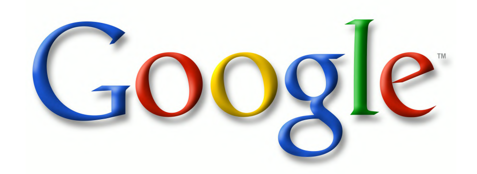
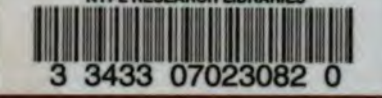
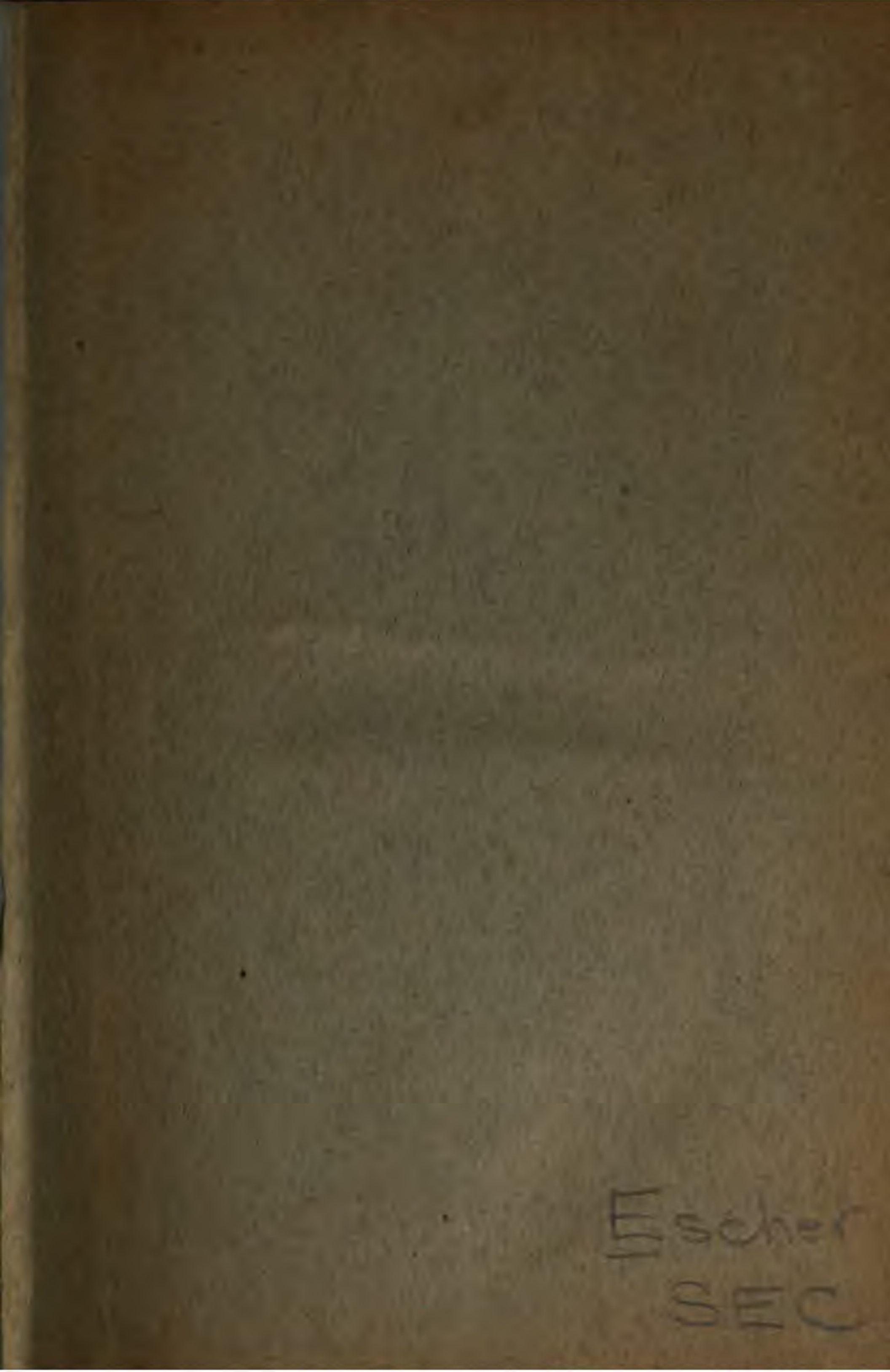



3 3433 07023082 0


The
Simon Sterne Collection.
Presented
In loving remembrance
By his Wife
to the
New York Public Library.
Astor, Lenox & Tilden Foundations


Escher
SEC

Handbuch

der

praktischen Politik.

Von

Heinrich Escher

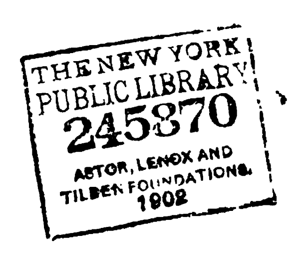
Professor an der Hochschule in Zürich.

Erster Band.

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1863.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
245870
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1902

Vorrede.

Dieses Werk, wovon mit Gegenwärtigem die erste Abtheilung des ersten Bandes erscheint, soll in zwölf Büchern die praktische Politik behandeln; durch die Bezeichnung „praktisch" will der Verfasser nicht ausdrücken, daß er nicht streng wissenschaftlich die Begriffe und Grundsätze entwickeln und durch geschichtliche und literarische Erläuterungen und Citate unterstützen will, oder daß es sich um ein Vademecum von bureaukratischen Maximen oder machiavellistischen Lehren handelt, sondern daß das System seiner Grundsätze nicht eine aus den Wolken geholte, durch metaphysische Formeln zur Geheimlehre gestempelte Ideologie bildet, daß er nicht den abstracten Menschen oder eine Utopie vor Augen hat, sondern daß er die Menschen nimmt, wie sie in der Wirklichkeit nach ihren verschiedenen Eigenschaften und Verhältnissen sind, und die Staatsformen und socialen Verhältnisse nach ihren besondern Bedingungen und Consequenzen zu behandeln gedenkt.

Die drei ersten Bücher, welche die vorliegende Abtheilung bilden, begreifen die **Allgemeine Staatslehre**; nämlich das erste Buch die **Staatsmetaphysik**, das zweite und dritte Buch die **Staatsphysik**.

In der zweiten Abtheilung des ersten Bandes handelt das vierte Buch von den rechtlich-sittlichen Grundlagen des Staates, Familie, Eigenthum, Religion; das fünfte Buch von dem Verhältniß des Staates zur Kirche, und das sechste Buch von den unzulässigen und obsoleten Prätensionen der Hierarchie. Der Verfasser glaubte, daß das Bedürfniß der Zeit eine einläßliche und ausführliche Erörterung dieser politisch-kirchlichen Beziehungen erheische; er ist sich bewußt mit redlichem Streben ebenso die wahren Hoheitsrechte des Staates entwickelt, als das volle Maaß der Freiheit der Kirche respectirt zu haben. Voraussichtlich wird er auf diesem dornigen Pfade sich ebensowenig den Dank der Ultramontanen als den Beifall der Bureaukraten erwerben.

Der zweite Band zerfällt ebenfalls in zwei Abtheilungen, wovon die erste in vier Büchern die **formale Politik** oder **Verfassungslehre** behandelt. Er unterscheidet einfache und zusammengesetzte Staaten. Nach einer Ein-

leitung und dem Allgemeinen Theile werden im siebenten Buche die monarchischen Staatsformen mit Ausschluß der constitutionellen Monarchie und der parlamentarischen Regierung besprochen; diese bilden den Inhalt des achten Buches. Im siebenten Buche findet sich bei Behandlung des Imperialismus der geeignete Platz zu einläßlicher Besprechung der aufs Aeußerste durchgeführten Centralisation und der Bureaukratie, im Gegensatze zu der Autonomie und des Selfgovernment; die constitutionelle Monarchie bietet die Gelegenheit die Geschäftsordnung einer gesetzgebenden Versammlung zu behandeln. Das neunte Buch handelt von den Republiken; der Verfasser hat aus seiner Anschauung Veranlassung zu zeigen, daß die repräsentative Demokratie starke Schattenseiten hat und zu schwache Garantieen darbietet gegen die Umwandlung in Demagogenherrschaft, wofür die Zustände der Vereinigten Staaten in Nordamerika schlagende Beweise liefern. Die zusammengesetzten Staaten, wovon das zehnte Buch handelt, zerfallen in zwei Classen: A) ein herrschender Staat mit Pertinenzen, B) Conföderation, welche wieder Staatenbund oder Bundesstaat sein kann, ein Thema, welches für unsere Zeit von höchstem Interesse ist.

Die zweite Abtheilung des zweiten Bandes wird in zwei Büchern *von der materiellen Politik* handeln. Das elfte Buch begreift die innere Politik: das Justizwesen, die Culturpolitik, Volkswirthschaftspflege, Finanzwesen und Gewerbepolizei. Das zwölfte Buch wird von der auswärtigen Politik, den Marinen, dem europäischen Staatensystem, den Interessen handeln.

Der Verfasser hat sich im ganzen Werke jeder absichtlichen Tendenz ferne zu halten und rücksichtslos die objective Wahrheit zur Richtschnur zu nehmen gestrebt, wobei er freilich nicht umhin konnte nach links und rechts denjenigen Tendenzen entgegen zu treten, welche er für gefährlich oder nachtheilig hält. Er glaubt durch ein fünfzigjähriges Nachdenken, Studium, Beobachtungen, Erfahrungen hiezu einige Berechtigung erworben zu haben. Im übrigen wird die vorliegende Abtheilung den Leser in den Stand setzen, den Geist des Buches und die Methode zu beurtheilen. Die Reichhaltigkeit der Materien, die Schwierigkeit der Fragen lassen den Verfasser für Mängel und Irrthümer eine nachsichtige Beurtheilung hoffen; leidenschaftliche und böswillige Kritik wird derselbe aber nicht beachten.

Zürich 17. April 1863.

Heinrich Escher, Professor an der Hochschule.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung

Verhältniß der Staatswissenschaft der Griechen zu den Staatswissenschaften der neuern Zeit 1

Verhältniß der Politik zu dem allgemeinen Staatsrecht und zur allgemeinen Staatslehre 8

Zu den Gesellschaftswissenschaften 17

Allgemeine Staatslehre.

Erstes Buch. Staatsmetaphysik.

§ 1. Von dem Wesen des Staates. Nominaldefinition 21

§§ 2—4. Der Staat ein lebendiger Organismus 22

§ 5. Von der Substanz des Staates und der formlosen Staatsgewalt als einem Fonds von zusammenhaltenden Kräften 28

§ 6. Von dem Grunde des Staates und der Richtigkeit des sogenannten Staatsvertrages oder Grundvertrages 31

§§ 7—11. Von dem Zwecke des Staates und dem Verhältnisse des Staatszweckes zu den Zwecken der Individuen 37

§ 12. Von der Selbstständigkeit des Staates. (Souveränität) 49

§§ 13—15. Von den Bedingungen wahrer Selbstständigkeit und den Kleinstaaten 53

§ 16. Von der Verfassung (den Grundgesetzen) der constituirenden Gewalt der Volkssouveränität und octroyirten Verfassungen 63

§§ 17—19. Von der Sphäre individueller Freiheit, in welche der Staat nicht eingreifen darf und von den Garantieen der individuellen Freiheit . . . 69

Zweites Buch. Staatsphysik.

§ 20. Uebersicht der physischen Grundlagen des Staates 79

I. Vom Staatsgebiete.

§ 21. Von der Landeshoheit, den unveräußerlichen Majestätsrechten des Staates . . . . —

Seite
§ 22. Einfluß des Klima 82
§ 23. Vom Umfange des Staatsgebietes 84
§ 24. Beispiele aus der Statistik 85
I. Vereinigte Staaten von Nordamerika 86
II. Rußland 88
III. Oesterreich 90
§ 25. Grenzverhältnisse 94
§ 26. Befruchtende oder schiffbare Ströme 96

II. Von der Bevölkerung.

§ 27. Von den verschiedenen Hauptracen des Menschengeschlechtes 97
§ 28. Von den sogenannten Nationalitäten 99
§ 29. Von der italienischen Nationalität 103
§ 30. Von der polnischen Nationalität und dem Magyarenthum 109
§ 31. Von der jüdischen Bevölkerung 112
§ 32—34. A. Statistik der Bevölkerung 117
Von den Besorgnissen wegen Uebervölkerung 121
§ 35. Von der Vermischung der höhern Classen mit den untern 124
§ 36. Von dem Verhältnisse der männlichen und der weiblichen Bevölkerung, der städtischen und der ländlichen, der agricolen und der industriellen Bevölkerung, der großen und kleinen Grundbesitzer und Bedeutung dieser Verhältnisse für politische Zustände und Civilisation, mit Beispielen aus der Statistik 126
§ 37. B. Bewegung der Bevölkerung.
Vermehrung der Bevölkerung, politische und wirthschaftliche Ursachen. Beispiele aus der Statistik 135
§§ 38. 39. Prüfung der Bewegung der Bevölkerung in Frankreich und damit zusammenhängende Ursachen 140
§ 40. Vergleichung mit andern Staaten des Continents 151
§ 41. Wechselwirkung zwischen den physischen und sittlichen Zuständen der Bevölkerung; Tabellen der Criminalrechtspflege, Verhältniß der außerehelichen Geburten und Bedeutung derselben 153
§ 42. Von der moralischen Zerrüttung der Bevölkerung in Frankreich, den Ursachen und dem Einflusse derselben auf die Bewegung der Bevölkerung . 159
§ 43. Von der Racenverschiedenheit 167
§ 44. Verschiedenheit der Bevölkerungen nach religiösen und kirchlichen Gegensätzen 169
§ 45. Verschiedenheit des Volksunterrichts und dessen Bedeutung 170
§ 46. Volksunterricht in England 173
§ 47. „ „ Frankreich 174
§ 48. „ „ Deutschland 176
§ 49. Deutsche Universitäten 179
§§ 50. 51. Unterrichtswesen in der österreichischen Monarchie 181

Seite

Drittes Buch. Staatsphysik.

III. Die Volkswirthschaft.

§ 52. Nationalökonomie, Wissenschaft und Bedeutung derselben 187
§ 53. Der gesellschaftliche Organismus, Verhältniß zum Staate; von der Trennung der sogenannten Gesellschaftswissenschaften von der Staatswissenschaft 191
§ 54. Von dem Nationalreichthum und der Schätzung desselben 195
§ 55. Von der Vertheilung des Nationalreichthums unter die verschiedenen Classen und die Individuen 201
§§ 56. 57. Von dem Gebrauchswerthe und dem Tauschwerthe der Güter und dem Metallgeld als Preismaaßstab und dem Steigen und Sinken der Tauschwerthe 204
§§ 58. 59. Ueber Veränderungen des Tauschwerthes der Edelmetalle 213
§ 60. Schätzung des Vermögens einer Nation in Geldwerth, und des Nationaleinkommens, das Verhältniß beider, und vom rohen und reinen Einkommen 217
§ 61. Erläuterung durch Beispiele aus der vergleichenden Statistik. Vergleichung der englischen und der französischen Agricultur 224
§§ 62. 63. Manufacturen und Handel in diesen beiden Staaten 237
§§ 64. 65. Versorgung der Bevölkerung beider Staaten mit Subsistenzmitteln und Luxusartikeln 242
§ 66. Von Staatsausgaben und Staatsschulden 247
§ 67. Die Finanzen Großbritanniens und die Steuerfähigkeit der Bevölkerung. 250
§ 68. Die Finanzen Frankreichs 254
§ 69. Die Vergleichung der Staatsbudgets reicht nicht aus, ohne Kenntniß der Localausgaben und des Steuersystems. Erläuterung durch Beispiele bezüglich auf England und Frankreich 259
§ 70. Die Armenunterstützung in Großbritannien auf öffentliche Kosten . . . 264
§ 71. Sparcassen und Hülfsvereine in Großbritannien 266
§§ 72. 73. Vergleichung der Armenunterstützung und der Sparcassen und Hülfsvereine in Frankreich mit den englischen 268
§§ 74. 75. Blick auf die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs und Preußens 276—280

Verhältniß des Staates zu der Familie, dem Eigenthum und der Kirche.

Viertes Buch. Die rechtlich-sittlichen Grundlagen des Staates. (Familie, Eigenthum, Religion.)

§ 76. Diese Grundlagen sind der Lehre von der Staatsform vorauszuschicken . 281
§ 77. Die Familie ist die Grundlage des Rechtsstaates, wurzelt in der Natur und dem sittlichen Gefühl aller Culturvölker 283
§ 78. I. Die Ehe (Monogamie) als Bedingung der Familie ist der Idee nach eine unauflösliche Verbindung der Ehegatten, durch das Christenthum geheiligt, aber vor demselben bei allen edlern Völkern hochgeachtet . . 288

Seite
§ 79. II. Die väterliche Gewalt 298
§ 80. III. Der Familienverband (die Sippschaft) 306
§ 81. Das Eigenthum (Privateigenthum) in Verbindung mit der Familie ist die nothwendige Grundlage des Rechtsstaates und einer auf Wohlstand gegründeten Cultur, wurzelt im Naturtrieb und im Rechtsbewußtsein. . 308
§§ 82. 83. Angriffe auf das Privateigenthum und communistische Lehren wiederholen sich durch alle Jahrhunderte und bei allen Völkern . . . 314—326
§ 84. Aus der steten Erneuerung der communistischen Tendenz erkennen wir, daß sie in dem Naturgesetze der Menschheit eine unter gewissen Umständen wirkende Ursache und Berechtigung hat, welche die Idee und Nothwendigkeit des Eigenthums nicht aufhebt, aber Berücksichtigung fordert . . 326
§ 85. St. Simon und St. Simonisten; Fourier 330
§ 86. Robert Owen. Französische Communisten der Juli-Periode. 333
§ 87. Einfluß der französischen Communisten auf andere Staaten 339
§ 88. Nothwendigkeit den Gefahren, welche der Communismus droht, durch Hebung der Ursachen zu begegnen und unter gewissen Umständen eine Krisis durch Opfer zu beseitigen 341
§§ 89. 90. Beweise aus der Geschichte . . . . 343—348
§§ 91. 92. Ueber Säkularisation von Kirchengütern. . . . . 348—354
§ 93. Ueber Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Kirche und Steuerfreiheit der Kirchengüter. 354
§ 94. Ueber Dotation der Kirche und Besoldung der Kirchendiener aus der Staatskasse 357
§ 95. Einwirkungen des Gesetzgebers auf das Eigenthum durch Bestimmungen über Erbrecht, Agrargesetze, Expropriation. 359
§ 96. Verhältniß der Staatsgewalt zum Mobiliarreichthum, dem Capital, Actienvereinen 362
§ 97. Die Handelsgesetzgebung 365
§ 98. Der Staatsbankerott geschichtlich, rechtlich, politisch, mit specieller Beziehung auf Frankreich 369
§ 99. Das österreichische Staatsschuldenwesen 376
§ 100. Das englische Staatsschuldenwesen 380
§ 101. Allgemeine Indulte für Schuldner; Moratorien für Einzelne. 383
§ 102. Zwangsanleihen, Confiscationen, progressive Vermögensteuer 385
§ 103. Wie die Institution des Privateigenthums mit der Tendenz zum Communismus zu versöhnen sei? die Gemeinde kann sehr wesentlich zur Vermittelung dienen 390
§ 104. Die Armenunterstützung, ob solche Sache des Staates oder der Gemeinde sei? 393
§ 105. Das Steuerwesen als Communismus; wie weit darf derselbe gehen? . 397
§ 106. Die beste und vollkommenste Versöhnung des Privateigenthums mit der Gütergemeinschaft, des Rechtsgesetzes mit dem Gesetze der Liebe ist zu suchen in dem einträchtigen Zusammenwirken des Staates und der Kirche 398

Seite

Fünftes Buch. Staatskirchenrecht.

§ 107. Religion, unabhängig vom Staate, wurzelt in der geistigen Natur des Menschen, ist die beste Grundlage des Staates 401
§ 108. Die natürliche Religion; die positive Religion Bedürfniß der Menschheit. Grundlage des Staates 407
§ 109. Zeugen für die Nothwendigkeit der positiven Religion 413
§ 110. Cromwell, Erskine, Milton und andere Briten als Zeugen. 424
§ 111. Vorschläge und Versuche eine öffentliche Gottesverehrung auf die bloße Grundlage der Vernunftkenntniß als Staatsreligion einzuführen; Robespierre, Theophilanthropen, St. Simonianer 433
§ 112. Die Frage von dem Verhältniß des Staates zur Religion und ihrer äußern Erscheinung, der Kirche. Die Bedeutung des Wortes, die Idee der Kirche, das innere und das äußere Kirchenrecht 435
§ 113. Die individuelle Gewissensfreiheit; Geschichte derselben 443
§ 114. Verhältniß zwischen Staat und Kirche oder den verschiedenen im gleichen Staate vorhandene Kirchen (Confessionen), herrschende Kirche, Staatsreligion, Landeskirchen, tolerirte Secten 450
§ 115. Intoleranz gegen intolerante Religionspartheien; Emancipation der Katholiken in England 455
§ 116. Theokratie, Cäsaropapismus, Suzeränität der Kirche, Imperialismus, Coordination des Staats und der Kirche 460
§ 117. Das hierarchische System (Suzeränität der Kirche, Curial-System, Ultramontanismus) 465
§ 118. Das Episcopalsystem der katholischen Kirche (Hontheim, Libertés de l'église Gallicane) 469
§ 119. Geschichte der Suprematie des Bischofs von Rom 473
§ 120. Der Pabst als Souverän des Kirchenstaates 487
§ 121. Das Collegialsystem (Coordination des Staates und der Kirche) . 492
§ 122. Die Suprematie der römischen Kirche in Beziehung zum Staate geschichtlich beleuchtet, Kampf für die Unabhängigkeit der Staatsgewalt. . . . 500
§ 123. Nach Widerlegung der Ansprüche der Curialisten auf eine Suprematie der Kirche, müssen die Hoheitsrechte des Staates (Jura majestatica, Jus principis circa sacra) aus dem Begriffe des Staates und seiner Souveränität entwickelt werden mit Berücksichtigung der Rechte der Kirche 516
§ 124. I. Jus reformandi 519
§ 125. II. Jus inspectionis secularis. (Jus cavendi) 526
§ 126. Placitum regium (das Placet) 531
§ 127. Eid der Geistlichen; Ausschluß der personae minus gratae, Ausschluß fremder Geistlichen. 544
§ 128. Die Seminarien, die Prüfung der Geistlichen 550
§ 129. III. Die Kirchenvogtei. (Jus advocatiae). Recursus ab abusu . 556
§ 130. Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung der Kirchengüter . . . 561
§ 131. Die geistliche Gerichtsbarkeit 566

Seite

§ 132. Die Ehe nach den Gesetzen der Kirche und des Staates, Civilehe, Sacrament . . . 570

§ 133. Die Conflicte der kirchlichen und der staatlichen Gesetze betreffend die Ehe 572

§ 134. Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Ehebruch . . . 576

§ 135. Das Ehehinderniß wegen Religionsverschiedenheit . . . 579

§ 136. Die Ehescheidung . . . 584

Sechstes Buch. Unzulässige und obsolete Ansprüche der Hierarchie.

Immunität der Kirche; ihre Jurisdiction in Civilsachen; die Inquisition; der Index der verbotenen Bücher; das Asylrecht.

§ 137. I. Exemtion der Geistlichen von der Jurisdiction weltlicher Gerichte . . . 589

§ 138. II. Gerichtsbarkeit der Geistlichen über die Laien in Civilsachen . . . 599

§ 139. III. Die geistliche Gerichtsbarkeit über Laien in Strafsachen und die Ausübung derselben durch die Inquisition. Die römische Inquisition. (Congregatio sacri officii s. Inquisitionis) . . . 605

§ 140. Die ordentliche Criminaljurisdiction der Bischöfe über Laien. Die äußere Strafgerichtsbarkeit; das Bußwesen (die Poenitentiaria) . . . 611

§ 141—143. Geschichte der christlichen Intoleranz zuerst durch die Kaiser sanctionirt, auf Anregung von Bischöfen, von andern Bischöfen mißbilligt; der Vorwurf trifft nicht die katholische Kirche allein; allmähliche Bekämpfung der Ketzergerichte und der Intoleranz . . . 613—632

§ 144. Bestrafung der Blasphemie, Zauberei, des Sacrilegium . . . 632

§ 145. Bestrafung des Meineides, des Wuchers . . . 637

§ 146. Ueber Fleischesverbrechen, ascetische Enthaltsamkeit, Cölibat des Clerus 639

§ 147. IV. Das Recht der Kirche Güter, insbesondere Grundstücke zu erwerben; die Immunität der Kirchengüter von bürgerlichen Lasten; Freiheit der Erbauung von Kirchen und Klöstern . . . 646

§ 148. Statistische Data über bedenkliche Extension der Kirchengüter . . . 651

§ 149. V. Der Index. (Index librorum prohibitorum) . . . 660

§ 150. VI. Das Asylrecht . . . 665—669

Einleitung.

Wenn wir die Entwickelung der Politik als einer praktischen Wissenschaft ankündigen, soll damit eine Begründung durch allgemeingültige Vernunftbegriffe keineswegs ausgeschlossen sein; im Gegentheil soll auch die praktische Politik sich auf die letzten Gründe menschlicher Erkenntniß und die höchsten Gesetze der Ethik stützen. Aber die Wissenschaft soll die praktische Anwendbarkeit und wirkliche Anwendung im Auge haben, nicht bloße Ideologie sein, nicht eine Lehre oder Vorschrift für abstracte Menschen und abstracte Staaten, d. h. für Menschen und Staaten die keine Wirklichkeit haben; sie soll nicht ein subjectives politisches Glaubensbekenntniß der Welt als die alleinseligmachende absolute Wahrheit aufdringen, sondern durch Induction aus den sachlichen und menschlichen Wirklichkeiten ihre Lehren ableiten, die Welt und die Menschen nehmen wie sie sind, nicht wie sie nach den Ansichten eines Schulmannes oder Ideologen sein sollten. Sie wird sich daher besonders mit der Naturlehre des Staates überhaupt und der einzelnen Staaten beschäftigen, sich an die Statistik und Staatsgeschichte anschließen, und die Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Staaten nach ihren Eigenthümlichkeiten erörtern.

Die Politik in dem angegebenen Sinne gründet sich einerseits auf die allgemeine und unveränderliche Natur der Sachen, der Menschen, der Gesellschaft und des Staates, anderseits auf die Zustände und Bedürfnisse unserer Zeit. Sie hat daher zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile, die aber nicht äußerlich getrennt werden dürfen, sondern sich aufs innigste verbinden müssen, wie der menschliche Organismus die fortbestehende Grundform mit den in der Zeit wechselnden Zuständen der jugendlichen Entwickelung, der Reife, des Alters vereinigt darstellt. Wer wird es läugnen, daß der höchste Zweck des Staates — Fortschritt in jeder Beziehung und Ermöglichung für den Einzelnen seine Bestimmung zu erreichen — sich stets gleich bleibt, aber ebenso auch die mensch-

liche Natur in ihrer Abhängigkeit von der Außenwelt und ihren Schwächen und Leidenschaften, den Einflüssen der physischen Organisation, des Temperaments, der Geschlechtsverhältnisse, der Altersperioden, der Erziehung, der Umgebungen? Es würde zu Trivialitäten führen, wollten wir dieses noch umständlicher entwickeln. Aus diesen unveränderlichen Gesetzen der menschlichen Natur und der Sachenwelt, haben vor Jahrtausenden griechische und römische Philosophen, Staatsmänner, Geschichtschreiber Lehren der Staatsweisheit entwickelt, die ihre unumstößliche Wahrheit, ihre tiefe Bedeutung und praktische Wichtigkeit für alle Zeiten behaupten werden, und nur die gröbste Unwissenheit und hochmüthige Oberflächlichkeit kann sich bloßgeben, indem sie mit Achselzucken die Werke eines Aristoteles, Xenophon, Thukydides, Polybius, Cicero in die Staubkammern alter Scharteken verweist. Auf der Bahn jener Weisen des Alterthums sind in neueren Zeiten Macchiavell, Commines, Sully, Montesquieu gewandelt, und nur zu bemitleiden ist derjenige, welcher sich als Staatskundiger bläht, und die Schätze verschmäht, welche in solchen Fundgruben dem ernsten Forscher sich darbieten. Anderseits würde mit Recht derjenige als ein pedantischer Schulmann betrachtet werden, welcher behaupten wollte, daß in jenen Werken die Wissenschaft der Politik abgeschlossen und zur Vollendung gebracht sei, und verkennen würde, daß in den antiken oder mittelalterlichen Darstellungen und Vorschriften, neben jenen allgemein gültigen und unveränderlichen Lehren, auch manches particulare und vergängliche aufgenommen ist, welches sich aus den Orts- oder Zeitverhältnissen des Autors erklärt und eben deswegen für die Bedürfnisse und Zustände der Gegenwart um so weniger anwendbar ist, je scharfsinniger und specieller es für jene Zeiten und Nationen berechnet war. Als Ersatz für diese unbrauchbar gewordenen Specialitäten muß die praktische Politik der Gegenwart dasjenige bieten, was seither der unaufhaltbare Strom der Zeiten Neues zu Tage gefördert, die Fortschritte, welche die Neuzeit in Siebenmeilenstiefeln gemacht hat, die Gestaltungen, welche die Vergangenheit nicht ahnen konnte. In diesen Bereicherungen der modernen Politik liegt zehnfacher Ersatz für die abhanden gekommenen Specialitäten der alten Zeit, und es ist daher einigermaßen verzeihlich, wenn Manche darüber den Werth der antiken Schätze aus den Augen verlieren, indem sie verkennen, daß das allgemein Gültige und Unveränderliche über allem steht, was im Flusse der Zeit kommt und verschwindet, was durch concrete Verhältnisse der Zeit und des Raumes bedingt ist, und daß die unveränderlichen Gesetze das Wechselnde beherrschen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der praktische Staatsmann, der Publicist, der Vollbürger unserer Zeit jene Grundgesetze der Staatsweisheit nothwendig aus den Originalwerken vergangener Jahrhunderte und Jahrtausende unmittelbar schöpfen müsse, da sie von den Alten durch Macchiavell, Montesquieu, und in den classischen

Werken neuerer Zeit bald mehr oder weniger zusammenhängend und absichtlich, theils gelegentlich und unbewußt wieder aufgenommen und erneuert sind. Wir erwähnen in dieser Beziehung nur einige englische Staatsweise, einen Hume, Burke, Mac-Aulay, Brougham, von französischen Schriftstellern Guizot, Daru, Tocqueville, von deutschen Gelehrten Mohl, Bülau. Zwar will Mohl Encyklop. d. Staatswissenschaften § 43 den classischen Staat d. h. das Gemeinwesen der Römer und Griechen von dem Rechtsstaat der Neuzeit ganz unterschieden wissen und erklärt es kurzweg für einen Beweis von halber Bildung und Gedankenlosigkeit, wenn man den politischen Lehren der alten Weisen, namentlich des Aristoteles (also wohl auch des Xenophon, Thukydides, Cicero, Polybius, Tacitus) praktische Bedeutung für unser Staatsleben zuschreibt. Er hat sich in die Idee festgerannt, daß bei den classischen Völkern der Mensch im Bürger aufgegangen und seine Persönlichkeit dem Gemeinwesen unbedingt aufgeopfert worden sei. Dies heißt aber der politischen Speculation (oder Poesie) Platons (in s. Republik) und der Eigenthümlichkeit des Platonischen Gemeinwesens eine allgemeine Gültigkeit zuschreiben, welche derselben die Alten nicht zugestanden, da vielmehr Aristoteles die Platonischen Ideen mit scharfer Kritik bekämpft und die Athener, Syrakusaner und die Mehrzahl der hellenischen Staaten gerade den Gegensatz zu den Platonischen Einrichtungen bildeten. Es ist allerdings richtig, daß die Gemeinwesigkeit der Hellenen in ihren πόλεις viel inniger war als diejenige der s. g. Staatsbürger in den neuzeitlichen bureaukratischen Großstaaten; dieses erklärt sich aber vollkommen aus den Verhältnissen, 1) aus dem Unterschiede zwischen kleinen Staaten, wo sich die Bürger nahe stehen, durch Verwandtschaften, Schwägerschaften, gemeinsame Feste und politische Versammlungen aufs engste verknüpft und miteinander persönlich bekannt sind, und bureaukratischen Großstaaten, wo der active und passive Antheil des Einzelnen am Ganzen ein imperceptibler und eine Verknüpfung der Personen nicht vorhanden ist. Hätte Mohl die lebendige Anschauung des bürgerlichen Lebens, wie es in Florenz, Venedig, in den Republiken Bern, Genf, Zürich, Basel statt fand und zum Theil noch jetzt fortlebt, wie es in Lille, Antwerpen, Lüttich und vielen andern Communes des Mittelalters sich kundgibt, so würde er finden, daß nicht das classische Alterthum sondern der Unterschied zwischen einer πόλις und einem bureaukratischen Grosstaate den Gegensatz bedingt; 2) in dem vorchristlichen Alterthume standen sich die Genossen verschiedener Völkerschaften und Gemeinwesen als hostes gegenüber, kein Gesetz oder Band der Religion milderte das Kriegsrecht, welches den Ueberwundenen Tod oder Sklaverei brachte; sie waren daher gezwungen sich desto inniger unter einander anzuschließen; 3) es hätte Mohl nahe liegen sollen, daß auch in der Neuzeit die Staatsgewalt noch häufig genug in diejenigen Gebiete eingreift, welche

er entweder der „Gesellschaft" oder der Familie oder dem Individuum vindicirt. Es wäre nicht schwer dieses mit Beispielen zu erläutern, welche nicht etwa bloß religiöse Intoleranz oder autokratische Bevormundung liefert, sondern aus den Municipalgesetzen freier Städte und den Gesetzen der ersten französischen Republik und den Tendenzen ihrer Bewunderer. Auf der andern Seite liefert uns die Geschichte des Alterthums und die classische Literatur genug Beweise, daß auch bei den Hellenen und den Italienern die Persönlichkeit sich kräftigst geltend zu machen suchte. Wir haben ganz besonders in dieser Beziehung nochmals die Ansichten des Thukydides, die Geschichte von Syrakus, Sicilien und Großgriechenland bei Diodor von Sicilien, die Memorabilien Xenophons, die Charaktere des Theophrast, die Reden des Demosthenes durchlaufen und gefunden, daß damals die Individualitäten ausgeprägt waren, gerade wie jetzt, daß Perikles und Demosthenes alle Motive des persönlichen Interesses in Anspruch nahmen, um die Bürger für das Gemeinwohl zu entflammen; aus der römischen Geschichte sollten die Sonderinteressen der Stände, die patria potestas, die schneidenden Charakterzüge der gentes, die Bedeutung des individuellen Rechtes im jus civile hinlänglich bekannt sein, um den Gedanken einer allmächtigen Staatsidee nicht aufkommen zu lassen. Allerdings ließ sich der civis Romanus für die majestas populi Romani begeistern, gerade wie jetzt der Franzose pour la gloire de l'armée française oder der Engländer für die Anmaßlichkeit seiner Nation den andern gegenüber. Dem Werke des Aristoteles liegen die nämlichen Begriffe zu Grunde, welche noch jetzt ihre volle Gültigkeit haben und er berücksichtigt aufs genaueste die egoistischen Tendenzen und die Interessen der Einzelnen; Niemand aber hat entschiedener als er anerkannt, daß die concreten Verhältnisse von einer praktischen Politik überall berücksichtigt werden müssen. Wir halten dafür, Mohl sei mit seiner Lehre von der specifischen Eigenthümlichkeit des classischen Staates nicht glücklicher gewesen, als mit seiner Ausscheidung zwischen „Gesellschaft" und Staat. Sollte man etwa die Verurtheilung der Söhne des Brutus durch ihren eigenen Vater anführen und diese poetische Sage für eine geschichtliche Thatsache nehmen, oder die passive Assistenz Timoleons bei der Ermordung seines Bruders, so würden diese vereinzelten Facta nur beweisen, was der politische Fanatismus bei einzelnen Individuen oder politische Nothwendigkeit für Erscheinungen erzeugen kann. Man könnte aus der neuern Geschichte entgegenstellen, was Philipp II. über Don Carlos, Peter der Große über seinen Sohn Alexei verhängte, und wie Alexander I. nach dem Tode seines Vaters Paul auf den Thron gelangte. Nachdem das Vorstehende niedergeschrieben war, haben wir die „Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie von Dr. K. Hildenbrand, 1. Bd. das klassische Alterthum" zu Gesichte bekommen, und finden uns durch dieses gründliche und gelehrte Werk nicht veranlaßt, unsere

Ansicht zu ändern; er weist nach, wie in der Schule die Subjectivität und der Individualismus sich gegen die objective Staatsidee vielfach erhob, und wie Hellenen und Römer im bürgerlichen Leben von derselben in dem Maaße abfielen, daß der Verfall der Staatsordnung selbst die Folge davon war. Es würde auf der andern Seite nicht schwer fallen, aus der christlichen Periode eine Reihe von Staatsidealen zusammenzustellen, welche auf die Fürsten und Völker gerade so viel Einfluß hatten als Platons oder Cicero's Schriften auf ihre Zeitgenossen.

Um aber den Vorwurf einer Ueberschätzung der Schätze antiker Staatsweisheit abzulehnen, und — wenn es nöthig ist — auch unsere Leser davor zu bewahren, müssen wir noch mit einigen Fingerzeigen andeuten, wie unendlich die politische Welt der Gegenwart von den Zuständen des Alterthums verschieden, ja daß sie in mehr als einer Beziehung, verglichen mit der alten, eine entdeckte neue Welt ist. Mit dem Eintritt des Christenthums in die Welt sind die zu demselben bekehrten Völker im tiefsten Grunde ihres Wesens verändert und neu geboren worden; aus dem Zustande der gegenseitigen rücksichtslosen Feindschaft sind sie in das Verhältniß von Brüdern und Gliedern eines Reiches Gottes getreten; den Einzelnen, welche in den antiken Staaten in der Gesammtheit aufgingen, ist durch die Würde unsterblicher Seelen eine individuelle Berechtigung verliehen und im Jenseits ein Ziel angewiesen, gegen welches der zeitliche Staat eine untergeordnete Bedeutung erhält; in der allgemeinen Kirche sind die einzelnen Gemeinwesen umschlossen und zu einer ethischen Gemeinschaft gebildet. Es entstanden daraus Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wovon die Alten keine Ahnung hatten, welche aufs tiefste und fortwährend den Staat durchdringen, und eine der höchsten und schwierigsten Aufgaben der modernen Politik sind. Beinahe eben so tief eingreifend und erschütternd für die staatliche Ordnung ist die Erfindung der Druckerpresse und alles dessen was damit zusammenhängt, und die damit ursächlich — wenn auch nicht ausschließlich — zusammenhängende kirchliche Spaltung, letztere in doppelter Hinsicht, einmal als Protestation gegen Autorität und Berufung an das eigene Bewußtsein, dann eben als Spaltung und Gegensatz zwischen zwei Partheien, welche der Staat gleichwohl zur Einheit verknüpfen soll. Eine dritte ebenso bedeutsame, ja noch mehr umfassende Umgestaltung der politischen Welt ist die Folge der Entdeckung des Weges um das Cap nach Ostasien und Amerika's, der Gründung der angelsächsischen Staaten in Nordamerika und des britischen Reiches in Ostindien, und des aus diesen Ereignissen entwickelten Weltverkehres, welcher immer mehr und mehr die innere und äußere Politik der Staaten bedingt und beherrscht. Vergleicht man damit die isolirten oder abgeschlossenen Existenzen und Ordnungen der antiken und mittelalterlichen Städte und Reiche, ja selbst die etwas weitsichtigere und verwickeltere Politik

Venedigs, der Hohenstaufen, der byzantinischen Kaiser, so wird man doch finden, daß für sie die Gesetze der Bewegung und die Bahnen einfacher und beschränkter, die Aufgabe eine weit leichtere war, während der Blick des modernen Staatsmannes, des Geschäftsmannes und Publicisten einen unendlich weitern Gesichtskreis, großartigere und reichhaltigere Gegenstände zu umfassen hat. Die Erfindung des Schießpulvers oder der Feuerwaffen hat beinahe ebenso mächtigen Einfluß auf die staatlichen Zustände geübt, als die Druckerpresse; die Kriegsführung ist dadurch von Grund aus verändert, die Behauptung der Autonomie für einzelne Städte oder Dynasten unmöglich gemacht, der nationale Heerbann sowohl als die Lehengefolge den stehenden Heeren unterlegen, die persönlichen Leistungen in Steuern verwandelt und zu Bestreitung der Kriegsrüstungen und Verzinsung der Kriegsschulden ein drückendes Finanzsystem nöthig geworden, welches ohne die Zuflüsse transatlantischer Reichthümer und den Aufschwung der Industrie nicht möglich gewesen wäre, und die Staatswirthschaft der Griechen und Römer weit hinter sich zurückläßt. Mit diesem modernen Militär- und Finanzsystem hängt dann wieder enge zusammen der moderne Polizeistaat mit seiner Bureaukratie, welche in alle Kreise menschlicher Thätigkeit eingreift, die Einzelnen bevormundet und Alles in den Bereich der Centralgewalt zieht, während die Gemeindeverbände, Corporationen, Familien der Autonomie beraubt oder abgeschwächt werden. Es ist hier nicht der Ort über diesen Punkt näher einzutreten, da er im Verfolge einläßlich behandelt, die möglichen Abstufungen und Transactionen angegeben und das Für und Wider dieses Gegenstandes erörtert werden soll, welcher allerdings mehr als eine Seite hat und je nach den concreten Verhältnissen jedes einzelnen Staates zu beurtheilen ist. Hier wollten wir bloß die Thatsache als eine weitere wesentliche Verschiedenheit zwischen den antiken und modernen Staaten aufweisen; und wir sagten, daß diese bureaukratische Verwaltung in Beziehung stehe zu dem modernen Militär- und Finanzsystem; einmal ist dieselbe nur möglich geworden durch die der Centralgewalt in der Militärhoheit — durch ihre stehenden Heere, Arsenale, Festungen — gegebene Macht der absoluten Beherrschung; anderseits veranlaßte die immer weiter schreitende Ausbildung und Ausdehnung des Steuerwesens eine überallhin sich erstreckende und alles durchstürmende Controle und hiezu ein Heer von Beamten, welche dann nebenbei die landesväterliche Fürsorge um so mehr zu realisiren bestimmt wurden, als die Finanz entdeckt hatte, daß die wirthschaftlichen Fortschritte des Volkes höhere Steuern ermöglichen und vermehrte Volkszahl größere Heere ins Feld stellen kann.

Mag man immerhin in neuern Zeiten die Einsicht gewonnen haben, daß die Verschiedenheit der Staatsverfassungen in einem natürlichen Zusammenhange mit der materiellen Verschiedenheit der Staaten in Hinsicht auf den

Umfang des Gebietes, Nationalcharakter, wirthschaftliche Verhältnisse, Culturstufe, Klima, Religion u. s. w. stehn und keineswegs allein entscheidend sei für die Güte oder Fehlerhaftigkeit der Staatsverwaltung und das Wohlsein der Nationen, so bleibt doch gewiß, daß die Verfassung von einem höchst wichtigen Einflusse und daß die Harmonie der Verfassung eines Staates mit seinem Wesen und mit dem Charakter und den Bedürfnissen seines Volkes eine Grundbedingung seiner Wohlfahrt ist. Daher haben auch die Römer und Griechen wie die neueren Publicisten die Verfassungslehre als einen Haupttheil der Staatswissenschaft betrachtet, oft dieselbe vorzugsweise oder ausschließlich behandelt. Aber auch auf diesem Felde hat sich der Gesichtskreis der modernen Staatslehre sehr erweitert, das Material bedeutend bereichert. Der Satz, daß die Wissenschaft nichts erfindet, sondern nur findet, gilt hier ganz besonders. Es kann dem mächtigen Genius eines Aristoteles nicht zum Vorwurfe gereichen, daß er, welcher über anderthalb Hundert Städteverfassungen und nichthellenische Staatseinrichtungen (*νόμιμα βαρβαρικὰ*) gesammelt hatte, in den acht Büchern seiner Staatslehre weder die Theokratie, noch die Lehnsverfassung, noch die constitutionelle Monarchie, oder die repräsentative Demokratie, oder den Bundesstaat behandelt hat, Verfassungen, welche die moderne Staatswissenschaft vorzugsweise beschäftigten, da sie im Papstthum und Kirchenstaate, in den germanischen Staaten des Mittelalters, der englischen Verfassung, der nordamerikanischen Union, den Niederlanden, der Schweiz und den constitutionellen Producten der Neuzeit ins allgemeine Bewußtsein getreten sind.

Endlich ist es einleuchtend, daß die Erfindungen der neuesten Zeit, die Anwendung der Dampfkraft in der Schiffahrt, die Eisenbahnen und der Telegraph, auch die Vervollkommnung der Feuerwaffen mächtigen Einfluß auf die innere Verwaltung der Staaten sowohl als auf ihre Politik in Krieg und Frieden gegenüber dem Auslande geübt haben und noch weiter üben werden. Durch die Ueberwindung der räumlichen Hindernisse in Verbindung mit der Druckerpresse wird es der Staatsgewalt ermöglicht auch sehr große Reiche einheitlich zu verwalten, so wie anderseits dieselben Vehikel auch die geistige Bewegung und die Gemeinschaft der Völker potenzirten. Die Vervollkommnung der Feuerwaffen aber in Verbindung mit der Dampfschiffahrt und den Eisenbahnen dürfte die Tendenz bewähren, die Großmächte gegenüber den Kleinstaaten auf ähnliche Weise zu stärken, wie die Staatsgewalt gegenüber den Dynasten und Corporationen durch die Einführung der stehenden Heere und die Erfindung des Schießpulvers mächtiger wurde. An die Stelle des Groot'schen Völkerrechts und der Lehre vom politischen Gleichgewicht, ist bereits die Hegemonie der Pentarchie getreten: und diese ist wohl selbst nur eine Uebergangsperiode zu einem neuen bereits in Bildung begriffenen Systeme gewesen, in welchem die Vereinigten Staaten und die orientalischen Verhältnisse eine

Bedeutung erlangen müssen, die man zur Zeit ahnen, aber mit Klarheit noch nicht bestimmen kann.

Nach Allem diesen ist es sehr begreiflich, daß die Staatswissenschaft der Griechen und Römer (die πολιτικὴ ἐπιστήμη, Politik) für die Neuern durch Ueberfülle des Stoffes, durch geschärfte Beobachtung und Vergleichung, und neue Resultate der Induction sich zu einem Kreise einer Mehrzahl besonderer Staatswissenschaften erweitert hat. Unter Politik verstehen wir nicht, wie die Alten, die gesammte Staatsweisheit (die Lehre von der πόλις, civitas), sondern einen besonderen Theil derselben, eine von den (mehreren) Staatswissenschaften. Wir überlassen der Schule, derselben ihre Stellung in der Encyklopädie der Staatswissenschaften anzuweisen, und begnügen uns den Begriff derselben zu entwickeln und ihre Aufgabe zu bezeichnen, indem wir nur soweit es hiezu nöthig ist, ihr Verhältniß im Gegensatze oder in Beziehung zu andern politischen Wissenschaften erörtern.

Das allgemeine Staatsrecht und die Politik (Staatsweisheit, Staatsklugheit) stehen als herrschende Staatswissenschaften auf gleicher Linie, beide auf der Grundlage der allgemeinen Staatslehre*); die übrigen Staatswissenschaften (wenn wir das äußere Staatsrecht, das internationale Recht, mit dem allgemeinen Staatsrechte verbinden) stehen zu beiden in dem Verhältnisse von vorbereitenden oder von Hülfswissenschaften. Das positive Staatsrecht eines gegebenen Staates hat mehr einen rechtswissenschaftlichen Charakter, oder ist eine Anwendung des allgemeinen Staatsrechtes. Das Verhältniß zwischen dem allgemeinen Staatsrechte und der Politik ist dasselbe, wie zwischen dem Rechtsgesetze und der Moral, wenn letztere mit der Klugheitslehre verbunden wird. Die Politik (Staatskunst, Staatsweisheitslehre), sagt Bülau sehr gut, ist die Lehre, welche sich auf den Grund geschichtlicher und statistischer Erkenntniß mit den bestmöglichen Mitteln zu Erreichung der rechten Zwecke des Staates beschäftigt, mit der gehörigen Unterordnung der Zwecke unter einander, gerade so wie die Moral dem Einzelnen die Erkenntniß seines höchsten (objectiven) Zweckes, seiner Bestimmung, der Mittel zu Erreichung dieses Zweckes mit Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Verhältnisse, und die Unterordnung der secundären Zwecke lehrt. Es gibt, wie derselbe bemerkt, kein System von Mitteln, welche überall und zu allen Zeiten gleich anwendbar wären. Als solche Mittel, deren Werth nur ein relativer durch concrete Verhältnisse bedingter ist, erscheinen in

*) Daß die allgemeine Staatslehre nicht ein Theil des allgemeinen Staatsrechtes, sondern gemeinschaftliche Grundlage des öffentlichen Rechtes und der Politik ist, zeigt Mohl (Encykl. d. Staatswissenschaften § 9. Not. 7) sehr einleuchtend. Freilich reducirt sich der specielle Inhalt des allgemeinen Staatsrechtes sehr bedeutend, wenn die allgemeine Staatslehre davon getrennt wird.

Beziehung auf den höchsten Staatszweck, auch die verschiedenen Staatsformen (Verfassungen). Die Politik muß in ihren Mitteln die Forderungen (Vorschriften, Verbote) des Rechtsgesetzes und des Sittengesetzes beachten, dabei aber das Leben und den Menschen — die Naturlehre des Staates — ins Auge fassen und den Verschiedenheiten der Zustände genaue Rechnung tragen. Nach diesen Merkmalen ist leicht zu folgern, daß die Politik sich wieder verzweigt in die Naturlehre (Physiologie) des Staates, in formale oder Verfassungspolitik, und materiale oder Verwaltungspolitik, und letztere in Gesetzgebungspolitik, Culturpolitik, Finanzpolitik, äußere Politik u. s. w.*).

Der Sprachgebrauch nimmt aber oft das Wort in einer engern Bedeutung, indem er die Erhaltung des Staates, gegen innere und äußere Feinde, auch wohl Eroberungen, die Herrschaft auf dem Meere, das Uebergewicht über andere Staaten zur Aufgabe der Politik macht; es liegt hierin, wie Bülau bemerkt, ein richtiges Gefühl, daß die politische Selbsterhaltung und die Erhaltung der staatlichen Ordnung die nothwendige Bedingung alles übrigen ist. In einer mißbräuchlichen Bedeutung versteht ein frivoler Sprachgebrauch unter Politik die schlaue Arglist, welche freilich im politischen Kampfe nur zu oft angewendet wurde und theoretisch entwickelt unter dem Namen Macchiavellismus bekannt ist. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß und wie eine solche Politik sich vornehmlich in Italien im Zeitalter Macchiavells theoretisch ausgebildet hatte und mit cynischem Uebermuthe sich brüstete; und wer wüßte nicht, daß schon längst die Griechen und der makedonische Philipp, hernach die Römer praktisch dieselbe Politik mit Meisterschaft geübt hatten, und daß sie später durch Richelieu und Mazarin und den erlauchten Verfasser des Anti-Macchiavell befolgt wurde und in der Gegenwart täglich angewendet wird. Exempla sunt odiosa. Diese Politik (fides punica) kann natürlich nicht Gegenstand der Staatsweisheitslehre sein, welche die Moral als höchstes Gesetz anerkennt, und welche die Maxime befolgt, daß Redlichkeit und Geradheit die beste Politik sind; aber die erlaubte Staatsklugheit, welche von krummer Schlauheit sich durch feine Uebergänge unterscheidet**);

*) Von der Politik in diesem Sinne gilt was Aristoteles sagt (*Πολιτ.* III. 7. § 1.), indem er ihr den höchsten Rang unter allen Wissenschaften und Künsten anweist, *τῶν ἐπιστημῶν ἢ δυνάμεων κυριωτάτη καὶ μάλιστα ἀρχιτεκτονική*. Dies sagt der Weltweise, welcher nicht nur die Philosophie in allen ihren Gebieten und Richtungen als Meister behandelt, sondern den Grund der Physik und der Naturgeschichte, der Anatomie und Physiologie gelegt hatte.

Zwar hat auch die allgemeine Staatslehre die Physiologie des Staates zu behandeln, aber nur in ihren allgemeinen Umrissen; die Ausführung der Einzelheiten dagegen, soweit sie für die Rechtsgrundsätze indifferent sind, muß der Politik überlassen werden.

**) Eine subtile Casuistik hat Mohl angedeutet Encyklopädie §§ 76. 83.

und daher leicht zur Beschönigung der letztern mißbraucht wird, darf nicht ausgeschlossen, und der Machiavellismus selbst muß in seinen Maximen dargestellt werden, um sich gegen denselben sicher zu stellen. Im Allgemeinen ist der Grundsatz, nach welchem Lord Clive, der Stifter des indo-britischen Reiches handelte, daß es erlaubt sei, arglistige, treulose Menschen in gleicher Münze zu bezahlen, und daß man denjenigen, welche keine Treue halten, ebenfalls nicht dazu verbunden sei, nicht zu billigen. Schwieriger ist die Entscheidung der Frage, ob der Schwächere gegen gewaltthätige Unterdrückung sich durch List, durch jedes Mittel vertheidigen und die durch moralischen Zwang entrissenen Güter jeder Zeit wieder vindiciren dürfe? Die Politik des Machiavellismus ist auch deswegen eine verderbliche, weil sie zugleich Treu und Glauben im Privatleben untergräbt und den Nationalcharakter corrumpirt; in einem durch die Immoralität des Staates verdorbenen Volke kommt es dahin, daß Redlichkeit als ein Zeichen bemitleidenswerther Einfalt betrachtet wird, der Schurke sich seiner „Politik" rühmt und der minder Verdorbene seine bessern Gefühle und Gesinnungen unter der Maske einer affichirten Gewissenlosigkeit verhüllt, traurige Zustände, wie sie das französische Drama der Gegenwart (in l'enfant du Siècle — les fanfarons du vice etc.) nach dem Leben schildert.

Wir haben gesagt, das allgemeine Staatsrecht verhalte sich zur Politik, wie das Rechtsgesetz zur Ethik mit Inbegriff der Klugheitslehre*); daraus

*) Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Einleit. § 8. stellt neben das öffentliche Recht und die Staatskunst als drittes coordinirtes Glied die Staatssittenlehre, da der Mensch dreierlei Gesetze zu beachten habe, das Rechtsgesetz, das Sittengesetz und die Gesetze der Klugheit. Dieses ist vom Standpunkt der Schule nicht zu bestreiten. Aber die Andeutung der Ausführung dieser Systematik (ebendas. §§ 76—83.) hat uns nicht überzeugt daß dieselbe zweckmäßig sei, während sie nothwendig zu Wiederholungen führt. Seit Aristoteles hat man die Staatssittenlehre als leitendes Princip der Politik aufgenommen und letztere würde durch die vorgeschlagene Trennung viel von ihrer Würde verlieren. Indeß de gustibus n. e. d. Allerdings sollen dadurch die Rechtspflichten und die sittlichen Pflichten schärfer gesondert werden, in der Wirklichkeit aber wird auf solche Weise nur die Verantwortlichkeit der Regierenden und die Anforderungen der Regierten auf gefährliche Weise erhöht. Auch können wir nicht zugeben, daß bis jetzt die Staatsmoral, wenn sie auch nicht als eine besondere Wissenschaft in trockener Dogmatik und Paragraphen docirt wurde, vernachlässigt worden sei. Wir dürfen nur auf die vortrefflichen Denkschriften Fenelons, und auf dessen Telemach, auf seine Direction pour la conscience d'un roi (wovon eine Ausgabe à la Haye 1747 vor uns liegt), auf das Petit Carême von Massillon, auf Racine's Athalie, die Schriften von Turgot, Benjamin Constant (Esprit de conquête), Matter (Influence des moeurs sur les Lois), viele Discours von Stanislas Girardin auf die schönen Maximen welche Friedrich II. als Kronprinz in seinem Anti-Machiavell lehrte, verweisen und auf eine Menge älterer und neuerer französischer, deutscher, englischer Werke, in welchen die politische Moral an geeigneten Stellen eingeschärft wird, nicht zu gedenken der Griechen und Römer, von welchen Mohl nichts wissen will. Von Deutschen wollen wir nur Luther erwähnen (An den Deutschen Adel — An die Fürsten zu Sachsen — Ermahnung zum Frieden), daß Hugo Grotius und Vattel die Rechtsgrundsätze

folgt zunächst, daß jenes mehr *negative*, letztere hingegen *positive*, theils *absolute*, theils *hypothetische* Vorschriften enthält, daß jenes in Beziehung auf staatliche Verhältnisse die *Zwangspflichten*, die Politik die höhern Vorschriften der *öffentlichen Moral* zu entwickeln hat; jene bezeichnet die *Schranken* und das *Erlaubte*, letztere das *Sollen*. Das Staatsrecht soll in den öffentlichen Verhältnissen den *Friedenszustand*, die *Ruhe* erhalten. Jedem *das Seinige* zuscheiden, der Gewalt ihre *Competenz*, den Einzelnen und den Corporationen die *Garantie ihrer individuellen Rechte*; es soll die *Usurpation*, den *Umsturz*, die *Anarchie*, den *Despotismus* bekämpfen. Die Politik soll *die staatlichen Einrichtungen im Sinne des Fortschrittes entwickeln*, die *Kraft* und *Wohlfahrt der Nation* heben, nach einer *höheren Stufe der Cultur* streben. Wir glauben durch diese Merkmale das eigenthümliche Wesen einer jeden dieser Wissenschaften und den Unterschied zwischen beiden richtiger auszudrücken, als dies von Bluntschli in seinem Allgemeinen Staatsrechte geschieht, wenn er sagt, das Staatsrecht stelle den Staat in seinem normalen Zustande dar, die Politik dagegen seine Bewegung, seine Motive, Zwecke, Handlungen, Mittel; wenigstens müßte das Gewicht nicht auf den Begriff des *normalen Zustandes* gelegt werden. Denn zwischen diesem und der *Bewegung* des Staates findet ein wahrer *Gegensatz* nicht statt, da vielmehr dem Staate als einem lebendigen Organismus (was er nach Bluntschli ist) die Bewegung im normalen Zustande nothwendig und immanent ist; Leben ist Bewegung und mit demselben hört der normale Zustand auf; einen Stillstand gibt es nicht, sondern *wo kein Fortschritt, tritt nothwendig Rückschritt ein*, und aus der Stagnation oder Stockung der Säfte erfolgt die *Auflösung*. Doch vermuthlich wollte Bluntschli nur den Staat an sich, den *Organismus des Staates* den *Handlungen, Zwecken, Mitteln des Staates* entgegensetzen, wie man den Menschen nach seinem Organismus darstellen

---

und die Staatsmoral mit einander verknüpfen, ist ihnen oft zum Vorwurf gemacht; selbst von den Neuern, Heffter, Wheaton, wird dasjenige, was nicht eigentlich strengrechtlich gefordert werden kann, berücksichtigt. Von Franzosen verdienen noch hervorgehoben zu werden: l'Hospital, Daguesseau, l'Abbé de St. Pierre, Droz (vorzüglich L'application de la morale à la politique), Frégier (Des Classes dangereuses de la population dans les grandes villes legt den Staatsgewalten auf praktische Weise vielfach ihre Pflichten ans Herz), Bavour (De l'ordre moral dans les sociétés humaines), Laurent (L'histoire du droit des gens, in der ganzen Richtung dieses Werkes und speciell in einzelnen Abschnitten). Von Engländern wollen wir nur Burke und Mackintosh bezeichnen, wenn gleich diese beiden Männer unter sich in eine heftige Polemik geriethen. Aus diesen und andern Werken kann jeder, Regent, Beamter, Edelmann, Bürger schöpfen, was ihm wahrhaft frommt; auf ein Compendium, welches nur berechnet scheint Unzufriedenheit und Begehrlichkeit zu wecken, setzen wir keinen Werth. Trefflich ist die Schrift: Das Volk und seine Fürsten, von Friedr. Ehrenberg, 1815.

und von den Handlungen, Zwecken, Motiven, Mitteln dieses so organisirten Wesens unterscheiden kann. In diesem Sinne hat er wohl den Charakter und die Aufgabe der Politik im Allgemeinen ziemlich richtig angedeutet, hingegen gerade das eigentlich charakteristisch rechtliche Merkmal seiner Wissenschaft nicht scharf hervorgehoben. Eine Darstellung des Menschen nach seinem allgemeinen Organismus, den Unterschieden des Geschlechtes, des Alters, der Race u. s. w. ist nicht die Rechtsphilosophie, und ebenso die Darstellung des staatlichen Organismus und seiner verschiedenen Arten, nicht die Entwickelung des philosophischen oder allgemeinen Staatsrechtes. Offenbar hat Bluntschli die Verfassungslehre im weitern Sinne des Wortes im Auge, die Darstellung des staatlichen Organismus, soweit er eine rechtliche Seite hat; dabei kann er aber nicht stehen bleiben, sondern er muß (wie er dieses auch thut) nothwendig die Bewegung, die Handlungen des Staates, soweit sie einer rechtlichen Beurtheilung unterliegen, mit in den Bereich seiner Wissenschaft ziehen. Es ist überhaupt nicht zu verkennen, daß beide Wissenschaften, Staatsrecht und Politik großentheils die nämlichen Objecte, nur in verschiedenen Beziehungen und von verschiedenen Standpunkten betrachten und behandeln; beide aber müssen sich gegenseitig berücksichtigen und daher kommt es, daß eine gesunde und geistvolle Theorie des Staatsrechtes nicht umhin kann (wie dieses von Bluntschli in reichlichem Maaße geschieht) ihre Blicke auch auf die Lehren der Politik zu richten, so wie hinwieder die Politik häufig mit den Grundsätzen des Staatsrechtes in Berührung kommt. In beiden Fällen darf man nicht den Vorwurf des Uebergriffes oder der Begriffsverwechselung erheben, wenn jede Disciplin ihre Principien festhält und ihr eigenthümlicher Gesichtspunkt der dominirende bleibt.

Wie das Rechtsgesetz und das Moralgesetz beide gleichmäßig den Begriff des Menschen — zwar von verschiedenen Seiten betrachtet — voraussetzen, so muß die allgemeine Staatslehre, oder, wie Rotteck in seinem Schema der Staatswissenschaften dieselbe bezeichnet, die Staatsmetaphysik und die Staatsphysik, beiden Wissenschaften, dem allgemeinen Staatsrechte und der Politik als Grundlage dienen, nur daß für Politik die Staatsphysik oder die Physiologie des Staates weit bedeutsamer wird und eine genauere Behandlung erfordert. Weil Aristoteles die Naturlehre (Physiologie) des Staates, seine Elemente und die Verschiedenheit der concreten Bestimmungen ins Auge faßte, wobei ihm der Reichthum seiner Realkenntnisse zu statten kam, hat seine Politik eine soviel praktischere Richtung gewonnen als die ideologischen Träumereien der Platonischen Republik. Und Montesquieu hat diese physiologische Behandlungsweise der Politik noch mehr entwickelt. Aber auch die Verfassungslehre ist nicht minder das Gebiet der Politik als des Staatsrechtes. Sie wird von Bülau in seiner Encyklopädie ganz der Politik über-

wiesen *), indem er glaubt, die philosophische Rechtslehre sei durch ihr prätendirtes Absehen von allen Wirklichkeiten der Staatswissenschaft eher feindlich. Wir erblicken in diesem Urtheil einen Anachronismus, da heutzutage jene Rechtsphilosophie, welche ein abstractes Recht, d. h. ein Recht für abstracte Menschen, die in Wirklichkeit nie und nirgends existiren, als s. g. Naturrecht verkündete, und, auf dieses Naturrecht fortbauend, einen atomistischen d. h. als Sand zerrinnenden Staat nach einem abstracten Staatsrechte, welches absolut und allgemein gültig sein sollte, construiren wollte, als überwunden und abgethan betrachtet werden kann. Eine der neuesten und gewichtigsten Autoritäten für diese Ansicht, daß die Verfassungen durch die concreten Zustände und Culturstufen bedingt seien, ist wohl Mill, Considerations on Representative Government. London 1861. Mill ist anerkanntermaßen ein eben so klarer als tiefer Denker, dessen progressive Tendenz durch gründliches Studium der Thatsachen geleitet ist. Die wahre Rechtsphilosophie, welche die Idee des Rechtes als der Menschen-Natur inwohnend nachweist, zugleich aber lehrt, daß alles wirkliche Recht nothwendig ein concretes d. h. ein durch Verhältnisse der äußern Natur, der Zeit und des Raumes bestimmtes und bedingtes, ein geschichtlich entwickeltes ist, kann auch auf öffentliche Verhältnisse angewendet, der Staatswissenschaft nicht feindlich sein. In diesem Geiste hat auch Bluntschli im Wesentlichen das allgemeine Staatsrecht behandelt, wenn er gleich dem Rationalismus immer noch zu viel eingeräumt, anderseits auch seinen geschichtlichen Entwickelungen manches Archäologische und nicht sehr Zuverlässige beigemischt hat. Wir möchten die Kritik des s. g. allgemeinen Staatsrechtes mehr aus denjenigen Gründen herleiten, aus welchen Mohl (Gesch. u. Litter. d. Staatswissenschaften, II. Bd.) den Begriff eines gemeinschaftlichen Staatsrechtes der deutschen Staaten nur nicht gänzlich negirt hat, indem er zeigt, daß die Postulate eines rationalen Staatsrechtes als wirkliches d. h. geltendes, anerkanntes Recht nicht betrachtet werden, und vielfach auf subjectiven Ansichten und oberflächlichem Räsonnement beruhen, daß die zufällige Uebereinstimmung des positiven Staatsrechtes mehrerer Einzelstaaten über gewisse Punkte nicht berechtige daraus gültige Rechtssätze für die übrigen Staaten zu bilden, eine bloße Zusammenstellung verschiedener positiver Rechte aber dem Begriffe eines gemeinsamen Rechtes nicht entspreche, und jeder derjenigen Staaten, deren positives Staatsrecht im Ganzen oder theilweise heute übereinstimmt, morgen dasselbe

---

*) Schmittheuer (Grundlinien d. allgem. Staatsr. § 6.) bezeichnet die „theoretische Politik" als die Lehre von dem Staate überhaupt, als dem Systeme der Formen des öffentlichen Lebens in einem Volke. Diese Beschränkung der Politik auf eben dasjenige, was sonst als Gegenstand des allgemeinen Staatsrechtes betrachtet zu werden pflegt, kann nicht zugegeben werden.

ändern und die bisherige Uebereinstimmung aufheben kann. Dabei waltet nur noch der Unterschied, daß, wie Mohl zeigt, über einige Gegenstände ein sehr fragmentarisches, dürftiges gemeinsames Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten (mit dem deutschen Bundesstaatsrecht nicht zu verwechseln) aus positiven alle jene Staaten bindenden Rechtsquellen (Bundesacte, Bundesbeschlüsse) sich ableiten läßt, während es nichts Analoges für die souveränen Staaten überhaupt, insbesondere diejenigen gibt, welche keine gemeinschaftliche höhere oder Bundesbehörde anerkennen.

Nicht nur vermag die von der ächten Rechtsphilosophie durchdrungene Staatsrechtswissenschaft keine bestimmte Staatsform (Verfassung) als die allein rechtmäßige darzustellen, weder die s. g. constitutionelle Monarchie, oder die Monarchia legilima des Bodinus, noch die absolute oder repräsentative Demokratie, oder die gemäßigte (gemischte) Staatsverfassung des Aristoteles und Cicero's, weder den Einheitsstaat noch den Bundesstaat, das Regime des Selfgovernment oder die Bureaukratie, sondern es zerfallen alle diese und die übrigen Classen der Staatsverfassungen, wie schon Aristoteles so schön gezeigt hat, (so weit er dieselben im Auge hatte) wieder in verschiedene Arten und Gattungen, deren Berechtigung theils nach der besondern Natur (*φύσις*) der betreffenden Staaten, theils nach der geschichtlichen Entwickelung zu beurtheilen ist; und alle diese einzelnen bestehenden Verfassungen, auch diejenigen welche, oberflächlich betrachtet, die meiste Aehnlichkeit unter sich haben, sind in einzelnen Punkten, deren Wichtigkeit oft von wenigen eingesehen wird, so abweichend oder die Wirksamkeit derselben je nach socialen Verhältnissen, Nationalcharakter, Klima so verschieden, daß wohl mit Recht behauptet werden kann, es gebe — so wenig als zwei vollkommen gleiche Individuen existiren — nicht zwei Verfassungen, welche, wenn man nicht bloß bei der Oberfläche stehen bleibt und nicht bloß äußere Formen, sondern den Geist als maaßgebend betrachtet, völlig gleich sind. Nach diesem scheint es in der That schwer, dem Begriffe eines allgemeinen Staatsrechtes Realität zuzugestehen, und nur mit Mühe kann er durch Entwerfung einer Tabelle der Verschiedenheiten nach mehr oder weniger logischen Eintheilungsgründen und durch Aufnahme hypothetischer Rechtssätze gestützt werden. Nicht einmal mit dem s. g. gemeinen deutschen Privatrechte läßt sich derselbe vergleichen; dieses, zwar ebenfalls vor der Kritik seines Begriffes kaum haltbar, zerfällt doch in eine beschränktere Zahl von Rechtssystemen, fließt aus einer kleinen Zahl ursprünglicher Rechtsquellen und beruht theilweise auf dem Grunde einer gemeinsamen Nationalität.

Dennoch würden wir für unrichtig halten, wenn man eine allgemeine Theorie für rechtliche Beurtheilung öffentlicher Verhältnisse ganz ausschließen wollte, ob wir gleich der Ansicht sind, daß dieselbe sich mehr, als dieses bei

Bluntschli der Fall ist, beschränken und daß die Staatengeschichte damit nicht vermengt werden sollte. Denn abgesehen von jenen rechtsphilosophischen Erörterungen über Volkssouveränität, Grundvertrag als Basis der staatlichen Ordnung, Nothwendigkeit einer Volksvertretung und ähnlichen Fragen, welche wir in der allgemeinen Staatslehre kurz andeuten werden, und welche selbst Rotteck in die Staatsmetaphysik verweist, gibt es andere wichtige Erörterungen des wirklichen d. h. praktischen Staatsrechtes, welche aus dem positiven Staatsrechte eines einzelnen Staates nicht beantwortet werden können. Wir führen beispielsweise nur an die schwierige Lehre von dem Begriffe und Wesen einer legitimen Regierung, von den Verhältnissen der bestehenden Staatsgewalt (gouvernement de fait), von den rechtlichen Wirkungen einer Restauration, und was damit zusammenhängt, namentlich die Gültigkeit der von der factischen Staatsgewalt geschlossenen Verträge, Domänenveräußerungen u. dgl., die sehr schwierige und praktisch wichtige Lehre von den Quellen des positiven Staatsrechtes, der fortdauernden Gültigkeit älterer Rechtsnormen und den Bedingungen einer rechtsbeständigen Aenderung, und noch eine Menge ähnlicher Erörterungen, welche wir hier nicht näher bezeichnen, eben weil wir die staatsrechtlichen Controversen als unserer Aufgabe fremd, vermeiden wollen, die bloße Art der Bezeichnung aber leicht als Partheinahme irrig mißdeutet werden kann. Uns genügt es, zu erklären, daß wir eine Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes theils als Grundlage und Einleitung des Studiums der positiven Staatsrechte, theils zur Beurtheilung solcher staatsrechtlichen Fragen, die aus dem positiven Staatsrechte sich nicht beantworten lassen, als wesentlichen Theil der Gesammt-Staatswissenschaft betrachten. Zwar lehrt uns die Geschichte, daß das wirkliche d. h. das geltende, positive Recht sehr oft nur das Resultat der Gewalt, der Kriege, Staatsumwälzungen, Usurpationen, Invasionen, Unterdrückungen, der Aufstände gewesen ist, daß die Schicksale der Menschheit und der einzelnen Nationen fast eine ununterbrochene Kette solcher Ereignisse darbieten, daß das uralte Herkommen und der unvordenkliche Besitz hinwieder unterwühlt, zersetzt oder willkürlich abgeschafft wird; allein die tiefere Betrachtung der menschlichen Natur wie der geschichtlichen Entwickelungen führt gleichwohl zu der Ueberzeugung, daß die Idee des Rechtes und das Bedürfniß eines auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Friedenszustandes in der Vernunft und in den Trieben des Menschen begründet ist, und mit dem Kampfe und der Bewegung beständig um die Herrschaft ringt, daß beide aus den Gesetzen der sinnlich vernünftigen Natur mit gleicher Nothwendigkeit entspringen, daß aber das friedliche Leben der Völker unter der Herrschaft des Rechtes — wenn gleich durch Katastrophen nur zu häufig unterbrochen — mit den Fortschritten der Wohlfahrt und Cultur innig verknüpft ist.

In seiner Encyklopädie § 25. vertheidigt Mohl mit Eifer den theoretischen und praktischen Werth der Staatsrechtsphilosophie (allgemeinen Staatsrechtes) in einer Weise, welche mit seiner oben angeführten Kritik eines allgemeinen deutschen Staatsrechtes nicht ganz vereinbar scheint. Es ist wahr, daß er kein für alle Staaten gleich geltendes philosophisches Staatsrecht setzt, sondern eine Verschiedenheit von Verfassungen als gleich relativ berechtigt annimmt und für jede Art der Verfassung hypothetisch das Vernünftige theils aus dem Wesen des Staates überhaupt, theils aus dem Begriff der besondern Staatsgattung entwickeln will; auch anerkennt er, daß das positive Recht, wo es klar ist und in Kraft besteht, den Vorzug vor den Sätzen des philosophischen Staatsrechtes in praxi haben soll. Allein er räumt bei alle dem der Staatsrechtsphilosophie eine Berechtigung ein, welche für die Achtung der bestehenden Verfassung sehr nachtheilig sein muß. Er kann zwar nicht widersprechen, daß die Lehrer des philosophischen Staatsrechtes einander widersprechen, jeder sein besonderes System aufstellt, das richtige herauszufinden etwas schwer ist, und daß der Einfluß der falschen Theorieen zum Unheil vieler Staaten sehr groß war. Doch dies Alles thut nichts zur Sache, meint er.

Seit dem Jahre 1848 ist in der Politik eine tief eingreifende Veränderung vorgegangen; bis zu jener Periode war seit dem Ausbruche der französischen Revolution im Jahr 1789, und zwar nach dem Sturze der Napoleonischen Gewaltherrschaft mit erneutem Eifer, die Form d. h. der Streit über Verfassungen, über Rechtmäßigkeit sowohl als Zweckmäßigkeit der absoluten Demokratie, der Repräsentativ-Verfassung, der Monarchie mit demokratischer Grundlage, der parliamentarischen Regierung, das Ein- oder Zweikammersystem, directe oder indirecte Wahlen u. s. w. der Hauptinhalt der Politik; diese Richtung ist seit der Eruption von 1848 und dem trübseligen Ende derselben einstweilen erloschen oder verstummt. Von der Scholastik hat sich die Staatswissenschaft mehr den Thatsachen, der Erfahrung, den Verhältnissen der Wirklichkeit und den Früchten der bestehenden Ordnung (sit venia verbo) und der Verwaltung zugewendet. Die materiellen Interessen sind an die Stelle der s. g. politischen Theorieen getreten, zuerst Fabrikindustrie, Eisenbahnen, Capital und Geldzeichen, Creditvereine, Börsenspeculation, dann die mercantilischen Interessen, der Verkehr mit Asien und die Handelsstraßen dahin, die Beziehungen zu China, der Suezcanal, die Möglichkeit Baumwolle zu beziehen u. s. w., die künftige Entwickelung der Zustände in Ostindien, die Rückwirkung derselben auf Europa, der Verkehr mit den Vereinigten Staaten in Nordamerika. Wenn diese neue Richtung, welche man im Gegensatze der Formalpolitik nicht unpassend als Materialismus bezeichnen kann, nicht rein von einem moralischen Aussatze geblieben ist, wenn mit derselben Schwindel, gewissenlose Ausbeutung des Publicums durch Betrügereien im größten

Maaßstabe, Bereicherung Einzelner ohne Arbeit, sinnliche Genußsucht und Corruption jeder Art verbunden war, so ist dennoch materieller Fortschritt im Ganzen unverkennbar, der Aussatz jener Laster hat nicht die Gesammtheit ergriffen, und die Wuth des leeren speculativen Wahnes, der erbitterte Kampf für scholastische Theorieen hat nachgelassen, der lebendige Organismus des Staates hat die anarchische Atomistik einer frühern Staatslehre einstweilen überwunden. Die wissenschaftliche Politik muß jetzt die Realitäten und Interessen erörtern, und wenn sie allerdings auch die Staatsformen, die verschiedenen Verfassungen als einen Hauptgegenstand ihrer Untersuchungen betrachtet, so prüft sie dieselben kaltblütiger und besonnener in ihren Beziehungen zu den concreten Verhältnissen, in Hinsicht auf die für ihre wohlthätige Wirksamkeit und Haltbarkeit nothwendigen Bedingungen, und nach ihren Früchten. Sie anerkennt das Wahre, was in dem Ausspruche Pope's liegt, daß die Form einer Verfassung an sich nicht entscheidet, sondern der Geist in dem sie angewendet wird, die Klugheit und die Gesinnung derjenigen, welche im Besitze der Staatsgewalt sind. Sie erforscht den Nationalcharakter, die Culturstufe, die Nothwendigkeit der geschichtlichen Entwickelung, die socialen Zustände, den Reichthum oder die Armuth des Landes, den Gebietsumfang, die relative Bevölkerung, die religiösen Zustände, das Unterrichtswesen, und zieht aus Allem diesen ihre Schlüsse über den Werth einer Verfassung für gewisse Staaten, über wünschbare Reformen und über die absolute und relative Macht der Staaten.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Wichtigkeit der socialen Verhältnisse der verschiedenen Staaten für gesunde Politik. Nun haben deutsche Publicisten in neuester Zeit die „Gesellschaftswissenschaft" aus dem Gebiete der Staatswissenschaften verweisen und der Politik als selbstständig an die Seite setzen wollen. Abgesehen davon, daß der Begriff der „Gesellschaft" in dieser neuen scientifischen Bedeutung ein sehr unbestimmter und schwankender ist, nach den Aeußerungen der denselben erhebenden Publicisten sehr verschiedenartige Verhältnisse und Beziehungen bezeichnet, welche sich kaum logisch unter einen Begriff bringen lassen, und sich wohl nur negativ etwa in der Weise angeben läßt, daß er alle diejenigen Verhältnisse des Volkslebens ausdrücken soll, welche nicht der Organisation der Staatsgewalten angehören, durch eine Veränderung in der Verfassung nicht nothwendig berührt werden, und als in sich selbst ruhend die Individuen verknüpfen, oder als Mittelglied zwischen denselben und der Gesammtheit erscheinen, ist es merkwürdig, daß eben diejenigen Schriftsteller, welche die zukünftige neue Wissenschaft der Gesellschaft ankündigen, nicht umhin können, in ihren politischen Erörterungen entscheidendes Gewicht auf diese socialen Verhältnisse zu legen. Wir können diese Trennung durchaus nicht billigen. Die socialen

Kreise und Institutionen sind ebensowohl als die Individuen das **Substrat der politischen Gestaltung.** Der **Staat** im engern Sinne d. h. die **staatliche Organisation und Hierarchie** ist die **Form**, die Gesellschaft der **Stoff** (ὕλη). Wie kann die Physiologie des Staates beides trennen, als ob das eine ohne das andere bestehen könnte. Der Staat mit einer herrschenden und ausschließlichen Kirche ist bei gleichen constitutionellen Formen wesentlich verschieden von einem Staate, welcher verschiedene Religionspartheien als gleichberechtigt anerkennt oder allen Religionen und Secten völlige Freiheit einräumt; eine constitutionelle Monarchie mit einem hochbegüterten Adel muß anders beurtheilt werden als ein Staat, welcher, bei gleicher Staatsform, einen verarmten Adel und einen zahlreichen Mittelstand besitzt; anders werden auch die politischen Zustände in ihrer tieferen Bedeutung sein, wenn die städtische Population oder die industriellen Classen die Hälfte der Gesammtbevölkerung ausmachen, als wenn sie nur ein Fünftheil oder Zehntheil betragen, wenn die überwiegende Bevölkerung auf dem flachen Lande zerstreut und mit Landwirthschaft beschäftigt ist u. s. w. *). Werden doch durch die unbemerkte Aenderung solcher Verhältnisse **Staatsumwälzungen** herbeigeführt, wenn nicht die Staatsweisheit entweder solche Aenderungen zu hindern weiß oder durch Reformen den gewaltsamen Umsturz verhütet und dem Strome, welchem sie nicht widerstehen kann, ein Bett gräbt. Wie könnte denn die Politik die socialen Verhältnisse unberücksichtigt lassen. Aber wenn dieselben auf die formale Politik einen unvermeidlichen Einfluß üben, so muß man anderseits der Politik eine berechtigte Einwirkung auf die Gesellschaft zugestehen. Seit wann ist es, daß man verkennt, wie sehr viele der wichtigsten socialen Verhältnisse z. B. die Ehe, die väterliche Gewalt, der Grundbesitz, seine Belastung oder Freiheit und Theilbarkeit, das Erbrecht, das Gewerbswesen, durch die Gesetzgebung bestimmt werden? Kann das Credit- und Bankwesen sich **ohne gesetzliche Bestimmungen** entwickeln, oder Eisenbahnen ohne **Expropriation** zu Stande kommen? Jus privatum sub tutela juris publici latet. Baco Aphor. 3. Dieser Satz ist aufs schlagendste nachgewiesen von Laferriere, Hist. du droit français durch das ganze Werk, für uns am einleuchtendsten Tom. I. Liv. V. et T. II. L. VII. Zwar mehr auf das jus publicum bezieht sich Dareste de Chavanne, Histoire de l'administration en France; aber die enge Verknüpfung der politischen und der socialen Zustände wird auch von diesem Standpunkte klar. Ist nicht die staatliche Fürsorge nothwendig um das Unterrichtswesen zu heben? In keinem Staate sind die religiösen Zustände unabhängig von der Verfassung und den Gesetzen: denn die Anarchie der religiösen Secten in Nordamerika ist eben nur das Product der

---

*) Aristot. Polit. IV. 4. VI. 4.

Verfassungsgrundsätze; und die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in der österreichischen Monarchie, wie sie unter Kaiser Franz sich geltend machte, gründet sich auf die Anerkennung der Staatsgewalt und würde ohne den staatlichen Schutz, ohne die Autorität und Gunst des kaiserlichen Hauses nicht diejenige Bedeutung haben, die ihr vermöge derselben zukommt. Die Tendenz einiger Schriftsteller, welche die Trennung der Gesellschaftswissenschaft von der Politik fordern, ist wohl in engem Zusammenhange mit der Theorie des s. g. Selfgovernment; der „Gesellschaft" soll die Autonomie eingeräumt, die Thätigkeit des Staates auf ein Minimum beschränkt werden. Er soll die Gesellschaft, welche kosmopolitisch ist, z. B. Actienunternehmungen, nicht beirren u. s. w. Nur Schade, daß die Industriellen (die Manchesterschule der Engländer), indem sie diese Forderungen im Interesse der Baumwollen-Manufacturen oder der Eisenbahnunternehmungen verfechten, wenig geneigt sein möchten den Kirchenmännern gleiche Gesellschafts-Immunität einzuräumen und vice versa. Wir werden diese Lehre, den Umfang und das Maaß ihrer Berechtigung an seinem Orte einläßlich erörtern und nachweisen, daß das Selfgovernment häufig Dornen und Disteln erzeugt, wenn der Staat den Acker nicht pflegt. Hier genügt es zu bemerken, daß immerhin die Grenze der beiden Gebiete abgesteckt und die Grundsätze des gegenseitigen Verhaltens beider Mächte festgestellt werden müssen, was denn doch, da die Souveränität dem Staate zukömmt, durch die Staatswissenschaft, sei es vom rechtlichen oder vom politischen Standpunkte aus, geschehen muß, wie es factisch durch die positiven Gesetze wirklich geschieht. In seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften hat Mohl (§§ 5 u. 8.) neuerdings gesucht der Trennung der s. g. Gesellschaftswissenschaften von den Staatswissenschaften Eingang zu verschaffen; aber seine Gründe können uns, den von uns dargelegten Einwendungen gegenüber, nicht überzeugen. Mohl fühlt selbst, daß sein Begriff der Gesellschaft sehr heterogene Verhältnisse zusammenzwängt, und dabei sehr schwankend ist. Auch gibt er (§ 26) zu, daß die Grenzen beider Gebiete in einander laufen, und schließt damit (das. Not. 1), daß er dem Privatrecht das öffentliche Recht gegenüber stellt, und letzteres eintheilt in Staatsrecht und Gesellschaftsrecht. Mit der Nationalökonomie und der Statistik befindet er sich vollends in der Nothwendigkeit die Trennung als unausführbar aufzugeben (Encyklopädie § 110, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III. Bd. XIX. Abhdlg. S. 639 ff.).

Von diesen Ansichten ausgehend, welche dem als classisch anerkannten Werke Montesquieu's zum Grunde liegen, werden wir überall, wo uns unser Thema dazu veranlaßt, auch die socialen Verhältnisse kürzer oder ausführlicher besprechen, ohne Besorgniß, uns dadurch eines Eingriffs in fremdes Eigenthum oder Gebiet schuldig zu machen, und mit der Ueberzeugung vielmehr, daß

nur auf diese Weise es möglich ist, die Aufgaben der Politik gründlich zu lösen, ohne auf die Abwege einseitiger Doctrinen zu gerathen. Wir anerkennen dankbar, daß einige derjenigen Schriftsteller, welche viel auf die Gesellschaftswissenschaft der Zukunft zu halten scheinen, in der Verbindung der politischen Erörterungen mit der Bezugnahme auf sociale Zustände Treffliches geleistet haben. Es würde ganz gegen die Absicht dieser Männer sein, wenn die einseitige Bearbeitung der socialen Verhältnisse neuerdings eine Handhabe für jene destructiven Tendenzen werden sollte, welche unter dem Namen des Socialismus und Communismus bekannt sind, wenn die frostig-lächerliche Theokratie des Vater Enfantin, die Utopien des redlichen Fourier, die Werkstätten Louis Blancs neuerdings in Credit gebracht würden, wozu jedoch in dem Anlaufe zu einer besondern Gesellschaftswissenschaft eine gewisse Versuchung liegt. Mit einläßlicher Kritik ist die Unzweckmäßigkeit der besonders von Mohl empfohlenen Trennung der s. g. Gesellschaftswissenschaft nachgewiesen von Heinrich von Treitschke (Die Gesellschaftswissenschaft 1859). Der Verfasser zeigt, daß die Kirche mit den Genossenschaften und Ständen nichts gemein hat, daß überall diese socialen Verhältnisse mit dem Staate in der engsten Beziehung stehen.

Zu den besondern Aufgaben der Politik gehört denn einerseits die Makrobiotik der Staaten d. h. die Lehre von den Mitteln, dieselben in ihrer Kraft und ihrer Eigenthümlichkeit zu erhalten und vor Revolutionen und Untergang zu bewahren, eine Wissenschaft, welche schon Aristoteles mit großer Einsicht behandelte und welche nach dem Zeugnisse Mohls, der berühmte Restaurator Haller von neuem begründet und nicht ohne Geschick bearbeitet hat, wozu sich aber auch bei Montesquieu bedeutende Materialien finden und treffliche Winke in manchen historischen und politischen Schriften enthalten sind; anderseits die Darstellung der Quellen, der Entwickelung oder des Verfalles der absoluten und relativen Macht der Staaten, sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf die bedeutendern Staaten, welche die Gegenwart beherrschen und die nächste Zukunft bestimmen. Aus der Vergleichung dieser Kräfte und der in den sachlichen Verhältnissen gegebenen Interessen jener dominirenden Staaten wird endlich die Politik in der speciellern Bedeutung des Wortes einige Ausgangspunkte für die Staatspraxis in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten zu gewinnen oder, bescheidener, einige Muthmaßungen über die künftige Gestaltung der Staatenverhältnisse zu begründen suchen. Indeß scheint es am zweckmäßigsten die Lehren der Makrobiotik und die Darstellung der Machtverhältnisse nicht als formell besondere Doctrinen zu behandeln, sondern an den geeigneten Stellen (Staatsphysik, Verfassungspolitik, Verwaltungspolitik u. s. w.) aufzunehmen.

Allgemeine Staatslehre.

Erstes Buch.

Von dem Wesen, Grunde und Zwecke des Staates. (Staatsmetaphysik.)

§ 1. Es ist eine rein sprachliche Bemerkung, für Gebildete kaum nothwendig, daß das Wort Staat in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, sowohl um den Organismus der öffentlichen oder Staatsgewalt, die Hierarchie der politischen Behörden und ihre Thätigkeit und Mittel zu bezeichnen, als indem man das staatlich organisirte Volk eines Landes darunter versteht, und in beiden Bedeutungen kann man entweder von dem Staate überhaupt (abstract) oder von einem oder mehreren einzelnen Staaten (vom französischen, vom preußischen Staate u. s. w.) sprechen. In welcher Bedeutung der Ausdruck zu verstehen sei, das wird sich jedesmal aus dem Zusammenhang, wenn nicht die Gedanken und Vorstellungen dessen, welcher ihn gebraucht, sehr unklar und verworren sind, leicht erkennen lassen. Zwar möchte eine streng wissenschaftliche Methode vielleicht fordern, diese Amphibolie lieber ganz zu vermeiden und entweder sich einer Umschreibung zu bedienen, oder wenigstens das Wort Staat nur in der ersten Bedeutung zu gebrauchen, die andere aber mit einem besondern Ausdrucke z. B. „Staatskörper" zu bezeichnen, oder umgekehrt. Allein man würde dadurch ohne Nothwendigkeit von dem in der Wissenschaft bereits eingebürgerten Sprachgebrauche um den Preis der Schwerfälligkeit abweichen und wohl gar neue Zweideutigkeiten und Mißverständnisse veranlassen, wie denn z. B. der Ausdruck „Staatskörper" dienen kann, einen besondern Begriff zu bezeichnen. Gelegentlich werden wir nach dem Beispiele Anderer uns zur Unterscheidung des Beisatzes bedienen: der Staat in der engen — in der weiten Bedeutung.

§ 2. Aber an diese bloß sprachliche Unterscheidung zwischen Staat in der einen und in der andern Bedeutung knüpft sich sofort eine das Wesen selbst betreffende Erörterung, welche von entscheidendem Einflusse auf die wichtigsten praktischen Lehren der Wissenschaft, wie auf die politische Denkweise des Volkes oder des Einzelnen sein muß. Es frägt sich nämlich, ob der Staat nur ein Collectivbegriff ist, welcher die gegenwärtige Generation, die Totalität der vorhandenen Individuen zusammenfaßt, und an sich keine Wesenheit besitzt, oder ob derselbe als ein lebendiger Organismus zu betrachten sei, welchem als moralischer Persönlichkeit eine über den Individuen stehende und von dem Wechsel derselben unabhängige Wesenheit zukommt, ob er als das Beharrliche beim Verschwinden der Individuen fortbesteht und als solches seine eigenen höhern Rechte und Interessen hat, indem er die Erbschaft früherer Geschlechter für die künftigen bewahrt und äufnet, ja nöthigenfalls die geistigen Güter und die Wohlfahrt der Zukunft gegen den Willen der Individuen, gegen die Massen, vertheidigt und die Einzelnen dem Ganzen opfert. Damit nahe verwandt ist eine zweite Frage, welche leicht damit verwechselt werden kann, ob der Staat beim Wechsel seiner Form gleichwohl in seiner Identität fortbesteht, oder ob nicht die Wesenheit eines jeden Dinges durch seine Form bedingt ist. Es zeigt sich schon hier, daß die allgemeine Staatslehre der Politik mit dem allgemeinen Staatsrechte als Grundlage gemein ist; wir werden kein Bedenken tragen soweit nöthig, selbst auf Sätze der letztern Bezug zu nehmen.

§ 3. Nicht bloß vom Standpunkte jener Publicisten, deren Staatslehre man in neuerer Zeit als eine atomistische bezeichnet hat*), welche den Staat auf einen sogenannten Gesellschaftsvertrag (Contrat social, Grundvertrag, Staatsvertrag) gründen und in dem angeblichen Willen der Mehrheit den „Gesammtwillen" verehren, mußte die selbstständige Berechtigung des Staates der (angeblichen) Mehrheit der Individuen, den Massen, gegenüber verneint werden; denn wie könnte ein Ganzes, welches in einer Mehrheit von Einzelnen besteht (wie z. B. eine Heerde), der Gesammtheit der Einzelnen entgegengesetzt werden? (Gleichwohl ist sogar eine Heerde als Ganzes in rechtlicher, ja selbst in wirthschaftlicher Beziehung nicht immer identisch mit der Gesammtheit gewisser Stücke, welche dazu gehören.) Selbst diejenigen Schriftsteller, welche ausdrücklich den Staat für einen lebendigen Organismus erklären, und denselben in seiner höhern Würde, seinem in sich selbst ruhenden Wesen auffassen, geben durch gewisse Redeweisen eine Handhabe zu scheinbarer Rechtfertigung der Verläugnung eines höhern Staatszweckes. So

*) Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen Staatsrechtes, § 60.

sagt Bülau (Encyklop. 2. Ausgabe), der Staat ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel für die Zwecke des Volkes. Aber er widerlegt für jeden nicht gedankenlosen Leser den Mißbrauch, welcher von einem solchen Ausspruche gemacht werden könnte, indem er sagt: das Volk ist nicht ein Aggregat von Individuen, die wir gerade heute im Volke vor uns sehen, sondern ein Ganzes, ein gegliederter und dauernder Organismus, nicht auf die Gegenwart beschränkt, sondern das natürliche Band zwischen Vergangenheit und Zukunft. Gerade, wie Burke (Betracht. über die franz. Revolution) wohl zuerst diesen Gedanken in schwungvoller Rede entwickelt hat. Franz (Vorschule zur Physiologie d. Staaten), welcher die in sich selbst ruhende Gewalt des Staates hervorhebt, und gegen die Begründung derselben durch einen freiwilligen Vertrag nachdrücklich kämpft, läßt folgende Aeußerungen einfließen: „die Theile des Staatskörpers seien mehr äußerlich zusammengefügt als innerlich verbunden; die unsterbliche Seele des Menschen reiche weit über den Staat hinaus, der in der Zeit entsteht und vergeht; die Menschen setzen den Staat zum Mittel ihrer Zwecke herab, und nicht der Staat sondern die Menschen seien in letzter Instanz sich selbst Zweck.“ Aus diesen Sätzen könnte mißverständlich die Folgerung gezogen werden, daß der Staat nur um der Individuen willen vorhanden, daß die Gesammtheit oder die Mehrheit der gerade jetzt im Staate lebenden Individuen, die Massen, ihre materiellen Interessen als höchstes Gesetz geltend machen, die Gründe, welche man aus einer demselben widerstreitenden Staatswohlfahrt herleiten möchte, als nichtig erklären könnten. Allein es ist nur Gerechtigkeit zu anerkennen, daß Nichts dem Sinne dieses tiefdenkenden Schriftstellers mehr widersprechen würde, und daß er ausdrücklich erklärt: „Niemals geht der Mensch in dem Staate auf, wie der Staat niemals in den Menschen aufgeht; dem Staate ist wesentlich einen solchen Zwiespalt in sich zu tragen, wonach er einerseits etwas für sich selbst ist und eine immanente Zweckmäßigkeit hat, anderseits aber nur als Mittel dient und seinen Zweck außer sich, im Bewußtsein der Menschen hat. Ueberall finden wir, daß die Staaten unter Umständen Gut und Blut der Bürger in Anspruch nehmen und daß diese Opfer mehr oder weniger bereitwillig gebracht werden, zuweilen sogar mit Begeisterung, wie wenn die Menschen die Ueberzeugung oder das Gefühl hätten, daß es sich in dem Staate um so hohe Zwecke handelt, daß man nöthigenfalls das Leben dafür einsetzen müsse, weil das Leben selbst ohne diese Zwecke werthlos sein würde“ *).

---

*) Es kann in neuern Zeiten nicht leicht ein herrlicheres Beispiel solcher Begeisterung gefunden werden, als die Erhebung des preußischen Volkes im Jahr 1813 gegen die Napoleonische Herrschaft, so wie auch der Kampf der Spanier gegen die französischen Heere und gegen das nicht beneidenswerthe Königthum Josefs. Aber, wenn man aufrichtig sein will, so läßt

Wir haben in dem bisher Gesagten bereits verständlich genug angedeutet, welches über die vorliegende Frage unsere Ansicht ist. Wenn wir nämlich allerdings auch anerkennen, daß die Menschen nicht im Staate aufgehen, daß die Allgewalt des Staates nicht eine unbeschränkte, sondern durch die Rechte der Persönlichkeit beschränkt ist, und dieses weiterhin begründen und entwickeln werden, so bekennen wir uns anderseits aufs entschiedenste zu der Lehre, daß der Staat, als das Beharrliche seine eigene Berechtigung hat, welche über die materiellen Interessen der Individuen hinaus reicht, daß der Staat als Träger der höhern Güter der Menschheit die noch ungebornen Geschlechter umfaßt und das wohlverstandene Staatsinteresse nöthigenfalls mit Aufopferung der Einzelnen und auf Kosten der materiellen Interessen vertheidigt werden soll. Mag die Theologie die unsterbliche Seele des Menschen, welche Franz in seine Physiologie des Staates hineinzieht, zum Gegenstande ihrer Lehren oder Speculationen machen, so ist doch gewiß, daß das Individuum, soweit es als Erscheinung im Gebiete des Staates auftritt, eine ephemere Existenz hat, und sein besseres Ich in dieser Sphäre nur dadurch retten kann, daß es seine Errungenschaften und Güter, die Producte seiner wirthschaftlichen, wie seiner geistigen Kräfte und Thätigkeit einem Beharrlichen aneignet, welches, sein individuelles Dasein überdauernd, dieselben rette und der Zukunft überliefere. Dies ist der Grund der Begeisterung, welche den Soldaten vermag sich aufzuopfern und zu sterben um die Fahne des Regimentes und den Ruhm des Corps zu retten, den Patrioten, für die Freiheit des Vaterlandes, der Gedanke, welcher den Denker im Hinblick auf seine Schüler oder Schriften mit dem Bewußtsein tröstet: non omnis moriar; den Streiter der ecclesia militans, welcher auf Familienbande und menschliche Freuden Verzicht leistet, indem er mit Hingebung für seine Kirche kämpft. Dieses Gefühl wurzelt in der unsterblichen Natur des Menschen; die lebendige Ueberzeugung, welcher dieses Gefühl zum Grunde liegt, bethätigt sich mit wundervoller Energie in der unbedingten Hingebung der Hindus für ihre Religion und ihre Nationalität, eine Hingebung, welche nicht von den britischen Kanonen weggeblasen, noch im Lufttanz erstickt werden kann. Sollte die christ-

---

sich nicht verkennen, daß — abgesehen von einer kleinen Zahl edlerer Naturen, vorzüglich jugendlicher Gemüther, welche ein wahrhaft idealer Enthusiasmus entflammte, und Anderer, welche den alten Kriegsruhm des von Friedrich dem Großen gebildeten preußischen Heeres nicht überleben mochten, in den Massen der gerechte Zorn über erlittene Mißhandlung, die Erbitterung gegen frechen Uebermuth der französischen Soldateska, wegen unaufhörlicher Erpressungen und unerschwinglicher Forderungen, ja selbst die Abneigung sich von dem fremden Dränger in ferne Länder schleppen und auf die Schlachtbank führen zu lassen als die naheliegenden Triebfedern wirkten.

liche Welt für diese Ueberzeugung unempfänglich sein? Doch das Gegentheil liegt schon in dem Gesagten als erwiesen vor uns. Alle edleren Naturen anerkennen die Berechtigung des Staates als eines in sich selbst ruhenden, über den Individuen stehenden und dieselben überdauernden Wesens. Wir gehen davon als einem Postulate aus, welches außer dem Bewußtsein des Menschen eines weiteren Beweises nicht fähig ist. Wenn es nicht dieser Glaube wäre, was würde den Staat berechtigen, seine Bürger zur Vertheidigung gegen Feinde dem Tode zu weihen, zum Sturme auf die Bresche zu schicken? würden nicht die erhebendsten Thaten einer hochherzigen Vaterlandsliebe als Handlungen eines blinden Wahnes erscheinen? Müßte man nicht denjenigen als einen verständigen Mann gelten lassen, welcher für das Höchste hielte weit vom Geschütze zu bleiben, oder, wenn er in den Bereich desselben käme, Fersengeld zu geben um mit heller Haut davon zu kommen? Eine scheinbare Rechtfertigung kann die entgegengesetzte Behauptung, daß es kein von dem Interesse der Individuen verschiedenes Staatswohl gebe, nur etwa dadurch erhalten, wenn diesem richtig verstandenen Staatswohl ein Sonderinteresse, welches ebenfalls nur das Interesse von Individuen und zwar einer Minderzahl von Individuen ist, substituirt werden will, nämlich das Sonderinteresse der Regierenden, derjenigen, welche die Staatsgewalt ausüben, den Staat vertreten und verwalten. Obgleich dieses in der Wirklichkeit nur zu oft geschieht, in Republiken nicht minder als in Monarchieen, so wird es doch von den Betheiligten selbst in der Regel geläugnet und möglichst verheimlicht; der Cynismus, welcher sich dazu ohne Scheu bekennen wollte, richtet sich selbst und bedarf keiner Widerlegung. Die Unterscheidung des classischen oder antiken Staates vom Staate der Neuzeit wird namentlich von Mohl hervorgehoben (Encyklop. d. Staatswissenschaften § 14. Not. 4) in dem Sinne, daß den Alten (Griechen, Römern) das Individuum im Staate aufging, während im Staate der Neuzeit der Einzelne nur seiner persönlichen Zwecke wegen Bürger sei. Nun kann aber jenes keineswegs vom classischen Staate im Allgemeinen unbedingt behauptet werden, da Athen sehr verschieden von Sparta war und Aristoteles die Speculationen Platons bündig widerlegt. Anderseits ist Mohls Charakteristik des modernen Staats offenbar ein Ausfluß jener Atomistik, welche den Staat auf einen s. g. Grundvertrag zurückführt: es werden dabei die hochherzigen Gesinnungen ächter Patrioten, deren es Gottlob auch in der Neuzeit gibt, ignorirt und das Vorherrschen des Egoismus und des Materialismus nicht als ein Beweis des Verfalls oder mangelhafter Zustände, sondern als etwas Berechtigtes betrachtet. Wir können zum Beweise der stets fortwirkenden Gesinnung und Fähigkeit der Menschen, sich für höhere Güter aufzuopfern, auf die seit Jahrzehnten fortdauernden Strebungen der Polen, Magyaren, Italiener hinweisen; mögen diese an sich objectiv be-

rechtigt sein oder nicht, so zeugen sie immerhin dafür, daß edlere Gemüther etwas Höheres kennen als die Manchesterschule.

§ 4. Wenn nun der Staat nicht ein bloßes Aggregat von Individuen, auch nicht eine bloße Abstraction oder ein Collectivbegriff ist, sondern ein wirkliches Wesen, welches in den einzelnen Menschen nicht aufgeht, so ist näher zu untersuchen, welches seine Natur sei und worin seine Wesenheit bestehe; die Widerlegung gegentheiliger Ansichten wird das so gewonnene Resultat bestätigen müssen.

Es ist in neuerer Zeit ziemlich gebräuchlich den Staat als einen „lebendigen Organismus" zu bezeichnen, welchem also die Einzelnen und die Familien, die Gesellschaften und Corporationen auf ähnliche Weise angehören, wie die elementarischen Atome oder die chemischen nähern Bestandtheile in den Organismus des menschlichen Körpers eingehen, indem sie beständig wechseln und wieder ausgestoßen werden, während der Organismus als ein lebendiges Wesen fortbesteht. Es liegt in dieser Vorstellung ein tiefer Sinn und viel Wahrheit, besonders im Gegensatze zu der atomistischen Vertragslehre; aber die Vergleichung mit dem Organismus der Menschen, oder mit dem Organismus der Thier- oder Pflanzenwelt darf nicht zu buchstäblich genommen oder auf lächerliche Weise ins Einzelne ausgemalt und verfolgt werden. Das Bild ist nicht neu. Schon Menenius Agrippa, wenn die von Livius erzählte Geschichte auf Wahrheit beruht*), bediente sich dieser Vergleichung, um die aufständischen Plebejer zu überreden; Plato hat in seiner Republik das Gemeinwesen als einen dem menschlichen ähnlichen Organismus dargestellt. Giambattista Vico betrachtet den Staat auf eben diese Weise; der Leviathan des Hobbes gründet sich auf die gleiche Idee. Cauriana, ein philosophirender Arzt, wollte die Aphorismen des Hippokrates auf die Staatsverwaltung angewendet wissen**). Seit Schelling haben mehrere Naturphilosophen im Staate einen Organismus erblickt, und denselben nach ihrem Sinne construirt oder aus den Gesetzen des Weltalls hergeleitet. Es dürfte sich am richtigsten beurtheilen lassen, inwieweit der Staat als ein Organismus aufzufassen ist, wenn wir den Begriff der Einheit in der Vielheit entwickeln. Eine Mehrzahl einzelner Bestandtheile ist entweder ein bloßes Aggregat (wie ein Steinhaufen, eine Heerde, eine Bibliothek) oder ein System, d. h. zur Einheit geordnet nach einem Begriffe des Wissens oder nach einem Zwecke des Seins. Ein System ist entweder ein ruhendes, wie ein Gebäude, oder ein wirksames, thätiges. Es bedarf wohl keiner weitern

*) Livius II. 32.

**) Caurians, Discorsi sopra i primi V. Libri di Tacito. Firenze 1597.

Beweisführung, daß der Staat weder als ein bloßes Aggregat, noch als ein ruhendes System betrachtet werden kann. Ein wirksames, thätiges System aber hat entweder das Princip seines Bestehens, seiner Thätigkeit außer sich, als bloßes Mittel für gewisse Zwecke; es ist dann ein Mechanismus (z. B. eine Maschine, Uhr), unbeseelt. Oder demselben und seiner Thätigkeit liegt ein Leben, ein inneres Princip zum Grunde; es ist ein Organismus. Der Organismus ist mit Gliedern versehen für die verschiedenen Functionen, die ebenfalls Leben haben und in der Art verknüpft sind, daß durch sie das Ganze, und durch das Ganze jeder Theil bedingt ist; so kann das Gehirn nicht ohne das Herz, beide nicht ohne den Magen in lebendiger Thätigkeit bestehen, und der Leib ist verstümmelt, wenn er irgend eines Gliedes beraubt ist, hört sogar auf als Leib zu existiren, wenn irgend einer der wesentlichen Theile zerstört ist. Im Thierreiche ist jede Gattung um so vollkommener — einer höhern Ordnung angehörend — je mehr die Functionen der Assimilation, der Bewegung, der Wahrnehmung u. s. w. gesondert, die Organe verschiedenartig, ein besonderes Organ der Einheit vorhanden ist. Die Aehnlichkeit des Staates mit einem solchen Organismus ist unverkennbar; aber doch darf man keinen Augenblick vergessen, daß der Staat kein leiblicher Organismus (Körper im e. S.), sondern, wie Savigny sich ausdrückt, die organische Gestalt des Volkes ist. Daß aber in jedem Staate ein Organ des Gesammtbewußtseins vorhanden ist, daß in den öffentlichen Angelegenheiten die Functionen des Urtheilens oder des Wollens und die Vollbringung des Gewollten ausgeübt werden, daß derselbe zu seinem Bestehen gewisser Subsistenzmittel bedarf, daß er Werkzeuge der Wahrnehmung hat, und im Staate in der weitern Bedeutung auch ein Assimilationsproceß vorgeht, welcher sich stets fort neue Elemente aneignet, ist klar. Wenn nun ebenfalls richtig ist, daß der Staat nicht, wie eine bloße Gesellschaft, eine bloße Beziehung der Einzelnen, nicht durch ihren freien Willen mittelst Vertrages geschaffen ist, so möchte wohl kaum seine Bezeichnung als eines in sich selbst ruhenden lebendigen Organismus einer begründeten Einsprache unterliegen. Die praktische Bedeutung, welche in dieser Bezeichnung liegt, zeigt recht gut, freilich in entgegengesetzter Richtung, Mohl (Encyklop. § 11. Not. 1), indem er die Anschauung, welche wir (mit Ausscheidung des Unpassenden) vertheidigen, überhaupt für eine bloße Spielerei erklärt, weil, seiner Meinung nach, dadurch ein Zweck des Staates geläugnet werde. Er versteht aber darunter nicht den objectiven (providentiellen) Zweck des Staates, sondern die Lebenszwecke der Individuen, welche das Volk ausmachen. Nur die Auffassung des Staates als eines lebendigen Organismus (oder wie man die Idee mit andern Worten ausdrücken mag, z. B. eine in sich ruhende dauernde Gesammtheit) ist ein fester Damm gegen jene der Plebs schmeichelnde Demagogie,

welche dieselbe mit Ausschluß der Gebildeten, Reichen, Angesehenen zum souveränen populus erhebt und den Willen der rohen Mehrheit als Gesetz vergöttert, indem sie die höhern Classen vom populus absondert und als Feinde des Volkes denuncirt, wogegen Mohl freilich eifert § 17. Not. 1, nach seiner Darstellung des „Rechtsstaates" nicht ganz consequent.

§ 5. Aber gerade die Wesenheit des Staates im e. S. bleibt nach dem Gesagten noch unermittelt; wenn Dahlmann denselben als eine übermächtige (höhere) Weltordnung bezeichnet, welche den Menschen in ein Volk setzt (Politik § 8.), Andere als eine Thatsache, die Jeder als etwas Gegebenes vorfindet, wenn er zum Bewußtsein kommt, so ist damit immer nur die Protestation gegen die Vertragstheorie ausgedrückt, und wenn Bülau (Encyklopädie, Allgem. Staatslehre) sagt, „den Inbegriff der öffentlichen Einrichtungen eines Volkes nennen wir seinen Staat"; so steht der Einwurf entgegen, daß der Staat, und zwar der Staat im e. S., wie wir das Wort hier durchgängig nehmen, nicht vernichtet wird, wenn auch die öffentlichen Einrichtungen desselben — seine Verfassung, Rechtspflege — u. s. w. von Grund aus geändert werden, was sich im Verfolge ergeben wird, abgesehen davon, daß der Begriff der öffentlichen Einrichtungen genauer bestimmt werden müßte; es ist damit nur eben dasselbe gesetzt, was Savigny die organische Gestaltung des Volkes nennt. Tiefer in das Wesen des Staates dringt die Definition von H. Eisenhart (Philosophie d. Staats), er sei der „vollkommene Mann, das Urbild des Menschen, das Gemeinwesen, welches die vier Kardinalgüter dieser Erde, Wohl, Bildung, Bürgerthum und Recht durch Arbeitstheilung vollkommen zu verwirklichen hat." Allein abgesehen davon, daß diese Definition die schwierige Frage von den Grenzen der Staatsgewalt, und dem Verhältniß zwischen Staat und Gesellschaft, die wir erst später erörtern werden, präjudicirt, läßt auch sie im Dunkeln, was die Substanz des Staates, welches das Bindemittel oder die Kraft sei, durch die das Gemeinwesen als solches besteht. Denn die Verwirklichung der Idee in der Welt der Erscheinungen ist nothwendig immer durch eine Kraft (φύσις) und eine Substanz bedingt, in welcher sie verkörpert wird *). Diese

*) Eisenhart hat, wie er selbst anzeigt, bei dieser Auffassung des Staates das Platonische Gemeinwesen und Okens Urbilder der Naturreiche vor Augen. Verwandt damit ist eine tiefgedachte Erörterung von Jos. Nep. Borst über den Unterschied zwischen Recht und Moral, und ihre Uebereinstimmung in einem höchsten Vernunftgesetze (Ueb. d. Naturrecht von J. N. Borst. Nürnberg 1818.): „Es muß über den menschlichen Individuen noch eine Gesammtheit derselben sein, welche ebenfalls durch ihre Kraft und Wirkung sich als etwas Lebendes bekundet. Die menschliche Natur, welche sich in den Individuen vielgestaltig trennt, muß in der Gesammtheit eine und dieselbe sein. Eins in der Gesammtheit müssen alle

Kraft und Substanz nachzuweisen, ist wohl zuerst von Franz unternommen worden. „Die Grundlage eines jeden wirklichen Staates ist zu suchen in einer geschichtlichen Entwickelung und einem daraus hervorgegangenen Fond von Kräften, welche den Menschen an den Menschen wie an den Grund und Boden fesseln; jene Entwickelung vollzieht sich theils den Menschen unbewußt theils unabhängig von ihrem Willen durch eine Reihenfolge und eine Menge von Ereignissen und physischen sowohl als moralischen Einflüssen; jener Fond zusammenhaltender und eine Staatsgewalt erzeugender Kräfte ist zusammengesetzt aus den leiblichen Bedürfnissen, aus den Trieben, Gewohnheiten und Sitten der Menschen, aus gegenseitigen Abhängigkeiten, Erinnerungen, Sympathieen; derselbe bildet sich oft unvermerkt aus einem schwachen Keime und erstarkt durch Zuwachs, wie er aber auch durch Auflösung vernichtet werden kann." So hat sich die Grundlage des schweizerischen Bundesstaates aus einem geringen Anfang und durch allmählich festere Verbindung der, lange sehr locker verknüpften, Elemente gebildet, und umgekehrt ist das deutsche Reich als Einheitsstaat durch Abschwächung der zusammenhaltenden Bande und durch das Ueberwiegen der Centrifugalkraft zu Grunde gegangen. Um diese Natur jedes wirklichen Staates besser zu begreifen, muß man sich hüten die bindende Kraft bloß in der bestehenden Staatsform und den jeweiligen Organen der Staatsgewalt zu suchen. Nachdem das Reich der Karolinger sowie später das deutsche Reich durch Auflösung zu Grunde gegangen war, hatte Frankreich schon längst unter dem Scepter der Kapetinger ein Staatsoberhaupt und eine nominelle Staatseinheit; in der Wirklichkeit aber war der französische Staat erst im Entstehen begriffen und noch Jahrhunderte waren erforderlich, ehe aus der Isle de France, der Champagne, Burgund, Aquitanien u. s. f. ein Frankreich und eine französische Nationalität wirklich hervorging. Die Ursachen, welche zusammenwirkten, um dieses Resultat zu erzeugen, sind mannichfaltig und verschiedenartig. Die kriegerische Thätigkeit einiger der Kapetinger, die Staatsklugheit und Gewandtheit anderer, der gemeinsame Haß und Kampf gegen die Engländer und die Deutschen, die Behauptung der Freiheiten der Nationalkirche gegen Rom, das Aufblicken der bedrückten Classen zum Königthum um Schutz gegen die Dynasten und die weise, umsichtige Gesetzgebung der Könige, die allmähliche Einwirkung ihrer Gerichte und Beamte-

---

Individuen Pflichten haben, welche von Allen dergestalt gemeinschaftlich und auf gleiche Weise zu erfüllen sind, daß die Erfüllung als das gemeinschaftliche Werk Aller, folglich als ein Werk der Gesammtheit erscheine" l. c. §§ 72. 73. Mohl hat in seiner Encyklopädie (§ 12. S. 81) den Gedanken Eisenharts offenbar nicht begriffen und bei der Idee der Arbeitstheilung nur an Ad. Smiths Arbeitstheilung in Verfertigung von Stecknadeln oder Uhren gedacht. Ein Nachläufer Vorsts ist Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. London 1860.

ten in allen Theilen des Landes, die Einführung des stehenden Heeres, die wachsenden Finanzmittel der Krone und die dadurch erkaufte Abhängigkeit vornehmer und geringer Leute, die nach dem Vorbilde des Hofes über die Provinzen verbreitete Aehnlichkeit der Manieren, die gemeinsame Literatur, Alles dieses und noch manches Andere hat zusammenwirken müssen, um die ursprünglich heterogenen und antipathischen Elemente in eine festverbundene Staatsmasse zusammenzukitten; erst noch in den letzten Jahrhunderten hat dieser Staat sich neue wichtige Bestandtheile — Franche-Comté, Elsaß, Lothringen u. s. w. — assimilirt; aber nicht durch die Eroberung, durch die Reunionen, die Cessionen war diese Assimilation sofort bewirkt, sondern durch die Uebermacht der Centralgewalt, welche diese neu angefügten Theile anfangs mechanisch zusammenhielt, und allmählich durch Gewohnheit, Interessen, und Ertödtung der fremden Nationalität. Und wie der Staat in seinem äußern Umfange Zuwachs erhielt, so ist auch die Staatseinheit in neuerer Zeit noch gewaltig gestärkt worden, zuerst durch die Revolution, welche die Nation in ihren Tiefen durchwühlte und alle Glieder derselben elektrisch durchzuckte, durch den allgemeinen Fanatismus und gemeinsame Interessen der untern Classen gegen die Besitzenden, durch das allgemeine Glaubensbekenntniß an die Grundsätze der s. g. Freiheit und Gleichheit, durch den verzweifelten Kampf gegen die Heere der ersten Coalition, durch die endliche Austilgung aller Erinnerungen an die früheren Localeigenthümlichkeiten der Provinzen mittelst der Parcellirung des Ganzen in Departements nach einem geometrischen Princip, und durch die vom Centrum aus über alle Departements verbreitete Schreckensherrschaft; später dann wieder durch die eiserne Faust des Imperators und den Glanz seiner Siege und Eroberungen, sowie durch die Ausbildung einer alles durchdringenden Bureaukratie. Aus diesen Ursachen hat sich in Frankreich eine an sich formlose Staatsgewalt gebildet, welche das Ganze ungeachtet aller Staatsumwälzungen zusammenhielt, und welche je von den neuen Machthabern in Besitz genommen wurde*). Wäre diese Staatsgewalt in den jeweiligen Organen derselben zu finden, wäre die Substanz derselben nicht vielmehr in einem davon unabhängigen Fond von Kräften zu suchen, wäre der Staat auf Vertrag und den freien Willen der Menschen gegründet, so würde er durch die Vernichtung der Verfassung ebenfalls vernichtet; der Staat müßte erst durch den freien Willen der Einzelnen aufs neue wiedergeschaffen werden. Denn „Staatsbürger" sind sie eben nicht, so lange der Staat aufgelöst ist, also auch nicht pflichtig sich einer Mehrheit zu unter-

*) Diese Entwickelung der französischen Nationalität und der Staatseinheit, gegen welche die föderalistischen Tendenzen der Gironde nichts vermochten, ist vortrefflich dargestellt in Dareste de Chavanne, Histoire de l'administration en France, in Laferrière, Hist. du droit français, Schnitzler, Statistique générale de la France.

werfen, deren Berechtigung erst durch die Verfassung entstehen kann. Jeder wäre frei mit Gleichgesinnten einen neuen Staat auf irgend einem Theile des ehemaligen Staatsgebietes zu gründen oder sich an einen benachbarten Staat anzuschließen. Nicht der Vertrag, nicht der freie Wille Aller ist es, welcher den Fortbestand und die Identität des französischen Staates durch alle Staatsumwälzungen und alle Wechsel der Gewalthaber erzeugt hat; es ist der Fond der Kräfte, welche die französische Nationalität ausmachen, es ist die in dem Ganzen dieser Kräfte ruhende Gewalt, und darum nennt man jeweilige Gewalthaber diejenigen, welche im Besitze dieser Gewalt sind. Nicht aber sind die Besitzer der Gewalt die Gewalt selbst, und die Form, in welcher dieselbe ausgeübt oder der Titel, auf welchen der Besitz gegründet wird, ist nicht das Wesen der Gewalt selbst. Wo die Staatsgewalt nur in dem Machthaber selbst, nur allein in seinem Titel, seinem Genie, seinem Ruhm und Ansehen beruht, ist es mit der Dauerhaftigkeit und dem Fortbestande des Staates schlimm bestellt; so zerfiel das Reich Karls des Großen alsbald nach seinem Tode. In Großbritannien ist es wahrlich nicht die so gepriesene Staatsverfassung, nicht „Ihrer Majestät Regierung", in welcher die Staatsgewalt zu suchen ist; sondern der britische Nationalstolz, die Lage des meerumschlungenen Landes, die gemeinsamen Interessen, welche auf der Beherrschung der Meere, dem Besitze Ostindiens beruhen, die immense Staatsschuld, durch welche alle Stände als Gläubiger betheiligt sind, und eine Jahrhunderte hinauf reichende Reihe geschichtlicher Ereignisse halten das äußerlich schlecht verbundene und oft sehr schlecht geleitete Staatsschiff zusammen. Der von Franz aufgestellte Begriff der Staatsgewalt als eines Fonds von Kräften, welche die Elemente eines gegebenen Staates zusammenhalten, wird sich bei ernster Prüfung als allgemein richtig bewähren, selbst da wo nachweislich ein positiver Vertrag der formellen Bildung des Staates zum Grunde liegt. Auch in der Theokratie sind es die geistigen Kräfte einerseits der Autorität, Lehre, des Cultus, anderseits des Glaubens und der religiösen Erziehung, meistens auch gewisse materielle Interessen, die sich mit der Glaubensgenossenschaft verknüpfen, welche den Staat zusammenhalten. Was Mohl Encyklopädie § 14. Not. 3 über Theokratieen sagt, läuft auf dasselbe hinaus. Siehe daselbst S. 90.

§ 6. Indem wir das Wesen des Staates erforschten, haben wir bereits den Grund desselben entdeckt; er liegt in den Gesetzen, Trieben und Bedürfnissen der menschlichen Natur, in seinen geistigen ebensowohl als in seinen leiblichen Bedürfnissen, in der Ungleichheit der körperlichen und intellectuellen Kräfte, in der gegenseitigen Anziehung und Abhängigkeit und der aus allen diesen Ursachen hervorgehenden Ueber- und

Unterordnung. Der Staat ist ein Factum, welches der einzelne Mensch, wenn er zum Bewußtsein kommt, vorfindet, ein Zustand, welchen er als seiner Natur angemessen und als Product der allgemeinen Weltordnung ehren und heilig halten soll. Nicht der einzelne Mensch, nicht die Gesammtheit oder Mehrheit der in einem gegebenen Zeitpunkte vorhandenen Individuen hat durch Vertrag und freien Willen den Staat geschaffen, sondern der Staat besteht vor dem Einzelnen, er nimmt ihn auf bei seinem Eintritt in die Welt, nährt, pflegt und schützt ihn, ehe er vermag für sich selbst zu sorgen, ehe er zum Bewußtsein kommt; es ist die Atmosphäre, in welcher er athmet bis zu seinem Tode. Der Mensch ist ein staatliches Thier, *πολιτικὸν ζῶον*, wie Aristoteles sagt; außer dem Staate kann der Mensch nicht menschlich leben*), das Leben im Staat ist sein natürlicher Zustand, und es ist baarer Unsinn und Verkehrtheit, einen Zustand ohne gesellschaftliche Ordnung den Naturzustand zu nennen, aus welchem die Einzelnen durch freien Willen getreten wären, um sich in eine erkünstelte Staatsordnung zu vereinigen. Wir finden in der Geschichte und in den verschiedenen Welttheilen die Völker immer und überall in einer einfachen oder mehr ausgebildeten politischen Ordnung vereinigt, sei es in einer republikanischen Conföderation oder unter patriarchalischen Stammeshäuptern, kriegerischen Anführern, unter Priestern, oder unter der Herrschaft eines Eroberers. Unerforschlich bleibt es, wann oder wie dieser Zustand den Anfang nahm, ob er uranfänglich und mit dem menschlichen Geschlechte gleichen Ursprunges war, oder erst später unter den Menschen allmählich, immerhin aber als die nothwendige Wirkung der Naturgesetze zu Stande gekommen ist**). Besonders die den höhern Racen angehörenden Menschenstämme finden wir überall in politischen Gesellschaften. Zuerst durch Nothwendigkeit und Abhängigkeit an den Staat gefesselt findet der Mensch in demselben die Mittel zu seiner höhern Entwickelung; seine natürliche Anlage zur Geselligkeit, die Sprache, welche ihm zum Austausch der Gedanken verliehen ist, die Idee der Gerechtigkeit und Tugend, die ihn von allen Thieren unterscheidet, seine ganze Natur beweist, daß das Leben in der staatlichen Gemeinschaft seine Bestim-

*) *Ὁ ἄπολις διὰ φύσιν καὶ οὐ διὰ τύχην ἤτοι φαῦλος ἐστὶν ἢ κρείττων ἢ ἄνθρωπος· — Χωρισθὲν νόμου καὶ δίκης χείριστὸν πάντων.*

**) Läßt man die staatliche Organisation nicht als eine primitive und mit der Existenz der Menschheit selbst gleichzeitige gelten, wie Franz anzudeuten scheint und wofür mehrere Gründe angeführt werden können, so möchte die Staatenbildung durch die Conföderation mehrerer Markgenossenschaften oder Dörfer, wie Aristoteles annimmt, oder die Autorität des Stammesältesten oder eines Propheten (Gottbegeisterten), oder die Unterjochung friedlicher Ackerbauer durch kriegerische Horden die naheliegende Erklärung darbieten. Allein aus der geschichtlichen Entstehungsweise der ersten Staaten ist keinerlei Rechtstheorie für die späteren Zeiten abzuleiten.

mung ist *). Wie die Entstehung der Staaten selbst aus einem höhern Princip als menschlicher Willkür abgeleitet werden muß, so sind die Heroen, durch welche ihre Gesetzgebung, ihre Führung, ihre Rettung vermittelt wird, als geweihte Diener einer höhern Macht zu betrachten. Cic. De Rep. I. 16. »Nihil est illi principi deo, qui omnem hunc mundum regit, quod quidem in terris fiat, acceptius, quam concilia coetusque hominum jure sociati, quae civitates appellantur; harum rectores ac conservatores hinc profecti, huc revertuntur.« Aber nur selten gefällt es der Vorsehung, den Menschen solche Lykurge, Afrikanus, Ludwig IX., Heinrich IV., Peter der Große, Wilhelm III., Friedrich II. zu senden; und, wenn die staatliche Ordnung im Allgemeinen als eine göttliche betrachtet werden muß, so tritt der gewöhnliche Verlauf der politischen Angelegenheiten und die Personification der Staatsgewalt in bestimmten Individuen und Dynastieen nicht aus der Reihe der menschlichen Dinge, welche ihrer Natur nach mit Uebelständen, Schwächen gemischt, dem Wechsel und der Hinfälligkeit unterworfen sind. Der Finger der Vorsehung selbst schreibt von Zeit zu Zeit die Zeichen des Untergangs an die Wand der Marmorpaläste, und die Werkzeuge der Zerstörung, die Attila und Dschingis-Chan und Nadir-Schah's haben eine Mission zu erfüllen, die ihnen eine dämonische Kraft verleiht. Andere sind berufen beides zu vollbringen, indem sie auf den Trümmern versunkener oder verrotteter Reiche neue Staaten gründen, wie Cyrus und Alexander und Napoleon. Unbegreiflich aber scheint es, wie man Angesichts dieses Weltdrama's und bei einiger Einsicht in die Natur der Menschen auf den Gedanken verfallen konnte, den Ursprung der Staaten aus Vertrag und menschlicher Willkür abzuleiten. Wir anerkennen, daß manche Publicisten, die sich zu dieser scholastischen Doctrin bekannten, durch die Ueberzeugung geleitet waren, daß nur mittelst jener Auffassung der staatlichen Verhältnisse die Menschenrechte der Regierten gegen despotische Mißhandlung gesichert würden, während andere aus Ehrgeiz, aus Haß gegen bestehende Ordnung und aus Neuerungssucht sich einer Theorie zuwandten, welche ihren Wünschen und Absichten günstig schien. Geistreich hat Hugo (Naturrecht 3. Vers. §§ 369. ff.) bemerkt, daß die angeblichen Verträge, worauf das Staatsrecht gegründet werden soll, als Thatsachen erstens den Fehler haben, daß sie nicht wirklich sind, zweitens geradezu nicht möglich wenigstens in einer Weise, welche rechtsgültig wäre, und daß

*) Aristot. (*Πολιτ.* I.) „*ἡ πόλις, γινομένη τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν; — ὁ δὲ λόγος ἐπὶ τῷ δηλοῦν ἐστὶ τὸ συμφέρον ἢ τὸ βλαβερὸν, ὥστε καὶ τὸ δήκαιον καὶ τὸ ἄδικον. οὐδὲν γὰρ ἡ φύσις μάτην ποιεῖ.*“ Schmerz, Freude und andere Gefühle vermögen auch die Thiere durch ihre Stimme auszudrücken. Im gleichen Sinne Cicero De Rep. I. 24: »prima caussa coëundi est non tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio.«

sie endlich auch nicht nöthig seien, um die Pflichten der Einzelnen gegen den Staat, oder die Pflichten der Regenten zu beweisen. Trefflich hatte schon Hume (Essai of original contract) dasselbe dargethan und Borst (Naturrecht 1818. §§ 20 ff.) aus rechtsphilosophischen Gründen das Ueberflüssige und Nichtige des Contrat social mit logischer Schärfe bewiesen. Seither ist freilich diese Theorie ziemlich allgemein verlassen und diejenigen stehen jetzt vereinzelt, welche die politische Verdammung über alle diejenigen aussprechen wollten, die es wagten, ihren Unglauben an jene Lehre zu bekennen. Es wäre daher Zeitverlust, sich mit einer Widerlegung derselben länger aufzuhalten, zumal dieses mehr die Aufgabe der Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes ist. Wir beschränken uns daher auf wenige kurze Bemerkungen. Es ist ein ganz unnöthiger Umweg die Rechte und Verpflichtungen im Staate aus einem Vertrage, der wie die Anhänger desselben bekennen, kein wirklicher Vertrag, sondern nur ein Postulat der praktischen Vernunft, d. h. eine Fiction, Erdichtung ist, abzuleiten; und zwar ist diese Ableitung ein Umweg in doppelter Hinsicht. Denn die angebliche Verpflichtung einen solchen Vertrag zu schließen (ohne sich dessen bewußt zu sein und mit denjenigen, welche ebenfalls nichts davon wissen) muß selbst wieder aus einem höheren Moralgesetze hergeleitet werden, und die Verbindlichkeit der Verträge überhaupt ist ebenfalls kein Axiom. Sie beruht auf einem Gesetze, im Staat auf dem positiven, vor dem Gewissen auf dem Sittengesetze; nach diesem wie nach jenem ist sie weder eine allgemeine noch eine unbedingte, und es entstünde daher erst wieder die Frage, ob die angeblichen Verträge überhaupt ihrer Natur und ihrem Objecte nach und unter welchen Bedingungen sie verbindlich seien. Wenn diese Fragen aber nur aus dem obersten Grundsatze des Moralgesetzes beurtheilt werden können, so liegt es doch näher, direct, ohne die Fiction eines Vertrages einzuschieben, aus dem Moralgesetze die Rechte und Pflichten im Staate zu entwickeln. Man sollte daher glauben, daß einzig juristische Pedanterei, welche an Fictionen gewöhnt ist, und geneigt wäre auch die Pietätspflichten der Eltern und Kinder aus einem Vertrage zu deduciren, die Doctrin des Contrat social hätte erfinden können. Etwas Aehnliches findet man auch, wenn man der Entwickelung derselben nachspürt. Es zeigt sich nämlich, daß der erste Anstoß zu dieser Theorie, welche später einen rein speculativen Charakter annahm, ursprünglich durch Erörterungen gegeben wurde, die mehr in das Gebiet des positiven Staatsrechts gehören und sich auf wirkliche Verträge bezogen, welche man aus der Geschichte nachweisen konnte oder nachzuweisen suchte. Hierher gehören die Vindiciae contra tyrannos Stephano Junio Bruto Cotta auctore 1580*) und des Schotten

*) Diese Schrift wird nach Bayle dem Hugenotten Hubert-Languet zugeschrieben; indeß

Buchanan Abhandlung De jure Regni apud Scotos 1570. Auch Milton *) in seiner Defensio pro populo Anglicano 1651 hatte noch positive staatsrechtliche Verhältnisse im Auge, da Karl I. — durch Feindseligkeit der Volkspartei aufs Aeußerste gereizt und gewissermaßen in den Zustand der Nothwehr gesetzt — sich unzweifelhaft wiederholte Ueberschreitungen seiner Rechte und Verletzung der Grundgesetze Englands hatte zu Schulden kommen lassen. Es war ein Proceß zwischen dem Königthum und der Nationalparthei, welcher in Ermangelung eines Richters durch ein Gottesurtheil — Krieg — entschieden wurde. Derjenige, welcher zuerst von aller Geschichte abstrahirte und auf dem Fundamente bloßer Fiction das Staatsrecht construirte, war Thomas Hobbes, der trockene Mathematiker und consequente Lehrer des Absolutismus und der Cäsaropapie (Hobbes De Cive in den Elementa philosophiae 1650. Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis 1651). Später, nachdem Jakob II. mit bigotter Grausamkeit und dummem Starrsinn den Abscheu der britischen Nation gegen Willkürherrschaft neuerdings zur hellen Flamme angeschürt und seine Absetzung selbst herbeigeführt hatte, war es Locke, welcher in einem Zeitalter, das sich vom Positiven in der Theologie und Jurisprudenz immer mehr der kühnsten Speculation zuwandte, in seinen Two treatises on government 1690 die Lehre eines nicht wirklichen, sondern fingirten Grundvertrages (Contrat social) im Geiste und Interesse der constitutionellen Monarchie entwickelte, bereits aber die constituirende Gewalt des Volkes proclamirte, gewiß mit ebenso viel, aber auch nicht mit mehr Recht als Thomas Hobbes die Theorie des Absolutismus. Verträge, welche jeder selbst fingirt, kann jeder nach seinen subjectiven Ansichten und Tendenzen beliebig und zwar in der Einzahl oder Mehrzahl produciren. Rousseau, welcher in einer Zeit geboren wurde, wo die politischen Zustände durch und durch faul, das Ansehen der Regierungen gesunken und die Geister nach Neuerungen begierig waren, durch seinen Geburtsort, seine persönlichen Verhältnisse, seine Individualität und eigenliebige Reizbarkeit zur Unzufriedenheit mit jeder Autorität, selbst den Philosophen und Literaten seiner Zeit prädestinirt, wußte Locke's Theorie des Grundvertrages und der Volkssouveränität, die mit einander aufs engste verknüpft sind, mit blendender Dialectik seinen Zeitgenossen mundgerecht zu machen, indem er ihnen die Speise darbot, die ihren Neigungen und Ge-

---

möchte Mornay-Duplessis derselben auch nicht ganz fremd gewesen sein. Sie ist der Ausdruck eines im Innersten über grausame Mißhandlungen der Glaubensgenossen empörten Gemüthes und stellenweise in classischer und schwungvoller Rede gehalten.

*) Er hatte schon früher die gleiche Sache in einer Schrift (The tenure of kings and magistrates) vertheidigt und gegen die von Bischof Gaudenz im Interesse Karls geschriebene *Εἰκὼν βασιλική* den Iconoclastes herausgegeben.

lüsten zusagte, und so nachhaltig war der Eindruck, daß während mehr als eines halben Jahrhunderts deutsche Rechtsphilosophen den Contrat social wieder und wieder aufwärmten, theilweise indem sie der revolutionären Tendenz desselben die Spitze abzubrechen suchten. Endlich hat diese falsche Ideologie gesundern Ansichten von der Natur des Menschen und seinen Pflichten das Feld räumen müssen, ohne daß in der Wirklichkeit irgend ein Interesse dabei verloren hätte, da die Lehre des Hobbes ebenso gut als die Doctrin des Abbé Sieyes aus der Souveränität des Gesammtwillens deducirt werden kann, wie einer der ausgezeichnetsten Verfechter der parliamentarischen Regierung, Benjamin Constant (Principes de Politique Chap. 1.) gezeigt hat, während Spinoza, welcher lehrt, daß die großen Fische von Rechtswegen die kleinen fressen und daß Jeder soviel Recht als Macht besitzt, von diesen Prämissen zu einer sehr freisinnigen Staatslehre gelangt (B. Spinoza, Tractatus politicus.). Mohl ist hinsichtlich der Vertragstheorie mit sich selbst im Widerspruch. Einerseits ist ihm der Staat ein einheitlicher Organismus, welcher innerhalb eines bestimmten Theils der Erdoberfläche die einzelnen Persönlichkeiten, Familien, Stämme und gesellschaftlichen Kreise zusammenfaßt (Encyklop. § 6. § 11.). Das Merkmal der vertragsmäßigen Bildung darf nicht in den Begriff aufgenommen werden (§ 12.). Er behandelt die ausschließliche Vertragstheorie als eine irrige, überwundene, lächerliche (§ 13.), aber auf der andern Seite gibt er sich Mühe, die Gründung des Staates durch Vertrag als eine factisch oft vorkommende, praktisch ausführbare darzustellen und die Rechtmäßigkeit des Staates von der ursprünglichen Rechtmäßigkeit seiner Entstehung abhängig zu machen, indem er das Bestehen eines Staates, welcher durch Täuschung oder Gewalt gegründet wurde, mit einer durch Zwang oder Täuschung zu Stande gebrachten Ehe oder einer Eigenthumsübertragung durch einen Minderjährigen vergleicht, so daß allen denjenigen Tendenzen, welchen die Vertragstheorie als Vorwand dient, eine breite Hinterthüre geöffnet wird. (Ibid.). Wir deuten diesen Widerspruch nicht als ein Bestreben, Allen Alles zu sein, sondern als das unbewußte Ergebniß einer vielseitigen Anschauung des Gegenstandes, der theoretischen Anerkennung der Lehren einer tiefern Rechtsphilosophie auf der einen Seite und anderseits der Sympathie mit denjenigen Tendenzen, welche im Geiste des Sieyes und Rotteck die bestehenden Staatseinrichtungen anfechten, und als unbewußte Hinneigung zu früher gebilligten Theorieen. Sehr richtig ist es, wenn er als eine ab initio rechtliche Gründung eines Staates den Fall erwähnt, wo dieselbe durch Gewaltthätigkeit (rettende That, coup d'état u. dgl.) geschieht, diese aber unter den obwaltenden Umständen das einzige Mittel war der Anarchie, Auflösung (Dismembration), bellum o. c. o. ein Ende zu machen. (§ 13. Not. 6. S. 91. 96.). Oder sollte dieses eine captatio benevolentiae für den 2. December sein?

In dieser Erörterung wird unter dem Staate vorzüglich die bestehende Verfassung oder Dynastie berücksichtigt.

§. 7. Die Frage vom Zwecke des Staates hat auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechtes großen Streit erregt; und es möchte scheinen, daß wir diese Schulstreitigkeiten jener Wissenschaft überlassen könnten; aber wenn die Politik nach der von uns adoptirten Definition die Lehre von den Mitteln zu Erreichung der rechten Zwecke des Staates, wenn sie die Moral in Anwendung auf die staatlichen Verhältnisse ist, so dürfen wir die Beantwortung der Frage nicht umgehen, wir sind vielmehr genöthigt, nächst der Untersuchung über die Natur des Staates, die Erörterung über den Zweck desselben, die Staatsmoral als Grundlage alles übrigen voranzustellen. Ja wir würden nicht einmal die Natur des Staates in ihrer ethischen Bedeutung erkennen, wenn wir dieselbe bei Seite lassen wollten; von der Theorie des allgemeinen Staatsrechtes können wir keineswegs die Antwort entlehnen, da die Ansichten sehr widersprechend sind.

Die Bekenner des Contrat social stellen natürlich die Frage so: welches ist der Zweck, welchen die Contrahenten beim Abschluß des Vertrages erreichen wollen? oder mit andern Worten, welches ist das Object, auf dessen Erreichung der Vertrag gerichtet ist? Wie z. B. im bürgerlichen Verkehr eine Societät geschlossen wird, um einen gewissen Zweig der Industrie für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben, oder um einen Sumpf auszutrocknen, oder um zur gemeinschaftlichen Benutzung literarische Hülfsmittel anzuschaffen u. s. f. Allein in der Beantwortung der Frage gehen die Vertragslehrer weit auseinander; denn da der Vertrag oder die Verträge eben nirgends existiren als in den Köpfen der Betreffenden, von welchen jeder dieselben nach seinen subjectiven Ansichten formulirt, so ist es kein Wunder, wenn sie in der Feststellung des Staatszweckes sehr ungleicher Meinung sind. Eine längere Zeit, besonders in Deutschland, sehr currente, in Büchern und vom Katheder docirte Lehre wollte keinen andern Staatszweck gelten lassen als die Verwirklichung und Garantie des Rechtes durch eine öffentliche Gewalt; der beliebte Begriff des Rechtsstaates ist wohl in seiner ursprünglichen Bedeutung auf diese Theorie zu beziehen. Die Vertheidiger derselben erklärten es für unzulässig und sehr gefährlich, dem Staate einen weitergehenden Zweck, namentlich Beförderung der Wohlfahrt, der Bildung u. s. w. zuzuschreiben. Denn einerseits bestimme sich der Begriff der Wohlfahrt nach den ganz verschiedenen subjectiven Ansichten — während nach ihrer Meinung der Inhalt des Rechtsgesetzes für alle Menschen vollkommen gleich und klar sei, obgleich die Lehrbücher eben dieser Publicisten über s. g. Naturrecht keineswegs übereinstimmen — und anderseits sei keiner berechtigt den Andern zu nöthigen, daß er glücklich

werde oder die Wohlfahrt der Anderen befördere; ferner weil das Bedürfniß des Rechtszustandes für Alle dasselbe sei, hingegen die Anstalten für Bildung, Verkehr u. s. w. nur von Einigen benutzt werden können, während sie den Andern gar nicht zu gute kommen: der Vorwand der öffentlichen Wohlfahrt könne dienen, um die scheußlichste Tyrannei zu beschönigen; man wisse, was der weltgeschichtlich berüchtigte Wohlfahrtsausschuß für ein Glück über Frankreich verhängt habe; der Herzog von Alba habe die Niederlande mit Blut getränkt um die Niederländer der ewigen Glückseligkeit theilhaftig zu machen u. s. w. Manche Bürger des Rechtsstaates trieben die Orthodoxie soweit, daß sie noch zwischen der repressiven Rechtspflege, welche das Rechtsgesetz in Anwendung bringt, nachdem es verletzt ist, und Präventivjustiz, vulgo Sicherheitspolizei, welche Rechtsverletzungen zu verhüten sucht, unterschieden, indem sie letztere, als vom Uebel, aus ihrem Musterstaate ausschließen wollten. Denn die Möglichkeit einer etwa bloß beabsichtigten oder der aus gewissen Veranlassungen sich erzeugenden Rechtsverletzungen könne dem Staate das Recht nicht ertheilen, den Bürger in seiner freien Bewegung zu beschränken, und schon eine mißtrauische Beaufsichtigung sei eine unerlaubte, da Jeder, so lange er einer Rechtsverletzung sich nicht schuldig gemacht hat, das einem rechtlichen Bürger zukommende Zutrauen (praesumtio boni viri) für sich in Anspruch nehmen könne. Diese Fraction drückte dem s. g. Polizeistaate ein verächtliches Stigma auf. Wir möchten vermuthen, daß der sehr unbestimmte Begriff der Polizei, welcher eben auch die Anstalten zur Beförderung der Wohlfahrt in sich faßt, eine Verwechselung der Präventivjustiz mit der Wohlfahrtspolizei herbeiführte, und aus der bereits angegebenen Theorie des Rechtsstaates der Haß gegen den Polizeistaat theoretisch abstammt. Wie dem aber sei, so gewann die Verfeindung des Polizeistaates in dem angegebenen Sinne eine sehr praktische Bedeutung. Es ist begreiflich, daß dieselbe nicht etwa bloß Vaganten, beruflosen Leuten, akademischen Renommisten, welchen die Pedelle und ihre Schaarwache verhaßt war, Nachtschwärmern und Wühlhubern gemeinen Schlages einleuchtete, sondern auch weiterblickenden und höherstrebenden Männern, welche mit politischen Reformplänen umgingen, oder sich nicht an ihren rechten Platz gestellt glaubten, sehr bequem schien, um ihre Absichten desto sicherer verfolgen zu können und die Fundamente der bestehenden Ordnung ungestört zu unterminiren, während die Staatsgewalt mit ihren Repressivmitteln nur dann einschreiten dürfte, wenn die Mine geplatzt sei. Indeß mußten die Einsichtigen und Redlichen unter den Anhängern des s. g. Grundvertrags sich selbst überzeugen, daß die strenge Beschränkung der Staatsgewalt, also des Staates selbst, auf den bloßen Rechtsschutz unausführbar sei und den hohen Anforderungen, welche unsere Cultur an den Staat macht, nicht genüge, daß ihre Lehre allen Credit verlieren müßte, wenn sie dem

Staate das Recht absprechen wollten, für Volksunterricht und Bildungsanstalten, für Gesundheitspflege und Beförderung der Industrie und des Handels durch Straßenpolizei, Handelsverträge u. s. w. zu sorgen — ehe man noch von Eisenbahnen etwas wußte. Indeß wollten Einige, um ihre Theorie zu retten, Anstalten solcher Art nicht als Zwecke an sich gestatten, sondern nur als Mittel, den Rechtsschutz indirect zu unterstützen, da man allerdings nicht läugnen könne, daß Wohlstand und Bildung die Neigung und Versuchung zu Rechtsverletzungen vermindere. Es sei daher anzunehmen, daß die Staatsbürger, bei der Eingehung des Grundvertrages, ihre Zustimmung auch dazu ertheilen, daß Gesundheit, Wohlstand, Bildung von Staatswegen gefördert und gepflegt werde, immerhin aber dürfen auf Staatskosten öffentliche Anstalten nur solcher Art und in solchem Maaße bestritten werden, als sich ein allgemeines Interesse aller Bürger annehmen lasse. Nachdem aber die atomistische Staatslehre des Contrat social angefangen außer Cours zu kommen, und der Staat als Organismus begriffen wurde, nachdem man auch das Verhältniß der Staatsverwaltung zu der Culturstufe, zum Gesammtbewußtsein und den concreten Zuständen und Nothwendigkeiten jeder Nation erkannt hatte, ging man überhaupt von jener engherzigen Ansicht ab; und wenn z. B. Mohl noch häufig von einem Rechtsstaate redet, neben welchem er andere Staaten doch immerhin als solche anerkennt, so kann nach dem Zusammenhange aller seiner Aeußerungen darunter nur derjenige Staat verstanden sein, welcher in jedem Bürger die Persönlichkeit ehrt; als Gegensatz können also nur diejenigen Staaten betrachtet werden, wo die Individualität im Gesammtbewußtsein aufgeht, oder Theokratieen, wo der Laie den göttlichen Geboten keinen freien Willen entgegensetzen darf, oder solche Staaten, wo der Herrscher lediglich in seinem Interesse herrscht und die Unterthanen ihm gegenüber rechtlos sind, oder als Hörige betrachtet werden, welche nur precario modo auf dem Grundeigenthum des Fürsten geduldet sind. In seiner Encyklopädie (§ 12. Not. 4.) zeigt Mohl sehr gut das Unhaltbare der Theorie, welche den Zweck des Staates auf bloßen Rechtsschutz beschränkt. Den Begriff seines Rechtsstaates gibt er (§ 14.) in der Weise an, daß er ihn in Gegensatz bringt mit der Theokratie, welche das Leben auf dieser Erde nur in Beziehung auf das Jenseits auffaßt, und mit dem antiken Staat, in welchem die Gesammtheit den Bürger absorbirt. Nun ist aber das Merkmal der Theokratie überhaupt nur das, daß die Gottheit als der unmittelbare Regent, die Gesetze als unmittelbare göttliche Vorschriften betrachtet werden. An einem andern Orte haben wir gezeigt, daß der antike Staat weder nach den spartanischen Institutionen noch aus den Büchern der Platonischen Republik beurtheilt werden darf, und nach den Grundsätzen des Aristoteles gar wohl noch heutzutage des Nachstrebens werth ist, während der Rechtsstaat Mohls stark nach

der Atomistik des s. g. Naturstandes und des Contrat social riecht, von welchen Mohl nichts wissen will.

§ 8. Der Zweck des Staates kann nach dem Gesagten nicht aus dem wirklichen oder präsumirten Willen und der Absicht, welche die Einzelnen bei Eingehung des staatlichen Verhältnisses gehabt hätten, hergeleitet werden*). Der Staat ist vor ihnen da gewesen, er ist entstanden und besteht unabhängig von dem Willen der Einzelnen durch die Kräfte und nach den Gesetzen der äußern und der Menschen-Natur; nicht die Menschen haben diese Gesetze gemacht. Die Einzelnen finden, wenn sie zum Bewußtsein kommen, den Staat vor; sie werden mitten in demselben geboren, wie sie im Schooße einer Familie, in einer Stadt oder einem Dorfe, in einem gewissen Lande, auf einem Berge oder an der Meeresküste geboren werden, in welchem sie aufwachsen, ist für sie eine Thatsache. Mit der erwachenden Persönlichkeit setzen sie sich allerdings Zwecke; aber diese Zwecke der Individuen, wenn sie auch unter anderem auf die staatlichen Verhältnisse gerichtet sind, sind nicht die Zwecke des Staates, welcher ein in sich selbst ruhender Organismus ist und weit über das ephemere Dasein der Individuen hinausreicht. Das Princip der individuellen Zwecke ist Eigenliebe, welche eine vernünftige, ethisch geregelte sein, aber auch in schnöde Selbstsucht ausarten, oder durch Unwissenheit, Wahn mißleitet werden kann. Der Staat ist das Zusammenhaltende, welches die Einzelnen, wenn es nöthig ist, zwingt, dem Ganzen, dem Beharrlichen, der Zukunft zu dienen, während der Einzelne nach dem Gesetze der Eigenliebe strebt das Ganze seinem Interesse, seinen subjectiven Zwecken und Ansichten unterzuordnen. Der Staat ist der Mittelpunkt, die Einzelnen auf der Peripherie; aber jedes Individuum macht sich selbst zum Centrum. Es besteht daher, wie Franz sehr wahr sagt, im Staate ein immanenter, nothwendiger Antagonismus zwischen dem Zwecke des Staates und den Zwecken der Einzelnen. Diese wollen den Staat nur ausbeuten, für ihre selbstischen Zwecke benutzen, ja abnutzen, und nicht selten, wenn er ihren selbstischen Zwecken im Wege steht, zerstören, auflösen, umstürzen, wovon ältere und neuere Geschichte Beispiele genug aufweisen. Es ist oft gesagt worden, der wohlverstandene Vortheil der Einzelnen sei mit der

*) Mit Recht macht Mohl (Encyklop. S. 82) sich lustig darüber, wie diejenigen, welche den Staatszweck auf Rechtsschutz beschränken, sich winden, um die unabweisliche Berücksichtigung anderer Bedürfnisse auf erkünstelte Weise hineinzuziehen. Er selbst geräth aber in die gleiche Stellung, wenn er für seinen Rechtsstaat, welcher um der Zwecke der Einzelnen willen vorhanden ist, eine Summe von Zwecken adoptirt, deren Erstrebung weder Bedürfniß noch Möglichkeit für Alle ist (§ 11. der Encyklop.). § 13. S. 89. Uebrigens möchte man auch bei Mohl den Staatszweck in unserem Sinne anerkannt finden unter dem Namen des concreten Staatsgedankens § 21. S. 143.

Wohlfahrt des Ganzen identisch. Dies ist in gewissen Fällen richtig z. B. wenn die gedrohte Unterjochung des Vaterlandes durch einen fremden Eroberer den Einzelnen die Aussicht auf neue Lasten, Beschränkungen, Mißhandlungen darbietet; in solchen Fällen wird ein noch gesundes, kräftiges Volk sich um das Panier der vaterländischen Selbstständigkeit schaaren, und aus Ingrimm gegen den Feind sich für dieselbe begeistern; aber versunkene Nationen sind nicht einmal dessen fähig. In gewöhnlichen Verhältnissen sind die Meisten nur für ihre Privatinteressen besorgt. Wo der öffentliche Geist nachhaltig wirkt, ist dieses lediglich die Wirkung einer kräftigen Staatsorganisation und nationalen Erziehung. Dieser Widerstreit im Staate zwischen dem Zwecke des Ganzen und den Zwecken der Einzelnen muß durch gerechte Ausgleichung in eine höhere Harmonie verklärt werden; es sind die Pole, zwischen denen sich das menschliche Leben im Staate bewegt, wie die Weltkörper durch das Gleichgewicht der Centripetal- und der Centrifugalkraft nach einem höhern Gesetze sich in ihren Bahnen bewegen. Es ist allerdings wahr, und es wäre Verläumdung der menschlichen Natur, zu läugnen, daß es Einzelne gibt, welche sich über die bloße vernünftige Selbstliebe erheben, welche von der höhern, göttlichen Liebe getrieben sich dem Organismus des Staates unterordnen, hingeben, bereit sogar sich für denselben aufzuopfern. Die Geschichte hat uns das Andenken Solcher überliefert, welche den Staat, den Staat in seiner Verfassung nicht überleben wollten, so die letzten Republikaner Roms, so Hannibal und Mithridates; auch die neuere Geschichte bietet uns solche Beispiele. Dies ist eben die Tugend; aber es wäre Selbsttäuschung, dieselbe als das allgemeine die Einzelnen leitende und bewegende Princip, für den Gesammtwillen zu halten, da es vielmehr nur eine seltene Ausnahme ist, welche diejenigen, die von solcher Gesinnung erfüllt sind, adelt, obgleich Viele sich den Schein derselben zu geben suchen; auf diese ist dann freilich der Satz von Larochefoucauld, Voltaire, Helvetius anwendbar, daß alle, auch scheinbar noble Bestrebungen der Menschen, durch den Blick, welcher die Maske durchdringt, durch scharfe Analyse der Motive, als täuschende Heuchelei oder als raffinirte Eigenliebe erscheinen. Doch auch jene wenigen — rari in vasto gurgite nantes — welche dem Staate sich hingeben, werden nur zu häufig durch unrichtige Erkenntniß, Einseitigkeit, Beschränktheit des Blickes irre geleitet und in der Wirklichkeit um so gefährlichere Feinde des Staates, je mehr ihr Enthusiasmus sich zur Leidenschaft steigert und durch Partheigeist trübt. Zur mildern Beurtheilung der menschlichen Natur nach dem Durchschnittswerthe muß noch bemerkt werden, daß jener tugendhafte Patriotismus von Vielen, ja den Meisten nach ihrer Stufe der Bildung und unter dem Drucke täglicher Anstrengung und Sorgen für dürftigen Lebensunterhalt, gar nicht gefordert werden kann, daß sehr Viele unter diesen sich für ihre Familie aufopfern, Andere, die besser gestellt

sind, durch einen weiter gehenden Gemeingeist für ihre Gemeinde, ihren Stand, ihre Kirche gehoben werden, daß Einige den Interessen der irdischen Welt durch ihre Versenkung in das Jenseits entrückt oder im Reiche der Wissenschaften und Künste eingebürgert sind, welches keine geographischen Grenzen kennt. Desto nothwendiger ist es, daß der Staat für Alle diese, so weit seine Sphäre reicht, auch ohne ihr Zuthun sorgt, so weit es die staatlichen Beziehungen erheischen. Es bleibt daher die Aufgabe unabweislich nach dem Zwecke des Staates zu forschen, welcher zunächst den Staatsorganen ihre Pflicht vorzeichnet und wahren Patrioten eine Leuchte sein soll, um ihre Bestrebungen zu leiten, damit sie nicht durch Irrlichter verführt auf falsche und gefährliche Bahnen gerathen. Dabei aber soll die unumstößliche Wahrheit nie vergessen sein, daß die Menschen nicht um des Staates, sondern der Staat um der Menschen willen vorhanden ist, nur nicht ausschließlich der eben jetzt existirenden Individuen wegen und nicht für ihr materielles Wohlsein allein.

§ 9. Hier stellt sich uns der Einwurf entgegen, wie man dem Staate, als einer moralischen Person, deren Existenz auf einer Fiction beruht, welche nur in ihren Organen, die auch wieder Menschen sind, urtheilt, will und handelt, einen Zweck zuschreiben könne, welcher Zweck des Staates selbst und nicht Zweck der Menschen wäre? Vollends sei nicht Grund die individuellen Zwecke einer regierenden Minderzahl, vielleicht weniger Einzelner, die sich an der Spitze des Staates befinden als maaßgebend zu betrachten und denselben die Zwecke von Millionen unterzuordnen. Wenn es aber richtig ist, wie wir glauben erwiesen zu haben, daß der Staat nicht ein bloßer Collectivbegriff, sondern ein wirkliches Wesen, ein lebendiger Organismus ist, dessen Existenz ebenso gut, wie die Existenz des Individuums auf der Verwirklichung einer göttlichen Idee in der Erscheinung, auf Gesetzen der äußern und der moralischen Natur des Menschen beruht, so wird man diesem Wesen einen Zweck seines Daseins, ein Ziel, wohin es in seiner Entwickelung strebt, oder, wie es die neue Philosophie bezeichnet, einen objectiven Zweck nicht absprechen wollen, *φύσις οὐδὲν μάτην ποιεῖ.* Vielleicht wäre es richtiger, wenn man den weniger mißverständlichen Ausdruck Bestimmung wählte, wie man auch den objectiven Zweck des Menschen als seine Bestimmung bezeichnet. Die Lehre vom Grundvertrag, welche von den subjectiven Zwecken der Einzelnen ausgeht, hat der Staatswissenschaft den „Staatszweck" eingebürgert, den wir aber in der angegebenen Bedeutung zu erörtern haben. Was die Zwecke der Regierenden — ihre Absichten und Motive — betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß auch sie als Menschen, nach der natürlichen Selbstliebe, die ihnen mit den Regierten gemein ist, ein Sonderinteresse haben,

welches mit dem Interesse des Ganzen, dem Staatszwecke nicht immer identisch ist. Allein, wer nicht nach falscher Popularität strebt und durch Neid sich nicht den Blick trüben läßt, wird leicht erkennen, daß die Regierenden, eine gesunde individuelle Anlage vorausgesetzt, durch ihre Stellung, Bildung, Verhältnisse vorzugsweise befähigt sind, die Identität der Wohlfahrt des Ganzen mit der Ihrigen, so weit diese Identität besteht — einzusehen, daß sie, wenn sie sittliche Gesinnung haben, die besondere Pflicht, die ihnen als Staatsorganen obliegt, erkennen müssen, für das Staatswohl zu sorgen; es ist dieses ihr Beruf, wie andere Stände ihre Berufspflichten haben. Es ist endlich unläugbar, daß ihr persönliches Interesse weit mehr und weit enger mit der Wohlfahrt des Ganzen verknüpft ist, als dieses von dem einfachen Bürger oder Unterthan gesagt werden kann, dessen Geschäft vielleicht nur ganz wenig oder auch gar nicht leidet, wenn das Land seine Unabhängigkeit verliert, oder die Verfassung geändert wird; die Macht der Regierung gegenüber dem Auslande, das Ansehn der Regenten im eigenen Lande, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit der Staatsbürger sind bedingt durch das Gedeihen der Volkswirthschaft, und die Handhabung der Gerechtigkeit; daß der Staat ein lebendiger Organismus ist, bestätigt sich, wie Bluntschli hervorhebt, eben auch dadurch, daß das Amt, d. h. die staatliche Function, seinen Charakter dem Träger desselben, dem leiblichen Organe einprägt. Es ist eine Beobachtung, die man häufig gemacht hat, daß Männer der Opposition, sogar solche, die man leicht für Anarchisten gehalten hätte, eine veränderte Handlungsweise, einen andern Charakter zeigen, sobald sie in eine amtliche Stellung getreten sind. Dieses erklärt sich keineswegs aus gemeiner Selbstsucht, oder weil ihr früheres Benehmen baare Heuchelei war, sondern daraus, daß sie von der erklimmten Höhe einen bessern Ueberblick der Verhältnisse gewinnen, daß ihre Stellung, die Nothwendigkeiten des Amtes sie zwingen, den Erfordernissen desselben gemäß zu handeln. Es ist bekannt, daß die französische Magistratur der bessern Zeiten einen eigenthümlichen würdigen Charakter bewährte, der sie als würdige und unerschrockene Priester der Themis auszeichnete, welche nicht selten auch den Mächtigen widerstanden und mit genügsamer Freudigkeit die Pflichten ihres Amtes erfüllten. Die Geschichte erzählt uns von mehr als Einem Pabste, welcher, nachdem er den Stuhl Petri bestiegen, ganz anders handelte, als man nach seinem früheren Benehmen erwartete, und alle Bande alter Freundschaften und Privatverpflichtungen zerriß, um seiner Stellung zu entsprechen und das ihm anvertraute Pfand, selbst mit persönlicher Gefahr, zu wahren. Dem Offizier legt die militärische Ehre Nothwendigkeiten auf, welche die Rücksicht auf Selbsterhaltung und Bequemlichkeit überwiegen. Es ist bekannt, wie Kronprinzen, auf welche die Männer der Opposition zählten, diese Erwartungen gewöhnlich zu Wasser werden ließen, wenn der Scepter in ihre

Hand übergegangen war; es ist thöricht eine solche Aenderung, welche die nothwendige Wirkung veränderter Stellung ist, nur auf Rechnung von Egoismus und Falschheit zu setzen. Alles dieses ist gesagt, um zu zeigen, daß der objective Staatszweck den subjectiven Zwecken der Staatsorgane nicht so fern liegt, als oft von Unzufriedenen oder Neuerungssüchtigen behauptet wird.

§ 10. Die ethische Bedeutung, die Bestimmung des Staates wird sehr verschieden aufgefaßt und namentlich gehen die Ansichten über den Umfang des staatlichen Gebietes auseinander. Im Allgemeinen darf man den Ausspruch des Aristoteles Polit. I. an die Spitze stellen: „ἡ πόλις γινομένη τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ ζῆν": „der Staat hat seinen Ursprung in den nothwendigsten Bedürfnissen der Menschen, soll aber in seiner Entwickelung ihre Wohlfahrt und Bildung befördern". Diesen Gedanken führt er weiter aus (Polit. III. 5.), indem er sagt: „wenn der Staat bloß die Existenz „gewähren sollte, so wären auch Sclaven des Bürgerrechts genößig; aber „der Staat ist auch kein bloßer Schutzverein gegen Rechtsverletzungen, oder „eine Anstalt für Verkehr. Denn auch selbstständige Staaten schließen unter „sich Bündnisse und Handelsverträge; dabei aber kümmern sie sich nichts um „die Sittlichkeit und Bildung des Volkes, mit welchem sie contrahiren. Auch „die Einheit des Ortes macht an sich nicht einen Staat; denn wenn man gewisse Städte, welche nahe beisammen liegen, aber unter verschiedenen Gesetzen und Sitten selbstständig sich gegenüberstehen, so zusammenrücken könnte, „daß sie eine ununterbrochene Häuserreihe bildeten, so würde dadurch noch kein „Einheitsstaat entstehen; oder wenn Einzelne in gesonderten Gehöften so nahe „bei einander lebten, daß sie verkehren könnten, und überdies noch einen Friedensverein unter sich zu Vermeidungen von Rechtsverletzungen und eine Verbindung zu gemeinschaftlicher Vertheidigung schlössen, dabei aber jeder seine „Wohnung als sein eigenes Gebiet betrachtete, so wäre dies kein Staat". „Es „ist also klar", fährt er fort, „daß der Staat mehr ist als eine Gemeinschaft des „Wohnortes und ein Verein zu Realisation des Rechtsgesetzes und gegenseitigen „Verkehres. Vielmehr sind diese Verhältnisse erst die Bedingungen der Möglichkeit eines Staates; das Wesen desselben aber ist die Gemeinschaft der Familien und Stämme in einer auf Erfüllung der „menschlichen Lebenszwecke und Selbstständigkeit gegründeten „Wohlfahrt. Dieser Zweck kann, abgesehen von der Gemeinschaft des Gebietes, nicht erreicht werden ohne Verbindung der Familien durch Heirathen, „Bildung von Genossenschaften und Stiftung öffentlicher Versammlungen theils „für religiöse Verrichtungen, theils für freundschaftliches Vergnügen. Denn, „wenn man mit einander leben will, so wird vernünftiger Weise gegenseitiges

„Wohlwollen vorausgesetzt. Nicht also die gesicherte Existenz bloß „ist der Zweck staatlicher Gemeinschaft, sondern die Erstrebung „Alles dessen was schön und gut ist". Gegen rohen Materialismus spricht er sich in einer andern Stelle aus: (Polit. III. 3.) „es ist hochherziger und freier Männer unwürdig Alles nur auf den Nutzen zu beziehen" (*τὸ δὲ ζητεῖν πανταχοῦ τὸ χρήσιμον ἥκιστα ἁρμόττει τοῖς μεγαλοψύχοις καὶ τοῖς ἐλευθέροις*). Das höchste Ziel des menschlichen Strebens für Staaten wie für Einzelne setzt er in die Vervollkommnung dessen, was der edelste Theil, der Kern des menschlichen Wesens ist, Entwickelung und Veredelung der intellectuellen und sittlichen Anlagen des Menschen, mit einem Worte, Tugend. Durch Tugend wird der Mensch gottähnlich, die wahre Glückseligkeit ist unabhängig von dem äußern Glücke, welches auf äußern Glücksgütern beruht. „*Ὅτι μὲν οὖν ἑκάστῳ τῆς εὐδαιμονίας ἐπιβάλλει τοσοῦτον, ὅσονπερ ἀρετῆς καὶ φρονήσεως καὶ τοῦ πράττειν κατὰ ταύτας, ἔστω συνιμολογημένον ἡμῖν, μάρτυρι τῷ θεῷ χρωμένοις, ὃς εὐδαίμων μέν ἐστι καὶ μακάριος δι' οὐδὲν δὲ τῶν ἐξωτερικῶν ἀγαθῶν ἀλλὰ δι' αὐτὸν αὐτὸς καὶ τῷ ποιός τις εἶναι τὴν φύσιν. Ἐπεὶ καὶ τὴν εὐτυχίαν τῆς εὐδαιμονίας διὰ ταῦτ' ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι*". (Polit. VII. 1.). Wir haben absichtlich diese schwungvolle Erklärung des am makedonischen Hofe aufgewachsenen Lehrers Alexanders aufgenommen; wenn sie Manchen etwas zu metaphysisch für praktische Politik scheinen dürfte, so ist sie die bündigste Widerlegung gewisser Urtheile, welche den Stagiriten für einen Sensualisten oder gar für einen Epikuräer halten: wir müssen des höchsten Zieles auch in der praktischen Politik uns bewußt sein. Dies hindert nicht, wie Aristoteles bewiesen hat, von den höchsten Regionen zu den Bedürfnissen dieses irdischen Lebens herniederzusteigen, nachdem der Ueberblick von jenem Standpunkte gewonnen ist*). In dieser Aristotelischen Auffassung des Staates liegt nun, daß er seinem objectiven Zwecke nach ein Verein ist, bestimmt 1) die Rechtssicherheit zu gewähren, 2) durch Arbeitstheilung die ökonomische Wohlfahrt zu fördern, 3) auf Grundlage der beiden ersten Güter die intellectuellen, ästhetischen, sittlichen Anlagen des Menschen zu entwickeln und den edelsten Lebensgenuß in Gemeinschaft des Lebens und im gegenseitigen Wohlwollen zu erstreben. In gleichem Sinne, wenn auch in anderer Form, betrachtet Hugo Eisenhart (Philosophie des

---

*) Dieser ethische Zweck des Staates, die Unterordnung der materiellen Vortheile unter die höhern geistigen Güter, wird sehr schön geltend gemacht in den Briefen Platons. Aber die Meinung, daß Plato bloß in idealischen Träumen sich ergehe, würde dieser Autorität und den hohen Zwecken des Pythagoräischen Bundes bei den meisten Lesern entgegenstehen. Beiläufig zu bemerken sind wir geneigt mehr an die Aechtheit dieser Briefe, wofür ihr Inhalt und die Autorität eines Bentley spricht, zu glauben, als die Grübeleien der hyperskeptischen Kritik gestatten wollen.

Staates 1. Cap.) den Staat als das System der gemeinwesigen Zwecke, welche zerfallen in Befriedigung der leiblichen und der geistigen Bedürfnisse (Wohl und Bildung), Bürgerthum (Nationalität, politische Einheit) und Recht (Sicherstellung der ersten Zwecke). Im Staate soll durch Ständetheilung (Arbeitstheilung) die Kraft jedes Einzelnen wie durch einen Hebel vermehrt werden. Indem jeder Stand — Nährstand, Lehrstand, Beamtenstand und das Weib als Princip der Nationalität seine besondere Aufgabe erfüllt, und nach der ihm angewiesenen Leistung eines der obgenannten socialen Güter schafft, soll durch den Verkehr (Austausch) allen Einzelnen der Mitgenuß möglich gemacht werden*). Der Nährstand tauscht sein Product gegen die Bildung und den Rechtsschutz. Jeder Stand zerfällt wieder in verschiedene Glieder; so z. B. die Bildung in ästhetische, intellectuelle, sittliche (Kunst, Schule, Kirche). Der von Andern als besonderer vierter Stand aufgezählte Wehrstand wird von Eisenhart unter den Begriff der ästhetischen Bildung gebracht, weil — zur wirksamen Landesvertheidigung nicht ein stehendes Heer, sondern die Wehrkraft des gesammten Volkes bestimmt sei. Indem wir Eisenharts Grundgedanken im Ganzen für richtig halten, können wir ihm in Hinsicht der letztern Specialität, die wohl nur ein Reflex gewisser Lieblingstheorieen jener Periode (1843) ist, und eine oberflächliche Einsicht in das Wesen eines tüchtigen Wehrstandes verräth, nicht beistimmen. Gerade auch in Hinsicht des Wehrwesens unserer Zeit macht sich die Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Arbeitstheilung in hohem Grade fühlbar und oft hängt davon die Existenz des Staates selbst ab. Wenn auch in manchen Fällen nothwendig ist, daß ein Volk sich in Masse zur Vertheidigung des Vaterlandes erhebt, und wenn der größere Theil der jungen Mannschaft in zwei bis drei Jahren hinlänglich geschult werden mag, um die Reihen des Heeres in Kriegszeiten zu verstärken, so genügt doch nicht eine kleine Zahl militärischer Lehrmeister, sondern es wird immerhin — abgesehen von einer tüchtigen Reiterei und den s. g. Specialwaffen — ein starker Stamm eigentlicher Soldaten, als Kern der Armee, und ein zahlreicher Offizierstand erfordert, welcher das ernste Studium seines Berufes zur Lebensaufgabe macht; die militärische Bildung ist weit entfernt eine bloß ästhetische zu sein, wie sie etwa der Tanzmeister oder Fechtmeister gibt. Und nicht bloß Studien der ernstesten Art sind dem Militär nothwendig, sondern auch strenge sittliche Bildung (Zucht). Lassen wir daher immer den Wehrstand dem Nährstand, Lehrstand, Beamtenstand als ebenbürtig an die Seite treten.

---

*) Plato, De Rep. II. 11. „*Γίγνεται πόλις ἐπειδὴ τυγχάνει ἡμῶν ἕκαστος οὐκ αὐτάρκης ἀλλὰ πολλῶν ἐνδεής· οὕτως δὴ ἄρα παραλαμβάνων ἄλλος ἄλλον ἐπ' ἄλλου, τὸν δ' ἐπ' ἄλλου χρείᾳ πολλῶν δεόμενοι, πολλοὺς εἰς μίαν οἴκησιν ἀγείραντες κοινωνούς τε καὶ βοηθοὺς ταύτῃ τῇ ξυνοικίᾳ ἐθέμεθα πόλιν ὄνομα.*“

§ 11. Wir wollen die geistreiche Auffassung des Staates bei Eisenhart als des alle menschlichen Lebenszwecke umfassenden Gemeinwesens (res publica) nicht ins Einzelne verfolgen; nur über das Verhältniß zur Kirche (sittlichen Bildung) müssen wir uns noch vorläufig orientiren. Es ist bekannt, daß in neueren Zeiten häufig, obgleich von verschiedenem Standpunkte und in sehr ungleichen Absichten die gänzliche Trennung von Staat und Kirche gefordert wird, und daß dieses Ideal in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in hohem Maaße verwirklicht ist, wovon der Mormonenstaat Zeugniß gibt. In dieser Frage kann die Lehre und das Beispiel des Alterthums nicht als Autorität gelten: bei den Griechen und Römern war allerdings der Cultus etwas nationales; sie hatten Nationalgötter und die Religion war mit den politischen Institutionen aufs innigste verknüpft; die Wohlfahrt des Staates war bedingt durch die Gunst der Götter; die Leitung der Staatsgeschäfte durch Orakel und Auspicien. Priesterliche Functionen uud Magistratur waren identisch. Plato, Aristoteles und Cicero betrachten den Cultus als Staatsangelegenheit, wie wenn dieses sich von selbst verstände. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß bei den christlichen Nationen. Sie verehren nicht mächtige Dämonen, welche ihnen hienieden nützen, Beistand leisten oder schaden können, sondern das höchste allwissende Wesen, von welchem sie nach ihrem sittlichen Verhalten während dieses Erdenlebens im Jenseits ewige Belohnung oder Strafe zu erwarten haben, welchem alle Völker dienen sollen, welches in seiner Liebe *alle* umfaßt; vor seinem Angesichte verschwinden alle Grenzen irdischer Reiche, um alle Menschen als Brüder in dem einigen Reiche Gottes zu vereinigen. *Diese allgemeine christliche Kirche* reicht über die Gebiete der einzelnen Staaten und über dieses Erdenleben hinaus; während der Staat das irdische Wohl zum Gegenstande hat, strebt der Christ nach dem ewigen Heil in einer überirdischen Welt. *Kirche* und *Staat herrschen in verschiedenen Regionen*, jene ist der Idee und dem Wesen nach *allgemein* (katholisch, kosmopolitisch), der Staat *particulär* und *exclusiv*. Wie könnte demnach die Kirche als eine Aufgabe oder Berechtigung des Staates betrachtet werden? Der Staat müßte dabei die Souveränität opfern und in eine untergeordnete Stellung kommen; denn sobald ihre Gebiete und Functionen nicht völlig gesondert bleiben, so wird man zugeben müssen, daß das Irdische dem Ueberirdischen, das Particuläre dem Universellen unterworfen sein muß, so gewiß der Geist höher ist als der Leib, göttliches Gebot höher als Menschen-Satzung. Der Kirche hinwieder, welche ihrer Natur nach auf die Geister durch geistige Mittel, durch Lehre, Ueberzeugung, Beispiel wirken soll, kann der Contact mit dem materiellen Staate, der Beistand weltlicher Gewalt, nur zur Corruption gereichen; vollends darf sie nicht zur Magd des Staates erniedrigt und als Succursale der Polizei herabgewürdigt werden. Aber zu dieser aus der ver-

schiedenen Natur beider Institute sich ergebenden Trennung derselben kommt noch ein zweiter eben so wichtiger Grund, welcher verbietet die Kirche als eine Staatsanstalt, als eine Seite des politischen Gemeinwesens zu betrachten. Die Geistigkeit, welche sie allgemein macht, die Innerlichkeit des Glaubens und ihre Beziehung auf das Höchste ist zugleich die Quelle von Spaltungen, welche von den ersten Zeiten der Entstehung des Christenthums bis auf unsere Zeit die Bekenner desselben in Partheien getrennt haben, die sich gegenseitig als Irrgläubige betrachten, Spaltungen, welche voraussichtlich noch lange nicht aufhören werden. Die Allgemeinheit der christlichen Kirche ist daher eine ideale, welche in der Wirklichkeit durch eine Mehrheit von Confessionen und Secten repräsentirt wird, die sich in den einzelnen Staaten gegenüber stehen, gleichzeitig aber die Glaubensgenossen in verschiedenen Staaten verknüpfen. Als gläubige Christen sind die Bürger des gleichen Staates in verschiedene Partheien getrennt und mit Glaubensgenossen anderer Nationen verbunden. Es scheint also die Theorie Eisenharts in dieser Beziehung unrichtig und die religiöse Bildung ganz außer der Sphäre des politischen Gemeinwesens zu liegen. Diese Ansicht ist der neuesten Doctrin angemessen, welche der „Gesellschaft" die Autonomie im Staate vindicirt und die Kirche unter den gesellschaftlichen Institutionen begreift. Trotz alle dem bekennen wir uns mit Eisenhart zu der Ueberzeugung, daß der Mensch auch als sittliches Wesen dem Gemeinwesen angehört, daß es nicht möglich ist den politischen und den religiösen Menschen in der Wirklichkeit zu scheiden, und daß daher dem Gemeinwesen die sittliche Bildung seiner Bürger durch die Kirche ebenso wenig fremd bleiben darf, als die Kirche in der irdischen Wirklichkeit ohne staatlichen Schutz einen nachhaltigen Bestand gewinnen und gedeihlich wirken kann. In dieser Ansicht treffen ausgezeichnete Männer der entgegengesetztesten politischen Richtung, wie Ad. Müller und Rotteck zusammen*). Wir haben uns bereits verwahrt gegen die Zulage, als sollte die Religion (Kirche) nur ein Ergänzungsmittel sein zur Erreichung der staatlichen Zwecke, so weit die physischen Mittel (Zwangsgewalt und Geldmittel) des Staates nicht ausreichen; die Kirche hat die höhern Zwecke des ethischen Menschen zur Aufgabe, Unterwerfung der sinnlichen Triebe und der Leidenschaften unter die Vernunft und seine Erhebung zum Ewigen, Unbedingtseienden, durch das innere Bewußtsein. Aber indem sie für ihre Zwecke wirkt, bildet sie unzweifelhaft tugendhafte Bürger, die fähig sind, ihre Pflicht in engeren und weitern Kreisen mit treuer Hingebung und Selbstverläugnung zu erfüllen; wo solche Gesinnung

*) Wir können Machiavell nicht citiren; das Cap. XII. des 1. Buches der Discorsi, entspricht seiner Rubrik, Di quanta importanza sia tenere conto della Religione, nicht auf würdige Weise.

untergeht, wo leibliches Wohl als das Höchste gilt, als der Klügste derjenige, welcher unbedenklich den Sinnen und den Leidenschaften fröhnt, mit dem Gemeinwohl, mit Recht und Wahrheit seinen Spott treibt, wenn er sie nicht als Waare verwerthen kann, und Täuschung oder Unterdrückung Anderer als einen Triumph feiert, da ist kein Gemeinwesen mehr; ein solches Volk ist zum Untergang reif und wird demselben nicht entgehen. Eine der schwierigsten Aufgaben der Staatsweisheit ist es freilich, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche so zu ordnen, daß die Souveränitätsrechte behauptet, die Freiheit der Kirche geachtet, der confessionelle Friede gehandhabt, die Gewissensfreiheit, ohne welche die Religion selbst nicht bestehen kann, geschützt werde. Wir werden an geeigneter Stelle versuchen der Lösung dieses Problems uns nach Kräften zu nähern. Hier genügt es gezeigt zu haben, daß im Gemeinwesen auch die kirchliche Thätigkeit als integrirender Theil des Gesammtsystems inbegriffen ist, wie das Leben der Menschen in sich die Thätigkeit verschiedener Systeme — des Arteriensystems, des Cerebrospinalsystems, des Gangliensystems u. s. w. — begreift und zu einem Gesammtorganismus verknüpft.

§ 12. Schon der allgemeine Sprachgebrauch verbindet mit dem Namen des Staates den Begriff der Selbstständigkeit, einer Macht, welche als äußere Gewalt die höchste ist, einer Gesammtheit, welche außer sich keinen irdischen Obern oder Richter anerkennt und daher in ihren innern Angelegenheiten frei verfügt, mit einem Worte, den Begriff der Souveränität. Von diesem Begriffe geht im Allgemeinen auch das philosophische Völkerrecht aus. Das positive Staatenrecht (Völkerrecht) kennt freilich auch „halbsouveräne Staaten"; aber wenn die Beschränkung der Souveränität weiter geht als Verpflichtungen aus Verträgen oder andern Rechtsverhältnissen, wie solche auch unter Einzelnen aus obligatorischen Verhältnissen, aus Servitutsberechtigungen u. s. f. unbeschadet der Rechtsgleichheit und bürgerlichen Freiheit, stattfinden, wenn die Beschränkung principiell in die wesentlichen Befugnisse der Staatsgewalt, in die Gestaltung oder Sphäre der gesetzgebenden, verwaltenden, richterlichen Behörden eingreift, die natürlichen Attribute derselben schmälert, so ist von zweien nur eines möglich. Entweder ein solcher „halbsouveräner Staat" ist in Wahrheit gar nicht ein Staat, sondern eine Provinz, welcher ein gewisser Grad der Autonomie gelassen ist, wie die Republik der Sieben Inseln, eine Pertinenz eines Staates, oder eine Besitzung der Regierung eines Staates oder einer Corporation, wie z. B. die Colonieen der englischen Krone, die ehemaligen Besitzungen der britisch-ostindischen Compagnie, eine solche Besitzung der Krone kann auch unter den Begriff der Personal-Union gezogen werden; oder der halbsouveräne Staat participirt zugleich an der unbeschränkten höhern Souveränität eines Ge-

sammt-Staates, von welchem er ein vollberechtigtes Glied ist, wie die einzelnen Vereins-Staaten der nordamerikanischen Union, die Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. f. Daß die Souveränität dem Staate wesentlich seinem Begriffe nach zukommt, anerkennt die Doctrin der modernen Wissenschaft, das allgemeine Staatsrecht und das äußere Staatenrecht (Völkerrecht, internationale Recht), und zwar in dem Maaße, daß aus diesem Satze viele der wichtigsten Folgerungen entwickelt werden*). Wir haben in dem Vorhergehenden diese Souveränität als selbstverständliches Attribut des Staates vorausgesetzt, indem wir ihn als den alle Lebenszwecke des Menschen erstrebenden Gesammtverein aller untergeordneten Systeme, der Stämme, Gemeinden, Familien, als den in sich selbst ruhenden lebendigen Organismus, als eine die Sicherheit und das Wohl verbürgende Macht darstellten. „*Πόλις δὲ ἡ γενεῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους*". Aristot. Polit. III. 5. Wir heben aber diesen Begriff der Selbstständigkeit und Machtvollkommenheit als unerläßliches Complement des Staatsbegriffes nicht ohne tiefe praktische Bedeutung hervor. Ein Gemeinwesen, welches den Anspruch auf diese Selbstständigkeit nicht zu behaupten vermag, wenn es auch als Titularstaat vegetirt und geduldet wird, ist gleichwohl in Wahrheit kein Staat und es ist sehr zweifelhaft, ob sein Fortbestehen in dieser Titulareigenschaft ihm selbst zuträglich sei, wie denn andere Staaten, welche die Bedingungen der reellen Selbstständigkeit besitzen, unsers Erachtens solchen Afterstaaten gegenüber keine Pflicht haben ihre eigene freie Bewegung für Erstrebung löblicher Zwecke zu beschränken, obgleich eigene Convenienz und Rücksicht auf Einsprache Dritter sie hindern mag, ganz nach Belieben vorzuschreiten. Früher wurde nicht ohne Grund gelehrt, daß es für die staatliche Existenz und Verwaltung ein gewisses Maaß, eine äußerste Grenze in Hinsicht auf Gebietsausdehnung, Bevölkerung, Verschiedenheit der Nationalitäten u. s. w. gebe, welche nicht überschritten werden könne, ohne die Grenzen der physischen Möglichkeit zu verletzen, und dadurch Satrapenthum, Anarchie, Auflösung herbeizuführen; wir haben schon gezeigt, daß jene Grenze des Umfanges großer Reiche durch die Fortschritte neuerer Zeiten gewaltig erweitert ist. Dagegen ist es jetzt an der Zeit zu prüfen, welches das entgegengesetzte Extrem, das Minimum der

*) Entgegengesetzter Ansicht ist Mohl (Encykl. § 12. S. 80). Daß nach einem abusiven Sprachgebrauche auch Landschaften oder Bevölkerungen, welche die Souveränität nicht besitzen, Staaten genannt werden, geben wir zu, und es ist dieses oft das Werk einer arglistigen Politik, welche die Unterjochung durch schonende Formen und leere Worte verschleiert. Daß aber Mohl die Souveränität als unwesentlich darstellt, damit „Staaten einer vorgeschrittenen Gesittigung in einer höhern Gesammteinrichtung vereinigt werden können", ist auffallend. Denkt er dabei etwa an eine Pentarchie, oder an preußische Hegemonie, oder an eine französisch-russische Oberleitung?

Macht sei, welche ein Gemeinwesen unumgänglich nothwendig hat, um nach den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart sich als Staat behaupten zu können und als solcher die Anerkennung zu beanspruchen. Bekanntlich hatten die Griechen hierüber ihre eigenthümliche Vorstellung. Nach ihrer Auffassung war der Staat ein Gemeinwesen von Bürgern, welche in Gemeinschaft des Lebens beisammen wohnten, sich unter einander kannten, ihre Angelegenheiten beriethen, an gemeinschaftlichen Festen, Feierlichkeiten, Vergnügungen Theil nahmen und aus allen diesen Gründen ein lebhaftes, inniges Gesammtbewußtsein hatten, mit einem Worte eine πόλις, Stadt, woher auch die wissenschaftliche Benennung Politik (Staatswissenschaft) kommt; und ebenso ist der Ausdruck der Römer civitas (Bürgerschaft) gleichbedeutend mit Stadt (città, cité). Deswegen beschränkte Plato seine Republik auf eine bestimmte Zahl von Bürgern. Die Zerrüttungen des Mittelalters brachten es mit sich, daß die Entwickelung des staatlichen Lebens (die Civilisation) von neuem aus solchen Gemeinwesen (Staatskeimen) hervorging. Solche Kleinstaaten suchten sich dann zu stärken entweder durch vorübergehende Alliancen oder durch Conföderationen, oder indem sie ihre Herrschaft über Unterthanenlande ausbreiteten und Miethtruppen hielten. Die Weltgeschichte legt Zeugniß ab, daß solche πόλεις durch Heldensinn, Unternehmungsgeist, Staatsklugheit ihrer Bürger, Senate, Feldherrn, und durch geschickte Anwendung jener Mittel mächtige Reiche stifteten und eine Reihe von Jahrhunderten mit Ruhm behaupteten; so Athen, Carthago, Rom, Venedig, Genua; andere, weniger glücklich in ihren Erfolgen und ihr Dasein schneller verlebend, hatten doch während der kürzern Periode ihrer Dauer und im Innern ein reiches Leben, so Syrakus, Massilia, Florenz, Pisa, Antwerpen, Lüttich, Nowgorod. Allein jene Zeiten sind verschwunden und seit vier Jahrhunderten hat sich das System der Großstaaten entwickelt, welche die Träger der jetzigen Civilisation und die übermächtigen Beherrscher aller kleinern Staaten geworden sind; der Grund davon liegt in dem Materialismus unserer Zeit, „des ökonomischen Weltalters", der Verschlingung aller Interessen im Weltverkehr und in der modernen, auf stehende Heere und Feuerwaffen gegründeten Kriegskunst. Es wäre eben so thöricht sich über diese Entwickelung zu grämen und die Zeit der blühenden Kleinstaaten zurück zu wünschen, als es unweise wäre, wenn der gereifte Mann die prosaische Wirklichkeit seines Berufslebens verwünschte und sich nach der Poesie seiner Jugendträume zurücksehnte, oder, wenn wir beklagen wollten, daß die ritterliche Selbstständigkeit eines Götz von Berlichingen durch die verschärfte Execution des Landfriedens eingeschnürt wurde. Gründliche Geschichtskenntniß, indem sie das reiche Leben und die schönen Seiten der frühern Perioden nicht verkennt, verhehlt sich nicht die Gebrechen, Laster und das Elend jener Zeiten, und der unbefangene Blick erkennt die tröstlichen Erscheinungen

und die gewaltigen Vorzüge der Gegenwart. Die Gesetze der Natur wollen nicht immer gestatten, daß Blüthen und reife Früchte gleichzeitig am Baume prangen. Fügen wir uns daher in die Erkenntniß, daß Kleinstaaterei in unserem Zeitalter ein unerquicklicher Zustand ist. Nur darf hier nicht bloß ein materieller Maaßstab angelegt werden; es entscheidet nicht einzig die Zahl der Quadrat-Meilen, oder die absolute Bevölkerung. An jeden Staat kann die Anforderung gestellt werden, daß er den geistigen Vermögen seiner Bürger die volle Entwickelung möglich macht und den Talenten einen angemessenen Spielraum und besonders das Ziel eröffnet, und daß er die zu Realisation aller nothwendigen Staatszwecke erforderlichen Capacitäten und Mittel besitze. So ist z. B. die Rechtspflege, welche früher von Manchen als die ausschließliche Aufgabe des Staates betrachtet wurde, gewiß doch einer der ersten Zwecke des staatlichen Lebens; dieselbe aber wird niemals auf eine befriedigende Weise verwaltet werden ohne eine ansehnliche Hierarchie richterlicher Behörden, ohne eine Mehrzahl subordinirter und coordinirter Gerichtshöfe, ohne ein Ober-Tribunal, welches, über Oertlichkeiten und Persönlichkeiten emporragend, die materielle Gleichförmigkeit der Rechtsprechung und das formelle Verfahren der Gerichte überwache, ein Tribunal, welches in seiner Zusammensetzung die allgemeine Achtung aller Classen gebietet, ausgezeichnete Rechtskunde, reiche Erfahrung, strenge Gewissenhaftigkeit verbürgt, und durch die Mehrzahl seiner Glieder die Tradition fester Grundsätze gegen den Wechsel der Personen, die solide Lehre gegen Spitzfindigkeiten, gegen kühne Theorieen und individuelle Neigungen behaupte. Wo fände man aber in einem kleinen Staate die Elemente zu einer solchen Organisation, oder die Mittel eine solche Magistratur angemessen zu entschädigen? Aber auch hievon abgesehen, wenn man in dem Kleinstaate Instanzen auf Instanzen häufen und die Organisation einer großstaatlichen Justizorganisation nachbilden könnte und wollte, so wäre der Erfolg nothwendig sehr mangelhaft. Die Glieder der verschiedenen Instanzen würden einander zu nahe stehen und entweder in cameradschaftlicher Nachsicht und Augendienerei oder in gehässigen Reibungen ihre hohen Pflichten vergessen; zugleich aber ständen sie auch den Rechtsbedürftigen und allen kleinlichen und unlautern Einflüssen der Oertlichkeiten zu nahe, um nicht von denselben ergriffen zu werden. Es würde ihnen endlich die Continuität der angemessenen Beschäftigung ihrer Thätigkeit, der weite Gesichtskreis, den die Mannichfaltigkeit der Rechtsfälle eines größern Staates darbietet und die oberste Instanz der öffentlichen Meinung fehlen, welche den ganzen Rechtsorganismus überwachen soll. Ueber alles dieses kann eine tüchtige Rechtspflege nicht gedacht werden, ohne eine gründliche Rechtswissenschaft, welche das Bewußtsein der leitenden Grundsätze wach erhält, die Anwendung auf die reiche Mannichfaltigkeit des Lebens vermittelt, den Geist über den todten Buchstaben

erhebt und mit den wirthschaftlichen und politischen Entwickelungen des Volkes Schritt hält. Aber auch eine solche Wissenschaft ist wieder bedingt durch das Zusammenwirken und den Wetteifer eines Reichthums intellectueller Capacitäten, durch gesicherten Absatz der literarischen Erzeugnisse, durch stets gefüllte Hörsäle der rechtsbeflissenen Jugend. Es bedarf wohl keines weitern Beweises, wie schwierig, wo nicht unmöglich es ist für einen kleinen Staat alle diesen Erforderniſſen einer guten Rechtspflege zu genügen; aber eben so einleuchtend ist es, daß ein Staat, welcher in Erfüllung dieser unerläßlichen Aufgabe der Selbstständigkeit ermangelt, sich an eine Rechtswissenschaft anklammern muß, welche nicht die seinige, nicht seinem Volksgeiste angemessen, auf seine Bedürfnisse berechnet ist, daß er Rechtslehrer berufen muß, die seine Nationalität nicht verstehen, in seine Verhältnisse nicht Einsicht haben, oder daß er seine künftigen Juristen auf ausländische Rechtsschulen verweist, wo sie oft alles Andere eher lernen, als was ihnen und Andern zu Hause frommt, daß er endlich in der Regel nur Mittelmäßigkeiten oder Anfänger und Schiffbrüchige für seine juristische Praxis und Theorie zu verwenden vermag, während die gereiften und ausgezeichneten Talente ins Ausland entführt werden. — Ein solcher Staat entspricht in einer der wichtigsten Beziehungen dem Begriffe der Selbstständigkeit (*αὐταρκεία*) nicht.

§ 13. Doch noch unbedingter ist für die Selbstständigkeit das Erforderniß der Selbsterhaltung; die Behauptung der Existenz der Gesammtheit, der Rechtsschutz gegen Außen ist die Bedingung, ohne welche der Rechtsschutz im Innern gar nicht gedacht werden kann, die Weihe, ohne welche die Würde des Staates (majestas populi) nicht besteht. Es ist allerdings schwierig zu beurtheilen, ob und inwieweit ein gegebener Staat sich der Selbstständigkeit in dieser Hinsicht mit Grund rühmen kann. Auch Staaten, welche für sich allein einem mächtigen Gegner zu widerstehen unvermögend sind, können durch Gerechtigkeit und durch Verbindung mit andern in den Stand gesetzt werden, ungerechte Angriffe mit Erfolg zurückzuschlagen; mehrere mindermächtige Staaten können in treuem Zusammenhalten einem übermüthigen Nachbar über den Kopf wachsen. Und hinwieder gibt es in der Gegenwart keine einzige Großmacht und hat auch früher keine gegeben, welche isolirt ohne höchste Gefahr für ihre eigene Existenz den Kampf gegen die übrigen wagen könnte. Die Beispiele aus früherer und aus neuester Zeit sind zu bekannt und zu nahe, um sie hier anführen zu dürfen. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß es ein gewisses Minimum eigener Kraft gibt, ohne welches von reeller Selbstständigkeit nicht die Rede sein kann. Das hochherzige Nationalgefühl, welches in dem Bewußtsein gediegener Kraft wurzelt, wird schlecht ersetzt durch Prahlerei und Histrionenkünste, welche in der Zuversicht auf fremde Protection oder die Eifersucht

dritter Mächte das eigene Nichts zu verbergen suchen. Allerdings entscheidet hier nicht einzig die Zahl der Quadrat-Meilen und die absolute Bevölkerung, auch nicht die relative, sondern noch weit mehr die Beschaffenheit des Gebietes, ob es ein offenes, flaches oder ein gebirgiges und von Flüssen und Seen durchschnittenes Land ist, die Beschaffenheit seiner Grenzen, ob sie durch Meer, große Ströme oder bedeutende Gebirgszüge gedeckt sind, und vor Allem die Tapferkeit und der Unabhängigkeitssinn seiner Einwohner, ihre physischen und intellectuellen Anlagen, ob sie gelenkig, gelehrig, gewandt, tüchtig zu Ertragung von Strapazen sind; aber immerhin ist ein Gebiet von zu geringer Ausdehnung in militärischer Hinsicht deswegen ein bedenkliches Verhältniß, weil es keinen Spielraum für strategische Bewegungen gewährt. Weil eine verlorene Schlacht, ja ein bloßes gelungenes Manoeuvre des Feindes diesen ins Herz des Landes führt und die Existenz selbst des Staates bedroht. Ueberdies erheischt die moderne Kriegsführung, auch wenn man von einer wohlorganisirten und gehörig geübten Miliz sich das Mögliche verspricht und auf einen Kern stehender Truppen verzichtet, wissenschaftlich gebildete Specialwaffen, eineh tüchtigen Generalstab, ein reiches Material für die möglichen eintretenden Bedürfnisse, und die Mittel zur steten Erneuerung und Wiederherstellung desselben. Dieses setzt voraus die Errichtung höherer und niederer Specialunterrichtsanstalten, wohlgefüllte Arsenale, Stückgießereien, Gewehrfabriken, gesicherte Production oder Zufuhr der erforderlichen Metalle und übrigen Rohstoffe und die erforderliche Zahl geeigneter Pferde für Artillerie, Reiterei, Train und deren beständige Ergänzung. Allein auch in Hinsicht des Personellen befindet sich der kleine Staat in einem großen Nachtheil; abgesehen davon — was vielleicht ein Moment der ersten Wichtigkeit ist — daß nicht zu erwarten steht, es werden in einem kleinen Gebiete eben so leicht wie bei einer großen Nation sich jeder Zeit eminente kriegerische Talente und eine bedeutende Zahl militärischer Charaktere finden; bietet auch der kleine Staat für solche Männer nicht die anziehenden und ermunternden Aussichten auf angemessene Belohnung und ruhmvolle Anerkennung ihrer Dienste, nicht die für jeden Beruf nothwendige stetige Beschäftigung; ein wahrer Kriegsmann will sein Handwerk nicht bloß als Schulsache oder Spielerei betreiben. Daher verfehlen solche Charaktere und Talente im kleinen Staate ihre Bestimmung oder gehen ins Ausland; kommt es dessenungeachtet zum Kriege, so wird der kleine Staat und sein Militär gewöhnlich eine untergeordnete, unwürdige Rolle spielen, wie z. B. die Rheinbundstruppen Napoleons. Wenn auch das Milizsystem als vermögend angesehen werden will für sich allein ein kriegstüchtiges Fußvolk zu bilden, so wird dasselbe in Hinsicht der Reiterei niemals der Fall sein. Ein Kleinstaat, welcher keine geborenen Kosaken oder Husaren besitzt, und keine stehende Reiterei, wird diesen Mangel

im Kriege schmerzlich empfinden, selbst wenn die Natur des Landes die Nachtheile desselben mildert.

Wir haben vorausgesetzt, daß ein Kleinstaat, um eine reelle Selbstständigkeit zu behaupten, sein Wehrwesen auf das Milizsystem gründet, welches allerdings am geeignetsten scheint, um dem Wehrwesen solcher Staaten die möglichste Ausdehnung zu geben. Allein die meisten derselben haben es vorgezogen eine Anzahl stehender Truppen zu unterhalten, sei es, daß sie in militärischer Hinsicht eine kleinere Zahl ausgebildeter Soldaten einer größern Masse Milizen vorziehen, oder daß ihr Volk nicht die für Milizen erforderlichen Eigenschaften besitzt, oder daß die Nationalbewaffnung der Regierung gefährlich schien, und daß sie das stehende Militär als ihre Stütze gegen das Volk betrachtet. Welche dieser Voraussetzungen zutreffen mag, so liegt es auf flacher Hand, daß ein stehendes Heer, welches nicht mindestens mit vierzig- bis fünfzigtausend Mann ins Feld rücken kann, mit einer in solchen Kleinstaaten gewöhnlich unverhältnißmäßig großen Zahl diensthuender und pensionirter Generale und Obersten, eine unerträgliche finanzielle Last für ein Land von beschränkten ökonomischen Mitteln, aber von keinem Nutzen ist, um mit beiläufig zehn- bis zwanzigtausend Mann die politische Selbstständigkeit zu behaupten. Dabei sind auch auf stehende Truppen solcher Staaten großentheils die nämlichen Bedenken anwendbar, welche wir in Beziehung auf das Milizsystem geltend gemacht haben.

§ 14. Man könnte versucht sein zu denken, die Nachtheile der Kleinstaaterei (der Mangel an *αὐταρκεία*) werden naturgemäß sich am unbedingtesten und in der bedenklichsten Weise auf dem Gebiete der Nationalökonomie geltend machen, besonders bei Manufactur- oder Handelsstaaten, welche für ihre städtische Bevölkerung nicht hinreichende Ländereien besitzen, und für die Subsistenz derselben von fremder Zufuhr abhängig sind; überhaupt seien kleinere Gebiete, auch wenn sie in der Regel die für Ernährung der Einwohner nöthigen Lebensmittel selbst erzeugen, doch der Gefahr ausgesetzt, daß Mißwachs, Viehseuchen u. dgl. zufällig diese Hoffnung vereiteln, während in Territorien von großem Umfange solche Calamitäten nie das Ganze treffen, und der Mangel der einen Provinz durch den Ueberfluß der andern ausgeglichen wird. Aber die Wissenschaft der Nationalökonomie weist heutzutage solche Bedenken als eitel zurück; industrielle Völker besitzen die Mittel sich die Gegenstände erster Nothwendigkeit reichlich zu verschaffen; die Schiffahrt und die Eisenbahnen bewegen die wirthschaftlichen Güter auf die größten Distanzen, und der Austausch der Producte richtet sich nicht nach den Grenzpfählen. Wenn es allerdings möglich wäre, daß ganz kleine Territorien hermetisch blokirt und durch Aushungerung bezwungen werden könnten, so ist diese Möglichkeit für die

Behauptung politischer Selbstständigkeit von geringer Bedeutung, weil Staaten so geringen Umfanges, wie sie hier vorausgesetzt werden, auch directem Zwange nicht zu widerstehen vermögen. Sobald wir aber Staaten ins Auge fassen, welche im Stande sind militärischen Zwangsmaßregeln erfolgreichen Widerstand entgegen zu setzen, so werden diese in ihrem eigenen Gebiete die unentbehrlichen Subsistenzmittel finden und von ferne nicht solchen Nothzuständen ausgesetzt sein, die belagerte Plätze schon oft lange Zeit hindurch ausgehalten haben. Ueberdies können Territorien solchen Umfangs nicht ringsum hermetisch blokirt werden; und wenn ein kleineres Volk unter diesen Umständen nicht wohlwollende Nachbarn auf irgend einer Seite haben sollte — was kaum denkbar ist — so wird der mercantilische Eigennutz Mittel und Wege finden, dasselbe mit dem Nöthigen zu versehen. Dagegen stehen die kleinen Staaten im Nachtheil in Hinsicht auf geistige Production; eine nationale Literatur und Kunst will einen geräumigen Boden haben. Man wird zwar mit Recht einwenden, daß die Wissenschaft kosmopolitisch sei, und daß die Grenzmarken die Geister nicht zu bannen vermögen; man wird auf Athen, auf Florenz, Genf und andere Kleinstaaten hinweisen, welche sich durch Wissenschaft, Kunst und Poesie ausgezeichnet haben; man wird sagen, daß die Dichtkunst in der Alpenhütte erblühen, ein Bunyan vom Kesselflickerstuhle sich emporschwingen und als ein zweiter Dante die finstern Regionen der Hölle und die lichten Gefilde des Himmels durchdringen kann, daß Zwingli in einem rauhen Thale in dürftiger Hütte geboren die Leuchte evangelischer Wahrheit weithin erglänzen ließ; daß ausgezeichnete Männer der Wissenschaft und Gelehrsamkeit häufig in kleinen Staaten ein Asyl suchten und befähigte Geister aus ihrer engen Heimath an die Höfe großer Monarchen berufen wurden. Es ist nur zu wahr, daß die Centralisation der intellectuellen Thätigkeiten, das Monopol der großen Hauptstädte in Kunst, Poesie und Wissenschaft auf Kosten des geistigen Lebens aller übrigen Theile eines Reiches stattfindet, daß der Wetteifer einer Mehrzahl von Städten, welcher einst in Frankreich überall reges Leben der Geister verbreitete, unter der Wucht des alles verschlingenden, alles beherrschenden Paris erdrückt ist, daß nicht wünschbar sei, es möchte der gleiche Proceß sich auf dem übrigen Continente vollziehn, oder daß in Großbritannien die literarische Thätigkeit Edinburghs, Oxfords, Cambridge's, Dublins vor der Uebermacht Londons erliege. Kurz, man kann von einem gewissen Standpunkte behaupten, daß gerade das Interesse der Wissenschaft und Literatur den Fortbestand der kleinen Staaten fordere, und daß diese, wenn sie in allen andern Beziehungen ohne Werth für die Menschheit wären, doch in dieser Hinsicht die Sympathieen aller derjenigen verdienen, welche das geistige Leben als die Blüthe der menschlichen Thätigkeit betrachten. Die Nachtheile des Monopols einer Hauptstadt wie Paris im Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst

sind mit ergreifender Kraft geschildert bei Raudot, La decadence de la France. Chap. II. tit. 1. § 3. So wahr dieses aber ist, so darf auf der andern Seite nicht verkannt werden, was große Staaten für dieses geistige Leben leisten können und oft, wenn auch nicht immer, in Wirklichkeit leisten, und was nur größere Staaten in dieser Hinsicht leisten können, den kleinern nicht möglich ist. Man kann zwar noch weiter zugeben, daß das Verhältniß sich theilweise mit demjenigen vergleichen läßt, welches im Alterthum zwischen der Literatur des kleinen Athens und derjenigen der Königsstadt Alexandria stattfand, d. h. daß die Vortheile der großstaatlichen Literatur mehr in demjenigen liegen, was durch äußere Mittel gleichsam mechanisch hervorgerufen werden kann, als in der Wärme einer lebensfrischen Poesie, in der Fülle und Tiefe der Gedanken, der Idealität der Form, der männlichen Kraft freien Sinnes; daß sie mehr sammelnd, nachahmend, kritisch, als originell, spontan, wahrhaft schöpferisch sei. Aber einerseits ist unser ganzes Zeitalter, welches St. Simon sehr wahr als das ökonomische bezeichnet hat, vorzugsweise dieser Art von geistiger Thätigkeit zugewandt; die Menschheit hat die poetische Jugendzeit hinter sich und ist in prosaischer Verarbeitung der aufgespeicherten geistigen, wie materiellen Schätze nur nicht unbedingt und ganz beschäftigt; anderseits ist jenes Urtheil denn doch nicht so völlig begründet. Der Menschengeist ist vielleicht in keiner frühern Zeit so schöpferisch gewesen, nie so tief eingedrungen in die Räthsel des All, des unendlich Großen und des unendlich Kleinen. An die Stelle der träumerischen Poesie der Jugend ist die Poesie des männlich reifen Genius getreten, welcher mit seiner Fackel den innersten Kern der Dinge beleuchtet und nur vor dem geistigen Grunde alles Seins unmächtig sich zurückzieht. Gerade für Forschungen dieser Art sind die größern äußern Mittel, über welche große Staaten gebieten können, wesentlich fördernd, zum Theil unerläßlich. Doch auch die Literatur im engern Sinne, die moralisch-politischen Wissenschaften, Geschichte, Beredsamkeit, ja die Poesie selbst in der gewöhnlichen Bedeutung haben in den großen Hauptstädten Europa's die glänzendsten und gehaltvollsten Erzeugnisse zu Tage gefördert; die Thatsache ist zu notorisch, die Beweise liegen zu nahe, die Namen sind zu bekannt, als daß es nicht lächerlich wäre dieselben hier zu erwähnen. Eher möchte das zu bemerken sein, daß diese Erscheinungen zum Theil die Frucht der großartigen politischen Erschütterungen und Kämpfe waren, welche in Frankreich und Großbritannien mit den Waffen theils der Gewalt, theils der Beredsamkeit geführt wurden, daß sie mit der Rednerbühne und der politischen Tagespresse in enger Beziehung stehen, und einer alexandrinischen oder byzantinischen Ermattung und Wiederkauung Platz machen dürften, wenn in einem dieser Großstaaten jede freie Regung und jedes freie Wort Menschenalter hindurch vor den Bajonetten, vor der Bureaukratie und der Mundknebelung verstummen müßte. Dies ist aber nicht

auf Rechnung der Größe des Staates oder seiner Hauptstadt zu setzen, denn der Absolutismus ist nicht der nothwendige oder natürliche Zustand Frankreichs. Dagegen ist es die Großartigkeit der Interessen, welche in solchen Staaten auf dem Spiele stehen, das Tragische der Kämpfe, die gespannte Theilnahme so vieler Millionen, welche den productiven Geistern Schwung verleiht, die kühnsten derselben, die ausgezeichnetsten Talente gleichsam in einem Brennpunkte vereinigt und auf eine Bühne führt, die ihrer würdig ist; auch der Kampfpreis, welcher nur an solcher Stelle zu erringen ist — wie einmal die meisten Menschen sind — nicht ohne großen Einfluß auf viele Gemüther. Uebrigens sind es nicht bloß materielle Vortheile welche hier in Aussicht stehen, sondern Ruhm und Bewunderung, wofür auch edlere Naturen nicht unempfindlich sind.

§ 15. Welches ist nun das Ergebniß dieser Betrachtungen über das Verhältniß großer und kleiner Staaten? Sehr schön und wahr sagt Franz (Physiologie d. Staaten S. 31): „Wenn die menschliche Freiheit dasjenige ist, worin die Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott liegt, so kann man nicht läugnen, daß auch die Souveränität d. h. die Selbstherrlichkeit des Staates etwas Göttliches enthält, wie man dies auch zu allen Zeiten, wo das religiöse Gefühl lebendig war, empfunden hat. Sie ist ebenso erhaben als erhebend. Darum streben abhängige Länder nach Unabhängigkeit, und wenn sie die Souveränität erlangen, so fühlt sich das ganze Land gehoben und erhält dadurch einen Zuwachs an positiver Kraft. Noch mehr gehoben ist das Bewußtsein derjenigen, welche die Souveränität ausüben, vor Allem also der Landesfürsten. So hat auch der regierende Adel in einer Aristokratie ein höheres Selbstgefühl, als der unterthänige Adel einer Monarchie: und in der reinen Demokratie hat die Mehrzahl der Menschen unläugbar ein höheres Selbstgefühl. Dieses erhöhete Selbstgefühl ist aber auch die Klippe, an welcher die Menschen häufig scheitern, indem sie sich überheben, weil sie die Souveränität, die ein Amt ist, als ihr persönliches Eigenthum betrachten." Von dieser Erhebung der Menschen durch die Ausübung der Souveränität, ja schon durch den Kampf um dieselbe, zeugt die Geschichte von Hellas und Rom, die Geschichte der italienischen Republiken des Mittelalters, welche Sismondi unter dem Drucke der Napoleonischen Weltherrschaft ergreifend geschildert hat, besonders auch die Geschichte von Florenz und von Venedig, jene von Macchiavell, diese von Daru gut geschrieben, die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Befreiungskämpfe der Griechen in neuerer Zeit, der heldenmüthige Widerstand der Spanier gegen Fremdherrschaft, die Unerschütterlichkeit des französischen Heinrichs IV. und Friedrichs des Großen siebenjähriges Ringen mit dem verbündeten Europa, ja selbst der Widerstand so vieler mächtiger Vasallen im Mittelalter und noch am Ende desselben gegen die wachsende

Macht der Suzerains. Aber wie nichts widerlicher ist als der Hochmuth der Marquis von Carabas, welche von ihren erlauchten Ahnen nichts als das Wappen geerbt haben, so auch das Souveränitätsgefühl, wenn es in Spießbürgerthum, radicale Renommage oder nichtigen Hofstolz umschlägt. Für diejenigen Kleinstaaten, es seien Fürstenthümer oder Republiken, welche die reelle Selbstständigkeit auf keine Weise zu behaupten vermögen, sei es daß hierzu die physische oder die moralische Kraft gebricht, ist daher das Weiseste, die Geschichte zu begreifen, sich dem Weltgerichte mit Resignation zu unterwerfen, sich an ein größeres Gemeinwesen anzuschließen, als tüchtiges Glied demselben einzufügen, und in demselben sich selbst wieder zu gewinnen. Wo aber Muth und Hoffnung vorhanden ist, sich unter Mächtigern zu behaupten, ist das erste Gebot, durch erhöhte moralische Kraft zu ersetzen, was an der physischen abgeht, die zu behauptende Souveränität als das höchste der Güter, als die Bedingung aller übrigen zu betrachten und daher mit Selbstverläugnung der Erhaltung derselben alle Opfer freudig darzubringen. Wenn der Materialismus, mit welchem der Egoismus unzertrennlich verbunden, oder vielmehr identisch ist, großen Staaten den Untergang droht, so ist er das sichere Verderben der kleinen. Wir verstehen darunter das Jagen nach Sinnengenuß, das Lockern aller Familienbande durch Ausschweifungen und gegenseitige Entfremdung, das Trachten nach schneller Bereicherung auf Kosten anderer ohne productive Thätigkeit, die ausschließliche Richtung auf Erwerb äußerer Güter überhaupt, den Verkauf seiner selbst an die s. g. kosmopolitischen Interessen des Weltverkehres d. h. des europäischen Judenthums, die Liebe zu eitelm Tand und Flimmer, den Abfall von Gott, indem die unsterbliche Seele zur Handlangerin des Bauches erniedrigt wird, die Verweichlichung des Körpers und die Entnervung der nöthigen Hingebung für das Vaterland. Solches Verderben abzuwenden muß die ganze Nationalerziehung, insbesondere derjenigen Classen berechnet sein, welche den übrigen das Beispiel geben, in Zeiten der Gefahr an die Spitze treten und in den vordersten Reihen kämpfen sollen. Es ist nicht schwer einzusehen, welches die jener Versunkenheit entgegengesetzten Tugenden des Menschen wie des Bürgers und des Regenten sind; in dem Abschnitt von der Culturpolitik wird es am Platze sein, über die Mittel zu Erreichung des Zweckes einige Andeutungen zu geben; aber auch die Gesetzgebung darf dieses nie aus den Augen verlieren und wird weise handeln, wenn sie die Erweckung und Erhaltung des religiösen Sinnes durch die Wirksamkeit der Kirche nicht anfeindet. Die Tugenden der Mäßigkeit, Genügsamkeit, der productiven Thätigkeit mit Sparsamkeit verbunden, verdoppeln zugleich die Mittel des kleinen Staates zu Beförderung geistiger Zwecke und zur Behauptung der Souveränität. Doch wir kürzen diese „Moralpredigt“ ab, wohl wissend, daß sie dem Geschmacke gewisser Leute nicht zusagt: Diejenigen, welche begreifen,

daß Moral und Politik sich des Zusammentreffens nicht schämen, verweisen wir auf die schöne Darstellung Mably's (Entretiens de Phocion) und auf Matters gründliche Betrachtungen über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze (De l'influence des moeurs sur les lois), den Andern geben wir zu beherzigen, was Montesquieu bekanntlich als das Princip der demokratischen, der aristokratischen Verfassung und der Monarchie erklärt*). Denn auch das Princip der Ehre, welches er als die Lebenskraft der Monarchie bezeichnet, ist wenigstens dem Materialismus entgegengesetzt, und die Mäßigung, welche er von der Aristokratie fordert, kommt der reinen Tugend, auf welche er die Demokratie gründet, nahe; ohne Unterschied der Verfassungsform aber erklärt er Religion d. h. den Glauben an das Göttliche und die Achtung vor dem Sittengesetz, als die nothwendige Grundlage jedes Staates**). Selbst der cynische Macchiavell kann nicht umhin die Einfachheit und Reinheit der Sitten als das Palladium des Staates anzuerkennen***). Neulich hat das stolze Großbritannien durch Abhaltung eines Bußtages zu Erflehung des göttlichen Beistandes im indischen Kampfe feierlich bekannt, daß das Fleisch schwach ist, was einer seiner ersten Helden, Havelock, mit seinem Blute besiegelte. Wenn mächtige Staaten die ewige Wahrheit, daß der Geist die materiellen Kräfte tragen, verdoppeln, beherrschen soll, anerkennen müssen oder im Materialismus ihren verdienten Untergang finden, wie vielmehr wird dieses hinsichtlich der kleinen Staaten gelten, welche nur durch die sittliche Erhebung Achtung gebieten und ihre Widerstandsfähigkeit über das Maaß ihrer materiellen Mittel erhöhen können. Ihre moralische Kraft ist aber zugleich wesentlich bedingt, durch eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassungsform und durch eine Staatsverwaltung, welche verbürgt, daß der für den Staat disponible Theil des reinen Nationaleinkommens auch wirklich für die öffentlichen Zwecke verwendet wird, und daß alle Classen der Staatsbürger geneigt sind, nicht bloß so weit sie gezwungen werden, sondern mit Opferfreudigkeit, Gut und Blut für das Ganze einzusetzen. Es ist hier nicht der Ort, über Verfassungsformen und Staatsverwaltung näher einzutreten; es wird dieses in den folgenden Büchern dieses Werkes geschehen, in einer Weise, die hoffentlich zeigen wird, daß wir Demagogie ebenso wie Servilismus verabscheuen. Hier mögen einige Andeutungen genügen. Wir verwerfen vor Allem die aus doctrinärer Nachäfferei entsprungene und nachher von Demagogen als Beschönigung adoptirte Theorie, daß das Partheiwesen nothwendig und einem gesunden Staatsorganismus zuträglich sei; wir bekennen uns einfältiglich zu der Lehre des Alterthums,

*) Esprit des Loix L. III.
**) L. XXIV.
***) Discorsi C. XXV. u. XXVI.

daß Eintracht der Bürger das Palladium des Staates, Zwietracht sein Verderben ist. Das Beispiel Englands, wo die Partheiregierung übrigens gar nicht aus theoretischen Gründen geschaffen wurde, sondern aus geschichtlichen Verhältnissen sich entwickelte, und wo das Volk lange Zeit von einigen Oligarchenfamilien unter dem Aushängeschilde von Whig's und Tory's am Narrenseil geführt und ausgebeutet wurde, hat von Anfang nicht solche Früchte gebracht, daß man diesen Baum in ein Erdreich verpflanzen möchte, welches dazu nicht geeignet ist, und seit der hochherzigen Selbstaufopferung Robert Peels ist dieses Possenspiel in England selbst in Verruf gekommen. Wir geben soviel zu, daß in einem Lande, welches der Anarchie oder Ochlokratie verfallen ist, Partheiregierung das Mittel sein mag, durch welches talentvolle Demagogen in die Zerrüttung wenigstens einiges staatliches Wirken einführen können: es mag alsdann das kleinere Uebel sein, verglichen mit gänzlicher Auflösung und Anarchie (Regierungslosigkeit, Ohnmacht der Staatsgewalt). Aber dem gesunden Verstande muß es einleuchten, daß Ordnung durch Vernunft (die Souveränität des νοῦς) und einträchtiges Zusammenwirken aller Classen, aller Bürger die Kraft zumal eines kleinen Staates auf das mögliche Maximum steigert, und daher das Ziel ist, nach welchem die wahre Staatsweisheit steuert. Diese Eintracht wird aber nur dann möglich und eine aufrichtige sein, wenn Alle sich als Bürger fühlen, als Genossen eines starken Vereines, welcher jeden schützt, welcher jedem das Seinige (suum cuique) *) sichert, jede sociale Kraft nach ihrem qualitativen Werthe stellt und verwendet (τὸ ἴσον τοῖς ἴσοις. Aristot.) **). Ist der kleine Staat ein Fürstenthum, warum sollte dem Fürstenhause ein Haushalt mißgönnt, oder gar zum Vorwurfe gemacht werden, der

---

*) Warnkönig, Rechtsphilosophie.

**) Entgegengesetzter Ansicht ist Mohl, welcher das Partheiwesen als eine nützliche und erfreuliche Einrichtung und Erscheinung betrachtet (Encyklop. § 21.); dies ist offenbar ein Ausfluß seiner Anglomanie, seine Bewunderung der s. g. parlamentarischen Regierung, welche das monarchische Princip zur Null herabsetzt und die selbstständige Wirksamkeit des Fürsten als Dualismus verdammt. Wir werden in der Verfassungslehre diesen Punkt einläßlich erörtern. Vorläufig meinen wir, daß der Werth des Partheiwesens durch die Früchte, welche es in England, Frankreich und Preußen gebracht hat, etwas im Course gesunken ist. Warum preist Mohl nicht auch die Partheien der Guelfen und Ghibellinen in den mittelalterlichen Städten Italiens? Freilich unterscheidet Mohl zwischen Faction und Parthei. In der Wirklichkeit aber sind diese Partheien nichts anderes als Factionen, und die idealistischen Zwecke, welche Mohl den Partheien zuschreibt, sind höchstens Aushängeschilder, Phrasen, um die selbstischen Zwecke zu bemänteln. Besser rechtfertigt sich unter Umständen das von Mohl sogenannte bloß zeitweise Zusammenschaaren zu Erreichung eines bestimmten Zweckes oder zu Abwendung einer dringenden Gefahr. So in England im Laufe des 17. Jahrhunderts. Vortrefflich ist, was Mohl über Geheimbünde oder solche Partheien sagt, welche einen Staat im Staate bilden und sich förmlich eine dauerhafte Organisation geben. Wir werden hiervon an einem andern Orte sprechen.

auf altem Besitzthum gegründet oft bescheidener ist, als die Ueppigkeit und der Prunk mancher Emporkömmlinge, welche durch mechanische Thätigkeit (*βαναυσία*), durch Wucher, oft sogar durch betrügliche Agiotage auf Kosten von Tausenden Reichthum sich verschafften? Aber ebenso thöricht, ja verächtlich ist es, wenn die beschränkten Kräfte eines Landes auf geistloses Hofceremoniel, verdienstlose Hofschranzen und militärisches Puppenspiel vergeudet werden, während die Wehrkraft des Volkes, die einem solchen Staate einige Bedeutung und Kraft verleihen könnte, vernachlässigt bleibt. Ein auf Nationalbewaffnung gegründetes Wehrwesen ist freilich nur gedenkbar, wenn die Staatsverwaltung populär ist. Sie braucht deswegen keineswegs in die demokratische oder republikanische Form überzugehen. Im Gegentheil mag ein Fürstenhaus, welches mit der Geschichte des Landes verwachsen ist und sich selbst vor Fäulniß zu bewahren weiß, der Träger der Nationalität sein und das Banner führen, um welches das Volk sich schaart; aber es ist wohl einer der unumstößlichsten Sätze der Staatslehre, daß Absolutismus den Großstaaten, eine populäre Staatsverwaltung den kleinen Staaten naturgemäß ist. Landstände verbunden mit Autonomie der Gemeinden und Corporationen, sind die Bedingung, unter welcher eine Miliz, welche etwa den achten Theil der männlichen Bevölkerung begriffe, gestützt auf einen Kern stehender Truppen, selbst Staaten dritten und vierten Ranges eine angemessene Bedeutung verschaffen und die Behauptung der Souveränität ermöglichen könnte. Dieser Kleinstaatspolitik haben wir noch zwei Bemerkungen beizufügen. Manche dieser Staaten stehen mit andern in gewissen Bundesverhältnissen; durch Bundestreue, durch Stärkung der Bundesgewalt, durch innige Verschmelzung mit den übrigen Bundesgliedern in Sachen des Verkehrs, der Wissenschaft, des Wehrwesens, durch Unterordnung particulärer Interessen unter das Interesse des Ganzen, durch Verbannung fremdländischer Einflüsse werden solche Staaten eine Kraft finden, welche sie vereinzelt nicht besitzen, und ihre Souveränität retten, indem sie einen Theil derselben in Gemeinschaft mit dem Bunde ausüben. Der zweite Punkt betrifft die gewissenhafte Beobachtung internationaler Pflichten gegen dritte Staaten. In mehr als einer Hinsicht ist diese Maxime von höchster Wichtigkeit. Allervorderst wird dadurch die Gefahr abgewendet, welche entsteht, wenn übermächtigen Nachbarn Veranlassung zu gerechten Angriffen geboten wird; und wenn Eroberungssucht, Uebermuth, Rachsucht, Interesse eine fremde Macht versuchen sollte, ihre Ueberlegenheit an materiellen Kräften gegen einen kleineren Staat, der seine internationalen Pflichten getreu erfüllt, zu mißbrauchen, so wird diesem das Bewußtsein seines guten Rechtes erhöhte moralische Kraft verleihen und die öffentliche Meinung sich auf seine Seite schlagen. Das gemeinsame Interesse aller unbetheiligten Staaten, daß das Recht und die dadurch gewährleistete Sicherheit eines Jeden geschützt werde,

wird sie bestimmen, dem ungerecht Bedrohten Beistand zu leisten durch gute Dienste, durch Vermittelung oder wirksamen Beistand. Sollte aber auch dieser Beistand, durch unglückliche Verumständungen oder aus Erschlaffung, Verblendung oder Connivenz, ausbleiben, so wird, im äußersten Fall, nach dem Zeugniß der Geschichte, auch ein kleiner Staat in dem Heldenmuthe seiner Bürger, in dem gehobenen Gefühl, daß sie für eine gerechte, heilige Sache, für die höchsten Güter kämpfen, eine Kraft finden, welche der Uebermuth nicht ahnt, und welche schon oft dem ungerechten Angreifer bittere Reue bereitet hat.

§ 16. Wir haben gesehen (§ 4.), daß der Staat die organische Gestalt des Volkes ist, daß in jedem Staat ein Organ des Gesammtbewußtseins vorhanden ist, daß die Functionen des Urtheilens, des Wollens und des Vollbringens ausgeübt werden, wozu es wieder bestimmter Organe bedarf; durch die Beschaffenheit und das Verhältniß dieser Organe wird die besondere Form jedes einzelnen Staates bestimmt, und die Erfahrung zeigt, wie auch aus dem Begriffe unschwer zu entwickeln ist, daß diese Form, die Staatsverfassung (Constitution) nicht für alle Staaten dieselbe, sondern mannichfaltig verschieden ist und auch in demselben Staate nicht gleich bleibt, sondern langsamer oder schneller, in unmerklichen Uebergängen oder in raschen Umgestaltungen, oft friedlich, oft unter blutigen Kämpfen verändert wird. Es entsteht hieraus die Frage, welches die constituirende Gewalt sei? wem das Recht zukommt, die Form der constituirten Gewalten zu bestimmen oder abzuändern. Die Unterscheidung zwischen den Grundgesetzen des Staates, welche jene Form, namentlich die der gesetzgebenden Gewalt bestimmen, und den Gesetzen in der engern Bedeutung des Wortes, welche von der constituirten gesetzgebenden Behörde erlassen werden und die privatrechtlichen Beziehungen der Einzelnen unter sich oder zur Staatsgewalt ordnen (den Gesetzen civilrechtlichen, strafrechtlichen, finanziellen, polizeilichen Inhalts), wird der Schule auf dem Wege logischer Begriffsentwickelung als selbstverständlich aufgenöthigt. Die gesetzgebende Behörde kann nicht sich selbst das Dasein geben, sie kann daher auch nicht aus eigener Machtvollkommenheit ihr eigenes Wesen, ihre Befugnisse, den Umfang ihrer Gewalt, die Dauer ihrer Amtszeit auf eine die zu Recht bestehende Verfassung verletzende Weise abändern, viel weniger die ganze Staatsverfassung, auf welcher ihre eigene Gewalt beruht; wer den Ast abhaut, auf welchem er ruht, muß nothwendig stürzen. So argumentirte man zur Zeit der (großen) französischen Revolution, und so müßte man auch urtheilen, wenn das staatliche Leben ein bloßer logischer Schematismus wäre. Indeß möchte man in der Verfolgung dieses Gedankenganges von selbst zu der Entdeckung kommen, daß die Forschung nach der constituirenden Gewalt eine Schraube ohne Ende ist, die uns zu keinem festen Punkte kommen läßt,

so lange wir bloß beim formalen Denken bleiben und nicht dem Leben und der Geschichte ihr Recht angedeihen lassen. Die Frage nach der Form des Staates setzt das Dasein des Staates voraus; der Staat hinwieder kann ebensowenig als irgend ein wirkliches Ding, besonders ein organisches Wesen, ohne eine Form existiren. Ohne eine Verfassung, ohne Organ der staatlichen Thätigkeit kann ein Staat nicht gedacht werden; es ist daher unzulässig, die constituirende d. h. den Staat schaffende Gewalt dem Volke, der Gesammtheit aller Bürger, zuzuschreiben, indem man dieses angebliche Recht des Volkes die Volkssouveränität in der höchsten Bedeutung des Wortes nennt*). Denn ehe ein Staat vorhanden ist, existirt auch kein Volk in der politischen Bedeutung des Wortes. Die Einzelnen, gedacht ohne ihre bestimmte Stellung in einem bereits geordneten Staate, stehen sich lediglich als Individuen gegenüber, ohne irgend eine nähere Beziehung zu einander, als diejenige, in welcher alle Erdenbewohner unter sich stehen. Denn auch die Einheit des Staatsgebietes kann eine solche nähere Beziehung nicht begründen, da ein Staatsgebiet nur das Territorium einer staatlichen Macht ist. Ebensowenig läßt sich aus bloß formalem Denken herleiten, wie die Einzelnen verpflichtet sein könnten, zum Zwecke der Gründung eines Staates mit einer kleinern oder größern Zahl ihrer Mitmenschen, mit Tausenden oder mit Millionen, und vorzugsweise mit diesen vor allen übrigen Bewohnern der Erde oder eines gewissen Welttheiles in eine Verbindung zu treten, in welcher selbstverständlich das Gesetz der Mehrheit gelten müßte. Dieses Gesetz kann sich nur aus einer frühern Verpflichtung durch Vertrag, Gesetz oder eben aus einer schon bestehenden positiven Verfassung, welche aber nach der Voraussetzung erst zu gründen wäre, herleiten; es widerstrebt sogar der Persönlichkeit, daß der Einzelne seine Vernunft freiwillig Andern unterwirft, und man sieht nicht ein, warum ein Weiser sich durch eine Mehrzahl von Thoren soll Vorschriften ertheilen lassen. Auch lehrt die Geschichte, welches die Folgen waren, wo es versucht wurde die constituirende Gewalt durch die Massen ausüben zu lassen. Bürgerkrieg, Anarchie und als Folge davon Militärdespotismus, Schreckensherrschaft, oder Verlust der Selbstständigkeit waren die Früchte. Prüfen wir diejenigen Fälle, wo die Verfassung scheinbar oder angeblich durch die s. g. Volkssouveränität begründet wurde, so finden wir, daß die Initiative entweder von der vorher bestandenen constituirten Staatsgewalt oder von einer auf Usurpation und Gewalt gestützten Regierung ausging, wobei den Einzelnen nur die Wahl offen stand zwischen unbedingter Zustimmung oder Anarchie, und Viele aus selbstischen Beweggründen oder Furcht ihre Vota abgaben,

---

*) Das Postulat der Volkssouveränität als constituirende Gewalt und das suffrage universel würdigt Mill, Considerations on representative Government. London 1861.

andere sich in finsteres Stillschweigen verhüllten, häufig sogar großartiger Betrug unterlief. In den Vereinigten Staaten Nordamerika's waren es Autoritäten, die vor der Unabhängigkeitserklärung schon existirten, welche die Unionsverfassungen gründeten; in der schweizerischen Eidgenossenschaft wurden die neuen Verfassungen ebenfalls durch bestehende Behörden eingeleitet. In beiden Fällen trug Gewalt, Furcht, Ehrgeiz, Interesse einen guten Theil bei, und es fehlte nicht an Widerstand oder Abneigung einer großen Zahl der Bürger. Die staatliche Organisation wurde nicht unterbrochen. In Frankreich, wo man die Volkssouveränität in den Anfängen der Revolution mehr unbedingt zur Geltung brachte, hat man die Früchte gesehen. Mit einem Worte, die gepriesene constituirende Gewalt ist eben eine Gewalt, die Bildung der Staatsverfassung, die Sanction der Grundgesetze ein geschichtliches Ereigniß, welches seine Legitimation in sich selbst trägt, durch die Zeit geheiligt wird und die Segnungen der Menschheit verdient, wenn daraus glückliche Zustände entspringen*). Sic habeto, omnibus qui patriam conservarint, adjuverint, auxerint, certum esse in caelo definitum locum, ubi beati aevo aeterno fruantur. Cic. de Rep. I. 6. Da die Staaten als lebendige Organismen niemals in einem unveränderten Zustande beharren, sondern nach nothwendigen Gesetzen einem steten Wechsel der Bestandtheile, einer Entwickelung zum Bessern oder Schlimmern, einem Zuwachse oder einer Abnahme der Kräfte, einer Veränderung in den Beziehungen der Stände unterworfen sind, so muß auch ihre äußere Form oder Gestalt (die Verfassung) diesen veränderten Zuständen angepaßt werden, was bekanntlich oft durch gewaltsame Staatsumwälzungen (Revolutionen), doch meist unmerklich im Laufe der Zeit und am besten durch weise Reformen mit Bewußtsein und nach überlegten Gründen bewirkt wird. Von wem nun sollen diese Reformen bewirkt werden, wenn man den constituirten Behörden die Befugniß dazu abspricht? Nach den Lehren der Erfahrung und Gründen der Zweckmäßigkeit vindiciren wir die Initiative der Staatsreformen derjenigen Behörde oder Gewalt, welcher dieselbe nach der Verfassung oder dem Herkommen jedes Staates zukommt, oder welche durch ihre Macht und Einsicht berufen ist, dieselben mit Klugheit einzuleiten, in Schranken zu halten, zu einem gedeihlichen Ende zu führen und gegen Reaction wie gegen zügellose Neuerungssucht zu schützen.

---

*) Kant, Rechtslehre II. Thl. 1. Abschn. Allgem. Anmerk. A. Fries, Rechtslehre § 16: „Irgendeine wirkliche Begründung eines Staates kann nicht durch das Gesetz geschehen: sie ist für sich kein rechtlicher, sondern nur ein politischer Act; sie ist der überwiegenden Gewalt überlassen, welche sich zum Regenten macht. Jede Gewalt aber, die als Regent auftritt, soll die Idee des Rechts realisiren und muß sich nach dieser Idee beurtheilen lassen.“ — In diesem Sinne Franz, Physiologie d. Staaten, durchweg, besonders Cap. 2., Cap. 4. S. 120 f., Cap. 8. S. 250. Vgl. oben § 5.

In Großbritannien wird bekanntlich die constituirende Gewalt dem Parlamente zugestanden, welches unter gewissen Umständen sich außerordentlich zu diesem Zwecke als Convention constituirt, doch bisher immer die constitutionellen Formen möglichst bewahrend. Auch einer Landsgemeinde (Assemblée générale) kann in kleineren demokratischen Staaten die constituirende Gewalt zugeschrieben werden; allein abgesehen davon, daß dieses eben nur in kleineren und an demokratische Formen gewöhnten Staaten ausführbar ist, lehrt die nähere Prüfung, daß die Initiative selbst in solchen Demokratieen von einem engern Kreise ausgeht, dem Volke aber nur die Sanction oder das Veto überlassen ist, und daß dieses Volk selbst als constituirte Behörde handelt, die nach bestimmten positiven Formen verfährt. In den schweizerischen Verfassungen neueren Datums ist ein bestimmter Modus der Verfassungsrevision vorgezeichnet, welcher von der Idee einer primitiven constituirenden Gewalt eines noch gar nicht constituirten Volkes wesentlich verschieden, und den positiven Formen der bestehenden Verfassung mehr oder weniger angepaßt, immerhin aber berechnet ist, die Initiative und den überwiegenden Einfluß den Regierungsbehörden möglichst zu sichern. Die Erfahrung hat aber in kurzer Zeit bewiesen, daß diese mit Zaum und Gebiß gegängelte Volkssouveränität dem Volke mitunter nicht genügt, und daß der verfassungsmäßige Revisionsmodus einen Putsch oder pronunciamento nicht immer zu verhüten vermag.

Wie nun in einem kleinen demokratischen Staate das Volk, welchem nach der bestehenden Verfassung die Souveränität zusteht, zuweilen nicht mit Unrecht sich über hemmende Formen hinwegsetzt, um unerträgliche Zustände zu beseitigen, so wird man auch in einer Monarchie einem befähigten Fürsten oder einem erleuchteten Minister die Befugniß nicht streitig machen können, nöthigenfalls eine Verfassung oder ein „Statut" zu octroyiren, und, wenn Afterweisheit und Anmaßung Anarchie hervorgerufen und den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht, die gesellschaftliche Ordnung mit Auflösung bedroht hat, wird man die rettende That, auch wenn sie von einem Kriegsmanne kommt, segnen müssen. Anderseits kann aber nicht verkannt und muß vielmehr als einer der obersten Grundsätze der Civilisation und als eminent wichtig für die Wohlfahrt und Zufriedenheit der Völker betrachtet werden, daß ein geordneter Staat ohne Grundgesetze nicht bestehen kann, daß das Recht, d. h. feste und anerkannte Grenzen der allseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten und ein auf solche Anerkennung gegründeter Friedenszustand auch in das öffentliche Leben und in die innern staatlichen Beziehungen eingeführt werde. Nun liegt es aber im Begriffe von Grundgesetzen, daß sie als unabänderlich, für alle Betheiligten bindend und unverletzlich gedacht werden, als das Fundament der gesell-

schaftlichen Ordnung; wenn vom bloß juristischen Standpunkte aus zugegeben werden kann, daß durch die Zustimmung sämmtlich Betheiligter — welche freilich thatsächlich kaum je stattfinden dürfte — die Abänderung zulässig sei, so wird gesunde Politik auch in diesem Falle vor minder nothwendigen und öfteren Neuerungen warnen, damit nicht eine übermäßige Neuerungssucht geweckt werde, welche kein Bedenken trägt, auch ungeachtet starken Widerspruches ihre Absichten und Theorieen durchzusetzen. Nicht umsonst warnen die Weisen älterer Zeiten *) vor öfteren Aenderungen der gewöhnlichen oder secundären Gesetze; weil dadurch die Achtung vor denselben, auf welchen ihre Wirksamkeit mehr als auf äußerem Zwange beruht, und die Gewohnheit, sich darnach einzurichten, geschwächt oder ganz vernichtet wird, und weil im Verlaufe der Zeit die Gesetze, die Sitten, die Denkweise, die Einrichtungen im häuslichen Leben sich ausgleichen und gegenseitig unterstützen. Wenn aber dieses in Hinsicht der secundären Gesetze der Fall ist, um wie viel größer wird der Nachtheil häufiger Aenderung und schroffer Uebergänge sein, wenn diese die Grundgesetze treffen, auf welchen das Recht der gesetzgebenden Behörde selbst und die ganze staatliche Ordnung beruht. Auch in seinem neuesten Werke, Politik 1862, gibt Mohl vielfach zu verstehen, daß eine Aenderung der Verfassung — die parlamentarische Regierung durch Kammern statt der Monarchie mit Ständen, und die Verschmelzung der deutschen Staaten zum Einheitsstaate mit Ausschluß Oesterreichs — nöthigenfalls mit Gewalt durchgesetzt werden sollte, und er will Grundgesetze nicht viel höher stellen als secundäre Gesetze. Das Octroyiren ist ihm nicht lieb; indeß wenn der Monarch eine freisinnige Verfassung octroyirt habe, stehe es nicht mehr in seinem Belieben dieselbe zu modificiren oder zu widerrufen; die von ihm octroyirten Freiheiten seien sofort unantastbares Recht des Volkes. Uns scheint, es sei ein Widerspruch, der Parthei des s. g. Nationalvereins das Recht zuzugestehen, die bestehende Verfassung durch gewaltsame Revolution umzustoßen und dem Fürsten die Befugniß abzusprechen, eine Verfassung, welche er geschaffen hat, zu modificiren, wenn Erfahrungen und Mißbrauch dieses als nothwendig erscheinen läßt. Aber, duo si faciunt idem non est idem. (Mohl Politik, die allgemeine Abstimmung S. 308 ff., S. 326 ff., die Verfassungsbestimmungen S. 615 f., S. 623.) Wir sind weit entfernt (wie wir im Verfolge beweisen werden) von unbedingter Verehrung der britischen Zustände und Institutionen, besonders wenn diese als Muster für andere Staaten und ganz andere Verhältnisse gelten sollen; aber das ist eines der kostbarsten Güter des britischen Staatslebens, daß die tiefe Achtung vor dem Gesetze als

* Essais de Montaigne I. 22. Charron, De la Sagesse Liv. II. Chap. VIII. Macchiavelli, Discorsi I. 25.

solchem, vor Allem der Grundgesetze alle Classen durchdringt und der Grundsatz: nolumus leges Angliae mutari, vor plötzlichen, nicht reiflich überlegten, nicht als nothwendig in das allgemeine Bewußtsein übergegangenen Neuerungen bewahrt, daß eine Revolution, im französischen Sinne des Wortes, ebenso wie ein Staatsstreich mit Abscheu betrachtet wird, daß selbst die als nothwendig anerkannten Reformen sich den bestehenden Formen soviel möglich anschmiegen. Wenn dieser Grundzug des britischen Nationalcharakters eine gewisse Schwerfälligkeit und scheinbare Stabilität zur Folge hat, welche schreiende Uebelstände über Gebühr fortdauern läßt und den überzeugten Reformfreund beinahe zur Verzweiflung bringt, wenn dieser in unsern Tagen die so nothwendige Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens, ja selbst die für die Sicherheit und Selbstständigkeit der Nation dringend geforderte Einrichtung eines tüchtigen Wehrwesens so lange hinterhält, so liegt die volle Entschädigung für diese Nachtheile in den heilsamen Folgen, welche diese Scheu vor Neuerungen bisher gehabt, und in den Gefahren und Uebeln, wovor sie das Land bewahrt hat*).

---

*) Ueber die „Volkssouveränität" spricht sich Mohl (Encyklop. § 15. S. 108) mit anerkennenswerther Bestimmtheit aus, indem er dieselbe entschieden verwirft, selbst für solche Fälle, wo nachweislich dieselbe früher beim Volke war und von demselben übertragen wurde. Etwas verworren sind die Citate (ebendaselbst Not. 2.), wo von Kämpfen Hotmanns gegen Heinrich III. und von Junius Brutus und Buchanan im Anfang der englischen Umwälzung geredet wird. (Vergleiche oben § 6.). Hotmann (François) war einer der ersten eifrigen Verfechter der Reformation in Frankreich und schrieb sein Buch Franco-Gallia, weil er über die grausame Verfolgung der Hugenotten empört war. Es erschien aber unter Heinrich II., nicht unter Heinrich III., und lehrte keineswegs die Volkssouveränität, sondern vielmehr, daß die Reichsstände das Recht besitzen, den Thron zu verleihen. Unter dem Junius Brutus sind wohl die Vindiciae contra tyrannos verstanden; vielleicht liegt eine Verwechselung zum Grunde mit den berühmten Lettres of Junius, welche unter Georg III. erschienen. Buchanan starb 1582, also lange vor der englischen Umwälzung; sein Buch (Dialog) De Jure Regni apud Scotos hatte einen localen Zweck und stützte sich auf geschichtliche Data. (Bayle Dictionn. V. Buchanan.). Es ist wohl erlaubt, hier auf Mohl das aliquando dormitat et bonus Homerus anzuwenden. Ebenso seltsam ist es, wenn er § 24. S. 179 Hugo Grotius als den Begründer der Vertragstheorie bezeichnet, da Grotius im Gegentheil diese mit Gründen bekämpft Lib. I. Cap. 3. § 8. Lib. III. Cap. 8. Allein diese literarischen Citate sind Nebensache; in der Hauptsache ist sein Urtheil sehr richtig. Nur Schade, daß er, als eine Art von Proteus, an andern Orten der Vertragstheorie wieder das Wort redet (S. 96. Not. 3 a. E.). Dagegen muß man allerdings auch diejenigen Stellen in die Wagschale legen, wo er mit Nachdruck die Pflichten der Staatsbürger hervorhebt und jene Literatur neuerer Zeiten verdammt, welche immer nur von den Rechten derselben redet (§ 16. besond. Not. 3.). Durch seine neuern Schriften zieht sich wie ein rother Faden das Schwanken zwischen der Hinneigung zu Rotteck'schen Theorieen und Tendenzen und der gereiften Einsicht und späteren Reflexionen. Den Unterschied zwischen Verfassung und Verwaltung, zwischen Grundgesetzen und einfachen Gesetzen anerkennt Mohl (§§ 19. 20.), doch bezieht er denselben mehr auf den Inhalt beider Arten von Gesetzen und läßt sich auf die Frage von der constituirenden

§ 17. Die Anerkennung des Staates als eines in sich selbst ruhenden lebendigen Organismus, die Erhebung seines objectiven Zweckes über die subjectiven Zwecke der Individuen, die Ausdehnung seiner Sphäre auf die gesammte menschheitliche Entwickelung kann allerdings leicht zu Fehlschlüssen führen, welche die Individuen dem Staate schlechterdings aufopfern und die Persönlichkeit des Menschen verläugnen würden, da es doch mit Recht als das Verdienst der modernen Civilisation und des Christenthums betrachtet wird, daß diese Persönlichkeit zur Geltung gelangte, während das Alterthum das Individuum im Staate habe aufgehen lassen. Die atomistische Staatslehre,

---

Gewalt nicht ein. Gleichwohl räumt er den Tendenzen zu angeblichen Verbesserungen der Verfassung wegen veränderter Lebenszwecke des Volkes, wegen „einer ganz neuen Lebensrichtung" das Recht ein, wenn gesetzliche Mittel nicht zum Zwecke führen im Nothfall auch die Revolution herbeizuführen, wenn die Häupter des Gelingens sicher sind (§ 22.), eine bedenkliche Lehre und durch einige beigefügte Warnungen und Clauseln wenig vor Mißbrauch verwahrt. Charakteristisch ist dabei, daß er auf jeden Fall die Widerstandsparthei verantwortlich macht für alles Unheil, welches seiner eigenen Darstellung nach und nach dem Zeugniß der Geschichte die Revolutionen meistens erzeugen. Wir können nicht umhin zur Charakteristik seines Schwankens über diesen Punkt noch anzuführen, daß Mohl § 15. S. 111. der Staatsgewalt die unbedingte Unverantwortlichkeit in einer Weise zuschreibt, welche ganz an die Prämissen erinnert, auf welche Hobbes seine Theorie gründet, während Mohl nichts destoweniger gerade das Entgegengesetzte ausführt, und § 22, und noch deutlicher § 45 a. E. geradezu dem „Volke" das Recht zuerkennt, je nach der „Gesittigungsstufe und den äußern Umständen nöthigenfalls gewaltsame Aenderungen der Staatsform" zu unternehmen, d. h. die Volkssouveränität als constituirende Gewalt.

N. S. In seinem neuesten voluminösen Werke: Politik (Staatsrecht rc. II. Bd. 1862.) behandelt Mohl diese Fragen umständlich. Im Ganzen ist seine Lehre dieselbe wie in der Encyklopädie, doch hält er sich mehr ferne von den Theorieen des abstracten Rechtes und hält sich mehr auf dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit (Politik) und des Bedürfnisses nach der Stufe der „Gesittungsstufe", welche Momente Alles in das Belieben des subjectiven Ermessens stellen. In dem Abschnitte über „außerordentliche Gesetzgebung" (Verfassungsbestimmungen) bezieht er den Begriff der Verfassung mehr auf den Inhalt und schlägt den formellen Unterschied zwischen Grundgesetz und gewöhnlichen Gesetzen zu gering an. Neben manchen trefflichen Einzelbemerkungen verräth er zu sehr eine geheime Geneigtheit die speciellen Plane einer gewissen Parthei in Deutschland nöthigenfalls mit revolutionärer Gewalt und mit Beihülfe der Massen durchzusetzen; sein „Rechtsstaat" ist ihm doch im Grunde für civilisirte Völker der einzig rechtmäßige. Er kann die Mißlichkeit der allgemeinen Abstimmung, die Schwierigkeiten einer loyalen und geregelten Vollziehung, die Gefahren des schnödesten Mißbrauches, des Terrorismus, der Täuschung nicht in Abrede stellen, verläßt sich aber auf die Möglichkeit. Er gesteht, daß kein rationeller Grund bestehe den Frauen das Stimmrecht nicht zuzugestehen und daß die Festsetzung von 21 Jahren eine willkürliche, daß der Volkswille wankelmüthig sei. Mit Stillschweigen übergeht er die Frage, wie der Volkswille von heute bindend sei für das Volk nach zehn Jahren. (Siehe die Abschnitte: die allgemeine Abstimmung — die Nationalitätsfrage — von Rechtsquellen und Gesetzen.) Nicht so weitschweifig, aber noch deutlicher und bestimmter drückt Mohl a. a. O. in dem Abschnitte Aphorismen seine Geringschätzung der Massen aus, zugleich aber die Ermunterung, Deutschland durch revolutionäre Mittel mit Hülfe der Massen zum Einheitsstaate zu gestalten.

welche den Staat auf einen Vertrag gründet, scheint dadurch Schutz zu gewähren gegen eine solche unbeschränkte Machtvollkommenheit des Staates. Allein auf eine an sich unwahre Doctrin kann eine feste Schutzmauer nicht gegründet werden, und die Wissenschaft darf einen frommen Betrug in guter Absicht nicht sanctioniren, da sie die Wahrheit quand même anstrebt. Es bedarf auch solcher Täuschung durch eine sophistische oder scholastische Lehre keineswegs. Wir haben bereits oben als unumstößliche Wahrheit anerkannt, daß die Menschen nicht um des Staates, sondern der Staat um der Menschen willen vorhanden ist (§ 8. a. E.). Wenn der Staat nicht das Werk des Menschen ist, so hat anderseits auch der Staat nicht dem Menschen das Dasein, das Bewußtsein, seine Triebe gegeben; die Existenz des Individuums ist wie das Dasein des Collectiv-Menschen (des Staates), ein Werk höherer Macht. Die Persönlichkeit, welche man das Urrecht des Menschen genannt hat, ist gar nicht ein Recht, sondern eine Thatsache, welche keine menschliche Macht, welche auch die Staatsgewalt nicht aufheben kann; sie ist identisch mit der Natur des Menschen, mit seinem Bewußtsein, mit seinem Willen, welcher sich naturnothwendig auf sich selbst bezieht. Wir haben daher einen nothwendigen Antagonismus zwischen dem objectiven Zwecke des Staates und den subjectiven Zwecken der Individuen anerkannt (§ 8). Es ist die Aufgabe der ächten Staatsweisheit einerseits, der erleuchteten Moral anderseits, diesen Antagonismus aufzuheben und durch Harmonie auszugleichen. Aber so wie das Individuum sich dem berechtigten Willen des Staates widersetzen kann, so kann auch durch Leidenschaft oder Irrthum derjenigen, welche die Inhaber der Staatsgewalt sind, die Freiheit des Individuums gekränkt werden. Es entsteht also die doppelte Frage: 1) wie sind die Grenzen zu bestimmen? oder: welches ist die Sphäre individueller Freiheit, in welche die Staatsgewalt nicht eingreifen darf? 2) welche Garantie hat die individuelle Freiheit gegen solche Eingriffe der Staatsgewalt? d. h. welche Rechte hat sie gegen Unterdrückung?

I. Nach den oben § 10. dargelegten Ansichten über den objectiven Zweck des Staates werden wir seine Berechtigung gegenüber dem Individuum freilich nicht in der Weise beschränken, wie dieses von denjenigen geschieht, welche den Staat aus einem Vertrage ableiten und als s. g. Rechtsstaat in der engern Bedeutung auffassen; wir glauben auch nicht, daß sich eine scharfe Grenzlinie, die auf alle Staaten und für alle Zeiten gleich anwendbar sei, ziehen läßt, nach welcher jeder concrete Fall mit geometrischer Genauigkeit entschieden werden könnte. Es folgt vielmehr aus der geschichtlichen Entwickelung des Staates und dem Begriffe einer auf wirkliche Zustände sich beziehenden Politik, daß das Maaß der Berechtigung des Staates, anderseits die Freiheitssphäre des Individuums je nach dem Volksbewußtsein, den Nothwendig-

keiten des Gemeinwohles, nach der Culturstufe und den wirthschaftlichen Zuständen verschieden und im concreten Falle der Beurtheilung der Staatsgewalt überlassen ist*). Man vergleiche die in Alles eingreifende, Alles unter ihre Aufsicht und Leitung ziehende Verwaltung Frankreichs und das in England beliebte Selfgovernment und Gehenlassen; abgesehen von den Excessen, wozu das französische System vorübergehend unter gewissen Umständen getrieben wird, kann man nicht verkennen, daß es manche vortheilhafte Seiten hat, und Vortheile gewährt, die bei der englischen Staatsverwaltung vermißt werden; die französische Nation erträgt dasselbe nicht nur ohne Murren, sondern würde sich sehr unbehaglich fühlen, wollte der Staat seine Thätigkeit in gewissen Richtungen, die man in England für unleidlich ansähe, aufgeben**). Die Conscription, auf welcher Frankreichs Ansehen und Einfluß dem Auslande gegenüber wesentlich ruht, kann in England nicht angewendet werden in einem Zeitpunkte, wo die Existenz und Sicherheit des eigenen Landes bedroht ist, wo Ostindien, eine Hauptquelle des Nationalreichthums, eine Truppenmacht fordert, welche durch Werbung nicht aufzubringen ist. Preußen wird gepriesen wegen seines trefflich organisirten, auf Schulzwang gerichteten Unterrichtswesens; in England sind die Plane zu Verbesserung des Unterrichtswesens an der Abneigung gegen Schulzwang gescheitert. In England leidet die öffentliche Sicherheit unter den Eigenthümlichkeiten einer Criminalrechtspflege, welche der Brite als die Garantieen seiner individuellen Freiheit betrachtet; in deutschen Lehrbüchern hat man vor einigen Jahrzehnten die weise Betrachtung gelehrter und liberaler Männer lesen können, daß die Leiden, Schrecken und Gefahren eines inquisitorischen Verfahrens, denen auch Unschuldige ausgesetzt sind, ja selbst Verurtheilung, in ihrem eigenen Interesse liege; die französische Praxis scheint von der gleichen Ansicht auszugehen. Der Brite hat das Recht sich beliebig mit Waffen und Munition zu versehen und würde den Versuch, ihm dieses Recht zu entziehen, als ein Attentat auf die Freiheit der Nation betrach-

---

*) Mit dieser Ansicht stimmt im Wesentlichen überein Mohl, Encyklop. § 31, und mit Grund hält er die seit der nordamerikanischen Unabhängigkeitserklärung und Lafayette's Nachahmung bei den Liberalen Mode gewordenen déclarations des droits de l'homme, Erklärung der „Grundrechte“, für bedenklich und nachtheilig (das. S. 233. u. Not. 11.). Er citirt auch Benthams Sophismes anarchiques (Anarchical fallacies), zwar nicht ohne sich gegen die Schärfe der Benthamschen Kritik zu verclausuliren. Bentham war ein entschiedener Charakter, welcher in seinen Ueberzeugungen nicht schwankte, sondern dieselben mit unpartheiischer Rücksichtslosigkeit klar aussprach. Mohl versucht eine wissenschaftliche Aufzählung der Grundrechte, welche aber keineswegs als richtig zugegeben werden kann.

**) Die Allgewalt des Staates und die Vortheile seiner polizeilichen Einwirkungen schildert Dupont-White, L'Individu et l'état. Paris 1756. De la centralisation, une suite de l'Individu et de l'état. 2. Edit. 1861. In dieser Suite vergleicht er die französischen mit den englischen Zuständen.

ten, während in Frankreich die größte Beschränkung in dieser Hinsicht stattfindet, der Besitz von Waffen oder einer kleinen Quantität Munition als ein Vergehen bestraft wird, und die Mehrheit des s. g. Mittelstandes und der Reichen ein Nachlassen der Polizei über diesen Punkt als ein Vorzeichen schrecklicher Anarchie betrachten würde. Die strenge Sonntagsfeier liegt in der religiösen Empfindung des englischen Volkes, wie sich dieselbe zur Zeit Cromwells entwickelt hat, wird aber auf dem Continent als übertrieben und drückend betrachtet. Man darf aber solche Eigenthümlichkeiten nicht nach einem abstracten Maaßstabe beurtheilen und außer der Verbindung mit den übrigen Zuständen und den localen Bedürfnissen eines Staates betrachten. Ohne Zweifel würde der mittelalterliche Deutsche sich über eine Zwangsabtretung seines ächten Eigenthums, seines Alode, empört haben; jetzt betrachtet man dieselbe als das Merkmal eines Culturstaates, obgleich die Idee in dem Umfange ihrer heutigen Auffassung und Anwendung noch ziemlich neu ist. Eine Beschränkung der Gewerbefreiheit wird in den meisten Staaten Europa's bald nicht nur als nachtheilig in national-ökonomischer Hinsicht, sondern als ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit betrachtet werden, während es eine Zeit gab, wo Zünfte und Innungen nothwendig und wohlthätig waren *). Die strenge väterliche Gewalt des römischen pater familias war eines der kostbarsten Rechte des stolzen Republikaners der Heldenzeit und hing mit der Kraft des Gemeinwesens aufs engste zusammen; in der Neuzeit dagegen ist selbst die gemilderte puissance paternelle der französischen Familie durch die Beredsamkeit Mirabeau's in das Licht einer unleidlichen Tyrannei gestellt worden, und es bedurfte der Einsicht und Energie Napoleons, um derselben in der neuen Gesetzgebung wieder einige Geltung zu verschaffen; allein eine Haus-Justiz, wie der Alt-Römer sie in manchen Fällen übte, würden selbst conservative Staatsmänner und Juristen als strafbar betrachten. In Sparta war das Hochgefühl des Vollbürgers um den Preis von Beschränkungen der individuellen Freiheit und von Erduldungen erkauft, welche der moderne Servilismus als unerträglichen Zwang betrachten würde. Wir verabscheuen nicht nur die Schreckensmaaßregeln eines Danton und Robespierre, die Loi des Suspects, das Revolutionstribunal, sondern auch die Beschönigungen oder Entschuldigungen derselben, nichts zu sagen von der Bewunderung, welche in späterer Zeit von dem Umsturzmännern jenen Blutmenschen gewidmet wurde; aber so viel ist gewiß, daß eine Nation, welche für ihre Existenz kämpft, eine Regierung, welche mit der Hyder der Empörung ringt, ein Staat, welcher die gesellschaftliche Ordnung und Civilisation gegen Anarchie und Rohheit zu vertheidigen hat, einer dictatorischen Gewalt bedarf, vor welcher jede Habeas-Corpus-Acte und der Schlen-

*) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. § 97.

drian der gewöhnlichen Criminaljustiz, Eigenthumsrecht und bürgerliche Freiheit dem Belagerungszustande, der Militärjustiz, den militärischen Nothwendigkeiten jeder Art, den Requisitionen, den Sicherheitsmaaßregeln weichen müssen, ja selbst das Niederbrennen der eigenen Städte, die Zerstörung von Vorräthen, sich rechtfertigt. Die Hohenstaufen waren genöthigt, um der Vorurtheile der rechtgläubigen Mehrzahl ihrer Anhänger und Unterthanen willen, Verfolgung gegen s. g. Ketzer zu üben; was hätte eine abstracte Theorie der Gewissensfreiheit oder der Menschenrechte dagegen genützt? Es handelte sich darum, einen anarchischen Kreuzzug gegen die eigenen Unterthanen zu vermeiden und dem Pabstthum einen Vorwand zu Eingriffen in die Majestätsrechte des Staates zu entziehen. Montesquieu (XXV. 10.) lehrt sogar, daß ein Staat, welcher mit seiner bestehenden Religion sich glücklich befindet, ganz Recht hat, keine andre aufkommen zu lassen. Daß er wohl wußte, wie scheußlich an sich die Intoleranz ist, beweist die gleich auf diese Stelle folgende Supplik an die spanische Inquisition (Très-humble Rémontrance aux Inquisiteurs d'Espagne. XXV. 13.). Aber Montesquieu dachte als Staatsmann, und ging von der Ansicht aus, daß die Staatsweisheit sich nach den wirklichen Zuständen zu benehmen hat. Nach Allem diesen werden die Grenzen der Staatsgewalt sich auf allgemeine Weise nur folgendermaaßen bestimmen lassen:

1) Die Staatsgewalt soll nicht versuchen, was physisch oder moralisch unmöglich ist; denn, indem sie dieses thut, verfehlt sie ihren Zweck und macht sich selbst verächtlich oder verhaßt. Aus diesem Grunde ist die inquisitorische Verfolgung von religiösen oder politischen Ueberzeugungen verwerflich, weil sich durch Gewalt auf diesem Gebiete nichts ausrichten läßt, und die Opfer der Verfolgung es nicht in ihrer Macht haben ihre Ueberzeugung zu ändern, vielmehr nach den Gesetzen der menschlichen Natur durch Verfolgung darin nur bestärkt und in den Stand gerechter Nothwehr, wenn sie dazu Muth und Mittel besitzen, gebracht, auch Andere aus natürlichem Mitleide der tyrannischen Gewalt abgeneigt werden. Aus einem ähnlichen Grunde ist es zu verwerfen, wenn gefordert wird, daß der Vater den Sohn, die Gattin den Gatten durch Denunciation dem Henkerbeil überliefere. Dieses einfache Princip ist fruchtbar an Anwendungen und wird bei genauerem Nachdenken sich keineswegs als unpraktisch erzeigen.

2) Die Staatsgewalt soll nicht Handlungen oder Leistungen irgend einer Art gebieten und fordern, oder verbieten, wenn dieselben *nach dem allgemeinen Bewußtsein* den Individuen Opfer auflegen, ohne daß dem Gemeinwohl ein Nutzen daraus erwächst, oder wenn der vorgebliche Nutzen mit dem Opfer der Individuen in keinem Verhältnisse steht. Wir sagen: „*nach dem allgemeinen Bewußtsein*“, und setzen dieses dem *subjectiven* Urtheil Einzelner, so wie dem Mangel an Einsicht einer nicht urtheilsfähigen

Menge entgegen. Die Anwendbarkeit der Regel wird also im gegebenen Fall allerdings eine Aufgabe thatsächlicher Beurtheilung und sorgfältiger Prüfung sein; aber das Princip an sich ist unbestreitbar und die Mißachtung desselben wird mit Grund als Tyrannei verabscheut; der Haß und die Verachtung, welche sich die Staatsgewalt dadurch zuzieht, ist noch größer, wenn das Volk weiß oder glaubt, daß die bloße Lust auf muthwillige Weise die Unterthanen den Druck der Autorität fühlen zu lassen, das Motiv ihres Verhaltens ist, als wenn dieses in dem persönlichen Vortheil der Regierenden gesucht wird. Am ehesten werden solche Mißbräuche ertragen, wenn sie auf bloßem Herkommen und gedankenlosem Schlendrian beruhen, welcher Uebelstände nicht beseitigt, die ihren Ursprung gewissen frühern Verhältnissen verdanken.

3) Die Staatsgewalt soll die Staatsverfassung nicht verletzen, aus den Gründen, welche oben angegeben sind (§ 16.) und in dem Sinne, welcher dort angedeutet ist. Wir verstehen aber hier unter der Verfassung nicht bloß die Paragraphen einer geschriebenen Constitution, sondern Alles was im Bewußtsein eines Volkes als unbestreitbarer oder unbestrittener Satz des öffentlichen Rechtes, als integrirender Bestandtheil der Grundlagen seines Rechtslebens, als common law des Landes gilt und betrachtet wird. Eine Regierung, welche diese Grundlagen antastet, untergräbt sich selbst. Die englische Geschichte bietet ein denkwürdiges Beispiel der Folgen, die ein solches Wagniß haben kann. Nicht damit aber dürfen Reformen verwechselt werden, welche eine weise Regierung im Einklang mit der öffentlichen Meinung und im wahren Interesse des Staates unternimmt und mit Umsicht und Schonung einleitet und durchführt, wenn auch der Eigennutz und das Vorurtheil einzelner Classen denselben abgeneigt wären.

§ 18. II. Welche Garantieen sind den Einzelnen gegeben gegen allfällige Uebergriffe der Staatsgewalt? welchen Schutz hat er dagegen? Es ist wohl in Acht zu nehmen, daß hier nicht die Rede ist von bloßen Competenzüberschreitungen einzelner Zweige der Staatsgewalt, z. B. der richterlichen Gewalt, oder in einer ständischen oder constitutionellen Monarchie, des Fürsten oder seiner Minister, oder der Administrativbehörden, oder der Stände u. s. w., sondern von Eingriffen der Staatsgewalt überhaupt oder einzelner Behörden in das Gebiet der individuellen Freiheit, wie z. B. durch Gewissenszwang, durch verfassungswidrige oder gesetzwidrige Confiscationen, Deportationen, Verbannungen u. s. w. Indeß kann auch eine Competenzüberschreitung unter diesen Gesichtspunkt fallen, insofern darin zugleich ein materielles Unrecht liegt (z. B. Unterdrückung durch verfassungswidrige Cabinetsjustiz) und bei keiner andern Behörde Schutz oder Abhülfe zu finden ist. Auf diese Frage müssen wir zunächst mit Haller (Restaur. d. Staatsw. 1. Bd. XV. Cap.) antworten: „Nächst der stetigen Einschärfung, auf jedem

geeigneten Wege, des natürlichen Pflichtgesetzes, durch Beispiel, durch Beförderung religiöser Gesinnung bei Groß und Klein, durch Anregung der öffentlichen Meinung ist am Ende Widerstand, Selbsthülfe erlaubt. Die gerechte Selbstvertheidigung ist so tief in der Natur des Menschen, selbst aller lebendigen Geschöpfe, daß sie ihnen durch keine Sophistereien abgeschwatzt, durch keinen Verfassungsartikel oder Gesetz abgesprochen werden kann; die Menschen im Staate haben darauf weder Verzicht geleistet, noch Verzicht leisten können (zumal für künftige Generationen). Gott (oder die Natur, wenn man lieber will) hat dem Menschen den Gebrauch des Verstandes und der eigenen Kräfte nicht umsonst, sondern vor Allem als Mittel der Selbsterhaltung verliehen. Die Scheu vor solchem erlaubten Widerstande gegen Unterdrückung (Aufstand, Insurrection) und gelegentlich die factische Ausübung desselben ist es, was im staatlichen Leben Willkürherrschaft und Unterdrückung durch die Gewalt am wirksamsten verhindert". Wir fügen im Sinne Hallers bei, daß dieser Widerstand gegen Unterdrückung nicht etwa nur in einer Monarchie gegen den Fürsten oder seinen Minister, in einer Aristokratie gegen die Gewalthaber, sondern ebensowohl in einer constitutionellen Verfassung oder in einer Demokratie gegen das Parlament oder die Landsgemeinde erlaubt ist. Weder ein Verfassungsartikel noch die gepriesene Souveränität der Mehrheit kann dieses Recht einer unterdrückten Minderheit, selbst Einzelner ausschließen. Und darin müssen uns diejenigen liberalen Publicisten, welche die Staatsgewalt (Souveränität) nicht als eine unumschränkte, grenzenlose anerkennen, folgerichtig beistimmen. Das Princip ist ein in der Menschennatur gegründetes Axiom. Die richtige Anwendung hat Jeder auf seine Gefahr zu machen. Es ist vollkommen wahr, daß Jeder in eigener Sache ein schlechter Richter ist und hierin liegt freilich das Gefährliche des Princips; dies kann aber nicht anders sein, weil es eben keinen irdischen Richter zwischen der Staatsgewalt und denjenigen gibt, welche sich für unterdrückt halten. Wir haben oben gesagt: die Persönlichkeit ist nicht ein Recht, sondern eine Thatsache, welche ihre Ursache darin hat, daß der Mensch das Vermögen besitzt zu empfinden und zu wollen (§ 17.). Die Consequenz dieser Thatsache ist der Widerstand gegen Unterdrückung. Wir geben gern zu, daß die Gefährlichkeit des Princips in der Anwendung es nicht räthlich macht, die Aufforderung zur Insurrection an die Leidenschaften roher Massen, welche die socialen Verhältnisse selbst und die gesetzliche Ordnung als Unterdrückung anzusehen geneigt sind, gleichsam als ein Pflichtgebot zu proclamiren, wie dies von dem Unsinn der französischen Revolution geschehen ist. Aber es wäre ebenso verderblich für die Würde der Menschheit, wenn umgekehrt blinder, unbedingter Gehorsam als religiöse Pflicht gepredigt, oder durch eine

Hobbesische frostige Dialectik*) eingeschärft und Servilismus als Bürgertugend erhoben würde. Uebrigens findet das Princip ein natürliches Gegengewicht in der Klugheit und Moral. Es liegt nahe, daß Einzelne oder kleine Minderheiten nicht daran denken können, sich der Staatsgewalt mit Erfolg entgegenzustellen ohne Beistand Anderer; indem nun bei diesen Hülfe gesucht wird, werden sie zugleich als Richter angerufen, und es läßt sich nicht denken, daß sie ihr Interesse an Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ungegründeten Beschwerden zu lieb opfern und sich selbst einer Gefahr aussetzen werden. Wo sittliche und religiöse Gesinnung herrscht, wird auch der wirklich Verletzte fühlen, daß es Pflicht sei, lieber ein Unrecht, das nur nicht zur Verzweiflung treibt, zu ertragen, als durch Auflehnung, Bürgerkrieg und Anarchie den ganzen Staat unglücklich zu machen, und vielleicht sich selbst Folgen zu bereiten, welche weit schlimmer sind, als die erlittene Unbill. Wer sich gegen die bestehende Gewalt auflehnt, indem er es wagt Richter in eigener Sache zu sein, muß wissen, daß der Erfolg über die Gültigkeit seines Widerstandes entscheiden wird, und daß er von Rechtswegen die Strafe des Hochverräthers erduldet, wenn sein Beginnen durch die Haltung der großen Mehrheit des Volkes verurtheilt wird**). Es wird aber gegen unsere Widerstandslehre von anderer Seite der ganz entgegengesetzte Einwurf gemacht, daß dieser Trost ein mißlicher sei, eben weil der verletzte Einzelne sich ohne Erfolg gegen die Staatsgewalt auflehnen würde. Wir fragen unsererseits, ob man denn auf dieses Nothrecht verzichten und als Ersatz dafür eine scholastische Doctrin (des Staatsvertrages und der Volkssouveränität) hinnehmen will, mit der Alternative, daß sie entweder Anarchie erzeuge oder als todter Buchstabe (was sie ihrer innern Unwahrheit wegen verdient) auf dem Papier bleibe? Es ist allerdings wahr,

*) Kant könnte gegründeten Anspruch darauf machen in dieser Hinsicht der wahre Rechtsnachfolger des Hobbes zu sein, indem er in seiner Rechtslehre II. Th. 1. Abschnitt, auch dem gesammten Volke unbedingt jedes Recht des Widerstandes gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt abspricht, weil dieses dem Begriffe des Souveräns widerstreite, ein solcher Verstoß gegen die Logik aber nichts geringeres sei als ein Versuch das Vaterland umzubringen!!

**) Fichte, Naturrecht S. 224. Steht das Volk nicht auf, so beweist dieses, daß entweder die Bedrückung und öffentliche Unsicherheit noch nicht merklich geworden, oder daß wirklich keine sei, oder daß das Volk zum Wollen der Freiheit und zur Einsicht in seine Rechte noch nicht erwacht sei, daß es dem großen Rechtshandel, dessen Entscheidung ihm angetragen war, noch nicht gewachsen sei, daß es also nicht hätte aufgerufen werden sollen. Die Aufforderer des Volks werden nach völlig gültigem äußerem Recht als Rebellen bestraft, ob sie wohl nach innerem Rechte, vor ihrem Gewissen, Märtyrer des Rechtes sein mögen. Sie werden, ihrer Absicht nach vielleicht unschuldig, aber der That nach völlig schuldig bestraft. Wenn eine solche Nation zusammengekommen wäre, so wäre dadurch die Vernichtung und Aufhebung alles Rechtes entstanden.

und es ist sogar ein Glück, daß die Staatsgewalt nicht nur Einzelnen, sondern selbst den Massen gegenüber sehr im Vortheil ist und daher eine Auflehnung nicht leicht gewagt wird, oder durch Anwendung der Waffengewalt in den meisten Fällen niedergeschlagen werden kann, auch wenn der Grund der Aufregung einer zahlreichen Volksclasse gemein ist, oder wenn verschiedene Kategorieen Unzufriedener ihre Bestrebungen combiniren. Die Gründe der Ueberlegenheit der Staatsgewalt sind bekannt, sie liegen in der Natur der Sache. Aber ebenso bekannt sind die vielen Beispiele, wo gleichwohl die Gewalthaber dem heftigen Ausbruche allgemeiner Unzufriedenheit unterlegen sind, und man übersieht gewöhnlich, wie viel Unbill und Gewaltthätigkeit, welche Bedrückungen aus Furcht vor solchen Katastrophen unterbleiben, ja auch vor den bloßen Nachtheilen, die mit einem Bürgerkriege, oder einem exceptionellen, gespannten Zustande immer verbunden sind, und vor dem Verluste an Ansehen und Einfluß dem Auslande gegenüber.

§ 19. Doch der physische Widerstand, Selbsthülfe (Aufstand, Insurrection) ist das äußerste, aber nicht das einzige Mittel der Abhülfe gegen Mißbrauch der Staatsgewalt, nicht die einzige Garantie der individuellen Freiheit. Aber nicht von einer falschen Theorie wollen wir diese Garantie erwarten; allerdings würden wir viel eher mit Haller von einer lebendigen religiösen Gesinnung, welche Regenten wie Regierte beseelte, von dem Einflusse einer Kirche, welche Macht über die Gemüther besäße, solche Abwehr hoffen, wenn eine solche Appellation an die Religion und Kirche nicht dem Zeitgeiste fremd und mit Grund Gefahr hierarchischen Mißbrauches zu besorgen wäre. Es gibt aber noch eine andre Garantie, welche in einer weise geordneten Verfassung, in der Preßfreiheit und Volksbewaffnung liegt. Wir sind indeß weit entfernt, deswegen, weil eine Verfassung bessere Garantieen darbietet als die andere, die Rechtmäßigkeit und Heiligkeit der bestehenden Verfassung jedes einzelnen Staates anzugreifen, oder unbeschränkte Preßfreiheit und regellose Volksbewaffnung als angeborne Menschenrechte zu proclamiren. Wir würden uns selbst widersprechen, nachdem wir davon ausgegangen sind, daß die Verfassung eines Staates sein Dasein bedingt (§ 16.) und daß das öffentliche Recht nothwendig ein concretes d. h. für jeden einzelnen Staat geschichtlich entwickeltes, je nach den Verhältnissen, den Bedürfnissen und der Culturstufe verschiedenes ist (Einleit.). Aber wahr ist es, daß umsichtig eingeleitete Reformen das Mittel sind, Katastrophen und Revolutionen zu verhüten (§ 16.). Sie sind eben so sehr im wohlverstandenen Interesse der Regierenden, wie der Regierten; wenn Jene klug sind, so werden sie die fortschreitende Entwickelung des Volkes beobachten und demselben, so wie sein Bewußtsein lebendiger wird, durch Verfassung und Gesetz Mittel gewähren, über wirkliches oder vermeintes

Unrecht Beschwerde zu führen und ohne Auflehnung oder Anarchie in geregeltem Wege Abhülfe zu suchen. Ohne irgend eine gepriesene Verfassung als nothwendiges Muster zu betrachten und fremde Institutionen, welche ohne die denselben zur Grundlage dienenden Verhältnisse leicht ganz entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen können, wird eine weise Regierung dieselben prüfen und in geeigneter Weise die Vortheile derselben dem eigenen Staate zu erwerben suchen, was vielleicht durch eine nationale Entwickelung der in den bestehenden Institutionen schon liegenden Keime am besten geschehen kann. Eine gute Rechtsverfassung leistet in jeder Beziehung das Wesentlichste, und die Autonomie der Corporationen und Stände, wo und soweit sie nach den Verhältnissen möglich und zulässig ist, garantirt mittelbar auch die Freiheitsphäre der Individuen und entlastet die Central-Staatsgewalt eines großen Theiles der Verantwortlichkeit; sie muß aber den Muth haben diese Verantwortlichkeit zu tragen, wenn nach den Verhältnissen die Autonomie (Selfgovernment) nicht ohne Gefahr für die Existenz und Einheit des Gesammtstaates zulässig, oder das Volk dazu nicht reif wäre. Indeß werden wir uns hierüber, so wie über die verschiedenen Verfassungsformen und politischen Institutionen und über Preßfreiheit in der Verfassungslehre ausführlicher einlassen; auch die Volksbewaffnung, worunter wir ein geregeltes Milizsystem verstehen, betrachten wir als einen charakteristischen Theil der Verfassung. Es ist klar, daß ein wehrhaftes Volk mehr Selbstgefühl besitzt, und daß die Staatsgewalt sich im Hinblick auf eine tüchtige Miliz weniger zu Mißbräuchen und Bedrückungen wird hinreißen lassen, gerade so wie in England die Regierung durch ihre finanzielle Abhängigkeit vielfach gezügelt ist. Eine zweckmäßige Organisation der Miliz, namentlich wo diese mit dem Bestande und der Einrichtung des stehenden Heeres in einem richtigen Verhältnisse steht, wird die Besorgniß heben, daß wegen unbegründeter Beschwerden oder durch demagogische Aufreizungen Meutereien hervorgerufen werden. In der Presse (einen entsprechenden Culturzustand der Völker vorausgesetzt) und einer guten Rechtspflege und Wehrverfassung möchten wir dem verständigen Bürger den Ersatz bieten für das Hirngespinnst des Grundvertrages und der Souveränität der Massen.

Zweites Buch.

Staatsphysik.

Von den physischen Grundlagen und Elementen des Staates.

§ 20. Das Staatsgebiet, die Bevölkerung und die sachlichen Güter bilden zusammen die physischen Grundlagen des Staates, den Staatskörper und seine Elemente; aus ihnen besteht der Leib des Staates. Man möchte meinen das Staatsgebiet sei der Leib, die Bevölkerung die Seele des Staates; man wird sich aber von der Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugen, wenn man sich erinnert, daß, wie oben gezeigt wurde, der Organismus der Staatsgewalt die Seele oder das Nervensystem, der Fond von Kräften, welcher das Ganze zusammenhält, gleichsam das Herz des Staates ist; diesem Lebensprincip des Ganzen gegenüber erscheinen die Individuen nur als Elemente seines Leibes. Wir legen übrigens, wie schon in der Einleitung gesagt wurde, auf solche Analogieen oder Vergleichungen weiter kein Gewicht, als daß sie hier dem Gegensatze zwischen Staatsmetaphysik und Staatsphysik zum Grunde gelegt sind.

I. Vom Staatsgebiete.

§ 21. Vor Allem ist die Frage zu erörtern, ob überhaupt ein Staatsgebiet (Territorium) ein nothwendiges Merkmal des Staatsbegriffes sei, ob nicht ein selbstständiger Verein von Menschen auch ohne ein bestimmt abgegrenztes oder ausschließlich ihm gehörendes Gebiet als Staat mit Grund betrachtet werden könne? Diese Frage abstract genommen hätte nach strenger Methode in der Metaphysik des Staates erörtert werden sollen; wir haben aber vorgezogen dieselbe hier als Einleitung zu den Erörterungen über die concreten Eigenschaften und Verschiedenheiten der Staatsgebiete abzuhandeln. Sie berührt zwar besonders das Staatsrecht und das Völkerrecht, doch kann sie in der Propädeutik der Politik auch nicht übergangen, oder die Antwort müßte als Postulat anderswoher entlehnt werden, was wir vermeiden wollen. Dieser Punkt ist aber auch für die Politik nicht ohne praktische Bedeutung. Wir meinen, daß die Nation der Westgothen und der Ostgothen unter ihren angestammten und anerkannten Fürsten Alarich und Theodorich, mit ihren Gesetzen, Ständen und Nationalsitten, in ihren internationalen Beziehungen zu den römischen Kaisern und ihren Feldherrn förmliche Staaten bildeten, auch als sie in ihrer fortschreitenden Bewegung von den Ufern der Donau bis Sicilien und an die Alpen und Pyrenäen noch keine festen Wohnsitze gewählt hatten und sich als eine

fremde aber selbstständige Macht im römischen Gebiete aufhielten. Ebenso halten wir dafür, daß der athenienfische Staat fortbestand, als das Volk die Flotte bestieg und die leeren Mauern den Persern preisgab. Gewiß bildeten die Juden unter Moses mit ihren Gesetzestafeln und ihrer Stiftshütte einen Staat, als sie auf der Reise nach dem gelobten Lande in der Wüste herumzogen, ebenso die Normannen Rollo's, noch ehe ihnen eine französische Provinz als Territorium abgetreten war. Und wenn im Kampfe gegen Napoleon im Falle einer französischen Invasion die britische Regierung mit ihrem Adel und ihren Schätzen sich auf die See begeben hätte, um ein Asyl in Ostindien oder anderswo zu suchen, so hätte man wohl den Fortbestand eines englischen Staates nicht läugnen können; als die Venetianer einst rathschlagten, ob sie nicht den Sitz ihrer Herrschaft von Venedig nach Constantinopel verlegen wollten, fühlten sie wohl, was es heiße, die Heimath verlassen, aber sie dachten nicht daran ihren Staat aufzulösen. Nichts destoweniger geben wir zu, daß, vom praktischen Standpunkte, alle diese Beispiele als solche erscheinen, die entweder einer andern Zeit angehören und unsern Zuständen fremd sind, oder sich auf abnorme Verhältnisse beziehen, welche für das Regelmäßige nicht maaßgebend sein können. Wir müssen vielmehr zugeben, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und nach dem jetzt geltenden Begriffe des Staates ein ausschließlich demselben zuständiges Territorium, ein Staatsgebiet, nothwendig gefordert wird. Schon daß der Staat als ein auf keine Zeit beschränkter Verein, als ein im Wechsel der Individuen beharrlicher Organismus gedacht wird, fordert als Grundlage ein Territorium eines ansässigen Volkes. (Rotteck, Lehrb. § 8.) Denn der „Staat" ist das Bestehende, das was Stand hält (Franz, Physiol. d. Staaten, Cap. 1.) *). Unsere Culturzustände kennen nicht mehr die feste, auf Stammgenossenschaft und enge Familienbande, auf Sippe, Blutrache, gegründete Nationaleinheit, aus gemeinschaftlicher Abstammung herfließend, durch Sprache und Volksrecht zusammengehalten. Ein Aggregat von Individuen, die sich persönlich indifferent sind, würde sich ohne das Band eines gemeinsamen festen Wohnsitzes im Nomadenleben bald auflösen oder mit andern Massen vermischen, und nur durch das Land, Vaterland, vermag die Staatsgewalt diese großentheils mechanisch vereinigte Masse zusammenzuhalten. Aber auch die übrigen Merkmale und der Zweck des Staates, Selbstständigkeit (Souveränität), Rechtsschutz nach innen und nach außen, bleibende Anstalten zu Beförderung der Cultur und des Wohlstandes setzen die ausschließliche Herrschaft über ein Territorium (Staatsgebiet, Landeshoheit) als noth-

*) Wir wissen wohl, daß der lateinische Ausdruck Status reipublicae, von welchem unser deutsches Wort Staat herkömmt, nicht gleiche Bedeutung hat.

wendig voraus. (Rotteck, Franz l. c.) Dies ist auch die allgemein anerkannte Lehre, und es liegt im Interesse der Civilisation, welche nicht bloß durch die Proletarier, sondern auch durch den Egoismus des Capitals bedroht ist, daß diese Lehre festgehalten und mit Nachdruck behauptet werde. Quicquid est in territorio est etiam de territorio. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß es gewisse Vereine (Corporationen, Gesellschaften) gibt, welche eine dem Staatsorganismus ähnliche Verwaltung an der Spitze haben, mächtigen Einfluß auf die Territorialstaaten üben und nach Selbstständigkeit mit mehr oder weniger Erfolg streben. Wem schwebt hier nicht zunächst die katholische Kirche, speciell der Jesuiten-Orden vor. Der römische Stuhl findet, abgesehen von der Eigenschaft des Pabstes als Fürsten des Kirchenstaates, eine internationale Anerkennung; seine Legaten und Nuntien werden als diplomatische Personen ersten Ranges geachtet; die Concordate gelten als Staatsverträge. Die innere Selbstständigkeit der katholischen Kirche liegt in ihrem innersten Wesen, und es ist ein Widerspruch dieselbe anzuerkennen und ihre nothwendige innere Freiheit und Selbstbestimmung anzufechten; die Anerkennung eines Oberhauptes, welches in einem andern Staate residirt, ist mit der unbedingten Territorialhoheit schwer zu vereinigen. Der Umstand, daß diese Kirche, soweit sie die Kirche unserer Staatsgenossen ist, in unserem Gebiete begriffen ist und als solche überhaupt kein Territorium als das ausschließliche ihrige besitzt, wird dadurch aufgewogen, daß sie die „katholische", (allgemeine) ist, d. h. daß sie Fuß in vielen Territorien hat, und eben deswegen durch eine Regierung eines einzelnen Territorialstaates nicht beherrscht wird, daß jeder zu weit gehende Versuch dieser Art nur ein Schisma zum Erfolg hat, die katholische Kirche aber in ihrem Wesen nicht berührt. Aehnliches läßt sich vom Jesuitenorden sagen, und unter Umständen könnte der Freimaurerorden nach souveräner Verfolgung seiner Zwecke streben. Die englisch-ostindische Compagnie, ehe Pitt's East-India Pill ihre Verwaltung Indiens unter einige Aufsicht gestellt hatte, übte eine Macht, gegen welche diejenige mancher europäischen Fürsten gering erscheint; sie führte Krieg, schloß Allianzen, Frieden, gab Gesetze und erhob Auflagen. Ihre Stellung zur Regierung in England läßt sich in gewissem Maaße mit derjenigen vergleichen, welche sie gegenüber dem Großmogul einnahm, dessen erhabene Herrschergewalt sie im Canzleistyl anerkannte, während sie ihm Gesetze vorschrieb. Denn offenbar übte sie einen gewaltigen Einfluß auf den englischen Hof und das Parliament und auf His Majesty's Government. Im Verfolg ist freilich, wie es auch andern Potentaten ergangen ist, ihre Hoheit und Selbstherrlichkeit gebrochen worden; aber eine lange Periode hindurch hat sie bestanden. Und wer weiß, ob nicht die britische Regierung in der Verzweiflung Ostindien wieder unter ihre Botmäßigkeit zu erhalten und im Gefühl ihrer Ohnmacht zu

Behauptung der angemaaßten Universalmonarchie, sich resigniren wird, am Ende Indostan wieder der Privatspeculation zu überlassen, um die heimathlichen Wehrkräfte für nähere Bedürfnisse zu sparen? In der Gegenwart wäre es nicht undenkbar, daß eine Welt-Actien-Compagnie sich aufthäte, um China oder Japan zu erobern uud durch den Prospect enormer Dividenden ihre Actien in die Höhe zu treiben; welche Regierung vermöchte eine solche Gesellschaft zu beherrschen, welche ihren Sitz beliebig in beiden Hemisphären aufschlagen und wechseln, und durch ihre Actionäre, ihre Angestellten und Börsenoperationen und grossartige Bestechungen manche Regierung von sich abhängig machen könnte? Gilt nicht in gewissem Maaße von einigen wirklich bestehenden Creditvereinen, Eisenbahncompagnien und andern Actiengesellschaften dasselbe theils in größerem, theils in kleinerem Maaßstabe? In gewissen Kleinstaaten wäre die Sache bald auf den Punkt gekommen, daß man hätte denken müssen, der Staat sei eine Anstalt, welche die Stiftung industrieller Vereine zum Zwecke hat und berufen ist die Beschlüsse derselben in seinem Bezirke zu vollziehen. Es ist daher wichtig, daß die Landeshoheit ihre Stellung gegenüber diesen Potenzen, welche ihrer Natur nach nur materialistische, selbstsüchtige Zwecke verfolgen, indem sie gleichsam lebendige Geldkassen sind und kein Vaterland kennen, fest behaupte, damit die höhern Zwecke und die edleren Bestrebungen der Menschheit nicht unter der wuchernden Macht der Capitale erstickt werden. Hiezu ist aber nothwendig, daß diesen Vereinen jede Exemtion von der Jurisdiction der Staatsbehörden verweigert oder als ungültig und die unveräußerlichen, wesentlichen Majestätsrechte des Staates verletzend, wieder entzogen werde. Denn mit solchen Compagnieen können keine Staatsverträge geschlossen werden, eben weil sie nicht Staaten, sondern bloße Privatgesellschaften, und als solche der Souveränität jedes Staates so weit unterworfen, als im Bereiche desselben sind. Hat man nicht Patrimonialgerichte, erbliche Aemter und andere Feudalrechte, obgleich durch Besitz von Jahrhunderten geheiligt und auf rechtsgültige Erwerbstitel gestützt, dennoch kraft der unveräußerlichen Rechte der Souveränität abgeschafft? Es gab eine Zeit wo der römische Stuhl und die katholische Kirche in den meisten Ländern Europa's den unbestrittenen und anerkannten Besitz von Hoheitsrechten jeder Art erworben hatte; aber das erwachte Bewußtsein des Staates hat es den frömmsten Fürsten zur Pflicht gemacht, dieselben der Staatsgewalt zu vindiciren. Sollten jene Speculantenvereine ein besseres Recht haben, wenn es mit dem Staatsinteresse collidirt?

§ 22. Im Allgemeinen ist die Wichtigkeit der Beschaffenheit des Staatsgebietes für die innere Entwickelung und die äußere Sicherheit des Staates so augenfällig und bekannt, daß man ohne Besorgniß in Gemeinplätze zu ver-

fallen, den Gegenstand kaum berühren darf. Schon Aristoteles hat denselben kurz aber bündig erörtert (Polit. VII. 5.) und Montesquieu hat fünf Bücher seines classischen Werkes (XIV—XVIII.) verwendet, den Einfluß des Klima und des Bodens auf die politischen und socialen Zustände einer Nation ins Licht zu setzen. Wenn spiritualistische Schriftsteller darin zu viel Materialismus haben finden wollen, und Einzelnes unstreitig mehr geistvoll gesagt als gründlich geprüft ist, so kann die gewaltige Macht der klimatischen Einflüsse und der Bodenverhältnisse im Ganzen nicht verkannt werden. Für die Bewohner tropischer Länder paßt sicher nicht eine Verfassung, welche in Ländern der gemäßigten Zone sich als vorzüglich bewährt. Die Vielweiberei in südlichen Klimaten wird zwar nicht durch eine Ueberzahl weiblicher Geburten, wie irrig behauptet wurde, aber dadurch erklärt, daß dort das Weib früh zur Reife gelangt und frühe verwelkt, und daß der Reiche in diesen heißblütigen Ländern einen größeren Hang hat, die Mittel zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit zu vervielfältigen. Mit der Vielweiberei sind aber eine Menge anderer socialer Eigenthümlichkeiten verknüpft, wodurch jene Nationen von andern sich unterscheiden. Ebenso wird jetzt ziemlich anerkannt, daß in den südlichen Staaten der Union und in gewissen Ländern von Central-Amerika die Production durch Weiße beinahe unmöglich ist, was die Arbeit der Neger als nothwendig erscheinen läßt. Was damit zusammenhängt, weiß man. Die Trägheit der Tropenvölker fällt auf Rechnung des Klima und wird durch die Freigebigkeit der Natur compensirt; aber damit hängt wieder so vieles zusammen, was dieselben unfähig macht mit der Cultur der Europäer zu wetteifern. Der Beduine der afrikanischen Wüste und die Bewohner der asiatischen Steppen werden unmöglich die Zustände ansässiger Völker und dichtbevölkerter Länder sich aneignen können; ihre Verfassung, wenn diese Benennung anwendbar ist, wird durch ihre Lebensweise wahrscheinlich auf immer bestimmt. Zwischen dem kräftig genährten Engländer und dem mäßigen, aber des perlenden Weines sich freuenden Südfranzosen wird nothwendig ein mächtiger Unterschied der physischen Natur wie des Geistes und Charakters durch die verschiedene Natur der Länder bedingt. Der reiche Ertrag der englischen Landwirthschaft ist wesentlich bedingt durch die besonders günstigen atmosphärischen Verhältnisse des Klima, welche für den Futterbau und mithin für die Viehzucht sehr vortheilhaft sind, und durch die Temperatur, welche selten übermäßige Hitze oder Kälte mit sich bringt. Der Hirte des Alpenlandes wird vom Heimweh an den Wohnplatz seiner Väter gefesselt und fühlt sich glücklich in unveränderter Sitte und einfacher Lebensweise, während der Küstenbewohner Großbritanniens und Scandinaviens, wie der griechische Insulaner vom Geräusche der wogenden See angezogen in sich einen unwiderstehlichen Hang zu kühnen Seefahrten empfindet und durch den Besuch fremder Gestade und das bunte Schauspiel verschiedener Städte

und Nationen Empfänglichkeit für Wechsel und Bewegung gewinnt. Nichts leichter als solche Schilderungen klimatischer Gegensätze beliebig zu vervielfältigen*). Aber wie ist es denn möglich, daß so viele Publicisten der Einsicht unzugänglich sind, daß diese durch Klima und Boden bedingte Verschiedenheit der Nationalcharaktere und Sitten auch eine Verschiedenheit der Staatsverfassung und Verwaltung, der Institutionen und Gesetze fordert, und daß diejenigen politischen Zustände, welche für gewisse Länder vortrefflich sein können, für andere Völker nicht bloß verderblich, sondern absolut unmöglich sind. Die geologische Beschaffenheit eines Landes ist von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung großer einheitlicher Staaten oder zur Kleinstaaterei. Der Föderalismus der Schweiz ist unläugbar durch die von hohen Gebirgen, Seen, Flüßen zerrissene (coupirte) Natur des Landes bedingt. Rußland ist durch die flache Beschaffenheit des Landes und die Verbindung durch große schiffbare Ströme der absolutistischen Einheit angewiesen. Die geographische Bildung Italiens hindert die politische Einheit der Halbinsel. Allerdings werden diese Einwirkungen des Bodens in allen diesen drei Ländern durch den Charakter der Einwohner unterstützt. Ebenso verhält es sich mit den Hindernissen, welche sich der Einheit Deutschlands entgegenstellen.

§ 23. Der Unterschied verschiedener Staatsgebiete, welcher zuerst in die Augen springt, ist gegeben durch den verschiedenen Umfang der Staaten: welcher Abstand zwischen dem Gebiete Rußlands oder der nordamerikanischen Union und dem griechischen Königreiche, oder Piemont, oder Belgien. Es ist schon oft und mit Grund gesagt worden, daß die Macht der Staaten verschiedenen Umfangs durchaus nicht im Verhältniß ihrer geographischen Ausdehnung ist, weil der Staat von größerem Umfange eben deswegen auch eine ausgedehntere Grenze zu vertheidigen hat und gewöhnlich von mehrern Seiten bedroht ist, auch oft einen bedeutenden Theil seiner Kräfte im Innern verwenden muß, während der kleinere Staat in kurzer Zeit und mit geringen Kosten seine ganze Wehrkraft auf dem bedrohten Punkte der Peripherie concentriren kann. Hiebei wird abgesehen von andern Momenten, welche die relative Macht der verschiednen Staaten erhöhen oder vermindern können. Aber jene Staaten, welche wie Rußland oder Nordamerika sehr große Territorien haben, sind für den Vertheidigungskrieg im Vortheil, da es dem Feinde schwer fällt ins Innere einzudringen, jeder Schritt vorwärts ihn der Erschöpfung näher bringt und ihn von seiner Operationsbasis abschneidet. Ueberdies haben solche Staaten, wenn sie

*) Sehr reichhaltige Bemerkungen und Data über diesen Gegenstand findet man bei Roscher (Grundlage d. Nationalökon. 2. Aufl. §§ 32—37.). Mohl (Encyklop. d. Staatswissenschaften § 18.).

zur Zeit noch wenig bevölkert sind und fruchtbare, aber wenig bebaute Ländereien und mineralische Schätze besitzen, eine große Zukunft vor sich; ihre relative Macht steigt bei vernünftiger Staatsverwaltung mit Leichtigkeit in jedem Jahrzehend in rascher Progression um so leichter, als ihnen noch lange vergönnt sein kann die Bodenbenutzung mehr extensiv zu betreiben, d. h. die Naturkräfte in großem Verhältnisse mit der Arbeitskraft und dem Capital zusammenwirken zu lassen. Mag allerdings in Nordamerika die nachtheilige Folge des Raubbau's, welcher die schnelle Entwickelung seiner Bevölkerung und seines Reichthums lange begünstigte, nunmehr in manchen Gegenden sich fühlbar machen, so bleibt die Wirkung davon auf einzelne Localitäten beschränkt, und die Verminderung der Production, welche behauptet und durch Ziffern belegt wird, ist wohl großentheils veränderten Conjuncturen und dem steten Zuge nach den Hinterländern, nach Centralamerika und Californien zuzuschreiben; eine mehr rationelle und mehr intensive Agricultur wird sich später, wenn die Bedingungen gereift sind, unfehlbar auch da entwickeln, wo jetzt ein Rückschritt beobachtet wird. Es ist doch die Unermeßlichkeit des Gebietes, der Grund, daß man auf unserm Continente fast einstimmig der Union eine mächtige Zukunft prophezeit, ja fürchtet. Indeß scheinen die neuen Ereignisse zu lehren, daß auch hier dafür gesorgt ist, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Aehnliches gilt von Rußland, und es läßt sich kaum zweifeln, daß dieses Reich, wenn erst sein projectirtes Eisenbahnsystem ausgeführt und die Agrargesetzgebung verbessert sein wird, zu einer Macht gelangt, welche ihm einen hohen Rang unter den europäischen Staaten sichert. Gegen die nordamerikanische Union steht es deswegen in einem bedeutenden Nachtheil, weil seine westlichen Küsten weniger entwickelt sind. In Hinsicht des Gebietsumfanges nimmt nach Rußland die österreichische Gesammtmonarchie in Europa den ersten Rang ein; auch dieser Staat, Rußland an relativer Bevölkerung und an Cultur überlegen, besitzt in seinem Innern noch viele Bodenreichthümer, welche bisher nicht vollständig benutzt waren; besonders ist es Ungarn, dessen Production durch die eröffneten Verkehrswege, durch die Grundentlastung, Regulirung der Flüsse und Entwickelung des Hüttenwesens vervielfacht werden kann; aber auch andere Provinzen werden infolge der Grundentlastung und durch die angestrebte Zollvereinigung mit Deutschland, durch Erleichterung der Elbschifffahrt u. a. noch einen großen Aufschwung nehmen und Oesterreichs relative Macht alsdann denjenigen Ländern gegenüber, welche früher sorgfältig cultivirt wurden, sich in das Verhältniß seines Gebietsumfanges erheben.

§ 24. Das Nähere über die relative Bevölkerung und Productivität gehört in die folgenden Abschnitte; aber es scheint dennoch angemessen die Wichtigkeit des geographischen Umfangs der Staaten wenigstens durch einige That-

sachen zu belegen, und Zahlenverhältnisse werden hier, wo wir auf dem Boden der Physik und des Materiellen stehen, nicht unpassend sein. Wir wollen uns dabei nicht in die Statistik verlieren, sondern von der Statistik nur Beispiele zur Unterstützung allgemeiner Sätze entlehnen.

I. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Im J. 1836 wurde das gesammte Gebiet der Union, mit Einschluß der noch nicht angebauten Ländereien, auf 113,000 □M. geschätzt. Das Annuaire de l'économie politique für 1858 gibt den Flächenraum auf 8,430,823 Kil. carr. an, die Bevölkerung (1850) auf 23,283,488 Seelen, durchschnittlich ungefähr 30 Seelen auf die englische Quadratmeile, wobei freilich eine sehr große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Staaten, namentlich zwischen Norden und Süden, Westen und Osten in Hinsicht auf Dichtigkeit der Bevölkerung und ein beständiger Ab- und Zufluß in Folge der Einwanderung und des Zuges nach Westen stattfindet. Aber so viel ist gewiß, daß, mit Ausnahme einiger einzelnen See- und Handelsstädte an der Küste und den großen Strömen, und einiger der am frühesten bevölkerten Districte der Westküste (Massachussets) die relative Bevölkerung auch in den mehr bevölkerten Gegenden der Union kaum 50 Seelen auf die englische □M. beträgt*), während Großbritannien auf 309,567 Kil. c. eine Bevölkerung von 27,621,862 Seelen begreift. Nach dem Berichte des statistischen Centralarchivs beträgt die Bevölkerung von England und Wales allein (für 1857) 19,304,000 Seelen. Bekanntlich ist die Bevölkerung auch in Großbritannien seit 1816 in raschem Fortschritte begriffen; sie stieg in England und Wales seit 1842 von 16,124,000 Seelen auf die obige Zahl, vermehrte sich also in 15 Jahren um mehr als 3 Millionen. Nach Bernoulli (Populationistik S. 538.) betrug die Bevölkerung von England und Wales noch 1801 bloß 8,782,975, — im J. 1811 10,163,676, — im J. 1821 11,978,875 und 1831 13,897, 187. In keinem Staate des europäischen Festlandes ist die Bevölkerung in diesem Verhältnisse gestiegen**). Aber in den Vereinigten Staaten geht die Vermehrung der Bevölkerung noch weit rascher vor sich, während Grund ist anzunehmen, daß unter den eingetretenen Verhältnissen diejenige von England für die nächste Zukunft (wo nicht immer) in einem beinahe stationärem Zustande bleiben wird. Die V. St. hatten bei der Volkszählung 1820 9,638,166, — im J. 1830 12,866,020. Seit dieser Zeit hat sich also die Bevölkerung um mehr als 30% vermehrt; nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die verhältnißmäßig immer noch geringe relative Bevölkerung in den

---

*) Rau, Volkswirthschaftspolitik. 3. Ausg. § 12. a. schätzt die durchschnittliche Bevölkerung der V. St. zu 340 auf die geogr. Quadratmeile.

**) Nach Rau a. a. O. betrug die Bevölkerung Englands (1841) im Durchschnitt 6320 auf die geogr. Quadratmeile.

V. St., bei der immensen und großentheils noch ungebauten oder bis jetzt nur in extensiver Weise benutzten Bodenfläche und der natürlichen, auf Bewässerung, Ausrodung und einer reichen Humusschichte, so wie auf klimatischen Verhältnissen beruhenden Fruchtbarkeit, wenigstens der Hälfte des Gebietes, und bei den Vortheilen, welche die Schifffahrt auf den großen Strömen und den Meeren darbietet, noch auf lange Zeit hinaus in annähernd gleichem Verhältnisse anwachsen könne, so daß dieselbe nach 24 Jahren nahe an 50 Millionen, und nach 50 Jahren von jetzt an gerechnet vielleicht 100 Millionen betragen kann. Eine solche Schätzung darf nicht entfernt als überspannt betrachtet werden; man werfe einen Blick auf die Karte, vergleiche den Umfang des Unionsgebietes mit den Territorien Europa's und man wird gestehen müssen, daß der Anspruch der Union auf eine solche Zukunft nichts weniger als Windbeutelei ist, und die nahe liegende Schlußfolgerung daraus ist wohl, daß die europäischen Staaten Grund haben ihre gemeinschaftlichen Interessen Amerika gegenüber durch Einigung sicher zu stellen, welche freilich voraussetzt, daß unter ihnen selbst nicht eine einzelne Macht durch Arroganz und Anmaaßung einer Suprematie das Zusammenwirken hindere. Es ist (wie oben bereits angedeutet wurde) in jüngster Zeit die verminderte Productivität der nordamerikanischen Agricultur hervorgehoben worden; die Thatsachen, welche dabei zu Grunde gelegt werden, als richtig angenommen, vermindert sich ihre Bedeutsamkeit sofort, wenn man 1) das Verhältniß der urbaren Länder, auf welche sich die Angaben beziehen, zu dem noch ganz unangebauten berücksichtigt, welches also noch gar keine Erschöpfung der Naturkraft erlitten hat; und 2) ins Auge faßt, daß jene Angaben mit der Klage verbunden sind, daß der Agriculturist der Union in der Regel aller Kenntnisse der rationellen Landwirthschaft entbehrt, eigentlich nur Raubbau treibt, worauf auch sein fortwährendes Weiterziehen nach Westen schließen läßt; daß es an Thierärzten fehlt, so daß Seuchen verheerend wirken müssen, und daß der freilich Gewinn bringende Tabackbau den Boden übermäßig aussaugt. Nun ist aber allen diesen Uebelständen leicht zu begegnen, sobald die Nachtheile derselben empfunden werden und das Interesse der Pflanzer sie lehrt auf zweckmäßigere Weise zu verfahren und eine feste Ansiedlung die Oberhand gewinnt. Es ist noch die weitere Erfahrung zu machen, ob nicht das Land, welches erschöpft sein soll, von selbst nach Gesetzen der Chemie und durch atmosphärische Einflüsse und befruchtende Ströme, wenn es ein oder mehrere Jahrzehnte, vielleicht nur einige Jahre brach gelegen sein wird, unter einer sorgfältigern und mehr rationellen Benutzung mit vermehrtem Capital wieder die volle Ertragsfähigkeit bewähren wird. Ueberdies wird bei jenen Angaben außer Acht gelassen, welchen Antheil der Mißwachs ungünstiger Jahre, welche man auch in Europa schmerzlich empfunden hat, Krankheiten der Gewächse und verminderte Nachfrage, durch die Stockungen im

Weltverkehr an der Verminderung der Production in Nordamerika gehabt hat. Es ist in dieser Darstellung auf die seit einem Jahre eingetretenen Ereignisse, welche die Fortschritte der V. St. für die nächste Zukunft in hohem Maaße gefährden, keine Rücksicht genommen, da diese Krisis ihr Ende erreichen muß, und alsdann die Vortheile, welche das Staatsgebiet bedingt, von neuem wirksam sein werden.

II. Rußland. Der Flächenraum des ganzen Reiches in Europa und Asien wird im Annuaire d'économie pol. für 1857 auf 22,029,480 Kil. carr. angegeben, also beinahe auf das Dreifache des Territoriums der V. St. Die Bevölkerung wird ebendaselbst auf 65,237,427 Mill. geschätzt. Köppen (1846) berechnet den Flächenraum des europäischen Rußlands (Polen und Eiskaukasien inbegriffen) auf 90,117,66 □M., die Bevölkerung auf 54,092,300, was auf die □M. durchschnittlich 600 Seelen beträgt. Nach dem Rotteck'schen Staatslexicon (von Rußland) umfaßt das europäische Rußland mit Polen 75,154 □M. (ohne Kaukasien), der asiatische Theil des Reiches 270,950 □M., also im Ganzen (ohne die amerikanische Küste) 346,104 □M. Die Bevölkerung berechnet Schubert für das europäische Rußland auf 55 Mill., für den asiatischen Theil auf 9,150,000. Nach dem Journal des Ministeriums des Innern (Jan. 1857) wurde die Gesammtheit der waffenfähigen Männer von 15 bis 50 Jahren auf circa 10¼ Mill. geschätzt. Es ist hiebei zu bemerken, daß in Rußland die Sterblichkeit der Kinder unter 15 Jahren ungemein groß ist, da sie nach Bicker über 60% beträgt, und hinwieder von denjenigen welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, eine große Zahl das Alter von 50 bis 90 Jahren erreicht. (Bernoulli, Popul. S. 576.) Die relative Bevölkerung ist sehr verschieden; unter 45 Gouvernements befinden sich 8 mit weniger als 100 Menschen auf 1 □M., — 9 mit 100—500, — 17 mit 500—1000, — 7 von 1000—1500, — 3 mit 1500—2000 und 1 mit über 2000 Seelen auf die □M. Die durchschnittliche relative Bevölkerung des europäischen Rußlands ist nach diesem etwas größer als in der Union, aber kaum ⅒ derjenigen von England und Wales*). Nach der Zählung der Bevölkerung des deutschen Zollvereins im J. 1855 leben durchschnittlich auf der □M. im Königreich Bayern 3273 Einwohner, in Sachsen 7500, in Würtemberg 4712, in dem am schwächsten bevölkerten Großherzogthum Oldenburg 2329. Die Gesammtbe-

---

*) Nach Rau a. a. O. (1838) 600 auf die geogr. □M. Im Laufe dieses Jahrzehnts scheint die Bevölkerung des europäischen Rußlands eher gesunken zu sein. Im Königreich Polen betrug sie 1851 4,852,055 Einwohner, im Jahr 1856 nur noch 4,673,000. Auch im Innern und im Süden müssen die häufigen Rekrutirungen, die Cholera und der Krieg mit seinen Uebeln nachtheilig gewirkt haben. Aber diese Einwirkungen sind zufällig und bei den angestrebten Reformen kann die natürliche Entwickelung nicht ausbleiben.

völkerung Frankreichs wird nach der Zählung von 1851 auf 35,783,170, nach derjenigen von 1855 auf 36,039,364 angegeben; der Flächeninhalt beträgt nach Bernoulli (Popul. S. 440 ff.) und nach der Statistique de la France 9617 □M.; demnach wäre die jetzige relative Bevölkerung durchschnittlich ungefähr 5000 Einwohner auf die □M. Nach der Statistique von 1837 hatten 6 Departements — außer Seine — eine relative Bevölkerung von 2000 —3577 auf die □lieue, 6 Departements eine Bevölkerung unter 700, welche Zahlen für die deutsche □M. zu verdreifachen sind. Nehmen wir nach diesen Daten für das nichtrussische Europa eine durchschnittliche Bevölkerung von nur 4000 Einwohnern auf die Quadratmeile an (was im Hinblick auf das sehr bevölkerte Belgien und Italien nicht zu viel ist), so würde eine gleichstarke relative Bevölkerung des europäischen Rußlands nicht weniger als 300 Millionen Seelen erheischen. Nun ist richtig, daß die klimatische und Bodenbeschaffenheit eines großen Theils dieses colossalen Reiches nicht fruchtbar und für eine dichte Bevölkerung wenig günstig ist, aber dieses compensirt sich großentheils durch die Fruchtbarkeit eines andern ebenso großen Theiles. Es scheint, daß seit einigen Jahrzehnten die Bevölkerung Rußlands keinen merklichen Zuwachs erhalten hat; dieses erklärt sich aber aus den blutigen Kriegen welche das Reich seit 1812 bestanden hat, aus den furchtbaren Verlusten durch schlechte Verpflegung des Heeres, den dadurch nothwendig gewordenen öftern Aushebungen und dem wiederholten Auftreten der Cholera. Auch haben bisher mehrfache permanente Ursachen bestanden, welche eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung hinderten und theilweise noch längere Zeit fortwirken dürften; seit längerer Zeit wurde ein sehr bedeutender Theil der kräftigsten Altersclassen der männlichen Bevölkerung für das Heer in Anspruch genommen und so lange im Soldatenstande festgehalten, bis die besten Jahre vorbei waren; die harte Arbeit der Leibeigenen, der Hang der niedern Volksclassen überhaupt zu übermäßigem Genuß des Branntweins, der Mangel ärztlicher Hülfe auf dem flachen Lande und die mit der niedern Culturstufe verbundene Unreinlichkeit und theils rohe, theils ungesunde Nahrung mußten auf die Mortalität höchst nachtheilig wirken; besonders muß unter solchen Verhältnissen die Mortalität der Kinder sehr groß sein. Nichtsdestoweniger ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß successiv ein großer Theil dieser Hemmnisse theils durch weise Reformen, wie sie jetzt angebahnt sind, durch Vermeidung unnützer Kriege und durch den von selbst sich ergebenden Fortschritt in Civilisation, Industrie, Wohlstand und Cultur wird beseitigt werden, und es ist wohl nicht Chimäre, wenn wir annehmen, daß noch vor Ende dieses Jahrhunderts das europäische Rußland eine Bevölkerung von 100 Millionen zählen wird; es ist keine Frage, daß seine relative Macht und seine offensive Stärke alsdann beträchtlich gewinnen wird, wenn zugleich, was sich annehmen läßt, die Bewegung seiner Streitmassen

durch die Eisenbahnen erleichtert und der Verlust des Heeres durch bessere Verpflegung und ärztliche Einrichtungen vermindert wird.

III. Oesterreich. Die nicht abzuwendende Veränderung der relativen Machtverhältnisse durch die natürliche Entwickelung der nordamerikanischen Union und Rußlands dürfte am stärksten von Großbritannien und Frankreich empfunden werden. Oesterreich mit über 12,000 □M. hat ebenfalls noch eine reiche Zukunft vor sich, welche durch vorübergehende Unfälle gehemmt, aber nicht vernichtet werden kann. Deutschland und das gesammte Mitteleuropa können darin nur einen Schutz ihrer Selbstständigkeit und innern Entwickelung gegen die von Osten und Westen drohenden Gefahren und gegen die Anmaaßungen britischer Seeherrschaft erblicken. Zwar ist die relative Bevölkerung der Gesammtmonarchie eine weit mehr vorgeschrittene als die russische, und einige Provinzen stellen sich den bevölkertsten Ländern von Mittel- und Westeuropa ziemlich gleich; aber ein anderer sehr großer Theil bietet noch Raum und Hülfsquellen genug für eine Verdoppelung in raschem Vorschritte. Springer (1840) gibt die Gesammtbevölkerung für 1837 auf 35,398,433 E. an. Der „Atlas der Oesterr. Monarchie 1850" hat 36,049,467, was sehr zur Bestätigung der Springerschen Berechnung dient; der geringe Zuwachs begreift sich leicht, wenn man die Ereignisse der nächstvorhergegangenen Jahre in Erinnerung bringt. Das Annuaire für 1857 schätzt die Gesammtbevölkerung (für 1854) approximativ auf 40,011,309, das Annuaire für 1858 nimmt 39,411,309 an, wobei die Armee nicht berechnet ist. Die relative Bevölkerung für die Gesammtmonarchie berechnet Springer auf 2909 E. für die □Meile; das Rotteckſche Staatslex. (V. Oesterr.) nimmt 2880 an. Sie ist also bedeutend unter dem Durchschnitte der nichtrussischen Bevölkerung Europa's, wiewohl höher als die durchschnittliche Bevölkerung der preußischen Monarchie. Aber die fruchtbaren Südprovinzen zeigen noch eine geringe relative Population, namentlich Ungarn 3830 □M. und 10,220,000 E., was ca. 2650 Individuen auf die □M. macht. Croatien mit 178 □M. zählt nur 707,300 und Slavonien mit 171 □M. 428,300 E. Auch Siebenbürgen erreicht nicht 2000 Einwohner auf die □M. Nächst Venetien sind Böhmen und Mähren am stärksten bevölkert*); aber gerade in diesen Ländern hat sich in jüngster Zeit eine bedeutende Wertherhöhung der Grundstücke, als sicheres Zeichen des Aufschwunges, ergeben; die deutschen Provinzen mit Ausnahme von Unterösterreich stehen noch bedeutend zurück, ebenso Galizien. Diese Verhältnisse recht-

*) Wir haben keine Data, um die relative Bevölkerung des jetzt s. g. Venetiens zu bestimmen, welches auch Districte der Lombardei begreift; daher lassen wir die jüngsten Territorialveränderungen hier außer Acht, um so mehr als die neue Karte Europa's noch nicht definitiv regulirt ist.

fertigen schon an sich die Vermuthung, daß Oesterreich in diesen Theilen sich noch einen bedeutenden Zuwachs an Bevölkerung und relativer Macht versprechen kann; diese Vermuthung wird durch specielle Thatsachen vielfach bestätigt und die Realisation derselben in nicht sehr langer Zeit darf als Gewißheit betrachtet werden, wenn man folgende Momente ins Auge faßt: 1) Vor Allem ist für die ganze Monarchie von höchster Wichtigkeit die Grundentlastung, welche den Bauer von den unproductiven und nachtheiligen Handfrohnen und Spanndiensten, von den die Meliorationen hindernden Zehnten, Laudemien, von Naturalleistungen und andern Gefällen befreit, der Volkswirthschaft die mit solchen Reallasten verbundenen Erhebungskosten und Werthverluste erspart, und den Betrag des Loskaufscapitals mobilisirt und für industrielle Unternehmungen disponibel gemacht hat. Daß Agricultur, Industrie und Staat dabei gewinnen muß, ist einleuchtend *). 2) Ebenfalls der Gesammtmonarchie, und Ungarn speciell kommt es zu gut, daß die innere Zolllinie aufgehoben wurde; eine Folge hiervon ist, daß die gesuchten ungarischen Weine und die wohlfeilen Cerealien und andere Victualien dieses Landes nicht nur den stetigen oder zufälligen Bedarf der andern Provinzen befriedigen, sondern mittelst der verbesserten Communicationsmittel schon jetzt weit über die Grenzen der Monarchie verführt werden und durch vermehrten Absatz und Nachfrage die Production steigern. 3) Die mit Schonung und großer Thätigkeit in verhältnißmäßig kurzer Zeit bewerkstelligte Regulirung der Grundsteuer in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern ist vortheilhaft für das Finanzsystem der Gesammtmonarchie und daher mittelbar auch für die Volkswirthschaft, und eine gerechte Ausgleichung der Lasten und Productionskosten. 4) Der stets fort-

---

*) Durch den Reichstag wurde am 7. September 1849 die Befreiung des Grundes und Bodens von allen darauf haftenden Lasten ausgesprochen. Dieses Princip wurde realisirt durch das kaiserliche Grundentlastungspatent vom 25. September 1850, welches die Entschädigungsquoten und die Art der Ablösung normirte. Die Ausführung wurde 1851 einer Commission übertragen, Mitte 1857 war die Operation beendigt und 560 Millionen Grundentlastungsobligationen emittirt. Dadurch erhielten die Betheiligten ein disponibles Capital in Effecten, welche mit 89, 87 und geringer notirt wurden, je nachdem die Auslösung näher oder entfernter war. Diese Papiere waren von den Capitalisten gesucht, weil sie eine gute Hypothek haben; die reichen Gutsbesitzer warfen dieselben nicht auf den Markt, weil sie in kurzem al pari zu stehen kommen müssen. Und da wir diesen für Oesterreichs materielle Entwickelung so wichtigen Punkt einmal an dieser Stelle berührt haben, so fügen wir noch aus Czörnig (Oesterr. Neugest.) ff. nähere Angaben hinzu. Von dem vormaligen Ungarn, Italien und der Bukowina abgesehen waren im übrigen Reiche 58,975 Berechtigte und 2,872,200 Verpflichtete aus ihren frühern Verhältnissen getreten (diese Ziffern begreifen selbstverständlich nur die Hausväter auf beiden Seiten); das Entlastungscapital war ausgemittelt mit 292,884,625 fl. In Ungarn beläuft sich die gesammte Grundentlastungsentschädigung auf 149,749,420 fl., in der Woiwodschaft und dem Banat auf 40,055,360 fl., in Croatien und Slavonien auf 14,944,780 fl.

schreitende Bau der Eisenbahnen, der Aufschwung der Donau- und der Seeschifffahrt ist eine wirksame Beförderung der Industrie und des innern Verkehrs, wie des auswärtigen Handels. Der Bericht der Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens für die Jahre 1854—1856 sagt zwar, daß Einfuhrzölle auf Roheisen und Maschinen die Befriedigung des Bedarfes erschweren und daß die Privilegien der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft den Mangel an Concurrenz zum Nachtheil der Industrie fühlbar mache; abgesehen davon, daß gehofft werden darf, die Regierung werde solchen Klagen, soweit sie begründet sind, abhelfen, sind diese Klagen selbst ein Beweis der aufstrebenden Industrie. 5) Vor Allem ist es Ungarn, dessen Production und Verkehr die mächtigsten Beförderungsmittel theils schon erhalten, theils zu erwarten hat. Die Eröffnung der Eisenbahnstrecken von Pesth nach Debreczin und von Szegedin nach Temesvar, Arad, Baschiah an der Donau ist sowohl in politischer als in materieller Beziehung von größter Wichtigkeit; an dieselbe reiht sich die Regulirung der Theiß und der Marosch, wodurch einerseits die Schifffahrt ausgedehnt, anderseits sumpfiges aber sehr fruchtbares Land der Cultur gewonnen wird. Noch stehen andere Hebel vermehrter Production und Industrie in Aussicht: es bestehen zur Zeit noch Innungen und Monopolien in vielen Städten der Monarchie, deren allmähliche Beseitigung zu hoffen ist (siehe den oben erwähnten Bericht der Handelskammer des Erzherzogthums Oesterreich). Die Zolleinigung mit Deutschland, deren Schwierigkeit die österreichische Regierung mit Beharrlichkeit zu überwinden trachtet und welche ebensosehr im Interesse der Volkswirthschaft (der Consumenten) der Zollstaaten liegt, und ein gemeinsames Handelsgesetzbuch, die Beseitigung lästiger Elbzölle werden die schon realisirten Verbesserungen unterstützen. Die Störungen, welche in jüngster Zeit durch politische Ereignisse eingetreten sind, werden dem gemeinschaftlichen Interesse der betheiligten Staaten am Ende weichen müssen. Es ist Thatsache, daß bereits in Tyrol, in Oesterreich, Steiermark und Böhmen der Werth der Grundstücke gestiegen ist und die Bauern im Stande waren ihre Schulden abzuzahlen. In Ungarn dehnt sich die Weinproduction mit dem erweiterten Markte aus; der Reinertrag seiner Grundstücke, welcher durchschnittlich nur 3½ fl. vom Joch des Culturlandes beträgt, während er in Böhmen auf 5 fl. 41 kr., in Oesterreich auf 4 fl. 8 kr. berechnet wird, muß in Folge erweiterten Marktes und erleichterten Transportes steigen. Die Gewißheit einer solchen Ausgleichung ist noch einleuchtender, wenn man die einzelnen Arten von Culturland mit einander vergleicht. Wenn z. B. Waldland in Ungarn bloß 53 kr. das Joch, in Croatien 34, in Siebenbürgen sogar nur 17 kr. erträgt, während der Ertrag in Niederösterreich auf 1 fl. 31 kr., in Mähren auf 2 fl. 8 kr., in Böhmen auf 2 fl. 32 kr. steigt, und das Weinland in Ungarn, welches schon jetzt jährlich

im Durchschnitt 38 Millionen Eimer erzeugt, nur auf 11 fl. 11 kr. Reinertrag per Joch berechnet wird, während derselbe in Böhmen auf 22 fl. 42 kr., in Niederösterreich über 23 fl. steigt, so kann nicht die Qualität, welche den ungarischen Weinen nicht abgeht, sondern nur die früheren Hemmnisse der Ausfuhr und des Transports die Ursache davon sein. Das Hüttenwesen, die Gußstahlfabrikation, die Ausbeutung von Kohlen und Torf sind im Aufschwung begriffen *).

Nach Allem diesem wird man mit Grund annehmen können, daß die Bevölkerung der österreichischen Gesammtmonarchie in den nächsten zwei oder drei Jahrzehnten sich um 40—50 % vermehren kann, was bei dem kriegerischen Charakter eines großen Theils der Einwohner die Machtstellung Oesterreichs besonders auch Frankreich und Rußland gegenüber erhöhen wird.

Wir haben durch diese die nordamerikanische Union, Rußland und Oesterreich betreffenden Einzelheiten thatsächlich nachweisen wollen, von welcher Bedeutung die Größe des Areals eines Staatsgebietes sei, als Raum zur innern Entwickelung in solchen Ländern, welche noch in der mittleren Periode derselben sich befinden. Frankreich (Corsika inbegriffen) hat ein Areal von 527,686 Kilometres carrés = 9593 geograph. □Meilen (ohne die annexirten Departements Savoyen, Nizza und nicht inbegriffen Algier und die übrigen Kolonieen); es hat 140,000 K. c. weniger als Oesterreich (vor dem Frieden von Villafranca), 214,550 K. c. mehr als das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, ist 13mal so groß als die Schweiz, 18mal so groß als Belgien, ist in der Größe gleich 1/10 des russischen Europa (Polen und Finnland inbegriffen), 1/18 Europa's. Maurice Block, Statistique de la France comparée avec les autres états de l'Europe, Statistique officielle. Territoire et Popu-

---

*) Im Kaschauer Verwaltungsbezirk wurden i. J. 1857 producirt: Roheisen 850,000 Ctnr. (gegen 300,000 i. J. 1852), Gußwaaren 38,000 Ctnr., Stabeisen 220,000 Ctnr.; die Gesammtproduction Oesterreichs an Roheisen war

1830 : 1,437,836 Ctnr.
1853 : 3,845,203 „
1854 : 4,151,505 „

an Gußwaaren

1830 : 151,637 Ctnr.
1853 : 556,605 „
1854 : 582,446 „

Czörnig (Oesterreichs Neugestaltung von 1848—1849) resumirt den materiellen Fortschritt der österreichischen Monarchie in folgenden Ziffern: die Ausbeute der Mineralkohle ist von 1847 bis 1856 von 15 auf 50 Millionen Centner gestiegen; das Roheisen von 3½ auf 5 Millionen Centner; die Spindelzahl der mechanischen Flachsspinnerei ist um 61,000 (300 %), die der Baumwollspinnerei um 200,000 gewachsen. Der Einfuhrwerth ist von 128 auf 197, der Ausfuhrwerth von 112 auf 217 Mill. Gulden, die Tonnenzahl der Seeschiffe von 1,268,000 auf mehr als 1,600,000 Tonnen gestiegen.

lation Tom. I. Annuaire d'Economie politique pour 1861. Schnitzler, Statistique générale de la France.

§ 25. Von ebenso großer Bedeutung sind aber die Grenzverhältnisse. Die compacte, gerundete Beschaffenheit des französischen Territoriums bildet einen auffallenden Contrast mit den geographischen Verhältnissen des preußischen Staates, dessen Glieder in verhältnißmäßig schmalen Streifen sich nach allen Richtungen strecken; das Areal Frankreichs mit Einschluß Corsika's wird auf 10,050 □M. angegeben, dasjenige Preußens auf 5062. Aber ein Blick auf die Karte zeigt, daß das preußische Territorium annähernd ebensoviel Grenze hat als dasjenige Frankreichs. Ueberdies ist die Lage seiner Provinzen eine solche, daß die Distanzen größer sind als die Entfernung der Endpunkte Frankreichs. Der größte Diameter Frankreichs hat eine Länge von 1066 Kilometres; diesen durchschneidet eine Linie von 926 Km. Die Circumferenz beträgt 4696 Km., wovon 2240 Landgrenze (près de 600 lieues), die Grenze von der Nordsee bis an den Rhein ist 728 Km. Die (jetzige) Rheingrenze (Elsaß-Baden) beträgt 128 Km., von Basel bis zum Var 752 Km. (wovon die Neutralität der Schweiz beinahe die Hälfte gedeckt hätte). Die spanisch-französische Grenze dehnt sich 580 Km. aus und ist durch die Pyrenäen geschützt. (S. die oben angegebenen Quellen.) Die nothwendige Folge hiervon ist, daß Preußen dem Auslande gegenüber verhältnißmäßig weit mehr Angriffspunkte darbietet, mehr Conflicten ausgesetzt ist, als wenn es mehr arrondirt wäre; es ist in unmittelbarem Contact mit den drei mächtigen Staaten Rußland, Oesterreich und Frankreich, daneben auch mit Dänemark, den Niederlanden und mehrern deutschen Staaten zweiten Ranges. Dieser Uebelstand vermindert sich bedeutend in Beziehung auf Handelspolitik und Zollwesen durch den deutschen Zollverein, und in politischer Hinsicht, wenn man annehmen darf, daß die deutschen Staaten Preußen keine Gefahr drohen, vielmehr seine Grenze decken. Aber immerhin steht diese Zerrissenheit des Gebietes der innigen Verschmelzung der Provinzen zu einem untheilbaren Ganzen entgegen; auch war früher dadurch die schnelle Concentration seiner Streitkräfte auf einem bedrohten Punkte erschwert, was freilich jetzt, Dank den Eisenbahnen, großentheils anders geworden ist. Es ist sehr begreiflich, daß das Gefühl dieser geographischen Schwäche und ein Maaß von Macht, welches mehr die Prätentionen als die Kraft einer Großmacht erzeugt, eine fortwährende Tendenz erregt, sich zu vergrößern und zu arrondiren, was diesem Staate bis auf einen gewissen Punkt zu gönnen wäre, aber bei den übrigen deutschen Staaten nothwendig Mißtrauen und Spannung verursacht.

Das meerumschlungene Großbritannien fühlte sich bis auf letzte Zeit durch diese insularische Lage und durch seine Uebermacht zur See so sicher, daß es

glaubte einer Landarmee nicht zu bedürfen. In jüngster Zeit hat sich dieses bedeutend geändert durch den Gebrauch der Dampfschiffe, der Panzerschiffe und die vom englischen Ministerium selbst begünstigte Erstarkung der französischen Marine; die insularische Lage bringt es mit sich, daß gleichzeitig ungefähr alle Punkte der Grenze ringsum einer von der See her bewerkstelligten Invasion ausgesetzt sind, da eine Landung, ungewiß ob gegen England oder gegen Schottland oder Irland, gegen die Themse oder einen andern Küstenpunkt gerichtet werden kann. Aber immerhin werden solche Expeditionen nie die Bedeutung einer großartigen Invasion zu Lande gewinnen und besondern Schwierigkeiten und Zufälligkeiten unterworfen bleiben, wovon ein Angriff zu Lande frei ist; wenn England daher seine Landmacht einigermaaßen auf respectabeln Fuß setzt, so würde eine gelandete Armee hinreichenden Widerstand finden und seine durch den Rückhalt einer zahlreichen Handelsmarine starke Flotte das Invasionsheer von seiner Operationsbasis abschneiden. Rußland sucht den Ersatz für eine natürlich befestigte Westgrenze, die ihm mangelt, in den großen Distanzen, welche eine Invasion zu überwinden hat, und in den Memento's, welche Pultawa und Moskau den eindringenden Feinden entgegenhalten. Meeresküsten zeigen den wichtigen Unterschied, daß sie an geräumigen und sichern Häfen Ueberfluß oder Mangel haben und einer Landung leichter oder schwieriger zugänglich sind. Es ist bekannt, daß England hinsichtlich des ersten Punktes außerordentlich begünstigt ist, während Frankreich sich künstlich mit einem immensen Kostenaufwand das Bassin und den Hafendamm von Cherbourg schaffen mußte, und in dieser Hinsicht Antwerpen und die Häfen Hollands schmerzlich vermißt. Man sehe, was das Mémorial de Ste. Hélène, Juillet 1816 Napoleon hinüber sagen läßt, und was dieser in den von Montholon redigirten Memoiren (Description de l'Italie § 7.) über die Küsten Italiens und Dalmatiens sagt. Für Frankreich ist es lockend über Spezzia, Neapel, Palermo verfügen zu können. Oesterreich wird um den Besitz von Cattaro und Ragusa beneidet, welche die Handelshäfen Venedig, Triest, Fiume schützen. Die Flotten Rußlands im Baltischen wie im Schwarzen Meere waren bisher während eines großen Theils des Jahres vom Eise blokirt und das Eisenbahnnetz hat die Häfen von Kaffa und Libau aufsuchen müssen, um diesen Nachtheil einigermaaßen zu vermeiden. Auch Deutschland ist in dieser Hinsicht nicht sehr begünstigt; daher die theils begonnenen theils projectirten Bauten am Jahdebusen und auf der Insel Rügen. Aber nicht nur in militärisch-politischer Hinsicht, sondern auch für den Handel und Nationalreichthum eines Landes sind entwickelte Küsten von großer Wichtigkeit. Auch in dieser Hinsicht ist England auf eine Weise begünstigt, welche an das Wunderbare grenzt und eine providentielle Bestimmung zu sein scheint; als Entrepot zwischen Europa und Amerika gelegen, nach Spanien und nach der Nordsee

blickend, hat es die offene Straße nach Afrika, Asien und Australien; selbst wenn ihm das Mittelländische Meer und das Baltische verschlossen würde, wäre kein anderer Staat für den Welthandel gleich England befähigt. Die Materialien, welche dieser fordert, Kohlen, Eisen, besitzt es im Ueberfluß. Nimmt man dazu noch die besondere atmosphärische Beschaffenheit seines Landes, warme Feuchtigkeit und gemäßigte Temperatur, die Bedingungen einer lucrativen Viehzucht, welche hinwieder dem Getreidebau den nöthigen Dünger liefert, so wird man nicht umhin können, diesem Staate noch eine lange Dauer des Wohlstandes und der Macht auf der Basis der Lage und Beschaffenheit seines Gebietes zu prophezeien. Das Königreich Griechenland besitzt in seinen zahlreichen Buchten, Rheden, Seehäfen, Inseln die Mittel nicht nur zu einem lucrativen Ein- und Ausfuhrhandel, der auch seiner Production und Industrie jede mögliche Unterstützung leisten kann, sondern zu einer großartigen Betheiligung am Zwischenhandel und zur Concurrenz mit den größten Handelsstaaten; der frühere oder spätere Heimfall der Sieben Inseln, welcher durch die natürlichen Verhältnisse wahrscheinlich ist, würde diese maritime Bedeutung Griechenlands verdoppeln; kein Wunder daher, wenn der Egoismus Englands dieselbe nach Kräften zu hindern sucht und auch Oesterreich dieselbe nicht begünstigt; für Frankreich oder Rußland dagegen erscheint die griechische Marine im Lichte eines nützlichen Verbündeten. Bekannt ist, welche Rolle als Seestaat im grauen Alterthum Kreta, später Athen und Rhodus, die phönizischen Städte, Karthago, im Mittelalter Venedig und Genua, später Holland vermöge ihrer Lage als Inseln oder Küstenländer gespielt haben. Den Binnenstaaten ist der Mangel einer Seeküste durch die Eisenbahnen und die durch Beseitigung von Zöllen, Stapelrechten und ähnlichen Privilegien erleichterte Flußschifffahrt weniger empfindlich gemacht; aber sie bleiben immer abhängig von denjenigen Staaten, welche im Besitz der Ausmündungen dieser Land- und Wasserstraßen sind, und müssen wenigstens auf unmittelbaren Antheil an den Vortheilen einer eigenen Marine verzichten.

§ 26. Zum Schluß erwähnen wir einzig noch, wie große zumal befruchtende oder schiffbare Ströme von der ältesten bis auf die neueste Zeit die Cultur erzeugt und zahlreiche Nationen in früher unbevölkerten Gegenden ins Dasein gerufen haben: der Ganges, Brahmaputra, der Nil, Ninive am Tigris, Babylon am Euphrat, und in der Neuzeit der Mississippi geben Zeugniß für diese Thatsache. Die Waräger wählten Kiew am Dniepr zum Hauptsitze ihres Reiches; Wolga, „die prächtige“, bespült die Mauern von Nishnei-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Astrachan und ist die Pulsader des ächten Russenthums; auch die Ufer des Rheins und der Donau waren unter den germanischen Stämmen die Pflanzstätten der frühesten Anfänge der Cultur. Den Gegen-

satz solcher Stromländer bilden die Steppen Hochasiens und die Sandwüsten Arabiens und Afrika's, welche verdammt scheinen auf ewig nur rohe Nomaden und räuberische Beduinen zu beherbergen. Doch läßt sich nicht bestimmen, welchen Einfluß die mächtigen Fortschritte der Civilisation in andern Ländern auch auf diese jetzt hoffnungslosen Gegenden in der Zukunft üben möchten.

II. Von der Bevölkerung.

§ 27. Die Nationalökonomie betrachtet die Bevölkerung als einen der Factoren der Production, als Arbeitskraft; die Populationistik (Bevölkerungslehre) hat es mit den Zahlenverhältnissen (der absoluten und relativen Bevölkerung und dem numerischen Verhältnisse der beiden Geschlechter, der verschiedenen Alter und Stände) und mit den Gesetzen der Bewegung der Bevölkerung (Zuwachs oder Abnahme, Sterblichkeit, Fruchtbarkeit der Ehen) zu thun. Die Politik darf diese Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen; die Bevölkerung ist ihr aber noch wichtig, ja wichtiger in socialer und politischer Beziehung. Die Racenverhältnisse (Nationalitäten), der Charakter, die Sitten und Institutionen, namentlich die Organisation der Familie und der Corporationen, die kirchlichen Verhältnisse der Einwohner eines Staates sind für sie von hoher Bedeutung. Auch diejenigen Punkte, welche der Nationalökonomie wichtig sind, z. B. das Verhältniß zwischen städtischer und nichtstädtischer Bevölkerung, der verschiedenen Altersclassen, die Beschäftigungsweise der Mehrzahl des Volkes, haben für die Politik noch andere Beziehungen. Eine Frage, welche für den Philosophen das höchste speculative Interesse darbietet, wollen wir hier nur kurz andeuten, da sie immerhin für die Beurtheilung außereuropäischer Zustände auch ein praktisches Interesse hat; wir meinen die Frage, ob die verschiedenen Hauptracen des Menschengeschlechts, die s. g. kaukasische Race, die Rothhäute, die Neger, Mongolen u. s. w. eine gemeinschaftliche Abstammung haben? Noch vor kurzer Zeit haben scharfsinnige Naturforscher, welche keineswegs durch religiöse Ansichten befangen waren, die gemeinschaftliche Abstammung oder die ursprüngliche Einheit jener Racen aus physiologischen Gründen vertheidigt; aber in neuester Zeit haben mehrere Naturforscher mit schlagenden Gründen die Behauptung der Raceneinheit widerlegt. Siehe den Aufsatz von Carus: „Die Frage nach Entstehung und Gliederung der Menschheit vom Standpunkte gegenwärtiger Forschung", in der Zeitschrift Unsere Zeit, XIV. Heft 1858. Er citirt Morton, Patterson, Agassiz, welche dieselbe Ansicht verfechten; es werden dafür einerseits anatomische und physiologische Gründe angeführt, anderseits auf Denkmäler hingewiesen, welche beweisen, daß die Typen der Racen, welche man jetzt unterscheidet, schon vor 5000 Jahren genau wie jetzt ausgeprägt waren. Es wird sogar aus Daten,

welche die Geologie liefert, wahrscheinlich gemacht, daß bereits vor 50,000 Jahren Menschen existirten. Indem wir dieses letztere dahin gestellt sein lassen, bekennen wir uns offen für die Ansicht, daß jene oben bezeichneten Racen nicht gemeinschaftlicher Abstammung, sondern ursprünglich verschieden sind. Ja wir gestehen, daß auch früher schon, ohne anatomische oder physiologische Argumente, der bloße Anblick des Negers, weniger seine Farbe, als seine Physiognomie, sein Blick, seine Geberden, die bekannten Thatsachen seiner Denk-, Empfindungs- und Handlungsweise, der Fetischismus der Negervölker, ihr pavianartiger Geschlechtstrieb, auf uns den Eindruck machten, daß die Menschen dieser Race specifisch verschieden von den Völkern des kaukasischen Stammes seien*). Die Folgerungen, welche sich hieraus für sociale und politische Probleme ergeben, liegen auf flacher Hand. Wir anerkennen dabei, daß auch Neger, Rothhäute und Mongolen zum Menschengeschlechte gehören, daß sie geschlechtsverwandt mit der kaukasischen Race und vom Geschlechte der Affen

---

*) Kann man das Völklein der Hottentotten für verwandt mit dem Griechen oder Araber halten? Ist nicht zwischen dem Hottentotten und seinem Nachbar, dem Kaffer, gänzliche Verschiedenheit? Von besonderem Interesse wäre es, das ethnographische Wesen der weit verbreiteten malayischen Race gründlich zu erforschen; könnten sie nicht die Ueberreste der Einwohner eines großen untergegangenen Continentes sein, wovon die Inseln, welche sie jetzt bewohnen, nur Fragmente wären? Der hier adoptirten Ansicht, daß die sogenannten Racen ursprünglich verschiedene Arten des Geschlechtes der Menschheit seien, steht freilich die Autorität eines großen Namens entgegen. Alex. v. Humboldt im Kosmos spricht sich unter Berufung auf die Resultate der Untersuchungen ausgezeichneter Anatomen (Tiedemann, Müller) dafür aus, daß die Racen bloße Abarten seien, bedingt durch klimatische und andere Einflüsse. Allein abgesehen davon, daß er die neuesten Forschungen nicht berücksichtigt, läßt er dahin gestellt, ob alle Menschenracen von gemeinschaftlicher Abstammung seien, oder ob von Anfang Menschen in getrennten Völkerhaufen entstanden seien. Die Literatur dieser Materie siehe bei Mohl Encyklopädie § 17. Not. 3. Vgl. Westminster-Review 1860, The Antiquity of the Human-Race. Pruner, Der Mensch im Raume u. in der Zeit, München 1858. Diese Untersuchungen werden von den englischen Anatomen und Physiologen mit Fleiß fortgesetzt; das Resultat der neuesten Forschungen scheint zu sein, daß die verschiedenen Menschenracen wesentlich verschieden sind, namentlich in Hinsicht der physischen Organe, der Intelligenz und der Humanität; daß die schwarzen Racen die niedrigsten sind, und unter ihnen die Schwarzen Australiens; daß die höhern Species der Vierhänder (Affen, Orang-Utang, Chimpanzee, Gorilla) in Hinsicht der anatomischen Construction, namentlich des Kopfs, Schädels, Gehirns, Nervensystems von dem Geschlecht der Menschen, zumal der niedern Racen, nicht specifisch, sondern bloß dem Grade nach verschieden sind, daß aber insbesondere das Volumen und Gewicht des Gehirns auch gegen die niedrigsten Menschenstämme so gering ist, daß eine Abstammung nicht gedenkbar ist, abgesehen davon, daß dem Menschen allein die Sprache verliehen ist; Westminster-Review, New Series Vol. XX. 1861, Artikel Equatorial Africa. Die vervollständigte und bis auf die neueste Zeit reichende Uebersicht der Literatur siehe bei Mohl Staatsrecht Bd. II. S. 336 ff. Not. 1. Neuerdings ist die Theorie der Einheit des Menschengeschlechtes mit philosophischem Geiste vertheidigt von Quatrefages, Unité de l'espèce humaine, Paris 1861.

durchaus verschieden sind, daher auf menschenfreundliche Behandlung vollen Anspruch haben, zumal in einer Zeit, welche ihre Sentimentalität durch Eifer gegen Thierquälerei und durch Philanthropie auch gegen die schwersten Verbrecher bethätigt. Wir meinen, daß auf solche Weise das Andenken eines Wilberforce hinlänglich geehrt sei, daß aber die Ansichten des Aristoteles über die natürliche Bestimmung gewisser Racen zu einer dienenden Stellung (Polit. I. 2.) auf das Verhältniß zwischen Weißen und Negern ihre Anwendung finden und gründlicher gedacht sind, als die geistvollen Epigramme, welche Montesquieu über diese Frage zum Besten gibt (E. des LL. XV. 5.).

§ 28. Unserer europäischen Politik näher liegen die Fragen über die Berechtigung der Nationalitäten und über Gleichstellung der Juden in christlichen Staaten. Unser positives Staats- und Völkerrecht versteht unter Volk oder Nation nichts anderes als die Gesammtheit der Einwohner eines Staatsgebietes, welche nicht bloß einen vorübergehenden Aufenthalt in demselben haben. Es kommt hierbei auf den Unterschied der Abstammung und Sprache (sogenannte „Racenverschiedenheit" innerhalb des großen Stammes der kaukasischen Menschheit) nichts an; und umgekehrt betrachtet das öffentliche Recht Individuen, welche Unterthanen verschiedener Regierungen sind, ungeachtet ihrer Verwandtschaft durch Sprache und Abstammung (Slaven, Deutsche, Italiener) nicht als Glieder des gleichen Volkes. Allein es hat sich bekanntlich in neuerer Zeit eine andere Ansicht geltend zu machen gesucht und als Postulat des öffentlichen Rechtes der Zukunft aufgestellt, daß die s. g. Nationalitäten, welche sich auf Verwandtschaft der Sprache und Abstammung gründen, die Grundlage der Staatenbildung werden müßten. Diese Nationalitätspolitik floß ursprünglich aus sehr achtungswerthen Gefühlen der edelsten Söhne Polens und Italiens. Die Polen waren schmerzerfüllt über den zwar großentheils selbst verschuldeten, aber mit Arglist und Brutalität herbeigeführten Verlust der früher besessenen politischen Selbstständigkeit; ihr Schmerz war um so tiefer als ruhmvolle Erinnerungen an heldenmüthige Thaten der frühern sowohl als der neuesten Vergangenheit den Anspruch auf ehrenvolle Restitution zu rechtfertigen schienen. Die Italiener glaubten sich durch das Bewußtsein hoher geistiger Begabung und die Reminiscenzen alter Zeiten zur Emancipation von ihren Beherrschern, welche diese Antipathie mitunter durch Verachtung und Schroffheit reizten, berechtigt. Hat doch schon Macchiavelli seinen Principe mit der Esortazione à liberare la Italia da Barbari geschlossen: der Glanz des Königreichs Italien unter der Schutzherrschaft Napoleons, welchen seine italienische Abstammung populär machte, hatte diesen Ansprüchen einen neuen Schein der Berechtigung und größere Intensität verliehen. Diese Nationalitätsansprüche wurden von der Umsturz-

parthei ausgebeutet, um den Geist der Unruhe und Unzufriedenheit zu nähren und das von der h. Allianz geschaffene öffentliche Recht Europa's zu untergraben; sie war zunächst gegen den Territorialbesitz Oesterreichs und Rußlands, als die Hauptpfeiler der Restaurationspolitik, gerichtet und verquickte sich mit der Theorie des Constitutionalismus. Später schloß sich das Magyarenthum mit seinen Unabhängigkeitsgelüsten an diese Nationalitätstheorie an und Rußland selbst scheint den Panslavismus durch zweideutiges Benehmen ermuntert zu haben. Jetzt sieht in Mittel- und Westeuropa jeder aufrichtige Freund des politischen Gleichgewichtes und bürgerlicher Freiheit ein, daß der Panslavismus, welcher allerdings der Idee der Nationalitätspolitik ganz angemessen ist, zur politischen Sclaverei und zur despotischen Universalmonarchie führen würde. Die Wahrheitsliebe nöthigt zu dem Geständniß, daß die erste Idee der Nationalitätspolitik in Deutschland angeregt wurde, als es galt, Deutschland vom Napoleonischen Joche zu befreien, als Heeren (1810) einen Vortrag hielt „über Erhaltung der Nationalität besiegter Völker"; als Stein in Königsberg für Befreiung Deutschlands zu wirken suchte und von Napoleon in die Acht erklärt wurde; als Fichte in Berlin, mitten unter den Franzosen, seine „Reden an die deutsche Nation" hielt, als dann begeisternde Aufrufe zuerst die preußische und bald die gesammte deutsche Jugend unter die Fahne riefen, und deutsche Professoren der Universitäten mit ihren Studenten ins Feld zogen, und Justus Gruner und Görres im Rheinischen Merkur Feuerflammen gegen französische Herrschaft aushauchten. Aber jener Enthusiasmus für Deutschthum war nicht auf Zerstörung bestehender Staatsverhältnisse gerichtet, — wenn man nicht die Herrschaft französischer Bajonette als eine rechtmäßige erklären will — sondern vielmehr auf Wiederherstellung der legitimen Regierungen, und beurkundete seine Berechtigung auf den Schlachtfeldern von Großbeeren, Dennewitz, Leipzig. Das Princip der Nationalität oder der politischen Selbstherrlichkeit der Racen ist aber bei genauerer Prüfung an sich verwerflich. Sehr wahr hat Franz (Physiologie d. Staaten Cap. III.) gesagt und sich auf das Zeugniß der ganzen Weltgeschichte berufen, daß die Staatenentwickelung überall mit der Aufnahme fremdartiger Elemente verbunden war, und daß Staaten gegründet oder erweitert und zur Cultur geführt werden theils durch mechanische Vermengung, theils durch chemische Mischung verschiedener Nationalitäten, oder durch Assimilation, wenn fremde Elemente von einem stärkeren Volksthum absorbirt werden, oder endlich durch Uebertragung politischer oder religiöser Ideen und Institute. Auf Racenverschiedenheit beruht das Kastenwesen, welches den Staat des alten Egyptens bildete und seit Jahrtausenden in Hindostan besteht. Nicht nur enthalten die großen orientalischen Reiche der alten Geschichte wie der Neuzeit sämmtlich eine Völkermischung, sondern Athen und Hellas überhaupt nahmen phönizische und egyptische

Culturelemente auf und entwickelten sich durch eine Verbindung verschiedener Stämme. Rom entstand aus verschiedenen Elementen und bildete ein Reich, indem es immer mehr Nationalitäten seinem Imperium unterwarf. Eine Mischung jüdischer, römischer und germanischer Ideen, Institute und Elemente liegt der Entstehung aller neuern europäischen Staaten zum Grunde. Karl der Große bildete ein mächtiges Reich durch Vereinigung sehr verschiedener Nationalitäten; eine Mischung derselben findet sich in den einzelnen Staaten, welche aus der Auflösung desselben hervorgingen. In Frankreich verschmolzen nicht bloß romanisirte Kelten und Germanen der verschiedensten Stämme (Burgunder, Gothen, Franken, Alemannen), sondern spät noch gesellten sich Scandinavier (Normannen) dazu. Das russische Reich wurde von Warägern gestiftet, welche sich unter Slaven niederließen, und die Herrschaft der Mongolen hinterließ dem Czarenreiche einen Theil seiner socialen Institutionen, welche durch byzantinische kirchliche Elemente gemildert wurden. Wie sollte nun dieses Princip der Staatenentwickelung, welches durch das Zeugniß der ganzen Weltgeschichte als ein wesentliches und nothwendiges beglaubigt wird, mit einem Male ein widerrechtliches sein, da doch in jenen Thatsachen zugleich der Beweis der Ohnmächtigkeit der s. g. Nationalitäten liegt, die staatliche Selbstständigkeit zu behaupten. Wenn unsere Zeit wohl nicht ohne Grund als das ökonomische Weltalter betrachtet wird, wo wirthschaftliche Interessen, Unterwerfung der äußern Natur durch den Menschen, Cultur, auf Wohlstand gegründet, die wesentlichen Objecte der Staatsweisheit sind, so wird man nicht bestreiten können, daß die geographischen Verhältnisse bei der Begrenzung der Staaten von entscheidendem Einflusse sein und daß die Bedürfnisse des Verkehrs weit mehr gelten müssen als Volksrechte, welche selbst im Mittelalter sehr bald von dem Territorialrechte absorbirt wurden. Alle Verständigen geben zu, daß die Aufhebung der Zolllinie, welche noch vor wenigen Jahren den Verkehr zwischen Ungarn und den andern Provinzen der österreichischen Monarchie hemmte, für beide ein immenser Gewinn, und daß der mühsam zu Stande gebrachte deutsche Zollverein für die einzelnen Staaten desselben eine große Wohlthat ist. Wäre es nun nicht gerade das Gegentheil dieser Bestrebungen, wenn die österreichische Gesammtmonarchie dem Magyarenthum zu Liebe nach den Nationalitäten zerstückelt werden sollte? Der Bestand einer starken österreichischen Monarchie ist wohl nothwendig um zu verhindern, daß nicht vorerst Europa zwischen dem occidentalischen und orientalischen Empire (Frankreich — Rußland) getheilt und alle Freiheit unterdrückt werde. Die Lüge hat sich aber selbst entlarvt, indem die Koryphäen des s. g. Magyarenthums mit Wort und That bewiesen haben, daß sie ihrerseits den übrigen Nationalitäten der Süd- und Nordslaven, der Rumänen, der Ruthenen, Deutschen und Illyrier keineswegs gerecht werden, sondern dieselben beherrschen

wollen, soweit es ihnen beliebt die Grenzen des Territoriums von Ungarn auszudehnen: und in der That die Consequenz, welche man nach dem Princip zu fordern berechtigt ist, wäre praktisch unausführbar, wenn nicht alle materiellen Interessen aufgeopfert und die zerstreuten Glieder (disjecta membra) jedem fremden Eroberer preisgegeben werden wollten, was man vielleicht in Rußland und in Frankreich nicht ungern sähe. Sobald man aber davon ausgeht, daß in den gegenwärtigen Zuständen der Völker die materiellen Interessen die nothwendige Bedingung auch für die höheren sind, und daß das politische Gleichgewicht als Garantie der bürgerlichen Freiheit nur gerettet werden kann, wenn dem russischen Colosse und der Eroberungssucht französischer Monarchen ein mächtiger österreichischer Gesammtstaat in Verbindung mit Preußen eine Grenze zu setzen vermag, und eine Mittelmacht bildet, an welche sich nebst den übrigen deutschen Staaten auch Holland, Belgien, die Schweiz und die italienischen Staaten anlehnen können, so wird man jene Nationalitätstheorie als einen großartigen Betrug oder als eine gefährliche Verblendung aufgeben müssen. Es gibt nach dem Zeugniß der Geschichte gewisse politische Nothwendigkeiten, welche die Selbsterhaltung eines Staates, der eine große providentielle Mission erfüllt, an die untergeordnete Stellung einer unterworfenen Nationalität knüpfen. So kann England die Souveränität über Irland nicht aufgeben, wenn es sich nicht selbst aufgeben will; seine maritime Bedeutung in Europa ist wesentlich bedingt durch den Besitz des spanischen Gibraltar, der (von ihm per fas et nefas erworbenen) Insel Malta, und seine drückende Schutzherrschaft über die Sieben Inseln. Das durch Peter den Großen und Katharina II. in den europäischen Staatenverein als Großmacht eingeführte Rußland würde durch die Restauration Polens vernichtet. Frankreich müßte durch Herausgabe von Elsaß und Lothringen zu einer Macht zweiten Ranges herabsinken. Und beruht nicht endlich der belgische Staat auf der Zusammenkittung der wallonischen und der vlämischen Nationalität, von welchen je die eine über Beeinträchtigung klagt? der schweizerische Bundesstaat auf einer Trias von Nationalitäten, einzelne Cantone sogar auf der politischen Verbrüderung verschiedener Zungen? Wie darf aber Oesterreich allein zugemuthet werden, der Nationalitätspolitik zu Liebe seine Existenz zu opfern, da es doch die widerspenstigen Nationalitäten milder behandelt, als dieses von den übrigen Großmächten geschieht, indem es ihrer Nationalität alle Rechnung trägt, soweit es sich mit dem staatlichen Organismus und der Sicherheit des Ganzen verträgt, und nichts so sehr wünscht, als dieselben der Gesammtheit als gleichberechtigte Glieder einzufügen?*) Aller-

*) Wir sprechen nur von der Milde, welche den Nationalitäten als solchen erwiesen wird. Etwas Anderes ist das Verfahren gegen die Einzelnen, welche gegen die Politik der Gesammt-

dings ist die Aufgabe eines Gesammtstaates, welcher mehrere centrifugale Volksthümlichkeiten zu einem politischen Ganzen einigen muß, sehr schwer und fordert nicht geringe Weisheit, Besonnenheit und Energie. Anderseits gewährt eben diese nationale Verschiedenheit einer klugen Regierung gewisse Vortheile zur Niederhaltung feindseliger Tendenzen. Wir können schließlich nicht umhin den Satz des Aristoteles in Erwägung zu ziehen, daß die Thatsache der Beherrschung eines Volkes oder einer Classe durch eine andere, in sich selbst den Beweis trägt, daß der herrschende Theil durch irgend eine Superiorität berufen ist, diese Stellung einzunehmen, oder daß in der Corruption, Zwietracht, Apathie des besiegten Volkes die Ursachen zu finden sind, welche seine Unterwerfung möglich machten. Vogel (in der Biographie Thierry's) hat dieses bemerkt in Beziehung auf das Schicksal der Angelsachsen bei der normännischen Invasion, und der gallischen Provinzialen bei dem Eindringen der Franken; Montesquieu hat dieses Gesetz der Völkergeschichte ausgesprochen: Espr. d. LL. Liv. X. Chap. 4. Den Optimisten überlassen wir den Trost, daß durch Vernichtung abgelebter Institutionen und Nationalitäten der Fortschritt der Menschheit bedingt ist und aus den Uebeln der Gegenwart das Heil der Zukunft erblüht*).

§ 29. Es ist aber, um diesen für die praktische Politik, welche unsere Aufgabe ist, höchst wichtigen Gegenstand zu erledigen, der Mühe wohl werth, diesen Nationalitäten, welche sich berechtigt halten das Staatensystem des positiven Völkerrechtes, wie es durch Staatsverträge und durch verjährten Besitz geschaffen ist, umzuwälzen, etwas näher auf den Zahn zu fühlen.

Die italienische Nationalität beruht wesentlich auf zwei Momenten, der geographischen Lage Italiens, welche die Halbinsel zu einem geschlossenen Ganzen macht und der angeblichen Einheit der Sprache. Was den ersten Punkt betrifft, so führen von Südost und Nord eine Mehrzahl von Querthälern, welche bis an den Kamm der Alpen hinaufreichen und in natürlicher

---

monarchie sich feindlich zeigen. Indeß dürfte unbefangene Beurtheilung vielleicht sich überzeugen, daß auch hier die Härte mehr darin ihren Grund hat, daß man weniger Todesstrafen, Füsilladen, Kartätschen anwendet als harten Kerker.

*) Mohl hat im 2. Bande seines Staatsrechtes und Politik der Nationalitätsfrage eine Abhandlung gewidmet (S. 333—372), welche den Gegenstand von einem allgemeinen Standpunkte erörtert und für den staatsmännischen Sinn des Verfassers zeugt. Indem er zwar nach seiner Art den s. g. Nationalitätsbestrebungen schmeichelt und seine Abneigung gegen die österreichische Monarchie nicht verbergen kann, macht er gleichwohl das positive Recht und die materiellen Interessen so wie die thatsächlichen Verhältnisse mit Nachdruck gegen die neue Theorie geltend und verhehlt nicht, daß dieselbe von Dritten für unlautere Zwecke arglistig ausgebeutet werde. Wir glauben aber, daß das in diesem und dem folgenden § von uns Gesagte durch die Mohl'schen für und wider nicht überflüssig gemacht werde.

Verbindung mit den nordseits liegenden Thälern stehen, mitten in das Herz der Lombardei; von den Julischen Alpen und den westlichen ist der Uebergang leicht. Napoleon (Mémoires de Montholon. Description de l'Italie) sagt: durch die Behauptung der Ausmündungen aller der Thäler, welche von dem Kamme der Alpen zum Po und zum Adriatischen Meere herabführen, könne man die ganze Nordgrenze Italiens vertheidigen. Der Satz an sich ist unläugbar, aber die Aufgabe ist wohl überhaupt nicht zu lösen, und wenigstens haben die Italiener noch im Geringsten nicht bewiesen, daß sie derselben gewachsen seien. Die Alt-Römer selbst und das römische Kaiserthum haben zu keiner Zeit das Eindringen fremder Völker in Italien hindern können. Die Geschichte hat bewiesen, daß derjenige, welcher die Lombardei unterworfen hat, leicht Herr des übrigen Italiens wird. Deswegen verlegten die spätern Kaiser des weströmischen Reiches den Sitz nach Mailand und Theodorich der Große wählte den Aufenthalt in Ravenna oder Verona. Napoleon selbst, ungeachtet er den Hoffnungen der Italiener mit einer spätern Zukunft schmeichelt, gesteht: in der geographischen Beschaffenheit Italiens liege ein Grundübel, welches trotz der anscheinenden Abgeschlossenheit Italiens und seiner natürlichen Grenzen, die Vereinigung seiner Einwohner in eine große und mächtige Nation hindere und das Land in eine Mehrzahl verschiedener Staaten zerstückele. Es dehnt sich für seine geringe Breite zu sehr in die Länge. Das Königreich Neapel, fährt er fort, ist den Interessen, dem Klima, den Bedürfnissen der Lombardei fremd (a. a. O. § 6.). Was die Sprache betrifft, worauf Napoleon Gewicht legt, so ist wahr, daß die s. g. gebildeten Stände Italiens seit dem 14. Jahrhundert die toscanische Schriftsprache, die Sprache des Dante, Petrarca, Ariost, Tasso, als gemeinschaftlich adoptirt haben; aber der Bauer oder Hirte Calabriens oder Siciliens, welcher nur seinen Volksdialect kennt, wird den halbfranzösisch redenden Piemontesen, oder das Mailändische mit Spanisch verquickte Patois gewiß nicht besser verstehen, als der Deutsche den Holländer, oder der Tscheche den Polen, oder als er den Castilianer zur Noth verstehen kann. Nach der Eroberung des jetzigen Königreichs beider Sicilien durch die Normannen und später unter der Herrschaft des Hauses Anjou blühte in jenen Gegenden unter den höhern Ständen die altfranzösische Sprache und Poesie; und in der Neuzeit zeigt sich eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den Jüngern der Crusca und den Prosaisten oder Dichtern Venedigs oder Neapels, welche nicht zu den Puristen zählen. In der Republik Venedig durfte in der Generalversammlung der Patricier nicht in toscanischer Sprache verhandelt werden. (Daru, Hist. de Venise. L. 39.) Die venetianischen Dichter sind den Literaturfreunden bekannt. Giambattista Vico kann einen Begriff von der neapolitanischen Sprache auch der Gelehrten geben. Auf gemeinschaftliche Abstammung können die Italiener vollends gar keinen Anspruch machen; sie

sind vielmehr ein Gemisch der verschiedensten Racen. Soweit die Geschichte hinaufreicht, bekämpften sich in Italien die verschiedensten Nationen, pelasgische Tyrrhener wurden durch Rasenen (Rhätier), welche von den Alpen hereinbrachen, unterjocht oder verdrängt; wieder eine andere Nation waren die Osker. Das Lateinische war eine Mischsprache, Rom ein Gebilde aus verschiedenen Völkerelementen. Noch später überschwemmten Gallier (Kelten) einen großen Theil von Oberitalien; Unteritalien (Großgriechenland) war mit hellenischen Colonieen besäet. Allen diesen Racen fremd scheinen wieder die Veneter und Ligurier gewesen zu sein. Unter der römischen Herrschaft wurden Militärcolonieen mit Veteranen bevölkert, welche in den verschiedensten Provinzen des Reiches geworben oder ausgehoben waren, und die Großen besaßen Tausende und Myriaden von Sclaven, welche aus Asien und Afrika eingeführt waren und bestimmt wurden, die großen Besitzungen der Reichen zu bebauen, ihre Heerden zu hüten und ihre Werkstätten zu füllen oder häusliche Dienste zu verrichten und von welchen eine bedeutende Zahl als Freigelassene selbst zu Macht und Ansehen gelangte. Wie dann später Westgothen, Ostgothen, Lombarden und Franken in das nördliche, Saracenen und Normannen und Franzosen unter den Angevinen in das südliche Italien eindrangen, ist zu bekannt.

Allerdings datiren sich die Bestrebungen, die Herrschaft der Fremden, namentlich der Deutschen und Franzosen, von Italien zu entfernen, seit mehreren Jahrhunderten. Als ein Zug dieser Art verdient die sicilianische Vesper angeführt und mit einer Insurrection der Mailänder im J. 1848 verglichen zu werden. Die Republik Venedig, die Visconti als Herrn von Mailand, manche Päbste, die ersten Medici's hatten dieses Ziel im Auge; Machiavel beschwur einen Principe aus der Hölle teuflischer Politik, um die Barbari aus Italien zu vertreiben, empfahl die Organisation eines Nationalheeres und rief die virtù der Altrömer an. Aber umsonst! Der Egoismus, die Zwietracht der Einzelnen und der verschiedenen Städte und Völkerschaften Italiens ist stärker als die Antipathie gegen Fremdherrschaft, und es gebricht, bei allen ausgezeichneten Eigenschaften der Geister und hervorragenden Talenten für die schönen Künste, an den moralischen Eigenschaften, ohne welche ein Staat seine Selbstständigkeit nicht zu behaupten, im Innern nicht die Ruhe und die öffentliche Ordnung zu sichern vermag, an Geradheit, Redlichkeit, Achtung vor dem Gesetz und Hingebung, während Eigennutz, Eifersucht, Arglist und Herrschsucht sich überall geltend machen. Diese Charakterfehler werden durch die Energie des Hasses und die Wuth gekränkter Eigenliebe nicht compensirt. Momentane und locale Erfolge vermögen nicht dauernde Zustände zu gründen; viel weniger kann auf solche gerechnet werden, wenn solche Erfolge nur dem Beistande einer fremden Macht zu verdanken sind. Dieses hart klingende Urtheil ist das Resultat unbefangener Reflexion und Geschichtsforschung, welcher wir

frühere enthusiastische Bewunderung der Landsleute eines Tasso, eines Dante, eines Alfieri und Sismondi — wenn auch mit Widerstreben — aufgeopfert haben. Napoleon, in den oben angeführten Memoiren, ist in Verlegenheit den künftigen Centralpunkt eines einheitlichen Italiens zu bezeichnen; er schwankt zwischen Venedig und Rom, neigt sich zuletzt auf die Seite von Rom, jedoch nicht mit der Zuversicht, die sonst seine Urtheile bezeichnet. Aber wie konnte er Mailand, wo er selbst einen glänzenden Hof geschaffen hatte, vergessen? Und wer wird gegenwärtig glauben, daß Turin, welches die Fahne Italiens schwingt, sich einer der genannten Städte unterordnen würde? Neapel ist zu lange die Hauptstadt eines ansehnlichen Reiches gewesen, um sich in die Lage einer Provincialstadt zu fügen. Italien hat nicht wie Frankreich eine seit Jahrhunderten anerkannte Hauptstadt und keine der italienischen Städte eine Bevölkerung wie Paris, welche vermöchte das ganze Land zu beherrschen. Zu einer republikanischen Verfassung ist die italienische Nation, oder vielmehr diejenigen Classen, von welchen diese Bestrebungen nationaler Selbstständigkeit ausgehen, durchaus nicht geeignet. Wir berufen uns auf die Denkschrift Rayneval's, „Ueber die Zustände des Kirchenstaates", worin der politische Charakter der Italiener überhaupt treffend geschildert ist, mit der Besonnenheit, welche der diplomatische Charakter des Verfassers und die Verantwortlichkeit gegen seine Regierung gebot; wir berufen uns aber zugleich auf alle geschichtlichen Thatsachen vom Mittelalter her bis auf die neuesten Zeiten. Weit eher ließe sich denken, daß ein einheitliches Italien von einem machiavellischen „Principe" oder von einem, Napoleon ähnlichen, Imperator beherrscht würde. Wie dem aber sei, so bleibt die entscheidende Frage: ob die italienische Nation — wenn wir die Existenz einer solchen annehmen könnten — die Kraft besitze ihre Selbstständigkeit zu behaupten? Die Enthusiasten der italienischen Sache werden nicht anstehen diese Frage zu bejahen und sie können scheinbar für sich die Autorität Napoleons anführen, welcher in seiner gezwungenen Muße seinen Speculationen freien Lauf ließ, im Grunde aber nur so viel sagt, daß die Bevölkerung Italiens ihrer Zahl nach eine hinlänglich starke Nationalarmee ins Feld stellen könnte*). Daß die Bevölkerung Italiens groß genug wäre, um ein hinreichend

*) Was er eigentlich vom Nationalcharakter der Italiener, wenigstens der Veneter urtheilte, wenn sein Interesse nicht war, demselben zu schmeicheln, kann man aus einer Zuschrift sehen, welche er nach Abschluß des Friedens von Campoformio an den französischen Legationssecretär in Venedig erließ: „Une Nation Vénitienne n'existe pas. Divisé en autant d'intérêts, qu'il y a de villes, efféminé et corrompu, aussi lâche qu' hypocrite, le peuple Vénitien est peu fait pour la liberté". Nachdem er den angeflehten Schutz der französischen Armee gegen Oesterreich mit kalter Hartherzigkeit verweigert, schließt er spottend: „die Venetianer, wenn sie der Freiheit würdig seien, mögen sie durch eigenen Muth behaupten". „Mais je vois, que ce sont des lâches: eh bien! qu'ils fuient, je n'ai pas besoin d'eux."

starkes Nationalheer zu bilden, ist vollkommen richtig; aber es mangeln die moralischen Eigenschaften, welche einem solchen Heere die Tüchtigkeit (virtù) verleihen müssen, zahlreichen Armeen kriegerischer Völker einen hinreichenden und ausdauernden Widerstand zu leisten. Auch in dieser speciellen Beziehung berufen wir uns auf die Denkschrift Raynevals und auf das Zeugniß der ältern wie der neuern und der neuesten Geschichte. Wir erwähnen hier nur die neuesten Schilderhebungen Neapels 1798 unter Anführung Macks gegen eine an Zahl viel kleinere französische Invasionsarmee, der traurigen Retirade Collis mit der päbstlichen Armee (1797) nicht zu gedenken, unter Murat (1814) gegen die Oesterreicher, unter Pepe (1821) für die constitutionelle Freiheit, der vereinigten Streitkräfte Piemonts, der Lombardei und des Kirchenstaates (1849) gegen die österreichische Armee und zwar dieses letzte Mal unter sehr günstigen Umständen. Nach Allem diesen wird es erlaubt sein den Thatsachen einer bald tausendjährigen Geschichte mehr Glauben zu schenken als den eigenliebigen Behauptungen der italienischen Umsturzparthei und momentanen Erfolgen, welche sich auf französische Bajonette stützen und durch unglaubliche Erbärmlichkeit der österreichischen Camarilla möglich wurden. Der Widerstand des lombardischen Bundes gegen Friedrich Barbarossa erklärt sich durch den damaligen Zustand der Kriegskunst, die Mängel der Lehnsverfassung und den Einfluß der Kirche in jener Zeit. Dieses schließt keineswegs aus, daß aus den Bevölkerungen Italiens ausgezeichnete Feldherrn erster Größe, Montecucoli, Spinola (beide aus dem nördlichen Italien, jener früh in österreichische Dienste getreten, dieser in spanische), Prinz Eugen (seiner Geburt und Erziehung nach mehr Franzose als Savoyarde), kühne und glückliche Condottieri (Sforza) hervorgingen, daß die Piemontesen, die Bewohner des südlichen Abhanges der Alpen tüchtige Soldaten sind, daß Pisa im 16. Jahrhundert, so wie noch in jüngster Zeit Venedig einen heldenmüthigen Widerstand leistete, daß die genuesische Bevölkerung 1746 sich muthvoll erhob, um sich von den Bedrückungen der Oesterreicher zu befreien, daß überhaupt italienische Truppen, gestützt durch an-

---

Daru, Hist. de Venise, L. 38. am Ende. Wir geben diese Notiz, nicht weil wir Buonaparte's Hohn billigen, sondern um zu zeigen, was von seinem Zeugniß zu halten sei, wo er schmeichelt. Noch später, als Kaiser und gegen das Ende seiner Herrschaft, gibt Napoleon ähnliche Gesinnungen und Urtheile über die Italiener zu erkennen in seiner vertrauten Correspondenz mit seinem Adoptivsohn Eugen, dem Vicekönig von Italien. Siehe Du Casse, Memoiren und Correspondenz des Prinzen Eugen: „Man muß sich vor dem Geschrei der Italiener nicht fürchten; sie sind nie zufrieden. — Es steckt böser Wille in ihnen. Sie werden Sie nur soweit achten, als sie Furcht vor Ihnen haben; und sie werden Sie nur fürchten, wenn sie bemerken, daß Sie ihren untreuen und falschen Charakter kennen."

Vgl. im Journal de Stanislas Girardin, für die Zeit wo Josef König von Neapel war, die Aeußerungen Napoleons über die Art wie die Italiener zu behandeln seien und die Weise wie die andern Franzosen sich benahmen.

dere und unter kräftiger Führung, sich gut schlagen, wie dies bei den italienischen Truppen Napoleons der Fall war. Aber Alles dieses genügt nicht, um Italien zu einem selbstständigen Widerstande gegen die angrenzenden mächtigen Staaten und kriegerischen Völker zu befähigen, und wird nutzlos für die Nationalsache durch die entgegenstehenden Charakterfehler und die vielfach glänzend bewiesene Feigheit der großen Mehrzahl; es ist wohl das Bewußtsein der Unfähigkeit zu einem offenen, ritterlichen Kampfe, was den schimpflichen Hang zum Meuchelmorde erzeugt. Glücklich für die Nachbarstaaten, daß dem so ist; denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Italiener, wenn es ihnen gelänge sich in einen mächtigen Staat zu vereinigen und die angebliche Unterdrückung durch transalpinische Völker abzuwälzen, nicht unterlassen würden gegen diese die politischen Künste des alten Roms anzuwenden und selbst Unterdrücker zu werden.

Vorstehendes war niedergeschrieben vor dem Neujahrsgruße Napoleons III. und also ehe er Italiens Selbstständigkeit bis zum Adriatischen Meere verkündet hatte. Wir finden uns aber durch die seitherigen Ereignisse nicht veranlaßt unsere Ansicht im geringsten zu ändern. Die Italiener sind zur Stunde nicht über schöne Phrasen und theatralische Vorstellungen herausgekommen. Ein italienischer Staat ist nicht organisirt und die Möglichkeit seines Bestehens müßte durch mindestens zwei oder drei Jahrzehnte erprobt werden. Alles ist durch französische Waffen und pour la gloire de la France geschehen. Zieht Napoleon seinen Arm zurück, so sinkt die ganze Scenerie zusammen. Sehr wahre Bemerkungen über die Verschiedenheit der Nationalitäten vom Standpunkte der Politik finden sich bei Mohl, Encyklop. § 89, doch wagt er nicht sich über die Hauptfrage mit Entschiedenheit auszusprechen. Indeß geht negativ soviel hervor, daß er die absolute Nationalitätsberechtigung nicht anerkennt. Speciell erklärt er die Fäulniß des häuslichen Lebens der Italiener als die letzte Ursache der hoffnungslosen politischen Zerrüttung, wogegen alle Verschwörungen und politischen Meuchelmorde unvermögend seien Freiheit und politische Selbstständigkeit zu gründen (Mohl, Encyklop. § 3. Not. 4). Auch die überraschenden Erfolge Garibaldi's und das Zuströmen Freiwilliger zu seinen Fahnen beweisen nur, daß dieser Mann einen großen Charakter und ausgezeichnete Begabung besitzt, daß Piemonteser und Bergamasken kriegerisch und den feigen Neapolitanern überlegen sind; daß die italienischen Regierungen ebenso schlecht als ihre Völker meuterisch, wankelmüthig und für augenblickliche Eindrücke empfänglich sind. Auswärtige Intriguen, Ermunterungen, Subsidien und Beistand haben großen Antheil an diesen Erfolgen. Daß die Italiener ohne Beistand Frankreichs oder Englands vermögend seien, sich gegen Oesterreichs Heere zu behaupten als wirklich selbstständige Nation, daß sie fähig seien eine dauerhafte politische Ord-

nung unter sich zu begründen, daß Erfolge des Augenblickes die Geschichte von tausend Jahren widerlegen, geht daraus nicht im Mindesten hervor.

Vgl. Westminster-Review 1861. The Organisation of Italy, geht aus von der englischen Sympathie- und Interesse-Politik, ist daher der Unabhängigkeit Italiens günstig, aber gegen Centralisation und für Rom als Hauptstadt. Im übrigen ist Englands Politik hinsichtlich Italiens rein durch mercantilischen Egoismus inspirirt und in vollem Einklang mit der Unterdrückung der Sieben Inseln, der Unterstützung der Türken gegen die Christen und der Behandlung Ostindiens.

§ 30. Wir werden uns kürzer fassen in Hinsicht der Ansprüche der polnischen Nationalität und des Magyarenthums. Diesen beiden Völkern wird Niemand ausgezeichnete Tapferkeit, eine ritterliche Hingebung für die Sache, welche sie gewählt, absprechen. Aber die Vernichtung der polnischen Nationalsouveränität ist eine selbstverschuldete und hat bereits vor dem Tode Sobieski's durch selbstsüchtige Partheibestrebungen ihren Anfang genommen, um durch die Königswahlen und das liberum Veto zur Anarchie zu führen, von welcher die Theilung nur die unausbleibliche Folge war. Viel schlimmer wäre es für das Interesse des übrigen Europa's und der Civilisation gewesen, wenn ganz Polen unter dem Deckmantel angeblicher Nationalität eine Provinz Rußlands geworden wäre. Die politische Unfähigkeit der Polen neben ihrem Enthusiasmus für Nationalität und ihrer kriegerischen Tapferkeit hat sich bei den wiederholten Versuchen, die Selbstständigkeit wieder zu erobern, auf unläugbare Weise herausgestellt, indem sich die Partheien und Factionen im Angesichte des Feindes bekämpften und paralysirten, und die Appellation an das früher von der Adelskaste unterdrückte Volk die Excesse einer wüthenden und anarchischen Demokratie hervorrief; selbst im Exil noch stehen sich die Factionen unversöhnlich gegenüber. Man lese die Memoiren von Dumouriez, welcher vor der Revolution als Emissär des französischen Ministeriums in Polen spionirte und intriguirte, man wird sich überzeugen, daß schon zu jener Zeit die Polen gerade wie heutzutage die Eigenschaften an den Tag legten, welche unsere Bewunderung erregen und unsere Sympathie erwecken, aber auch diejenigen, welche die Entwickelung und den Bestand eines wohlgeordneten Polenstaates nach den Anforderungen und Nothwendigkeiten unserer Zeit unmöglich machen. Daß in Polen (wie in Ungarn) der französische Machiavellismus seit Ludwig XIV. die Zwietracht anschürte, lobt Soulavie, Hist. de la décadence de la Monarchie franç. Tom. I. p. 36. Ludwig XIV. war unzufrieden, daß Sobieski Wien entsetzt hatte und beförderte die Wühlereien in Polen. Uebrigens ist es wohl nicht aus der Luft gegriffen, wenn Wuttke (Polen und Deutsche 1847) behauptet und mit Thatsachen belegt, daß wenigstens Deutsche und namentlich

Liberale, welche den Ultramontanismus fürchten, von einem mächtigen Polen nichts Gutes zu gewärtigen hätten, weil die Polen gegen Deutsche von jeher starken Nationalhaß an den Tag legten und sich zu den Franzosen und zu den Russen weit mehr hinneigen, und weil der katholische Clerus auf die angrenzenden preußischen und deutschen Provinzen, ebenso wie der belgische auf die Rheinlande einzuwirken strebe. Uebrigens haben auch die Russen geschichtliche Gründe ein mächtiges Polen als einen gefährlichen Erbfeind zu betrachten; sie hatten durch arglistige Einmischung es dahin gebracht, Wladislaw, Sigismunds III. Sohn, den Russen als Czar aufzudrängen, wurden aber 1612 durch einen Volksaufstand (Minin und Posharsky) aus dem Lande gejagt, nachdem sie Moskau in Brand gesteckt und ein schreckliches Blutbad angerichtet hatten. 1812 waren die Polen Verbündete Napoleons. Sie würden für sich die Ukraine in Anspruch nehmen und Rußland von der dortigen Flußmündung und Seehafen abschneiden, während es im Nordwesten der gleichen Gefahr ausgesetzt wäre. Lithauen (Litwa) war schon im 11. Jahrhundert den Russen zinsbar, später selbstständig, wurde in Folge dynastischer Verhältnisse 1569 mit Polen vereinigt. Die Lithauer sind eines Stammes mit den Letten (Finnen), welche gar nicht Slaven, sondern mit den Tartaren und Mongolen verwandt sind, wohl aber haben seit 1569 polnische Interessen sich dort gebildet.

Die Magyaren haben sich in den ersten Zeiten nach ihrem Erscheinen in Pannonien unter dem von den Slaven ihnen gegebenen Namen der Ugren dem westlichen Europa, besonders Deutschland als ein wildes, raublustiges, blutgieriges Volk furchtbar gemacht, und standen von ihren Einfällen erst dann ab, als sie von den Deutschen (933—955) wiederholt aufs Haupt geschlagen und geschwächt worden waren. Vielleicht ist ihnen die Benennung „Ungarn“ eben deswegen weniger angenehm, weil sie die Erinnerung an jene Raubzüge der gefürchteten Ugren aufweckt. Wir wollen aus solchen verjährten Geschichten für die Gegenwart nicht zu viel folgern; doch findet es Niemand unpassend, wenn aus der Germania des Tacitus und aus Cäsars Charakteristik der Kelten oder aus gleichzeitigen Schilderungen mittelalterlicher Zustände der Angelsachsen gewisse noch jetzt erkennbare Charakterzüge dieser Nationen nachgewiesen werden. Wie dem sei, so ist aus dem weitern Verlauf der Geschichte dieser Ungarn oder Magyaren gewiß, daß ihre Bekehrung zum Christenthum und ihre Civilisation nur durch die despotische Gewaltthätigkeit großer Regenten unter dem clericalen Einflusse Constantinopels und später Roms, durch Berufung und Einwanderung von Deutschen und Italienern in die entvölkerten Gegenden und durch Begünstigung dieser Fremden von Seite weiser Regenten, auch unter dem Hause Anjou durch Verbindungen mit Frankreich gefördert wurden, während die ächten Magyaren noch lange unter Zelten hausten und namentlich die Jazygen und Cumaner erst spät den Zustand der Nomaden auf-

gaben. Ebenso gewiß ist, daß die Ungarn die österreichische Monarchie in Zeiten, wo sie mit dem mächtig gewordenen Frankreich im Kampfe war, mit Verletzung eingegangener Verträge bedrängten und bis an die Thore Wiens vordrangen; man könnte aus einigen Specialitäten schließen wollen, es seien diese Angriffe nur Nothwehr im Interesse des Protestantismus und der kirchlichen Freiheit gewesen, wenn nicht die Verbindungen mit Frankreich und die gewissenlosen Allianzen mit den Türken den Beweis enthielten, daß ganz Deutschland, ja die europäische Civilisation durch das Magyarenthum bedroht war. War doch der größere Theil von Ungarn selbst, nach der Schlacht von Mohacz (1526) bis 1686 unter der Botmäßigkeit der Türken, wovon es durch die kaiserlich österreichischen Feldherrn befreit wurde. Noch am Ende dieser Periode belagerten die Türken Wien, und ganz Deutschland war der schrecklichsten Gefahr preisgegeben, ein Beweis, daß die Magyaren den Ruhm nicht verdienen eine Vormauer Mittel-Europa's gegen Barbarei zu sein. Bis auf die jüngste Zeit lebte das Volk in Ungarn unter dem Drucke der Aristokratie und Feudalherrschaft; Kaiser Josefs rasche Bestrebungen für Abschaffung der Privilegien und für bürgerliche Gleichstellung fanden in Ungarn den entschiedensten Widerstand, und es ist nur die politische Nothwendigkeit und die unausgesetzte Hinneigung zu Frankreich, was die magyarischen Häuptlinge in neuerer Zeit bewog, aus freiwilliger Concession unabweislich gewordener Volksfreiheiten sich ein Verdienst zu machen. Aus Allem geht wohl als unbestreitbar hervor, daß es für Oesterreichs Selbsterhaltung eine politische Nothwendigkeit ist, dem Gesammtstaate die durch Verträge und Kriegsrecht erworbene Souveränität über Ungarn mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu behaupten, und daß es im Interesse von ganz Deutschland liegt, daß dieses geschehe. Die Gleichberechtigung, welche den Magyaren, wie den übrigen Bewohnern Ungarns, nicht bestritten ist, die Schonung ihrer Nationalität, so weit dieselbe mit der Sicherheit der Gesammtmonarchie vereinbar ist, der dem Bürger- und Bauernstande verliehene Schutz, die Begünstigung der materiellen Interessen durch Eisenbahnbauten und Regulirung der Flüsse, und die jedem loyalen Magyaren, wie dem übrigen Adel der Monarchie offenstehende Bahn der Ehre und des Ruhmes im Civil- und Militärdienste lassen erwarten, daß auch Ungarn sich als organisches Glied dem Ganzen einfügen werde. Uebrigens sind die Eisenbahnen eine bedeutende Stärkung der coercitiven Staatsmittel, und die Begünstigung neuer Colonisation, die Hebung des Unterrichtswesens, die immer inniger werdenden Verkehrsverhältnisse mit den deutschen Provinzen werden dazu beitragen, wenn nicht Verschmelzung, doch Assimilation zwischen allen Nationalitäten der Monarchie zu befördern. Die Insurrectionen der Ungarn gegen die Souveränität Oesterreichs sind seit Ludwig XIV. durch den Macchiavellismus der französischen Politik planmäßig pro-

vocirt worden; es wird den Ministern Ludwigs XV. förmlich vorgeworfen, daß sie auf diese Maxime verzichteten. »Louis XIV. habile connaisseur de ses intérêts résolut d'empêcher en Hongrie l'établissement de l'hérédité et d'y maintenir les discordes intestines qui affoiblissaient la puissance de son ennemi. Pendant tout son régne il eut à coeur de soutenir les divisions dans la Hongrie et d'en préparer le démembrement en faveur de plusieurs chefs et définitivement en faveur de Ragotski prince de Transilvanie.« (Soulavie, Hist. de la décadence de la Monarchie franç. Tom. I. p. 18 seqq. Tom. III. p. 31 seqq.)

Da die Nationalitätspolitik von dem Machiavellismus der englischen und der französischen Politik begünstigt wird, so darf man nie vergessen, daß baarer Egoismus und plumpe Heuchelei diesem Benehmen seinen wahren Werth aufprägen. Wir haben schon erwähnt, daß England das Nationalitätsprincip aufs roheste mit Füßen tritt, wo dasselbe mit seinen Interessen in Conflict kommt; das vereinigte Königreich hat, wie Jedermann bekannt ist, eine zahlreiche keltische Bevölkerung nicht bloß in Irland, sondern in Schottland und Wales. Was Frankreich betrifft, so lassen wir der Geschichte die Thatsache, daß die Franzosen selbst der langue d'oc und der langue d'oui von einem Gemische der verschiedensten Völker abstammen; aber näher liegt uns, daß noch zur Zeit die auf ca. 80,000 Köpfe herabgeschmolzenen Ueberreste der Cagots, Marrans, Colliverts, welche bis zur Revolution von der übrigen Bevölkerung scharf geschieden waren, in eigenen Bezirken wohnen, 178,000 Flamänder, 1,300,000 deutsche Elsässer und Lothringer, 900,000 Bas-Bretons (Brevzads), 120,000 Basken den französischen Gesetzen unterworfen sind. In einem Berichte an den Convent sagte der Abbé Gregoire: es leben in Frankreich 6 Millionen Menschen welche nicht französisch verstehen, wobei er freilich die romanischen Patois berücksichtigte. Siehe Schnitzler, Statistique générale de la France. Tom. I. Liv. I. Chap. I. — Histoire des Races maudites de la France et de l'Espagne par Francisque Michel. 2 vol. 8°. Paris 1847.

§ 31. Es ist wohl nicht im Einklang mit der Nationalitätspolitik, welche die Racenverschiedenheit zum Ausgangspunkte nimmt, wenn man jede Scheidewand zwischen Juden und andern Völkern aus der Politik ausmärzen will. Die Frage der Emancipation oder der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung der Juden ist in für und wider soviel verhandelt worden, daß wir uns auf das Wiederkauen des tausendmal in Brochuren und Discussionen Gesagten nicht einlassen mögen. Nur die Bemerkung sei uns erlaubt, daß die judenfreundliche Literatur der neuern Zeit großentheils von jüdischen Literaten ausgeht, welche ihr eigenes Interesse verfechten; daß jüdische Literaten in auffallender Zahl in Wien, Berlin und anderwärts die Grundsätze der Umsturz-

parthei verbreiten, breitschlagen, dem Pöbel mundgerecht machen, Angriffe und Schmähungen auf Regenten und Regierungsmaßregeln in die Welt hinausschleudern, frech und schamlos, wenn Umstände es erlauben, versteckt unter der Maske des Liberalismus und Parliamentarismus, wenn die Anarchie gebändigt ist. Die Erfolge der Judenpolitik im praktischen Felde sind wohl wesentlich durch sehr materielle Mittel, durch Abhängigkeit von Regierungen und Privaten von den großen Geldmächten, durch Bestechung, Verheißungen, Drohungen vermittelt worden. Sagt man doch von sehr hochgestellten Persönlichkeiten in England in dieser Hinsicht sehr schmähliche Dinge. Der Abscheu gegen die Schändlichkeit der jüdischen Literaten, Zeitungsschreiber, Pamphletisten kann nicht stärker ausgedrückt werden als bei Mohl (Politik od. Staatsrecht 2. Bd.) in dem Abschnitte: Politische Aphorismen S. 17 ff. Er meint, daß ihr Haß und ihre Aufhetzungen theilweise sich mildern werden, wenn ihnen Ausübung der Medicin und der Advocatur gestattet werde.

Zur Orientirung eines besonnenen Urtheils in dieser Sache scheint uns vor Allem die Statistik der jüdischen Bevölkerung wichtig; wir entlehnen dieselbe zunächst aus Bernoulli's Populationistik (1842), welche im Ganzen auch jetzt noch ziemlich richtig sein dürfte. Ueber die Gesammtzahl der auf der ganzen Erde vorhandenen Juden lassen sich nur Vermuthungen anstellen; einige schätzen sie auf 4, andere auf 5—6 Millionen. Die Gesammtzahl in Europa muß immerhin über 3 Millionen betragen. Rußland hat 1,540,000 Juden, wovon in Polen 454,000*), Oesterreich mit Ungarn u. s. w. 670,000, die preußische Monarchie beinahe 200,000, die übrigen deutschen Staaten 130,000, Frankreich 70,000, Großbritannien, 25,000, die italienischen Staaten 41,000, die Niederlande 53,000, Krakau 16,000. Für die europäische Türkei sind mindestens 400,000 anzunehmen. Auf 3½ Millionen angenommen beträgt die jüdische Bevölkerung etwa 1/80 der gesammten europäischen. Weit die Mehrzahl enthalten die Bestandtheile des ehemaligen Königreichs Polen, und daher die preußische, die russische und die österreichische Monarchie, während Spanien und Portugal jetzt keine dulden. Im europäischen Rußland machen die Juden 2½%, in Oesterreich 1⁴/₅%, in Preußen 1⅓% der Bevölkerung; fast die Gesammtzahl der russischen Juden wohnt in Polen und den westlichen und südlichen Gouvernements, so daß sie dort 11%, in Volhynien über 1/7 der Bevölkerung ausmachen. In Galizien betragen sie fast 1/6, in der preußischen Provinz Posen über 1/6. Im oberrheinischen Departement leben etwa 14,000 Juden oder 1/31 der Bevölkerung und 1/5 der gesammten Judenschaft Frankreichs. Nach neueren Angaben leben in Russisch-Polen unter 4,696,919 Einwohnern 571,678 Israeliten, und ihre

*) Vgl. Bernoulli Populat. S. 563.

Zahl ist in raschem Zunehmen begriffen, während die Polen nur allmählich sich vermehren. In Oesterreich sollen 800,000 Juden leben, jedoch, mit Ausnahme Wiens, nur in den nicht-deutschen Provinzen. Im Allgemeinen sieht man, daß die Juden vorzüglich unter verkommenen Nationalitäten (Polen, Rumänen u. s. w.) wurzeln und gedeihen. Die Regierungen sehen sich genöthigt in solchen Ländern sichernde Maßregeln gegen das Ueberwuchern dieses Elementes zu treffen, während bei lebenskräftigen und wirthschaftlichen Völkern die Nachtheile einer freien Bewegung der Israeliten weniger empfunden werden.

Die Juden halten sich vorzugsweise in den Städten auf; in Krakau und Lemberg besteht fast $1/3$ der Bevölkerung aus Juden, in Warschau $1/4$, in Pesth $1/8$. In Italien befinden sich fast alle Juden in Rom, Livorno, Turin und einigen andern Städten. Die vier preußischen Bezirke Posen, Bromberg, Marienwerder und Danzig zählten 1837 101,150 Juden. Zwei Drittheile dieser bildeten in 53 Städten eigene Gemeinden; außerdem waren 50 Gemeinden von 3—500 Seelen. In Berlin ist eine Gemeinde von 5600 Seelen, in Breslau von 5400 (Hoffmann gibt an in Berlin 6458, Breslau 6714, Posen 6748). Im Uebrigen scheint die jüdische Bevölkerung noch größer als sie wirklich ist, eben weil die Juden sich meist in Städten aufhalten und auf Straßen und Märkten ihren Geschäften nachgehen.

Da obige Zahlen bei Bernoulli und Hoffmann auf Erhebungen und Schätzungen beruhen, die vor etwa zwanzig Jahren gemacht wurden, so ist von vorn herein anzunehmen, daß seither ein Zuwachs der jüdischen Bevölkerung stattfand, zumal in denjenigen Ländern, wo überhaupt die Population sich bedeutend vermehrte; aber auch das Verhältniß zu der christlichen Bevölkerung muß sich zum Vortheil der Juden geändert haben. *Hoffmann* (Ueb. d. *Preuß. Monarchie* und in der Staatszeitung 1842) berechnet, daß in dem Zeitraum von 1822—1840 die jüdische Bevölkerung sich um 34,4% vermehrte, die christliche nur um 27,9%. Der Ueberschuß der Geburten betrug in jenen 18 Jahren bei der christlichen Bevölkerung 21,14%, bei der jüdischen 29,05. Die Geburten waren bei der christlichen Bevölkerung $1/25$, die Todesfälle $1/34$, bei den Juden respective $1/28$ und $1/46$. Die Vermehrung der Juden ist also Folge nicht einer größern *absoluten* Fruchtbarkeit, wie man häufig glaubt, sondern einer auffallend geringern Sterblichkeit; diese geringere Sterblichkeit zeigt sich namentlich auch von der Geburt an und bei Kindern unter 15 Jahren. Die unehelichen Geburten sind bei den Christen (in der preußischen Monarchie) fast $1/18$, bei den Juden $1/52$. Auf 100,000 Lebende kommen neue Ehen bei den Christen 893, bei den Juden 719. Indem viele unverheirathet bleiben, kann die *relative* Fruchtbarkeit der Ehen, welche gewöhnlich frühe geschlossen werden, beträchtlich sein, was dann in die Augen fällt und den irrigen Glauben an eine *absolute* Fruchtbarkeit erzeugt hat.

Der Grund der auffallend geringen Sterblichkeit der Juden ist schwerlich in einer größern Vitabilität der Race, sondern in ihrer eigenthümlichen Lebensweise zu suchen. Schon die religiösen Vorschriften in Hinsicht auf Nahrung hindern den Juden, sich mit den Christen gesellschaftlich zu vermischen oder an Belustigungen, Gelagen, Excessen Theil zu nehmen, welche nachtheilig auf die Gesundheit einwirken; sie werden auch, so weit sie geneigt wären an solchen Genüssen Theil zu nehmen, großentheils durch religiöse Vorurtheile und Antipathie der Christen zurückgestoßen. Durch ihren Glauben genöthigt den Sabbath zu feiern, und polizeilich gezwungen den Sonntag der Christen ebenfalls zu beobachten, haben sie zwei Ruhetage statt des einen wöchentlich. Dieser Verlust von $^2/_7$ der Arbeitstage macht ihnen die Concurrenz in vielen theils gefährlichen, theils körperlich anstrengenden Beschäftigungen unmöglich; anderseits sind sie auch durch das Innungswesen und die daher stammenden Traditionen von manchen solchen Berufsarten ausgeschlossen, z. B. von Maurer- und Zimmerhandwerk, aus den Werkstätten der Feuerarbeiter u. s. w. Als Ackerbauer würden sie kaum bestehen, wenn sie 2 Tage der Woche rasten müssen. So sind sie unwillkürlich auf Beschäftigungen angewiesen, welche weniger Körperkraft consumiren und nüchterne Besonnenheit fordern.

Die absolute und relative Vermehrung der jüdischen Bevölkerung, welche nach dem Gesagten zu präsumiren ist, wird durch neuere Angaben bestätigt. Der Goth. Hofkalender für 1851 gibt die Zahl der Juden in Oesterreich nach der k. k. Direction der administrat. Statistik auf 746,891 an, in Preußen auf 214,867. Czörnigs Ethnographie der österreich. Monarchie 1857 zählt freilich nur 706,657, immerhin mehr als Bernoulli. Allerdings läßt sich denken, daß die Ereignisse der Jahre 1848—49, das wiederholte Erscheinen der Cholera 1846 und 1854, die Theuerung und die Verheerungen des Typhus während des russischen Krieges in Galizien auch einer Vermehrung der jüdischen Population in der österreichischen Monarchie nicht günstig waren. Wenn in Preußen sich kein großartiger Zuwachs zeigt, so ist im Auge zu behalten, daß in der preußischen Monarchie der Fortschritt der Bevölkerung überhaupt in den letzten Jahren hinter dem frühern, schnellen Zuwachs zurückblieb. Zwar zählte die preußische Monarchie 1855 3,863,417 Seelen mehr als 1834, oder 28,2%, oder durchschnittlich einen Zuwachs von etwa 182,000 auf das Jahr; hingegen betrug die Vermehrung während der Jahre 1853—55 nur 269,822, oder jährlich etwas über 80,000. Demnach war die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung verhältnißmäßig immer stärker als die der christlichen.

Wir haben in diesem Abschnitte lediglich Thatsachen zu constatiren; solche positive Thatsachen und Zahlen müssen aber von jeder Staatsverwaltung berücksichtigt werden, mag sie übrigens zu Schlüssen kommen, zu welchen es immer sei. Eine weise Regierung wird sich weder durch Glaubenseifer, noch durch

Philanthropie, weder durch Judenhaß, noch durch Idealisirung des Judenthums leiten lassen. Jeder Staat ist seinen Einwohnern Achtung der Menschenrechte, der Gewissensfreiheit und Rechtsschutz schuldig; aber anderseits hat er den Kern der Bevölkerung, die Masse der Nation, ihre Institutionen und Sitten, ihre Interessen vorzugsweise zu berücksichtigen; eine erkannte politische Nothwendigkeit kann durchgreifende Maßregeln fordern, und jedenfalls hat eine Classe, welche selbst eine Kluft zwischen sich und den übrigen befestigt und ihre Existenz größtentheils auf Ausbeutung der übrigen gründet, keinen Rechtsanspruch auf Gleichstellung, mögen jene Verhältnisse nun auf Rechnung ihres freien Willens zu setzen, oder, was wir zugeben, unfreiwillige und geschichtlich gegebene sein. Gewiß würde ein jüdischer Staat sich als solcher und im Geiste des Judenthums organisiren und verwalten; warum sollte ein christlicher Staat nicht zu gleichem berechtigt sein? Wahrlich, es wäre ein glückliches Auskunftsmittel, wenn die Politik unserer Zeit, die so große Plane in Hinsicht des Orients nährt, auch das schon wiederholt aufgetauchte Project realisiren wollte, den Juden in ihrer ursprünglichen Heimath, in Syrien oder Mesopotamien ein eigenes Gebiet anzuweisen, wo sie sich nach Belieben einrichten und wohin man alle diejenigen weisen könnte, welchen die Polizei christlicher Staaten nicht behagen würde.

§ 32. Wir schreiten nun zu denjenigen Beziehungen der Bevölkerung, welche sich auf Zahlenverhältnisse gründen und für welche die Bevölkerungslehre (Populationistik) die Data und Regeln an die Hand gibt*).

---

*) Die Literatur ist bekanntlich ungemein reich über diese Materie und bildet eine ganze Bibliothek. Wir beschränken uns darauf an einige Schriften zu erinnern:

Süßmilch, Göttl. Ordnung in d. Veränderungen des menschl. Geschlechtes. 2. Ausg. 1761, wurde lange als ein Hauptwerk betrachtet und ist noch jetzt, wenn gleich veraltet in den statistischen Angaben, und zu unbedingt aus denselben allgemeine Naturgesetze folgernd, lehrreich für Methode und politische Arithmetik. Im 3. Bde. 1776, welcher Anmerkungen und Zusätze von Chr. J. Baumann enthält, wird die ältere Literatur vollständig aufgezählt. Das Werk des Irländers Malthus, Principle of population, von Prévost französisch übersetzt, mehrseitig heftig angefochten, hat dennoch die Anerkennung der Richtigkeit seiner Hauptansicht errungen, durch dasselbe ist eine verkehrte Bevölkerungspolitik auf immer beseitigt. Quetelet, Sur l'homme. 1836, vortrefflich durch scharfsinnige Methode, Sammlung von Thatsachen, Berichtigung von Irrthümern und sehr brauchbar für die hier zunächst in Frage kommenden Verhältnisse. Der Enthusiasmus für seine Methode führt aber den Verfasser zu weit, wenn er unbedingt auch die moralischen und intellectuellen Erscheinungen, ja sogar die Literaturgeschichte und die Fortschritte der Wissenschaft auf die Formeln der Algebra zurückführen will. Bernoulli, Populationistik. 1840. Nachtrag 1843. Ein gediegenes Werk, ausgezeichnet durch strenge Methode, scharfsinnige Kritik und Fleiß. Titus Tobler, Ueber die Bewegung der Bevölkerung. 1835, weniger verbreitet, weil in seinem statistischen Theile auf locales Material beschränkt, enthält in compendiöser Form, aber scharf-

A. Statistik der Bevölkerung.

Die Bevölkerung eines Staates in einem gegebenen Zeitpunkte ist theils als absolute, theils als relative Bevölkerung, theils in Beziehung auf den ganzen Umfang des Staatsgebietes, theils nach localen Unterschieden, theils generell, theils speciell nach Unterschieden des Geschlechts, des Alters, der Stände, der Racen, der Glaubensbekenntnisse aufzufassen. Um diese Lehre für die Politik fruchtbar zu machen, sind auch noch andere Verhältnisse, welche einer numerischen Werthung fähig sind, zu prüfen, die körperliche Beschaffenheit (Statur, Gesundheit, Arbeitskraft), die Moralität, soweit sie aus dem Verhältniß der unehelichen Geburten, aus der Criminalstatistik u. s. w. sich ergibt, die intellectuelle Bildung nach der Statistik des Unterrichtswesens und der Presse, die Arbeitstüchtigkeit, der Arbeitsfleiß u. s. w. Es zeigen sich in allen diesen Beziehungen wesentliche Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Staaten, welche für die Staatsverwaltung, Politik und den Wohlstand von großer Bedeutung sind. In Rußland z. B. scheinen (Bernoulli S. 576) nur etwa 36% aller Geborenen das 20. Altersjahr zu erreichen, in England 55%. Nach dem Annuaire du Bureau des Longitudes, 1845. betrug die Zahl der Conscriptionspflichtigen 1825 61% der entsprechenden Geburtslisten. Nach Legoyt (Revue Contemp. 30. Avril 1857) zählt die Altersclasse von 20—30 Jahren 3,2 Millionen Köpfe männlichen Geschlechtes. Es springt in die Augen, wie diese Verschiedenheit sowohl in volkswirthschaftlicher als in militärisch-politischer Hinsicht wirkt; in beiden Beziehungen ist die Totalsumme der absoluten Bevölkerung sehr trüglich, wenn man auf diesen Unterschied nicht Rücksicht nimmt. Die russische Bevölkerung auf 60 Millionen angenommen wird nicht viel mehr Conscriptionspflichtige aufweisen als 36 Millionen Franzosen. Es wäre nun freilich noch zu prüfen, welche pars quota der betreffenden Altersclasse in Rußland ohne Nachtheil für Agricultur und Industrie ausgehoben werden kann und welche in Frankreich; ferner wie groß das Verhältniß der für den Kriegsdienst Untauglichen in beiden Ländern ist. Es ist ungefähr gleich ob man eine größere pars quota jährlich aushebt, oder die Ausgehobenen eine

---

sinnig und richtig die Principien. Die neuere Literatur findet man bei Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie (V. Buch: Von der Bevölkerung), wo auch die Theorie und Geschichte dieser Materie mit Vielseitigkeit und Reichthum von Beispielen entwickelt ist. Sehr gut gibt Mohl (Encyklop. § 17) die praktische Bedeutung der Populationistik für die Staatsverwaltungen. Wir nehmen hier Umgang von seiner Eintheilung und von seiner Terminologie. Das Vorzüglichste ist wohl die Allgemeine Bevölkerungsstatistik von Wappäus. 2 Thl. 8°. Leipzig 1859—61, wo zugleich die Geschichte und Literatur der Bevölkerungswissenschaft vollständig angegeben ist.

längere Reihe von Jahren im Dienste behält. Die letztere Methode dürfte zwei Vortheile gewähren, 1) daß die alten Soldaten des Dienstes und der Strapazen besser gewöhnt sind, 2) daß die Zahl der jungen Männer, welche den bürgerlichen oder bäuerlichen Beschäftigungen und dem Ehestande entzogen werden, verhältnißmäßig kleiner ist. In volkswirthschaftlicher Hinsicht ist das Verhältniß der Altersclassen ebenfalls von sehr großer Wichtigkeit. Kinder unter 10 Jahren leisten für Production nichts und sind müßige Consumenten, welche von dem productiven Theil der Bevölkerung erhalten werden müssen in der Hoffnung, daß sie später die Kosten ihrer Unterhaltung wieder vergüten werden; Kinder von 10—15 Jahren mögen im günstigsten Falle durch productive Thätigkeit die Kosten ihres Unterhaltes decken, aber ohne einen Ueberschuß um die frühern Kosten zu erstatten, oder einen Reinertrag für die Volkswirthschaft zur Vermehrung des Nationalvermögens oder für Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse*). Die Sterblichkeit dieser Altersclassen ist also reiner Verlust für die Volkswirthschaft. Sie ist entweder die Wirkung schlechter Pflege, oder ein Hinderniß des öffentlichen Wohlstandes, oft beides zugleich; und ein starkes Verhältniß der Geburten zu der Bevölkerung (große absolute Fruchtbarkeit) ist in vielen Fällen nicht ein Zeichen der Vermehrung, wenn die Mortalität ebenfalls groß ist; ein Zuwachs ist mehr gesichert, wenn bei großer mittlerer Lebensdauer eine verhältnißmäßig geringere Fruchtbarkeit mit einem kleinen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle verbunden ist, und dieses Verhältniß kann mit Wohlhäbigkeit verbunden sein, da es vortheilhafter ist, wenn 20 productive Individuen nur 3—4, als wenn sie 5—8 Kinder unter 10 Jahren ernähren müssen; auch ist die starke absolute Fruchtbarkeit der Bevölkerung mit dem Nachtheil verbunden, daß eine zahlreiche Abtheilung des weiblichen Geschlechtes wegen vorgerückter Schwangerschaft, Wochenbett oder Pflege von Säuglingen in der Arbeitsfähigkeit gehemmt ist, und viele solcher Individuen in ihrem besten Lebensalter weggerafft werden, abgesehen von den körperlichen und gemüthlichen Leiden, welche aus diesen Uebeln entstehen. Die Staatsverwaltung kann unter günstigen Umständen vieles thun, um in diesen Beziehungen auf die Verhältnisse einzuwirken. Es ist aber sorgfältig in Acht zu nehmen, daß der Zusammenhang zwischen Ursachen und Wirkungen richtig erkannt werde. In den Verhältnissen, worin sich die Vereinigten

*) Man kann vom wirthschaftlichen Standpunkte die Kinder unter 15 Jahren als lebendige Arbeitsmaschinen betrachten, welche langsam und mit successivem Kostenaufwand in brauchbaren Stand gesetzt werden; ihr Wegsterben in diesem Alter oder in kurzer Zeit nachher ist also mit dem Verlust einer kostspieligen Maschine zu vergleichen, welche zerstört wird, ehe durch ihre productive Verwendung die Kosten der Anschaffung gedeckt sind. Freilich fallen diese Kosten nicht stark ins Gewicht, wo die Nahrung sehr wohlfeil ist und daneben wenig für Kleider, Unterricht u. dgl. verausgabt wird, wie etwa in der Ukraine und ähnlichen Ländern.

Staaten von Nordamerika befinden, kann große Fruchtbarkeit als wirksames Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und zur Beförderung des Wohlstandes betrachtet werden; wo das Klima und der Ueberfluß fruchtbarer Grundstücke die Production wohlfeiler Nahrungsmittel begünstigt und die Arbeitskraft gesucht ist, da können Kinder, sobald sie das 12. Altersjahr erreichen, als ein Reichthum für die Eltern betrachtet werden, und fangen früh an eminent productiv zu werden, so daß sie, wenn sie sich auch bald emancipiren, wenigstens für die Gesammtheit productiv sind; der große Arbeitslohn setzt sie in den Stand ihrerseits frühe zu heirathen und ihre Kinder reichlich zu nähren. Das große Verhältniß der Geburten wird unter solchen Umständen, wenn nicht positiv schädliche Ursachen, wie Trunkenheit, Unreinlichkeit, verkehrte Gewohnheiten, Leibeigenschaft die natürlichen Vortheile aufwiegen, keineswegs eine starke Mortalität, wie in übervölkerten Gegenden zur Folge haben*). Gewisse Provinzen Rußlands und der österreichischen Monarchie besitzen in mehr oder minderem Grade ähnliche günstige Verhältnisse, soweit diese auf physischen Momenten beruhen, und abgesehen von den socialen Uebelständen, welche dem ersteren Reiche hindernd entgegen stehen, aber beseitigt werden können. Es kann aber auch der Fall sein, daß gewisse Ursachen, welche einstweilen nicht beseitigt werden können oder in den klimatischen Verhältnissen selbst begründet sind (Sumpffieber, gelbes Fieber u. s. w.), eine große Mortalität, sei es überhaupt, sei es der Kinder, bedingen; in diesem Falle muß die Fruchtbarkeit der Bevölkerung als wohlthätig betrachtet werden. Wir möchten glauben, daß in Rußland nicht die Kosten des Unterhaltes der Kinder, sondern die socialen Uebelstände, Mangel an Gesundheitspflege, die niedrige Culturstufe und ungesunde Wohnungen die Ursache der frühen Mortalität sind; diese Ursachen müßten gehoben werden. Auch in der österreichischen Monarchie mögen gewisse Provinzen an ähnlichen Uebelständen leiden. Wir können der absoluten Bevölkerung eines Staates an sich keine große Bedeutung beilegen, außer insoweit sie identisch ist mit dem Umfange des Staatsgebietes und eine große absolute Bevölkerung immerhin der Staatsgewalt große Massen zur Verfügung stellt, welche aber durch große Distanzen, mangelhafte Transportmittel und Schwierigkeiten des Unterhalts nutzlos sein können. Weit wichtiger ist die relative Bevölkerung; wenn eine absolut große Bevölkerung zugleich eine relativ große (dichte) Population darstellt, so liegt in derselben eine starke Macht, so weit diese bloß auf numerischen Verhältnissen beruht; eine relativ schwache Population dagegen kann für die Zukunft die Möglichkeit eines großen, vielleicht eines raschen Zuwachses bedingen, wenn nicht die natürliche Unfruchtbarkeit des Klima oder nicht zu beseitigende sociale Uebelstände

*) Roscher, Kolonialpolitik. I. Abtheil. VI. Cap.

im Wege stehen. Für die Gegenwart aber ist die relativ geringe Bevölkerung eines großen Gebietsumfanges immer eine Ursache von Schwäche in militärisch-politischer Hinsicht. Diese Schwäche kann zum Theil ausgeglichen werden durch gute Communicationen (Eisenbahnen, schiffbare Flüsse) oder durch eine zahlreiche Reiterei, oder durch eine für Vertheidigung günstige Lage (Seeküsten, hohe Gebirge, Steppen, Wüsten). In socialer und wirthschaftlicher Hinsicht ist eine schwache Bevölkerung ebenfalls nachtheilig für Civilisation, Arbeitstheilung, intellectuelle Bildung, Verkehr. Allein es muß bei Staaten von größerem Gebietsumfange die locale Dichtigkeit der Bevölkerung vorzüglich geprüft werden, da ein Durchschnittsverhältniß sehr illusorisch sein kann. Gesetzt die Bevölkerung des Departements der Seine (Paris), welche gegenwärtig auf 1,727,419 angegeben wird, würde diejenige von London (ungefähr 2,400,000) erreichen, und die Population einiger anderer französischer Städte, als Bordeaux, Lyon, Havre würde sich in gleichem Verhältnisse vermehren, dagegen würde sich die Gesammtbevölkerung von Frankreich um den gleichen Betrag vermindern, z. B. die Population von Ober- und Niederrhein u. s. w. um die Hälfte ihres jetzigen Bestandes, so würde die politische Macht Frankreichs dadurch sehr geschwächt, weil die localen Wehrkräfte der Grenzlande sich vermindert hätten. Sonst ist freilich das Problem, die politischen und nationalökonomischen Wirkungen einer solchen Concentration der Bevölkerung in einigen großen Städten zu beurtheilen, ein sehr complicirtes; wir werden darauf zurückkommen. Die Nachtheile der geringen Dichtigkeit der russischen Population, nach einem allgemeinen Durchschnitt für das ganze Reich, werden bedeutend dadurch vermindert, daß wenigstens mehrere Städte eine ansehnliche Bevölkerung haben, von wo Industrie und Civilisation sich allmählich verbreiten können, und daß die westlichen Grenzprovinzen überhaupt eine mittlere Bevölkerung aufweisen, die dem Verkehr und der Industrie nicht ungünstig ist, und die Mittel darbietet, beträchtliche Wehrkräfte und zureichende Subsistenzmittel für dieselben nach dieser Seite in Bewegung zu bringen. Man hat vor einigen Jahrzehnten in Großbritannien, in Deutschland und in der Schweiz gerade umgekehrt über zu starke relative Bevölkerung (Uebervölkerung) geklagt, die Nachtheile derselben mit den schwärzesten Farben geschildert, und Bedacht genommen auf Mittel, derselben zu begegnen. Es war dieses das Widerspiel der frühern Bevölkerungspolitik, welche glaubte nicht genug für Vermehrung der Population thun zu können, in der Dichtigkeit derselben die Kraft, den Reichthum und den Ruhm des Staates und seiner Regierung erblickte, und deshalb und zu diesem Zwecke direct auf zahlreiche Heirathen und Fruchtbarkeit der Ehen, auf Medicinalpolizei hinzuwirken suchte, selbst außereheliche Geburten mit Wohlgefallen betrachtete, Manufacturen durch Schutz- oder Prohibitivzölle künstlich ins Leben rief, Colonisten ins Land lockte, die Auswanderung zu

hindern suchte. Jene Bevölkerungspolitik einer früheren Zeit, welche in specieller Bedeutung so genannt werden kann, ist durch das von Malthus entwickelte Princip gründlich beseitigt worden; dasselbe beruht einfach auf dem allgemeinen Naturgesetze (Providenz), nach welchem alle organischen Geschlechter — der Thier- und der Pflanzenwelt — in sich das Vermögen einer überreichen Besaamung oder Fortpflanzung besitzen, so daß ihre Erhaltung trotz aller Vernichtung einzelner Individuen gesichert bleibt, und ihrer Vervielfältigung nur der Mangel an Subsistenzmitteln Schranken setzt; kraft dieses allgemeinen Naturgesetzes besitzt auch der Mensch einen so mächtigen Hang und Vermögen der Zeugung, daß dieser der mächtigste seiner Naturtriebe ist, welcher kaum gezügelt werden kann und eine rasche Vervielfältigung der Bevölkerung überall zur Folge haben müßte, wenn nicht Mangel der nöthigen Subsistenzmittel oder besondere nachtheilige Ursachen, wie Seuchen, Sumpffieber u. dgl. im Wege stünden. Diese Schranke aber vermag keine Bevölkerungspolitik zu überwinden, sowie es anderseits thöricht ist, künstlich für dasjenige sorgen zu wollen, wofür die Natur überflüssig gesorgt hat. Wenn es gelingt das Verhältniß der Geburten künstlich und über das Maaß der Subsistenzmittel zu vermehren, so wird dadurch nur ein Nothstand erzeugt, eine vermehrte Sterblichkeit bewirkt und die mittlere Lebensdauer vermindert. Dieses Causalverhältniß mag nur dadurch etwa modificirt werden, daß der Nothstand und das Streben der Eltern, ihre und ihrer Familie Existenz durch verdoppelte Anstrengungen und erhöhte Productivität zu sichern, eine Vermehrung der Subsistenzmittel hervorzurufen vermag, was jedoch in Ländern, die bereits eine starke Bevölkerung haben, die Nachtheile zu großer Fruchtbarkeit zwar lindern, aber nicht aufheben kann.

§ 33. Aber auch die Klagen wegen Uebervölkerung zeigen sich großentheils unbegründet, und die Mittel, womit man diesem Uebelstande zu begegnen suchte, haben oft ihren Zweck verfehlt und Uebelstände anderer Art hervorgerufen. Malthus hatte das von ihm richtig erkannte Princip durch die Formel ausgedrückt: die Vermehrung der Bevölkerung finde statt in geometrischer Progression, diejenige der Subsistenzmittel in arithmetischer. Man hat sich die unnütze Mühe gegeben, die Richtigkeit dieses Satzes zu widerlegen und aus dieser Widerlegung die Unrichtigkeit des Princips selbst gefolgert und den daraus abgeleiteten Grundsatz, es sei vom Staate nicht auf Vermehrung der Bevölkerung (direct) hinzuwirken, vielmehr sei Uebervölkerung möglichst zu verhüten, für unrichtig erklärt. Malthus wollte durch jene Formel nicht exact gewisse numerische Verhältnisse angeben, sondern nur durch eine Analogie den Satz veranschaulichen, daß die Vermehrung der Bevölkerung kraft der natürlichen Stärke des Geschlechtstriebes die Tendenz habe, die Vermehrung der

Subsistenzmittel, welche mit Schwierigkeiten verknüpft ist und Anstrengung fordert, zu überflügeln. Sodann hatte er zunächst diejenigen Länder vor Augen, wo der culturfähige Boden bereits stark angebaut und eine dichte Bevölkerung vorhanden ist. Auch ist Thatsache, daß in jener Zeit, wo sein Werk erschien (1798), und noch Jahrzehnte hernach in Großbritannien, in Frankreich, Deutschland, in der Schweiz und noch anderwärts ein Zustand der Uebervölkerung d. h. Mangel an Verdienst und Nahrung der arbeitenden Classen sehr drückend gefühlt und daher sehr begreiflich als eine Folge der beobachteten Vermehrung der Bevölkerung betrachtet wurde. Nichtsdestoweniger stimmen wir der Ansicht derjenigen bei, welche eine absolute Uebervölkerung nicht zugeben und die Maßregeln der „Antibevölkerungspolitik" — wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen — als unwirksam oder unzweckmäßig und ungerecht verwerfen. Eine Uebervölkerung durch zu große Fruchtbarkeit (zu frühe und leichtsinnige Ehen und große relative Fruchtbarkeit derselben) findet wohl nur bei rohen, uncultivirten Völkern statt, welche die Bedürfnisse einer civilisirten Lebensweise nicht kennen, die Folgen ihrer Handlungen nicht überlegen, sich dem Genusse berauschender Getränke und der Befriedigung der Wollust rücksichtslos hingeben, und sich um das Loos der Kinder, welche sie erzeugen, wenig bekümmern, auch dasselbe für erträglich halten, wenn sie davon kommen und in dem gleichen Schmutz und Elend, woran die Eltern gewöhnt waren, ihr Leben vollbringen. Will man einer Uebervölkerung, welche durch solche Ursachen erzeugt wird, wirksam begegnen, so muß man eben diese Ursachen beseitigen, die socialen Verhältnisse der arbeitenden Classen verbessern, für die Erziehung und den Unterricht des Volkes sorgen, dem Thätigen und Verständigen die Aussicht gewähren seine wirthschaftliche Lage zu verbessern, und durch Vorbilder und Beispiele eine andere Lebensweise, geräumigere Wohnungen, welche die Vermischung der Geschlechter weniger veranlassen, Reinlichkeit, den Gebrauch anständiger Kleidung zu verbreiten suchen. Bei Völkern aber, welche nicht in einem solchen Zustande der Rohheit und des Schmutzes leben, treten die Klagen wegen Uebervölkerung durch ganz andere Ursachen ein, welche dem Princip der Bevölkerung fremd sind. Wenn gewisse industrielle Verhältnisse während geraumer Zeit eine lebhafte Nachfrage nach Arbeit veranlassen, und der hohe Arbeitslohn und die leichte Gelegenheit Arbeit zu finden, welche Folge solcher Nachfrage sind, einen Zuwachs an Bevölkerung veranlaßt hat, welcher mit jener Nachfrage nur in richtigem Verhältnisse steht, vielleicht sogar dieselbe nicht erreicht und die Lage der arbeitenden Classen sehr günstig stellt, so kann mit einem Male die Nachfrage gestört werden, vielleicht ganz aufhören in Folge eintretender Concurrenz, wenn die gleichen Producte oder Manufacte aus andern Ländern wohlfeiler oder besser bezogen werden können, oder wenn durch Erfindungen und Maschinen viele Hände überflüssig

werden, oder wenn die Nachfrage nach Luxusartikeln durch Krieg oder Mißwachs vermindert wird, oder der Consum in Folge veränderten Geschmackes aufhört. Solche Revolutionen und Katastrophen im Gebiete der Volkswirthschaft und des Weltverkehres kann die Antibevölkerungspolitik nicht voraussehen, nicht abwenden, und es wäre thöricht in einem Staate, welcher sich nicht wie China oder Japan isoliren will oder kann, wegen solcher Möglichkeiten gewisse wirthschaftliche Entwickelungen zu hindern und auf die damit verbundenen Vortheile von vornherein zu verzichten. Es wäre dies, wie wenn man die Bebauung gewisser Grundstücke oder Bezirke untersagen wollte, weil dieselben möglicherweise durch die Lava eines Vulkans, oder durch Erdbeben verheert, oder durch einen austretenden Strom versandet, durch einen Bergsturz verwüstet oder durch ein Naturereigniß versumpft werden können. Es ist überdies wahr, daß eine s. g. „Uebervölkerung", d. h. ein aus solchen Ursachen eingetretener Nothstand einer schon vorhandenen Bevölkerung in der Regel nur vorübergehend, oder bloß relativ ist. Wenn durch neue Erfindungen bisher beschäftigte Arbeiter ihren gewohnten Verdienst verlieren, so ruft die neue Betriebsart gewöhnlich in kurzer Zeit durch größere Wohlfeilheit des Products eine vermehrte Nachfrage hervor; der Maschinenbau selbst beschäftigt Hände und lohnt oft sehr gut. Dieses hat sich während des verflossenen halben Jahrhunderts vielfach bestätigt. Oder es trifft der Nothstand nur gewisse Classen und Beschäftigungen, oder gewisse Bezirke; in diesem Falle kann durch Freizügigkeit (freie Niederlassung) und Gewerbefreiheit abgeholfen werden. Auch darf nicht vergessen werden, daß trotz der Wirksamkeit des Bevölkerungsprincips im Allgemeinen es dennoch Zeiten und Localverhältnisse gibt, wo dessen volle Wirksamkeit nur wohlthätig ist, z. B. um nach den Verheerungen einer Pest oder Seuche oder nach verwüstenden Kriegen oder einer durch Mißwachs verursachten großen Mortalität die Lücken wieder zu ergänzen, oder einer Mortalität, welche die Wirkung eines ungesunden Klima's ist, das Gleichgewicht zu halten.

§ 34. Man wird nach Allem diesem sich überzeugen, daß die zu weit gehende Beschränkung des Rechts zu heirathen sich nicht rechtfertigt; sie ist eine Verletzung der menschlichen Natur und des göttlichen Gesetzes, welche die Aermern mehr als irgend etwas gegen die Reichen erbittert, welche jenen die nach dem Sittengesetze und den Vorschriften der Religion geregelte und beschränkte Befriedigung eines Naturtriebes zum Verbrechen machen, während sie selbst die Prostitution der Töchter und Schwestern der Proletarier als willkommener Opfer ihrer Wollust befördern. Das Gesagte trifft aber nicht solche gesetzliche Bestimmungen, welche bloß Minderjährige an unüberlegten, leichtsinnigen Verbindungen hindern und gegen die Fallstricke der Arglist schützen

sollen, oder auch Volljährigen Gelegenheit geben wollen, die Folgen eines für ihre ganze Lebenszeit so wichtigen Schrittes zu überlegen. Wir tadeln es nicht, daß man diejenigen, welche durch ihren Leichtsinn der Gemeinde oder dem Staate Lasten aufbürden, die nachtheiligen Folgen fühlen lasse, um Andere zu warnen; auch halten wir Anstalten zu Ermunterung freiwilliger Enthaltsamkeit, z. B. Exclusion der Verehelichten von gewissen Anstellungen, wenn sie nicht Garantieen darbieten, religiöse oder andere Institute und Vereine zur Versorgung der Unverheiratheten u. dgl. für lobenswerth, wenn sie nicht in andern Beziehungen sich als nachtheilig oder gefährlich erweisen. Jene gesetzlichen Beschränkungen des Rechtes sich zu verehelichen wegen ökonomischen Unvermögens sind verantwortlich für große moralische und politische Uebel. Sie befördern Unzucht und unnatürliche Wollust, Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung, Prostitution und die damit verbundenen vergiftenden und entnervenden Krankheiten. Es ist statistisch erwiesen, daß Gesetze dieser Art eine Vermehrung der außerehelichen Geburten zur unausbleiblichen Folge haben; abgesehen von der schrecklichen Mortalität der Findelhäuser, die als ein vom Staate organisirter Kindesmord im Großen betrachtet werden kann, ist auch das Loos der außerehelich erzeugten Kinder, welche dieser Mortalität entgehen, in sittlicher Hinsicht und sonst ein trauriges. Sie kennen nicht die Liebe der Eltern, die ihnen niemals zu Theil ward; sie sind der Pietät, welche Kinder gegen ihre Eltern, Geschwister gegen einander fühlen, baar und von Geburt an verdammt Egoisten zu werden; sie sind die Paria's einer sich christlich nennenden Gesellschaft und daher gereizt, die Gesinnungen solcher anzunehmen. Wie können sie Schamgefühl oder Abscheu vor Unzucht empfinden, ohne die Ursache ihres eigenen Daseins zu verabscheuen. Der Liberalismus, welcher dieses unverschuldete, traurige Loos zu mildern strebt und gewisse Verbrechen durch Nichtbestrafung der Unzucht verhüten will, schwächt auf der andern Seite die Sittlichkeit und die Rechte der Familie, welche die Grundlage des Staates ist. Wenn die Verhältnisse großer Städte, die, durch Luxus und Genußsucht erzeugte Abneigung vor den Opfern, welche die Ehe auflegt, ohnehin das weltliche Cölibat und die Unzucht begünstigen, so soll wenigstens der Staat nicht durch Eheverbote das Uebel vermehren.

§ 35. Es ist wohl nicht unpassend, an dieser Stelle noch eine für die Gesellschaft und die Politik sehr wichtige Frage, die aber nicht sehr beachtet wird, wenigstens kurz zu besprechen. Es ist oft ganz richtig bemerkt und den s. g. höhern Ständen von Manchen als Verdienst angerechnet, wenigstens als ein Beweis ihrer Umsicht und Selbstbeherrschung (sage retenue) betrachtet worden, daß sie weit mehr als die arbeitenden Classen, als die s. g. Proletarier, Anstand nehmen sich zu verehelichen, wenn nicht ein reichlicher Haushalt und

ein glänzendes Loos der Kinder gesichert ist, daß auch ihre Ehen weniger fruchtbar sind; wir unterlassen es, die Motive, das moralische Verdienst und die physischen Ursachen dieser Erscheinung zu erörtern. Theilweise sind die Ursachen davon auch geschichtliche Institutionen, Fideicommisse, Majorate, Standesbegriffe, welche ihren Ursprung in den Zeiten des Feudalwesens haben und vielleicht jetzt noch die Stützen einer mit den politischen Institutionen zusammenhängenden Aristokratie sind. Wir beschränken uns darauf, die ebenfalls beobachtete fernere Thatsache — eine Wirkung der ersteren — zu constatiren, daß in den meisten europäischen Staaten die s. g. vornehmen Familien häufig aussterben, wogegen aus den untern Volksschichten und aus dem Mittelstande manche Einzelne sich emporschwingen, aus jenen in den Mittelstand, aus beiden in die höhern Rangstufen. Es fragt sich nun: Ist es besser, daß der Adel durch Fruchtbarkeit in die Lage komme, wenigstens einen Theil seiner Kinder und Enkel in den Mittelstand herabsteigen zu lassen, um sich mit den arbeitenden Classen zu vermischen, oder daß, wie es jetzt in den meisten Ländern beobachtet wird, eine aufsteigende Bewegung, eine Rekrutirung der höhern Classen aus den untern stattfinde? Es mögen Gründe des Für und des Wider zu finden sein. Im Allgemeinen ist ein verarmter besitzloser Geburtsadel nach dem Zeugniß der Geschichte ein übles Element für staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Wir verweisen auf die Geschichte des alten französischen Adels, besonders aber des niedern polnischen und ungarischen Adels. Die erniedrigte Stellung einer großen Zahl solcher Individuen zieht der ganzen Classe, welche sich nur durch Ansehen behaupten kann, Geringschätzung zu; und das Streben, die Privilegien festzuhalten und als Kaste eine Kluft zwischen sich,und den übrigen Classen zu befestigen, erzeugt Spannung und Zwietracht; der Staat wird übermäßig in Anspruch genommen, um solche Nothleidende in dieser oder jener Form zu unterstützen. Daher muß es nur erwünscht scheinen, daß ein Geburtsadel, welcher nicht an Besitz geknüpft ist, durch geringere Fruchtbarkeit d. h. durch freiwilliges Cölibat und geringe Kinderzahl sich eher vermindere als vermehre. Das bekannte Verhältniß der englischen Nobility, welches auf dem Majoritätsprincip beruht, gehört nicht hierher, da dessen ungeachtet auch die übrigen Familienglieder bei den immensen Hülfsquellen des Landes und dem Patronate der Aristokratie in Bezug auf Stellen und Anstellungen jeder Art noch reichlich versorgt zu werden pflegen, übrigens auch in Großbritannien im Großen und Ganzen die aufsteigende Bewegung zum mindesten so stark als auf dem Continente vorherrscht. Wir halten dafür, daß diese entschieden vorzuziehen ist; daher wären Maßregeln, welche dieses ändern sollten, nachtheilig. Das Bewußtsein des Herabsinkens, der Gedanke, daß der Vater, der Großvater in glücklicher Stellung war, das mit einem natürlichen Familienstolz verknüpfte Gefühl der Erniedrigung durch eine illiberale Beschäftigung (*βαναυ-*

σία) macht unglücklich; das Emporschwingen, die Beförderung in eine höhere Classe macht nicht nur diejenigen glücklich, welchen es gelingt, sondern ist eine Ermunterung für die ganze Classe, welcher sie angehörten. Auch sind diese homines novi in der Regel ein Gewinn für diejenigen Classen, in deren Reihen sie eintreten. Unter allen Classen findet man annähernd in gleichem Verhältnisse ausgezeichnete, talentvolle, mittelmäßige und ganz beschränkte Menschen, glückliche und unglückliche Naturen; aber nur talentvolle, oder ganz ausgezeichnete Menschen und Charaktere werden im Stande sein sich emporzuschwingen. Daher kommt es ganz natürlich, daß die homines novi in der Regel die Elite des Standes sind, aus welchem sie hervortreten, und die Mehrzahl der Altadligen an persönlichen Eigenschaften übertreffen. Hierzu kommt die unläugbare Thatsache, daß die geistigen Eigenschaften der Menschen in hohem Maaße von ihrer physischen Gesundheit abhängen, der Gesundheit aber eine einfache Lebensweise und körperliche Bewegung in freier Luft zuträglich ist, Weichlichkeit dagegen, Ueppigkeit und sitzende Lebensweise entnerven und das Blut corrumpiren. Es ist endlich eine Beobachtung, welche sich an dem physischen Menschen wie an Thieren bestätigt, daß die Racen leichter ausarten als sich veredeln.

§ 36. Die Frage nach dem Verhältnisse der männlichen und der weiblichen Bevölkerung und der Geburten beider Geschlechter hat nach dem, was die Untersuchungen der Populationistik und der Statistik hierüber ergeben haben, für die Politik und sociale Theorie kein erhebliches Interesse; es scheint ausgemacht, daß überall eine Mehrzahl der männlichen Geburten um einige Procent stattfindet, daß aber diese Mehrzahl durch eine ebenfalls größere Mortalität, welche schon im Kindesalter stattfindet und später durch die Lebensweise und Beschäftigung der Männer sich erklärt, mehr als ausgeglichen wird, so daß die weibliche Bevölkerung um etwas größer ist als die männliche. Nur wo eine Vermehrung der Bevölkerung durch starke Einwanderung bewirkt wird, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, findet man eine überwiegende männliche Bevölkerung. Diese Thatsache, sei sie nun die Wirkung einer höhern Providenz oder der Naturgesetze, ist dem Rechtsphilosophen und Gesetzgeber ein Fingerzeig für Beurtheilung der Ehegesetze.

Ein größeres Interesse für Politik bietet das Verhältniß der Bevölkerung nach Ständen, zunächst und ganz besonders das Verhältniß der städtischen und industriellen zur ländlichen und Agriculturbevölkerung, der Besitzenden und der Proletarier, der großen und der kleinen Grundbesitzer, die Concentration großer Massen auf einzelnen Punkten oder eine mehr gleichmäßige Vertheilung. Diese Verhältnisse sind wichtig in Hinsicht auf Verfassungsform und Regierungsweise. Ueber das Verhältniß der städtischen und der ländlichen, der agricolen und der

industriellen Bevölkerung und deren Einfluß auf die politischen und socialen Zustände und auf die Bewegung der Bevölkerung siehe Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik Bd. II. S. 476. Wir wollen des Contrastes wegen einige Beispiele ausheben und daran einige Bemerkungen knüpfen. Die Gesammtbevölkerung Großbritanniens wird für 1856 auf 27,621,862 Seelen, für England und Wales speciell auf 19,044,000 angegeben, nach dem Berichte des statist. Centralarchives (1857) 19,304,000. Davon enthielt die Hauptstadt 2,362,236, Mitte 1856 2,516,248 (Edinb. Review 1856.), die Städte Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds, Bristol, Sheffield zusammen 1,357,089. Bradford, Glasgow, Edinburg, Dublin, Belfast zus. 677,289. Es macht also nur die großstädtische Bevölkerung mehr als $\frac{1}{6}$ der gesammten Bevölkerung Großbritanniens und $\frac{1}{5}$ derjenigen von England (mit Wales) speciell aus, ungerechnet die städtische Bevölkerung einer großen Zahl kleinerer Ortschaften. Nach Bernoulli (Populat. S. 63.) lebten 1831 in England und Wales in 29 Städten von mehr als 20,000 Seelen zusammen 3 Millionen, oder $\frac{3}{14}$ der damaligen Population; die gesammte städtische Bevölkerung, auch die kleinern Ortschaften von 10,000 Einwohnern inbegriffen, mag daher in England und Wales etwa $\frac{1}{3}$ der Gesammtbevölkerung betragen, die Bevölkerung der Hauptstadt ganz allein ungefähr $\frac{1}{8}$. Nicht identisch, aber verwandt mit dem Gegensatze zwischen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung ist das Verhältniß der verschiedenen Berufsarten; nach der Statistik Marschalls vertheilte sich dieselbe 1834 folgendermaaßen: die Classe der Ackerbauer und Bergleute betrug etwa $\frac{7}{17}$ der Bevölkerung, die der Gewerbtreibenden $\frac{5}{17}$, die im Handel beschäftigte $\frac{2}{17}$, die immateriell productiven (Grundeigenthümer, Rentiers, Gelehrte u. s. w.) zusammen $\frac{3}{17}$. Es ist gar nicht zweifelhaft, daß seither, bei der Vermehrung der Gesammtbevölkerung, das Verhältniß der städtischen und der industriellen Classen sich zu ihren Gunsten noch bedeutend geändert hat, da erst später die Manufacturen und der Handel außerordentlichen Aufschwung genommen haben, so daß jene beiden Classen zusammen gegenwärtig wohl etwa $\frac{9}{17}$ der Gesammtbevölkerung oder noch mehr betragen mögen. Der Einfluß und die Wechselwirkung der städtischen und der nichtstädtischen Bevölkerung kann einigermaaßen aus der Thatsache beurtheilt werden, daß nach dem amtlichen Berichte der Censuscommission von 1851 von 1,395,000 Einwohnern Londons über 20 Jahre nur 645,000 geborene Londoner waren; die Edinburgh Review schätzt, daß 1856 mehr als eine Million auswärts Geborene (mit Einschluß der Kinder) in London lebten. Die Ausländer (Deutsche, Franzosen u. s. w.) stiegen nicht über 30,000. Von den übrigen waren etwa 30,000 Schotten und 110,000 Erwachsene aus Irland nebst etwa 20,000 in Irland geborenen Kindern. Die Review gibt zu bedenken, daß diese irländische Infusion nicht ohne Einfluß auf den Charakter der

Londoner Bevölkerung bleiben könne. Anderseits macht die Review die Bemerkung — welche im Wesentlichen richtig sein mag — daß in Deutschland, Frankreich und den übrigen Continentalländern jede Stadt dem umliegenden Lande gegenüber ein abgeschlossenes Ganze für sich bilde, welches auf die ländliche Bevölkerung geringen Einfluß übe, daher sei die Bewegung der Neuzeit auf die Städte beschränkt, die ländliche sei noch immer auf der gleichen Stufe wie vor hundert Jahren; London dagegen bilde kein geschlossenes Ganzes, dehne sich immer mehr aus, ohne daß sich in einem gegebenen Zeitpunkte mit Genauigkeit bestimmen lasse, wo die Stadt aufhöre. Jener Zustand der Continentalstaaten hat sich allerdings seither in Folge erleichterter Freizügigkeit, verbesserter Communicationsmittel und fortschreitender Industrieentwickelung bedeutend geändert; namentlich in der Schweiz, wo die politischen Zustände mitwirken, ist von einer Scheidewand zwischen beiden Classen wenig mehr zu beobachten. Aber in andern Staaten gibt es immer noch große Bezirke und weite Gegenden, wo die ländliche Bevölkerung in ihren alten Zuständen unverändert geblieben ist.

Wir vergleichen mit den englischen Zuständen zunächst die französischen, um schließlich auf den Gegensatz zwischen Rußland und den andern europäischen Ländern überzugehen.

Die Gesammtbevölkerung Frankreichs wird im Moniteur vom 31. December 1857 auf 36,039,364 angegeben. Nach Legoyt (in der Revue contemp. vom 30. April 1857) beträgt die Bevölkerung der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern 5,100,000 Seelen, also $1/7$. Die Bevölkerung der vornehmsten Städte hat in 15 Jahren um 1,070,758 zugenommen, wovon auf Paris allein ca. 300,000 kommen. Da die Gesammtbevölkerung sich nach den amtlichen Angaben seit 1841 (von 34,230,000) nur um 1,809,564 vermehrt hat, in den Jahren 1851—1856 nur um 256,305, und sogar zweifelhaft ist, ob nicht in den letzten 2 oder 3 Jahren eher eine Verminderung stattfand, so muß die Vermehrung der städtischen Bevölkerung — wie Lavergne (in der Revue des deux mondes, vgl. dessen Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre etc. 1854.) behauptet — auf Kosten der ländlichen Bevölkerung stattgefunden haben. Legoyt sucht zwar in seiner regierungsfreundlichen Polemik dieses zu widerlegen, indem er bemerkt, die Vermehrung geschehe zum Theil dadurch, daß die Handwerker (nicht die Güterarbeiter) wegen bessern Lohnes von dem Lande in die Städte ziehen, von wo sie aber sehr oft wieder in ihre Dörfer zurückkehren; die Vermehrung der Pariser Bevölkerung beruhe großentheils auf dem Zuströmen Fremder. Wie dem sein mag, so zeigt sich, daß in Frankreich die Bevölkerung der Städte von mehr als 10,000 Seelen nur $1/7$ der Gesammtbevölkerung ausmacht, während in England und Wales die Bevölkerung Londons und der sechs bedeutendsten Fabrik- und Handels-

städte mit zusammen 4,719,325 ein Viertheil beträgt, ungerechnet die Bevölkerung aller Städte von geringerer Bedeutung *). Dieses numerische Verhältniß der französischen Städtebevölkerung erklärt zum Theil, wie Napoleon III. während mehrerer Jahre durch die Anhänglichkeit oder blinde Unterwürfigkeit und Abhängigkeit der ackerbauenden Bevölkerung die weniger günstige Gesinnung der städtischen Populationen niederhalten konnte. Es ist hier nicht die geeignete Stelle, die andern Ursachen, die dieses Regime möglich gemacht haben, welches für England eine moralische Unmöglichkeit wäre, darzustellen. Nur ein Moment, welches hierher zu gehören scheint, wollen wir berühren; nämlich das Verhältniß des kleinen und des großen Grundbesitzes, zwar nur soweit dasselbe für die politischen Zustände von Bedeutung ist; die ökonomische Seite dieses Verhältnisses ist an einem andern Orte zu besprechen. Die sehr verbreitete Meinung, daß in England aller Grundbesitz in den Händen einer kleinen Zahl adliger Familien normännischer Herkunft — wozu man jedenfalls noch die Dotation der anglikanischen Kirche und der Universitäten rechnen müßte — concentrirt sei, während in Frankreich seit der Revolution der Verkauf der s. g. Nationalgüter d. h. der confiscirten adligen Besitzungen und Kirchengüter, eine allgemeine Parcellirung des Bodens herbeigeführt und den Grundbesitz unter etwa fünf Millionen kleiner Bauern vertheilt habe, ist sehr

*) Nach Marshall (United Kingdom 1833.) waren 35,4 % der Bevölkerung von Großbritannien mit Erdarbeit beschäftigt, 236,343 Landwirthe hielten 744,407 männliche Arbeiter im Landbau über 20 Jahre alt. Nach den Angaben bei Mac Culloch (Statistical account of the British Empire) wohnten 1837 ¹/₂ der Menschen in Städten von 10,000 und mehr Einwohnern; und hatte die Bevölkerung der größern Städte in 10 Jahren 23 Procent, die des flachen Landes 13¹/₂ Procent zugenommen.

Eine Berechnung für das Jahr 1853 gibt die population urbaine in Frankreich auf 1,501,000 für Paris und 8,330,000 für die übrigen Ortschaften an, die population rurale auf 26,394,000. Zur population urbaine sind aber die Bewohner aller Ortschaften gerechnet, welche eine Population von mindestens 2000 Seelen haben, d. h. der kleinsten Provinzialstädtchen und Marktflecken. So gerechnet wäre sie = ⁹⁸/₃₆₂ der Gesammtbevölkerung. Am 31. December 1856 betrug die Volkszahl Belgiens 4,611,066, wovon 1,214,791 in den 86 Städten, 3,396,275 in 2445 Landgemeinden. Am Schlusse d. J. 1855 betrug die Bevölkerung in den 990 Städten der preußischen Monarchie 4,760,728 Seelen auf eine Gesammtbevölkerung von 17,202,831 einschließlich des Militärs; 68 Städte hatten mehr als 10,000 Einwohner, darunter Berlin 426,602, Breslau 121,345, Köln 105,504, Königsberg 77,748, Danzig 63,461, Magdeburg 55,229, Aachen 53,496, Stettin 50,058.

Ueber den wichtigen Punkt dieses Verhältnisses siehe die trefflichen Bemerkungen von Wappäus (Allgem. Bevölkerungsstatistik II. Thl. S. 476 ff.). Er gibt das Verhältniß an für Frankreich städt. Bev. 27,31 %, ländl. Bev. 72,69 %, für England 50,37 % : 49,63 %, indem er mehr den Aufenthalt als die Beschäftigung ins Auge faßt und auch die ländlichen Handwerker, Geistliche, Aerzte u. s. w. mitzählt. Die Bevölkerung der Städte mit mehr als 30,000 Einwohnern beträgt in England 32 % der Gesammtbevölkerung, in Frankreich 8 %, im Ganzen 3,025,474, wovon Paris allein mit der banlieue 1,500,129 laut dem Annuaire d'écon. polit. für 1861.

überspannt und irrthümlich. (Lavergne, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre.) Nicht zu gedenken, daß die englischen Pächter (Farmers), deren man in England und Wales allein 570,000 rechnet, wenn schon nicht Eigenthümer, doch im Ganzen selbstständig und gewöhnlich durch Pachtverträge auf eine lange Reihe von Jahren sicher gestellt sind, so hat sich auch die Zahl der Eigenthümer in Folge eingetretener Erleichterungen in den Formen der Eigenthumsübertragung, sowie der Vermehrung der Bevölkerung, Verschuldung der adligen Familien und der Neigung der Engländer, den durch Industrie und Handel erworbenen Mobiliarreichthum im Grundbesitz zu verkörpern und das Landleben zu genießen, in der neuern Zeit bedeutend vermehrt*), wenn sich das Grundeigenthum nach feudalistischen Grundsätzen vererbt, so ist dagegen das Mobiliarvermögen der Theilung unterworfen; überall sieht man in den Provinzen neue Landhäuser (Manors, Villa's) entstehen, welche den Wohlstand der Besitzer verkündigen und den Mittelpunkt ansehnlicher Gütercomplexe bilden. Nach Mac Culloch (Statistical account) mag die Zahl der Grundeigenthümer in England ungefähr 200,000 betragen, deren jeder ein Durchschnittseinkommen von 150 Pfd. besäße. Nur Wenige besitzen jene großen Einkünfte, die man sich auf dem Festlande gewöhnlich vorstellt. Es gibt freie Bauerngüter von 1—50 Acres. In Cambridge gibt es Eigenthümer, welche 20, 50 bis 400 Pfd. Rente besitzen und ihre Güter selbst bewirthschaften. Die Farms betragen durchschnittlich etwa 136 Acres. Die Edinb. Review 1856 gibt an, daß nach den neuesten statistischen Erhebungen und darauf gegründeten Berechnungen die Zahl der Farms in England und Wales sich auf beiläufig 570,000 mit durchschnittlich 64 Acres belaufe. Selbstverständlich ist die Zahl der Farms keineswegs identisch mit der Zahl der Eigenthümer. Anderseits bestehen auch im neuen Frankreich sehr umfangreiche Besitzungen, welche sich neben die größten Güter des englischen Adels stellen dürfen. In Folge der Verschuldung der meisten kleinen Güterbesitzer sind viele kleine Bauerngüter ganz oder theilweise wieder in die Hände der Capitalisten und großen Gutsbesitzer gefallen. Es sind in Frankreich beiläufig 100,000 Güterbesitzer, welche über 300 Fr. directe Abgaben zahlen und durchschnittlich an Vermögen der Masse der englischen Eigenthümer gleichstehen. Von diesen zahlen 50,000 über 500 Fr. Besitzungen von 500, 1000, 2000 Hectaren sind nicht selten, und solche, welche 25,000—100,000 Fr. Pachtzins abwerfen, kommen auch vor. Es gibt in Frankreich muthmaaßlich etwa 1000 Grundeigenthümer, welche sich in Hinsicht des Umfanges ihrer Besitzungen mit den englischen Landeigenthümern zweiter Classe — bei weitem der zahlreichsten — messen können. Aber die Zahl derselben ist verhältnißmäßig kleiner als in England, und unmittelbar auf die-

*) Roscher, Nationalökonomik d. Ackerbaues § 98.

selben folgt das zahllose Heer der kleinen Grundbesitzer, während in England umgekehrt die begüterten Grundbesitzer einen Rückhalt haben an der Aristokratie mit ihren unermeßlichen Kronlehen *). Die Masse der französischen kleinen Grundbesitzer befindet sich überdies großentheils ökonomisch in sehr gedrückter Lage; in den meisten Provinzen ist der Viehbestand nicht ihr Eigenthum; Schulden jeder Art, von Erbtheilungen, Weibergutsprivilegien, gerichtlich gutgeheißenen Schuldforderungen u. s. w. herrührend, haften auf den Grundstücken; dagegen ist es für sie schwer, Darlehne zu Güterverbesserungen oder zum Ankauf von Vieh und Geräthschaften unter billigen Bedingungen zu erhalten. Der gepriesene Crédit foncier, welcher von der Regierung gemaßregelt und unterstützt ist und dem Stande der Landwirthe Credit zu versprechen schien, ist eine Illusion: dieser Verein, hinter welchem im Grunde nur eine Speculation steckt, hat bis 1857 im Mai nicht mehr als 75 Mill. Franken ausgeliehen, wovon nur zwanzig Millionen auf ländlichen Grundbesitz. Er gibt aber nicht Geld, sondern Obligationen auf sich selbst, verzinslich zu 3, 4 und 5 %. Der Nehmer des Darlehns hat sich damit auf die Börse zu begeben, wo er für eine Obligation von 500 Fr. à 5 % im glücklichsten Falle 440 erhält. Er muß jährlich für das Darlehn von 500 Fr. eine Zahlung von 28 Fr. 25 Cs. an Zins und Capital machen. Sehr oft kann der Darlehnsnehmer, nachdem er große Kosten und Zeitverlust gehabt, überall nicht verkaufen: in diesem Falle ist der Crédit foncier so großmüthig, ihm auf seine eigene Obligation 1/5 des Nominalwerthes, sage Einhundert Franken auf 90 Tage vorzuschießen. Es ist daher kein Wunder, wenn er von seinen 200 Mill. Obligationen noch 175 im Portefeuille hat. Ohnehin darf er statutengemäß nur auf doppelte Unterpfande leihen und zieht im Geiste eines Bankgeschäftes die Anleihen auf städtische Immobilien vor, weil von diesen Verzinsung und Rückzahlung mit mehr Sicherheit und Leichtigkeit zu erheben ist. Dieses Institut hat also der französischen Agricultur keine Unterstützung von irgend einer Bedeutung gewährt. — Man wird nach Allem diesem leicht

---

*) Im Jahr 1851 gab es 12,400,000 Cotes foncières. Eine Cote foncière ist das Besitzthum eines und desselben Eigenthümers in einem Steuererhebungsbezirk; wer daher in mehreren solchen Bezirken Grundstücke besitzt, hat auch mehrere Cotes foncières. Man schätzte die Zahl der Besitzer auf beiläufig 5—6 Millionen. Nur 16,364 C. f. zahlten 1841 über 1000 Fr. Grundsteuer, 480,000 über 100, 5½ Millionen weniger, ja unter 5 Fr. Unter den Cotes foncières sind die Besitzer von ungefähr 7 Millionen Wohnhäusern (Hütten) inbegriffen; nach Abzug derselben und der Besitzer mehrerer Cotes foncières wird man etwa 4 Mill. Besitzer ländlicher Grundstücke annehmen können. Thiers in seiner am Schlusse des Jahres 1848 erschienenen Volksschrift De la propriété (Liv. IV. chap. 7.) gibt die Gesammtzahl der Cotes foncières auf 11 Millionen an, wovon 5 Millionen unter 5 Fr., 1,751,000 von 5 bis 10 Fr., 15,000 von 10 bis 20 Fr., und nur 13,000, welche über 1000 Fr. Grundsteuer zahlten.

ermessen, daß der Stand der französischen Bauern in Hinsicht auf Selbstständigkeit, Wohlhabenheit und Selbstgefühl unter der Classe englischer Pächter steht und in seiner Vereinzelung abhängig ist von der Autorität der Beamteten, die ihn auf mancherlei Weise drücken können und ihrerseits die abhängigen Werkzeuge der Staatsgewalt sind. Dieses erklärt, wie der Kaiser bei Eröffnung der Session von 1856/57 sich nicht scheute, den „neun Millionen“ französischer Wähler, welche die kaiserliche Regierung gewollt hätten, unverblümt anzusinnen, bei den bevorstehenden Wahlen ohne Weiteres die bisherigen Deputirten, „deren Ergebenheit sich bei jeder Gelegenheit gezeigt habe“, wiederum zu wählen; und wie dann der Minister des Innern in seinem Kreisschreiben vom 30. Mai 1857 die Präfecten anwies, sie sollten die Güterarbeiter und Gewerbsleute, die dem Kaiser so viel verdanken, auffordern, in Masse an den Wahlen theilzunehmen; wie endlich Granier de Cassagnac in dem cynischen Servilismus des Constitutionnel darüber triumphirte, daß die große Mehrzahl der Wahlen in den Departements Dank der Stimmgebung der Bauern ganz im Sinne der Regierung ausgefallen seien, und sich nicht entblödete, diese Masse unwissender und abhängiger Wähler zu preisen, sie habe durch die Wahlen mehr Einsicht bewiesen, als die höhern gebildeten Kreise; wie hingegen andere Journale, welche sich erlaubten die in Paris und einigen der größern Städte im Sinne der Opposition ausgefallenen Wahlen als eine Protestation gegen den Imperialismus und als qualitativ bedeutsamer darzustellen, theils geahndet, theils verwarnt wurden, als hätten sie sich eines Attentats gegen die Souveränität der neun Millionen Wähler schuldig gemacht. Es ist allerdings wahr, daß die Regierung das Gewicht der Summe der Minoritäten und die stumme Opposition der nichtstimmenden Wähler in Verbindung mit den gelungenen Oppositionswahlen gar wohl fühlte, und daß von jener Zeit an auch die Ergebenheit des Bauernstandes immer kühler wurde; mittlerweile war der materielle Sieg erfochten und der Fortbestand des Imperialismus prolongirt. Dieses Alles beweist, daß die Masse der wenig Begüterten und der dürftigen Classen der Agriculturbevölkerung in Frankreich derjenigen Gewalt, die sich jeweilen ihrer zu bemächtigen weiß, eine große materielle Macht verleiht*). Nichtsdestoweniger hat die Geschichte bewiesen, daß unter gewissen Umständen in Frankreich die Masse der Pariser Bevölkerung eine Dictatur, selbst eine Schreckensherrschaft über ganz Frankreich ausüben kann, ungeachtet sie nur $^{15}/_{360}$ der Gesammtbevölkerung ausmacht, während die Bevölkerung

*) In Oesterreich, Preußen und Norddeutschland ist das Verhältniß des Grundbesitzes weit weniger der Demokratie, und einem auf Demokratie gegründeten Absolutismus günstig. Der Grundbesitz des preußischen Adels beträgt in Pommern 60%, in Preußen, Sachsen, der Mark, Schlesien, Posen 46—50% des gesammten ländlichen Grundbesitzes. Im Ganzen zählt Preußen 1,790,018 Landbesitzer.

Londons $^{25}/_{276}$ der Bevölkerung von England und Wales beträgt; aber dort ist das Land seit langer Zeit der Centralität und Bureaukratie unterworfen, während in England Selfgovernment und Localverwaltung einer solchen Dictatur entgegensteht.

Da die Vertheilung des Grundbesitzes und die ökonomischen Verhältnisse der Güterbesitzer für die socialen und politischen Zustände so wichtig sind, so entheben wir Schnitzlers Statist. de la France Tom. III. genaue Angaben hierüber: In Frankreich, sagt er S. 10 ff., ist das Grundeigenthum außerordentlich zerstückelt, weshalb auch Frankreich seinem Wesen nach ein Land der Demokratie ist. Im J. 1815 gab es 10,083,751 Cotes de la contribution foncière. Im J. 1835 war die Zahl auf 10,896,682 gestiegen, welche 123,360,338 Parcellen begriffen; die Zahl der Eigenthümer ist kleiner, weil manche Eigenthümer in verschiedenen Communen solche Cotes besitzen; auch sind oft mehrere Glieder der gleichen Familie Grundeigenthümer (der Mann, die Frau, minderjährige Kinder), doch rechnet man, daß ungefähr 5 Millionen Hausväter Grundeigenthümer sind; nimmt man an, daß eine Familie durchschnittlich 5 Glieder zählt, so sind 20 Millionen beim Grundbesitze betheiligt. Die Zerstückelung, welche eine Folge der Revolution war, schreitet noch immer fort. Am 1. Januar 1835 belief sich die Zahl der Gebäude auf 6,775,236, mithin bleiben 4,118,292 Cotes, welche bloß Grundstücke ohne Gebäude enthalten. In Paris verhält sich die Zahl der Grundeigenthümer zu den Cotes wie 3 : 21, in den bäuerlichen Gegenden dagegen wie 17 : 21. Auf 50 Mill. Hectaren macht die Grundfläche der Gebäude 241,842 H. aus. Auf die Gesammtbevölkerung von 34 Millionen (1830) kam durchschnittlich 1,34 Hectare auf den Kopf. Lullin de Chateauvieux (Voyages agronomiques en France) zählt 200,000 grands propriétaires mit zusammen 17,328,000 Hect., 700,000 mittlere mit 14,420,000, endlich 3,900,000 mit 14,252,000 Hectaren. Mit Grund bemerkt Schnitzler, daß Eigenthümer mit durchschnittlich 56 Hect. keine grands propriétaires sind. Wirklich hatte Chateauvieux selbst in seiner ersten Ausgabe bloß 94,031 grands propriétaires mit einem Gesammtbesitz von 12,998 H. oder durchschnittlich 138 H. angenommen. Noch specieller zählt er Besitzer von zusammen 8000 Cotes oder 2,840,000 H., welche über 1000 Fr. Grundsteuer zahlen, solche, welche über 500 Fr. zahlen, mit 15,000 Cotes oder 2,700,000 H., im Ganzen 200,000 Grundeigenthümer, welche über 200 Fr. Steuer zahlen (damalige électeurs). Er zählt 3,900,000 Grundeigenthümer, welche unter 50 Fr. zahlen und durchschnittlich 3,65 Hectare besitzen. Nach der Statist. offic. gab es (mit Einschluß der Gebäude) 1,751,994 Cotes, welche 5—10 Fr., und 5,205,411, welche unter 5 Fr. zahlten; auf 11 Mill. Cotes gab es 8,471,656, welche weniger als 20 Fr. zahlten. Nimmt man hierzu, daß 1842 13 Milliarden Schulden auf der propriété

foncière hafteten und jährlich ca. 2½ Millionen Eigenthumsübertragungen vorkommen (Schnitzler S. 10.), so wird man die agrarischen Zustände Frankreichs beurtheilen können.

Vergleichen wir nun mit diesem Verhältniß städtischer und bäuerlicher Bevölkerung, wie es in Frankreich und England sich zeigt, dasjenige in Rußland. In England beträgt die Classe der Bauern und der mit dem Bergbau (Eisen- und Kohlengruben, Hüttenwesen) Beschäftigten nur $^{7}/_{17}$ der Gesammtbevölkerung, in Frankreich, je nachdem man auch die Einwohner kleinerer Städte dem Lande entgegensetzt, oder nur die größern Städte classificirt, $^{3}/_{4}$ bis $^{6}/_{7}$. Es ist von vornherein zu vermuthen, daß die städtische Bevölkerung Rußlands eine relativ kleine sein muß, wenn man berücksichtigt, daß die Gesammtbevölkerung, welche in dem Gebiete der österreichischen Monarchie mehr als genügenden Raum hätte, über ein mindestens sechsmal so großes Areal zerstreut ist, — das europäische Rußland allein gerechnet — daß die Mehrzahl der Gouvernements nicht mehr als 500—1000 Seelen auf die Quadratmeile zählt, daß Rußland nur wenige Städte mit einer ansehnlichen Bevölkerung hat (Petersburg, Moskau, Warschau, Kiew, Nowgorod, Nishnei-Nowgorod u. s. w.), welche auf weite Distanzen von einander entfernt sind. Nach den Berechnungen Schuberts (1843) waren die Ständeverhältnisse folgende: Adel etwa 900,000 Individuen; die Geistlichen gleichfalls etwa 900,000; Bürger aller Classen und Städter 5,800,000, Bauern 47,000,000. Von diesen 47 Millionen sind etwa 21 Leibeigene, 2 Odnoworzi d. h. freie Landbesitzer ohne die Privilegien der Adligen; die übrigen 24 Millionen sind theils gutsherrliche Coloni, theils Kronbauern, ohne Freizügigkeit. Von den Bauern aller drei Classen sind der Krone 21 Millionen angehörig. Die Militärcolonieen hatten eine Bevölkerung von 2 Millionen. Demnach machten die Städter und Bürger $^{58}/_{475}$ oder ungefähr $^{1}/_{7}$ der gesammten Population, Adel und Clerus nicht mitgerechnet. Man kann nicht annehmen, daß diese privilegirten Classen dazu beitragen, den Stand der Bauern auf eine höhere Stufe der Cultur zu heben; und die städtische Bevölkerung, welche großentheils selbst in der Cultur noch weit zurück ist, kann bei den großen Distanzen auf die ländliche einen weit geringern Einfluß üben, als dieses der Fall sein würde, wenn sie einander näher gerückt wären. Es mag in dieser Beziehung auch beachtenswerth sein, daß 30 % des russischen Bodens mit Wald bedeckt sind, wozu dann noch die ausgedehnten Sümpfe kommen, welche ebenfalls die Verbindungen hemmen *). In England ist der Waldboden kaum 5 %, in Frankreich etwas

*) Die städtische Bevölkerung hat in neuester Zeit im Ganzen sich nicht gehoben; nach der Akademiezeitung 1858 hatten zwar an Bevölkerung zugenommen die Städte Odessa, Saratow, Kischinef, Kasan, Kiew, Kursk, Cherson, Tiflis, Orel, Schitomir; dagegen hatte

über 16 %. Es gibt freilich Gegenden in Deutschland, wo ⅓ oder selbst mehr des Gebietes als Waldboden bezeichnet ist; aber die Forsten sind nicht zusammenhängende große Wälder, und die Verbindungen in allen Richtungen leicht. So läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß die große Masse der russischen Bevölkerung noch auf eine weite Zeit hinaus der Cultur, welche von den Städten ausgeht, unzugänglich sein und in der Schwebe zwischen blindem Gehorsam unter der Knute und wildem Aufruhr bleiben wird. Schon oben ist gezeigt, daß in Preußen die städtische Bevölkerung, die kleinern Ortschaften inbegriffen, $^{47}/_{172}$ der Gesammtbevölkerung ausmacht. Die Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates mag fast zu $^{7}/_{10}$ aus solchen bestehen, die sich mit Ackerbau, Weinbau, Viehzucht und Bergbau beschäftigen. In Ungarn gehören gar $^{9}/_{10}$ dieser Classe an.

B. Bewegung der Bevölkerung.

§ 37. Man versteht unter Bewegung der Bevölkerung das Verhältniß der jährlichen Geburten und Todesfälle zu einander und zur Gesammtheit der Bevölkerung, die Zahl der Ehen, welche jährlich geschlossen werden, ihre durchschnittliche Dauer, die absolute Fruchtbarkeit der Population und die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen, die mittlere Lebensdauer und die in Folge dieser Verhältnisse sich ergebende Vermehrung oder Verminderung oder den stationären Zustand der Bevölkerung. Die Kenntniß dieser Verhältnisse gibt, unter Berücksichtigung der Ursachen, einen Maaßstab, um den sinkenden Zustand oder das Aufblühen einer Nation, die Trefflichkeit oder die Mängel der Staatsverwaltung zu beurtheilen. Hierbei müssen allerdings die einwirkenden Ursachen berücksichtigt werden: die Verheerungen, welche Seuchen, anhaltender Mißwachs, ungünstige Verhältnisse des Weltverkehres anrichten, die Opfer, welche ein gerechter Vertheidigungskrieg fordert, die Wunden, welche fremde Unterdrückung einem Lande schlägt — wie sie z. B. Napoleons Gewaltthätigkeiten über Deutschland und Preußen verhängten — dürfen einer Regierung nicht angerechnet werden. Wir würden uns in das Gebiet der speciellen Bevölkerungslehre (Populationistik) verirren, wenn wir über die Methoden zur Constatirung der angegebenen Momente näher eintreten wollten. Wir begnügen uns, beispielsweise einige für die Gegenwart beachtenswerthe Erscheinungen anzuführen.

Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten in Nordamerika hat sich seit 1790 bis 1850 von etwa 4 Millionen auf 23 vermehrt. (Siehe Roschers

---

sich vermindert die Population von Wilna, Tula, Woronesch, Astrachan, Nishnei-Nowgorod, Simbirsk, Witepsk, Grodno, Perm, Tschernigew. Die übrigen Gouvernementshauptorte waren stationär geblieben.

Kolonialpolitik I. Abthl. 6. Cap.). Diese Vermehrung ist eine naturwüchsige, d. h. ohne wesentliches Verdienst der Staatsverwaltung lediglich aus dem Ueberflusse fruchtbarer Ländereien und der günstigen Lage an den Meeresküsten und schiffbaren Strömen entsprossen. Das Verdienst des staatlichen Organismus ist ein bloß negatives, der geringen Einwirkung, wodurch der Energie der Individuen eine ungehinderte Entwickelung gestattet und zum Theil auch als Nothwendigkeit auferlegt ist. Daß aber dieses Eldorado der Zügellosigkeit, welche für die rohen Massen und unruhige Geister eine Lockung ist, seine starken Schattenpartheien hat, ist in neuerer Zeit durch mehrfache Darstellungen befähigter und unbefangener Beurtheiler bekannt geworden und offenbart sich sogar für jeden verständigen Zeitungsleser täglich durch Vorfälle und Handlungen, welche die frühere Bewunderung auch der Liberalen gewaltig herabgestimmt haben. Besonders sind die Bewunderer der nordamerikanischen Freiheit und Staatsweisheit betroffen über die Wendung des Bürgerkrieges, welcher zwischen den nördlichen und den südlichen Staaten ausgebrochen ist, über die vielen Gebrechen, welche dabei sich offenbart haben, und den durch Ohnmacht zur Wuth gesteigerten Uebermuth. Mittlerweile aber ist dieser Fortschritt der Bevölkerung der Agricultur und der Industrie eine mächtige Entwickelung von Kräften, deren endliche Organisation und heilsame oder zerstörende Einwirkung auf die Menschheit in andern Erdgegenden noch vom Schleier der Zukunft verhüllt ist.

In gewissem Maaße gilt Aehnliches von Großbritannien, dessen für den Handel ausgezeichnet günstige Lage und von Bureaukratie bisher freie Staatsverwaltung der Entwickelung der Bevölkerung und des Nationalreichthums Raum und freie Bewegung gewährte; nur insofern können wir der gepriesenen englischen Staatsverfassung ein Verdienst um diese sociale Entwickelung beimessen, als sie die administrative Centralisation und die bureaukratische Bevormundung nicht aufkommen ließ, während sie dagegen Unfug und Ungebühr jeder Art in wohlhergebrachtem Zustande schützte. Zu den glänzenden Ergebnissen der volkswirthschaftlichen Entwickelung trug allerdings der angelsächsische Nationalcharakter, die durch Bürgerkriege gestählte Energie des Volkes und der Vorsprung, welchen die englische Industrie während der Unterdrückung und Ausplünderung des Continentes durch Napoleon gewonnen hatte, das Ihrige bei. Der Schwung, welchen Cromwell der englischen Marine gegeben hatte, ermöglichte die spätern Siege über die Flotten Frankreichs, und in Folge derselben die lange unbeschränkte Herrschaft auf den Meeren, die Erwerbung so vieler Colonieen durch Eroberung, die Stiftung des großen Reiches in Ostindien; die Capitale, welche aus diesen Quellen der Industrie, der Seeschifffahrt und der Besitzungen in andern Welttheilen zusammenströmten, flossen über auf die Agricultur, welcher der Absatz ihrer Producte zu hohen Preisen

an die industrielle Bevölkerung gesichert war und bewirkten, daß England, bei beschränktem Gebiete und schon ansehnlicher Population, durch intensiven Betrieb der Agricultur einen Fortschritt erreichte, welcher in Nordamerika die Folge der extensiven Bodencultur gewesen ist. Die Resultate dieser zusammenwirkenden Ursachen sind besonders seit dem Anfang dieses Jahrhunderts augenfällig geworden. Nach den Summarien der Volkszählungen von 1801 und 1831 stieg die Bevölkerung während dieser 30 Jahre:

in England	von	3,873,000	auf	13,895,000,
„ Schottland	„	1,600,000	„	2,366,000,
„ Irland .	„	5,000,000	„	7,767,000.

Indeß ist zu vermuthen, daß die Zählung von 1801 nicht genau, und besonders diejenige von Irland wenig zuverlässig war, daher auch der Gesammtzuwachs während dieser Periode in Wahrheit weniger als 9½ Millionen betragen mochte*), immerhin, und wenn auch nur 8 Millionen angenommen werden, eine sehr starke Volksvermehrung, zumal die Hälfte dieses Zeitraumes durch den Kampf gegen die französische Republik und gegen Napoleon und sein Continentalsystem für Großbritannien mit schweren Opfern jeder Art verbunden war. Nach der Volkszählung von 1841 belief sich die Bevölkerung des vereinigten Königreichs auf 27 Millionen, war also in den 10 Jahren 1831—1841 um beiläufig 1/12 gestiegen; die letzte Volkszählung von 1851 gibt 27,621,862 Einwohner an. Im Speciellen betrug im Jahr 1842 die Bevölkerung von England und Wales 16,124,000 Seelen, im J. 1856 19,044,000, mithin eine Vermehrung von 3 Millionen oder beinahe 1/5 in vierzehn Jahren. Wenn der Zuwachs in Irland und Schottland nicht völlig gleichen Schritt hielt, in Irland sogar in den letzten 15 Jahren um etwa 1½ Mill. gesunken sein soll, so kommt dies daher, einerseits, daß aus diesen beiden Königreichen Auswanderung in großem Maaßstabe sowohl nach andern Welttheilen als nach England stattfindet, wo namentlich Liverpool und London mit Irländern überschwemmt sind, anderseits daß England in der Entwickelung des Wohlstandes die beiden andern Theile des Reiches überragt, weil es den Vorsprung hat, Centralpunkt des Handels, Sitz der Regierung ist, und am besten verwaltet wird. Allerdings ist die Vermehrung der Population am auffallendsten in der Hauptstadt, die im Jahr 1811 1,138,815 Einwohner zählte, im J. 1851 2,362,236. Man schätzte Mitte 1856 die Bevölkerung auf 2,516,248. Daß aber dieser Zuwachs und die vermehrte Bevölkerung der andern großen Städte nicht etwa auf Kosten des Landes stattfand, ergibt sich schon aus den oben angegebenen Zahlen; und daß diese Vermehrung der Population ungeachtet der Cholera und des Mißwachses eine Folge wirklichen Wohlstandes und mit

*) Bernoulli, Populat. S. 545.

erhöhtem Lebensgenusse verbunden ist, mögen folgende Data beweisen, welche leicht mit andern vermehrt werden könnten.

Nach Lavergne, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre etc. und Edinb. Review 1856 verhielt sich der Ertrag der britischen Landwirthschaft zum Ertrage der französischen auf gleicher Bodenfläche wie 135 : 100. Nimmt man England allein, so ist das Verhältniß im mindesten = 200 : 100; eine englische Farm wirft nur am Ertrag der Viehzucht zum mindesten soviel ab, als eine französische im Ganzen und hat darüber hinaus den Ertrag des Getraides. Das Rindvieh, die Schafe und Schweine liefern dem Engländer an Fleisch, Milch und Wolle viermal soviel als dem Franzosen.

Johnston (The Chemistry of common life by James F. W. Johnston) liefert uns folgende Data *): im Jahr 1855 belief sich der Zucker-Consum des vereinigten Königreichs auf 818 Millionen Pfunde, beiläufig 28 Pfd. durchschnittlich für jeden Kopf der Bevölkerung; Thee wurde verbraucht ungefähr 60 Millionen Pfd. oder 2 Pfd. durchschnittlich auf den Kopf, Kaffee ist minder beliebt, doch beläuft sich der Verbrauch auf etwa 35 Millionen Pfd. Hopfen zur Verbesserung des Biers wird nahe an 40 Mill. Pfd. verbraucht, weitaus der größte Theil davon (35 Mill.) in England; Johnston macht die wohl nicht unbegründete Bemerkung, daß der gewaltige Consum dieses Narcoticums nicht ohne wesentlichen Einfluß auf das Temperament des Engländers sein könne. Taback wird in dem vereinigten Königreich jährlich ein Quantum von beiläufig 30 Mill. Pfd. verbraucht, wovon 5 Mill. in Irland, so daß in Großbritannien 19 Unzen durchschnittlich auf den Kopf kommen, in Irland 12 Unzen. Mr. Porter gab im August 1850 in einer Vorlesung vor der British-Association das Budget der Selbstbesteuerung der arbeitenden Classen in dem vereinigten Königreiche; er zeigte, daß im J. 1849 die Ausgabe für gebrannte Wasser ungefähr 24 Mill. Pfd. Sterl. betrug, 25 Mill. für Bier, 7½ für Taback, zusammen jährlich 57 Mill. Pfd. Sterl., oder etwa 142 Mill. Franken, die Kosten für Thee, Zucker und Kaffee gar nicht gerechnet.

Nach den Ausweisen des Handelsamtes fand im Jahr 1856 eine monatliche Einfuhr von 17 Mill. Eiern und 500,000 Ctr. Reis statt; aus Frankreich wird eine Masse Geflügel, aus Holland Käse importirt **).

Daß das englische Volk, indem es seinen Magen und Gaumen befriedigt und darüber hinaus sich gütlich thut, sich keineswegs zu Grunde richtet, das mögen, außer der obigen Notiz über den Ertrag der britischen Agricultur, folgende Data summarisch zeigen:

*) Edinb. Review 1855.

**) Nach dem Berichte des statist. Centralarchivs S. 4 wurden im Jahr 1857 nicht weniger Eier als 126,818,600 Stück eingeführt im Werthe von 317,046 Pfd. Sterl., Butter 441,606 Ctr., Käse 393,323 Ctr.

Nach den Ausweisen des Handelsamtes betrug die britische Ausfuhr im J. 1856 einen Werth von 103,092,364 Pfd. Sterl. (oder etwa drittehalb Milliarden Franken), gegen 84,688,085 im J. 1855 und 85,184,726 Pfd. im J. 1854. In einem einzigen Posten zeigte sich eine Abnahme, nämlich in Schafwolle um 30,000 Pfd. Sterl. gegen 1855, weil die Nachfrage im Innern und die Ausfuhr wollener Stoffe gestiegen ist. Dagegen war der Export von Metall und Maschinerie um 5 Mill. Pfd. Sterl. gewachsen *).

Allerdings zahlt das Volk des vereinigten Königreichs schwere Abgaben; die Besteuerung von Lancashire beträgt bei einer Bevölkerung von 2,031,000 Seelen 6,700,000 Pfd. Sterl. Die Interessen der Nationalschuld 1856 betrugen 28,550,000 Pfd., die Verwaltung derselben 1,770,000 Pfd. Im J. 1856, welches freilich die Lasten des russischen Krieges zu tragen hatte, belief sich die Gesammteinnahme auf beinahe 80 Mill. Pfd. Sterl., womit die Ausgabe aber vollkommen gedeckt war. Indeß darf nicht unbeachtet bleiben, daß die britische Nation außer dem Staatsbudget noch eine Masse von Localsteuern Bezirks- und Gemeindweise zahlt, wodurch sie des Selfgovernment bewußt wird. Auch können die Einkünfte des anglikanischen Clerus mit in Anschlag genommen werden. Diese Lasten vermag aber die Nation gar wohl zu tragen, wenn man den reichen Ertrag der Agricultur, der Industrie, des Handels berücksichtigt; seit dem letzten Ministerium Peels ist fortwährend die weise Maxime befolgt worden, die Steuern auf allgemeine und nothwendige Lebensbedürfnisse zu vermindern; die Kriegsausgaben wurden durch erhöhte Steuern auf geistige Getränke und durch die Einkommensteuer gedeckt. Die Einkommensteuer von 7 Pence vom Pfunde für Einkommen über 150 Pfd. Sterl., von 5 Pence für geringere, wurde für die Dauer des russischen Krieges durch einen Zuschlag von 9 Pence für die größern Einkommen erhöht. Sie ertrug 16 Mill. Pfd. **). Dieser Ertrag kann als Maaßstab des Steuercapitals dienen. Nach Beendigung des Krieges wurden die außerordentlichen Ausgaben reducirt und gleichzeitig die Erhöhung der Einkommensteuer beseitigt. Die allgemeine Handelskrise, welche durch amerikanische Schwindelei hervorgerufen war, ließ in der letztern Hälfte des Jahres 1857 ein Deficit in den Staatseinnahmen verglichen mit dem frühern Ertrage erscheinen, welches aber im Laufe des Jahres 1858 sich wieder ausglich. Die Zahlentabellen des Berichts des statistischen Central-Arch. zeigen, daß die Fabrikindustrie aller Arten in Vergleichung mit den frühern Jahren noch fortwährend im Steigen war.

---

*) Nach dem Berichte des statist. Centralarchivs betrug die Ausfuhr britischer und irischer Erzeugnisse im J. 1857 den Werth von 122,155,237 Pfd. Sterl.

**) Der Bericht des statist. Centralarchivs gibt den Ertrag der Einkommensteuer nach Abzug der Erhebungskosten für 1856 auf 15,717,155, für 1857 auf 14,808,328 Pfd. Sterl. an, und notirt für 1857 eine Herabsetzung im Betrag von 10,753,582 Pfd. Sterl.

Nach Allem diesem sind wir berechtigt anzunehmen, daß die Vermehrung der Bevölkerung in dem vereinigten Königreiche seit 1801 bis auf die Gegenwart in Wahrheit die Wirkung vermehrten Nationalreichthums und mit erhöhtem Lebensgenuß für alle Classen verbunden war. Allerdings hat in neuerer Zeit die Auswanderung aus dem vereinigten Königreiche bedeutende Fortschritte gemacht. Sie stieg im J. 1857 auf 212,875 Köpfe. Dies ist aber wohl theils eine Folge der damaligen Stockung in der Industrie und dem Handel, theils des Goldfiebers, welches durch immer neue Reizmittel gesteigert wurde. Diese Auswanderung diente aber zu Verminderung der Armenclasse und dürfte im Ganzen eher zuträglich sein. Jedenfalls soll in den letzten Jahren ein Stillstand in der Bevölkerung des vereinigten Königreiches eingetreten sein. Welche Folgen der Rückschlag des nordamerikanischen Bürgerkrieges und die Baumwollen-Noth für England haben wird, ist mit Bestimmtheit nicht vorauszusehen, indeß ist wahrscheinlich, daß diese Einwirkung wie deren Ursachen vorübergehend sein wird.

§ 38. Prüfen wir jetzt die Bewegung der Population Frankreichs und die damit im Causalzusammenhang stehenden Verhältnisse.

Eine Meinung, daß Frankreich unter Ludwig XIV. kaum halb soviel Einwohner als dermalen zählte, ist entschieden unrichtig. Es scheint vielmehr ausgemacht, daß das damalige Frankreich (ohne Lothringen, Corsika, Avignon) um das J. 1700 über 20 Mill. Einwohner besaß. Eine doppelte Zählung veranstaltet durch Vauban um das Ende des 17. Jahrhunderts ergab 19$^1/_{10}$ und 19$^4/_{10}$ Mill., und da die weibliche Bevölkerung um 2 Mill. stärker erfunden wurde, so ist zu vermuthen, daß die Geistlichkeit, die Armee und Flotte nicht inbegriffen war. Vor den Religionsverfolgungen mag die Population noch etwas stärker gewesen sein. Bis zur Revolution wurden keine amtlichen allgemeinen Zählungen vorgenommen, aber vielfache populationistische Untersuchungen und Berechnungen, mittelst Vergleichung der Geburten und Todesfälle u. s. w. Mirabeau schätzt für 1754 18 Mill., Büsching 1773 23$^2/_3$ Mill. Necker berechnet auf Grundlage zuverlässiger Data die Population Frankreichs mit Corsika für 1784 auf 24,800,000 Seelen. Sie betrug also beim Ausbruche der Revolution höchstens 26 Mill., im Jahr 1801 nach aufgenommener Zählung 27,349,000 und 1811 29,092,000. Diese Zahlen wurden unter der Restauration durch genaue Untersuchungen der Tabellen, deren Resultate die officielle Statistique de la France mittheilt, im Wesentlichen bestätigt. Es ergibt sich also, daß die Bevölkerung Frankreichs während der Revolution und dem Kaiserthum ungeachtet der Schreckensherrschaft, der Bürgerkriege und der Kriege gegen das Ausland sich in einem Zeitraum von etwas über 20 Jahren um mindestens 3 Millionen vermehrt hatte. Dies ist wohl dadurch zu erklären, daß die Revolution allerdings die ökonomischen Verhältnisse der Bauern durch

Befreiung von Zehnten, Grundzinsen, Frohnden, Feudallasten und durch Aufhebung der innern Zölle, welche namentlich auch das Salz für einige Provinzen sehr vertheuerten, bedeutend verbesserte, die Grundbesitzungen der Geistlichkeit und der Krone in den Verkehr brachte, parcellirte und den Ertrag derselben steigerte, und daß dann der Seekrieg und das Continentalsystem, nebst den Schutzzöllen die Industrie, wenn auch auf Kosten der Consumenten, künstlich beförderte. Daneben kann die Höhe der Preise der Agriculturproducte in Folge des Krieges, indem sie den Ackerbau ermunterte, und theilweise auch die Ausplünderung anderer Länder der Population zu gut gekommen sein. Endlich ist nicht zu bezweifeln, daß das neue System der Besteurung, indem es die Privilegien der Geistlichkeit und des Adels abschaffte, und für ganz Frankreich Gleichförmigkeit an die Stelle der Provincialunterschiede einführte, wohlthätig wirkte. So begreift man, wie das Land trotz aller Convulsionen und Lasten im Ganzen gleichwohl ökonomisch besser als unter dem frühern Regime gedeihen und daher die Population sich mehren konnte. Diese Angaben und Berechnungen über die Bevölkerung Frankreichs beim Ausbruche der Revolution und die Vermehrung derselben während der Periode von 1789 bis 1816 sind in neuester Zeit durch sorgfältige Forschungen widerlegt, oder mindestens sehr zweifelhaft gemacht worden; Raudot (La France avant la révolution) macht durch mehrfache statistische Data sehr wahrscheinlich, daß die Bevölkerung Frankreichs im Jahr 1789 nicht bloß 26 Mill., sondern über 30 Mill., und mindestens 29 Mill. betrug, dann während der Kriege, Metzeleien, Proscriptionen, Anarchie, Emigration und Unsicherheit aller Verhältnisse sich von 1792—1800 um 1 Mill. verminderte, unter Napoleon nicht über 1 Mill. sich vermehrte; diese Verhältnisse sind wichtig für die öffentliche Moral, da sie beweisen, daß Ereignisse und Schlächtereien, wie sie in jener Periode vorkommen, die Vermehrung der Bevölkerung nicht zulassen, daß hingegen die 30 Friedensjahre der Restauration und der Juliregierung für Frankreich auch in dieser Hinsicht günstig waren. Der Beweis findet sich in einer Note der zweiten Auflage des citirten Werkes. In der ersten Ausgabe hatte der Verfasser sich an die Berechnung Neckers gehalten. In seiner Schrift »La décadence de la France« stützt Raudot sich auf die neue Berechnung, wonach die französische Bevölkerung von 1789—1816 stationär war, während sie in Oesterreich, Preußen, England gestiegen war. Diese fortschreitende Bewegung der Bevölkerung dauerte fort unter der Restauration und der Juliregierung. Sie stieg in folgendem Verhältnisse:

1811	29,092,000	Seelen
1821	30,461,000	„
1831	32,569,000	„
1841	34,230,000	„
1851	35,783,059	„

Während eines halben Jahrhunderts (1801—1851) hatte sich die Population im Durchschnitte jährlich um 168,680 Seelen vermehrt; am stärksten war der Zuwachs während der Restaurationsperiode, und verminderte sich allmählich unter der Juliregierung von 210,800 auf 155,300 jährlich. Wir glauben dieses auf folgende Weise erklären zu sollen. In Folge des nach dem Sturze Napoleons gesicherten Friedens und der wieder geöffneten Schifffahrt entwickelte sich immer mehr die Industrie und der Handel; die Fabriken waren beschäftigt, theilweise für Deutschland und den Norden; die Seehäfen belebten sich. Die Mortalität, welche die letzten Feldzüge Napoleons verursacht hatten, hörte auf. Aber allmählich wurde diese Bewegung, ohne ganz ins Stocken zu gerathen, langsamer. Die Abschaffung der Feudallasten, die Parcellirung des Eigenthums hatten ihre Wirkungen vollbracht; die vermehrte Agriculturbevölkerung, die kleineren Güterbesitzer versanken in Schulden, da die Beute getheilt und aufgezehrt war; eine Masse von Grundstücken fielen aufs neue in die Hände der Reichen, welche die Einkünfte in der Hauptstadt verzehrten oder verpraßten. Die Industrie und der Handel hatten in der Concurrenz mit England und andern Ländern, namentlich in Folge des deutschen Zollvereins, mehr Nachtheil als Vortheil von den Schutzzöllen, die der ersten Entwickelung günstig gewesen. Wie dem aber sei, so ist die Thatsache gewiß, daß von 1801 bis 1851 die Bevölkerung Frankreichs ununterbrochen in fortschreitender Bewegung war, und ebenso gewiß, daß von diesem Zeitpunkte der Fortschritt aufgehört und in den Jahren 1856—57 sich in Abnahme verwandelt hat. Lavergne (in der Revue des deux mondes 1857) hat diese Symptome eines sinkenden Zustandes mit Nachdruck hervorgehoben. Die Bevölkerung soll sich zwar nach den officiellen Angaben in den letzten fünf Jahren 1851—56 noch um 51,261 Seelen jährlich (oder nach Legoyt im Annuaire de l'Economie politique pour 1859 um 41,547) vermehrt haben; aber selbst dieser geringe Zuwachs beruht wohl nur darauf, daß man bemüht war die Ziffern möglichst zu steigern, indem man solche Elemente aufnahm, welche früher nicht in Betracht kamen. Diese Erscheinung ist um so auffallender, als gerade Frankreich am wenigsten Auswanderer hat, während seine Hauptstadt und die Küstenstädte eine Menge Fremder aufnehmen. Der Krieg im Orient hat 80,000 Menschen oder mehr gekostet; aber während der Napoleonischen Kriege stieg die Bevölkerung jährlich im Durchschnitt um ca. 175,000 Köpfe, noch bis 1851 um wenigstens 150,000. Mißwachs und Ueberschwemmungen wirkten nachtheilig, sind aber doch nicht von der Bedeutung, um eine solche Abnahme zu erklären. Der Handel und die Industrie waren bis 1856 in zunehmender Thätigkeit. Wirklich zeigt sich, daß in 25 Departements die Bevölkerung sich um 638,000 Seelen vermehrte, wovon auf Paris allein 365,354 kommen. Allein dieser Zuwachs in den Städten fand statt auf Kosten des flachen Landes und der übrigen 61

Departements. Das Hauptübel ist, daß der Ackerbau darnieder liegt; in den Städten steigen neue Bauten empor; auf dem Lande sieht man Verfall. Preußen, um die Hälfte kleiner, hat 50 Mill. Morgen unter dem Pfluge, Frankreich nur 60 Mill.; der Viehstand ist gering, die Racen schlecht. Das Capital fließt dem Handel, der Industrie, den Eisenbahnen, dem Schwindel und Agiotage und der nichtproductiven Consumtion (den Ausgaben für Armee und Flotte, den Luxusbauten, der Ueppigkeit des Hofes und der Privaten) zu; die großen Güterbesitzer verzehren ihre Einkünfte in der Hauptstadt. Die Bevölkerung, welche in die großen Städte und Fabriken zieht, versinkt in Ausschweifungen, Cölibat, Prostitution; die Früchte der Unzucht werden in den Findelhäusern von einer schrecklichen Sterblichkeit hinweggerafft. Die öftern Staatsumwälzungen und die demoralisirenden Lehren haben die Familienbande gelockert. Man ist versucht ein solches Gemälde als Declamation, oder als die Ausgeburt eines träumerischen Pessimismus zu betrachten; aber die schreckliche Thatsache ist vorhanden: die Abnahme der früher immer steigenden Bevölkerung. Diese Thatsache ist keine Declamation; sie wird selbst von regierungsfreundlichen Publicisten, von Franzosen, welche das Ansehen ihrer Nation aufrecht zu erhalten suchen, im Wesentlichen als richtig anerkannt. Nur suchen sie die Bedeutung solcher Symptome zu vermindern, als vorübergehend darzustellen und die Verantwortlichkeit von der Regierung abzuwälzen. Legoyt, Chef des statistischen Bureau in Paris bemüht sich (in der Revue contemporaine vom 30. April 1857) Lavergne theilweise zu widerlegen. Sowohl die Periode von 1846—1851 als diejenige von 1851—1856 seien ungünstig gewesen durch Theuerung und Cholera; die Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1851—1856 sei um 40,000 Köpfe größer als von 1848—1851. Seit 1810 sei sowohl die absolute Fruchtbarkeit der Bevölkerung als die relative Fruchtbarkeit der Ehen und die Zahl der jährlichen Ehen im Abnehmen gewesen. Allein dieses sei nicht Folge von Unsittlichkeit, sondern vernünftiger Enthaltsamkeit; die gleiche Erscheinung zeige sich in England, Preußen, Belgien, Holland. Es liegen einfache Gründe der eingetretenen Nothstände vor, welche vorübergehend seien: 1847 Mißerndte, 1848 Revolution, 1849 Cholera. In den Jahren 1851—53 habe ein regelmäßiges Fortschreiten der Production und Consumtion stattgefunden, aber 1854 sei neuerdings Rückschritt eingetreten als Folge mangelhafter Erndten, der Cholera und des Krieges (als ob die Regierung nicht diesen gewollt hätte). Dann sucht Legoyt mit Zahlen zu beweisen, daß die Production der Brodfrüchte seit 1831—1856 sich von 4753 Mill. Hectaren auf 6488 ausgedehnt und das Erzeugniß von 10,5 Hectoliter durchschnittlich auf 14 Hectoliter erhöht habe. Man frägt sich, wie nach diesem von Legoyt Mißerndte als eine Ursache der Bevölkerungsabnahme angeführt werden kann. Die Verminderung der ackerbauenden Bevölkerung ist nach seiner

Behauptung reichlich compensirt durch Maschinen, durch Düngungsmittel und Drainage. (Nun weiß man aber, daß der Credit foncier dem Ackerbau so gut wie gar nichts geleistet hat, daß die für Drainage bestimmten Summen größtentheils auf dem Papier stehen geblieben sind, daß der Bauer keinen Credit hat und vereinzelte Nachahmungen der englischen Landwirthschaft für das Ganze ohne Bedeutung sind.) Richtig ist was er bemerkt, daß eine Vermehrung der Armee um 150,000 Mann während des russischen Krieges und seither nicht die ackerbauende Classe allein getroffen hat, und daß nicht bloß das militärpflichtige Alter, sondern alle Altersclassen und auch das weibliche Geschlecht zur Feldarbeit verwendet wird. Uebrigens habe die Verminderung der Zahl der Güterarbeiter und ihre theilweise Einwanderung in die Städte und Fabriken eine Erhöhung des Arbeitslohnes zur Folge und diese sei vortheilhaft. Die Behauptung, daß die städtische Bevölkerung wenig producire und viel consumire, widerstreite dem Axiom der Nationalökonomie, daß der Consum durch die Production (Kauffähigkeit) bedingt sei. (Als ob die Marschälle, Minister, Geschäftsleute, Notare u. s. w., ferner die Lakaien, Confiseurs u. s. f. productiv wären und nicht vielmehr die Producte des Ackerbaus und der Industrie auf sterile Weise verzehrten, und als ob der Glanz des Hofes, die Luxusbauten der Regierung nicht einen großen Theil des Nationaleinkommens auf sterile Weise verwendeten, und die immensen Capitalien, welche in die Eisenbahnen gesteckt wurden, nicht theilweise zu Grunde gingen, wenn sie sich nicht gehörig verzinsen.) In diesem Geiste fährt Legoyt fort einerseits das von Lavergne entworfene düstere Gemälde mit helleren Farben zu übertünchen, anderseits jeden Vorwurf von der Regierung abzuwehren. Zugegeben muß allerdings werden, daß die Ursachen des Verfalls nur theilweise die Staatsgewalten treffen, auch nicht durch das jetzige Regime allein verschuldet sind. Ein sehr scheinbares Argument für den fortwährend steigenden Wohlstand der Nation entnimmt Legoyt aus dem seit 1840—1855 vermehrten Consum von Colonialwaaren, namentlich Zucker, Taback, Kaffee u. s. w. Allein (abgesehen davon, daß Legoyt nur einzelne Jahre zur Vergleichung aushebt) es möchte der Consum von Zucker, Kaffee und Thee zum Theil durch den Mangel an Wein in Folge der Traubenkrankheit und durch die Cholera-Diät erhöht worden sein; jedenfalls aber sind die angegebenen Summen, z. B. 86½ Mill. Fr. für Zucker, 23,3 Mill. für Kaffee nicht so bedeutend, um nicht ganz oder größtentheils auf Rechnung der städtischen Bevölkerung zu kommen*).

---

*) Wir werden im dritten Abschnitte der Staatsphysik (von den sachlichen Gütern) Gelegenheit haben, die Verschiedenheit der Volkszustände in Hinsicht auf Lebensgenuß und Subsistenzmittel noch besser ins Licht zu setzen; in specieller Beziehung auf die Bewegung der Bevölkerung wird wohl mit Recht behauptet, daß im Allgemeinen in Europa die neuere Zeit

Wenn Lavergne eine Reduction der Staatsausgaben um 200 Mill. verlangt, so antwortet Legoyt: er werde doch nicht die Ausgaben für die Marine und die öffentlichen Arbeiten vermindern wollen; eine Reduction der Armee würde die Machtstellung Frankreichs preisgeben und die Ruhe im Innern gefährden. Liegt nicht hierin das Geständniß, daß die socialen Zustände im Innern und die feindselige Stellung, welche Frankreich dem Auslande gegenüber genommen hat, dasselbe zu einem unabwendbaren Ruin verdammen? Das Phänomen einer Abnahme der Bevölkerung in Frankreich ist um so bedeutsamer, wenn man die Bewegung der Gesammtbevölkerung Europa's seit mehr als 70 Jahren ins Auge faßt. Nach den Berechnungen des Berliner Statistikers Dieterici ist dieselbe seit 1787 von 150 Mill. Menschen auf 272 Mill. gestiegen. In Großbritannien betrug die Vermehrung in den 40 Jahren 1811 bis 1851 8,909,357 Seelen; sie stieg von 10,578,956 auf 20,959,477, d. h. 74%, während sie in Frankreich in den 36 Jahren 1820—1856 nur um 5,588,177 oder 18½% gestiegen ist (von 30,451,187 auf 36,039,364).

§ 39. Der Verfall Frankreichs wird nicht bloß von Schriftstellern behauptet, welche offene oder heimliche Feindschaft gegen Napoleon III. dazu verleiten könnte, sondern ist in einem Werke, das schon vor dem Staatsstreiche erschien, geschildert: »De la Décadence de la France par Raudot 1850.« Seither hat sich der Zustand in einigen Beziehungen gehoben, in andern noch verschlimmert. Im Wesentlichen stehen die von Raudot behaupteten Thatsachen aufrecht, und der Moniteur hat selbst 1857 die Abnahme der Bevölkerung constatirt. Die Frage ist so wichtig für Europa und so belehrend als Spiegel für andere Nationen, daß wir für nöthig erachten, dieselbe noch etwas genauer zu erörtern, zwar nur soweit es die Bewegung der Bevölkerung und die physischen und sittlichen Zustände derselben betrifft, indem wir die wirthschaftlichen Verhältnisse in dem folgenden Abschnitte besprechen werden. Wir lassen in Hinsicht der Zahlenverhältnisse wieder Legoyt selbst sprechen, nach dem Annuaire d'économie politique für 1857 und 1858. Die wichtigste Thatsache, sagt er, welche aus der Bewegung der Bevölkerung des Jahres 1854 erhellet, ist

---

durch erhöhten Wohlstand (gesündere Wohnungen, erleichterte Zufuhr, Wohlfeilheit der Stoffe, erhöhte Bodencultur u. s. w.) eine Erhöhung der mittleren Lebensdauer und eine verminderte Mortalität der Kinder zur Folge hatte; dazu mag auch größere Mäßigkeit im Genusse der Spirituosen wesentlich mitgewirkt haben. Aber wer vermag zu bestimmen, ob nicht die substituirten Getränke und der vermehrte Gebrauch verschiedener Narcotica (des Thee, Tabacks, Hopfens) in der Folge der Generationen die Constitution und das Temperament ganzer Nationen verändern und vielleicht ihre Reproductionskraft abschwächen kann. Vgl. Johnston, The Chemistry of common life.

der beträchtliche Ueberschuß der Todesfälle über die Geburten; seit 54 Jahren ist dieser Fall in Frankreich nicht mehr dagewesen. Gesetzt auch, daß man für die Jahre 1800—1815 die constatirten Todesfälle um ein bedeutendes erhöhen wollte, weil anzunehmen ist, es seien in jener Periode viele Militärs umgekommen, ohne daß die Civilstandsregister davon etwas enthalten, so würde man doch nicht eine Ziffer der Mortalität erhalten, welche der Zahl der Geburten gleich käme. Seither haben die Civilstandsregister regelmäßig einen Ueberschuß an Geburten ausgewiesen, selbst in den Jahren wo besondere Theurung herrschte, wie 1816—17 und 1846—47, oder die Cholera wüthete, wie 1832, 1834, 1849. In 83 Departements beträgt der Ueberschuß an Todesfällen über die Geburten 71,060. Im J. 1852, welches als ein Normaljahr betrachtet werden kann, war umgekehrt der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle in den gleichen Departements = 149,361. Der Verlust des Jahres 1854 kann daher für diese 83 Departements auf die Summe von 220,421 Köpfe angeschlagen werden, wenn man das frühere normale Verhältniß als Maaßstab annimmt. Die Ursachen sind: 1) Cholera, 2) der orientalische Krieg, 3) die Theurung. Die Todesfälle in Folge der Cholera werden für die 83 Departements amtlich auf 138,887 angegeben; Legoyt glaubt aber nicht zu übertreiben, wenn er 150,000 annimmt und die übrigen 80,000 auf Rechnung des Krieges und der Theurung schreibt; der letztern Ursache mögen für die 83 Departements etwa 60,000 außergewöhnliche Mortalitätsfälle zuzuschreiben sein, würden als Opfer des Krieges bleiben 20,000. Man sieht wie Legoyt, indem er die Thatsache eines Ueberschusses an Todesfällen nicht wegläugnen kann, willkürlich calculirt, um eine möglichst geringe Zahl auf Rechnung des Krieges und der diesen hervorrufenden Politik setzen zu müssen. Wir bemerken dagegen, daß die Todesfälle durch Cholera, welche man mit gleichem Rechte auf 140,000 reduciren kann, wenigstens 40,000 Menschen wegrafften, welche dazu prädisponirt waren und daher, ohne Cholera, einer andern Krankheitsform unterlegen wären; es dürfen also nur etwa 100,000 Cholerafälle zur außergewöhnlichen Mortalität gerechnet und 80,000 Fälle der außerordentlichen Mortalität als Folge des orientalischen Krieges betrachtet werden. Das Verhältniß der Geburten zur Gesammtbevölkerung ist beinahe unverändert geblieben, wie es in den nächstvorhergehenden Jahren war, nämlich = 1 : 38,5. Legoyt folgert daraus, daß die mittlere Lebensdauer seit Anfang des Jahrhunderts um beinahe 7 Jahre größer geworden sei. Dieser Erhöhung der mittlern Lebensdauer, mehr als dem frühern Ueberschuß der Geburten, wird die seit 1801 beobachtete Vermehrung der Population zugeschrieben und daraus die Beruhigung geschöpft, daß wenn nur das Gleichgewicht zwischen Geburten und Todesfällen erst wieder eintrete, die Bevölkerung keinen Rückschritt machen und nächstens wieder Vermehrung eintreten werde. Diese Hoffnung wurde im

J. 1855 nicht erfüllt. Man wußte nun, daß der Ueberschuß der Todesfälle des Jahres 1854 im Ganzen 69,318 betragen hatte; im J. 1855 betrug er immer noch 37,274. Aber Legoyt kündigte für 1856 ein günstiges Resultat an; auch schon 1855 wäre der Ueberschuß der Todesfälle um 24,000 kleiner gewesen, wenn nicht in diesem Jahre ganz außerordentlicher Weise die Zahl der Geburten gegen die seit einem halben Jahrhunderte beinahe unveränderte Durchschnittszahl um soviel zurückgeblieben wäre. Im Annuaire pour 1859 gibt Legoyt für 1856 952,116 Geburten und 835,017 Todesfälle an. Er folgert daraus, daß die Volkszählung, welche im Juli 1856 eine Gesammtbevölkerung von 36,039,364 Köpfen ergab, nicht vollständig war und 36,110,461 zeigen sollte. Auf der andern Seite kann er nicht verhehlen, daß in der Zählung eine Masse von Ausländern begriffen sei, welche durch die industriellen Verhältnisse angelockt würden, oder bei Eisenbahnen und andern Bauten Beschäftigung fanden. Ist dem so, so möchten wir bezweifeln, daß in den Jahren 1858 und 1859 ein weiterer Zuwachs sich ergeben wird, da die Stockung in den Geschäften die Ehen nicht begünstigte, viele Ausländer wegtrieb und der italienische Krieg Opfer in Menge forderte. Es ist erlaubt mit andern französischen Publicisten anzunehmen, daß ohne einige Künsteleien das von Legoyt angegebene Verhältniß der Mortalität sich noch schlimmer herausgestellt hätte. Nach dem Moniteur wird die Gesammtbevölkerung mit dem 31. December 1857 auf 36,039,364 angegeben (unverändert nach der Zählung vom Juli 1856); nach der Zählung von 1851 betrug sie 35,783,059. Wenn nun während der Jahre 1852 und 1853 noch ein Ueberschuß an Geburten stattfand, so kann seit 1855 noch kein neuer Zuwachs erfolgt sein. Wir glauben den Gegenstand noch besser zu beleuchten, wenn wir von dem nämlichen Publicisten, welcher offenbar strebt die Verhältnisse möglichst günstig darzustellen, folgende fernere Angaben entlehnen (Annuaire pour 1857. de la Popul. en 1853). Die Vermehrung der städtischen Bevölkerung bis 1853 war eine Folge der Einwanderung vom Lande, da schon früher in den Städten die Todesfälle die Geburten ungefähr ausglichen, ungeachtet in Paris und den andern Städten die Zahl der Ehen und der Geburten im Verhältniß zur Bevölkerung größer war als auf dem Lande. Im Departement der Seine kam 1 Geburt auf 32 Einwohner, in den übrigen Städten 1 auf 35, auf dem Lande 1 : 41, in Paris 1 Ehe auf 96, in den übrigen Städten 1 : 122, auf dem Lande 1 : 134. Aber mit der relativen Fruchtbarkeit der Ehen verhält es sich umgekehrt; in Paris kommt auf eine Ehe 2,31 Kinder, in den andern Städten 3,24, auf dem Lande 3,28. Die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen für Frankreich im Ganzen ist 3,21. Wir sehen aus Bernoulli (Populat. S. 191 ff.), daß diese Fruchtbarkeit verglichen mit derjenigen der meisten andern Länder eine schwache ist, da dieselbe

dort das Verhältniß von 4 bis 5,50 zeigt (obgleich es allerdings auch in Deutschland Gegenden gibt, wo sie nicht größer als in Frankreich ist). Wenn nun bei geringer Fruchtbarkeit der Bevölkerung fortwährend ein großer Theil derselben den Städten zuströmt und, wie Legoyt anführt, die Sterblichkeit in denselben sehr stark ist, so daß namentlich in Paris in den ersten Altersjahren die Todesgefahr zweimal größer ist als auf dem Lande, und auch das Alter von 25—30 Jahren daselbst eine stärkere Mortalität zeigt als anderwärts, so muß man die größeren Städte, vor allem Paris, als einen Schlund des Verderbens betrachten, in welchen sich die ohnehin schwache Fruchtbarkeit des Landes stürzt. Die kluge Enthaltsamkeit (sage prèvision), welcher Legoyt die geringe Fruchtbarkeit der Ehen zuschreibt, und die angeblich vermehrte mittlere Lebensdauer müssen, wenn man die offen zu Tage liegenden Resultate betrachtet, großentheils Täuschung sein. Jene ist wohl eher eine Folge frühzeitiger Ausschweifungen und ehelicher Untreue, letztere ist offenbar nicht in dem Grade vorhanden, um den Rückschritt der Population aufzuhalten. In den Jahren 1809—1816 wurde die männliche Bevölkerung Frankreichs zu Hunderttausenden auf die Schlachtbank geführt; diese Jünglinge von 19—25 Jahren hätten sich, wären sie nicht auf solche Weise der Vernichtung preisgegeben worden, von 1815—1820 verehelichen können, um dem Lande kräftige Kinder zu zeugen, welche hinwiederum 1850 das reife Alter erreicht hätten. Jene Lücke konnte unmöglich mit eben so tüchtigen Subjecten ausgefüllt werden, und die Abkömmlinge derjenigen, welche zu frühe oder zu spät in die Ehe traten, oder wegen Gebrechen und physischer Schwäche zum Militärdienste nicht tauglich waren, mußten ein schwächerer Menschenschlag sein. Diese Ansicht erhält wohl eine Bestätigung durch die constatirte Thatsache, daß die Conscribirten jetzt von kleinerem Wuchse sind, auch eine größere Zahl derselben als untüchtig zurückgewiesen werden muß, als in der frühern Periode. Vor der Restauration wurden alle jungen Männer von 18—19 Jahren zur Conscription gezogen, seither von 19½ bis 20½. Nach einem Berichte des Kriegsministeriums wurden in der Periode von 1816—1835 in Summa conscribirt: 5,811,944, und davon wegen kleiner Statur oder Gebrechlichkeit entlassen 1,076,130 (18%), und zwar in den letzten 10 Jahren (1825—1835) weit mehr als in den frühern, obgleich die gesetzliche Größe von 1570 Millimeter (Minimum) um 10 Millimeter vermindert wurde, so daß in der spätern Periode die 20jährigen kaum die frühere Statur der 18jährigen erreichten.

Das officiöse Blatt des Constitutionnel sucht den Spott der englischen Times im J. 1857 über die kleine Statur der französischen Soldaten zu entkräften, indem es sagt: die Zahl der großen Staturen habe in Frankreich allerdings ab-, aber die mittlere Größe zugenommen. Die Recruten von 1678 Millimeter hätten 1831—35 nur 14,97% betragen, während sie jetzt

15,31 betrügen*). Vor 1789 habe man nur 150,000 Mann auf den Beinen gehabt, wo es daher leichter war, Leute von mittlerer und großer Statur zu finden, als jetzt 600,000. England habe nur eine Armee von höchstens 115,000 Mann und sehr lange Dienstzeit; es sei nicht schwer jährlich unter einer Bevölkerung von 28 Mill. etwa 8000 Bursche von großer Statur zu finden. In diesem Raisonnement ist Wahres; aber es bleibt immer die Frage: was denn die Ursache sei, daß zugegebenermaaßen die großen Staturen ungeachtet der vermehrten Population abgenommen haben, und daß auf 1000 Conscribirte 53 wegen kleinen Wuchses und 162 wegen anderer Gebrechen entlassen werden mußten (Bernoulli, Populat.). Charles Dupin constatirte schon vor Jahrzehnten diese Verhältnisse aus den officiellen Conscriptionsberichten, und schrieb dieselben dem nachtheiligen Einflusse früher Fabrikbeschäftigung auf die physische Entwickelung der männlichen Bevölkerung zu. Er verglich 10 Departements, wo wenig oder keine Fabriken sind, mit 10 andern, wo deren am meisten sind, und fand, daß in jenen, um 1000 taugliche Recruten zu erhalten 403, in letztern 993 ausgeschossen werden müssen, in einzelnen Departements sogar 1000 bis 2000; ferner, daß die kürzere oder längere Arbeitszeit in den Fabriken in dieser Hinsicht einen bedeutenden Unterschied macht. Nach Allem diesen kann über die physische Raceverschlechterung kein gegründeter Zweifel stattfinden, man mag nun die Ursache suchen wo man will. Das französische Blatt la Presse bestätigt noch unterm 11. September 1858 diese Thatsache eines Rückschrittes der Bevölkerung und einer Verkümmerung der Race, nicht nur in Hinsicht auf die Statur, sondern auf körperliche Gebrechen. Im Jahr 1856 wurden von 301,295 Conscribirten 77,705 als untauglich erklärt; diese physische Entartung schreibt die Presse der schlechten Nahrung, dem übermäßigen Rauchen und Trinken, dem Arbeiten in Fabriken, der frühzeitigen Begierde und den moralischen Leiden zu. Nach den Angaben des Statistikers Chastellux und einer Durchschnittsberechnung seit 1816 erreichten von jährlichen 490,278 männlichen Geburten 296,926 das 20. Altersjahr. Von dieser Gesammtsumme der jährlichen Conscriptionsclasse gehen ab 53,41%, darunter 7,51% wegen nicht genügender Größe, 29,87% wegen allgemeiner Schwächlichkeit oder Körpergebrechen, die übrigen wegen gesetzlicher Befreiungsgründe. Bleiben 132,725 Recruten.

Raudot, De la grandeur possible de France, findet eine Hauptursache der Verminderung und Raceverschlechterung in der Conscription, welche jährlich 80—120,000 der kräftigsten jungen Männer für 7 Jahre dem häuslichen Leben entzieht, dieselben hindert sich zu verehelichen und Kinder zu zeugen,

*) 1853 war die mittlere Größe der Conscribirten 1 Mètre 654,42, im Jahr 1854 1 Mètre 653,71.

während die Zeugung der künftigen Generation denjenigen überlassen wird, welche die Militärbehörde als untüchtig, schwächlich, gebrechlich, zwergartig zurückweist.

In England und in andern industriellen Gegenden des Continents scheint dieser nachtheilige Einfluß der Fabriken wenigstens nicht in solchem Maaße stattzufinden; möglich ist, daß derselbe auf die keltische Race oder im Klima Frankreichs zerstörender wirkt, wahrscheinlicher, daß die schlechte Nahrung und die Liederlichkeit der französischen Fabrikarbeiter denselben befördert. Zur Steuer der Wahrheit muß bemerkt werden, daß auch anderwärts, namentlich in Preußen, die Zahl der wirklich dienstfähigen Mannschaft und die kräftige Körperbeschaffenheit der militärpflichtigen jungen Leute abnimmt. In Berlin sollen unter 22,244 Militärdienstpflichtigen 8357 theils ganz, theils zeitlich unbrauchbar befunden worden sein. Hier ist freilich zu beachten, daß die märkische, oder pommersche, oder westphälische Bevölkerung ohne Zweifel einen kräftigeren Schlag aufzuweisen hat als Berlin. Sodann wäre freilich kein Wunder, wenn auch Preußen die Nachwehen der Kriege von 1807 bis 1816 empfände und wenn die Rheinprovinzen aus der Vereinigung mit dem Reiche Napoleons eine solche Erbschaft bekommen hätten. Uebler mag es aussehen in den Hungerbezirken eines Theiles von Sachsen und Schlesien. Vergl. Wappäus, Allgemeine Statistik. 2. Bd.

Die officielle Sprache in Frankreich gesteht zwar nicht einen Rückschritt der Bevölkerung, aber daß sie „stationär" sei, ist die stereotype Formel geworden. Das Bedeutsame dieses Zustandes tritt noch mehr hervor, wenn man die Statistik der Auswanderung berücksichtigt. Frankreich, so lautet ein Bericht des Ministers des Innern, ist bis jetzt der anhaltenden Auswanderungsbewegung, welche seit einigen Jahren einen Theil der europäischen Bevölkerung der neuen Welt zuführt, fremd geblieben. Es scheint, daß man sich auf diese Thatsache etwas zu gut thut: demnach würden die Hindus höher stehen als die angelsächsische Race; die Afrikaner, welche nur gefesselt auf Sclavenschiffen auswandern, stünden über den Deutschen und Schweizern, die man in allen Ländern und Welttheilen trifft. Dem sei wie ihm wolle, so gibt der Bericht folgende Data. Während in den letzten zehn Jahren England 2,750,000 und Deutschland 1,200,000 Auswanderer lieferte, wanderten aus Frankreich nur 200,000 Personen aus. Im Jahr 1857 belief sich die englische Auswanderung auf 212,000 Köpfe, die deutsche auf 110,000, die französische auf 18,800. Nach der französischen Colonie Algerien gehen jährlich nicht über 8000 bis 9000, und beinahe eben so viele kehren von da zurück. Wir dürfen annehmen, daß dieser Unterschied von der Ueberlegenheit an Thatkraft, Geschick und Mitteln herrührt. Aber jedenfalls ist Frankreich, welches die wenigsten Einwohner durch Auswanderung verliert, zugleich das Land, dessen Bevölke-

rung rückschreitet. Man wird diesen Betrachtungen entgegen halten, daß Frankreich in den letzten Jahren seine Ueberlegenheit an militärischen Kräften so glänzend bewiesen habe, daß es lächerlich sei von einem Verfalle zu reden. Aber wie können drei oder vier gewonnene Schlachten widerlegen, was nach Zahlenverhältnissen, welche aus französischen Quellen und zum Theil aus amtlichen Berichten geschöpft sind, als constatirte Thatsache erscheint. Man könnte vielmehr glauben, daß die Bereitwilligkeit Napoleons III. den Krieg in Italien nach zwei Monaten zu beendigen und die eingestandene Scheu vor dem allgemeinen Kriege sich aus dem Bewußtsein erkläre, daß die Kraft, welche jene Erfolge möglich machte, keine nachhaltige sei.

§ 40. Wir vergleichen summarisch mit der rückschreitenden Bewegung der französischen Population die Erscheinungen, die sich in einigen andern Staaten des Continents zeigen.

Am 31. December 1831 zählte Belgien 3,785,810 Einwohner, Ende 1855 4,533,302. Vermehrung in 24 Jahren 747,488, oder 19,74% während dieses Zeitraums, oder jährlich im Durchschnitte 0,82%. Für Frankreich betrug die durchschnittliche Vermehrung während 50 Jahren jährlich 0,53%, während der letzten 15 Jahre nur 0,15%. Jene belgische Durchschnittszahl 0,82% ist durch die Theurung 1855 auf 0,48 gesunken, während sie 1854 auf 80 und 1851 auf 100 (1%) stand. In der Provinz Brabant hat sich seit 1831 eine Gesammtvermehrung von 40% ergeben, im Jahresdurchschnitt 1,66%. Am 31. December betrug die Volkszahl Belgiens 4,611,066. Gemäß der Verkommnisse des deutschen Zollvereins wird alle drei Jahre in sämmtlichen Staaten desselben an einem und demselben Tage eine Zählung der Bevölkerung vorgenommen und mit großer Sorgfalt vollzogen. Seit der ersten Zählung 1834 bis zu derjenigen 1855 hat sich während 21 Jahren die Volkszahl in Preußen um 28,2% vermehrt, in Bayern um 6,96%, in Sachsen um 27,79%, in Würtemberg um 2,6%, in Baden um 6,6%, im Kurfürstenthum Hessen um 10,76%, im Großherzogthum Hessen um 10,18%, in Thüringen um 12,89%, in Nassau um 14,62%, in Frankfurt um 26,91%. Nicht so günstig ist das Ergebniß, wenn man die Jahre 1852 und 1855 vergleicht; während dieser drei Jahre hat sich in Preußen auf 17,556,306 eine Vermehrung von 209,822 Köpfen herausgestellt, im Königreich Sachsen auf 2,039,176 ein Zuwachs von 51,564, ferner einige Vermehrung in Hannover, Thüringen, Oldenburg und in Frankfurt, in den übrigen Staaten dagegen eine ansehnliche Verminderung, namentlich in Bayern (hier zwar unbedeutend), Würtemberg, Baden (in diesen beiden Staaten beträchtlich), in beiden Hessen, Braunschweig und Nassau. Wenn aber Deutschland oder der Zollverein Frankreich gegenüber als eine Gesammtheit betrachtet wird, so ergibt sich, daß auch in der letzten

durch Cholera und Theurung mitgenommenen Periode die Bevölkerung der Vereinslande immer noch um 2% gestiegen ist. Die locale Verminderung einzelner Territorien erklärt sich theils durch den allgemeinen, auch in Deutschland eingetretenen Zug in die größern Städte und Fabrikgegenden, theils durch Auswanderung in Folge von Theurung und politischer Ereignisse, wozu noch kommt, daß nach Vollendung gewisser Eisenbahnen Massen von Arbeitern sich anderswohin begeben. Wenn man die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich nach den Departements ins Auge faßt, so findet man, daß von 1851 auf 1856 in den meisten derselben eine namhafte Verminderung eingetreten ist, z. B. in den Departements von Calvados von 491,210 auf 478,397, Côte d'Or von 400,297 auf 385,131, Meurthe von 450,423 auf 424,373, Meuse von 328,657 auf 305,727 u. s. w. Siehe das Annuaire für 1857. Diese Verminderungen compensiren sich freilich mehr oder minder durch den Zuwachs in andern Departements, und so ist es in Hinsicht der einzelnen deutschen Territorien, nur daß das Gesammtresultat für letztere günstiger ist, als für Frankreich. Endlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß im Zollverein die Bevölkerung durchschnittlich bereits eine relativ sehr bedeutende ist, indem z. B. Preußen auf die □M. 3441 Einwohner zählt, Sachsen 7500, Großherzogthum Hessen 5552, Nassau 5068 u. s. w. Weniger als 2000 findet man nur in Hannover und Oldenburg, während das fruchtbare Frankreich im Ganzen durchschnittlich nur 3742 Einwohner auf die □M. zählt und einzelne Departements sehr schwach bevölkert sind. Am dichtesten bevölkert ist der Nordosten mit 5049 Individuen auf die □M., der Nordwesten mit 4157, der Südosten zählt 3328, der Südwesten 3075. Die Mitte Frankreichs hat nur 2501. Es wäre daher nicht auffallend, wenn dort der Fortschritt der Population wegen relativer Uebervölkerung ins Stocken käme, während der umgekehrte Fall ist; es ist sogar mit Grund anzunehmen, daß im Zollvereinsgebiete die Bewegung der Bevölkerung auch fernerhin eine fortschreitende sein werde und für Oesterreich ist eine beträchtliche Zunahme der Bevölkerung in den letzten Jahren constatirt. Von 1851—1856/7 ist sie von 35,750,620 auf 37,339,012 Seelen gestiegen, ausschließlich des Militärs. Dieser Zuwachs von 4½% beruht wohl zum Theil auf Einwanderung und genauerer Zählung, ist aber immerhin eine günstige Erscheinung. Dieses wird nun theils durch die Regierungsmaßregeln, theils durch die von der Natur dargebotenen Hülfsquellen und die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes bedingt. Wir werden die Beziehungen der Güterproduction im nächsten Abschnitte besprechen. Hier unter Bezugnahme auf das oben § 24. über die Hülfsquellen Oesterreichs gesagte, nur einige Fingerzeige. Mit Unrecht nimmt man oft für Preußen ein seit langen Jahren andauerndes Steigen der Steuerlast als feststehende Thatsache an; die Sprache der Opposition gibt zu dieser Meinung Veranlassung, da sie wie

in England nach ihrer Stellung ein Interesse hat, Alles in dem für die Staatsverwaltung ungünstigsten Lichte darzustellen. In der Wirklichkeit hat die Summe dessen, was von den Einwohnern für öffentliche Zwecke aufgebracht werden muß, sich seit 1820 nicht vergrößert, sondern verringert. Das Gesetz vom 17. Jan. 1820 gibt den Gesammtbetrag der Staatsausgaben auf 51 Mill. Thlr. an; mit den etwa 18 Mill. betragenden Erhebungskosten stellte sich das damalige Budget auf 69 Mill. Thlr., die von 11 Millionen Einwohnern aufgebracht wurden. Der Staatshaushalt von 1855 wies bei 17 Mill. Einwohner mit Einrechnung der Unkosten ein Budget von höchstens 103 Mill. Die Vermehrung der Einnahmen rührt aber wesentlich her von Erträgnissen der Post, Eisenbahnen, des Hüttenwesens u. s. w. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß seit 1820 der Werth des Geldes durch die Steigerung der Güterpreise, der Producte und Vermehrung der Circulationsmittel auf die Hälfte gesunken ist.

Die Begründung des Zollvereins war für sämmtliche Vereinsstaaten ein Fortschritt von nachhaltig wohlthätiger Wirkung; er verschaffte den Finanzen durch Beseitigung der kostspieligen Douanenanstalten im Innern eine große Ersparniß, und zugleich eine gesicherte Einnahme, der Volkswirthschaft aber die Befreiung von hemmenden Fesseln. Die mineralischen Schätze werden in den verschiedensten Gegenden Deutschlands großartig ausgebeutet; die industriellen Unternehmungen jeder Art sind im Steigen begriffen. Ueber den großartigen Aufschwung der Seeschifffahrt der Hansestädte geben amtliche Veröffentlichungen Aufschluß; die Aufhebung des Sundzolles kommt der gesammten deutschen, namentlich der preußischen Rhederei zu statten. Ueber die Bewegung der Population in Rußland siehe oben § 24.

§ 41. Die Wechselwirkung zwischen dem Physischen und dem Leiblichen, zwischen körperlicher und geistiger Gesundheit findet statt nicht bloß bei Individuen, sondern auch bei dem Collectivmenschen, dem Volke und seinem Organismus. Krankhafte Zustände der Gesellschaft, eine das Volk in sittlicher und geistiger Hinsicht verderbende Staatsverwaltung werden auch auf die populationistischen Verhältnisse desselben nachtheilig einwirken, abgesehen von den Einflüssen der Güterproduction; möchte letztere selbst blühend erscheinen und dem Wohlleben sowie den Forderungen und den Verschwendungen der Staatsverwaltung reichliche Hülfsquellen darbieten, so kann die moralische und geistige Fäulniß wie ein Wurm an der leiblichen Gesundheit des Volkes nagen und die Population zum Siechthum verdammen. Die moralische Gesundheit des Volkes kann von einer corrumpirenden oder deprimirenden Staatsverwaltung untergraben oder gewaltsam zerstört werden; aber auch eine weise und wohlwollende Regierung wird gegen die einmal vorhandene Fäulniß der socialen Zustände, welche aus der langsamen Wirkung schleichender Auflösung,

oder aus einer Reihe verderblicher Umwälzungen, anarchischer oder despotischer Zustände hervorgegangen ist, mit geringer Hoffnung des Erfolges ankämpfen; oft werden selbst die in bester Absicht angewendeten Heilmittel nur entzündend oder abschwächend wirken und das Uebel verschlimmern. Wir wollen jetzt nicht untersuchen, ob und inwieweit solche moralische Ursachen in Deutschland, in England und anderwärts die Populationsverhältnisse schon jetzt afficiren oder für die Zukunft bedrohen; aber wir können, um der allgemeinen Lehren willen, welche die politische Wissenschaft daraus ziehen kann, nicht umhin zu prüfen, ob nicht in dem Lande, wo sich die Population offenbar und in Vergleichung mit den Nachbarländern krank zeigt, die moralische Fäulniß, nebst Cholera, Theuerung, Krieg und Ueberschwemmung eine wesentliche Ursache der physischen Krankheit des Volkskörpers ist. Wir halten es für unnöthig uns mit der Statistik der Criminaljustiz oder derjenigen der außerehelichen Geburten und der Findelhäuser umständlich zu beschäftigen: in Hinsicht der ersteren geben wir die Richtigkeit der Bemerkung zu, welche der Verfasser des Artikels „Englands Statistik" im Rotteck'schen Staatslexikon macht *): daß der sittliche Zustand eines Volkes sich nicht ausschließend nach der größern oder geringern Zahl der Vergehen bemessen lasse, weil den verschiedenen Lastern und Verirrungen auch eigenthümliche sittliche Vorzüge und Tugenden zur Seite stehen können. Und ebenso hat Bernoulli Recht, wenn er (Populat. S. 129) sagt: unstreitig muß die Erschlaffung der sittlichen Grundsätze nicht wenig zur Vermehrung der unehelichen Geburten beitragen; nichtsdestoweniger darf dieses Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen nicht als Maaßstab der Moralität eines Volkes auch nur in Beziehung auf den geschlechtlichen Umgang angesehen werden. Denn, wenn auch jede uneheliche Geburt Beweis einer unerlaubten Handlung ist, so beweist die Nichtentstehung solcher Geburten an sich noch keineswegs größere Enthaltsamkeit. Die Prostitution ist, wenn auch nicht völlig unfruchtbar, doch anerkannt nur ausnahmsweise fruchtbar, und die Lasterhaften wissen oft am besten die Folgen unzüchtigen Lebens zu verhüten. Manche eheliche Geburten sind Folgen ehelicher Untreue; manche uneheliche die Folgen gesetzlicher oder anderer Hindernisse, welche der Verehelichung der Eltern im Wege stehen. Eine große Zahl der Verbrechen und Vergehen sind die Wirkungen einer Gemüthsbewegung eines sonst sittlich nicht verdorbenen Charakters, oder der Noth und des Elendes; auch müßte man, um nach dieser Statistik die Moralität verschiedener Perioden oder Länder zu vergleichen, nicht nur die Zahl der entdeckten und bestraften Verbrechen, sondern auch derjenigen kennen, welche geheim bleiben, oder nicht zur Cognition der Gerichte gelangen, ein Verhältniß, welches je nach der Organisation der Justizpflege und dem

*) S. 174.

Volkscharakter sehr ungleich sein kann. Ueberhaupt aber stehen die Verbrechen und Vergehen zunächst in Beziehung zu der öffentlichen Sicherheit und der äußern Legalität der Handlungen; diese aber entscheiden noch keineswegs über die Sittlichkeit, welche auf der Gesinnung beruht und viele Handlungen gebietet oder verbietet, um welche sich die Criminaljustiz nicht bekümmert und welche sie in ihre Sphäre nicht ziehen soll. (Vgl. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. II. Bd.) Quetelet hat in seinem Werke Sur l'homme ou Essai de physique morale, welches er als Statistik des Durchschnittsmenschen (de l'homme moyen) bezeichnet, die Erscheinung der strafbaren Handlungen als die nothwendige Wirkung gewisser äußerer Verhältnisse, Altersperioden und Berufsstände dargestellt (Liv. III. chap. 3.), indem er in Zahlen eine merkwürdige quantitative Gleichheit der Verbrechen und Vergehen in einem gegebenen Lande für längere Perioden nachzuweisen sucht, eine Gleichheit nicht nur im Ganzen, sondern auch wieder nach den verschiedenen Arten der Verbrechen, nach dem Geschlechte, nach dem Alter, nach dem Stande, so daß die Abweichung um einige Procent für einzelne Jahre, als unmerklich, aus vorübergehenden, exceptionellen Zuständen zu erklären sei, das durchschnittliche Verhältniß aber ebenso die nothwendige Folge gewisser psychologischer und physiologischer Gesetze und socialer Zustände sei, wie das Gesetz der Anziehungskraft in der Körperwelt gewisse Wirkungen hervorbringt. Wir überlassen der Theologie und Metaphysik die Ergründung des Räthsels der Freiheit des menschlichen Willens und der moralischen Zurechnung; aber die Bemerkung müssen wir machen, daß die vermeinte Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit in den Ergebnissen der Criminaljustiz auf einer Täuschung und einem factischen Irrthum beruht; wie der Finanzkünstler, so hat auch der Criminalstatistiker es in seiner Hand, die Zahlen mit Gewandtheit zu gruppiren und zu accommodiren; schon die Variationen, welche Quetelet und welche die spätern Statistiker notiren, und die Ursachen, welche sie zur Erklärung derselben anführen, sind immerhin ein Zeugniß gegen jene naturgesetzliche Nothwendigkeit; noch mehr widerspricht es derselben, wenn die französischen Berichte vom Jahre 1844 und 1855 darauf verweisen, daß die Staatsanwälte aus Klugheit manche Fälle, welche in eine Kategorie schwerer Verbrechen gehören dürften, gleichwohl den correctionellen Gerichten als Vergehen überweisen, wenn ihnen die Merkmale des Verbrechens minder hervortretend oder zweifelhafter scheinen, auch das Justizministerium selbst von oben in diesem Sinne einwirke. Auf solche Weise kann der öffentlichen Meinung die Beruhigung beigebracht werden, daß die Zahl der Verbrechen eine geringere sei als sie in Wirklichkeit ist. Nimmt man aber vollends den Geschäftsgang, wie er wirklich ist, und die Beamteten als Menschen wie sie sind, so möchte man vielleicht die Entdeckung machen, daß die gleiche Zahl von Beamteten nach dem Schlendrian ihrer Ge-

schäftsstunden nicht leicht in ihren Leistungen das Maximum, an welches sie gewöhnt sind, überschreiten werden, und mancher Fall bloß deswegen durchschlüpft, weil die Behörde bereits mit Geschäften überhäuft ist, weil der Beamtete, welchem obläge die Sache in die Hand zu nehmen oder zu überweisen, keine Muße dazu findet oder sich bereits müde gearbeitet hat; so glaubt dann Jeder seinem Amt ein Genüge zu thun, wenn er jährlich ungefähr die gleiche Summe von Fällen in die Tabellen einzutragen hat*). Es ist Glück, wenn bei einem solchen Verfahren die relativ geringere oder größere Strafbarkeit oder die dadurch verursachte Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit oder Verletzung des sittlichen Gefühls die Auswahl bestimmt. Aber bei allen Bemühungen, den Ausweis möglichst günstig zu gestalten, ergibt sich aus einer im Jahr 1857 erschienenen Zusammenstellung, daß die Zahl der Verbrechen in Frankreich beständig zunimmt: es befinden sich durchschnittlich 60,000 Verbrecher in den Gefängnissen, mit einer jährlichen Gesammtbewegung von 301,275 Personen. Die Zahl der Vergehen stieg von 1826 bis 1853 successiv von 59,000 auf 261,000. Die Verbrechen gegen das Eigenthum haben sich verdoppelt; Vergehen gegen die Sitten sind um 144 % gestiegen. Seit 1837 ist die Zahl der delinquirenden Kinder von 315 auf 7428 gestiegen; einer einzigen für solche Kinder bestimmten Rettungsanstalt mußte die Regierung jährlich 210,000 Fr. gewähren. Die Centralgefängnisse kosten — ohne die Verwaltung — jährlich 7,066,000 Fr. Alle diese Summen sind im Steigen begriffen. Während der zwanzigjährigen Periode von 1830 bis 1850 ging die Bevölkerung der Centralgefängnisse nie über 18,440. In der Periode von 1851—1855 stieg sie auf 22,630.

Die oben angeführten Tabellen der Criminalrechtspflege in den Jahren 1853—1855 bestätigen vollkommen die große Zahl der denuncirten Vergehen,

---

*) Wer etwa glauben sollte, daß diese Bemerkung eine Satyre auf die Behörden sei, mag in den Annuaires für 1857 und 1858 die Tabellen der Criminaljustiz während der Jahre 1854 und 1855 nachsehen. Die Staatsanwaltschaft hatte sich im Jahr 1853 mit 294,073 amtlichen Anzeigen, Privatklagen und Verzeigungen zu beschäftigen, im J. 1854 mit 296,631, im J. 1855 mit 284,643. Im J. 1854 wurden 141,721 derselben fallen gelassen, theils von der Staatsanwaltschaft proprio motu, theils im Einverständniß mit dem betreffenden Verhörrichter; im J. 1855 ließ die Staatsanwaltschaft 111,548 Fälle auf sich beruhen; von den übrigen 173,095 wurden 79,306 an die Verhörrichter gewiesen, die übrigen an die Zuchtpolizeigerichte. Die Chambres de conseil wiesen 22,123 (von den 79,306) ab durch ordonnances de non lieu. Wie groß auch immer die Zahl der Staatsanwälte ist, so übersteigt doch gewiß die Zahl von 290—296,000 Fällen jährlich oder 5920 allwöchentlich jede billige Anforderung und die physische Möglichkeit einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung, besonders wenn man die mehrfachen anderweitigen Geschäfte und Verrichtungen dieser Beamten kennt, und man kann sich leicht vorstellen, daß unter diesen Umständen nicht immer ängstliche Nachfrage gehalten wird, wenn manche Delicte ihnen nicht amtlich zur Kenntniß gebracht, und daß manche Anzeige bloß mündlich abgewiesen wird.

welche von 178,021 in den Jahren 1826—1830 auf 245,146 in den Jahren 1851—1855 anstieg; hingegen soll die durchschnittliche Zahl der wegen Verbrechen jährlich an die Schwurgerichte Ueberwiesenen seit 1826 bis 1855 beinahe unverändert zwischen 7104 und 7885 geblieben und 1836—1840 am höchsten gewesen sein. Hierbei ist aber zu beachten, daß die „Repression“ d. h. das Verhältniß der Verurtheilungen zu den Freisprechungen sich verändert hat, daß die Grade und Summen der verhängten Strafen d. h. die größere oder geringere Strafbarkeit der Verbrechen, ebenfalls ein wichtiges Moment ist, ganz besonders aber daß, wie oben angedeutet, die neuere Praxis viele Fälle verbrecherischer Natur als bloße Vergehen behandelt und an die Zuchtpolizeigerichte verweist, indem sie die qualificirenden Umstände außer Acht läßt. Dieser Stand der Criminalität in Frankreich ist immerhin bedenklich genug; noch charakteristischer aber ist, daß unter 6480 Personen, welche im Jahr 1855 zur Beurtheilung wegen Verbrechen kamen, sich 528 aus dem Stande der Handelsleute und der Wirthe und 437 von liberalen Berufsarten, 880 welche fertig lesen und schreiben, und 306 die eine höhere Bildung genossen, befunden haben, welche beiden letztern Classen in Frankreich verhältnißmäßig nicht sehr zahlreich sind. Von 157,268 Individuen, welche im Jahr 1855 wegen gewöhnlicher Vergehen (délits communs, welche von den Zuchtpolizeigerichten beurtheilt werden, im Gegensatz der Vergehen gegen die Zollgesetze und der Forstfrevel) beurtheilt wurden, hatten 7545 das sechszehnte Altersjahr noch nicht erreicht. Nach dem Berichte des Justizministeriums verminderte sich die Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum von 4462 im Jahr 1855 auf 4016 im Jahr 1856; dagegen stieg die Zahl der Verbrechen gegen die Personen von 1613 auf 1702. Indeß mag jene scheinbare Besserung eben nur darauf beruhen, daß die Staatsanwaltschaft wegen der Theuerung geneigter wurde, die Verbrechen gegen das Eigenthum als bloße Vergehen zu behandeln. Vorzüglich mehrten sich Kindermord, Nothzucht, Verbrechen gegen die Keuschheit. Die Durchschnittszahl in ganz Frankreich war: 1 criminell Angeschuldigter auf 5885 Köpfe der Bevölkerung. In den einzelnen Departements variirt das Verhältniß von 1:1891 (Corsika) und 2454 (Seine) bis 1:34,801 (Creuse), 18,546 (Ain), 14,634 (Meurthe). Nach der Uebersicht im Annuaire d'écon. pol. p. 1859 wäre in den Jahren 1855 und 1856 in den Verhältnissen der Strafrechtspflege eine allgemeine numerische Besserung gegen die nächstvorhergehenden Jahre eingetreten; allein derselbe Bericht spricht es offen aus, daß diese angebliche Besserung ihre Ursache wesentlich darin hat, daß die Staatsanwälte eine verhältnißmäßig sehr große Zahl von Fällen theils in eine geringere Kategorie bringen als die gesetzliche Strenge fordern würde, theils gar nicht an die Gerichte weisen, wofür verschiedene Gründe erwähnt werden. Zugleich klagt der Bericht über die indulgence excessive der Geschwornen und

der untern Gerichte sowohl in Hinsicht der Freisprechung als der Anerkennung mildernder Umstände, und über die verhältnißmäßig große Zahl von Rückfällen. Die numerische Besserung von ca. ⅛ seit 1852 und deren kurzer Bestand läßt also keinen Schluß auf eine wahre Verbesserung der socialen Zustände gründen. Die Zahl der Selbstmorde in den Jahren 1851—1855 wird durchschnittlich auf 3639 angegeben, in fortschreitender Vermehrung. Nach Quetelet (Tom. II. p. 158) hätte sie 1827 1542, 1829 1904, 1831 2084 betragen. Nach dem Annuaire für 1858 und 1859 war die Zahl der Selbstmorde im Jahr 1855 = 3810, im Jahr 1856 = 4189. Wir halten die Vermehrung der Selbstmorde für besonders bedeutsam bei einer Nation, welche durch ihren leichten Sinn und die Heiterkeit, womit sie Strapazen und Ungemach zu ertragen wußte, bekannt ist, wo weder Leibeigenschaft auf das Volk noch Stockschläge oder Knute auf den Soldaten niederdrückend einwirken, welches nicht übermäßig gebrannte Wasser liebt, wenig Bier consumirt und in einem Klima lebt, das dem Lande den Namen la belle France verschafft hat. Diese Erscheinung muß daher aus den socialen Zuständen erklärt werden; oder sollte der vermehrte Gebrauch des Tabacks theilweise auf physische Weise solche Wirkungen erzeugt haben?

Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen in Frankreich ist nach den Angaben, welche man bei Bernoulli, Quetelet, Babbage u. s. w. findet, an sich keineswegs schlimmer als in andern Ländern, namentlich in Preußen und verschiedenen deutschen Territorien; wir verweisen aber auf das oben über dieses Kriterium der öffentlichen Moralität Bemerkte; dabei ist noch zu beachten, daß das Verhältniß in Paris = 28 : 72, in den Städten überhaupt = 12,70 : 87,30, dagegen auf dem Lande nur = 4,19 : 95,81 ist und daß die Mehrzahl der unehelich Geborenen in die städtischen Findelhäuser gebracht wird, wo die Mortalität in den ersten fünf Jahren die Hälfte wegrafft. Diese Thatsache ist um so bedenklicher, als die Bevölkerung sich in die Städte concentrirt, während die ländliche Bevölkerung sich vermindert. Nach Bernoulli soll das durchschnittliche Verhältniß vor der Revolution nur $^1/_{47}$ der Geburten betragen haben; 1801—1815 wäre es durchschnittlich etwa 1 : 18,50, dann 1816—1820 = 1 : 15,11, 1821—1835 = 1 : 13,80 gewesen. Nach Quetelet (Tom. I. p. 119) wäre das durchschnittliche Verhältniß (1835) in Paris = 1 : 14,3, von 1789—1798 = 1 : 9, 1799—1803 = 1 : 8, 1804—1822 = 1 : 6 gewesen. Das Verhältniß hat sich also jedenfalls seit 60 Jahren fortwährend verschlimmert. Nach dem Annuaire für 1857, 1858 und 1859 war das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Geburten für Frankreich durchschnittlich: im Jahr 1853 = 1 : 12,71, im J. 1854 = 1 : 12,17, im J. 1855 = 1 : 13,01, im J. 1856 = 1 : 12,95. Der Berichterstatter Legoyt zeigt auch hier seinen Scharfsinn für Entdeckung tröst-

licher Reflexionen, indem er bemerkt, für die Periode von 1801—1854 sei das durchschnittliche Verhältniß gewesen = 1 : 12,93. Nach dem Annuaire pour 1857 war das Verhältniß in dem Departement de la Seine (Paris) = 1 : 2,58, unter der städtischen Bevölkerung = 12,30 : 87,30, auf dem Lande = 4,19 : 95,81. Auch aus dieser Zusammenstellung bestätigt sich, wie verderblich für Frankreich das Zusammenströmen der Bevölkerung in Paris und die Städte, und wie groß der Verfall der Sittlichkeit ist. Eine gründliche Darstellung der sittlichen Zustände der Hauptstadt Frankreichs von einem sachkundigen und verständigen Administrator findet man in Frégier, Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes. Paris 1842. 2 Vol.

§ 42. Lassen wir den angegebenen numerischen Verhältnissen und der vermehrten Criminalität in Frankreich diejenige Bedeutung, welche ihnen zukommt. Aber ein höherer Standpunkt läßt uns die tiefe moralische Zerrüttung durchschauen, welche bis in das innerste Mark des Volkes gedrungen ist, und eine Zersetzung bewirkt, die sich von den obersten Schichten der Nation verbreitet und das Ganze ergreift. Die französische Gesellschaft vor der Revolution war verrottet; sie hatte sich überlebt, die Räder des Staatsmechanismus waren ins Stocken gerathen; ohne Bild zu sprechen, das Gebahren des großentheils verarmten, verweichlichten Adels mochte von dem reich gewordenen, zahlreichen Bürgerstand, welcher an seiner Spitze die Gelehrsamkeit und Wissenschaft besaß, nicht mehr ertragen werden; aus dem eingetretenen Mißverhältniß, dem erwachten Selbstgefühl des Tiers-Etat, dem frivolen Uebermuth des Adels, war die Leidenschaft für Gleichheit erwachsen, welche für Freiheitsliebe galt. Den ritterlichen Geist, das ächte Ehrgefühl des französischen Adels früherer Zeit hatte der Despotismus Richelieu's, der hochmüthige Absolutismus Ludwigs XIV. und der Servilismus seines Hofes, dann das Agiotage und die cynische Liederlichkeit des Regenten und seines verächtlichen Pupillen niedergetreten und corrumpirt; das Frankreich der Provinzen war durch die monarchische Centralisation, die Monarchie durch verdiente Verachtung vernichtet. Der Clerus zerfiel in reich dotirte Würdenträger und privilegirte Sinecuristen, welche in ihrer Lebensweise und ihrer Gesinnung ächter Religiosität spotteten, und in eine Masse von Priestern, welche später in der Mehrzahl sich als treue Märtyrer ihrer Sache bewährten, damals aber von jenen als bloße Handlanger betrachtet wurden. Die Agriculturverhältnisse, die Polizei des Gewerbswesens, die Finanzverwaltung theils aus den Zuständen längst vorübergegangener Jahrhunderte, oder aus der Periode einer erst beginnenden Industrie hervorgegangen, theils die Frucht elender Plusmacherei oder gedankenloser Routine, zeigten sich unter veränderten Verhältnissen und nach einer Vergleichung mit ausländischen, besonders den englischen Einrich-

tungen als unpassend, hemmend, nachtheilig und wurden zuletzt von denjenigen, welche keinen Vortheil dabei fanden, für unerträglich gehalten*). Jene Gesellschaft mußte untergehen, da sie im Innern bereits zersetzt war. War es möglich, durch weise geleitete, mit kräftiger Hand durchgeführte Reformen eine Regeneration zu bewirken? Wir wissen es nicht; es geschah nicht; der Staat, die Gesellschaft wurden auf den Boden niedergerissen; eine völlige politische und sittliche Anarchie brach herein, wurde von Vielen absichtlich herbeigeführt, von den Meisten, weil dieselbe die für ihre Schlechtigkeit geeignete Atmosphäre war, oder ihren selbstsüchtigen Absichten die Hoffnung des Erfolges gewährte, von Andern um reinen Tisch zu machen, table rase, auf welcher sie mit ihren Theorieen und Utopien frei experimentiren könnten, von Manchem aus blindem Hasse gegen wirkliche oder vermeinte Uebelstände und Mißbräuche, welcher zerstören half, ohne an die Nothwendigkeit des Wiederaufbaues zu denken. Es wurde jetzt versucht, was noch nie geschehen war, aus einer in ihre Atome zerfallenen Nation durch abstracte Theorieen einen Staat zu construiren, indem man das Princip der Gleichheit an die Spitze stellte, während die Geschichte aller frühern Staaten zeigt, daß ursprüngliche Ueber- oder Unterordnung, daß Autorität oder Gewalt dieselben gründete, daß eine physische oder moralische Röthigung, oder eine Kraft der Attraction, gleichsam mechanisch oder chemisch, die Bildung bewirkte. Eine geistreiche und geschichtliche Darstellung der Zustände und des Verfalls vor der Revolution und der Unabwendbarkeit einer durchgreifenden Umgestaltung gibt Laferrière, Hist. du droit français, Tom. II., welche als Ergänzung des Tocqueville'schen Buches benutzt werden kann; er nimmt die constituirende Versammlung mit Erfolg in Schutz gegen manche Vorwürfe und gegen die Verantwortlichkeit für die Verbrechen der folgenden Versammlungen. Auch in Neufrankreich wurde nach jahrelangen Convulsionen ein wirklicher lebensfähiger Staatsorganismus und eine gesellschaftliche Ordnung erst durch den rücksichtslosen Ehrgeiz eines siegreichen Generals, welcher die Theorieen und Schwätzer mit den Bajonetten durch die Fenster hinaus trieb, und durch das entgegenkommende Bedürfniß einer abgematteten,

*) Wir können hier unmöglich die Ursachen, die geschichtliche Nothwendigkeit der (ersten) französischen Revolution umständlich entwickeln. Diese Ursachen sind bei den Unterrichteten und Einsichtigen längst bekannt und anerkannt. Ihre Darlegung aber erfordert eigene Werke, deren es viele, darunter treffliche, gibt, welche wenigstens theilweise die Aufgabe gelöst haben. In neuester Zeit ist Tocqueville's Buch »L'ancien régime et la révolution« sehr verbreitet und gelobt worden. Dasselbe spricht, mit freimüthiger Offenheit und wenig verheißend für die Zukunft Frankreichs, aus: die Revolution sei das Werk glühenden Hasses gegen die Ungleichheit und egoistischen Strebens nach Gleichberechtigung gewesen. Liebe politischer Freiheit sei daneben auch proclamirt worden und hin und wieder aufgeflackert; in Wahrheit aber seien die Franzosen in der Mehrzahl gleichgültig dafür und geneigt, die Ruthe jedes Gewaltherrschers zu küssen, wenn sie nur keine socialen Superioritäten aufkommen läßt.

verzweifelten Bevölkerung, welche Ordnung und Ruhe um jeden Preis verlangte, wieder hergestellt. Aber welche Ordnung und welcher Preis! Der Imperator war in der besten Periode seiner Herrschaft ernstlich bemüht, die öffentliche Moralität, religiösen Sinn und Zucht, und rechtliche Ordnung wieder herzustellen, soweit dieses durch Gesetze, durch äußere Legalität geschehen kann; aber einerseits war die sittliche Gesinnung, welche allein dem äußern Anstand und der Legalität Halt gibt, erstorben, und anderseits vermochte er nicht über sich, die Institutionen für höher zu achten als die beweglichen Launen seiner Willkürherrschaft, und ließ sich durch seine wahnwitzigen Eroberungspläne, sein Streben nach unumschränkter Weltherrschaft und seine Zornmüthigkeit häufig hinreißen, die gepflanzten Keime selbst wieder zu zerstören. Daß dieses nicht leere Declamation, sondern nackte Wahrheit sei, wird man sich leicht überzeugen, wenn man sich erinnert, wie einige Jahre früher zuerst der verjährte Besitzstand durch die Angriffe auf sogenannte Feudalrechte erschüttert, dann durch Confiscation und Maximum das Eigenthumsrecht völlig vernichtet wurde, wie die aus diesen Gewaltthaten aufgeschossenen Glückspilze und die Plünderer ihrer Landsleute und der Nachbarstaaten die Repräsentanten der neuen Ordnung waren. Die Dogmen, welche eine falsche Philosophie verkündet hatte und die im Widerspruche standen mit jeder Pflichtenlehre, waren das Gemeingut aller Classen geworden; die Saturnalien des Atheismus hatten kaum verhallt, als die entweihten Tempel einem Episcopate geöffnet wurden, welches eine große Zahl rehabilitirter Schismatiker in sich aufnehmen mußte. Die Regierung, welche weise und stark genug war, diese kirchliche Restauration ungeachtet des Spottes und Murrens der Generale durchzusetzen, trug kein Hehl, daß sie nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern rein aus politischen Gründen Religion und Kirche wieder aufrichte und dieselbe im Grunde nur als eine Polizeianstalt betrachte. Die Spoliation und persönliche Mißhandlung des Oberhauptes der Kirche drückte dem Werke das Siegel auf. Wenn die Kirche sich der Wiederherstellung ihrer Tempel freute und von der Zeit das Uebrige erwartete, und wenn das der menschlichen Natur inwohnende Bedürfniß einen Theil des Volkes der geknechteten Kirche wieder zuführte, so ließ der s. g. Mittelstand sich durch die geheuchelte Frömmigkeit des neuen Constantin nicht täuschen und behielt sein Evangelium des Unglaubens und des materialistischen Egoismus; auch unter den Massen pflanzte sich die sansculottische Irreligiosität fort. Was sollen wir endlich der Schamlosigkeit und des Servilismus gedenken, womit so viele talentvolle Männer, so viele, welche überspannte Grundsätze der Freiheit gepredigt, solche, welche im Namen der Freiheit gemordet hatten, ihr früheres Glaubensbekenntniß ihrem Interesse opferten und sich als Schmeichler und Werkzeuge des Despotismus prostituirten, indem sie mit Eiden und Schwüren ein Spiel trieben und beim

Volke allen Glauben an Wahrheit und Aufrichtigkeit zerstörten*). Leider fand solche Niederträchtigkeit auch anderwärts nur zu viele Nachahmer; und in Frankreich gab es der ehrenvollen Ausnahmen viele. Aber jene wackern Männer, welche mit Ueberzeugungstreue ihre Grundsätze zu bekennen sich nicht scheuten, wurden von den Meisten als Thoren verspottet oder bemitleidet, und vermochten nicht, die überhandnehmende moralische Fäulniß aufzuhalten**). Mit der Restauration erneuerte sich der Scandal des Maskenwechsels; gleichwohl ist in neuester Zeit anerkannt worden, daß mit jener Periode die sittlichen und geistigen Zustände der Nation einen Aufschwung zum bessern nahmen, daß die so leidenschaftlich verschrieene und verdächtigte Regierung der restaurirten Bourbone kein Despotismus und selbst ihre Mißgriffe bloß Irrthümer und Nothwehr waren. Ein ernster Sinn und gründliche Studien verbreiteten sich unter der jüngern Generation, aus deren Reihen die großen Männer hervorgegangen sind, auf welchen jetzt Frankreichs Hoffnung einer bessern Zukunft beruht. Doch die Restauration war nicht eine organische Entwickelung oder Regeneration des französischen Staatslebens, sondern ein Zufall, welcher ohne Napoleons unsinnigen Feldzug nach Moskau und seine Zurückweisung aller Friedensbedingungen nicht eingetreten wäre, und der französischen Nation einen Zustand octroyirte, welcher nicht haltbar war; dieser Zustand war durch die Reaction des unterdrückten Europa Frankreich mechanisch auferlegt, nicht durch innern Lebensproceß erzeugt worden. Ja man könnte vielleicht sagen, daß er

*) Thiers, Histoire de l'Empire L. 47. Les cohortes, zeichnet die Entwürdigung der Nation in ihren höchstgestellten Classen: »Après la multitude soulevée, outrageant bassement les princes vaincus, il n'y a rien de plus triste à voir, que ces grands corps prosternés aux pieds du pouvoir, l'admirant d'une admiration qui croît avec ses fautes, lui parlant avec chaleur de leur fidélité, déjà prête à s'évanouir, et lui jurant de mourir pour sa cause la veille même du jour où ils vont féliciter un autre pouvoir de son avènement.«

**) Thiers (l. c. L. 45. a. E.) glaubt wohl die Prostration seiner Nation vor dem Despoten zu entschuldigen, indem er wenigstens die Bewunderung seines Genies fortwährend ausspricht; er erklärt seinen Fall auf folgende Weise: »Il faut voir dans ces tragiques évènemens non pas tel ou tel manquement dans la manière d'opérer, mais la grande faute d'être allé en Russie et dans cette faute une plus grande, celle d'avoir voulu tout tenter sur le monde, contre le droit, contre les affections des peuples, sans respect des sentimens de ceux, qu'il fallait vaincre, sans respect du sang de ceux avec lesquels il fallait vaincre, en un mot l'égarement du génie aveuglé par le despotisme.« Aber auch diesen Nimbus eines transcendenten Genies hat Charras, ein competenter Richter, zernichtet. In Deutschland hat sich seit mehreren Jahren ein richtigeres Urtheil über Napoleon als Feldherr, als Fürst und als Mensch festgestellt und die frühere ebenso antinationale als oberflächliche Lobhudelei ist verstummt. Der Verfasser erlaubt sich, nicht des Inhalts, aber der Gesinnung wegen, eine Broschüre zu erwähnen, die er vor mehr als dreißig Jahren (1825) veröffentlichte, Napoleon Buonaparte nach dem Tagebuch von Las Cases. Zürich, auf Kosten des Verfassers.

das Werk einiger französischer Intriguanten und der Eitelkeit Alexanders war. Die Partheien im Lande thaten sämmtlich nicht, was sie hätten thun müssen, um denselben zum Heile Aller zu befruchten; sie thaten es nicht, weil sie, ihrer Natur nach, dessen nicht fähig waren. Die Ursachen der Unhaltbarkeit der Restauration sind bekannt genug und vielfach dargestellt, zwar meist in der Art, daß jede Parthei und ihre Gesinnungsgenossen im Auslande die Schuld, welche allen gemein ist, der andern allein zuschiebt. Die Nation in der Masse war begreiflich der Restauration von vornherein abhold, und geneigt dieselbe als einen Schimpf, weil ein Denkmal der Besiegung durch das Ausland, eine Demüthigung des unter Napoleons Adlern großgezogenen Nationalstolzes, und als ein Uebel, weil mit materiellen Verlusten und Opfern verknüpft, von sich abzuwälzen; sechs Millionen Bauern, welche durch den Raub der Revolution bereichert waren, schöpften aus dem Bewußtsein des widerrechtlichen Besitzes das fortwährende Mißtrauen in die zugesicherte Unverletzlichkeit der s. g. Nationalgüter und der Befreiung von Zehnten und Grundzinsen; von der andern Seite geschah Manches, was dieses Mißtrauen bestärken mußte. Die Restauration ihrerseits d. h. die Bourbons und der in ihrem Gefolge wieder eingewanderte oder aus der Zurückgezogenheit wieder aufgetauchte Adel und Clerus hatten, wie schon oft gesagt worden ist, in ihrer großen Mehrzahl nichts vergessen und nichts gelernt. Wenn die Revolution geglaubt hatte, die Geschichte von Jahrtausenden als ungeschehen ignoriren und den Staat im leeren Raum aus dem Nichts erschaffen zu können, so wollte die Restauration das Frankreich, wie es durch eine Geschichte von fünfundzwanzig ereignißreichen Jahren sich gestaltet hatte, mit sehenden Augen nicht sehen, und das alte Frankreich, welches sich überlebt hatte, ohne weiteres wieder fortsetzen, als wenn in der Zwischenzeit nichts vorgefallen wäre. Sie erwartete von einem revolutionär erzogenen Geschlechte die loyale Ergebenheit für die Legitimität, wovon dasselbe nichts wußte. Gehässige Leidenschaftlichkeiten des politischen und religiösen Fanatismus, Verfolgungen, ja selbst blutige Rache, wurde besonders im Süden geübt. Viel Licht werfen auf jene Zustände die Discours de Stanislas Girardin aus der betreffenden Periode. Es war vielleicht objectiv unmöglich, beide Elemente zu versöhnen und zu verschmelzen; jedenfalls fanden diejenigen, welche es versuchten, von keiner Seite Anerkennung. So mußte bei dem unvermeidlichen Kampfe der schwächere Theil unterliegen. Die Restauration zu verzweifelter Nothwehr getrieben gab ihren Feinden den erwünschten Vorwand, und wurde wie Spreu weggeblasen. Durch die Julirevolution wurde die Monarchie in Frage gestellt; aber es gelang der Gewandtheit Ludwig Philipps, unterstützt durch die Furcht der Gemäßigten und der Besitzenden vor neuer Schreckensherrschaft und Spoliation, die rothe Republik zu bewältigen und hierauf die Partheien zu überlisten, welche gelüstete, eine königliche Demo-

kratie oder eine parlamentarische Regierung, die Ideale von 1789, zu verwirklichen. Sehr talentvolle und redlich gesinnte Männer waren in dem unseligen Irrthum befangen, daß der frühere Versuch nur aus zufälligen Ursachen mißlungen, jetzt aber die Zeit dem Gelingen desselben günstiger sei; insbesondere war die studirende Jugend, die Classe der jüngern Publicisten und Literaten, in ihrer großen Mehrzahl vom Enthusiasmus für die Ideen der Constituante oder von Bewunderung des englischen Parliamentarismus erfüllt. Von der einen Seite wurde nun täglich von der Rednerbühne und in der Presse eine Regierung angegriffen, welche diesen Angriffen um so weniger entgegenzutreten vermochte, als sie selbst nur durch die Unterwühlung des Thrones und geheuchelte Volksfreundlichkeit die Gewalt erschlichen und die Charte Vérité als Programm verkündet hatte; der Bürgerkönig und seine Minister anderseits bekämpften diese Angriffe durch immer schamlosere Anwendung der Corruption, und indem sie die materiellen Interessen ins Spiel zogen, um die politischen Ideen dem Auge der Nation zu entrücken. Konnte es unter solchen Umständen anders geschehen, als daß die sittlichen Grundsätze, der Glaube an Patriotismus, die Achtung vor der gesetzlichen Ordnung immer mehr schwinden mußten? Die constitutionelle Freiheit der Presse gewährte einer perversen Literatur, welche alle Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung, des Rechts, der Sittlichkeit in dogmatischen Werken, in Pamphlets, Zeitschriften und Romanen angriff, und von den untern Volksclassen gierig verschlungen wurde, unbeschränkten Spielraum; diese antisocialen Lehren fanden um so mehr Eingang, als die Hochgestellten, die Reichen der Sittlichkeit und Redlichkeit durch ihre Handlungen Hohn sprachen, durch die freie Concurrenz die Nation in zwei Lager, der Reichen und der Proletarier, denen man sagte, sie würden von jenen ausgebeutet, sich spaltete, und letztere zeitweise durch Mißwachs, Störung des Credits und ungünstige Handelsconjuncturen zur Verzweiflung getrieben wurden *). Der Unwille über die Corruption in den höhern Kreisen entfremdete der Regierung auch die bessern Classen, und so kam es, daß der Julithron ebenfalls dem souveränen Volke unterlag. Diesmal stieg die Republik aus dem Grabe, um nach kurzer Zeit wie ein Gespenst wieder zu verschwinden. Ihre Scheinexistenz war nichts anderes als die Nichtexistenz der Monarchie, weil eine monarchische Kraft nicht vorhanden war. Proclamirt wurde diese

*) Wer den Muth hat, lese die sehr philosophisch construirte Geschichte dieser antisocialen Dogmen in Stein's Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. 3 Bde. Leipz. 1850. Indeß war es kaum der Mühe werth, der Entwickelung solcher Verkehrtheiten so viel Scharfsinn zu widmen; das Werk ist aber reich an tiefen Ideen und in seinen Resultaten zu loben. Vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie I. Buch 5. Capitel, welches diese Lehren concis darstellt und trefflich würdigt. Wir werden im folgenden Buche diese Fragen einläßlicher besprechen.

todtgeborene Republik durch einen Schwätzer unter dem Applaus einer enthusiastischen Jugend und der Massen, welche richtig verstanden, daß unter diesem klangvollen Namen die Anarchie verkündet sei, von welcher sie die Erfüllung ihrer communistischen Begehren, die Abschaffung des Privateigenthums, Auflösung der Familie und Genuß in Fülle ohne Arbeit hofften. Nachdem Louis Blanc sich vergeblich abgemüht hatte, den wackern Arbeitern, welche Lohn für Nichtarbeiten verlangten, eine bessere Ansicht beizubringen, hatte der ächte Republikaner Cavaignac den Muth die Anarchie zu Paaren zu treiben, und verschaffte dadurch den Phrasenmännern einige Zeit sich in parlamentarischen Exercitien zu ergehen, bis nach der zweiten Republik die Zeit des zweiten Kaiserthums gekommen war. Wir können uns füglich aller Bemerkungen über dessen Wesen, Werth und Wirkungen auf die französischen Zustände enthalten, da die Sache offen vor uns liegt und der Herrscher durch die „Sicherheitsgesetze" sein Verhältniß zur Nation und die Zustände seines Reiches verständlich genug bezeichnet hat. Guizot sagte 1857 in einer Sitzung der Akademie der moralischen Wissenschaften: „Die allgemeine Neigung ist gegenwärtig, nirgends etwas Anderes zu sehen, als betrogene Hoffnungen, Enttäuschungen: und in der That ist Alles, was wir gesehen, erlebt haben, geeignet, diesen kläglichen Eindruck zu machen. Wir leben mitten unter Ruinen, aber intellectuelle Größe blieb aufrecht in diesem Zusammensturz, und dieses zeigt uns die Mittel, eine bessere Zukunft zu gestalten." Die Schilderung ist ergreifend; der Glaube an eine bessere Zukunft macht seinem Charakter Ehre und geziemt einem guten Franzosen: auch wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß das französische Volk genesen werde. Indeß gestand Guizot nach der Februarrevolution, daß er, sowie sein parlamentarischer Gegner Thiers, sich getäuscht, als sie um ein Bischen mehr oder weniger Gewalt gekämpft und nicht gemerkt, daß mittlerweile ein ihnen beiden feindseliger Geist (Republik und Communismus) sich bereitete die Frucht ihrer Zwiste zu erndten. Ein vierter Geist hat sich dann eingefunden und sich stärker als jene Alle erwiesen. Die phrasenreichen Kämpfe der Kammern wie die wilden Streite der Republik sind verstummt, um der Gewalt zu weichen, welche Sicherheit nach Innen, Macht nach Außen herstellte. Aber um welchen Preis? indem man die rohen Massen über die gebildeten Classen, die Soldateska über die Nation stellte, von Allen blinden Gehorsam forderte, den man mit materiellen Vortheilen oder Verheißungen bezahlte, jede freie Regung oder Aeußerung bedrohte und die Formen der Freiheit durch kecke Parodieen verspottete. Nach vier Jahren wurde es den gemäßigten und einsichtigen Freunden des neuen Kaiserthums selbst bange über diesen Zustand; auch sie hatten sich wieder getäuscht, als sie meinten, die Dictatur werde endlich einer gemäßigten Freiheit den Weg ebnen: Veron (in seinem Quatre ans de Règne 1856) schmeichelte umsonst dem Kaiser, er habe das Wunder

der Wiederherstellung staatlicher Ordnung in vier Jahren vollbracht und der Tag sei gekommen, Frankreich durch sanfte Uebergänge auf eine weise und wohlthätige Freiheit vorzubereiten. Dabei seufzte er freilich: „es gibt keine Oeffentlichkeit, keine Nacheiferung mehr; die Nacheiferung ist aber ein Temperamentsbedürfniß des französischen Volkes; es liebt die Bewegung, den Geist, den Ruhm, und wünscht Gelegenheit ihn zu erwerben." Umsonst: der Kaiser ließ sich nicht irre machen, nicht ködern: der Cynismus eines Granier de Cassagnac, welcher die Bauern, mit Ausschluß der Städtebewohner, als die wahre Nation proclamirte — wohlverstanden unter der Voraussetzung, daß sie dem Kaiser blind gehorchen und ihn als einzigen Repräsentanten des souveränen Volks betrachten — sprach dessen wahre Gesinnung aus, welche sich endlich in den Sicherheitsgesetzen noch verständlicher zu erkennen gab. Während alle edleren Geister, ein Tocqueville, Remusat, Salvandy, Lavergne, Montalembert und eine ansehnliche Zahl solcher Männer, während die aufstrebende Jugend und die gebildeten Stände in ansehnlicher Minderheit über solche Erniedrigung der Nation knirschen, die Einen hoffnungsvoll der Zukunft vertrauend, die Andern in wehmüthiger Verzweiflung das Haupt senkend und sich in die Toga hüllend, triumphirt und schwelgt schamlose Gemeinheit, die erschwindelten Reichthümer verprassend, mit ihrer grundsätzlichen Unredlichkeit sich brüstend; herzlose Buhlerinnen in hundertfältiger Zahl, die Lais und Phrynen aus den Zeiten des Regenten oder des Herzogs von Lauzun vergegenwärtigend, spotten jeder Sittsamkeit, verstricken die Geldmenschen im Cölibat, zerstören das Lebensglück rechtschaffener Mütter und rauben dem ehrlichen Mädchen die Hoffnung auf eine gesetzliche Verbindung. Ein gutes Zeichen ist es immer, daß die Wahrsprüche der Geschwornen und die öffentliche Meinung wiederholt ihren Abscheu gegen solche Corruption bewährt haben, indem sie die blutigen Rächer gewissenloser Verführung frei sprachen. Das Theater geißelte durch beißende Satyre die Geldmenschen und Wüstlinge. Der Kaiser selbst bewies sich als der Mäcen dieser Darstellungen, weil er erkannte, daß ein solcher Grad öffentlicher Immoralität jedes Reich zu Grunde richte*). Aber vermag wohl die nur zu wahre Schilderung dieser Verworfenheit derselben ein Ziel zu setzen, und sollten nicht die Börse und die Courtisanen der Satyre preisgegeben sein als Entschädigung für das auferlegte Stillschweigen über andere Dinge, wie Alkibiades seinen gestutzten Hund dem Tadel seiner Mitbürger preisgab, um das Gespräch von seiner Person abzulenken? Diese

*) Schnell nach einander erschienen eine Reihe von Theaterstücken, welche diese Schlechtigkeiten bloßstellen: La Bourse (von Ponsard), La question d'argent (von Dumas' Sohn), L'enfant du siècle — Les fanfarons du vice. Nicht nur ließ die Censur dem Theater volle Freiheit in dieser Richtung, sondern der Kaiser soutenirte durch persönliche Anwesenheit die Vorstellungen.

Auffassung findet ihre volle Bestätigung in der Thatsache, daß auf jene zweideutige Loretten-Literatur das Theater in der jüngsten Zeit zum tiefsten Grade der Verworfenheit herabsank. Im Theater des Palais Royal wurden mit hoher Approbation Stücke aufgeführt, welche kein honettes Frauenzimmer besuchen darf und deren schmutziger Cynismus selbst Hunden Ekel verursachen würde.

Doch genug und leider mehr als genug, um Diejenigen, welche an die Rückwirkung der öffentlichen Moralität oder der moralischen Fäulniß auf die somatische Gesundheit des Volkskörpers glauben, zu überzeugen, daß die französische Nation seit einer Reihe von Jahrzehnten sittlich tief erkrankt ist, und daß es sehr glücklicher, möglicher, wenn gleich nicht vorauszusehender Verumständungen bedarf, wenn die gesunden Elemente, die allerdings vorhanden sind, die Oberhand gewinnen und Genesung erfolgen soll. Soviel ist gewiß, daß nicht eine neue Schreckensherrschaft, nicht die bisher versuchten Mittel, nicht eine galvanische Wiedererweckung abgestorbener Körper das heilsame Werk vollbringen werden, sondern daß mit Selbstverläugnung neue Bahnen betreten werden müssen. Viel treffliches sagt hierüber Fregier in dem schon citirten Werke »Des Classes dangereuses de la population.« Doch es ist hier nicht die Stelle, wo wir lediglich von der Bevölkerung handeln, näher hierüber einzutreten *).

§ 43. Die Politik als praktische Wissenschaft, deren Eigenthümlichkeit es gerade ist, nicht den abstracten Menschen**), welcher nicht existirt, sondern die concreten, d. h. auf verschiedene Weise bestimmten wirklichen Menschen als Gegenstand zu betrachten, hat ihr Augenmerk auf mehrfache qualitative Verschiedenheiten der Bevölkerung zu richten, welche sowohl für Verfassungslehre als für Staatsverwaltung wichtig sind. Wir werden aber eben deswegen genöthigt sein, auf dieselben im Verfolge an den geeigneten Stellen (Verfas-

*) Wir führen als eine Sonderbarkeit an, daß vor 1848 Carnot in der Akademie der Wissenschaften öffentlich behauptete, gegen 1856 werde die Bevölkerung Frankreichs jährlich etwa um 60,000 abnehmen durch Abnahme der Geburten und vermehrte Sterblichkeit. Arago fand dieses sonderbar und Dupin für unbegründet. Ernster Beherzigung werth sind die Darstellungen und Vorschläge Raudot's in den zwei Schriften: »La Décadence de la France 1850.« und »La Grandeur possible de la France 1850.« Wenn Mohl dessen allerdings kühne und originelle Vorschläge zur Wiedergeburt Frankreichs theils verkehrt, theils unausführbar nennt, so ist dieses lediglich ein oberflächliches Urtheil und das Echo der französischen Bureaukratie und der Ansichten, welche den Franzosen schmeicheln, indem sie den Ruin befördern.

**) Wohl zu unterscheiden von dem Durchschnittsmenschen (l'homme moyen) Quetelets, welcher — obgleich auch eine Abstraction — für manche Verhältnisse eine praktische Bedeutung hat, weil er gestützt auf Thatsachen und Beobachtungen den Mittelwerth der wirklichen Menschen abstrahirt.

sungslehre, Culturpolitik u. s. w.) Bezug zu nehmen und beschränken uns hier zu Vermeidung von Wiederholung auf eine kurze Uebersicht.

1) Wenn die Racenverschiedenheit nicht die s. g. Nationalitäten berechtigt, für sich die Grundlage des Staats- und Völkerrechtes zu sein, wie oben gezeigt wurde, so ist sie dagegen für die Verfassungslehre und für die Staatsverwaltung von großer Wichtigkeit; eine Verfassung oder eine Regierungsweise kann für gewisse Nationalitäten ganz angemessen, sogar nothwendig sein, welche bei einer andern Nationalität höchst verkehrt und verderblich wäre. Wir werden dieses näher ausführen in der Verfassungslehre, wo wir die meisterhafte Schilderung des französischen Nationalcharakters von Tocqueville, des italienischen von Rayneval zu berücksichtigen haben. Die Verschiedenheit der Racen und Idiome unter Angehörigen des gleichen Staates bereitet einer Regierung große Schwierigkeiten, zufällig auch einige Vortheile. Der inneren organischen Einheit sind sie ein großes Hinderniß, und deshalb muß es der Regierung wünschbar und dem abstracten Interesse des Staates angemessen erscheinen, diese Centrifugalkraft zu überwinden und auf eine Verschmelzung oder eine Absorption (Assimilation) der schwächeren oder untergeordneten Nationalität hinzuwirken; die despotische Beherrschung der einen durch die andere Race in socialer und politischer Beziehung (Leibeigene, Ruthenen, Irländer, die Rajahs der Türkei, die Provincialen unter der Herrschaft der Gothen, Franken u. s. w.) gehört einer barbarischen Uncultur an, oder ist eine giftige Frucht früherer Conflicte. Da aber die Verschmelzung oder Assimilation oft unmöglich, oder ein Versuch derselben gefährlich sein kann, so wird in solchen Fällen räthlich sein, den Nationalitäten soviel Bewegung zu gestatten, als die Kraft und das Bewußtsein derselben erheischt und zulässig ist, ohne den staatlichen Organismus zu gefährden, wobei selbstverständlich das endliche Ziel nie aus den Augen zu verlieren, wenn auch mit Geduld, auf indirecte Weise und unmerklich zu verfolgen ist. Die Racenverschiedenheit hat auch ein Interesse für die Volkswirthschaft wegen der Ethnographie der Arbeitskraft, sowie für das Wehrwesen. Die ungleiche Entwickelung der Industrie und Agricultur in England, Frankreich, Deutschland ist nicht wenig beeinflußt durch die verschiedenen Anlagen der Nationalitäten*). Die Zeit wird lehren, was der polnische

*) In neuerer Zeit ist dieser Punkt vielfach besprochen worden; mitunter walten dabei allerlei vorgefaßte Meinungen; indeß hat man auch Stimmen praktisch erfahrner Männer gehört. Mit der Arbeitstüchtigkeit — hinsichtlich körperlicher Anstrengungen — steht die Voracität im Zusammenhang; der Engländer ißt bekanntlich viel und kräftige Speisen. Ausgezeichnet sind die piemontesischen und lombardischen Straßenarbeiter. Die Graubündtner verbreiten sich als Conditoren, die Glarner als Krämer und dann als Speculanten durch die Welt. Der Franzose ist unnachahmlich in Sachen des Geschmacks und der Zierlichkeit. Gut, aber zu kurz Roscher (Grundlagen § 40). Hierher gehört zum Theil Lavergne's Essai

und der magyarische Bauer oder Industrielle, nach den socialen Erleichterungen, die ihnen zu Theil geworden sind, leisten, wie er sich von dem jüdischen Aussaugungssystem emancipiren, wie er die Concurrenz mit den deutschen Ansiedlern bestehen wird. In militärischer Hinsicht wird ein intelligenter Kriegsminister oder General wissen, wie er den Magyaren, den Tyroler, den Croaten, den Pommer, den Polen, den Rheinländer, den Elsässer, Gascogner, Provenzalen dieser oder jener Waffe einzutheilen oder auf dem Schlachtfelde zu verwenden hat. In der Schweiz hat beinahe jeder Canton seinen specifischen militärischen Werth und Tauglichkeit. Doch gehört dieses Capitel der Kriegswissenschaft an*).

§ 44. 2) Eine wichtige Verschiedenheit der Bevölkerungen beruht auf den religiösen und kirchlichen Gegensätzen. Es ist schwierig zu bestimmen, wie viel von dem Charakter der Türken auf Rechnung der turcomannischen Race, wie viel auf Rechnung des Islam zu setzen sein mag. Uns interessirt begreiflich in praktischer Hinsicht am nächsten und meisten der confessionelle Gegensatz der christlichen Religionspartheien. Da wir aber dem wichtigen und schwierigen Verhältnisse des Staates zur Kirche ein eigenes Buch widmen werden, so müssen wir uns hier auf einige Fingerzeige beschränken. Ob der Katholicismus oder der Protestantismus (unter diesem alle nicht der römisch-katholischen oder der griechischen Kirche angehörenden christlichen Religionspartheien und Secten verstanden) der staatlichen Ordnung dienlicher sei, ist bestritten und kaum wird sich diese Frage, so allgemein gestellt und ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse richtig entscheiden lassen. Vielleicht ist der Katholicismus, d. h. Autoritätsglaube, Hierarchie und ein die Sinne ansprechender Cultus geeigneter für südliche Völker, der Protestantismus für Länder eines mehr nördlichen Klima; vielleicht ist der Katholicismus unter gewissen Bedingungen der Monarchie günstiger, der Protestantismus zur Demokratie hinführend. Die Grundsätze der gallicanischen Kirche erleichtern die Concordia sacerdotii et imperii. Wollte man sagen, der Katholicismus sei die natürliche Religion einfacher Hirtenvölker und Alpenbewohner, so widerspricht diesem die Geschichte der Waldenser und der Cevennen. Die Häresie der Albigenser beherrschte den

---

sur l'économie rurale de l'Angleterre (1854), welche zwar ebenso sehr, des Contrastes wegen, die französische Agricultur zeichnet.

*) Ebenso lehrreich in dieser Beziehung als unterhaltend sind die Memoiren des eisernen Marschall Blaise de Montluc; Cäsar verstand dieses gut; auch in den militärischen Werken Friedrichs d. Gr. findet man darüber Andeutungen. Man kennt die schottischen Hochländer, die Irländer; es wäre interessant für die Kriegsgeschichte, wenn die berühmteren der französischen Halbbrigaden und Regimenter nach ihren Nationalitäten (Gascogner, Bretagner u. s. w.) bezeichnet wären. Der Krimmfeldzug hat die Russen, Franzosen, Engländer charakterisirt.

Süden Frankreichs; das Königreich der Niederlande zerfiel, weil die katholischen Belgier nicht mit den protestantischen Holländern vereint sein wollten (wiewohl hier noch viel anderes, Sprache, Handelsinteressen, Antipathie und Sympathie für Frankreich u. s. w. im Spiele war). Kurz es ist dieses ein Punkt, welchen wir mehr dem Nachdenken empfehlen, als darüber absprechen möchten. Soviel erlauben wir uns (sine ira et studio) auszusprechen: die katholische Kirche vermag mit ihren Mitteln weit mehr auf die gläubigen Massen einzuwirken; der Protestantismus, nachdem der ursprüngliche Glaubenseifer der Reformationszeit erkaltet ist, hat in seinem innersten Princip eine Hinneigung zum Rationalismus und zum Individualismus. Uebrigens ist zwischen den vielerlei Secten, in welche er zerfällt, in Hinsicht auf Sittlichkeit und Bürgertugend eine große Ungleichheit. Hier machen wir auf den Unterschied in volkswirthschaftlicher Hinsicht aufmerksam, daß die vielen Fest- und Feiertage den Katholiken viele Arbeitszeit entziehen; soweit nicht die Geistesrichtung der Katholiken überhaupt der industriellen Thätigkeit minder förderlich ist, möchten wir auf jenen Punkt nicht soviel Gewicht legen, als dieses in einer frühern Periode möglich war. Nicht bloß die religiösen Feste der Katholiken thun der productiven Thätigkeit Abbruch, an andern Orten wird derselben ebenso viel, oft noch mehr entzogen durch Wirthshausleben, liederliches Herumschwärmen der Arbeiter nach den Sonntagen oder Zahltagen, politische Agitation, Volksversammlungen, Volkswahlen, Clubs, durch militärische Uebungen u. s. w. Ueberhaupt kann man sagen: wenn der eine genügsam im gleichen Verhältniß weniger Aufwand macht und consumirt, als er weniger producirt, so ist die Rechnung ausgeglichen. Freilich gilt dieses Raisonnement nicht für den Unternehmer, dessen Geschäft ununterbrochene Thätigkeit fordert. Es kommt noch hinzu, daß zahlreiche und stark besetzte Klöster die sterile Classe eines Volkes auf Kosten der Productiven vermehren und daß die unbeschränkte Erlaubniß zum Erwerb von Immobilien die Masse der Grundstücke in todter Hand auf eine Weise steigern kann, welche der landwirthschaftlichen Production höchst nachtheilig wird. Indeß hat das Klosterwesen verschiedene Seiten, wovon später zu handeln ist.

§ 45. 3) Groß ist gegenwärtig die Verschiedenheit der europäischen Bevölkerungen in Beziehung auf Volksunterricht. Wir werden in dem Buche von der Culturpolitik einläßlicher das Verhalten der Regierungen zu dieser wichtigen Angelegenheit besprechen. Hier beschränken wir uns auf einige Data, welche die factischen Verschiedenheiten bezeichnen und die merkwürdige Thatsache beweisen, daß gerade die zwei Nationen, welche Anspruch machen an der Spitze der europäischen Civilisation zu stehen, die Engländer und Franzosen, in diesem Punkte sehr hinter andern zurückbleiben. Dagegen ist in sämmtlichen deutschen

Staaten das Unterrichtswesen überhaupt und namentlich der Volks- und Elementarunterricht auf einer hohen Stufe; der Schulzwang, d. h. die Verpflichtung der Eltern ihre Kinder in die Schule zu schicken, ist Grundsatz; die Schulen zahlreich; für Bildung der Lehrer wird von Staatswegen gesorgt; auch ist die Zahl Derjenigen, welche lesen, schreiben, rechnen, oder zum mindesten doch lesen können, im Verhältniß Derjenigen, welche diese Fertigkeiten entbehren, groß, in Vergleichung mit den englischen und französischen Zuständen. Auch der mittlere und höhere Unterricht wird vom Staate sorgfältig gepflegt. Mag man der Ansicht sein, daß hievon die Civilisation der Völker abhängt, oder die Meinung Derjenigen theilen, welche behaupten, daß die Schulen und Pädagogen nur Buchstabenmenschen bilden, daß die Civilisation mehr durch die natürlichen Anlagen eines Volkes, durch das Verhältniß der städtischen oder industriellen und der bäurischen Bevölkerung, durch den Einfluß großer Städte, durch die Verfassung und die Gesetze, durch das Vorhandensein öffentlicher Kunstgegenstände, das Theater und durch die ganze Lebensweise des Volkes entwickelt und erhalten werde, so wird man doch in keinem Falle verkennen können, daß ein sehr entwickeltes System des Volks- und des öffentlichen Unterrichtes dem Gewerbswesen und der Handelsthätigkeit großen Nutzen gewährt, für die sittlichen und religiösen Zustände von großer Bedeutung ist und die Macht der Presse erhöht. Wollte man die industrielle und merkantilische Ueberlegenheit der Engländer als Beweis geltend machen, daß diese nicht durch das Schulwesen bedingt sei, so wird nähere Ueberlegung und genauere Prüfung lehren, daß sie dort durch die beispiellos günstige Lage Englands und die Beherrschung der Meere, und durch den hohen Grad bürgerlicher Freiheit, welche nicht durch Bureaukratie und staatliche Bevormundung gemaßregelt ist, möglich und später dann durch die Macht des Capitals immer mehr gehoben wurde, daß aber der gewöhnliche englische Arbeiter ein Mensch der Routine und nur an seinem Platze brauchbar ist, daß endlich die Deutschen und Schweizer gerade durch das öffentliche Unterrichtswesen befähigt werden mit England immer erfolgreicher zu concurriren und an universeller Tüchtigkeit den Briten überlegen sind. In sittlicher und religiöser Beziehung ist allerdings die Schulbildung ein zweischneidiges Schwert, und wir werden in den Büchern von der Verfassungslehre und der Culturpolitik, so wie beim Staatskirchenrechte manches darüber zu sagen haben. Wir begnügen uns hier unsere Ansicht auszusprechen, daß Schule und Presse unsern Culturzuständen unentbehrlich sind, und daß eine Nation, welche hierin nicht Schritt hält mit andern, dabei ebenso in Nachtheil kommt wie ein Staat, welcher die Eisenbahnen von seinem Gebiete ausschließt, weil manches Unglück auf denselben passirt; daß eine Staatsverwaltung bei der Macht der Presse sich auf die Dauer nur behaupten kann, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Ganzen handelt, können wir nicht als ein Uebel

betrachten; übrigens ist wohl jetzt schon thatsächlich bewiesen, daß eine Regierung deswegen weder dem Volke zu schmeicheln noch ungegründete Kritik zu fürchten braucht, wenn sie die physische Macht, die ihr gebührt, besitzt und Festigkeit des Willens mit Intelligenz verbindet. Für die Wirkungen des demokratischen Princips, wo die Verfassung darauf beruht, kann nicht die Presse verantwortlich gemacht werden. In der Demokratie gibt es keine Regenten von Gottesgnaden und es ist dem Demos, wo er Souverän ist, erlaubt seine Launen zu haben und auszulassen wie irgend ein anderer Souverän. Geht dabei alles in verfassungsgemäßer Weise von Statten, so ist überall nichts einzuwenden. Auch in militärischer Hinsicht, mithin in einer Beziehung, welche die relative Macht des Staates und seine Existenz selbst betrifft, ist die Schul- und wissenschaftliche Bildung eines Volkes von sehr großer Wichtigkeit. Oder ist die Erfolglosigkeit der russischen Waffen im letzten orientalischen Kriege, bei aller Tapferkeit des Heeres und der socialen Politur eines Theiles des Offiziercorps, und die heillose Verpflegung der Truppen nicht wesentlich der Unwissenheit der Soldaten und Subalternoffiziere, dem Mangel einer genügenden Zahl wissenschaftlich gebildeter Männer und eines geeigneten Verwaltungspersonales zuzuschreiben? Gilt nicht dasselbe, wenn auch in geringerem Grade von den englischen Truppen und ihrer Administration, deren Unbeholfenheit sich im Krimmfeldzuge, wie in Indien so vielfach bloßgestellt hat? Kommt es nicht zum Theil eben daher, daß in Ostindien jeder Offizier, welcher einige wissenschaftliche Kenntnisse, oder nur eine leidliche Schulbildung besaß, sich bald für zu gut hielt, um bei seinem Regimente, seiner Compagnie zu bleiben und als Ingenieur oder politischer Agent eine vortheilhafte Stellung gewann? Man wird die Gewandtheit der französischen Soldaten und die Thatsache anführen, daß aus ihren Reihen viele ausgezeichnete Feldherrn hervorgingen, ungeachtet der Volksunterricht in Frankreich nicht auf einer hohen Stufe steht; allein die genauere Untersuchung zeigt, daß von Anfang des Revolutionskrieges Frankreichs Generale in der großen Mehrzahl aus Militärschulen oder aus dem gebildeten Mittelstande hervorgingen, während die improvisirten Generale der Sansculotten in der Vendee, wie vor Toulon und in den Alpen sich, mit wenigen Ausnahmen, durch ihre Ungeschicklichkeit und Unwissenheit ebenso wie durch Unmenschlichkeit und Niederträchtigkeit auszeichneten, daß die wenigen Ausnahmen sich leicht erklären, wenn man berücksichtigt, daß sie nach vielen blutigen Kämpfen und praktischer Bildung die wenigen Treffer unter vielen Nieten waren; aber auch von Denjenigen, welche hohe Grade erstiegen und als Werkzeuge in der Hand Napoleons große Truppenkörper befehligten, haben die Meisten durch Rohheit und Habsucht den Mangel an Bildung auch unter hohen Titeln und Chargen nicht verbergen können. Die natürliche Gelenkigkeit und Anstelligkeit des französischen Soldaten, so wie seine Empfänglichkeit für

Alles, was sein Ehrgefühl in Anspruch nimmt, und unter günstigen Verhältnissen eine Begeisterung für hohe Zwecke, ja selbst für täuschende, aber klangvolle und glänzende Schlagworte und Aushängschilder, ist anzuerkennen; aber diesen trefflichen Eigenschaften stehen verwandte Laster zur Seite und die Geschichte der letzten Feldzüge Napoleons beweist, daß bei eintretendem Mißgeschick die französischen Heere mehr als keine andern demoralisirt werden. Jedenfalls werden andere Nationalitäten, welche jene natürliche Gewandtheit und Anstelligkeit in minderem Grade besitzen, diesen Mangel durch Unterricht und Bildung ersetzen müssen; denn es ist ein großer Vortheil, wenn der Unteroffizier nöthigenfalls die Stelle des Offiziers versehen kann, wenn es an tüchtigen Subjecten zu Besetzung der Unteroffiziersstellen nicht mangelt. Auch eine minder gewandte Naturanlage kann durch Schulbildung entwickelt werden. Das höhere Unterrichtswesen in Gymnasien, Fachschulen, Universitäten kann unter zweckmäßiger Leitung dazu dienen die Verschmelzung oder Assimilation verschiedener in dem gleichen Staate lebender Nationalitäten auf schonende Weise anzubahnen, wobei allerdings, um nicht eben diese Nationalitäten zu alarmiren, mit Umsicht und Schonung verfahren und der Zeit ihr Recht eingeräumt werden muß. Die angedeuteten Verhältnisse des Unterrichtswesens in England, Frankreich und Deutschland werden durch folgende Ziffern anschaulich werden.

§ 46. England. Seit mehr als 20 Jahren bemühten sich aufrichtige Freunde des Volkes vergeblich im Parlamente wirksame Maßregeln zur Hebung und Erweiterung des Volksunterrichtes durchzusetzen; bei dem schwerfälligen Geschäftsgange dieses unbeholfenen Körpers kommen solche Anträge gewöhnlich erst gegen den Schluß der Session zur Sprache, wenn die absolut nothwendigen und dringenden Geschäfte, wodurch die Regierungsmaschine im Gange erhalten und die auswärtige Politik geregelt und die Partheistellung, welche den Häuptern das Wichtigste ist, entschieden wird, und eine Masse von s. g. Privatbills für gutes Geld der Betheiligten erledigt sind, dann schneidet die Vertagung des Parlaments den Faden ab. Soweit aber diese Angelegenheit, für Manche wohl bloß eines der Mittel ihre morsche Popularität flott zu erhalten, bisher verhandelt wurde, ist jeder Entwurf an den sich widerstreitenden Interessen und Vorurtheilen und am Mangel aufrichtig guten Willens gescheitert. Unterm 18. Februar 1857 wurde von einem redlichen Manne, Sir Padrington, eine neue Bill eingebracht, welche berechnet war, durch einen Compromiß zwischen dem allgemeinen (in Deutschland geltenden) Schulzwang und dem Voluntarysystem, zwischen der clericalen und der „weltlichen Parthei" (die jedoch ebenso religiös gesinnt ist, wenn sie gleich nicht der anglicanischen Kirche huldigt) ans Ziel zu gelangen. Die Bill wollte nämlich den einzelnen Städten und Corporationen anheimstellen, ob sie die facultativ gelassene Adop-

tion des obligatorischen Schulbesuches für sich einführen wollen; die Schulsteuer sollte auch den geistlichen Schulen zukommen unter der Bedingung, daß sie den Religionsunterricht von den andern Fächern trennen, so daß auch die Kinder der Dissenters die Schule besuchen können, ohne an dem Religionsunterrichte des anglicanischen Clerus Theil zu nehmen. Russel und Cobden, welche früher ebenfalls Bills eingebracht hatten, die auf entschiedeneren Principien beruhten, unterstützten Sir Padrington. Umsonst. Die Clericalen behaupteten, die Religion (nach ihrer Dogmatik aufgefaßt) müsse den ganzen Unterricht durchdringen, die Conservativen bedauerten, daß Sir Padrington sich mit Cobden eingelassen habe. Am 22. Juni 1857 eröffnete Prinz Albert in Anwesenheit von Brougham, Padrington, Lord Granville, sechs Bischöfen und einer großen Zahl anderer angesehener Personen Conferenzen über die Erziehung. Hier wurde nach zuverlässigen Quellen ermittelt, daß in England und Wales von 4,908,695 Kindern von 3—15 Jahren nur 2,046,848 in die Schule gehen; etwa 3 Millionen bleiben ohne allen Unterricht. Von jener Kinderzahl besuchten 42% die Schule weniger als 1 Jahr lang, 22% 1 Jahr lang, 15% 2 Jahre, 9% 3 Jahre, 5% 4, und 4% 5 Jahre. Von den 2 Millionen Schülern hatten nur 600,000 (also 1 Kind auf 32 Einwohner) das Alter von 9 Jahren überschritten. Für die große Mehrzahl sind also die Schulen eigentlich nur Kleinkinder-Bewahranstalten. Solche Data sprechen für sich, ohne Commentar; sie erklären aber Vieles, namentlich wie die britische Aristokratie mit ihrem parlamentarischen Gaukelspiel, welches der Gegenstand der Bewunderung der Continental-Liberalen ist, das Volk so lange hinhalten kann. Das höhere Unterrichtswesen Englands ist im Allgemeinen ziemlich bekannt; man weiß, daß es eine Mehrzahl Privatanstalten gibt (Eton u. s. w.), welche ungefähr die Stelle der Gymnasien oder Lyceen anderer Staaten einnehmen und aus welchen eine große Zahl ausgezeichneter Männer in allen Fächern hervorgegangen sind; ebenso ist der verrottete Zustand der reich dotirten Universitäten Oxford und Cambridge bekannt, daß der Rechtsunterricht so mangelhaft ist als die Einrichtung der Militärschulen, und daß die nöthigen Reformen in allen diesen Beziehungen auf hundert Schwierigkeiten stoßen, wenn gleich schon Bedeutendes geleistet ist. In dem Buche von der Culturpolitik werden wir auf diesen Gegenstand zurückkommen, den wir übrigens für sehr schwierig halten und keineswegs unbedingt nach dem Herkommen der deutschen Universitäten bestimmen möchten. Wesentliche neuere Reformen sind angegeben Westminster Review 1860. Vol. XIX. und von James E. T. Rogers, Education in Oxford 1861.

§ 47. Frankreich. Nach Dufau (Traité de Statistique, bei Bernoulli, Popul.) war die Zahl der Schulkinder nach Procenten der Bevölkerung in der Periode des Bürgerkönigthums auffallend gering, aber immerhin sehr

verschieden nach den Provinzen. Nach der Aufnahme von 1837 kamen auf 100 Einwohner in der Bretagne 3,35, in der Normandie 8,10, in Flandern 11, Champagne 15,10, Franche-Comté 14,32, Lothringen und Elsaß 14,80, Lyon und Auvergne 4,35, Corsika 5,70, in mehrern Provinzen des innern Frankreichs über 8 u. s. w. Interessant möchte die geschichtliche physikalische und volkswirthschaftliche Erklärung dieser sehr großen Verschiedenheiten sein; zum Theil ist dieselbe leicht herauszufinden. Später jedoch machte der Volksunterricht unter dem Einflusse Guizots, Villemains, Cousins merkliche Fortschritte.

Nach den Berichten des Kriegsministeriums konnten 1827 auf 272,091 Recruten 157,510 nicht lesen, im Jahr 1835 auf 300,040 konnten 139,585 nicht lesen, ein merklicher Fortschritt. Die Schulzeit der Recruten von 1827 fällt ungefähr in die Jahre 1812—1816, die derjenigen von 1835 in die Zeit von 1820—25. Die Restaurationsperiode verdient also keinen Vorwurf. Nach dem Annuaire de l'économie politique für 1858 fanden sich bei der Conscription von 1854 unter 100 Conscribirten 30,70 die weder lesen noch schreiben konnten, 3,56 die bloß lesen konnten, 61,74 welche auch schreiben konnten, 4 unausgemittelt (Refractairs u. s. w.). Setzt man ihre Schulzeit in die Jahre 1840—1846, so sieht man, daß unter Guizot der Volksunterricht wirksam gefördert wurde. Nach dem Annuaire für 1857 konnten im J. 1853 in 82 Departements auf 256,663 geschlossene neue Ehen 170,172 Männer und 116,133 Frauen den Ehevertrag unterschreiben. Nach einem Berichte des Kriegsministers über den Effectivbestand der Armee im Jahr 1855 hatten nicht weniger als 81,999 Soldaten in diesem Jahre den Regimentsschulen beigewohnt, und zwar 60,915 dem ersten Curs, 21,084 dem zweiten. Von jenen haben 18,637 lesen gelernt, 14,578 lesen und schreiben, 10,079 lesen, schreiben und rechnen. Der zweite Curs begreift Grammatik, Rechnen, Buchführung, Geographie, Kriegsgeschichte, und geht in der Mathematik bis zur Feldbefestigung und Situationszeichnung, begreiflich zählen letztere Fächer nur 700—1600 Schüler, welche unter den vor ihrem Eintritt in den Militärdienst unterrichteten, oder den vorzüglich begabten sich finden. Das Verhältniß Derjenigen, welche erst beim Regiment lesen und schreiben lernen, ist ein Beweis mehr, wie sehr der Volksunterricht noch zurück ist. Nach dem Annuaire für 1857 konnten auf 7556 Angeklagte, welche im J. 1854 von den Assisen beurtheilt wurden, 3080 unvollkommen lesen und schreiben, oder auch bloß unvollkommen lesen, 3611 nicht einmal dieses. Nach dem Berichte des Justizministers konnten von 6480 Individuen, welche im J. 1856 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum angeklagt waren, 2368 weder lesen noch schreiben. Diese Ziffern sind allerdings geeignet die Verantwortlichkeit der Regierungen, welche den Volksunterricht vernachlässigen, ins Licht zu stellen; gleichwohl muß man sich hüten, den Causalzusammenhang zwischen Mangel an Schulbildung und

Verbrechen nicht unbedingt nach jenem Verhältnisse zu beurtheilen. Denn fürs erste würden jene Menschen, die weder lesen noch schreiben können, ein bedeutendes Contingent zum Heer der Verbrecher geliefert haben, auch wenn sie hätten lesen, schreiben und rechnen können, weil sie die Masse repräsentiren und weil die Armuth nicht nur die Bildung hindert, sondern an sich eine große Versuchung zu Verbrechen gegen das Eigenthum ist. Die französischen Statistiker sind getheilt über die Frage, ob der Volksunterricht die Zahl der Verbrechen mindere; diejenigen Departements, wo derselbe am meisten vernachlässigt ist, liefern nicht die meisten Verbrecher. Im J. 1855 haben sich die Ausgaben für den Volksunterricht auf 32 Millionen belaufen; daran contribuirte der Staat 6 Mill., die Departements 5, die Gemeinden 11½ Mill.; 9 Mill. wurden an Schulgeldern erhoben, etwa ½ Mill. betrugen die Einkünfte der Normalschulen und die Stipendien. Die Besoldung der Schullehrer beträgt jährlich 5—600 Fr. Diese werden so erhoben, daß die Steuereinnehmer für jedes Kind 1 Fr. bis 2 Fr. erheben und das Mangelnde zulegen, so daß die Schulgelder nicht zur Ermunterung der Lehrer dienen, sondern der Staatskasse zugut kommen; für jede Schule wird vom Präfecten eine Anzahl von Freischülern bestimmt, welche nicht überschritten werden darf. Für das Jahr 1859 fordert das Budget für den Krieg 354 Mill., für den Cultus 48, Justiz 28, für den öffentlichen Unterricht im Ganzen 20 Mill., wovon eben 6 für Volksunterricht. Für den mittlern und höhern Unterricht mangelt es in Frankreich keineswegs an einer großen Zahl zum Theil glänzender, zum Theil mit Recht berühmter Privat- und Staatsanstalten. Die Richtung, die Vorzüge und Mängel derselben gehören in die Culturpolitik.

§ 48. Deutschland. Nach der Statistik Preußens im Rotteck'schen Staatsler. haben im Jahr 1837 von den schulpflichtigen Kindern von 6—14 Jahren auf je 10,000 durchschnittlich 8066 die Schule wirklich besucht; der Nichtbesuch ist größtentheils auf Rechnung der Verwendung von Kindern zur Fabrikarbeit zu setzen, weshalb auch in den industriellen (unter französischer Herrschaft gestandenen) Bezirken Cöln, Aachen, Düsseldorf das Verhältniß sich am ungünstigsten stellt. Die Gesammtzahl Derjenigen, welche gleichzeitig die öffentlichen Schulen besuchten, wird auf 1,179,452 Knaben, 1,103,626 Mädchen angegeben, oder zusammen ungefähr ⅙ der damaligen Gesammtbevölkerung, während in England und Wales auf circa 19 Mill. Einwohner nur etwa 1 Mill. Kinder über 5 Jahren einen eigentlichen Schulunterricht, und diesen von kurzer Dauer, genießt. In Frankreich beträgt die Zahl der Schulkinder durchschnittlich nicht 10% der Gesammtbevölkerung. Die Zahl der öffentlichen Elementarschulen in Preußen betrug 1837 22,910, mit einem Lehrerpersonal (beider Geschlechter) von 27,575. Seminarien gab es 45, mit

2583 Zöglingen. Für das Jahr 1856 wird das Verhältniß folgendermaaßen angegeben: es gab 23,000 evangelische, 10,500 katholische Schulclassen*). Durchschnittlich sind im Jahr 860 evangelische, 420 katholische Schulstellen zu besetzen; von den Seminarien werden durchschnittlich 500 evangelische, 350 katholische Schulcandidaten entlassen; eine bedeutende Zahl Schulstellen ist vacant. Man denkt daher auf Vermehrung und Erweiterung der Seminare. Von Seite der Pädagogen wird geklagt, daß der Staat zu geringe Beiträge für das Elementarschulwesen leiste, namentlich im Verhältnisse zu den Universitäten, daß die Schullehrer nicht hinlänglich besoldet, und für ihr Alter nicht durch Pensionen gesorgt sei. Das erstere, soweit überhaupt nicht das Verhältniß zwischen Universitäten und Elementarschulen zu pädagogisch aufgefaßt ist, beruht darauf, daß im preußischen Staate principiell das Elementarschulwesen Sache der Gemeinden ist; es ist für einen Staatshaushalt, welcher seine Mittel sorgfältig zu Rathe halten muß, bedenklich, solchen Begehrlichkeiten, die immer weiter gehen, die Thüre zu öffnen. Entweder müssen andere Staatszwecke Noth leiden, oder die Steuerlast erhöht werden; weit besser sorgt jede Gemeinde für sich selbst, wobei der Staat nur subsidiär nachhilft. Klagen über zu geringe Besoldung sind den Pädagogen mit andern Ständen gemein; in unserer Zeit des Materialismus gehn Selbstüberschätzung, Genußsucht und Luxus Hand in Hand. Als einen Beweis der Sorgfalt der preußischen Staatsverwaltung für das Volksschulwesen führen wir folgende Specialitäten an: in der Provinz Posen ist das Schulwesen, welches bei der Wiederbesitznahme im Jahr 1815 sehr darnieder lag, außerordentlich gehoben worden. Im Regierungsbezirke Bromberg, welcher etwas über ⅓ der Provinz ausmacht, sind seit 1815—1856 die Schulen von 289 auf 781 gestiegen, darunter 314 evangelische, 432 katholische, 15 Simultanschulen. Die Katholiken sind den Simultanschulen abgeneigt, und die Regierung hat diese Abneigung berücksichtigt. Oeffentliche jüdische Schulen gab es unter jener Zahl 30. Man begreift, daß gerade in der Provinz Posen die Regierung durch dieses erlaubteste Mittel verschiedene wichtige Staatszwecke zugleich mit der Staatsbildung fördert.

Eine detaillirte Statistik des Schul- und Unterrichtswesens in der Hauptstadt Preußens beweist, daß nicht leicht in einer andern Stadt von dem Umfange Berlins die Mittel für öffentliche Erziehung und Schulbildung in so verschiedenartigem und reichem Maaße vorhanden und zugleich so gut organisirt

---

*) Im December 1855 hatte Preußen überhaupt 17,202,831 Einwohner, darunter 10,534,750 Evangelische, 6,418,312 römische Katholiken, 1380 griechische Katholiken, 14,139 Mennoniten, 234,241 Juden. Man sieht hienach, daß die katholische Bevölkerung mit Schulen eher besser bedacht war, als die evangelische. Dies erklärt sich wohl daraus, daß die katholischen Schulen theilweise aus kirchlichen Gütern bestritten werden und daß katholische Gemeinden in den östlichen Provinzen weniger volkreich oder mehr zerstreut sind.

sind. Berlin besitzt 7 Gymnasien, 6 Realschulen, worunter 1 Gewerbsschule, theils königlichen, theils städtischen Patronats; Knabenschulen, Töchterschulen, Elementarschulen, Kleinkinderbewahranstalten, überdies eine Menge Privatunterrichtsanstalten und Pensionate für beide Geschlechter, Judenschulen und eine jüdische Religionsschule, wo nur Religionsunterricht ertheilt wird, katholische Schulen, Schullehrerseminarien, auch für Lehrerinnen. Alle diese Anstalten, auch die Privatanstalten, werden von der Staatsbehörde genau überwacht, und die Prüfung der Lehrer ist mit Sorgfalt geordnet.

Nach einer statistischen Notiz im Staatsanzeiger belief sich im Sommer-Semester 1856 die Zahl der Schüler in 151 Gelehrtenschulen (Gymnasien und Progymnasien) in sämmtlichen Provinzen der Monarchie auf 37,297, und in 67 Real- und höhern Bürgerschulen auf 17,251. Außerdem dient eine beträchtliche Zahl Privatanstalten ebenfalls für den Zweck der höhern Bildung. Wir können daher füglich 60,000 Knaben mindestens annehmen, welche gleichzeitig diesen Unterricht genießen; die Unterrichtszeit durchschnittlich auf 4 Jahre angenommen, würden jährlich 15,000 aus diesen Anstalten hervorgehen. Die männliche Gesammtbevölkerung zu 10 Millionen angenommen (eine Summe, die sie nicht erreicht) und die mittlere Lebensdauer der aus jenen Anstalten hervorgegangenen auf 20 Jahre — was nicht zu viel ist — so kommt auf 30 Köpfe der männlichen Gesammtbevölkerung Einer, welcher Gymnasialbildung genossen hat, oder wenn man, wie billig, nur die Bevölkerung über 16 Jahre berücksichtigt, etwa 1 auf 20; diese Berechnung, welche nur ganz oberflächlich gemacht ist, aber jedenfalls nicht übertreibt, zeigt, daß Preußen sich nicht ganz ohne Grund als den Staat der Intelligenz betrachtet und Ueberfluß an gebildeten und befähigten Subjecten für rationelle Landwirthschaft, Gewerke, Handel, öffentliche Bauten und das Wehrwesen besitzt. Von gewisser Seite wird darüber geklagt, daß die Gymnasialanstalten vor den Real- und Industrieschulen begünstigt und der Vermehrung der letztern eher Hindernisse bereitet werden. Diese Richtung ist in directem Widerspruch mit dem Materialismus unserer Zeit und das Gegentheil dessen, was der Imperialismus in Frankreich anstrebt.

In den deutschen Mittelstaaten ist das Volksschulwesen und der Unterricht überhaupt in einem befriedigenden Zustande, mehr oder weniger dem preußischen Unterrichtswesen ähnlich; die Erörterung der verschiedenen Modificationen und Particularitäten wäre für unsere Aufgabe zu umständlich und außerwesentlich. Dagegen mag hier eine summarische Statistik der deutschen Universitäten einen geeigneten Platz finden, weil diese einen wichtigen Beitrag zur Kenntniß des intellectuellen Zustandes der Bevölkerung Deutschlands liefert, sowohl indem die Zahl und Frequenz dieser Anstalten auf die geistigen Bedürfnisse schließen läßt, als indem sie unstreitig auf die höhere Wissenschaftlichkeit

und auf die socialen Verhältnisse einen mächtigen Einfluß übt. Auch die Hochschulen der österreichischen Monarchie, weil sie denen des übrigen Deutschlands nicht ganz gleichartig sind, werden speciell berücksichtigt werden.

§ 49. Deutschland — ohne Oesterreich — besitzt zwanzig Universitäten, nämlich: Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Freiburg, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster, Rostock, Tübingen, Würzburg. Diese zählten zusammen im Winter-Semester 1856—57 673 ordentliche Professoren, 266 außerordentliche, 45 Honorar-Professoren, 346 Privatdocenten, im Ganzen 1330 Docenten und 111 Sprachlehrer, Zeichnungslehrer und Exercitienmeister. Kein Wunder, wenn Deutschlands jährliche Kataloge neuer Bücher und Druckschriften jeder Art sehr fruchtbar sind, da besonders die nicht kleine Zahl von Privatdocenten aus verschiedenen Gründen schriftstellerisch thätig sind. Diese Concurrenz hat die Folge, daß Kritik jeder Art, Polemik, das Streben etwas Neues um jeden Preis, oder Altes in neuem Kleide zu bringen, das Ausspinnen von Bagatellen in s. g. Monographieen, Paradoxa und Effectmacherei in dieser Literatur eine große Rolle spielen. Wie wollte sonst Stoff für Alle sein? Jeder muß in diesem Bellum omnium contra omnes trachten, daß er gehört wird, sich mit Rippenstößen vorwärts drängen. Weit entfernt sei der Gedanke, den deutschen Hochschulen ihre großen Verdienste um gründliche Gelehrsamkeit und um wissenschaftlichen Fortschritt zu bestreiten; außerdem gibt es noch eine andere zahlreiche Literatur, welche von praktischen Fachmännern, Staatsmännern und aus allen gebildeten Classen hervorgeht: in dem Gebiete der mathematisch-physikalischen Wissenschaften findet die Effectmacherei keinen Platz.

Von den genannten Universitäten hatten die größte Zahl von Docenten Berlin 170, Leipzig 100, München 103, Göttingen 97, Bonn 90, Heidelberg 79, Halle 66, Tübingen 67, Breslau 57, Gießen 53, Marburg 50, Königsberg 58, Würzburg 47, Jena 56.

Auf obigen Universitäten hielten sich Studirens halber auf (1856—57) 1227 katholische Theologen — in Münster 222, die übrigen in Bonn, Breslau, Freiburg, München, Tübingen, Würzburg; 2063 protestantische Theologen; 3661 Juristen und Cameralisten, davon 694 in Berlin, 593 in München; 3651 Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten, endlich 2393 Philosophen, nebst 936 nicht immatriculirten Zuhörern; in Summa 12670. Nimmt man die durchschnittliche Studienzeit auf 3 Jahre an, so würden jährlich 4160 auf Hochschulen gebildete in die Reihen der Nation einrücken, und ihre mittlere Lebensdauer auf 20 Jahre berechnet, müßte die Bevölkerung auf höchstens 20 Millionen erwachsener Männer 82,000 Universitäts-Gelehrte begreifen,

d. i. 1 : 220. Diese Berechnung und obiges Verzeichniß gibt mehrfachen Stoff zur Beurtheilung der socialen und politischen Verhältnisse. Minder erschrecken darf uns die Zahl der Philosophen, als man auf den bloßen Wortlaut hin meinen möchte; denn unter diesem Namen sind nach dem Facultätsbegriff auch die Philologen, Geschichtsbeflissenen, die Studirenden der mathematischen und physikalischen Wissenschaften verstanden, wenn sie nicht der medicinischen Facultät angehören, und Diejenigen, welche die philosophischen Wissenschaften im engern Sinne studiren, thun dieses der Mehrzahl nach nur in einem Vorbereitungscurs, Andere qualificiren sich als Studirende der Philosophie, weil sie eigentlich überall nicht ernstlich studiren. Man kann daher mit Beruhigung annehmen, daß die Zahl der Philosophen vom Handwerk nicht viel größer sei, als diejenige der praktischen Philosophen. Die größere Zahl der protestantischen Theologen weist auf die Unterschiede im Dogma und in der Disciplin; die katholischen Priester erhalten ihre Erziehung großentheils in den Seminarien und bedürfen der Mehrzahl nach weniger der wissenschaftlichen Bildung, da der äußere Cultus und die Autorität in ihrer Kirche vorwiegend sind. Die Zahl der Juristen und Cameralisten, welche jährlich über tausend Aspiranten liefern, ist Ursache, daß so viele eine Reihe von Jahren auf den untern schlechtbesoldeten Stufen des Staatsdienstes verkümmern und Besoldungserhöhung als Staatszweck betrachten; die große Zahl von Advocaten wirken in der Regel nicht für Verminderung oder Abkürzung von Processen, bringen Formalismus und Subtilitäten in die Rechtspflege und machen daneben auf ihre Weise Politik.

Am erfreulichsten ist die ansehnliche Zahl der Mediciner, welche zu der Annahme berechtigt, daß durchschnittlich eine Medicinalperson auf ungefähr 800 Einwohner kommt; in den kleinern Städten von 2000—5000 Einwohnern mögen durchschnittlich 4—10 derselben sich finden; auf dem Lande werden verhältnißmäßig weniger sich ansiedeln, wogegen in größern, zumal in den Hauptstädten eine größere Zahl concurriren. Die Vergleichung vorstehender Data mit der Statistik der deutschen Universitäten im Sommer 1858 zeigt keine bedeutende Veränderung. Nach der letztern war die Gesammtzahl der Studirenden 12,769. Am bemerkenswerthesten ist die Abnahme der Zahl der Juristen und Cameralisten (3198). Diese Verminderung zeigte sich auf allen preußischen Universitäten, in München und Erlangen. Die Gesammtzahl aller Lehrer war 1455. Im Einzelnen war die Zahl und das Verhältniß der verschiedenen Kategorieen von Docenten etwas verändert. In Hinsicht auf die Zahl der Studirenden stehen Berlin und München mit 2057 und 1303 oben an; dann kommen Bonn, Breslau, Leipzig mit je über 800, Halle, Heidelberg, Tübingen mit über 700, Göttingen mit 681 u. s. w. Daß im Ganzen ein guter Geist und nationaler Sinn die Jugend der deutschen Hochschulen

noch immer belebt, hat die Thatsache bewiesen, daß dieselbe in letzterer Zeit sich allenthalben bereit zeigte in die Reihen der Wehrmänner einzutreten.

§ 50. Oesterreich. In den meisten Provinzen der Gesammtmonarchie befindet die Volksschule sich nicht auf einer höhern Stufe als in Frankreich. Galizien, Dalmatien, das Küstenland und die lombardo-venetianischen Länder sind neue Erwerbungen; vor ihrer Vereinigung mit Oesterreich wurde von den früheren Regierungen wenig für das Unterrichtswesen gethan. Das Napoleonische Königreich Italien war sicher nicht besser bestellt in dieser Hinsicht als Frankreich selbst; die ruthenischen Leibeigenen des galizischen Adels wurden lieber zu den Robotten als zur Schule gehalten. In Ungarn waren der geringe Einfluß der Krone, die socialen Verhältnisse, die Zerstreuung der Population über weite Ebenen ebenso viele Hindernisse wirksamer staatlicher Fürsorge für den Volksunterricht, wenn auch sonst Neigung dazu vorhanden gewesen wäre. In Siebenbürgen stellen die Gebirgsnatur des Landes, die Beschaffenheit und Antipathieen seiner Racen fast unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen. Auch wird es erlaubt sein zu sagen, daß der Geist der vormärzlichen Staatsverwaltung und der katholische Clerus gleich wenig geneigt waren, die Volksschule zu heben oder dafür bedeutende Opfer zu bringen; zudem war Oesterreich seit mehr als sechszig Jahren beinahe ununterbrochen von schwerem Ungemach und Finanznoth bedrängt, und seit der Regeneration sind noch fortwährend andere dringende Sorgen und absolute Nothwendigkeiten entgegengestanden; man muß vor Allem den Zeitpunkt erwarten, wo der neue Staatsorganismus consolidirt und das Gleichgewicht in den Finanzen hergestellt sein wird. Alsdann wird es sich zeigen, was die von andern Sorgen entlasteten Oberbehörden, die Provincialverwaltungen und die Ortsvorsteherschaften für die Volksschulen thun können, thun werden, jede nach ihrer Stellung, anregend, beaufsichtigend, leistend. Mittlerweile ist Grund anzunehmen, daß der Elementarunterricht in den Städten und Marktflecken der deutschen Provinzen und Böhmens dann in den lombardischen und venetianischen Gebieten am besten bestellt sei; in den übrigen Provinzen aber und in den Dörfern sich nach Zufälligkeiten verschieden gestaltet. Nach Springers Statistik 1840 kamen auf 2,578,000 schulfähige Kinder in den nicht-ungarischen Provinzen nur 1,558,000 welche die Volksschulen besuchten. Nach Czörnig (Oesterreichs Neugestaltung) besuchten 1851 von 4,208,579 schulpflichtigen Kindern der Gesammtmonarchie 2,570,362 die Primarschulen, was einen merklichen Fortschritt anzeigt. — Es wurden 1856 2,534,000 Schulbücher für Volksschulen abgesetzt, davon 1,076,000 in deutscher, 706,000 in slavischer, 545,000 in italienischer, 23,000 in ostromanischer, 184,000 in magyarischer Sprache. Die Statistik der höhern Schulen, die wir versuchen wollen, gestattet dann

auch einige Rückschlüsse auf den Elementarunterricht, denn ohne diesen wäre für den wissenschaftlichen kein Boden.

Im Jahre 1838 war die Zahl der mittleren und höheren Lehranstalten in allen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, 216 mit 1852 Lehrern und 53,298 Studirenden. Ungarn hatte 66 katholische, 17 protestantische und 1 nichtunirtes griechisches Gymnasium, 1 Universität zu Pesth, 5 katholische, 7 evangelische Akademieen und 1 griechische Anstalt. Nach Czörnig gab es im J. 1851 265 Gymnasien, 42 Real- und 14 Specialschulen mit zusammen 3854 Lehrern und 59,647 Schülern. In der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1856 XII. Heft, findet sich eine statistische Uebersicht über die österreichischen Gymnasien und Realschulen am Schlusse des Jahres 1856. Nach dieser gab es im Ganzen 290 Gymnasien und 43 Realschulen. Von den 46 katholischen Gymnasien Ungarns sind von der Regierung 6 in der Weise übernommen, daß die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten und die Lehrer von der Regierung bestellt werden, nämlich die Gymnasien zu Preßburg, Neusohl, Ofen, Leutschau, Kaschau, Unghvar. Unter den 42 evangelischen Gymnasien Ungarns, deren Kosten ausschließlich von den Cultusgemeinden bestritten werden, haben 8 die Berechtigung öffentlicher Unterrichtsanstalten erhalten, die von Oedenburg, Ober-Schützen, Nagy-Körös, Hodmezo-Vasarhely, Eperjes, Marmaros-Sziget, Kerniak, Debreczin. Im Laufe des Jahres 1856 ist das bisher aus den Studienfonds erhaltene Gymnasium zu Feldkirch dem Jesuitenorden übergeben worden. In Oesterreich wurden 6 Gymnasien von Jesuiten besorgt, zu Ragusa, Freienberg bei Linz, Feldkirch, Padua, Brescia, Cremona, welch' letztere beide vor der Hand der österreichischen Monarchie fremd sind. Die Anzahl der Lehrer von 265 Gymnasien, die ihren Etat der Zeitschrift eingaben, vertheilt sich folgendermaaßen, daß 1530 derselben dem geistlichen, 1511 dem weltlichen Stande angehören. Von den Directoren sind 180 geistlich. Die Schülerzahl ist fortwährend im Steigen, ungeachtet der Vermehrung der Realschulen. In den deutsch-slavischen Kronländern und in Ungarn beträgt die Zunahme der Frequenz 4%. In den lombardo-venetianischen Gymnasien dagegen findet Abnahme statt. Dies kann aber nicht auffallen, da ihre Frequenz ohnehin sehr stark ist. Denn während für die Gesammtmonarchie durchschnittlich 1 Schüler auf 718 Einwohner kommt, ist das Verhältniß in der Lombardei 1 : 362, im Venetianischen 1 : 471. In der Militärgrenze ist das Verhältniß 1 : 2726. Nach den confessionellen Unterschieden ist das Verhältniß bei der römisch-katholischen Bevölkerung 1:675, bei der griechisch-katholischen 1:1417, bei der griechisch-nichtunirten 1:1965, bei der evangelischen der Augsburger Confession 1:433, helvetischer Confession 1:620, bei der israelitischen 1:426. Indeß möchte kaum richtig sein bei diesen Unterschieden auf den Einfluß der Confession großes Gewicht zu legen. Die griechische Bevölkerung wird so

ziemlich mit der Militärgrenze geographisch zusammenfallen, und es ist wahrlich kein Wunder, wenn in diesen erst spät der türkischen Botmäßigkeit abgerungenen, in allen Türkenkriegen mitgenommenen, dünn bevölkerten Gegenden die Schulbildung zurück ist. Die jüdische Bevölkerung ist durch ihre Berufsverhältnisse und Wohlhäbigkeit veranlaßt und in Stand gesetzt sich Schulkenntnisse zu erwerben.

An 88 Gymnasien, von den 265, welche der Zeitschrift ihre Notizen eingesandt haben, ist die Unterrichtssprache ausschließlich die deutsche, an 70 ausschließlich die italienische, an 52 zum Theil die deutsche, zum Theil eine andere Landessprache, an 55 ausschließlich eine solche Landessprache, neben welcher laut Decret vom 9. December 1854 in den obern Classen auch die deutsche eintreten soll. Eine Verfügung vom September 1858 kündigt an, daß in Pesth neben dem magyarischen ein neues deutsches Gymnasium eröffnet und das Local für dasselbe unverweilt disponibel gemacht werden soll. An manchen Gymnasien, ja selbst in einzelnen Kronländern an sämmtlichen Gymnasien haben alle Schüler der obersten Classe das Maturitäts-Examen bestanden, in den gesammten deutsch-slavischen wenigstens 67%, während dieses im Lemberger Bezirk nur bei 31% der Fall ist. Sehr günstig lautet der Bericht über eine Instruction des Obergymnasiums zu Temesvar im Juni 1857; seit 1852 seien die Universitätsfächer erweitert, unter Anderem auch Unterricht im Griechischen eingeführt; die Resultate werden als befriedigend geschildert. Diese Specialität dient zum Beweis, daß der Fortschritt sich auch auf diese Gegenden erstreckt. Universitäten werden (nach Czörnig) 9 gezählt mit 541 Professoren und 8402 Studenten. Außerdem bestehen 142 geistliche Seminarien, 6 juristische, 8 chirurgische, ebenso viel technologische Akademieen, 7 Akademieen für Forstwirthschaft und Bergbau, ohne die Militärschulen und Institute. In den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik (1858. Aug.) werden ebenfalls 9 Hochschulen aufgezählt, Padua, Prag, (Pavia), Krakau, Wien, Graz; Pesth, Innsbruck, Lemberg. Aus 4 Facultäten bestehen Wien, Prag, Krakau; (Pavia) und Padua haben eine besondere mathematische Facultät. In Graz, Innsbruck, Lemberg fehlt die medicinische, in Pavia die theologische Facultät. Die größte Frequenz fand in den ersten Jahren nach 1850 statt, weil damals viele ihre durch den Krieg unterbrochenen Studien wieder aufnahmen und die neue Organisation neue Aussichten eröffnete. Während des Sommers-Semesters 1857 studirten auf österreichischen Universitäten 1796 Deutsche, 1009 Tschechen, 433 Polen, 291 Ruthenen, 373 Slowaken, Croaten, Serben, 2598 Italiener, 33 Romanen, 879 Magyaren, 538 Israeliten, 25 Ausländer (Armenier rc.). In Prag und Wien studirten eine beträchtliche Zahl Nichtösterreicher Medicin und Theologie (in Pavia Italiener aus andern Staaten). Als Unterrichtssprache überwiegt die deutsche, dann die lateinische, namentlich bei

den Theologen. Daneben wird in allen Sprachen docirt, italienisch in Padua und Pavia, auch ruthenisch. Die Katholiken machen 84,64 % der Studirenden; die Calvinisten und Lutheraner zusammen nur 3,85 %, Israeliten 4,96 % u. s. w. In Ungarn und Siebenbürgen bestehen fünf Rechtsakademieen, deren ausgesprochener Zweck ist, nicht sowohl die wissenschaftliche Jurisprudenz zu pflegen, als praktische Beamtete zu bilden. — Im Jahr 1858 war die Wiener Universität von 2230 immatriculirten Studenten und 471 außerordentlichen Zuhörern besucht, die Zahl der ordentlichen Professoren war 56, der außerordentlichen und Docenten 90. — Die Universität Prag zählte 1858/59 112 Docenten, worunter 66 Professoren, und 1116—1194 Studirende, wovon 44 % auf die Staats- und Rechtswissenschaft, 21 auf die Medicin kamen. Davon waren Tschechen 596, Deutsche 467, die übrigen gehörten verschiedenen Nationalitäten. Katholiken waren 963, Juden 144, Protestanten 77, Griechen 10. Die Dotation der Sammlungen ertrug jährlich 25,000 Gulden. — Reger Eifer herrscht in der Woiwodschaft Serbien. Die Universitäten haben durch die Jahre 1852—1856 durchschnittlich jedes Jahr (mit geringen Schwankungen) auf je 100 bezogen 46 Studenten theologischer Facultät, 35 Juristen, 12 Mediciner, 12 Studenten der philosophischen Wissenschaften. Zum Studium der Theologie ist das Bestehen der Maturitätsprüfung nicht erforderlich. Im Jahr 1852 kamen auf 65 mit Maturitätsprüfung eingetretene 35 ohne diese; im Jahr 1856 waren 51 % ohne Maturitätsprüfung.

Diese Data veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen. Die verhältnißmäßig große Zahl geistlicher Lehrer und Directoren an den Gymnasien hat nichts Auffallendes und Anstößiges; sie erklärt sich sowohl geschichtlich als aus den gegenwärtigen Verhältnissen; es ist eine bekannte Thatsache, daß früher und wohl noch vor einem Jahrhundert in allen europäischen Ländern, namentlich in Deutschland, und speciell im protestantischen Deutschland und in der protestantischen Schweiz, die Gymnasien überall beinahe ausschließlich mit geistlichen Lehrern bestellt waren, aus dem doppelten Grunde, weil dieselben ursprünglich meist geistliche Stiftungen oder Klosterschulen und noch fortwährend wesentlich für die Bildung von Theologen bestimmt waren, und weil man im geistlichen Stande befähigte Lehrer am leichtesten fand; dieser Zustand hat sich in den meisten Provinzen der österreichischen Monarchie länger als anderwärts erhalten, und ist nicht eine Neuerung, die man einer gewissen Tendenz beimessen müßte, wenn gleich diese Tendenz einer Aenderung nicht günstig sein mag. Sicher würde aber das Unterrichtswesen in Oesterreich beim jetzigen Stande nur verlieren, wenn von oben herab verordnet würde, es solle künftig nur etwa die vierte oder fünfte Stelle mit einem Geistlichen besetzt werden. Dieses möchte erst rathsam oder möglich sein, wenn vorerst Seminare zur Bil-

dung nicht geistlicher Lehrer für höhere Unterrichtsanstalten errichtet wären (wie in Preußen) und wenn die Zöglinge derselben allmählich einrücken könnten.

Die Regierung hat ihr Augenmerk darauf gerichtet, bei dem Gymnasialunterricht den Gebrauch der deutschen Sprache thunlichst anzuwenden; dieses Bestreben, wobei freilich mit Behutsamkeit vorzuschreiten ist, liegt sehr im Interesse der Gesammtstaatspolitik, und sollte in Deutschland Anerkennung finden; es liegt aber auch im wohlverstandenen Interesse der Einwohner selbst, welche dadurch für den Verkehr und zu Aemtern befähigt und in die deutsche Wissenschaft und Literatur eingeführt werden, mit welcher sich die slavische und magyarische gewiß nicht messen kann. Die französischen Gesetze machen die Herrschaft der französischen Sprache im Elsaß und Lothringen weit bindender, sowohl in Hinsicht der officiellen und gerichtlichen Verhandlungen als hinsichtlich des Unterrichtswesens. Ebenso verfährt Rußland in seinen polnischen Provinzen. Auch Piemont ließ in Savoyen und Nizza, wo das Französische die Landessprache ist, den Unterricht in italienischer Sprache ertheilen. Durch neuere Verordnungen ist die Organisation der lombardo-venetianischen Hochschulen derjenigen der deutschen gleichgestellt worden; den Docenten wurde nicht nur der Gehalt verbessert, sondern der Zwang obligater Lehrbücher aufgehoben und ihnen gestattet, neben ihren angewiesenen Fächern auch andere zu lehren, wofür sie durch ihre Antecedentien sich habilitirten; es wurden neue Lehrstühle errichtet, das vorher bei diesen Universitäten unbekannte Institut der Privatdocenten eingeführt und mehrere Männer, welche in Deutschland gründliche Bildung erworben haben, angestellt; die bisherigen Semestrialexamen sind durch zwei Staatsexamen in der Mitte und am Schlusse des Quadrienniums ersetzt. Es ist kein Zweifel, daß die Wissenschaft bei diesen Neuerungen nur gewinnt, wenn gleich die Italianissimi sich daran stoßen. Daß die Studirenden der Theologie die Maturitätsprüfung nicht bestehen müssen, hat wohl einfach seinen Grund darin, daß der junge Geistliche bei Erlangung der Weihen und bei der Institution oder Wahl zu geistlichen Stellen und Würden fortwährend der Prüfung seiner geistlichen Behörden unterworfen ist, und daß man nach hierarchischen Grundsätzen die Nothwendigkeit einer staatlichen Prüfung ausschließen wollte.

§ 51. Allerdings muß dann aber als Thatsache angeführt werden, daß in Oesterreich die katholische Kirche in neuerer Zeit Alles aufbietet einen überwiegenden Einfluß auf das gesammte Unterrichtswesen zu erlangen, und daß man an der höchsten Stelle dieser Tendenz Vieles concedirt hat. Es hängt dieses genau zusammen mit dem Aufschwung der strengkatholischen Richtung überhaupt und wir behalten uns vor, diesen Punkt in dem Buche über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu besprechen. Noch in den letzten

Jahren hatte die ultramontane und strengkatholische Parthei neuerdings viel Boden gewonnen, um das Unterrichtswesen der Kirche zu unterordnen. Allein seit das constitutionelle System wenigstens einstweilen den Sieg errungen hat, ist nicht nur jener Richtung eine Grenze gesteckt worden, sondern Manches geschehen, um das Unterrichtswesen wieder freier und freisinniger zu gestalten. Die Zeit wird lehren, ob weitere Fortschritte auf dieser Bahn stattfinden, oder ob es dem Ultramontanismus gelingt, den Sieg aufs neue zu erringen. Dem Hinblick auf die spiritualistische Richtung des Unterrichts mag schließlich noch eine Notiz folgen, welche das Somatische beschlägt, für die Populationistik bedeutsam ist und die Resultate des Unterrichtswesens wenigstens theilweise constatirt. Nach dem 1859 von Dr. Nader in Wien herausgegebenen Medizinalschematismus hat die ganze österreichische Monarchie 7139 Aerzte, 5635 Wundärzte, 3031 Apotheker, so daß ein Arzt auf 1,69 □Meile und 5230 Einwohner, ein Wundarzt auf 2,13 □M. und 6627 Einw., ein Apotheker auf 3,96 □M. und 12,318 Einw. kommt. Am günstigsten stellt sich das Verhältniß heraus in Italien, wo in Venedig auf 0,33 □M. und 1656 Einw., in der Lombardei auf 0,20 □M. und 1581 Einw. ein Arzt kommt. Dann kommt Niederösterreich mit Wien. Die Stadt Wien zählt 550 Aerzte, 133 Chirurgen, 43 Apotheker. Auf Niederösterreich folgen stufenweise Tyrol, Küstenland, Salzburg, Dalmatien, Böhmen, Steiermark, Oberösterreich, Ungarn, Mähren, Kärnthen, Serbien und Banat, Croatien, Schlesien, Krain, Galizien, Siebenbürgen, Bukowina. Ungarn zeigt durchschnittlich einen Arzt auf 8662 Einw., im Ofen-Pesther Verwaltungsgebiet auf 4406, im Großwardeiner auf 12,538. In der Bukowina kommt ein Arzt auf 11 □M. und 26,000 Einwohner.

Als Curiosität mag hier noch die den Tabellen des statistischen Centralcomité für Rußland enthobene Notiz Platz finden, daß es in ganz Rußland 8227 Schulen und (für 1856) 450,002 Schüler d. h. 7 auf 1000 Einwohner gibt.

Wir haben die Bevölkerung betrachtet nach den Nationalitäten, nach ihren numerischen Verhältnissen und ihrer Bewegung, nach ihren sittlichen und intellectuellen Eigenschaften und nach den Anstalten zur Entwickelung und Bildung derselben. Als dritten Abschnitt der Staatsphysik haben wir noch die Lehre von den sachlichen Gütern, als den Mitteln zur Befriedigung der individuellen und staatlichen Bedürfnisse, von deren Erzeugung, der Vertheilung und von dem Einflusse derselben auf sociale und politische Verhältnisse, zu behandeln.

Drittes Buch.

Staatsphysik.

III. Die Volkswirthschaft.

§ 52. Auf dem Staatsgebiete entwickelt sich der Organismus des Staates; die Einwohner desselben (die Bevölkerung) sind die Bestandtheile (Elemente), aus welchen sich dieser Organismus gestaltet. Jener wie diese sind lebendige Wesen, welche zu ihrer Existenz, Erhaltung, Entwickelung, sowie zum Schutze gegen feindliche Einwirkungen anderer lebendiger Wesen oder der leblosen Natur eine Masse sachlicher Güter bedürfen; diese sachlichen Güter haben daher für sie einen hohen Werth, die Thätigkeit, durch welche diese Werthe erworben und verwendet werden, ist die Wirthschaft, in Beziehung auf den Staat und das Volk als Gesammtheit die Staatswirthschaft, Volkswirthschaft (Nationalökonomie). Die Wissenschaft der Nationalökonomie wird von Roscher richtig Nationalökonomik genannt nach Analogie der Worte Politik, Taktik, Musik, Statistik u. s. w. Auch ist es angemessen den Gegenstand der Wissenschaft, die Nationalökonomie, von der Wissenschaft durch die Bezeichnung zu unterscheiden. Diese Wissenschaft der Nationalökonomie ist bekanntlich zu einer eigenen Disciplin ausgebildet, die wir zu den politischen Wissenschaften zählen, wenn sie gleich auch für den Handelsstand und die Handelswissenschaften, und für jeden Gebildeten ohne Beziehung auf Politik, vorzüglich aber auch für den Geschichtsfreund und für den Juristen eine Hülfswissenschaft ersten Ranges ist. Wir können dieselbe nicht in unsern Rahmen aufnehmen, theils weil sie eine besondere Disciplin ist, die zur Gründlichkeit und Verständlichkeit eine umfangreiche, einläßliche Behandlung fordert, theils aber auch weil unsere Aufgabe dieses nicht erfordert und eine Abschweifung in das Detail der Nationalökonomie nicht am Platze wäre. Wir haben nur die Beziehungen beider Wissenschaften, die verschiedenen Stufen und Arten von Volkswirthschaft, deren Causalitätsverhältnisse zu den socialen und politischen Zuständen, und ihre Leistungen für den Staat anzugeben. Die Entwickelungsgeschichte der Nationalökonomik und die Literatur derselben (beides abgesehen von der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters, die wir für unsern Zweck ignoriren können) setzen wir als bekannt voraus. Wir können nicht die Verdienste des genialen Montesquieu auch um diese Wissenschaft ins Licht stellen und die Mißdeutungen widerlegen, welche kleine Geister sich gegen einen Mann erlaubten, der mit Adlersblick ein so weites Gebiet überschaute. Auch müssen wir verzichten, die interessanten

literärhistorischen Notizen zu benutzen, welche Roscher in seiner Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre zusammengestellt hat. Aber indem wir dafür halten, daß das berühmte Werk Adam Smiths fortwährend der Ausgangspunkt geläuterter Ansichten über Nationalökonomie bleiben wird, können wir nicht umhin gewisse Kritiken desselben zu bezeichnen, welche an dasselbe den Maaßstab eines Universitätslehrbuches legen und demselben eine Aufgabe stellen, die Ad. Smith sich gar nicht gedacht hatte. Sein Zweck war augenfällig ein praktischer, indem er falsche Begriffe und Maximen bekämpfte, welche in England wie auf dem Festlande die Mehrzahl der Staatsmänner und die Volksmeinung beherrschten und sehr schädlich wirkten. Er wollte Vorurtheile und eingewurzelte schädliche Mißbräuche angreifen und dadurch zunächst in seinem Lande, bei seiner Nation auf Gesetzgebung einwirken; er schrieb für Staatsmänner, Geschäftsleute, für die gebildeten Stände, ein Lesebuch, nicht ein Lehrbuch für Studenten; seine Aufgabe hatte er sich nach den Bedürfnissen des Lebens, nach den Veranlassungen seiner Gegenwart und Umgebungen gestellt und nicht aus einer idealen Encyklopädie der Wissenschaften construirt. Unübertrefflich ist, wie er die abstractesten Begriffe und allgemeine Principien, soweit sein Zweck dieses erforderte, aus den Thatsachen allgemeiner Erfahrung, aus den einfachsten Begriffen des täglichen Lebens zu entwickeln und klar zu machen versteht. Dabei aber verfährt er hinsichtlich des Sprachgebrauches, wie es die römischen Juristen in der Behandlung von Rechtsfragen zu machen pflegten. Es genügte ihm, wenn er bei jeder einzelnen Erörterung seine Ansicht und seine Gründe vollkommen verständlich machen konnte, unbekümmert ob die Bedeutung, in welcher er dabei sich gewisser Ausdrücke bediente, in einem andern Zusammenhange die nämliche sei. Er wollte nicht eine correcte technische Sprache erfinden, sondern sich verständlich machen, indem er dem allgemeinen Sprachgebrauche folgte, welcher allerdings schwankend ist. In sachlicher Beziehung ist nicht zu läugnen, daß sein eigenes System von Say noch schärfer ausgeprägt und methodischer dargestellt wurde, daß Ricardo die Wissenschaft mit wichtigen Sätzen bereicherte, daß Malthus eine neue Seite der Volkswirthschaft beleuchtete. Was sollen wir von dem Deutschen List sagen, welcher so wegwerfend über Adam Smith urtheilt und das s. g. Industriesystem, wie der Inbegriff Smith'scher Lehren bezeichnet wird, und welches man in neuerer Zeit das Freihandelssystem zu nennen pflegt, als einen listigen Betrug darstellt, den die Engländer dem Continente spielen? Es geschähe ihm nicht Unrecht, wenn ihm Gleiches mit Gleichem vergolten würde. Aber es ist richtiger anzuerkennen, daß auch List das große Verdienst hat, die Nationalwirthschaft bestimmter Nationen als organischer Gesammtheiten im Kampfe mit andern darzustellen, und den Gegensatz zwischen einer solchen staatswissenschaftlichen Nationalökonomie und einer bloßen Darstellung der sich selbst über-

lassenen Volkswirthschaft und der Naturgesetze des individuellen Eigennutzes in Beziehung auf Erzeugung, Verkehr und Verbrauch sachlicher Güter klar zu machen, wobei freilich manche Uebertreibungen und falsche Schlüsse mit unterlaufen. Auch hat er mit Grund hervorgehoben, daß die Summe der productiven Kräfte, welche ein Volk besitzt, wohl ebenso wichtig ist, als der Vorrath der Güter, welche es gerade besitzt, und daß daher vorübergehende Opfer, um die productiven Kräfte zu wecken und stärken, sich, wenn die Berechnung richtig ist, vollkommen rechtfertigen. Wir verweisen schließlich auf Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, als die beste Einleitung in die Geschichte und Literatur der Wissenschaft; in diesem Werke ist der gegenwärtige Stand der Wissenschaft, die Grundbegriffe und die Gesetze der Volkswirthschaft mit Unbefangenheit und Klarheit dargestellt. Im Allgemeinen aber müssen wir den Gesichtspunkt festhalten, daß die Nationalökonomik für die höhere Politik nur eine dienende Wissenschaft ist, und, indem sie die Mittel für die Zwecke angibt, diese selbst nicht bestimmen darf, sondern den höhern Principien untergeordnet bleibt. Manches, was auf dem untergeordneten Standpunkte der Volkswirthschaftslehre als nachtheilig für die Oekonomie erscheint, wird von dem höhern Standpunkte des obersten Staatszweckes gerechtfertigt, und umgekehrt muß aus höhern Rücksichten bisweilen verworfen werden, was sich in ökonomischer Hinsicht als vortheilhaft empfiehlt. Sehr schön sagt Sismondi (Nouveaux princ. d'Écon. polit. L. I. chap. 2.): „der Mensch als sinnlich-vernünftiges Wesen hat zweierlei Bedürfnisse, physische und moralische; sein Wohl ist bedingt durch Befriedigung beider. Die höhere Politik (la haute politique) ist auf die Erstrebung der moralischen Wohlfahrt, von welcher die Vervollkommnung des Menschen abhängt, gerichtet, soweit dieselbe überhaupt durch den Staat gefördert werden kann; ihre Aufgabe ist es, alle Classen der Bürger moralisch zu heben und zu veredeln durch gesetzlich geregelte Freiheit, Bildung, Tugenden und Hoffnungen; durch Volksbildung die Herzen für Tugend, die Geister für Kenntnisse empfänglich zu machen, durch religiöse Gesinnung und die Hoffnungen eines andern Lebens die Gemüther in Ertragung der Leiden des Erdenlebens zu stärken. Die Nationalökonomie sorgt für die leiblichen Bedürfnisse des Menschen, soweit dieses durch die Staatsverwaltung möglich ist.“ In diesem Gegensatze liegt wohl deutlich genug, daß die Erstrebung des höheren Zweckes niemals durch die Sorge für bloß materielle Interessen verkümmert werden darf. Noch bestimmter ist dieser Gedanke von Rotteck ausgesprochen, wenn er den ökonomischen Staatswissenschaften die Aufgabe zutheilt, den Staatszweck indirect zu befördern, indem sie die zu Bestreitung des Staatsbedarfes nöthigen Mittel herbeischaffen (Lehrb. d. allgem. Staatslehre. Einleit. §§ 8 u. 9.). Bei Feststellung dessen, was geschehen solle, um den Staatszweck zu erstreben, hat

die Wirthschaft keine fordernde, sondern höchstens eine verneinende Stimme, indem sie lehrt, was nach den wirthschaftlichen Verhältnissen zulässig ist (Lehrb. d. ökonom. Polit. Einleit. § 2.). Man wird uns die Anwendung dieser Grundsätze kaum bestreiten, wenn wir beispielsweise anführen, daß die Betheiligung aller Classen der Bürger an den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, in Gemeindeversammlungen, Wahlverhandlungen u. s. w., die Volksfeste, die bildenden Vereine (Gesangvereine), Anstalten zur Beförderung der Künste u. s. w. durch höhere Staatszwecke gerechtfertigt sind, wenn auch der rechnende Staatswirth darin eine Verminderung der productiven Thätigkeit, eine nicht reproductive Verwendung des Capitals, der Zeit und Arbeitskraft erblicken sollte. Hoffentlich wird man daher auch die Heilighaltung eines allgemeinen zu sittlicher und geistiger Erhebung bestimmten Ruhetages wöchentlich nicht beanstanden, und schon als körperliche Erleichterung den arbeitenden Classen nicht mißgönnen oder nach dem Decimalsystem verkürzen wollen. Aber es ist nur der gleiche Grundgedanke, wenn wir einige andere Gegenstände, welche man häufig bloß vom wirthschaftlichen Standpunkte behandelt, ebenfalls den Rücksichten der höheren Politik, welche die Befestigung des Staatsorganismus, Beförderung der intellectuellen Interessen, Erhaltung oder Erweckung sittlich-religiöser Gesinnung anstrebt, unterwerfen. So z. B. mag es vom bloßen Standpunkte der Volkswirthschaft vortheilhaft sein, daß der Staat sich aller Einmischung in die productive Thätigkeit entschlägt, auf Grundbesitz verzichtet und alle Ländereien dem freien Verkehr übergibt; aber gleichwohl wird die höhere Politik empfehlen, daß er Gewehrfabriken, Stückgießereien, Pulvermühlen für eigene Rechnung und unter seiner unmittelbaren Leitung anlegt *), und billigen, wenn er im Interesse künftiger Generationen sowohl als zu Deckung der Staatsbedürfnisse das Forstwesen in seiner Hand behält. Kann es aber nicht auch aus höheren politischen Rücksichten rathsam sein, durch den Besitz von Domänen sich eine Zahl von Pächtern zu verbinden, durch Familienfideicommisse und Majorate eine monarchische Verfassung gegen die Angriffe der Demokratie zu befestigen? Liegt nicht der Besitz von Dotationen in Liegenschaften im Interesse der Corporationen, der Kirche, frommer Stiftungen und der höhern Unterrichtsanstalten, freilich nicht in demjenigen momentanen Interesse, welches die Jahresrechnungen ausweisen, sondern im Interesse der Sicherstellung und des Ansehens? ferner kann man allerdings Mönche, Non-

---

*) Die Frage des Pulvermonopols ist in neuerer Zeit Gegenstand entgegengesetzter Ansichten geworden, welche schon unter der Restauration in Frankreich lebhaft ventilirt wurde und worin man sich auf das Beispiel Englands beruft; ebenso kann auch die Betreibung der Gewehrfabriken, Stückgießereien u. s. w. durch die Staatsbehörden ungleich beurtheilt werden; allein es sind dabei die concreten Verhältnisse wohl zu berücksichtigen und jedenfalls hinreichende Garantieen nothwendig.

nen, Geistliche als sterile Personen betrachten nach den Begriffen der National-ökonomie (d. h. als Personen, welche materielle Güter consumiren ohne solche zu produciren). Aber können die Stiftungen dieser Art sich nicht von einem höhern Standpunkte als wohlthätig erweisen? Wir wollen an dieser Stelle die einzelnen Institute dieser Art nicht beurtheilen, da die richtige Würdigung derselben von sorgfältigen Erwägungen abhängt, wozu sich in den folgenden Büchern bessere Gelegenheit darbietet. Hier sollten nur die Fragen angeregt und mit Beispielen verdeutlicht werden, in welchem Sinne die National-ökonomie für die höhere Politik eine untergeordnete, dienende Stellung einnimmt, ein Verhältniß, welches man in der Anwendung auf gewisse specielle Zwecke vollkommen begreift, indem man den rechnenden Finanzmännern Stillschweigen gebietet, in Anwendung auf andere Gegenstände aber außer Acht läßt und einem crassen Materialismus huldigt, oder absichtlich Institutionen untergräbt, welche die höhere politische Einsicht als nothwendig erkennt.

§ 53. Viele der neuern Publicisten gefallen sich darin, daß sie dem Staate die Gesellschaft entgegensetzen, und die Zukunftswissenschaft der Gesellschaft als getrennt von der Staatswissenschaft verkünden. Fragt man aber, was unter der „Gesellschaft" zu verstehen sei, so lauten die Antworten sehr unbestimmt und verschieden, und man stellt wohl mancherlei verschiedene Verhältnisse zusammen, welche sich unter einer Benennung, aber kaum unter einem logischen Begriffe einigen lassen. Zunächst und wohl am richtigsten versteht man unter der Gesellschaft, oder bürgerlichen Gesellschaft im Gegensatze des Staatsorganismus, die productive Thätigkeit der Privaten, soweit diese als unabhängig vom Staatsorganismus, oder dieser oder jener Staatsform, und von der Staatsverwaltung gedacht wird, ihre Beziehungen zur Production, zum Besitze, zum Verbrauche sachlicher Güter, ihre Gliederung in Ackerbauer, Gewerbsleute, Handelsleute, ihre Eintheilung in Grund- und Capitalbesitzer, Arbeiter, Unternehmer, in Reiche, Vermögliche, Arme, in Productive und Nichtproductive. Passend ist die Bezeichnung dieses Organismus als Gesellschaft, weil nach den jetzigen Culturzuständen nicht das einzelne Individuum oder die einzelne Familie ihren Bedarf an sachlichen Gütern selbst unmittelbar hervorbringt (producirt), sondern die Gesammtheit, mittelst Arbeitstheilung und Verkehr durch die Thätigkeit Aller für den Bedarf Aller sorgt und durch dieses Zusammenwirken das Hundertfältige desjenigen Productes (Nationaleinkommens) erzeugt, welches erreichbar wäre, wenn jede Familie die Gegenstände ihrer Bedürfnisse selbst unmittelbar erzeugen oder verfertigen müßte. Ihre wirthschaftliche Thätigkeit kann daher als eine auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichtete, als eine Gesellschaft im juristischen Sinne des Wortes betrachtet werden,

wobei nicht ausgeschlossen ist, daß jeder zunächst den eigenen Nutzen im Auge hat und der Gesammterwerb zum Genusse sich unter die Gesellschafter nach gewissen Verhältnissen theilt. Es sind daher im Nationalvermögen die besondern Vermögen der Einzelnen, im Nationaleinkommen die Privateinkommen begriffen, jene die Summe der letzteren. Sehr schön sagt Sismondi (Nouv. princ. I. 2.): „Die zweckmäßig geordnete Gesellschaft ist im Allgemeinen ebenso nützlich für den Armen wie für den Reichen, und die Nationalökonomie lehrt die Mängel dieser Ordnung heben, nicht aber die Ordnung selbst umstürzen. Eine wohlthätige Vorsehung hat dem Menschen Bedürfnisse und Leiden auferlegt, um seine Thätigkeit anzuspornen und ihn zur Entwickelung aller seiner Fähigkeiten zu veranlassen. Könnten wir alles Leiden aus dieser Welt verbannen, so würden mit demselben die Tugenden, mit den Bedürfnissen die Industrie verschwinden. Der Gesetzgeber soll daher nicht die Gleichheit, sondern die Wohlfahrt aller Stände zu seinem Augenmerke machen. Er kann das Gemeinwohl nicht durch Theilung des Eigenthums bewirken; denn er würde dadurch den Erwerbsfleiß zerstören, welcher das Eigenthum schafft, und seinen Sporn in eben diesen Ungleichheiten findet, die durch die Arbeit täglich erneuert werden; jenen Zweck kann er nur dadurch erreichen, daß er jeder Arbeit den gebührenden Lohn sichert, die geistige Regsamkeit und die Hoffnung lebendig erhält, dem Armen wie dem Reichen eine gesicherte Existenz verschafft und ihn gewöhnt, in der Erfüllung seines Berufes das Glück seines Lebens zu finden.“

Dieses ist der Grundgedanke, welcher die gesellschaftliche Ordnung in den Augen aller Verständigen heiligt, und die s. g. Socialisten, welche — gleichviel ob aus irrthümlichen Begriffen und mit scharfsinniger Sophisterei, womit sie sich selbst verblenden, und mit Beredsamkeit, welche ihnen mißleitete Sympathieen einflößen, oder aus niedrigen Beweggründen — die gesellschaftliche auf die Natur des Menschen und der Dinge gegründete Ordnung umstürzen und an ihre Stelle eine neue vom Aberwitz erfundene Einrichtung setzen wollen, als Unheilstifter und Irrlehrer betrachten läßt. Aber indem wir der „Gesellschaft“ die Achtung aller das wahre Gemeinwohl liebenden und Einsichtigen wünschen, müssen wir uns gegen eine Ansicht erklären, welche derselben dem Staate gegenüber die Autonomie vindicirt und der Gesetzgebung nur ein Minimum von Befugnissen zugestehen will. Dieses ist jedenfalls nicht die Meinung Sismondi's, welcher im Gegentheil die Regelung der Gesellschaft durch die Gesetze zum Gegenstande seines Werkes gemacht hat. Zur Behauptung der Hoheit des Staates über die Volkswirthschaft und über die productiven Kräfte, also über die Gesellschaft muß man mit Sismondi kommen, sobald man, wie er, die Sorgen für die moralischen Bedürfnisse dem Staate einräumt, und die Volkswirthschaft auf die Sorge für die physi-

schen Bedürfnisse verweist. Man wird aber die Nothwendigkeit einer staatlichen Leitung ebenfalls zugeben müssen, wenn man das Wesen der sich selbst überlassenen Gesellschaft ins Auge faßt. Sie ist ein naturwüchsiger Organismus, erzeugt durch das Walten des Eigennutzes, wobei jeder zunächst für sich sorgt, ohne daß die Triebe (Interessen), welche diesen Organismus in Bewegung setzen, mit dem Interesse der Gesammtheit anders als zufällig in Beziehung stehen; man begreift von vornherein, daß die Einzelinteressen zufällig ebensowohl einen Conflict erzeugen, als harmonisch zusammenwirken können, und daß bei diesem Conflict (wie uns die neuesten Zeiten thatsächlich bewiesen haben) die einen Interessen triumphiren und gleichsam über die Leichen anderer auf ihr Ziel losstürmen; der Staat aber als die zur Einheit organisirte Gesammtheit darf nicht einen Theil ihrer Glieder den andern aufopfern, ganz abgesehen davon, daß der Egoismus, welcher die bewegende Kraft der Volkswirthschaft, der „Gesellschaft" ist, mitunter blind sein kann und die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß die Staatsgewalt, welche über diesen Einzelinteressen steht, wenn sie zweckmäßig organisirt und den rechten Händen anvertraut ist, nicht weiter und richtiger sehen könne als jene. Es ist allerdings wahr, daß die „Gesellschaft" (productive Thätigkeit und die Capitalkräfte) über den Staat hinausreicht, ihrem Wesen nach kosmopolitisch ist. Die Arbeitstheilung umfaßt jetzt den Weltverkehr. Amerika producirt Baumwolle, Caffee, tauscht diese Producte gegen europäische Manufacte; die verarbeitete Baumwolle geht aus Westeuropa nach der Levante und dem Orient, welche dafür Getraide, Südfrüchte, Seide, Thee liefern; das englische Capital vereinigt sich mit den Producten des deutschen oder skandinavischen Bergbaues und deutschen Arbeitskräften, um Eisenbahnen darzustellen. Die französische Seidenindustrie trassirt auf die russischen Gutsbesitzer und ihre Einkünfte, um die Abgaben zu erschwingen, welche den Luxus der Tuilerien alimentiren und den Marschällen und Senatoren ihre Besoldungen zahlen. Die wirthschaftlichen Zustände aller Länder und Welttheile stehen jetzt, Dank den Eisenbahnen und der Dampfschifffahrt, in enger Verbindung. Aber bei Allem dem ist zur Zeit die Menschheit noch in verschiedene Staaten und Nationalitäten gesondert, welche als verschiedene Gesammtheiten ihre besondern Interessen, Richtungen und Bedürfnisse haben, und daher nothwendig auch in wirthschaftlicher Hinsicht dieselben behaupten dürfen und sollen. Wenn die Nationalitäten und Staaten zersetzt, zu bloßen localen Polizeianstalten erniedrigt werden, so ist es um Cultur und Civilisation geschehen; alle edlern und höhern Bestrebungen werden dem Moloch des Materialismus geopfert. Denjenigen Völkern, — wenn sie noch diesen Namen verdienen — welche in diesen Zustand versinken, steht das nämliche Schicksal bevor, welches meist über das verrottete römische Reich hereinbrach. Der Mensch soll nicht

in der Güterwelt aufgehen, nicht eine bloße Ziffer sein in dem Reiche der Production und Consumtion. Die Aufgabe ist: wie das sociale Staatsleben d. h. die Nationalitäten und die Gesellschaft in ihrer höchsten Bedeutung in der Atmosphäre der Weltwirthschaft ihre Existenz behaupten können. Es gab eine Zeit, wo man mit Recht die materiellen Interessen in den Vordergrund stellte, als die Ideologie ganze Völker ergriffen hatte, als man das Heil der Staaten in äußern Formen suchte und über lauter Bewegung im politischen Leben und Kampf um die Regierungsgewalt alle materiellen Verbesserungen vernachlässigt oder vereitelt wurden; damals war es weise, daß man, um die Völker von dem politischen Fieber zu heilen, ihre Aufmerksamkeit auf den materiellen Fortschritt hinlenkte und durch Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände und gemeinnützige Arbeiten Gelegenheit zum Verdienst, Zufriedenheit in die aufgeregten Gemüther zurückrief. Aber auch diese Bewegung und Richtung ist über das Ziel hinausgeschossen; es ist soweit gekommen, daß das Streben nach sachlichen Gütern um des sinnlichen Genusses willen das herrschende Princip, müheloser und schneller Erwerb derselben ohne Rücksicht auf die Moralität der Mittel der Maaßstab öffentlichen Ansehens geworden, daß Geringschätzung der höhern Güter, Schwindel, Bankerott an der Tagesordnung sind; es hat sich thatsächlich herausgestellt, daß dieser Zustand auch der Volkswirthschaft selbst nicht zuträglich ist, da die Privatwirthschaft sich am leichtesten und schnellsten ohne wirkliche Production durch Agiotage und Betrug auf Kosten der Volkswirthschaft bereichert, und Börsenspiel und schwindelhafte Unternehmungen Capitale absorbiren, welche zum Wohl der Gesammtheit auf productive Weise benutzt werden könnten. Die Association der Capitale, welche in richtiger Anwendung Großes bewirken kann, ist nachtheilig, wenn sie zu solchen Zwecken mißbraucht wird, und scheint eine Association der Menschen unter Leitung und Anführung der Staatsgewalt herauszufordern. Jener Materialismus muß wieder in gehörige Schranken gebracht, die intellectuellen und ethischen Güter nach ihrem Werthe rehabilitirt werden. Daß dieses geschehen werde, vertrauen wir, so gewiß der Mensch eine höhere Bestimmung hat als zu produciren und zu consumiren. Man wird vielleicht auf die vielartigen Bestrebungen der Großdeutschen und Kleindeutschen, der preußischen Hegemoniefreunde, der Demokraten, der parliamentarischen Bewegung in Preußen und im übrigen Deutschland verweisen und darauf die Behauptung gründen, daß der Materialismus bereits höhern Interessen gewichen sei; wir erlauben uns aber freimüthig die Ansicht auszusprechen, daß bei vielen dieser neuen Bewegungsmänner hinter den politischen Aushängeschilden nichts Anderes steckt als egoistische Motive oder Zwecke und Vortheile dieser Art, welche den Massen in Aussicht gestellt werden, der Köder sind, womit dieselben für die Absichten der

Partheihäupter, Schreier und Scribler gewonnen werden sollen. In einer Gemeinschaft der Production und Consumtion (Communismus) könnten wir eine tröstliche Zukunft nicht erblicken: man könnte beim Anblick der Gegenwart oft verzweifeln in dem Gedanken, daß die Civilisation sich selbst überlebt habe und in der Auflösung begriffen sei. In der Zukunft vermag Niemand zu lesen; indeß gibt uns vielleicht die Analogie der individuellen Entwickelung den Schlüssel zu einigen Vermuthungen. Die Kindheit ist das Leben des Instincts; das Jünglingsalter wird durch Autorität und Phantasie beherrscht; der gereifte Mann richtet sich ökonomisch ein, lebt dem Berufe, sammelt Vermögen; das Alter verlangt nach Ruhe, ergibt sich der Beschaulichkeit, dem Nachdenken über die Ewigkeit und sorgt für die Nachkommen. Jede Staffel nimmt theilweise die vorigen in sich auf. Dieses auf die menschliche Gesellschaft übertragen gibt uns die Urstaaten, naturwüchsig, ohne individuelles Bewußtsein; die Theokratieen und das Feudalwesen, mit Glauben, Subordination, Poesie; das ökonomische Zeitalter (Industrie, Handel) endlich die gesetzliche Ordnung, verbunden mit Wissenschaft, Religiosität und Stiftungen für künftige Generationen. Wie das Individuum, so die Gesammtheit (der Collectivmensch): unbewußter Ausgang von Gott — bewußte Rückkehr zu Gott; das Individuum in der Gesammtheit — die Persönlichkeit für das Ganze.

§ 54. Der Nationalreichthum kann auf verschiedene Weise aufgefaßt und bemessen werden.

Vermögen ist die Summe der wirthschaftlichen Güter, welche sich im Besitze einer juristischen oder physischen Person befinden; es gibt demnach Privatvermögen, Corporations- und Gemeindevermögen, Staatsvermögen, Volksvermögen, und ein Alle umfassendes Weltvermögen. Ein großes Vermögen nennt man Reichthum*). Der Nationalreichthum ist nun auch wohl absolut aufgefaßt worden, so daß man schon von einem großen Nationalreichthum redet, wenn die Summe der einem ausgedehnten, volkreichen Staate gehörigen wirthschaftlichen Güter eine absolut große ist, ohne Rücksicht auf das Verhältniß dieses Besitzes zu den Bedürfnissen des Volkes, oder zu dem verhältnißmäßig größern oder kleinern Besitze anderer Völker. In diesem Sinne kann man sagen, daß Rußland großen Nationalreichthum besitzt, daß das Königreich Hannover reicher ist als die Hansestädte. Allein man sieht bald ein, daß diese Art den Nationalreichthum zu schätzen, ähnlich wie die absolute Bevölkerung eines Staates ohne Rücksicht auf die relative Bevölkerung und auf die Bevölkerung der Nachbarstaaten, von geringem Nutzen ist. Von höherer Bedeutung ist der relative Reichthum einer Bevölkerung; ein Staat, welcher

*) Roscher, Einleit. §§ 7. 9.

1 Million Einwohner hat mit einem Vermögen von 500 Millionen Franken, oder durchschnittlich 500 Fr. auf den Kopf, ist reicher als ein Volk von 3 Millionen, welches ein Nationalvermögen von 600 oder 700 Mill. Fr. besitzt. Der erstere Staat oder seine Population ist kleiner, aber die Wohlhabenheit, die Mittel des Lebensgenusses und muthmaaßlich die Bildung größer und die Staatsgewalt wird verhältnißmäßig reichere Quellen zu Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse haben; das jährliche Einkommen ist nicht nur im Verhältniß von 500 : 250 durchschnittlich auf den Kopf, sondern das Volk, welches verhältnißmäßig mehr Capital besitzt, hat zugleich einen verhältnißmäßig größern Ertrag der sämmtlichen productiven Kräfte. Setzen wir diesen Unterschied nur = 6 : 5, so wird der Staat mit 1 Million Einwohner ein jährliches Einkommen von 30 Millionen Capitalzins, Arbeitslohn und Grundrente haben, die 3 Millionen Einwohner mit 600 Millionen Vermögen ein Einkommen ebenfalls von 30 Millionen Capitalzins, Arbeitslohn und Grundrente; wenn nun Jene 20 Millionen ihres jährlichen Einkommens theils für Bildung und höhern Lebensgenuß, theils für öffentliche Ausgaben verwenden, so stehen sie sich ökonomisch immer noch so gut, als wenn die 3 Millionen für solche höhere und öffentliche Bedürfnisse gar nichts opfern, also in einem Zustande dürftiger Barbarei und politischer Ohnmacht leben; oder angenommen daß die 30 Millionen noch einen Ueberschuß für Bildung und öffentliche Zwecke liefern, so wird das Volk von 1 Million jährlich um den gleichen Betrag sein Capital vermehren, während das andere stationär bleibt. Es ist dabei noch gar nicht Rücksicht darauf genommen, daß die Staatsverwaltung für 3 Millionen größere Mittel erfordert als für 1 Million.

Erst durch die Vereinigung des relativ großen Nationalreichthums wird der absolute zu einer imposanten politischen Macht; so ist Großbritannien durch seinen relativ höhern Nationalreichthum eine der ersten Weltmächte, obgleich sein Territorium beschränkter ist als dasjenige Frankreichs und Oesterreichs, und sogar unendlich klein in Vergleichung mit dem russischen Reiche, während Kleinstaaten, auch bei einer hohen Stufe relativen Reichthums in politischer Beziehung unmächtig sind, ebensowohl weil ihr Volksvermögen, absolut betrachtet, klein, als weil das Gebiet und die Einwohnerzahl beschränkt ist; dabei können sie freilich in Hinsicht auf Bildung und Lebensgenuß (Comfort) mit den relativ reichen Großstaaten wetteifern.

Es gibt nun aber noch eine andere höchst wichtige Frage, betreffend die Schätzung des Nationalreichthums, nämlich ob dabei der Gebrauchswerth oder der Tauschwerth (Geldwerth) als der entscheidende Maaßstab zu betrachten ist*)? Setzen wir den Fall, daß zwei Völker in Hinsicht auf Um-

*) Vgl. Roscher, Grundlagen. Einleit. §§ 5. 8.

fang und Beschaffenheit des Gebietes, auf Volkszahl und Vorräthe an sachlichen Gütern sich ganz gleich sind, also z. B. gleichviel Getraide, Wein, Pferde, Rinder, Wohnungen, Geräthschaften besitzen, und zwischen ihnen einzig der Unterschied waltet, daß die Edelmetalle, also das Metallgeld bei dem einen einen doppelt so hohen Tauschwerth als bei dem andern besitzt, so wird das Vermögen des einen z. B. auf 1000 Millionen Franken, Thaler oder Rubel geschätzt werden, bei dem andern auf 2000. Ist das letztere deswegen doppelt so reich? Oder wenn im Jahr 1860 10 Millionen Hectoliter Getraide geerndtet werden, die um 25 Fr. der Hectoliter auf den Markt kommen, im J. 1861 aber in Folge eines Mißwachses bloß 7 Millionen, welche den Marktpreis von 50 Fr. erreichen, wobei die untern Classen sich an diesem nothwendigen Nahrungsmittel stark abbrechen müssen, ist die Nation durch diesen Preisaufschlag wirklich um 100 Millionen bereichert? Oder wenn das eine Volk gesundes Trinkwasser gratis nach Belieben sich verschaffen kann (abgesehen von unbedeutenden Kosten für Unterhaltung der Brunnen), das andere mittelmäßiges Trinkwasser durch Filtration, kostbare Aquäducte, artesische Brunnen u. s. w. nur mittelst großer Kosten und für Geld, hat dann das Trinkwasser des letztern Landes einen Werth, dasjenige weit bessere und gesündere des andern nicht? Ferner wenn in dem einen Lande das Getraide, das Fleisch, das Brenn- und Bauholz, die Reit- und Zugpferde wegen Ueberfluß an fruchtbarem Lande, Forsten, Weiden und wohlfeiler Arbeit, um sehr geringe Preise erhältlich sind, während sie in dem andern nur aus der Ferne bezogen, oder auch im Lande selbst wegen starker Bevölkerung und intenser Bodencultur nur mit großen Kosten producirt werden können, ist das erstere an dem Besitze jener Güter ärmer, weil sie weniger kosten? Es liegt wohl nahe und ist auch von den Nationalökonomen angenommen, daß in unsern Culturzuständen für die Privatwirthschaft der Tauschwerth der richtige Maaßstab der Vermögensschätzung sei, weil der Besitzer von Gütern, die nach der Voraussetzung wirklichen Tauschwerth haben (also um diesen Werth vertauscht, verkauft werden können), mittelst Tausches (Verkaufes) sich jederzeit diejenigen Gegenstände verschaffen kann, welche für ihn einen höhern Gebrauchswerth (bei gleichem Tauschwerthe) haben; daß aber für die Volkswirthschaft der Gebrauchswerth in dem Maaße wichtig wird, als das Volk ein mehr oder weniger sich selbst genügendes wirthschaftliches Ganzes bildet, als es in seiner Gesammtheit alle die verschiedenen Güter besitzt, welche die Einzelnen durch den Verkehr unter sich (den innern Handel) erwerben. Nur weil in unsern Zeiten in Folge der durch den Welthandel vermittelten Arbeitstheilung, die alle Länder umfaßt, des Luxus, welcher exotische Producte verlangt, und der Beweglichkeit des Capitals, welches in seiner productiven Kraft nicht an die Scholle gebunden ist, diese wirthschaftliche Selbstständigkeit (αὐταρκεία) keinem Volke zukommt,

und soweit dieses der Fall ist, d. h. soweit ein Theil seiner Bevölkerung vom auswärtigen Handel lebt, oder angewiesen ist für den auswärtigen Markt zu arbeiten, oder soweit es fremdes Capital oder fremde Producte bedarf, oder Flotten und Heere im Auslande unterhalten muß, ist der Tauschwerth wichtig, welcher seinem Vermögen im Weltverkehr zukommt: und da der Weltverkehr in Geld oder Geldzeichen (Wechseln, Anweisungen und andern Effecten dieser Art) vermittelt wird, so hat die Schätzung eines Nationalvermögens nach Geldsummen politisch und wirthschaftlich Bedeutung. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß die Schätzung eines Nationalvermögens nach Geldsummen ebenso unbedingt entscheide, wie in der Privatwirthschaft*). Schon der Laie in der Nationalökonomie weiß recht gut zu beurtheilen, daß der große Reichthum eines Engländers oder der englischen Nation nicht unbedingt nach der Geldsumme zu beurtheilen ist, welche das Vermögen derselben in Ziffern ausdrückt; er macht in seinem gesunden Menschenverstande die Bemerkung, daß in England das Leben sehr theuer ist, daß jedes Bedürfniß dort in Gelde viel höher zu stehen kommt als z. B. in Preußen, oder Oesterreich, daß man mit 3 Millionen Pfund Sterling in England nicht mehr ausrichtet als in andern Ländern mit 2 Millionen. Daher reisen bekanntlich die Engländer oft um zu sparen, weil ihre Revenuen auf dem Continente weiter reichen als zu Hause. Es tritt also der Maaßstab nach dem Tauschwerthe (d. h. nach dem Werthe des Weltcirculationsmittels in Ziffern angeschlagen) für die Volkswirthschaft nur in dem Maaße in den Vordergrund, als ein größerer oder kleinerer Theil dieser Güter für den mercantilischen, industriellen oder politischen Verkehr mit dem Auslande bestimmt ist. Es kommt dabei nicht gerade auf den Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten an, als ob Staaten von großem Umfange wirthschaftlich selbstständiger wären als kleine Staaten. Es mag z. B. in Hinsicht auf Frankreich oder Oesterreich in einem gewissen Grade so sein; aber nicht immer fallen diese Verhältnisse zusammen. Rußland z. B. ist hinsichtlich seines Bedarfes an Colonialproducten (Zucker, Caffee u. s. w.) ebenso abhängig als die kleine Schweiz; es muß seine Weine vom Auslande beziehen, während die Schweiz allfällig fremde Weine leicht entbehren kann u. s. w. Im Ganzen also wird ein Volk in dem Maaße reich sein, als es mit den Mitteln, seine Bedürfnisse zu befriedigen, mehr oder weniger reichlich oder kärglich versehen ist, mögen nun die dazu dienenden Güter in Geld angeschlagen eine kleinere oder größere Summe ausmachen. So kommen wir einfach zu dem Schlusse, daß der Mißwachs, das Steigen der Getraidepreise nur etwa diejenigen Länder bereichern kann, welche selbst beim Mißwachse immer noch vorräthiges Getraide zum Export besitzen; natürlich wird

*) Roscher, Grundlagen. Buch II. §§ 121 ff.

die Bereicherung für solche Länder unbedingt dann eintreten, wenn sie von dem Mißwachs in andern Ländern, welcher vermehrte Nachfrage und höhere Preise bewirkt, selbst nicht betroffen sind. Diese Erörterungen führen noch zu zwei weitern Fragen. Wenn das Verhältniß der Bedürfnisse zu den Mitteln ihrer Befriedigung der wahre Maaßstab des Nationalreichthums ist, so wird derselbe steigen, sei es daß die Befriedigungsmittel vermehrt oder die Bedürfnisse vermindert werden. Ein Volk daher, welches nach den klimatischen Verhältnissen gar keine Kleidung, oder nur wenige Kleidungsstücke bedarf, die mit geringen Kosten angeschafft werden können, wird dieses Nichtbedürfniß als einen Reichthum betrachten können, am Werthe den Vorräthen von Kleidungsstücken und Kleidungsstoffen gleich, welche ein anderes Volk besitzt, dessen Klima bedeutende und kostbare Vorräthe an Kleidungsstücken jeder Art erfordert. Ebenso in Hinsicht der Wohnungen, des Brennmaterials für Heizung u. s. w. Ist aber dieses richtig, so wird man weiter folgern müssen, daß auch die Entbehrung von Gegenständen, welche zur Befriedigung bloß eingebildeter Bedürfnisse dienen, oder deren Genuß sogar schädlich ist, als ein Reichthum betrachtet werden kann; wer jährlich weniger Ausgaben zu bestreiten hat und sich dabei ebenso wohl befindet, ebenso zufrieden ist als Andere, welche solche Ausgaben machen, ist um diesen Betrag reicher (oder er wird sein Vermögen durch diese Ersparniß um so viel vermehren), exact wie Derjenige, welcher bei gleichen Einnahmen schuldenfrei ist, mehr reelles Vermögen hat, als ein Anderer, welcher aus diesen Einnahmen eine Schuld verzinsen muß. Wir sprechen aber von wirklich bloß eingebildeten Bedürfnissen, von Luxus im engsten Sinne oder von schädlichen Gewohnheiten, z. B. übermäßigem oder unnöthigem Genusse von Spirituosen, narkotischen Reizmitteln u. dgl. Mag diese Ansicht in der Anwendung auf Einzelne Manchen pedantisch, mönchisch, beschränkt erscheinen (wie ja überhaupt der Materialismus unserer Zeit die Moral unter die nicht mehr gangbaren Artikel rechnet), so ist die Bedeutung derselben in ihrer Anwendung auf ganze Nationen für den Gesetzgeber von großer Wichtigkeit; man berechne nur, was die untern Classen des englischen Volkes für Spirituosen ausgeben, was die französische Eitelkeit der Putzsucht zum Opfer bringt, so wird man die nationalökonomische Bedeutung dieses Satzes einsehen. Diesem natürlichen Reichthum, welcher theils auf wohlfeiler Production, theils auf Nichtbedürfniß beruht, wird häufig entgegengehalten, daß er die Menschen unthätig, lethargisch, gleichgültig mache, wogegen die klimatischen oder eingebildeten Bedürfnisse ein Sporn der Thätigkeit und Industrie seien. Wahr ist allerdings, daß ein Klima von tropischer Hitze, indem es von gewissen Bedürfnissen befreit, zugleich den Menschen an körperlicher Kraft und Industrie schwächt, und daß die Thätigkeit und physische Kraft die Quelle mancher geistigen Entwickelung und Tugenden ist; aber ein gemäßigtes Klima vermindert

die Bedürfnisse und gestattet die volle Entwickelung menschlicher Anlagen. Die eingebildeten Bedürfnisse sind ein Sporn für jene Thätigkeit, welche die Summe der Tauschwerthe vermehrt, befördern aber zugleich den Materialismus auf Kosten wahrer Bildung.

Die andere Frage, die wir uns vorbehielten hier zur Sprache zu bringen, ist folgende: kommen bei Berechnung eines Nationalvermögens nur diejenigen Güter in Betracht, welche im Verkehr und welche Producte menschlicher Arbeit sind? Ein Individuum, welches tüchtige Muskelkraft, Gelenkigkeit, scharfes Gesicht besitzt, ist sicherlich auch in wirthschaftlicher Hinsicht besser daran, als Derjenige, welcher schwächlich, ungelenk, blödsichtig ist; aber Niemand zählt jene Eigenschaften zu seinem Vermögen und nennt ihn deswegen reich. Man wird nach der Analogie vorzügliche Eigenschaften eines Landes oder Klima's, eine vortheilhafte Lage, den Besitz vortrefflicher Seehäfen, schiffbarer Ströme u. s. w. nicht als Bestandtheile seines Nationalvermögens betrachten, obgleich dieselben wirthschaftlich von der größten Nützlichkeit sind. Es gibt aber gewisse Güter, welche in der Mitte liegen und aus verschiedenen Gründen bei der Beurtheilung des Nationalvermögens in die Waagschale fallen, obgleich denselben ein Tauschwerth nicht zukommt, weil sie nicht Gegenstände des Verkehres sind. Außer den durch die Natur geschaffenen Seehäfen und schiffbaren Flüssen gibt es künstliche Hafenbauten und Canäle, welche mit Aufwand sehr großer Summen geschaffen wurden; diese sind für die Volkswirthschaft, was für den Privatwirth die Ameliorationen seiner Grundstücke. Das Capital ist immobilisirt, es ist mit dem Grundstücke oder dem Seehafen oder Canal auf eine Weise verschmolzen, daß es niemals mehr herausgezogen werden kann; die geschaffenen Mole, Schleußen u. s. w. sind auch nicht Gegenstände des Verkehrs, am allerwenigsten des auswärtigen Handels. Ein Tauschwerth, mittlerer Kaufwerth kann ihnen daher nicht zugeschrieben werden; aber sie repräsentiren doch immer noch das darauf verwendete Capital, besonders wenn sich dasselbe verzinset, sei es durch Zölle, Gebühren oder durch seinen Nutzen für die Volkswirthschaft. Anderseits gibt es Naturkräfte, welche zur Zeit noch keine oder eine unbedeutende Rente abwerfen, fruchtbare aber noch wenig bebaute Ländereien, Forsten, Adern von Gold-, Silbererz oder andern Metallen, Wasserkräfte, die noch unbenutzt sind; warum sollten diese Quellen künftigen Reichthums, welche nicht durch menschliche Industrie geschaffen, nicht angesammelte Arbeit sind, nicht in Anschlag genommen werden, ob sie gleich gegenwärtig noch keine Rente abwerfen, nicht in das Privateigenthum übergegangen sind, wenn begründeterweise anzunehmen ist, daß dieses in nicht entfernter Zukunft geschehen wird. Es sind dieses gleichsam todte Capitale, die aber der Besitzer, hier das Volk, nutztragend machen kann und wird. Diese Betrachtung wird dazu dienen, die einseitige Schätzung des Nationalreichthums zurückzuweisen

und Staaten, welche solche Quellen künftigen Reichthums besitzen, auch im Gebiete der Wirthschaft das gebührende Ansehen zu verschaffen, vorausgesetzt, daß eine weise Verwaltung strebt und versteht solche Schätze der Zukunft zu heben. Hiergegen kann freilich eingewendet werden, daß der gehoffte Nutzertrag in einer künftigen Zeit etwas Ungewisses sei und daß solche Reichthümer in dem Abschnitte vom Gebiete schon in Anschlag gebracht sind. Endlich ist es eine nicht unwichtige Frage, betreffend die Schätzung eines Volksvermögens, ob die productiven Fähigkeiten, Fertigkeiten und Gewohnheiten eines Volkes auch in Anschlag zu nehmen sind. Die Nationalökonomen streiten darüber, ob die s. g. immateriellen Güter auch zu den wirthschaftlichen (den Werthen) gezählt werden sollen, oder nur die sachlichen, welche das Product der Arbeit an einem körperlichen Gegenstande darstellen. Wir halten das erstere insofern für richtig, als solche Eigenschaften einerseits das Product von Arbeit und Capital und anderseits geeignet sind, wirthschaftlich productiv zu werden. Daher werden wir die Summe technischer und gewerblicher Kenntnisse, Fertigkeiten, Geschicklichkeiten, welche eine Nation besitzt, als ein Element ihres Reichthums betrachten dürfen. Denn, wie List sehr wahr sagt, ein Mensch, welcher augenblicklich nicht Hellers Werth an materiellen Gütern besitzt, aber im Stande ist, im Laufe des Jahres das Doppelte seines Bedarfes zu erwerben (produciren), ist für reicher zu halten als ein Simpel, welcher einen sachlichen Besitz hat, der seinen Bedarf für eine kurze Zeit deckt.

Vom Standpunkte der Nationalökonomie ist der Mensch — seiner persönlichen Würde unbeschadet — als eine zur Production bestimmte Maschine zu betrachten; wie ein Pferd, welches dressirt ist, einen höhern Tauschwerth (Preis) hat als ein undressirtes, so wird man auch den mit Capitalaufwand zur productiven Arbeit befähigten Menschen als eine Maschine zu betrachten haben, welche sich, wie andere Maschinen abnutzt, aber sich selbst zahlt und die darauf verwendeten Kosten vergütet. Darum ist auch die Frage wichtig, wie viele Procente der Gesammtbevölkerung betragen die productiven Altersclassen. Diese Frage beantwortet die Statistik. S. Wappäus, Allgem. Bevölkerungsstatistik II. Thl.

§ 55. Wir kommen jetzt auf die eine Betrachtung des Nationalreichthums, welche seit einem halben Jahrhundert die Oekonomisten und Publicisten beschäftigt hat, nämlich die Vertheilung desselben unter die Individuen und Classen des Volkes, auf die mehr gleichmäßige Vertheilung unter alle Glieder derselben, oder die Zerklüftung einer Nation in Millionäre und Proletarier. Diese Frage hängt nahe zusammen mit derjenigen über die Verhältnisse zwischen Grundrente, Capitalzins und Arbeitslohn und mit den Klagen über Ausbeutung der Proletarier durch das Capital. Auch hängt damit noch eine andere

Frage zusammen, welche neuerer Zeit von den Nationalökonomen vielfach besprochen wurde, ob die Größe des rohen Productes oder das Verhältniß des Reinertrages für die Wohlfahrt des Volkes und des Staates wichtiger sei? z. B. ob es besser sei, wenn die Agricultur eines Staates eine Million Güterarbeiter ernährt und dabei an Zins des Betriebs-Capitals und als Boden-Rente hundert Millionen Franken Reinertrag für Grundbesitzer und Capital abwirft, oder wenn sie nur eine halbe Million Güterarbeiter beschäftigt, aber bei Anwendung rationellen Großbetriebes mit Maschinen, Viehbestand und Capital jeder Art den doppelten Reinertrag liefert? An sich läßt sich nicht absolut entscheiden, ob Gleichmäßigkeit der Privatvermögen oder ob eine Abstufung der Vermögensverhältnisse das Vorzüglichere sei, vorausgesetzt immer, daß nicht eine zahlreiche Volksclasse durch Dürftigkeit und Mangel des Nothwendigsten dem Elend und der sittlichen Erniedrigung (Prostitution, Rohheit) preisgegeben sei. Auch wird kaum Jemand schamlos oder uneinsichtig genug sein, zu bestreiten, daß eine Zertheilung des Volkes in eine kleine Zahl übermäßig reicher und eine Masse von Besitzlosen vom Uebel und politisch sehr gefährlich sei, weil ein Aufstand der Besitzlosen, der unter solchen Verhältnissen bei eintretenden Krisen in Folge von Mißwachs, Krieg oder Handelsstockung sehr leicht erfolgen kann, Anarchie mit ihren Excessen zur Folge hat, auch ohne dieses aber, weil ein solches Verhältniß beide Classen demoralisirt. Alle werden daher für wünschbar halten, daß keine absolute Kluft zwischen zwei ganz entgegengesetzten Classen, sondern eine gewisse Continuität in den Vermögensverhältnissen stattfinde, daß wenigstens eine zahlreiche Classe kleiner Besitzer das Eigenthumsrecht gegenüber den Besitzlosen vertheidige, und es ist Aufgabe der Verwaltungspolitik und der Volkswirthschaftspflege auf Mittel bedacht zu sein, daß ein solcher Zustand erhalten werde. Eigentliche Verschiedenheit der Ansichten kann wohl nur darüber walten, ob ein zahlreicher wohlhäbiger Mittelstand, welcher mit Selbstständigkeit Bildung verbindet, der wahre Kern des Volkes, die eigentliche Stütze des Staates, die beiden Extreme des großen Reichthums und der Besitzlosigkeit schädlich und daher möglichst zu beschränken seien. Diese Frage, wie die meisten, kann vom Standpunkte der praktischen Politik nur hypothetisch, d. h. mit Verweisung auf die concreten Verhältnisse beantwortet werden. Fürs erste ist es nicht gleich, ob die besitzlose oder minderbegüterte Classe aus einer Agriculturbevölkerung besteht, die auf dem Lande zerstreut und in bleibenden Verhältnissen zu den Eigenthümern lebt, oder ob die Masse in Fabriken und Städten beschäftigt, zusammengedrängt und ohne moralisches Band zwischen ihnen und den Arbeitgebern (Fabrikherrn) lebt. Dann aber wird man die Frage verschieden beantworten, je nachdem man dem monarchischen, dem aristokratischen oder dem demokratischen Principe den Vorzug einräumt, oder nachdem gegebene Verhältnisse für einen bestimmten Staat die

Erhaltung einer gewissen Staatsform gebieten; denn die Erhaltung eines lebenden Organismus ist an sich immer eine hohe Aufgabe der Politik, womit man freilich die Erhaltung der bloßen Form eines abgestorbenen Wesens nicht verwechseln darf. Eine Aristokratie, wie sie in Großbritannien unter dem nichtigen Titel des ohnmächtigen Königthums den Staat regiert, kann sich nur halten, gestützt auf einen sehr reichen Adel (Nobility), welchem ein wohlhabender Mittelstand (Gentry) als Stütze dient. Solche Stände mögen begünstigt durch andere Verhältnisse längere Zeit die Herrschaft über Millionen Proletarier behaupten. Indeß fühlt England schon seit längerer Zeit die in dem Proletariat drohende Gefahr für die bestehenden Institutionen. Eine gemäßigte Monarchie wird eine Classe hervorragender Edelleute (Fürsten) als eine geeignete Stütze ihrer Macht und ihres Ansehens im Innern und beim Auslande betrachten, ihren eigentlichen Schwerpunkt aber in einem zahlreichen und begüterten Adel finden, welcher in Militär- und Civildienst die bewährten Maximen und die Ehre des Staates behauptet, im übrigen aber ihre Aufgabe darein setzen, die allgemeine Rechtssicherheit, die Erwerbsfreiheit und den Wohlstand aller Classen des Volkes zu befördern und auf diese Weise zugleich dem Staate ergiebige Hülfsquellen für seine Bedürfnisse zu verschaffen. Die Demokratie muß, wenn sie nicht in Ochlokratie ausarten soll, dem Pauperismus aufs angelegentlichste entgegen wirken und kann, bei großer Vermögensungleichheit, nicht bestehen; sie ist daher beschränkt in Hinsicht der öffentlichen Ausgaben, weil ein mäßig begüterter Mittelstand schwere Auflagen nicht erträgt. Dem Despotismus ist eine Aristokratie selbstständiger Güterbesitzer verhaßt; dagegen kann er mit Gewandtheit den Gegensatz zwischen Reichen und Proletariern in seinem Interesse ausbeuten. Die Vermehrung des Rohproductes in der Agricultur auf Kosten des Reinertrages durch Güterzerstückelung ist eine Beförderung der demokratischen Richtung; auf einen gewissen Grad getrieben, wird sie die Classe selbstständiger und gebildeter Grundbesitzer zerstören und eine Masse unwissender Schuldenbauern erzeugen, die ein geeignetes Werkzeug in der Hand von Despoten oder Demagogen sind; alsdann bleibt kein anderes Gegengewicht, als ein wohlhabender gebildeter Mittelstand in den Städten, wenn diesem hinlängliche politische Macht verliehen ist. Dies ist dann die Herrschaft des Bürgerthums (de la bourgeoisie). Nach den gleichen Merkmalen, welche lehren, welches Verhalten die Makrobiotik der verschiedenen Staatsformen zu beobachten hat, läßt sich beurtheilen, in welcher Richtung einzuwirken ist, wenn eine Veränderung dieser Formen angestrebt wird. Die Aenderung in den socialen Verhältnissen hat eine politische Aenderung zur nothwendigen Folge. Wir haben in der Physik des Staates nur Thatsachen und deren Beziehungen zu bezeichnen. Die Erörterung der Regierungsmaßregeln, wodurch die geschilderten oder die wünschbaren wirthschaftlichen Zustände

befördert werden können, ist die Aufgabe der Verwaltungspolitik, namentlich der Wohlstandssorge, welche in ihrer nähern Ausführung der besondern Disciplin der Nationalökonomie zu überlassen ist.

§ 56. Wir halten dafür, es sei für die Wissenschaft der (praktischen) Politik unerläßlich und hier die geeignete Stelle den Begriff des Tauschwerthes nach der Lehre der Nationalökonomie in Kürze zu beleuchten; denn wenn derselbe gleich nach dem obengesagten keineswegs unbedingt und ausschließlich für die höhere Politik in Betrachtung kommt, so ist der Reichthum nach Tauschwerth immerhin von großer Wichtigkeit, sowohl um vorhandene Zustände zu beurtheilen, als um die Bestrebungen der Staatsgewalt zu leiten. Indeß dürfen wir nur die wesentlichen Punkte dieses schwierigen Gegenstandes summarisch bezeichnen, indem wir die Kenntniß der sorgfältigen freilich theilweise sich bestreitenden Erörterungen der Nationalökonomen voraussetzen oder darauf verweisen *).

Der Tauschwerth eines Gutes (Waare) wird bestimmt durch das Verhältniß, in welchem Güter anderer Art dafür eingetauscht werden können oder dafür hingegeben werden müssen. Für die Volks- und Staatswirthschaft kommt es hiebei natürlich nicht darauf an, was dieser oder jener im einzelnen Falle, unter besondern Umständen, aus Noth, Begierde, Unerfahrenheit dafür hingibt, oder wie er aus ähnlichen Gründen dasselbe losschlägt, sondern die politische oder nationalökonomische Erörterung bekümmert sich nur um den durchschnittlichen (gewöhnlichen) Tauschwerth. Da der Verkehr civilisirter Völker als Folge der Arbeitstheilung von dem unmittelbaren Tausche dessen was jeder producirt hat, gegen die Waare, welche er dafür erwerben möchte, zum Gebrauche des Geldes, als allgemeinen Tauschmittels fortgeschritten ist, d. h. da man dazu gekommen ist, eine gewisse Waare, die bei geringem Volumen einen hohen Werth hat und sich leicht und ohne Kosten aufbewahren, beliebig zerstückeln und wieder zusammenschmelzen und auf jede Weise umformen läßt (Gold oder Silber), an Tausch für die Waare zu nehmen, welche man veräußern will, um dann für dieses allgemeine Tauschmittel zu beliebiger Zeit das Benöthigte von Demjenigen umzutauschen, der dasselbe besitzt und seinerseits das Tauschmittel zu gleichem Zwecke hinnimmt, welche Art des Tausches man Kauf und Verkauf nennt, so ist daraus die Folge entstanden, daß man nicht mehr den Tauschwerth einer bestimmten Waare (z. B. eines Malters Getreide) gegen alle andern Arten von Gütern (Wein, Fleisch, Wolle, Leder, Kupfer, Zinn, Pferde, Rinder u. s. w.) zu erfragen genöthigt ist, son-

*) Wir verweisen den Laien zur Orientirung auf Roscher, Grundlagen, Einleit. §§ 4 ff. Buch II. Cap. 2 u. f.

dern nur zu wissen braucht, welche Quantität des allgemeinen Tauschmittels (z. B. ob 1, ob 2 Unzen Silbers) dafür getauscht, d. h. bezahlt wird, da man dann wieder leicht erfahren kann oder weiß, wie viel Silber für soviel Fleisch, Wolle u. s. w. gegeben werden muß. Das allgemeine Tauschmittel (Circulationsmittel) ist also der Maaßstab des Tauschwerthes der übrigen Güter, welcher auf solche Weise (nach Geld) ausgedrückt, Preis genannt wird. So kommt es denn, daß man ein ganzes Nationalvermögen oder Nationaleinkommen in einer Geldsumme ausdrücken kann, wobei von ferne nicht daran zu denken ist, als sei eine solche Summe Geldes wirklich im Besitze dieses Volkes, da vielleicht kaum 1 Procent seines Vermögens in Geld besteht, welches hinreicht um den Verkehr desselben zu vermitteln, indem es beständig aus einer Hand in die andere umläuft. Abgesehen nun davon, daß dem Denkenden diese Art der Schätzung (Werthung) eines Nationalvermögens deswegen unbefriedigend vorkommen wird, weil den Edelmetallen an und für sich ein geringer innerer Werth (Gebrauchswerth) zukommt, oder vielmehr weil man von deren innerm Werthe sich keine bestimmte Vorstellung machen kann, theils weil er sehr subjectiv ist, theils weil es eben keinen weiteren Werthmesser des Werthmaaßstabes gibt, drängt sich Jedem die Frage auf, worauf beruht der (durchschnittliche Tauschwerth (currente Preis, Marktpreis) der verschiedenen Arten von Waaren, wodurch wird derselbe in quantitativer Hinsicht bestimmt. Daß es nicht der Gebrauchswerth (innere Werth) sein kann, wird bald klar, 1 Pfund Brod oder Fleisch, oder ein gutes wollenes Kleid hat gewiß für die unendliche Mehrzahl der Menschen einen weit größern innern Werth als die Quantität Silber oder Gold, welche den Preis desselben ausdrückt. Der Tauschwerth der Waaren wird im Allgemeinen auch nicht bestimmt durch die größere oder geringere Seltenheit der verschiedenen Güter. Es mag dieses bei einzelnen Gegenständen (Diamanten, Edelsteinen überhaupt, Gemälden verstorbener Meister, Pferden von besonderer Farbe u. dgl.) in gewissem Maaße der Fall sein; wir geben es zu, obgleich die Nationalökonomen nicht ohne Grund es ganz oder theilweise bestreiten. Aber immerhin ist dieses der Fall nur bei den wenigsten Gütern, und die größte Zahl der Menschen kann solche ihrer Seltenheit wegen kostbare Güter leicht entbehren; die übrigen Güter dagegen, welche allgemeines Bedürfniß sind, Getraide, Lebensmittel jeder Art, Kleider, auch die meisten Luxuswaaren können glücklicherweise je nach dem Bedürfnisse (Nachfrage) in der erforderlichen, entsprechenden Menge erzeugt (producirt) werden, uud es ist offenbar nicht die Unmöglichkeit eine größere Menge davon zu produciren, was denselben überhaupt den Tauschwerth verleiht und einigen derselben, die man beliebig vermehren könnte, einen hohen Tauschwerth (Preis) verschafft, welcher mit ihrem reellen Gebrauchswerthe, nach vernünftiger Schätzung, in keinem Verhältnisse

steht. Wir nennen z. B. feine Gewebe, welche gar nicht dauerhaft sind, feine Strohhüte, Spitzen u. dgl. Welches ist nun der Grund des Tauschwerthes aller dieser Güter überhaupt, und des hohen Preises einiger derselben insbesondere? Wir antworten mit Ad. Smith und seiner Schule: es ist die zur Hervorbringung (Production) dieser Güter erforderliche Arbeit (industry). Ein Gut, dessen Production 30 Arbeitstage erfordert, ist dreimal so viel werth als dasjenige, welches mit 10 Arbeitstagen producirt werden kann; überhaupt haben alle Güter, welche begehrt werden (denen ein reeller oder imaginärer Gebrauchswerth zukommt) Tauschwerth, wenn ihre Production Arbeit erfordert; denn Niemand producirt (arbeitet), wenn er nicht für sein Product einen Gegenwerth erhalten kann, d. h. ein durch Arbeit producirtes Gut, welches für ihn das Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses ist; er mißt beim Verkehr den Tauschwerth nach der Menge Arbeit, welche erfordert wird, um beide Tauschgegenstände zu produciren; er will nicht 30 Tage arbeiten, um für sein Product eine Waare einzutauschen, die man in 10 Tagen produciren kann. Diese Erklärung ist im Allgemeinen und Großen richtig und genügt für unsern Zweck, wenn gleich factisch im Einzelnen manches dazwischen kommt. Wir lassen absichtlich hier die Erörterung über den Unterschied und das Verhältniß von Kostenpreis und Marktpreis weg, indem wir unserem Ziele zueilen. Doch können wir, um den Laien nicht Anstoß zu geben, nicht umhin, zweier Modificationen zu gedenken, welche das angegebene Gesetz der Werthbestimmung erleidet. Zur Production wirkt nämlich außer der (unmittelbar dazu verwendeten) Arbeit auch das Capital und die Naturkraft (Grundbesitz). Es kann nichts producirt werden, ohne einen Stoff (Material) zu dessen Erzeugung Grundstücke erfordert werden, und der Arbeiter, auch wenn er den Rohstoff (Wolle, Eisen u. s. f.) empfangen hat, muß einen Raum haben, wo er existiren und wo er seinen Rohstoff bearbeiten kann (Wohnung, Werkstätte, Atelier, Fabrik). Nun ist aber bei den civilisirten Völkern der Boden beinahe durchweg Privateigenthum Einzelner geworden, welche die Benutzung desselben nicht unentgeltlich Andern überlassen, oder auf den Preis der von ihnen selbst erzeugten Stoffe außer dem Arbeitslohn noch eine Grundrente schlagen, welche also nebst der Arbeit den Preis bestimmen hilft und als ein Element desselben berücksichtigt werden muß. Es liegt außer unserem Zwecke hier näher darauf einzutreten, daß diese Grundrente nicht die Wirkung eines widerrechtlichen Monopols ist, sondern (wie Ricardo klar gemacht hat) einfach die Folge davon, daß zwischen der productiven Kraft verschiedener Grundstücke ein sehr großer Unterschied stattfindet, indem die Erzeugung einer gleichen Menge Getraides auf dem einen Grundstücke vielleicht 30, auf dem andern nur 10 Arbeitstage fordert, dann aber natürlich der Besitzer des letztern sein Getraide auf dem Markte nicht wohlfeiler verkauft, als der Besitzer des

andern; er hat also einen Reinertrag gleich dem Werthe von 20 Arbeitstagen. Setzen wir diesen zu 50 Fr. und daß der übliche Geldzins 5% sei, so wird sein Grundstück einen Werth von 1000 Fr. haben. Im Grunde beruht also auch die Bodenrente auf Arbeit, und jedenfalls macht dieselbe nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der Güterpreise aus; es gibt viele Waaren, deren Preis nicht zu 1% durch die Bodenrente bestimmt wird. Und wenn wir uns die Bodenrente als unveränderlich denken (wie dies in gewissem Maaße geschehen darf), so wird dagegen die Verschiedenheit der Arbeitsmenge die Verschiedenheit der Preise erklären; auf dem gleichen Grundstücke können Producte erzeugt werden, wovon die einen wenig, die andern viel Arbeit erfordern. Die Wolle, welche eine gewisse Weide liefert, kann zur Verfertigung von feinen oder groben Wollengarnen und Tüchern verwendet werden; diese, bei gleicher Bodenrente, werden theurer oder wohlfeiler sein im Verhältniß der zu ihrer Fabrikation erforderlichen Arbeit. Aber außer der Arbeit und Naturkraft (Grundstück) wird zur Herstellung von Producten noch weiteres erfordert, nämlich Werkzeug, Subsistenzmittel für die Arbeiter während der Arbeit und Stoff, welcher in der Regel auch nicht beliebig und ohne Kosten an Hand genommen werden kann, sondern meist schon selbst ein Erzeugniß früherer Arbeit ist; der Vorrath an diesen dreierlei zur Production nöthigen Gegenständen heißt Capital, und in dem Preise des Productes muß über den Arbeitslohn hinaus auch eine Vergütung für Benutzung, Abnutzung oder völligen Verbrauch dieses Capitals gesucht werden. Für unsern Zweck mag es hier genügen aufmerksam zu machen, daß das Capital eben auch nur aufgesammelte (verkörperte) Arbeit ist. Es bleibt demnach festgestellt, daß im Ganzen Arbeit der Grund alles Tauschwerthes überhaupt und des höhern oder geringern Tauschwerthes (Preises) der Waaren ist. Wir sind daher auf dem Punkte den Werthmesser des allgemeinen Werthmaaßstabes selbst entdeckt zu haben. Denn in dem oben Gesagten ist schon enthalten, daß dieser Werthmaaßstab (das allgemeine Umlaufsmittel, das Geld) ursprünglich selbst eine Waare ist, so gut wie jede andere; und Jedermann weiß, daß das Geld (Gold und Silber) selbst, wie jede andere Waare, Preisveränderungen unterworfen, bald theurer, bald wohlfeiler ist, sei es nun, daß eine Veränderung in den Productionskosten (wohlfeilere Gewinnung) oder vermehrte oder verminderte Nachfrage diese Preisveränderungen bewirke. Jedermann weiß, daß im 15. und 16. Jahrhunderte (nach der Entdeckung von Amerika) die Edelmetalle im Tauschwerthe sanken, und wer hat nicht davon gesprochen, daß dieselben oder wenigstens das Gold in Folge der großartigen Goldzuflüsse aus Californien und Australien eine neue Verminderung ihres Tauschwerthes erfahren werden. Es kann daher die Veranschlagung eines Nationalvermögens, eines Privatvermögens, eines Gutes nach Geldwerth in praktischer Hinsicht für die Gegen-

wart völlig brauchbar sein, an sich aber hat sie keine absolute Bedeutung, und in Beziehung auf Zukunft oder Vergangenheit ist sie sehr schwierig und ohne weitere Nachweise völlig bedeutungslos. Oder was wüßten wir, wenn wir wüßten, wie hoch sich zur Zeit der Schlacht von Marathon das Vermögen des athenienfischen Volkes nach Talenten Silbers belief (gesetzt auch das Verhältniß des Talentes zu unseren jetzigen Silbermünzen sei genau ermittelt), so lange wir nicht wissen, was man zu jener Zeit in Attika mit einem Talente, einer Mine, Drachme kaufen konnte, d. h. welchen Tauschwerth das Silber damals in Attika hatte. Der s. g. Maaßstab aller Tauschwerthe (Geld) erfordert also selbst wieder einen Maaßstab (oder Werthmesser). Aber sogar in der Gegenwart hat die Schätzung eines Nationalvermögens nach so und so viel Millionen Pfund Sterling, oder Dollars, oder Franken keinen reellen Sinn an sich selbst, sondern nur dadurch, daß uns ein mehr oder minder deutliches Bewußtsein vorschwebt, wie viel Getraide, Wein, Wolle, man für eine gewisse Summe Geldes kaufen kann. Es ist also sehr gut, wenn wir in der Arbeit den absoluten Werthmesser des Geldes und, durch das Geld, aller übrigen Waaren gefunden haben. Allein wir müssen bei näherer Prüfung auch auf dieses verzichten. Nicht nur müßte zuvörderst ausgemacht sein, welche Art der Arbeit dabei ins Auge zu fassen sei? Man wird zwar zugeben, daß die Arbeit oder der Arbeitslohn der gewöhnlichen Lohnarbeiter, der Güterarbeiter oder Fabrikarbeiter zu verstehen sei, nicht die des Juwelierers, des Künstlers. Allein hier tritt uns sofort wieder die Schwierigkeit entgegen, daß nicht bloß die Leistungen verschiedener Arbeiter derselben Nation individuell verschieden sind, sondern auch ganze Nationen, z. B. Franzosen, Engländer, Deutsche, Slaven eine sehr ungleiche Leistungsfähigkeit in Hinsicht auf Arbeit besitzen, so daß 100 Arbeitstage hier oder dort nicht einerlei productiven Werth haben, daß ferner die Ansprüche und Bedürfnisse der Arbeiter je nach Zeiten, nach den socialen Zuständen, nach dem Klima sehr ungleich sind. Man vergleiche den Comfort und die Ansprüche des englischen, des nordamerikanischen, des deutschen oder schweizerischen Fabrikarbeiters oder Tagelöhners mit den Bedürfnissen und mit dem Lohne, den der arbeitende Hindu oder Egypter, oder der russische Arbeiter erhält. Also verschwindet uns auch dieser Werthmesser unter den Händen sowohl wegen der Ungleichheit der Leistung als wegen Verschiedenheit des Lohnes; Adam Smith hat vorgeschlagen das Getraide als Maaßstab der übrigen Werthe anzunehmen, weil die Kosten der Production desselben am wenigsten Verschiedenheiten und Veränderungen unterliegen, und weil es das allgemeinste Nahrungsmittel sei, also gewissermaaßen die Arbeit repräsentire; aber diese Voraussetzung des großen Mannes ist augenfällig unrichtig. Es gibt Länder, wo Weizenbrod ein Luxus, wo die Kartoffel oder der Mais die gewöhnliche Nahrung des Arbeiters ist; es gibt in den Getraideländern solche, wo Brod und Mehlspeisen die

Hauptnahrung der Arbeiter sind, andere wo der Consum desselben durch den Genuß von Fleischspeisen vermindert wird; es ist auch total unrichtig, daß die Productionskosten überall auch nur annähernd gleich wären; wie verschieden ist nicht der Ertrag im Verhältniß zur Aussaat, die zur Bestellung erforderliche Arbeit, die Höhe der Grundrente? Es ist daher von den umsichtigsten Nationalökonomen anerkannt, daß es einen absoluten Werthmesser gar nicht gibt, und daß es, nachdem ein Nationalvermögen in Geld geschätzt ist, noch einer Menge sorgfältiger Untersuchungen und Vergleichungen bedarf, um sich über den wahren Wohlstand einer Nation in Hinsicht auf den nothwendigen Lebensunterhalt, den Lebensgenuß (Comfort) und Bildung eine annähernd richtige Vorstellung zu machen. Aus dem oben Gesagten lassen sich mit Leichtigkeit noch einige verwandte Begriffe, welche dem Staatsmann nicht gleichgültig sind, entwickeln. Der Begriff der Wohlfeilheit oder Kostbarkeit eines gewissen Gutes oder der Waaren überhaupt, ist sehr vieldeutig. Man kann eine Waare hinsichtlich ihres Preises sowohl mit sich selbst als mit andern vergleichen, in ersterer Beziehung spricht man davon, daß eine gewisse Waare — z. B. Getraide, Fleisch, Wein — zu einer bestimmten Zeit theurer oder wohlfeiler ist (oder war) als zu einer andern; in der zweiten Beziehung sagt man z. B. daß Leinwand theurer ist als Calico, Seidenstoff theurer als beide. Die Bedeutung ist in beiden Hinsichten eine bloß relative, die zwar für verschiedene praktische Folgerungen sehr dienlich ist, aber an sich den Grund der Verschiedenheit nicht ausdrückt. Wenn man sagt, daß sämmtliche Waaren durchschnittlich seit einem Jahrzehend theurer geworden sind, so meint man wohl eigentlich, daß die Edelmetalle, welche man den (übrigen) Waaren entgegensetzt, wohlfeiler geworden (im Preise gesunken) sind; die Vertheurung ist insoweit eine bloß nominelle: oder eigentlich ist der Ausdruck incorrect, wie wenn man vom Aufgang oder Untergang der Sonne spricht. Nicht zu verwechseln mit der obigen Vergleichung der Kostbarkeit zweier Artikel zur gleichen Zeit ist es, wenn man sagt, daß gewisse Waaren, verglichen mit andern, zu jetziger Zeit wohlfeiler oder theurer sind, als in einer frühern Zeit. So kann man sagen, daß das Fleisch jetzt viel theurer ist, verglichen mit Brod und andern Gegenständen, als zu jener Zeit, wo man das Vieh auf die Weide trieb, oder daß baumwollene Zeuge heutzutage viel wohlfeiler sind, als vor der Erfindung der mechanischen Spinnereien und Webereien. An sich gibt die bloße Preisvergleichung noch keinen Grund des veränderten Verhältnisses an; aber wenn man den Grund der Veränderung weiß, so wird man bestimmen können, ob die eine Waare reell wohlfeiler, oder ob die andere reell theurer geworden ist. Wenn nämlich in Folge von Erfindungen oder Verbesserungen die Productionskosten einer Waare vermindert sind, so daß der Producent sie mit gleichem Gewinn wohlfeiler liefern kann, so ist diese Waare reell wohlfeiler geworden, während die

andere sich nicht verändert hat; diese reelle Wohlfeilheit nun ist eine der wirksamsten Ursachen zur Erhöhung des wahren Nationalreichthums in Hinsicht auf Befriedigung der Bedürfnisse, auf Lebensgenuß oder Bildung. Es kann aber auch umgekehrt der Fall sein, daß gewisse Waaren reell theurer geworden sind, z. B. Getraide, wenn in Folge vermehrter Bevölkerung weniger fruchtbare Grundstücke mit mehr Arbeits- und Capitalaufwand zur Getraideproduction verwendet werden müssen, oder wenn der Wein in Folge der Traubenkrankheit im Preise steigt, weil die Hectare bei gleichen Productionskosten geringern Ertrag liefert, oder Seidenstoffe, wenn die Seidenraupen zerstört werden. Oft geschieht, daß beiderlei Veränderungen bei verschiedenen Waarengattungen gleichzeitig eintreten und noch überdies der Tauschwerth der Edelmetalle sich ändert. Es ist dann sehr schwierig und erfordert genaue Untersuchungen und Vergleichungen, um den Causalzusammenhang und die wirthschaftliche Bedeutung der Erscheinungen zu beurtheilen und allfällig daraus richtige Schlüsse zu ziehen, wenn es um Entscheidung praktischer Fragen zu thun ist.

§ 57. Es liegt schon in dem Obigen, daß der Tauschwerth der Edelmetalle und die Veränderung desselben für die Nationalökonomie, und somit für die praktische Politik von großer Bedeutung ist. Wir wollen daher bei diesem Gegenstande noch einen Augenblick stille stehen, ohne jedoch in die Umständlichkeiten dieses Thema, welche der Nationalökonomie angehören, ausführlich einzutreten. Man kann das Geld, die Münzen, nicht bloß als den Maaßstab der Tauschwerthe, sondern in ihrer Eigenschaft als Circulations-(Umlaufs-) Mittel auch als das Zeichen der Werthe (Waaren) betrachten, da jeder Käufer sie hingibt als Zeichen der Waaren, welche der Verkäufer hinwieder sich damit verschaffen kann. Sie sind in den Händen ihres Besitzers gleichsam eine Anweisung auf alle Arten von Waaren bis auf einen gewissen Betrag. Es liegt nahe, daß ein Ueberfluß solcher Zeichen ihren Tauschwerth vermindern muß, da Niemand von solchen Zeichen mehr behalten mag, als sein Kaufsbedürfniß in nächster Zeit erfordert; er wird sie also an Gegenstände vertauschen, die ihm nützlicher sind, d. h. er wird mehr Waaren kaufen, als er bei einem geringeren Vorrath an Münze gekauft hätte. Ein solcher Ueberfluß (eine vermehrte Menge Geldes) wird also das Angebot desselben und die Nachfrage nach Waaren vermehren, wodurch der Marktpreis (jeweilige Tauschwerth) des Geldes vermindert, der Werth der Waaren gegen Geld erhöhet wird; es entsteht also aus einer großen Menge Geldes eine nominelle Vertheuerung der Waaren. Aber daraus darf nicht geschlossen werden, daß der nach Geld veranschlagte Werth aller übrigen Güter eines Landes und Volkes gleich sei der Summe seines Vorrathes an Geld. Ein solcher Solöcismus ist wohl völlig mit Unrecht Montesquieu angedichtet worden, welcher gewiß nichts an-

deres sagen wollte (Espr. des lois XXII. 7) als eben nur, daß der Geldwerth der Waaren sich nach der vorhandenen Menge des Geldes richte; er bemerkt ausdrücklich, daß immer nur ein kleiner Theil der Güter Gegenstand des Verkehres sei. Man hat seit Ad. Smith sich klar gemacht, daß das Circulationsmittel einer civilisirten Nation nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil ihres Gesammtvermögens ausmacht, daß gerade der lebhafteste Umsatz und der ausgebildeteste Verkehr die verhältnißmäßig kleinste Menge baaren Geldes erfordert, weil ein Thaler in zehn Tagen hundert Geschäfte vermitteln kann, wo der Verkehr lebhaft (der Umlauf schnell) ist, während er bei geringerm Verkehr in gleicher Zeit vielleicht ein einziges Geschäft vermittelt; weil ferner in solchen Ländern viele Kaufgeschäfte durch bloßes Abrechnen, durch Anweisungen, auf Credit, oder mittelst Geldzeichen und übertragbarer Effecten jeder Art abgemacht werden, wobei zwar natürlich die Preise nach Geldsummen bestimmt, aber kein baares Geld wirklich gebraucht wird. Es mag hier bemerkt werden, daß dieser „Fortschritt“ eine gefährliche Seite hat, und nach vielfachen, seit zwei Jahrhunderten oft wiederholten Erfahrungen, die sich in jüngster Zeit als Weltkrisis in beiden Hemisphären schmerzlich fühlbar gemacht haben, der übertriebene Credit und der Mißbrauch bloßer Geldzeichen ohne innern Werth, der Anweisungen auf Privaten oder Corporationen, deren Vermögen ebenfalls in bloßen Anweisungen oder andern Effecten besteht, einen schwindelhaften Verkehr erzeugt, welcher einzelne gewissenlose Individuen auf Kosten von Tausenden schnell bereichert, aber mit dem allgemeinen Ruin und einer Stockung alles Verkehres endigt. Sehr wahr hat daher Say den Verkehr durch Credit und Geldzeichen mit einer atmosphärischen Brücke verglichen, welche freilich den unterhalb befindlichen Grund für die Production erspart, bis sie zusammenstürzt und die darunter Befindlichen erschlägt. Weise Regierungen haben daher, soweit es die Verhältnisse gestatteten, getrachtet, dem Mißbrauche bloßer Geldzeichen durch theilweise Beschränkung des Papierhandels möglichst entgegen zu wirken, und der Eigennutz hat solche Bestrebungen zu verdächtigen und zu hindern gesucht. Wir bleiben aber stehen bei den Wirkungen, welche eine Vermehrung des baaren Geldes und der Geldzeichen (ohne Mißbrauch) hervorbringt, und einer kurzen Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse und ihrer Ursachen. Da die Geldzeichen (sowohl eigentliches Papiergeld, welches der Staat mit Zwangscours in Umlauf setzt, als Privatpapiergeld, d. h. Wechsel, Anweisungen, Banknoten, Actien u. dgl.) die Stelle des baaren Geldes vertreten, so wird eine Circulation von einer Milliarde (Pfund, Thaler, Francs) in Baar und einer Milliarde in Geldzeichen gerade die gleichen Wirkungen hervorbringen, wie die Circulation von zwei Milliarden in Baar ohne Geldzeichen, vorausgesetzt, daß die Geldzeichen vollkommenen Credit genießen (al pari stehen), d. h. daß man ein Papier von 100 Thalern Nominalwerth gerade

so gern nimmt oder behält als 100 Thaler in Silber; wir werden also dieses bei dem Folgenden stillschweigend mitbegreifen. Die Vermehrung des Geldes hat, wie oben gesagt ist, zur nothwendigen Folge eine nominelle Vertheurung der Waaren und nach einiger Zeit eine Erhöhung des Arbeitslohnes; dieses ist aber von großem Einfluß auf die socialen Verhältnisse. Offenbar verlieren dabei alle Diejenigen, welche gewisse Geldforderungen in bestimmten Summen besitzen, und Diejenigen, deren Einkommen in Geld fixirt ist, während die Schuldner in gleichem Verhältnisse bereichert werden. Eine solche Bewegung wird die großen Grundbesitzer in Hinsicht ihrer in Geld fixirten Gefälle und Pachtzinse, die Rentiers in Hinsicht ihrer Zinse, die Beamteten in Hinsicht ihres Geldeinkommens, die Regierung hinsichtlich der fixen Steuereinnahmen benachtheiligen, den Adel, die höheren Bürgerclassen, die Staatsbeamten in ihrer socialen Stellung schwächen und gegentheils die mit Geldabgaben Belasteten, die Verschuldeten erleichtern und in eine vortheilhaftere Stellung bringen. Man hat daher sowohl im Interesse der Gerechtigkeit, als aus conservativen Rücksichten Vorschläge und theilweise Versuche gemacht, in Verträgen auf lange Zeit und bei Festsetzung von Besoldungen einen Theil der Leistungen nach Stücken Getraides (Malter, Scheffel) anzusetzen, nicht zwar um das Naturalsystem wieder einzuführen, sondern in der Meinung, daß die festgesetzte Stückzahl nach den jeweiligen im Durchschnitt mehrerer Jahre zu berechnenden Geldpreisen vergütet werden soll. Diese Methode ist zweckmäßig und billig; sie wird aber meist erst dann angewendet, wenn es bereits zu spät ist. Indeß muß dabei sorgfältig Bedacht genommen werden, daß nur eine gewisse Quote der Leistungen auf solche Weise einer gleitenden Scala unterworfen werde, um nicht das entgegengesetzte Uebel hervorzurufen, indem nämlich häufig die reelle Vertheurung der Getraidepreise (erhöhte Kosten der Production) zugleich mit der bloß nominellen eintritt und die Zahlungspflichtigen, wenn sie den ganzen Betrag nach Stücken zu entrichten hätten, in Wirklichkeit eine schwerere Last übernehmen müßten. Auch würden leicht die Berechtigten bereichert, wenn die übrigen Bedürfnisse, wofür ihre Einnahme bestimmt ist, zu gleicher Zeit mit dem Steigen der Getraidepreise im Tauschwerthe sinken (reell wohlfeiler) würden. Bei einem Steigen des Tauschwerthes der Edelmetalle ist natürlich in allen obigen Beziehungen das Entgegengesetzte anwendbar. Die Grundbesitzer als solche, sowohl große Gutsbesitzer als kleine Bauern, abgesehen von fixen Gefällen, Pachtverträgen, Passivzinsen, bleiben bei der nominellen Erhöhung der Preise ihrer Producte unbetheiligt, und nur andere Veränderungen der Werthverhältnisse, welche damit meist zusammentreffen, oft in einem gewissen Causalzusammenhange damit stehen, können ihnen Vortheil oder Nachtheil bringen. Auch dem Fiscus wird der Verlust aus dem Sinken des Metallwerthes oft weit mehr als vergütet, wenn er selbst mit Staatsschulden belastet ist, oder wenn in Folge

der Bewegung die Einnahme an Zöllen, an Quoten und andern Steuern sich vermehrt.

§ 58. Eine Antwort auf die Frage, ob thatsächlich der Tauschwerth der Edelmetalle in neuester Zeit wirklich und in welchem Maaße er gesunken sei, ist auf mehrfache Weise zu erhalten: 1) indem wir die frühern Preise der Waaren mit den jetzigen vergleichen, dabei aber in Acht nehmen, ob das nominelle Steigen der Waarenpreise sich bei allen Arten der Waaren ergebe, oder nur bei einigen, und ob nicht gleichzeitig andere Artikel wohlfeiler geworden seien, und ob nicht die bemerkten Preisveränderungen sich aus anderen Ursachen — reeller Wohlfeilheit oder Vertheurung, vermehrtem Angebot oder Nachfrage — erklären; 2) indem wir die Ursachen erforschen, welche ein Steigen oder Sinken des Metallwerthes bewirken, und prüfen, ob solche Ursachen thatsächlich in Wirksamkeit getreten sind; 3) indem wir die thatsächliche Vermehrung oder Verminderung der vorhandenen Vorräthe und ihr Verhältniß zum Bedürfnisse annähernd zu ermitteln suchen. Diese Untersuchungen sind um so schwieriger, als sie theils in Beziehung auf den Weltmarkt und den Weltverkehr, theils in Beziehung auf einzelne Nationen und Länder zu führen sind, wobei es sich leicht zutragen kann, daß von dem Einzelnen zu verneinen ist, was in Hinsicht des Weltverkehrs oder eines andern Landes zu bejahen ist.

Wir verweisen zur Lösung dieser interessanten und praktisch wichtigen Probleme auf die von Roscher §§ 137—139 angeführte Literatur, für die neueste Zeit ganz besonders auf Tooke's, History of prices Tom. V. u. VI., womit zu vergleichen ist Schübler, „Gold und Getreide"; Trask (Report on the geology of the coast-mountains), und für die frühern Zeiten Helferich (Von den periodischen Schwankungen im Werth der edeln Metalle); Tooke, Tom. III. Nach den Angaben und Urtheilen des letztern haben in den letzten Jahren seit 1848 die Waarenpreise der meisten Artikel bedeutende Erhöhungen erlitten, während die Preise einiger Manufacte gesunken sind; allein Beides ist nach dem Urtheile Tooke's nicht Folge einer Werthveränderung der edeln Metalle, sondern von Mißwachs, in Getraide, Kartoffeln, Seide, von vermehrter Nachfrage und theils erhöhten, theils verminderten Productionskosten. Die vermehrte Handelsschifffahrt und die Rüstungen zur See während des Krieges gegen Rußland und die dadurch verursachte Hemmung der Zufuhren, haben Hanf und Leinwand vertheuert; Fleisch stand auf dem Markt zu London 1857 fast 40—50% höher als 1850, aber wegen des theuern Grünfutters; Wolle, Baumwolle, Oel, Metalle, vorzüglich Eisen sind im Preise gestiegen; aber die vermehrte Nachfrage erklärt dies hinlänglich. Die allerneueste Preiserhöhung der Baumwolle und der Baumwollwaaren ist die Wirkung von Umständen die hinlänglich bekannt sind. Zur Zeit hätten also

die Edelmetalle eine Veränderung ihres Tauschwerthes nicht erlitten; was die allerdings sehr vermehrte Production derselben künftig in dieser Hinsicht wirken wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussehen; gleichwohl ist nicht wahrscheinlich, daß eine eingreifende Veränderung eintreten wird, wenn man folgende Thatsachen und Gründe ins Auge faßt. Es ist allerdings wahr, daß auch die Preise der Edelmetalle wie anderer Waaren durch die Productionskosten influencirt werden; aber einerseits ist die Vorstellung unrichtig, daß dieselben durch die Entdeckung der Goldlager in Californien, Australien und anderwärts in dem Maaße, als man oft glaubte, vermindert seien; anderseits wird die Wirkung durch zweierlei entgegenstehende Ursachen paralysirt, nämlich durch das unbedeutende Verhältniß des jährlichen Zuwachses zu den bereits vorhandenen, seit Jahrhunderten angesammelten Vorräthen, und durch die vermehrte Nachfrage, d. h. durch eine ausgedehntere Circulation des Geldes. Man kennt jetzt das nicht beneidenswerthe Loos der meisten jener nach den neuen Fundörtern ausgewanderten Goldgräber und Goldwäscher, das Wagniß der Reise, die Unsicherheit des Gewinnes, die hohen Preise, womit sie alle nothwendigen Gegenstände bezahlen müssen, die Gefahren jeder Art, wovon sie umringt sind. Man kann daher bei richtiger Würdigung nicht sagen, daß die Kosten der Goldgewinnung, wobei das Leben eingesetzt wird, gering sind, wenn gleich Einzelne in dieser Lotterie gewinnen, wogegen viele Andere im Elend schmachten und zu Grunde gehen. An mehreren Stellen kann bereits der Betrieb ohne Anwendung von Capital und Maschinen nicht mehr fortgesetzt werden und es ist zu vermuthen, daß ebenso an den neuesten Fundorten nach einiger Zeit ein gleiches Verhältniß eintreten wird. Was das Verhältniß der vorhandenen Mässe zu dem jährlichen Zuwachse betrifft, so nimmt Tooke an, daß 1803 in Europa und Amerika 354 Millionen Pfd. Sterl. in Gold und 638 Pfd. in Silber circulirten, daß sich dieser Schatz 1848 auf 560 Mill. Gold und 800 Mill. Silber vermehrt hatte, also durchschnittlich etwa 4½ Mill. Gold und 3½ Mill. Silber im Jahr. In dieser Periode hatten die Edelmetalle keine Entwerthung erfahren, weder unter sich (Gold gegen Silber), noch gegen andere Waaren; die Vermehrung war im Gleichgewicht mit dem vermehrten Bedarf in Folge des Aufschwungs und der Ausdehnung der Industrie, des Handels und der Vermehrung der durch dieses Circulationsmittel bewegten Volumina. Der Goldgewinn betrug 1849—56 in Californien 88,620,000 Pfd. Sterl., in Victoria 52,160,000, Neu-Südwales 7,610,000, in Rußland 25,320,000 Pfd. Sterl., im Ganzen 173,710,000 Pfd. oder im Jahr durchschnittlich 21,700,000. In Californien und Australien war die Production fortwährend im Steigen begriffen, im Uralgebirge dagegen im Abnehmen. Ueber die Silberproduction nimmt der Verfasser an, daß die Ausbeute gerade hinreichte, um den Abgang zu decken, welcher theils durch die

zerstörenden Ursachen, theils durch den Abfluß nach Ostasien bewirkt wurde. In Geldwerth ausgedrückt hat sich daher der Vorrath an edeln Metallen 1849 —1856 im Ganzen um ca. $\frac{1}{8}$ vermehrt. Man wird einsehen, daß dieser Zuwachs in einer Periode von 8 Jahren durch die stetig fortschreitende Bevölkerung in Amerika, Australien, England und in den meisten Ländern des Continents, und den Fortschritt der Industrie und des Handels, durch die vielfachen großartigen Unternehmungen und Speculationsgeschäfte jeder Art mehr als aufgewogen wurde, und es hätte daher eher eine Wertherhöhung der Edelmetalle (ein Sinken der Waaren- und Güterpreise) eintreten müssen, wenn nicht die oben angedeutete reelle Vertheurung vieler Waaren in Folge von Mißwachs, und die Vermehrung der Geldzeichen aller Art (Actien, Eisenbahnobligationen, Banknoten, Schatzscheine u. s. w.) entgegen gewirkt hätte. Wir müssen schließlich noch die weitverbreitete Ansicht berühren, daß wenigstens Gold gegen Silber im Werthe gesunken sei. Wir sind zwar entschieden der Ansicht, daß jeder Staat nur einen Münzfuß haben könne, da allerdings gewisse Schwankungen in dem Werthverhältnisse beider Metalle von jeher stattfanden und nach der Natur der Sache nicht ausbleiben können; auch ist wahrscheinlich, daß das Gold am ehesten solchen Schwankungen unterworfen ist und am ehesten eine Depreciation erleiden wird. Nichtsdestoweniger sprechen Thatsachen und Gründe dafür, daß diese Depreciation des Goldes gegen Silber keine sehr eingreifende sein wird. Richtig ist allerdings, daß die Entdeckung reichhaltiger Quecksilberbergwerke in Amerika die Productionskosten nicht merklich vermindert, da das Quecksilber nach Duport bloß $\frac{112}{1000}$ der sämmtlichen Productionskosten ausmacht, und auf der andern Seite (nach Tooke) in den Jahren 1851—1856 mit der Ueberlandpost nach Indien 32,590,000 Thaler Preußisch in Gold, dagegen 243,400,000 in Silber abgegangen sind. Aber es ist dagegen in Betrachtung zu ziehen, daß die Productionskosten des Silbers in Amerika durch Verbesserung der dortigen socialen Zustände, des sehr unvollkommenen Bergbaus und des fiscalischen Regime vielleicht um die Hälfte vermindert werden könnten, und daß die Ursachen des hohen Silberwerthes in Ostasien und des großen Abflusses von Silber dahin aus Europa und aus Amerika zum Theil zufällig und vorübergehend sind. Wir verzichten auf die umständliche Erörterung dieses uns nicht näher berührenden Punktes, dagegen müssen wir noch bemerken, daß Gold als Circulationsmittel für alle größern Zahlungen, Deposita und Sendungen bequemer und vorzüglicher ist als Silber und auch deswegen gegen jenes an Tauschwerth, ungeachtet der vermehrten und wohlfeilen Production, nicht bedeutend verlieren wird. Vgl. Roscher, Grundlagen. Buch II. Cap. 4.

§ 59. Wenn nun der Tauschwerth der Edelmetalle auf dem Weltmarkte sich nicht wesentlich verändert hat, so ist von vornherein anzunehmen, daß der-

selbe auch in den einzelnen Ländern und bei verschiedenen Völkern nicht bedeutend variiren werde, daß also gewisse Werthsummen in Geld ausgedrückt, wenn sie sich auch auf verschiedene und von einander entfernte Länder beziehen, doch in Hinsicht des Tauschwerthes vom Standpunkte des Weltverkehres ziemlich die gleiche Bedeutung haben. Es ist längst richtig bemerkt worden, daß die Edelmetalle diejenige Waare sind, welche unter allen am leichtesten und mit den geringsten Kosten von einem Punkte der Erde, wo Ueberfluß daran ist, wo ihr Tauschwerth, verglichen mit andern Ländern, geringer ist, auf die größten Entfernungen in andere Länder, wo sie mehr gesucht sind, versendet werden können, daß ihr Tauschwerth daher stets die Tendenz hat sich auf allen Punkten ins Gleichgewicht zu setzen. Was geeignet sein möchte, den Schein des Gegentheils zu erzeugen, erhält bei einiger Prüfung leicht eine genügende Erklärung aus andern Gründen. Allerdings befinden sich einige Völker im Falle durch ihren Verkehr den Ertrag der Gold- und Silberbergwerke aus erster Hand zu beziehen, oder durch ihre Handelsbilanz von andern Nationen ihren Besitz an Edelmetallen zu vermehren, und andere Nationen, welche sich in dieser Hinsicht in minder günstiger Lage befinden, müssen, um von dem Ueberflusse Jener einen Theil zu beziehen, sich die Nachtheile des Courses, die Provision, Fracht, Assecuranz u. s. w. in Anrechnung bringen lassen, wodurch ihnen das Edelmetall um etwas vertheuert wird. Allein im Ganzen und Großen sind es andere Ursachen, welche die reelle Wohlfeilheit der Lebensmittel und anderer Waaren erklären, was oberflächliche Beurtheiler für einen höheren Tauschwerth des Geldes halten. Das Getraide ist natürlich wohlfeiler, wo Ueberfluß an fruchtbarem Boden und wo die Grundrente beinahe Null ist, wo die Production desselben beinahe keine andere Arbeit und Capital, als die Aussaat und das Einsammeln erheischt, und wo die Arbeiter außer dem nothwendigsten Lebensunterhalt keine Bedürfnisse kennen, als da wo von diesem Allen das Gegentheil stattfindet; es ist — bei gleichen Productionskosten wohlfeiler in dem Lande wo es producirt wird, als da, wo es vom Auslande mit großen Fracht- und Assecuranzkosten und Zöllen importirt wird. Aber es wäre verkehrt, deswegen zu behaupten, daß in dem letztern Lande das Geld einen geringeren Werth habe; ebenso ist der Grund nicht in einem verschiedenen Tauschwerthe des Geldes zu suchen, wenn Grundstücke in einem noch wenig bevölkerten und cultivirten Lande wohlfeiler sind als in einem hochcultivirten, dichtbevölkerten; dagegen werden in letzterem die Manufacturwaaren in der Regel wohlfeiler sein als in einem entfernten Lande, wohin sie importirt werden, Alles nicht wegen Verschiedenheit des Geldwerthes, sondern wegen der Productionskosten, der Fracht u. s. w. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn in einem Lande die Geldzeichen als Circulationsmittel das wirkliche Geld (das baare Geld) verdrängt haben und durch einen hohen Zwangscours die Preise der Waaren

vertheuern, wie dies in England der Fall war, als die Bank ihre Baarzahlungen eingestellt hatte, in Frankreich zur Zeit der Assignaten, in Oesterreich, als das Silbergeld verschwunden war. Dergleichen Preise sind bloß nominale und gestatten keine Vergleichung mit andern Ländern, wo die Circulation durch Gold und Silber vermittelt wird. Es wird wohl der Bemerkung nicht bedürfen, daß, wenn Preise verschiedener Zeiten oder Länder verglichen werden, nicht etwa gleiche Benennungen, als Livre, Pfund Sterling, Thaler u. s. w. als Maaßstab dienen können, sondern einzig der Gehalt an Silber und Gold, welcher durch solche Benennungen und Preise ausgedrückt wird.

Alles in diesen §§ 56—59 auseinandergesetzte dient, den Unterschied zwischen Tauschwerth und Gebrauchswerth (innerem Werthe) der Güter (§ 55) klar zu machen und zu bestätigen, daß für die Nationalwirthschaft der Tauschwerth nicht vorherrschend der Maaßstab wahren Wohlstandes, Lebensgenusses und relativer Macht sei. Eine Armee von 100,000 Mann, welche jährlich mit 10 Millionen Francs unterhalten werden kann, ist, bei übrigens gleicher Beschaffenheit des Personellen und Materiellen, zur Vertheidigung des Landes gerade so viel werth, als in einem andern Lande, wo sie wegen höherer Preise der Lebensmittel, der Kleidungsstoffe, des Lederzeuges, der Bauten, der Pferde, des Futters u. s. w. auf 50 Millionen zu stehen kommt. Bei einem Offensivkrieg ändert sich dieses zum Theil. Aber Offensivkriege sind meist nur das Werk des Uebermuthes und der Eroberungssucht, während die Vertheidigung die Erhaltung der eigenen Existenz zum Zwecke hat; übrigens wird ein zahlreiches tapferes Heer, welches in ein reicheres Land, d. h. ein solches, wo die Bedürfnisse theurer sind, vorrückt, im Stande sein, sich für die Kriegskosten bezahlt zu machen.

§ 60. Es ist eine unermeßliche schwierige Aufgabe das Vermögen einer Nation in Geldwerth abzuschätzen*), die Ansichten und Methoden werden schon in Hinsicht dessen, was darunter zu begreifen sei, sehr auseinander gehen und manche sehr wichtige Güterquellen, welche zugleich das Werk und die Verkörperung von aufgewendetem Capital und Arbeit sind, Canäle, Dämme u. s. w. können gleichwohl nicht füglich in Geld abgeschätzt werden, sowohl weil sie nicht Gegenstand des Verkehres sind, als weil sich die jährliche Leistung derselben schwer berechnen läßt. Siehe oben § 55. Man hat sich überzeugt, daß Schätzungen eines gesammten Nationalvermögens, wie solche von Colquhoun, Pebrer, Marshall versucht wurden, schon in Beziehung auf den Zeitpunkt, den sie im Auge haben, höchst unsicher und im besten Falle nur annähernd sind, noch mehr aber jede andauernde Brauchbarkeit verlieren wegen der steten Veränderungen

*) Roscher, Grundlagen. Einl. § 10.

an Vorräthen und Tauschwerthen. Schon eher lassen sich einzelne wichtige Bestandtheile des Nationalvermögens in Zahlenverhältnissen darstellen, wenn man dabei nicht bloß Geldwerthe, sondern etwa die Forsten nach ihren Größen und Arten, das Ackerland, die Wiesen, Weiden, Weinberge, die Zahl der Wohngebäude, den Viehbestand, die Pferdezahl u. s. w. angibt. Weit erfolgreicher und praktisch wichtiger sind die Bestrebungen der Statistiker, das Nationaleinkommen zu ermitteln*). Das Einkommen verschiedener Völker ist keineswegs im Verhältnisse ihrer Nationalvermögen, als ob jene gleichsam der Zins der letztern wären. Völker verhalten sich in dieser Hinsicht wie Individuen; Mancher kann mit einem Vermögen von 10,000 Thalern die Bedürfnisse seiner Familie nur kümmerlich bestreiten, während ein Anderer mit weniger Vermögen durch erworbene oder angeborne productive Fähigkeiten, durch Thätigkeit, Anstrengung, Gewandtheit, Credit sich ein hübsches jährliches Einkommen verschafft, wovon er ganz bequem, mitunter selbst splendid lebt und noch jährlich zurücklegt (Capital ansammelt). Das gesammte Nationalcapital von Großbritannien und Irland ist von Colquhoun und Lowe auf 2200 Millionen Pfund Sterling (oder 55 Milliarden Francs), das Einkommen für 1812 auf 430 Mill. Pfd. Sterl. berechnet, also auf ungefähr 20% des Nationalcapitals; obgleich diese Zahlen sehr unzuverlässig und die Verhältnisse seither verändert sind, zeigen sie immer, daß das Einkommen den Zins des Capitals weit übersteigt. Nach dem Central-Archiv war der Gesammtbetrag der Einkommensteuer für das Jahr 1855—56 16,448,522 Pfd. Sterl. Darunter ist begriffen der Ertrag von Grundeigenthum, Bergwerken, Canälen, Eisenbahnen u. s. w. mit 7,755,081 Pfd., der Pächtergewinn, d. h. der Erwerb der Landwirthschaft mittelst Capital und Arbeit mit 921,873 Pfd., das Steuercapital von Grundeigenthum u. s. w. ist angegeben für England auf 101,938,157 Pfd., für Schottland auf 12,428,781 Pfd., für Irland auf 11,878,545 Pfd. Aber hiebei ist zu bemerken 1) daß die auf dem Grundeigenthum haftenden Beschwerden als Grundsteuer, Reparaturen, verschiedene Localabgaben von dem Steuercapital abgezogen sind; 2) daß Einkommen unter 100 Pfd. Sterl. steuerfrei sind, also unter dem Steuercapital nicht erscheinen. Es können daher aus obigen Zahlen nur unsichere Schlüsse auf den Betrag des gesammten Nationalcapitals in Mobilien und Immobilien und auf das Verhältniß zwischen Capital und Einkommen gezogen werden. Nach einem dem Parlamente erstatteten Bericht betrug das am 31. December 1857 in Eisenbahnen angelegte Capital 315 Mill. Pfd. Sterl., wovon Zinsen und Divi-

*) Roscher, Grundlagen. Buch III. Cap. 1. §§ 146 ff. Indem wir durchweg auf die trefflichen Auseinandersetzungen dieses Schriftstellers verweisen, dürfen wir versichern, daß wir selbstständig zu unsern Ansichten gekommen sind, was dem Leser nicht entgehen wird.

denden bezahlt wurden 12,337,000 Pfd. Es ist dieses natürlich nur ein Theil des Nationalcapitales. Nach einer unten (§ 61) folgenden Berechnung betrüge der Werth der Grundstücke 2,960 Mill. Pfd. Die Gebäude hatte schon Colquhoun auf 400 Mill. geschätzt; man rechne hinzu das Betriebscapital im Handel, in der Industrie und im Ackerbau, den Werth des Materials der Handelsmarine, die im Auslande angelegten Capitale und die Besitzungen in Colonieen.

Ein weiteres Beispiel zum Verhältniß zwischen Nationalvermögen und Nationaleinkommen entlehnen wir aus Czörnig (Oesterreichs Neugestaltung). Nach dessen Angaben beträgt in Oesterreich der Werth des nutzbaren Bodens über 10,000 Mill. Gulden; die Hausthiere repräsentiren einen Werth von 1106 Mill., der Werth der Wirthschaftsgebäude und Werkzeuge beträgt 1271 Mill., der Rohertrag des productiven Bodens steigt auf 1568 Mill., der Ertrag der Hausthiere auf 475 Mill., Jagd und Fischerei geben eine Ausbeute von 50 Mill. Gulden. — Das Einkommen einer Nation ist nicht bloß Grundrente und Capitalzins, sondern das Product, welches durch das Zusammenwirken von Capital, Grundbesitz, geschickter Benutzung anderer Naturkräfte, die nicht zum Vermögen gehören, und Arbeit geschaffen wird. Unter Arbeit ist nicht bloß körperliche Anstrengung und mechanische Arbeit, sondern auch productive Geistesthätigkeit und Talent für gewisse gewerbliche Leistungen zu verstehen. Der Wohlstand eines Volkes ist also durch die Größe seines Einkommens weit mehr noch als durch sein Nationalvermögen bedingt. Hier müssen wir aber wieder das rohe und das reine Einkommen unterscheiden; diese Begriffe selbst werden verschieden aufgefaßt. In der Privatwirthschaft besteht das reine Einkommen der Einzelnen in dem, was von dem Producte seiner Industrie übrig bleibt, nachdem das Betriebscapital vollständig ersetzt ist; es müssen also nicht bloß die Ausgaben für Anschaffung von Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen, für Unterhaltung der Oekonomiegebäude, Fabriken u. s. w., sondern auch der aus dem Betriebscapital zu bestreitende Unterhalt und Lohn der Arbeiter in Abzug gebracht werden; hier wird also der Unterhalt und Arbeitslohn zum rohen, aber nicht zum reinen Ertrage gerechnet. In der Volkswirthschaft kann diese Maxime nicht gelten, denn was für einen Theil der Nation, die Arbeitsgeber (Güterbesitzer, Fabrikanten u. s. w.) als Ausgabe erscheint, ist zugleich Einnahme (Einkommen) der Arbeiter; das Volk muß aus seinem Einkommen leben, wie der Privatmann, mithin gehört der Lebensunterhalt der arbeitenden Classen, wenn er auch von den Grundbesitzern, Fabrikanten u. s. w. verausgabt wird, doch zum wahren (reinen) Einkommen der Gesammtheit. Nichtsdestoweniger kann auch in der Volkswirthschaft das reine Einkommen dem rohen entgegengesetzt werden, nur in anderer zwar analoger Bedeutung. Indeß kann diese wieder verschieden genommen

werden. Am nächsten liegt wohl als das reine Nationaleinkommen (produit net) den Ueberschuß zu betrachten, welcher sich am Ende einer gewissen Periode (z. B. eines Jahres) ergibt über das am Anfange derselben vorhandene Vermögen, den während der Periode gemachten Vorschlag, welcher als Zuwachs des Nationalvermögens erscheint. In einem andern Sinne kann man reines Einkommen des Volkes nennen, was übrig bleibt, wenn das Stammvermögen in seinem Bestande und Werthe vollkommen erhalten und so weit nöthig wieder ergänzt und hergestellt, und der nothwendige Unterhalt des Volkes bestritten ist, was mithin für höhern Lebensgenuß, Bildung und für öffentliche Zwecke (Bedürfnisse der Staatsverwaltung) verfügbar ist. Bei dieser Auffassung ist selbstverständlich vom Rohertrag abzuziehen was dem Auslande an Geld oder Geldwerth für Rohstoffe und Subsistenzmittel bezahlt wird. Factisch wird das reine Nationaleinkommen in beiden Bedeutungen ziemlich zusammenfallen; eine specifische technische Bedeutung hat der Gegensatz von produit brut und produit net in den Schriften der französischen Statistiker und im französischen Finanzwesen. Unter produit net verstehen sie das Einkommen, welches die Grundbesitzer aus ihren Grundstücken ziehen nach Abzug der Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Bestellungskosten; dieses produit net ist die matiere imposable der Grundsteuer (contribution fonciere). Durch den Kataster hat man gesucht dasselbe annähernd zu ermitteln. Die contribution fonciere bildet den wichtigsten Theil der directen Abgaben und man hat einsehen müssen, daß nur das produit net in diesem Sinne nachhaltig besteuert werden könne. Aber über die Größe dieses Theiles des Nationaleinkommens gehen die Schätzungen weit auseinander. Das produit brut wird nach einer der glaubwürdigsten Berechnungen (für die Gegenwart) auf wenigstens 6 Milliarden Franken geschätzt, das produit net auf 2 Milliarden, wovon abzuziehen ist die Grundsteuer u. s. w. 250 Millionen. In England wird der Unterhalt der Güterarbeiter auf 3 Mill. Pfd., der Erwerb der Pächter auf 200,000 Pfd., die Rente der Eigenthümer auf 3,800,000 Pfd. geschätzt. Schnitzler, Statist. de la France. T. III. p. 28 ff. p. 351. Es ist einleuchtend, daß für die Politik die Erforschung des rohen wie des reinen Nationaleinkommens von großer Wichtigkeit ist. Die Größe des erstern bedingt die Größe und Existenz der Population; das reine Einkommen ist wichtig für Vermehrung des Nationalreichthums und der Bevölkerung, für Cultur und Lebensgenuß und für die Macht der Staatsverwaltung nach innen und nach außen. Es kommt vor, daß das rohe Einkommen im Fortschreiten ist, während das reine sich vermindert, z. B. wenn eine Veränderung in den socialen Verhältnissen und der Agricultur den rohen Ertrag um ¼ steigert, zugleich aber die Bevölkerung um ⅓ vermehrt und den reinen Ertrag vermindert. Vom höhern politischen Standpunkte kann eine solche

Veränderung wohl nur als nachtheilig betrachtet werden, außer in Ländern, wo die Bevölkerung relativ gering war und das reine Nationaleinkommen immer noch groß genug bleibt, um für die öffentlichen Bedürfnisse auszureichen. In solchen Ländern ist der Bevölkerungszuwachs das wirksamste Mittel zur Beförderung der Cultur und zur Vermehrung der Macht des Staates.

Da die Begriffe von den Verhältnissen des Nationalvermögens und des Nationaleinkommens und der verschiedenen Factoren der beiden von der höchsten Wichtigkeit für die praktische Politik sind, so wollen wir hier nochmals versuchen dieselben durch Zahlen klar zu machen; es ist aber vor Allem zu bemerken, daß diese Zahlen größtentheils auf approximativen Schätzungen beruhen, daß diese Schätzungen nach dem Geständniß der unbefangensten Statistiker nur sehr approximativ sind, was sich auch daraus ergibt, daß die Statistiker in denselben von einander abweichen, und selbst in den gleichnamigen Objecten mitunter bedeutende materielle Verschiedenheit liegt. Wir halten uns zunächst an Schnitzler, Statist. gen. de la France, welcher mit Fleiß die Angaben der officiellen Statistique de la France, der Archives statistiques und andrer amtlicher Quellen für Frankreich, die Werke und Monographieen von Chaptal, Charles Dupin, Lullin de Chateauvieux, Macarel, Dutens, d'Angeville, Royer u. a., für England die Verhandlungen des Parlaments 1842, Mac Culloch, M'Queen, die Statistical tables von Spackman, Moreau de Jonnes, für Oesterreich und andere Continentalstaaten die statistischen Werke von Schubert, Schnabel, Kolb, Malchus u. a. m. verglichen und mit Kritik benutzt hat; und an Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues § 21. Schnitzler glaubt, daß eine von Mauguin 1843 öffentlich ausgesprochene Schätzung des gesammten Immobiliarvermögens in Frankreich auf 45 Milliarden der Wahrheit am nächsten komme; andere Schätzungen, welche 100, ja sogar 110 Milliarden annehmen, sind überspannt; die Schätzungen von Chaptal und Dupin stimmen mit Mauguin annähernd überein. Bereits 1789 schätzte man 42 Milliarden. Uebrigens läuft bei diesen Vergleichungen mehr als ein quid pro quo mit; von einigen werden die städtischen Gebäude ausgeschlossen, dagegen der Viehstand und die Ackerbaugeräthschaften mitbegriffen. Selbstverständlich hat sich der Geldwerth der Immobilien seit 1789 und 1818 oder 1835 bis auf die Gegenwart bedeutend geändert aus mehr als einem Grunde. Einige sichere Anhaltspunkte sind folgende. Das Immobiliarvermögen des Staates ist taxirt auf 1,281,787,000 Fr., darunter öffentliche Gebäude (ohne die Paläste der Civilliste) 543,085,897 Fr., Staatswaldungen 729,525,172. Das Immobiliarvermögen der Departements (meist öffentliche Gebäude) wurde 1839 taxirt auf 40,883,082 Fr., dasjenige der Gemeinden ist (im Ganzen) nicht angegeben; nach der Statistique officielle wurde der Ertrag auf 25,828,817 Fr. angegeben (woraus wohl auf einen Capitalwerth

von ca. 750 Millionen zu schließen wäre). Nach einer öffentlichen Angabe (1830) hätten die Immobilien der vom Staate anerkannten kirchlichen Etablissements 150 Millionen betragen; von 1830—1842 wurden denselben legirt für 4,774,000 Fr., den Kirchengütern (Fabriques) 10,698,000 Fr. Im Jahr 1842 waren auf den Immobilien (der Privaten) 13 Milliarden Schulden pfandbar versichert; von 1826—1835 wurden jährlich im Durchschnitt durch Erbgang, Schenkung, Kauf u. s. f. Handänderungen für 2,474,177,592 Fr. vollzogen. Der steuerpflichtige Grundbesitz wird auf 49,863,610 Hectaren angegeben, wovon 4 Millionen dem Staate und den Gemeinden gehören (wenn nun der Ertrag der übrigen 46 Millionen nämlich produit net durchschnittlich auf 20 Fr. angeschlagen wird, so würde der Capitalwerth die oben angegebene Summe des Immobiliarvermögens lange nicht erreichen); allein es ist zu bemerken 1) daß Schnitzler den Durchschnittsertrag auf 34 Fr. die Hectare berechnet (S. 361), 2) daß unter den 50 Mill. Hectaren nur die propriété imposable und zwar lediglich die Grundfläche mit Ausschluß der Gebäude, und der Viehstand und Ackerbaugeräthe gar nicht begriffen ist (S. 13).

Wie verhält sich nun das jährliche Gesammteinkommen der französischen Bevölkerung, produit brut? nach Dupin betrug dasselbe 1780—1790 4,011,000,000 Liv. und 4,655,000,000, unter dem Consulat 5402 Mill. Fr., unter dem Kaiserthum 6270 Mill., 1820 7862 und 1830 8800 Millionen. An diese Totalsumme des revenu brut aus Agricultur, Industrie und Handel contribuirt der Ackerbau allein (nach dem Durchschnitt der abweichenden Schätzungen) ca. 6 Milliarden inbegriffen den Bergbau (Minen, Steinbrüche u. s. w.), soweit er die bloße Extraction der Mineralien bewerkstelligt. Der Ertrag der Industrie, produit brut, wird nach Einigen auf 2, nach Andern sogar auf nahe an 3 Milliarden geschätzt, wohlverstanden ohne Abzug des der Industrie vom Ackerbau und Handel gelieferten Rohstoffes. Die ganze Circulation (an Agriculturstoffen, Manufacten, Einfuhrgegenständen und Handelsgewinn) wird auf 7700 Millionen berechnet, wovon 5200 (alibi 6000) Millionen auf den Ackerbau, auf die Industrie und Handel zusammen 2500 Millionen gerechnet werden (S. 393). Das Product der Industrie beträgt mehr als der mercantilische Ertrag; allein der Ertrag der Agricultur übersteigt beinahe um das Doppelte den der beiden andern Zweige der productiven Thätigkeit (S. 337).

Wenn das Nationaleinkommen nur der Zins des Nationalvermögens wäre (zu 6 % gerechnet), so könnte sich dasselbe nicht auf 7 Milliarden oder mehr belaufen; allein es repräsentirt zugleich den Arbeitslohn für intellectuelle und körperliche Thätigkeit; man kann die productive Thätigkeit der Menschen nationalökonomisch auch von einem andern Standpunkte auffassen, indem man die Menschen als productive Maschinen, mithin als einen Theil des productiven

Nationalcapitals betrachtet. Zwar erfordern diese lebendigen Maschinen Nahrung, Kleidung u. s. w. und sind sterblich; aber auch Thiere (Pferde, Schafe) sind Maschinen für Locomotion und Production von Fleisch, Wolle u. s. f., und nicht nur die Thiere erfordern Unterhaltung und sind dem Verbrauche unterworfen, sondern auch leblose Maschinen fordern Unterhaltung und gehen durch Abnutzung zu Grunde. Also ist die Vergleichung der Menschen mit productiven Maschinen gerechtfertigt; in der Gesammtheit der productiven Bevölkerung einer Nation steckt nun das Capital, welches die Ernährung, Erhaltung, Erziehung derselben bis zum productiven Alter erfordert; berechnet man dieses, so wird man finden, daß es den Totalwerth des Nationalvermögens an Grundstücken, Gebäuden, Mobilien jeder Art unendlich übertrifft; das produit brut der gesammten productiven Thätigkeit einer Nation muß daher zureichen, nicht nur um dieses lebendige Capital, so lange es besteht (bis zum Tode, oder bis zu dem nicht mehr productiven Alter), zu unterhalten, sondern auch um an die Stelle der vorhandenen productiven Bevölkerung, weil sie individuell nur eine gewisse Zeit aushält, beständigen Nachschub zu erziehen. Das Nationaleinkommen ist daher von überwiegender Wichtigkeit und wird durch den sachlichen Nationalreichthum nicht bestimmt, sondern hängt wesentlich ab von der productiven natürlichen Anlage des Volkes, seiner technischen, industriellen, agricolen Bildung und von den Vortheilen der geographischen Lage.

Wir haben gesehen, wie das Vermögen und Einkommen, welches auf Grundbesitz und Ackerbau beruht, in Frankreich die Industrie und den Handel weit übertrifft; aber selbst in dem Staate (Großbritannien), welcher als der Industrie- und Handelsstaat par excellence betrachtet wird, zeigt sich ein ähnliches Verhältniß. Großbritannien hatte nach v. Reden (1844) bei Roscher eine landwirthschaftliche Production von 2040 Mill. Thlrn. neben einer gewerblichen ohne Abzug der Rohstoffe von 1207 Millionen. M'Queen nimmt sogar ein Verhältniß wie 539 : 259½ in der Production an, und wie 707 : 205½ im Betriebscapitale ohne Grundstücke und Gebäude. Es darf aber ja nicht vergessen werden, wie sehr die Industrie und der Handel durch vermehrte Nachfrage und Absatz auf die Hebung der agricolen Production einwirkt, obgleich eine Wechselwirkung stattfindet und die Vernachlässigung oder Verkümmerung des Ackerbaues in manchen Staaten, speciell in Frankreich, nicht zu läugnen ist.

Auffallen kann es im ersten Augenblick, daß das Verhältniß der agricolen zur industriellen Bevölkerung ganz verschieden ist von dem Verhältniß ihrer Producte. In Großbritannien, dessen landwirthschaftlicher Ertrag nach Verhältniß der Grundfläche denjenigen einer gleichen Fläche in Frankreich bedeutend übersteigt, beträgt die mit Landwirthschaft beschäftigte Bevölkerung bloß 22% der gesammten Population, die in Handel und Gewerben beschäftigte

46%, bleiben 32% für übrige Classen; in Frankreich ist das umgekehrte Verhältniß 60,8 : 25,6 (Roscher a. a. O.). Der englische agricole Arbeiter bearbeitet durchschnittlich (mit Hülfe von Capital und Maschinen) ein größeres Areal und liefert ein größeres Product; indeß ist nicht zu übersehen, daß die englische Einfuhr (begünstigt durch die geographische Lage) viel bedeutender ist als die französische. Es ist außer Zweifel, daß die französische Agricultur durch die Revolution bedeutend gewann durch Abschaffung der Frohnden, Zehnten und Feudalgefälle, und dadurch, daß viele Grundbesitzungen aus todter Hand in den Verkehr übergingen und parcellirt wurden; auch bereicherte sich hierbei der Bauernstand durch wohlfeilen Gütererwerb; allein später gerieth er durch die Erbtheilungen, immer weiter gehende Zerstückelung und auf andere Weise in tiefe Verschuldung; wenn die Güterpreise während der Juliperiode nochmals stiegen, so lag die Ursache theils in der definitiv beseitigten Furcht vor Restitution, theils in dem allgemeinen Steigen der Tauschwerthe.

§ 61. Die Staatskunde (Statistik) ist diejenige Disciplin der Staatswissenschaften, welche über das Nationalvermögen und das Nationaleinkommen der verschiedenen Völker Auskunft ertheilt; unsere Aufgabe war es nur, im Allgemeinen zu zeigen, welche Bedeutung diese von der Statistik zu erhebenden Thatsachen für die Politik haben, da nur die Kenntniß der physischen Beschaffenheit der einzelnen Staaten eine sichere Grundlage ihrer Politik gewähren kann. Indeß wird es bei der praktischen Richtung dieses Werkes nicht unpassend sein, wenn wir diese allgemeine Hinweisung auf Statistik durch einige von derselben zu entlehnende Beispiele bestärken, indem wir die volkswirthschaftlichen Verhältnisse einiger der bedeutenderen Staaten in ihren wichtigsten Punkten zu skizziren suchen, und hierbei die vergleichende Methode befolgen, welche die Wichtigkeit der verschiedenen Momente noch einleuchtender macht. Indem wir unser Augenmerk hauptsächlich auf zwei durch ihre Industrie und ihren Handel hervorragende Staaten, England (Großbritannien) und Frankreich richten, werden wir zeigen, daß selbst in diesen Staaten der Ackerbau der Hauptfactor des Nationaleinkommens und die Grundlage der ganzen Volkswirthschaft ist; von den Vereinigten Staaten in Nordamerika braucht dieses nicht erst nachgewiesen zu werden. Wir benutzen in erster Linie die Vergleichungen des Franzosen Lavergne in seinem Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre mit den Bemerkungen der Edinb. Review 1856. Diese beginnen mit der Betrachtung, daß die Meisterschaft der Franzosen in Sachen des Geschmackes, der Eleganz und des Luxus nicht vermöge, die Subsistenz des Volkes gegen Hungersnoth zu schützen, daß der Glanz der Hauptstadt durch die sinkende Bevölkerung und das Elend der Provinzen verdüstert werde, und daß für das Wohl des Volkes und die öffentliche

Ruhe besser gesorgt wäre, wenn man die für Gegenstände des Luxus und unproductive Ausgaben vergeudeten Capitale auf die Hebung der Landwirthschaft verwendete. Eine zweite Bemerkung ist, daß nach den Zahlenangaben der Statistik der Ertrag der nördlichen Länder, namentlich auch der nördlichen Departements Frankreichs, höher sei als in den Südgegenden, ungeachtet diese durch die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens und Klima's begünstigt sind und die Cultur der Seide, des Oels, des Weines und anderer südlicher Producte zum voraus haben; das Uebergewicht des Nordens ist theils der beharrlicheren Arbeitsamkeit und Anstrengung der Einwohner, theils der sorgfältigeren und rationelleren Production der Cerealien und des Futters zu verdanken. Diese allgemeinen Reflexionen mögen eine Beruhigung und zugleich eine Lehre sein für diejenigen Länder, welchen die Naturgaben des Südens versagt sind.

Das bebaute Land in Frankreich verhält sich zu demjenigen in Großbritannien wie 3 : 2. England speciell begreift 13,000,000 Hectaren, ungefähr = ¼ des französischen Areals. Aber Frankreich vermag nicht, eine gleich große Fläche wohlgebauten Landes aufzuweisen. Gleichwohl hat, nach der Ansicht von Lavergne, weder der Boden noch das Klima Englands einen natürlichen Vortheil vor den Continentalstaaten; wohl aber versteht der Engländer besser, die Eigenthümlichkeiten seines Klima's zu berücksichtigen und zu verwenden. Diese Behauptung scheint uns aber in gewissem Maaße ungerecht gegen die Landsleute Lavergne's, da das Klima Englands, wie Mac Culloch ausdrücklich anerkennt, ganz besonders geeignet ist, eben diejenige Art der Cultur zu begünstigen, welche Lavergne selbst als die vortheilhafteste für den Ertrag schildert. Es bestehen nämlich diese Eigenthümlichkeiten, welche Lavergne in einem seltsamen Widerspruche mit sich selbst, als Schattenseiten darstellt, darin, daß die Atmosphäre feucht und die mittlere Jahreswärme sehr gleichmäßig vertheilt ist, wodurch strenge Winterkälte sowie große Sommerhitze ausgeschlossen sind: dieses Klima nun ist dem Futterbau und dadurch der Viehzucht, welche Lavergne als die Grundlage der englischen Landwirthschaft darstellt, außerordentlich günstig. Soviel mag richtig sein, daß die mineralogische und chemische Beschaffenheit des Bodens im Süden und Nordwesten Frankreichs die Ackerkrume eines großen Theiles von England und deren Unterlage von Natur übertrifft; doch muß Lavergne zugeben, daß jene vorzüglicheren Eigenschaften des französischen Bodens vortheilhaft für Weizenbau und andere Cerealien, aber für Wiesencultur minder günstig sind; dagegen liefert das französische Klima Zucker, Stoffe für Webereien, Oel, Taback, Wein, Obst, Producte, welche England versagt sind. Nichtsdestoweniger ist der Ertrag der englischen Landwirthschaft auf gleicher Grundfläche größer als im Nordwesten Frankreichs; Schottland kann sich — vom Hochlande abgesehen — zum wenigsten messen mit den östlichen Departements, und das arme Irland ist pro-

ductiver als der Süden Frankreichs. Die Landwirthschaft in Großbritannien ist sehr einförmig. Das ganze System beruht auf einem großen Umfang natürlichen oder künstlichen Graswuchses, zwei Wurzelpflanzen, der Kartoffel und der Rübe, zwei Arten von Sommergetraide, Gerste und Hafer, und einer einzigen Sorte Winterfrucht, dem Weizen; diese verschiedenen Culturen wechseln ohne Unterbruch in zweckmäßiger Reihenfolge und haben einzig zum Zwecke, Fleisch, Bier und Brod zum Unterhalte des Volkes zu liefern.

Frankreich dagegen liefert neben und außer den Erzeugnissen der englischen Landwirthschaft eine Mehrzahl anderer Extraproducte: 2,134,822 Hectaren sind dem Rebbau gewidmet, etwa 4 % des bebauten Landes; dieses Rebland ist großentheils ungeeignet zur Production von Cerealien, und der allfällig dadurch veranlaßte Minderertrag an solchen wird mehr als compensirt durch die Quantitäten Gerste, welche in Großbritannien zur Bereitung von Bier verwendet werden. Vor der Traubenkrankheit wurde der Jahresertrag durchschnittlich auf 50 Millionen Hectolitres berechnet; allein durch das Oidion sank der Ertrag (1854, 1855) auf 10 Mill. Hectolitres; freilich wurde durch die gesteigerten Preise der Geldwerth verhältnißmäßig höher erhalten. Aber der vertheuerte Wein, welcher zugleich schlechter Qualität war, blieb größtentheils im Lande, und somit litt der Reinertrag der Volkswirthschaft beträchtlich, umsomehr als zugleich die Destillation der Abfälle der Trauben und des Weines sich verminderte und durch andere gebrannte Wasser ersetzt werden mußte. Eine sehr gemäßigte Schätzung berechnet den jährlichen Verlust für die Volkswirthschaft auf 20 Mill. Pfund Sterling, ca. 450 Mill. Francs. Seither besserte sich freilich dieses Verhältniß wieder. Nach dem Annuaire für 1857 betrug der Geldwerth der Weinausfuhr nach den laufenden hohen Preisen 167,900,000 Mill. Francs, nach dem Durchschnittspreise von fünf Jahren aber 74,100,000. Diese geringen Summen erklären sich wohl daraus, daß bei der geringen Quantität des Products der größte Theil an Ort und Stelle und in Frankreich selbst consumirt wurde. Zwar ist im Staatslexicon (V. Frankreich) das französische Weinproduct auf bloß 500 Millionen angegeben (vor der Traubenkrankheit), was aber offenbar irrig ist. Ungarn producirt nach neuesten Angaben 28 Mill. preußische Eimer, der Zollverein 3 Millionen, was zusammen etwa 15 Mill. Hectolitres ausmacht. Nach andern Angaben ist die Production Ungarns nahe an 40 Mill. preußische Eimer. Die Gesammtfläche des im Zollverein dem Weinbau gewidmeten Bodens beträgt nahe an 400,000 Morgen.

Wir halten dafür, es verlohne sich der Mühe, diesen Zweig der französischen Agricultur noch etwas genauer zu erörtern mittelst Benutzung der Angaben und Zusammenstellungen bei Schnitzler (Statistique génér. de la France. Tom. III. p. 65 ff.), welche freilich aus der Periode vor 1846 datiren.

Der Verfasser bemerkt vorerst, daß der Rebbau und die Weinproduction nach dem Getraidebau und Futterbau den ersten Rang des Bodenreichthums in Frankreich einnehme. Nach der officiellen Statistik (Statistique agricole) hat der durchschnittliche Jahresertrag einen Werth von 478 Millionen; nach andern Schätzungen 550 Millionen. Der Rebbau beschäftigt mehrere Millionen Menschen, erzeugt einen lebhaften Verkehr aller Art im Lande, belebt die Fluß- und Canalschifffahrt und liefert dem französischen Seehandel einen bedeutenden Gegenstand. Er ist daher von großer Wichtigkeit für Frankreich. Der Rebbau bedeckt im Ganzen 1,972,340 Hectaren, wovon 469,124 im nördlichen, 1,503,216 im südlichen Frankreich. Im J. 1789 begriff derselbe 1½ Mill. Hectaren, 1829 1,993,307 (nach Chabrol), 1834 wurde die Zahl auf 2,134,822 angegeben (= 1,080 lieues carrées). 1827 wurden producirt 35,075,689 Hectolitres im Werthe von 540,389,298 Francs, im J. 1839 36,783,323 Hect. Wein und 1,088,802 Hect. Branntwein (= 6 Mill. Hect. Wein) im Gesammtwerthe von 478,088,302 Francs. Am Rebbau nehmen 76 Departements Theil, doch 20 nur in geringem Maaße. Die Hectare liefert durchschnittlich 18,65 Hectolitres. Am ausgiebigsten ist das Rebgelände des Nordens. In dem Departement La Meurthe steigt der Ertrag auf 56,85 Hectolitres, in La Moselle, Les Vosges, Les Ardennes auf durchschnittlich 45—57 Hectolitres. Im Departement De Vaucluse ist der Ertrag bloß 6—8 Hectolitres. Der durchschnittliche Preis für ganz Frankreich ohne Fracht und Octroi wird auf 11,40 Fr. berechnet, minder im Süden, etwas höher im Norden; der Hectolitre Branntwein 54,25. Der durchschnittliche Ertrag einer Hectare Rebland wird für ganz Frankreich auf 212,45 Fr. angeschlagen, steigt aber im nordöstlichen Theil auf 374,90 Fr. — In dem einzigen Departement De la Gironde (Bordeaux) beschäftigt die Weinproduction 226,000 Individuen und rentirt 63 Mill. Fr. Der Besitz vertheilt sich unter beiläufig 60,000 Eigenthümer; die Productionskosten belaufen sich auf 45 Mill. Fr. Die 3 Departements von Burgund: Yonne, Côte d'Or, Saone et Loire produciren für ca. 44,876,700 Fr., eine Hectare gibt einen Reinertrag von 63 Fr. Das Departement De la Marne (Champagne) producirt mindestens 500,000 Hectolitres, nach Andern 700,000. Ausgeführt werden 2,700,000 Flaschen Champagne mousseux, 626,000 werden im Lande consumirt. Sillery liefert nicht mehr als 10,000, Ai bloß 50,000 Flaschen. Schnitzler berechnet (S. 354) die Weinproduction Oesterreichs auf 24 Mill. Hectolitres, Preußens auf 288,540, Deutschlands (ohne Oesterreich und Preußen) auf 1,497,343, Spaniens und Portugals ca. 6½ Millionen, der Schweiz auf 412,000 Hectolitres u. s. w., bemerkt aber, daß diese Zahlen zu gering seien.

Die Production von Runkelrüben, um Zucker zu gewinnen, ist eine Operation, welche richtigen Grundsätzen der Nationalökonomie widerspricht,

da man aus den Colonieen bessere Waare zu wohlfeilern Preisen haben kann; allein die dazu verwendete Fläche wird bloß auf 50,000 Hectaren berechnet, = 1/1000 der gesammten Fläche Frankreichs; zudem dient der Abfall noch als Viehmästung. Nach dem Annuaire für 1858 betrug der Gesammtertrag an Runkelrüben im J. 1855/56 93,789,667 metrische Centner, sank aber im folgenden Jahre auf 86,109,967 metrische Centner, der Consum an Zucker von 16,163,367 auf 13,966,407, was durch das Steigen der Preise erklärt wird; ein Theil der Rüben wurde wegen der gestiegenen Preise des Weins und Alkohols direct zur Destillation verwendet*). Im deutschen Zollverein sind die Stimmen über den nationalökonomischen Werth dieser Production sehr widerstreitend; man möchte wohl annehmen müssen, daß dieselbe nur bei einem starken Schutzzolle d. h. verhältnißmäßig hoher Besteuerung des Colonialzuckers bestehen kann, und unter dieser Bedingung für die bestehenden Etablissements ein lucratives Monopol, für die Gesammtheit aber eher ein Verlust ist. Indeß scheint der jährliche Ertrag von 1841—1855 durchschnittlich nicht über etwa 6 Mill. Zollcentner zu steigen, eine Angabe, die freilich aus naheliegenden Gründen vielleicht um die Hälfte unter der Realität zurückbleibt; dessenungeachtet kann noch keine Vergleichung mit der französischen Production stattfinden, was aber nach dem Gesagten keineswegs zu bedauern ist. Nach Schnitzler (Statist. génér. de la France. Tom. III. p. 60 f. p. 294—306.) wurde die Zahl der Hectaren, welche dem Bau der Runkelrüben gewidmet waren, auf 57,663 angegeben, doch so, daß hiervon nur 19,470 jährlich wirklich angebaut wurden, da die Runkelrübe nur je das vierte Jahr gewonnen werden kann. Hiervon kamen auf die nördlichen Departements 46,378, auf die südlichen 11,285. Das Departement Du Nord zählte 1837 270 Fabriken auf 581 in ganz Frankreich; die Arrondissements Valenciennes und Lille lieferten allein 3/4 des Products des Departements und die Hälfte dessen, was in ganz Frankreich producirt wurde. Diese Production des inländischen Zuckers besaß einen großen Vortheil vor dem Zucker der französischen Colonieen und anderer Tropenländer, welcher hohe Eingangszölle bezahlen mußte. Die Folge davon war, daß die Fabriken im Lande, welche doch den Bedarf nicht deckten, ein lucratives Monopol übten auf Kosten des Publicums (der Consumenten) und die französischen Colonieen ihre Production mit dem Ruin bedroht sahen; dies wirkte sehr nachtheilig auf die französische Handelsmarine, den Handel der Seestädte und die Finanzeinnahme, da der inländische Zucker nur leicht belastet war. Die Regierung Louis Philipps wünschte diese Nachtheile zu beseitigen durch gleiche Belastung des inländischen und des Colonialzuckers; allein ihre

*) 1836 wurden 1,012,770,589 Kilogr. Runkelrüben verarbeitet, welche 49,000,000 Kilogr. rohen Zucker lieferten.

Vorschläge wurden von den Kammern nicht genehmigt und eine theilweise Erhöhung der Abgabe vom inländischen Zucker zeigte sich nicht wirksam, theils weil sie zu gering war, theils weil Unterschleife nicht verhütet werden konnten. Die Fabrikation des Rübenzuckers hatte im J. 1809 begonnen, betrug aber 1828 noch nicht über 9 Mill. Kilogr., war aber 1833 auf 19 und 1835 auf 30 Mill. Kilogr. Rohzucker gestiegen; 1840—41 wird sie auf 35—40 Mill. Kilogr. berechnet. Der Consum war von 1817—1838 von 37 Mill. Kilogr. auf 120 gestiegen, wovon also die inländische Fabrikation ca. ¼ oder ⅓ lieferte. Der Einfuhrzoll ertrug im Durchschnitt der Jahre 1831—1837 34 Millionen, welche aber nach Abzug der Prämien für Export des raffinirten Zuckers auf 27 Millionen vermindert wurden.

Im Budget provisoire de 1860 sind die Eingangsgebühren vom Zucker der französischen Colonieen mit 57,982,000 Fr., vom fremden Zucker auf 22,941,000 Fr., die Abgabe vom einheimischen Zucker auf 66,641,000 Fr. angeschlagen; im Voranschlag für 1861 sind diese Summen auf 27,967,000 und 14,620,000 vom Colonial- und fremden Zucker und auf 48,045,000 vom einheimischen reducirt, was sich erklärt aus den Wirkungen des 1860 mit England abgeschlossenen Handelsvertrags, in Folge dessen der Einfuhrzoll vom fremden Zucker ermäßigt wurde.

Nach dem Annuaire d'écon. polit. pour 1861 betrug die Fabrikation des Rübenzuckers vom 31. August 1859 bis 1860 126,479,962 Kilogr., wovon 18,498,143 dem Consum übergeben, 98,498,143 in die Entrepots, 5,879,948 den Destillerieen geliefert, 13,617,414 exportirt, 5,978,908 auf verschiedene Weise verwendet wurden. Gegen dem vorhergehenden Jahre zeigte sich eine Verminderung der Fabrikation um 6,170,000 Kilogr., des Consums um 3,914,000 Kilogr.

Ohne Zweifel werden die Folgen des Handelsvertrages das Monopol des Rübenzuckers nachhaltig beseitigen.

Die ausgedehnteste und verwüstendste der Nebenpflanzungen Frankreichs ist, nach Lavergne, die Cultur des Raps zur Oelbereitung; diese Cultur bedeckt 1 Million Hectaren des besten Weizenlandes zum wesentlichen Nachtheil der rationellen Landwirthschaft sowie des Bedarfs an Getraide. In Großbritannien läßt man die Production von Nahrungsmitteln durch keine Nebenpflanzung von Belang verkürzen.

Noch besitzt Frankreich die Production von Taback, Krapp, Oliven, Maulbeerbäumen (für Seidenwürmer) und 1 Million Hectaren (2½ Mill. Acres) Obst- und Gemüsegärten. Lavergne berechnet den Gesammtertrag dieser Nebenpflanzungen auf mindestens 1 Milliarde Francs jährlich. Ohne Zweifel ist dieses zu verstehen ausschließlich des Weinertrags, und ist auch so weit unter der Realität. Nach der Statistique de France 1837 betrug das Gartenland

nur 643,699 Hectaren. Wahrscheinlich steckt die Differenz in andern Kategorieen, welche die Statistique aufnimmt. Die Cultur des Tabacks darf nur in einzelnen Arrondissements mit Concession betrieben werden; nach dem Annuaire für 1857 kaufte die Regie im Jahr 1855 in Frankreich 15,318,915 Kilogr. Tabacksblätter, die sie mit 11,684,000 Fr. 82 Cts. bezahlte, während sie noch für ca. 30 Mill. Fr. Blätter und Cigarren theils aus andern Ländern Europa's, theils aus Amerika bezog. Krapp wurde nach dem Annuaire für 1857 im J. 1855 exportirt für 14,600,000 Fr., über den inländischen Consum haben wir keine Data vor uns. Einheimische Seide liefert Frankreich durchschnittlich für 100 Mill. Fr., wovon 30 Millionen für Züchter, Haspler und Zwirner berechnet werden. Bei diesen Arbeiten sind etwa 250,000 Menschen beschäftigt, doch theilweise nur vorübergehend. Ueber den Ertrag der Obstzucht und des Gemüsebaues besitzen wir keine nähere Data. Nach diesen Specialitäten, auf welche Lavergne uns geführt hat, kehren wir zu dessen Hauptthema zurück, daß die englische Landwirthschaft sowohl relativ als absolut, an Nahrungsstoffen und an Geldwerth einen größern Ertrag liefere, als die französische.

Man nimmt an, daß Frankreich und England ungefähr eine gleiche Zahl Schafe besitzen, jedes 35 Millionen. Aber die Schafe Großbritanniens werden gefüttert auf 31 Mill. Hectaren Landes, die französischen auf 53 Millionen. Stellt man die Vergleichung mit England allein an, ohne Schottland und Irland, so ist die Zahl der Schafe in England dreimal so groß als auf gleicher Fläche in Frankreich. Hier werden die Schafe hauptsächlich der Wolle wegen gehalten und man hat seit Ludwig XVI. große Sorgfalt auf die Veredelung der Race verwendet; gegenwärtig ist etwa die Hälfte von ächter Merinorace oder Halbschlag. In England hat man im Gegentheil längst verzichtet auf spanische Racen. Durch geschicktes Verfahren im Züchten während etwa siebzig Jahren hat man einen Schlag erhalten, welcher sich durch schnellen Aufwuchs und durch seine Fleischmasse auszeichnet. Diese Schafe liefern, wenn sie zwei Jahre alt sind, durchschnittlich 80—100 Pfd. Fleisch netto; gleichwohl hat sich die Wolle nicht verschlechtert und concurrirt mit der australischen. Lavergne schätzt die Wolleproduction des vereinigten Königreichs auf 60 Mill. Kilogrammes, ebensoviel als ganz Frankreich liefert (die Review behauptet, der Ertrag in Großbritannien steige auf 72 Millionen). Aber der Ertrag an Fleisch im vereinigten Königreich ist weit größer als in Frankreich, weil das englische Schaf nur halb soviel Zeit braucht als das französische, um zur vollen Reife zu gelangen. Die französischen Schafe liefern jährlich 144 Mill. Kilogr. Fleisch; die englischen 360 Millionen. Stellt man die Vergleichung mit England allein an (mit Ausschluß von Schottland und Irland), so ist der Contrast noch auffallender. In England kommen durchschnittlich 2 Schafe auf die

Hectare, in Frankreich nur ⅔ eines Schafes (= 6 : 2), und da die gleiche Zahl Schafe in England das doppelte Product an Fleisch liefert, so liefert eine englische Farm sechsmal soviel Fleisch als eine französische.

Ferner besitzt Frankreich 10 Millionen Rinder, England und Wales 5 Millionen, Schottland 1 Million und Irland 3 Millionen. Allein der Schlag ist durchaus verschieden. Man benutzt das Rindvieh auf viererlei Weise, wegen der Milch, als Zugvieh, zur Production von Fleisch und wegen des Düngers. Der französische Ochse muß sein Futter mit harter Arbeit verdienen, während der britische Bulle in stattlicher Muße sein Leben bei guter Mästung verbringt; aus ähnlichen Gründen besteht nur ein Viertheil der 4 Millionen französischer Kühe aus Milchkühen, während die 3 Millionen, welche England besitzt, fast durchweg solche sind. Das Product, besonders an Käse, ist weitaus größer als in Frankreich, sowohl der Quantität als dem Geldwerthe nach, was seinen Grund vorzüglich darin hat, daß man auf dem Festlande viel mehr Kalbfleisch auf die Tafel bringt als in England, wo man den Verbrauch von Kalbfleisch für unschmackhaft und ökonomisch nachtheilig hält. In Frankreich verwendet man vornehmlich Oel und Fett, die Speisen zu bereiten: in England dagegen braucht man zum Kochen durchweg Butter. Bei jeder Hauptmahlzeit kommt Käse auf die Tafel. Die Menge Butter und Käse, welche im ganzen vereinigten Königreiche verfertigt wird, ist unglaublich. Cheshire allein producirt jährlich für 1 Mill. Pfd. Sterl. (25 Mill. Fr.) Käse. Ja die Briten begnügen sich nicht einmal mit dem heimischen Product, sondern importiren noch Käse und Butter vom Auslande*). Die Folge davon ist, daß in England die Milch höher im Preise steht, als in Frankreich; hier gilt das Litre höchstens 10 Centimes, dort 20. Der Milchertrag der englischen Kühe kann auf 3 Milliarden Litres geschätzt werden, wovon etwa ⅓ zum Aufsäugen der Kälber verwendet wird; die übrigen 2 Milliarden dienen zur Nahrung für die Menschen. Durchschnittlich liefert die Kuh etwa 1000 Litres. Das Milchproduct in Frankreich, 500 Litres durchschnittlich auf die Kuh gerechnet, beträgt höchstens 2 Milliarden, wovon zum Mindesten die Hälfte zum Säugen der Kälber verwendet wird. Da nun der Preis der Milchproducte in England wegen der großen industriellen Bevölkerung doppelt so hoch ist als in Frankreich, so hat der Milchertrag Englands einen Geldwerth von 400 Mill. Francs, derjenige der französischen Landwirthschaft nur 100 Mill. Fr. Es ist außer Zweifel, daß Fleisch von Rindvieh, welches erst gemästet wird, nachdem es mehrere Jahre zu harter

*) Nach dem statist. Central-Archiv wurden im J. 1856 in England von eingeführter Butter verbraucht 496,184 Ctnr., von eingeführtem Käse 393,359 Ctnr. Zwar gingen diese Ziffern im J. 1857 auf 441,095 und 383,699 zurück; aber im Ganzen war die Einfuhr seit 1848, wo sie 286,615 und 425,814 Ctnr. betrug, in stetigem Steigen. Beachtenswerth ist, daß sich die Einfuhr von Käse vermindert, dagegen die Einfuhr von Butter vermehrt hat.

Arbeit verwendet worden, von schlechterer Qualität ist und einen geringeren Werth hat. In Frankreich werden jährlich 4 Millionen Stück Rindvieh geschlachtet (die Kälber inbegriffen), welche 400 Mill. Kilogr. (und nach amtlichen Tabellen sogar nur 300 Mill.) Fleisch liefern. In Großbritannien werden nur 2 Mill. Stück geschlachtet; diese liefern 500 Mill. Kilogr. Fleisch. Demnach produciren in Großbritannien 8 Mill. Stück Rindvieh auf 30 Mill. Hectaren 500 Mill. Kilogr. Rindfleisch; in Frankreich dagegen liefern 10 Mill. Stück auf 50 Mill. Hectaren nur 400 Mill. Kilogr. Nicht nur ist das französische Hornvieh von geringerem Schlage, sondern die Methode der Benutzung ist eine verkehrte: man schlachtet die Thiere zu früh oder zu spät. Weil man gezwungen ist viel Hornvieh als Zugvieh zu halten, so muß man sehr viele Kälber in dem Alter schlachten, wo sie am schnellsten am Gewichte zunehmen. Unter den 4 Mill. Stück Rindvieh, welche jährlich geschlachtet werden, sind 2½ Mill. Kälber begriffen, welche durchschnittlich nicht mehr als 30 Kilogrammes Fleisch abwerfen; diejenigen, welche man aufzieht, kommen erst dann auf die Schlachtbank, wenn sie seit mehrern Jahren nicht mehr an Fleisch zugenommen, also das Futter ohne den mindesten Gewinn für die Fleischproduction verzehrt haben. In England findet in beiden Beziehungen das Gegentheil statt. Diese nachtheiligen Verhältnisse der französischen Viehzucht haben wohl ihren Grund zum Theil in dem Mangel landwirthschaftlicher Einsicht und dem Schlendrian, welcher das Feld auf eine unvortheilhafte Weise bestellt; großentheils aber ist es der Mangel an Capital, welcher die Anwendung von Maschinen und Meliorationen des Bodens hindert und zur Beibehaltung der alten Methoden zwingt. Auch ist die große Parcellirung der Grundstücke auf doppelte Weise hinderlich, indem sie die Einwirkung und das Beispiel der besser unterrichteten großen Güterbesitzer beschränkt, und den Betrieb im Großen, welcher sich in England vortheilhaft erweist, unmöglich macht.

Wir kommen jetzt auf den Cardinalpunkt, welcher die Verschiedenheit in der Landwirthschaft beider Länder beherrscht, nämlich das Verhältniß des Getraidebaues zur Production von Futter für Vieh. In Frankreich wird verhältnißmäßig weit weniger Land als Weide, Wiese und zur Production von Mästungspflanzen verwendet, dagegen mehr zum Kornbau; aber da man auf diese Weise weniger Dünger besitzt, so ist der Ertrag bedeutend geringer. Ferner versteht man sich in Frankreich nicht auf zweckmäßigen Fruchtwechsel, sondern befolgt veraltete Methoden und läßt ungefähr ⅛ des Ackerlandes brach. Die Folge von Allem diesem ist einerseits ein geringerer Ertrag für die Besitzer, anderseits weniger reichliche Nahrung der Bevölkerung. Das Fundamentalprincip der in England verbreiteten Norfolk-Agricultur besteht darin, daß man regelmäßig auf Gewächse, welche den Boden aussaugen, diejenigen Culturen folgen läßt, welche dem Boden Kraft geben und zwar beinahe im

Verhältniß von 3 : 1. Lavergne berechnet, daß von 19 Mill. Hectaren gebauten Landes in Großbritannien 15 zum Anbau von Viehfutter und bloß 4 zur Production menschlicher Nahrung verwendet werden, während in Frankreich 9 Millionen zu stärkenden Culturen und doppelt soviel zu aussaugenden verwendet sei. Die Review bemerkt, daß nach statistischen Erhebungen in 11 County's und nach dem Maaßstabe derselben anzunehmen sei, daß in England beiläufig 570,000 Farms zu 64 Acres durchschnittlich sich vorfinden. Von diesen 64 Acres seien 26 aufgebrochenes Ackerfeld, 20 für Graswuchs und 18 bestehen in Gebäuden, Gärten, Straßen, Holz und Weide. Von den 26 Acres aufgebrochenen Ackerfeldes (land under tillage) erzeugen 6½ Acres Weizen, da die hohen Fruchtpreise viele Landwirthe bestimmt haben, etwa ¼ mehr als sonst auf den Weizenbau zu verwenden. Dieses sei eben auch einer der Vortheile des englischen Systems, daß man bei eintretendem Bedürfnisse Land in Reserve habe zu vermehrter Production menschlicher Nahrung, während die Franzosen weder vorräthiges Land haben, noch die Mittel besitzen das vorhandene Fruchtland zu verbessern. Eine der ersten Bedingungen, um den Fruchtertrag in Frankreich höher zu bringen, müßte eine Beschränkung des dazu gewidmeten Areals sein. Das gebaute Land in den britischen Inseln producirt mehr Futter für Vieh als ganz Frankreich, obschon die Bodenfläche bloß ⅔ beträgt; die Düngermenge im Verhältniß zum Getraidebau ist 3 bis 4mal größer; der Betrieb des Ackerbaues ist complicirter und mehr productiv. Maschinen werden in großem Maaße benutzt und der Handel führt aus verschiedenen Theilen der Welt befruchtende Stoffe zu; die gleichen Ursachen, welche auf diese Weise die Entwickelung des thierischen Lebens begünstigen, wirken in ebenso hohem Grade zu reichlicher Erzeugung menschlicher Nahrung. Wir können nicht umhin, hier auf eine für die Volkswirthschaft sehr wichtige, aber im Verhältniß dieser Wichtigkeit wenig beachtete Thatsache aufmerksam zu machen. In Ländern, wo der Handel und die Industrie sehr entwickelt sind, wie vor Allem in England, aber auch in der Schweiz, in Belgien und in manchen Gegenden Deutschlands, führt der Handel große Quantitäten vegetabilischer und animalischer Stoffe vom Auslande herbei, welche durch ihre Zersetzung sich in vortrefflichen Dünger verwandeln, und durch die Continuität solcher Operationen nothwendig den Humus eines solchen Landes bedeutend vermehren müssen. Hierher gehören die eingeführten Cerealien, Leder, Wolle, Baumwolle, Hanf oder Tücher jeder Art, Käse, Butter u. s. f. und eigentliche Düngemittel, natürlich soweit solche Stoffe definitiv im Lande bleiben. So zeigt das Archiv für Statistik für Großbritannien eine jährliche Einfuhr von ca. 300,000 Tonnen Guano, 1 Mill. Centner Häute, mehr als 5 Mill. Felle von Schafen, Ziegen u. dgl., etwa 1,200,000 Ctnr. Talg, etwa 1 Milliarde Pfund Baumwolle, etwa 120 Mill. Pfd. Wolle, 8 Mill. Quarter Ge-

traide, 2, 3 bis 4 Mill. Ctnr. Mehl u. s. w. Ein großer Theil dieser Artikel wird in England verbraucht, und diejenigen, welche den Rohstoff zu Ausfuhrartikeln liefern, lassen immerhin bedeutende Abfälle zurück. Wer sieht nicht, daß dieser reichliche Zuwachs an organischen Stoffen und die Asche der ungeheuren Kohlenproduction der englischen Landwirthschaft zu gut kommt und einen immer reichlichern Ertrag derselben begünstigt. In Frankreich ist nach Lavergne der Mittelertrag des Acre nach Abzug der Aussaat etwas mehr als 7 Bushel Weizen, 3 Bushel Roggen und 1 Bushel Mais oder Buchweizen, im Ganzen etwa 12 Bushel; in England ist der Ertrag 28 Bushel Weizen, d. i. mehr als 2mal soviel der Quantität und 3mal soviel dem Werthe nach. Dieser Mehrertrag ist nicht dem Boden und Klima zuzuschreiben, wie man dieses in Hinsicht der Wiesen, auch gewissermaaßen in Hinsicht der Gerste und des Hafers behaupten kann, sondern dem Umstande, daß man in Großbritannien zum Getraidebau nicht mehr Land verwendet als man dazu tüchtig machen kann. Bei obiger Berechnung ist Schottland und Irland inbegriffen; nimmt man aber England besonders, so ist der Contrast noch auffallender. Dieses kleine Land, an Umfang nicht mehr als etwa ¼ von Frankreich, producirt allein 13,000,000 Quarter Weizen, 6 Mill. Q. Hafer, 12 Mill. Q. Gerste. Würde Frankreich in gleichem Maaße produciren, so wäre der Ertrag (nach Abzug des Saamens) 50 Mill. Q. Weizen und 70 Mill. Q. Hafer, Gerste u. s. f., das heißt mehr als das Doppelte des jetzigen Ertrages. Berücksichtigt man aber, daß der Boden und das Klima Frankreichs für den Weizenbau günstiger sind als in England, so sollte Frankreich noch mehr als jenes Quantum produciren können. Auf diese Grundlagen berechnet Lavergne, daß Frankreich im Ganzen genommen einen Ertrag von 100 Fr. auf die Hectare zieht, England (ohne Schottland und Irland) 200 Fr. Eine englische Farm wirft nur am Ertrag der Viehzucht zum mindesten soviel ab, als die französische in Allem; und hat darüber hinaus den Ertrag des Getraides. Wenn man den Geldwerth des Landes nach dem Ertrage berechnet, so ist in England (ohne Schottland und Irland) die Hectare 2500 Fr. werth, in Schottland und Irland ungefähr die Hälfte. Das gebaute Land des nördlichen Frankreichs werthet Lavergne durchschnittlich auf 1500 Fr. die Hectare, dasjenige im südlichen Frankreich auf 1000 Fr. Wenn man nun die 8 Mill. Hectaren ungebautes Land zu 50 Fr., die 8 Mill. Hectaren Waldboden zu 250 Fr. die Hectare anschlägt, so ergibt sich ein Durchschnittswerth von 1000 Fr. die Hectare. Diese Schätzung trifft ziemlich genau zusammen mit der oben § 60. gegebenen Berechnung des gesammten Immobiliarvermögens im Betrag von 45—50 Milliarden, wenn man 50 Millionen Hectaren zu 1000 Fr. anschlägt. Nach sämmtlichen Prämissen zieht Lavergne den Schluß, daß nach dem mäßigsten Anschlage der Ertrag der britischen Landwirthschaft zum

Ertrage der französischen auf gleicher Bodenfläche sich verhält wie 135 : 100; nimmt man England allein zur Vergleichung, so ist das Verhältniß zum mindesten = 200 : 100; woraus nothwendig folgt, daß die Bevölkerung Frankreichs in Hinsicht auf Quantität und Qualität schlechter genährt ist, und daß die französische Landwirthschaft einen geringern Profit abwirft. Die Ursachen dieses großen Unterschiedes sucht Lavergne theils in den Fortschritten der wissenschaftlichen Betreibung der Agricultur in England, theils in den großen Capitalien, welche der englischen Landwirthschaft aus den mercantilischen und industriellen Quellen zufließen. Drei Generationen begüterter und einsichtiger Grundbesitzer und Pächter haben seit 60 Jahren fortwährend dieselbe gehoben, während in Frankreich die Spoliation durch revolutionäre Gesetze, die Anarchie, beständige Kriege und wiederholte Revolutionen nachtheilig wirkten. Die Pachtcontracte seien in England und Schottland mit großer Sorgfalt und Genauigkeit im Interesse zweckmäßiger Wirthschaft abgefaßt, während die zahlreiche Classe französischer Schuldenbauern theils aus Unwissenheit und Mangel an Capital, theils aus Noth manches für den nachhaltigen Betrieb nachtheilige vornehmen und Verbesserungen unterlassen. Die Annehmlichkeiten und Vergnügungen des Landlebens, das Ansehen, der Einfluß welcher in England mit der Stellung eines begüterten Grundbesitzers verbunden ist, bestimmt eine Menge begüterter, unternehmender, einsichtiger Männer, die durch Handel, Gewerbe oder sonst erworbenen Reichthümer zum Erwerbe von Grundbesitz und zu Meliorationen jeder Art zu verwenden; und eben diese Quellen lassen der Agricultur alle benöthigten Capitalien zufließen, um den Betrieb im Großen mit Anwendung zweckmäßiger Maschinen und einem ansehnlichen Viehbestand zu begünstigen. Während in Frankreich $^{57}/_{100}$ der Bevölkerung mit Ackerbau beschäftigt sind, genügen in England 22% der Bodencultur; in Frankreich producirt die Familie Ackerbauer 88 Ctnr. Weizen, in England 240 Ctnr., auf eine Familie Ackerbauer kommen in Frankreich 12,9 Hectaren, in England 25,4, auf eine Familie der Bevölkerung in Frankreich $7^1/_2$, in England nur $5^1/_2$ Hectare. (Lavergne in Revue des deux Mondes 1853 et 1854.)

Nach Legoyt (Revue contemp. 1857. Avril) nahm die Weizencultur ein: 1831 4753 Mill. Hectaren, 1841 5563, 1856 6488; er macht dieses als einen Beweis geltend, daß der Ackerbau sich in dieser Periode gehoben hat; allein wenn die Theorie Lavergne's richtig ist, so ist dadurch das Mißverhältniß zwischen Graswuchs und Weizenbau nicht verbessert; übrigens dürfte die Extension des Weizenbaus der Theurung und der Kartoffelkrankheit zuzuschreiben sein. Der Ertrag der Hectare soll durch verbesserte Cultur von $10^1/_2$ Hectolitres auf 14 gestiegen sein. In einer Polemik, betreffend die Besteurung der Werthpapiere, behauptet das Journal des Debats, daß der Bodenwerth seit Anfang des Jahrhunderts sich um 250—300% gehoben hat. Es kann diese Behaup-

tung annähernd richtig sein und erklärt sich theils aus dem Steigen der Bevölkerung von 27 auf 36 Mill., theils aus dem Umstande, daß die Furcht vor einer Vindication der s. g. Nationalgüter sich verloren hat und aus dem gesunkenen Werthe der Edelmetalle.

Da nach Lavergne's Berechnung Frankreich im Ganzen genommen durchschnittlich einen Ertrag von 100 Fr. per Hectare, England (ohne Schottland und Irland) 200 Fr. hat, so wäre der Gesammtbetrag für Frankreich 6 Milliarden Fr., für England (ohne Schottland und Irland) 3 Milliarden, für Großbritannien im Ganzen etwa 6 Milliarden, was nicht sehr abweicht von der Schätzung Colquhouns, welcher den Ertrag des Ackerbaus und des Bergbaus zusammen auf 226 Mill. Pfd. oder 5650 Mill. Fr. berechnete. Wenn nun die Berechnungen von Lavergne für den Ackerbau allein etwa 6 Milliarden Fr. ergeben, so ist dieser Zuwachs nach den seitherigen Fortschritten nicht auffallend. Es ist sowohl in Hinsicht des Geldwerthes der Grundstücke, als in Hinsicht des Ertrages zu beachten, daß zur Zeit Colquhouns die Nominalpreise in England wegen des Zwangscourses höher standen, wogegen die wahren Geldpreise in neuerer Zeit sich bei vermehrter Bevölkerung und größerem Nationalreichthum höher stellten. Colquhoun, welcher den Ertrag des Ackerbaus und Bergbaus auf 226 Mill. Pfd. schätzt, schlägt denjenigen der Manufacturen und des Handels auf 204 Mill. an. Auch letzterer ist seit jener Zeit verhältnißmäßig noch mehr als der Ertrag des Ackerbaus gestiegen. Aber immerhin steht fest, daß selbst für Großbritannien der Ackerbau die Grundlage und die sicherste Quelle des Nationalreichthums ist, welcher das materielle Wohlsein der Nation in hohem Maaße sichern würde, selbst wenn der Handel und die Industrie stationär bleiben oder sogar sich vermindern sollten.

Die Vergleichungen Lavergne's stehen keineswegs vereinzelt. Schon früher hatte Catineau de la Roche (La France et l'Angleterre) das durchschnittliche produit brut einer Hectare productiven Bodens in Frankreich auf 105,73 Fr., in England auf 244,92 Fr. geschätzt, andere sogar auf 117 und 270. Auf unserem Territorium, sagt Catineau de la Roche, produciren 21 Millionen Güterarbeiter auf 52 Millionen Hectaren ein Drittel weniger als 8 Millionen englischer Güterarbeiter auf 31 Millionen. Um 1830 sagte Pagès de l'Ariège: die englische Agricultur producirt auf bebautem Lande, welches um die Hälfte kleiner ist als das unsrige, mehr als das Doppelte, ungeachtet des minder günstigen Bodens und Klima's. Wenn die Agricultur in Frankreich jemals sich auf gleiche Höhe mit der englischen erheben würde, so müßte der rohe Ertrag über 12 Milliarden steigen. Wenn man die Angaben und Bemerkungen Schnitzlers im Zusammenhange betrachtet, so wird man zwischen den Zeilen eine ziemliche Uebereinstimmung mit obigen Ansichten lesen können. Daß Raudot (La décadence de la France) sich nicht günstiger aus-

spricht, ist schon nach dem Titel des Buches zu erwarten. Er sagt § 5. p. 19: »la totalité de la propriété fonciere de la France rapporte à peine en revenu net les deux tiers de la propriété fonciere de l'Angleterre et de l'Ecosse seules sans l'Irlande.«

§ 62. Die Ueberlegenheit der Manufacturen und des Handels von Großbritannien beruhen ebenso wie der Ackerbau, auf natürlichen Vortheilen, welche ihm nicht entrissen werden können, wenn auch der Nation der Ruhm gebührt, daß sie diese Vortheile trefflich benutzt hat, und wahrscheinlich ist, daß andere Staaten, welche früher zurückgeblieben, künftig ihre Hülfsquellen und Mittel ebenfalls besser benutzen werden. Diese natürlichen Vortheile Englands (Großbritanniens) bestehen hauptsächlich 1) in seiner für den Handel ausnehmend günstigen Lage und der Entwickelung seiner Küsten; 2) im Besitze einer großen Zahl vortrefflicher Hafenplätze; 3) in seiner Schafzucht und Wollproduction; 4) in dem Reichthum an Eisen und Steinkohlen, welche letztere die Eisenfabrikation und die durch Dampfkraft betriebenen Manufacturen in einem Grade, welcher sonst nicht zu erreichen wäre, möglich machen. Der Handel ist durch die Beherrschung der Meere begünstigt; zu dieser Herrschaft, gestützt auf seine Seehäfen, hat England unter Elisabeth und Cromwell den Grund gelegt, weil es nur durch seine Seemacht sich gegen die spanische Monarchie und gegen Ludwig XIV. schützen konnte; seine Verfassung und seine insularische Lage ersparten England die Ausgaben eines großen stehenden Heeres und eines üppigen Hofes, welche Frankreichs Finanzen ruinirten. Nicht wenig wurden die Fortschritte der englischen Industrie durch die Widerrufung des Edicts von Nantes 1685 befördert, welche eine große Zahl französischer Protestanten zur Auswanderung nöthigte, die im Auslande hauptsächlich durch industrielle Thätigkeit ihren Unterhalt suchten. Endlich ließ die praktische Richtung des Nationalgeistes in England die Erfindungen machen, welche seiner Industrie den Vorsprung vor dem Festlande verschafften und durch größere Wohlfeilheit der Fabrikate den Absatz und Verbrauch derselben im In- und Auslande hundertfach vermehrten.

§ 63. Die Physik des Staates hat in Hinsicht der sachlichen Güter nicht bloß die Landwirthschaft (Ackerbau, Bergbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei, überhaupt Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen jeder Art), sondern auch die Verarbeitung von Stoffen (Industrie) und den Verkehr im Innern und mit dem Auslande (Handel, Ein- und Ausfuhr) ins Auge zu fassen und die Statistik ist es, welche darüber die nöthige Auskunft ertheilt. Wir haben in dem Vorhergehenden versucht beispielsweise, der Erläuterung wegen, die Zustände und Resultate der französischen und der englischen Landwirthschaft

zu vergleichen und ihren Einfluß auf die socialen und politischen Verhältnisse anzudeuten, zugleich auch klar zu machen, daß die Landwirthschaft selbst für England die Grundlage der ganzen Volkswirthschaft ist. Es wäre aber für unsere Aufgabe zu umständlich und für den Leser ermüdend, wollten wir mit der gleichen Ausführlichkeit die Geschichte und Statistik der Industrie und des Handels beider Völker darstellen, welche überdies nicht die gleiche relative Stabilität wie die Landwirthschaft besitzen, sondern einer beständigen Bewegung und raschen Veränderungen unterworfen sind, so daß die Statistik der Gegenwart in der nächsten Zukunft nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Wir beschränken uns daher auf einige wenige Data.

Nach den Angaben des statistischen Centralarchivs beträgt die britische Einfuhr im J. 1854 152,839,053 Pfd. Sterl., im J. 1857 187,646,395 Pfd. Sterl. nach wirklichem Werthe, dagegen der declarirte Werth der Ausfuhr britischer und irischer Erzeugnisse im J. 1854 97,184,726 Pfd. Die Ausfuhr an fremden und Colonialerzeugnissen im J. 1854 18,636,366 Pfd., im J. 1857 23,253,765 Pfd. Die amtliche Angabe des Handelsamtes berechnet die britische Ausfuhr 1854 auf 85,184,726 Pfd. Sterl., für 1855 auf 84,688,085 und für 1856 auf 103,092,364 Pfd. Nach dem Annuaire d'Econ. pol. für 1857 betrug die Einfuhr des französischen Handels im J. 1855 an wirklichem Werthe 2160 Mill. Fr., die Ausfuhr 2167 Mill. (Commerce général).

Nach den Angaben des statistischen Centralarchivs betrug für 1857 die Zahl der im heimischen und auswärtigen Verkehr verwendeten britischen Segel- und Dampfschiffe (ohne Flußdampfer) 19,328, mit einem Tonnengehalt von 4,211,482 und einer Mannschaft von 175,387 Köpfen, nicht inbegriffen die Schiffe der Colonieen. Nach dem Annuaire für 1857 besaß Frankreichs Handelsmarine im Mittelländischen und im Weltmeere zusammen 14,023 Segelschiffe mit 826,663 Tonnen Gehalt und 225 Dampfschiffe mit 45,493 Tonnen Gehalt.

Der Belang der britischen Wollenindustrie resultirt aus folgenden Angaben: eingeführt wurden 1857 an Wolle 129,749,898 Pfd. für einen Werth von 9,681,541 Pfd. Sterl., Wollenfabrikate für 1,267,608 Pfd. Sterl., ausgeführt an Wolle (Alpaca und Lama inbegriffen) 36,356,348 Pfd. für 2,746,329 Pfd., Wollenwaaren für 10,705,421 Pfd. und Wollengarn für 2,941,765. Das Resultat ist: England hat durch seine Wollenindustrie vom Auslande verdient 5,444,366 Pfd. Sterl. und darüber hinaus — von heimischer und importirter Wolle — seinen eigenen Bedarf gedeckt. Nach dem Annuaire für 1857 exportirte Frankreich im J. 1855 für 159,700,000 Fr. wollene Tücher (tissus de laine), für 6,200,000 wollene und baumwollene Garne; der Import an Wolle und Baumwolle betrug 121 Mill.

Die Baumwollenfabrikation beschäftigt allein ein Viertheil der britischen Industrie. Nach Angabe des statistischen Archivs betrug die Einfuhr roher Baumwolle im J. 1857 969,318,890 Ctr. im Werthe von 29,283,655 Pfd. Sterl. Der Werth der ausgeführten Baumwollenwaaren und Garne betrug über 39 Mill. Pfd. Sterl. Die englische Industrie hat also den großen heimischen Bedarf gedeckt und gleichwohl an Werth 10 Mill. Pfd. Sterl. mehr aus- als eingeführt. Wenn man die Angaben von Kleinschrod (Pauperismus in England S. 22), welche die Anzahl der Baumwollenarbeiter für 1834 bei einer Einfuhr von 303 Mill. Pfd. auf 724,000 berechnen, als Maaßstab annimmt, so läßt sich glauben, daß die Zahl derselben in den letzten Jahren mit Inbegriff der weiblichen Arbeiterinnen und der Fabrikkinder auf beiläufig 1½—2 Mill. sich belief, abgesehen davon, daß die Baumwollenindustrie noch indirect viele Industriezweige beschäftigt und die Schifffahrt und den Bergbau in Thätigkeit setzt. Vgl. Rivet, Ueber das Fabrikwesen, im Archiv der polit. Oekonomie, 1837. Stegers Ergänzungs-Conversationslexicon, 1846. Nr. 30.

Mit der englischen Baumwollenmanufactur verglichen erscheint die französische gering. Nach dem Annuaire für 1857 importirte Frankreich im J. 1855 für 121 Mill. Fr. Wolle und Baumwolle. Die Ausfuhr an Baumwollenstoffen (tissus de coton) wird auf 74 Mill. gewerthet.

Es ist unverkennbar, daß England, wie sich nun einmal seine innern Zustände entwickelt haben, die Erhaltung jener Industrie als eine Lebensfrage betrachten muß, weil davon großentheils nicht nur die Erhaltung seines Reichthums, sondern auch die Existenz seiner zahlreichen Bevölkerung, und zwar nicht allein der mit jener Industrie direct beschäftigten Classen abhängt. Zu diesem Zwecke muß es die Herrschaft zur See oder zum mindesten das Gleichgewicht allen übrigen Seemächten gegenüber behaupten, sowohl um sich den Bezug der Rohstoffe zu sichern, als um den Markt für seine Fabrikate offen zu behalten. Seine wichtigste Industrie, die Baumwollenfabrikation, ist bis jetzt zum weitaus größten Theile von der Zufuhr aus Nordamerika abhängig; um diese industrielle Abhängigkeit zu mindern und dadurch auch politisch der Union gegenüber selbstständiger zu werden, ist es für England von höchster Wichtigkeit, daß die Zufuhr von Baumwolle aus Ostindien vermehrt werde; die Erfüllung dieser Aufgabe hat aber große Schwierigkeiten zu überwinden und der Sturz der britischen Herrschaft in Ostindien würde voraussichtlich die Zufuhr aus diesem Lande ganz vernichten. Australien und die Erhaltung einer sichern Verbindung mit diesem Welttheile gewährt der englischen Industrie ein großes Quantum Schafwolle, und China liefert ihr Seide. Es ist also nicht bloß der Absatz seiner Fabrikate, sondern der Fortbestand der Fabrikation selbst durch den Bezug des Rohstoffes, welche England mit absoluter Nothwendigkeit dazu zwingen, die äußersten Anstrengungen zu machen, um sich als die erste See-

macht zu behaupten, was freilich noch bei weitem nicht den cynischen Egoismus seiner Politik, die Mißachtung aller Rechtsgrundsätze, die Heuchelei, womit es beides zu verdecken sucht, und den Despotismus rechtfertigt, welchen es während einer Reihe von Jahren ohne Nothwendigkeit unter einer übermüthigen Regierung gegen Schwächere und gegen Küstenländer ausgeübt hat.

Wir betrachten jetzt den zweiten Hauptzweig der britischen Industrie, die Production der Kohlen und des Eisens und die Eisenverarbeitung. Kohlen und Eisen stehen in der engsten Beziehung, weil ohne jene die Eisenarbeiten nicht in solchem Umfange und mit so großem Vortheil betrieben werden könnten, und beide zusammen dienen der Baumwollenmanufactur durch Dampfkraft und Maschinen. Sie tragen überdies auf mehrfache Weise zum Wohlstande des britischen Volkes bei, indem sie demselben Mittel der Bequemlichkeit und des Comforts liefern, als Ausfuhrartikel eine vortheilhafte Handelsbilanz begünstigen, der Handelsmarine und der Landesvertheidigung Schiffe und Waffen verschaffen. Zwar ist diese Production vom Standpunkte der theoretischen Nationalökonomie theils der s. g. Stofferzeugung oder Urproduction, theils der Manufactur-Industrie oder Stoffveredlung angehörig; aber wir finden es für unsere Aufgabe angemessen, diese gesammte Industrie in ihren objectiven und formellen Abtheilungen als ein Ganzes zusammenzufassen. Auch in diesem Punkte ist England vor dem Continente durch die Natur ausnehmend begünstigt, und daher wird auch dieser Hauptpfeiler seines Wohlstandes und seiner Macht fest bleiben; der Vorsprung, welchen es in Hinsicht auf Zeit und Fertigkeit voraus hat, kann durch den Wetteifer anderer Nationen in gewissem Maaße ausgeglichen werden, bleibt aber immer auf die natürliche Grundlage der unerschöpflichen Eisen- und Kohlenbergwerke gestützt. Es liegen keine Materialien vor uns, um in Zahlen anzugeben, wie hoch in neuester Zeit die Zahl der Arbeiter in den britischen Kohlen- und Eisenbergwerken, in den Hütten und in den Gewerken, welche Eisen verarbeiten, sich beläuft, und welcher Fortschritt seit 20 oder 30 Jahren in diesen Verhältnissen stattfand. Ebenso fehlen uns die Data, um den Verbrauch dieser Production in England selbst zu bestimmen, welcher indeß sicher denjenigen Frankreichs bedeutend übersteigt. Dagegen dienen folgende Ziffern, wenn auch ältern Datums, immerhin, um von der Wichtigkeit dieser Industriezweige und von dem steten Fortschritte derselben seit mehr als einem halben Jahrhundert einen Begriff zu geben.

Nach dem Staatslexicon Rottecks (V. Englands Statistik) wurden 1783 die englischen Fabrikate in Metallen auf 14,750,000 Pfd. Sterl. geschätzt. In den Jahren 1830—1834 wurden durchschnittlich jedes Jahr etwa 142,000 Tonnen Eisenwaaren aus England ausgeführt, soviel als in Frankreich überhaupt während dieser Zeit verschmiedet wurden. Maschinen wurden 1825 nur für 129,625, im Jahr 1827 schon für 233,954 Pfd. Sterl. in das Ausland

ausgeführt. Nach Weber (Arch. f. polit. Oekon. 1837) beschäftigte die Fabrikation von kurzen Waaren in Birmingham 370,000 Arbeiter und gewährte einen Rohertrag von 17,300,000 Pfd. Sterl. Die Eisenfabrikation Großbritanniens wurde 1823 auf 400,000 Tonnen zu 2240 Pfd. berechnet, in den Jahren 1832—33 auf 700,000, von andern auf 900,000 Tonnen oder mehr. Daß von diesem Rohstoff der größere Theil zur Verarbeitung für den inländischen Bedarf verwendet wird, kann man sich leicht denken, wenn man weiß, welcher Gebrauch davon nicht bloß zu Maschinen und Schiffsbauten, sondern zur Construction von Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen gemacht wird. In welchem Maaße der Werth des Eisens (sowohl Gebrauchswerth als Tauschwerth) durch seine Verarbeitung erhöht wird, kann man sich klar machen, wenn man berücksichtigt, daß daraus nicht bloß Geräthschaften jeder Art, sondern elegante Waaren, Stahlfedern (Ressorts), Schreibfedern und sehr feine Schmucksachen verfertigt werden.

Die Steinkohlenproduction betrug nach Weber im J. 1832 bereits 16 Mill. Tonnen. — Nach Mac Culloch (Statistical account 1837) wurden in Großbritannien und Irland jährlich verbraucht 22,100,000 Tonnen Steinkohlen, ausgeführt 600,000 Tonnen, die Tonne zu 7 Shilling, was eine Summe von 7,943,000 Pfd. Sterl. ausmacht. Großbritannien erzeugte jährlich 700,000 Tonnen Eisen, wozu 3,850,000 Tonnen Schieferkohlen erfordert waren. Von dem ganzen Erzeugniß an Gußeisen wurden etwa $^3/_{10}$ in diesem Zustande verbraucht, inbegriffen die Ausfuhr nach Frankreich und Nordamerika, $^7/_{10}$ wurden in verschiedene Arten von Schmiedeeisen umgewandelt, wodurch der Werth des gesammten Gußeisens von 4,200,000 Pfd. Sterl. um 1,200,000 Pfd. erhöht wurde. Die mit der Eisenproduction mittel- und unmittelbar beschäftigten Personen wurden auf 220,000 geschätzt; selbstverständlich sind hierunter die Gewerke nicht begriffen, welchen das Eisen als Rohmaterial dient. Nach dem statistischen Centralarchiv betrug die Ausfuhr von Kohlen im J. 1857 an declarirtem Werthe 3,200,551 Pfd. Sterl. von Eisen und Stahl, roh und bearbeitet 13,594,328 Pfd. Sterl. Nach dem Annuaire de l'économie polit. für 1858 betrug die Eisenproduction Großbritanniens 1830 1,800,000 Tonnen, 1840 2,400,000 T., 1850 3,200,000 T., 1855 3,069,838 T. Ungefähr die Hälfte wurde ausgeführt; die Ausfuhr vom J. 1855 nach declarirtem Werthe wird folgendermaaßen specificirt:

Eisen und Stahl	3,472,688	Pfd.	Sterl.
Quincaillerie und Messerwaaren	2,960,391	„	„
Maschinen	2,211,215	„	„
Bleche	1,135,090	„	„
Summa	15,779,520	„	„

oder 394,488,000 Fr.

Die Kohlenproduction Großbritanniens und Irlands betrug nach dem Annuaire im J. 1854 64,631,322 englische Tonnen; diese enorme Production, fügt das Annuaire hinzu, ist etwa das Zwölffache dessen, was in Frankreich producirt wird. Nach den Angaben deutscher Statistiker betrug die Kohlenproduction Englands im J. 1854 1200 Mill. Ctnr.

Es ist erfreulich, daß — nebst Belgien — auch Deutschland insgesammt und die österreichische Monarchie immense Fortschritte in der Production von Kohlen, Eisen, Stahl, in Verarbeitung dieser Metalle, in Lieferung des Materials für die Eisenbahnen, in der Construction von Locomotiven, Maschinen jeder Art, von Geschützen und Waffen gemacht haben; diese Industriezweige gehören zu den solidesten Pfeilern und den ergiebigsten Quellen der Volkswirthschaft. Aber wir dürfen uns hier nicht ausbreiten durch Zusammenstellungen, welche der vergleichenden Statistik angehören. Wir verweisen auf Meiding, Deutschlands Eisen- und Kohlenproduction in der Neuzeit, 1857. Das deutsche Eisenhüttengewerke 1852—54 von Mischler. Oelhäuser, Die Eisenindustrie des Zollvereins. Beschow, Die Neubelebung des Hüttenwesens im Erzgebirge, 1856. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung.

§ 64. Der Abschnitt der Staatsphysik, welcher von der Erzeugung, Vertheilung und Verwendung (Consum) sachlicher Güter handelt, begreift eine große Zahl von Fragen und Gegenständen; wir sind aber genöthigt der Kürze wegen uns auf die zum Theil schon beleuchteten Hauptpunkte und die zur beispielweisen Erläuterung dienenden concreten Verhältnisse Großbritanniens und Frankreichs zu beschränken. Nachdem wir gesehen haben, was die Volkswirthschaft dieser beiden Länder mittelst der Landwirthschaft im weiten Sinne, des Bergbaus und der Industrie an Gütern erzeugt, dient es gewissermaaßen zur Bestätigung, wenn wir einige Data ausheben über die Versorgung der Einwohner mit den nothwendigsten Gegenständen, speciell mit Subsistenzmitteln. Ein französischer Statistiker, welcher seine gut französische Gesinnung vielfach an den Tag gelegt und die Zustände seines Landes ins günstigste Licht zu setzen bemüht ist, Schnitzler (Statistique générale de la France. Paris 1846) liefert uns folgende Data, welche auf eine merkwürdige Weise zusammentreffen mit den oben angeführten Angaben von Lavergne über den Ertrag der französischen Landwirthschaft. Diese Angaben Schnitzlers (Tom. II. p. 347 ff.) sind geschöpft aus der Statistique officielle de la France, den amtlichen Berichten und Vergleichungen mit Lullin de Chateauvieur (Voyages agronomiques en France), d'Angeville (Statistique de la population de la France), Dufau (Traité de Statistique) u. a. m.

Alles was Frankreich an Cerealien producirt, wird im Lande consumirt; zwar wurde nach dem Annuaire für 1861 in den Jahren 1853—58 durch-

schnittlich im Jahr für 152 Mill. Fr. Getraide ausgeführt, dagegen aber für 101 Mill. eingeführt, was muthmaaßlich sich auf die gleiche Quantität reduciren wird, da das eingeführte wohl nicht so theuer zu stehen kam als das ausgeführte verkauft wurde, und jedenfalls ist dieses unbedeutend im Verhältniß des Gesammtbedarfes, wie wir sogleich sehen werden.

Während der Restauration wurde eine Mittelerndte berechnet auf 155 Mill. Hectolitres; im Durchschnitt der Jahre 1837—1846 ertrug dieselbe 180 Mill.; davon sind abzuziehen mindestens 30 Mill. für Aussaat; von den übrigen 150 Mill. dienen 110 als Nahrung für die Menschen, der Rest als Futter für Thiere (Pferde, Federvieh) und zu Verfertigung von gebrannten Wassern und Stärke. Das Quantum von 110 Mill. ist nicht zu viel für eine Bevölkerung von 34 Mill. im J. 1846, seither 36 Mill. Das Mehrere, welches ausgezeichnet reiche Erndten abwerfen, deckt den Ausfall der Mißerndten. Die 180 Mill. Hectolitres machen durchschnittlich einen Werth von 2 Milliarden Francs, ein Gewicht von 13½ Milliarden Kiliogrammes*). Der Bedarf eines halben Monats macht an Gewicht 520,000 Tonnen; die gesammte französische Handelsmarine hat (nach Schnitzler) ca. 700,000 Tonnen; nach dem Annuaire d'écon. polit. hatte sich der Tonnengehalt auf annähernd 900,000 Tonnen vermehrt. Schiffe von dem mittlern Gehalt von 200 Tonnen würden 2600 erfordert, um die angegebene Provision für einen halben Monat herbeizuschaffen; in der Wirklichkeit aber ist der mittlere Tonnengehalt der Handelsfahrzeuge bloß 44 Tonnen**). Hieraus ergibt sich, wie schwierig es sein würde, rechtzeitig und um einer Hungersnoth vorzubeugen, das erforderliche Getraide auch nur für den Bedarf eines halben Monats herbeizuschaffen, gesetzt es fände sich das benöthigte Quantum hiezu bereit; es ist daher sehr nothwendig immer einen Vorrath in Reserve zu halten. Lagrange hatte in einem dem Nationalconvente erstatteten Berichte nach verschiedenen Anhaltspunkten berechnet, daß zur Ernährung auf den Kopf der Bevölkerung täglich mindestens 900 Grammes erfordert werden; das Wohlbefinden sei bedingt durch das Verhältniß der hierunter begriffenen Quota Fleischspeisen. Dutens (Revenu de la France en 1815 et 1835) will die Ration auf 950 Gr. anschlagen wegen des verschiedenen Gehalts an Nahrungsstoff; er meint auf 797 Gr. Mehlsubstanz sollte ein Zusatz von 153 Gr. Fleisch kommen, Chaptal (De l'Industrie franç.) hatte berechnet, daß der jährliche Consum 109 Mill. Hectolitres betrage (wohl ohne die Aussaat und das Futter für Thiere rc.). Die Statistique de l'Agriculture pour 1839 gibt 147 Mill. Hectolitres an, das

*) Diese Schätzung des Geldwerthes scheint doch zu gering, da der durchschnittliche Preis ca. 20 Fr. per Hectolitre beträgt; um ganz genau zu verfahren, müßte man unterscheiden den Preis aus erster Hand und den Marktpreis.

**) Schnitzler, Tom. IV. p. 315.

Futter für Vieh inbegriffen. Man hat berechnet, daß die menschliche Nahrung 60%, das Futter der Thiere 19%, die Aussaat 16%, die Destillation 2% beträgt, so daß in Mitteljahren ein Ueberschuß von 3% verbliebe. In Großbritannien wird der Consum an Cerealien auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich auf 5 Hectolitres jährlich berechnet. D'Angeville (Statist. de la population franç.) findet, daß für ganz Frankreich nach dem Durchschnitt der Jahre 1825—1828 auf 100 Einwohner jährlich 339 Hectolitres kommen. Nach andern sorgfältigen Berechnungen kommen jährlich auf den Kopf 192 Kilogr. Brod, oder täglich 0,526, in England täglich 673 Gr. In Paris kommt auf den Kopf täglich 460 Gr. Diese Ziffern betreffen die Quantitäten Weizen, Spelz und Mischkorn; sie geben das Durchschnittsverhältniß von ganz Frankreich. Unterscheidet man aber das nördliche und das südliche Frankreich, so zeigt sich ein bedeutender Unterschied; die nördlichen Departements consumiren verhältnißmäßig mehr; die südlichen, mit Ausnahme der Provence sind in der Mehrzahl dürftig versorgt. Diejenigen Departements, welche am wenigsten Weizen consumiren, sind auch in Hinsicht auf Bildung, Wuchs und kräftige Recruten am schlechtesten bestellt.

Allein zu der Provision an Weizen und Spelz kommt noch Roggen, Mais, Hirse, Gerste, Buchweizen, Hafer. Der Consum an allen diesen Artikeln ist für die Periode von 1825—1835 durchschnittlich auf 47,000,000 Hectolitres, für 1840 auf 88,012,436 Hectolitres, auf den Kopf 0,71 Hectolitres angegeben, aber wohlverstanden, mit Inbegriff des Futters für Thiere, welchen begreiflich von Hafer und Gerste ein beträchtlicher Theil zufällt. Der Consum an Roggen ist ungefähr gleich im Norden und Süden; in Hinsicht der Gerste verhält sich der Norden zum Süden = 50 : 22. Der Mais und Hirse für einen Werth von 62 Mill. Fr., wird beinahe ausschließlich im Südwesten consumirt, Buchweizen im Norden und Bretagne.

Einer der wichtigsten Nahrungsartikel neben den Cerealien (und abgesehen von Fleischspeisen) sind die Kartoffeln. In der Periode von 1825—1835 wurden von den Menschen consumirt 64 Mill. Hectolitres. Mit dem Futter (Mästung) der Thiere stieg der Consum auf 78 Mill. Hectol. Die gesammte französische Handelsmarine wäre nicht im Stande den Bedarf für 6 Wochen in einem Transporte zu beschaffen in gewöhnlichen Jahren, wo an Getraide nicht Mangel ist. Der Norden consumirt 47,797,327 Hectol., der Süden 30,643,227 Hectol., im Osten ist der Consum größer als im Westen. Für ganz Frankreich beträgt der Jahresbedarf auf den Kopf der Bevölkerung (die Viehmästung inbegriffen) 172 Kilogr. oder täglich 474 Gr. An Nahrungsstoff enthalten die Kartoffeln nur ¼ so viel als die Cerealien. In Großbritannien und Irland beträgt der Gesammtconsum (die Aussaat nicht begriffen) 240 Mill. Kilogr. oder 9 Hectol. auf den Kopf.

Noch werden in Frankreich im Süden Kastanien als Nahrung verbraucht; in 4 Departements steigt der jährliche Consum auf 2 Hectol. auf den Kopf; Kastanien haben ⅛ Nahrungsstoff verglichen mit Cerealien.

Der Consum an Fleischspeisen nach einem Durchschnitt für ganz Frankreich entspricht durchaus nicht dem, was eine kräftige Nahrung fordern würde; derselbe hat sich von 1830 auf 1839 sehr bedeutend vermindert; dieser Minderconsum zeigt sich besonders beim Schaffleisch. Statt 0,153 Kilogr., welche für kräftige Nahrung erforderlich wären, kommen durchschnittlich bloß 53 Gr. täglich auf den Kopf. An Schweinefleisch wird beinahe gleichviel consumirt, wie an Rindfleisch. Man muß jedoch auch den Consum an Charcuiterie, Butter und Käse, Geflügel, Wildpret und Fischen in Anschlag bringen. Mit Zurechnung alles dessen kommt nach einem Berichte des Ministers des Ackerbau's der Consum an thierischen Substanzen auf 67 Gr. täglich für den Kopf. In Paris steigt der Consum auf 48 Kilogr. Fleisch und 8 Kilogr. Charcuiterie jährlich, während für Frankreich im Ganzen der Durchschnitt 24 Kilogr. beträgt. Der Consum des nördlichen Frankreichs verhält sich zu dem des südlichen wie 22:17. Am besten ist der nordöstliche Theil versorgt. In Belgien kommen jährlich 42 Kilogr., in England 68 Kilogr. auf den Kopf.

Getränke. Der Consum an Wein wird für das nördliche Frankreich nach dem Normaljahr 1839 (vor der Traubenkrankheit) angegeben auf 9,343,400 Hectol., für den Süden auf 14,234,848, im Ganzen auf 23,578,248 Hectol. (nach andern Angaben soll der Consum im Ganzen auf 36 Mill. steigen); durchschnittlich auf den Kopf 70 Litres Wein, gewiß nicht viel für ein Weinland wie Frankreich. Für Paris wurde der Consum auf 1 Hectol. der Kopf jährlich berechnet, freilich nicht gerechnet den in Paris selbst fabricirten Wein und denjenigen, welcher außerhalb der Barrieren getrunken wird. Auf die Bevölkerung der Städte mit Octroi (4,803,410 im J. 1825—1827) wurden verzollt 7,505,905 Hectol. An gebrannten Wassern wurden consumirt 701,660 Hectol., an Bier 3,896,537, an Cider hauptsächlich in der Normandie und im Nordosten 10,011,956. Der Weinconsum des südlichen Frankreichs verhält sich zu demjenigen von Nordfrankreich wie 99:48. Diese größere Portion von Wein des Südfranzosen ersetzt demselben die dürftige Provision an Cerealien und Fleisch.

In Großbritannien wird der Genuß des ausländischen Weines nur dem Wohlhabenden und Reichen zu Theil; dagegen werden an gebrannten Wassern 950,000 Litres consumirt, an Bier 19 Mill. Hectol., wovon begreiflich den Weibern und den Kindern ein kleiner Antheil zukömmt. Dagegen werden bekanntlich immense Quantitäten Thee und Zucker consumirt.

Nach Allem diesen wird man finden, daß die französische Bevölkerung mit Lebensmitteln erster Nothwendigkeit dürftig versorgt ist, und kein Wunder ist

es, wenn der wohlgenährte John Bull mit spöttischem Mitleiden den hungrigen Franzmann bedauert.

§ 65. In den leiblichen und geistigen Bedürfnissen der Menschen sitzt die Triebfeder der wirthschaftlichen Thätigkeit; die Erzeugung sachlicher Güter, d. h. der geeigneten Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse ist ihr Zweck, für die Einzelnen wie für die Völker. In dem Maaße als diese Befriedigung stattfindet, ist der Zustand der Volkswirthschaft ein befriedigender; es wird aus demselben auf den Nationalreichthum, auf das Nationaleinkommen, d. h. auf die Masse productiver Güter und ihren Ertrag zurückgeschlossen. Anderseits wird durch diese Befriedigung das physische Gedeihen des Volkes, sein Wohlbefinden, die Vermehrung der Population, seine Zufriedenheit, seine Bildung bedingt. Ein Volk, welches darbt, wird auf die Länge Rückschritte in der Population machen; reichliche Nahrung der arbeitenden Classen wird kaum ermangeln die Population zu vermehren; kräftig genährte Menschen sind nicht nur zu anstrengenden Arbeiten tüchtiger, sondern auch in ihrem Kraftgefühl muthig zur Vertheidigung ihrer Freiheit gegen Despotismus und Unterjochung. Es ist allerdings wahr, daß Völker, wie Einzelne, sich durch Luxus und leichtsinnigen Genuß wirthschaftlich zu Grunde richten können, und daher von einem großen Consum nicht immer mit Sicherheit auf großes Einkommen und soliden Wohlstand zu schließen ist. Ein solcher zum Ruin führender Zustand wird am ehesten eintreten, wenn das Eigenthum durch Willkür unsicher gemacht ist, wenn eine despotische Regierung einen großen Theil des Nationaleinkommens auf unproductive Weise in glänzenden, kostspieligen Bauten, unnützen Kriegsunternehmungen, Hofprunk und Tand vergeudet, wenn ein Heer von Civil- und Militär-Beamteten oder Geistlichen am Marke des Volkes nagt, wenn Agiotage und Schwindel die Capitale der Production entzieht und mißbraucht, um Einzelne ohne Arbeit auf Kosten des Ganzen zu bereichern, wenn ein Volk durch seinen Nationalcharakter der Genußsucht und der Eitelkeit verfallen und das Familienleben zerrüttet ist. In der Regel aber darf bei den christlichen Völkern des Abendlandes angenommen werden, daß der Trieb für die Zukunft und für die Familie zu sorgen nicht bloß die Einnahmen und Ausgaben, die Production und den Consum in Gleichgewicht erhalte, sondern die Wirkung habe, durch Ersparnisse den Nationalreichthum zu vermehren, wenn nicht außerordentliche Verumständungen — Mißwachs, Krieg, Handelskrisen — Störungen herbeiführen. Um so mehr wird man aus dem öffentlichen Consum auf den öffentlichen Wohlstand schließen dürfen, wenn die oben aufgezählten destructiven Ursachen wegfallen, wenn im Gegentheil die Nation sich durch productive Thätigkeit auszeichnet, wenn großartige productive Unternehmungen dieselben beschäftigen und die Quellen des öffentlichen Wohlstandes erweislich

im Zunehmen sind. Die menschlichen Bedürfnisse so wie die Befriedigung derselben zerfallen allerdings in verschiedene Classen; es gibt rohe und feinere Genüsse, welche kein wahres Bedürfniß befriedigen und verderblich wirken, oder wenigstens nur der Eitelkeit und Prunksucht dienen; ein ganzes Volk, so wie einzelne Classen, können durch bloße Gewohnheit sich Bedürfnisse machen, deren Befriedigung große Ausgaben erheischt, ohne das Wohlbefinden oder den geistigen Werth der Consumenten zu erhöhen; wenn aber die Mittel zu Befriedigung auch solcher eingebildeter oder geschaffener Bedürfnisse wirklich vorhanden sind, ohne dem Volksvermögen wesentlichen Abbruch zu thun, so zeugt dies immerhin für den günstigen Stand der Volkswirthschaft. Von einem höhern Standpunkte möchten hierüber folgende Punkte zu berücksichtigen sein. Alle Bedürfnisse, also auch eingebildete oder gemachte, sind ein Sporn der wirthschaftlichen Thätigkeit; wo die Mittel zur Befriedigung bloß eingebildeter oder gemachter Bedürfnisse reichlich vorhanden sind, ist darin für ungünstige Zeiten ein Reservefond vorhanden, welcher nöthigenfalls auch zur Deckung der wahren Bedürfnisse verwendet werden kann. Damit wollen wir weder dem für Gesundheit und Sittlichkeit verderblichen Hang zur Trunkenheit und zum Genusse narcotischer Mittel, noch andern Ausschweifungen und Lastern das Wort reden, welche am besten durch Volkserziehung, durch das Beispiel der höhern Stände und durch begünstigten Consum von unschädlichen oder minder schädlichen Surrogaten, z. B. des Thees und Zuckers statt Alkohol, bekämpft werden, wozu ein weises Besteuerungssystem mitwirken kann. Gewisse Luxus- und Eitelkeits-Ausgaben können als indirecte Besteuerung der Reichen zum Vortheil der arbeitenden Classen, welche durch die Befriedigung derselben ihren Unterhalt erwerben, betrachtet werden, da die Zeit noch entfernt zu sein scheint, wo die Reichen freiwillig und ohne Gegenleistung das Loos der arbeitenden Classen zu verbessern geneigt wären. Auch der Staatsgewalt ist die Lösung dieses Problems, ohne Vernichtung des Privateigenthums, welche die Volkswirthschaft gänzlich zerrütten würde, unendlich erschwert durch den Zusammenhang des Weltverkehres und die Concurrenz aller Industrievölker auf dem Weltmarkte.

§ 66. Die Bedürfnisse eines Volkes sind theils öffentliche, theils Privatbedürfnisse. Jene werden durch die Staatsausgaben befriedigt. Wichtig ist das Verhältniß derselben zum Nationaleinkommen und zur Bevölkerung, und ebenso wichtig die productive oder unproductive Verwendung derselben. Zu den productiven Verwendungen rechnen wir, mit Erlaubniß der Nationalökonomen, nicht bloß die Erbauung von Canälen, Eisenbahnen, Seehäfen, Austrocknung von Sümpfen u. dgl., sondern auch die auf Volksunterricht und Bildung zweckmäßig verwendeten Summen; als unproductiv betrachten wir alles Uebermaaß von Ausgaben für Bureaukratie oder zu hohe Besoldungen,

oder für das Militärwesen, wenn diese nicht durch höhere Rücksichten als nothwendig geboten sind. Es war eine Zeit, wo berühmte Nationalökonomen behaupteten, daß durch die Nationalschulden das Nationalvermögen um ebenso viel vermehrt werde, da die Schuldtitel oder Renten in den Händen der Gläubiger wahre Activa seien. Dieser crasse Irrthum, welcher die Engländer unter dem Ministerium Pitt über den Anwuchs der enormen Staatsschuld trösten mochte, ist durch die Grundsätze der geläuterten Volkswirthschaftslehre von britischen Staatsmännern und Schriftstellern widerlegt. Niemand glaubt jetzt mehr, daß die Gesammtheit reicher werde, wenn die eine Classe der Bürger der andern zinspflichtig wird. Ein Staatsanleihen, das nicht einzig verwendet wird zu Tilgung einer ältern, drückenderen Schuld, ist nichts anderes als ein von der Gegenwart auf die künftigen Generationen gezogener Wechsel, kraft dessen der Abgrund der Vergangenheit fortwährend die Früchte der Nationalindustrie als Zinsen verschlingt. Nur soweit findet die Gegenwart einen Ersatz, als um diesen Preis Existenz und Selbstständigkeit gewahrt oder Werke von nachhaltiger Nützlichkeit geschaffen wurden. Um die Nationalschuld zu verzinsen, müssen Steuern entweder auf den Ackerbau oder auf die Industrie gelegt werden, z. B. 100 Thaler auf den Ertrag eines Grundstückes oder eines industriellen Geschäftes. Die Wirkung hiervon ist nun, daß das Grundstück an Werth und Ertrag für den Besitzer soviel einbüßt, als er von seinen Früchten verkaufen muß, um die 100 Thaler zu entrichten; es ist für ihn, wie wenn das Grundstück soviel an Fruchtbarkeit verloren hätte, oder wenn er 100 Thaler mehr an Arbeitslohn ausgeben müßte, um den gleichen Ertrag wie vorher zu gewinnen. Ebenso hat die Steuer für den Industriellen gleiche Wirkung, wie wenn die Productionskosten um 100 Thaler vermehrt würden. Wenn der Landwirth oder der Industrielle sich hiefür ganz oder theilweise entschädigen kann, indem er den Preis seines Productes oder Fabrikates erhöht (was von Umständen abhängt), so entsteht dadurch eine reelle Vertheurung desselben und der Verlust wird nur von einer Classe der Bürger auf die andere abgewälzt. Wenn die frühere Generation sich erlauben durfte, durch Anticipation zu vergeuden, was ein künftiges Geschlecht durch seinen Schweiß erwerben würde, so wäre dieser späteren Generation nicht zu verargen, wenn sie, um nicht für gewissenlose Voreltern arbeiten und darben zu müssen, einfach die Zinspflicht von sich abwälzen würde. Nur die Rücksicht, daß die Rechtsnachfolger der Darlehnsgeber unschuldig darunter leiden müßten, oder die Sorge für Erhaltung des öffentlichen Credites, kann sie davon abhalten. Oft aber zwingt die Nothwendigkeit zu einer solchen Maßregel, welche Staatsbankerott genannt wird. Dann wird mit einem Male das fictive Capital, welches auf der Verzinsung beruhte, in den Händen der Staatsgläubiger vernichtet.

Wir entheben allervorderst dem statistischen Central-Archiv Nr. 4 die Ueber-

sicht der Staatsschulden der größern europäischen Staaten, wie sich diese im J. 1857 verhielten, in Millionen Gulden Conventions-Münze; dieselben betrugen in:

	Zinsen	capitalisirt	auf d. Kopf der Bevölkerung
1) England	285	5700	209
2) Holland	28	560	174
3) Frankreich	212,8	4256	121
4) Belgien	19,8	396	88
5) Sardinien	18,6	372	74,2
6) Portugal	7,8	156	44,5
7) Oesterreich	82	1640	43
8) Spanien	24	480	35
9) Rußland (ohne Polen)	44,4	882	31½
10) Preußen	13,5	270	15½

Der Bericht gibt auch eine Zusammenstellung des ordentlichen Ausgabebudgets folgender Staaten; es betrug 1857 in

	Mill. fl.	pr. Kopf fl.
Großbritannien	766	27
Frankreich . .	737	25
Niederlande .	60	17¼
Belgien . .	55	12¼
Sardinien . .	76	15½
Oesterreich . .	325	8½

Diese Verhältnisse haben sich im Laufe des Jahres 1858 und noch mehr in Folge der Ereignisse von 1859 verändert; doch konnten die vorübergehenden Ausgaben zweier Jahre, wovon das erste Semester eher günstig war, auf die Finanzlage im Ganzen keinen solchen Einfluß üben, daß obige Vergleichung ihre Bedeutung verlöre. Erheblicher ist das Bedenken, daß nur das ordentliche Ausgabebudget angegeben ist. Der Bericht macht aufmerksam, daß die Zahlen für Oesterreich nur in einer Papier-Valuta zu verstehen sind, welche im J. 1857 durchschnittlich 15% unter pari stand; auch wird auf der andern Seite zugegeben, daß Lebensmittel und Löhne in Oesterreich niedriger stehen als in England, Frankreich u. s. w., wodurch der locale Tauschwerth der Papier-Valuta annähernd dem Metallgeld anderer Staaten gleich gestellt wird. Ferner macht der Bericht die allerdings sehr gegründete Bemerkung, daß das numerische Verhältniß des Ausgabebudgets an sich nicht entscheidet, da zugleich der Umfang und die Qualität der Leistungen der staatlichen Thätigkeit in Betrachtung zu ziehen sind. Eine Regierung, welche verhältnißmäßig nur ½ dessen bezieht, was eine andere einnimmt, aber nicht ½ so viel leistet, be-

schwert die Steuerpflichtigen in höherem Grade. Aber noch schlimmer ist es, wenn bei einer an sich großen Steuerlast die Nützlichkeit der Verwendungen gering ist. Eben so wichtig ist das Verhältniß der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu der ihnen auferlegten Steuerlast, da ein reiches Volk das Vierfache ebenso leicht aufbringen kann, als ein armes das Einfache; endlich wird die gleiche Gesammtausgabe für das Volk drückender oder weniger drückend, je nachdem sie auf zweckmäßige oder auf verkehrte Weise verlegt und erhoben wird.

Nach diesen allgemeinen Prämissen betrachten wir jetzt etwas näher den Finanz-Etat einiger der bedeutendsten europäischen Staaten.

§ 67. I. **Großbritannien** (Verein. Königreich). Die durchschnittliche Quota, welche der Einzelne an die Staatsausgaben entrichtet, ist oben bereits angegeben (27 fl. Conv.-Mze). Um zu beurtheilen, wie diese Steuerlast sich zu derjenigen einer frühern Periode verhält, mögen folgende Data dienen. Pebrer (Histoire financiere de l'Emp. Britt.) gibt die Staatseinkünfte an:

für 1800 auf 29,6 Mill. Pfd. Sterl.
„ 1810 „ 66 „ „ „
„ 1816 „ 76,8 „ „ „

(es ist zu vermuthen, daß unter diesen Summen die sehr beträchtlichen Erhebungskosten begriffen sind).

Parnell (De la Reforme financiere en Angleterre. 4. Edit. Chap. 13) gibt die Einnahmen für 1829 an auf 51,386,000 Pfd., die Ausgaben auf 49,075,000.

Die Periode von 1810—1816 nöthigte England zu außerordentlichen Anstrengungen im Kampfe gegen Napoleon. Außerdem waren die Nominalpreise in England durch Einstellung der Baarzahlungen um mindestens 20% erhöht.

Seit 1830—1857 hatte die Bevölkerung sich im Verhältnisse von 24:29 vermehrt, die Steuern von 51,386,000 Pfd. auf 66 Mill.; die Steuerlast ist also nominell ungefähr gleich, dagegen ist das Nationaleinkommen verhältnißmäßig größer, die Arbeitslöhne höher und die Lebensmittel wohlfeiler. In der Periode von 1810—1816 kam auf den Kopf eine Steuerlast von etwa 3½ Pfd., jetzt etwa 2½ Pfd. Von der Totalausgabe 66,019,958 fordert die Verzinsung der Staatsschuld (1857) 28,683,384. Betrachtet man diese als eine Privatschuld, welche eine Classe der Bürger der andern verzinset, so kommen an übrigen Staatsausgaben etwa 1½ auf den Kopf. Bei alle diesem erscheint die Lage nicht unbedenklich, auf den Fall, daß England anhaltend zu großen Kriegsrüstungen genöthigt wäre. In den Jahren 1855 und 1856 stiegen die Ausgaben wegen des russischen Krieges auf 84½ und 78 Mill.; auch ist nicht zweifelhaft, daß die Rückwirkungen des Krieges auf den Handel und die Aus-

fuhr die Einnahme an Zöllen und Accise wesentlich vermindern würde. Hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerlast zum Nationalvermögen und zum Nationaleinkommen verweisen wir auf das oben (§ 60.) Gesagte. Der Ertrag der zu Bestreitung von Kriegsausgaben erhobenen Einkommensteuer gibt keinen Maaßstab, um das gesammte Vermögen oder Einkommen der Nation zu berechnen, da sie nur einen Theil und gewisse Arten des Einkommens trifft, und die dabei vorkommenden Taxationen und Declarationen viel Willkürliches haben. Von den großen Einkommen (über 150 Pfd.) wurde für die Kriegszeit 1/18 erhoben, was Niemand für eine ruinöse Auflage halten wird. Alles zusammen genommen wird man zu dem Schlusse kommen, daß England durch die Quellen seines Wohlstandes (§§ 61 ff.) im Stande sei, nöthigenfalls auch neue außerordentliche Anstrengungen zu machen, ohne die Subsistenzmittel des Volkes zu gefährden. Den Daten, welche oben angegeben sind, wollen wir hier noch eine Notiz aus dem Annuaire d'Éc. pol. pour 1859. p. 662 beifügen. Im J. 1857 wurden die Meere von folgenden Schiffen befahren:

Vereinigte Staaten	38,000	Schiffe,	6,072,235	Tonnengehalt,
England	37,088	„	5,570,000	„
Frankreich	19,475	„	1,052,585	„
Schweden und Norwegen	5241	„	588,264	„
Dänemark	5179	„	210,000	„
Spanien	5173	„	349,762	„
Griechenland	3960	„	262,881	„
Oesterreich	3393	„	482,319	„
Italien	2983	„	198,924	„
Türkei	2300	„	183,000	„
Holland	2230	„	551,884	„
Südamerika	1550	„	172,605	„
Rußland	1416	„	172,605	„
Preußen	829	„	267,000	„
Hansestädte	779	„	312,755	„
Belgien	160	„	24,000	„

Diese einfache Zusammenstellung von Ziffern bietet Stoff zu vielen Reflexionen. Sie schien uns aber, in Verbindung mit früher Gesagtem (§§ 62 ff.), vorzüglich geeignet, die Zahlungsfähigkeit der britischen Steuerpflichtigen zu beleuchten. Es ist oben nachgewiesen, wie das britische Volk mit Cerealien und Fleisch hinlänglich versorgt ist. Was das Getränk betrifft, so ist bekannt, daß das vereinigte Königreich sich selbst mit starkem Bier im Ueberfluß versieht. Auch von Spirituosen wurde ein großes Quantum erzeugt. Im Jahr 1857 wurden in England versteuert 9,343,549 Gallonen, in Schottland 2,870,375, in Irland 2,090,829 (Statist. Arch. 2. Heft. S. 17.). Als importirt wur-

schwert die Steuerpflichtigen in höherem Grade. Aber noch schlimmer ist es, wenn bei einer an sich großen Steuerlast die Nützlichkeit der Verwendungen gering ist. Eben so wichtig ist das Verhältniß der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu der ihnen auferlegten Steuerlast, da ein reiches Volk das Vierfache ebenso leicht aufbringen kann, als ein armes das Einfache; endlich wird die gleiche Gesammtausgabe für das Volk drückender oder weniger drückend, je nachdem sie auf zweckmäßige oder auf verkehrte Weise verlegt und erhoben wird.

Nach diesen allgemeinen Prämissen betrachten wir jetzt etwas näher den Finanz-Etat einiger der bedeutendsten europäischen Staaten.

§ 67. I. **Großbritannien** (Verein. Königreich). Die durchschnittliche Quota, welche der Einzelne an die Staatsausgaben entrichtet, ist oben bereits angegeben (27 fl. Conv.-Mze). Um zu beurtheilen, wie diese Steuerlast sich zu derjenigen einer frühern Periode verhält, mögen folgende Data dienen. Pebrer (Histoire financiere de l'Emp. Britt.) gibt die Staatseinkünfte an:

für 1800 auf 29,6 Mill. Pfd. Sterl.
„ 1810 „ 66 „ „ „
„ 1816 „ 76,8 „ „ „

(es ist zu vermuthen, daß unter diesen Summen die sehr beträchtlichen Erhebungskosten begriffen sind).

Parnell (De la Reforme financiere en Angleterre. 4. Edit. Chap. 13) gibt die Einnahmen für 1829 an auf 51,386,000 Pfd., die Ausgaben auf 49,075,000.

Die Periode von 1810—1816 nöthigte England zu außerordentlichen Anstrengungen im Kampfe gegen Napoleon. Außerdem waren die Nominalpreise in England durch Einstellung der Baarzahlungen um mindestens 20% erhöht.

Seit 1830—1857 hatte die Bevölkerung sich im Verhältnisse von 24:29 vermehrt, die Steuern von 51,386,000 Pfd. auf 66 Mill.; die Steuerlast ist also nominell ungefähr gleich, dagegen ist das Nationaleinkommen verhältnißmäßig größer, die Arbeitslöhne höher und die Lebensmittel wohlfeiler. In der Periode von 1810—1816 kam auf den Kopf eine Steuerlast von etwa 3½ Pfd., jetzt etwa 2½ Pfd. Von der Totalausgabe 66,019,958 fordert die Verzinsung der Staatsschuld (1857) 28,683,384. Betrachtet man diese als eine Privatschuld, welche eine Classe der Bürger der andern verzinset, so kommen an übrigen Staatsausgaben etwa 1⅓ auf den Kopf. Bei alle diesem erscheint die Lage nicht unbedenklich, auf den Fall, daß England anhaltend zu großen Kriegsrüstungen genöthigt wäre. In den Jahren 1855 und 1856 stiegen die Ausgaben wegen des russischen Krieges auf 84⅖ und 78 Mill.; auch ist nicht zweifelhaft, daß die Rückwirkungen des Krieges auf den Handel und die Aus-

fuhr die Einnahme an Zöllen und Accise wesentlich vermindern würde. Hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerlast zum Nationalvermögen und zum Nationaleinkommen verweisen wir auf das oben (§ 60.) Gesagte. Der Ertrag der zu Bestreitung von Kriegsausgaben erhobenen Einkommensteuer gibt keinen Maaßstab, um das gesammte Vermögen oder Einkommen der Nation zu berechnen, da sie nur einen Theil und gewisse Arten des Einkommens trifft, und die dabei vorkommenden Taxationen und Declarationen viel Willkürliches haben. Von den großen Einkommen (über 150 Pfd.) wurde für die Kriegszeit $^1/_{15}$ erhoben, was Niemand für eine ruinöse Auflage halten wird. Alles zusammen genommen wird man zu dem Schlusse kommen, daß England durch die Quellen seines Wohlstandes (§§ 61 ff.) im Stande sei, nöthigenfalls auch neue außerordentliche Anstrengungen zu machen, ohne die Subsistenzmittel des Volkes zu gefährden. Den Daten, welche oben angegeben sind, wollen wir hier noch eine Notiz aus dem Annuaire d'Éc. pol. pour 1859. p. 662 beifügen. Im J. 1857 wurden die Meere von folgenden Schiffen befahren:

Vereinigte Staaten	38,000	Schiffe,	6,072,235	Tonnengehalt,
England	37,088	"	5,570,000	"
Frankreich	19,475	"	1,052,585	"
Schweden und Norwegen	5241	"	588,264	"
Dänemark	5179	"	210,000	"
Spanien	5173	"	349,762	"
Griechenland	3960	"	262,881	"
Oesterreich	3393	"	482,319	"
Italien	2983	"	198,924	"
Türkei	2300	"	183,000	"
Holland	2230	"	551,884	"
Südamerika	1550	"	172,605	"
Rußland	1416	"	172,605	"
Preußen	829	"	267,000	"
Hansestädte	779	"	312,755	"
Belgien	160	"	24,000	"

Diese einfache Zusammenstellung von Ziffern bietet Stoff zu vielen Reflexionen. Sie schien uns aber, in Verbindung mit früher Gesagtem (§§ 62 ff.), vorzüglich geeignet, die Zahlungsfähigkeit der britischen Steuerpflichtigen zu beleuchten. Es ist oben nachgewiesen, wie das britische Volk mit Cerealien und Fleisch hinlänglich versorgt ist. Was das Getränk betrifft, so ist bekannt, daß das vereinigte Königreich sich selbst mit starkem Bier im Ueberfluß versieht. Auch von Spirituosen wurde ein großes Quantum erzeugt. Im Jahr 1857 wurden in England versteuert 9,343,549 Gallonen, in Schottland 2,870,375, in Irland 2,090,829 (Statist. Arch. 2. Heft. S. 17.). Als importirt wur-

schwert die Steuerpflichtigen in höherem Grade. Aber noch schlimmer ist es, wenn bei einer an sich großen Steuerlast die Nützlichkeit der Verwendungen gering ist. Eben so wichtig ist das Verhältniß der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu der ihnen auferlegten Steuerlast, da ein reiches Volk das Vierfache ebenso leicht aufbringen kann, als ein armes das Einfache; endlich wird die gleiche Gesammtausgabe für das Volk drückender oder weniger drückend, je nachdem sie auf zweckmäßige oder auf verkehrte Weise verlegt und erhoben wird.

Nach diesen allgemeinen Prämissen betrachten wir jetzt etwas näher den Finanz-Etat einiger der bedeutendsten europäischen Staaten.

§ 67. I. **Großbritannien** (Verein. Königreich). Die durchschnittliche Quota, welche der Einzelne an die Staatsausgaben entrichtet, ist oben bereits angegeben (27 fl. Conv.-Mze). Um zu beurtheilen, wie diese Steuerlast sich zu derjenigen einer frühern Periode verhält, mögen folgende Data dienen. Pebrer (Histoire financiere de l'Emp. Britt.) gibt die Staatseinkünfte an:

für 1800 auf 29,6 Mill. Pfd. Sterl.
„ 1810 „ 66 „ „ „
„ 1816 „ 76,8 „ „ „

(es ist zu vermuthen, daß unter diesen Summen die sehr beträchtlichen Erhebungskosten begriffen sind).

Parnell (De la Reforme financiere en Angleterre. 4. Edit. Chap. 13) gibt die Einnahmen für 1829 an auf 51,386,000 Pfd., die Ausgaben auf 49,075,000.

Die Periode von 1810—1816 nöthigte England zu außerordentlichen Anstrengungen im Kampfe gegen Napoleon. Außerdem waren die Nominalpreise in England durch Einstellung der Baarzahlungen um mindestens 20% erhöht.

Seit 1830—1857 hatte die Bevölkerung sich im Verhältnisse von 24:29 vermehrt, die Steuern von 51,386,000 Pfd. auf 66 Mill.; die Steuerlast ist also nominell ungefähr gleich, dagegen ist das Nationaleinkommen verhältnißmäßig größer, die Arbeitslöhne höher und die Lebensmittel wohlfeiler. In der Periode von 1810—1816 kam auf den Kopf eine Steuerlast von etwa 3½ Pfd., jetzt etwa 2¼ Pfd. Von der Totalausgabe 66,019,958 fordert die Verzinsung der Staatsschuld (1857) 28,683,384. Betrachtet man diese als eine Privatschuld, welche eine Classe der Bürger der andern verzinset, so kommen an übrigen Staatsausgaben etwa 1⅓ auf den Kopf. Bei alle diesem erscheint die Lage nicht unbedenklich, auf den Fall, daß England anhaltend zu großen Kriegsrüstungen genöthigt wäre. In den Jahren 1855 und 1856 stiegen die Ausgaben wegen des russischen Krieges auf 84¼ und 78 Mill.; auch ist nicht zweifelhaft, daß die Rückwirkungen des Krieges auf den Handel und die Aus-

fuhr die Einnahme an Zöllen und Accise wesentlich vermindern würde. Hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerlast zum Nationalvermögen und zum Nationaleinkommen verweisen wir auf das oben (§ 60.) Gesagte. Der Ertrag der zu Bestreitung von Kriegsausgaben erhobenen Einkommensteuer gibt keinen Maaßstab, um das gesammte Vermögen oder Einkommen der Nation zu berechnen, da sie nur einen Theil und gewisse Arten des Einkommens trifft, und die dabei vorkommenden Taxationen und Declarationen viel Willkürliches haben. Von den großen Einkommen (über 150 Pfd.) wurde für die Kriegszeit $^{1}/_{16}$ erhoben, was Niemand für eine ruinöse Auflage halten wird. Alles zusammen genommen wird man zu dem Schlusse kommen, daß England durch die Quellen seines Wohlstandes (§§ 61 ff.) im Stande sei, nöthigenfalls auch neue außerordentliche Anstrengungen zu machen, ohne die Subsistenzmittel des Volkes zu gefährden. Den Daten, welche oben angegeben sind, wollen wir hier noch eine Notiz aus dem Annuaire d'Éc. pol. pour 1859. p. 662 beifügen. Im J. 1857 wurden die Meere von folgenden Schiffen befahren:

Vereinigte Staaten	38,000	Schiffe,	6,072,235	Tonnengehalt,
England	37,088	„	5,570,000	„
Frankreich	19,475	„	1,052,585	„
Schweden und Norwegen	5241	„	588,264	„
Dänemark	5179	„	210,000	„
Spanien	5173	„	349,762	„
Griechenland	3960	„	262,881	„
Oesterreich	3393	„	482,319	„
Italien	2983	„	198,924	„
Türkei	2300	„	183,000	„
Holland	2230	„	551,884	„
Südamerika	1550	„	172,605	„
Rußland	1416	„	172,605	„
Preußen	829	„	267,000	„
Hansestädte	779	„	312,755	„
Belgien	160	„	24,000	„

Diese einfache Zusammenstellung von Ziffern bietet Stoff zu vielen Reflexionen. Sie schien uns aber, in Verbindung mit früher Gesagtem (§§ 62 ff.), vorzüglich geeignet, die Zahlungsfähigkeit der britischen Steuerpflichtigen zu beleuchten. Es ist oben nachgewiesen, wie das britische Volk mit Cerealien und Fleisch hinlänglich versorgt ist. Was das Getränk betrifft, so ist bekannt, daß das vereinigte Königreich sich selbst mit starkem Bier im Ueberfluß versieht. Auch von Spirituosen wurde ein großes Quantum erzeugt. Im Jahr 1857 wurden in England versteuert 9,343,549 Gallonen, in Schottland 2,870,375, in Irland 2,090,829 (Statist. Arch. 2. Heft. S. 17.). Als importirt wur-

den angegeben: Rum 3,397,002 Gallonen, Cognac 1,290,859 nebst ca. 25,000 G. Genever. Alles zusammen macht ca. 19 Mill. Gallonen gebrannte Wasser. Rechnen wir von der Zahl der Consumenten ab die Kinder unter 10 Jahren und hoffentlich ⅘ des schönen Geschlechtes, so kommen für die übrige Bevölkerung annähernd auf jedes Individuum durchschnittlich 2 G. gebrannte Wasser. Nach einem im August 1850 vor der British Association gehaltenen öffentlichen Vortrage betrug im vereinigten Königreiche im J. 1849 die Ausgabe für Bier etwa 25 Mill. Pfd. Sterl., für gebrannte Wasser 24 Millionen (Edinb. Review 1855.). Der Genuß des Weines ist allerdings auf die höhern und mittlern Classen beschränkt: nach dem statist. Archiv wurden 1857 verzollt 6,605,710 Gallonen, was unter die Gentlemen repartirt, da die Lady's den Wein nur bescheiden nippen, immer noch eine ganz ansehnliche Provision ausmacht. Was die feinern Genüsse betrifft, woran dem schönen Geschlechte erlaubt ist, ohne Erröthen theilzunehmen, so wurden im J. 1853 in dem vereinigten Königreiche 818,000,000 Pfd. Zucker consumirt (Johnston, Chemistry of common life), was durch das statist. Archiv vollkommen bestätigt wird, welches als Durchschnitt der Jahre 1853—1857 (Tab. 8.) ca. 720 Mill. Pfd. nachweist. Thee wird über 60 Mill. Pfunde verbraucht, etwa ⅛ dessen, was in China selbst und in andern asiatischen Ländern, in ganz Europa und Nordamerika consumirt wird. Der Verbrauch von Caffee ist nach den Einfuhrtabellen durchschnittlich etwa 35 Mill. Pfunde; der Verbrauch von Cacao in den Jahren 1854—1857 von 4,452,529 auf 2,650,233 Pfd. zurückgewichen. Tabak werden nach Johnston jährlich etwa 30 Mill. Pfunde geschmaucht.

Als ein sehr wesentliches Merkmal des britischen Wohlstandes verdient auch das Verhältniß der Häuser zur Bevölkerung angeführt zu werden. Jede Familie, auch in den Städten, strebt, soviel möglich, ein Haus für sich allein zu bewohnen. Im J. 1831 betrug in England und Wales die Zahl der bewohnten Häuser 2,481,544 auf eine Bevölkerung von 13,897,187. Im J. 1841 war die Häuserzahl auf 2,943,939 und die Bevölkerung auf 15,911,757 gestiegen. Die Vergleichung beider Perioden beweist fortschreitenden Wohlstand. Dem einsichtigen Leser wird nicht entgehen, welchen Einfluß dieser Umstand auf Familienleben, Sittlichkeit und Charakter hat. Aus allem Vorhergehenden glauben wir schließen zu dürfen, daß der britische Wohlstand der Steuerlast wohl gewachsen, und durch letztere der Lebensgenuß des Volkes nicht verkümmert ist. In dieser Beziehung ist nebst der absoluten Größe der Staatseinnahme, auch die Repartition und die Erhebungsweise von großer Wichtigkeit. Die wichtigsten Bedürfnisse der Arbeiter, Getraide (seit Aufhebung des Getraidezolls), Fleisch, und die im Inlande erzeugten Kleidungsstoffe, sind steuerfrei; was die übrigen Steuern betrifft, welche zunächst auf die

Classe der Arbeiter fallen, kommt theils das von Ricardo (Grundgesetze der Volkswirthschaft. Cap. 9 und 16.) aufgestellte Gesetz zur Anwendung, daß eine Besteuerung der wirklichen Bedürfnisse der Arbeiter eine Erhöhung des Lohnes zur Folge hat, und daher auf die Dauer nicht den Arbeiter als solchen, sondern die Unternehmer und die Consumenten trifft: theils ist der Genuß der mit Zöllen und Accise belasteten Gegenstände freiwillig und mehr oder weniger Luxus. Die Steuer oder Zoll von 3 Deniers auf das Pfund Caffee, 1 Shilling 5 Deniers vom Pfund Thee, 13 Sh. 8 D. vom Pfund Zucker kann nicht drückend sein weder für die arbeitenden Classen, welche diese Artikel in geringer Quantität consumiren, noch für die Mittelclassen. 3 Shillinge von der Gallone Branntwein ist nicht zu lästig und wäre wohlthätig, wenn dadurch der Genuß solcher schädlicher Getränke vermindert würde. Dagegen scheint der Zoll vom Taback, 3 Sh. roh, 9 Sh. für Fabrikate auf das Pfund ziemlich hoch; aber der Gebrauch ist eben Luxus und kommt den Familien nicht zu gut. Wichtiger ist die Besteuerung der Bierproduction an Malz und Hopfen, und indirect durch die Licenzgebühren. Das Malz (inbegriffen das für Branntweinbereitung) ertrug 1855 in England 6,140,560, in Schottland 320,568, in Irland 236,457 Pfd. Sterl.; die Besteuerung des Hopfens im J. 1855 in England 728,183 Pfd. Sterl. Hierzu kommen die Licenzen der Brauer, Bierverkäufer, Bierausschenker und Malster. Es ist nicht zu verkennen, daß auf diese Weise das gewöhnliche und nothwendige Getränk der zahlreichsten Volksclassen merklich belastet ist. Dieses erklärt sich aber aus dem großen Ertrage, aus der Leichtigkeit der Erhebung und der Repartition für den Consumenten auf die 365 Tage des Jahres, und es findet hier das von Ricardo aufgestellte Gesetz der Erhöhung des Arbeitslohnes seine volle Anwendung, da die Nachfrage nach Arbeit in allen Zweigen der Industrie und des Bergbaues in größerem Verhältnisse stattfand als der Zuwachs der Bevölkerung. Dagegen ist nicht nur der Getraidezoll, sondern noch mehrere Zölle und Accisen, welche früher auf den Bedürfnissen der Arbeiter lasteten, theils ganz weggefallen, theils auf ein Minimum herabgesetzt. Abgeschafft ist die Accise von Lichtern und Talg, von Seife, Stärke, Glas. Butter zahlt nur 5 Shilling per Centner Eingangszoll. Auch die oben erwähnten Abgaben sind gegen früher beträchtlich herabgesetzt, was sich für die Finanzen durch vermehrten Consum ausglich. Man wird also sagen dürfen, daß in England die Aufgabe, Jeden nach seinem Vermögen und Erwerbe zu besteuern und das Nothwendige zu entlasten, in ziemlichem Maaße erreicht ist, und wohl besser, als wenn der Zweck einer abstracten Theorie zu lieb einzig durch eine directe Vermögens- und Einkommensteuer erreicht werden sollte. In den geschilderten glücklichen Zuständen ist allerdings in jüngster Zeit durch die amerikanischen Wirren, theils durch die drohende Stellung Frankreichs eine Störung eingetreten, welche aber

die festen Grundlagen des britischen Wohlstandes im Ganzen nicht erschüttern kann und voraussichtlich vorübergehender Natur ist.

§ 68. **II. Die Finanzen Frankreichs.** Der Voranschlag für 1853 berechnete die Ausgaben auf 1,485,013,325 Francs, für 1854 stieg der Voranschlag auf 1,519,250,942 Fr., für 1855 auf 1,566,000,000 Fr.

Das Budget für 1857 berechnete die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf 1,698,904,664 Fr., die Einnahmen auf 1,709,874,512 Fr.

Das Budget für 1858 berechnete eine Ausgabe von 1,717,156,190 Fr.; Einnahme 1,737,115,171; für 1859 eine Ausgabe von 1,765,780,877 und Einnahme 1,773,919,114 Fr.; für 1860 Ausgabe 1,795,367,481, Einnahme 1,800,054,379 Fr.

Nach diesem sind die Ausgaben nach dem Staatsstreich in fortwährendem Steigen, aber auch die Einnahmen, was freilich ebensowohl auf erhöhtem Steuerdruck als auf fortschreitendem Wohlstande beruhen kann. Aber diese Budgets provisoires sind in mehrfacher Hinsicht bloße Täuschung; es zeigt sich nämlich aus den Staatsrechnungen, welche regelmäßig erst drei Jahre nachher abgeschlossen werden, daß die Ansätze der Ausgaben stets überschritten, und das hieraus entstehende Deficit durch neue Anleihen gedeckt werden, welche freilich dann nicht unter diesem Namen erscheinen, sondern als Rentenverkäufe die Ausgabe der künftigen Jahre um den Zinsenbetrag erhöhen, welche Erhöhung dann, wenigstens auf dem Papier, durch einen Zuwachs der Einnahmen ausgeglichen wird, so daß der Staatshaushalt vortrefflich zu bestehen scheint, während in Wirklichkeit die Staatsschuld fortwährend anschwellt.

Während des Krimmkrieges (1855/56) wurden in drei Anleihen 1500 Mill. Francs neue Schulden contrahirt, und 500 beim Beginn des Feldzuges in Italien. Im J. 1857 kündigte der Moniteur (30. Oct. 1857) an: »Des rentes nouvelles ne seront pas émises sur la place: le grand livre sera fermé: tout nous fait espérer, qu'il le sera pour long-temps.« Diese Phrase war pure Täuschung. Man verfügte über die Fonds der Armeedotation im Betrag von 56,978,000 Fr. und verkaufte der Banque de France Renten für 100 Millionen. So wurden auf versteckte Weise auch in jenem Jahre mehr als 150 Millionen und mit obigen vier Anleihen seit 1855 bis Anfang 1859 im Ganzen über 2150 Millionen neue Staatsschulden contrahirt. Zu den Mitteln, durch künstliche Zahlengruppirung zu täuschen, gehört der in allen obigen Budgets erscheinende Voranschlag von ca. 80 Millionen für Schuldentilgung, welche dann aber jedesmal nur in Renten verwandelt wurden, die man dem Tilgungsfond überwies. Es wurde nun zwar bei den Budgets provisoires für 1859 und 1860 verheißen, daß hiervon respective 40 und 60 Millionen effectiv auf das Amortissement verwendet werden sollten. Die Zeit wird lehren, ob diese Verheißung in Erfüllung geht, und, wenn es zum

Scheine geschieht, ob nicht die eingelösten Titel entweder neuerdings in Circulation gesetzt oder neue Schulden contrahirt werden. Als Beweis, wie illusorisch die Budgets provisoires (Voranschläge) sind, geben wir an, wie sich die nach 3 Jahren passirten Finanzrechnungen (Budgets définitifs arrêtés par une loi) dazu verhalten. Das Budget provisoire für 1853 berechnete eine Ausgabe von 1,485,013,325 Fr., die Staatsrechnung (Budget définitif, Loi du 25. Juin 1856) zeigte 1,525,674,684 Fr. 20 Cs.

Der Voranschlag für 1854 zeigte eine Einnahme von 1,520,639,572 Fr., die Staatsrechnung (Loi du 3. Juin 1857) 1,796,197,939; es erscheinen unter diesen Recettes effectués 302,852,970 Fr. 57 Cs. Ressources extraordinaires, welche im Voranschlag nur mit 45,364,469 angesetzt sind; die Ausgabe, welche im Voranschlag 1566 Millionen beträgt, erscheint im Budget définitif mit 1,966,715,960 Fr.

Im Budget provisoire für 1855 war die Einnahme auf 1,566,012,213 Fr. berechnet; nach dem Budget définitif war sie auf 2,789,519,865 Fr. gestiegen, was durch die großen Anleihen erklärt wird; die Ausgabe war veranschlagt mit 1,562,030,308 Fr. und erschien in der Rechnung (Loi du 6. Maj 1858) mit nicht weniger als 2,375,342,590 Fr. Wie dieses System rücksichtsloser Vergeudung und schamloser Täuschung, welche Niemand täuscht, im Laufe des letztverflossenen und des zu Ende gehenden Jahres fortgesetzt wurde, um den politischen Nimbus beizubehalten und das dynastische Interesse zu retten, so lange es geht, die Rentenconversion, ihre Resultate, die stets fortgesetzten Rüstungen zu Lande und zur See, ist jedem Einsichtigen aus den Tagesneuigkeiten bekannt und bedarf hier keines Commentars *).

Seit dem Sturze Napoleons bis 1859 sind in Frankreich 5,315,213,684 Fr. Staatsschulden contrahirt worden, wofür der Staatscasse 3,902,897,325 Fr. eingingen und die Last der Renten um 216,357,837 Fr. erhöht wurde. Diese Schuldcontracte werden in vier Perioden zerlegt:

auf die Restaurationszeit fallen	1,997,147,130	Fr.
auf die Juliregierung	828,237,586	„
auf die (2te) Republik	288,522,080	„
auf das zweite Empire	2,201,566,888	„

Nach dieser Uebersicht hat das zweite Kaiserreich in 7 Jahren mehr Schulden contrahirt, als die Restauration in 15 Jahren. Man muß aber, um gegen die Restauration gerecht zu sein, bemerken, daß die Restauration eine enorme Masse ungedeckter Kriegsschulden, welche Napoleon hinterließ, liquidiren, vermöge des Friedensschlusses große Entschädigungen und während 3 Jahren die Kosten der fremden Occupation zahlen mußte: diese Opfer hatte nicht sie verschuldet.

*) Die factischen Ausgaben betrugen 1862 2182 Mill. statt 1970, für 1863 sieht man einer Ausgabe von 2400 Mill. entgegen, nur an Staatsausgaben. In England zeigt das Budget für 1862 mit Einschluß der Localausgaben 2135 Mill. Fr.

Zur Sicherstellung der Besitzer der Nationalgüter, welche die erste Republik verschleudert hatte, wurde 1 Milliarde Entschädigung bezahlt. Der Rentenstand betrug am Ende der Restauration 199½ Million; Ludwig Philipp hinterließ 244 Millionen, wovon aber 64 dem Amortisationsfond gehörten. Die Republik strich die dem Amortisationsfond gehörenden Renten, nahm den Sparcassenreserven 8 Millionen, der Universität ½ Million; sie hatte etwa 60 Millionen effective Rentenschuld contrahirt. Im Budget provisoire für 1859 ist die Ausgabe für die dette publique mit 530,173,698 Fr. veranschlagt; aber es ist dabei auf das seitherige Anleihen von 500 Millionen noch nicht Rücksicht genommen. Das Nominalcapital der dette consolidée (Renten, inscriptions au grand livre) war von 5,669,655,012 am 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1858 auf 8,422,096,777 Fr., die Rente (jährlicher Zins) von 222,686,242 auf 310,880,953 gestiegen. Die 3% Rente wurde 1825 eingeführt mit dem Course von 60, erreichte 1829 86, fiel am 8. April 1848 auf 32, hob sich nach der Präsidentenwahl auf 48, nach dem Staatsstreich auf 71, erreichte Ende 1852 wieder 83, fiel aber 1854 auf 61. Nach dem Friedensschluß 1856 stieg sie wieder auf 69,50, Ende 1858 auf 74, und fiel im Januar 1859 (nach dem Neujahrsgruß) unter 68, während der kurzen Dauer des Krieges im Mai sogar auf 60 herab. Nach dem Frieden von Villafranca ist sie auf 68—69 geblieben und neuestens über 70 gestiegen wegen bestärkter Hoffnung andauernden Continentalfriedens. Neben der inscribirten Schuld ist die schwebende zu beachten (la dette flottante); dieselbe ist die in der Geburt begriffene Rentenvermehrung; sie ist der Vorverbrauch (Anticipation) der verfügbaren Fonds, gewährt, wenn sie mäßig ist, die Leichtigkeit, die ersten Ausgaben eines Krieges zu bestreiten, nöthigt aber im entgegengesetzten Falle, sofort im Anfange großer Unternehmungen zu Anleihen zu schreiten. Von 1831—1841 schwankt sie zwischen 217 bis 381 Millionen, von 1842—1847 ist sie immer höher als 417 Millionen. Im Jahr 1848 erreicht sie 604,900,000 Fr. Durch einen Gewaltstreich der Republik auf 318 Mill. vermindert, steigt sie wieder auf 592. Von 615 Mill. im J. 1852 steigt sie im J. 1855 auf 881 Mill., fällt im J. 1856 trotz der großen Anleihen (1500 Mill.) nur auf 785, um dann neuerdings zu steigen. Zu Anfang 1859 soll sie nahe an 900 Millionen betragen haben. Die Bestandtheile dieser schwebenden Schuld sind 1) die Fonds der Consignations- und Depositencasse, 2) die Vorschüsse der s. g. Correspondenten des Staatsschatzes, worunter begriffen werden Generaleinnehmer, Gemeinden, öffentliche Anstalten, 3) Schatzscheine, Bankvorschüsse gegen Schatzscheine und Anleihen. Die Consignations- und Depositencasse nimmt auf: alle gerichtlichen und administrativen Depositen, Cautionen von Unternehmern, Sparcasseneinlagen, Gelder der Armendotation, die Beiträge der Altersversorgungs-

und Arbeiterunterstützungsgesellschaften und verschiedener anderer unter Obhut des Staates genommener Anstalten, die Reservefonds vieler Actienvereine und selbst directe Einlagen von Privaten. Die Casse hatte auf diese Weise im J. 1856 511 Mill. Fr. aufgesaugt, wovon am 31. December über 240 Mill. dem Staate gegen offene Rechnung anvertraut waren. Von diesen 240 Mill. bilden den Hauptbestandtheil die seit 1848 neu angesammelten Gelder der Sparcassen (179 Mill.), welche der Staat mit 4 %, und die Fonds der Armendotation, welche er mit 3 % verzinst. Allein die Sparcassengelder müssen gerade in Zeiten von Besorgniß und Noth bereit gehalten werden, wenn man nicht den Gewaltstreich von 1848 wiederholen und den Einlegern Renten aufdringen will zu einem Course, wobei sie schwere Verluste erleiden. Allein auch andere Fonds können in Zeiten von Staatsunglück und Umwälzung zurückverlangt und müssen ausgezahlt werden, wenn der Staat nicht zu Gewaltmaßregeln greift. Die Generaleinnehmer sind immer mit 50—100 Millionen im Vorschuß, und würden unter Umständen denselben nicht erneuern wollen oder können. Die Schatzscheine (250—350 Mill.) könnten bei einer Krisis ohne großen Verlust an Cours und Zins kaum beibehalten, geschweige vermehrt werden. Die Vermehrung der Staatsausgaben und der Staatsschuld seit dem Staatsstreich hat ihre Ursachen theils in den öffentlichen Arbeiten (travaux publics), welche unternommen worden sind einerseits aus militärischen Gründen (um Paris besser zu beherrschen), oder aus Prachtliebe, in der Regel auf eine für die Volkswirthschaft nicht productive Weise, anderseits um den Proletariern Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen; theils in der Civilliste und den hohen Besoldungen der Senatoren, Deputirten, Minister, Marschälle u. s. w., theils in den Kriegsausgaben. So zeigt das Budget définitif von 1854 für das Kriegsministerium 567,245,687 Fr., für die Marine 175,088,126 Fr.; das Budget définitif von 1855 für Krieg 865,607,477 Fr., für die Marine 212,677,474. Die Summen für 1856 werden sich schwerlich kleiner herausstellen und, wenngleich auf die Rechnungen dieser Jahre großentheils die Rüstungen gesetzt sind, welche man für den italienischen Feldzug und die außerordentlichen Seerüstungen benutzte, so wird voraussichtlich das Budget définitif für 1859 ebenfalls hohe Ausgabesummen für diese Zwecke zeigen.

Einsichtige französische Staats- und Finanzmänner bergen sich nicht das Bedenkliche einer immer steigenden Ausgabe und Staatsschuld. Man tröstet sich oder die Nation, indem man auf den fortwährend steigenden Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit hinweist, womit die Anleihen zu Stande gebracht werden. Was den ersten Punkt betrifft, so rührt die steigende Einnahme wesentlich von dem vermehrten Ertrage der indirecten Abgaben her, welche seit dem letzten Jahr vor der Februarrevolution bis 1858 von 739,843,000 Fr.

nach dem Budget provisoire auf 981,907,396 erhöht wurden, und im Jahr 1859 über 1000 Mill. ertragen sollen. Im J. 1830 machten die Einnahmen von directen Abgaben noch 57 % der indirecten, 1855 nur noch 44 %, im J. 1858 wohl kaum mehr als 40 %. Nun beruht aber der Ertrag der indirecten Abgaben (Einregistrirung, Stempel, Zölle, Accise) ganz auf der größern oder geringern Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Geschäfte, und auf dem ökonomischen Wohlbefinden der arbeitenden Classen, und kann in Zeiten der Noth und Stockung der Industrie und der Geschäfte schnell und leicht sich um 30, 40 bis 50 % vermindern, während man nicht sieht, wie die ordentlichen Ausgaben bei dem gegenwärtigen Regime vermindert werden sollen, neuer außerordentlicher Kriegsausgaben nicht zu gedenken. Was die Anleihen betrifft, so rühmt man nicht nur die Leichtigkeit dieselben zu realisiren, sondern auch die s. g. Demokratisirung der Rente. Es ist richtig, daß die Zahl der Staatsgläubiger in größerem Verhältnisse als die Schuld gewachsen ist. Vor Ausbruch der Februarrevolution waren nur 292,000, dagegen 1857 1,028,284 Rentenbesitzer eingeschrieben. Nachdem man alle großen Verwaltungen gezwungen hatte, ihre Fonds großentheils herzugeben um sie in Renten anzulegen, wendete man theils moralischen Zwang theils Reizmittel an, um alle übrigen Corporationen, Gemeinden, den Mittelstand und selbst Privaten, welche einige Ersparnisse hatten, zu bestimmen ihre Baarschaften in Renten anzulegen, indem man zu diesem Zwecke die Einlagen auf ein Minimum herabsetzte. Der Vortheil, für 60—70 Fr. ein Nominalcapital von 100 Fr. zu erwerben, das Vertrauen auf richtige Verzinsung trug das Ihrige bei, um diese Lockungen wirksam zu machen. Die Politik zählt nun darauf, daß diese Million von Rentenbesitzern (welche mit ihren Angehörigen eine Population von mindestens 5 Millionen repräsentiren) durch ihr Interesse an das Schicksal der Regierung gekettet sei. Aber die Masse der kleinern Rentenbesitzer ist bei eintretenden Besorgnissen und Gefahren für einen panischen Schrecken empfänglich, und, indem sie ihre Renten möglichst schnell gegen baar oder andere reelle Werthe zu veräußern suchen, bewirken sie eine Entwerthung der Papiere und das Steigen der Güterpreise. Sollte dann wirklich ein Staatsbankerott unvermeidlich sein, so wäre er mit einem allgemeinen Ruin verbunden; die schlimmsten Katastrophen, welche die französische Volkswirthschaft früher betroffen haben, dürften sich wiederholen.

Schließen wir nun mit einer Vergleichung des englischen und des französischen Budgets. Die französische Staatsausgabe nach dem muthmaaßlichen Budget définitif für 1859 (welches freilich erst im Jahr 1862 wird verkündet werden) zu mindestens 2000 Mill. Francs, die Bevölkerung zu 36 Millionen angenommen, wird die Durchschnittsberechnung des statistischen Archivs, nach welcher auf den Kopf 25 fl. Conventionsmünze kommen, sich eher als zu gering

herausstellen. Nach der gleichen Berechnung kommen in Großbritannien auf den Kopf 27 fl. Allein nach den obigen Angaben über die Quellen des englischen Nationaleinkommens, verglichen mit den Zuständen der französischen Volkswirthschaft (§§ 61—63.) und mit Rücksicht auf den höhern Arbeitslohn und geringern Geldwerth in England, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das britische Volk die Steuerlast von 27 fl. weit leichter zu bestreiten vermag, als Frankreich eine solche von 25 fl., und daß die Finanzen Großbritanniens auf einer festern Grundlage beruhen als die französischen.

§ 69. Mit Grund bemerkt das statistische Central-Archiv, daß die bloße Vergleichung der Ziffern der verschiedenen Staatsbudgets und die Berechnung der Quoten auf den Kopf der Bevölkerung zu keinen vollgültigen Schlüssen berechtige, da noch mehrere andere Factoren in Betracht zu ziehen sind. Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit (der Größe des Nationaleinkommens) haben wir bereits eine Vergleichung englischer und französischer Zustände versucht. Ein zweiter Punkt betrifft die Art der Verwendung und die Leistungen der staatlichen Thätigkeit. Nach der englischen Staatsrechnung für 1858 beliefen sich die Ausgaben für die Staatsschuld auf 30,683,383 Pfd. Sterl.

die Ausgaben für die Staatsschuld auf	30,683,383 Pfd. Sterl.
für Krieg und Marine „	25,497,250 „
zusammen	56,180,633 Pfd. Sterl.

auf eine Gesammtausgabe von 70,354,245. Es bleiben also nicht mehr als 14,173,612 Pfd. Sterl. Und man kann nicht sagen, daß dieser Rest auf eine direct productive Weise verwendet wird, da er zur Bestreitung der Ausgaben des königlichen Hofhaltes und der königlichen Familie, größtentheils aber für die Staatsverwaltung mit Inbegriff der Perception der Abgaben verwendet wird. Indirect productiv ist allerdings die für den Loskauf des Sundzolles berechnete Summe (1,124,206 Pfd.). Auch kann man vom volkswirthschaftlichen Standpunkte die Ausgabe für die Staatsschuld als indifferent betrachten, da sie zum Privateinkommen der Nation gehört und in den Händen der Staatsgläubiger großentheils productiv ist. Nach den obigen Daten (§ 68.) wird man die Gesammtausgabe des französischen Staatshaushalts für 1859 auf mindestens 2 Milliarden anschlagen können; hiervon setzt das Budget

provisoire für die Staatsschuld	530,173,698 Fr.
für Krieg und Marine	460,204,982 „
zusammen	990,378,680 Fr.

es ist aber schon gesagt, daß sich beide Posten im Budget définitif höher stellen werden. Wir dürfen zum mindesten 1200 Millionen annehmen. Die übrigen 800 Millionen sind im Ganzen nicht productiver verwendet als die 14,173,612 Pfd. Sterl. (290,552,546 Fr.), welche die englische Staatsrechnung zeigt nach Abzug der Ausgabe für Schuld, Krieg und Marine.

Als indirect productiv kann man die Ausgaben für Administration, Justiz, Unterrichtswesen und Cultus nur insoweit betrachten, als die Leistungen nicht übermäßig bezahlt und nicht der bürgerlichen und politischen Freiheit eher nachtheilig sind. Ob die Ausgaben für den kaiserlichen Hofhalt, die kaiserliche Familie, den Senat, die Deputirtenkammer, die Diplomatie für productiv gelten können, wird nach der politischen Anschauungsweise verschieden beantwortet werden. Die Erhebungskosten, welche 200 Millionen betragen, sind entschieden nicht productiv; 140 Millionen, welche für Remboursemens, Restitutions, Nonvaleurs, Primes et Escomptes berechnet werden (hinter welchen großartige Unterschleife versteckt sein können), gehören in dieselbe Kategorie; für öffentliche Arbeiten (travaux publics ordinaires et extraordinaires), Landwirthschaft und Handel werden 100 Millionen berechnet; ein großer Theil der travaux publics ist bekanntlich nicht productiv, außer insoweit er dazu dient den Proletariern Arbeit zu verschaffen (welche aber eine productivere Richtung haben könnte) *); für Algerien und die Colonieen sind 36 Millionen angesetzt. Wir können nach diesem zu keinem andern Resultate gelangen, als daß die Verwendung von 2 Milliarden für die Volkswirthschaft zum weitaus größten Theile unproductiv ist und wesentlich dazu dient, das bestehende Regime aufrecht zu erhalten, mit einem äußern Glanze zu umgeben, Frankreich gegenüber den andern Staaten zu einem Gegenstande der Furcht, aber auch des Mißtrauens und des Hasses zu machen, jede freie Regung im Innern niederzuhalten und dem Volke als Ersatz für die Freiheit und zu Befriedigung der Nationaleitelkeit die Seifenblase, welche man an der Seine gloire nennt, zum Besten zu geben. Die „Demokratisirung der Rente", mittelst welcher man die Lücken der ordentlichen Einnahmen ausfüllt, saugt die Ersparnisse der Privaten auf, welche der Production (durch landwirthschaftliche Meliorationen und Vermehrung des industriellen Capitals) zu gut kommen könnten. Die Neigung zum Vorsparen durch productive Anstrengung (dem französischen Nationalcharakter ohnehin weniger eigen) wird durch das Beispiel des Luxus von oben, das Jagen nach hochbesoldeten Stellen und die Aussicht auf glückliche Börsenspeculationen geschwächt.

Die Vergleichung der Staatsbudgets ist ferner auch deswegen nicht ausreichend, weil in jedem Staate neben den Staatsausgaben noch Special- und Localausgaben für öffentliche Bedürfnisse stattfinden, welche aus andern Quellen als den Staatseinnahmen bestritten werden und theilweise die Steuerlast erhöhen. Es ist aber äußerst schwer, über diesen Punkt vollständige

*) Ueber diesen wichtigen Punkt sehe man Raudot, La décadence de la France. Chap. II. Tit. II. § 2. und eben desselben Grandeur possible de la France. Chap. III., wo die Gründe der Nichtproductivität aus dem Wesen der Bureaukratie und den politischen Tendenzen und Begünstigungen erklärt und aufs schlagendste nachgewiesen werden.

und zuverlässige Data zu erlangen: daher ist auch eine genaue Vergleichung der Steuerlast in Großbritannien und Frankreich nicht möglich. In Frankreich ist unter den Staatsausgaben Manches begriffen, was in England als Localausgabe erscheint, oder aus Stiftungen oder von Corporationen bestritten, oder unentgeltlich als Bürgerpflicht geleistet, theilweise auch gar nicht besorgt wird, oft zum großen Nachtheil des Gemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit. Mit einem Worte, das Selfgovernment im Gegensatze der Bureaukratie kommt hier mit seinen Vortheilen und Nachtheilen in Betracht. Nach den Angaben des statistischen Central-Archivs betrug im Verwaltungsjahr 1854/55 die Armensteuer in England und Wales 6,819,346 Pfd. Sterl. (= 139,790,693 Fr.), in Schottland 518,015 Pfd. Sterl., in Irland 1,030,025 Pfd., während sie in Irland 1846—1850 jedes Jahr über 1½ Mill. Pfd. Sterl. betragen hatte. Die Kirchensteuer (zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen) betrug im Jahr 1853/54 in England und Wales 466,311 Pfd. (= 9,557,775 Fr.), in Schottland 10,541 Pfd. Die Borough-Rates (Municipalsteuern) beliefen sich nach einem Parliamentsbericht vom 11. Juli 1856 mit den andern Einnahmen dieser Corporationen in England allein über 2,250,000 Pfd., in Wales über 15,000 Pfd. Sterl. Die s. g. Schifffahrtsabgaben, welche an einer Menge von Orten auf Grund veralteter Privilegien erhoben, aber nur theilweise für Schifffahrtszwecke verwendet werden, belaufen sich in England auf 755,254, in Schottland auf 202,209, in Irland auf 126,634 Pfd. Sterl. Zu Allem diesen kommen nun aber die enormen Besoldungen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe, und die großentheils auch sehr ansehnlichen Besoldungen, welche die Seelsorger theils aus Stiftungen und Kirchengütern, theils aus Gebühren beziehen; die großen Einkünfte der Universitäten Oxford und Cambridge, die Steuern, welche die Grafschaftsvorsteherschaften für Bau und Unterhalt von Brücken, Straßen, Canälen und für die Bedürfnisse der Justizpflege erheben; und endlich die Summen, welche Vereine und Privaten in Ermangelung hinreichender Staats-Unterrichtsanstalten theils an Vereinsschulen beitragen, theils für den Privatunterricht ihrer Söhne und Töchter zahlen.

Aber auch in Frankreich lasten noch bedeutende Ausgaben für öffentliche Zwecke theils auf den Departements und den Gemeinden, theils auf den Einzelnen. Die Centimes additionnels, welche theils durch Verfügung von oben herab, theils freiwillig von den Departements und Gemeinden für Localbedürfnisse von den Steuerpflichtigen erhoben werden, belaufen sich auf eine große Summe. Ziemlich genaue Angaben, die sich freilich auf eine frühere Periode beziehen, aber diesen Mechanismus beleuchten, findet man bei Hansemann (Preußen und Frankreich). Das Octroi wurde in denjenigen Städten, deren Patrimonialvermögen nebst den Centimes additionnels zu Deckung der Communalausgaben nicht hinreichte, von den Getränken, von Oel und Brenn-

materialien erhoben, und hiervon bezog der Staat $^{1}/_{10}$. Die Centimes additionnels wurden auf die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer geschlagen. Von der Patentsteuer wurden den Gemeinden 11 Centimes der Principalsumme gelassen. Dagegen mußten die Gemeinden und Departements manche bedeutende Ausgaben bestreiten, die man richtiger als wahre Staatsausgaben betrachten könnte, z. B. die Kosten der Präfectur- und Mairiegebäude, einen bedeutenden Theil der Besoldungen des Clerus, der Canal- und Straßenarbeiten, Dammbauten, Depots für die Bettler, Beiträge an die Invalidencassen, an die Reservecompagnieen, an die Gensdarmerie, die Kosten von Irrenanstalten, Summen zu Deckung der Steuerausfälle u. s. w. In der Rheinprovinz betrugen die Steuerzulagen im J. 1814 43 Cents. Ein Beleg aus neuerer Zeit ist folgende Specialität: im J. 1855 betrugen die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht 32 Millionen, woran der Staat 6 Millionen, die Departements 5, die Gemeinden 1½ Millionen contribuirten; 9 Millionen zahlten die Kinder als Schulgelder. Am bekanntesten ist das Finanzwesen der Stadt Paris. Nach dem Budget für 1857 werden die Einnahmen auf 67,395,892 Fr. veranschlagt, welche Summe durch die Ausgaben absorbirt wird. Die Einnahme ist folgendermaaßen specificirt: 2,024,000 Fr. Centimes additionnels, beinahe 43 Mill. Octroi, 4,411,636 Fr. Marktgebühren, außer 380,000 Fr. von Waagen und Maaßen, 1,272,000 Fr. Schlachtsteuer u. s. w. Die Rechnung, welche der Präfect der Seine im October 1858 dem Municipalrathe von Paris vorlegte, zeigt, daß die wirkliche Einnahme diesen Voranschlag noch bedeutend überstieg. Nach dem Moniteur vom 30. August 1858 haben sich die ordentlichen Einnahmen der Stadt seit 1852 bis 1857 von 51,576,651 Fr. auf 72,790,438 Fr., die Ausgaben von 34,939,436 auf 48,285,000 Fr. erhöht. Durch die „außerordentlichen" Ausgaben ist dafür gesorgt, daß dieser Ueberschuß an Einnahmen nicht müssig liege. Der Moniteur vom 18. Febr. 1859 enthält die Angabe, daß die Stadt Paris im Jahr 1858 an Miethsteuer 5,761,668 Fr. (an den Staat) bezahlte von einem Werthe von 92 Millionen, und 70,996,937 Fr. Octroi für Staat und Stadt entrichtete. Unter den Ausgaben bemerken wir 96,271 Fr. für den Cultus, 8,104,637 für Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten, 130,400 Fr. für Lyceen und Gymnasien, 1½ Millionen für die Primarschulen. Der Hauptstadt eigenthümlich sind wohl die Ausgaben von 2,334,473 Fr. für Nationalgarde, Stadtgarde und Militär, und 12,748,925 für die Polizeipräfectur; ähnliche Ausgaben in geringerem Maaße können nur etwa in einigen größern Städten (Lyon, Marseille, Bordeaux, Rouen u. s. w.) vorkommen. Die außerordentlichen Ausgaben der Hauptstadt werden auf 26½ Millionen berechnet. Unter diesem Budget sind aber die großartigen Bauten, durch welche ganze Quartiere von Paris umgestaltet wurden, und woran die Regierung aus guten

Gründen einen bedeutenden Beitrag aus den Crédits des travaux publics leistet, nicht begriffen; für diese ist eine besondere Casse mit ihrem eigenen Rechnungswesen organisirt, und wenn die Voraussetzungen des Moniteur sich als richtig bewähren, so soll das Geschäft eine lucrative Speculation sein. Der Moniteur vom 29. Aug. 1858 enthält die Angabe, daß in der Periode von 1852—1856 in den Departements durchschnittlich 77 Millionen für Wegebauten verausgabt wurden, wozu die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes (und der Einfluß der betreffenden Compagnieen) die Anregung gab. Das Gesagte mag dienen zu beweisen, daß auch in Frankreich außer den Staatsabgaben noch eine bedeutende Steuerlast zu Bestreitung localer Bedürfnisse den Steuerpflichtigen beschwert.

Schließlich mögen hier zur Charakteristik des französischen Finanzwesens noch einige Notizen Platz finden.

Lavergne (Revue des deux Mondes 1857.) behauptet, von den Staatsausgaben von 1856 im Betrag von 2379 Mill. Fr. seien für Paris 877 Mill. verwendet worden. Legoyt (Revue Contemp.) erklärt dieses für falsch: denn viele für das Departement der Seine berechnete Ausgaben kommen dem ganzen Staate zu gut, namentlich Krieg, Marine, öffentliche Arbeiten; die Bauten in Paris seien vortheilhaft für Frankreich. Lavergne steht nicht allein mit der Behauptung, daß Paris und die Regierung die Provinzen aussaugen. Raudot (Décad. Chap. II. Tit. I. § 4.) führt an, daß im Jahr 1848 auf eine Staatseinnahme von 1329 Millionen 613 Millionen im Departement der Seine verausgabt wurden. Er macht ferner aufmerksam, daß die Centralisation der Justiz und Administration die Bewohner der Provinzen nöthigt, ihre Angelegenheiten mit großen Kosten und Zeitaufwand in Paris zu betreiben, daß die öffentlichen Unterrichtsanstalten und die Genüsse der Hauptstadt jüngere und ältere Leute ebenfalls hinführen, um da ihr Geld zu verausgaben.

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit die indirecten Abgaben die Lebensbedürfnisse der Arbeiter, der Landwirthe und des Mittelstandes belasten, können folgende Data dienen.

Im Budget für 1859 ist das Salz unter zwei Rubriken mit 37,083,000 Fr. angesetzt (gegen 35,142,000 im Budget für 1857); die Getränksteuer erscheint mit 152,534,000 Fr. (gegen 137,911,000 im Budget für 1857). Der Ertrag des Tabacksmonopols, abzüglich der Kosten, ist für das Verwaltungsjahr 1855 auf 113,816,583 Fr. angegeben; für 1859 ist der Voranschlag 183 Mill. Fr., muthmaaßlich ebenfalls nach Abzug der Kosten. Wir notiren vorerst, daß alle diese Artikel in steter Progression belastet werden, was seinen Grund theilweise in besserer Verwaltung und vermehrtem Consum (erhöhtem Wohlstande) haben kann, doch kaum ohne stärkere Belastung der betreffenden Consumartikel stattfindet. Die Abgabe vom Salz, ca. 1 Fr. auf den Kopf der

Bevölkerung, ist mäßig, da die Kosten der Production, der Verwaltung, des Transports und Debits inbegriffen sind. Zu der Getränksteuer kommt noch das Octroi von Paris und andern Städten; gleichwohl ist diese Abgabe geringer im Verhältniß der Bevölkerung, als die Besteuerung der Spirituosen und des Biers in England, wo freilich der Arbeitslohn größer ist. Auch die Abgabe von Taback ist geringer als in England, wo die Verkaufspreise höher sind; der Consum ist in beiden Ländern gleich stark im Verhältniß zu der Bevölkerung. Weniger auf den arbeitenden Classen als auf dem Mittelstande und den Reichen lasten die Abgaben vom Zucker; sie sind seit 1855 beständig gesteigert und im Voranschlag für 1859 angesetzt mit 44,551,000 Fr. für Zucker aus französischen Colonieen, 27,438,000 für fremden, 47,762 für einheimisches Fabrikat (Rübenzucker), im Ganzen 72 Mill. Fr. gegen 100 Mill., welche die Staatsrechnung (Budget définitif) für 1855 zeigt. Nimmt man an, daß sich der Consum auf 15 Millionen Individuen ausdehnt, so beträgt die Abgabe ca. 7 Fr. auf den Kopf, oder 35 Fr. für eine Familie von 5 Personen.

§ 70. Wir haben (§§ 62 ff.) die reichen Quellen des britischen Nationaleinkommens, das leibliche Wohlbefinden des englischen Volkes (§ 67.) geschildert und die Ansicht ausgesprochen, daß die Steuerlast Großbritanniens weder die Zukunft ernstlich bedrohe noch den Lebensgenuß der Individuen verkümmere. Man wird diesem nicht ohne Grund die Berufung auf die immense Last der englischen Armensteuer und das Elend der irischen Bevölkerung entgegensetzen. Allein die Nothwendigkeit der Armensteuer beruht theilweise auf dem Umstande, daß die britische Nation ein Industrievolk ist, und die Industrie den Einflüssen allgemeiner Handelskrisen und den Schwankungen auf dem Weltmarkte, den Störungen durch Krieg oder Mißwachs, der Concurrenz anderer Industrievölker, den Einwirkungen neuer Handelswege und neuer Erfindungen im Gebiete der Chemie und Mechanik unterworfen ist; diese Causalitäten können für kürzere oder längere Zeit in einzelnen Gegenden oder Industriezweigen Verdienstlosigkeit hervorbringen, welche sich erst allmählich wieder ausgleicht, in vielen Fällen aber den Nationalreichthum im Ganzen nicht wesentlich berührt. Eine zweite Ursache der großen Armensteuern ist, daß eine frühere fehlerhafte oder auf die neuern Entwickelungen nicht berechnete Gesetzgebung die Begehrlichkeit der Proletarier über Gebühr gesteigert hatte, und daß auch gegenwärtig für die Armen in einem Maaße gesorgt wird, wie dies nirgends sonst, am wenigsten in Frankreich, der Fall ist. Das Elend der Iren hat seinen Grund allerdings zum Theil in der frühern Unterdrückung der keltischen Race, anderseits aber in dem Nationalcharakter derselben und der aus ihrem thierischen oder verthierten Wesen entstandenen Uebervölkerung. Allein seit geraumer Zeit haben sich die Zustände Irlands wesentlich gebessert. Die

irische Nation ist emancipirt, die Verwaltung und die Eigenthumsverhältnisse zu Gunsten des Landes und des Volkes modificirt; die katholische Geistlichkeit, wenn sie auch von gewissen gefährlichen Tendenzen nicht durchweg frei zu sprechen ist, hat in ihrer gehobenen Stellung wohlthätig auf die Sittlichkeit des Volkes gewirkt, und die Uebervölkerung hat sich durch die massenhafte Auswanderung sowohl nach England als nach Amerika und Australien, vermindert. Als Beleg für die angegebenen Verbesserungen, soweit sie das leibliche Wohlsein betreffen, mögen folgende Zahlenverhältnisse dienen, welche wir theils dem statistischen Central-Archive, theils dem, aus amtlichen Quellen bearbeiteten Werke Kleinschrods über den Pauperismus in England entheben.

Für 1776 wird die Nettoausgabe für Arme in England und Wales auf 1,529,780 Pfd. Sterl. angegeben. 1800 war sie auf 4,077,891 Pfd. und 1813 auf 6,656,106 Pfd. gestiegen; den höchsten Punkt hatte sie im J. 1818 erreicht, wo sie 7,870,801 Pfd. betrug; bis 1834 schwankte sie zwischen 6 und 7 Mill. Nur einmal (1833) war sie unter 5 Mill. zurückgegangen. Im Jahr 1834 kam für England und Wales die neue Gesetzgebung zu Stande, welche die Verwaltung des Armenwesens unter Leitung einer Centralbehörde, durch die s. g. »Unions« — d. h. Bezirke, welche eine Mehrzahl von Gemeinden vereinigten — regelte, Arbeitshäuser und Naturalprästationen einführte und die Mißbräuche beschränkte. Seither ist die Ausgabe durchschnittlich unter 5 Mill. geblieben, nur im J. 1848 stieg sie auf 6,180,764 Pfd. Es ist hiebei zweierlei zu beachten, einerseits, daß die Armensteuer, welche noch die Verwaltungskosten, die Armenschulen, die Unterstützung von Auswanderern, das Impfungswesen u. A. begreift, durchschnittlich um etwa 1½ Mill. höher ist als die Ausgabe für Armenunterstützung, anderseits, daß seit 1803 die Bevölkerung und das Steuercapital bedeutend gestiegen ist. In Irland ist die Armensteuer und eine bessere Verwaltung erst 1840 eingeführt worden. Für das Jahr 1850 beträgt die Armensteuer in dem vereinigten Königreich 8,305,618 Pfd., im J. 1857 7,053,000 Pfd. Die Zahl der unterstützten Armen war am Jahresschluß:

	in England u. Wales	in Schottland	in Irland
1850	920,543	79,031	307,970
1857	908,186	69,217	50,582

Die Zahl der Auswanderer aus dem vereinigten Königreiche in der Periode von 1843—1857 wird auf 3,362,270 Köpfe angegeben, wovon wohl mindestens die Hälfte aus Irland stammt; darunter sind Diejenigen nicht begriffen, welche aus Irland nach England übersiedeln. Im J. 1857 belief sich die Zahl der Auswanderer auf 166,000. Nehmen wir die Nettoausgabe für Armenunterstützung in England und Wales im J. 1852, welche 4,897,685

Pfd. beträgt, und die Zahl der unterstützten Armen 920,543, wovon viele nur vorübergehend und theilweise unterstützt werden, so ist klar, daß ein großer Theil, annähernd die Hälfte, jährlich im Durchschnitt auf 8 Pfd. und darüber zu stehen kommt, was sich nach Geschlecht, Alter und Bedürfniß abstuft. Die Rationen, welche in den Werkhäusern zum Frühstück, Mittag- und Abendessen verabreicht werden, sind auf starken Appetit berechnet, täglich 20 Unzen Brod und 2 Unzen Käse, Morgens Hafergrütze, dreimal wöchentlich Suppe, dreimal Fleisch, dreimal Reis-Pudding, daneben Gemüse oder Kartoffeln. Dieses erklärt, warum die Zudringlichkeit Derer, welche roh und ohne Ehrgefühl sind, groß ist, so daß je auf 20 Köpfe der Bevölkerung ein Unterstützter kommt. Daß die Armensteuer das Nationaleinkommen nicht übermäßig belastet, ist zunächst schon daraus zu schließen, daß sie einzig aus dem steuerpflichtigen Grundbesitz erhoben wird.

§ 71. Den Gegensatz der Armenunterstützung auf Kosten des Staates oder der Gemeinden bilden die Anstrengungen der arbeitenden Classen, sich durch Sparsamkeit und Vorsicht gegen die Nothwendigkeit zu schützen, die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Die Resultate dieser Bestrebungen in dem vereinigten Königreiche und die stetigen Fortschritte der Sparcassen (Saving-banks) und der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, wovon die Trades-unions eine in gewissen Beziehungen gefährliche Nebengattung bilden, müssen Bewunderung erregen. Nach den Angaben von Malchus im Archiv d. polit. Oekonomie (III. Bd. 1. Heft, 1837) belief sich die Anzahl der Theilnehmer der Sparcassen in England, Irland und Wales am Schlusse des Jahres 1835 auf 530,691, das Total der Einlagen auf 16,421,000 Pfd. Sterl. Die Classe der Theilnehmer mit weniger als 20 Pfd. betrug im J. 1834 260,363 und ihr durchschnittlicher individueller Antheil 7 Pfd. 1 Sh. Zusammen waren sie Besitzer von 1,841,755 Pfd. Ihre Zahl machte 12% der Volksmenge. Dem statistischen Central-Archiv entnehmen wir, daß im J. 1843 der Bestand der Sparkassen im vereinigten Königreich 27,177,315 Pfd. betrug bis 1857 auf 35,108,596 Pfd. gestiegen war. Von 31,743,450 Pfd. im J. 1846 sank er die nächsten Jahre 1847—1850 auf 28—29 Mill., zeigt aber nachher wieder beständigen Zuwachs. Am Schlusse des J. 1857 wird die Zahl der Antheilhaber auf 1,366,000 und der Totalbetrag der Einlagen, mit Inbegriff der (öffentlich-anerkannten) Vereine zu gegenseitiger Unterstützung auf 37,200,000 Pfd. (941,000,000 Fr.) angegeben. Es wurden in diesem Jahr 214,919 neue Hefte ausgegeben, 210,305 ausbezahlt. (Annuaire d'Ec. polit. pour 1859. p. 571.) Nimmt man an, daß nach dem Verhältnisse von 1835 die Theilnehmer unter 20 Pfd. ungefähr die Hälfte ausmachte, so wäre die Zahl derselben beiläufig 700,000 oder 1/7 der Gesammtbevölkerung; und wenn man ferner annimmt, daß jeder der sämmtlichen Theilnehmer durchschnittlich 3 Per-

sonen repräsentirt, so folgt, daß ungefähr 4 Mill. durch die Sparcassen gegen die Nothwendigkeit gesichert sind, der Armenunterstützung zur Last zu fallen. Diese Fortschritte der Sparcassen sind auch ein Beweis des zunehmenden allgemeinen Wohlstandes und eine Widerlegung der nachtheiligen Schlüsse, welche man aus dem Betrag der Armenunterstützung ziehen würde. Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in England sind theils öffentliche, welche ihre Statuten der Behörde mitgetheilt und dadurch Anspruch auf gewisse gesetzliche Begünstigungen erworben haben, theils geheime Gesellschaften, d. h. solche, welche ihre Statuten geheim halten. Diese sind allerdings in socialer und politischer Beziehung gefährlich, tragen jedoch bei, die Lasten der Armenunterstützung zu mindern und ihren Mitgliedern eine vergleichungsweise freie und selbstständige Existenz zu sichern. Die Vermehrung solcher Vereine mag wesentlich eine Wirkung der Reform der Armengesetze sein, weil der Genuß öffentlicher Unterstützung an Beschränkung der individuellen Freiheit geknüpft ist. Das Parlament erließ schon 1773 ein Gesetz für dieselben, ein neues 1793. Seither folgte eine Reihe legislativer Bestimmungen, welche denselben unter gewissen Bedingungen manche Rechte einräumten. Wir entheben dem Annuaire d'Éc. polit. pour 1850. p. 619 ff. folgende Notizen. Seit 1793 haben 27,000 solcher Vereine der Behörde ihre Statuten vorgelegt und sich der Staatscontrole unterworfen. Von diesen waren in der Periode von 1828—1847 einregistrirt 9497, welche im J. 1846—47 eine Einnahme von 16 Mill. Francs und eine Ausgabe von 12 Mill. hatten. Die Zahl der nicht anerkannten Vereine ist unbekannt. Der amtliche Berichterstatter hält indeß für gewiß, daß in England kein kleinstes Dorf ohne einen solchen Verein ist und daß es in den großen Städten Hunderte derselben gibt. Diejenigen, welche sich der öffentlichen Controle entziehen, besitzen geheime Statuten, und viele nehmen ihre Mitglieder nur unter Prüfungen und Verpflichtungen auf, deren Natur ein Geheimniß ist. Der Orden der Odd fellows zu Manchester zählte im J. 1855 nach seinen eigenen Veröffentlichungen 251,608 Mitglieder in 3145 Logen; der Orden der Foresters 125,423 Mitglieder. Nach einer öffentlichen Rechnung hatte der Orden der Odd fellows im J. 1844 eine Einnahme von 8,130,000 Fr. und eine Ausgabe von etwas über 6 Mill. Der amtliche Bericht erklärt aber diese Bilanz für eine Täuschung, da die Kosten der Verwaltung, welche sich auf 22% der Gesammtausgabe belaufen, nicht gerechnet seien; der Verein habe damals etwa 105 Mill. Fr. Schulden gehabt, welche zwar seither etwas vermindert seien. Außer den Vereinen für gegenseitige Unterstützung in Fällen von Krankheit und Arbeitsverhinderung bestehen noch die s. g. Trades-unions, d. h. geheime Verbindungen, welche den Zweck haben, höhere Arbeitslöhne zu erzwingen, indem sie den Arbeitern, welche die Arbeit einstellen, Unterstützungen zusichern, und häufig Crawalle veranlassen

und Gewaltthätigkeiten verüben. Daß diese Verbindungen den Arbeitern sehr nachtheilig, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich und nur geeignet sind die Plane der Chartisten und Umsturzmänner zu begünstigen, bedarf keines Beweises. Indeß darf auch hier das audiatur et altera pars nicht vergessen werden. Die sociale und politische Bedeutung dieser spontanen Organisation der arbeitenden Classen gegenüber den Arbeitsgebern und Capitalisten wird von keiner Seite geläugnet, und man wird die voraussichtlichen Wirkungen und Folgen als Thatsache hinnehmen und den Nachtheilen auf geeignete Weise — durch Volksunterricht, religiöse Bildung, politische Anerkennung in gehörigem Maaße — begegnen müssen. Allein es wird nicht ohne Grund diese Verbrüderung als ein wahrhaft christlicher Zug gelobt, welcher gegen den Egoismus unter den höhern Classen vortheilhaft absteche. Ebenso wird behauptet, daß die Unternehmer in vielen Fällen auf ebenso kurzsichtige als lieblose Weise den Arbeitern eine Lohnerhöhung, die den Umständen angemessen war, verweigerten, dieselben reizten, und daß die Thatsachen systematisch in den öffentlichen Blättern entstellt wurden. Auch wird nachgewiesen, daß die Leiter der Trades-unions in neuerer Zeit Excesse, wie sie früher vorkamen, verhütet und überhaupt auf die Moralität ihrer Genossen vortheilhaft eingewirkt haben. Westminster-Review. New Series vol. XX. 1861. Trades-Unions und die daselbst angeführten neuen Werke und Berichte.

§ 72. Zu Vergleichung der französischen Zustände mit vorstehender Schilderung des Consums, der Armenunterstützung, der Sparcassen und Hülfsvereine Großbritanniens beziehen wir uns allervorderst auf die oben angeführte Berechnung des französischen Oekonomisten Lavergne über den geringen Ertrag der französischen Landwirthschaft an Brodfrüchten und Fleisch (§ 62.). Der Import an Victualien ist, mit demjenigen Englands verglichen, ebenfalls nicht bedeutend und auf keine Weise geeignet das Deficit der heimischen Production zu decken. Von 1851—1855 betrug die jährliche Einfuhr im Durchschnitt

an Schlachtvieh . .	13,400,000 Fr.
„ Käse und Butter .	5,400,000 „
„ Reis	11,800,000 „ in
Summa	30,600,000 Fr.,

ungefähr genug, um den Bedarf von höchstens 200,000 Individuen zu decken. Im J. 1856 stieg die Einfuhr an Brodfrüchten auf 180½, an Reis auf 27½, an Schlachtvieh auf 24 Mill. Fr., im Ganzen 240 Mill.; bleibt zu wissen, wie viel von der Differenz in den Werthsummen auf Rechnung der damaligen hohen Preise, wie viel auf vermehrte Vorräthe zu setzen ist. Uebrigens ist notorisch, daß der reelle Mangel in Folge verzögerter Zufuhr und hoher Preise sich zur Hungersnoth steigerte und in der Hauptstadt durch die Maßregeln der

für die öffentliche Ruhe besorgten Regierung nur auf Kosten der Wohlhabenden gemildert wurde. Abgesehen von dem Nothstande des Jahres 1856 ist von dem Import an Cerealien noch abzuziehen, was nur transitirt, im J. 1853 beinahe für 30, im J. 1855 für 2½ Mill. Fr. An Butter war die Ausfuhr (nach England und Belgien) beträchtlicher als die Einfuhr. Großbritannien, welches an heimischen Brodfrüchten weit mehr producirt als Frankreich sowohl absolut als im Verhältniß zur Bevölkerung, hat in den Jahren 1851—1855 durchschnittlich etwa 8 Mill. Quarter eingeführt, die wir im Werthe auf 400 Mill. Fr. anschlagen dürfen; die Einfuhr von Schlachtvieh kennt England nicht, was eben den reichen Ertrag der eigenen Viehzucht beweist. Die französische Einfuhr im Werthe von 13½ Mill. Fr. oder etwa 35 Cent. auf den Kopf der Bevölkerung, kann dem Mangel für die Massen nicht abhelfen. Auch ist von dem angegebenen Werthe noch der Betrag der Häute und des Talges abzuziehen. Diese Berechnung wird bestätigt durch die Angaben von Chemin-Dupontès im Annuaire für 1857. Selbstverständlich ist der Consum verhältnißmäßig am bedeutendsten in der Hauptstadt, wo ein großer Theil der Reichthümer des ganzen Landes concentrirt ist, wo sich die Leute mit großen Einkommen aufhalten, wo die Engländer und Russen ihr Geld wegwerfen, wo beständig eine zahlreiche Garnison ihre Rationen an Brod und Fleisch bezieht, wo der Mittelpunkt des französischen Handels und der Speculationen sich befindet, und aus allen diesen Quellen ein zahlreicher Mittelstand sein Einkommen schöpft, und auch die Masse der Proletarier, welche hier Verdienst suchen, die wohlfeilern Subsistenzmittel nicht findet, wovon die ländliche Bevölkerung sich nährt. Aber gerade dieser verhältnißmäßig größere Consum von Paris und einigen andern großen Städten, z. B. Lyon, Marseille, Bordeaux, Havre schmälert um so mehr die Quota, welche der übrigen Bevölkerung des Landes zukommt. Uebrigens ist selbst der Consum der Hauptstadt seiner Quantität nach nicht zureichend die Mehrzahl ihrer Bevölkerung von 1,700,000 Köpfen mit kräftiger Nahrung genügend zu versehen. Nach der Rechnung, welche der Präfect im October 1858 dem Municipalrathe vorlegte, wurde im J. 1857 die Schlachtsteuer erhoben von 53,241,544 Kilos Fleisch. Nach dem Annuaire für 1857 betrug im J. 1855 der Consum 69,257,423 Kilos außer dem Schweinefleisch (8,833,695), zusammen 78,090,968. Durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung von 1,700,000, auf das Jahr ca. 46 Kilos, täglich etwas weniger als 13 Grammes. Der jährliche Consum an Käse beträgt durchschnittlich ca. 1,800,000 Kilos, an Butter etwas über 3 Mill., an Eiern 1½ Mill. Stücke. (Nach Hoffmanns Berechnungen kämen in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 34½ Pfd. Fleisch, in großen Städten 100 Pfd. und darüber. Ueber den Consum in Großbritannien s. o. § 61. 64.) Was den Consum derjenigen Artikel betrifft, welche nicht zu den

Bedürfnissen erster Nothwendigkeit gehören, sondern zu den feineren Genüssen gezählt werden können, indem sie zugleich als Aufbesserung der Nahrung dienen, so dürfen wir aus dem Ertrag der Abgaben schließen, daß jährlich an Zucker etwa 200 Mill. Kilos verbraucht werden, durchschnittlich auf den Kopf circa 6 Kilos, während in England 28 Pfd. auf den Kopf kommen. An Thee wurde im J. 1855 ungefähr 1 Mill. Franken Werth, d. h. etwa 200,000 Pfd. eingeführt, während England 60 Mill. Pfunde einführte. An Caffee wurde im J. 1855 nach Durchschnittspreisen mehrerer Jahre ein Werth von 23 Mill. Fr. eingeführt, d. h. etwa 12 Mill. Pfd., und weniger als England für seine kleinere Population bei überwiegendem Thee-Consum, verbraucht. Legoyt (Revue Contemporaine 30. Avril 1857.) will aus dem steigenden Consum von Colonialwaaren auf steigenden Wohlstand schließen. Die Einfuhr an Colonialzucker französischem und fremdem, betrug 1840 45,200,000 Fr., 1852 55,600,000, im J. 1855 86,500,000 Fr., an Caffee 1840 13,600,000, 1852 18,700,000 Fr., 1855 23,300,000. Allein diese Erhöhung der Werthsummen ist wieder großentheils aus der Erhöhung der Preise zu erklären, aus den Wirkungen der Traubenkrankheit, welche den Begehr nach Surrogaten erhöhte, aus dem Luxus und Vergeudungen des Hofes und der steigenden Bevölkerung von Paris. Wie dem sei, so zeigt obige Zusammenstellung, daß der Consum auch der letzten Jahre den Vergleich mit England nicht aushält. Merkwürdig ist, wie der Consum von Taback zugenommen hat, während der gleichen Zeit, wo die Rationen an Brod, Fleisch, Spirituosen und Wein geschmälert und im Preise erhöht wurden. Im Jahre 1830 betrug derselbe 11,154,911 Kilos, 1840 15,977,242, 1850 18,936,917 Kilos. Von da bis 1855 ist er in stetiger Progression auf 23,657,911 Kilos gestiegen. Die Zeit wird lehren, ob nicht der starke Gebrauch dieses Narcoticum bei dürftiger Nahrung somatische und moralische Nachtheile erzeuge. Zu vergleichen Schnitzler, Statistique de la France, Tom I. p. 347 ff.

Indeß mögen folgende Betrachtungen dienen, um die Vorstellung des Engländers von dem Darben des französischen Volkes (the French Nation have not enough to eat. Edinb. Review) zu ermäßigen. Es ist nicht zu übersehen, daß die französische Bevölkerung von den 50 Mill. Hectolitres Wein, welchen Frankreich durchschnittlich erzeugt, ¾ selbst consumirt, während dieser Genuß in England nur den Gentlemen zu Theil wird. Nicht nur läßt der Wein die Masse der männlichen Bevölkerung auf Thee und Zucker ganz, auf Caffee großentheils verzichten, sondern er enthält nährende Stoffe, vermindert für den Arbeiter das Bedürfniß fester Nahrung *) und befördert jenen charakteri-

*) Du Rôle de l'Alcool dans l'Organisme par Rudger Lallemand et Maurice Perrin. Paris 1860.

stischen Humor, welcher wirklichen Mangel mit Heiterkeit erträgt. Wenn die englische Landwirthschaft und Industrie das große Nationaleinkommen mittelst anstrengender und anhaltender Arbeit erlangt, und der Engländer viel essen muß, um diese Arbeit verrichten zu können, wozu noch ein feuchtes, neblichtes Klima kommt, welches die Bedürfnisse des Magens erhöht, so ist dieses anders in der Belle France, wo die mittlere Jahreswärme weniger Nahrung und der Boden weniger harte Arbeit fordert. Wenn John Bull viel ißt, weil er viel arbeitet und um viel arbeiten zu können, so ißt der Franzose weniger, weil er weniger arbeitet; die plaisirs der Conversation und des gesellschaftlichen Lebens schätzt er höher als manche Comforts, die dem Engländer Bedürfniß sind.

§ 73. In Frankreich ist in Zeiten der Ruhe die Pflicht der öffentlichen Armenunterstützung in dem Sinne und Maaße, wie von der englischen Gesetzgebung und Religiosität, nicht anerkannt worden (Louis Blanc, Organis. du travail. I. Partie § 2). Eben darin mag theilweise die Ursache liegen, daß die Massen, wenn durch Umstände die Noth gesteigert und die öffentliche Gewalt gelähmt war, anarchische Forderungen machten, welche das Eigenthum bedrohten. Daß der Pauperismus unter den arbeitenden Classen in hohem Grade herrscht, ist nach der gegebenen Uebersicht über das Verhältniß der Subsistenzmittel, des Steuerwesens, bei dem nationalen Leichtsinn, dem herrschenden Luxus und dem Zudrang in die Städte und zu den industriellen Beschäftigungen gewiß und durch positive Zeugnisse bestätigt. Wir sind weit entfernt die Raisonnements und Vorschläge von Louis Blanc für richtig und ausführbar zu halten, glauben vielmehr, er sei durch Erfahrungen, Nachdenken und Austausch der Ideen mit britischen Nationalökonomen selbst zu anderer Einsicht gekommen; aber die von ihm, freilich aus einer etwas frühern Periode, mitgetheilten Notizen (Organis. du trav. I. § 2.) beweisen, daß die meisten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht nur in Paris, sondern auch in den Städten zweiten Ranges bei angestrengter Arbeit fortwährend mit Noth und Mangel kämpfen. Unbefangen und gründlich schildert Frégier in dem vortrefflichen Werke Des Classes dangereuses de la population dans les grandes villes. Paris 1840, die Lage und Zustände der arbeitenden Classen in Paris; seine Schilderungen bestätigen vollständig das Gesagte; sie sind auf sorgfältige Erhebungen gestützt. Es ist kein Grund anzunehmen, daß es in den letzten Jahren wesentlich besser geworden sei. Wie muß denn der Zustand der arbeitenden Classen auf dem Lande sein, um das Elend der Städte anziehend zu machen und den Zudrang der ländlichen Bevölkerung in die großen Städte zu erklären? Wahr ist freilich, daß Aussicht auf Ungebundenheit und die Hoffnung, in der Lotterie der Concurrenz das große Loos zu ziehen, mitwirken mag, um diese Immigration zu verursachen. Auf der andern Seite kann der Reisende sich überzeugen, daß der

Verfall der Dörfer, die schmutzige Kleidung, die Beschaffenheit der häuslichen und landwirthschaftlichen Geräthschaften einen Zustand verrathen, gegen welchen der Flitter und der Leichtsinn der Hauptstadt empörend contrastirt.

Manches ist geschehen, um wenigstens die schreiendsten Uebelstände des Pauperismus zu beseitigen oder zu mildern. Christlicher Sinn hatte theils in Paris, theils hin und wieder in den Provinzen Spitäler für Kranke und Verwundete gestiftet; die Philosophie eines revolutionären Zeitalters durfte schon aus Respect vor den Massen diese Anstalten nicht eingehen lassen. Die nervöse Reizbarkeit luxuriöser Städte, das Interesse der öffentlichen Sicherheit und die Gesundheitspolizei vereinigten sich, dafür zu sorgen, daß der mit Geschwüren bedeckte Bettler vom Straßenpflaster oder vom Porticus eines Palastes aufgehoben, der von Typhus oder Cholera ergriffene Bewohner eines Schlupfwinkels der Armuth in ein Spital gebracht werde. Daß aber die Einrichtung der Spitäler in Paris und die Behandlung der Kranken bis 1785 eine gräuliche war, ist mit schauderhaftem Detail gezeigt bei Frégier, Hist. de la police de Paris. Tom. II. p. 528 ff. Liv. IV. Tit. V. Chap. 2. Im Geiste der Zeit lag es, daß man die Findelhäuser, diese Begünstigung der Liederlichkeit, auf Kosten der Departements und Gemeinden subventionirte, weil dieselben ein Mittel seien, das Verbrechen des Kindesmordes zu hindern und dem Staate Kanonenfutter zu liefern. Seit der Restauration hat der wiedererwachte religiöse Sinn vieles für Wohlthätigkeitszwecke geleistet; seit dem Consulat bis 31. December 1846 belaufen sich die von der Behörde genehmigten Schenkungen und Vermächtnisse für wohlthätige Anstalten auf die Werthsumme von 126,634,634 Fr., wovon 14,921,703 Fr. auf das Consulat und das erste Kaiserthum fallen; seit 1. Januar 1847 bis 31. December 1855 sind hinzugekommen 31,803,544 Fr. (Annuaire pour 1859. p. 648 ff.). Der Staat hat diese Werke der freien Liebe unterstützt, zwar großentheils auf Kosten der Departements und der Gemeinden, um die öffentliche Ruhe in Paris, Lyon und andern großen Städten leichter zu erhalten. Aber etwas Durchgreifendes, Grundsätzliches in Hinsicht der Armenunterstützung hat die Gesetzgebung nicht aufgestellt, die Anerkennung einer Rechtspflicht nicht ausgesprochen. Hat doch Louis Blanc die englische Gesetzgebung, welche diese Pflicht anerkennt, als folie, die Verpflegung der Armen in Werkhäusern für monstrueux erklärt. In den Provinzen wird von den Conseils généraux mittelst der Centimes additionnels und der Erträgnisse des Octroi nachgeholfen (§ 69). Genauer bekannt ist die Armenverwaltung der Hauptstadt. Nach dem Moniteur war die Zahl der Hülfsbedürftigen:

1835	62,530	zur Bevölkerung	1 : 12,3
1841	66,487	„ „	1 : 13,3
1847	73,901	„ „	1 : 13,9

1850 63,933 zur Bevölkerung 1:16,3
1856 69,424 „ „ 1:16,59.

Die Bevölkerung war in dieser Periode von 770,286 auf 1,151,978 gestiegen. Nach diesen Ziffern würde es scheinen, daß das Verhältniß seit 1835 sich stetig gebessert habe; allein es ist ebenso wahrscheinlich, daß die Unterstützung sich mehr karg erwies, wenigstens nicht Schritt hielt mit dem Zuwachs an Bevölkerung und die Ausweisungen einen Theil der Bedürftigen entfernten. Auf die im J. 1856 Unterstützten waren ⅔ nicht aus Paris gebürtig, ein Beweis mehr für die Tendenz zur Immigration in die Hauptstadt, zugleich aber von den Folgen dieses Zusammenflusses. In den Spitälern wurden 1855 99,097 Kranke behandelt, 1856 nur 94,774. In den Spitälern nnd Versorgungsanstalten befanden sich 1856 11,964 Greise, Gebrechliche und Geisteskranke. Findelkinder und verlassene Kinder wurden 3,943 aufgenommen, von welchen 674 ehelich geborne. Von 3383 bekannten Müttern, deren Kinder unter obiger Zahl begriffen sind, waren nur 551 aus dem Departement der Seine gebürtig. Im Budget der Stadt Paris für 1857—58 waren für die Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten 8,144,090 Fr. veranschlagt. Das Leben in Paris war den wenig bemittelten Classen vorzüglich durch das Steigen der Miethpreise erschwert; dadurch und durch anderweitige Polizeimaßregeln wurden viele Unterstützungsbedürftige gezwungen die Stadt zu verlassen; dagegen mehrte sich die Zahl derselben im Umkreise der ban-lieue. (Annuaire p. 1858). Es bezahlten Miethpreise:

50 Fr. und darunter	1835	4163	Familien,	1856	2054 Familien,
51—100 Fr.	„	13,024	„	„	10,285 „
101—200 „	„	4982	„	„	10,282 „
201—300 „	„	375	„	„	1067 „
301—400 „	„	34	„	„	78 „
400 Fr. und darüber	„	11	„	„	19 „

Gratis logirten:

1835 2265 Familien,
1856 1710 „

Diese Vertheurung der Wohnungen war die Folge einerseits der vermehrten Bevölkerung, anderseits der Demolition ganzer Straßen und Quartiere. Nach einem im Moniteur 11. December 1858 veröffentlichten Berichte wurden 1852—1857 in Paris 2971 Gebäude demolirt und 6583 Häuser neu aufgeführt, 1858 wurden 654 zerstört und 1604 erbaut. Die Zahl der Wohnungen ist in 7 Jahren um 28,328 vermehrt. Die Zahl der vermiethbaren Wohnungen beträgt 449,195, wovon 8640 leer stehen. Die Erhöhung der Miethpreise, abgesehen von der vermehrten Bevölkerung, erklärt sich aus zwei Umständen. Die demolirten Gebäude wurden erst nach ein Paar Jahren durch neue ersetzt;

für die neuen Wohnungen mußten höhere Miethen verlangt werden, als für die alten Schlupfwinkel bezahlt wurden. Die Bevölkerung des Seine-Departements war von 1851 — 1856 von 1,422,000 auf 1,727,419 gestiegen; aber im eigentlichen Paris betrug die Zunahme nur 11%, in der Zone zwischen der Stadt und den Festungswerken 63%.

Die Regierung hat den Anstalten, welche der Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung zuvorkommen sollen, schon früher und besonders seit 1852 ihre Aufmerksamkeit und Beihülfe gewidmet, wohl auch in der Absicht, gefährliche Vereine weniger aufkommen zu lassen. Nach dem Annuaire de l'Economie politique hatte Frankreich am Schlusse des Jahres 1855 386 Sparcassen, 1857 411 Cassen, im Laufe des Jahres 1857 waren 379 caisses en activité mit 179 Succursalen, mit Ende des J. 1858 waren 401 in Activität mit 189 Succursalen, welche am 1. Januar 1860 sich auf 415 mit 194 Succursalen vermehrt hatten. Mit Ende des J. 1855 existirten 893,750 Livrets, oder 1 auf 40 Köpfe der Bevölkerung, Ende 1856 waren 936,188 Livrets, 1 auf 38 Einwohner, Ende 1857 978,802 Livrets, 1 auf 36 Einwohner, Ende 1858 1,042,205 Livrets, 1 auf 35 Einwohner, Ende 1859 1,121,465 Livrets, 1 auf 32 Einwohner. Das Guthaben der Theilnehmer betrug am 31. December 1855 272,182,542 Fr., 1856 275,342,913 oder nach einem vervollständigten Rapport 278,921,229, am 31. December 1858 310,506,212 Fr., mit Ende 1859 336,461,832 Fr., die Durchschnittsquota der Theilnehmer betrug am 31. December 1855 304 Fr. 54 Cs., 1856 294 Fr. 11 Cs., 1857 284 Fr. 86 Cs., 1858 297 Fr. 93 Cs., 1859 300 Fr. 02 Cs. Die Hauptstadt zählt Ende 1855 einen Theilnehmer auf 6,6 Einwohner, Ende 1859 belief sich die Zahl der Theilnehmer in Paris auf 236,719, mit einer Vermehrung von 5072 im Laufe des Jahres. Von den Guthaben kamen auf Paris mit Ende 1855 45,771,986 Fr., mit Ende 1860 auf 242,882 Deponenten 50,947,846 Fr. 7 Cs. Verglichen mit mehrern andern Staaten Europa's, Deutschland, Schweiz, vor Allem aber Großbritannien ist das Verhältniß sowohl der Theilnehmer zur Bevölkerung als der Guthaben ein mäßiges, aber für Frankreich selbst hat sich seit 1835 und dann wieder seit 1845 im Ganzen ein steter Fortschritt kund gegeben; die Bemühungen einiger Liberalen, dieses englische Institut in Frankreich zu acclimatisiren, blieben während der Restauration ohne großen Erfolg. Die zweite erfreuliche Seite ist, daß die Classe der Ouvriers und Domestiques am Ende des Jahres 1859 36 und 17% der Theilnehmer begreift, die der Employés 5,04% der Mineurs 16,27%. In Folge der Anordnungen der Regierung sind auch die Militaires, et Marins mit 3,65% betheiligt. Indeß steigt das Verhältniß der erstgenannten Classen immer fort. Louis Blanc läßt sich über das Institut der Sparcassen folgendermaaßen aus: »La caisse d'épargne n'est alimentée qu'en partie par les benéfices du travail

honnête; elle accueille, après les avoir à son insçu encouragé, tous ceux qui se présentent, depuis le domestique, qui a volé son maître, jusqu'à la courtisanne qui a vendu sa beauté.« Nach der Classification der Theilnehmer im Annuaire nach Geschlecht, Alter und Beruf darf man annehmen, daß das Urtheil von Louis Blanc, aus Leidenschaft für seine Theorie, nur in geringem Maaße gerechtfertigt ist. In Vergleichung mit England ist die Statistik der französischen Sparcassen nicht glänzend, und der Bestand derselben großentheils daraus zu erklären, daß es in Frankreich schwer hält, kleine Capitale auf sichere Weise zinstragend zu machen, was den Ersparniß-Cassen viele kleine Posten, die nicht Ersparnisse sind, sondern von Erbtheilungen, verkauften Güterparcellen u. s. w. herrühren, zuführt. Man hat durch Gesetz die Zulassung von Guthaben über 1000 Fr. ausgeschlossen, was der „Demokratisirung der Rente" und dem Actienhandel zu gut kommt. Neben leidenschaftlichen Invectiven Louis Blancs gegen die Sparcassen, welche auf der Ansicht beruhen, der Vermögenlose habe das Recht leichtsinnig den sinnlichen Trieben zu folgen, um in Zeiten der Noth das Eigenthum seiner Mitbürger zu brandschatzen, ist die Bemerkung gegründet: durch die angemaaßte Verwaltung der Sparcassen erhalte eine gewissenlose Regierung das Mittel, durch Gewaltacte die mit saurem Schweiße verdienten Nothpfennige an sich zu reißen und für nichtproductive Zwecke zu verwenden; jedenfalls werden dadurch die Theilnehmer an dem Fortbestand einer schlechten Regierung gefesselt. Dieser Einwurf trifft aber nicht das Institut der Sparcassen an sich, sondern das System der französischen Bureaukratie und Centralisation.

Verwandt mit den Sparcassen ist die seit 1851 eröffnete, unter staatlicher Controle verwaltete Alterscasse (Caisse de retraite pour la vieillesse). Dieselbe besaß am 31. December 1856 46,797,719 Fr. 78 Cs., die Zahl der Berechtigten war 56,903. Etwa die Hälfte der Theilnehmer so wie des Betrages fällt auf Paris. Auf 13,962 Personen, welche im Laufe des Jahres 1856 Einlagen gemacht hatten, waren 6640 Ouvriers beider Geschlechter und Dienstboten, 4201 Geistliche und wissenschaftlich Gebildete, 2471 Angestellte.

Die Sociétés de secours mutuels sind Vereine für gegenseitige Kranken-Unterstützung. Die Beiträge, welche die Behörden denselben zu Theil werden lassen, verschaffen der Staatsverwaltung den Titel, die Verwendung der Gelder zu controliren. Bei Gelegenheit der Geburt des kaiserlichen Prinzen wurden sie mit einem Geschenke von 500,000 Fr. bedacht; auch gibt es Ehrenmitglieder, welche Beiträge leisten. Ein Decret vom 26. März 1852 organisirte diesen Zweig. Im Ganzen existirten 3,404 Vereine, welche zusammen ein Capital von 16,532,310 Fr. 93 Cs. besaßen mit 426,453 Mitgliedern, wovon 47,281 Ehrenmitglieder. Das Capital der approbirten Gesell-

schaften, deren Statuten genehmigt sind, betrug 5,803,364 Fr., die Zahl der Mitglieder 167,568, wovon 47,982 dem weiblichen Geschlechte angehören. Aus der Staatscasse waren 781,494 Fr., von den Departements in 3 Jahren 116,560 Fr. zugeschossen; die Beiträge der Gemeinden sollen sich zum mindesten ebensohoch belaufen. Die Verwendungen begreifen die Kosten der ärztlichen Hülfe, der Medicamente und Unterstützungen auf die Dauer von sechs Monaten. Ein gewisser Theil des Capitalvermögens dient als Stiftung für Pensionen zu Gunsten solcher Personen, welche in Folge von Krankheiten oder Verletzungen bleibende Unterstützung bedürfen. Der Hofpublicist Legoyt muß anerkennen, das die französischen Sociétés de secours mutuels sich mit den englischen nicht messen können, meint aber, daß die arbeitenden Classen in Frankreich nicht so häufigen Krisen und Nothständen wie die englischen ausgesetzt seien. Warum fügt er nicht bei, daß sie auch den Krankheiten und Verletzungen weniger ausgesetzt seien?

Die unter öffentlicher Controle verwaltete Leihanstalt in Paris (Mont de piété) ist ebenfalls eine Anstalt, welche der absoluten Dürftigkeit entgegen wirken soll, häufig aber für den Dürftigen oder Leichtsinnigen das Mittel sich des Ueberrestes seiner Habseligkeiten zu entäußern. Am 31. December 1856 befanden sich in den Magazinen der Anstalt 996,865 Pfänder, worauf 20,800,985 Fr. geliehen waren. Der Zinsfuß wurde Ende August 1856 auf 5% erhöht. Die nicht eingelösten Pfänder betrugen 5%. Die Pfandverschreibungen im Laufe des J. 1856, einschließlich der Erneuerungen', beliefen sich auf 1,643,128, die geliehenen Summen auf 31,622,558 Fr., der durchschnittliche Betrag 19 Fr. 24 Cs. Eingelöst wurden 1,159,213 Pfänder, erneuert 339,283, vergantet 75,920, wofür 1,305,628 Fr. erlöst sind. Auf den Darlehn unter 6 Fr. opfert die Anstalt durchschnittlich 25 Cs. und macht dagegen auf Darlehn von 60 Fr. und darüber einen Gewinn von ca. 1½ Fr. Seit 1852 bis Ende 1856 hat sich die Zahl der vorhandenen Pfänder von 739,507 auf die oben angegebene Summe von 996,865, der Betrag der Darlehn von 15,131,173 Fr. auf 20,800,985 Fr. vermehrt. Könnte Legoyt dieses auch als ein Zeichen steigenden Wohlstandes deuten? —

§ 74. Wir haben versucht durch eine Darstellung der ökonomischen Zustände Großbritanniens und Frankreichs in einzelnen Beispielen zu zeigen, welche Bedeutung die Data der Statistik für die praktische Politik haben. Wir haben die Zustände dieser durch Industrie und Handel hervorragenden Staaten gewählt, sowohl wegen ihrer Bedeutsamkeit in wirthschaftlicher Beziehung an und für sich, als weil sie für die höhere Politik in mehrfacher Beziehung von hoher Wichtigkeit sind. Man kann sie wohl die Schicksals-Staaten Europa's und der ganzen Civilisation nennen. Die socialen Zustände Frankreichs bedro-

hen fortwährend die Ruhe und Rechtssicherheit des übrigen Europa; sie stehen aber in genauem Zusammenhange mit den wirthschaftlichen Verhältnissen, welche sowohl die innere Entwickelung als die relative Macht dieses Landes bedingen. Großbritannien ist in Hinsicht auf Agricultur, Industrie, Handel und Nationalreichthum zur Zeit ohne Widerrede der erste Staat, und seine Macht stützt sich ebensowohl auf diese wirthschaftlichen Grundlagen als auf den Charakter des Volkes. Sie ist für Europa nothwendig, um den Gefahren Widerstand zu leisten, womit das turbulente Frankreich und der russische Coloß Europa bedrohen, und ein Gleichgewicht zu bilden gegen das Amerika der Zukunft. Es schien daher der Mühe werth zu untersuchen, ob die national-ökonomischen Grundlagen dieser Macht fest seien, auch wenn Ostindien, Australien, Canada, die wir unberücksichtigt ließen, sich der britischen Herrschaft entziehen sollten. Auch die im weitern Verfolge dieses Werkes zur Erörterung kommenden Fragen, über die innere Staatsverwaltung dieses Landes, seine socialen Einrichtungen, deren Bedingungen und Zukunft, setzen die Kenntniß seiner wirthschaftlichen Zustände voraus. Da unsere Aufgabe keineswegs eine allgemeine Statistik auch der übrigen Staaten ist (§ 61), so haben wir nur einige Seitenblicke auf dieselben geworfen, wo es dienlich schien, um die geschilderten französischen und englischen Zustände durch einige gelegentliche Parallelen noch bestimmter zu zeichnen. Nächst diesen würde eine Darstellung der Finanzen der österreichischen Monarchie vom größten Interesse sein. Als einer der Grundpfeiler des europäischen Gleichgewichts muß dieser Staat jedem Freunde wahrer Freiheit aufrichtige Theilnahme an seiner relativen Macht und seiner gesicherten Existenz einflößen; diese ist bedingt durch die gesunde Entwickelung seiner socialen und politischen Institutionen und durch einen Staatshaushalt, welcher der Regierung die Mittel gewährt, die vorhandenen militärischen Kräfte zu Schutz und Trutz zu entfalten. In beiden Beziehungen hat die Staatsverwaltung Oesterreichs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; es wird Gelegenheit gegeben im Verfolge dieses Werkes die socialen und politischen Reformen, welche Oesterreich anstrebt, zu besprechen. Die gedeihliche Regelung seiner Finanzzustände war im besten Zuge, als ein neuer Angriff von Westen die für sicher gehaltenen Aussichten auf glückliche Erreichung des Zieles für die nächste Zukunft vereitelte, indem er die Regierung zu neuen finanziellen Opfern nöthigte, um die Kosten der Vertheidigung und Selbsterhaltung zu bestreiten. Aber mit Recht verzweifeln Oesterreichs Staatsmänner nicht an der Zukunft; ihre Hoffnungen gründen sich theilweise auf die reichen und natürlichen Quellen seines Nationalreichthums, die wir oben skizzirt haben (§§ 24. 65), theils auf die Erfahrung, daß es früher gelungen ist, eine Finanzlage, welche verzweifelt schien, allmählich zu heben und besonders seit der politischen Regeneration des Staates (1847) dem Punkte nahe zu kommen, wo Oesterreich allen Eventuali-

täten mit Beruhigung entgegen sehen konnte und die Opfer nicht mehr hätte scheuen dürfen, welche die Behauptung der ihm gebührenden Stellung nothwendig macht. Da die augenblickliche Finanzlage eine Uebergangsperiode ist, und die weitern Gestaltungen, welche die nächste Zukunft erzeugen kann, in Dunkel gehüllt sind, so werfen wir nur einen flüchtigen Blick auf die nächste Vergangenheit und ihre Ursachen, indem wir den Leser, welcher wünscht sich genauer zu unterrichten, in Hinsicht auf Früheres verweisen auf das gründliche Werk von Tegoborski (Ueber die Finanzen, den Staatscredit, die Staatsschuld, die finanziellen Hülfsquellen und das Steuersystem Oesterreichs, nach d. französ. Orig. übers. und mit Zusätzen des Verfassers. Wien. 2 Bde. 1845), für die neuere Periode auf Czörnig's bekanntes Werk (Oesterreichs Neugestaltung) und auf das vierte Heft des statist. Central-Archivs.

Die österreichischen Finanzen waren durch die Opfer, welche seit 1791—1816 die fortwährenden, großentheils unglücklichen Feldzüge gegen Frankreich und Napoleon, die Bedrückungen des Eroberers, der verzweifelte Kampf für Selbsterhaltung und die Anstrengungen zu Wiedererringung der angemessenen Stellung in Europa gefordert hatten, tief verschuldet. Zu Anfang 1816 belief sich die Staatsschuld nach ihrem wahren Betrage (dem Courswerthe auf Conventionsmünze zurückgeführt) auf 298,820,515, mit Inbegriff des Papiergeldes, die Interessen auf 5,381,690 fl. Es wäre bei dieser Sachlage möglich gewesen, in einer kurzen Reihe von Jahren diese Last zu tilgen; allein die Regierung zog es vor, den Credit nicht bloß für die Zukunft auf eine solide Basis zu gründen, sondern die längst entwertheten Papiere wieder zu heben; und das Resultat einer Reihe complicirter Finanzoperationen war, daß die österreichische Staatsschuld im Jahr 1841 auf Conventionsmünze reducirt, sich auf 969,964,214 fl. Capital belief, die Interessen auf 29,185,014 fl. Ende Juni 1848 wurde sie nach dem Courswerthe in Conventionsmünze zu 1076,646,295 fl. berechnet, wovon aber 162,773,530 fl. in Händen des Tilgungsfonds waren. Seitdem ist die Schuld in Folge der Revolution und des Krieges wieder gestiegen, so daß sie am 31. Januar 1850 1023,200,000 fl. Conventionsmünze betrug, nach Abzug von 25½ Mill., welche auf Eisenbahnen productiv verwendet waren. Es ist leicht zu erachten, daß die Anstrengungen für den russischen Krieg abermalige Vermehrung zur Folge hatten. Wenn nun die ordentlichen Einnahmen nach wiederhergestelltem Frieden laut einer Veröffentlichung in der Wiener Zeitung (1858, 31. Juli) im Verwaltungsjahr 1857 nur etwa 225 Millionen betrugen (nach dem statistischen Central-Archiv 262,961,814 fl.) und für das Jahr 1849 auf bloß 144 Mill. berechnet werden, und dagegen die Zinsen der Staatsschuld in Folge der Revolution und des russischen Krieges über 80 Mill., die Militärausgaben während mehrerer Jahre über 200 Mill. forderten, so war es nicht anders möglich, als daß ein

enormes Deficit sich ergeben mußte. Indeß hat nicht nur der Entschluß der Regierung im J. 1816 den Staatsgläubigern, von welchen viele ihre Papiere in einem niedern Course erworben hatten, ein großmüthiges Geschenk durch höhere Werthung zu machen, sondern eine Reihe von Finanzoperationen, die sich wenigstens im Erfolge nachtheilig erwiesen, beigetragen, die Lage zu verschlimmern. Die Finanzverwaltung hatte in den 27 Jahren 1831—1857 durch Contrahirung neuer Schulden 2010,157,411 fl. aufgebracht, und davon 928,123,343 fl. zur Abzahlung älterer Schulden, das übrige zur Deckung der Staatsausgaben verwendet. Der Tilgungsfond kaufte alljährlich etwa 10 Mill. zu einem höhern Course zurück, als derjenige, wofür die Finanzverwaltung die neuen Anleihen erhielt; der Unterschied übersteigt in manchem Jahr 10%. Dagegen ist richtig, daß etwa die Hälfte der durch Vermehrung der Staatsschuld aufgebrachten Geldmittel zu fruchtbringenden Auslagen — Eisenbahnen, Telegraphen, Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes, Ablösung von Privatrechten, Weg- und Wasserbauten, Verbesserungen im Justiz- und Unterrichtswesen — verwendet wurden, Auslagen, welche zum Theil bereits in Baar ersetzt sind. Von der andern Hälfte (ca. 500 Mill.) kommt etwa die Hälfte auf außerordentlichen Kriegsaufwand, und der Rest ist als eigentliches Deficit zu betrachten. Faßt man nun ins Auge, daß die ordentlichen Einnahmen seit 1831—1847 von 120,690,617 fl. auf 151,203,913 fl. und nach einem starken Ausfall im Verwaltungsjahr 1847—48 bis 1857 auf 262,961,814 fl. sich gehoben hatten, gegenüber einer ordentlichen Ausgabe von 314,797,026, so war gegründete Aussicht, daß das Deficit von beiläufig 51 Mill. in Folge des Aufschwunges der Agricultur, des Bergbaus, der Industrie und der theilweise eingetretenen Befreiung des Bodens und der Gewerbe, sowie durch immer sorgfältigere Finanzverwaltung und Ersparnisse in einer kurzen Reihe von Jahren gänzlich getilgt werde. Die vom Central-Archiv Tab. I. berechnete Summe der österreichischen Staatsschuld für 1857 ist nach Conventionsmünze und zu 5% berechnet, auf den Kopf der Bevölkerung 43 fl., während in Frankreich 121 fl., in Belgien 88 fl. auf den Kopf kommen. Es ist zu wünschen, daß der Hoffnungsstern, welcher 1857 für das österreichische Finanzwesen aufgegangen war, wieder leuchten wird, damit die Staatsverwaltung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, durch einen Finanz-Staatsstreich die Existenz des Staates zu retten, wie dieses in Frankreich mehr als einmal geschehen ist.

§ 75. Ueber die Finanzen Preußens fassen wir uns kurz. Von der Opposition wurde früher häufig die Ansicht verbreitet, als ob die Steuerlast immer drückender werde. Dem ist aber nicht so. Das Finanzgesetz vom J. 1820 gibt den Gesammtbetrag der Staatsausgaben auf 51 Mill. Thaler an, mit den 18 Mill. Erhebungskosten stellte sich das Budget auf 69 Mill., die von etwa

11 Mill. Einwohnern aufgebracht wurden. Der Staatshaushalt von 1855 wies bei einer Bevölkerung von 17 Mill. mit Einrechnung der Kosten ein Budget von 103 Mill. Die Vermehrung der Einnahmen rührt aber wesentlich her von den Erträgen der Post, Telegraphen, Eisenbahnen, der Lotterie und des Hüttenwesens. Ueberdies kommt in Betracht, daß seit 1820 der Werth des Geldes durch Steigerung der Güterpreise, der Producte u. s. w. beinahe auf die Hälfte gesunken ist, während der allgemeine Wohlstand und das Nationaleinkommen durch den Aufschwung der Industrie und des Handels in Folge der Wirkungen des Zollvereins und die günstigen Verhältnisse des Landes während des russischen Krieges bedeutend gestiegen ist. Wenn die Steuerlast 11 fl. auf den Kopf beträgt, so steigt sie dagegen in Frankreich auf 27, in Belgien auf 12 fl. Die Staatsschuld, einschließlich der Abzahlungen, nahm etwa $1/8$ der Gesammteinnahme in Anspruch, ein Verhältniß, welches sehr günstig ist, in Vergleichung mit den Finanzzuständen Frankreichs oder Oesterreichs. Im Jahr 1850 betrugen die Staatsschulden (allgemeine und provinziale) nur 135,177,528 Thlr., die Zinsen 4,885,815, Abzahlung 2,533,016 Thlr. Die seitherige Vermehrung nach dem Budget v. 1856 auf 247,791,147 Thlr. Capital, 13,285,700 Thlr. Zins und Abzahlung, ist verursacht theils durch wiederholte Creditbewilligungen und Anleihen zur Hebung des Heerwesens, theils durch Eisenbahnbauten, für welche Anleihen stattfanden im Betrage von mehr als 44 Mill. Für 1859 wurde der Staatsbedarf auf 126,409,778 Thlr. angeschlagen; diese Vermehrung erklärt sich durch die Ablösung des Sundzolles, die Ausgaben für Erwerbung des Jahde-Busens, Hafenarbeiten und Fortificationen an der Ostsee, neue Eisenbahnbauten und beabsichtigte Verbesserung der Gehalte. Seitdem sind neue gewichtige Gründe eingetreten auf Verstärkung des Wehrwesens und der Kriegsflotte bedeutende Summen zu verwenden. Bei Alle dem ist aber die Nothwendigkeit einer wesentlichen Vermehrung der Steuerlast noch nicht eingetreten. Es darf indeß nicht übersehen werden, daß die Steuerlast unter die verschiedenen Provinzen nicht gleichmäßig vertheilt ist, und namentlich die westlichen stärker trifft, als die östlichen. Auch mag wohl in Betrachtung gezogen werden, daß das Nationaleinkommen der preußischen Monarchie (in Vergleichung mit Oesterreich) mehr auf der Industrie der Einwohner und günstigen Conjuncturen beruht, als auf der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes. Weiter wollen wir uns nicht einlassen, da eine genauere Erörterung der preußischen Finanzen theils der speciellen Statistik des Landes, theils der Finanzwissenschaft anheimfällt. Die momentane Finanzlage ist durch die Kammerverhandlungen ein Gegenstand der Oeffentlichkeit und der Tagesliteratur geworden, welche der Natur dieses Werkes fremd ist.

Verhältniß des Staates zu der Familie, dem Eigenthum und der Kirche.

Viertes Buch.

Die rechtlich-sittlichen Grundlagen des Staates. (Familie, Eigenthum, Religion.)

§ 76. Der **Staat** ist von Savigny definirt als die **organische Gestalt des Volkes**; diese Definition ist richtig und unrichtig (siehe oben § 4.). Sie ist richtig, insoweit ein Staat ohne irgendeine organische Form nicht vorhanden ist, wie überhaupt kein wirkliches Ding ohne **Form** gedacht, und die Aufgabe des Staates ohne bestimmte Organe nicht erfüllt werden kann; unrichtig, insofern ein wirkliches Ding ohne **Substanz** nicht existirt, und weil eine Veränderung der Staatsform den Fortbestand und die Identität des Staates zwar unter Umständen gefährden kann, aber nicht nothwendig aufhebt. Was die Substanz des Staates sei, haben wir im Allgemeinen an der schon citirten Stelle nach der trefflichen Entwickelung bei **Franz** (Physiologie der Staaten) gezeigt und in der **Staatsphysik** die **Elemente** dargestellt, welche in die Bildung des Staates eingehen. Hier, in der **Politik**, wozu jene Abschnitte als Vorschule dienen, müssen wir nun auf **Form** eintreten, wobei wir indeß bei der innigen Verknüpfung von Form, Substanz und Elementen häufig genug auch diese ins Auge fassen müssen. Die **Staatsform** wird gewöhnlicher die **Staatsverfassung** genannt, und diese Benennung wird durch den Sprachgebrauch gerechtfertigt; nur darf man nicht aus dem Worte in den Begriff hineinlegen, daß die Staatsverfassung nothwendig ein systematisch abgefaßtes politisches Gesetzbuch, eine sogenannte **Constitution** sein müsse, welche in einem gegebenen Zeitpunkte nach den Ideen oder dem Belieben der **Verfasser** in Schrift gebracht und nach Titeln und Artikeln eingetheilt ist. Daß es in der Wirklichkeit sehr verschiedene Staatsformen gibt, daß eine **abstracte Staatsform**, die nicht ihre

speciellen Bestimmungen hätte, nicht einmal gedacht werden kann, viel weniger existirt, oder jemals existirt hat, ist einleuchtend. Auch ist man jetzt ziemlich allgemein einverstanden, daß verschiedene Staatsformen in verschiedenen Staaten mit gleicher Rechtmäßigkeit bestehen können, daß es keine besondere, bestimmte Staatsform gibt, welche als die allein rechtmäßige für alle Staaten und Zeiten zu betrachten wäre, daß vielmehr die Angemessenheit einer Staatsform durch die concreten Verhältnisse und Zustände eines Landes oder Volkes bedingt ist. Es folgt daraus, daß die Verfassungslehre, insbesondere die Verfassungslehre einer praktischen Politik nicht eine abstracte oder ideale Staatsform, sondern eine Mehrheit verschiedener Staatsformen als bestehende oder anzustrebende zu behandeln hat. Es geht uns aber mit der Verfassungslehre wie mit der allgemeinen Staatslehre. Sie ist in neuern Zeiten, namentlich in Deutschland, meist als ein Theil des s. g. allgemeinen Staatsrechtes angesehen und behandelt worden. Allerdings hat das allgemeine Staatsrecht, wenn es ein solches gibt, oder die Theorie der rechtlichen Beurtheilung öffentlicher Verhältnisse (siehe die Einleitung dieses Werkes) es ganz besonders mit den Staatsverfassungen zu thun; sie sind das erste und wichtigste Object jener Wissenschaft. Aber sie sind ebensowohl Gegenstand der Politik, welche die absolute und relative Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit derselben, die Mittel ihrer Erhaltung und Befestigung (Makrobiotik), die Entwickelung und Reform derselben behandelt; ja wir halten dafür, daß die politische Beurtheilung der Verfassungen nicht nur belehrender und praktischer sei als die juridische, sondern daß das s. g. allgemeine Staatsrecht auf viele Fragen die Antwort von der Politik entlehnt. Wie dem sei, so folgt aus dem Gesagten, daß die Verfassungslehre, soweit sie nur Begriffe entwickelt, verschiedene Arten der Verfassungen aufzählt und darstellt und aus den Begriffen logische Folgen ableitet, eigentlich ins Gebiet der, beiden Wissenschaften als Vorschule gemeinschaftlichen, allgemeinen Staatslehre gehört. Allein da die Politik als praktische Wissenschaft nicht bei den bloßen Begriffen und der Eintheilung und Beschreibung stehen bleiben kann, sondern praktische Lehren zu geben hat, so würde strenges Festhalten an jener Systematik nur zu unzweckmäßigen Wiederholungen führen: wir werden daher die Begriffe, welche eine rein theoretische Verfassungslehre darbieten mag, mit den praktischen Lehren, soweit es für diese nothwendig ist, verknüpfen. Aber ehe wir nun die Staatsformen nach ihren verschiedenen Arten vom Standpunkte der Politik behandeln, müssen wir diejenigen ethischen Grundlagen, welche allen gemein sind, besprechen, die Familie, das Eigenthum, die Religion, und das Verhältniß dieser Institute, welche man in neuerer Zeit gern unter dem Begriffe der Gesellschaft zusammenfaßt, zum Staate d. h. zu der auf der Verfassung beruhenden Staatsgewalt (Souveränität).

Da dieses Werk sich als ein Lehrbuch der praktischen Politik ankündigt, so könnten wir die Frage, ob Familie, Eigenthum, Religion die Grundlagen staatlicher Ordnung seien, ob ihre Existenz eine selbstberechtigte, für die Staatsgewalt unantastbare sei, unerörtert lassen und die Bejahung derselben als eines Beweises nicht bedürftig (als Axiom) voraussetzen, indem wir nur für diejenigen schreiben, welche diese Ueberzeugung haben, und jedenfalls die Staaten, welche eine praktische Wissenschaft der Politik berücksichtigt, jene Grundlagen wenigstens im Princip anerkennen. Es widert uns an, Dinge zu erörtern, welche nur eine unpraktische Schulphilosophie zum Gegenstande müssiger Speculation machen, oder eine die Civilisation und staatliche Ordnung unterwühlende Umsturzpartei ernstlich in Frage stellen kann; es ist unangenehm, die einfachsten Wahrheiten und Gründe, die schon hundertmal vorgetragen und entwickelt worden sind und das Gepräge von Gemeinplätzen haben, nochmals zu wiederholen. Indeß mag es unter unsern Lesern solche geben, welche in ehrlichen Zweifeln nach Beruhigung verlangen, und vielleicht ist es möglich einer gedrängten Uebersicht des von Andern Gesagten noch einige neue oder wenigstens nicht allbekannte Momente beizufügen.

§ 77. **Die Familie.** Es ist durchaus unrichtig, wenn man den Staat der Culturvölker unserer Zeit als einen Patriarchalstaat auffaßt, den Fürsten als Familienvater, die Staatsbürger als die Söhne oder als Gesinde des Hauses betrachtet, eine Theorie, welche auch längst widerlegt, verlacht und so ziemlich allgemein aufgegeben ist; es war völlig absurd, wenn es wenigstens in unsern Zeiten nicht lediglich lächerlich wäre, daß vor etwa zwei Jahrhunderten ein Pedant behauptete, die legitimen Herrscher haben ihr göttliches Recht von Adam nach dem Rechte der Erstgeburt überkommen. Aber das ist gewiß, daß die Familie und ihr Gesetz göttlichen Ursprungs ist, wenn man nämlich die Weltordnung und die natürlichen Gesetze als göttliche anerkennt. Als göttliche, der Menschennatur eingepflanzte, von den Weisesten aller Zeiten für heilig geachtete Einrichtung muß sie von jedem Staate, welcher nach den Begriffen civilisirter Völker diesen Namen verdient, respectirt werden. Wenn die politischen Gemeinwesen unserer Zeit durchaus nicht Familien in großem Maaßstabe sind, so ist die Erklärung des Ursprunges mancher primitiven Staaten aus dem Ansehen und der Macht der Patriarchen und Stammhäupter nicht nur innerlich wahrscheinlich, sondern durch das Zeugniß der Geschichte und der Gegenwart bestätigt (Aristot., Polit. I. 1.). Sei dem aber wie ihm wolle, so genügt die stets fort sich erneuernde Existenz der Familie als der ältesten, innigsten, durch göttliche Weltordnung gegründeten Verbindung, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß der Staat dieselbe anerkennen und achten muß, daß er nicht aus Individuen ohne natürliche Bande des Blutes

und häusliche Sitte, sondern aus Familien besteht, daß diese natürliche Verbindung, diese Pflanzschule einer über den Egoismus sich erhebenden Gesinnung, des gegenseitigen Wohlwollens und sittlicher Zucht seine festeste und nothwendige Grundlage ist, daß die Staatsgewalt, ohne sich selbst zu untergraben und allgemeine Auflösung zu bewirken, die Rechte der Familie nicht preisgeben, geschweige anfeinden und zerstören darf, daß endlich alle jene s. g. Fortschrittstheorieen, welche sich nicht entblöden, die Familie als ein Werk des Vorurtheils und als Hinderniß des Gemeinwohles darzustellen, nichts als purer Aberwitz bei den Einen, schamlose Brutalität bei den Andern sind, daß Theorieen dieser Art nur in einem Zeitalter, welches am Schwindel intellectuellen Uebermuthes krankt, Beifall oder auch nur Beachtung und mühselige Kritik finden konnten. Wir wollen nicht ein speciell christlich-germanisches Staatsrecht oder eine christlich-germanische Staatsethik dociren, obgleich wir nicht einsehen, warum die Staaten, welche thatsächlich christlich-germanische sind, nicht eine Berechtigung haben sollten, aus dieser ihrer bestimmten Natur gewisse ethische Folgerungen abzuleiten, sobald man überhaupt zugibt, daß jeder wirkliche Staat nach seiner concreten Beschaffenheit auch eine bestimmte Gesetzgebung haben darf und soll. Auch werden wir mit Erlaubniß der zahlreichen und schreibseligen Zunft israelitischer Publicisten wagen dürfen, ohne alle Bigotterie gleichwohl zu behaupten, daß die Ausbreitung des Christenthums eine der großartigsten weltgeschichtlichen Erscheinungen ist, und daß die in den christlichen Staaten erreichte Stufe der Civilisation ebensowohl diejenige der antiken Culturvölker übertrifft, als sie die Barbarei der Muhamedaner und die verrotteten Institutionen der indischen und chinesischen Nationen in Schatten stellt. In diesem Bewußtsein ist die neueste Zeit durch notorische Thatsachen bestärkt worden. Aber es liegt uns daran zu beweisen, daß die Familie und ihre Rechte nicht erst durch die christliche Offenbarung sanctionirt wurde und auf den Kreis der germanischen Stämme nicht beschränkt ist, sondern bei allen Völkern früherer und späterer Zeit sich findet, welche den Namen von Culturvölkern verdienen oder Bildungsfähigkeit besitzen, daß namentlich aber die den Geboten des Christenthums entsprechende Familie (Monogamie und würdige Stellung des Weibes) diejenigen Nationen charakterisirt, welche nicht blos als Culturvölker, sondern als Rechtsvölker bezeichnet werden können, d. h. als solche, für welche der s. g. Rechtsstaat Möglichkeit und Bedürfniß ist. Es befremdet uns, daß der ebenso verständige als gelehrte Rechtsphilosoph Warnkönig in seiner im Ganzen trefflichen Rechtsphilosophie über das Capitel der Ehe und was damit zusammenhängt zu sehr sich zu den Paradoxen Hugo's und dem Materialismus Bentham's hinneigt, indem er die Postulate der öffentlichen Sitte abendländischer Völker durch die Beispiele verdorbener oder roher Völker und Horden problematisch zu machen sucht und als willkürlich darstellt,

was wir gegenüber den frechen Angriffen der Socialisten und Communisten mit Energie vertheidigen müssen. Mögen die Völker, auf die sich wissenschaftliche Skepsis beruft, noch auf den niedrigsten Stufen einer bei ihnen kaum erst dämmernden Gesittung stehen oder corrumpirt und verwildert sein, so können ihre Zustände von keiner Bedeutung sein für diejenigen Nationen, welche das Glück einer gereiften Civilisation besitzen, nicht mehr als das Gebahren eines Kindes, dessen Vernunft noch nicht entwickelt ist, oder eines in Lastern versunkenen und verthierten Menschen, eine Lebensregel werden darf für den gereiften und sittlichen Mann *). Aber wir müssen es nur frei heraussagen und werden es aussprechen dürfen, ohne jene Freidenker zu ärgern, daß wir unser politisches Credo nicht auf die mosaische Sage von der einheitlichen Abstammung aller Menschenracen gründen. Es wäre sonderbar, wenn jene kühnen Philosophen, welche vom Christenthum nichts wissen wollen, nun gerade auf diese mißverstandene mythische Sage sich stützen wollten, um dieselbe zum Umsturze aller mosaischen wie christlichen Gebote zu mißbrauchen. Wir haben bereits oben in dem Abschnitte von der Bevölkerung (§ 27.) darauf verwiesen, daß die Resultate der neuesten gründlichen und wissenschaftlichen Forschungen eines Morton, Agassiz, Carus sich gegen die Hypothesen der einheitlichen Abstammung aussprechen, und daß die Nachtvölker (Neger, Kaffern u. s. w.) und Dämmerungsvölker (Mongolen, Rothhäute) von den Tagvölkern (der kaukasischen Race) ihrem Wesen und Ursprunge nach wesentlich verschieden seien. Es schwebt zur Zeit noch ein Dunkel darüber, was für Völker es waren, welche in Griechenland, in Italien, Sardinien u. a. O. jene räthselhaften Cyclopen-Burgen und Mauern errichteten, oder in der Gegend des Bodensees und des Rheins nach Art der Biber ihre Wohnungen auf Pfahlwerk errichteten und des Eisens entbehrten; auch die altnordischen Sagen weisen auf Kämpfe mit fremdartigen Geschlechtern. Man höre also auf, den Forderungen abendländischer Gesittung die Rohheit von Cannibalen oder Pescherähs entgegen zu halten. Lassen wir das heilige Feuer der Vernunft, welches Prometheus der kaukasischen Race vom Himmel gebracht hat, nicht erlöschen! Warum sollte die Familie nicht nach denselben ethischen Principien und Zeugnissen wie der politische Verband beurtheilt werden? Es kommt den kühnsten Männern des Fortschrittes nicht zu Sinn, wenn es sich um staatliche Organisation handelt, die Institutionen der Kaffern und Neger, der Kirgisen, der Südsee-Insulaner und noch roherer Völker, nicht einmal der Afghanen, der Chineser und Japaner in die Waagschale zu legen; warum sollte dies gelten, wenn die tiefsten Grundlagen unserer Civilisation in Frage kommen?

Wir haben in einer früher erschienenen Druckschrift (Die neue Phönix-

---

*) Vgl. Ferguson, Versuch über die Geschichte der bürgerl. Gesellschaft a. a. O.

periode d. Staatswissenschaften 1848), als die subversiven Tendenzen drohend der Civilisation und der staatlichen Ordnung gegenüberstanden, die Familie nur in ihrer Beziehung zum Privateigenthum und Erbrecht betrachtet (a. a. O. S. 45 ff.); hier aber möchten wir zeigen, daß sie, auch von jener Beziehung abgesehen, eine für jeden Culturstaat heilige durch die sinnliche und ethische Natur des Menschen begründete Institution und die Pflanzschule der Gesittung und der edlern Gefühle ist. Nicht ganz ohne Grund ist in neuerer Zeit behauptet worden, daß das Studium der alten (griechischen und römischen) Geschichte und der Classiker die Jugend mit Ideen erfülle, welche in die Wirklichkeiten der Gegenwart nicht passen und ihnen eine Sehnsucht nach politischen Zuständen antiker Republiken einflöße, welche für unser Zeitalter des Materialismus und des gepriesenen Individualismus verwirrend seien. Wir halten jedoch dafür, daß solche nachtheilige Wirkungen wenigstens größtentheils ganz andern Ursachen als der humanistischen Bildung zuzuschreiben sind. Jedenfalls aber müssen wir bedauern, daß man die Jugend heutzutage weniger mit solchen Schriften der Classiker beschäftigt, welche nur vortheilhaft auf die Gemüther wirken können und die Lehren ächter Weisheit und Tugend mit der antiken Einfachheit entwickeln. Es sei uns vergönnt, aus dem goldenen Büchlein Cicero's von den Pflichten (I. 17.) die ebenso tief gedachte als naturgetreue Stelle zu entlehnen, welche die Familie betrifft: „Die gesammte Menschheit, sagt er, ist durch ein Alle umschlingendes Band zu einer großen Gemeinschaft verknüpft durch die Gabe der Vernunft und der Sprache; diese allgemeine Verbrüderung unterscheidet den Menschen vom Thiere. Doch die Kräfte und Mittel des Individuums sind zu beschränkt, um direct den Nutzen dieser unbegrenzten Gemeinschaft zu fördern. Näher ist ihm schon der Stamm, das Volk, die Sprachverwandtschaft; noch enger ist das Band, welches die Bürger des gleichen Staates verknüpft. Die innigste Verbindung aber ist die Familie, der Mittelpunkt, auf welchen die weitern Kreise zurückweisen. Denn da alle lebendigen Geschöpfe den Naturtrieb besitzen, ihres Gleichen zu erzeugen, so entsteht aus der Geschlechtsverbindung die erste Gesellschaft der Gatten, die nächste der Kinder. Ein Haus und gemeinschaftliches Besitzthum vereinigt die Eltern und Kinder. Dieser Verein ist der Keim einer Stadt, die Pflanzstätte des bürgerlichen Gemeinwesens. Die Familie gliedert sich weiter unter Brüdern und Vettern; da für diese der Raum in einem Hause zu enge ist, so ziehen sie aus in neue Wohnungen, welche gleichsam Colonieen des Stammhauses sind. Durch Ehen werden Schwägerschaften gestiftet und die Zahl der Verwandten vermehrt. Auf solche Weise bilden sich Gemeinwesen; durch die Bande der Blutsverwandtschaft werden die Einzelnen von gegenseitigem Wohlwollen und Anhänglichkeit beseelt. Die Denkmäler der Stammeltern, die gemeinschaftlichen Begräbnißstätten, die Familienfeste befestigen die mitbürgerliche Ge-

sinnung." — Auch Aristoteles erklärt in seiner Politik (I. Buch) die Familie (οἰκία) für einen Bestandtheil des Staates, und läßt aus Familien die einzelnen Ortschaften, aus einem Verband mehrerer Ortschaften (κωμῶν) den Staat entstehen. Da es ihm aber wesentlich darum zu thun ist, die Ueberzeugung zu befestigen, daß das staatliche Gemeinwesen nicht als etwas Zufälliges, durch Gewalt oder Vertrag von den Menschen willkürlich geschaffen, sondern eine höhere Ordnung, das nothwendige Lebenselement des Menschen sei, so wendet er den Satz, daß das Ganze vor den Theilen existire, da Theile nur in Beziehung auf ein Ganzes denkbar seien, nur in dem Ganzen bestehen können, auf den Staat (πόλις) an und stellt denselben über die Familien und Individuen. In der Nikomachischen Ethik aber (IX. Buch) drückt er die Bedeutung der Familie aus, indem er die Kinder verpflichtet für den Unterhalt Derer zu sorgen, welchen sie das Dasein verdanken, und sagt, man sei den Eltern Ehre schuldig wie den Göttern; auch gegen Verwandte und Stammgenossen setzt er nähere Pflichten als gegen andere Mitbürger oder Menschen. Doch spricht sich im II. Buch seiner Politik, wo er die Republik Platons und dessen Communismus der Kritik unterwirft, die Ueberzeugung von der Naturgemäßheit der Familie und von der Heiligkeit der Bande der Blutsverwandtschaft auf indirecte Weise aus, durch den Abscheu vor der frevelhaften Geschlechtsvermischung und Verwandtenmorden, welche aus den Institutionen der Platonischen Republik aus Unwissenheit sich zutragen müßten; überhaupt sagt Aristoteles, daß eine Genossenschaft von bloßen Individuen ohne das Mittelglied der Familie den Namen eines Staates nicht verdiene. Jenes Volk, welchem vor allen Nationen der Sinn für das Schöne eigen war, die Hellenen, welche das Naturgemäße so treu, aber idealischer faßten, ehrten so sehr als irgend ein anderes die Blutsverwandtschaft; Sophokles rührte und erschütterte die Athenienser durch die Gesinnungen kindlicher Pietät, die Alles wagt, in seiner Antigone und im Oedipus. Sokrates bekennt sich in den Denkwürdigkeiten Xenophons (IV. Buch 4. Cap.) zu den Grundsätzen, welche die christliche Moral ebenfalls lehrt. Nächst der Verehrung der Gottheit ist nach seiner Ansicht die Ehrerbietung gegen die Eltern allen Völkern gemein, die Vermischung der Eltern mit den Kindern ein Frevel, welchen die Natur rächt. Einem Sohne, welcher gegen seine Mutter, weil sie ihn ausschalt, aufgebracht war (ebendas. II. 2.), führte er zu Gemüth, was die Kinder den Eltern schuldig seien, was eine Mutter für Leiden und Sorgen ertrage, vor und nach der Geburt, und daß die Götter und die Mitbürger die Geringschätzung der lebenden und der verstorbenen Eltern strafen. Daß die älteste römische Verfassung auf die strengste Familienherrschaft, auf die unbeschränkte Gewalt des pater familias über seine Gattin und Kinder gegründet war und die politischen Handlungen des herrschenden Stammes in den Curien der Geschlechter (gentes) vollzogen wurden, ist bekannt.

Wir haben uns auf diese Zeugnisse hellenischer und römischer Sitte und die Aussprüche griechischer und römischer Weisen, welche leicht vervielfältigt werden könnten, berufen, nicht weil wir dieselben für höher hielten, als das Gebot, welches die Gesetztafeln des Moses seinem Volke vor viertehalb Tausend Jahren verkündeten. Ehre deinen Vater und deine Mutter, auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest; ein Gebot, welches sich unmittelbar an die Pflichten gegen Gott anschließt und allen übrigen Pflichten gegen die Mitmenschen vorangestellt ist. Diesem göttlichen Gebote folgte die gesetzliche Bestimmung, wer Vater oder Mutter flucht, soll des Todes sterben. Die ganze Verfassung des jüdischen Volkes war auf die Gliederung der Stämme und Geschlechter gegründet, und die Heiligkeit der Ehe mit äußerster Strenge festgehalten. Wir wollten aber zeigen, daß die Familie als Grundlage aller Gesittung und bürgerlichen Ordnung nicht etwa der jüdisch-christlichen Religion und Moral eigenthümlich ist, sondern von jeher von alten Culturvölkern des Abendlandes heilig gehalten und von Weisen vertheidigt wurde, die dem Judaismus und dem Christenthum völlig fremd sind. Mögen nun die Männer des äußersten Fortschrittes in ihrer Kühnheit jene Gefühle, Sitten, Aussprüche als Vorurtheile mit Füßen treten und sich damit brüsten, daß sie auf der Höhe derjenigen Völker stehen, welche ihre Greise todtschlagen und verspeisen (Explorations and Adventures in Equatorial Africa by Paul B. du Chaillou. London 1861.) und ihre Weiber den Fremdlingen zuführen, um Glaskorallen oder Branntwein zu erhalten. Für unsere Leser wird das Gesagte hinreichen als Beweis, daß die Existenz der Familie nicht auf willkürlichen Satzungen der Menschen beruht und vom Staate geachtet werden muß *).

Allerdings aber finden wir das Recht der Familie bei verschiedenen Völkern und auf verschiedenen Stufen der Cultur und der staatlichen Organisation verschieden bestimmt. Wir betrachten sie in drei Beziehungen: 1) hinsichtlich der Ehe und Ehescheidung, doch hier ohne auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche einzutreten, 2) in Hinsicht der väterlichen Gewalt und 3) der Sippschaft d. h. des Bandes und der Solidarität entfernterer Verwandten mit der Unterscheidung zwischen Blutsverwandtschaft und Affinität, zwischen väterlichen und mütterlichen Verwandten.

§ 78. **I. Die Ehe.** Wir dürfen uns wohl auf die thatsächliche Wahrheit und Evidenz berufen, daß ächte Gesittung und höhere Cultur nur unter den Völkern geblüht hat und jetzt blüht, welche das Gesetz der Monogamie (Ein-

*) Ferguson, Vers. üb. die Geschichte der bürgerl. Gesellschaft, II. Cap. IX. Abschn. zeigt sehr schön, wie die menschliche Natur, die lange Hülflosigkeit des Kindes im Gegensatz der jungen Thiere, und alle menschlichen Triebe die Familie naturgemäß hervorbringen.

weiberei) anerkennen und die Polygamie (Vielweiberei) verwerfen. Wir müssen dem Zeugniß der Geschichte und der Völkerkunde einräumen, daß es große Nationen gegeben hat und noch gibt, welche die Vielweiberei dulden und damit einen gewissen Grad der Civilisation verbinden, welcher uns nicht erlaubt sie als Barbaren im engeren Sinne zu bezeichnen, eine Art Halbcultur, wie in der Türkei der Gegenwart und in China, wo zwar principiell die Polygamie nur dem Kaiser und den Mandarinen erlaubt ist, aber in Wirklichkeit von allen Reichen geübt wird, oder in gewissen Negerstaaten; wir geben selbst zu, daß in tropischen Gegenden und heißen Ländern die sinnliche Natur des Menschen die Vielweiberei beinahe als Nothwendigkeit erscheinen läßt, theils weil das Klima solcher Länder den Reiz des Geschlechtstriebes erhöht, theils weil dort die Individuen weiblichen Geschlechts früher entwickelt sind und schneller verwelken, als in den gemäßigten Himmelsstrichen, während die Begierden der Männer fortdauern. Es könnte zwar gegen diese Annahme Vieles eingewendet und behauptet werden, die Völker edlerer Race vermögen unter dem Einflusse der Religion und Moral und durch Hinausschieben der Ehe für den Mann auf das reifere Alter den Grundsatz der Monogamie auch gegen die Heißblütigkeit der Zone triumphiren zu lassen, indem gewisse Unregelmäßigkeiten auch in den gemäßigten Klimaten nicht ausbleiben, wodurch jedoch der Segen des Instituts nicht aufgehoben werde. Man könnte sich auf das Zeugniß der Natur berufen, da, soweit die statistischen Angaben vorhanden sind, überall sich ein Ueberschuß männlicher Geburten zeigt, und thatsächlich auch in jenen Ländern, wo Vielweiberei herrscht, diese nur ein Luxus der Reichen ist. Diese ist also nur eine Folge der ursprünglichen Rohheit, wo das Recht durch das Uebergewicht physischer Kraft zum Vortheil des Eigennutzes bestimmt wird. Je roher ein Volk, desto mehr ist das schwächere Geschlecht herabgewürdigt; bei den barbarischen Völkern wird das Weib als Lastthier benutzt und zu allen mühsamen und harten Arbeiten angehalten, während die Männer müssig gehen; auf den Mittelstufen zwischen der rohesten Barbarei und ächter Cultur wird zwar die Schönheit gewerthet; doch ist das Weib immer noch als Sache betrachtet und dient, um die thierische Wollust des Mannes zu befriedigen. Sache der speculativen Philosophie bleibt es zu erörtern, ob klimatische Verhältnisse das Verharren auf dieser Stufe bedingen, oder ob die Verschiedenheit der Racen nur den edlern Stämmen der Menschheit die sittliche Erhebung verleiht, welche die Würde der Frauen ehrt und die Ehe schlechthin auffaßt als „die durch Liebe bedingte, gesetzmäßige Vereinigung eines Mannes und eines Weibes zur Begründung einer Familie“ (Jakobson im Rechtslexicon), eine Definition, die ebenso schön als klar die Idee ausdrückt, welche Fichte (im Naturrecht) entwickelt hat. Sollte es wahr sein, wie Montesquieu annimmt, daß die Vielweiberei in gewissen Klimaten eine physische

Nothwendigkeit sei, so müßte man zugleich annehmen, daß jene Länder der höhern Cultur für immer unzugänglich seien. Denn eben die unwürdige Stellung des unterdrückten Weibes, die Herrschaft roher Wollust statt feinerer Gefühle ist an sich schon mit wahrer Cultur und Humanität unverträglich; ebenso werden die Gesinnungen der Pietät zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern durch die Natur der Polygamie ausgeschlossen, was durch tausend Beispiele aller Zeiten sich bewährt hat und noch täglich in jenen Ländern bewährt, wo der Sohn als der Feind des Vaters betrachtet wird, die Brüder als staatsgefährlich für den Herrscher. Auch sehen wir überall bei den polygamischen Völkern eine Willkürherrschaft, welche keine individuelle Sicherheit gestattet, einen Despotismus, welcher heute den Leibkoch zum Günstling des Monarchen erhebt und morgen die ersten Würdenträger in den Staub tritt: daß in einer Wirthschaft solcher Art (Verfassung kann man es nicht nennen) jedes Bewußtsein und Anerkennung der Menschenwürde ausgeschlossen ist und Alle gegen Alle in ihren Handlungen nur durch eigennützige Triebfedern geleitet werden, liegt auf flacher Hand. Wenn solche Nationen in ihrer Gesammtheit sich andere Völker unterwerfen, so wird das Loos der letztern ein trauriges, die Einzelnen jeder Brutalität und Bedrückung preisgegeben sein. Mag auch die Religion und das Ansehen der Priester dem Despoten in gewissen Beziehungen einige Schranken setzen und die Gluth der Phantasie, brütender Müssiggang (Beschaulichkeit) oder die Flamme der Leidenschaft unter solchen Nationen Dichter, Theosophen und schwülstige Beredsamkeit erzeugen, so werden wir deswegen nicht einräumen, daß solche Zustände das Prädicat ächter Cultur verdienen.

Es bleibt uns unbegreiflich, wie ein Gelehrter, der ausgezeichnete Geschichtskenntnisse besitzt und dessen Rechtsphilosophie von ernstem Forschen nach Wahrheit geleitet ist, in diesem Punkte das Zeugniß der Geschichte so wenig berücksichtigt hat (Warnkönig, Rechtsphilosophie. §§ 140—147.). Während im Orient der Gesetzgeber der Israeliten die Monogamie durch strenges Gebot und angedrohte Strafen einprägte und gegen die bösen Beispiele der Nachbarvölker zu befestigen strebte, und der göttliche Stifter der christlichen Religion die alte Satzung zur ethischen Gesinnung veredelte, finden wir dieselbe im abendländischen Europa als gemeinschaftliche Sitte bei den Hellenen und Römern, bei den germanischen Stämmen und den Kelten. In unserm Werke wäre es unpassend sich in Forschungen oder Muthmaaßungen zu vertiefen, woher diese Sitte stammte. Uns genügt die Thatsache: wir sehen darin den Beweis, daß diese Sitte tief in der sittlichen Natur aller jener Völker wurzelte. Die Thatsache ist zu bekannt, als daß wir uns einen ausführlichen geschichtlichen Beweis zu führen erlauben dürften. In Beziehung auf die germanischen Stämme berufen wir uns auf das Zeugniß des Tacitus (De moribus Ger-

maniae. l. 17. seqq.), Cäsars (De b. G. 19.) und eine Menge von Zügen, welche uns Geschichtswerke, Chroniken, Volkslieder und Sagen überliefert haben. Die strenge Ehe des alten Roms, namentlich die confarreatio des patricischen Stammes ist jedem Leser bekannt, welchem humanistische Studien nicht ganz fremd sind; die Verletzung der ehelichen Treue wurde durch alle Jahrhunderte Roms früher durch die Familiengerichte, später durch die Gesetze hart bestraft, während zu gleicher Zeit die Würde der matrona respectirt war. Wir finden in den zahlreichen Quellen für römische Geschichte und römische Gesetzgebung keine Spur, daß es bei den übrigen Völkerschaften Italiens oder bei den Kelten anders gewesen wäre. Vielmehr ist die primitive Beschränktheit des internationalen, ja selbst des localen Connubiums oder jus connubii und die nur allmähliche Erweiterung desselben ein Beweis, daß die ächte Ehe (justae nuptiae) und die dadurch bedingte Legitimität und Civität der Kinder für etwas hohes und wichtiges geachtet wurde. Aristoteles in seiner Manier, Alles unter scharfe Begriffe zu bringen, zeichnet klar und treu das Verhältniß der Ehefrau und den Charakter der Ehe nach griechischer Anschauung. „Das Weib, sagt er (Polit. I. 2.), und der Sclave sind ihrer Natur (ihrem Wesen) nach etwas Verschiedenes. Die Natur schafft nichts in der Weise unvollkommener Geräthschaften, welche als Nothbehelfe zu verschiedenem Gebrauche dienen, sondern jedes Ding zu einem besondern Zwecke: und jedes Werkzeug ist desto vollkommener, wenn es nicht vielen Zwecken, sondern nur einem dient. Bei den Barbaren dagegen hat Weib und Sclave eine und dieselbe Stellung. Der Grund liegt darin, daß eben bei ihnen das von Natur zur Herrschaft Berechtigte nicht vorhanden ist; deshalb ist die geschlechtliche Verbindung bei ihnen die eines Sclaven mit einer Sclavin.“ Weiterhin (I. 5.): „Die Herrschaft des Hausvaters ist eine dreifache, über den Sclaven, über den Sohn, über die Gattin; denn auch über die Gattin und die Kinder herrscht er, zwar über beide als Freie, aber nicht auf gleiche Weise. Seine Herrschaft über seine Gattin hat den Charakter der Herrschaft einer Obrigkeit über das gemeine Wesen; über die Kinder herrscht er wie ein König über sein Volk. Das Männliche ist durch natürliche Ueberlegenheit zur Leitung des Weiblichen berufen; wo sich die Sache ausnahmsweise umgekehrt verhält, ist die natürliche Ordnung verletzt.“ Er führt dann aus, daß das freie Weib nach seiner Stellung allerdings auch zur intellectuellen und sittlichen Vollkommenheit bestimmt ist, während vom Sclaven dieselbe nicht erwartet werden kann; aber in anderer Weise bewährt der Mann seine Tugend (Tüchtigkeit, *ἀρετή*), in anderer das Weib. Ihr geziemt Züchtigkeit, Entschlossenheit, Rechtschaffenheit (*δεῖ τὴν γυναῖκα εἶναι σώφρονα καὶ ἀνδρεῖαν καὶ δίκαιαν*) mit weiblicher Bescheidenheit (*γυναικὶ κόσμον ἡ σιγὴ φέρει*). Mit dieser hellenischen Auffassung der rechtmäßigen Ehe und des Unterschiedes zwischen dem freien Weibe

und dem Sclaven hängt es dann zusammen, daß in den freien Städten Griechenlands das Bürgerrecht in der Regel, und ursprünglich wohl durchweg, bedingt war durch eheliche Abstammung von einem Bürger und einer Bürgerin (Aristot. Polit. III. 3). In der Nikomachischen Ethik (VIII. 14) schildert er die Ehe sehr schön als die aus natürlichen Trieben erzeugte und durch natürliche Bande und Gemeinschaft der Kinder zusammengehaltene Freundschaft zwischen Mann und Frau.

Wenn nun die Einweiberei in der hellenisch-römischen Welt durch das Volksrecht begründet war, so darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die gegenseitige eheliche Treue, welche das Christenthum von beiden Ehegatten fordert, durch das Institut der Sclaverei gefährdet und bei den Griechen besonders den Männern große Freiheit eingeräumt war. In diesem Punkte trafen die Halbcultur des heroischen Zeitalters und die Ueppigkeit der vollendeten Verfeinerung zusammen. Heeren (in seinen Ideen über die Politik der alten Welt) schildert jenen Zustand auf folgende Weise:

„Die innern Verhältnisse der Familie waren einfach, aber nicht ohne die Eigenschaften, welche die natürliche Folge der Sclaverei sind. Keine eigentliche Vielweiberei, aber die Heiligkeit der Ehe ward durch den Umgang mit Sclavinnen nicht verletzt. Die edeln Charaktere einer Andromache, einer Penelope stellen, jeder auf seine Weise, Ideale hoher Liebe der Gattinnen dar. Aber dennoch nehmen wir bereits damals (Periode des trojanischen Krieges) bei den Griechen dasselbe Verhältniß beider Geschlechter wahr, das auch nachmals bei ihnen dauerte. Die Frau ist Hausfrau, nicht mehr. Selbst die hohe Andromache, nach jenem Abschiede, der Thränen entlocken wird, so lange es fühlende Herzen gibt, wird in das Weibergemach zurückgeschickt, den Arbeiten der Dienerinnen vorzustehen. Keine Spur jenes höhern Schwunges der Gefühle, hervorgehend aus der höhern Achtung des weiblichen Geschlechtes. Sie blieb das Eigenthum der germanischen Völker und bildete jenen Hauptzug des Rittercharakters, die Galanterie, welche wir bei den Griechen vergeblich suchen. Dennoch steht der Grieche auch hier in der Mitte zwischen Orient und Occident. Blieb es ihm fremd, dem Weibe als einem höhern Wesen zu huldigen, so sperrte er sie doch nicht, wie der Asiate, schaarenweise in seine Harems ein." So Heeren.

Der nichteheliche Umgang mit dem weiblichen Geschlechte nahm mit der höhern Civilisation der Griechen einen verfeinerten Charakter an, welcher besonders in reichen Haupt- und Handelsstädten, vor Allem zu Athen in vielen Beziehungen die größte Aehnlichkeit hat mit der raffinirten Liederlichkeit der Pariser Bevölkerung, welche theils zur Zeit des alten Regime, theils in der neuesten Zeit den Stoff zu bändereichen Romanen lieferte (eine Literatur,

welche wahrlich weit eher als des armen Don Quixote Ritter-Romane der Verdammung werth ist). Was die Franzosen als pikante Lecture für Herren und Damen in zahlreichen Bänden ausgesponnen haben, hat der griechische Voltaire Lucian in einigen kurzen „Hetären-Gesprächen“ bündig und geistreich geschildert. Man sieht aus diesen Dialogen, daß an die Stelle der Sclavinnen freie Buhlerinnen getreten waren, welche durch Noth getrieben und oft von Müttern oder Tanten verführt und überredet, dieses Gewerbe zu ergreifen, mit der einer Pariserin würdigen Schlauheit und Berechnung den Beutel ihrer Anbeter fegten; indeß bemerkt man zur Ehre der Griechen, daß nach den Schilderungen Lucians in der Regel es junge Leute waren, welche vor ihrer Verehelichung bei diesen Mädchen Lust, ja Liebe suchten, und daß die Verheirathung solchen Verbindungen ein Ende machte, daß unter den Mädchen manche einem armen Liebhaber eine herzliche Anhänglichkeit widmete und ihm vor rohen Geldmenschen den Vorzug gab. Daß Einzelne von ihnen durch Geist auch ausgezeichnete Männer anzogen und gelegentlich die gesellige Unterhaltung belebten, ist bekannt genug. Wem fällt nicht ein wie Perikles zu Aspasia stand; was er von ehrbaren Hausfrauen forderte, findet man bei Thukydides II. 45. Das zarte Verhältniß zwischen Menander und Glykera haben sie selbst in ihrer Correspondenz gezeichnet. Aber auch bei den Griechen haben Weise und ernste Männer die Liederlichkeit und außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes als etwas verwerfliches bezeichnet, und gründliches Nachdenken wird Jeden überzeugen, daß man, bei aller Nachsicht gegen Jugend und menschliche Schwäche, consequenter Weise nicht anders urtheilen kann, weil eben nur die Beherrschung der Sinnlichkeit durch die Regel der Vernunft dem Einzelnen und dem Ganzen frommt. Sokrates in Xenophons Memorabilien erörtert wiederholt den Werth der Enthaltsamkeit und die nachtheiligen Folgen der Liederlichkeit. Der an einem fürstlichen Hofe zum Weltmann erzogene Verstandes-Philosoph aus Stagira erkennt nur in der Thätigkeit der höhern geistigen Vermögen des Menschen die Tugend und die Quelle wahrer Lust; er verwirft den Zuchtlosen, d. h. Diejenigen, welche die Grundsätze der Sittlichkeit von sich stoßen, während er dem aus Schwäche Unmäßigen, der Reue Fähigen, Nachsicht schenkt. Den Ehebruch betrachtet er als Zuchtlosigkeit und Lasterhaftigkeit und setzt ihn auf gleiche Linie mit Feigheit und Jähzorn. (Nikomach. Ethik V. 4.) In der Politik VIII. 17 spricht er aus: die Vermischung mit einer andern Frau oder einem andern Manne soll in der öffentlichen Meinung durchaus nie und nirgends und unter keinen Umständen für erlaubt gelten, so lange eins Gatte ist oder heißt, und wenn Jemand während der Periode der gesetzlichen Kinderzeugung sich so etwas zu Schulden kommen läßt, so soll er mit der dem Verbrechen angemessenen Strafe der Ehrlosigkeit bestraft werden. Damit nicht der Mann noch zeugungsfähig sei, während die Fruchtbarkeit der Frau erloschen ist, sollen

die Mädchen etwa mit achtzehn, die Männer ungefähr mit siebenunddreißig Jahren in die Ehe treten. Zu frühen Umgang verwirft er als entnervend. (Ebendas. 16.) Daß der Umgang mit Buhlerinnen überhaupt, besonders aber bei Ehemännern immer als etwas verwerfliches galt, dafür findet man bei Plutarch viele Belege. Plato selbst, dessen Utopie von Wenigen verstanden, den Meisten nur als vermeinter Staat der Weibergemeinschaft vom Hörensagen bekannt ist, will allerdings in seinem Phantasiegebilde das Verhältniß der Geschlechter auf eine ganz neue Weise bestimmen; aber nichts ist seinem Gedanken ferner als Ungebundenheit; vielmehr soll der geschlechtliche Umgang vom Gesetz und der Obrigkeit genau geregelt und überwacht und durch Enthaltsamkeit beschränkt sein. Zuchtlosigkeit ist ihm so sehr zuwider, daß ihm die Göttersagen und Dichter hauptsächlich deswegen ein Dorn im Auge sind, weil die saubern Histörchen von Zeus, von Mars und der Venus u. s. w. Beispiele und Vorbilder der Unsittlichkeit seien. Wir folgern daraus, daß er im wirklichen Staate die eheliche Treue und die Verhinderung der Ausschweifungen wollte. Die römische Gesetzgebung war ebenfalls dem außerehelichen Leben Feind. Es liegt dieses schon in den bekannten Definitionen der römischen Juristen, welche die Ehe als die innigste Verbindung der Gatten, als die unbedingteste Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse auch in religiöser Hinsicht darstellen und derselben eine ethische Bedeutung beilegen, gegen welche jede außereheliche Vermischung tief gestellt wird. Es ist die gleiche Gesinnung, welche — wenn auch nicht mit Erfolg — die römischen Bürger durch Belohnungen zur Ehe antrieb und auf das uneheliche Leben rechtliche Nachtheile setzte, den Männern aus den höhern Ständen die Ehen mit zweideutigen Personen untersagte, das Concubinat nur Unverheiratheten gestattete und den Kindern, welche außerehelich erzeugt waren, keine Anrechte an den Vater zugestand. Wenn der Ehebruch nur als eine Rechtsverletzung gegen den Ehemann bestraft wurde, so war von den Gesetzen indirect gegen den Ehemann ein Zwang zum Klagen begründet, und die harten Strafen und die Rechtlosigkeit des in flagranti betroffenen Ehebrechers beweisen, daß der römische Gesetzgeber die Sache sehr ernst nahm. In den guten Zeiten der Republik genügte die Sitte, welche durch die Censoren unterstützt wurde. Die beiden Mythen von der Lucretia und der Virginia beurkunden den hohen Werth, welchen die alten Römer auf weibliche Keuschheit setzten. Später, als der Sittenverfall das römische Reich dem Untergang zuführte, glimmte nichtsdestoweniger, unabhängig vom Christenthum, welches mit Kraft entgegen wirkte, auch in der heidnischen Römerwelt die Idee fort, daß der Mensch je durch Beherrschung oder gänzliche Bewältigung des thierischen Geschlechtstriebes, durch strenge Enthaltsamkeit und Keuschheit der Gottheit näher gebracht und höherer Erleuchtung fähig werde. Als Repräsentant dieser außerchristlichen Ascetik erscheint vor Allen Apollonius von Tyana, jener merkwürdige Mann,

welcher den Tyrannen Nero und Domitian trotzte, und dessen Erscheinung, richtig gedeutet, dem Ansehen des Christenthums keineswegs Abbruch thut.

Nach Allem diesem steht es fest, daß bei den abendländischen Völkern die Einweiberei grundsätzlich das geschlechtliche Verhältniß regelte und jeder andere Umgang, wenn nicht als Verbrechen, doch als etwas Unsittliches betrachtet wurde; weiter bringt es die Schwachheit der menschlichen Natur nicht. Der Naturtrieb, der Müßiggang, die Uebelstände der gesellschaftlichen Verhältnisse haben auch unter den christlichen Völkern Unregelmäßigkeiten erzeugt und werden ohne Zweifel zu allen Zeiten solche veranlassen. Aber das Wesentliche ist, daß das, was sein soll, durch Gesetz und Sitte aufrecht erhalten wird. Die Familie besteht nur durch die Monogamie; ein Sultan oder Pascha hat keine Familie; wo aber die Familie vorhanden ist, muß sie als Grundlage des Staates respectirt werden, wie sie die Grundlage der Gesittung und der Volkswirthschaft ist.

Die Ehe als Bedingung der Familie ist der Idee nach eine unauflösliche Verbindung der Ehegatten, welche nur durch den Tod geschieden werden kann; eine Abweichung von diesem Grundsatze kann vom Gesetze höchstens als ein unvermeidliches Uebel, zu Verhütung noch größerer, betrachtet und behandelt werden. Auch die Moral, wie die Lehre Christi, kann die Ehescheidung nur als etwas Bedauerliches ansehen, wobei ein Makel jeden Ehegatten trifft, welcher dieselbe, wenn auch nicht allein, verschuldet hat. Wo diese Ueberzeugung gelockert ist, wo man Ehescheidungen häufig sieht und als Etwas betrachtet, was nicht viel auf sich habe, wo die Ehe, wie in den verdorbenen Zeiten Roms, nur als eine für beliebige Zeit eingegangene Verbindung, als ein Concubinat unter anständiger Benennung betrachtet, da besteht die wahre Ehe nicht mehr und es tritt der Verfall ein, dem die Ehe und das Familienleben entgegen wirken soll. Wir wollen uns nicht die Mühe geben, diese Wahrheit, die evident ist und durch die Gegenwart wie durch die Vergangenheit zur Genüge bestätigt wird, zu demonstriren, aber einige Züge mögen beweisen, das das vorchristliche Alterthum davon überzeugt war.

Wenn man die hebräische Sage von Erschaffung des ersten Eltern-Paares nur als einen Mythus betrachtet, einen Mythus über eines der Räthsel, an deren Lösung der menschliche Verstand verzweifelt, so ist dieselbe durch ihr unzweifelhaftes Alterthum jedenfalls ein Beweis, daß in jenem hohen Alterthum selbst bei den Orientalen das Bewußtsein vorhanden war, daß die Ehe so wie die innigste Verbindung, Einheit beider Gatten, so zugleich wenigstens der Idee nach unauflöslich sei; und selbst die Sitte der Braminen, welche uns so scheußlich vorkommt, ist nur das Extrem desselben Bewußtseins; sie mag in der Art entstanden sein, daß das Beispiel freiwilliger Selbstaufopferung schwärme-

rischer Gattinnen durch den Beifall des Volkes (oder, wie man heutzutage sagen würde, durch die „öffentliche Meinung") für Alle zur moralischen Nothwendigkeit geworden ist. Bei den Athenern soll die Scheidung durch die Gesetzgebung Solons gestattet worden sein, aber die Ehefrau, welche sich trennen wollte, mußte persönlich den Scheidebrief der Behörde überbringen, um durch diese Form möglichst abzuhalten (Plutarch im Alkibiades) und die öffentliche Meinung war dem Gatten, welcher auch durch Selbsthülfe die Erfüllung derselben hinderte, obgleich er seiner Gattin Ursache gegeben hatte, nichtsdestoweniger günstig, weil die Ehescheidung der öffentlichen Moral zuwider war. In Rom kam nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der alten Schriftsteller in den ersten fünf Jahrhunderten keine Ehescheidung vor; das erste Beispiel gab Carvilius Ruga um das Jahr der Stadt 520. Seine Handlung wurde aber vom Volke allgemein mißbilligt (Savigny, Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft, V. Bd. 3. Heft). Man weiß, daß diese Gesinnung durch das Beispiel der Großen später beim Verfall der römischen Zustände in die gewissenloseste Leichtfertigkeit umschlug, so daß man nach Belieben sich trennte und neue Ehen schloß. Damit scheint freilich im Widerspruche zu stehen, daß erst Domitian die Ehescheidung gestattet haben soll. Allein der anscheinende Widerspruch löst sich einfach, wenn man nur die verschiedenen Arten der Ehen, welche bei den Römern in Anwendung kamen, unterscheidet. Die Ehe, wie sie in der ältesten Zeit bei dem Grundstamm des römischen Volkes, den gentes der Patricier, unter religiösen Feierlichkeiten geschlossen wurde (confarreatio), war ihrer Natur nach unauflöslich, eine Trennung derselben wäre ein Frevel gewesen. Die Ehe, welche durch das Quiritische Element eingeführt wurde, welche dem Ehemanne die volle Gewalt über die Frau durch einen Contract übertrug (in manum conventio), konnte schon eher durch gewisse Förmlichkeiten aufgelöst werden; Klenze sucht auf scharfsinnige Weise die frühern Scheidungen als bloße Verschonung der durch die Familiengerichte verurtheilten Frauen zu deuten; am leichtesten war dieses bei jenen Ehen einer spätern Sitte, welche lediglich durch fortgesetzte Gemeinschaft des Lebens und vermuthete Absicht, als Eheleute zu leben, eingegangen und etwa durch Dotalverträge constatirt wurden. (Klenze, Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. VII. Heft 1.) Ein solches Band erhielt seine Macht nur durch die Sitte und mußte mit dem Verfall der Sitten gelockert werden. Das Ergebniß dieser geschichtlichen Entwickelung ist also, daß die Römer der besseren Zeit eine heilige oder jedenfalls unauflösliche Ehe kannten und die mehr lockern Verbindungen erst durch das Sittenverderbniß erzeugt wurden, welches den Untergang der freiheitlichen Verfassung und nachher den Untergang des Staates herbeiführte. Die Scheidung einer priesterlichen Ehe, welche durch die confarreatio geweiht war, war auch nach Domitian mit schauerlichen Förmlichkeiten verbunden. Die Römer betrach-

teten selbst die Wiederverehelichung einer Witwe mit ungünstigen Augen. (Plut., Fragen üb. röm. Gebräuche, 50. 105.)

Wir haben diese Zeugnisse nichtchristlicher Völker für die Unauflöslichkeit der Ehe nicht angeführt, weil wir uns schämten die hohe Moral des göttlichen Stifters des Christenthums anzurufen, sondern um Diejenigen zu beschämen, welche sich weiser dünken als diese Moral, und weil im Gebiete der Wissenschaft nicht Autoritäten, sondern nur Gründe entscheiden dürfen; wir finden aber eben in dieser Uebereinstimmung der edelsten Völker den Beweis, daß die ihnen gemeinschaftliche Idee in der Menschennatur ihren Grund hat. Gewiß ist auch die Napoleonische Gesetzgebung, welche die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes von jedem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig machte und die so gepriesene Civilehe einführte, nicht verdächtig ihre Bestimmungen über die Ehe aus asketischen Grundsätzen oder mystischen Vorstellungen geschöpft zu haben; wohl aber hat der Ernst des Gesetzgebers, welcher das Bedürfniß, die Gesellschaft in ihren Elementen zu reorganisiren, tief fühlte, die Zulässigkeit der Ehescheidung so sehr beschränkt und an erschwerende Förmlichkeiten gebunden, daß er dieselbe als ein Uebel bezeichnete, welches nur in seltenen Fällen geduldet werden müsse, um größeres Uebel zu verhüten. Es soll auch gar nicht geläugnet werden, daß die in der Idee der Ehe gegründete Unauflöslichkeit der Ehe in der Wirklichkeit bei den nichtidealen Menschen mit manchen Uebelständen verknüpft sei. Allein der Gesetzgeber muß das Ganze der Gesellschaft über die Schwachheiten Einzelner stellen und kann nicht capituliren, wenn es sich darum handelt, das Ansehn des Sittengebotes aufrecht zu halten und für das Wohl der Gesammtheit zu sorgen. Warnkönig, nach einer kurzen Verirrung zu den Paradoxen Hugo's, kehrt zu den wahren Grundsätzen zurück und schildert aufs trefflichste, im Sinne Fichte's, die Gründe für die Unauflöslichkeit der Ehe und möglichste Beschränkung der Scheidung, wobei er sich auf Bentham beruft (Warnkönig, Rechtsphilosophie § 146). Es verdient allerdings hervorgehoben zu werden, wie selbst dieser Philosoph, welcher kein angebornes Moralgefühl anerkennt und Alles nur aus Abwägung der Vortheile und Nachtheile (utilité) zu entwickeln sucht, dabei aber allerdings mit ebensoviel Ernst als kalter Prüfung verfährt, sich gleichfalls auf das entschiedenste für die Unauflöslichkeit der Ehe, als das dem Wesen dieser Verbindung und der Absicht der Gatten Angemessene erklärt und nur als kleineres Uebel in Ausnahmsfällen eine Scheidung als unabweislich betrachtet; es muß aber bemerkt werden, daß Bentham, welcher in der Regel seine Ansichten mit großer Bestimmtheit ausspricht, gerade in dieser Frage sich mit weniger Zuversichtlichkeit ausdrückt, indem er zugibt, es werde zu allen Zeiten über die Zulässigkeit der Ehescheidung widersprechende Urtheile geben, welche gewöhnlich durch den Eindruck einzelner Fälle bestimmt würden, und am Ende müsse die Erfahrung

lehren, welches die Früchte einer Gesetzgebung seien, welche die Scheidung erleichtert *). Wir glauben aber, daß seither diese Früchte überall, wo man die Erfahrung hat, nicht für die erleichterte Ehescheidung günstig zeugen.

§ 79. **II. Die väterliche Gewalt.** Die praktische Frage ist hier eine doppelte: 1) ob oder inwieweit der Staat berechtigt und verpflichtet ist, die väterliche Gewalt in gewissen Beziehungen an sich zu ziehen, oder mit andern Worten, dieselbe im Interesse der Gesammtheit oder der Kinder zu beschränken, z. B. in Hinsicht des Unterrichtes, der Religion, der Vermögensrechte u. s. w.? 2) ob der Staat Grund habe, die väterliche Gewalt gegen die Selbstständigkeit der erwachsenen Kinder durch das Gesetz zu unterstützen, z. B. in Hinsicht auf Verehelichung, Wahl des Berufes u. s. w.?

Bei Beantwortung beider Fragen wird man die Vorfrage zu entscheiden haben, ob und in welchem Maaße die väterliche Gewalt eine natürliche sei? Denn die Gesetze der Natur darf und kann der Staat nimmermehr durch seine Gewalt verletzen. Soweit nun Thatsachen, welche bei allen mehr oder weniger civilisirten Völkern zu allen Zeiten gleichförmig zur Erscheinung gekommen sind, zu dem Schlusse berechtigen, daß dieselben nicht zufällig sein können, sondern auf einem Gesetze der Natur beruhen, werden wir finden, daß, je näher die Völker den primitiven Zuständen sind, desto unbeschränkter die väterliche Gewalt bei denselben sich geltend macht, sei es bei der Geburt, sei es im Verfolg als eine Gewalt über Leben und Tod. Wir dürfen aber kein zu großes Gewicht darauf legen, da diese Gewalt bei manchen barbarischen oder halbcivilisirten Völkern mit solch roher Härte auf eigennützige Weise ausgeübt wird, daß man sie eben nur als Symptom der Rohheit, welche dem Egoismus fröhnt und physische Macht als einzige Regel anerkennt, betrachten muß, so daß die Civilisation die Aufgabe hat nach ethischen Grundsätzen dieser Rohheit entgegen zu treten und die hülflose Schwäche gegen eigennützige Gewalt zu schützen. Indeß möchte Manches, was civilisirten Menschen als scheußliche Rohheit erscheinen muß, bei genauer Prüfung der Lebensweise solcher Völker als Act einer gewissen Nothwendigkeit erscheinen, um hülflose Personen einem noch schlimmern Schicksal zu entziehen; wenn wir die betreffenden Völker überhaupt würdigen, sie nach dem Maaßstabe unsers Sittengesetzes zu beurtheilen. Dem sei wie ihm wolle, so darf die Rohheit barbarischer Zustände nicht ein gültiges Präjudiz sein für das Verhalten civilisirter Völker. Ueberdies erklärt sich die Ausdehnung der väterlichen Gewalt bei manchen Völkern gerade aus dem Mangel einer staatlichen Gewalt, die entweder noch überall nicht vorhanden oder nur in schwachen Anfängen der Entwickelung begriffen ist. Bei Hor-

*) Jér. Bentham, Traités de la Législation. Tome I. Principes du Code civil. III. Partie. Chap. V. § 2.

den, welche in der Wüste oder Steppe herumirren oder in schwach bevölkerten Gegenden nomadisiren, ist das enge Zusammenhalten der Familie und das Ansehen des Familienhauptes, des Patriarchen, Scheichs, eine Nothwendigkeit. Als Anführer im Streite, als Eigenthümer des Zeltes und der Heerde, als Priester, als Ernährer übt er die höchste Gewalt aus; und wenn die Familie zur Horde anwächst, so wird unter der Oberleitung des Stammes-Aeltesten, oder des Kühnsten und Gewandtesten den einzelnen Familienhäuptern die Gewalt über die Ihrigen verbleiben, welche der Großvater und Ahne besaß. Sitte und gleiche Verhältnisse wirken hier zusammen; aber was seinen Grund nur in dem Mangel einer Staatsgewalt hatte, muß wegfallen, wenn diese organisirt ist. Diesem steht nun aber entgegen, daß auch bei Völkern, deren staatliche Organisation bereits weit vorgeschritten war, nichtsdestoweniger die väterliche Gewalt in hohem Maaße bestand, wie das allbekannte Beispiel der römischen patria potestas zeigt. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Römer selbst diese patria potestas als eine der bemerkenswerthesten Bestimmungen ihres jus civile erklärten, welche dem jus gentium (dem Rechte der übrigen italischen Völker) fremd sei. Auf der andern Seite liegt der Schluß nahe, daß eben diese patria potestas eine derjenigen Eigenthümlichkeiten war, welche während einer Reihe von Jahrhunderten den römischen Staat unüberwindlich machten und das Römervolk befähigten, die Herrschaft über ganz Italien zu erwerben. Dieser Schluß wird im Einzelnen bestätigt durch die zahlreichen Beispiele von der Ausübung der väterlichen Gewalt, welche die Geschichtschreiber Roms uns überliefert haben. Hinwieder scheint die Schilderung der germanischen Völker bei Tacitus dafür zu zeugen, daß alsbald, wenn der Sohn als wehrhaft anerkannt war, derselbe als emancipirt ein Mitglied der Volksgemeinde wurde. Jene Stämme waren als ein Heer organisirt, dessen Krieger volle Gleichheit genossen; die Wehre war die Ehre; die vereinigte Macht suchte ihre Cantonnirungen gegen Nachbarstämme oder nachrückende Völker zu behaupten, so lange es möglich war, jedoch bald entschlossen neue Wohnsitze zu suchen oder zu erobern, wenn der Anwachs der Bevölkerung, Mißwachs oder Ueberschwemmungen, oder der Andrang mächtigerer Nationen dazu nöthigte. Es gab daher kein wahres Grundeigenthum, und die bewegliche Habe war nicht bedeutend, weil keine Industrie, keine ausgebildeten Handwerke bestanden und das Klima die Viehzucht nicht in solchem Maaße begünstigte, wie in Pannonien oder in Asien; überdies mußten die Heerden bei Mißwachs u. dgl. oder bei erneuten Migrationen als Proviant verwendet werden. Man begreift daher, daß unter solchen Verhältnissen die wehrhafte junge Mannschaft von der Volkssitte, nicht aber vom Familienvater abhängig war. Aber auf neue Grundlage erhob sich wieder eine ausgedehnte väterliche Gewalt, nachdem die germanischen Stämme sich in den Provinzen des römi-

schen Reiches angesiedelt hatten und auch östlich vom Rheine in festen Wohnsitzen die Volkswirthschaft und Cultur emporblühte. Das Lehnwesen brachte ganz natürlich mit sich, daß der älteste Sohn das Lehngut überkam, und der frühe Einfluß des römischen Rechtes gewährte den Vätern die Möglichkeit, auch über das ächte Eigenthum Verfügungen zu treffen. Die feudale Dienstordnung und die Disposition der Familienhäupter über Eigen und Fahrhabe gab denselben eine Gewalt, die ihre Ahnen als nomadische Krieger nicht besessen hatten; als die Besitzer der Burgen in der Periode der mittelalterlichen Anarchie unabhängige Dynasten und die Herren ihrer Hörigen und Leibeigenen wurden, konnten die Kinder, welche in der Burg des Vaters und an seinem Tische lebten, nicht umhin, seine Gewalt zu ehren; Töchter mußten in jener Zeit der Zügellosigkeit und der Gewaltthätigkeit ihrem Schützer und Schirmer gehorchen oder eine Zuflucht im Kloster suchen. Bei den Hörigen und Leibeigenen wirkte ein eigenthümlicher Grund, um die patriarchalische Gewalt des Vaters oder Großvaters zu stützen, soweit nicht der Wille und das Gebot des Herrn eingriff; das Gut mit Schiff und Geschirr war nicht Eigenthum, sondern prekärer Besitz, welcher von milden Herren der Familie überlassen wurde, so lange die Glieder derselben darauf beisammen blieben. Trotz aller dieser Verhältnisse erhielt sich bei den Deutschen das Bewußtsein, daß der Sohn emancipirt sei, sobald er, sei es durch den Willen des Vaters selbst, oder aus eigenen Mitteln im Stande ist, getrennt von der väterlichen Haushaltung, einen eigenen Rauch zu führen und seinen Unterhalt selbst zu erwerben; dies ist wohl unter friedlichen und gewerbfleißigen Bürgern nichts anders als die Fortsetzung des Princips, welches im Volksheere den wehrhaften Jüngling frei machte. Im Allgemeinen erhielt sich dieses Princip mehr in den demokratischen Kreisen der Bevölkerung, während die fortgesetzte und ausgedehnte väterliche Gewalt den Adel charakterisirte. Nach Allem diesem werden wir die väterliche Gewalt in demjenigen Maaße als eine natürliche anerkennen, in welchem sie ohne Beziehung auf besondre Culturzustände oder politische Institutionen den unveränderlichen Gesetzen der menschlichen Natur und dem Sittengesetze entspricht; legislative Modificationen werden wir im Zusammenhange mit denjenigen politischen Institutionen erörtern, welchen sie angemessen sind.

Wenn sich die Heiligkeit der Ehe wesentlich auf die gemeinschaftliche Fürsorge für die Kinder gründet, so ist hinwieder die Gewalt des Vaters gegründet durch die längere Unfähigkeit der Kinder, sich ohne die Unterstützung des Vaters durchzubringen. Die längere Dauer dieser physischen Abhängigkeit der Kinder in Vergleichung mit den Jungen der Thiere verbindet sich mit der intellectuellen Unmündigkeit, welche eine moralische Abhängigkeit bewirkt noch über die Zeit hinaus, wo die Kinder sich in physischer Hinsicht selbst behelfen könnten. Gibt man ferner zu, daß der menschlichen Natur nicht nur der Trieb

der Selbsterhaltung und der Selbstliebe eingepflanzt ist, sondern daß der erlaubte Egoismus mit natürlichen Gefühlen des Wohlwollens gepaart und durch ein sittliches Gesetz beherrscht ist, so wird man nicht anstehen können die Pietät zwischen Ascendenten und Descendenten, die Aufopferung der Eltern für die Kinder und hinwieder die Dankbarkeit der Kinder als natürliche Gefühle und heilige Pflichten zu erkennen, durch welche die Familie und das Ansehen des Hausvaters die ersten Grundlagen menschlicher Gesellschaft, fortschreitender Civilisation und der Staatsbildung sind. Mit einem Worte, man wird zu der Ansicht kommen, daß der Staat nicht atomistisch aus Individuen mechanisch zusammengesetzt ist, sondern daß die Familien die nähern Bestandtheile des staatlichen Organismus sind, deren Auflösung nur zerstörend auf den letztern einwirken kann. Nicht nur ist das Gefüge des Ganzen stärker und fester, wenn es durch diese besondern natürlichen Bande zusammengehalten wird, sondern die väterliche Gewalt, bei welcher in der Regel nur wohlwollende Absicht für die Kinder und die genaueste Kenntniß ihrer Individualität vorausgesetzt werden kann, leistet durch ihre Zucht für die öffentliche Ordnung, was der Staat durch die Hierarchie seiner Behörden ohne jene Hülfe niemals vermöchte, gerade wie die auf Familie und Privateigenthum gegründete Volkswirthschaft für die Erhaltung und Aeufnung sachlicher Güter Resultate bewirkt, welche ein Gesammteigenthum unter staatlicher Verwaltung nicht erreichen würde. Aber nicht bloß für die Erhaltung der Zucht und der öffentlichen Ordnung ist die Familie und das Ansehen der väterlichen Gewalt ein unentbehrlicher Factor, sondern sie ist zugleich ein unersetzliches Institut, um die Traditionen guter Sitte und edler Grundsätze, namentlich rechtliche Gesinnung, Patriotismus, Verfassungstreue zu erhalten und den intellectuellen Fortschritt zu vermitteln. Denn der Fortschritt wird eben nur dadurch möglich, daß die Menschheit nicht immer von neuem anfängt, sondern dem Besitze des früher erworbenen die neuen Errungenschaften hinzufügt. Hier wird man uns freilich entgegnen, daß die ältere Generation für die Neuerungen wenig empfänglich sei und mit Vorurtheil an dem Alten hänge, daß viel eher der Staat durch seine Unterrichtsanstalten den Fortschritt befördere. Aber man darf nicht vergessen, daß der besonnene Fortschritt, wenn auch langsamer, doch sicherer vorwärts führt, als Ueberstürzung, welche nur zu oft Rückschritte zur unausweichlichen Folge hat, und daß eine gewisse Zähigkeit, welche am Alten hängt, weniger nachtheilig ist als das Verläugnen der Vergangenheit. Sind doch Briten und Nicht-Briten darüber einverstanden, daß England, trotz aller Schwierigkeiten, womit dort Mißbräuche abgeschafft und Reformen durchgesetzt werden, auf der Bahn der Entwickelung weiter fortgeschritten ist, als Frankreich durch den Umsturz aller frühern Institutionen und Verhältnisse. Dieses anerkannte Napoleon, indem er die Kirche und die zerstörten Unterrichtsanstalten wieder herstellte und die

revolutionären Gesetze durch theilweise Restauration der alten Principien beseitigte. Uebrigens wird nur zu oft von oberflächlichen Menschen als Vorurtheil verhöhnt, was ein weiser Gesetzgeber aufs sorgfältigste zu erhalten sich bestreben wird. Man darf nicht befürchten, daß die Fortschritte der Wissenschaften durch die Vorurtheile des Alters verhindert werden; ihr Erfolg ist durch ihre Nützlichkeit und innere Wahrheit gesichert, was wieder durch das, was wir in England wahrnehmen, bestätigt wird. Auch darf nicht übersehen werden, daß zwischen demjenigen Lebensalter, für welches die väterliche Zucht im Allgemeinen wohlthätig wirkt, und dem verknöcherten Greisenalter, eine längere Zwischenperiode der gereiften und vollen Manneskraft eintritt, welche die Bedingungen des wahren Fortschrittes in sich vereinigt.

Aus diesen Prämissen werden wir zur Beantwortung der aufgestellten Fragen folgende Andeutungen gewinnen:

1) Der Staat hat allerdings ein Interesse, dafür zu sorgen, daß die intellectuelle und sittliche Bildung der künftigen Staatsbürger nicht versäumt, viel weniger unsittliche, antisociale, unpatriotische Gesinnungen und Laster den jugendlichen Gemüthern eingepflanzt werden. Dieses wie jenes ist er zu hindern und das Entgegengesetzte unterstützend zu fördern berechtigt. Aber das Recht und die Pflicht ist zunächst bei den Eltern; wenn diese berechtigt sind ihre Pflichten nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung zu erfüllen, so darf der Staat nicht durch seine Bureaukratie, durch zu weit gehenden Schulzwang, durch Zwangstaufen, Kinderraub und ähnliche Mittel die Gefühle der Eltern verletzen und die natürlichen Bande des Blutes zerreißen. Dieses ist durch den zu europäischer Celebrität erwachsenen Mortarahandel Allen zum Bewußtsein gekommen, welche nicht von bigottem Fanatismus beseelt waren. Ludwig XIV. hatte durch seine Bigotterie gleiches im Großen gegen seine protestantischen Unterthanen verschuldet. Aber man soll mit der gleichen Elle messen und nicht im Namen angeblicher Freisinnigkeit Gewaltthätigkeiten rechtfertigen, welche man den Gegnern zum Verbrechen macht. Wohl hat der Staat das Recht die Zulassung zur Bekleidung gewisser Aemter, zur Ausübung gewisser Berufsarten an gewisse Bedingungen zu knüpfen, welche durch die Natur dieser Aemter oder Berufsarten gegeben sind, nicht aber bloß um indirect dem Willen der Eltern Gewalt anzuthun und die Rechtsgleichheit durch Gewissensdrang zu verletzen.

2) Die Gesetze, welche das Maaß der väterlichen Gewalt bestimmen und dieselbe theils beschränken, theils erweitern, erheischen sorgfältige Prüfung, indem hier Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen sind. Daß jene Gewalt, welche den Griechen, den Römern über die Neugebornen zustand, welche von den Chinesen ausgeübt wird, in christlichen Staaten selbstverständlich ausgeschlossen ist, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren. Ebenso fällt das Recht, Kinder zu verkaufen, welches vielleicht seinen Ursprung

in öfter eintretender Hungersnoth hatte, mit der Sclaverei hinweg. Aber es tritt auch auf unsrer Culturstufe leider nicht so ganz selten das Bedürfniß ein, Kinder gegen die Mißhandlung oder Verwahrlosung oder Prostitution unnatürlicher und gewissenloser Eltern zu schützen; doch auch dieses unterliegt keinen besondern Schwierigkeiten und wird praktisch überall von den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Anwendung gebracht. Ebenso wenig scheint im Allgemeinen eine Tendenz der Behörden vorhanden zu sein, ihre Intervention unnöthiger Weise eintreten zu lassen oder die etwas scharfe Zucht wohlmeinender Eltern zu hemmen, wenn sie nicht in Unsinn oder Exceß ausartet. Es wäre auch nicht rathsam, den Amtseifer, welcher nicht selten aus clericaler Herrschsucht oder bureaukratischer Gehässigkeit oder noch gemeinern Motiven entspringen könnte, in dieser Richtung anzuspornen, weil dieses unausweichlich als Ermunterung frecher und ungehorsamer Kinder wirken müßte. Das beste kann in dieser Beziehung die Kirche sowohl durch sittlich-religiösen Unterricht als durch ihre Aufsicht leisten. Hinwieder ist die Frage, in wie weit der Staat Eltern, welche fehlerhafte Kinder strafen wollen, hiebei polizeiliche Hülfe gewähren und minderjährige Subjecte, welche nicht eigentliche Verbrechen oder Vergehen verübt haben, auf den Antrag des Vaters in Haft nehmen soll. Die Gewährung solcher Unterstützung kann in manchen Fällen sogar die Kinder schützen gegen noch härtere Behandlung oder Verstoßung von Seite des Vaters; hievon abgesehen, ist nicht zu läugnen, daß solche disciplinarische Züchtigung durch Intervention öffentlicher Behörden ein Rettungsmittel für lasterhafte Kinder sein kann, wenn hiebei alles entehrende, besonders sorgfältig der Contact mit Verbrechern vermieden und Bedacht genommen wird, die Minderjährigen zu nützlicher Thätigkeit zu gewöhnen, ihnen Unterricht zu ertheilen und die religiöse Gesinnung zu wecken. Treffliche Bemerkungen hierüber bei Frégier, Des Classes dangereuses dans les grandes villes. IV. Partie Chap. V. Tome II. p. 322. Der Punkt, welcher für den Staat hauptsächlich in Frage kommt, betrifft die Vermögensverhältnisse und die Einwilligung des Vaters zur Verehelichung der Kinder. In ersterer Hinsicht kann es zwar scheinen, als sei für die Familiengewalt nur die Testirfreiheit des Vaters von Bedeutung, da das Intestaterbrecht, d. h. die gesetzliche Bevorzugung des Erstgebornen, oder der Söhne vor den Töchtern das aristokratische Princip und die Volkswirthschaft berühren. Allein die nähere Prüfung zeigt, daß diese Bestimmungen auch für die Erhaltung der Familie wesentlich sind, abgesehen davon, daß die Testirfreiheit kaum Platz findet, wo das Vorrecht der Erstgeburt oder der Söhne sanctionirt ist; hinwieder kommt bei der Testirfreiheit auch die Zulässigkeit der Fidei-Commisse und der Substitutionen in Betrachtung. Daß das Ansehen des Familienvaters gewaltig gestärkt ist, wenn ihm das Recht eingeräumt wird, über seinen Nachlaß beliebig zu verfügen, gehorsame Kinder zu belohnen, un-

gehorsame zu strafen durch ganze oder theilweise Enterbung, entweder schlechthin nach seinem Gewissen (pater familias ubi legassit, ita jus esto) oder aus bestimmten zu erweisenden Gründen, leuchtet von selbst ein; dies ist zugleich ein wirksames Mittel, die Kinder indirect an der Eingehung ungeziemender oder unüberlegter Ehen zu hindern. Indeß erheischt dieser Punkt große Umsicht des Gesetzgebers, da die weise und wohlwollende Ausübung der väterlichen Gewalt in der Wirklichkeit in eine unverständige Tyrannei umschlagen und die Testirfreiheit dem thörichten Familienstolz, den Intriguen gewissenloser Geschwister, der Erbschleicherei als Mittel dienen und den natürlichen Gefühlen gleichmäßiger Vaterliebe für alle Kinder Abbruch thun kann. Sehr schön und nach der Erfahrung ist dieses von Montaigne (Essays II. 8) auseinander gesetzt. Das Zweckmäßigste dürfte sein, wenn dem Vater das Recht der Enterbung aus bestimmten zu erweisenden Gründen und das Recht der Begünstigung einzelner Kinder in gewissem Maaße eingeräumt wird, und der Gerechtigkeit angemessen, wenn seine Testirfreiheit über das errungene Vermögen weniger beschränkt wird, als in Betreff des ihm durch Erbgang zugekommenen. Die Gefahr der Intriguen und der Erbschleicherei wird vermindert theils durch den Ausschluß fremder Erben (Collateralen inbegriffen), wo Descendenten vorhanden sind, theils durch sorgfältige Bestimmungen über die Form der Testamente, die Testamentszeugen u. s. w., um den freien und vernünftigen Willen des Testators zu verbürgen und Fälschungen zu verhüten. So weit der Staat ein Interesse haben kann nicht bloß die väterliche Gewalt und Zucht zu unterstützen, sondern das Familienprincip im weitern Sinne zu erhalten, ist durch die Erbgesetze dahin zu wirken, daß die Familiengüter der Familie nicht entzogen werden. Dieses Interesse ist zwar hauptsächlich vorhanden, wo der Staat das aristokratische Princip — diese Bezeichnung im weitern Sinne genommen — zu erhalten sucht; es kann aber zum Theil auch darauf beruhen, daß die Familie der Träger und Erhalter der Volkssitte überhaupt, des Nationalcharakters und Nationalgeistes ist. Die Wichtigkeit dieses Momentes ändert sich aber sehr je nach den socialen Verhältnissen und der Lebensweise eines Volkes; nur wo und soweit der Familienverband in Wirklichkeit besteht und im Bewußtsein liegt, wird auch der Güterbesitz durch das Erbrecht als ein gemeinschaftlicher zu behandeln sein, wobei sich noch der Vortheil ergibt, daß die Erziehung nach den präsumtiven Vermögensaussichten sich richten kann. Alle diese Rücksichten und Fürsorgen des Gesetzgebers verlieren aber in dem Maaße ihre Bedeutung und Wirksamkeit und daher auch ihre Zweckmäßigkeit (Vernünftigkeit und Berechtigung), als der Schwerpunkt der Volkswirthschaft von dem Grundbesitz auf das bewegliche Vermögen übergeht, als der Grundbesitz selbst mobilisirt wird, und der Verkehr den schnellen Erwerb neuer Reichthümer und den Wechsel der Vermögensverhältnisse begünstigt.

Was endlich das Erforderniß der Einwilligung der Eltern, namentlich des Vaters zur Verehelichung der Kinder betrifft, so ist es leicht gegen den Eigensinn, Familienstolz oder die Herzlosigkeit solcher Väter loszuziehen, welche dem Lebensglücke der Söhne oder Töchter entgegentreten, weil die von diesen angestrebte Verbindung den Vorurtheilen oder Berechnungen der Eltern nicht angemessen ist; und es soll gar nicht geläugnet werden, daß in der Wirklichkeit solche Fälle vorkommen, wobei nur zu bemerken ist, daß dergleichen nicht bloß beim Adel, sondern gar nicht selten bei Handwerkern, Bauern und Gewerbsleuten aller Classen begegnet. Aber Gesetze dürfen nicht nach dem, was ausnahmsweise vorkommt, sondern nach dem, was der gewöhnliche Lauf der Dinge ist, eingerichtet werden. Nun wird aber Jeder, welcher über die Jahre der Unerfahrenheit hinaus ist, zugeben müssen, daß die Eingehung der Ehe ein Act ist, welcher über das Glück des ganzen Lebens entscheidet, und durch Leidenschaft, Verführung, Unbesonnenheit diejenigen, welche er zunächst angeht, häufig zum Verderben führt, und daß die Eltern von der Natur berufen sind, bei diesem wichtigen Geschäfte mit ihrer Erfahrung, Menschenkenntniß und Ueberlegenheit ihre Kinder zu berathen und vor Schande oder Unglück zu bewahren. Und wenn hoffentlich ferner zugegeben wird, was wir in dem bisherigen als Thatsache voraussetzen, daß die natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern, wie sie dieselben bestimmt die größten Opfer für sie zu bringen, um so eher bestimmen wird in dieser wichtigsten Lebensangelegenheit nur das Wohl derselben zu berücksichtigen, so wird man ihnen consequenter Weise die Mittel nicht entziehen wollen, einen wesentlichen Einfluß auf die Wahl der Kinder auszuüben und gegen unüberlegte Verbindungen wenigstens ein Veto einzulegen. Wenn diesem Veto nur aufschiebende Kraft beigelegt wird, bei Minderjährigen bis zu erreichter Volljährigkeit, bei Volljährigen für so lange, daß Zeit zur Ueberlegung oder zur Aufdeckung listiger Täuschungen gewonnen wird, so ist gerade nicht abzusehen, daß solche Hindernisse gegen vorzeitige oder übereilte Ehen im Allgemeinen anders als heilsam wirken sollten; beim männlichen Geschlechte namentlich kann Verzug in vollerem Maaße wohlthätig sein, theils weil frühzeitige Ehen der Männer aus den von Aristoteles entwickelten, übrigens nahe liegenden Gründen, nachtheilig sind (Vgl. Eisenhart, Hugo, Philosophie d. Staates. II. Thl. Oekonom. Socialtheorie. II. Buch, Cap. 1), theils weil das männliche Geschlecht in solchen Angelegenheiten langsamer als das weibliche mündig wird, wobei man uns die abnorme Verworfenheit junger Wüstlinge in einer corrumpirten Gesellschaft nicht wird entgegen halten wollen. Uebrigens wäre es besser, wenn man solchen durch Versorgung im Siechenhaus die Ehe ganz wehren könnte. Die indirecte Verhinderung oder Erschwerung von Ehen durch die den Vätern eingeräumte Testirfreiheit oder Nießbrauchsrechte wird durch zwei Gründe gerechtfertigt. 1) Liegt darin eine

Abschreckung gegen betrügliche Absichten und Manoeuvres solcher, welche aus Eigennutz reiche Erben zu verführen suchen. 2) Können Kinder, welche die Fürsorge der Eltern als Berather in der wichtigsten Lebensangelegenheit und bei der Gründung eines eigenen Hausstandes verschmähen, sich nicht über Unrecht beklagen, wenn ihnen der Anspruch auf das von den Eltern Errungene oder Erhaltene abgesprochen wird. Der Selbstständige mag für sich selbst sorgen. Uebrigens ist es weise und billig, wenn der Gesetzgeber diese Befugniß der Eltern, welche allerdings mißbraucht werden kann, der Controle des richterlichen Entscheides bei eintretendem Erbfalle unterwirft; früher aber wäre jede Intervention zu verwerfen, theils weil sie für die väterliche Stellung verletzend wäre, theils weil der letzte Wille eines Erblassers erst durch den Tod desselben gewiß wird und bis zu diesem eine Aussöhnung oder Abänderung erfolgen kann.

Ueber diese Materien ist viel Treffliches gesagt worden bei den Verhandlungen über den Code Napoleon, sowohl in der Berathung des Staatsrathes namentlich vom Imperator selbst, dessen Genie mächtig gewesen wäre die französische Gesellschaft zu reorganisiren, wenn nicht sein unsinniger Ehrgeiz und seine leidenschaftliche Herrschsucht ihn hingerissen hätte, als von den Rednern vor dem gesetzgebenden Körper. Auch die Werke von Domat, Pothier und Daguesseau sind eine reiche Fundgrube gesetzgeberischer Weisheit über solche Gegenstände.

§ 80. **III. Der Familienverband (die Sippschaft).** Man findet in den Gesetzgebungen und Volkssitten eine große Verschiedenheit hinsichtlich der Ausdehnung, welche der Familienverband genießt oder bethätigt, als in Hinsicht des Unterschiedes oder der Gleichstellung zwischen männlichen und weiblichen Descendenten und der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft. Manches ist darüber schon in dem Vorhergehenden (§ 79) gesagt. Sodann bemerken wir, daß hier die Grundsätze des Lehenrechtes nicht berücksichtigt werden können, weil diese geschichtlich aus dem Eigenthumsrechte, dem Zwecke der Lehensertheilung und der Befugniß eines Jeden, die Verleihung des Seinigen an beliebige Bedingungen zu knüpfen, hervorgegangen sind, und noch später wenigstens das Rückfallsrecht des Lehensherren bedingen. Fragen wir aber, welche Bestimmungen vom Standpunkte des Gesetzgebers zweckmäßig erscheinen oder aus der Natur der Sache sich ergeben, so ist nicht zu verkennen, daß dieselben in Uebereinstimmung mit den jeweiligen socialen Zuständen und mit der Entwickelung staatlicher Ordnung und Gewalt stehen sollen. Es ist eine Wahrheit, welche durch die allgemeine Anerkennung zum Gemeinplatz geworden ist, daß in jenen Zeiten, wo die Staatsgewalt noch ohnmächtig und die Intervention der Gerichte und der Polizei entweder noch gar nicht vorhanden

oder unzulänglich war, in Zeiten der Anarchie und des Faustrechtes, das innige Zusammenhalten und der gegenseitige Schutz der Familienglieder mit ihrem Gefolge der obligaten Blutrache, der Anhänglichkeit des Clans an das Stammeshaupt, das Einstehen des Einen für den Andern als Bürgen, Eideshelfer, Zahler die natürliche Folge des Bedürfnisses, das mangelhafte Surrogat staatlicher Gewalt und Ordnung war; in diesem Zustande durfte das Familienband, um seine Macht zu bewähren, nicht all zu enge sein. Anderseits ist begreiflich, daß Personen, welche zwar blutsverwandt, durch eine Ehe aber Glieder eines anderen Verbandes waren, nicht als Genossen betrachtet wurden, so wie daß weibliche Descendenten, die durch Verheirathung in eine andere Familie übergingen, das Stammgut der Familie nicht übertragen durften und daher nicht gleiche Erbrechte mit den männlichen Descendenten genossen. Hiebei mag denn auch der Vorzug des männlichen Geschlechtes, welcher bei einer kriegerischen Nation ganz natürlich ist, und der Grundbesitz als Gesammteigenthum der Familie mit in die Waagschale zu legen sein. Das Lehnrecht diente dazu, in einer spätern Periode diesen Begriff der Familie und die Vorrechte der Agnaten zu befestigen. Aber in dem Maaße, als die Staatsgewalt richtend und schützend erstarkte, an die Stelle des Clanswesens trat, der Blutrache und der Fehde ein Ende machte, und die geselligen Unterhaltungen des Friedens auch die mütterlichen Verwandten und die Verschwägerten häufiger und öfter zusammenführten, das Gesammteigenthum der Sippschaft durch die freie Verfügung der Einzelnen seine Bedeutung verlor, die industriellen und merkantilischen Reichthümer im Zusammenwirken mit der Staatsgewalt und veränderten Tauschwerthen die Aristokratie des auf Grundbesitz basirten Adels abschwächten, mußte auch jene Distinction zwischen väterlichen und mütterlichen Blutsverwandten, männlichen und weiblichen Descendenten, mit den socialen Zuständen und mit den natürlichen Gefühlen der Eltern in Conflict gerathen und den Grundsätzen der spätern römisch-christlichen Gesetze weichen, welche jene Unterschiede des primitiven Rechtes beseitigt hatten. Gleichwohl bleibt die Frage für den Gesetzgeber immer noch wichtig, wie weit sich der gesetzlich anerkannte Familienverband in Hinsicht auf Intestaterbrecht und Testirfreiheit erstrecken soll; auch hat diese Erwägung Bezug noch auf verschiedene andere rechtliche Verhältnisse. Indem wir hier die subtile Erörterung der Lehre von verbotenen Graden (Incest) der speciellen Politik des Civilrechtes und der Kirche anheimstellen, machen wir nur auf die Zeugenfähigkeit, Recusationsrechte, und diejenigen Entwendungen, welche nur auf Antrag der Bestohlenen untersucht und bestraft werden dürfen, aufmerksam. Auch hier muß wieder nach den wirklichen socialen Zuständen entschieden werden, mit Rücksicht auf das thatsächliche Zusammenleben oder Entfremdung, auf die Stärke oder das Nichtvorhandensein der Familienanhänglichkeit und des gemeinsamen Interesse. Wo

diese Merkmale nicht bestehen, ist kein Grund einen Familienverband gesetzlich anzunehmen, der in Wirklichkeit nicht vorhanden ist; indeß müssen wir nach den Grundsätzen, von welchen wir in dieser ganzen Materie ausgehen, die Abschwächung der Familiengemeinschaft als Uebergang zu einer atomistischen (mechanischen, d. h. auf äußerem Zwang beruhenden) Staatsbildung statt eines natürlichen Staatsorganismus nur als bedauerlich ansehen. Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß die Siebenzahl (Sippe) als Maaß des Familienverbandes eine sehr weite Verbreitung gehabt zu haben scheint, da wir in der slavischen Sprache die gleiche Bezeichnung (cemjeia, von cemi, sieben) finden.

§ 81. **Das Eigenthum.** Wie die Familie, so ist auch das Eigenthum und der auf dasselbe gegründete Verkehr nothwendige Grundlage des modernen europäischen Cultur- und Rechtsstaates. Wir verstehen unter Eigenthum das Privateigenthum mit Erbrecht im Gegensatz nicht nur des anarchischen Systems allgemeiner Plünderung, wozu leider in den Massen hin und wieder nur zu viel Neigung vorhanden ist, sondern auch des der Gesammtheit von einigen angeblichen Rechtsphilosophen in verschiedenen Modificationen vindicirten ungetheilten Gemeineigenthums und des halbheitlichen Systems eines den Einzelnen auf Lebenszeit zuzugestehenden Scheineigenthums (precarium) ohne Erbrecht. Wir anerkennen, daß das Privateigenthum, wenn es gleich erst durch seine Verknüpfung mit der Familie als Erbgut seine volle Bedeutung und Wirksamkeit erhält, dennoch keineswegs in dem Sinne wie die Familie selbst (die Ehe, die väterliche Gewalt, das Band der Blutsverwandtschaft) in den natürlichen Gefühlen und dem ethischen Wesen des Menschen wurzelt, da die Familie auch bei einem andern System des Güterbesitzes bestehen könnte, ohne den Staat und vor dem Staat sich durch die natürlichsten Gefühle und die edelsten Triebe des Menschen bildet, selbst der Keim des organischen Staates ist und der Staatsgewalt gegenüber unantastbar sein soll, während das Eigenthum in gewissem Sinne eine vom Staate geschaffene Institution ist und zuerst durch die Sanction und schützende Gewalt des Staates, durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Dazwischenkunft des Richters ausgebildet wird und sich erst im Staate über den bloß thatsächlichen Besitz erhebt. Auch hat es Völkerschaften gegeben und gibt gegenwärtig solche, wo das Gesammteigenthum der Gemeinde das Privateigenthum, wenigstens das Grundeigenthum des Einzelnen ausschließt*). Denn, ob eine freie Gemeinde oder eine theokratische oder monarchische Regierung dasselbe verwaltet, ist in dieser Hinsicht gleich-

*) Sehr interessante Zusammenstellungen zu Beleuchtung der Entwickelung des Grundeigenthums und des Fortschrittes vom Eigenthum der Gemeinde zum Privateigenthum, findet man bei Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues. Buch II. Cap. 6. §§ 71 ff.

gültig; und wenn das Gesammteigenthum durch die Propheten des Communismus und Socialismus auf theoretischer Grundlage organisirt würde, oder soweit dies wirklich in neuerer Zeit versucht worden ist, muß die Verwaltung in die Hände eines Einzelnen oder eines Ausschusses gelegt werden, woraus unfehlbar die Abhängigkeit und Bevormundung der Masse oder Zwietracht und Auflösung erfolgt. Allein ungeachtet die Geschichte und Völkerkunde einzelne Beispiele von Gütergemeinschaft oder von Gesammteigenthum aufweist, behaupten wir, daß bei denjenigen Völkern kaukasischen oder arischen Stammes, welche sich in der geschichtlichen Zeit diesseits des caspischen Meeres und der Weichsel Wohnsitze im westlichen Europa erworben haben, und ihren Colonieen, das Privateigenthum naturgesetzlich, die Grundlage ihres hohen Wohlstandes und die nothwendige Bedingung der Erhaltung dieses Wohlstandes und ihrer Civilisation sei. Dafür zeugt die thatsächlich allgemeine Verbreitung des Institutes bei diesen Völkern: in materieller Hinsicht konnte dasselbe begreiflich nicht weiter entwickelt sein, als ihre jeweiligen Zustände es gestatteten. Stämme, welche im Kampfe mit andern Nationen, zu keinen festen Wohnsitzen gelangt waren und ihren jeweiligen Aufenthalt als einen bloßen Lagerplatz betrachteten, konnten nicht daran denken den Einzelnen Grundeigenthum anzuweisen und dasselbe mit Oekonomiegebäuden, Wässerungen, Einfriedigungen zu versehen. Soweit sie mit der Jagd und Viehzucht einigen Ackerbau verbanden, war es am zweckmäßigsten, die nöthigen Arbeiten zu periodischen Rodungen gleichsam rottweise gemeinschaftlich zu unternehmen und das gerodete Feld je nach Kopfzahl zu vertheilen. Auch als feste Wohnplätze errungen, die Volkszahl aber im Verhältniß zu den eingenommenen Marchen noch dünn war, ließ man natürlich Wunn und Weide, die man im Ueberfluß für Alle hatte, unvertheilt. So lange Industrie und Handel noch nicht entwickelt, sondern das Monopol abenteuernder Israeliten, Kawerschen (Cohors) oder Welscher (Lombarden, Florentiner) war, konnte das Mobiliarvermögen in der Hauptsache kaum in etwas Anderem, als in Waffen, Pferden, Heerden, Stoffen von Wolle oder Leinwand, Wagen, Ackerbaugeräthschaften, Fellen und einigen Gefäßen, Kleidern, Teppichen, welche aus der Ferne eingeführt oder erbeutet waren, bestehen. Aber wir sehen das Princip des Privateigenthums, den Unterschied zwischen Reich und Arm, ein auf feste Bußsätze gegründetes Strafsystem (Compositionen und Friedensgelder) überall, von der Nordsee bis zu den Apenninen, vom hercynischen Walde bis zu den Pyrenäen. Merkwürdig ist besonders, mit welcher Energie die Idee des Eigenthums und der Aneignungstrieb sich von jeher bei den germanischen Stämmen geltend machte. Mehr als einmal erneuert sich die errungene Umwandlung des bloßen Lehens auf Wohlverhalten oder auf Lebenszeit in Erblehen, zuerst in Mannslehen, dann in unbedingtes; es ist ein und dieselbe Erscheinung, die Wirkung

desselben Triebes, die Anerkennung seiner Berechtigung, welche den Leibeigenen stufenweise zum Eigenthümer seiner Scholle erhebt. Und sowie die Idee des Eigenthums an sich etwas durchaus Unkörperliches ist, weit über dem bloßen factischen und körperlichen Besitz, dehnte sie auch objectiv ihre Geltung auf Unkörperliches aus. So wurden Staatsämter, vom höchsten bis zum geringsten, und Monopole zum Privateigenthum, wobei freilich die Verbindung des Amtes mit dem als Einnahme dienenden Grundeigenthum, in manchen Fällen des Monopols mit der zur Ausübung geeigneten Localität mitwirkte. Doch immer dieselbe Idee ist es, welche gerade in der neuesten Zeit, und bei den Industriellen nicht bloß im materiellen Gebiete, sondern auch in der geistigen Industrie, ihre siegreiche Kraft bewährt. Oder ist es etwas Anderes, worauf die Erfindungspatente, das schriftstellerische und dramatische Eigenthum, der Schutz gegen Nachdruck beruhn. Immer und in allen diesen Erscheinungen macht sich das Bewußtsein geltend, daß Gerechtigkeit gebietet Jeden im Genusse der Früchte seiner Arbeit, der productiven Anstrengung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, in der Disposition über Sachen zu schützen, an welchen sich diese Arbeit verkörpert hat, und im Bewußtsein, daß das in diesem Schutze gegründete Eigenthum nicht auf die kurze Lebensdauer des ursprünglichen Erwerbers beschränkt sein darf, sondern auf die Seinigen, auf die Familie übergeht, d. h. auf diejenigen, deren Existenz und Wohl er mit dem seinigen identificirt, für welche er, mehr noch als für sich selbst, gerungen, gespart hat *. Wir lassen dahingestellt, ob nicht mit diesem Rechtsbewußtsein ein mehr oder weniger dunkles Gefühl oder helle Einsicht mitwirkte, daß auch der Gesammtwohlstand, das volkswirthschaftliche und staatliche Interesse auf dem Schutze des Privateigenthums beruhe. Aber gewiß ist es, daß der Individualismus im bessern Sinne, die Energie der Persönlichkeit und individuellen Freiheit, welcher die Römer wie die Germanen charakterisirt, mit dem Privateigenthum im engsten Zusammenhange ist und wirkt. Wenn der Mensch seine Freiheit in der Welt geltend machen soll, so muß ihm eine Sphäre seiner äußern Freiheit, die Mittel selbstständiger Existenz, etwas Aeußeres als das Seinige gesichert sein; wenigstens einen Anhaltspunkt sich diese Bedingungen der äußern Freiheit zu erringen besitzt der Einzelne schon in dem Eigenthum

* Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. Buch I. Cap. 5. § 86. Locke, Du gouvernement civil. Chap. 4. Die Alten betrachteten die Göttin Ceres, d. h. den Ackerbau, die productive Arbeit als die Begründerin des Eigenthums. H. Grotius, De Jure B. lib. II. cap. 2. § 2. Höchst merkwürdiger Weise hat Rousseau L'Origine de l'inegalite diesen mit einer gewöhnlichen Klarheit wiedergegeben: De la culture des terres s'ensuivit nécessairement leur partage et de la propriété une fois reconnue les premières regles de justice. Car pour rendre à chacun le sien il faut que chacun puisse avoir quelque chose.

seiner productiven Kräfte, welches daher als das Ursprüngliche und Heiligste gelten muß; wer solche Kräfte nicht besitzt oder außer Stand ist, durch dieselben die Mittel seiner Existenz zu erwerben, der besitzt auch die Selbstständigkeit nicht, wenn sie ihm nicht durch seine Vorfahren im Erbgute hinterlassen worden (providentia majorum). Also auch das angeborene Gefühl persönlicher Freiheit birgt schon in sich die Idee des persönlichen (Privat-) Eigenthums, als ihres sittlich nothwendigen Elementes. Wir glauben daher auf mehrfache Weise die ethische Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit desselben wenigstens für unsere Völker und den Rechtsstaat bewiesen zu haben. Die Negation desselben, die Systeme des Communismus, des offenen sowohl als des verhüllten (Socialismus), können mit demselben nicht coexistiren; der Begriff des Eigenthums schließt den Anspruch eines Andern an dasselbe Object aus; das Gesammteigenthum kann nach der Erfahrung aus naheliegenden Gründen nie so gut verwaltet werden, wie das Privateigenthum; soweit indeß eine wirthschaftlich irgend ersprießliche Verwaltung desselben möglich ist, hebt diese die individuelle Freiheit auf und widerstreitet daher dem Bedürfnisse derselben und einer auf individuelle Freiheit gegründeten Civilisation.

Wenn wir nun aber von den ethischen Ideen und Bedürfnissen absehen und lediglich die materiellen Vortheile ins Auge fassen, so werden wir uns nicht abmühen und unsere Leser nicht belästigen mit einer weitschweifigen Beweisführung dessen, was evident ist, daß der große Wohlstand civilisirter Völker eben nur aus der Sicherheit des Eigenthums hervorgegangen ist, daß ohne dasselbe Alle arm wären, daß in dem civilisirten Lande auch der Arme sich besser befindet als der Wilde, welcher kein Eigenthum kennt. Wenn nicht zu läugnen ist, daß bei Mißwachs, Krieg oder großen Handelskrisen Manche zu Grunde gehen, so wird Niemand behaupten wollen, daß dieses nicht ebensowohl und viel häufiger die Horden der Wilden trifft. Das Gesammteigenthum kann den Aufschwung der Industrie und des Nationalreichthums hemmen, vermag aber nicht zu bewirken, daß ein durch Mißwachs entstandener Mangel an Subsistenzmitteln gehoben werde, oder daß ein unzulänglicher Vorrath an Lebensmitteln, welcher bloß Hunderttausend ernähren kann, für eine doppelte Anzahl ausreiche. Eine auf Gesammteigenthum basirte Gesellschaft kann die Concurrenz und den handelsfreiheitlichen Verkehr mit andern Völkern nicht ertragen, und wird daher bei eintretendem Mangel an den nothwendigsten Gegenständen außer Stand sein, denselben durch Zufuhr aus der Ferne zu decken. Dagegen trägt sie in sich ein Princip, welches die Bevölkerung fortwährend an den äußersten Rand der Möglichkeit, ihre Subsistenz zu finden, treiben muß, nämlich das Princip der Uebervölkerung, da die Individuen keine Beweggründe haben, sich in Hinsicht des geschlechtlichen Naturtriebes Schranken aufzulegen, sondern geneigt sein werden, auf Rechnung der Gesammtheit

die Bevölkerung rücksichtslos zu vermehren. Diesem Uebelstand kann eine solche Gesellschaft nur dadurch einigermaaßen begegnen, daß sie Kinderaussetzung und ähnliche Mittel, welche wir mit Recht verabscheuen, begünstigt, und dadurch die edelsten Gefühle und das Bewußtsein des Menschenwerthes zerstört. Oder wenn die Gesammtheit, d. h. Diejenigen, welche dieselbe verwalten, die Einzelnen in Hinsicht des Geschlechtstriebes beschränken und maßregeln wollten, so müßte dieses alle individuelle Freiheit aufheben; die einfachste Maßregel wäre, die beiden Geschlechter zu besondern und gegenseitig abzusperren, und bloß ausnahmsweise den Umgang zu gestatten, wie man dieses von den Aufständischen in China erzählt. Was aber die Folgen einer solchen Einrichtung wären, liegt nahe genug; das Familienleben hätte ein Ende; dagegen würden die schändlichsten Excesse unausbleiblich erfolgen. Wenn die Mormonen in wirthschaftlicher Hinsicht vor der Hand bei der Gütergemeinschaft bestehen konnten, so erklärt sich dieses, abgesehen von der despotischen Gewalt der Oberhäupter und dem zeitlichen durch Täuschung unterhaltenen Fanatismus der Mehrzahl, nur dadurch, daß sie sich in einer unbevölkerten und fruchtbaren Gegend niederließen, welche für eine schnell sich vermehrende Bevölkerung Subsistenzmittel im Ueberfluß darbot. Wir aber müssen die Verhältnisse großer Nationen und solcher Länder ins Auge fassen, welche schon eine starke Bevölkerung haben und wo die Subsistenzmittel nur um ein Geringes vermehrt werden können.

Doch genug, um die Wahrheit der aufgestellten Behauptung zu beweisen, daß das Privateigenthum in Verbindung mit der Familie die nothwendige Grundlage des Rechtsstaates und einer auf Wohlstand gegründeten Cultur sei, eine Wahrheit, welche bis auf die letzten Jahrzehnte als ein Axiom betrachtet wurde, während der ersten französischen Revolution nur von roher Plünderungssucht, blutdürstiger Gewissenlosigkeit und einzelnen Fanatikern angegriffen wurde, welche den Abscheu von ganz Europa erweckten und in Frankreich selbst alle Bessern empörten. Die Träumereien St. Simons und seiner Schüler und Nebenbuhler wurden längere Zeit als müssige, wenig gefährliche Speculationen betrachtet, als ein Gegenstand dialectischer Uebungen oder literarischer Unterhaltung; aber als die eiserne Hand Napoleons vom Steuer entfernt war, traten die Schüler St. Simons kühner auf und wurden durch revolutionäre Tendenzen begünstigt; die von der Julirevolution angeregten Gelüste und Erwartungen, der Nothstand der arbeitenden Classen, eine natürliche Folge der Creditlosigkeit in revolutionären Zuständen, die immer weiter um sich greifende Verbreitung der communistischen Anschauungen in verführerischen Schriften, die Verbrüderung der auf neuen politischen Umsturz hinarbeitenden Partheien mit den geheimen Gesellschaften der Proletarier, und die Schamlosigkeit und der Materialismus mancher Geldmänner und hochgestellter Personen in den

Umgebungen des Bürgerkönigs hatten zur Folge, daß in der Februarrevolution und als nächste Folge derselben die frechste Negation des Privateigenthums als Fahne der entfesselten Proletariermassen die Gesellschaft und Civilisation in die äußerste Gefahr brachte, welche nur durch die Entschlossenheit Cavaignacs abgewendet und durch den Staatsstreich vom 2. December zugleich mit der Geschwätzigkeit des Parlamentarismus und mit den Garantieen bürgerlicher Freiheit für längere Zeit niedergeschmettert wurde. In jener Zeit, als der Communismus zu triumphiren schien, war es, daß ein praktischer Mann, ein geistreicher Schriftsteller, Thiers, es für Nothwendigkeit hielt und sich die undankbare Arbeit auflegte, die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit des Eigenthums methodisch und umständlich darzulegen, und die Absurdität und Unausführbarkeit der communistischen und socialistischen Theorieen zu zeigen in seiner Schrift De la propriété, welche im September 1848 geschrieben und im November durch Frankreich verbreitet wurde. Die gleichen Lehren proclamirte er später in schwungvoller Rede von der Tribune der Nationalversammlung am 26. Januar 1850 in dem Rapport général présenté au nom de la Commission de l'assistance et de la prévoyance publiques. Mitglieder dieser Commission waren unter andern Rémusat, Berryer, Montebello, Montalembert, Arago (Emanuel), Dupin (Charles). – Es wird dem Verfasser dieses Handbuches nicht verargt werden, wenn er sich erlaubt, darauf hinzuweisen, daß er Gleiches zwar kürzer angestrebt hat, in der gleichen Periode, wo die communistische Anarchie ihre Ansteckung auch über die Grenzen Frankreichs erstreckte (Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft 1848. Cap. 4. 5. 6. und 2. Lieferung S. 115 ff.). Nachdem aber jene anarchischen Zustände überwunden sind und die gesunde Ansicht entschieden die Oberhand gewonnen hat, würde es unpassend scheinen, Wahrheiten, welche durch sich selbst klar sind (Axiome, evidente Sätze) umständlicher zu demonstriren, und Lehren zu widerlegen, welche als Ausdünstungen eines vergifteten Bodens in der weiten Atmosphäre zerflossen sind und wohl nur zu viel Beachtung von gewissen Seiten gefunden haben. Nur in jener Periode socialer Zerrüttung konnte auf dem praktischen Felde eine solche Widerlegung nothwendig erachtet werden. »Puisque la Société française en est arrivée à cet état de perturbation morale, que les idées les plus naturelles, les plus évidentes, les plus universellement reconnues, sont mises en doute, audacieusement niées, qu'il nous soit permis de les démontrer comme si elles en avaient besoin. C'est une tâche fastidieuse et difficile. Il n'y a rien de plus difficile, que de vouloir démontrer l'évidence. Elle se montre et ne se démontre pas. Il faut défendre la société par la force contre les tentatives armées, par la raison contre les Sophismes« (Thiers, Avant-propos). Jetzt, da diese Nothwendigkeit nicht vorhanden ist, liegt dem Wohlgesinnten und Einsichtigen die

Pflicht ob, zu wachen daß die Gefahr nicht wiederkehre, solche Tendenzen in ihren ersten Anfängen auf jede Weise zu entmuthigen, und die Gewalt, welche die gesellschaftliche Ordnung mit Nachdruck zu vertheidigen hat, nicht zu hemmen. Eine gedrängte aber bündige und übersichtliche Darstellung einerseits der rechtsphilosophischen Begründung des Privateigenthums, seiner Nothwendigkeit in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht, anderseits des Unsinns der communistischen oder socialistischen Theorieen oder Gütergemeinschaft und der bedeutenderen Literatur über diese Materie gibt Roscher, Grundlagen, Buch I. Cap. 4. Als gewichtige Gegner der Gütergemeinschaft erwähnen wir noch den entschieden freisinnigen Mill (Principles of polit. economie.), Blackstone (in dem bekannten Werke II.), Bastiat (Harmonies économiques).

Es ist wohl überflüssig schließlich noch zu bemerken, daß wir im Vorstehenden den Begriff des Eigenthums im weitern Sinne der Nationalökonomie genommen haben, indem wir damit den Unterschied zwischen Mein und Dein überhaupt, nicht nur alle Arten dinglicher Rechte, sondern auch Forderungsrechte verstehen. Wir wissen gar wohl, daß die Juristen in ihrer technischen Sprache unter dem Eigenthum (dominium) die unbeschränkte rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen verstehen (jus utendi et abutendi) im Gegensatz zu beschränktern dinglichen Rechten und Obligationen. Der Sprachgebrauch hat es aber längst gerechtfertigt, in volkswirthschaftlichen oder rechtsphilosophischen Erörterungen das Wort auch in jener umfassenden Bedeutung zu gebrauchen.

§ 82. Die Angriffe auf die Institution des Privateigenthums wären wohl kaum erfolgt oder wären nicht zu entschuldigen, wenn dasselbe stets nur durch Arbeit errungen wäre, — wobei wir den Erbgang nicht ausschließen — sich in einem gewissen Maaße gehalten hätte, welches zu den individuellen Bedürfnissen in einem nicht zu abnormen Verhältnisse stünde, und wenn es nicht eine Quelle vielfachen verderblichen Haders wäre und durch die Ueppigkeit der Reichen oft eine höhnende Herausforderung des darbenden Elendes schiene. Aber die Geschichte lehrt uns, daß das Eigenthum sehr oft seinen ursprünglichen Titel in massenhaften Spoliationen der alten Besitzer sucht. Wer will es dem Abkömmlinge der römisch-keltischen Provinzialen Galliens, welche sich die Bearbeitung der ihnen zugetheilten schmalen Scholle sauer werden ließen und von den Früchten ihrer Arbeit dem Gutsherrn schwere Gefälle zu entrichten hatten, verdenken, wenn er den alten Sagen lauscht, daß vor Jahrhunderten seine Vorfahren durch die gothischen oder fränkischen Urahnen der Gutsherrn beraubt und geknechtet wurden, oder dem deutschen Bauer, wenn er sich sagen läßt, daß das freie Erbe der Väter durch gewaltthätige Große mit Lasten be-

schwert wurde. Oder wenn die Juristen lehren, wie ein Besitz, gleichviel ob durch die widerrechtlichsten und schändlichsten Mittel erworben, bloß durch den Ablauf gewisser Fristen als Eigenthum geheiligt werde, so wird Derjenige, welcher durch höhere Bildung befähigt ist, die socialen Nothwendigkeiten zu begreifen, das Institut der Verjährung als ein wohlthätiges Werk gesetzgeberischer Weisheit anerkennen; aber für den Ungebildeten und Dürftigen liegt darin die Versuchung zu denken, das Eigenthum überhaupt fließe aus einer unreinen Quelle und sei eine Spoliation der Nichtbesitzenden. Ist es denn ein Wunder, wenn diese meinen, eine neue Spoliation der Reichen durch die Proletarier könne, wenn nur erst Verjährung hinzukomme, ebensowohl einen Rechtszustand begründen als frühere Spoliationen durch fremde Eroberer? Die Geschichte ist nichts anderes als eine Verkettung von gewaltthätigen Spoliationen mit Perioden eines friedlichen Rechtszustandes; die großen Weltereignisse, Eroberungskriege, Revolutionen, Bürgerkriege, Confiscationen haben die ersteren im Gefolge; aber wie der emsige Fleiß der Menschen sich auf einem durch Erdbeben und vulcanische Ausbrüche umgestürzten, zerklüfteten oder durch Ueberschwemmungen unkenntlich gemachten Boden stets wieder ansiedelt, so baut auch das Rechtsgefühl und das Bedürfniß der Civilisation den zerstörten Rechtszustand stets wieder auf, sobald die Stürme nachlassen; wie in der physischen Natur die Stürme die Atmosphäre reinigen, nicht aber pflanzen, so in der moralischen Welt. Nach diesem ist die Heiligkeit des Privateigenthums zu beurtheilen; man darf sich von der unbedingten Stabilität desselben keine übertriebene Vorstellung machen. Das Gegenstück zu den Confiscationen eines Autokraten oder Eroberers bilden agrarische Gesetze, Vernichtung oder Reduction der Schuldforderungen. So lange der Grundbesitz mit der politischen Herrschaft, mit Autonomie und Fehderecht verknüpft ist und die Hörigen unter seinen Schutz nimmt, kann dasselbe sich auf große Bezirke ausdehnen; aber wenn es zum bloßen bürgerlichen Besitze herabsinkt, kann eine zu große Ungleichheit nicht Bestand haben und wird um so heftiger angefeindet werden, je drückender das Verhältniß durch Vorrechte auf der einen und Lasten auf der andern Seite wird. Die wahre Politik räth alsdann, durch eine billige Ausgleichung das Haltbare im Interesse der Besitzer zu befestigen, um eine totale Umwälzung zu verhüten. Wir haben in dem Gesagten zunächst den großen Grundbesitz und die agrarische Gesetzgebung ins Auge gefaßt. Aber nicht anders verhält es sich mit dem s. g. Mobiliarvermögen, den großen Capitalen der Industrie und des Handels. Die großen Capitalisten und Capitalvereine unserer Zeit sind an die Stelle der Feudalbarone getteten. Mag die Quelle, aus welcher diese Reichthümer entsprungen sind, noch so rein, der Erwerb und Besitz derselben noch so rechtmäßig sein, so ist es eine unläugbare Thatsache, daß dieser Besitz eine Gewalt verleiht über Diejenigen, welche als

Nichtbesitzer abhängig sind. Wir haben in dem Vorhergehenden die Wohlthätigkeit dieses Verhältnisses für die Gesammtheit bezeugt; aber wer wird verkennen, daß jene Abhängigkeit von dem Arbeiter, welcher den nothwendigsten Unterhalt nur kümmerlich, oft gar nicht erwirbt, von seinem Standpunkte, nach dem was er fühlt, mit andern Augen betrachtet wird. Leider aber ist es nur zu bekannt, daß in den neuesten Zeiten die Allgewalt des großen Capitals fast mühelos unverhältnißmäßigen Gewinn macht, ja daß ein großer Theil jener Reichthümer durch schändliche Mittel auf Kosten der Gesammtheit erschwindelt wurden. Kommt dann hinzu, daß die Geldmänner das mühelos Gewonnene oder betrüglich Erschwindelte vor den Augen der darbenden Arbeiter schamlos verprassen, so darf man über die unausbleiblichen Folgen sich nicht verblenden. Nenne man diese Verhältnisse immerhin Gesellschaft; der Staat, welcher das Reich der Persönlichkeit gegen die Uebermacht der Sachen, und die Gesellschaft gegen ihre eigenen Excesse zu schützen hat, muß Bedacht nehmen, wie solchen Uebelständen begegnet werden kann, ohne das Princip des Eigenthums zu gefährden. Wir haben früher (Phönixperiode Cap. 6.) versucht, die beliebige Verwendung der Reichthümer auch für frivole Zwecke gegen einseitige Urtheile zu vertheidigen. Das Eigenthum ist seinem Wesen nach das Recht beliebiger Verwendung, nur die Verletzung des Rechtes Dritter ausgeschlossen. Jus utendi et abutendi. Aber die politische Weisheit gebietet gleichwohl, den Gefahren unkluger Anwendung dieses Rechtes zu begegnen. Zudem hatte der Mißbrauch der Gewalt des Capitals und die betrügliche Schwindelei zu jener Zeit (1848) den Grad noch nicht erreicht, auf welchen sie seither in England, Frankreich und anderwärts auf scandalöse Weise getrieben wurden. Sache der Regierungen und Gesetzgebungen ist es zu erwägen, ob und inwieweit auch gegen solche Barone und Raubritter geeignete Agrargesetze an der Zeit sein möchten, damit nicht gewaltsame Ausbrüche verheerend wirken. Was den Hader betrifft, welcher durch die Streitigkeiten über Eigenthum hervorgerufen wird, und die nichtproductiven Kosten der Rechtspflege und Processe, so halten wir dafür, daß diese kaum einen ernstlichen Einwand gegen ein an sich nothwendiges und im Ganzen wohlthätiges Institut (das Privateigenthum) begründen können, da ohne das Eigenthum und den Rechtsschutz überall keine Production und Nationalreichthum stattfinden könnte, und dieser Hader wie ein gelinder Regen zu einem Hagelwetter erscheint, wenn man damit die wilden Kämpfe und das Blutvergießen eines anarchischen Communismus vergleicht. Ueberdies können jene Uebelstände, wie durch Erfahrung und statistische Tabellen erwiesen ist, durch zeitgemäße Revision der Gesetze im Geiste eines Bentham oder Brougham und nach verdienstlichen Vorgängen mehrerer Regierungen, auf ein Minimum gebracht werden.

§ 83. Als Beleg für den in der Geschichte beständig sich fortbewegenden und erneuernden Antagonismus zwischen Rechtszustand und Communismus mag folgende Skizze der communistischen Speculationen und Bewegungen dienen. Die älteste Theorie des Communismus, welche in einer philosophischen Darstellung auf uns gekommen ist, findet sich in dem berühmten Idealstaate Platons, welchem Aristoteles in seinen Büchern vom Staate eine treffende Kritik entgegengesetzt hat. Jene Theorie und diese Kritik enthalten im Wesentlichen bereits das Beste, was ihre Nachfolger aller spätern Zeiten für und wider vorbringen konnten. Als Speculationen im Gebiete der höhern Philosophie und erhaben über den Verdacht anarchischer oder antisocialer Tendenzen können aus spätern Jahrhunderten angeführt werden die Utopia des edeln englischen Kanzlers Thomas Morus, welcher im Geiste Platons ein Ideal darstellte: Libellus vere aureus nec minus salutaris quam festivus de optimo reipublicae statu deque nova Insula Utopia. London 1516. Morus starb als Märtyrer für die katholische Kirche 1534. Verdächtiger in Hinsicht der Absicht und zugleich seltsam ist Campanella's Civitas Solis 1623. Aus reinster Gesinnung fließen die Ideale, welche Fénélon im Telemach und in dem Voyage dans les isles du plaisir schilderte. Wer zwischen Ideal und praktischer Ausführung zu unterscheiden weiß, findet in diesen Schriften des ehrwürdigen Bischofs von Cambrai im Gewande der Poesie tiefe Weisheit. Eine scharfe Kritik des Eigenthums, welche für den Staatsmann und Gesetzgeber beherzigenswerthe Andeutungen neben pikanten Paradoxen enthält, hat Hugo in seinem sogenannten Naturrecht (welches den Schwarm der Naturrechtslehrer verspottet) geliefert (Sachenrecht §§ 243 ff. 1. Ausg. 1797., die 3te 1809.). Der Göttinger Professor, Vorläufer der geschichtlichen Rechtsschule, war sicher weit entfernt von der Absicht, Versuche des praktischen Communismus anzuregen. Er wollte den Köhlerglauben aufrütteln, durch Paradoxen zur wissenschaftlichen Prüfung anspornen, vielleicht heilsame Reformen veranlassen. Bentham dagegen, welcher keiner Autorität huldigt und alle noch so fest gewurzelten Meinungen und Institutionen der freiesten Prüfung unterwirft, vertheidigt aufs entschiedenste das Eigenthum als erste Bedingung gesetzlicher Ordnung und als die Quelle des Nationalreichthums und der Civilisation (Jer. Bentham, Traités de Legislation. Tom. I. Principes du Code civil. Chap. 8. 9. 10.); er widerlegt die Einwürfe gegen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit desselben und schildert mit Nachdruck die Uebel, welche aus der Verletzung desselben entspringen (Chap. 10. 11.). Gleichgültig ist es, daß er das Eigenthum als Product positiver Gesetzgebung und staatlicher Ordnung betrachtet. Dies ist insoweit vollkommen wahr, als Eigenthum erst unter dem Schutz und durch die nähern Bestimmungen des Gesetzes im Staat seine volle Bedeutung und Wirksamkeit erhält. In dieser Beziehung geben wir Rousseau,

wenn er dasselbe behauptet (Contrat social L. I. Chap. 9.) vollkommen Recht.

Wir lassen nun die Reihenfolge praktischer Angriffe auf das Princip des Eigenthums folgen, sowohl derjenigen, welche mit roher Gewalt versucht wurden, als der Schriften, welche absichtlich als Brandfackeln unter die Massen geschleudert wurden. In die erste Kategorie müßten wir consequent alle jene Invasionen kriegerischer Völker oder kühner Seekönige, Heerführer und Ritter zählen, welche auf Kosten entnervter unkriegerischer Bevölkerungen neue Wohnsitze und Beute suchten, indem sie der Ueberzeugung lebten, den Tapfern gehöre die Welt, oder man könne ihnen wenigstens eine Theilung nicht abschlagen, wobei sie den Antheil des Löwen für sich in Anspruch nahmen. Die Namen dieser Helden, von Brennus und Ariovist bis auf die Alarich, Hengist, Rollo, Tancred, sind aus der Geschichte bekannt: die Nachkommen derselben setzten ihren Stolz darein ihren Stammbaum nachzuweisen. Indeß gehören solche Besitzveränderungen mehr in das außerrechtliche Gebiet: inter arma silent leges. Jene kräftigen Naturen machten keine Rechtsansprüche; am allerwenigsten lag es in ihrer Gesinnung den Eigenthumsbesitz als solchen grundsätzlich als eine Spoliation der Nichtbesitzer darzustellen, da sie vielmehr stracks darauf losgingen für sich Eigenthum zu erwerben.

Aber auch auf der andern Seite zieht sich durch die ganze Geschichte eine Kette faustrechtlicher Protestationen der Nichtbesitzer gegen das große Eigenthum und es läßt sich nicht läugnen, daß auch solche Angriffe auf den Eigenthumsbesitz in den meisten Fällen durch schwere Bedrückungen aller Art hervorgerufen wurden und auf dem instinctmäßigen Gefühl beruhten, daß ein Rechtszustand, welcher den Einen lauter Lasten auflegt, auf ihre Anerkennung nicht zählen kann. In der Geschichte der römischen Republik wiederholen sich die Aufstände der Plebejer, überhaupt der Besitzlosen und Verschuldeten gegen die Härte der Gläubiger und des Schuldenrechtes, gegen die großen Grundbesitzungen, das Begehren von Schuldenerlaß oder Reduction. Spartacus brachte ein Heer von 120,000 Mann zusammen (73—71 v. Chr.), freilich zum Theil aus Gladiatoren und Sclaven, welche für ihre persönliche Freiheit kämpften; an diese aber schlossen sich Besitzlose jeder Art an. Unter den Kaisern spukten während eines Zeitraums von mehr als hundert Jahren in Gallien (und Helvetien) die Bagandae, deren Geschichte dunkel bleibt; offenbar indeß waren sie in der Mehrzahl Besitzlose und Leute, welche sich gegen den Druck ihrer Gutsherren und der fiscalischen Lasten auflehnten. Ein Zusammenhang mit der Ausbreitung des Christenthums ist nach mehreren Indicien wahrscheinlich. Dieses Streuben der unterdrückten Classen erneuert sich in Frankreich fortwährend unter den Karolingern und Capetingern. Die Commune (Schutzverein) im nördlichen Frankreich wurde durch das Bedürfniß hervor-

gerufen, sich gegen die Ueberfälle und Räubereien der Normannen und Ungarn zu vertheidigen. Im 10. Jahrhundert suchten die Roturiers in der Normandie sich gegen ihre normännischen Dränger zu emancipiren. Im Roman du Rou (Raoul) sprechen sie:

»Pur kei nous laisson damagier?
Metum nus fors de lor dangier!
Nus sumes homes cum ils sunt;
Tex membres avum cum ils unt.
Alium nus par serement!
Nos aveir et nus defendum
Et tut ensemble nus tenum.
Et se nus voilent guerreier,
Bien avum contre un chevalier
Trente u quarante païsans
Maniable e cumbatans.«

Es wurde sogar ein Generalcomité gebildet, wozu jede Gemeinde zwei Deputirte sandte; allein die Geschichte nahm bald ein klägliches Ende (Capefigue, Hugues Capet et la troisième race. Tom. II. Chap. 16.). Noch vor dem Ende des 11. Jahrhunderts brachten die Kreuzzüge auf mehrfache Weise neues Kraftgefühl in die Massen. Jeder Serf konnte sich seiner Bande entledigen, indem er das Kreuz nahm; um Geld aufzubringen waren die adligen Kreuzfahrer geneigt, ihren Hörigen Freibriefe zu verkaufen. Neben Urban II. war es Pierre l'Ermite (Petrus Cucullus), ein zum Plebejer gewordener Ritter, welcher auf dem Concil von Clermont und überall, wo er auf seinem Esel hintrabte, die Massen in populärer Weise haranguirte und an Volksversammlungen gewöhnte. Als Kreuzfahrer waren alle gleich berufen zum Erlösungswerke. Auf diesen Zügen gewöhnten sich die Serfs an das Waffenhandwerk und ungebundenes Leben. Auch gelangten im 12. Jahrhundert viele Communen zur Anerkennung, oft nicht ohne Blutvergießen (Capefigue, Tom. I. Chap. 13. 14. Tom. II. Chap. 20.). Bekannt sind ferner die Bewegungen, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Frankreich ausbrachen und mit dem Namen der Jacquerie bezeichnet werden. Sie brachen um das Jahr 1355 aus während der Gefangenschaft des Königs Johann, als der Adel durch die Niederlagen von Crecy und Poitiers decimirt und zum Gespötte geworden war und Frankreich durch eine zügellose Soldatesca geplündert wurde; indeß scheint die Ursache tiefer gelegen und die Anstiftung zu einer plebejischen Schilderhebung aus England und Flandern gekommen zu sein. Diese Unruhen wurden gedämpft, brachen aber unter dem unglücklichen Karl VI. (1380—1407) aufs neue aus; während der Dauphin ohne Autorität war und das kirchliche Schisma Scandal erzeugte, machten sich die Bourguignons, welche sich auf die Demokratie stützten, und die Adelsparthei (die Armagnacs) die Herrschaft

streitig. Daß dieser Kampf nicht ein bloß politischer — um den Besitz der Staatsgewalt — war, sondern eine sociale Bedeutung hatte, ergibt sich theils aus den Thatsachen, theils aus dem Zusammenhang mit den Bewegungen in Frankreich und Flandern. Die Jacques, wie sie spottweise genannt wurden (wie die Sansculottes der Neuzeit), auch Pastourels (Kühmelker) von früherer Zeit her, waren unbezweifelt Bauern, und gingen auf die Schlösser und den Adel los, weshalb 1357 der Adel aller Länder gegen sie gemeinsame Sache machte. Nach der Chronique de St. Denys ertönte das Feldgeschrei: »Honni soit, par qui il demeure que tous les gentilshommes ne soient détruits.« Die Bourgeois von Paris, an deren Spitze Marcel stand, sandten den Jacques einen Zuzug nach Meaux. Sie warfen sich dann dem König von Navarra in die Arme. Aber bald erhob sich unter Maillard (dem Santerre jener Zeit) die Parthei der Demokraten. Die erste Bewegung wurde durch diplomatische List und blutige Strenge unterdrückt. Unter Karl VI. muß man die Bourgeois und die Halles unterscheiden. Es werden administrative Reformen und politische Garantieen verlangt. Aber bei den Halles und Métiers regt sich eine sociale Tendenz. Ein Schuster haranguirte beim Aufstand von 1382 folgendermaaßen: »Messers les Bourgeois n'avez vous pas honte des tristes mépris où vous vivez par rapports aux nobles? Ceux pour qui nous faisons tous les jours des prières, à qui nous donnons tout ce que nous avons de vaillant, n'ont d'autres desseins, que de braver nos yeux avec leurs beaux habits couverts d'or, de perles etc. . .« (Chronique de St. Dénys.). Eine Judenplünderung fand statt; Steuereinnehmer, Abteien wurden geplündert und massacrirt, Gefängnisse erbrochen, und mit den Aufständischen in Flandern Verbindungen eingegangen. Gleichzeitig brach der Aufstand aus in Rouen, Orleans und an andern Orten. Aber auch diese Bewegung hatte gleichen Ausgang wie die frühern (Capefigue, Hist. de la France depuis la mort de Philippe Auguste. Tom. II. Chap. 23. Tom. III. Chap. 32—37.). Eine aus den Quellen geschöpfte ausführliche Darstellung dieser politischen und socialen Bewegungen in Frankreich vom Anfang der Dynastie Valois bis auf Ludwig XI. liefert Frégier, Hist. de la Police de Paris. Tom. I. Liv. II. Tit. IV. p. 274—442. Man könnte diese Erzählung für den Hauptgegenstand des Buches fremdartig und die chronologische Ordnung des Ganzen etwas verwirrt finden; dies schließt aber den materiellen Werth der einzelnen Parthieen nicht aus, und der Geist, welcher das Werk beherrscht, ist vortrefflich. Es ist schon angedeutet, daß die Bewegungen in Frankreich theilweise von Außen angeregt wurden. Der Geist der Opposition und der socialen Gleichheit regte sich mächtig in England, wo Wiklef den geistigen Anstoß gab. In Flandern mag der Freiheitsgeist der alten Bataver (Franken) wieder erwacht sein; aus dem industriellen Wohlstand und der großen Bevölkerung der Städte

erzeugte sich ein demokratischer Geist, und die dortigen Freiheitsmänner sparten nichts, die französischen Communen für die gemeinsame Sache anzuspornen.

Wiklef, geb. 1324 in York, gest. 1384, ein gründlich gelehrter, gesinnungstreuer Mann, kämpfte hauptsächlich gegen das Pabstthum, den Clerus, die Bettelmönche, das Dogma, und wurde beschützt durch den mächtigen Herzog von Lancaster. Er wird als der Lehrer der Lollharden und Huß als sein Schüler (im weitern Sinne) betrachtet. An die spirituelle Insurrection schloß sich, wie gewöhnlich, eine social-politische an. Die Lollharden waren ursprünglich eine fromme, separatistische, wohlthätige Verbrüderung in den Niederlanden, dem Clerus und den Mönchen sehr verhaßt. Von diesen wurde der Name als eine Schmähung auf die Anhänger Lord Cobhams (auch Sir John Old-Castle genannt) übergetragen, welcher 1417 unter Richard II. den Scheiterhaufen bestieg. Die Unruhen in England fanden statt seit 1381 in Folge der Predigten von John Ball, welcher — materieller und weiter gehend als Wiklef und Cobham — eine Socialrevolution predigte. Der Aufstand, an dessen Spitze Wat Tyler, Jack Straw und andere plebejische Figuren standen, nahm einen furchtbaren Charakter an, wälzte sich gegen London, wurde aber durch den Muth des erst sechszehnjährigen Königs und durch die Entschlossenheit der für ihr Eigenthum besorgten Bürger von London bewältigt. Es wurde bei jenen Volksschaaren gesungen:

»When Adam delv'd and Eve span,
Where was then the gentleman?«

(Froissard, Liv. II. Chap. 74 ff.). Die Chronique de St. Denys erzählt: der Chronikschreiber habe sich 1382 in Klosterangelegenheiten in London befunden, als der Erzbischof von Canterbury von den Aufständischen ermordet wurde; es sei ihm bemerkt worden: »Sachez qu'il arrivera des révolutions encore plus horribles en votre France et dans peu de temps«; wie es dann wirklich erfolgte. Dies läßt auf eine weit verzweigte Verschwörung und planmäßige Anstiftung schließen, welche freilich überall große Empfänglichkeit vorfand.

In Flandern war die Stadt Gent der Hauptsitz der Bewegung. Die flandrischen Städte waren immer widerspenstig gegen ihre Grafen gewesen; einer war massacrirt worden. Allein der Adel wurde von den französischen Königen geschützt: daher haßte das Volk das französische Königthum. Bei der Thronbesteigung Philipps von Valois machte Eduard, König von England, Ansprüche auf die französische Krone und verbündete sich mit den flandrischen Städten (1327—1335). Der Brauer Jacques Artwell, welcher 10,000 Arbeiter beschäftigt haben soll, war ein Demagog und stachelte das Volk gegen die Edelleute auf. (Könnte nicht der Spitzname der französischen Jacques von Jacques Artwell auf sie übertragen sein?) Ein Mitglied der gleichen Familie,

der Stofffabrikant Philipp Artwell, stand an der Spitze der spätern Unruhen, welche in die Zeit Karls VI. fallen. Nach dem Zeugnisse der Chronique de St. Dénys hatten die flandrischen Städte an alle französischen Communen geschrieben: »Bourgeois faites comme nous; débarrassez vous de vos Comtes.«

Joh. Huß hatte neben seinen Thesen gegen den Clerus und das Dogma sich auch Aeußerungen entfallen lassen, welche die Absetzbarkeit der Fürsten andeuteten. Dies benutzten die Cardinäle, um den Kaiser Siegmund gegen ihn einzunehmen. Nach seinem und Hieronymus Tode kämpften die Hussiten und Taboriten unter Ziska und Procop 1417—1434 für Freiheit und brüderliche Gleichheit (Louis Blanc, Hist. de la Révol. franç. Liv. I. Chap. 1.).

Machiavell (Florent. Gesch. III. Bd.) schildert einen derben Ausbruch des Sansculottismus in Florenz 1371, welcher von keinem religiösen Eifer angeregt und nicht gegen Zwingherrn oder Adlige, sondern schlechtweg gegen die Industriellen und Capitalisten gerichtet war und Plünderung in nackter Gestalt zum unverholenen Zwecke hatte. „Alle Menschen stammen von Adam ab, sind gleich geschaffen. Zieht sie nackt aus; ihr werdet sehen, daß sie uns gleich sind.“ Solche Sprache führten die Meuterer. Als Ursachen betrachten wir die in Italien neben crassem Aberglauben herrschende Irreligiosität (wovon der Dekameron so viele Beweise gibt) und die beständigen Kämpfe, welche in Florenz die Geschlechter unter sich und die verschiedenen Kategorieen der vornehmen und der geringen Zünfte beständig führten, wovon sich der Rückschlag bei den Besitzlosen auf jene Weise kund gab.

Daß der Bauernkrieg in Deutschland in der ersten und zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eher einen socialen als einen religiösen Charakter hatte, wenngleich er mit dem Fanatismus der Wiedertäuferei verquickt und dadurch gestärkt war, ergibt sich schon aus der Chronologie, da der Aufstand vor der Reformation ausbrach; auch ging er von Bauern aus und war vornehmlich gegen die Schlösser und Feudalrechte gerichtet. Das Würzburgische war Anfangs der Hauptsitz, wo ein erster Ausbruch 1476 stattfand und sich 1525 erneuerte: 189 Schlösser sollen in Franken und am Oberrhein zerstört worden sein. Der Aufstand dehnte sich bis Lothringen und in das Breisgau aus.

Nachdem die Druckerpresse das Mittel geworden, Ideen jeder Art mit Leichtigkeit zu verbreiten und die Autorität durch das Princip der Reformation erschüttert, Jeder auf sein eigenes Urtheil hingewiesen war, mußten solche Bewegungen, wie sie seit dem 11. Jahrhundert wiederholt stattgefunden hatten, neuen Vorschub erhalten; während einer gewissen Periode warf freilich der Auswuchs eines absurden Fanatismus, welcher die unsinnigsten Schwärmereien erzeugte (wie sie erst noch im 17. Jahrhundert in England wieder auftauchten), neuen Brandstoff in die Flammen des Aufruhrs. Luther und Zwingli be-

kämpften nach Kräften das Unheil, wozu sie die Veranlassung gegeben, welches aber durch den Uebermuth vieler Edelleute und durch clericalische Mißbräuche wesentlich erzeugt war. Aber trotz ihrer Bemühungen und Vorstellungen trieben der enthusiastische Karlstedt (doch dieser nur in gewissem Maaße und kurze Zeit) und die Wiedertäufer unter Thomas Münzer die radicalen Tendenzen aufs höchste. Nachdem die Bauern in Schwaben und Elsaß besiegt worden und auch in Holland die Lehre der Anabaptisten kein Glück gemacht, fanden sie in Münster einen geeigneten Schauplatz, wo Matthiesen, Bockold (auch Johann von Leyden genannt) und Knipperdolling sich zu Propheten, Johann von Leyden sogar zum Könige des neuen Zion aufwarfen, Gütergemeinschaft und zügellose Ausschweifung (als Vorläufer der Mormonen) an die Tagesordnung brachten, bis die Stadt eingenommen wurde und eine blutige Execution (1534) folgte.

Auch im südlichen Frankreich war der Kampf der Hugenotten Veranlassung zu einem Bauernkriege, in welchem schreckliche Excesse gegen Edelleute und Schlösser verübt, aber vom Marschall Montluc mit Schreckensmaßregeln erwidert wurden 1562 (Mémoires de Mont-Luc. De Thou. Liv. XXXII.). Eine Insurrection, die nichts mit der Religion gemein hatte, brach in Guyenne aus wegen der Gabelle (Salzsteuer) und Verletzung der Privilegien der Provinz; sie nahm einen bedrohlichen Charakter an in social-politischer Beziehung, wurde aber durch Truppen und blutige Execution unterdrückt 1548 (De Thou L. V. Etienne de la Boëtie Henoticon.).

Unter Ludwig XIII. (Richelieu) und Ludwig XIV. wurde die Insurrection durch den Glanz der zum Absolutismus gesteigerten Monarchie, durch Terrorismus und zahlreiche Heere niedergehalten. Doch finden wir auch aus dieser Periode einzelne Ausbrüche. In der Guyenne, Saintonge und den angrenzenden Provinzen fanden 1635—1637 furchtbare Volksaufstände der tapfern und an ihren Privilegien festhaltenden Einwohner (Gascogner, Aquitanier) statt, welche durch fiscalische Bedrückungen veranlaßt waren, aber einen gefährlichen Charakter annahmen. Die Insurgenten, wegen der durch sie verübten Thaten mit dem Namen Crocquans bezeichnet, konnten nur durch große Gewaltanstrengung bezwungen werden. Im Jahr 1704 nahm der Aufstand der nach Aufhebung des Edicts von Nantes mißhandelten Protestanten in den Cevennen und den angrenzenden Gegenden von Languedoc einen so gefahrdrohenden Charakter an, daß der Marschall Villars vollauf zu thun hatte, um dieselben durch Verbindung von Klugheit und Militärgewalt zu bewältigen. Wenn nun diese Bewegung allerdings als ein Kampf gegen Unterdrückung und für Glaubensfreiheit erscheint, so ist sie zugleich ein Beweis, daß die Kraft des Widerstandes nicht ganz gebrochen war.

Auch in jenen Ländern des östlichen Europa, welche man oft als die

Heimath geduldiger Leibeigenschaft oder des autokratischen Absolutismus betrachtet, kommen in den letzten Jahrhunderten Erscheinungen vor, welche von dem wildesten Communismus zeugen. Im Jahr 1597 erhoben sich die Bauern in Oesterreich und den angrenzenden Gegenden Böhmens, Mährens und Ungarns, zunächst veranlaßt durch Bedrückung und Excesse der Soldatesca; im Verlaufe wurden Beschwerden über den Druck des Adels erhoben. Der Aufstand konnte nur durch Entfaltung bedeutender Militärmacht unterdrückt werden. Aber weit bedeutsamer und merkwürdiger sind die furchtbaren und wilden Volksaufstände, welche in Rußland 1605 und 1606 in Folge der Kämpfe zwischen Boriz (Zschuiski) und dem s. g. falschen Demetrius (dessen Geschichte ein Räthsel bleibt) und einer Reihe falscher Kronprätendenten ausbrachen und mehrere Jahre dauerten. Sie hatten ihren Sitz hauptsächlich in der Ukraine und ihren Stützpunkt bei den Kosaken bis nach Kasan hin, ergriffen aber auch einen großen Theil des innern Moskoviens, brachten das Czarenthum an den Rand des Untergangs und konnten nur mit der größten Anstrengung und Ausdauer bewältigt werden. Wir sind nur auf die einseitigen Angaben der Sieger angewiesen; die Geschichtschreiber haben sich gehütet, die Doctrin und die Argumente der Insurgenten, welche sie nur allgemein als höchst gefährlich und subversiv schildern, näher anzugeben. Jedenfalls geht aus den Thatsachen hervor, daß der Aufstand gegen den Adel und die kirchliche Autorität gerichtet war. Daß nach Angabe der russischen Geschichtschreiber die Bewegung durch Züge von Rohheit, Raubgier und Abenteurerei befleckt wurde, ist ebensowenig zu bezweifeln, als daß auch entgegengesetzte Eigenschaften, welche die Sieger freilich verschweigen, mitwirkten und die Barbarei den beiden Partheien gemein war. Die Vergleichung der Daten läßt vermuthen, daß Funken des Brandes, welcher im Westen glühte, bis in die Ukraine gezündet haben möchten. Jedenfalls sind diese Ereignisse ein Beweis, daß auch jener Boden und die moskowitische Nation für radicale und communistische Tendenzen und Lehren nicht unempfänglich sind*). Auch in neuerer Zeit brach am Don und an der Wolga ein Aufstand aus, welcher dem Reiche Gefahr drohte und 100,000 Menschen das Leben kostete; der Rädelsführer Pugatschew, welcher sich für Peter III. ausgab, wurde 1775 hingerichtet. Charakteristisch ist, daß auch bei dieser Bewegung Radicalismus sich mit Enthusiasmus für Legitimität zu Gunsten des kühnen Betrügers paarte. Auch heutzutage gibt es unter den Einwohnern jener Gegenden viele Sectirer (Roskolniki), welche sich selbst

*) Die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich, nachdem Vorstehendes niedergeschrieben wurde (1860), in allerneuester Zeit aufs evidenteste bewährt; auch der Zusammenhang mit den anarchischen Tendenzen im Westen hat sich dieses Mal gezeigt, wenngleich die slavischen Massen in sich selbst zu solchen Bewegungen geeigenschaftet waren und die Reminiscenzen früherer freierer Zustände wie in Frankreich mitwirkten.

Starowierzi (Altgläubige) oder Isbraniki (Erwählte) nennen und communistische Lehren haben.

In England erzeugte der Communismus während des Bürgerkrieges und Common wealth sehr interessante Erscheinungen. Der durch kirchlichen Zwang und durch verfassungswidrige Versuche absolutistischer Regierungsweise gereizte und zum Fanatismus gesteigerte politische und religiöse Freiheitssinn entwickelte sich zur Herrschaft der Heiligen, des sichtbaren Reichs Gottes auf Erden mit völliger Gleichheit und Gütergemeinschaft; das tausendjährige Reich, die fünfte Weltmonarchie wurde verkündet. Propheten, Verrückte traten auf und fanden zahlreiche Anhänger (Millenarier). Es bedurfte des klaren Verstandes und der Energie Cromwells, um diese anarchischen Bewegungen der Levellers (Niveleurs), welche seit 1647 sich in der Armee verbreiteten und 1649 bei einem Theile derselben in vollen Aufruhr ausbrachen, zu unterdrücken. Einzelne spätere verrückte Versuche wurden leichter beseitigt. Doch machte erst die Restauration (1659) diesem Treiben ein Ende. Cromwell mußte mit viel Schonung und Umsicht verfahren, da die Principien, welche er nicht verläugnen durfte, den Schwärmern Vorschub leisteten, manche seiner bedeutendsten Genossen jenen Träumereien nicht ganz abgeneigt waren und die Army-Agitators früher in kritischen Momenten gute Dienste geleistet hatten. (Sie halfen the purge of Colonel Pride vorbereiten.) Man sehe über alles dieses Oliver Cromwells Letters and Speeches by Thomas Carlyle 1845 (besonders Carlyles Commentar zu LL. 56—65, und die Periode vor dem Feldzug in Irland 1649 und Vol. II. Speech II. Septb. 3. 1654. Speech IV. Jan. 22. 1655/6.). Festigkeit des Staatsmannes, verbunden mit wahrhaft christlicher und philosophischer Toleranz spricht sich in folgender Stelle aus: »If there were but notions (Meinungen) they were best let alone. Notions will hurt none but those that have them. But when they come to such practices as telling, that liberty and property are not the badges of the Kingdom of Christ; when they thell us, not that we are to regulate the law, but that the law is to be abrogated, indeed subverted, and perhaps wish to bring in the Judaical law instead of our known laws settled among us, this is worthy of every Magistrates consideration, especially where every stone is turned to bring in confusion.« Diese Mißbilligung des Radicalismus und Communismus wird zum völligen Abscheu gegen anarchische Tendenzen, wenn er in einer spätern Rede sagt: »A Company of men have been and yet are endeavouring to put us in blood an into confusion, more desperate and dangerous confusion than England ever saw. It is some satisfaction, if a Common wealth must perish, that it perish by men and not by the hands of persons differing little from beasts; that, if it must needs suffer, it shuld rather suffer from rich men than from

poor men, who, as Salomon says, »when they oppress, leave nothing behind them, but are as sweeping rain.« — Dies ist wahrlich eine derbe Abfertigung des Communismus durch den Genius eines Mannes, welcher an Weisheit und Ernst der Gesinnung hoch über Napoleon steht. Und es ist nicht mehr erlaubt, seit Carlyle uns einen Blick in das Innere Cromwells geöffnet, und Guizot (Histoire de la-république d'Angleterre et de Cromwell 1856) wenigstens die staatsmännischen Verdienste desselben beleuchtet hat, seine spätern Handlungen und Aeußerungen als Beweise eines heuchlerischen und selbstsüchtigen Charakters darzustellen. Wahr ist allerdings, daß Cromwell, wie jeder Mann von weltgeschichtlicher Bedeutung, sich an den Ereignissen und Menschen, mit welchen er in Beziehung kam, entwickelt hat, ohne Veränderung der ursprünglichen Individualität und des innern Kerns. Man könnte versucht sein zu denken, daß die Gräuel der Anarchie und Schreckensherrschaft in Frankreich würden verhindert worden sein, wenn die Constituante oder der Convent statt eines Mirabeau oder der Gironde einen Mann wie Cromwell besessen hätte; aber die Franzosen hätten kaum die Leitung desselben ertragen. Sie wollen daß man mit Kartätschen zu ihnen spricht, und die Brigands von Paris sind mit den Puritanern nicht zu vergleichen.

§ 84. Aus obiger Zusammenstellung communistischer Schilderhebungen während einer langen Reihe von Jahrhunderten ergibt sich zweierlei. Erstens, daß die Neigung dazu nicht das Erzeugniß der Philosophie des 18. Jahrhunderts, der Rousseau, Helvetius, oder der trockenen Speculationen St. Simons, Fouriers und der kühnen Anstiftungen eines Proudhons ist, indem diese und die ihnen verwandten Schriftsteller, die wir sofort mustern werden, vielmehr der Ausdruck ihrer Zeitgenossen und der socialen Zustände und Uebelstände waren, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß sie, eben indem sie der Stimmung ihrer Zeitgenossen einen Ausdruck gaben, eine Rückwirkung auf sie übten, indem sie die Gesinnung zum Bewußtsein brachten und verallgemeinerten. Zweitens aber, und dieses ist uns das wichtigste, müssen wir aus den steten Erneuerungen der Bethätigung einer communistischen Tendenz erkennen, daß sie in dem Naturgesetze der Menschheit eine unter gewissen Umständen wirkende Ursache und daher eine gewisse Berechtigung hat, welche aber, wenn unsere Begründung des Eigenthums richtig und ebenfalls auf naturgesetzliche constante Erscheinungen gegründet ist, nur eine Kritik des Eigenthums sein kann, welche den Gesetzgeber leiten soll, die daraus entstehenden Uebelstände nach Möglichkeit zu heben oder zu mindern, fortwährend eine Ausgleichung des Rechtes mit den thatsächlichen Verhältnissen und den socialen Bedürfnissen der Zeit und des Ortes zu vermitteln und durch solche Providenz das Gemeinwohl mit dem Schutze des Besitzes zu versöhnen und den Ausbruch von Jacquerieen zu ver-

hüten. Ehe wir diesen Punkt etwas näher besprechen, müssen wir noch einen raschen Ueberblick über die für unsern Geschmack und unser Urtheil im Ganzen abstoßende Literatur des modernen Communismus und Socialismus versuchen. Wem dieser Ueberblick nicht genügt, der mag die Quellen selbst zur Hand nehmen oder die drei Bände der Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage von L. Stein durchstudiren. Unsers Erachtens wiederfährt den Lucubrationen der Communisten durch solche mühsame Analyse nur zu viel Ehre. Wir möchten auf diese Sophisten das Wort des Apostels anwenden: „Hat nicht Gott die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht?" oder den Kraftspruch Cromwells, welcher meint, solche Leute seien persons little differing from beasts. Unsinn für Unsinn möchten wir theosophische Schwärmereien dem kalten Egoismus metaphysischer Sophistereien vorziehen.

Es ist nicht etwas zufälliges, daß die große politische Revolution, welche in Frankreich vor siebenzig Jahren zum Ausbruch gekommen ist, nachdem sie in den thatsächlichen Verhältnissen und den Geistern längst fertig war, und seitdem durch verschiedene Phasen sich bis in die Gegenwart fortentwickelt hat, von heftigen Manifestationen communistischer Grundsätze und Bestrebungen begleitet war, sondern mit Recht würde man sich verwundern, wenn dieses der Fall nicht gewesen wäre. Wir haben gesehen, daß in frühern Jahrhunderten jede tief gehende politische Erschütterung oder Veränderung und jede Auflehnung gegen die kirchliche Autorität gewöhnlich mit ähnlichen Symptomen verknüpft war. Wie viel mehr mußte dieses der Fall sein bei einer Umwälzung, welche den Thron und Altar zugleich angriff und dem kirchlichen Glauben nicht einen andern Glauben entgegensetzte, sondern den Atheismus in der cynisch personificirten Vernunft entgegensetzte, als Gottheit proclamirte und alle Scheu vor Gesetzen, welche aus einer höhern Quelle als dem Materialismus und Egoismus hergeleitet wurden, als Volksbetrug und Heuchelei erklärte. Wie könnte das Rechtsgesetz geachtet werden, wo das Sittengesetz verspottet und mit Füßen getreten wird. Zwar behauptet Tocqueville (L'ancien Régime et la Revolution. 1856), die Irreligiosität und der Atheismus sei der Revolution nicht wesentlich, das französische Volk in seiner bleibenden Gesinnung nicht irreligiös gewesen (L. I. Chap. 2). Aber er ist wohl mit sich selbst im Widerspruch, indem er bezeugt (L. III. Chap. 2), die Religionsverachtung sei die allgemeine und herrschende Gesinnung der Franzosen des 18. Jahrhunderts und dadurch die Franzosen beim Ausbruch der Revolution aller sittlichen Bande beraubt gewesen. Dabei aber sind wir der Ansicht, daß jene Literatur, welche solcher Gesinnung den Ausdruck verlieh, mehr das Organ als die Ursache derselben war. Als die Ursache betrachten wir vielmehr die Heuchelei des Hofes von Versailles zur Zeit Ludwigs XIV., die clericale Intoleranz gegen

Meinungen und gegen Männer, welche vielmehr aufrichtige Frömmigkeit in Lehre und Wandel kund gaben, und die sittliche Verworfenheit und cynische Schamlosigkeit des Hofes und der Großen seit der Regentschaft. (Vgl. Barante, De la littérature française pendant le XVIII. Siècle 1809.)

Man ist versucht Rousseau als den Vorläufer Proudhons zu betrachten, wenn er sagt: »Le premier, qui ayant enclos un terrain s'avisa de dire: ceci est à moi; et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile, que de crimes, de guerres, de meurtres, que de misères et d'horreurs n'ût point épargné au genre humain celui qui, arrachant les pieux ou comblant le fossé, eût écrié: »Gardez vous d'écouter cet imposteur. Vous êtes perdus, si vous oubliez, que les fruits sont à tous et que la terre n'est à personne.« — (L'origine de l'inégalité. II. Partie.) Allerdings kann man sagen: in Rousseau's Gemüth war schon die ganze Revolution in allen ihren Richtungen enthalten; aber nach außen und für unmittelbare Wirkung waren diese communistischen Gedanken zu jener Zeit noch ohne Bedeutung. Gleich seiner Abhandlung über den verderblichen Einfluß der Wissenschaften und Künste, welche einige Jahre früher Aufsehen erregt hatte, wurde auch diese Schrift (1755) von den Freunden literarischer Curiositäten als pikantes Paradoxon eines subtilen Geistes, jeder praktischen Beziehung fremd, betrachtet. Das nämliche gilt von ähnlichen communistischen Andeutungen, welche sich in einigen andern Schriften aus jener Periode von Mably, Raynal, Morellet finden. Die wohlhabenden Classen, welche sich damals mit Wünschen einer politischen Reform und mit Raisonnements darüber beschäftigten, waren weit entfernt eine das Eigenthum gefährdende Socialrevolution zu wünschen; eine constitutionelle Verfassung, nach der Theorie Montesquieu's, der englischen mehr oder weniger nachgebildet, war das Ziel wonach man strebte. Am wenigsten war der Stand der Juristen (Parlamentsräthe und Advocaten), welche in den vordersten Reihen der Reformbewegung standen, ihrer Bildung und Geistesrichtung nach geneigt dem Communismus Vorschub zu leisten. Gleichwohl hatte die politische Revolution, welche 1789 ausbrach, zwei Seiten, welche einen raschen Uebergang dazu darboten. Wenn auch nicht gegen das Privateigenthum überhaupt, so war die Revolution doch gleich in ihrem Anfang gegen gewisse Arten des Eigenthums gerichtet. Wie im übrigen Europa, so war auch in Frankreich der Staatsorganismus vom Mittelalter her auf das Grundeigenthum basirt; die Aemter waren mit dem Grundbesitz verknüpft und daher ebenfalls ein Eigenthum und erblich geworden, und erst noch in neuern Zeiten hatte eine verblendete Fiscalität eine zahlreiche Classe von Richterstellen und Beamtungen aller Art als Eigenthum dem Verkehr überlassen. Die königliche Gewalt und die Ausübung derselben wurde von Ludwig XIV. als sein Eigenthum betrachtet.

Dieses war mit den jetzt herrschend gewordenen, von der Staatsgewalt selbst begünstigten Begriffen über das Wesen der öffentlichen Verrichtungen unverträglich. Die Reste der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden leidenschaftlich angegriffen und gegen die Käuflichkeit der Richterstellen geeifert. Dabei blieb die Revolution aber nicht stehen. Die großen Grundbesitzer, die Rechtsnachfolger ehemaliger Dynasten und Feudalbarone waren nach dem Verluste ihrer politischen Gewalt und des Fehderechtes im Besitze gewisser Ehrenrechte und Gefälle, welche die Bauern zu entrichten hatten, geblieben, auch diese Privilegien und Utilitäten mußten als Feudalrechte geopfert werden. Die Regierung war verlegen Mittel zur Deckung der Staatsschuld zu finden; die finanzielle Noth wurde vermehrt einerseits durch den Ausfall früherer Einnahmen, anderseits durch außerordentliche Ausgaben, welche solche Zustände immer herbeiführten. Den herrschenden Begriffen lag nun das bequeme Auskunftsmittel nahe, die Kirchengüter als Staatsgut zu erklären, d. h. zu confisciren. Bald wurde das vorgebliche Verbrechen der Emigration der Vorwand zu neuen Spoliationen und dieses Raubsystem wurde immer wilder befolgt. Man hatte die Masse der sogenannten Nationalgüter, d. h. des confiscirten Eigenthums jeder Art durch die Ausgaben von Anweisungen auf dieselben (der berüchtigten Assignaten) flüssig zu machen, den künftigen Erlös zu anticipiren gesucht. Dieses Papiergeld, welches durch Vermehrung der circulirenden Mittel die Nominalpreise aller Waaren und Bedürfnisse steigern mußte, sank im Tauschwerthe auf Null, da man gewissenlos genug war, die Emissionen ohne Grenzen zu vermehren. Dies hatte die Taxation der Lebensmittel (das Maximum) zur Folge, welche man durch die Guillotine wirksam zu machen suchte, was nichts anderes war, als eine Spoliation der Besitzer von Lebensmitteln zum Vortheil der Proletarier. So war die Revolution dazu gekommen Schritt für Schritt immer mehrere Arten des Eigenthums zu proscribiren, was unausbleiblich die Achtung des Eigenthums überhaupt zerstören mußte, noch ehe man dahin gekommen war, dasselbe grundsätzlich und theoretisch anzugreifen. Die zweite Ursache des praktischen Communismus finden wir in der Leidenschaft für Gleichheit, welche das französische Volk beseelte und, weit mehr als das Bedürfniß politischer Freiheit, das sich in den gebildeten Classen geregt hatte, der Grundcharakter der durch die Massen bewerkstelligten Umwälzung war, wie dieses Tocqueville (L'ancien Régime et la révolution) nachgewiesen hat. Nirgends waren alle Stände und Classen des Volkes geistig homogener als in Frankreich, nirgends ein solcher Wust theils veralteter, theils gekünstelter äußerer Ungleichheiten als in Frankreich, nirgends eine solche Vermischung im gesellschaftlichen Leben bei so viel beleidigenden Prätensionen und Arroganz der Privilegirten. Dieser Widerspruch in den socialen Zuständen war unhaltbar; ein Sturm der Leidenschaften schmetterte die Ungleichheiten nieder. Konnte die Ungleichheit der Ver-

mögensverhältnisse unberührt davon bleiben? Da die Feudal- und Gerichts-Aristokratie vernichtet war, so blieben die Reichen und die Gebildeten die einzige Aristokratie, gegen welche sich der Neid, die Rohheit und die Manie des Nivellirens kehren konnte. Auch ist begreiflich, daß die Reichen die Wendung der Dinge aus mehrfachen Gründen nicht mit günstigen Augen betrachten konnten. So wurde bald der Vermögensbesitz ein politisches Verbrechen und der praktische Communismus war fertig.

§ 85. Als der politische Organismus allmählich wieder anfing zu gesunden, als die Staatsgewalt, gleichviel in welchen Händen, die Nothwendigkeit einsah, die antisocialen Excesse, mit welchen die staatliche Ordnung unverträglich war, einzudämmen, suchte der, momentan von äußerer Thätigkeit zurückgedrängte Communismus sich durch Theorieen vor sich selbst und andern zu rechtfertigen, Organisationspläne zu entwerfen und Proselyten zu gewinnen, durch welche in näherer oder fernerer Zukunft das System verwirklicht werden sollte. Bekannt sind die Projecte Baboeufs und seiner Genossen, welche die Polizei des Directoriums (1796) durch rasches Einschreiten vereitelte*); einer der in dem Complotte verwickelten, Buonarotti, aus Toscana gebürtig, wurde von Napoleon als verbranntes Gehirn aber ungefährlich betrachtet. In der Julirevolution tauchte er wieder auf, brütete über neuen Plänen socialer Reformen, wurde aber wenig beachtet. Allein die communistische Gesinnung, welche während der Revolution groß gezogen worden, wirkte im Stillen fort, und eine Philosophie, welche alle kirchlichen und sittlichen Autoritäten läugnete, war geeignet auf die Grundlagen des Materialismus und Sensualismus die verwegensten Theorieen zu construiren. Wenige Freidenker verbanden mit ihren Principien den praktischen Sinn eines Bentham. Persönliche Motive, Verstimmung, politische Leidenschaften führten Andere auf antisociale und unpraktische Bahnen. Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und revolutionäre Gesinnung mußten sich, da die Feudalgesellschaft nicht mehr bestand, gegen das einfache Privateigenthum wenden. Bereits unter Napoleons eisernem Scepter, welcher den Ideologen so wenig günstig war, brütete der Graf Claude-Henry de St. Simon, ein Schüler d'Alemberts (geb. 1760, † 1825), über dem System einer communistischen Socialreform. Er hatte in Amerika unter Washington gedient, dann in Frankreich während der Revolution in Staatsgütern unglücklich speculirt. Als ökonomisch ruinirter Mann beschäftigte er sich nun mit der Theorie der Volkswirthschaft. Die Grundzüge seines Systems machte er unter dem Titel: Introduction aux travaux scientifiques, 1807 bekannt, machte aber anfangs mit diesen trockenen Speculationen so we-

*) Thiers, Histoire de la Revolution. Tom. VIII. Chap. 3.

nig Glück beim Publicum, daß er seinem Leben durch einen Pistolenschuß ein Ende machen wollte, der ihm ein Auge kostete. Erst unter der liberalen und toleranten Regierung Ludwigs XVIII. ließ er eine Reihe von Werken erscheinen, worin sein System des Breitern dargelegt ist*). Er construirte die Weltgeschichte, indem er sie in verschiedene Weltalter nach gesetzmäßiger Entwickelung eintheilte; unser Weltalter ist nach seiner Anschauung das ökonomische und wir befinden uns in der kritischen (Uebergangs-)Periode desselben, auf welche die organische folgen wird, in welcher die Menschheit zur Ruhe gelangt. Man könnte sein ökonomisches Weltalter ebensowohl als dasjenige des Materialismus bezeichnen; schon Burke hatte diesen Charakter der jetzigen Zeit ausgesprochen, darin aber den Abfall vom Geiste seines Volkes erblickt. Eisenhart, Hugo (Philos. d. Staats V. Cap.) gesteht, daß diese Richtung allerdings ein Abfall sei vom europäisch-germanischen Geiste, meint aber, es sei nicht der Abfall vom Geiste der Welt, der sich ein neues Haus und eine neue Heimath suche. Es sei der Geist Amerika's, eine Frucht des Europäischen. Wir glauben es sei noch nicht an dem, daß der christlich germanische Geist sich ausgelebt habe und wirthschaftliche Zwecke das höchste Ziel der Menschheit seien. Die Erwartung einer immer größern Herrschaft der Yankees über Europa und die Menschheit und die Bewunderung der nordamerikanischen Zustände wird durch die Ereignisse der letzten Jahre ziemlich allgemein herabgestimmt sein. Aber das kann man St. Simon nicht absprechen, daß er tiefe Blicke in die Zustände der Gegenwart gethan und prophetische Worte aussprach, wenn er sagte: daß, nachdem die Feudalaristokratie und der Clerus von der Industrie überwältigt seien, sich im Schooße der Industrie selbst die Aristokratie der Bankherrn, des Capitals und des Credits gebildet habe, um die eigentlichen Industriellen auszubeuten, daß der Liberalismus der Capitalisten und Legisten purer Egoismus sei (ôte-toi de là pour que je m'y mette), daß also ein neuer Kampf bevorstehe. Der Kern seines Systems liegt in dem Gedanken: „die Bestimmung des Menschen ist die Production; alles muß hiezu organisirt sein; alle müssen thätig sein für die Production, alle an den Producten participiren. Das persönliche Eigenthum soll beibehalten, das Erbrecht aber abgeschafft werden. Der Staat soll Universalerbe sein und einem Jeden nach seiner Befähigung ertheilen.“ — Am meisten hat er für die Zukunft dadurch gewirkt, daß noch bei seinen Lebzeiten einige denkende Köpfe sich an ihn anschlossen, welche nach seinem Tode die Secte der St. Si-

*) De la Réorganisation de la Société Européenne 1814. Discussions politiques morales et philosophiques. 4. Vol. 1817—18. Catéchisme des Industriels 1824. Nouveau Christianisme. 1825. Auch gab er seit 1819 ein Journal heraus, wovon 12 Cahiers erschienen. Aus seinen Lebensverhältnissen wird man ohne Ungerechtigkeit schließen dürfen, daß der Erwerb mit ein Sporn seiner literarischen Productivität war.

monianer bildeten, welche Aufsehen erregte und unter begünstigenden Verhältnissen die Doctrin St. Simons populär machte*). Nach dem Tode St. Simons, immer noch unter der Restauration, 1825, begründete einer seiner Schüler, Olinde Rodriguez, ein Jude, ein Journal, le Producteur, in welchem er gemeinschaftlich mit Enfantin und Bazard das System St. Simons weiter ausbildete und dessen pantheistische, materielle und communistische Consequenzen ohne Scheu entwickelte; theilweise zwar wurden diese Lehren, welche Familie und Eigenthum aufhoben, den Vertrauten mündlich mitgetheilt. Mit der Julirevolution traten diese Männer öffentlich auf; sie erwarben das Journal le Globe, dessen Exemplare sie zu Tausenden verbreiteten, eröffneten einen Saal zu größern Versammlungen, erhielten bedeutende Geldsummen, schickten Emissäre aus und setzten Werthpapiere in Circulation. Das Ministerium des noch nicht befestigten Bürgerkönigthums wagte anfangs nicht energisch einzuschreiten. Enfantin als Père suprême in dem Etablissement der Rue Taibout trieb gegen Ende 1821 den Spectakel und den Scandal aufs Aeußerste; besonders erregte seine Lehre von der Emancipation des Fleisches und über das Verhältniß der Geschlechter Aergerniß. Gleichzeitig brachen im November 1831 zwischen ihm einer- und Bazard und Rodriguez anderseits, der sich in ökonomischer Hinsicht gefährdet sah, Zerwürfnisse aus. Rodriguez ließ obsigniren: Bazard, der Denker der Schule, begründete die Lehren St. Simons in einem festen System, sprach sich aber entschieden aus gegen Enfantins Zügellosigkeit. Enfantin schlug mit seinen Anhängern den Sitz in Menilmontant auf; aber im August 1832 erfolgte vor dem Assisenhof in Paris die Verurtheilung Enfantins und zweier anderer (Michel Chevalier) zu Gefängniß, Rodrigues und Barrault zu Buße. Die St. Simonische Verbindung wurde gerichtlich für aufgelöst erklärt.

Gemäßigter als die Lehre der St. Simonisten war die socialistische Doctrin von Charles Fourier, geb. 1792 zu Besançon, † 1837. Es scheint, daß die in früher Jugend aus praktischer Anschauung erlangte Kenntniß des mercantilischen Egoismus und die Eindrücke, welche solche Beobachtungen auf sein redliches Gemüth machten, ihn auf sein System führten, welches eine seltsame Verbindung positiver Calculationen und phantastischer Träumereien über kosmisch-astralische Influenzen darbietet. Er erklärt förmliche Opposition gegen St. Simon und Owen, gegen welche er eine besondere Schrift herausgab. (Pièges et Charlatanisme des Sectes de St. Simon et Owen.) Fast gleich-

*) Vgl. (außer dem Hauptwerke Steins) Carové's Darstellung des St. Simonianismus. — Warnkönig, Ueber den St. Simonianismus in d. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgeb. d. Auslandes. IV. Bd. Reybaud in d. Revue des deux mondes 1836. 4. Série. Tom. VII. p. 288. Fournel, Bibliographie St. Simonienne 1834.

zeitig mit St. Simons erster Schrift veröffentlichte er seine Théorie des quatre mouvemens, 1808, welcher später, unter der Restauration und Juliregierung eine Reihe anderer Schriften, theils aus seiner Feder, theils seiner Anhänger folgten, welche ungeachtet der schwerfälligen Methode und neuen Terminologie zahlreiche Leser fanden, da der gemäßigte Schein dieses Socialismus, welcher aber nur auf Inconsequenzen oder Unklarheit beruht, auch solche gewann, welche der unverschleierte Communismus zurückstieß*). Seine Theorie gründet sich auf eine Construction der menschlichen Entwickelung nach der Analogie des Universum; der Zweck ist Herstellung der Harmonie. Er will das Eigenthum nicht aufheben, aber die Nachtheile der Concurrenz durch Association, wozu das Capital zu billigem Zinse geliehen werden soll, beseitigen. Er prophezeit ein goldenes Zeitalter unter Mitwirkung des astralischen Systems. Das Eis der Polarkreise und die Gluth der Tropenländer werden sich ausgleichen; Pest und Cholera verschwinden; in Zucker eingemachte Früchte werden das Brod ersetzen; Teleskope, welche 40,000 Mal mehr vergrößern als das Herschel'sche, werden eine telegraphische Correspondenz mit den Sternen ermöglichen. In den Phalangen, welche sich zu einem allgemeinen Verbande organisiren sollen, werden alle Arbeiten, Schornsteinfegen und Reinigung der Cloaken nicht ausgenommen, theils von Erwachsenen, theils von Kindern als Spiel unter Jubel verrichtet werden. Mittlerweile sind freilich die gemachten Versuche, Phalangen in der Wirklichkeit zu gründen, gescheitert.

In der gleichen Periode, in welcher St. Simon und seine Jünger den Communismus und Fourier seinen Socialismus lehrten, wurde von Cabet eine neue Utopie gemalt (Voyage en Scavie) und von Proudhon (qu'est ce que la propriété) das Eigenthum als Diebstahl an der Gesammtheit und als die Quelle aller Uebel angegriffen.

§ 86. Das gleichzeitige Auftreten so vieler Schriftsteller, welchen Selbstständigkeit nicht abgesprochen werden kann, gegen die bestehenden Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, ist ein Beweis, daß diese Angriffe nicht aus zufälligen Subjectivitäten, sondern aus objectiven Gründen zu erklären sind. Man könnte sagen, während der Restauration, als durch den Weltfrieden und durch die Polizei der heiligen Allianz der Schauplatz äußerer Handlungen geschlossen und die intellectuellen Thätigkeiten nicht mehr durch Revolution und Krieg beschäftigt waren, haben die Geister in und außer Frankreich sich auf alle

*) Traité de l'association domestique-agricole 1822. 2. Vol. — Le nouveau monde industriel et sociètaire 1829. — Le Phalanstère, ein Journal seit 1832. — La Phalange, Journal 1836. — Le chevalier, Etudes sur la Science sociale 1834. — Victor Considérant la destinée sociale 1837. — Reybaud in der Revue des deux mondes 15. Nov. 1837 u. v. a.

Gebiete des Forschens und der Speculation geworfen, wenn nicht die frühern Schriften St. Simons und Fouriers noch in die Zeiten des Kaiserreiches fielen; indeß wurden dieselben, wie schon erwähnt ist, bei ihrem Erscheinen wenig beachtet, und erst unter der Restauration nahm diese Literatur einen größern Aufschwung. Der Geist der Industrie und des Materialismus, welcher von jener Zeit an immer mehr überhand nahm, war solchen Speculationen günstig. Die wachsende Kluft zwischen Millionären und Proletariern, die Anhäufung der Capitale in den Händen Einzelner, die zeitweisen Nachtheile freier Concurrenz für einzelne Classen, und der überhandnehmende Pauperismus mußten das Nachdenken auf diese Gegenstände lenken. Auch in England riefen ähnliche Uebelstände bei Männern, welche sich zur Gewissenssache machten, Mittel zu Beseitigung derselben zu suchen, verwandte Speculationen hervor. Der immer mehr überhandnehmende Pauperismus machte es klar, daß die von der Schule Ad. Smiths gepriesene Gewerbefreiheit und Concurrenz auch eine Schattenseite habe. Die Lehre des Irländers Malthus, welcher eine gewisse Summe des Elendes als nothwendige Folge der natürlichen Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft und gleichsam als ein Rad der complicirten Maschine betrachtet, war für wohlwollende Gemüther hart zu verdauen. Die zum Unerträglichen gesteigerte Last der Armentaxe forderte zu ernster Prüfung des Problems auf, wie dem Pauperismus zu begegnen sei.

Robert Owen, geb. 1771, von unbemittelten Eltern, in einer Dorfschule unterrichtet, die er mit dem siebenten Jahre verließ, zeigte frühe bedeutende geistige Fähigkeiten, welche er später, noch jung, in Handelsgeschäften und Leitung von Fabrikunternehmungen bethätigte. Er brachte die Baumwollenspinnereien zu Lanark, welche ein Herr Dale gegründet hatte, dessen Tochter er zur Frau erhielt, an sich in Gemeinschaft mit mehreren Capitalisten. Daselbst realisirte er mit Erfolg seine Ideen über Jugenderziehung und Humanität, so lange er durch seine Associé's abgehalten wurde dieselben als Communismus (Cooperative Industry) rücksichtslos in Ausübung zu bringen. Seit er aber dieser Controle sich zu entledigen gewußt hatte, mißlangen seine Pläne in Lanark, anderwärts in Schottland, in Nordamerika, wo er die Colonie Rapp's acquirirte, da die Rapp'schen Sectirer weiter nach Westen ziehen wollten. Er erregte in den Jahren 1813—1817 großes Aufsehen und gewann die Bewunderung hochgestellter Männer und selbst des Kaisers Alexander, indem er durch Brochüren und Zeitungsartikel seine Bestrebungen und Leistungen anpries. In der Krisis von 1816 trat er als Demagog auf, indem er Volksversammlungen veranstaltete und Erleichterungen für die Proletarier forderte. Lord Liverpool fürchtete ihn und schmeichelte ihm. Später jedoch verlor er seinen Credit nicht nur bei den Staatsmännern, sondern auch seine Popularität, und während der zweiten Hälfte seines Lebens (er starb 1858)

war er vergessen, ungeachtet er unermüdet suchte sich geltend zu machen. Er proclamirte während seines Demagogenthums einen entschiedenen Atheismus und stieß dadurch die Geistlichen und Gläubigen aller Secten von sich; auch lehrte er Communismus, indem er bald im Geiste Fouriers, bald im Sinne St. Simons schrieb und experimentirte. Er war *αὐτοδίδακτος* und hatte vom siebenten bis zwanzigsten Jahre Bücher aller Art gelesen und sich mit religiösen Fragen beschäftigt. Seine Glanzperiode und Eitelkeit hatte ihm den Kopf verdreht, und in seiner letzten Periode verband er mit dem Atheismus die Geisterklopferei. Sein Ideal war ein Fabrikdorf, von welchem alle höhere Bildung und individuelle Selbstständigkeit ausgeschlossen wäre, sein Summum bonum physisches Wohlsein und Vergnügen. Jeremias Bentham, Romilly, Brougham u. a. ausgezeichnete Männer, die mit ihm in Berührung gekommen waren, hielten wenig auf ihn.

Man hat von ihm The life of Robert Owen written by himself. Lond. 1858. 2. Vol.

Seine Socialtheorie entwickelte er in den 1812 erschienenen New views of Society; 1818 legte er seine Pläne dem Congresse zu Aachen vor; er veranlaßte beide Häuser des Parlaments wiederholt, Commissionen zu Prüfung seiner Vorschläge einzusetzen, welche verworfen wurden. Er hielt 1837 öffentliche Vorträge in Paris.

Seine industriellen Erfolge in Lanark waren durch günstige Zeitverhältnisse bedingt; es war die Periode des ersten Aufschwungs der Baumwollenspinnerei, welche damals höchst lucrativ war.

Verwandt in gewisser Beziehung mit Owens cooperative industry, aber dennoch wesentlich verschieden sind die cooperativen Vereine, welche in neuerer Zeit in England und auf dem Continent sich gebildet haben, theils um mit einem auf eine große Zahl kleiner Actien gegründeten Capital für eigene Rechnung der Arbeiter zu fabriciren, theils um für ihren Consum gemeinschaftliche Ankäufe der Lebensmittel aus erster Hand zu besorgen, oder beide Zwecke zu verbinden; solche Vereine haben mit großem Erfolge operirt, wenn die Vereinsglieder das Glück hatten tüchtige und gewissenhafte Verwalter zu finden. Ihre Stiftung und ihr Bestand setzen aber einen gewissen Grad von Einsicht und Moralität der Theilnehmer voraus. Eine andere Art von cooperative industry ist von einigen Industriellen in der Art gestiftet worden, daß sie, um ihre Arbeiter für das Gedeihen der Production zu interessiren und unzulässige Forderungen von Lohnerhöhungen zu verhüten, denselben die Copartnership zugestanden, d. h. einen Antheil an dem Netto-Gewinn nach Abzug des Capitalzinses und der Löhne (wobei der Chef für sich selbst ebenfalls ein angemessenes Salarium berechnet). Beide Arten der cooperation lassen die Familie, die individuelle Freiheit, das Eigenthum und das Capital unangefochten.

Siehe Westminster-Review 1860. Strikes, their tendencies and remedies. Der Reviewer glaubt die jetzigen socialen Zustände bedingen mit Nothwendigkeit eine solche Betheiligung der Arbeiter, um die Kluft zwischen Besitzern und Proletariern, zwischen Arbeitsgebern und Nehmern mit widerstreitenden Interessen auszuebnen. Man darf daher sagen, die theoretischen Systeme der Communisten und Socialisten jener Periode waren mehr die Expression der Zustände, als die Ursache der communistischen Gesinnung. Allerdings aber haben sie nachher zur weitern Verbreitung solcher Gesinnung gedient, wobei aber theils äußere Verhältnisse des Verkehrs und der Politik, theils eine neue Classe mehr populärer Schriften, welche das Feuer absichtlich schürten, viel wirksamer beitrugen.

Wie jede Revolution, welche nicht einen bloßen Thronwechsel oder ähnliche persönliche Interessen bezweckt, sondern eine tiefeingreifende Staatsumwälzung zum Ziele hat, regte auch die Julirevolution Hoffnungen einer Verbesserung der socialen Zustände an, ohne welche das Volk für eine solche Bewegung schwer zu gewinnen wäre. Solche Hoffnungen wurden aber nicht erfüllt. Ein Wechsel der Dynastie, vermehrter Einfluß der wohlhäbigen Bürgerclasse und Befestigung der parlamentarischen Formen, welche den schlauen Bürgerkönig nicht hinderten nach seinem Belieben zu regieren, waren das ganze Resultat. Diejenigen politischen Vereine, welche bei der Vorbereitung der Julirevolution, durch republikanische oder demokratische Gesinnungen geleitet waren (La Société Gauloise, les Amis du peuple etc.), sahen sich von ihren ehemaligen Verbündeten (den Carbonari, den Herrn des Vereines Aide-toi) getäuscht. Die materielle Lage der arbeitenden Classen war nicht verbessert, sondern verschlimmert. Die Unsicherheit der Verhältnisse, die Besorgnisse, welche die rothe Fahne einflößte, die Erwartung eines europäischen Krieges hatten den Credit zerstört und eine Stockung der Industrie verursacht, welche durch gewaltthätige Zerstörung von Maschinen nur vermehrt wurde. Das Ministerium opferte, um zu beschwichtigen und den Nothstand zu lindern, einige Millionen, welche aber nur den Appetit weckten, indem sie die Anerkennung einer Verpflichtung schienen, aber nicht befriedigten, da sie in der That nicht kleckten. In Lyon, wo die Seidenfabrikation ganz stockte und einige Fabrikherrn sich hart und theilnahmlos bewiesen, brach ein gefährlicher Aufstand los, welcher mit Gewalt und Strenge unterdrückt wurde. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen bei denjenigen politischen Vereinen, welche dem Volke näher standen, die Ueberzeugung sich aufdrängte, daß eine bloße politische Revolution dem Volke nichts nütze, und wenn die industrielle Krise und die nachtheiligen Wirkungen der Aufhebung der frühern Gewerbsordnung auf Rechnung des Privateigenthums gebracht und als eine Ausbeutung der arbeitenden Classen durch das Capital betrachtet wurden. Der gleichzeitig erneuerte

bittere Kampf der Radicalen und der Republikaner gegen das auf die Bourgeoisie sich stützende Julikönigthum, der Compte rendu von Lamarque, Lafayette, Clauzel, Lafitte, Arago, Mauguin u. s. w., welches das Julikönigthum vor der Nation denuncirte (Mai 1832) die verzweifelten Anstrengungen der republikanischen Parthei, welche am 6. Juni den Kampf beim Kloster St. Mery veranlaßten, hielten die Thätigkeit der politischen Vereine beständig in Athem; und diese wendeten sich immer mehr dem Streben nach socialen Reformen zu; das Aufsehen, welches die Secte der St. Simonianer erregte, lieferte Stoff dazu. Cavaignac stand an der Spitze der Société des droits de l'homme, welche 163 Sectionen mit 3260 Mann zählte, die in Waffen geübt wurden. Sie hatten Filial-Vereine in Lyon, Grenoble u. a. O. Dieser Verein publicirte im Juni 1833 ein Programm, welches nebst den Grundzügen einer republikanischen Verfassung Unterricht aller Classen auf öffentliche Kosten, Volksgerichte, Befreiung der arbeitenden Classen durch bessere Vertheilung und Ertrag der Arbeit (Erhöhung des Lohnes und Beschränkung der Arbeitsstunden) forderte, „da jetzt neben 500,000 schwelgenden Müssiggängern und einer Million vergnügter Sclaven 31 Millionen Heloten, Paria's, Proletarier im Elende schmachten.“ Am 28. Juni hielten die Mitglieder des Vereins eine Art Musterung, welche die Besorgnisse eines Ausbruchs erweckte und Verhaftungen von 160 Personen zur Folge hatte. Das Ministerium erlangte anfangs des Jahres 1834 von der Kammer neue strengere Gesetze gegen die Presse und die Vereine. Von jener Zeit steigerte sich die Willkürherrschaft des Juli-Thrones, aber damit zugleich der Haß gegen die Täuschungen und den Schmutz desselben. Die republikanischen und communistischen Tendenzen pflanzten sich nur mehr im Stillen fort. Wiederholte Mordversuche verriethen die Stimmung, welche gegen 1848 wieder lauter wurde und endlich die Februarrevolution hervorrief.

Wenn die politische Entwickelung an sich schon und der zeitweise Nothstand der arbeitenden Classen eine dem Communismus geneigte Stimmung in den Massen und den Vereinen nährte und begünstigte, so entstand gleichzeitig eine Literatur, welche die Grundsätze und Anschauungen derselben immer mehr verbreitete, indem sie auch solche Leser anzog, für welche trockene Systeme und philosophische Speculationen ungenießbar und unverständlich waren, eine Literatur, welche zum Theil absichtlich die Begehrlichkeiten und Leidenschaften der Proletarier aufstachelte.

Ein ganz vorzüglicher Einfluß in dieser gefährlichen Richtung muß den Schriften des genialischen Lamennais zugeschrieben werden, welcher früher in der mit Lacordaire gemeinschaftlich herausgegebenen Zeitschrift l'Avenir eine auf Volkssouveränität gegründete Theokratie (contradictio in adjecto)

gepredigt und in den merkwürdigen Paroles d'un Croyant 1833 die Posaune der alttestamentlichen Propheten gegen die Fürsten der Erde hatte ertönen lassen. Seit 1839—1841 gab er nun eine Reihe kleiner Schriften heraus, welche die Dialektik und anscheinende Klarheit Rousseau's mit derselben Kraft und flammenden Zügen verbanden; in diesen für das Volk bestimmten Büchlein De l'Esclavage moderne, — Politique à l'usage du peuple, — De la Religion, — Du Passé et de l'avenir du peuple, — deren Tendenz schon aus diesen Titeln zu lesen ist, wird demselben mit lebhaften Farben sein Zustand als eine ungerechte Bedrückung geschildert und die Abschüttelung des Joches als eine Pflicht empfohlen. Er will eine neue politische Revolution und durch diese die absolute Demokratie, das unbeschränkte Vereinsrecht der Arbeiter, Reform der Gesetzgebung (natürlich zum Vortheil der Proletarier), Sparsamkeit im Staatshaushalt, Erziehung für die Armen auf öffentliche Kosten, eine allgemeine Creditanstalt (la Banque de l'omnium mit ihrem Papier). Uebereinstimmend mit Fourier will er die Privatconcurrenz durch die Concurrenz der Gesammtheit vernichten und das Privateigenthum allmählich eingehen lassen. Er protestirt zwar gegen jede Solidarität mit St. Simon oder Fourier und besonders mit gewaltthätigen Communisten, aber es ist schwer zu begreifen, daß diese Protestation aufrichtig sei oder Werth habe, wenn man den Inhalt der Schriften ins Auge faßt, welche die Leidenschaften der arbeitenden Classen aufreizen mußten. Er ermahnt freilich das Volk zur Geduld und zum Vertrauen auf steten Fortschritt und Zukunft. Aber was soll man von der Ernstlichkeit einer Geduldpredigt halten, wenn gleichzeitig die Leidenschaft aufgestachelt und eine neue Revolution als nothwendig erklärt wird. Das darf man annehmen, daß sein im Innersten religiöses Gemüth Gräuel, wie sie von den Schreckensmännern der ersten Revolution verübt wurden, verabscheute. Auch glauben wir, daß Lamennais Schriften durch ihre religiöse Färbung und durch die Verwahrung gegen die Absicht gewaltthätiger Handlungen andere edle Gemüther bestachen und die Inspiration jener Romane von Le Sue und Victor Hugo waren, welche die Sympathieen für die arbeitenden Classen und die Gereiztheit gegen die Reichen durch anziehende Schilderungen in immer weitern Kreisen verbreiteten und ihren Einfluß auf das zahlreiche romanlesende Publicum nicht verfehlten. Bei dieser Lage der Dinge, als die Gemüther für communistische und socialistische Grundsätze und für praktische Geltendmachung derselben auf jede Weise vorbereitet und gestimmt waren, war es ein nicht unbedeutendes Ereigniß, daß ein positiver und doch zugleich enthusiastischer Kopf, Louis Blanc, welcher durch seine Histoire de dix ans, seinen bittern Unmuth über die Täuschungen der Julirevolution kundgegeben und sein Talent als Schriftsteller beurkundet hatte, ein bestimmtes Programm zur Verwirklichung der Idee, Organisation du travail (zuerst 1841, nachher wiederholt

aufgelegt) ungefähr im Sinne der Fourierschen Schule erscheinen ließ, welches die Besitzenden wegen der nach seiner Versicherung bloß eingebildeten Gefahr de la guerre de ceux qui n'ont pas, contre ceux qui ont, zu beruhigen suchte, und gleichzeitig den Proletariern ihr Recht verkündete, und die Forderung der Ateliers sociaux (d. h. Arbeit oder wenigstens Arbeitslohn für Jeden, Beschränkung der Arbeitsstunden und gute Bezahlung, Alles auf Kosten des Staates d. h. der Capitalisten) zum Losungsworte erhob, indem er die Ausführbarkeit anschaulich zu machen suchte. Dabei protestirt er gegen die Identität seines Systems mit der Maxime St. Simons: »A chacun suivant sa capacité; à chaque capacité suivant ses oeuvres.« Er behauptet dagegen: »L'inégalité des aptitudes doit aboutir à l'inégalité des devoirs et non pas à celle des droits.« Ferner das System von St. Simon legt die Leitung dem Staate in die Hände und verzichtet auf eine politische Umwälzung; hingegen Louis Blanc will die Verwaltung in die Hände der Association d. h. der Massen-Demokratie gelegt wissen. Wir glauben, daß die Vergleichung nicht zum Vortheil von Louis Blanc ausfallen kann; er selbst, wenn er durch die spätern Erlebnisse und weiteres Nachdenken von der Unausführbarkeit seiner Utopie überzeugt worden ist, wie versichert wird, würde wahrscheinlich zugeben müssen, daß die gouvernementale Leitung der Herrschaft der Proletarier vorzuziehen, und daß es gegen das Rechtsgefühl sei, wenn der Fleißige und Geschickte die Früchte seiner Arbeit dem Trägen und Gierigen opfern soll.

Es ist noch in frischem Angedenken, wie der ausgestreute Samen nach der Februarrevolution seine reichlichen Früchte trug, wie Louis Blanc Gelegenheit erhielt die Ausführbarkeit seiner Theorie zu erproben, und einige Sicherheit des Eigenthumsbesitzes nur unter Blutvergießen nach einem schweren Kampfe hergestellt wurde, die anarchischen Bestrebungen der Communisten aber noch in Permanenz blieben, bis endlich der Communismus zugleich mit der politischen Freiheit für längere Zeit zum Schweigen gebracht wurde. Stein hat im dritten Bande seiner Geschichte den Beweis geführt, daß es so kommen mußte. Wir ziehen die Lehre daraus, daß eine politische Revolution stets mit Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft und die Civilisation verbunden ist, daß die Gesellschaft sich nicht ohne eigene Gefahr der Suzeränität des Staates entziehen, daß unbeschränkte Preßfreiheit die Grundlagen aller socialen Ordnung erschüttern kann.

§ 87. Der Widerhall des französischen Communismus ließ sich während der zwanzig Jahre 1830—1850 weit durch die übrigen Länder Europa's vernehmen und war von ähnlichen Bewegungen begleitet. Denn trotz deutscher Wissenschaft und Gründlichkeit ist es nur zu wahr, was die Franzosen prahlend sagen, daß Frankreich an der Spitze der Civilisation steht, in dem Sinne, daß

seit einem Jahrhundert die Völker Europa's in ihren wichtigsten Angelegenheiten durch die Beispiele, die Literatur und die Waffengewalt der französischen Nation mächtig beeinflußt, wenn nicht beherrscht worden sind. Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen dieses Verhältnisses einläßlich zu erörtern, welche zum Theil in dem Nationalcharakter der betheiligten Völker, zum Theil in dem Uebergewicht zu suchen sind, welches Frankreich durch seine Lage, seine Centralität, durch die Politik Richelieu's und Ludwigs XIV., durch die Priorität seiner Cultur und den Glanz seines Hofes auf die politisch zerrissenen Nachbarländer ausgeübt hat, ein Einfluß, welcher sich durch die Bevorzugung seiner Sprache an den Höfen und im diplomatischen Verkehr, sowie durch Nachäffung seiner Sitten und Moden verräth. In den letzten hundert Jahren ging dieser Einfluß von den Höfen und den höhern Ständen auf den Mittelstand und das Volk über, welche die in Frankreich theils angestrebten theils durchgeführten politischen und socialen Reformen begierig beobachteten und Gleiches zu erringen wünschten. So verbreiteten sich früher die revolutionären Grundsätze, dann in der letzten Zeit die communistischen Theorieen auch nach Deutschland und der Schweiz, nicht ohne theilweise vorübergehende Versuche dieselben praktisch geltend zu machen, an einigen Orten als Mittel zu politischen Zwecken, an andern als Folge anarchischer Zustände. Es kommt uns aber nicht zu Sinne, diese Literatur und ihren Widerhall im äußern Leben umständlich zu schildern, eben weil sie nur das Echo des französischen Communismus waren und weil gehässige Denunciationen in diesem Werke keinen Platz finden. Aber selbst England, welches auf Originalität des Nationalcharakters, politische Selbstständigkeit, praktischen Sinn und Gesetzlichkeit seiner Bürger stolz ist, blieb von der Ansteckung nicht frei. Man muß gestehen, daß die sachlichen Bedingungen einer communistischen Bewegung, vorübergehender Nothstand der arbeitenden Classen, starrsinniger Eigennutz der Begüterten und die Kluft zwischen Capitalisten und Proletariern in England vielleicht noch mehr als in Frankreich vorhanden waren. Nichtsdestoweniger ist es unverkennbare Thatsache, daß die Chartisten, welche nebst einer radicalen Parlamentsreform und Abschaffung der Korngesetze Erhöhung des Lohnes und Abschaffung aller Monopole, des Capitals, der Maschinen verlangten und durch wiederholte Excesse gegen das Eigenthum und durch Bedrohung der staatlichen Ordnung das nachdrückliche Einschreiten der Staatsgewalt herausforderten, ihre Grundsätze, soweit überhaupt solche im Spiele waren, aus den Schriften der französischen Communisten Cabet, Proudhon u. a. entlehnten; auch ist nicht zu bezweifeln, daß die französischen Anarchisten eine radicale Revolution in England, soviel von ihnen abhing, zu befördern wünschten, weil sie diese als eine Unterstützung ihrer eigenen Absichten in Frankreich betrachteten.

§ 88. Es wäre thöricht, wollte man sich nach einstweiliger Bewältigung der das Eigenthum und die Civilisation bedrohenden Gefahren, einer geträumten Sicherheit überlassen, in dem Wahne, daß solche Angriffe sich nicht erneuern werden. Es ist vielmehr zu gewärtigen, daß ähnliche Verhältnisse, Nothstände der arbeitenden Classen, eigenes Verschulden der Reichen, sorglose Schwäche der Regierungen die Wiederkehr der nämlichen Erscheinungen zur Folge haben werden. Unsere Zeit bietet dazu mehr Zündstoff und Brennmaterial als die verflossenen Jahrhunderte. Die immer ausgedehntere Thätigkeit und der vervollkommnete Mechanismus der Druckerpresse, der Volksunterricht, die Wohlfeilheit der Tagblätter und Volksschriften, das gehobene Bewußtsein der arbeitenden Classen, die erleichterte Communication sind ebensoviele Mittel und Hebel zur Erregung und schnellen Verbreitung des Guten und des Bösen. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der praktischen Staatsweisheit, ununterbrochen und rechtzeitig die geeigneten Mittel zu Verhütung oder Beseitigung solcher Gefahren anzuwenden (§ 82.). Wir beschränken uns, unter Bezugnahme auf das Vorhergehende, auf wenige Andeutungen. Wir glauben, daß von populären Widerlegungen communistischer Lehren, wie sie von Thiers auf vorzügliche Weise versucht wurden, wenig Erfolg zu hoffen ist. Demagogen werden sich, wenn ihnen sonst die Verhältnisse günstig sind, wenig daran kehren, da sie in solchen Aufreizungen nur Mittel für ihre Zwecke erblicken. Die Massen der Besitzlosen werden das, was ihren Wünschen und Leidenschaften schmeichelt, trotz aller gegentheiligen Argumente, vortrefflich und überzeugend finden. Besonders werden die communistischen Lehren Beifall finden, wenn wirklicher Nothstand die arbeitenden Classen zur Verzweiflung bringt (ventre affamé n'a point d'oreilles) oder wenn wirkliche Uebelstände in der Civilgesetzgebung oder den Verkehrsverhältnissen die Achtung für die Heiligkeit des Privateigenthums schwächen und der Auffassung, dasselbe sei ein Monopol zum Vortheil einer Minderzahl auf Kosten der Gesammtheit, einen Schein der Wahrheit verleihen.

Vor Allem darf man die Augen nicht vor der Thatsache verschließen, daß es in der Entwickelung aller Staaten Zeiten und Lagen gibt, wo die Gesellschaft, wo das Eigenthum nur durch Opfer, welche dasselbe bringt, vor gänzlicher Umwälzung gerettet werden kann. Die ältere wie die neuere Geschichte zeigt dieses; die gepriesensten Gesetzgeber des Alterthums, die größten Minister monarchischer Staaten der Neuzeit, die weisesten Staatsmänner der Gegenwart haben dieses anerkannt, und, durchdrungen von dem Bewußtsein, daß die Wohlfahrt der Gesammtheit alle andere Rücksichten überwiegen muß (suprema lex est salus populi), kein Bedenken getragen, die Machtvollkommenheit des Staates zu durchgreifenden Maßregeln zu benutzen, unbekümmert, ob dieselben vom Standpunkte des Legisten als Störung des rechtlichen Besitzes be-

trachtet, oder von dem Starrsinn beschränkten Eigennutzes als revolutionär verschrieen werden möchten. Wir verwahren uns nochmals aufs nachdrücklichste gegen die Deutung, als wollten wir die Begehrlichkeiten der Besitzlosen (der Massen, der Proletarier) zur Richtschnur machen, oder gar dem Communismus, welchen wir so entschieden verworfen haben, das Wort reden. Nach den in der Staatsmetaphysik entwickelten Grundsätzen verstehen wir unter dem populus nicht die plebs, nicht die Masse der Besitzlosen, sondern die Gesammtheit, welche Alle umschließt, und diese nicht als ein Aggregat von atomistischen Individuen, sondern als einen lebendigen Organismus, dessen Wohl höhere Güter als die Vortheile der Einzelnen mit einschließt, die Vortheile der verschiedenen Stände und Classen ausgleicht, die Erhaltung des Staates als sein Lebensprincip zu oberst stellt, und die Gegenwart mit der Vergangenheit und Zukunft verknüpft. Dem Gesammtwohl in diesem Sinne muß jede andere Rücksicht untergeordnet werden; das Gesammtwohl in diesem Sinne kann mit dem Sittengesetze und mit dem wahren Rechte nicht in Widerspruch gerathen; ein Recht, welches diesen Widerspruch in sich trüge, kann nicht wahres Recht sein oder hat, durch Veränderung seiner frühern Grundlagen, diesen Charakter und den Anspruch auf Anerkennung und Schutz der Gesammtheit, deren Wohl es entgegentritt, verloren. Auch revolutionär kann eine Maßregel nicht sein, deren Zweck es ist, Revolution zu verhüten: und wahrhaft conservativ ist sie, wenn sie als die nothwendige Bedingung erscheint, das Wesentliche eines bestehenden Rechtszustandes zu erhalten und dem Strome des Alles bedrohenden Communismus ein ableitendes Bett zu graben. Begründete Einwendungen können nur die Zweifel betreffen, ob die Nothwendigkeit der Opfer wirklich vorhanden ist, ob nicht andere weniger verletzende Mittel genügen, ob nicht etwa Concessionen nur immer weiter gehende Forderungen wecken, ob die betreffenden Maßregeln geeignet seien den Zweck zu erreichen, und welche Billigkeit oder Schonung gegen die verletzten Privatinteressen beobachtet werden könne oder solle. Soweit aber diese Bedenken befriedigend widerlegt oder berücksichtigt werden, kann wohl die theilweise Aufopferung des Privatbesitzes für das Gesammtwohl kein Grund der Verwerfung sein, da jeder Staatsbürger die Pflicht hat, Gut und Blut für dasselbe zu opfern. Wenn Hunderttausende ohne Bedenken aufgefordert werden, für das Vaterland „in Kampf und Tod zu gehen", warum sollte es unzulässig sein für das Gesammtwohl die Aufopferung von Vermögensrechten zu verlangen? Es ist die Bewegung, welche das Gesetz alles Lebens und auch der menschlichen Gesellschaft ist, welche die Nothwendigkeit solcher Reformen, welche natürliche Entwickelungen sind, herbeiführt, wenn das formelle Recht, welches früher den Verhältnissen angemessen war und in dieser Vernünftigkeit seine innere Berechtigung hatte, durch die plötzliche oder unvermerkte Zerstörung seiner einstigen

Grundlagen im Bewußtsein der Völker zu unerträglichem Drucke oder zur hemmenden Fessel geworden ist.

§ 89. Um die Bedeutung unserer Idee für die Wirklichkeit etwas bestimmter hervortreten zu lassen und dieselbe durch Thatsachen zu rechtfertigen, führen wir einige bekannte Beispiele aus der alten, der neuern und neuesten Geschichte an. Die Besorgniß des Vorwurfs der Pedanterie soll uns nicht abhalten, die Seisachtia Solons und die Agrargesetze und Münzoperationen des alten Roms zu erwähnen. Solon, um die Zwietracht zwischen den Capitalisten und den zur Verzweiflung getriebenen Debitoren zu versöhnen, unterwarf die Titel der Creditoren einer Revision, um den durch Wucherzinse angeschwellten Betrag auf die ursprünglich vorgeschossenen Beträge zurückzuführen, erklärte die neue leichtere Währung als gute Zahlung nach ihrem Nennwerthe und hob die Schuldknechtschaft (die härteste Form der contrainte par corps) auf: es wird nicht bestritten, daß diese durchgreifenden Mittel durch die Lage der Dinge geboten und der Erfolg ein glücklicher war. Härter waren die Kämpfe in Rom; aber die unbefangene Prüfung muß wohl, nach den Darstellungen eines Heeren und Niebuhr, das Urtheil fällen, daß die Klagen der Vermögenslosen über harte Bedrückung und Usurpation der Patricier und der Reichen begründet waren, und daß letztere durch starrsinnigen Eigennutz, welcher sich nicht entschließen konnte rechtzeitig und hochherzig ihren ärmern Mitbürgern, die ihr Blut in auswärtigen Kriegen für sie vergossen, entgegen zu kommen, verschuldeten, daß die Forderungen jener sich steigerten und stets erneuerte Zwietracht zur Demagogie, zum Bürgerkriege und zum Untergang der Republik führten. Heeren meint zwar, daß die Patricier ihre unermeßlichen Besitzungen, weil sie lange im Genusse derselben geblieben waren, begreiflich als unantastbares Eigenthum betrachteten, obgleich sie eigentlich in Staatsländereien (ager publicus) bestanden, wovon sie jährliche Gebühren zu entrichten pflichtig waren; es ist aber noch begreiflicher, daß die Vermögenslosen die Sache anders ansahen und einen bescheidenen Antheil daran verlangten; und es gereicht wohl ebensosehr der Humanität als der staatsmännischen Einsicht der Gracchen zur Ehre, daß sie den Plan entwarfen, die Zahl der Bürger und der freien Bauern in Italien wieder zu heben, da die Usurpationen der Großen immer mehr die kleinern Besitzungen verschlangen und statt der freien eine Sclavenbevölkerung zur Ausbeutung ihrer Ländereien in Italien einführten. Die Agrargesetze des Licinius und der Gracchen sind allerdings eine Veranlassung von Zwietracht und Bürgerkrieg gewesen, aber durch den eigennützigen und unverständigen Widerstand, welchen Habsucht und Uebermuth ihnen entgegensetzte. Bekannt ist, daß der Senat und die patricischen Häupter selbst, sowie anderseits die Volksmänner mehr als einmal zu Münzoperationen, zu

Schuldvereinigungen und Nachlassen ihre Zuflucht nahmen, sei es um dem Staate durch einen verdeckten Bankerott aus Finanznöthen zu helfen, sei es um das Aeußerste, wozu Verzweiflung die hartbedrückten Schuldner treiben mochte, abzuwenden. Endlich mußte das nexum (die Schuldknechtschaft), worauf die hartherzigen Patricier aus praktischen Gründen noch mehr hielten, als unsere Romanisten der historischen Schule, aufgeopfert werden. Gleichwohl ist es gewiß, daß in den ersten Perioden der Civilisation diese Schuldknechtschaft das wirksame Mittel ist, den Dürftigen Credit zu verschaffen, wie denn auch die Germanen dieses Institut hatten; auf einer höhern Stufe aber wird dasselbe unerträglich.

§ 90. Die gesellschaftliche Bewegung des Mittelalters zeigt uns eine stets fortschreitende Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse. Der Leibeigene (Serf) wird im Lauf der Jahrhunderte zum zins- und frohnpflichtigen, theilweise an die Scholle gebundenen Bauer (Vilain), der sich in dem erblichen Besitze des von ihm bebauten Gutes befindet; die Sitte gestattet nicht mehr, ihm dasselbe willkürlich zu entziehen, obgleich das Eigenthum desselben seinem Herrn gehört, an welchen es unter Umständen zurückfällt. Parallel damit ist der immer mehr befestigte erbliche Besitz des Lehensmannes an dem Lehengut. Die Juristen erklären nun diese Verhältnisse durch die Unterscheidung des Grundeigenthums (Obereigenthum, dominium directum) und des nutzbaren Eigenthums (dominium utile, in Folge eines Mißverständnisses römischer Rechtsbegriffe). In dem städtischen Archive in Zürich finden sich eine Anzahl von Urkunden, in welchen Erbe (Erblehen) mit der bloß formalen Einwilligung des Lehenherrn von dem Besitzer veräußert und dabei angegeben wird, welche Leute das Gut buwen und welchen Zins sie entrichten (gelten). Am Ende ist es dazu gekommen, daß die bürgerliche Rechtsanschauung das allmählich erstarkte dominium utile als das einzig wahre Eigenthum anerkennt, und das „ächte Eigenthum“ oder „Obereigenthum“ des ehemaligen Herrn trotz aller bestaubten Pergamente und Siegel als abusiv betrachtet. Die mehr oder weniger allgemein verbreiteten Kenntnisse der Geschichte des Mittelalters erweckten bei den Nachkommen der ehemaligen Leibeigenen und Hörigen das Bewußtsein, daß der Ursprung und thatsächliche Grund dieser Verhältnisse, welche man gewöhnlich unter dem Begriffe des Feudalwesens zusammenfaßte, wenn auch durch Verjährung gewissermaaßen geheiligt, ein Werk der Gewalt und Unterdrückung — ein tausendjähriges Unrecht sei. Und nicht bloß zwischen den Grundherrn und den einzelnen Besitzern der Bauerngüter bestand das Verhältniß eines Obereigenthums und der erblichen Nutzung, sondern auch ganze Gemeinden, Genossenschaften standen hinsichtlich der Allmende, der Weide und des Waldes in einer Art von Gemeinschaft, welche noch verwickelter war und

oft große Spannung und Streitigkeiten erzeugte. Die gleiche Geschichte aber, welche Kunde gab, wie im frühen Mittelalter die erobernden Stämme die alten Einwohner unterjochten und zu Leibeigenen machten, setzte es außer Zweifel, daß noch viel später Einzelne sowohl als ganze Gemeinden durch Mißbrauch amtlicher Gewalt oder des angerufenen Schutzes oder durch baare Gewaltthätigkeit aus dem Zustande der Freiheit in Hörigkeit gebracht und freies Erbe mit Lasten beschwert worden. Was Wunder, wenn eine veränderte Zeit unter dem Schirm einer erstarkenden Staatsgewalt den Bauernstand schwierig und die Jahrhunderte hindurch getragenen Lasten zu einem Gegenstande des Mißvergnügens machte, nachdem der Adel aufgehört hatte ausschließlich die Wehrkraft darzustellen, und stehende Heere, aus den Söhnen der Bauern gebildet, dem Fürsten, als Staatsoberhaupt, die physische Macht über Alle und für Alle verliehen. Bei dieser Sachlage konnten die s. g. Feudalverhältnisse nicht länger bestehen; schon früher hatten die Uebelstände derselben wiederholte Aufstände der Lollharden in England, der Jacquerie in Frankreich, die Bauernkriege in Deutschland verursacht; diese Bestrebungen, zwar bedeutsam als Symptome der gesellschaftlichen Krankheit, waren verfrüht; Europa im Ganzen war noch nicht reif zur Emancipation des Bauernstandes und der Bauerngüter, und darum mußten jene Versuche mißlingen. Aber am Schlusse des 18. Jahrhunderts waren die Zeiten erfüllt. Verschiedene Umstände und Ursachen wirkten zusammen, um die Krisis in Frankreich zum Entscheide zu bringen. Der Bürgerstand hätte für sich allein nicht die Kräfte gehabt die alte Monarchie umzustürzen, wenn nicht die Masse des Bauernstandes durch den lange genährten Groll über jene Mißverhältnisse und durch die Aufforderung, sich vom Drucke derselben zu befreien, wäre entflammt worden, die Schlösser der Herren zu verbrennen und die Revolution, welche nach den Absichten ihrer Urheber eine bloß politische sein sollte, in eine sociale zu verwandeln. Hätte der Adel rechtzeitig genügende Opfer gebracht, um diesen Sturm zu verhüten, so hätte er sich selbst und den größern Theil seines Besitzes gerettet, theilweise für das Aufzugebende Entschädigung erhalten, und mit dem Königthum vereint der politischen Bewegung Schranken gesetzt. Die Verblendung über diese Nothwendigkeit, begreiflich und entschuldbar vom subjectiven Standpunkte, hatte den völligen Ruin des Adels, den Sturz des Thrones zur Folge, und verlieh Frankreich zeitweilig eine dämonische Gewalt über die Völker und Regierungen Europa's, welche sich in Napoleon verkörperte, mit dessen Fall die innere Zerrissenheit sich kund gab und eine Reihe neuer Zersetzungen begann, deren Ende nicht abzusehen ist. Die beiden Großstaaten Deutschlands ließen das Beispiel nicht unbenutzt. Preußen unter der Verwaltung Steins durch das Edict vom 9. October 1807 und Oesterreich in jüngsten Jahren durch die mit großer Energie in kurzer Zeit vollführte Grundentlastung beseitigten die mittelalter-

lichen Verhältnisse des Grundbesitzes, welche mit den Zuständen der Gegenwart unverträglich geworden und das gefährlichste Mittel waren, dessen sich die Umsturzparthei oder äußere Feinde bedienen konnten, um die Massen auf ihre Seite zu bringen. Aber nicht nur die Sicherung der inneren Ruhe forderte die Umgestaltung dieser Verhältnisse, sondern ebensosehr die Bedürfnisse einer steigenden Bevölkerung und die Sorge für die äußere Machtstellung der Staaten. Die Wissenschaft der Nationalökonomie macht es klar, daß die Befreiung der Agricultur von den hemmenden Fesseln und nichtproductiven Arbeitsverwendungen, welche die Spaltung des Obereigenthums und des nutzbaren Eigenthums und die gutsherrlichen Privilegien mit sich bringen, den Gesammtertrag der landwirthschaftlichen Thätigkeit verdoppelt; wenn daher die Bedürfnisse einer vermehrten Bevölkerung unter dem Drucke des Feudalwesens durch das Product des Bodens nur unzulänglich befriedigt werden können und Mißwachs, Hungersnoth droht, so gibt es kein wirksameres Mittel solchem Mangel nach Möglichkeit zu begegnen, als die Beseitigung jener Fesseln und Lasten der Agriculturindustrie, welche bei freier Entwickelung ihr Product leicht um fünfzig und mit der Zeit um hundert Procent vermehren kann: daß größere Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse in Folge vermehrten Angebotes und Beseitigung des Mangels zugleich für die innere Ruhe sehr zuträglich ist, wird keines Beweises bedürfen. Die Machtstellung der Staaten ist relativ, d. h. sie kann ohne absolute Vermehrung oder Verminderung der eigenen Kräfte — bei stationärem Verhalten im Innern — steigen oder sinken, je nachdem die andern Staaten ebenfalls stationär bleiben oder verfallen oder sich heben; die Macht der Staaten beruht zwar nicht einzig — was wir dem Materialismus nimmermehr zugeben — aber doch zu einem großen Theile auf der materiellen Grundlage der Bevölkerung, des Nationalreichthums und des Nationaleinkommens. Jede Reform, welche in diesen Beziehungen vortheilhaft wirkt, dient zur Befestigung und Hebung der Machtstellung. Ein Staat hingegen, welcher seine Agriculturindustrie, die solideste Basis der Bevölkerung und des Nationaleinkommens, unter den Fesseln verrotteter Feudalverhältnisse verkommen läßt, während die Nachbarstaaten ihre Landwirthschaft durch Beseitigung jener Uebelstände heben und auf den doppelten und dreifachen Betrag bringen, muß an seiner Machtstellung einbüßen, wenn auch die bezüglichen Territorialverhältnisse ganz unverändert bleiben. Wir glauben durch das Gesagte hinlänglich gezeigt zu haben, wie nothwendig die Principien der Stein'schen Agrargesetze für die Wiederhebung Preußens waren, und welche Vortheile Oesterreich von seiner Grundentlastung zu hoffen hat. Es ist daher nur der Beschränktheit und dem Eigennutze gestattet, solche Maßregeln und deren consequente Ausführung als revolutionär oder als widerrechtliche Eigenthumsverletzung darzustellen, während sie das Mittel sind Revolution durch Reform zu

verhüten, und den Privilegirten nicht nur billige Entschädigungen zu sichern, sondern auch ihnen gerade in dem vermehrten Ansehen und Einkommen des Staates die größten Vortheile zuzuwenden. Ist aber das Princip richtig, so muß auch die consequente Durchführung desselben umsomehr gewünscht werden, als einzelne Reste, welche an die Feudalverhältnisse erinnern, um so verhaßter werden, nachdem dasselbe im Ganzen verdammt ist. Eine der nachtheiligsten Reallasten in Hinsicht der Melioration der Grundstücke und eines vermehrten Ertrags der Landwirthschaft sind die Zehnten, weil sie vom Rohertrage erhoben werden und der Zehntpflichtige daher sein Capital und seine Arbeit für den Zehntberechtigten opfern mußte; sie sind wirthschaftlich auch darum schädlich, weil der Nutzen des letztern der Bezugskosten und anderer Umstände wegen nicht soviel beträgt, als der Verlust des Pflichtigen. Ueberdies setzen sie die Rechtlichkeit der Bauern vielfachen Versuchungen aus und pflanzen Haß und Ungunst zwischen beiden Theilen. Aber der Loskauf derselben, die Schadloshaltung des Zehntherrn ist der Gerechtigkeit angemessen und um so leichter zu bewerkstelligen, als dieselbe aus dem angedeuteten Grunde so fixirt werden kann, daß der Pflichtige dabei immer noch bedeutend gewinnt. Eine Rechtspflicht ist dieser Loskauf, weil der mittlere Kaufwerth zehntpflichtiger Güter um mindestens den Capitalbetrag des Zehntens geringer ist und sie von den jetzigen Besitzern oder ihren Rechtsvorfahren um diesen geringen Preis käuflich oder erbweise übernommen wurden. Dieses bleibt wahr, welchen Ursprungs der betreffende Zehnten vor tausend Jahren immer gewesen sein mag. Ein Loskauf daher, welcher nicht dem vollen Werthe des Zehntens gleich kommt, ist ein Geschenk an den Loskaufpflichtigen, es sei nun auf Kosten des Zehntherrn, welchem dadurch ein Theil seines Eigenthums genommen wird, oder des Staates d. h. der Steuerpflichtigen, welche beim Loskauf nichts gewinnen. Um den Loskauf zu ermöglichen oder zu beschleunigen, was allerdings im Interesse des Staates und der Volkswirthschaft ist, gibt es andere Mittel, z. B. Verwandlung in eine fixe Rente und allmählichen Loskauf derselben, oder Creditanstalten. Aber wenn die rechtzeitige Einleitung in Zeiten der Ruhe versäumt ist, können Umstände eintreten, wo Zehnten oder andere Gefälle ohne Entschädigung beseitigt werden. Dieses ist allerdings revolutionär; solche Spoliationen durch Gewaltthat fallen der Geschichte anheim, wie die Spoliation der Provinzialen des ehemaligen römischen Reiches durch Franken, Gothen oder Longobarden, oder der Einwohner des südlichen Italiens durch die ritterlichen Normannen, oder der Alemannen, der Sachsen, der Wenden durch die Franken Chlodwigs und Karls des Großen. Es gibt aber beschränkte Leute, welche auch die Zehntablösung oder andere Grundentlastungen mit völliger Schadloshaltung für eine Eigenthumsverletzung erklären, weil der Zehntherr oder Grundherr sein Recht als Eigenthum besitzt und Niemand gezwungen werden dürfe sein Eigenthum zu verkaufen. Dieses

hätte sich, wer für die oben entwickelten Gründe blind ist, hören lassen zu jener Zeit, wo die Expropriation für Heerstraßen, Communicationsstraßen, Canäle, Eisenbahnbauten, Communalgebäude und selbst für Verschönerungen noch nicht zur alltäglichen Anwendung gebracht wurde und in die Rechtsanschauung der europäischen Völker eingebürgert war. Nun aber wird Niemand behaupten, daß die allgemeine Grundentlastung nicht unendlich weit mehr im Interesse des Gesammtwohles sei, als die Ausführung dieses oder jenes Eisenbahntrace oder die Erbauung eines Polytechnicums oder eines Gemeindehauses auf einem beliebigen Platze.

Die französische Revolution hatte eine Unzahl der gewaltthätigsten und schnödesten Spoliationen verschuldet durch die Confiscation des Privateigenthums der s. g. Emigranten und ihrer Familien. Ganz abgesehen von den rechtlichen Bedenken, welchen jede Confiscation principiell unterliegt, waren jene Confiscationen doppelt ungerecht, weil sie nicht etwa bloß diejenigen trafen, welche gegen ihr Vaterland die Waffen getragen hatten, sondern auch diejenigen, welche sich flüchteten, um den Metzeleien oder dem Schaffot und den Proscriptionen zu entgehen, und selbst solche, welche bloß ihren Aufenthaltsort verheimlichten. Vom bloßen Standpunkte des Privatrechtes hätte kein Zeitabfluß, zumal von ein Paar Jahrzehnten, die beraubten Eigenthümer hindern können ihr Eigenthum auch aus dritter Hand zu vindiciren, sobald wieder eine gesetzliche Ordnung hergestellt und der Rechtszustand anerkannt war. Man weiß aber, daß die Anerkennung der Gültigkeit jener Spoliationen d. h. die Sanctionirung des verübten Raubes und die definitive Beraubung der Eigenthümer oder ihrer Erben eine politische Nothwendigkeit, die unerläßliche Bedingung war, für Napoleon, seine Herrschaft und damit einen neuen Rechtszustand zu begründen, für die Restauration, um sich wenigstens eine Zeit lang zu behaupten und den Beraubten einige Entschädigung zu verschaffen. Diese Emigrantenentschädigung, wenngleich in der Ausführung manche Unregelmäßigkeit unterlief, war im Princip das Geringste, was geschehen konnte, um das Recht einigermaaßen zu versöhnen; die Annahme derselben besiegelte die Legalität der neuen Besitzungen; aber sie war ein sehr ungenügendes Aequivalent und ist aus der neuern Zeit eines der beachtenswerthesten Beispiele, wie die höhere Politik unter Umständen genöthigt und verpflichtet ist, das Privateigenthum dem Gesammtwohle zu opfern.

§ 91. Eine eigene Erörterung erheischt die Frage der Rechtmäßigkeit der Confiscation von Kirchengut. Was die volkswirthschaftliche Seite einer solchen Maßregel betrifft, so unterliegt keinem Zweifel, daß die Zertheilung der zu großen Besitzungen in kleinere Gütergewerbe und der Uebergang der Grundstücke aus der Hand geistlicher Corporationen oder bloßer Pächter in den Besitz

von Privaten und Eigenthümern, aus der todten Hand in den Verkehr, nach den theoretischen Lehren der Nationalökonomie und nach vielfachen Erfahrungen, eine große Erhöhung des Ertrages und mithin eine Vermehrung des Nationaleinkommens zur Folge hat. In juristischer Beziehung läßt sich ebenfalls sehr vieles zur Rechtfertigung anführen. Die zeitweiligen Besitzer besitzen solche Güter nicht als persönliches Eigenthum, sondern im Namen der Kirche und der betreffenden Institute; ihnen also geschieht persönlich kein Unrecht, wenn sie für die Nutzungen, welche sie rechtmäßig davon beziehen, entschädigt werden. Nach dem katholischen Kirchenrechte, d. h. vom Standpunkte gläubiger Katholiken wird sich freilich dieses Verfahren, wenn es ohne die Einwilligung der Kirche stattfindet, selbst dann nicht rechtfertigen lassen, wenn der Staat eine volle Entschädigung dafür auf andere Weise, z. B. durch Uebernahme von Besoldungen auf die Staatscasse, oder durch Renten gewähren würde. Wenn aber der Staat sich für unabhängig von irgend einem positiven kirchlichen Glauben und von den Satzungen der Kirche erklärt, so lassen sich für die Säcularisation der Kirchengüter mehrfache gewichtige Momente anführen. Abgesehen von dem volkswirthschaftlichen Nutzen kann er für seine fiscalischen Interessen und vielleicht zur Deckung eines Deficits oder für die Nothwendigkeiten der Landesvertheidigung aus dem Verkauf der Kirchengüter sich große Hülfsquellen verschaffen und dabei für die wahren Bedürfnisse der Kirche vollauf sorgen. Es ist oft von unkirchlichen Spöttern höhnisch gesagt worden, daß der Ueberfluß die Diener der Kirche nur belästige; es ist aber nur zu wahr, daß allerdings von übermäßigen Einkünften der Kirchenfürsten und kirchlicher Corporationen nicht selten ein Mißbrauch gemacht worden ist, welcher dem Geiste der Stiftungen, dem Ansehen der Kirche und der Erbauung der Gläubigen gleich zuwider war. Deswegen haben auch seit dem fünften Jahrhundert bis auf die Reformation hinab beinahe ununterbrochen christliche Secten, welche Anspruch machten, das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen, sich vorzüglich gegen die Reichthümer, die Pracht und Ueppigkeit des Clerus erhoben, wie z. B. die Priscillianer, Arnold von Brescia, die Lollharden, die Waldenser, Wikleфiten u. s. w. Diesem in guten Treuen zu steuern kann der Kirche und ihrem Wirken nur zuträglich sein. Es ist ferner wahr, daß nicht immer die Concordia Sacerdotii et Imperii in der wünschbaren Weise stattfindet, indem die Kirche in ein sehr gespanntes Verhältniß zur Staatsgewalt tritt und gegen dieselbe einen offenen oder verdeckten Kampf führt. Mag nun im einzelnen Falle das objective Recht sich auf dieser oder jener Seite befinden, so kann es der Staatsgewalt nicht verargt werden, wenn sie der kirchlichen Hierarchie Waffen entwindet, welche ihrer Natur nach nicht geistig sind, sondern dieser Welt angehören, und welche die Kirche nur durch die Vergünstigung und unter dem Schutze der Staatsgewalt besitzt. Die Kirche

verdankt ihre juristische Persönlichkeit, ihre Anerkennung als Rechtssubject d. h. die Fähigkeit, als bloßer Begriff Grundeigenthum oder andere Vermögensrechte zu erwerben und zu besitzen, nur dem Fiat des Staates, welcher die allgemeine allumfassende Rechtsanstalt ist. Warum sollte er nicht Gesetze, die er gemacht hat, wieder aufheben, Rechtssubjecte, die ihr Dasein ihm allein verdanken, wieder dem Nichts zurückgeben dürfen, wenn er die Einsicht gewinnt, daß sie seinen Zwecken entgegen wirken. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir hier nur von der Kirche als Rechtssubject, als Besitzerin von Grundeigenthum, nicht aber von ihrem Wesen und ihrer Wirksamkeit als ethische Anstalt und im geistigen Reiche sprechen, welche für die Staatsgewalt unantastbar sein sollen und nach christlicher Lehre auf göttlicher Einsetzung beruhen. Jene materiellen Güter aber, in deren Besitz die Kirche gekommen ist, müssen der unveräußerlichen Machtvollkommenheit des Staates ebenso unterliegen, als jene Gerichtsbarkeiten und weltlichen Herrschaften, welche sie in frühern Jahrhunderten und theilweise noch vor wenigen Jahrzehnten besaß, und worauf sie selbst verzichtet hat, weil sie sich nicht verbergen kann, daß sie den richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes ebensosehr als dem Geiste der Zeit zuwider sind. Noch sind zwei gewichtige Momente, welche eine in guten Treuen eingeleitete Säcularisation unterstützen. Man weiß, welche nicht immer löblichen Mittel in frühern Jahrhunderten und zuweilen noch in unsern Zeiten angewendet worden sind oder angewendet werden, um der Kirche Besitzungen zuzuwenden; es ist nicht nöthig und unserer Absicht sowie dem Charakter dieses Werkes fremd, jene Mittel hier näher zu kennzeichnen; aber muß nicht diese Rücksicht es um so begreiflicher machen, wenn die durch jene fraudulosen Mittel erworbenen Besitzungen nicht als heilig betrachtet werden. Das zweite Moment ist die Schwierigkeit, die Frage zu beantworten, wer denn eigentlich Eigenthümer der Kirchengüter sei? worüber die Theologen und Kirchenrechtslehrer selbst sehr ungleicher Ansicht sind. Vorerst kommt die doppelte Bedeutung, welche man dem Worte Kirche (ecclesia) beilegt, in Betrachtung, indem man darunter bald die Gesammtheit der Gläubigen versteht, welche Bedeutung auch die etymologisch richtige und ursprüngliche ist, bald aber nur die Vorsteher und Lehrer, den Clerus, die kirchliche Hierarchie im Gegensatze der Laien. Ist nun das Kirchengut das Eigenthum der Gemeinde, so wird man dieser, also dem Staate, das Dispositionsrecht darüber nicht streitig machen, und der Clerus würde, wenn die Laien sich von ihm abwenden, die Kirchengüter nicht im Namen einer Kirche beanspruchen können, welche aufgehört hätte zu existiren. Will man aber auch die Gemeinde nur in ihrer Eigenschaft als kirchliche Gesellschaft eines bestimmten Glaubensbekenntnisses, also z. B. die Katholiken nur als solche für das Subject des Eigenthums am Kirchengut, oder die Anstalt als einen „in sich selbst ruhenden Organismus“ als

Eigenthümer erklären, so streiten sich wieder die Kirchenrechtslehrer, ob die gesammte Kirche, d. h. der Pabst als Vertreter der römisch-katholischen Kirche, oder das betreffende Bisthum, oder die Parochie, oder die besondere locale Anstalt, z. B. das Stift, das Kloster, oder der Orden, oder die Katholiken des betreffenden Staates Eigenthümer seien; jede dieser Ansichten hat ihre Verfechter. Ein Eigenthum aber, dessen Eigenthümer nicht ausgemittelt ist, erscheint als herrenloses Gut, worauf der Staat den nächsten Anspruch hat. Es klingt romantisch, ist aber von keinem Gewicht, wenn man die Stifter aus ihren Gräbern citirt, um ihre Zwecke und ihren Willen als maaßgebend zu erklären. Les absents ont tort und die Verstorbenen noch mehr. In ein besseres Jenseits übergegangen, haben die Seligen hienieden nichts mehr zu verwalten; es ist sehr wahrscheinlich, daß sie, wäre es ihnen verliehen sich den Lebenden vernehmen zu lassen, von einem helleren Lichte erleuchtet, ganz andere Verordnungen treffen würden, als die Bedürfnisse jener Zeit, die Vorurtheile eines finstern Jahrhunderts, die Einflüsterungen schlauer Priester und Furcht vor der Strafe ihrer Sünden ihnen eingegeben haben, nicht davon zu sprechen, daß viele vorgebliche Schenkungen und Vergabungen, von derjenigen Constantins an, auf keinem bessern Titel als Erdichtung und Fälschung beruhen.

§ 92. Wir haben die Gründe entwickelt, warum wir die Säcularisation von Kirchengütern nicht schlechtweg als eine Spoliation mit dem Entzug von Privateigenthum auf gleiche Linie stellen können. Wir wollen nun aber auch angeben, weshalb wir nichtsdestoweniger solche Säcularisationen für bedenklich und in den wenigsten Fällen heilsam halten können.

Dem juristischen Verstande ist allerdings klar, daß nach den Begriffen des abstracten Rechtes die Kirche, wie überhaupt alle s. g. juristischen oder moralischen Personen, eben weil sie nicht physische, d. h. keine wirklichen Personen sind, nur eine fingirte vom Willen des Staates abhängige Persönlichkeit (Fähigkeit äußere Güter zu erwerben und zu besitzen) haben. Aber dem kirchlich gesinnten Menschen ist die Kirche dennoch ein lebendiger Organismus, und der Träger seiner religiösen Ueberzeugungen, eine Anstalt des Heils, für welche er den besten Theil seines Selbst einsetzt; ihm erscheint die Verneinung der Kirche und ihrer Existenz als Bestreitung dessen, was ihm am theuersten ist. Von seinem Standpunkte ist diese Anstalt vorzugsweise berufen und kraft ihres göttlichen Ursprungs vor allen menschlichen Gesetzen berechtigt, Alles zu erwerben und zu besitzen, dessen sie bedarf und was ihrer Wirksamkeit förderlich sein kann. Ihr Eigenthum ist daher in seinen Augen nicht minder, sondern ganz vorzugsweise heilig und unantastbar. Ein Angriff auf das Kirchengut wird daher entwe-

der sein Rechtsgefühl aufs höchste empören oder mit seiner kirchlichen Gesinnung, durch welche bei der Mehrzahl der Menschen die Sittlichkeit bedingt ist, zugleich auch seine Achtung für das Eigenthum überhaupt erschüttern. Die Geschichte der (ersten) französischen Revolution beweist dieses erfahrungsmäßig. Ferner zeigt die Erfahrung, daß die Säcularisationen wenigstens in den meisten Fällen dem Fiscus so wie den höhern Interessen der Gesammtheit wenig ersprießlich gewesen sind. Auch dafür liefert die Verschleuderung der Kirchengüter in Frankreich einen auffallenden Beleg. Bereicherung Einzelner, Dilapidationen, wucherliche Speculationen, schlechte Bewirthschaftung der auf solche Weise erworbenen und mit bösem Glauben besessenen Güter sind die gewöhnliche Folge. So geschah es auch unter Heinrich VIII. in England, und ebenso in unsern Tagen in gewissen Kleinstaaten. Die Kirchengüter waren aber nirgends nur zur Bestreitung der Kosten des Cultus einschließlich des Unterhaltes des Clerus bestimmt, sondern begriffen in sich auch die Fonds zur Unterstützung der Armen, Verpflegung der Kranken und Gebrechlichen und für das Unterrichtswesen. Großentheils aber sind die Dotationen gemischter Natur, so daß aus denselben Quellen Verwendungen für jene verschiedenen Zwecke stattfinden. Es haben sogar einige Kirchenrechtslehrer die Ansicht verfochten, daß Kirchengut wesentlich Armengut sei*). Eben so gewiß ist aber auch, daß die christliche Kirche ihrem Wesen und ihrer Stiftung nach nicht nur Lehranstalten zur Bildung der Cleriker bedarf, sondern auch lehrend sein soll für die Laien. Wenn rohe Barbarei kriegerischer Völker, oder wenn schnöder Materialismus eines ökonomischen Zeitalters, oder der Egoismus und die Auflösung sinkender Reiche droht das heilige Feuer höherer Gesinnung und Erleuchtung auszulöschen, so hat die Kirche den Beruf unter den Ihrigen und durch die Ihrigen die heilige Flamme zu nähren. Mit der Säcularisation der Kirchengüter in Frankreich hat das Unterrichtswesen einen Stoß erlitten, von welchem es sich erst spät und langsam wieder erholte; auch die Armenanstalten und Spitäler wurden ihrer Hülfsquellen beraubt. Die Einführung der Armentaxe in England gründete sich wesentlich auf den Wegfall der früher von kirchlichen Stiftungen verabreichten Unterstützungen. Auch aus unsrer Zeit würde man leicht Beispiele aufweisen können, daß die Säcularisation der Kirchengüter den Interessen der Humanität eher Verlust als Gewinn brachte. Etwas anderes ist es, wenn die große Mehrzahl der Glaubensgenossen ihre religiösen Ueberzeugungen und ihren Cultus ändert, indem sie von ihren frühern Altären sich mit heiligem Ernste einer neuen Gottesverehrung

---

*) Ziemlich sonderbar hat Vattel aus diesem Grunde die Folgerung abgeleitet, daß der Staat als der bedrängteste Arme berechtigt sei, die Kirchengüter für seine Bedürfnisse und zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden! Droit des gens. Liv. I. Chap. XII. § 152.

zuwendet. Da wir bei diesen rein politischen Erörterungen für keine confessionelle Ansicht Parthei ergreifen, so müssen wir uns der Epithete enthalten, welche eine solche Aenderung als „Reformation", als „Wiederherstellung des reinen Christenthums", oder gegentheils als Abfall, Schisma oder Häresie bezeichnen. Uns genügt hier eine solche Aenderung als Thatsache zu constatiren, und daß die zu einem neuen Bekenntnisse Uebergetretenen nicht Religion und Kirche überhaupt negiren, sondern dem Bekenntnisse des Christenthums treu bleiben und die Kirche in anderer Form wieder herstellen; wir bezeichnen die Aenderung, welche sich im 16. Jahrhunderte zutrug nach dem Sprachgebrauche als die Reformation ohne Präjudiz für die römisch-katholische Kirche. In einem solchen Falle ist es wohl keine Spoliation, wenn das Kirchengut, welches nicht das Eigenthum des Clerus ist, der Mehrheit der kirchlichen Gemeinde für ihre veränderten religiösen und kirchlichen Bedürfnisse addicirt wird. Ebenso wird es kein Bedenken haben, Stiftungen, welche durch Corruption ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet sind, oder welche unter den Glaubensgenossen selbst als unnütz oder gar als nachtheilig und gefährlich anerkannt sind, im wohlverstandenen Interesse der Kirche eine bessere Bestimmung zu geben. Dieses wird das kirchliche Bewußtsein der Glaubensgenossen entscheiden müssen und hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die Grundsätze des Kirchenrechtes zu beachten sein, auch wenn dabei einige Schwierigkeiten zu überwinden wären. Man muß sich indeß sehr hüten, daß man nicht von einem fremden confessionellen Standpunkte aus, oder auf Grundlage unkirchlicher Theorieen für unnütz oder nachtheilig erkläre, was die Vollgläubigen für wesentlich und heilsam achten, oder was nach den Begriffen der Kirche als wesentlich angesehen wird. So mögen einzelne Klöster, ja selbst ganze Congregationen oder gewisse Gebräuche, z. B. Wallfahrten, Exorcisationen u. dgl. unter den Katholiken gewisser Länder als unnütz und nachtheilig erkannt werden. Aber es war kaum dem Geiste der katholischen Kirche angemessen, wenn man Gelübde und beschauliches Leben, d. h. Mönchsorden überhaupt und außerordentliche Andachtsübungen, als etwas zufälliges und außerordentliches, oder als Aberglauben und Mißbrauch erklären und von Staatswegen abschaffen wollte. Wenn die große Mehrzahl der Glaubensgenossen dieses Urtheil bestätigt, dann, aber nur dann mag die Vollziehung desselben gerechtfertigt erscheinen; nicht aber durch die subjective Ansicht einer Minderzahl, welche sich für aufgeklärter hält, in den Augen der Vollgläubigen aber als Ketzer erscheint. Auch dann mag die Staatsgewalt im Vertrauen auf ihr gutes Recht und die Unterstützung der treuen Bürger und unbekümmert um das Geschrei der Unwissenden oder Fanatisirten, mit Nachdruck einschreiten, wenn wirkliche Staatsgefahr es gebietet, wenn die Organisation gewisser Congregationen die Unabhängigkeit des Landes gefährdet oder die Verfassung

bedroht oder Bürgerkrieg anstiftet, oder wenn Kirchengüter oder kirchliche Ceremonieen für solche Zwecke mißbraucht werden. Nur prüfe man gewissenhaft, von welcher Seite der Angriff ausgeht und welchem Theil das Recht der Nothwehr zur Seite steht. Solche Kämpfe gehören immer zu den gefährlichsten, welche man ohne Noth nicht provociren soll; es ist mehr als politische Unfähigkeit dieses zu thun, wenn man des Erfolges nicht sicher ist.

§ 93. Nicht als Eigenthumsverletzung kann es betrachtet werden, wenn die politische Gesetzgebung dem Erwerbe von Gütern, namentlich von Immobilien durch den Clerus gewisse Schranken setzt, oder die Testirfreiheit und die Gültigkeit und Form von letzten Willenserklärungen oder von Schenkungen sichernden Bestimmungen unterwirft, oder wenn sie die allgemeine Steuerpflicht auch auf den Clerus und seine Besitzungen ausdehnt. Was den ersten Punkt betrifft, so sind zwei Dinge klar. Einmal ist es volkswirthschaftlich nachtheilig, wenn eine bedeutende Masse von Immobilien dem freien Verkehr entzogen wird, welcher die Tendenz hat, die Grundstücke in die Hände Derer zu bringen, welche wissen und die Mittel besitzen aus denselben den höchsten Ertrag zu gewinnen. Nun sind aber die Kirchengüter als Besitzungen der todten Hand so gut wie unveräußerlich. Eben diese Natur der Kirchengüter, welche hindert, daß früher erworbene Besitzungen je wieder veräußert werden, verleiht neuen Erwerbungen einen bedenklichen Charakter, indem die Besorgniß entstehen muß, es könne der Clerus successiv alles Grundeigenthum oder doch einen unverhältnißmäßig großen Theil desselben an sich bringen; die Geschichte bestätigt es, daß in einigen Staaten bis auf ein Dritttheil des gesammten Grundeigenthums in den Besitz der Kirche gekommen war. Es ist einleuchtend, daß ein solcher Zustand nicht nur in national-ökonomischer Hinsicht höchst nachtheilig, sondern auch gefährlich für den Staat und die Behauptung seiner Rechte ist, weil der Clerus auf diese Weise durch das Monopol der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, durch seinen Einfluß über seine Dienstleute und Pächter eine Macht erlangt, welche das für das Ansehn der Kirche nothwendige Maaß überschreitend der Staatsgewalt keck entgegentritt. Wenn die Kirche ihre Erwerbsfähigkeit überhaupt, somit den bereits erworbenen Besitz, einzig den Staatsgesetzen ursprünglich verdankt, wie die Rechtsgeschichte nachweist, so kann dem Staate die Befugniß nicht abgesprochen werden, dieser Erwerbsfähigkeit Ziel und Schranken zu setzen. Diese Nothwendigkeit haben schon Jahrhunderte vor der Reformation erleuchtete Regenten eingesehen und seit der Reformation haben katholische Regierungen solche Gesetze erlassen; es wird hier nur darauf ankommen, daß nicht ein feindlicher confessioneller Geist oder eine unkirchliche Tendenz die Erwerbungen der Kirche hindern, wo dafür keine

Gründe vorliegen*). In keinem Falle aber können solche Gesetze oder deren Anwendungen, selbst wenn sie aus andern Gründen nicht zu billigen sind, als Eigenthumsverletzungen oder als Rechtsverweigerung bezeichnet werden. Die Steuerfreiheit hat die katholische Kirche freilich jederzeit angestrebt und wenigstens früher ein Recht darauf behauptet. Man kann allerdings fragen, ob es zweckmäßig sei, Güter zu besteuern, deren Ertrag zum Theil der Armenunterstützung, der Verpflegung der Kranken und dem Unterrichtswesen oder andern Zwecken gewidmet ist, deren Förderung im Interesse des Staates und der Gesammtheit liegt, wie es eine bestrittene Maxime ist, die Besoldungen der Staatsdiener und der Lehrer einer Abgabe, d. h. einem Abzuge zu unterwerfen. Es ist dieses eine Frage der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit, deren Beurtheilung in der Competenz der Staatsbehörde liegt. Aber von einer Rechtsverletzung oder von einem Eingriff in das Eigenthum kann hier dem Staate gegenüber nimmermehr die Rede sein; das Gewissen der Gläubigen könnte deshalb behelligt werden, wenn sich mit Grund behaupten ließe, daß die Immunität auf einer göttlichen Vorschrift beruhe, was aber nicht der Fall ist. Uebrigens ist es offen am Tage, daß die Kirchengüter bei weitem nicht bloß der Armenunterstützung oder dem Unterrichtswesen gewidmet, und daß die Pfründen und Einkünfte der Geistlichen keineswegs auf das Maaß des bescheidenen Bedürfnisses beschränkt sind; warum sollten sie denn ihren Comfort und ihren Luxus nicht ebensowohl als andere Schutzgenossen des Staates versteuern, welcher für Sicherheit der Personen und des Eigenthums sorgt; warum sollten sie zur Vertheidigung des Vaterlandes, welche sie nur mit Gebet unterstützen, nicht wenigstens mit Gut beitragen, während ihre Mitbürger auch ihr Blut vergießen. Aber noch mehr. Es darf vorausgesetzt werden, daß eine vernünftige Staatsverwaltung den Ertrag der Steuern nicht für thörichte Zwecke vergeudet, sondern dieselben nächst der Sorge für die Erhaltung des Rechtszustandes und der Landesvertheidigung, auf gemeinnützige und productive Weise, für Straßenbau, für Beförderung des Verkehres, für Postanstalten, Gesundheitspflege, kurz für solche Zwecke verwendet, welche den Personen der Geistlichen und den Besitzungen der Kirche ebenso wie den Laien zu Gute kommen. Die Immunität wäre daher ein Privilegium, Anstalten kostenfrei zu benutzen, welche Andere aus ihrem Gelde zu bestreiten hätten. Es walten aber außerdem noch mehrfache Gründe, welche die Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle Personen und Sachen ohne Ausnahme empfehlen. Der finanzielle Organismus und die Controlirung des Steuerwesens wird durch Ungleichheiten sehr benachtheiligt. Es ist ferner moralisch und politisch gut, daß alle Classen der Staatsbürger Freud

*) Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. II. Cap. 8. §§ 105. 106.

und Leid theilen, daß nicht eine privilegirte Classe schwelge, während die andern Bürger den Druck des Krieges oder die Uebel, welche durch Naturereignisse herbeigeführt werden, schwer fühlen, und daß Alle das gemeinschaftliche Interesse haben, dahin zu wirken, daß der Staatshaushalt gut geordnet und sparsam sei. Was endlich gewisse gesetzliche Bestimmungen über die Form und Gültigkeit von Schenkungen, Testamenten und Legaten betrifft, so könnte nur eine auf die Naivetät der Laien speculirende Habsucht deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit bestreiten wollen. Es gab eine Zeit, wo es nicht schlechtweg verwerflich war, wenn der Clerus, großentheils aus der Mitte der unterjochten Provinzialen, mit allen Mitteln der Schlauheit und Ueberredung gegen die erobernden Barbaren und deren Nachkommen, die gewaltthätigen, rohen Barone, kämpfte, und denselben auf dem Sterbebette oder durch Benutzung ihrer Gewissensbisse wieder abrang, was sie auf frevelhafte Weise an sich gebracht hatten. Mochten auch die Mittel nicht immer rechtlich und lauter sein; an sich war es kein Uebel, wenn Einkünfte, welche sonst nur für Tourniere, Jagden, Trinkgelage, Fehden, Erbauung von Zwingburgen vergeudet worden wären, denjenigen zugewendet wurden, welche im stillen Kloster unter frommen Uebungen den Frieden suchten, welche das verödete Land mit eigenen Händen urbar machten, oder durch milde Behandlung ihrer Hörigen den Satz lehrten, unter dem Krummstabe sei gut wohnen, welche die Reste eines frühern Wissens für bessere Zeiten bewahrten und überlieferten, an die Armen Brod austheilten, Kranke nicht bloß trösteten, sondern auch pflegten, und durch ihre Zucht, Lehre und frommen Gebräuche selbst die weltliche Rohheit der Großen und Kriegsleute milderten. Aber in einer ganz andern Zeit, wo die Aufgabe der Kirche sich verändert hat, wo der Rechtszustand und öffentliche Friede durch die staatliche Ordnung gesichert, die Rechtsgleichheit hergestellt, die Civilisation über alle Classen der Gesellschaft verbreitet ist, und die Handlungsweise der Geistlichen, wie der Laien, der öffentlichen Meinung anheimfällt, liegt es im eigenen Interesse des Clerus und der Kirche, daß Betrug, Fälschung, Erbschleicherei verhindert und auch der Verdacht vermieden werde. Wenn schon die oben angegebenen Gründe der Verhinderung eines übermäßigen Anwachses der Kirchengüter diese Bestimmungen empfehlen, so werden dieselben von dem Rechtsschutze, welchen der Staat seinen Bürgern schuldig ist, durchaus geboten. Abschwächende Krankheiten und nahe Aussicht des Todes, oder der Wahn verübte Frevel durch fromme Vermächtnisse zu sühnen, bringen viele Menschen in solche Zustände, wo sie der vormundschaftlichen Fürsorge des Staates wenigstens in Hinsicht der Versuchung bedürfen, ihr vermeintes Seelenheil auf Kosten rechtmäßiger Erbansprüche zu erkaufen; und es ist gerecht, daß die Erben gegen solche aberwitzige Verfügungen geschützt werden. Daß Betrug und Fälschung zu hindern seien, wird Niemand widersprechen; schon dieser

Zweck fordert gewisse Bestimmungen, wodurch zugleich Erbschleicherei verhindert oder erschwert wird. Man darf die letzten Willenserklärungen nicht vom Zeugnisse und Einflusse Derjenigen abhängig machen, welche ein persönliches oder ein Standesinteresse haben, diesen Einfluß auf widerrechtliche Weise zu benutzen. Dagegen versteht sich von selbst, daß solche Bestimmungen nicht gegen wahrhaft fromme Vermächtnisse gerichtet werden dürfen; wir verstehen darunter solche, welche keine gerechten Erbansprüche der Nächsten durch unverhältnißmäßige Verkürzung verletzen und wahrhaft wohlthätigen oder gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten zu Gute kommen. (Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. II. Cap. 8. § 106.)

§ 94. Wenn eine Spoliation der Kirche stattgefunden hat, wie in Frankreich, wenn die Immobilien der Kirche in dritte Hand übergegangen, parcellirt, meliorirt und mit andern Grundstücken confundirt sind, so ist es auch beim besten Willen unmöglich, das Geschehene ungeschehen zu machen oder ein Aequivalent in gleicher Art und im gleichen Maaße zu leisten. Die Kirche wird es in solchem Falle Dank wissen, wenn ein Ersatz in der Weise, wie es möglich ist, geleistet und allfällig mit Restitution des noch Uebrigen verbunden wird. Dies ist auch seiner Zeit vom Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche anerkannt worden: und man könnte diese Art von Reparation als einen Beweis kirchlicher Gesinnung Napoleons betrachten, wenn nicht durch officielle Verhandlungen constatirt wäre, daß es lediglich ein Act politischer Klugheit war. Auch können Zustände eintreten, wo eine Säcularisation das einzige Mittel ist den Staat vom Untergange zu retten oder den Frieden wieder herzustellen. In solchen Fällen heißt es: Noth hat kein Gebot; man muß unter zwei Uebeln das kleinere wählen. Suprema lex est salus populi. In diesem Sinne handelte Karl Martell. Im Anfang des 19. Jahrhunderts waren Säcularisationen im größten Maaßstabe das einzige Mittel den Frieden zwischen Frankreich, Oesterreich und dem deutschen Reiche wieder herzustellen. Wenn aber der freie Wille des Gesetzgebers bloß Rücksichten des Rechtes und der Zweckmäßigkeit abzuwägen hat, so kann allervorderst die Verwandlung von Grundeigenthum in bloße Forderungsrechte nicht als vollkommener Ersatz betrachtet werden. Sofern der Kirche oder der Gesammtheit der Gläubigen ein Eigenthumsrecht überhaupt zugestanden wird, so kann Niemand gezwungen werden sein Eigenthum zu verkaufen. Dieses Bedenken trifft die Expropriationsgesetze; aber es ist noch etwas ganz anderes, wenn der Kirche nicht dieser oder jener Streifen Landes, sondern schlechtweg der Besitz von Grundeigenthum überhaupt entzogen wird. — Die Zusicherung von Gehalten, von Bestreitung gewisser Bedürfnisse ist dem Besitze von Grundeigenthum niemals gleichzustellen. Die jetzige Regierung kann nicht

für die künftige bürgen; die Staatsgewalt ist ein Debitor, welcher nur zahlt wenn und so lange es ihm beliebt; der Staat kann in die Lage kommen, daß ihm die Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen unmöglich wird. Wenn wir Freiheit der Kirche in der Sphäre ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit wünschen müssen, so ist es damit kaum vereinbar, wenn die Geistlichen durch ihre Besoldung aus der Staatscasse von der Staasgewalt abhängig werden, und es kann ihrem Ansehen wie ihrer moralischen Wirksamkeit nicht förderlich sein, wenn das Volk den Druck der Steuerlast theilweise jenen Besoldungen zuschreibt. Weit anders ist es, wenn die Kosten des Cultus aus dem Eigenthum der Kirche bestritten und noch darüber hin wohlthätige und gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Ja wir möchten der Kirche und ihrem äußern Ansehn selbst den Einfluß nicht mißgönnen, welcher ihr durch das Verhältniß zu ihren Dienstleuten und Pächtern zukommt, so lange dieser Einfluß nicht intensiv oder extensiv ein gewisses Maaß überschreitet und gefährlich wird. Die Existenz und Subsistenz der Kirche, so wie aller wohlthätigen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, Seminarien, Gymnasien, Hochschulen, durch den Besitz eigenen Vermögens ist durch Dotationen in Immobilien oder grundversicherten Einkünften, in völkerrechtlicher Hinsicht weit gesicherter, als wenn sie auf die Staatseinkünfte angewiesen wird. Wenn auch nach dem gemilderten Völkerrechte der neuern Zeiten das Privateigenthum im Kriege geschont und respectirt wird (zwar nicht ohne gegentheilige Beispiele, welche leider die revolutionären Maximen Frankreichs, die britische Brutalität und die Wuth des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten Nordamerika's in den neuesten Zeiten sehr vervielfältigt haben), ist es dagegen anerkannter Grundsatz, daß der Feind das Staatsvermögen und die öffentlichen Cassen, wenn er derselben habhaft werden kann, als gute Beute betrachtet und sich nicht einfallen läßt, aus denselben Ausgaben für Unterrichtswesen, für wohlthätige Zwecke, oder Besoldungen zu bestreiten, außer etwa denjenigen Localbeamten, deren fortgesetzte Functionen in dem occupirten Gebiete er als nothwendig oder nützlich für seine Zwecke betrachtet. Hingegen haben humane Heerführer, welche die Maximen civilisirter Nationen achten, sich nicht leicht beigehen lassen, Stiftungen, Kirchen- und Schulgüter anzugreifen, indem sie solche nicht nur dem Privateigenthum gleich, sondern in Hinsicht auf Unantastbarkeit über dasselbe stellten; auch ist die Verletzung dieses Grundsatzes von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt worden. Man begnügte sich solche Stiftungen in dem gleichen Maaße, wie Privaten durch Contributionen, Requisitionen, Einquartirung u. s. w. zur Mitleidenschaft zu ziehen, auch etwa Stiftungen, welche als besonders reich bekannt waren, oder durch unkluges Benehmen sich aussetzten, in etwas höherem Maaße, etwa durch Zwangsanleihen, zu bela-

sten. Dabei aber verblieb ihnen die eigene Verwaltung und großentheils die ununterbrochene Benutzung und Verwendung ihres Vermögens. Die Confiscation und der Verkauf von Immobilien durch den Feind, auch wenn sie Staatseigenthum sind, ist in der Regel unausführbar und nach Völkerrecht unwirksam, weil sie erst durch einen Friedensvertrag sanctionirt werden müßte; aber auch im Falle einer lange dauernden Occupation wird selbst ein übermüthiger Feind, welcher die Zuversicht hat die Friedensbedingungen mit dem Schwerte zu dictiren, schwerlich seine Dispositionen auf andere als Staatsgüter erstrecken. Aus diesem ergibt sich, daß die Interessen aller derjenigen Zwecke, für welche Kirchengüter, einschließlich der Armengüter und verwandte Stiftungen, Hochschulen, Spitäler u. dgl. gestiftet sind, weit besser gesichert bleiben, wenn man ihre Dotationen als Sondergüter, als wirkliches Eigenthum der Kirche oder der Gemeinden, der Unterrichtsanstalten, der Spitäler u. s. f. gelten läßt, als wenn sie mit dem Staatsgute verschmolzen oder etwa als „mittelbares Staatsgut" erklärt werden. Es darf endlich nicht übersehen werden, daß das Grundeigenthum das Princip einer künftigen Wertherhöhung in sich trägt, welches von einer s. g. moralischen Person, die eine Zukunft hat, mit Recht in Anschlag gebracht werden kann. Dagegen sind Forderungsrechte der Depreciation wegen Sinkens des Werthes der Edelmetalle oder Münzverschlechterung unterworfen. (Roscher, System der Volkswirthsch. Bd. II. Cap. 8. § 106.)

§ 95. Nach dieser Erörterung über das Verhältniß der Staatsgewalt zu dem Kirchengute und verwandten Stiftungen, haben wir noch verschiedene Einwirkungen derselben auf das Eigenthum zu beleuchten, welche zum Theil irrthümlich von Manchen als revolutionäre Eingriffe erklärt werden. Wir haben hier zunächst legislative Veränderungen des bestehenden Erbrechtes, namentlich in Hinsicht auf Testirfreiheit, Intestaterbfolge, Substitutionen, Aufhebung von Fidei-Commissen u. dgl. im Auge. Hierher gehören auch die Gesetze, wodurch die Gebundenheit der Bauergüter aufgehoben wird, Beschränkung der Parcellirung, Zusammenlegung der Güterparcellen, Erweiterung oder Beschränkung der Baufreiheit, unentgeltliche Aufhebung oder Loskauf gewisser Servituten. Es ist nicht zu läugnen, daß Gesetze dieser Classe zu Erreichung volkswirthschaftlicher Vortheile das Eigenthum mitunter auf empfindliche Weise berühren. Die Abschaffung der Primogenitur und die Aufhebung der Fidei-Commisse haben neben den national-ökonomischen Wirkungen zugleich eine politische Tendenz, indem sie die bürgerliche Gleichheit begünstigen. Sie sind daher wesentlich demokratischer Natur; wenn die Zustände und die Verfassung eines Landes die Erhaltung des aristokratischen Elementes fordern, so dürfen die volkswirthschaftlichen Rücksichten nicht überwiegen. Es ist aber hier nicht der Ort, in diese Erörterungen näher einzutreten. Eine Ver-

änderung des Erbrechtes sollte, um nicht hart zu sein, die Vernichtung gegründeter Aussichten — wenn diese auch nicht als erworbene Rechte gelten können — möglichst vermeiden, sei es durch umsichtige Bestimmungen, sei es durch Uebergangsgesetze. Selbst in national-ökonomischer Hinsicht kann gefehlt werden, wenn man Fortschritte zu erzwingen sucht, wozu die Cultur des Volkes nicht reif, oder die Beschaffenheit des Landes nicht geeignet, oder das Agriculturcapital nicht ausreichend vorhanden ist. Siehe Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. II. Cap. 11.

Schließlich müssen wir hier noch der Expropriationen gedenken, wovon in neuerer Zeit die meisten Staaten einen starken Gebrauch machen, welcher hie und da ein überschwenglicher geworden ist. Die Beantwortung der Frage, ob sie als Eigenthumsverletzungen zu betrachten sind, hängt in principieller Hinsicht von der Bedeutung ab, welche man mit dem Worte Eigenthum verbindet, und in factischer Beziehung davon, ob die Gesetze wirklich das volle Aequivalent als Entschädigung gewährleisten. Nimmt man das Wort Eigenthum in der weitern Bedeutung, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch demselben häufig beilegt, als synonym mit Vermögen, als einer gewissen Summe von Werthen, so kann man allerdings behaupten, daß die Expropriation, wenn die volle Entschädigung gesichert ist, das Eigenthum nicht verletzt. In der engern, eigentlichen Bedeutung aber, welche die Rechtssprache mit dem Worte Eigenthum verbindet, wonach es, im Gegensatze anderer Vermögensrechte, oder des bloßen Besitzes, die ausschließliche rechtliche Herrschaft über eine bestimmte körperliche Sache bezeichnet, ist die Expropriation, wie es auch dieser technische Ausdruck deutlich gesteht, eine wahre Eigenthumsentziehung, welche sich durch die volle Entschädigung und einen angemessenen Zweck gleichsam absolvirt, immerhin aber das Eigenthum principiell verletzt. Der hohe Werth, welchen der alte Deutsche auf sein Alode setzte, die feste Anhänglichkeit auch des Bauers an die Scholle, welche Vater und Großvater bauten, des ehrenhaften Bürgers an das Stammhaus der Familie sind Gefühle, welche der Staat achten und pflegen soll, und welche mit der Vaterlandsliebe innig verbunden sind. Gefühle, welche freilich ein Yankee, oder ein ubi bene ibi patria nicht begreifen kann. Das ächte Eigenthum der alten Deutschen beruhte auf der Gewehre des freien Mannes und identificirte sich mit der persönlichen Würde; dasselbe wurde vor der Volksgemeinde und später durch die Reichsbeamteten unter Vollziehung feierlicher Handlungen zugesichert. Dieser Gesinnung gilt es für ein unumstößliches Axiom, Niemand könne gezwungen werden, sein Eigenthum zu verkaufen. Es ist bekannt, daß Friedrich der Große demselben volle Rechnung trug. Wir sind nun keineswegs der Ansicht, daß die Expropriationen nach den Bedürfnissen unserer Zeit und den riesenmäßigen Entwickelungen der Industrie entbehrt werden können, wohl aber muß die darin liegende Verletzung der

Privatrechte einerseits durch Gewährleistung voller Entschädigung, anderseits aber — was nicht selten ganz verkannt wird — durch evidente Grundsätze des öffentlichen Rechtes versöhnt werden. So innig auch der Mann von altem Schrot und Korn an seinem Eigenthum hängt, ebenso gewiß ist er als wackerer Bürger überzeugt, daß er dem öffentlichen Wohl, welchem der Vater seine Söhne hingibt, wenn es die Noth erfordert, um so viel mehr auch das Eigenthum zum Opfer bringen muß. Der Begriff des öffentlichen Wohles darf allerdings minder streng genommen und nicht auf völlige Noth beschränkt werden, weil Gut nicht mit Blut gleichen Werth hat und überdies hier Ersatz gegeben wird, welcher im andern Falle nicht möglich ist. Die Scheidelinie ist schwer abstract zu bestimmen; aber die Jury des gesunden Volkssinnes und einer nicht corrumpirten öffentlichen Meinung wird dieselbe in der Anwendung zu finden wissen. Oben an steht ohne Zweifel das Interesse der Landesvertheidigung, an welches nach unserem Dafürhalten die Sorge für Gesundheit und die Abwendung von Feuersgefahr und Wassernoth sich anschließt. Auch den volkswirthschaftlichen Anforderungen muß durch die Anlagen von Hauptstraßen, Canälen, Eisenbahnen Rechnung getragen werden, soweit ein wichtiger Vortheil für das Ganze in Aussicht steht. Dagegen können wir es nur für schändlichen Mißbrauch halten, wenn freie Bürger gezwungen werden ihr Eigenthum abzutreten um bloßer Speculationen und Privatvortheile willen, wobei das Ganze nichts gewinnt; und es ist eine kecke Sophisterei, wenn für solche Privatinteressen die Rechtsgleichheit geltend gemacht wird. Ebenfalls bedenklich ist die Expropriation werthvoller Immobilien, um für öffentliche Bauten bequeme und anmuthige Bauplätze zu gewinnen. Namentlich wird in demokratischen Kleinstaaten damit solcher Unfug getrieben, daß der Begriff des Eigenthums völlig untergraben ist. Dorfintriguen, Capricen einzelner Beamteter, Uebermuth mancher Dorfmagnaten handhaben im Kleinen die Expropriation wie Louis Napoleon im Großen; Regierungen, welche sich populär machen wollen, hätscheln solche Gelüste. Manchmal wird einer Fabrik zu lieb, unter dem Vorwande eines localen Bedürfnisses, dem Eigenthümer sein Land weggeschätzt. Ebenso verwerflich ist die Expropriation um ästhetische Phantasieen oder fiscalische Plusmachereien, oder gar um reine Gewinnspeculationen von Actienvereinen zu realisiren. Wir halten es endlich für bedenklich, wenn in der Rural-Gesetzgebung Bestimmungen aufgenommen werden, welche allerdings der Volkswirthschaft vortheilhaft sein können, aber zu sehr das Recht des Eigenthümers dem Interesse des Nachbars unterordnen, wodurch der Eigenthumsbegriff zerstört und communistische Ansichten begünstigt werden. Dagegen wird man solche Anordnungen nicht tadeln können, welche die Ausbeutung mineralischer Brennstoffe ermöglichen, da hiedurch eines der wichtigsten und allgemeinsten Bedürfnisse befriedigt und Schätze gehoben werden, welche sonst

ungenützt und werthlos bleiben müßten. Die Analogie der exceptionellen Grundsätze des Forstrechtes, so wie die fast allgemein verbreiteten Begriffe über Bergbau kommen hier in Anwendung. Aber es muß ein großartiger Nutzen für das Allgemeine, nicht etwa bloße Begünstigung eines Privaten in Aussicht stehen. Neben solche Expropriationen stellen sich die Unternehmungen, wodurch Entsumpfungen in großem Maaßstabe bewerkstelligt werden; theils der Gewinn bedeutender Ländereien für das Ganze, noch mehr aber Gesundheitsrücksichten werden in solchen Fällen die Expropriation rechtfertigen. Auch die Versorgung volkreicher Ortschaften mit gesundem Trinkwasser fällt schon unter die oben erwähnten Expropriationen aus Sanitätsrücksichten; hingegen könnten wir nicht die bloße Bequemlichkeit und Annehmlichkeit reicher Privaten mit solchen Aquäducten auf gleiche Linie stellen. Wir haben nicht für unpassend gehalten, diese praktisch wichtige Materie etwas einläßlicher zu behandeln.

§ 96. Wir haben nun die wichtigsten Beispiele wirklicher Spoliationen oder eingreifender Gesetzesbestimmungen, welche das Grundeigenthum oder verwandte Rechtsverhältnisse betreffen, in den §§ 89—95. besprochen. Der Zeitgeist ist diesen Modificationen und Abschwächungen des Grundbesitzes nicht ungünstig, und die Theorieen, welche solche „Reformen" im Interesse der Volkswirthschaft und der Rechtsgleichheit empfehlen, finden ihre Gönner unter den Industriellen und Capitalisten. Aber diese nämlichen Leute achten es für einen Frevel, wenn gleiche Schicksale dem Capital zugedacht werden, wie wenn das Mobiliar-Vermögen heiliger wäre als der Besitz von Immobilien. Die Griechen und Römer hielten in Staatsnöthen eine Reduction oder Streichung von Forderungen für nicht minder zulässig, als die Anweisung von Ländereien an Dürftige, oder eine Beschränkung des Grundeigenthums durch Festsetzung eines Maximum. Das Mittelalter machte einen Unterschied zwischen Immobiliar-Vermögen (Realitäten) und der Fahrhabe, jedoch zu Gunsten des erstern, welches als ein Gesammteigenthum nicht nur des jeweiligen Besitzers, sondern der Sippe betrachtet wurde, als Stammgut, welches nur im äußersten Nothfall und unter Beobachtung strenger Formen veräußert werden könnte, wogegen die Fahrhabe auch in rechtlicher Hinsicht als beweglich angesehen wurde, und für Schulden des Besitzers haftete. Auch die Staatsgewalt und die Völker zeigten sich wenig scrupulös die Schuldenlast, wenn sie drückend wurde, zu erleichtern oder abzuschütteln, wie es durch eine Reihe von Münzoperationen und durch die wiederholte Spoliation der Juden und Cawerschen bewiesen ist. Es scheint, daß der Geist jener Zeiten, welcher sich in dem Verbot des Zinsnehmens ausspricht, geneigt war, das „Capital" als die muthmaaßliche Frucht verbotenen Wuchers zu betrachten. Seither hat sich das Blatt gewendet. Die neue Welt hat den Mobiliarreichthum, den Credit und Alles was damit zusam-

menhängt, zur Grundlage; man bestreitet dem festen Boden beinahe die Existenz, indem man in den Grundstücken selbst nur fixes Capital erblickt und auch in rechtlicher Beziehung davon spricht, das Grundeigenthum zu mobilisiren, während die ältere Jurisprudenz dahin strebte, Mobiliar-Vermögen in gewissen Beziehungen dem unbeweglichen künstlich zu assimiliren. Wir anerkennen vollkommen, daß die neuere Anschauung aus der Entwickelung, welche die bürgerliche Gesellschaft genommen hat, mit Nothwendigkeit hervorgehen mußte, daß sie dem Geiste und den Bedürfnissen unsers ökonomischen Weltalters ganz angemessen ist und auf der klaren Einsicht in die Gesetze der Volkswirthschaft beruht. Aber jede einseitige Richtung kann zu weit führen, und wenn die Bestimmung der Menschheit in der Production und dem Consum sachlicher Güter nicht aufgeht, so dürfen jene Gesetze der Wirthschaft nicht als die höchsten und allein maaßgebenden betrachtet werden. Wir wagen es daher zu behaupten, daß die Anhäufung des Capitals, seine Concentration in den Händen einer unbedeutenden Minderzahl, die Herrschaft, welche nicht „das Capital", sondern die großen Capitalisten und Actien-Vereine über die Völker und über die Regierungen ausüben, gerade ebensogut zu einem socialen Mißverhältniß führen kann, wie einst die immensen Besitzungen der großen Barone und die herrschaftlichen Rechte der adligen Grundherrn. Und wenn die Fürsten, welche im Interesse der monarchischen Staatsgewalt die Macht der Barone und Edelleute brachen, indem sie die Erhebung des dritten Standes begünstigten und die Verhältnisse der Hörigen durch Beispiele und Edicte milderten, mit Recht gepriesen werden, so wird man es auch als die Pflicht der heutigen Regierungen anerkennen, die Souveränität des Staates, d. h. der Gesammtheit freier Personen, gegen die autonomische Ueberhebung der „Gesellschaft", wie man sich auszudrücken liebt, zu behaupten und den Hörigen dieser neuen Oligarchen Schutz zu verleihen. Gewiß ist es ungerecht, wenn man die ganze Classe der Edelleute und Dynasten des Mittelalters nach den Excessen Einzelner beurtheilen wollte; aber ebenso gewiß ist es, daß manche Einzelne aus der Classe der Industriellen und der Handelswelt nicht minder hart, ja grausam gegen ihre Hörigen, und ebenso zügellos und brutal sinnlich sind, nur auf andere Weise als jene Zwingherrn und Raubritter. Wenn in jenen Feudalverhältnissen eine objective nothwendige Ursache von Härte auf der einen und Servilismus auf der andern Seite lag, so wird unbefangene Prüfung zeigen, daß dieselbe objective Nothwendigkeit überall gegeben ist, wo die Gewalt materieller Ueberlegenheit auf der einen, Abhängigkeit auf der andern Seite vorhanden ist. Es scheint zwar, daß die Abhängigkeit der Arbeiter sich von derjenigen der Hörigen alter Zeit dadurch wesentlich unterscheide, daß jene nicht an die Person eines Herren, wie letztere an die Scholle gebunden sind. Allein auch dieser Schein kann vor der Prüfung nicht bestehen. Auch den mittelalterlichen Hörigen stan-

den vielfache Wege offen sich der persönlichen Gewalt allzu harter Grundherrn zu entziehen; sie fanden eine Zuflucht in Städten, in geistlichen Stiften und Klöstern, oder bei Dynasten einer andern Gegend, abgesehen von den Kreuzfahrten und den spätern Banden der Condottieri. Hinwieder ist die gepriesene Freiheit, sich einen andern Arbeitsgeber zu suchen, oft bloß abstract, in den concreten Verhältnissen aber eine factische Unmöglichkeit, was einer nähern Ausführung nicht bedarf. Und was nützt dem Arbeiter der Wechsel des Herren, wenn seine Lage dieselbe bleibt und die Unternehmer die Befolgung der gleichen Maximen zu einer Ehrensache machen, wie sie zugleich in ihrem Interesse liegt oder gar, wie oft geschieht, sich gegenwärtig dafür verpflichten. Wenn auch in einzelnen Fällen die Freizügigkeit das Verhältniß mildert, so ist auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß gerade diese Ungebundenheit der Arbeiter die gegenseitigen Beziehungen lockert und auf die einzige Regel des pecuniären Nutzens zurückführt, wobei jedes traulichere Verhältniß, die Fürsorge von der einen, die Anhänglichkeit auf der andern Seite, welche dem Patrimonialverhältnisse in vielen Fällen einen humanen Charakter verliehen, ausgeschlossen ist, so daß der Arbeiter in Zeiten der Noth verlassen ist, während der Grundherr seine Grundholden zum mindesten als eine nothwendige und nützliche Pertinenz seines Grundbesitzes zu erhalten strebte. Man soll in dieser Vergleichung der mittelalterlichen und der jetzigen Zustände nicht eine Tendenz suchen, jene wieder zurück zu wünschen, sondern einzig die Begründung unseres Satzes, daß die Staatsgewalt in unsern Zeiten ebensowohl die Aufgabe und das Recht hat, den Mittelstand und die arbeitenden Classen gegen den Despotismus der „Gesellschaft", d. h. der Geldmächte zu schützen, der Uebermacht derselben Schranken zu setzen und sie zur Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten anzuhalten, wie früher die Pflicht der Fürsten war, den Bürgerstand zu heben und auf Emancipation der Hörigen zu wirken und die Barone den höhern Zwecken der Menschheit und dem Gesammtwohl (Staats-Interesse) dienstbar zu machen. Es genügt hier dieses Princip festzustellen; die Anwendung macht sich von selbst, wenn wir die Conflicte beobachten, welche im Bereiche der Oeffentlichkeit beinahe täglich zwischen Staatsbehörden und den Vertretern der Capital-Interessen gekämpft werden; nur treten die erstern zur Zeit noch schüchtern auf, theils weil dieses moderne Verhältniß noch nicht klar in das Bewußtsein getreten ist, theils weil die Regierungen in manchen Fällen das Geldinteresse um des Staatsinteresses willen schonen müssen, auch wohl mitunter, weil die Geldmächte auf die Staatsbehörden persönlichen Einfluß üben, gerade wie einst die hohen Barone auf den Hof der Feudalfürsten. Aber gewiß kommt die Zeit und ist schon da, wo die Nothwendigkeit dieser neuen Macht mit allem Nachdruck entgegen zu wirken und derselben mit fester Hand Schranken zu ziehen, wie es einst gegen die Anmaaßungen und Uebergriffe der kirchlichen Hierarchie und

der Autonomie der Barone und das Faustrecht geschah, immer einleuchtender wird. Und wie es in den meisten Ländern möglich war, die Staatshoheit von den mittelalterlichen Mächten zu emancipiren und die Gewissensfreiheit und Grundentlastung zu erringen, ohne eine sociale Umwälzung oder Communismus, freilich nicht ohne Widerstreben der Hierarchie und der Privilegirten, so wird es möglich sein die Staatshoheit, die staatliche Ordnung, die höheren Interessen der Menschheit, die persönliche Würde und die individuelle Freiheit der Bürger auch gegen die „Gesellschaft" oder „das Capital" zu behaupten, ohne das Privateigenthum aufzuheben oder dem Communismus zu verfallen. Allerdings mag die Eigenliebe und die Habsucht einzelner Bankherrn oder Industriellen, wie einst mancher Privilegirter, dabei unangenehm berührt werden; wir geben zu, daß in einzelnen Fällen die Interessen der Nationalökonomie dabei einigermaaßen hintangesetzt werden müssen. Aber worin bestehen denn am Ende diese nationalökonomischen Interessen? Darin, daß in den Händen der Reichen noch größere Capitalmassen angehäuft werden und vermehrtes Arbeitsangebot die Bevölkerung um einige Procente vermehrt. Dieser Vortheil ist aber nicht werth auf Kosten der bürgerlichen Freiheit, der effectiven Rechtsgleichheit und alles dessen, was höher ist als der baare Materialismus, erkauft zu werden. Uebrigens hat die Erfahrung bewiesen, daß auch diese Besorgnisse eines nachtheiligen Einflusses gewisser staatlicher Maßregeln auf die Fortschritte der Industrie und des Handels oder gewisser Unternehmungen sehr oft auf blinder Furcht oder eiteln Drohungen beruhen, und daß Diejenigen, welche mit solchem Popanz zu schrecken suchten, wenn sie damit nichts ausrichteten, sich um ihres Nutzens willen zu fügen und einzurichten wußten. Nicht selten ist der in Aussicht gestellte Wegfall dieser oder jener Unternehmung für das Gemeinwohl gar nicht zu bedauern.

§ 97. Wir haben für die praktische Anwendung und Bedeutung der vorstehenden Grundsätze auf die Conflicte der Gegenwart verwiesen, wie sie durch die Publicität bekannt sind. Gleichwohl mag es, um uns gegen böswillige Mißdeutungen zu sichern, nicht unnöthig sein, die Anwendbarkeit derselben durch kurze Darstellung einiger Thatsachen aus der neuern Geschichte zu zeigen. Allervorderst bestreiten wir den Klagen über Maßregeln im Sinne der Freihandelstheorie jede Berechtigung, wenn die Aufhebung von Schutzzöllen oder Monopolen als Verletzung von Eigenthumsrechten angefochten wird. Nicht hieher, sondern in die Theorie der Nationalökonomie gehört die Erörterung über die volkswirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile dieser beiden Systeme; möchte es sich aber damit verhalten, wie es immer will, mögen unter gegebenen Verhältnissen Ausnahmen von den allgemeinen Principien zweckmäßig sein, immerhin bewegt sich hier die Staatsgewalt in der Sphäre ihrer unbedingten

Competenz. Es kann eine Aenderung der Gesetze in diesen Sachen für einzelne Private den empfindlichen Verlust bisher genossener Vortheile zur Folge haben; aber sie haben deswegen nicht mehr Grund über die Verletzung ihrer Rechte zu klagen, als ein Grundeigenthümer, welcher durch eine Straßencorrection die Bequemlichkeit verliert, dieselbe in der Nähe seines Hauses oder seiner Güter zu haben, oder durch Erhöhung eines Straßendammes seine Aussicht verkümmert sieht. Selbst die Abschaffung von Monopolen, welche in vielen Ländern als Realrechte betrachtet worden sind, kann nicht als eigentliche Rechtsverletzung gelten, da sie eine Beschränkung der natürlichen Erwerbsfähigkeit anderer Bürger ist, und die Gesetzgeber der Vergangenheit ihren Nachfolgern die Befugniß nicht vergeben konnten, vermöge der gleichen legislativen Gewalt jener Verkümmerung des natürlichen Rechtes ein Ende zu machen. Wir beziehen daher die ausgesprochenen Grundsätze nur auf ein solches Einschreiten der Staatsgewalt, welches das Capital, die Benutzung desselben oder die davon zu ziehenden Vortheile direct berührt. Es mag nicht schaden, hier die Bemerkung zu machen, daß im Grunde das „Capital", welches in unsern Tagen glaubt die höchste Macht zu sein und sich schlechthin als das Alpha und Omega der Gesellschaft betrachtet, nicht einmal das Capital ist, sondern nach Abzug des Cassavorrathes, aus einer bloßen Summe von Forderungsrechten besteht. Das effective Capital, wie der Begriff von der Volkswirthschaftslehre klar entwickelt ist, d. h. der wirklich vorhandene werbende Vorrath beweglicher Güter, einer der drei Factoren der Production, befindet sich zumeist in den Händen von Fabrikanten, Gewerbsleuten und Landwirthen, welche die Schuldner der sogenannten Capitalisten sind. Allerdings sind diese die Vermittler des Verkehres und des Credites, welche die Production mächtig heben. Aber aus obiger Begriffsentwickelung ergibt sich immerhin, daß das sogenannte Capital nur auf dem kräftigen Rechtsschutze der Staatsgewalt beruht, von dieser abhängig ist, daß die productiven Kräfte bei weitem nicht mit dem „Capital" identisch sind und einige Opfer dieses letztern noch keine Vernichtung reeller Capitale sind. Ebenso wie die Veränderungen der Gewerbsgesetze und des Zollsystems ist es bloße Ausübung unbestreitbarer Hoheitsrechte des Staates, wenn das Territorialprincip auch gegen Eisenbahngesellschaften, Banken jeder Art und andere Actienvereine geltend gemacht wird, sowohl in Hinsicht der Unternehmung selbst, als in Bezug auf ihre Personen, Sachen und Forderungsrechte. Was in diesen Beziehungen dem Staate gegen den schlichtesten Bürger zusteht, dazu ist er auch gegen die Eisenbahngesellschaften, Creditvereine, Dampfschifffahrtscompagnieen, Exportgesellschaften u. s. w. berechtigt. Er ist der Gesammtheit und den übrigen Bürgern gegenüber nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, seine Polizeigewalt und Jurisdiction zu Verhütung aller Gefährde anzuwenden, welche ihnen von jenen Geldmächten drohen mag. Wenn der

Staat sein Jus cavendi, inspiciendi, reformandi gegen die an sich ehrwürdigsten Institute nicht aufgeben darf, warum sollte er dessen enthoben sein, wenn es gilt das Publicum und den Staat gegen Uebervortheilung und Schädigung von Seite der speculirenden Vereine zu schützen. Er hat daher gewiß das volle Recht, ehe er seine Bewilligung ertheilt, sich die Statuten vollständig vorlegen zu lassen und sorgfältig zu prüfen, den Fortbestand an die Bedingung getreuer Beobachtung zu knüpfen und zu diesem Behufe die Operationen derselben zu überwachen. Der Staat hat überdies kraft seiner Hoheit das unveräußerliche Recht, die Auflösung solcher Vereine zu beschließen, wenn sie entweder den vorgespiegelten gemeinnützigen Zweck nicht erfüllen oder mit der innern oder äußern Sicherheit oder den Anforderungen der Zeit in Conflict gerathen. Wenn z. B. auswärtige Actionäre sich einen Einfluß auf die politischen Institutionen oder die Politik anmaaßen wollten, welcher mit dem Geiste der Verfassung oder mit der Selbstständigkeit des Landes nicht verträglich wäre, so dürften sie sich nicht beklagen, wenn gegen sie geschähe, was hie und da dem Jesuitenorden begegnet ist. Oder wenn eine Eisenbahngesellschaft durch schlechte Bedienung des Publicums, durch Verschuldung öfterer Katastrophen, oder durch zu hohe Tarife die Communication erschweren oder belasten würde, so hätte der Staat wohl das Recht, entweder die Liquidation anzuordnen, oder den Betrieb an sich zu ziehen, oder andern zu übertragen, versteht sich gegen angemessene Entschädigung. In civilrechtlicher Hinsicht sollte der Staat darauf halten, daß die Vereine domicilirte Vertreter mit gehöriger Deckung zu bestellen hätten; ist dieses unterlassen, so müssen die Realitäten derselben und ihre im Bereiche des Staates betroffenen Cassen und Geräthschaften haften. Die Repression der in neuerer Zeit öfter vorgekommenen Betrügereien, Unterschlagungen und Prellereien jeder Art werden noch nicht mit derjenigen Strenge bestraft, welche die Gerechtigkeit fordert gegen Leute, welche durch Schwindeleien sich schnell zu bereichern suchen und oft eine große Anzahl Familien ins Elend stürzen oder in schweren Verlust bringen. In England mußte in den letzten Jahren wiederholt Alles aufgeboten werden, um es nur möglich zu machen, daß solche Schurkereien nicht straffrei durchkamen. In Frankreich sieht man einige Exempel von Strenge neben vielen nicht minder strafbaren Schwindlern, welche ihrer Opfer spotten. Ist es etwa die Größe des Verbrechens und die muthwillige kaltblütige Verübung, welche denselben die Straflosigkeit sichert, während ein armer Tropf, welcher durch Escroquerieen oder Defraudationen von geringem Betrage sich aus der Noth zu helfen sucht, mit rücksichtsloser Strenge beurtheilt wird? Oder wird die Justiz gelähmt durch Respect vor den Herrn, welche noch kürzlich in eleganten Gesellschaften glänzten, offene Tafel hielten und sich in allen Lüsten wälzten, wie vor Zeiten die Bischofsmütze oder das Mönchskleid vor dem Arme der Gerechtigkeit schützten? Oder hat unsere Zeit Ursache sich der

Rechtsgleichheit zu rühmen, weil Adlige oder Cleriker den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen sind, während Schwindeleien, welche in ihren Folgen schädlicher sind als Straßenraub, ungestraft bleiben oder mit einer leichten Strafe durchkommen? Man soll einmal den Versuch machen und gegen jene Menschen mit derjenigen Strenge verfahren, welche die Widerrechtlichkeit der Gesinnung wie die objective Gefährlichkeit ihrer Handlungen verdienen; sicher wird ein heilsamer Schrecken die ganze Brut ergreifen. Wir begreifen unter diesen Verbrechen auch jene Manoeuvres, deren man sich bedient, um die zu geringem Preise acquirirten Concessionen oder Actien baldmöglichst mit Gewinn wieder abzusetzen und die Verluste, welche man von vornherein berechnete, auf die Geprellten zu wälzen, oder um die Werthpapiere der verschiedenen Arten durch Ausstreuung falscher Gerüchte in die Höhe zu treiben. Wenn die Gesetze nicht ausreichen, um solche Verbrechen, von welchen die frühere Zeit keine Ahnung hatte, zur Strafe zu ziehen, so fülle man die Lücken der Gesetzgebung aus. Denn allerdings steht auch uns die Gesetzlichkeit noch höher als die Bestrafung Derjenigen, welche das Gesetz nicht erreicht. Daß die Verwaltungen und Angestellten der Eisenbahnen in Hinsicht auf absichtliche, wie fahrlässige Tödtungen, Körperverletzungen und Eigenthumsschädigungen civil- und strafrechtlich den Gesetzen unterworfen sind, wird keiner Ausführung bedürfen, so wie sie ihrerseits, und die ihnen anvertrauten Personen und Sachen den kräftigsten Schutz erhalten müssen. Die besondere Natur dieser Anstalten und ihre objective Gefährlichkeit erfordert aber auch präventive Maßregeln, d. h. polizeiliche Aufsicht, welche Sachkundigen übergeben werden muß. Endlich versteht sich, daß die Actiengesellschaften aller Art, das Personal und das Eigenthum durchaus den gleichen Steuergesetzen, wie alle übrigen Classen der Bürger und Gewerbe unterworfen sind; es wäre sonderbar, wenn gerade in dem Zeitalter, wo die Abschaffung aller ältern Steuerfreiheiten die allgemeine Losung ist, zu Gunsten der modernen Geldaristokratie neue Privilegien geschaffen werden sollten; Verträge können dafür nicht angerufen werden. Denn der Staat kann seine unveräußerlichen Hoheitsrechte und die Rechtsgleichheit der Bürger durch keine Privatverträge preisgeben; aber ebensowenig könnte man solche Privilegien auf das öffentliche oder Völkerrecht gründen, oder als Staatsservituten behaupten, da den Privatvereinen die Eigenschaft als Subjecte internationaler Beziehungen abgeht, weil sie keine Souveränität besitzen. Aus dieser Unterordnung der Capitalvereine unter die Hoheitsrechte des Staates folgt ebenfalls, daß dieser sich zum Zwecke der Landesvertheidigung, so wie zu Erhaltung der innern Ruhe im Falle der Nothwendigkeit, worüber ihm allein das Urtheil zusteht, der Eisenbahnen nach Erforderniß bedienen, so wie den Betrieb und die Vorrichtungen derselben einstellen kann, wie dies gegen Privatpersonen und Eigenthum aller Art durch Requisitionen, Einquartie-

rungen, Errichtung von Fortificationen, Abschlagen von Waldungen, Demolitionen u. s. w. geschieht. Auf Entschädigung werden die Eisenbahnen in solchen Fällen in demselben, aber nicht in höherm Maaße Anspruch haben, als solche für Einquartierung, requirirte Fuhren, Fourage oder Kriegsschäden geleistet wird.

§ 98. Wenn wir nun alle im Vorgehenden angedeuteten Ausübungen der Hoheitsrechte des Staates gegenüber dem „Capital" auf keine Weise als Eingriffe in das Eigenthum gelten lassen können, so müssen wir als Gegenstück zu der Abschaffung grundherrlicher Rechte und Gefälle, der Zehnten, Servituten, Reallasten, zu den Expropriationen, zu den Säcularisationen, Confiscationen und andern Schlägen, welche das Eigenthum im engern Sinne, das Immobiliarvermögen getroffen haben, ganz andere Einwirkungen auf das „Capital" ins Auge fassen, wie uns die Geschichte solche vorführt und wie sie unter Umständen nothwendig werden, sei es um die Selbstständigkeit oder Machtstellung des Staates zu behaupten, die Verfassung zu retten, die innere Ruhe zu erhalten, oder um eine sociale Umwälzung und communistische Anarchie zu verhüten. Es gilt auch hier der Grundsatz: Suprema lex est salus populi. Man muß, wenn der Sturm droht das Schiff zu verschlingen, einen Theil der Ladung über Bord werfen, um mit dem Schiffe die Mannschaft und die köstlichsten Güter zu retten. Ein Nationalbankerott ist ein großes Unglück; er vernichtet auf lange den Staatscredit und stürzt unzählige Familien ins Elend; er bringt nicht bloß die Staatsgläubiger um ihr Vermögen, sondern die Gewerbsleute um ihren Verdienst; mit dem allgemeinen Credit stockt der Handel, die Grundstücke sinken im Preise und der Werth aller Sachen wird ungewiß. Es ist daher wohl großer Opfer werth ein solches Unglück abzuwenden; dieses aber kann in der Regel nicht durch Erhöhung der Steuern und Erhebung neuer Abgaben, oder durch Beschränkung der öffentlichen Ausgaben geschehen. Denn die Gefahr des Staatsbankerotts tritt eben nur dann ein, wenn die Steuerlast bereits dasjenige Maaß erreicht hat, welches nicht überschritten werden kann, ohne den Ruin der Steuerpflichtigen oder eine Staatsumwälzung herbeizuführen; die Ersparnisse können zuweilen angewendet werden um das Deficit etwas zu vermindern; aber sie reichen nicht aus. Gewissenhafte Regierungen sind von selbst auf Anwendung dieses Mittels bedacht, ehe sie den Nationalbankerott in Aussicht stellen; zu weit gehende Beschränkungen würden die Vertheidigungsfähigkeit des Staates vernichten, die Maschine des Staatsdienstes ins Stocken und Tausende treuer Staatsdiener um ihre Existenz bringen, welche ohnehin nur zu oft keine beneidenswerthe ist. Demagogen und Volksschmeichler pflegen solche Finanznöthe als die Folge von Verschwendung, Gunstbezeugungen und thörichten Kriegen oder andern Unter-

nehmungen darzustellen: und allerdings kann in manchen Fällen Vieles auf Rechnung solcher Ursachen gesetzt werden. Man darf nur an die verschwenderischen Bauten Ludwigs XIV. und den Luxus seines Hofes erinnern, und ähnliche Vergeudungen zeigt die Gegenwart. Auch die Kriege jenes übermüthigen und eroberungssüchtigen Monarchen, sowie aus neuerer Zeit diejenigen des Imperators können nicht als nothwendige und gerechte anerkannt werden. Aber es gibt auch Kriege, welche geführt werden um die Integrität oder die Existenz eines Staates zu retten, und gerade solche Kriege, eben weil sie nicht aus Muthwillen unternommen werden, sondern abgenöthigt sind, kosten immense Opfer und häufen die Bürde des Staates in solchem Maaße, daß er zuletzt erliegen muß, wenn nicht seltenes Glück, wovon die Geschichte nur wenige Beispiele zeigt, vergönnt, während einer langen Reihe von Jahren ungestörten Friedens und innerer Ruhe alle Quellen des Wohlstandes und der Staatswirthschaft zu heben und zu entwickeln, oder ein kühner Griff die Staatsfinanzen flott macht. Ein solches Auskunftsmittel, welches nach den vorhandenen Möglichkeiten den eingegangenen Verpflichtungen Rechnung trägt und den ökonomischen Bestand des Gemeinwesens für die Zukunft sichert, beruht auf gleichen Gründen der Billigkeit, wie das von der Handelswelt so oft in Anspruch genommene Accommodement, mit dem Unterschiede, daß das Accommodement eines Handelsmannes häufig in aller Stille abgemacht wird und nur die Existenz eines Individuums oder einer Familie zum Zwecke hat, während das Accommodement eines Staates immer der Oeffentlichkeit unterliegt und die Rettung des Gemeinwesens, die Erhaltung der Selbstständigkeit, der socialen Ordnung, der höchsten Güter einer Nation das Motiv desselben ist. Der Handelsmann und seine Familie trotzen nicht selten nach einem Accommodement der Moral und der öffentlichen Meinung durch übermüthiges Wohlleben und Luxus; für den Staat handelt es sich darum die Mittel zu gewinnen zur Behauptung seiner Existenz, seiner Unabhängigkeit, seiner Rechte und Interessen dem Auslande gegenüber, zur Erfüllung seiner Aufgaben in allen Beziehungen, mit einem Worte um das Wohl Aller in der Wohlfahrt der Gesammtheit. Wie würde die Handelswelt aufschreien, wenn die Gesetzgebung den Privaten die „Rechtswohlthat" einer Cessio bonorum oder eines Accommodements entziehen und alle Diejenigen, welche ihre Schuldverpflichtungen nicht pünktlich und vollständig erfüllen könnten, für ehrlos erklären oder der Schuldknechtschaft preisgeben würde, oder wenn die Presse solche Herren der öffentlichen Verachtung preisgäbe und als Urheber des Elendes ihrer betrogenen Gläubiger brandmarkte. Wie sehr würde man die interessanten Persönlichkeiten, welche aus Gewinnsucht sich durch thörichte oder mißlungene Speculationen ruinirten, oder durch widrige Conjuncturen in die Unmöglichkeit versetzt wurden, zugleich den Luxus der Ihrigen und die Forderungen der Gläubiger

zu befriedigen, als Opfer einer barbarischen Justiz oder des Vorurtheils und des Neides in Schutz nehmen! Aber gerade die Classe, welche jeden Augenblick eine solche Rechtswohlthat für sich in Anspruch nimmt, welche die von Grundbesitzern den Anforderungen der Zeit gebrachten Opfer als etwas betrachtet, das ganz billig und nothwendig sei, erhebt sich mit der höchsten Entrüstung gegen den Gedanken, die Wohlfahrt der Gesammtheit durch Maßregeln zu retten, die ihre Interessen berühren oder die übermäßigen Gewinnste des Wuchers und Agiotage schmälern möchten. Wir anerkennen es, daß strenge Redlichkeit der höchsten Behörden sittliche Pflicht ist, weil ihr Beispiel allen andern vorleuchten muß, und daß der öffentliche Credit, auf welchem in unserer Zeit die Macht der Regierungen großentheils beruht, durch Bankbrüchigkeit erschüttert wird, mit einem Worte, daß die öffentliche Moral mit der Politik sich vereinigt, um gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu fordern. Aber: Suprema lex est salus populi; und ad impossibile nemo tenetur. Soll eine Nation dem „Capital“ zur Leibeigenschaft hingegeben sein? Soll die lebende Generation und ihre Nachkommenschaft verdammt sein, das im Schweiße des Angesichts durch jährliche Arbeit Errungene zu opfern, damit die Schulden der Vergangenheit bezahlt werden und die Finanzwelt im Ueberfluß lebe? Soll der Staat gelähmt und der Vertheidigungsfähigkeit beraubt sein, damit sein „Credit“, welcher ihm nichts nützt, ungeschmälert bleibe? Rotteck, welchem man die Eigenschaft nicht absprechen wird, in der Politik den rechtlichen Standpunkt nie außer Acht zu lassen, lehrt in seiner Finanzwissenschaft (§ 40. vom Rechte des Schuldenmachens), daß die rechtliche Zulässigkeit des Staatsbankerotts mit Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Staatsschulden nicht im Widerspruche sei, sondern auf einer factischen Unmöglichkeit beruhe; überdies aber beschränkt er die Rechtsverbindlichkeit durch die Bedingungen der genügenden Vollmacht der Staatsbehörden, welche im Namen der Gesammtheit Verpflichtungen eingehen, und der Versio in rem. Und in der That, wenn man berücksichtigt, auf welch schändlich-leichtsinnige Weise einige der Regierungen, welche seit 1815 die pyrenäische Halbinsel beherrschten, oder die Pforte oder der Pascha von Egypten Schulden contrahirt haben, auf welch thörichte Weise das Erhaltene ganz oder großentheils vergeudet wurde, und welchen Wuchergewinn das „Capital“ und die Agioteurs dabei machten, so wird man weniger geneigt sein die Heiligkeit solcher Verpflichtungen zu proclamiren. Dieses Gefühl ist es, welches in frühern Jahrhunderten mehr als einmal in Frankreich die königlichen Regierungen veranlaßte, die Schuldtitel der Staatsgläubiger einer Revision (Visa) zu unterwerfen, oder s. g. Chambres de justice aufzustellen, und diejenigen, welche am Staate sich auf widerrechtliche Weise bereichert hatten, nicht nur mit Verlust oder Restitution, sondern mit persön-

lichen Strafen zu bedrohen. Daß solche Operationen meistens das Sprüchwort bestätigten: dat veniam corvis, und die Hofintriguen den Popanz zu persönlicher Bereicherung benutzten, dem Aerar wenig zu gute kam, thut dem Princip keinen Eintrag *). Aber wir wollen hier den völligen Staatsbankerott Rotteck's und die Revision der Schuldtitel als äußerste Behelfe der Noth im Hintergrunde lassen, dürfen aber um so eher eine der factischen Möglichkeit entsprechende Reduction der Staatsschulden als ein erlaubtes Rettungsmittel bezeichnen. Wir haben schon oben erwähnt, daß die Republiken des Alterthums, namentlich Rom, dasselbe wiederholt anwendeten, und auch die mittelalterlichen Könige Frankreichs durch ihre Münzoperationen und Judenedicte sich dasselbe Recht vindicirten (§ 96). Heutzutage würden Münzoperationen jener Art den allgemein verbreiteten klaren Begriffen über die Natur des Geldes widerstreiten und in dem gehässigen Lichte eines plumpen Betruges oder einer Fälschung erscheinen, obgleich es wohl ziemlich das Gleiche ist, wenn ein werthloses Papier Zwangscours erhält. Selbst Ludwig XIV. hatte sich noch eine Reihe von willkürlichen Aenderungen des Münzfußes erlaubt, um die Finanznoth zu erleichtern; und sogar im Anfang der Regierung Ludwigs XV. unter der Regentschaft hatte der Herzog von Noailles als Finanzminister dem Staate durch dieses Mittel 72 Millionen Livres Gewinn zugewendet. Zwischen Christen und Juden will unsere Civilisation in Schuldsachen keinen rechtlichen Unterschied machen. Dagegen läßt sich in Berücksichtigung der oben entwickelten Gründe für den unbefangenen Beurtheiler, welchem die Gesammtwohlfahrt und die Selbsterhaltung des Staates als höchstes Princip gilt, kaum etwas dagegen einwenden, wenn der Staat die öffentlichen Creditpapiere zu demjenigen Durchschnittscourse, auf dem sie in der letzten Periode standen, einlöst; auch möchte in gewissen Fällen ohne Unrecht auf denjenigen Cours, zu welchem sie von ihren jetzigen Besitzern acquirirt wurden, zurückgegangen werden, soweit derselbe mit rechtlicher Gewißheit constatirt werden kann und nicht ent-

---

*) Bekanntlich nahm Sully Zuflucht zu diesem Mittel, mußte aber die angedeutete Erfahrung machen. Man sehe in dessen Memoiren Nouvelle Edition. Paris 1822. (eine Umarbeitung der confusen Economies Royales) Liv. IX. p. 317. Liv. XII. p. 109 ff. Unter der Regentschaft wendete der Herzog von Noailles im J. 1715 das Visa mit Erfolg an, indem er die Staatsschuld durch dasselbe um 337 Millionen verminderte: Charles Lacretelle, Hist. de France pendant le XVIII. Siècle. Liv. II. Auch Colbert hatte 1661 die Börsenmänner einer solchen Chambre de Justice unterwerfen.

Ausführlich und klar hat Darest de Chavannes, Hist. de l'Administration en France. Tom. II. Chap. 12. die häufigen Gewaltmaßregeln dargestellt, welche das französische Königthum sich während des 15., 16. und 17. Jahrhunderts erlaubte, um die Last der Staatsschuld und der Renten ganz oder theilweise abzuwälzen. Zweitens zeigt dieses ganze gründliche Werk, wie die Kraft und Einheit der französischen Staatsgewalt großentheils nur durch eine Reihe von Spoliationen gegründet werden konnte.

gegenſteht, daß dieſelben ohne wucherliche Speculation erworben wurden, und früher mit Vortheil wären veräußert worden, wenn die Inhaber nicht aus patriotiſcher Geſinnung auf beſſere Zeiten ſich vertröſtet hätten. Dabei iſt unſere Anſicht, daß die Einlöſung, welche zweckmäßig mit Schnelligkeit realiſirt werden müßte, ganz wohl auch mit neuen Schuldtiteln bewerkſtelligt werden dürfe, wenn die Liquidation für die Zukunft ſichere Verzinſung und eine terminweiſe Abzahlung in gewiſſe Ausſicht ſtellt. Das monarchiſche wie das republikaniſche Frankreich hat wiederholt zu dem Mittel eines völligen oder theilweiſen Bankerotts Zuflucht genommen. Der Finanzminiſter Ludwigs XIV., Desmarets, reducirte nach dem Frieden von Utrecht die Renten nach dem niedrigen Stande des Courſes, welchen die Papiere zur Zeit der Rentenkäufe hatten; durch dieſes Mittel erleichterte ſich der Fiscus um 135 Millionen Capital und eine gleiche Summe Renten (Lacretelle, Hist. de France. L. I.). Marmontel erblickte in dieſer Maßregel, welche von vielen der Bankerott Ludwigs XIV. genannt wurde, nur die Rückerſtattung eines widerrechtlichen Gewinnes. Gegen das Ende der Regierung Ludwigs XV. 1770 ſetzte der Controleur-Général Terray die fünfprocentigen Renten theilweiſe auf $2\frac{1}{2}$, theilweiſe auf 4 % herab, indem er die letztere Kategorie um $\frac{1}{10}$ des Capitals reducirte. Dieſe Operation erregte wenig Unzufriedenheit, da man von der Inſolvenz des Schatzes überzeugt war; die Verlierenden rächten ſich durch Witze (Lacretelle, L. XIII.). Den Bankerott der Republik kennt jedermann; man kann aber richtiger ſagen, daß ſie in ſechs Jahren dreimal fallirte. Denn bereits in dem Geſetze, welches die Gläubiger des Staates verpflichtete, ſtatt baaren Geldes ein Papier an Zahlung zu nehmen, welches einſichtige und wahrheitsliebende Männer von Anfang als trügeriſch anſahen, und welches ſich durch den Erfolg am Ende als gänzlich werthlos herausſtellte (die Aſſignaten), lag ein Bankerott, welcher ſich auf etwa vier Milliarden belief. Man vervielfältigte hierauf die Emiſſion derſelben als Papiergeld mit Zwangscours, um mittelſt derſelben alle ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zu beſtreiten; da aber, ungeachtet des Maximums und der Guillotine, die Aſſignaten immer tiefer ſanken d. h. die nominellen Preiſe aller Gegenſtände in die Höhe gingen, was die nothwendige Folge der übermäßigen Emiſſionen war, ſo war die Regierung gezwungen dieſelben in immer größerem Maaßſtabe fortzuſetzen, bis die Summe derſelben den ungeheuern Betrag von 45 Milliarden erreichte. Da die Schreckensmaßregeln ein Ende genommen hatten und der Verkehr wieder Freiheit erlangte, wenn nicht gleich geſetzlich, doch factiſch durch Nachſicht der Behörden, ſo koſtete der Louisd'or auf der Börſe von Paris am 1. Dec. 1795 3500 Fr. in Aſſignaten, am 1. Januar 1796 4600 Fr., am 1. Februar 1796 5300 Fr., am 1. März 7200 Fr. Ein Pfund Brod wurde im Palais Royal für 22 Fr. in Aſſignaten verkauft. Eine Summe von

300,000 Fr. in Assignaten wurde als das Aequivalent von 20,000 Fr. baaren Geldes betrachtet. Zuletzt verloren die Assignaten beinahe jeden Werth, da allmählich baares Geld wieder in Circulation kam und der Privatcredit zum Theil den Verkehr vermittelte. Nachdem bereits der Convent in seiner letzten Periode und dann das Directorium wiederholt sich mit verschiedenen Projecten beschäftigt hatte, diesem Zustande ein Ende zu machen, gelangte das Directorium, durch die Nothwendigkeit gedrängt und endlich von den gesetzgebenden Räthen unterstützt, zu einem Entschlusse, welcher diesem Zustande der Dinge ein Ende machen sollte. Von den 45 Milliarden Assignaten waren beiläufig 5 zurückgeblieben. Die rückständigen Abgaben beliefen sich auf 13 Milliarden; da es nicht möglich war dieselben einzutreiben, so nahm man von denjenigen, welche innerhalb einer kurzen Frist zahlten, die Assignaten al pari. Man hatte den Reichen eine willkürlich repartirte Kriegssteuer als Zwangsanleihe aufgelegt, für welche man gleiche Zahlung acceptirte. Man durfte hoffen, durch diese Mittel die in Circulation befindliche Masse der Assignaten auf 24 Milliarden herabzubringen, da sie bereits auf 36 reducirt waren. Die 24 Milliarden, welche bleiben würden, repräsentirten nach dem Course 800 Millionen baaren Geldes. Es wurde nun unterm 16. März 1796 ein neues Papier unter der Benennung von **Mandaten** im Betrage von 2400 Millionen geschaffen; nach dem ursprünglichen Plane hätten diese Mandate sich zwar nicht al pari behaupten, aber immerhin einen ziemlich hohen Cours erlangen können, da den Inhabern das Recht verheißen wurde, sich dafür s. g. Nationalgüter nach beliebiger Auswahl und nach der 1790 erhobenen Schätzung zufertigen zu lassen. Von diesen 2400 Millionen Mandaten sollten 800 verwendet werden, um die nach der Voraussetzung noch in Circulation befindlichen 24 Milliarden Assignaten einzulösen. Die Assignaten wurden somit auf $^{1}/_{30}$ ihres Nominalwerthes herabgesetzt (240 = 8). Dies kann wohl als der zweite Bankerott der Republik bezeichnet werden. Allein man hatte auf diese Weise das Ziel nicht erreicht; die Gründe liegen nahe. Indem man 2400 Millionen Assignaten 800 Millionen Mandate gleich setzte und darüber hinaus noch weitere 1600 Millionen Mandate emittirte, war es der Wirkung nach, wie wenn man neue 48 Milliarden Assignaten geschaffen, also die Masse, anstatt sie zu reduciren, auf 72 Milliarden gesteigert hätte, und da man gleichzeitig die den Mandaten gegebene Verheißung zurücknahm, indem man statt einfacher Zufertigung von Nationalgütern nach der Schätzung von 1790 die Versteigerung beschloß, so hatten die Mandate mit den Assignaten gleiches Schicksal. Man hatte den revolutionären Vorurtheilen zu viel Rechnung getragen, da die 24 Milliarden Assignaten nach dem Course nicht 800 Millionen, sondern höchstens 120 Millionen ($^{1}/_{20}$ des Nominalbetrages) galten. Da man also sich entschlossen hatte Bankerott zu machen, so machte man den jetzigen Besitzern der

Assignaten ein Geschenk von beinahe 700 Millionen auf Kosten des Staates. Da die Assignaten nicht mit einem Male, sondern stufenweise ihren Werth verloren hatten und der Verlust sich unter alle diejenigen repartirte, welche successiv dieselben eingenommen und ausgegeben hatten, was bei dem eingetretenen Schwindel sehr oft geschah, so wäre die absolute Verrufung derselben das Einfachste gewesen und der Verlust der Einzelnen, an sich nicht bedeutend, wäre durch Wiederherstellung einer soliden Währung und der damit verbundenen Vortheile ersetzt worden. Jedermann betrachtete zuletzt die Assignaten als bloße Maculatur; die Soldaten der Republik zündeten damit ihre Pfeifen an; die Bürger tapezirten damit Wände, oder man trieb andern Spaß damit. Die Mandate waren zu der Zeit, als Napoleon das Ruder ergriff, ebenfalls verschwunden; die Besitzer der Mandate zogen es vor für dieselben Grundstücke, wenn auch zu enormen Nominalpreisen, zu erhalten, indem sie für eine Besitzung, welche 10,000 Fr. reellen Ertragswerth haben mochte, gern 1 bis 1½ Millionen in Mandaten bezahlten, um nicht die völlige Entwerthung des Papieres zu tragen; so konnte ein reeller Werth von 300 Millionen in Immobilien zur Einlösung vieler Milliarden Mandate dienen. Dieses war der dritte Bankerott der Republik; denn seit 1796 bis 1799 waren Bürger aller Classen genöthigt worden, Mandate nach ihrem Nennwerthe an Zahlung zu nehmen. (Siehe Thiers in seiner Geschichte der Revolution Tom. VII. Chap. 1. 6. 7., Tom. VIII. Chap. 2. 3. 5.) Indem die republikanischen Regierungen es auf sich nahmen, allmählich Assignaten und Mandate bis auf den enormen Betrag von mehr als 70 Milliarden zu emittiren, wurde es möglich, während eines neunjährigen Kampfes gegen die europäische Coalition und Aufstände im Innern, und nach Abschaffung der regelmäßigen Steuern und Abgaben die Staatsmaschine — wohl oder übel — im Gang zu erhalten, zahlreiche Heere auszurüsten und die Integrität des Gebietes zu behaupten. Am Ende ihrer Existenz sah sich die Republik durch einen dreimaligen Bankerott in den Stand gesetzt, die Finanzen des Staates wieder in ein regelmäßiges Geleise zu bringen, eine solide Währung herzustellen und die Industrie und den Credit wieder ins Leben zu rufen. Ohne diese Entlastung wäre es dem ersten Consul kaum möglich gewesen, durch seine Energie und die Talente seines Finanzministers Gaudin die Finanzen Frankreichs in eine Lage zu bringen, welche ihm gestattete, den Kampf gegen Oesterreich und England neuerdings zu beginnen. Wäre der letzte Bankerott, das Complement der vorhergehenden, nicht schon unter dem Directorium vollendet worden, so hätte er selbst sich dazu entschließen oder auf seine Plane verzichten müssen. Es ist wahr, daß er selbst zu diesem Behelfe nie seine Zuflucht nahm. Aber wir können darin weder ein Verdienst noch einen Grund zu Vorwürfen gegen andere Regierungen erblicken. Nicht bloß mußten andere Länder seine Heere erhalten, sondern sein Aussaugungs- und

Raubsystem dienten zur Bereicherung Frankreichs, des Staatsschatzes und seiner Privatcasse. Die Summen, welche seine Marschälle, Generale und Offiziere auswärts erpreßten, wurden in Frankreich verausgabt; seine Douanen und seine Commissäre streckten ihre Klauen bis Hamburg, Lübeck, Danzig, Königsberg, nach Genua und Livorno. Ist es ein Wunder, wenn die Finanzen Frankreichs, welches allein bis 1813 von den Drangsalen und Verheerungen des Krieges verschont blieb, ausreichten, die ordentlichen und einen Theil der außerordentlichen Ausgaben zu decken, während die übrigen Länder durch ihn ausgesogen und ruinirt wurden. Als die Lage schwieriger wurde, sah auch er sich genöthigt zu mancherlei Mitteln zu schreiten, welche als Spoliationen betrachtet werden müssen.

§ 99. Im Gegensatze zu diesen finanziellen Vortheilen, deren sich Frankreich unter seinem Imperator auf Kosten der andern Länder und auf Kosten seiner eigenen Freiheit erfreute, sank Oesterreich durch seine Kriege gegen die französische Republik und hernach in viel stärkerem Maaße durch die ungeheuren Rüstungen und unglücklichen Erfolge gegen Napoleon in eine Schuldenlast, welche nicht zu bestreiten war. Wir sind nicht berufen und es ist hier nicht der Ort, die Politik Thuguts einer Würdigung zu unterziehen. Wenn sie verdient verurtheilt zu werden, so ist die Politik des preußischen Ministeriums seit dem Baseler Frieden bis zur Schlacht von Wagram für Deutschland und für die Freiheit Europa's eine nicht minder unheilvolle gewesen. Dagegen wird jetzt, außer befangenen Franzosen und etwa Italienern, welche der Haß verblendet, kaum Jemand bestreiten, daß die wiederholten Anstrengungen Oesterreichs in den Jahren 1805 und 1809 zu Rettung seiner eigenen Existenz und zur Befreiung Deutschlands und seine Mitwirkung zur endlichen Bewältigung der Napoleonischen Weltdespotie und zur Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts durch die Pflicht gegen den eigenen Staat geboten und den höhern Interessen der Menschheit angemessen war. Der unglückliche Erfolg der ersten Versuche kann theilweise einzelnen Persönlichkeiten, aber in keinem Falle den bestimmenden Motiven der Regierung zum Vorwurfe gemacht werden; er wird großentheils erklärt durch die materielle Ueberlegenheit des Gegners, durch seine dämonischen Talente und durch Verschulden dritter Mächte. Wir können daher den Bankerott, welchen Oesterreich wiederholt zu machen gezwungen war, aus dem Gesichtspunkte politischer Nothwendigkeit entschuldigen. Unter Verweisung auf Tengoborski (Die Finanzen Oesterreichs. Wien 1845. I. Bd. 2. Cap.) geben wir folgende kurze Notizen. Im Jahr 1796 wurde ein Papiergeld unter dem Namen der Bancozettel emittirt, welches anfangs mäßig verausgabt als bequemes Circulationsmittel beliebt war, und selbst bei vermehrter Emission noch bis 1799 sich im Course erhielt, dann aber rasch sank,

da die Totalsumme in Folge des Krieges von 1809 auf die Summe von 1,060,798,653 fl. stieg, und die Bancozettel aus den abgetretenen Provinzen in das Innere zurückströmten. Durch Patent vom 20. Februar 1811 wurden die Bancozettel außer Umlauf gesetzt, um gegen ein neues Papier, Einlösungsscheine, zum Course von 20 für 100 umgetauscht zu werden. Diese Einlösung erscheint als billig, da der mittlere Cours in den Jahren 1808—11 zwischen 200 und 500 gegen 100 fl. Conventionsmünze schwankte und momentan sogar auf 1/12 des Nennwerthes herabgegangen war; die Einlösungsscheine sollten die Wiener-Währung bilden und für die Fundirung und Amortisation derselben wurden Bestimmungen getroffen, welche das Vertrauen zu sichern schienen. Aber die neuen Bedürfnisse, welche eintraten, vereitelten die zum Grunde gelegten Berechnungen, nöthigten zu ausgedehnter Emission und drückten den Cours nach und nach bis auf 400 Procent herab. Neben den Bancozetteln existirten Staatsobligationen verschiedenen Datums und verzinslich zu 3, 4, 4½, 5%; diese Schuld auf 5% reducirt repräsentirte ein nominelles Capital von 608 Millionen, welches jedoch begreiflich bei dem erschütterten Staatscredit sowohl in Hinsicht der politischen Unsicherheit als der Insolvenz des Aerars weit niedriger coursirte. Durch das Patent von 1811 wurden die Zinse auf die Hälfte herabgesetzt, so daß sie in der Wiener-Währung 15,200,000 fl. betrugen, oder in Conventionsmünze zum Course von 350 : 100 4,281,690 fl., oder zu 5% berechnet ein Capital von 85,633,800 fl. Es ist nicht zu läugnen, daß durch das Patent von 1811 in beiden Beziehungen ein Bankerott ausgesprochen war, welcher jedoch (wie wir bei der Demonetisation der französischen Assignaten und Mandate gezeigt haben) die jeweiligen Inhaber der Papiere von ferne nicht in dem Maaße traf, wie es der Fall würde gewesen sein, wenn sie bei den ersten Empfängern geblieben wären. Die Opfer, welche die Feldzüge von 1813 und 1814 erheischten, zwangen den Staat zur Emission eines neuen Papiergeldes unter dem Namen der Anticipationsscheine, weil ein Theil der Steuern der nächsten zwölf Jahre bestimmt sein sollte, diese ursprünglich auf 45 Millionen berechnete Summe successiv wieder einzulösen. Aber der Gang der Ereignisse nöthigte die Regierung, die Emission sehr schnell bis auf 500 Millionen auszudehnen, und die natürliche Folge war, daß auch dieses Papiergeld bald auf 346 : 100 im Course sank. Nach Wiederherstellung des Friedens konnte nun endlich mit Erfolg dazu geschritten werden, die Finanzen des Staates für die Zukunft wieder auf einen festen Fuß zu bringen, wobei man sehr weise das früher erlassene Verbot, Verpflichtungen anders als in Wiener-Währung zu contrahiren, aufhob, indem man gesetzlich dem Verkehre seine Freiheit — welche er factisch durch Umgehung des Verbotes gesucht hatte — zurückgab, so daß jene Währung nur den Namen behielt, während die Conventionsmünze der

eigentliche Werthmesser war. Man sah die Unmöglichkeit ein, die Staatsobligationen und die Masse der Einlösungs- und Anticipationsscheine nach ihrem Nennwerthe, welcher großentheils schon 1811 gesetzlich und seither durch den Verkehr herabgesetzt war, zu amortisiren; auch hätte man dadurch nur denjenigen, welche zufällig jetzt im Besitze derselben waren, ein Geschenk gemacht, welches die Kräfte des Staates überstieg. Man hätte, wenn man den Courswerth zum Grunde legte, die Liquidation in wenigen Jahren bewirken können, ohne die Staatsfinanzen zu überbürden. Zu Anfang des Jahres 1816 war Folgendes der Stand der österreichischen Nationalschuld, wenn man sie auf den Courswerth und auf den Zinsfuß von 5% reducirte. An Papiergeld (Einlösungs- und Anticipationsscheinen) ein Capital von 191,186,715 fl. An alter verzinslicher Staatsschuld 85,633,800 fl. mit jährlichen 4,281,690 fl. Interessen; eine neue Anleihe von 1815 im Betrag von 22 Millionen (nach dem Courswerthe) und 1,100,000 fl. Interessen, in Summa 298,820,515 fl. mit 5,381,690 fl. Interessen. Hätte man nun jährlich etwa 20 Millionen für Zinse und Tilgung verwendet, so wäre die ganze Staatsschuld ohne merkliche Belastung des Budgets in einer nicht langen Reihe von Jahren gänzlich getilgt worden, da die Zinsen sich mit jedem Jahre vermindert und der Tilgungsfond in gleichem Verhältnisse sich vermehrt hätte. Freilich wäre darin ein zweiter Bankerott gelegen, wenn man nun auch die Anticipationsscheine, die man für voll ausgegeben hatte, nach dem Course von 346 : 100 einlöste. Aber dieser Bankerott war nicht von der Regierung, sondern vom Verkehre selbst bewirkt, und der Verlust hatte sich durch successives Sinken des Papiergeldes auf die Gesammtheit vertheilt und nicht plötzlich, sondern allmählich, so daß es in der Wirkung war, als hätte man statt der Emission der 500 Millionen Anticipationsscheine eine außerordentliche Kriegssteuer im Betrage von beiläufig 350 Millionen in 3monatlichen Raten von 2½ Millionen (1813—1816) erhoben. Aber es scheint, daß die Gewissenhaftigkeit des Kaisers und die Ehrenhaftigkeit des Erzhauses den Gedanken nicht ertrugen, eingegangene Verpflichtungen so wohlfeilen Kaufes loszuwerden, und es vorzogen, denselben so weit gerecht zu werden, als die finanziellen Möglichkeiten irgend zu erlauben schienen, wenn man auf ungestörten Frieden während einer langen Reihe von Jahren und gedeihliche Entwickelung der Volkswirthschaft zählen dürfte. In dieser Gesinnung ging man so weit, daß man zum Theil die schon vollzogenen Wirkungen des Patentes von 1811, welche als ein fait accompli gelten dürften, wieder rückgängig machte, indem man den Besitzern der auf 2½% in Papiergeld verzinslichen Staatsobligationen einräumte, durch Aufgabe eines gewissen Betrages in beinahe ganz entwertheten Papiergeld neue Obligationen in gleichem Betrage und zu 5% in Conventionsgeld verzinslich, welche eben deswegen Metalliques genannt wurden, zu erwerben, wodurch die Zinslast

des Staates bedeutend vermehrt wurde. Durch verschiedene Maßregeln hatte man den Cours des Papiergeldes von 346 : 100 absichtlich auf 250 gehoben, um sie dann bei den neuen Operationen zu diesem Course einzulösen. Hierbei gewannen nun vielfach Speculanten, welche in neuester Zeit das Papiergeld und die Staatsobligationen zu niedrigen Coursen an sich gebracht hatten. Während zu Anfang des Jahres 1816 die gesammte Staatsschuld nach ihrem Courswerthe nicht die Summe von 300 Millionen erreichte, hat sie durch die im J. 1816 geübte Großmuth der Regierung und durch die Gewinnste, welche die Geldmänner dabei machten, durch eine Reihe künstlicher und verwickelter Operationen im Jahr 1841 den Betrag von 970 Millionen Gulden (Conventionsfuß) erreicht. Dadurch wurde einerseits der Credit des Staates fortwährend niedergehalten, anderseits die Einnahme desselben unverhältnißmäßig für die Zinsausgabe in Anspruch genommen. Dies verkümmerte die Mittel zur Entwickelung und Verbesserung der Staatsverwaltung und zu angemessener Unterhaltung des personellen und materiellen Bestandes des Militärwesens. Der geringe Credit entzog der Regierung die Möglichkeit, in gewissen Momenten die äußere Machtstellung des Staates zu entfalten und eine offene Politik mit Nachdruck geltend zu machen. Hierin ist wohl hauptsächlich der Schlüssel zu finden, warum das österreichische Cabinet von 1830 bis 1848 vielfach eine gewisse Schwäche bewies, welche es durch Intriguen einigermaaßen zu verdecken und die mangelnde Kraft durch Schein zu ersetzen suchte, und im Jahr 1848, als der Sturm losbrach, beinahe wehrlos dastand. Die Resultate der Anstrengungen von 1813 und 1814 waren für Oesterreich zunächst und für ganz Europa die gebrachten Opfer werth, und daher hätte sich ein Verdammungsurtheil nicht gerechtfertigt, wenn die österreichische Regierung 1816 die finanziellen Verhältnisse in dem Stande der Dinge gelassen hätte, der sich von selbst gemacht hatte; Oesterreichs Machtstellung und Politik wäre in den darauf folgenden Jahrzehnten eine ganz andere gewesen. Man muß daher, wenigstens vom Standpunkte des österreichischen Staatsinteresses, jene großmüthige Gewissenhaftigkeit in moralischer Hinsicht ehren, aber politisch sehr bedauern. Zur Erklärung dieser Handlungsweise mögen Manche sich regierungsfeindliche Verdächtigungen erlauben. Wir glauben diese Erklärung, außer der ängstlichen Rechtlichkeit des Kaisers, in folgenden Momenten zu finden. Von den Staatsobligationen befand sich immerhin noch ein bedeutender Theil in den Händen der ursprünglichen Gläubiger, welche stets in die strenge Redlichkeit der österreichischen Regierung ein unerschütterliches Vertrauen gesetzt, auch wohl das Interesse und die Politik Oesterreichs auf jede Weise unterstützt hatten; diesen gegenüber mußte es den Gefühlen des Erzhauses besonders wohl thun, endlich ein so standhaftes Vertrauen möglichst zu belohnen. Besonders waren englische Creditoren und einflußreiche Briten bei

dieser Angelegenheit mit großen Summen betheiligt, und die Politik mochte daher sich mit der Dankbarkeit verbinden, um nicht von jener Seite Feindschaft zu erfahren. Bei der Reihe künstlicher Finanzoperationen und stets erneuerter Anleihen, wodurch man die successive Amortisation anstrebte, mußten manche Mißrechnungen eintreten, wodurch sich die Erfolge minder günstig gestalteten, und endlich war die Periode von 1816 bis 1848 nicht eine so ungestört friedliche und ruhige, als die Stifter der h. Allianz sich mögen versprochen haben, was einerseits Oesterreich zu manchen außerordentlichen Ausgaben veranlaßte und anderseits den Geldmarkt nachtheilig beeinflußte. Wir haben diese Skizze der österreichischen Finanzgeschichte nicht des historischen Interesses wegen aufgenommen, sondern um an diesem Beispiel unsern Satz zu bestätigen, daß die höhere Politik bei gewissen Verhältnissen nicht nur entschuldigt, sondern sogar verpflichtet ist, im Interesse des Staates vermöge seiner Majestätsrechte zu thun, was Handelsleute häufig durch gerichtliches oder außergerichtliches Accommodement oder durch cessio bonorum ausüben, ohne von Jemandem deshalb verdammt zu werden. Die Maßregeln, welche im Jahr 1816 ergriffen wurden, um den Cours des Papiergeldes zu heben, konnten zunächst im Auge haben, den Preis der Lebensbedürfnisse zu ermäßigen (indem man freilich die nominellen und die reellen Preise nicht genug unterschied), dem Agiotage ein Ziel zu setzen, die Production zu ermuthigen und den Beamteten und dem Militär bessere Zahlung zu verschaffen.

§ 100. Es ist allerdings wahr, daß strenge Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten die sicherste Grundlage eines festen Staatscredits ist, während eine Regierung, welche durch willkürliche Maßregeln und Bankbrüchigkeit das Zutrauen verwirkt hat, in den äußersten Nothfällen sich Geld nur unter ruinosen Bedingungen verschaffen kann, oder genöthigt ist, durch Emission eines schnell entwertheten Papiergeldes und Zwangscours die Volkswirthschaft zu zerrütten, ihre Bürger zu ruiniren, durch Coursschwankungen das Agiotage zu befördern, die Lebensbedürfnisse zu vertheuern, den Credit und die Industrie zu vernichten und selbst die Agriculturproduction zu benachtheiligen. Man weist auf das Beispiel Englands hin, welches seit 1689 seine finanziellen Verpflichtungen stets getreu erfüllt und eben dadurch seinen Credit befestigt und stets das benöthigte Geld zu billigen Bedingungen erhalten habe, während Ludwig XIV. und seine Nachfolger sich durch Anleihen ruinirten. Manche finden auch darin ein entscheidendes Argument, um der parlamentarischen Staatsverfassung, welche sie für die Ursache jener englischen Finanzmaxime betrachten, den Vorzug zu geben. Eine gründliche Prüfung zeigt aber, daß eine solche Vergleichung und Ansicht in mehrfachen Beziehungen unrichtig ist. Es mag allerdings sein, daß, wenn die übermüthige Eroberungssucht und der Luxus Ludwigs XIV.

und der Leichtsinn des Regenten und der Dubarry durch Reichsstände gezügelt, und für die nützlichen Staatsausgaben die privilegirten Stände der Steuerpflicht unterworfen worden wären, die Staatsschuld nie einen solchen Betrag erreicht und die Staatseinnahme zur Deckung derselben ausgereicht hätte. Aber unter Ludwig XVI. waren es gerade die Notabeln, die Parlamente und die Nationalversammlung, welche den Nationalbankerott herbeiführten, weil sie die Finanznoth der Regierung für politische Zwecke ausbeuteten. Die Solidität des englischen Finanzsystems beruht wohl wesentlich auf zwei Thatsachen, die außer der Verfassung liegen. England war durch seine insularische Lage und seine Herrschaft zur See geschützt gegen solche unmittelbare Gefahr einer absoluten Vernichtung seiner politischen Existenz, wie sie Oesterreich bedrohte; es war daher auch nicht genöthigt wie Oesterreich, seine finanziellen Kräfte zu erschöpfen und zu überbieten, besonders da das britische Cabinet verstand, dem Gegner fortwährend Diversionen zu machen, indem es durch Subsidien, welche verhältnißmäßig nicht sehr bedeutend waren, die Continentalmächte ermunterte, statt seiner den Kampf zu unternehmen. Es ist wahr, die Ausgaben der englischen Regierung während der Kriege gegen die französische Republik und gegen Napoleon waren sehr groß. Beim Beginn der französischen Revolution belief sich die englische Nationalschuld 1793 auf 244,118,635 Pfd. Sterl. mit einer jährlichen Zinslast von 9,302,328 Pfd. Sterl. Beim Friedensschlusse von Amiens 1802 war die Schuld auf 520,207,881 Pfd. gestiegen mit einer Zinslast von 31,006,776 Pfd., im Jahr 1814 auf 742,615,072 und 26,647,476 Pfd. Sterl. In Folge der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba fand eine weitere Vermehrung statt; das Capital betrug beim Frieden 1815 773,195,931 Pfd., die jährliche Last 28,128,107 Pfd. Sterl. (beiläufig über 19 Milliarden Francs Capital und etwa 700 Millionen Zinslast). (Siehe Hamilton, National Debt of Great Britain. 3. Edition. 1818. p. 97 ff.) Aber zwei Momente, deren jeder für sich entscheidend ist, wirkten, ganz abgesehen von der Verfassung, zusammen, um jede Gefahr oder Nothwendigkeit eines Bankerotts abzuwenden: fürs erste hatte der Handel, die Industrie und der Nationalwohlstand Englands während jener Periode in noch höherem Maaße zugenommen als die durch den Krieg vermehrten Staatsausgaben und Steuerlast. Henry Parnell (De la Réforme financière en Angleterre, traduit sur la 4. édition de 1832) spottet der pessimistischen Ansichten, welche seit langem den ökonomischen Ruin Englands geweissagt hätten. Er zeigt (l. c. Chap. I.), daß das steuerpflichtige Nationaleinkommen von 1793 bis 1806 von 125 auf 170 Millionen Pfd. Sterl. gestiegen sei und nun (1832) auf 300 Millionen geschätzt werde. Er beruft sich auf Ricardo, welcher in seinen Principien der Nationalökonomie versichere, daß die vermehrten Staatsausgaben durch den gleichzeitigen Fortschritt

der Production mehr als compensirt wurden. England verdankte dieses Glück theils dem Vorsprunge, welchen seine Industrie schon früher gewonnen hatte, theils den physischen Vortheilen seiner Lage, seinen mineralischen Schätzen, dem Uebergewicht seiner Handelsmarine und seiner Herrschaft zur See und in Ost- und Westindien. Mit einem Worte, es besaß zur Bestreitung seiner Kriegslasten weit reichere Hülfsquellen als Oesterreich, welches größere Opfer bringen mußte. Der zweite ebenso gewichtige Umstand beruht darauf, daß jene Nationalschuld von mehr als 700 Mill. Pfd. Sterl. zugleich das Vermögen einer zahlreichen Classe von Engländern war, welche als Gläubiger das nächste Interesse hatten, sich einem Staatsbankerotte, wenn er in Frage gestellt wurde, aufs entschiedenste zu widersetzen. Auch diejenigen, welche keine Fondsantheile (Stocks) besaßen, waren nichtsdestoweniger betheiligt, weil der Werth der Banknoten, die als allgemeines Zahlungsmittel in jedermanns Händen waren, und die Solvabilität der Bank überhaupt durch ihre Beziehungen zur Staatsverwaltung von dem Schicksal der Staatsschuld abhängig war. In Oesterreich war nicht das nämliche Verhältniß, da ein großer Theil seiner Nationalschuld sich in den Händen englischer und anderer auswärtiger Gläubiger befand. Bei alle diesem kann die Behauptung, England habe seine finanziellen Verpflichtungen unter allen Umständen pünktlich erfüllt, nur mit einer gewissen Beschränkung zugegeben werden, da die Bank 1797 ihre Baarzahlungen suspendirte, während ihre Banknoten für gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wurden, was bis auf einen gewissen Grad ähnliche Nachtheile wie die Entwerthung des Papiergeldes in Oesterreich erzeugte. Es trat eine nominelle Erhöhung aller Waarenpreise ein, weil die Bank theils in ihrem eigenen Interesse, theils um der Regierung für ihre außerordentlichen Ausgaben die verlangten Vorschüsse zu machen, die Emission von Banknoten immer mehr ausdehnte, da sie gegen die Einlösungspflicht geschützt war; der Wechselcours sank und das Gold ging trotz erlassenen Verbotes ins Ausland. Im Course der Münze, die jetzt in Papier und geringhaltiger Silbermünze bestand, traten Schwankungen und als Folge davon Unsicherheit des Verkehres, schneller Wechsel hoher und niedriger Arbeitslöhne ein; Forderungen und Verträge ältern Datums wurden in der schlechten Münze, welche zu der Goldwährung sich verhielt = 73¼ : 100, bezahlt. Als man nach Wiederherstellung des Friedens strebte einen soliden Münzfuß wieder herzustellen durch Verpflichtung der Bank zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen, konnte dieses 1819/21 nur bewerkstelligt werden mit Erduldung neuer Nachtheile, als Folge des Uebergangszustandes. Die 100 Pfd., welche in Papier nur einen geringern Courswerth hatten, mußten nun vollständig in Gold von den Debitoren und Pächtern entrichtet werden, während die frühern hohen nominellen Preise der Producte und der Waaren sanken. Die Steuern wurden aus gleichem Grunde

drückender. Auch klagten Viele, der Staat hätte den Steuerpflichtigen die an die Bank für Vorschüsse bezahlten Zinse ersparen können, wenn er selbst ein eigentliches Papiergeld in gleichem Betrage emittirt hätte. (Man sehe: Peels Rede am 24. Mai 1819. — Tooke, On the high and low prices. — Ricardo, Proposals for an economical and secure Currency und desselben Principles, Cap. 27. Vgl. den Artikel: Englisches Bank- und Creditsystem in Rotteck's Staatsler.)

Die Sorge für den Staatscredit, sowie Grundsätze der Moral und der Ehre werden eine einsichtige und gewissenhafte Regierung abhalten, den ganzen oder theilweisen, offenen oder verhüllten Bankerott eintreten zu lassen, so lange die Nothwendigkeit desselben und die absolute Unmöglichkeit der vollen Zahlung nicht vorliegt; aber die Gewalt der Umstände ist oft mächtiger als die Einsicht und der Wille der Staatslenker. Wenn aber die Noth gebietet, so muß die einstweilige Vernichtung des öffentlichen Credits muthig ertragen werden, um größere Uebel dadurch abzuwenden. Uebrigens ist es damit nicht so gefährlich als Theoretiker sich vorstellen oder die Betheiligten glauben machen wollen. Die Erfahrung zeigt, daß der Eindruck, welchen solche Katastrophen momentan hervorbringen, ziemlich schnell abgeschwächt und verwischt wird. Die Bevölkerungen lassen sich nicht abhalten, Stellen zu bauen und zu bewohnen, deren frühere Bewohner von Vulcanen, Erdbeben, Ueberschwemmungen vertilgt wurden. Das „Capital" sucht vortheilhafte Verwendung, und eine solche bieten Staatsanleihen vorzugsweise; überdies speculiren die Uebernehmer gewöhnlich darauf, ihre Schuldtitel in Bälde mit Vortheil wieder zu veräußern, und selbst ein Sinken des Courses gibt Stoff auf Steigen zu speculiren. Uebrigens ist auch für Besonnene, welche sich weder von Schwindel noch von übermäßiger Gewinnsucht hinreißen lassen, kein Grund vorhanden, wegen eines unverschuldeten Bankerottes, welcher durch widriges Verhängniß herbeigeführt oder durch gewissenlose Gewalthaber verschuldet wurde, den Credit einer rechtmäßigen und rechtlichen Regierung zu verweigern, wenn die zerrütteten Finanzen wieder auf einen soliden Fuß gebracht sind. Warum sollte es sich mit dem öffentlichen Credite anders verhalten als mit dem Privatcredite. Nicht nur lebt dieser nach einer allgemeinen Krise immer wieder auf, sondern sogar diejenigen selbst, welche zahlungsunfähig waren, finden nachher wieder neuen Credit, wenn man überzeugt ist, daß ihre Insolvabilität durch übermächtige Conjuncturen herbeigeführt war.

§ 101. Ein allgemeiner Nothstand kann die Staatsgewalt bestimmen, nicht bloß die Bezahlung der Staatsschulden oder die Verzinsung derselben abzuwälzen oder zu suspendiren, sondern auch gedrückte Classen der Staatsbürger gegen ihre Gläubiger in Schutz zu nehmen, sei es um die Gefahr eines Auf-

standes und einer socialen Umwälzung durch eine Moderation des strengen Rechtes zu beseitigen, oder um den Ruin eines Standes, welcher einen organischen Bestandtheil des Staatsorganismus bildet, abzuwenden, oder endlich um den Verfall der Volkswirthschaft zu verhüten. Solche allgemeine Indulte, sei es für alle Schuldner oder für gewisse Stände und Classen, welche die souveräne Staatsbehörde aus Gründen der höhern Politik anordnet, sind zu unterscheiden von den s. g. Moratorien, welche Einzelnen aus Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse ohne politische Motive bewilligt werden. Letztere sind eine Verletzung der Rechtsgleichheit, erscheinen oft als bloßer gehässiger Ausfluß der Gunst und schwächen den Credit ohne Nutzen für die Wohlfahrt des Ganzen. Indeß gehört die Erörterung über Zulässigkeit derselben und die Frage, ob die Befugniß, solche zu ertheilen, zweckmäßiger den administrativen Behörden oder den Gerichten zugeschieden werde, in das Gebiet der Gesetzgebungswissenschaft und der Justizpflege. (Siehe Mohl, Staatsrecht und Politik. II. Band. Artikel: Begnadigungsrecht. S. 674 ff.) Daß die griechischen Republiken und die Römer wiederholt Indulte aus politischen Gründen ertheilten, ist schon früher wiederholt erwähnt, und verschiedene Vorgänge des Mittelalters könnten ebenfalls unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt werden. Aus der neuern Zeit liefert Preußen mehrere Beispiele. Friedrich der Große, welchem bei aller seiner gepriesenen Freisinnigkeit und seiner Fürsorge für den Bauernstand gleichwohl die Bevorzugung des Adels und die Erhaltung der alten adligen Familien sehr am Herzen lag, suchte der Verarmung des durch seine Kriege mitgenommenen Adels nicht nur durch die Stiftung der schlesischen Landschafts-Creditbank 1769, welche andern Provinzen als Muster diente, entgegenzuwirken, sondern erließ für den Adelsstand eine besondere Concursordnung, welche den Zweck hatte, die Rittergüter durch Intervention der Administrativbehörde der gerichtlichen Liquidation zu entziehen, sie den verschuldeten Besitzern wo immer möglich zu erhalten und in keinem Falle an Personen bürgerlichen Standes zu überlassen. Diese Maßregel rechtfertigt sich vom Standpunkte des Königs, welcher Preußen als einen Militärstaat und die Offiziere adligen Standes, welche in seinen Schlachten gekämpft hatten, als die Seele des Heeres betrachtete. Nach dem unglücklichen Feldzuge von 1807, als die preußische Monarchie von dem übermüthigen Feinde niedergetreten und ausgesogen war, erschien unter andern auf die Regeneration des Staates berechneten Maßregeln eine Verordnung, dat. Königsberg 24. November, welche den Grundbesitzern auf dem Lande und in den Städten ein Indult bis 24. Juni 1810 ertheilte. In jüngsten Jahren haben Schweizer-Cantone zu Gunsten der ins Feld gerufenen Milizen ein Justitium verfügt und von einzelnen Gesetzgebungen ist dasselbe legislativ für künftige Fälle angeordnet. Eine solche Maßregel könnte nur von Menschen ohne Bürgersinn

und Vaterlandsliebe bekrittelt werden; nur sollte sie in dem Sinne vervollständigt sein, daß auch Denjenigen, welche ohne Milizdienste zu leisten, erweislich durch ein solches Justitium (vis major) in ökonomische Verlegenheit und Gefahr des Concurses gebracht würden, vom Richter nach einer Cognition und gegen hinreichende Sicherheit soweit als nöthig ein Zahlungsaufschub bewilligt würde. Noch ein hieher gehöriges Beispiel ist die wiederholt vorgekommene Prolongation der Nothfristen im Wechselrechte. Vgl. Mohl, Staatsrecht und Politik II. Bd. S. 649 f. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie § 94. System der Volkswirthschaft Bd. II. Cap. 10. § 138.

§ 102. Aus dem gleichen Princip der raison d'état rechtfertigen sich verschiedene, nicht selten in der Praxis vorkommende Maßregeln, welche ohne höhere politische Motive und nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Rechtspflege oder Finanzverwaltung nicht zu vertheidigen oder wenigstens in Hinsicht ihrer Zulässigkeit sehr zweifelhaft wären. Wir führen als Beispiele die Zwangsanleihen und die progressive Vermögens- und Einkommensteuer an. Wenn es zulässig ist, im Interesse der Vaterlandsvertheidigung Requisitionen jeder Art, an Lebensmitteln, Futter, Fuhrwerken, Pferden, Kleidungsstücken oder Kleidungsstoffen, Holz zu Wachtfeuern oder zu Pallisaden u. s. w. auszuschreiben, Gebäude zu demoliren, Grundstücke als Lagerplätze oder zu Fortificationen zu benutzen, zu fouragiren, ja die Menschen selbst und ihr Leben in Anspruch zu nehmen, so sehen wir nicht ein, warum nicht auch das Capital einer Requisition unterliegen sollte; die Aussicht auf Wiedererstattung und Nutzvergütung wird nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei andern Requisitionen zu beurtheilen und von den nämlichen Staatsgewalten zu bestimmen sein. Wenn aber sofort Scheine dafür ausgestellt und bei den Staatscassen als Zahlung angenommen werden, so ist überall kein erheblicher Grund zu klagen, vorausgesetzt, daß solche Schatzscheine nicht durch übermäßige Emission im Course herabgedrückt und entwerthet werden. Wird die finanzielle Noth Angesichts der politischen Selbsterhaltung noch größer, so dürften außerordentliche Contributionen als Kriegssteuer auf diejenigen Privaten und Corporationen, welche Mittel besitzen zu zahlen, billig vertheilt, ruinosen Staatsanleihen oder übermäßiger Emission von Papiergeld vorzuziehen sein; Contributionen aber, welche äußern oder innern Feinden als Ersatz für verursachte Kriegskosten aufgelegt werden, sind bloße Acte der höhern Gerechtigkeit. Endlich wird man auch Confiscationen nicht mißbilligen können, wenn sie nicht nach den Regeln des Criminalrechtes, sondern als Maßregeln der höhern Politik verhängt werden, um entschiedenen Feinden der bestehenden Ordnung der Dinge die Mittel zu neuen Angriffs- oder Umwälzungsversuchen zu entziehen. Die neuere und neueste

Geschichte bietet uns manche Beispiele von der Confiscation der Güter der französischen Emigranten durch den Convent bis auf die Confiscation der Güter der Familie Orleans. Kaiser Nicolaus wendete dieses Mittel gegen die Polen an, welche er als überwundene Rebellen betrachtete; ebenso die österreichische Regierung gegen flüchtige Ungarn und Lombarden. Indeß gehört die Confiscation gegen besiegte Feinde oder Insurgenten eigentlich gar nicht in die Kategorie der Maßregeln, welche das Capital als solches treffen, ihren Grund wesentlich in finanziellen Nothwendigkeiten haben und sich auf die Machtvollkommenheit des Staates (dominium eminens) über das Privateigenthum stützen, obgleich in manchen Fällen die politische Beschönigung nur als Deckmantel für die fiscalischen Zwecke dient. Uebrigens müssen solche Güterconfiscationen nach der Gerechtigkeit der Sache, in deren Interesse sie stattfinden, und nach der politischen Nothwendigkeit, welche dafür spricht, beurtheilt werden. Es sind mehr die Grundsätze des Kriegsrechtes als des Criminalrechtes, welche dabei maaßgebend sind. Uebrigens spricht sich Rotteck aus, daß auch nach den Principien des Strafrechtes die Confiscation an sich nicht absolut zu verwerfen sei, obgleich die Gefahr des Mißbrauches und humane Rücksicht auf schuldlose Familien entgegenstehen (Staatsler. Art. Confiscation). Am besten sind Confiscationen gerechtfertigt, wenn sie nur die Restitution usurpirter oder zusammengeraubter Reichthümer oder Kostbarkeiten sind; am gehässigsten sind sie, wenn der Ertrag nicht im Staatsinteresse, sondern zur Bereicherung einzelner Personen verwendet wird. Die Säcularisation der Güter geistlicher Corporationen zur Zeit der ersten französischen Revolution war zugleich eine finanzielle und eine politische Maßregel; in den schweizerischen Cantonen möchte sie am ehesten vom politischen Standpunkte aus gerechtfertigt werden, wenn man in den Klöstern hartnäckige und gefährliche Feinde der neuen Ordnung der Dinge erblickte.

Die progressive Vermögensteuer oder Einkommensteuer als gewöhnliche Staatseinnahme wird auch von liberalen Schriftstellern verworfen, weil sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletze, welche dann geachtet sei, wenn Jeder nach dem (arithmetischen) Verhältniß seines Vermögens, welches den Schutz des Staates genießt, zur Steuer angezogen werde, so daß Derjenige, welcher zehnmal mehr als ein Anderer besitzt, auch zehnmal mehr contribuirt, nicht aber wenn er zwanzigmal oder hundertmal mehr geben muß. (Staatsler. V. Einkommensteuer. Vgl. Rottecks ökonomische Politik, III. Thl. 3. Abschn. § 18. — Rau, Finanzwissenschaft, 1. Abtheil. 2. Ausg. § 252. Im Nationalconvente erklärte Robespierre sich gegen die Steuerbefreiung der Nécessiteux, später dagegen schlug er sich, um seine Popularität nicht zu verscherzen, auf die Seite Derer, welche die progressive Grundsteuer decretirten. Einige Nationalökonomen befürchten, daß die progressive Vermögensteuer die

Accumulation neuen Capitals hindere oder gar die Verschleuderung des schon Vorhandenen befördere, da man wohl Motive zum Vorsparen haben könne, wenn das Capital 3, 4 oder 5% abwirft, nicht aber wenn eine progressive Steuer den Zinsertrag zu sehr schmälere. Was den ersten Punkt betrifft, so ist eben die Frage, ob der Staatsschutz und die Benutzung der Staatsanstalten mit dem Betrage des Privatvermögens oder Einkommens bloß in arithmetischem Verhältnisse steht, und nicht vielmehr diese Vortheile extensiv und intensiv zugleich steigen. In Hinsicht des zweiten Bedenkens kann uns Erfahrung und Menschenkenntniß beruhigen, wenn die Steuerforderung nur nicht ins Exorbitante getrieben wird. Angenommen es besitzen A., B., C., D. respective 1000 Fr., 10,000 Fr., 100,000 Fr., 1,000,000 Fr. und es werde dem A. gefordert 1°/₀₀, dem B. 1½, dem C. 2, dem D 3°/₀₀, so wird A. von 40 Fr. Renten zahlen 1 Fr., B. von 400 Fr. 15, C. von 4000 Fr. 200 und D. von 40,000 Fr. Renten 3000 Fr. Betrachtet man nun die Zahlungsfähigkeit, so ist sie bei C. und D. zum mindesten so groß als bei A. und B. Ferner bleiben dem D. nach Abzug der Steuer noch 37,000 Fr., womit er ganz anders das Leben genießen und, wie man zu sagen pflegt, repräsentiren kann, als A. oder B., und die Zinsquote bleibt auch für ihn immer noch über 3½%, was sicher kein Resultat ist, welches einen vernünftigen Menschen von der Accumulation abhalten könnte. Angenommen ferner die Classe A. zähle 1000 Bürger, die Classe B. 50, C. 20 und D. nur 1, so wird bei der Progressivsteuer die Staatseinnahme 6750 Fr. betragen, anstatt bloß 1061. Die Progressivsteuer vertheidigt Say, Traité d'économie politique (2. Edit.) Tom. II. p. 310. Not. 1., (5. Edition. Paris 1826.) T. III. Chap. IX et X. p. 293. Ad. Smith (Book V. Chap. 2) nimmt zum Maaßstab der Steuerpflichtigkeit die respective abilitys of the subjects (die Zahlungsfähigkeit), was auf die progressive Steuer hinleitet. Die deutschen Doctrinärs führen als Grund zur Verwerfung an, daß nicht bloß das sächliche Vermögen der Bürger, sondern auch ihre persönliche Sicherheit und Entwickelung und ihre Erwerbsfähigkeit die Vortheile der Staatsanstalten genießen, womit Rotteck noch das Bedenken verbindet, es möchte der Maaßstab der Zahlungsfähigkeit die Staatsgewalt verleiten die Besitzer mit ganz exorbitanten, den Begriff des Eigenthums aufhebenden Forderungen zu belasten. Er verwirft einen Rechtsanspruch der Bürger auf Freilassung des zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nöthigen Vermögens- oder Einkommentheiles und will den Lohnarbeitern und kleinen Vermögen nur vermöge des beneficium competentiae gleichsam als Almosen, Nachsicht und Schonung zu Theil werden lassen (Rotteck a. a. O. § 20.). Ungefähr in gleichem Sinne spricht Frégier, Des Classes dangereuses dans les grandes villes. Tome II. Chap. XI, er vertheidigt mit Nachdruck die unbedingte Steuerpflicht aller Bürger und behauptet, daß der Mindervermögliche

von einer guten Verwendung der Staatseinnahme verhältnißmäßig den meisten Vortheil habe.

Nur Schade, daß hiebei ganz übersehen wird, daß im Kampfe für die innere oder äußere Sicherheit der ärmste Bürger als Vaterlandsvertheidiger sein Leben einsetzen muß, wie der Reiche, obgleich jener wenig, dieser Alles zu verlieren hat. Es ist dieses die Auffassung des Staates als einer bloß für die Individuen durch Vertrag gestifteten Gesellschaft, welche jene Schule charakterisirt. Die Engländer, welche dem Communismus gründlich abgeneigt sind, und fest an ihren constitutionellen Rechten und Freiheiten halten, haben bei ihrer Einkommensteuer (Property-tax), die Einkommen unter 150 Pfund frei gelassen; noch früher hatte Pitt eine Income-tax eingeführt, welche Einkommen unter 60 Pfund frei ließ und die höhern Einkommen mit progressiven Sätzen belegte. Allerdings ist bis jetzt in England eine solche Steuer jedesmal nur als außerordentliche Staatseinnahme wegen besonderer Finanznoth auf beschränkte Zeitdauer eingeführt worden; aber es dürfte in nicht ferner Zukunft dieselbe als das Mittel zu Vereinfachung des Steuersystems und zur Erleichterung der arbeitenden Classen perpetuirt werden. Ein fernerer Grund für die Billigkeit einer Progressivsteuer ist in denjenigen Verfassungen gegeben, welche das allgemeine Stimmrecht nicht anerkennen und die Ausübung gewisser politischer Rechte von dem Besitze eines gewissen Vermögens oder von der Entrichtung einer gewissen Steuerquote abhängig machen; hinwieder wäre diese Steuer ein Grund mehr, diese politische Ungleichheit weniger gehässig zu machen. Zugleich ist sie aber eines der Mittel, um der zu großen Vermögensungleichheit etwelchermaaßen entgegen zu wirken, und daher dem Geiste gemäßigter Verfassungen sehr angemessen. Die sogenannten Luxussteuern (Abgaben von Lakaien, Equipagen, Hunden, feinen Weinen, Theatern, Putzwaaren u. dgl.) sind gewöhnlich von geringem Ertrage, beruhen aber auf dem Gefühle, daß Einkünfte, welche dem Luxus dienen, einer höhern Besteuerung unterliegen sollen. Mag man aber von einer Progressivsteuer als regelmäßiger Abgabe halten was man will, so ist doch gewiß, daß sie als außerordentliche Kriegssteuer oder als nothwendiges Mittel zu Deckung eines Deficits oder zu Abwendung eines Bankerottes sehr zweckmäßig und vom Standpunkte der höhern Politik vollkommen gerechtfertigt ist.

Diejenigen, welche geneigt sind, jede von dem gewöhnlichen Geleise des Steuerwesens abweichende finanzielle, durch die Noth gebotene Maßregel, als ein Verbrechen des beleidigten Capitals zu betrachten, mögen schließlich noch folgendes beherzigen. Niemand bestreitet der souveränen Gewalt das Recht Krieg oder Frieden, oder Bündnisse zu schließen. Nun ist es aber eine Erfahrung, welche die Börse („das Capital") oft genug, in früherer wie in jüngster Zeit gemacht hat, daß eine Kriegserklärung, eine Allianz, ein nachtheiliger

Friedensschluß, ja schon die Besorgniß eines solchen Ereignisses auf den Cours aller Arten von Effecten, auf die Preise der Waaren, auf Industrie und Handel die eingreifendsten Wirkungen äußert, Entwerthungen vieler Vermögensobjecte, Vertheuerung nothwendiger Gegenstände, Stockung des Verdienstes verursacht, in Folge welcher Viele an ihrem Vermögen die empfindlichsten Verluste erleiden, Manche ruinirt, Andere zu großen Einschränkungen und Entbehrungen gezwungen werden. Ein merkwürdiges Beispiel aus allerneuester Zeit ist die Anrede, welche Louis Napoleon am Neujahrstage 1859 an den österreichischen Gesandten hielt, in Folge welcher auf allen Börsen Europa's ein Fallen der Fonds eintrat und der Verkehr ins Stocken kam. In elf Tagen sanken die französischen Fonds um 5%. Die Times rechnete aus, daß das in Fonds und Actien aller Art investirte Eigenthum auf sämmtlichen Börsen Europa's vom 1. bis 11. Januar um ungefähr 60 Millionen Pfund Sterling entwerthet worden sei. Gegenüber solchen Gefahren für Capital, Grundbesitz, Arbeitslohn erscheint eine außerordentliche Kriegssteuer oder Zwangsanlehen, oder ein successiver und auf Alle sich repartirender Verlust durch Emission von Papiergeld und ähnliches als das bedeutend kleinere Uebel. Auch muß eine besonnene Beurtheilung aller „Entwerthungen", die in einem Sinken der Course oder Reduction des „Capitals" oder Zinsen bestehen, stets im Auge behalten, daß dieselben an sich keineswegs eine Vernichtung oder Verminderung des eigentlichen Capitals sind, wie dieser Begriff von der Nationalökonomie seit Ad. Smith klar aufgefaßt und festgestellt ist; sie sind zunächst nur eine Entwerthung von Capitalzeichen, von Forderungen oder Geldzeichen, und bewirken zunächst nicht eine Verminderung des Nationalvermögens, sondern nur eine Veränderung in dem Verhältnisse zwischen den Besitzern bloßer Papiere und den Besitzern der sachlichen Güter (Producte, Waaren, Geräthschaften, Grundstücke), welche letztere dabei gewinnen, was jene verlieren. Aber gewöhnlich bringt eine solche Katastrophe, wenn nicht schnell durch entgegengesetzte Ursachen diese Wirkung verhindert wird, eine Desorganisation des Verkehrs und der Industrie und Creditlosigkeit hervor, wodurch die Production entmuthigt und gehemmt und das Nationaleinkommen vermindert wird. Diejenigen, welche zufällig aus solchen Werthveränderungen Gewinn ziehen, werden dadurch häufig verleitet, denselben leichtsinnig auf eine nicht productive Weise zu vergeuden. Indeß können diese secundären Wirkungen je nach der plötzlichen oder langsamern Entwickelung der Entwerthung, dem Nationalcharakter und der Richtung, welche der Gewinn nimmt, oder nach dem baldigen Eintreten günstiger Umstände einen größern oder geringern Umfang erhalten, welcher nicht eben durch die Verlustsumme der Effectenbesitzer nothwendig bestimmt wird, und unter derselben bleiben, oder darüber hinausgehen kann.

§ 103. Nachdem wir das Privateigenthum als eine in dem natürlichen Rechte wurzelnde, bei allen Culturvölkern erscheinende Institution und als eine der Grundlagen der Gesittung und des Wohlstandes gegen communistische Sophistereien vertheidigt hatten (§§ 81—87), haben wir in den folgenden §§ 88—103 gesucht das Verhältniß desselben zur Staatsgewalt zu zeigen, und geschichtlich darzustellen, wie dasselbe, oft in seinem eigenen Interesse, um sociale Umwälzungen abzuwenden, und wegen politischer Nothwendigkeiten, gewissen Modificationen und Einwirkungen der souveränen Gewalt unterworfen ist. Nach dieser Episode nehmen wir den Faden wieder auf, um schließlich die Frage zu erörtern, wie die Institution des Privateigenthums mit den auch in den menschlichen Trieben gegründeten Tendenzen zur Gütergemeinschaft zu versöhnen sei. Wir legen hier den eben so tiefen als schönen Gedanken des Aristoteles zu Grunde, welcher (Vom Staate II. Buch Cap. 2) sagt: „Das jetzige Verhältniß des Güterbesitzes (Privateigenthum), wenn es durch die Sitte und weise gesetzliche Bestimmungen corrigirt wird, ist der Gütergemeinschaft weit vorzuziehen und vereinigt unter dieser Voraussetzung die Vortheile beider Systeme. Das Vermögen muß einigermaaßen gemein, im Ganzen aber Eigenthum sein. Die getrennte Verwaltung wird die bei der Gütergemeinschaft entstehenden Vorwürfe (über Mangel an Fleiß und über Vergeudung) ausschließen; dagegen wird der Ertrag steigen, wenn Jeder mit Anstrengung das Seinige besorgt. Die bürgerliche Gesinnung wird dabei das Sprichwort bewähren: unter Freunden ist Alles gemein. Dieses Princip ist schon jetzt in einigen Staaten sanctionirt als ein erreichbares Ziel. Besonders in den gut organisirten Staaten findet man mehreres dieser Art, und manches kann noch weiter realisirt werden. Privaten gestatten die Benutzung gewisser ihnen als Eigenthum gehörenden Dinge der Gesammtheit; hinwieder werden Gemeindegüter von den Privaten benutzt". Folgen Beispiele von den Spartanern entlehnt. Wir wollen versuchen die Idee praktisch auf unsere modernen Zustände anzuwenden.

Allervorderst bemerken wir, daß, um derselben Rechnung zu tragen, das Streben, alle Güterquellen auf den möglichst hohen Ertrag des rohen oder reinen Productes zu steigern, wohl hie und da etwas beschränkt werden müßte. Es will uns scheinen, als ob Aristoteles, nach den Aeußerungen am Schluße der citirten Stelle zu urtheilen, die in der Neuzeit so gepriesenen Theilungen der Gemeinde- und Corporationsgüter aller Art, Allmenden, Waldungen u. s. w. und die Aufhebung des Weidgangs u. dgl. nicht unbedingt gut geheißen hätte. Demnach vertraut er hauptsächlich dem Bürgersinn und der Freundschaft. Jener Bürgersinn aber, welcher in den hellenischen Kleinstaaten (πόλεις) Alle gleichsam als Glieder einer erweiterten Familie, mit einem Bande der Liebe umschlang, welches von den Vätern sich auf die Kinder vererbte, ist nicht

möglich in Staaten von großem Umfang, wo der „öffentliche Geist“, wie man sich ausdrückt (Nationalstolz, Nationalinteresse, Nationaleifersucht) sehr mächtig und in seinen Wirkungen großartig sein kann, die Einzelnen aber, so weit sie nicht durch Verwandtschaft oder andere specielle Beziehungen einander näher stehen, sich fremd und gleichgültig sind. Es wird daher nothwendig sein, daß man jene Anforderungen, welche Aristoteles an den Bürgersinn macht, in den modernen Staaten localisire und in den einzelnen Städten und Gemeinden wirken lasse. Dieses aber ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß man diesen engen Verbindungen, so weit es ohne Benachtheiligung der wesentlichen Staatsinteressen zulässig ist, die Autonomie (Selfgovernment) und eine ethische Grundlage vergönne. Die Autonomie ist es, welche die Städte und Gemeinden zu etwas mehr als bloßen geographischen Eintheilungen für den Mechanismus der Staatsverwaltungen erhebt und sie zu Organismen macht, die ein lebendiger Gemeinsinn belebt. Man darf aber nicht dieses im Princip anerkennen und zugleich ein Bevormundungssystem festhalten, welches mit der einen Hand zurücknimmt, was man mit der andern zu geben scheint. Es mag eine von der Communalbehörde ausgegangene Verordnung oder Verfügung dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde widerstreiten oder selbst einige polizeiliche Uebelstände verursachen; es ist dieses auch häufig der Fall bei der Vermögensverwaltung der Privaten, Handelsgesellschaften u. s. w. Aber so lange nicht das Staatsinteresse wesentlich benachtheiligt ist, darf den Gemeinden so wenig als den Einzelnen das Recht der Selbstverwaltung verkümmert werden. Das Mittel, solchen Nachtheilen entgegen zu wirken, ist in einer vom Gesetze weise bestimmten Städte- und Gemeindeordnung, in der Oeffentlichkeit und in der Controle durch die Bürgerschaft zu suchen. Unterschleife und Betrug oder Unterschlagung fallen selbstverständlich den allgemeinen Strafgesetzen anheim. Die ethische Grundlage (φιλία) suchen wir im Sinne des Aristoteles in dem auf gemeinschaftliche Abstammung ruhenden Bewußtsein der Verbrüderung. Bei den Hellenen, wie in den städtischen Bürgerschaften des Mittelalters und noch jetzt in der Mehrzahl der Schweizercantone beruht das Bürgerrecht auf der Abstammung von bürgerlichen Eltern; die moderne Einwohnergemeinde, das Ideal der bureaukratischen Centralisation und des kosmopolitischen Vagabundenwesens war den Hellenen ein Greuel; selbst mildernde Modificationen des strengen Princips wurden nur als Gebote der Noth betrachtet. Aristoteles, Polit. III. 1. Heeren, Ideen III. Thl. 1. Abtheil. IX. Abschnitt. Daß Aristoteles den Scherz des Gorgias anführt, thut nichts zur Sache. Er sagt, die Definition des Bürgers nach der Abstammung von bürgerlichen Eltern sei eine praktische (πρὸς τὴν χρῆσιν) und aus dem Bewußtsein des Bürgers ohne Kopfzerbrechen genommen (πολιτικῶς καὶ ταχέως), woraus die Stuttgarder Uebersetzung spießbürgerlich und oberflächlich gemacht hat.

Aristoteles, welcher als großer Dialectiker den Begriff des objectiven Bürgerrechtes nach seinem Inhalte von der subjectiven Berechtigung unterscheidet, hätte die Frage nach den ersten Bürgern einer Stadt ohne Zweifel beantwortet durch Verweisung auf die Gründung der Stadt, welche meistens auch durch Bürger älterer πόλεις geschah. Daß er im Ganzen den hellenischen Begriff festhielt, zeigt sich daraus, daß er die Hintersassen (μετοίκοι) sowohl den Bürgern als den Fremden (ξένοι) entgegen setzt (Cap. III.), das βαναύσον vom Bürgerrechte ausgeschlossen wissen will (ibid.) und die Zulassung Anderer, als der von bürgerlichen Eltern gebornen nur als einen Act der Noth betrachtet. (Ibid.) Wir haben diese Berufung auf Aristoteles nur deswegen etwas genauer entwickelt, um zu zeigen, daß dieser große Denker und gründliche Publicist fern davon war die Einwohnergemeinde als die Grundlage des Bürgerthums zu betrachten. Wir geben zu, daß die auf fortgeschrittener Humanität und christlichem Sinne beruhende Cultur und der Unterschied zwischen der hellenischen πόλις und der modernen Gemeinde es mit sich bringt, daß die Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechts vorab für Bürger des gleichen Staates, aber auch für Ausländer, welche durch längern Aufenthalt oder sonst durch ausgezeichnete Eigenschaften oder Verdienste vortheilhaft bekannt sind, erleichtert werde, jedoch in Hinsicht auf Ausländer nur unter der Bedingung freier Zustimmung der Bürger und Genehmigung der Staatsbehörde, und mittelst angemessenen Einkaufs in die Vortheile des Gemeindebürgerrechtes, wenn dieser nicht von der Bürgerschaft geschenkt wird. Auf solche Weise dürfte den Rücksichten der Humanität und des Staatsbürgerthums ein Genüge geschehen und zugleich vorgesorgt sein, daß die Bürgerschaft sich nicht in einen Haufen Hergelaufener auflöse, welche weder gegenseitige bürgerliche Liebe (φιλία), noch den Patriotismus haben, welcher dem angebornen Vaterlande gewidmet ist (ubi bene, ibi patria). In der Schweiz wird gegenwärtig gekämpft zwischen dem altschweizerischen Bürgerthum und dem kosmopolitischen Einwohnerthum; unsere Ansicht ist aus dem oben Gesagten leicht zu ermessen. Der Nationalgeist scheint in den meisten Cantonen auf der nämlichen Seite zu stehen; aber ob nicht die Tendenzen Derjenigen, welche sich nicht sicher glauben bis alle Elemente des Alt-Schweizerthums zerstört sind, im Bunde mit den Fremden (ξένοις) durch ihre Rastlosigkeit und journalistische Klopffechterei am Ende durchdringen werden, ist schwer voraus zu beurtheilen. Uns war es hier nur darum zu thun, die Idee des Aristoteles, Ausgleichung des Privateigenthums mit einer Art bürgerlicher Gemeinschaft in ihrer Anwendbarkeit auf jetzige Zustände anschaulich zu machen. Dieses Ziel weiter verfolgend, glauben wir, daß selbst im Schooße der Gemeinde noch engere Verbrüderungen wohlthätig wirken können. Wir sind aus Rücksichten der Nationalökonomie und der bürgerlichen Freiheit entschieden gegen jede Rückkehr zu dem ehemaligen Hand-

werkszwange und Innungswesen, dessen Gebrechen und widerliche Uebelstände uns aus eigner Erinnerung gut bekannt sind. Aber es gibt mancherlei Mittel solche Vereine zu bilden, welche die Zwecke gegenseitiger Unterstützung mit geselligem Umgange und persönlichem Wohlwollen verbinden; wo solche Vereine, die einem vernünftigen Zwecke entsprechen, schon bestehen, sollten sie sorgfältig erhalten (conservirt) werden. Ein sachliches Bindemittel (Fond, Corporationseigenthum) ist eine gute Grundlage. Auch hier finden wir den Typus bei den Hellenen und den alten Deutschen, in den φύλαις, φρατρίαις Gilden. Auch geben wir ernstlich zu bedenken, ob nicht das germanische Erbrecht, welches die Geschlechter enge zusammenhielt, in der hier besprochenen Beziehung einen großen Vorzug hat vor dem Justinianeischen Rechte und den abstracten Principien eines sogenannten Naturrechtes, welche die französische Revolution sehr consequent benutzte, um die Elemente des alten Staatsorganismus aufzulösen. Damit die Vereine (Gilden) dem hier ins Auge gefaßten, von Aristoteles angedeuteten Zwecke entsprechen, ist das gemeinsame Gut wesentlich nothwendig und auch wünschbar, daß die Sitte den Reichern zur Ehrenpflicht mache, bei gewissen Gelegenheiten der Genossenschaft freigebig zu sein. Alles dieses wird man um so eher erreichen, wenn der Staat den Gemeinden und Gilden ein gewisses Maaß politischer Bedeutung und Wehrhaftigkeit einräumt. Wir wissen wohl, daß der erste Punkt an der Doctrin des modernen Constitutionalismus, der letztere an den Bedenklichkeiten des monarchischen Systems anstößt; dieses gehört zur nähern Erörterung an eine andere Stelle. Hier bemerken wir bloß, daß beides sich in verschiedenem Maaße und auf verschiedene Weise realisiren und dem Geiste der verschiedenen Verfassungen anpassen läßt. Warum sollte der politische Einfluß öffentlicher und geregelter Corporationen nicht wenigstens ebenso zulässig sein, als die Intriguen der Partheien und der Coterien? Eine Bürgerwehr, welche gefährliche Elemente ausschließt und eine weise berechnete Führung hat, organisirt in Zeiten der Ruhe, gerade das Gegentheil einer plötzlich im Interesse der Umsturzparthei aus den schlimmsten Bestandtheilen gebildeten, dürfte auch der Monarchie gute Dienste leisten gegen anarchische Bewegungen und in Kriegszeiten; auch wäre sie wohl ein treffliches Mittel den Militärgeist einer Nation zu pflegen. Man darf von einer unter revolutionären Einflüssen gebildeten Massenbewaffnung nicht schließen auf eine in ruhiger Zeit zweckmäßig organisirte Bürgerwehr, die sich auf eigene Kosten bewaffnen und kleiden müßte, oder Schützengilden.

§ 104. Es läßt sich gar nicht läugnen, daß die Idee des Aristoteles in den modernen Staaten auf eine gewisse Weise ihre Verwirklichung in hohem Maaße gefunden hat, wir meinen durch das Steuerwesen, welches für die Zwecke der Gesammtheit einen bedeutenden Theil des Einkommens der Bürger

in Anspruch nimmt, wobei der Millionär mit großen Summen contribuirt, während der dem Mittelstande angehörende Bürger an den Vortheilen der Verwendung oft in gleichem Maaße, zuweilen selbst noch mehr participirt, und auch der Vermögenslose dieselben genießt. Es wäre unnütze Weitläufigkeit dieses an Beispielen anschaulich zu machen; Jeder wird diese selbst finden. Nur so viel sei bemerkt, daß ein solches Resultat in manchen Hinsichten, auch in solchen Dingen, wo man gewöhnlich dieses nicht annimmt, bei etwas tieferer Prüfung entdeckt wird. Wenn der Militärdienst von vielen, vielleicht von der Mehrzahl, nur als eine nothwendige Last betrachtet wird, so ist gleichwohl nicht zu läugnen, daß derselbe, besonders bei der Einrichtung stehender Heere, für manche wenig Begüterte und selbst für Proletarier ein erwünschtes und ehrenhaftes Auskommen gewährt. Und man sage nicht, daß diese ebensowohl ein Auskommen gefunden hätten, wenn das Geld von den Steuerpflichtigen in den Gewerken und der Agricultur auf productive Weise verwendet wäre. Fürs erste ist nicht bewiesen, daß eine solche Verwendung stattfände. Dann aber lehrt die Menschenkenntniß, daß Neigungen und Fähigkeiten sehr verschieden sind. Mancher, welcher sich zum Soldaten — sei es als Offizier oder Gemeiner — trefflich eignet, welcher sich durch militärisches Talent, Kaltblütigkeit, Tapferkeit auszeichnet, vielleicht eben weil er diese Eigenschaften besitzt, würde nicht taugen als Canzlist, Handwerker, Taglöhner. Wenn ihm eine seinem Drange angemessene Laufbahn nicht offen stände, würde er auf Abwege gerathen oder sonst zu Grunde gehen. Ebenso verhält es sich mit dem Heer der Civilangestellten; wir geben zu, daß diese der Gesammtheit werthvolle Dienste leisten und die „Production indirect befördern". Aber das Kriegsheer ebenso; und man wird auch nicht bestreiten können, daß in den meisten modernen Staaten die Bureaukratie und die Justiz in einem Umfange und mit Besoldungen bedacht sind, wie es mehr zur Versorgung einer großen Anzahl von Staatsdienern als zur Erreichung der wesentlichen Zwecke des Staatsdienstes nothwendig ist. Von allen Abgaben aber sind es voraus die Armentaxen oder Armensteuern — wo solche bestehen — welche ostensibel und direct eine Verwendung des Privateigenthums zum Besten der Vermögenlosen zum Zwecke haben, welche dienen sollen den Kampf der Proletarier gegen die Besitzenden zu versöhnen, und in der That als eine theilweise Verwirklichung der Gütergemeinschaft erscheinen. Es gibt allerdings Leute, welche consequent und herzlos genug sind, dem: il faut pourtant que je vive ein trockenes: je n'en vois pas la nécessité entgegen zu setzen. Wenn es nicht um das Ganze zu thun wäre, so möchte man solchen Eigenthumshelden gönnen, daß sie durch eine kleine Jacquerie belehrt würden. Die Briten, welche keineswegs Communisten sind und sich auf Eigenthum und Steuerbewilligung verstehen, haben seit Jahrhunderten Armentaxen in einem Maaße,

wie keine andere Nation erhoben. Und als dieselben in Folge der durch den Kampf gegen Napoleon und Handelskrisen verursachten Nothstände und aus Besorgniß gefährlicher Ausbrüche eine Höhe erreicht hatten, welche drohte die Steuerpflichtigen selbst zu Almosensgenössigen zu machen und das Nationalvermögen anzugreifen, so hat Niemand daran gedacht das Princip der Armenunterstützung als öffentliche Pflicht und Nothwendigkeit zu läugnen, sondern man begnügte sich, den Mißbräuchen zu begegnen, wodurch es gelungen ist, die Last der Steuerpflichtigen merklich zu erleichtern, während gleichzeitig das Nationalvermögen und Einkommen sich bedeutend gehoben hat. Die Reform beruhte wesentlich auf den zwei Grundsätzen: 1) die bürgerliche Gesellschaft ist nur verpflichtet den Bedürftigen das Nothwendige, nicht aber den Arbeitsscheuen oder Leichtsinnigen Bequemlichkeit und Ueberfluß zu verschaffen; 2) wer der Armenunterstützung zur Last fällt, muß sich die Anordnungen derselben gefallen lassen und die Unterstützung in der Art und an dem Orte empfangen, wie die Verwaltung für gut findet. Seine Lage soll von der Art sein, daß er seine Abhängigkeit empfindet, und daß sie für ihn wie Andere ein Sporn ist, seine Ansprüche zu ermäßigen und wo möglich durch eigene Anstrengung zu leben.

Bei der Armenunterstützung erhebt sich aber eine Frage, deren Bedeutung und Folgen ebenso wichtig sind, als die Beantwortung vom staatsmännischen Standpunkte leicht und entschieden ist. Es frägt sich nämlich: soll die Armenunterstützung centralisirt oder localisirt werden? d. h. ist sie Sache des Staates oder der Gemeinden? Für größere Staaten kommt noch der Mittelweg in Aussicht, die Armenunterstützung den größern oder kleinern Verwaltungsbezirken (Kreisen, Provinzen, Arrondissements, Departements) zuzuweisen. Mit einiger Menschenkenntniß und Erfahrung wird man sich leicht überzeugen, welches die Folgen der Centralisirung sein würden, da der Staat für die Ausführung sich doch immer der Localbehörden bedienen und auf sie verlassen müßte. Die Gemeinden hätten keine hinreichend wirksamen Motive durch Genauigkeit, welche den Beamten oft den Vorwurf und den Schein der Hartherzigkeit zuzieht, eine Last zu beschränken, welche zunächst nicht die Gemeinde, sondern den ganzen Staat trifft; die Ueberzeugung, daß anderwärts die Armen auf Kosten des Ganzen begünstigt werden, eine Ueberzeugung, welche auf Wahrheit und auf die Stimme des eigenen Gewissens gegründet wäre, und das Haschen nach Popularität würde den Mißbrauch steigern. Am ärgsten würde man in denjenigen Gemeinden den Staat belasten, welche verhältnißmäßig die geringsten Beiträge leisten. Wollte man die centralisirte Armenunterstützung nicht durch die Gemeindsbehörden, sondern durch Staatsdiener besorgen lassen, so würden sich ungefähr die nämlichen Uebelstände ergeben und durch die Besoldung dieser Beamten eine große Kostenvermehrung entstehen. Wenn hingegen die Last

den Gemeinden überlassen bleibt, so wird eher das entgegengesetzte Extrem zu großer Sparsamkeit vorherrschen, da die Controle der Steuerpflichtigen und das persönliche Interesse der Gemeindsvorsteher dazu treibt, eine Richtung, die im Ganzen ersprießlich und einer ruinosen Ueberbürdung der Staatscasse weit vorzuziehen ist, und deren Excessen von der Oberaufsicht der Staatsbehörde begegnet werden kann. Dabei aber ist es allerdings zweckmäßig, wenn auch die Bezirke und in kleinern Staaten der Staat selbst in etwelchem Maaße beitragen, indem sie die Leistungen der Gemeinden sowohl nach ihrer absoluten Größe als nach dem Verhältnisse derselben zu den ökonomischen Kräften jeder Gemeinde zum Maaßstabe nehmen, so daß die reicheren und wohlhabenderen Landestheile den armen und belasteten Gemeinden, welche durch eigene Anstrengungen sich dessen würdig machen, die Last erleichtern, wobei aber sehr vorsichtig zu verfahren ist, da in solchen Angelegenheiten die trüglichen Mittel, die manche Gemeindsbehörden im Interesse ihrer Gemeinden sich erlauben, um aus der Staatscasse zu pompen, ins Unglaubliche gehen und die Freigebigkeiten aus Staatsgütern oder der Staatscasse bisweilen sogar mehr in den Privatnutzen Einzelner als zum Besten der Armen verwendet werden. Am zweckmäßigsten werden von Bezirken und vom Staate diejenigen wohlthätigen Anstalten übernommen, deren Errichtung und Unterhaltung die ökonomischen Kräfte der Gemeinden übersteigen, oder welche ihrer Natur nach eine relative oder absolute Centralisation fordern, wie Spitäler, Versorgungsanstalten für Irre und Blödsinnige, Institute für Blinde und Taubstumme, Correctionshäuser für Widerspenstige oder lasterhafte Arme u. dgl. Nach diesen Grundsätzen sind die neuern Einrichtungen in England entworfen; auch die meisten deutschen Nationalökonomen anerkennen die Richtigkeit derselben; wir begnügen uns hier auf Rau's Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik (3. Ausg. §§ 335 ff.) zu verweisen, wo man auch die einschlägige Literatur findet. In der Schweiz ist die Armenunterstützung durch die Gemeinden als Princip von Alters her vorherrschend, und nur die gesetzliche Zwangspflicht in neuerer Zeit sanctionirt worden. Im Ganzen hat sich die Einrichtung in Verbindung mit der Staatscontrole und den Staatsbeiträgen als wohlthätig und zweckmäßig erwiesen. Diese Pflicht zur Armenunterstützung durch die Gemeinden bestärkt begreiflich die Tendenz der Gemeinden zur Abgeschlossenheit, d. h. das Streben, die Rechte der Bürgergemeinde gegen die Invasion des Einwohnerthums zu behaupten, da der Sieg des letztern eine Irruption der Proletarier in wohlhabende Gemeinden zur Folge hätte und in ärmern Gegenden das Interesse moralischer Zucht schwächen würde, durch die Hoffnung, die liederlichen Subjecte werden aus eigenem Antriebe den reicheren Gemeinden zuströmen. Indeß streben die gleichen Tendenzen, welche für das Einwohnerthum kämpfen, auch nach der Centralisation des Armenwesens, und

es ist ihnen hie und da gelungen, ihren Zweck ganz oder theilweise zu erreichen. Auch in England, wo die localen Bürger-Heimathsrechte als allgemeine Staatsordnung nicht bestehen, haben die ältern und neuern Gesetze über das Armenwesen die rechtliche und administrative Nothwendigkeit anerkannt, die Gemeinden soviel möglich gegen die Irruption von Unterstützungsbedürftigen und Unterstützungscandidaten zu schützen und ihnen das Recht eingeräumt, solche in ihr früheres Domicil zurückzuweisen. In Frankreich herrscht freilich nach Vernichtung jedes Selfgovernment und Dilapidation früherer Gemeindegüter das Princip des Einwohnerthums in schönster gloria; den hieraus wegen gesetzlicher Armenunterstützung zu besorgenden Nachtheilen ist gründlich dadurch vorgebeugt, daß eine solche Pflicht gar nicht anerkannt und der Arme seinem Schicksal und der Privatwohlthätigkeit überlassen, für Betteln aber bestraft wird. Dieses mag freilich wesentlich beitragen zur Erklärung der Ursachen der nicht sehr erfreulichen Criminal-Statistik und der großen Zahl von Verbrechen gegen das Eigenthum. Wo die gesetzliche Pflicht zur Armenunterstützung auf dem Nexus eines angestammten Bürgerrechtes beruht, verliert sie bedeutend von ihrer Lästigkeit und gewährt zugleich der Unterstützung mehr den Charakter einer freundlichen Gabe, statt daß sie dem unbekannten Einwohner als ein abgepreßtes Almosen ertheilt wird; die verwandtschaftlichen Verhältnisse, die Erinnerung an geachtete wackere Eltern des Dürftigen, die genaue Kenntniß seiner Lage und Schicksale verleihen der Unterstützung beinahe den Schein einer Familienangelegenheit. Die Art von gesetzlichem theilweisen Communismus, welcher in der Armensteuer offen am Tage liegt, ist, wenn auch verdeckter, noch in andern öffentlichen Ausgaben enthalten, welche den Armen Lasten abnehmen, die sie sonst zu tragen hätten. Wir beziehen dies wesentlich auf die Staats- und Gemeindeausgaben für Besoldung der Volksschullehrer, Schulhausbauten, Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. Wenn einerseits solche Unterstützungen sich in der Hinsicht vorzugsweise empfehlen, weil sie Unschuldigen zum Besten dienen, so ist es anderseits doppelt gefährlich, wenn leichtsinnige Ehen durch die Aussicht ermuntert werden, daß der Staat oder die Gemeinde für die Erziehung derselben sorgen wird. Da indeß hiebei noch andere Rücksichten und Pflichten sich geltend machen und solche Ausgaben zugleich als Mittel zu gründlicher Beseitigung des Pauperismus betrachtet werden können, so versparen wir eine nähere Erörterung auf das Buch von der Cultur-Politik.

§ 105. Ueberall erweitert sich mit dem Fortschritt der Cultur das Gebiet der Staatszwecke, und es läßt sich in der That behaupten, daß wir der Gütergemeinschaft näher gerückt sind, als man vor hundert Jahren sich hätte träumen lassen. Welches ist nun der Punkt, wo die wachsende Gemeinschaft aufhört ein

Gewinn zu sein? (Roscher, Grundlagen Bd. I. Cap. 5. § 84.) Bekanntlich ist in Frankreich die bureaukratische Centralisation, die Einmischung des Staates in alle Angelegenheiten aufs höchste getrieben. Aufs nachdrücklichste, vielleicht etwas grell, doch immerhin gestützt auf positive Thatsachen und Zahlenverhältnisse, schildert die Nachtheile dieses Systems Raudot, De la décadence de la France 1850, und Grandeur possible de la France 1851. In politischer Hinsicht sei die Wirkung ein allgemeiner Servilismus und Vernichtung aller Selbstständigkeit; gegen 600,000 Individuen beziehen Gehalte, Pensionen, Emolumente aus den Staatscassen und öffentlichen Geldern; eine noch größere Zahl sollicitiren solche Anstellungen; nächste Folge unproductive und routinemäßige Geschäftigkeit. Die Fonds communs, welche aus den Staats- und Departementalcassen der Verfügung des Ministeriums und seiner Beamten überlassen seien, werden nach Gunst vertheilt auf Kosten der Steuerpflichtigen, wobei Täuschungen aller Art unterlaufen. Raudot weist mit Zahlen nach, daß für öffentliche Unternehmungen auf Rechnung des Staates Hunderte von Millionen verausgabt worden, die rein ohne Ertrag bleiben; mit unverhältnißmäßigen Kosten lasse die Regierung durch Angestellte die Gegenstände für Marine und Armee verfertigen, wobei die Beamten und Arbeiter bei leichter Arbeit großen Gewinn machen; dieses System der travaux publics und der öffentlichen Ateliers und die theilweisen Unterstützungen befördern die Meinung, daß die vollständige, consequente Durchführung des Communismus durch den Staat nach den Lehren St. Simons möglich und Pflicht sei; das Heer der Employés und Solliciteurs sei dafür, daß die Steuern immer höher gesteigert werden. Die Massen hoffen von jeder Revolution die Verwirklichung ihrer Wünsche und die Angestellten oder Aspiranten zeigen sich als willfährige Werkzeuge jeder neuen Regierung, welche sie zahlt. Daher stete Gährung und keine Stabilität und allgemeiner Verfall in politischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht.

§ 106. Die beste und vollkommenste Versöhnung des Privateigenthums mit der Gütergemeinschaft, des Rechtsgesetzes, mit dem Gesetze der Liebe (φιλία, ἀγάπη, charitas) ist unsers Erachtens in dem einträchtigen Zusammenwirken des Staates und der Kirche zu suchen, in der Harmonie beider (Concordia Sacerdotii et Imperii). Wenn die Kirche die ihr gebührende Freiheit genießt und von einem lebendigen Glauben getragen dem Ideal einer wahrhaft christlichen Kirche treu bleibt, dann kann man sagen: im Staate behauptet Jeder die Stellung und das Recht, welche ihm durch Vorsehung, Verfassung, providentia majorum angewiesen oder durch persönliche Anstrengung und Verdienst errungen sind; vor Gott aber sind Alle gleich, Alle Kinder eines göttlichen Vaters und als solche durch die Gebote der Religion

verpflichtet sich unter einander zu lieben und zu unterstützen. (Roscher, Grundlagen Bd. I. Cap. 5. § 84. S. 139.) Jedem ist sein Pfund, es bestehe in geistigen oder sachlichen Gütern, verliehen um damit zum Segen und Besten seiner Brüder zu wirken; wenn er reich ist, so soll er besitzen als besäße er nicht, was er nicht mit auf die Welt gebracht hat, nicht mit sich in das Jenseits nehmen wird. Zur Liebe gegen alle Menschen durch göttliches Gebot verpflichtet, ist er zunächst verbunden mit Denjenigen, welche Glieder der Kirche sind, die der Leib Christi ist; was er dem Kleinsten derselben thut, das thut er Christo selbst; wer die Hungrigen speiset, die Nackten kleidet, die Betrübten aufrichtet, sammelt sich unvergängliche Schätze heim Vater im Himmel, da er die Eitelkeiten und Lüste der Welt verschmäht, so wird er desto mehr im Stande sein, seinen Brüdern Gutes zu thun. Hinwieder ist dem Armen gesagt: bete und arbeite. Wer ein Glied der Kirche und ihrer Wohlthaten genössig sein will, muß sich vor Völlerei und Fresserei, vor Unzucht und Eitelkeiten hüten, dieses Erdenleben als eine Vorbereitung betrachten und mit Geduld die Prüfungen ertragen, welche der Wille Gottes ihm auflegen mag. Man wird nicht abgeneigt sein, diese Wirksamkeit der Kirche als Spenderin reicher Wohlthaten anzunehmen, aber wie sehr fehlt es an aller Consequenz. Die Wirkungen in einer Richtung heißt man gut, aber man haßt die Ursachen, welche allein solche Wirkungen hervorzubringen vermögen, den lebendigen Glauben, an dessen Stelle man Indifferentismus und Selbstüberhebung der menschlichen Vernunft setzt, die Autorität und Zucht der Kirche, welche man der Aufsicht oder Feindschaft ungebildeter, sinnlich gesinnter Menschen unterwirft; man ermuntert auf jede Weise die unkirchliche Gesinnung, die man als Aberglauben, Pietismus, Fanatismus anfeindet. Man möchte durch die Kirche den Reichen Almosen ablocken und säcularisirt die Güter der Kirche, muthet jenen Opfergaben zu und verleitet die Proletarier zur Ueppigkeit und zum Muthwillen. Mag man immerhin diese Betrachtungen als Capuzinade verlachen, wem die industrie attrayante des Fourier'schen Phalanstere besser zusagt, mit dessen Geschmack wollen wir nicht streiten. Wir sind vom staatsmännischen Standpunkte, durch ernstes Nachdenken über das große sociale Problem, nicht ohne Verläugnung früherer Meinungen zu diesem Resultate gelangt. Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Der Zweck ist aber kein unwürdiger das Gesetz des Rechtes mit dem Gesetz der Liebe zu versöhnen, den öffentlichen Frieden, das Gedeihen der Volkswirthschaft, die Verhütung der Ueberwältigung und des Elendes auf Achtung des Eigenthums zu gründen und zugleich demselben die Härte zu nehmen, der Armuth und dem Unglück den Beistand der freien Liebe zu sichern. Eine Religion, deren Stifter die Fröhlichkeit einer Hochzeit ermunterte, seine Jünger, welche am Sabbath Aehren rupften, gegen die Pharisäer in Schutz nahm, will nicht Kopfhängerei und Scheinheiligkeit; sie billigt einen von

Laster und Ausschweifung reinen Frohsinn und den dankbaren Genuß der irdischen Güter, welche der himmlische Vater seinen Kindern bescheert, aber sie fordert lebendigen Glauben, sittlichen Wandel und Arbeitsamkeit. Wie kann aber der sittliche Glaube bestehen und wirksam sein, wenn man dem Volke seine menschlichen Vorstellungen, Auffassungen und bildlichen Ausdrücke des Uebersinnlichen, für die Schranken der menschlichen Vernunft Unbegreiflichen, entreißt und untergräbt. Allerdings müssen wir uns offen gegen jenen crassen Materialismus erklären, welchem die Ahndung des Göttlichen abhanden gekommen ist, welcher mit seinen stumpfen Sinnen nicht erkennt, daß allem Körperlichen ein Geistiges zum Grunde liegt, daß die äußere Welt uns nicht die Dinge an sich darstellt, daß im Wechsel ein Beharrliches, im Beschränkten und Vergänglichen ein Absolutes und Ewiges lebt und wirkt, der den göttlichen Funken in sich selbst verläugnet und in Gottlosigkeit sich auf den Stand des Viehs erniedriget. Aber auch der spiritualistische Pantheismus ist die Ausgeburt einer sich überhebenden Vernunft, welche das Unfaßbare, das Göttliche ihrer Ohnmacht unterwerfen will und Begriffe, die aus der Sinnenwelt abstrahirt sind, auf das Uebersinnliche anwendet. Bedenken wohl Diejenigen, welche immer das Urrecht der Persönlichkeit, den Werth jedes Menschenlebens im Munde führen, daß der Pantheismus, für welchen die Individuen sind, wie die Blätter der Eiche, welche der Herbst und der Sturmwind vom Stamme reißt und der Verwelkung preisgibt, welcher den Ochsen und das Schaf nur als eine andere Modification des All betrachtet, von welchem auch der Mensch eine hinfällige Particul ist, daß dieser Pantheismus den individuellen Werth und die persönliche Würde des Menschen verläugnet und consequent zu ganz andern praktischen Resultaten führt, als welche die Apostel der Freiheit und Humanität uns verkünden?

Fünftes Buch.

Staatskirchenrecht.

Formale Politik.

§ 107. Die Erörterungen über Privateigenthum und Gütergemeinschaft haben uns auf die Leistungen geführt, welche die Kirche zur Aussöhnung der beiden Gegensätze vermag. Der Begriff der Kirche weist mit Nothwendigkeit auf die Religion, welche wir (§ 76) als eine der Grundlagen des Staates genannt haben. Unter den Grundlagen verstehen wir diejenigen Institutionen und Mächte, welche vor dem Staate, ohne den Staat vorhanden sind, die er in ihrem Wesen nicht antasten kann oder darf, ohne sich selbst zu untergraben, welche geeignet sind seine Existenz zu stützen, seine Wirksamkeit zu unterstützen, selbst aber bestehen unabhängig von dem Bestande dieses oder jenes Staates, dieser oder jener Staatsform (Verfassung). Wir halten für unnöthig unsern Lesern umständlich zu beweisen, daß in allen diesen Beziehungen die Religion eine solche Grundlage ist, und zwar die erste und wichtigste von allen, da Familie und Eigenthum, die wir ebenfalls als Grundlagen des Staates bezeichnet haben, selbst in der Religion ihre Sanction finden. Wir haben nach der Aufgabe dieses Werkes, die eine praktische ist für europäische Culturstaaten, speciell die christliche Religion vor Augen, müssen aber dennoch den Begriff von Religion überhaupt (als genus) zu bestimmen suchen, um so mehr, als vermittelst desselben sich nachweisen läßt, daß Religion ein in der menschlichen Natur gegründetes Bedürfniß und Vermögen ist, daher vor dem Staat und ohne den Staat sich äußert und wirkt, und die innere Berechtigung hat, sich in naturgemäßer Weise organisch zu gestalten.

Indem wir aussprechen, daß die Religion in einer allgemeinen menschlichen Anlage ihren Grund habe, finden wir uns nicht veranlaßt den widersprechenden Berichten der Reisenden und der Weltumsegler über die Zustände roher Völker Gewicht beizulegen. Einige erzählen uns von Völkern, bei welchen auch keine Spur eines Glaubens an höhere Mächte sich finde; andere erblicken die freilich herabgewürdigte Idee religiöser Principien in der Verehrung von Schlangen oder Bäumen, bei den scheußlichsten Sitten oder bei einer an Blödsinn grenzenden Stupidität. Möglich, daß diese und jene durch ober-

flächliche Beobachtungen, vorgefaßte Meinungen, Unkunde der Sprache getäuscht worden sind. Uns kommt es darauf gar nicht an. Wir verbleiben dabei, eine Solidarität aller Menschenracen in intellectueller und ethischer Hinsicht zu negiren und diese vollkommen nur für die Völker kaukasischer Race anzunehmen (Siehe oben § 27. § 77.). In diesem Sinne wollen wir unsere Behauptung verstanden wissen.

Jedermann weiß, was man im Allgemeinen unter Religion versteht; wenn es sich aber darum handelt, den Begriff logisch zu definiren, so zeigt sich die Aufgabe sehr schwierig. Es erklärt sich dieses wohl dadurch, daß das Object der Religion in dem Jenseits der Kategorieen menschlicher Begriffe liegt, uns durch das Bewußtsein gegeben ist, zugleich aber unser Fassungsvermögen übersteigt. Wir müssen uns daher mit dem Versuche begnügen, einen solchen Begriff wenigstens annähernd a posteriori zu gewinnen.

Wenn wir denselben aus der Thatsache der allgemeinen Erscheinung und der menschlichen Natur entwickeln wollen, so fragen wir: was ist Religion abstract (absolut) d. h. als das genus der verschiedenen Religionen? dies hindert nicht subjectiv oder theologisch die „wahre Religion" den falschen entgegen zu setzen. Wir wollen, als Laien, nicht in die Theologie übergreifen. Die Etymologie des lateinischen Wortes war den Römern selbst zweifelhaft. (Vgl. Gellius IV. 9. Cicero, De Nat. D. II. 28. Augustin, De vera relig. c. 55. Lactant., Instit. Div. IV. 28. 3.) Vorherrschend scheint ihnen religio die Sanction der Pflichten durch Gottesverehrung und Gottesfurcht bedeutet zu haben; da diese bei ängstlichen Gemüthern oder unwissenden Menschen leicht in eigentliche Furcht und äußeren Ceremoniendienst ausarten, so wurde in der Periode sogenannter „Aufklärung" das Wort zuweilen mit dem Nebenbegriffe des Aberglaubens gebraucht.

Die Religion, wie sie im Christenthum erscheint, ist der wirksame Glaube an einen ewigen, geistigen Gott, an die Unsterblichkeit (persönliche Fortdauer) der Seele (ein Leben nach dem Irdischen) und Belohnung oder Strafe nach dem Tode für Erfüllung oder Verletzung der göttlichen Gebote, welche die Liebe Gottes und des Nächsten vorschreiben. Nach diesem christlichen Bewußtsein sind wir geneigt, analoge Glaubensmeinungen auch nichtchristlicher Völker Religion zu nennen. Aber hierbei stoßen wir, abgesehen von der Einheit, Geistigkeit und Ewigkeit Gottes, auf große Schwierigkeiten, wenn wir die s. g. Religionen derselben näher prüfen. Der Glaube an Gott oder Götter (höhere Mächte) ist nicht nothwendig verknüpft mit dem Glauben an die Fortdauer der Seele des Menschen nach dem Tode, und diese nicht mit dem Glauben an jenseitige Belohnungen und Strafen. Die Juden, in den nächsten Zeiten nach Moses, glaubten nur an die zeitlichen Belohnungen und Strafen

Jehova's. Sie brachten den Glauben an Belohnungen und Strafen nach dem Tode erst aus Chaldäa zurück, als Meinung einzelner Secten. Bei Homer ist das Reich der Todten eine trostlose Schattenwelt; Günstlinge der Götter werden lebend unter die Götter aufgenommen; die Götter leisten Beistand oder üben Rache an lebenden Menschen, aus Gunst oder Haß ohne Beziehung auf moralisches Verdienst oder Verschulden. Erst bei spätern Dichtern bildete sich die Vorstellung vom Tartarus, den elisäischen Feldern und einem Todtengerichte, ob durch natürlichen Fortschritt der moralischen Bildung oder aus dem Orient? (Vgl. Heeren, Werke, III. Theil, über Entstehung und Entwickelung des Begriffes von Belohnungen und Strafen nach dem Tode bei den Griechen.) Die italischen Völker, speciell die Römer, hatten die zeitlichen Belohnungen und Strafen, überhaupt Beistand oder Haß der Götter, deren Mythologie mit der griechischen verwandt war, vor Augen: Bestrafung des Meineides war das Wesentliche. Im Oriente, in den Gegenden auf welche die Sage hinweist als den Ursitz der Menschheit, finden wir in uralter Zeit den Glauben an Belohnungen und Strafen, Erhebung der Seelen zu Gott, Seelenwanderung. Braminen, Magier, Buddhisten verkünden uns dieses. Daß die Druiden die Unsterblichkeit der Seele und Verachtung des Todes lehrten, ist bekannt; über ihre Moral und über das System der Vergeltung haben uns die Römer, welche diesen Enthusiasmus haßten, nichts überliefert; sie selbst bewahrten ihre Dogmen als Geheimlehre der Eingeweihten. Die Religion der Germanen und Skandinavier scheint, wie die der alten Hellenen, eine trostlose Vorstellung von der Schattenwelt gehabt zu haben (Niflheim), welche durch die Gelage der Walhalla einigermaaßen gemildert wurde; aber nur Heldenthum (physischer Muth und Kraft), nicht Tugend führte dahin. Der Koran lehrt zum Theil sittliche Pflichten (Almosengeben, Redlichkeit) und ein Jenseits, huldigt aber zugleich der gröbsten Sinnlichkeit. Bei den Christen ist der naive Glaube an Fegfeuer, Hölle und Paradies durch die Astronomie und Geologie erschüttert, und die individuelle Fortdauer scheint an das körperliche Gedächtnißorgan geknüpft; aber jene Vorstellungen, soweit sie unhaltbar sind, gründen sich nicht auf die Worte des Stifters und seiner Apostel, und die Ideen, welche denselben zum Grunde liegen, lassen sich mit dem gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaften vereinbaren. Das Resultat dieser Vergleichung ist, daß alle Völker der kaukasischen Race die Ahnung, und, nach der Stufe ihrer Cultur oder der Reinheit der Ueberlieferung, mehr oder weniger klare, mehr oder weniger geistige oder sinnliche Vorstellungen von dem Dasein höherer Mächte, von einer Beziehung zwischen dem Sinnlichen und dem Uebersinn-

lichen und einem göttlichen Gesetze haben; in dieser Thatsache ist der Beweis, daß Religion und ihre Ideen aus der menschlichen Natur stammen und von jeder äußern (politischen) Ordnung anerkannt werden müssen.

Der Mittelpunkt jeder Religion ist der Begriff der Gottheit; aber was ist der Inhalt dieses Begriffes? wo ist das Gemeinsame in den Vorstellungen, welche sich die verschiedenen Völker und Religionen von der Gottheit machen? Dem Monotheismus steht der Polytheismus entgegen; dem geistigen Gotte die Pane, Satyre, Nymphen, Jupiter als Stier oder als Schwan, die symbolisirten Kräfte oder Gesetze der Natur (Naturdienst). Gott ist ein Geist: was ist Geist? ein negativer Begriff, die Abstraction von allem Körperlichen, von aller Erscheinung in Raum und Zeit, von jeder Modalität der Existenz, von welcher unser intellectuelles Vermögen einen Begriff oder eine Vorstellung zu fassen vermag. So führt auch folgerichtiges Forschen nach der Erkenntniß Gottes dahin, daß wir nur zum Bewußtsein unserer Unwissenheit als höchstes Ziel gelangen können; dieses hat Paulus ausgesprochen; ebenso lehrt der räthselhafte Dionysius Areopagita, dessen Schriften zu Anfang des 6. Jahrhunderts verbreitet wurden (Ritter, Geschichte der christl. Philosophie. II. Thl. S. 515 ff., wo der tiefsinnige Denker sehr unpassend ein Betrüger genannt wird). Diese Unwissenheit hat Sokrates bekannt, und auf das gleiche Resultat führt die Kantische Kritik. Aus dieser Unbegreiflichkeit der Natur Gottes und dem unauslöschlichen Bewußtsein seiner Existenz, dem Drange, dieses dunkle Bewußtsein in einer Vorstellung festzuhalten und der Verschiedenheit der Stufen und Grade der Cultur und der Fassungskraft der Völker und der Individuen erklärt sich die Verschiedenheit der Religionen und Secten, als Manifestationen eines und desselben Bewußtseins*). Und weil dieses Bewußtsein und jener Drang nicht das Privilegium der Philosophen sind, welche „auf dürrer Haide speculiren“ und im glücklichsten Fall zu einer kalten Verstandes-Religion kommen, welche Gott als den Grund alles Seins oder Werdens, als Schöpfer oder als Weltseele, als Urquell der Geister und Dinge, oder als der Eine in Allem zu begreifen wähnt; sondern das Gemeingut aller Menschen, so wird die Menschheit stets und überall das religiöse Bedürfniß empfinden, welches

*) Voltaire, Dict. philos. V.: »Dieu quand on interroge les hommes sur la nature de la divinité, toutes leurs réponses sont différentes. Cependant au milieu de cette variété prodigieuse d'opinions, vous trouverez un même sentiment par toute la terre, c'est qu'il n'y a qu'un seul Dieu, qui est le père de tous.« Es ist wahr, daß Voltaire hier nur die Worte eines alten Philosophen anführt, aber indem er sie billigt.

keine Fortschritte der naturwissenschaftlichen Kenntnisse aufheben oder befriedigen. (Macaulay über die römisch-katholische Kirche. Versuch über Ranke's Geschichte der Päbste 1840, bearbeitet von Creizenach 1854.) Man hat versucht, die Entstehung der Religionen aus zufälligen äußern Ursachen herzuleiten. Vielfach hat man in der Götterlehre der alten Völker (Egypter, Inder, Syrer) nichts als die symbolische Personification der Naturkräfte, in der Religion eine von der Unwissenheit mißverstandene Naturlehre erblickt. Oder man hat die Unwissenheit, Stupidität und Furcht roher Völker als Ursache betrachtet, nicht bloß gewaltige Kräfte und Erscheinungen der Natur, welche sie nicht zu erklären wußten und deren Wirkungen sie fühlten oder fürchteten, Blitz und Donner, Erdbeben, Vulcane, Orkane, sondern selbst nützliche oder schädliche Thiere, die Kuh, die Schlange, als Gottheiten zu verehren und zu gewinnen oder zu besänftigen. Dabei mußte noch angeblicher Betrug schlauer Männer (Priester), welche den Aberglauben zu ihrem Vortheile nährten und ausbeuteten, mit zu Gevatter stehen. Alle diese Deutungen können geschichtlich ihre theilweise Berechtigung haben. Was die abergläubischen Vorstellungen und Gebräuche der Völker nichtkaukasischer Race betrifft, so lassen wir aus oben angedeuteten Gründen uns gar nicht darüber ein. Die physikalischen Geheimlehren gewisser Priesterkasten können die specielle Gestaltung und Ausschmückung der Mythologie der betreffenden Völker erklären; aber wie hätte man Naturkräfte und Naturerscheinungen vergöttern können, wenn nicht die Idee des Göttlichen und der Drang, wenigstens den Widerschein desselben zu finden, der menschlichen Natur inwohnte? Wahr ist, daß von Zeit zu Zeit einige Sophisten aufgetreten sind, welche einen Ruhm darin gesucht haben, in ihren mündlichen Aeußerungen oder schriftlichen Werken das allgemeine Bewußtsein und die Stimme ihres eigenen Innern zu verläugnen, indem sie behaupteten, daß dieses Weltall und alle in demselben vorkommenden Erscheinungen und Begebenheiten das Werk einer blinden Materie und des planlosen Zufalls seien; gleichviel ob die Eitelkeit, weiser zu sein als die übrigen Menschen, oder das Interesse die göttlichen Gebote mit Füßen zu treten, sie zur Gottlosigkeit (Atheismus) verleitete, oder falsches Raisonnement ihr ernstliches Forschen irre führte, darf dieser Mißton die Harmonie der übrigen Menschheit nicht stören. Wir sehen freilich, daß sittlich versunkene Menschen, oder solche, welche gewisse physikalische oder mechanische Berufskenntnisse ohne tiefere philosophische Studien besitzen, z. B. manche Chirurgen oder s. g. Industrielle gern sich als Adepten solcher vermeinter Weisheit breit machen. Aber alle größten Denker stimmen darin überein, die Existenz eines ewigen, unendlichen, allweisen, allmächtigen, gerechten, gütigen Wesens, Schöpfer oder letzte Ursache aller Dinge und Regierer der Welt durch seinen Willen oder seine Gesetze, zu anerkennen. Wir wollen uns nicht nur auf Plato,

lichen und einem göttlichen Gesetze haben; in dieser Thatsache ist der Beweis, daß Religion und ihre Ideen aus der menschlichen Natur stammen und von jeder äußern (politischen) Ordnung anerkannt werden müssen.

Der Mittelpunkt jeder Religion ist der Begriff der Gottheit; aber was ist der Inhalt dieses Begriffes? wo ist das Gemeinsame in den Vorstellungen, welche sich die verschiedenen Völker und Religionen von der Gottheit machen? Dem Monotheismus steht der Polytheismus entgegen; dem geistigen Gotte die Pane, Satyre, Nymphen, Jupiter als Stier oder als Schwan, die symbolisirten Kräfte oder Gesetze der Natur (Naturdienst). Gott ist ein Geist: was ist Geist? ein negativer Begriff, die Abstraction von allem Körperlichen, von aller Erscheinung in Raum und Zeit, von jeder Modalität der Existenz, von welcher unser intellectuelles Vermögen einen Begriff oder eine Vorstellung zu fassen vermag. So führt auch folgerichtiges Forschen nach der Erkenntniß Gottes dahin, daß wir nur zum Bewußtsein unserer Unwissenheit als höchstes Ziel gelangen können; dieses hat Paulus ausgesprochen; ebenso lehrt der räthselhafte Dionysius Areopagita, dessen Schriften zu Anfang des 6. Jahrhunderts verbreitet wurden (Ritter, Geschichte der christl. Philosophie. II. Thl. S. 515 ff., wo der tiefsinnige Denker sehr unpassend ein Betrüger genannt wird). Diese Unwissenheit hat Sokrates bekannt, und auf das gleiche Resultat führt die Kantische Kritik. Aus dieser Unbegreiflichkeit der Natur Gottes und dem unauslöschlichen Bewußtsein seiner Existenz, dem Drange, dieses dunkle Bewußtsein in einer Vorstellung festzuhalten und der Verschiedenheit der Stufen und Grade der Cultur und der Fassungskraft der Völker und der Individuen erklärt sich die Verschiedenheit der Religionen und Secten, als Manifestationen eines und desselben Bewußtseins*). Und weil dieses Bewußtsein und jener Drang nicht das Privilegium der Philosophen sind, welche „auf dürrer Haide speculiren“ und im glücklichsten Fall zu einer kalten Verstandes-Religion kommen, welche Gott als den Grund alles Seins oder Werdens, als Schöpfer oder als Weltseele, als Urquell der Geister und Dinge, oder als der Eine in Allem zu begreifen wähnt; sondern das Gemeingut aller Menschen, so wird die Menschheit stets und überall das religiöse Bedürfniß empfinden, welches

*) Voltaire, Dict. philos. V.: »Dieu quand on interroge les hommes sur la nature de la divinité, toutes leurs réponses sont différentes. Cependant au milieu de cette variété prodigieuse d'opinions, vous trouverez un même sentiment par toute la terre, c'est qu'il n'y a qu'un seul Dieu, qui est le père de tous.« Es ist wahr, daß Voltaire hier nur die Worte eines alten Philosophen anführt, aber indem er sie billigt.

keine Fortschritte der naturwissenschaftlichen Kenntnisse aufheben oder befriedigen. (Macaulay über die römisch-katholische Kirche. Versuch über Ranke's Geschichte der Päbste 1840, bearbeitet von Creizenach 1854.) Man hat versucht, die Entstehung der Religionen aus zufälligen äußern Ursachen herzuleiten. Vielfach hat man in der Götterlehre der alten Völker (Egypter, Inder, Syrer) nichts als die symbolische Personification der Naturkräfte, in der Religion eine von der Unwissenheit mißverstandene Naturlehre erblickt. Oder man hat die Unwissenheit, Stupidität und Furcht roher Völker als Ursache betrachtet, nicht bloß gewaltige Kräfte und Erscheinungen der Natur, welche sie nicht zu erklären wußten und deren Wirkungen sie fühlten oder fürchteten, Blitz und Donner, Erdbeben, Vulcane, Orkane, sondern selbst nützliche oder schädliche Thiere, die Kuh, die Schlange, als Gottheiten zu verehren und zu gewinnen oder zu besänftigen. Dabei mußte noch angeblicher Betrug schlauer Männer (Priester), welche den Aberglauben zu ihrem Vortheile nährten und ausbeuteten, mit zu Gevatter stehen. Alle diese Deutungen können geschichtlich ihre theilweise Berechtigung haben. Was die abergläubischen Vorstellungen und Gebräuche der Völker nichtkaukasischer Race betrifft, so lassen wir aus oben angedeuteten Gründen uns gar nicht darüber ein. Die physikalischen Geheimlehren gewisser Priesterkasten können die specielle Gestaltung und Ausschmückung der Mythologie der betreffenden Völker erklären; aber wie hätte man Naturkräfte und Naturerscheinungen vergöttern können, wenn nicht die Idee des Göttlichen und der Drang, wenigstens den Widerschein desselben zu finden, der menschlichen Natur inwohnte? Wahr ist, daß von Zeit zu Zeit einige Sophisten aufgetreten sind, welche einen Ruhm darin gesucht haben, in ihren mündlichen Aeußerungen oder schriftlichen Werken das allgemeine Bewußtsein und die Stimme ihres eigenen Innern zu verläugnen, indem sie behaupteten, daß dieses Weltall und alle in demselben vorkommenden Erscheinungen und Begebenheiten das Werk einer blinden Materie und des planlosen Zufalls seien; gleichviel ob die Eitelkeit, weiser zu sein als die übrigen Menschen, oder das Interesse die göttlichen Gebote mit Füßen zu treten, sie zur Gottlosigkeit (Atheismus) verleitete, oder falsches Raisonnement ihr ernstliches Forschen irre führte, darf dieser Mißton die Harmonie der übrigen Menschheit nicht stören. Wir sehen freilich, daß sittlich versunkene Menschen, oder solche, welche gewisse physikalische oder mechanische Berufskenntnisse ohne tiefere philosophische Studien besitzen, z. B. manche Chirurgen oder s. g. Industrielle gern sich als Adepten solcher vermeinter Weisheit breit machen. Aber alle größten Denker stimmen darin überein, die Existenz eines ewigen, unendlichen, allweisen, allmächtigen, gerechten, gütigen Wesens, Schöpfer oder letzte Ursache aller Dinge und Regierer der Welt durch seinen Willen oder seine Gesetze, zu anerkennen. Wir wollen uns nicht nur auf Plato,

Aristoteles, Cicero, Antoninus, auf Pascal, Newton, Leibnitz, Mendelssohn und so viele andere berufen, deren Lehre in dieser Hinsicht bekannt ist; sondern auch diejenigen, welche als Skeptiker, als Freigeister, als Sensualisten, als Gegner der geoffenbarten Religion, dafür angesehen sein könnten, die Existenz der Gottheit zu bestreiten, geben Zeugniß für dieselbe. So verwirft Voltaire (Dict. philos. V. Dieu) mit Strenge und Geringschätzung die atheistischen Behauptungen des berüchtigten Système de la nature, indem er die Raisonnements und Schlüsse desselben als erbärmlich und trostlos der Verachtung und Entrüstung preisgibt. Locke, welcher die eingebornen Ideen läugnet und alle unsere Kenntnisse und Begriffe nur aus sinnlichen Eindrücken herleitet, liefert nach seiner Art einen Beweis für das Dasein Gottes (Locke, Essay c. hum. underst. IV. 10.).. David Hume, welcher das Vermögen der speculativen Vernunft, uns über den Causalzusammenhang der Dinge, ja selbst nur über die Existenz der Außenwelt Gewißheit zu verschaffen, aufs entschiedenste bekämpft, nimmt seine Zuflucht zum Instinct, zur praktischen Vernunft, welche uns überzeugt und deren Aussprüchen wir folgen sollen, müssen; er anerkennt ein moralisches Gefühl, eine prästabilirte Harmonie und eine natürliche Religion (Ritter, Geschichte d. christl. Philos. IV. Thl. VIII. B. 2. Cap.). Condillac, welcher mit Recht als das Haupt des französischen Sensualismus gilt, betrachtet die Welt als das Werk eines weisen Meisters, der alles zweckmäßig geordnet hat; aus Gottes gerechter Vergeltung ist auf die Unsterblichkeit der Seele zu schließen (Traité des animaux II. p. 123. 143.). Kant, nachdem er in seiner Kritik der reinen Vernunft jeden theoretischen Beweis für die Existenz Gottes für unmöglich erklärt hat, kommt in seiner Kritik der praktischen Vernunft dazu, gleich Condillac, nur mittelst eines viel trockneren Raisonnements aus den Postulaten der praktischen Vernunft (wohl ziemlich verwandt mit Hume's instinctmäßigem Glauben und moralischem Gefühl) die Annahme (Glauben) einer gerechten Vergeltung und eines Gottes als Gesetzgebers und Richters für nothwendig zu erklären. Vollends in seiner Kritik aller Offenbarung wird die Existenz Gottes und seiner Eigenschaften vorausgesetzt, um danach die Merkmale einer wahren oder einer falschen Offenbarung zu bestimmen. Die Atheisten (Materialisten) unserer Zeit lieben es, gewöhnlich für Pantheisten und gleichsam Nachfolger Spinoza's gehalten zu werden, da Spinoza von allen Unbefangenen wegen seines hohen sittlichen Charakters und als tiefer Denker geachtet wird. Aber Spinoza würde dagegen protestiren, sie als seine Nachfolger anzuerkennen, indem er erklärt: »Deum rerum omnium causam immanentem non vero transeuntem statuo; omnia in Deo esse et in Deo moveri cum Paulo affirmo et forte etiam cum omnibus antiquis philosophis,« d. h. er halte dafür, Gott sei der beständige Träger und Regierer aller Dinge,

welche nicht einmal geschaffen, für sich beständen und durch Gesetze beherrscht würden, die Gott ein für allemal gegeben und die nun für sich wirken. Wie der Apostel Paulus sage er: in Gott leben und weben und sind wir, was im Wesentlichen die Meinung aller alten Philosophen sei. »Attamen, quod quidam putant tractatum theologico-politicum eo niti, quod Deus et natura (per quam massam quandam seu materiam corpoream intelligunt) unum et idem sint, tota errant via.« Wenn Einige seinen Tractatus theologico-politicus so verstehen, als ob demselben die Ansicht zu Grunde liege, Gott und die Natur, unter welcher sie eine gewisse Masse, einen körperlichen Stoff verstehen, seien identisch, so sind sie auf ganz falscher Spur. Epistola ad Henric. Oldenburgium. (Bened. de Spinoza Opera. Editio Stereot. Lipsiae 1844. Vol. II. Epist. 21.) Richtiger vielleicht als jene Materialisten würde man Spinoza verstehen, wenn man Platonische Ideen zu Hülfe nähme.

§ 108. Wir haben uns auf die Lehren (Meinungen, — denn im Einzelnen streitet Einer gegen den Andern) der „Philosophen" berufen, nur um zu beweisen, daß auch die Philosophie das jeder Religion zum Grunde liegende Bewußtsein nicht läugnet oder widerlegt. Philosophische Dogmen sind aber noch keineswegs Religion. Diese kann nur in der Sanction der Pflichten durch Gottesverehrung und Gottesfurcht, in dem wirksamen Glauben an Gott, Unsterblichkeit und Vergeltung erkannt werden. So hartnäckig mitunter die Eigenliebe der Stifter und der Anhänger philosophischer Secten sich zeigt, wenn es gilt ihre Behauptungen im Streite gegen Andere mit dialectischen Künsten oder mit Schimpfreden zu verfechten, so selten*) ist es, daß sie ihre Vortheile dem Bekenntniß derselben hintansetzten, oder gar schwere Opfer dafür brächten; solche speculative Theoreme stützen sich nicht auf einen festen und wirksamen Glauben, auch ist damit nicht immer eine, wenn auch nur speculative, Sanction der Pflichten verbunden. Indeß hat es Philosophen gegeben (Sokrates, Antoninus u. a.), welche durch erleuchtete Vernunft sich zur reinsten Moral erhoben und aus Gottesfurcht derselben bis in den Tod treu geblieben sind. Die Verbindung einer solchen philosophischen Erkenntniß mit einer so wirksamen (thätigen) Ueberzeugung, philosophisch begründete Gottesfurcht als Sanction der durch Vernunft erkannten wahren Moral hat man nicht ohne Grund die natürliche Religion genannt („Natur-Religion", Kant). Auch ist nicht zu läugnen, daß es außer den eigentlichen Fach-Philosophen noch andere ehrliche Leute gibt, welche — sei es belehrt durch

*) Doch kommt es auch vor. Siehe Lucians Peregrinus Proteus.

faßliche Schriften oder Vorträge der „Philosophen", sei es durch Ernst der Gesinnung, fromme Erziehung und gesunden Menschenverstand — zur natürlichen Religion geleitet und von derselben praktisch bestimmt werden: auch schließt sie bei den gleichen Personen den Glauben an eine positive Religion nicht aus, da ein Widerspruch zwischen beiden nicht nothwendig stattfindet. Diejenigen, welche den Beweis leisten, daß die natürliche Religion wirklich in ihnen lebt und werkthätig ist, und sich gegen die positive vom Staate anerkannte Religion nicht aggressiv zeigen, verdienen nicht bloß Duldung, sondern die Achtung und den Schutz einer weisen Regierung, da sie versichert ist, daß dieselben ihre Bürger- und Rechtspflichten erfüllen. Aber für die Politik sind die ehrenwerthen Gesinnungen solcher Personen nicht die Religion: für den Staat hat nur die positive d. h. auf einer äußern Autorität (Offenbarung) beruhende Religion Bedeutung, und von dieser und ihrem Verhältniß zum Staate ist in diesem Abschnitte eines Werkes von praktischer Anwendbarkeit die Rede. Das allen, auch den unwissendsten und schwachen, wie den geistig mehr befähigten und gebildeten Menschen inwohnende Bedürfniß religiöser Befriedigung und religiöser Beruhigung fordert einen leichten und auch dem Volke zugänglichen Weg der Erkenntniß und eine auf das Willensvermögen wirksamere Ueberzeugung als Verstandes-Reflexion und logische Deduction oder trockene Moral. Das Wohl der Menschheit, Civilisation, Fortschritt, staatliche Ordnung — die wir als providentielle Zwecke betrachten — fordern eine auf festem Glauben ruhende Sanction des Sittengesetzes durch den göttlichen Willen und eine diese Sanction ehrende Gottesfurcht. (Kant, Kritik d. Offenb.) Der großen Mehrzahl der Menschen fehlt es an der natürlichen Befähigung zur Erkenntniß der Wahrheiten, welche die Grundlage der natürlichen Religion sind, oder an der Gelegenheit zu Entwickelung dieser Fähigkeiten, oder an der durch Disciplin erworbenen Fertigkeit, sich die einmal erlangte Einsicht andauernd zu vergegenwärtigen. Selbst höhere Verstandesbildung, welche bloß einseitig die Fertigkeit zu vergleichen, zu unterscheiden, nach Begriffen Schlüsse zu ziehen bezweckt, führt an sich (und abgesehen von der Trüglichkeit dialectischer Methoden) noch keineswegs zur Erkenntniß der höchsten Vernunftprincipien; ebenso die bloße empirische Naturkunde, wenn nicht ein religiöses Gemüth oder tieferes Denken den Finger Gottes in der Natur erkennen läßt. Gründliche Menschenkunde (Anthropologie, Psychologie) lehrt uns zudem, daß die Handlungen der Menschen, besonders ihre täglich, stündlich, jeden Augenblick erregte Thätigkeit zum kleinsten Theil durch speculative Sätze oder Reflexion bestimmt werden; Gewohnheit und Ideen-Association, Beispiel und Erziehung (im weitesten Sinne), Interessen, sinnliche Neigungen und Leiden-

schaften sind es, welche die Menschen in ihrer unendlichen Mehrzahl, welche selbst ausgezeichnete Menschen in der Mehrzahl ihrer Handlungen beherrschen. Dies ist eine weise Anordnung; die Reflexion würde in den meisten Fällen nicht zum Handeln kommen, ehe es zu spät wäre, unsere vermeinte Einsicht häufig uns irre führen. Aber jene praktischen Motoren unserer Thätigkeit, welche durch die Naturgesetze gegeben sind, gerathen in vielen Fällen im Widerstreit mit den Forderungen, welche das Sittengesetz an uns als vernünftige Wesen stellt; oder, mit andern Worten, das Bewußtsein der Vernunft in uns gebietet die Unterwerfung der sinnlichen Neigungen, welche in unserer physischen Natur wurzeln, vermag aber bei den meisten Menschen kaum je und selbst bei den ausgezeichnetern nicht immer den Sieg zu erringen, wenn sie nur durch den Verstand auf uns wirken kann. Die praktische Herrschaft des Sittengesetzes in dem für das Wohl der Gesellschaft und der Einzelnen erforderlichen Maaße wird daher nur möglich sein, wenn ihre Gebote zugleich auf die sinnliche Natur unmittelbar wirken, was geschehen kann entweder durch unmittelbare Empfindung von Lust und Unlust (zeitliche Belohnung und Strafen), oder durch den Glauben an die Vergeltung im Jenseits. Jenes ist die Aufgabe des Staates durch die äußere Sanction des Rechtsgesetzes und den Zwang zur äußern Legalität. Soweit aber das Rechtsgesetz und der äußere Zwang nicht reicht, kann nur die Religion, welche Gott als Urheber des Vernunftgesetzes zu einem Gegenstande unserer habituellen Ehrfurcht (Cultus) macht und die Belohnungen und Strafen im ewigen Leben über die Speculationen der Vernunft zu einer festen Glaubensüberzeugung erhebt, unsere sinnlich-vernünftige Natur wirksam dem höhern Gesetz unterwerfen. Diese Glaubensüberzeugung, welche unter allen Umständen fest und unerschütterlich den Versuchungen der Sinnlichkeit widersteht, selbst den Tod nicht scheut, mit gleicher Kraft und Schnelligkeit wirkt wie der Instinct, vermag den wenigsten Menschen die innere Offenbarung und die Betrachtung der göttlichen Ordnung in der Natur und der abstracte Begriff eines höchsten Wesens zu verleihen; daher können wir von seiner Weisheit und Güte erwarten, daß er durch äußere Offenbarung sein Dasein und sein Gebot und die Sanction desselben den Menschen verkünden wird. Dies ist wohl in Summa der Kern dessen, was Kant in seiner Kritik aller Offenbarung weitläufig entwickelt. Die Gewißheit des Einzelnen von der Wahrheit der Offenbarung sowohl in Hinsicht des Organs, welches ihm dieselbe verkündet (Gott selbst in Menschengestalt oder in seinem Namen ein Prophet oder Buch), als des Inhaltes kann keine andere sein, als eine subjective. Diese subjective Gewißheit ist diejenige, deren der Mensch vermöge seiner allgemeinen Natur und seiner individuellen Fähigkeiten fähig ist, die uns genügt um unsere Handlungen zu bestimmen, in

allen Fällen, wo davon die Erhaltung unsers Daseins und unsere Wohlfahrt abhängt; ein Thor ist derjenige, welcher eine andere Gewißheit, die nicht möglich ist, verlangt, oder als handelndes Wesen dieser Gewißheit seine Zustimmung versagt. In Hinsicht auf die Offenbarung des göttlichen Gesetzes wird sie (der Glaube) bewirkt entweder unmittelbar durch die Gegenwart des Propheten und die unwiderstehliche Kraft seiner Worte, werde die Wirkung derselben hervorgebracht auf welche Weise es immer sei, oder durch seine äußere Beglaubigung durch Zeichen und Wunder (äußere Erscheinungen, welche wir aus den Naturgesetzen nicht zu erklären vermögen), oder endlich durch den Inhalt seiner Lehre. Vorgebliche Zeichen und Wunder können als Täuschung erkannt werden, wenn der Inhalt der Lehre der innern Offenbarung (durch Vernunft und Gewissen) widerstreitet; das Sittengesetz als bloßes Vernunftgesetz wird den sinnlichen Menschen durch die Kraft des Propheten- oder seine äußere Beglaubigung zum Ansehen des göttlichen Gebotes erhoben. Das Dasein Gottes wird ihm durch eine seiner Fassungskraft entsprechende Vorstellungsweise zum lebendigen, wirksamen Glauben gestaltet. Selbst der Philosoph vermag, eben weil er Mensch ist, nicht, sich das höchste Wesen ohne irgend ein Bild vorzustellen. Wenn er versucht, sich dessen zu überheben, so bleiben ihm entweder bloße Worte ohne Sinn, oder er verirrt sich in ein Chaos dunkler Gefühle und Vorstellungen. Schon die Verkündung der Offenbarung durch das lebendige Wort oder durch Schrift bedingt eine Darstellung, welche bildlich sein muß, da die Sprache der Menschen sich aus sinnlichen Vorstellungen entwickelt hat. Der unendlichen Mehrzahl der Menschen werden die von ihrer eigenen Natur, dem Höchsten ihrer Erkenntniß, entlehnten Bilder (Anthropomorphismen) die nächstliegenden sein und als die würdigsten erscheinen. Aus diesen Prämissen kann gefolgert werden, daß dem Menschengeschlechte in der Folge der Jahrtausende und in den verschiedenen Welttheilen verschiedene Offenbarungen zu Theil wurden, welche je nach Verschiedenheit der Culturstufen, der Sprachen und Bedürfnisse sich unterscheiden; dieses schließt aber nicht aus, daß demjenigen Menschenstamme, welcher Träger der vollkommensten Humanität ist, im Zeitpunkte seiner reifern Entwickelung eine Offenbarung zu Theil wurde, welche absolut wahr ist, d. h. das Höchste, dessen Völker in der Erkenntniß göttlicher Dinge fähig sind, und welche die Mission hat, die unvollkommenen oder durch menschliche Zuthaten und Deutungen verfälschten Offenbarungen zu besiegen. Jede Offenbarung ist ihrem Begriffe nach eine außerordentliche Sendung, welche die innere Offenbarung durch das Gewissen und die Erkenntniß Gottes aus der Natur durch wirksamen Glauben ergänzen und kräftigen soll, sie ist an die Völker, an die Menschheit gerichtet, nicht an die Individuen;

die Ueberlieferung pflanzt sie und ihre Wirkungen fort auf die künftigen Geschlechter: diese Ueberlieferung kann stattfinden durch Schriften höheren Ursprungs, durch mündliche Tradition, oder durch das Zeugniß der Geschichte, bestätigt durch die segensreichen Wirkungen, welche der Offenbarung zuzuschreiben sind. In diesen Beziehungen sind wir abermals auf die subjective Gewißheit, welche sich durch das Prisma der Individualitäten und der Nationalitäten verschieden gestalten kann, hingewiesen. Der Vorwitz, die Ehrsucht und Herrschsucht der Menschen begnügen sich aber nicht mit dem unverfälschten Inhalte der überlieferten Offenbarung, sondern hängen an dieselbe ihre menschlichen Deutungen und Folgerungen, mit der Anmaaßung, daß auch diesen ein gleiches Ansehen mit der göttlichen Offenbarung zugestanden werden soll, woraus Verschiedenheit der Zustimmung oder des Widerspruchs erfolgt. Alles dieses erklärt, wie eine und dieselbe positive Religion, gestiftet durch die gleiche Offenbarung, sich in verschiedene Confessionen und Secten verzweigen oder trennen kann; und man begreift ganz gut, daß der Eifer desto heftiger entbrennen wird, weil jede Parthei ihr Höchstes entweiht, ihren eigenen Glauben aus nächster Nähe angegriffen sieht. Man wird sich auf das allgemeine (katholische) kirchliche Bewußtsein, auf die während einer Reihe von Jahrhunderten unerschüttert gebliebene Lehre und das Bekenntniß der Bewohner des Erdkreises berufen, im Gegensatz ephemerer Secten, willkürlicher Neuerungen und des Particularismus. Von anderer Seite wird man die behauptete Unveränderlichkeit mit dem Zeugniß der Geschichte angreifen, und die neue Lehre als Wiederherstellung des alten Glaubens, als Reinigung von menschlichen Zuthaten und Verfälschungen (Reformation) geltend machen. Eine dritte Parthei wird das gemeinschaftliche Fundament, die Uebereinstimmung im Wesentlichen, zur Versöhnung und Verständigung hervorheben und abweichende Formen als ebensoviele Mittel des Heiles je nach dem Bedürfniß der Zeiten und Völker für gleichberechtigt erklären, den Baum nach seinen Früchten beurtheilen. Wir theilen nicht die Ansicht, daß die reine Sittenlehre als Inhalt der göttlichen Offenbarung das einzige absolut Wahre, der providentielle Zweck, das Wesentliche derselben, der Glaube an den Verkünder derselben und an Dogmen, welche keinen praktischen Inhalt haben, außerwesentlich, Täuschung, als über das Bedürfniß und die Fähigkeit menschlicher Einsicht ausschreitend (transcendent) zu verwerfen seien (Hobbes, De civitate Christiana. Kant, Kritik.). Die Gründe unsers Widerspruchs liegen zum Theil schon in dem oben Gesagten über das Bedürfniß einer Offenbarung in sittlicher Hinsicht. Ueberdies berechtigt nur das anerkannte religiöse Bedürfniß aller Völker zu der Annahme,

daß eine providentielle Befriedigung desselben auch in speculativer Hinsicht in einer dem menschlichen Erkenntnißvermögen und den Culturstufen entsprechenden Weise nicht verweigert sei, wie überhaupt jedem natürlichen Trieb seine Befriedigung gesichert oder derselbe zur Hervorbringung seines Objects befähigt ist (φύσις οὐδὲν μάτην ποιεῖ). Nur darf auch hierbei die Natur der menschlichen Sprache und das Subjective menschlicher Vorstellungen nicht verkannt werden; eine Offenbarung auch über solche göttliche Dinge, welche nicht unmittelbar praktische Bedeutung haben, besitzt unendlichen Werth und soll als eine köstliche Gabe betrachtet werden, wenn dadurch unwürdige und in sittlicher Hinsicht schädliche Vorstellungen verhütet oder verbannt, oder der Mensch vor dumpfem, finsterem Brüten bewahrt wird. Endlich, und dieses ist nicht das Geringste, ist die Offenbarung dem Menschen nicht nur ein Gebot, um ihn zu sittlichem Handeln zu vermögen, sondern zugleich eine Beruhigung über die Fortdauer nach dem Tode und ein Trost im unverschuldeten Unglück und im Leiden. Jene Beruhigung und dieser Trost aber können dem Menschen, dessen Verstand nicht die höchste Stufe philosophischer Bildung erreicht hat, aber auch diesem nach tausend Erfahrungen, wenn er durch Unglück, Alter, Krankheit niedergebeugt ist, nur durch eine höhere Gewährleistung, durch den festen Glauben an die Offenbarung, an den Verkünder derselben gesichert sein. Das Widerstreben gegen Vernichtung gibt sich als einen der stärksten Naturtriebe bei der unendlichen Mehrzahl der Menschen kund; viele klammern sich unter Elend, Qualen, unter den entsetzlichsten Schmerzen und den größten moralischen Leiden an das Leben; die Ausnahmen erscheinen in so unbedeutender Zahl, daß sie als naturwidrige Anomalien betrachtet werden müssen, wie sie denn auch in der That in den einzelnen Fällen aus einer physischen Störung, oder einem Uebermaaße der unerträglichsten Schmerzen, oder aus Furcht vor Strafe, oder einer sich selbst unerträglich gewordenen moralischen Versunkenheit sich erklären. Man wird jenen allgemeinen Naturtrieb als den Instinct erklären wollen, welcher den Zweck habe, das Individuum zu seiner Selbsterhaltung als physisches Wesen anzuspornen; aber die Thiere bedürfen zu ihrer Selbsterhaltung einer solchen Scheu vor Vernichtung keineswegs; es ist wahrscheinlich, daß sie weder den Begriff noch die Voraussicht derselben haben. Wir dürfen auf das Bewußtsein eines Jeden und auf die Erfahrung abstellen, daß die Furcht vor dem Tode, vor der physischen Vernichtung (abgesehen von den Schmerzen, welche dieselbe häufig begleiten oder herbeiführen, oder von den Besorgnissen für theure Pfänder, die man verläßt) bei allen vernünftigen, nicht im Sinnengenuß versunkenen Menschen durch die Ueberzeugung besiegt wird, daß der irdische Tod nicht die absolute Vernichtung ist, daß Millionen, welche ein Leben voll Kummer und Entbehrung vollbringen, die sich verkannt, ungerecht behandelt sehen,

dem Tode mit frohem Sinne entgegensehen, in der Gewißheit, daß ihnen im Jenseits Entschädigung, Belohnung zu Theil wird, oder daß überhaupt Fortdauer, Entwickelung, Vergeltung stattfindet; die alte und neue Geschichte lehrt uns, daß ganze Völker, welche von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind, mit Todesverachtung für ihre Fürsten, für Vaterland, Freiheit, Glauben sich aufopfern. Jener Abscheu gilt also nicht dem Tode, sondern der absoluten Vernichtung; er ist das Bedürfniß der Gewißheit non omnis moriar, der Gewißheit, daß der zeitliche Tod vom ewigen Leben überwunden wird. Sollte die Hoffnung, welche in diesem von Gott eingepflanzten Triebe enthalten ist, täuschen, das Verlangen einer Gewißheit bloß zur Qual dienen? Wir halten uns abermals an den Satz: φύσις οὐδὲν μάτην ποιεῖ. Das höchste Wesen, welches dieses Verlangen in das Gemüth des Menschen legte, hat dafür gesorgt, daß dasselbe erfüllt, daß den Millionen, welche in diesem Leben vergeblich nach Glückseligkeit und Gerechtigkeit seufzen, die Beruhigung einer Erfüllung im ewigen Leben zu Theil werde. (Kant, Krit.) Damit ist wieder gesetzt, daß die geoffenbarte Religion keineswegs in bloßer Moral, sondern außerdem in gewissen Dogmen besteht. Aber auch ein Cultus, d. h. eine habituelle Vergegenwärtigung der Dogmen, eine Verehrung Gottes als Quell der Offenbarung, als Vater und Richter, durch äußere Handlungen, und Uebung seiner Gebote aus Gottesfurcht gehört zum Wesen der Religion nach dem Zwecke der Offenbarung, welche, nach den Gesetzen der menschlichen Natur (nach den Lehren der erfahrungsgemäßen Psychologie), nur durch diese Mittel die stets wirksame Regel unserer Handlungen und Gedanken sein und durch das Gesammtbewußtsein der Glaubensgenossen stets sich erneuern und das göttliche Erbe der Völker und Generationen werden kann.

§ 109. In dem Gesagten (§ 108.) ist der Beweis, daß die auf Offenbarungsglauben gegründete positive Religion vor dem Staate und ohne den Staat durch die angeborenen Triebe der Menschen und Völker und durch übermenschliche Autorität entsteht und besteht, und in diesem Sinne bereits als eine Grundlage des Staates zu betrachten ist. Wie sie nach diesem nicht vom Staate gemacht ist, so ist sie auch nicht ein Mittel für die Zwecke des Staates oder seinetwegen (eine Polizeianstalt), sondern für höhere Zwecke. Aber der Staat sieht in ihr seine beste Stütze. Dies ist so allgemein bekannt, für jeden halbweg Verständigen so einleuchtend, daß eine nähere Ausführung des Satzes als Gemeinplatz erscheinen müßte. Statt dessen lassen wir eine Reihe von Zeugen reden, welche beweisen werden, daß ausgezeichnete Denker, große Staatsmänner, Vorkämpfer der Freiheit, die Dienste, welche

daß eine providentielle Befriedigung desselben auch in speculativer Hinsicht in einer dem menschlichen Erkenntnißvermögen und den Culturstufen entsprechenden Weise nicht verweigert sei, wie überhaupt jedem natürlichen Trieb seine Befriedigung gesichert oder derselbe zur Hervorbringung seines Objects befähigt ist (φύσις οὐδὲν μάτην ποιεῖ). Nur darf auch hierbei die Natur der menschlichen Sprache und das Subjective menschlicher Vorstellungen nicht verkannt werden; eine Offenbarung auch über solche göttliche Dinge, welche nicht unmittelbar praktische Bedeutung haben, besitzt unendlichen Werth und soll als eine köstliche Gabe betrachtet werden, wenn dadurch unwürdige und in sittlicher Hinsicht schädliche Vorstellungen verhütet oder verbannt, oder der Mensch vor dumpfem, finsterem Brüten bewahrt wird. Endlich, und dieses ist nicht das Geringste, ist die Offenbarung dem Menschen nicht nur ein Gebot, um ihn zu sittlichem Handeln zu vermögen, sondern zugleich eine Beruhigung über die Fortdauer nach dem Tode und ein Trost im unverschuldeten Unglück und im Leiden. Jene Beruhigung und dieser Trost aber können dem Menschen, dessen Verstand nicht die höchste Stufe philosophischer Bildung erreicht hat, aber auch diesem nach tausend Erfahrungen, wenn er durch Unglück, Alter, Krankheit niedergebeugt ist, nur durch eine höhere Gewährleistung, durch den festen Glauben an die Offenbarung, an den Verkünder derselben gesichert sein. Das Widerstreben gegen Vernichtung gibt sich als einen der stärksten Naturtriebe bei der unendlichen Mehrzahl der Menschen kund; viele klammern sich unter Elend, Qualen, unter den entsetzlichsten Schmerzen und den größten moralischen Leiden an das Leben; die Ausnahmen erscheinen in so unbedeutender Zahl, daß sie als naturwidrige Anomalien betrachtet werden müssen, wie sie denn auch in der That in den einzelnen Fällen aus einer physischen Störung, oder einem Uebermaaße der unerträglichsten Schmerzen, oder aus Furcht vor Strafe, oder einer sich selbst unerträglich gewordenen moralischen Versunkenheit sich erklären. Man wird jenen allgemeinen Naturtrieb als den Instinct erklären wollen, welcher den Zweck habe, das Individuum zu seiner Selbsterhaltung als physisches Wesen anzuspornen; aber die Thiere bedürfen zu ihrer Selbsterhaltung einer solchen Scheu vor Vernichtung keineswegs; es ist wahrscheinlich, daß sie weder den Begriff noch die Voraussicht derselben haben. Wir dürfen auf das Bewußtsein eines Jeden und auf die Erfahrung abstellen, daß die Furcht vor dem Tode, vor der physischen Vernichtung (abgesehen von den Schmerzen, welche dieselbe häufig begleiten oder herbeiführen, oder von den Besorgnissen für theure Pfänder, die man verläßt) bei allen vernünftigen, nicht im Sinnengenuß versunkenen Menschen durch die Ueberzeugung besiegt wird, daß der irdische Tod nicht die absolute Vernichtung ist, daß Millionen, welche ein Leben voll Kummer und Entbehrung vollbringen, die sich verkannt, ungerecht behandelt sehen,

dem Tode mit frohem Sinne entgegensehen, in der Gewißheit, daß ihnen im Jenseits Entschädigung, Belohnung zu Theil wird, oder daß überhaupt Fortdauer, Entwickelung, Vergeltung stattfindet; die alte und neue Geschichte lehrt uns, daß ganze Völker, welche von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind, mit Todesverachtung für ihre Fürsten, für Vaterland, Freiheit, Glauben sich aufopfern. Jener Abscheu gilt also nicht dem Tode, sondern der absoluten Vernichtung; er ist das Bedürfniß der Gewißheit non omnis moriar, der Gewißheit, daß der zeitliche Tod vom ewigen Leben überwunden wird. Sollte die Hoffnung, welche in diesem von Gott eingepflanzten Triebe enthalten ist, täuschen, das Verlangen einer Gewißheit bloß zur Qual dienen? Wir halten uns abermals an den Satz: φύσις οὐδὲν μάτην ποιεῖ. Das höchste Wesen, welches dieses Verlangen in das Gemüth des Menschen legte, hat dafür gesorgt, daß dasselbe erfüllt, daß den Millionen, welche in diesem Leben vergeblich nach Glückseligkeit und Gerechtigkeit seufzen, die Beruhigung einer Erfüllung im ewigen Leben zu Theil werde. (Kant, Krit.) Damit ist wieder gesetzt, daß die geoffenbarte Religion keineswegs in bloßer Moral, sondern außerdem in gewissen Dogmen besteht. Aber auch ein Cultus, d. h. eine habituelle Vergegenwärtigung der Dogmen, eine Verehrung Gottes als Quell der Offenbarung, als Vater und Richter, durch äußere Handlungen, und Uebung seiner Gebote aus Gottesfurcht gehört zum Wesen der Religion nach dem Zwecke der Offenbarung, welche, nach den Gesetzen der menschlichen Natur (nach den Lehren der erfahrungsgemäßen Psychologie), nur durch diese Mittel die stets wirksame Regel unserer Handlungen und Gedanken sein und durch das Gesammtbewußtsein der Glaubensgenossen stets sich erneuern und das göttliche Erbe der Völker und Generationen werden kann.

§ 109. In dem Gesagten (§ 108.) ist der Beweis, daß die auf Offenbarungsglauben gegründete positive Religion vor dem Staate und ohne den Staat durch die angeborenen Triebe der Menschen und Völker und durch übermenschliche Autorität entsteht und besteht, und in diesem Sinne bereits als eine Grundlage des Staates zu betrachten ist. Wie sie nach diesem nicht vom Staate gemacht ist, so ist sie auch nicht ein Mittel für die Zwecke des Staates oder seinetwegen (eine Polizeianstalt), sondern für höhere Zwecke. Aber der Staat sieht in ihr seine beste Stütze. Dies ist so allgemein bekannt, für jeden halbweg Verständigen so einleuchtend, daß eine nähere Ausführung des Satzes als Gemeinplatz erscheinen müßte. Statt dessen lassen wir eine Reihe von Zeugen reden, welche beweisen werden, daß ausgezeichnete Denker, große Staatsmänner, Vorkämpfer der Freiheit, die Dienste, welche

die Religion der bürgerlichen Gesellschaft, der staatlichen Ordnung, der Vaterlandsliebe leistet, anerkannten und bezeugten, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen kann. Wir wählen diese Zeugnisse absichtlich aus der Classe solcher Männer, welche weder Theologen noch im Dienste der Kirche waren, sondern unbetheiligt die Religion vom staatsmännischen Standpunkte würdigten. Bekanntlich hat Bayle behauptet, Atheisten seien besser als abergläubische Menschen, und ein Staat, dessen sämmtliche Bürger wahre Christen wären, könne gar nicht bestehen. Von andern Schriftstellern, die ebenso gründliche Philosophen waren als er, ist ihm aufs entschiedenste widersprochen worden; es wäre überflüssig ein Gewicht auf Stimmen zu legen, welche später sich in ähnlichem Sinne wie Bayle vernehmen ließen, aber die gemessene Ironie jenes Skeptikers mit oberflächlichem Materialismus, Rohheit und Obscönitäten überboten. Die Namen eines Holbach (Verfasser des Système de la nature), Freret, Boulanger, Helvetius enthalten ihre Abfertigung in sich selbst, und ebenso wenig möchten wir uns bei den Materialisten und Atheisten neuester Zeit (von welchen wir aber Naturforscher, welche sich lediglich mit den Erscheinungen der materiellen Welt beschäftigen, in ihre Geheimnisse einzudringen suchen, und sich eines Urtheils über transcendente Dinge enthalten, wohl unterscheiden) aufhalten. Nicht Jedem ist es gegeben, mit der Betrachtung des Kosmos den religiösen Sinn eines Pascal, Newton, Leibnitz, Humboldt zu verbinden.

Machiavell, den Niemand für einen Frömmler halten wird, und, welcher gleich den Italianissimi unserer Tage einen glühenden Haß gegen die römische Kirche an den Tag legt, indem er sie anklagt, Schuld an der politischen Ohnmacht Italiens zu sein, begründet dieses mit der Behauptung: »Habbiamo con la Chiesa questo primo obligo d'essere diventati senza religione e cattivi«. — »Quelli Principi, sagt er, ò quelle Republiche, le quali si vogliono mantenere incorrotte, hanno sopra ogni altra cosa a mantenere incorrotte le cerimonie della religione e tenerle sempre nella loro venerazione, perche nissuno maggiore indizio si puote avere della rovina d'una provinzia che vedere dispregiato il culto divino.« Die Größe der römischen Republik wurde nach seiner Ansicht wesentlich durch die Gottesfurcht gegründet, da der Eid unverbrüchlich gehalten und den beschworenen Pflichten die theuersten Interessen, selbst die natürlichsten Gefühle aufgeopfert wurden. Er führt dieses Thema umständlich aus. (Discorsi I. 11—15.)

Montesquieu, dessen freie Denkweise aus seinem unsterblichen Hauptwerke wie aus seinen übrigen Schriften sattsam hervorleuchtet und ihm die Verketzerung von Seite der Bigotten zugezogen hat, sagt: »De l'idée, que Dieu n'est pas, suit l'idée de notre indépendance, ou, si

nous ne pouvons pas avoir cette idée, celle de notre révolte.« (Der Mensch, welcher das Dasein Gottes läugnet, hält sich Alles für erlaubt, und da er das Bewußtsein des Sittengesetzes nicht in sich auszulöschen vermag, so verwildert er in verwegenem Trotze.) Die trivialen Einwendungen, daß die Religion nicht alle Verbrechen hindert, daß sie Veranlassung mancher Excesse gewesen sei, fertigt er ab mit der schlagenden Antwort: auch die Gesetze hindern nicht alle Verbrechen, auch die staatliche Ordnung werde zu vielen Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten mißbraucht. Mögen die Liberalen besonders bedenken, was er sagt: »Quand il seroit inutile que les sujets eussent une religion, il ne le serait pas, que les princes en eussent, et qu'ils blanchissent d'écume le seul frein, que ceux, qui ne craignent pas les lois humaines, puissent avoir. Un prince, qui aime la religion et qui la craint, est un lion, qui cede à la main, qui le flatte ou à la voix, qui l'appaise; celui, qui craint la religion et qui la hait, est comme les bêtes sauvages, qui mordent la chaîne, qui les empêche de se jeter sur ceux qui passent; celui, qui n'a point du tout de religion, est cet animal terrible, qui ne sent sa liberté, que lorsqu'il déchire et qu'il dévore.« (Siehe Espr. dd. LL. XXIV. 1. 2.) Dem Christenthum schreibt Montesquieu den Vorzug zu, daß sein Geist dem Despotismus widerstrebt und durch das Verbot der Vielweiberei die Fürsten zu Menschen macht; ihm verdanken wir ein Völkerrecht, welches die Vertilgungskriege des Alterthums verwirft und die Metzeleien eines Attila und Dschingis-Chan dem Abscheu der Menschheit weiht. Der Geist der Sanftmuth, welcher dasselbe charakterisirt, muß uns bestimmen, uns zu demselben zu bekennen und den Islam, welcher durch das Schwert gegründet ist und sich auf das Schwert stützt, zu verwerfen (l. c. Chap. 3. 4.). Er hält dafür, wenn Bayle den Geist der christlichen Religion nicht gänzlich mißkannt hätte, so hätte er unmöglich behaupten können, daß wahre Christen nicht gute Bürger seien (Chap. 6. 7.). Dabei ist er der Ansicht, daß der Katholicismus mit der Monarchie, der Protestantismus mit der republikanischen Verfassung besser sich vertrage (Chap. 5.). Es ist dieses wohl nicht ganz ohne, zumal wenn man unter den republikanischen Verfassungen auch die s. g. constitutionellen und diejenigen begreift, in welchen die öffentliche Meinung herrscht. Indeß darf man nicht vergessen, daß allgemeine Sätze im praktischen Leben keine absolute Gültigkeit haben. Friedrich der Große und seine Vorfahren gründeten einen monarchischen Militärstaat in protestantischen Ländern, und die demokratischen Bewohner der schweizerischen Urcantone gehören zu den eifrigsten Katholiken. Doch hier genug von jenem häufig als Axiom geltend gemachten Satze.

Es mag befremden, wenn wir unter den Zeugen für die Anerkennung der Religion und ihrer Grundwahrheiten den „Patriarchen von Ferney" anführen;

es soll und kann nicht geläugnet werden, daß Voltaire nicht nur die römisch-katholische Kirche, sondern das Christenthum zum Gegenstande habitueller, grossentheils leidenschaftlicher, oft sehr unwürdiger Angriffe und Spöttereien erkoren hat (wenn er gleich in seinen dramatischen Werken das Schöne und Erhebende desselben darzustellen verstand). Aber es fällt nur umsomehr ins Gewicht, wenn gerade dieser Saul für die Allgemeinheit des religiösen Bewußtseins, für die politische Nothwendigkeit der Religion Zeugniß gibt und in einem Momente besonnener Reflexion seine eigenen und anderer sogenannter Philosophen des 18. Jahrhunderts antireligiösen Sophistereien widerlegt. Wir citiren (nach der Edition Oeuvres complètes de Voltaire. Paris, chez Thomine. 1821. Tome XXXIV.) den Artikel Dieu des Dictionnaire philosophique, in welchem er sich folgendermaaßen äußert:

p. 518. »D'où est donc dérivée l'idée de Dieu? du sentiment et de cette logique naturelle, qui se développe avec l'âge dans les hommes les plus grossiers.«

p. 521. »Tous les monumens me font voir, que les anciens peuples policés reconnaissaient un Dieu suprême.«

p. 531. »Je sais bien que plusieurs philosophes ont nié les causes finales...... Affirmer que l'oeil n'est fait vour voir, ni l'oreille pour entendre, n'est ce pas là la plus énorme absurdité, qui soit jamais tombée dans l'esprit humain?« Er fertigt in dieser Beziehung Lucrez derb ab; mit mehr Respect behandelt er Spinoza, weist aber nach, daß derselbe nicht umhin konnte die Finalursachen, welche er an einer Stelle läugnet, an einem andern Orte selbst vorauszusetzen. »Pour moi, sagt er, je ne vois dans la nature que des causes finales. Si cet être infini, universel, que Spinoza appelle Dieu, pense (comme Sp. le suppose) comment n'aurait-il pas des desseins? Nous sommes, dit Spinoza, des modes de cet être absolu, nécessaire, infini; nous voulons, nous avons des desseins, nous qui ne sommes que des modes; donc cet être infini, nécessaire, absolu ne peut en être privé.« Wir wissen wohl, daß nach Kant der Causalitätsbegriff, also der Begriff der Zwecke, durch die Gesetze unsers Denkvermögens in uns erzeugt, also subjectiv und zur Anwendung auf die äußern Gegenstände unserer Erkenntniß geeignet ist; aber Voltaire würde wohl mit uns erwidern, es sei ebenso unvernünftig die nothwendigen Begriffe unserer Vernunft für Täuschung zu halten, als wenn wir die Existenz der Außenwelt läugnen wollten, weil wir nicht vermögend sind die Dinge an sich anders, als in ihren Beziehungen zu uns zu erkennen*). Voltaire bestreitet mit Ernst und Nachdruck das Système de la

*) Uebrigens kann man den Begriff des Denkens und Wollens nur bildlich auf die Gottheit anwenden, denn unser menschliches Denken — das heißt, das Denken, wovon

nature, welches den crassesten Atheismus und Materialismus predigt, jetzt aber so gut wie verschollen ist. »Le grand objet, fährt er p. 541 fort, le grand intérêt n'est pas d'argumenter en métaphysique, mais de péser s'il faut pour le bien commun des hommes admettre un dieu rémunérateur et vengeur, qui nous serve à la fois de frein et de consolation ou rejeter cette idée en nous abandonnant à nos calamités sans espérances et à nos crimes sans remords?«

p. 542. »Il se peut, qu'il y ait en nous une monade indestructible, qui sente et qui pense. La raison ne s'oppose point absolument à cette idée, quoique la seule raison ne la prouve pas.«

Diese nämliche Hypothese, welche die individuelle Fortdauer der Seele nach dem Tode gegen die Einwürfe der Sensualisten vertheidigen würde, hat der religiös gesinnte Genfer Philosoph Bonnet, Verfasser der Palingénésie philosophique und mehrerer naturwissenschaftlicher und psychologischer Werke, mit plausibeln Gründen entwickelt; gewiß ist, daß die Anatomie nicht im Stande ist die Negation zu beweisen, so lange man die unendliche Theilbarkeit der Materie zugeben muß und kein Mikroskop das Aeußerste der Wunder zu enthüllen vermag. Dem sei, wie ihm wolle, so beweist die angeführte Stelle Voltaire's, daß er die Lehre von der Unsterblichkeit und Vergeltung nicht läugnete. Wir können uns nicht versagen, noch einige Stellen seines Artikels auszuheben, welche klar beweisen, daß er den religiösen Glauben und den Cultus im Innersten seines Herzens und in den Stunden ruhigen Nachdenkens nicht verwarf.

p. 543. »Vous craignez, qu'en adorant Dieu on ne redevienne bientôt superstitieux et fanatique. Mais n'est-il pas à craindre qu'en le niant on ne s'abandonne aux passions les plus atroces et les plus affreuses? — Vous affirmez, qu'il n'y a qu'un pas de l'adoration à la superstition. Il y a l'infini pour les esprits bien faits.«

p. 544. »Où est le mal de charger un citoyen, qu'on appellera vieillard ou prêtre de rendre des actions de graces à la Divinité au nom des autres citoyens. — Un sot prêtre excite le mépris; un mauvais prêtre excite l'horreur; un bon prêtre, doux, pieux sans superstition, charitable, tolérant, est un homme, qu'on doit chérir et respecter.« p. 546. »Que Dieu nous garde d'un abominable prêtre, qui ose signer de ses trois

---

wir einen Begriff haben — empfängt den Stoff durch äußere Eindrücke, und schreitet vorwärts zu stückweiser Erkenntniß durch Methoden, welche trüglich sind, geleitet durch die Sprache; unser Wollen entsteigt aus einem Bedürfnisse und besteht in einem Streben, dessen Gelingen zufällig ist, durch Anwendung von Werkzeugen. Das Wollen Gottes ist ein fiat, sein Denken eine alles umfassende Intuition; er bedarf weder des Auges noch des Arms, noch der sprachlichen Begriffe.

doigts ensanglantés la ridicule excommunication d'un roi de France etc. Mais que Dieu nous préserve aussi d'un Despote colère et barbare, qui, ne croyant point un Dieu, serait son Dieu à lui-même, qui sacrifierait sans remords ses amis, ses parents, ses serviteurs, son peuple à sa passion!« — »The corruption of the best things produces the worst.« Hume, Essay of superstition and enthusiasm. Man liest in dieser Abhandlung sehr geistreiche Bemerkungen über Religions- und Kirchengeschichte und über den Einfluß des Aberglaubens und der Schwärmerei auf kirchliche und bürgerliche Freiheit.

Es existirt über unser Thema ein ausführliches, in didaktischer Weise, nicht ohne eine gewisse Wärme geschriebenes Werk in französischer Sprache, verfaßt einige Jahre nach dem Tode Voltaire's, in jener Periode, als entschiedene Indifferenz hinsichtlich der Religion in den Kreisen der Gebildeten herrschender Ton war, und die „Philosophen" sich mit einer Moral brüsteten, welche von Gott und göttlichen Dingen nichts wissend, durch ihre Vorschriften die Menschen und die Gesellschaft zu beglücken geeignet sei. Dieses Werk, unmittelbar vor dem Ausbruche der französischen Revolution geschrieben, welche durch ihre Greuel, durch die von den Männern des Blutes gefeierten Orgien der in Gestalt einer Dirne nicht unpassend personificirten Raison jene Anmaaßungen auf so schreckliche Weise Lügen strafte, ist das Werk eines Mannes, welchem man einen hohen Grad puritanischer Sittlichkeit, verbunden mit aufrichtiger Religiosität, die er seiner Erziehung verdankte, nicht absprechen kann, welcher zu wiederholten Malen berufen war, auf die Verwaltung Frankreichs, auf dessen Schicksal einen Einfluß zu üben, der bei der besten Absicht verderblich wurde, weil er in einer kritischen Periode an das Staatsruder mehr die Talente eines Bankiers als das Genie und die Charakterstärke eines Staatmannes brachte, — mit einem Worte Neckers. Er verfaßte laut der Vorrede (Introduction) diese Schrift in der Zeit zwischen seinem ersten und seinem zweiten Ministerium, um (nach dem Beispiel Cicero's, welcher wohl auch in Hinsicht der Eitelkeit als sein Vorbild gelten kann) seine unfreiwillige Muße mit speculativen Werken zum Nutzen und Frommen des gemeinen Wesens auszufüllen. Das dickleibige Buch de l'Importance des Opinions religieuses (wir haben vor uns die Ausgabe Londres 1778. p. 542 sq.), hat einen etwas schulmeisterlichen und calvinistischen Genfer Beigeschmack (freilich nicht des Genfs, wie es unter französischer Herrschaft und unter James Fazy sich gestaltet hat) und ist seiner Weitläufigkeit wegen nicht geeignet hier von demselben einläßlichen Gebrauch zu machen. Indeß verdient es gleichwohl nicht der Vergessenheit anheim zu fallen, und ist für Diejenigen, welche hinreichende Muße haben und nicht scheuen über wichtige Angelegenheiten auch etwas Umständliches zu lesen, zum mindesten so genießbar, als Kants Kritik der Offenba-

rung, die es an Klarheit und an Wärme des Gefühls und Sorgfalt des Styls weit übertrifft. Die Summe ist, daß das Sittengesetz seine Sanction nur als Gebot Gottes erhält, daß die Religion auf das Gemüth und den Willen des Menschen einwirkt, während das Sittengesetz ohne religiöse Sanction, sich nur an den kalten Verstand wendet, daß die Religion nöthig ist, um die Völker und die Regenten im Zaume zu halten und die öffentliche Wohlfahrt zu befestigen, endlich, daß die christliche Moral, ihr Gebot der Menschenliebe und die christliche Lehre von der Vergeltung im Jenseits die Verehrung des wahren Philosophen fordern. Vielleicht mögen einige kurze Stellen aus dem Buche am Platze sein und dazu dienen, den einen oder den andern unserer Leser zu ermuthigen, das Buch selbst zur Hand zu nehmen und dieser Lecture einige Stunden zu widmen.

Chap. VII.... »Affranchis des lieus religieux et sûrs de ne compter avec personne, les Souverains trouveraient la morale une fort bonne invention pour rendre plus facile le maintien de l'ordre public et pour entretenir la subordination, qui assure leur pouvoir; mais eux mêmes, ils ne voudraient point de ce maître..... Tel est le malheureux sort des princes, que le bonheur public est souvent ébranlé avant que l'opinion publique (qui peut tromper et qu'on prétend substituer aux motifs religieux) prenne sa place auprès d'eux et leur montre enfin la vérité.«

Chap. XV.... »Les discours hardis ou légers, qu'on s'est permis contre les opinions religieuses en général ont fait une impression tellement progressive qu' aujourdhui les personnes, qui respectent ces opinions, se trouvent entraînées à cacher leur sentimens, tant elles craignent de s'exposer à une sorte de pitié dédaigneuse ou de courir le risque, d'être soupçonnées d'hypocrisie. On a la liberté de parler de tout, excepté du plus grand et du plus majestueux objet d'intérêt qui puisse occuper les hommes. Quelle étrange autorité naît au milieu de nous, de cette législation impérieuse, qu'on appelle les convenances et le bon ton! et quelle misérable et petite conspiration, que celle du néant contre l'immensité.«

Necker schildert hier den bon ton, wie er damals gerade von den Ton angebenden aristokratischen Classen der Gesellschaft, von dem Hofadel und der hohen Geistlichkeit affectirt und von den weitern Kreisen nachgeäfft wurde; er hatte Gelegenheit gehabt, diese Frivolität und diesen Uebermuth in der Nähe zu beobachten. Warum konnte er ihnen nicht weissagen, wie schrecklich sie dieselben in der nächsten Zeit würden zu büßen haben. Die schweren Prüfungen der folgenden Decennien haben diese Leichtfertigkeit corrigirt; doch erhebt sie von Zeit zu Zeit da und dort wieder ihr Haupt und vergiftet besonders durch eine verworfene Presse die im industriellen Materialismus verfaulten Classen und die Neid-beseelten Proletarier.

»Je ne dis rien (fährt Necker a. a. O. fort), à ceux, qui s'élèvent contre l'idée même de l'existence d'un Dieu. Ah! s'ils sont assez malheureux pour fermer les yeux à cette resplendissante lumière, s'ils ont l'ame assez desséchée pour n'être plus accessibles aux vérités, qui découlent d'une si grande idée; s'ils sont devenus sourds à la voix touchante de la nature, s'ils se fient davantage à leurs foibles raisonnemens qu'aux avertissemens de leurs sentiment intime, qu'ils ne répandent pas du moins leur desastreuse doctrine; — qu'ils fassent grace à la race humaine et qu'ils prennent pitié del'abandon, où elle serait plongée si l'on obscurcissait la lumière, qui nous sert à tous de guide et de fanal; — ou s'ils ne peuvent s'abstenir de publier leurs opinions, qu'un reste de générosité les engage à avertir du danger de ces enseignements en plaçant au frontispice de leurs ouvrages cette terrible inscription de Dante: Lasciate ogni speranza voi ch'entrate.«

Necker warnt (Chap. XV.) die wahren Philosophen, nicht leichtsinnig die religiösen Ueberzeugungen vieler Menschen durch Zweifel oder Spöttereien gegen außerwesentliche Dinge zu erschüttern, da Diejenigen, welche nicht gründliche Kenntnisse besitzen, das Wesentliche von den Nebendingen, welche sie damit zu verknüpfen gewohnt sind, nicht unterscheiden, die abstracten Ideen von menschlicher Vorstellungsweise nicht zu trennen vermögen.

Die Katastrophe, welche bald nach dem Erscheinen des Necker'schen Buches über die französische Gesellschaft und Civilisation hereinbrach und gleich einem Orkan Eigenthum, staatliche Ordnung und Kirche umstürzte, und eines der größten Genies mit der providentiellen Mission bekleidete, seinen Thron auf der Grundlage einer neuen Gesellschaft zu errichten, hatte ihm die Frage bereitet, was hinsichtlich der umgestürzten Altäre zu thun sei? Gewiß war Napoleons Geist zu groß, um die Idee des Größten, der Gottheit, von sich zu stoßen; gleichwohl können wir nicht umhin, aus dem Ganzen seiner Handlungsweise und seinem jetzt auch für Alle hinlänglich enthüllten Charakter, zu schließen, daß aufrichtige Religiosität als Richtschnur des Lebens seinem Gemüthe und Glauben fremd war. Nichts destoweniger sah er als Staatsmann sich gezwungen, die unternommene Reorganisation des Staates wenigstens durch einen äußern Bund mit Religion und Kirche zu consolidiren. Bei dieser Gelegenheit sind merkwürdige Zeugnisse für dieselben kund geworden, welche verdienen für Alle, die sich mit praktischer Staatsweisheit ernstlich beschäftigen, als Denkmäler aufbewahrt zu werden.

Napoleon als erster Consul, sagt Thiers in seiner Geschichte des Consulats, L. XII: »par le double motif de rétablir l'ordre dans l'Etat et dans la famille et de satisfaire au besoin moral des ames avait pris la ferme résolution de remettre la religion Catholique sur son ancien

pied. Est-il besoin avec des motifs tels, que ceux qui le dirigeaint, de rechercher s'il agissait par une inspiration religieuse ou bien par politique et par ambition? Il agissait par sagesse; c'est à dire par suite d'une profonde connaissance de la nature humaine. Cela suffit, le reste est un mystère, que la curiosité peut chercher de pénétrer, mais qui importe peu.« Gleichwohl sucht Thiers wahrscheinlich zu machen, daß jedenfalls religiöse Motive, und nicht unwahrscheinlich eine gewisse Anhänglichkeit an die katholische Kirche mitwirkten, um Napoleon zur Restauration zu bestimmen. »Une intelligence supérieure est saisie à proportion de sa supériorité même des beautés de la création. C'est l'intelligence qui découvre l'intelligence dans l'univers; et un grand esprit est plus capable qu'un petit de voir Dieu à travers ses oeuvres.« Thiers leitet die Erzählung dieser Verhandlungen mit Betrachtungen ein, welche nachweisen, daß der Glaube an ein göttliches Wesen, an eine gerechte Vergeltung dem Menschen angeboren und die nothwendige Bedingung der staatlichen Ordnung und der Civilisation ist. Was nun speciell die innere Gesinnung Napoleons betrifft, so mag die religiöse Idee bei ihm wie bei andern Menschen in verschiedenen Altersperioden und in verschiedenen Lagen und Stimmungen bald lebendiger, bald mehr verdunkelt gewesen sein. Wer seine curiosité (mit Thiers zu reden) zu befriedigen wünscht, den verweisen wir unter Anderem auf das Journal de Las Cases, Juin 1816, wo der Exkaiser seine Gedanken zum Besten gibt. Die Glaubwürdigkeit des Berichterstatters vorausgesetzt, wofür der Inhalt zu sprechen scheint, möchten wir auf jene Aeußerungen nicht mehr Gewicht legen, als auf viele andere Plaudereien im Memorial von St. Helena. Bemerkenswerth ist, wie der Exkaiser bei dieser Gelegenheit sich ausdrückt: O! ich habe ein gutes Gewissen. Gewiß, ein gutes Gewissen. Verbrechen habe ich keine verübt. Mag unterlaufen sein, was da will, es geschah ja alles pour la gloire, la force, le lustre de la France. Mein Zweck war gut. — Wie sehr dem ersten Consul als Staatsmann, Gesetzgeber, Wiederhersteller der staatlichen Ordnung und der Civilisation (denn diese Epitheta verdient er für jene Periode in vollem Maaße), an der Beförderung und Kräftigung religiöser Gesinnungen, an Wiederherstellung der Kirche und eines öffentlichen Cultus gelegen war, beweist die Beharrlichkeit, die Energie des Willens, die Geduld und der moralische Muth, womit er dieses Ziel ungeachtet des Widerstandes von allen Seiten und der Spöttereien verfolgte und seinen Plan vollbrachte. (Vgl. Thiers L. XII. L. XIV. La Ferriere, Hist. du droit français Tom. II. Liv. VII. 4. période. Section II. p. 470 ff.) Vorzüglich verdient die herrliche Rede, welche Portalis am 5. April 1802 vor dem Corps Législatif hielt, von Jedem, dem es um wahre Staatsweisheit (praktische Politik) zu thun ist, studirt zu werden. Es wäre verkehrt, wenn man sich an den socialen und politischen

Motiven, welche der Redner in seiner Stellung als Staatsmann entwickelte, und welche für einen großen Theil der Versammlung, welcher in den Ideen der Zeit befangen war, als argumentum ad hominem doppelt nothwendig scheinen konnten, stoßen wollte. Portalis sprach nicht von der Kanzel, sondern von der Tribune. Ihn selbst kann der Vorwurf einer bloßen Heuchelei aus rein politischen Gründen nicht treffen, wenn man sieht, mit welcher Wärme er die Religion überhaupt und das Christenthum insbesondere aus Gründen der menschlichen Natur und aus dem Bedürfnisse der Gesellschaft vertheidigt. Sein ganzer untadelhafter Lebenslauf bürgt uns dafür; er vertheidigte im Laufe der Revolution bei jeder Gelegenheit und unter den schwierigsten Umständen die Sache der Gerechtigkeit und Mäßigung, und bekämpfte muthig die Maßregeln revolutionärer Gewaltthätigkeit, was ihn wiederholt den größten Gefahren aussetzte. Auch sein Werk: De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique pendant le XVIII. Siècle, welches erst nach seinem Tode mit einer kurzen Biographie von seinem Sohn herausgegeben wurde, liefert den Beweis, daß er jener einseitigen Geistesrichtung nicht angehörte. Die Rede kann hier, wegen ihrer Ausführlichkeit nicht aufgenommen werden und ist wegen ihrer Präcision eines Auszugs nicht fähig. Sie findet sich in vielen bekannten Quellen, in den Werken, welche die Materialien zur Auslegung des Code Napoleon enthalten, im Moniteur, in Dupins Droit Ecclesiastique français, in Posselts Europäischen Annalen u. s. w. Es ist merkwürdig, daß Thiers, welcher soviel Minutioses zur Anschwellung seiner Geschichte aufnahm, keinen Raum fand wenigstens für die Hauptgedanken einer so bedeutungsvollen Rede. Wir müssen uns hier auf einige Citate beschränken und werden uns veranlaßt sehen, noch im Verfolge darauf Bezug zu nehmen.

»Nous ignorons l'influence que les institutions, les maximes reçues ont eue sur notre civilisation, et qu'elles conservent sur les moeurs publiques et sur l'esprit général: trop confians dans nos lumières acquises, fiers de l'état de perfection où nous sommes arrivés, nous imaginons que sans aucun danger pour le bonheur commun nous pourrions desormais renoncer à tout ce, que nous appelons préjugés antiques, et nous séparer brusquement de tout ce qui nous a civilisés. Delà l'indifférence de notre siècle pour les institutions religieuses et pour tout ce qui ne tient pas aux sciences et aux arts, aux moyens d'industrie et de commerce. Mais les bons esprits sont forcés de convenir, qu'aucune société ne pourrait subsister sans morale. — Or la nécessité de religion ne dérivet-elle pas de la nécessité même d'avoir une morale? L'idée d'un Dieu législateur n'est-elle pas aussi essentielle au monde intelligent, que l'est au monde physique celle d'un Dieu créateur et premier moteur de toutes les causes sécondes. L'athée, qui semble n'user de son intelligence que pour tout

abandonner à une fatalité aveugle, peut-il utilement prêcher la règle des moeurs en desséchant par ses désolantes opinions la source de toute moralité..... Que serait la morale si elle demeurait reléguée dans la haute région des sciences et si les institutions religieuses ne l'en faisaient pas descendre, pour la rendre sensible au peuple? La morale sans préceptes positifs laisserait la raison sans règle; la morale sans dogmes religieux ne serait qu'une justice sans tribunaux. — La multitude est plus frappée de ce qu'on lui ordonne, que de ce qu'on lui prouve. — Si les diverses religions positives ne se ressemblent pas, il est du moins certain, que les principaux articles de la morale naturelle constituent le fond de toutes. Un des grands avantages des religions positives est de lier la morale à des rites; car n'allons pas croire, que l'on puisse conduire les hommes avec des abstractions ou des maximes froidement calculées. Comme la justice ne peut être garantie, que par des formes réglées, dans l'ordre moral la vertu ne peut être assurée que par l'usage de la sainteté de certaines pratiques, qui préviennent la négligence et l'oubli. La vraie philosophie respecte les formes autant que l'orgueil les dédaigne: il faut une discipline pour la conduite, comme il faut une ordre pour les idées. Nier l'utilité des rites et des pratiques religieuses, en matière de morale, ce serait nier l'empire des notions sensibles sur des êtres qui ne sont pas de purs esprits, ce serait nier la force de l'habitude..... La question de préférence (vom politischen Standpunkte) entre la religion et l'athéisme consiste à savoir, s'il ne vaut pas mieux que les peuples abusent quelquefois de la religion, que de n'en point avoir..... Ce sont les idées religieuses, qui ont contribué plus que toute autre chose à la civilisation des hommes, otez la religion à la masse des hommes, par quoi la remplacerez-vous? — Quand il n'y aura plus de religion, il n'y aura plus ni patrie ni société pour des hommes, qui en recouvrant l'indépendance n'auront que la force pour en abuser.«

Portalis bleibt nicht dabei stehen, Religion und kirchliche Institutionen überhaupt als die Grundlagen aller Civilisation zu schildern, sondern er erhebt mit Wärme die christliche Religion, ihre Moral und ihre Dogmen als providenzielle Mittel des Fortschrittes und als die Ursache der höheren Civilisation der christlichen Völker; wir müssen unsere Leser in dieser Beziehung auf die Rede selbst verweisen. In späterer Zeit haben nicht nur die Männer der Restauration — Bonald, Chateaubriand — sich für religiöse Gesinnung ausgesprochen, sondern auch die consequentesten und ausgezeichnetesten Liberalen erklären ein Volk ohne Religion für versunken und drücken ihre hohe Achtung für ächte Religiosität aus. Lanjuinais, Traité sur la Charte §170. Benjamin Constant, Principes de politique Chap. 17. Laurent in seiner

Histoire du Droit des gens 3. Vol. 1849—51. schildert den Fortschritt der religiösen Institutionen und ihren Einfluß auf Civilisation; das Christenthum ist ihm der Culminationspunkt, in welchem die frühern Keime der Religion und Philosophie reiften: nach dem Plan der Vorsehung und dem Gesetze des Fortschrittes. Frégier, Des Classes dangereuses de la population dans les grandes villes. Paris 1840, gekrönte Preisschrift eines Beamten, hebt hervor, wie viel wirksamer die Thätigkeit des Clerus sei für Stiftung und Erhaltung der Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten jeder Art und für Bekämpfung der Laster, als die Philanthropie der Philosophen. Tom. II. IV. Partie p. 218—239. Der Verfasser ist gänzlich frei von Fanatismus, Befangenheit oder hierarchischen Sympathieen und steht ganz auf dem Boden der Erfahrung und nüchternen Polizei.

§ 110. Wie tief die religiöse Gesinnung den Kern der englischen Nation durchdringt, ist bekannt. Bei der Originalität der Briten und der individuellen Selbstständigkeit, welche Grundzug ihres Nationalcharakters ist und Extreme in allen Richtungen zur Erscheinung bringt, darf es nicht befremden, wenn im Gegensatze jener allgemeinen Religiosität das Gegentheil, Materialismus, Atheismus Einzelner in Reden und Schriften sich mit der gleichen Kühnheit und Rücksichtslosigkeit ausspricht, welche den Briten jedes Bekenntnisses gemeinsam ist. Dagegen beweist sich, wie sehr religiöse Ueberzeugung die erste Angelegenheit der Nation ist, durch die Thatsache, daß der große Bürgerkrieg, welcher unter Karl I. dieselbe so tief aufregte, wenn auch zunächst veranlaßt durch constitutionelle Fragen und Vertheidigung der Steuerfreiheit, doch wesentlich durch den Kampf für Gewissensfreiheit seine Intensität erhielt und in der Republik sich zur Herrschaft der Heiligen gestaltete, und daß die Revolution von 1689 ebenfalls hauptsächlich durch Glaubenseifer herbeigeführt wurde. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Freiheitsbestrebungen in England rein blieben von jenem Cynismus und der Verläugnung alles Rechtes und der sittlichen Ordnung, welche die Orgien der französischen Revolution brandmarken und auch die spätern Recrudescenzen derselben charakterisiren. Es ist Thatsache, daß auch in neuerer und neuester Zeit englische Staatsmänner des ersten Ranges, welche die Angelegenheiten ihres Vaterlandes lenkten und auf europäischen Congressen ein entscheidendes Wort führten, daß große Feldherrn, kühne, unverzagte, geniale Krieger, welche in Europa oder in Indien ruhmvoll fochten und muthig sich dem Tode weihten, von ungeheuchelter Frömmigkeit und festem Glauben beseelt waren. Diesem Grundzuge des Nationalcharakters mag die Größe des britischen Reiches und der Wohlstand des Volkes wohl ebenso sehr als den materiellen Ursachen zuzuschreiben sein. Denn nur diese Religiosität erklärt es, warum eine individuelle Selbstständigkeit und ein

Selfgovernment, welche bei andern Nationen die Auflösung der staatlichen Ordnung und die Ohnmacht des Ganzen zur Folge hätten, in England die Kräftigung gegen Außen und die ungehemmte Entwickelung im Innern bedingt. Indem wir in diesen Thatsachen gleichsam ein Collectivzeugniß Britanniens für den hohen Werth religiöser Nationalgesinnung finden, wollen wir nur ein Paar ausgezeichnete Männer aufrufen, um dasselbe zu bestätigen; wir wählen diese Zeugen aus der Classe Derjenigen, welche staatsmännische Weisheit mit feuriger Liebe bürgerlicher Freiheit verbanden. Nachdem Carlyle uns das Verständniß des innern Wesens Oliver Cromwells eröffnet hat (Letters and Speeches of Oliver Cromwell with Elucidations by Thomas Carlyle, in two volumes. London 1845), darf man voraussetzen, daß derselbe als ein großer Charakter anerkannt ist, was auch Guizot, Histoire de la République d'Angleterre et de Cromwell (2. Vol. Paris 1854) anerkennt. Bekannt ist, wie Cromwell, welcher als wohlhabender Landedelmann sein ruhiges Familienleben und seine friedlichen Beschäftigungen als Landwirth verließ, um seine Existenz für seine Ueberzeugungen einzusetzen, in den ersten Stadien des Bürgerkriegs dem Kriegsglücke, welches Anfangs den Cavalieren günstig war, eine andere Wendung dadurch gab, daß er noch als Captain (Rittmeister) seinem höher gestellten Cousin Hampden zu Gemüthe führte, sie könnten gegen Krieger, welche von dem Princip ritterlicher Ehre beseelt seien, mit Erfolg nicht fechten, so lange sie keine andern Soldaten ins Feld brächten als Kellner, Ladenjungen und dergleichen Volk; nur Leute von inniger religiöser Ueberzeugung werden es thun. (They never would got on with a set of poor tapsters and town apprentice-people against men of honour; to cope with men of honour they most have men of religion. Carlyle, Chapter IV.) Bei ihm war, wie wohl bei wenigen Menschen, die lebhafteste religiöse Gesinnung, welche in allen Ereignissen die unmittelbare Leitung Gottes sah, und gelegentlich ihn zum begeisterten Prediger vor seinen Soldaten machte, die Achtung anderer, wenn nur aufrichtiger und ernstlicher religiöser Ueberzeugungen vereinigt, eine Duldung unendlich verschieden von Toleranz aus Indifferentismus; vielmehr eine Frucht seines tiefen Glaubens. Diese Gesinnung spricht sich ebenso einfach als rührend aus in dem Briefe an einen Thomas Knyvett (Letter V. January 1642—43.) „Er hält es für seine Pflicht sich für alle Diejenigen zu verwenden, welche um ihres Glaubens willen verfolgt werden von weltlich gesinnten Menschen, die ihnen ihre Glaubenstreue als Starrsinn ausdeuten; er nimmt sich ihrer an, wie er wünschte, daß in gleichem Falle gegen ihn geschähe." „Dieß ist", fährt er fort, „eine Zeit des Haders; es ist um so trauriger, als Verschiedenheit der Ansichten der Grund davon ist. Schädigung Andersdenkender, an Leib und Leben oder Eigenthum ist sicherlich nicht das Mittel sie zu bekehren." In einer spätern Periode, als Oberhaupt des Staa-

tes, rang er unablässig auch gegen die Genossen seiner eigenen Religionspartei, die Puritaner, die Duldung auch gegen die Anhänger der anglicanischen Kirche und die Presbyterianer als wirksames Staatsprincip zur Geltung zu bringen. In einer Rede, womit er 22. Januar 1655—56 ein außerordentlich berufenes Parlament, welches seine Erwartungen getäuscht hatte, nach Hause schickte, macht er neben andren Dingen den Intriganten nicht ohne Bitterkeit den Vorwurf: „Ihr hattet Gelegenheit Frieden und Ruhe zu befestigen unter Allen, welche Gottesfurcht beseelt, und die Frommen aller Glaubenspartheien abzuhalten, sich gegenseitig zu befehden, sie dadurch gegen die Gefahr zu schützen, von dem gemeinsamen Feinde überwältigt zu werden, und dadurch die Sicherheit, Wohlfahrt und Zufriedenheit der Nation zu gründen. Ein seltsamer Hang scheint gegenwärtig die Menschen zu beherrschen. Sie können sich nicht zufrieden geben, wenn ihnen nicht gestattet ist, das Gewissen ihrer Brüder zu bedrücken und es zu quälen. Was war denn der Gegenstand des Kampfes gegen den gemeinsamen Feind, in Betreff der Religion? Es galt für die Protestanten aller Arten die Befreiung von dem Gewissenszwange der Bischöfe zu erkämpfen und Gott nach eigener Erleuchtung und Gewissen zu verehren. Stund es Denen, welche selbst noch vor kurzem unter der Verfolgung gelitten hatten, an, die Gewissen Anderer zu bedrücken? Geziemt es sich, Gewissensfreiheit für sich zu verlangen, Andern dieselbe zu verweigern? Ist es nicht arge Heuchelei, wenn Diejenigen, welche von den Bischöfen unterdrückt waren, ihrerseits selbst die ärgsten Unterdrücker werden, sobald sie vom Joche befreit sind?"

In einer spätern Rede vom 16. September 1656 legt er seine Ansichten über religiöse und kirchliche Angelegenheiten noch bestimmter und staatsmännischer dar: ..... „Was die Religionsangelegenheiten betrifft, so ist es seit dem letzten Parlament unser Grundsatz gewesen, die Nation zu überzeugen, daß jede Glaubenspartheí, welche sich ruhig und friedfertig verhalte, voller Gewissensfreiheit versichert sein könne, aber Religion nicht zum Vorwand von Krieg und Blutvergießen machen dürfe; daß aber alle Versuche, den Frieden und die öffentliche Ruhe zu stören, mag der Vorwand noch so schön lauten, wenn sie die Tendenz haben, Partheien, Factionen und Complotte zu erzeugen, uns mit dem Beistand Gottes als entschiedene Gegner erfahren sollen ohne Ansehen der Person. Ich erkläre mich ungescheut gegen jede sogenannte Gewissensfreiheit, welche diese Schranken nicht anerkennt. Mögen in Gottes Namen Alle, es seien Täufer, Anhänger der freien Gemeinde oder Presbyterianer, ihren Glauben bekennen; man soll sie begünstigen und schützen, so lange sie einfach Gott nach ihrer Weise verehren und dankbar die ihnen geschenkte Freiheit des Gewissens genießen. Der Glaube an Jesus Christus und ein Wandel, welcher diesem Glauben angemessen ist, das ist das Merkmal und Wesen der wahren Religion. Alle, welche an die Vergebung der Sünden durch das Blut Jesu

Christi, an die freie Rechtfertigung durch das Blut Jesu Christi glauben, die ihr Leben auf die Gnade Gottes stellen und sich für Glieder Jesu Christi halten, diese Alle sind es in Wahrheit, mag die Form ihres Bekenntnisses und Gottesdienstes sein, welche sie will; wer solchen Christen, wenn sie sich friedfertig verhalten, und solchen, die eine andere Form haben, ihre Gewissensfreiheit verkümmert, ladet auf sich eine Schuld vor Gott und Christus, und sie wird ihm nicht erlassen werden. Ich werde es nicht dulden, daß ein Anhänger der freien Gemeinde (Independent) den Täufer geringschätze, ihn beschimpfe, mit Vorwürfen überhäufe und reize; aber ebenso wenig, daß der Wiedertäufer die frommen Seelsorger der Independenten herabwürdige. Und wenn ich hoffe den Tag nicht zu erleben, wo es dem Presbyterthum vergönnt sein soll, Zwang auszuüben gegen die Gewissen Anderer, die sich zum Glauben an Jesum Christum bekennen, so werde ich nicht dulden, daß man den Presbyterianer schmähe oder verleumde. Ich habe von den entgegengesetzten Seiten Hiebe erhalten; die einen haben mich einen Presbyterianer gescholten, die andern haben mir vorgeworfen, allen Secten und Ketzereien Vorschub zu leisten; ich habe dieses in Geduld ertragen und bin mit Gottes Beistand so glücklich gewesen, die Unterdrückung einer Religionspartei durch die andere zu hindern. Ich kann nicht umhin, es offen zu erklären, es ist mir von Seite der Presbyterianer vielfache Anerkennung zu Theil geworden: Cornwallis, Devon, Somerset und andere Grafschaften haben dieselbe in Petitionen und Adressen ausgedrückt, worin sie nichts verlangen als Freiheit und Schutz, Gott nach ihrer Weise zu verehren, ihre innere Kirchenordnung zu reinigen und Werke der Buße zu befördern, mit der Versicherung, daß sie in ihrer äußern Wirksamkeit sich strenge auf ihr eigenes Gebiet beschränken werden. Ich glaube deshalb, es sei wohlgethan, rechtschaffene Seelsorger durch Zehnten oder auf andere geeignete Weise zu ermuthigen. Ich würde es für widerrechtlich halten, Zehnten wegzunehmen, so lange nicht die gesetzgebende Gewalt auf andere Weise für den Unterhalt der Diener des Wortes gesorgt hat u. s. w."

Cromwell rühmt sich der Sorgfalt, mit welcher unter seinem Einflusse das Ministerium (der presbyterianischen Geistlichkeit) von solchen Gliedern, die Anstoß gaben, gesäubert und bewährte Männer demselben zugeführt wurden. Bei dieser Approbation (durch eine Art Kirchenrath) sei bloße Gelehrsamkeit und Wissenschaft nicht für genügend erachtet worden, wenn es an den religiösen und sittlichen Eigenschaften gebrach, wiewohl man großen Werth auf die Erwerbung gründlich gebildeter Gottesgelehrter gesetzt habe; er dürfe es auf das öffentliche Urtheil ankommen lassen, daß das Ministerium jetzt so gut bestellt und so geachtet sei als je zuvor.

Das Angeführte beweist wohl hinlänglich, wie sehr dem Staatsmanne und Regenten Cromwell die Beförderung ächter Religiosität am Herzen lag. Zur

bestimmtern Bezeichnung seiner Duldungsmaximen müssen wir jedoch beifügen, daß er davon Ausnahmen machte in zwei Beziehungen. Er bewies sich ebenso sehr als entschiedener und entschlossener Gegner des Pabstthums, als er Freidenker haßte und Schwärmer, welche die staatliche und sociale Ordnung störten, mit allem Nachdruck bekämpfte. Man wird aber begreifen, daß sein Kampf gegen das Pabstthum rein defensiv war, ein Gebot der Nothwehr gegen die in jenem Zeitalter unablässigen Bestrebungen der Päbste und der katholischen Fürsten, ein Kampf ebenso sehr für nationale Freiheit und Sebstständigkeit als gegen die Gefahr einer Rückkehr der grausamen Verfolgungen, die noch in frischem Andenken waren, und gegen mächtige Coalitionen und stets erneuerte Complotte. Es ist in der That schwer völlige Toleranz zu üben gegen eine Glaubensparthei, welche wenigstens speculative Intoleranz zum Grundprincipe hat; gleichwohl ist nicht zu zweifeln, daß Cromwell die Emancipation der Katholiken, nachdem jene Gefahren aufgehört, nicht würde mißbilligt haben, und es liegen Beweise vor, daß er wirklich einem friedfertigen Katholicismus gegenüber sich verträglich zeigte, und geneigt war unter geeigneten Umständen auch den Katholiken Duldung angedeihen zu lassen. Dies geht bestimmt hervor aus einem Schreiben an Cardinal Mazarin vom 26. December 1656. (Letter 150.)

Die Rede vom 17. September 1656 berührt nicht bloß die Dogmen der verschiedenen christlichen Religionspartheien in England, sondern eifert zugleich gegen die Ungläubigen. „Die Immoralität (disorder)", sagt er, „ist das charakteristische Merkmal der Parthei, gegen welche wir gekämpft haben, jener Geist, welcher Gottlosigkeit, Sittenlosigkeit und Schlechtigkeit in allen Kreisen ermuthigt und mit dem Pabstthum und dem weltlich gesinnten Theil unsers hohen und niedern Adels sympathisirt. Wahrhaftig, es galt die letzten fünfzehn, sechszehn oder siebenzehn Jahre in unserem Lande für eine Schande ein Christ zu sein; dieser Ton ging vom Hofe aus und verbreitete sich überall. Christliche Gesinnung war ein Gegenstand der Geringschätzung; man nannte Diejenigen, welche eine solche bewahrten, verächtlich Puritaner. Ich wünschte sehr, daß der hohe und niedere Adel seine sociale Stellung behaupten könnte. Aber es ist nicht der rechte Weg dazu, wenn man diesen Classen gestattet Liederlichkeit und Aergerniß zu befördern. Von der Sittenverbesserung hängt unsere Freiheit und Wohlfahrt ab. Laßt die freche Sünde und Irreligiosität zu Schande werden, so wird auf euch der Segen Gottes ruhen. Dieses ist die Angelegenheit der Seelen der Menschen und der Geister, welche die Menschen sind. Wenn der Geist rein ist, so hat der Mensch Werth; wo aber nicht, so sehe ich nicht ein, was für ein Unterschied zwischen Mensch und Thier sein soll, außer daß ein solcher Mensch noch etwas mehr Unheil stiften kann."

Die schwierigste Aufgabe für Cromwell war sein Verhalten gegenüber den

religiösen Schwärmern, den Millenariern und andern Fanatikern ähnlichen Schlages. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Grundsatz der Gewissensfreiheit, für welchen Cromwell gemeinsam mit Sectirern verschiedener Art gekämpft hatte und welche er, wie wir gesehen, mit ebensoviel Hochherzigkeit als staatsmännischer Weisheit festhielt, der Mysticismus und die religiöse Erregtheit, welche er bei den Freiheitskämpfern auf jede Weise selbst befördert hatte, und die sich in ihm vielfach bei öffentlichen Gelegenheiten bis ans Ende seines Lebens kund gaben, die Grundlage auch der abnormsten Secten und die Quelle ihrer Verirrungen waren. Manche Männer, die früher seine theuren Freunde waren, hatten diese gefährliche Richtung genommen; jene Unteroffiziere, welche einst ihm und seinen Genossen durch ihren Einfluß auf die Soldaten, gegen den Rumpf so treffliche Dienste geleistet hatten, waren völlige Schwärmer geworden. Als der Krieg siegreich beendigt und Cromwell in der Stellung war die staatliche Ordnung und die Gesetzlichkeit zu befestigen, sah er sich mit diesen Männern in einen bedauerlichen Conflict verwickelt; inniges Mitgefühl für dieselben kämpfte mit der politischen Nothwendigkeit, ihren Excessen zu widerstehen. In einer Rede vom 3. September 1654 hat das Bestreben, die Toleranz bis auf die äußerste Grenze zu beobachten, die Oberhand, jedoch mit dem bestimmten Vorsatz, die Rechtsordnung in keinem Falle preiszugeben. Mit Zartheit und selbst mit einer gewissen Achtung spricht er von der »mistaken notion of the Fifth Monarchie« (der irrthümlichen Idee der fünften Monarchie), in welche »many honest people, whose hearts are sincere, many of them belonging to god«, verfallen seien. „Wir Alle, sagt er, harren der Erfüllung dieser Verheißung eines Reiches, welches Jesus Christus in unsern Herzen gründen wird, durch Ausrottung der Sünden, der Weltlust und Ungerechtigkeit. Wenn einst der Geist Gottes in noch vollerer Kraft die Schlechtigkeit besiegen und beständige Rechtschaffenheit die Oberhand bekommen wird, dann ist die Zeit jener Herrlichkeit gekommen. Aber die fleischlichen Streitigkeiten und der Hader, welche leider die jetzige Christenheit zerreißen, sind nicht die Merkmale jenes Königthums. Wenn aber Menschen sich auf jene Verheißung stützen, um sich als Heilige anzumaaßen, daß sie berufen seien, Königreiche zu verwalten, Völker zu regieren, die Gesetzgeber der Nationen zu sein und über Eigenthum, Freiheit und alle andern Dinge zu entscheiden, so fragen wir sie mit Recht, wo sie die Vollmacht dazu aufweisen; sie müssen uns beweisen, daß Gott mit ihnen ist, ehe wir uns entschließen uns ihrem Willen zu unterwerfen." Gleichwohl nimmt Cromwell an, daß unter diesen anmaaßlichen Heiligen manche sich befinden, die es ehrlich meinen; die Obrigkeit soll trachten ihr Zutrauen zu gewinnen; und selbst, wenn wirkliche Ausschreitungen eine Correction nothwendig machen, soll es im Geist der Liebe geschehen nur um sie auf bessere Wege zu bringen. »If there were but notions, they were best

let alone. Notions will hurt none but those, that have them.« Doch im Verfolg treiben die Millenarier und fanatischen Nivellirer (Anabaptist Levellers) durch ihre Unfugen und Complotte Cromwell aufs Aeußerste; in einer Rede vom 22. Januar 1655—56 drückt er sich energisch folgendermaaßen aus: Nachdem er von den Intriguen der Cavalier-Parthei (Royalisten) gesprochen, fährt er fort: „Gesellen anderer Art haben gesucht, und geben noch jetzt ihr Streben nicht auf, uns in Blutvergießen und Verwirrung zu stürzen, eine Verwirrung trostloser und verderblicher als Alles, was England noch gesehen hat. Ist es verhängt, daß eine Republik ihren Untergang finden muß, so ist es ein etwelcher Trost, daß sie den Angriffen von Männern unterliegt, und nicht solcher Personen, welche kaum besser sind als unvernünftiges Vieh; soll sie unterdrückt werden, so ist es besser durch Leute von Vermögen als durch Lumpen, von welchen Salomon sagt, wenn sie zur Gewalt kommen, so lassen sie nichts übrig, sondern schwemmen Alles fort, wie ein Wolkenbruch." (If a Common wealth must perish, it is some consolation, that it perish by men and not by the hands of persons differing little from beasts: that, if it must needs suffer, it should rather suffer from rich men, than from poor men, who, as Salomon says, »when they oppress, leave nothing behind them but are as a sweeping rain.«)

Hören wir jetzt eine Stimme aus neuerer Zeit. Es ist die Stimme eines Mannes, welcher von keinem Mysticismus oder Exaltation befangen, vertraut mit den Fortschritten der Wissenschaft und Kritik den Grundsatz der Gewissensfreiheit in Wort und That befolgte und in einflußreicher Stellung zu denjenigen gerichtlichen und parlamentarischen Entscheidungen mitwirkte, durch welche die Preßfreiheit auch in England erst im vollsten Maaße gewährleistet ist. Es ist Erskine, welcher als Staatsanwalt die gerichtliche Verurtheilung einer Druckschrift beantragt, welche durch Verhöhnung der positiven Religion und des christlichen Glaubens öffentliches Aergerniß erweckt hatte, Thomas Payne's, Age of reason. (Speeches of the hon. Thomas Erskine. Lond. 1813. Vol. II. p. 192 sq.) „Jeder," sagt er, „hat das Recht, streitige Punkte der christlichen Religion auf anständige Weise zu erörtern; aber Niemand darf in einem Lande, dessen Gesetze auf der Grundlage des Christenthums beruhen, die Existenz desselben angreifen und einen Strom solcher empörender und höhnender Schimpfreden gegen dasselbe ausgießen, welche nicht einmal gegen untergeordnete Anstalten erlaubt wären, und wenn es anginge, dieselben der Frechheit und dem Ungehorsam preisgeben würden..... Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Schriftsteller, welcher seine Talente verwendet, die Religion oder Verfassung irgend eines Landes zu prüfen, und Demjenigen,

welcher die Grundlagen aller Religion und staatlichen Ordnung angreift, und die Regenten, welche diese Institutionen beschützen, sowie die Bürger, die sich solche angebliche Täuschungen gefallen lassen, für Dummköpfe und Narren erklärt. Aber die Veröffentlichung dieser Schrift (the age of reason) ist eben so grausam und unheilvoll in ihren Wirkungen, als sie durch ihren Inhalt die Gesetze verletzt. Sie raubt dem Menschen den besten, oft einzigen Hort und Trost, welcher ihm bleibt, wenn er von Kummer und Elend dieser Welt niedergedrückt wird. Der Verfasser heuchelt Sympathie für die Armen und Geringen und versetzt ihnen den Herzstoß: sie bedürfen die Hoffnungen jenseits des Grabes mehr als die Reichen und Glücklichen, denen die Süßigkeiten dieses Lebens zu Theil werden. Ich denke mir einen unglücklichen aber tugendhaften Mann, welcher zum Himmel empor blickt und um das tägliche Brod fleht für seine Kinder, welche ihn hungernd umgeben, ermattet von seinem Tagewerk, erschöpft an Kräften für den morgenden Tag; doch hält ihn die Hoffnung aufrecht, daß eine Stunde kommen wird, wo die Thränen des Jammers getrocknet werden sollen; in Geduld trägt er die Bürde, welche die Vorsehung in ihrem unerforschlichen Rathschluß ihm auferlegt hat, und frohlockt im voraus über die künftige Seligkeit, welche ihm durch die geoffenbarten Verheißungen seines Schöpfers zugesichert ist, wo er größer sein wird als die größten, glücklicher als die glücklichsten unter den Menschen. Mit welcher Verzweiflung müßte eine Schrift so gewissenlosen Inhalts die Seele dieses Mannes erfüllen!"

Erskine führt dann aus, wie die englische Verfassung in allen ihren Beziehungen auf die Heiligkeit des Eides, die Bedeutung und Wirksamkeit des Eides auf den christlichen Glauben gegründet ist; auf dieses Fundament stützt sich die Pflicht des gesetzlichen Gehorsams, die Pflichten der Behörden und Gerichte, das Zutrauen in die Gerichte, in die Jury. Durch Untergrabung dieses Glaubens würde die gesammte staatliche Ordnung moralisch vernichtet und nur noch zusammengehalten durch physische Gewalt. Die Geschwornen kämen in Widerspruch mit ihren beschwornen Eiden, wenn sie die Verspottung derselben dulden würden. Der Redner geißelt dann mit Ironie die Anmaaßung und Selbstüberhebung dieser Weisen des Tages, welche sich weiser dünken als die Weisesten der Vorzeit. „Ich bedaure," sagt er, „Newton, daß er zu früh kam, um des Lichtes theilhaft zu werden, welches diese Aufklärer verbreiten; doch der Gegenstand ist zu ernst für Ironie. Newton war ein Christ, dieser Genius, der sich über die Schranken empor schwang, welche die Natur unserer Erkenntniß gesetzt hat, Newton, dessen Wissenschaft ächte Philosophie war, nicht jene anmaaßlichen und chimärischen Speculationen, welche sich zu oft mit jenem Namen schmücken, sondern eine Philosophie auf Mathematik gegründet, welche nicht lügt; Newton, welcher die Linie und die Regel an das Weltge-

bäude legte und die Gesetze erforschte, durch welche die Schöpfung besteht und zusammengehalten wird.“ Erskine führt dann weiter eine Reihe der größten Geister an, welche, an Einsicht dem Verfasser des Age of reason zum mindesten gleich, durch ungeheuchelte Religiosität bekannt sind, den ausgezeichneten Naturforscher Boyle, welcher auf dem von Bacon vorgezeichneten Pfade sich Experimenten der Physik und Chemie widmete, und der Erste die verschiedenen Gasarten entdeckte, sein Vermögen aber auf Stiftungen zur Beförderung religiöser Ueberzeugung verwendet; Locke, welcher die Irrthümer des menschlichen Denkvermögens aufdeckte und auf dessen Schultern viele Neuere stehen; Matthew Hale, von den Engländern als einer der größten Rechtsgelehrten und ehrwürdigsten Magistrate hochgeachtet; Milton, den vom himmlischen Lichtstrahl im Dunkel seiner Augen erleuchteten Sänger des verlorenen Paradieses, welcher die falschen Mythologieen der Heidenwelt gründlich kannte und am Schlusse seines unsterblichen Werkes die Sendung Christi als die endliche Hoffnung und Verherrlichung der Welt feierte. Mit welcher Frechheit nun wagt man die Ueberzeugungen, die Bekenntnisse solcher Denker für „Lügen, Aergerniß, Grausamkeit, Ungerechtigkeit“ zu erklären, wie solches in Payne's Schrift geschieht! Am Schlusse seiner Rede sagt Erskine: „Ich kann nicht schließen, ohne mein tiefstes Bedauern auszusprechen, daß Männer, welche als Beförderer der bürgerlichen Freiheit in der Welt angesehen sein wollen, sich beigehen lassen, das Christenthum anzugreifen. Unter welchem Banner haben einst die Völker die verlorenen und niedergetretenen Freiheiten der Menschheit wieder errungen? Unter dem Banner des Kreuzes. War es nicht der glänzende Eifer frommer Gläubigen, welcher die freie englische Verfassung gerettet und geweiht hat? Ist es nicht das Christenthum, dessen Missionäre in der Gegenwart Freiheit und Wohlfahrt in den entferntesten Welttheilen verbreiten? Was hat diese kühne Philosophie der Offenbarungsfeinde geleistet für Civilisation der Völker? Wo ist das Reich, welches sie gründete? Im Gegentheil, wir sehen die Völker, welche kein anderes Licht als die Vernunft haben, in Barbarei und politische Sclaverei versunken, während unter der Leitung des Christenthums die Entwickelung der Menschheit zwar langsam, aber entschieden fortschreitet, mit jedem Schritte leichter, ermuthigt durch die Verheißungen des Evangeliums, um am Ziele, nach meinem festen Glauben die allgemeine und ewige Glückseligkeit zu erreichen.“ —

Wir können nicht umhin diese Reihe britischer Zeugen mit dem Namen eines Mannes zu schließen, welcher als nüchterner Denker, als selbstständiger Geist und kühner Bekämpfer alles dessen, was ihm als Vorurtheil erscheint, sattsam bekannt ist, eines Mannes, dem man keine Spur von Mysticismus zuschreiben kann, dem man bei seiner Verstandeskälte religiöses Gefühl kaum zuschreiben würde. Es ist Jeremias Bentham. Wir citiren die von

Dumont herausgegebenen Traités de Législation. Paris 3. Vol. 1830. Im zweiten Bande, welcher die Principes du Code pénal entwickelt, setzt er (IV. Partie. Chap. 18. p. 354. sq.) die Wirksamkeit der Religion als Grundlage der Moral und der Rechtsordnung, als Heiligung des Friedens auseinander. Er erkennt in ihr eine naturgesetzliche Anlage des Menschen, ein absolutes Bedürfniß der Individuen, und die unentbehrliche Stütze des Staates. Er widerlegt die vulgären Angriffe, welche auf den Mißbrauch der Religion gebaut sind; die Rechtsordnung und jede menschliche Institution werden nicht minder mißbraucht; und wenn man einwende, daß ungeachtet der Religion so viele Verbrechen vorkommen, so wäre vielmehr zu fragen, wie unendlich viel mehr Böses durch sie verhütet wird, was dann freilich dem oberflächlichen Beurtheiler entgeht.

Wir beziehen uns nur kurz auf die schwungvolle Stelle in Burke's Reflections on the revolution of France, wo er die religiöse Sinnesweise der Briten im Gegensatz zu dem revolutionären Atheismus ausdrückt. In jüngster Zeit hat es jedoch den Anschein gewonnen, als hätte bei den Höchstgebildeten und unter den Theologen selbst ein vollendeter Rationalismus und Verwerfung des Offenbarungsglaubens und der christlichen Orthodoxie die Oberhand. In diesem Geiste haben 1860 sieben der ausgezeichnetesten Professoren in Oxford und Cambridge gemeinschaftlich ihre Essays and Reviews herausgegeben, welche freilich bei den amtlichen Wächtern der Orthodoxie und den Zeloten großes Aergerniß erregt, aber bei den jüngern Theologen und einem Theil des Publicums Beifall geerndtet haben. Höchst merkwürdig ist aber, daß die Westminster Review 1860 über diese Erscheinung triumphirt, die Ideologie und die Reticenzen dieses Neo-Christianismus tadelt und als consequent die Negation alles positiven Christenthums fordert, dann aber damit endigt, die Nothwendigkeit für den Staat und das Volk einer positiven Religion auszusprechen und die stärksten Geister auffordert table rase zu machen und eine neue positive Religion zu schaffen.

§ 111. Den deutschen Publicisten der gemäßigten liberalen Schule muß man das Zeugniß ertheilen, daß sie mit Ernst und Wärme sich für die Achtung und Pflege der Religion aussprechen und in derselben eine Wohlthat für die Menschheit und die festeste Grundlage der Sittlichkeit und der Rechtsordnung anerkennen. (Vgl. Dahlmann, Politik auf Grund und Maaß der gegebenen Zustände. XVI. Capitel; Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften. § 35; Mohl, Polizeiwissenschaft. I. Thl. §§ 89—92.) Mit besonderer Wärme drückt sich Rotteck aus (S. dessen Lehrbuch der Staatswissenschaften. III. Bd., Polizeiwissenschaft. § 19 ff.). Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie bei ihren unzweideutigen Aeußerungen, ebenso wie die (§§ 109. 110) aufgeführten

französischen und englischen Staatsmänner und Publicisten den christlichen Offenbarungsglauben und die christliche Kirche im Auge haben. Es hat zwar nicht an Versuchen und Vorschlägen gefehlt eine öffentliche Gottesverehrung auf die bloße Grundlage der Vernunfterkenntniß als Staatsreligion oder durch Privatvereine einzuführen, sei es als Surrogat des abzuschaffenden Offenbarungsglaubens, sei es als gemeinschaftlichen Cultus, an welchem die Bekenner der verschiedensten Religionspartheien, Katholiken, Protestanten, Griechen, Juden, Mohammedaner als Menschen und Brüder gleichsam auf neutralem Boden Theil nehmen könnten, unbeschadet ihrer besondern Dogmen und Gebräuche, da die natürliche Religion der Kern der positiven Religionen, die abweichenden Culte nur verschiedene Formen der Verehrung des einen Gottes, des Vaters aller Menschen seien. Rousseau (Contrat social. L. IV. Chap. 8) hat wohl zuerst diese Idee in Umlauf gebracht. Man erinnert sich, daß der Blutmensch Robespierre, als er glaubte alle Gegner und Nebenbuhler vertilgt zu haben und sich für berufen hielt die gesellschaftliche Ordnung wieder herzustellen, nachdem er etwas früher la probité, la justice et toutes les vertus als ordre du jour proclamirt hatte, am 7. Mai 1794 von dem Convente die Anerkennung der Existenz Gottes und der Unsterblichkeit der Seele, und auf diese Glaubensartikel einen politisch-moralischen Cultus decretiren ließ. (Thiers, Histoire de la Revolution. Tom. VI. Chap. 4, wo der Hergang sehr gut dargestellt ist.) Pfeffel machte darüber das Epigramm, welches die absurde Anmaaßung trefflich geißelt:

Du, lieber Gott, darfst wieder sein;
So will's der Schach der Franken:
Drum schick' doch flux ein Engelein
Und laß dich hübsch bedanken.

Die Motive, welche der bluttriefende Gesetzgeber zur Begründung seines Antrages vorbrachte, könnten als Beweis angeführt werden, daß selbst die verzweifeltesten Menschen, welche alles Recht und Gefühl mit Füßen getreten haben, die Unmöglichkeit fühlen, daß ein Staat ohne Religion bestehen könne; aber wir verschmähen es, dieselben hier aufzunehmen, da ihnen der Verdacht heuchlerischer Herrschsucht anklebt. Hier war es nur darum zu thun, ein Beispiel anzuführen, daß jede solche von Menschen gemachte Religion eine unwirksame und todtgeborne ist, wie denn Robespierre bei seinem bald nachher erfolgten Sturze die seinige mit sich hinabzog.

Unschuldiger und bescheidener war der Versuch, welchen im Jahr 1797 Lareveillere, einer der Directoren machte, indem er den Gottesdienst der sogenannten Theophilanthropen stiftete, welcher eine kurze Weile in mehrern Kirchen von Paris gefeiert wurde. Lareveillere war ein Mann von viel-

seitiger Bildung und guten Absichten, aber schwachem Charakter; den Vorwurf der Gewaltthätigkeit oder Grausamkeit hat er nicht verdient, und bei verschiedenen Gelegenheiten mit Muth sich den Terroristen widersetzt; aber seine Anhänglichkeit an die Sache der Revolution und seine philosophischen Ansichten, welche wesentlich durch die Schriften Rousseau's bestimmt waren, machten ihn zum Gegner des katholischen Clerus. Der Cultus der Theophilanthropen, an welchem er nach der Versicherung von Thiers (Tom. IX. Chap. 1.) persönlich nicht theilgenommen haben soll, als dessen Oberpriester er aber dennoch galt, zog ihm Spott von allen Seiten zu und hörte von selbst wieder auf, obgleich anfangs mehrere der Theilnehmer scheinen einen gewissen Enthusiasmus demselben geweiht zu haben. Man weiß, daß später St. Simon seine industriellen Theorieen als eine Art von Religion darzustellen suchte, und daß nach seinem Tode seine Jünger unter dem Père-Suprème Enfantin im Anfange der Julliregierung die Gaukelei und den Unfug ihres Cultus und ihrer Gemeinschaft forttrieben, bis die Gerichte und die öffentliche Meinung dem Spiel ein Ende machten. Wer das oben (§ 108.) über den Unterschied zwischen natürlicher Religion und Offenbarungsglauben Gesagte erwägt, wird einsehen, daß ein wirksamer Religionsverein auf die bloße Grundlage der Vernunftwahrheiten mit nachhaltiger Dauer und warmer Theilnahme der Völker nicht denkbar ist, abgesehen davon, daß solche Bestrebungen, wofür der crasse Materialismus und die Sexualpolitik der St. Simonianer ein Beispiel geben, leicht auf schlimme Abwege führen können, da Jeder gleich berechtigt ist seine subjectiven Meinungen und Träumereien geltend zu machen. Wollte man die Bestimmung der Dogmen und des Cultus der politischen Behörde überlassen, so würde man das Uebel ärger, und die Religion, welche bald conservativ, bald radical, bald spiritualistisch, bald Naturdienst, bald aristokratisch, bald demokratisch decretirt würde, zum Gegenstande des Spottes und der Geringschätzung machen. Sehr wahr hat daher Portalis in seiner oben (§ 109.) angeführten Rede vor dem Corps législatif die Unmöglichkeit behauptet, eine neue Religion durch das Gesetz einzuführen. »Si la force des lois vient de ce qu'on les craint, la force d'une religion vient uniquement de ce qu'on la croit; or la foi ne se commande pas.« Es erklärt sich psychologisch, wie Hobbes, mißstimmt durch die politischen und religiösen Wirren seines Vaterlandes und nach seinem kalten Verstandeswesen, zu der Resignation kam, Dogmen und Cultus in das Belieben der höchsten Staatsgewalt zu legen, da ihm Ruhe, und wäre es die Ruhe des Grabes, für das Höchste galt; aber wie Rousseau, der Enthusiast der individuellen Freiheit, jenem verzweifelten Gedanken Bewunderung zollen konnte, begreift man schwer.

§ 112. Wenn durch vorstehende Ausführung (§§ 107—111.) dargethan ist, daß (positive) Religion ihre Wurzel in der Natur des Menschen hat, ein

absolutes Bedürfniß und Trieb ist, daß sie ohne den Staat und vor dem Staate besteht, daß der Staat ihrer bedarf, die wichtigsten Gründe hat sie zu pflegen, so entsteht nun die weitere Frage, welches das Verhältniß des Staates zur Religion und ihrer äußern Erscheinung, der Kirche sei. Wenn alle Staatsangehörige zugleich mit ihrer vollkommenen innern Ueberzeugung Gläubige einer und derselben Religionsparthei und Kirche wären, so dürfte diese Frage keine großen Schwierigkeiten verursachen, vielleicht kaum zum Bewußtsein kommen. Kirche und Staat würden sich vollständig durchdringen; je nach den Grundsätzen der Religion und der kirchlichen Organisation würde entweder die Kirche den Staat beherrschen oder wenigstens leiten, oder die Staatsgewalt würde die Kirche ordnen und maßregeln. Aber diese Identität der Gläubigen und der Staatsangehörigen besteht in der Wirklichkeit nicht. Staaten werden gebildet oder vergrößert durch politische Vereinigung von Angehörigen verschiedener Religionen; oder die ursprüngliche Einheit des Glaubens wird aufgehoben durch innere Spaltung unter den Gläubigen (Schisma, Häresie, Secten) oder durch Verbreitung einer in dem Staate selbst entstandenen oder durch Propaganda (Missionen) importirten Religion; oder ein Theil der Staatsbürger neigt sich zu independenten philosophischen Systemen oder zur natürlichen Religion, sei es offen und förmlich sich lossagend vom kirchlichen Verbande, sei es mit Beibehaltung des äußerlichen Anscheins und Namens von Gläubigen, zugleich aber gegen mißliebige Autorität der Kirche sich sträubend. Diese Ursachen haben die Beantwortung der Frage über das Verhältniß und gegenseitige Verhalten beider Institute zur unabweislichen Aufgabe gemacht; denn obgleich die Religion und Kirche ihrem Wesen nach ein geistiges Reich ist, so kommt sie in ihrer äußern Erscheinung nothwendig in vielfache Berührung mit dem Staate. Die äußere Gottesverehrung ist bedingt durch den Besitz von Gütern und durch äußere Handlungen, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt ihrer Competenz unterworfen sind; die Gebote und Verbote der Religion, wenngleich zunächst an die Gesinnung gerichtet, sollen Handlungen bestimmen, welche mit den staatlichen Gesetzen im Conflict stehen können. Die religiöse Anstalt (Kirche) bedarf zu ihrem nachhaltigen äußern Bestand und Wirksamkeit des Staatsschutzes. Die Verschiedenheit der Religionspartheien ist geeignet zwischen denselben als Gesammtheiten und deren Mitgliedern Reibungen zu veranlassen, die nur zu oft eine Intensität annehmen und Streitigkeiten erzeugen, wodurch der Friede und die Einheit des Staates gefährdet wird; endlich können kirchliche Vereine ihre Anmaaßungen auf einen Punkt treiben, wodurch der Staat selbst und seine unveräußerlichen Rechte verletzt oder bedroht werden, besonders wenn eine Religionsparthei durch das Band des Glaubens mit auswärtigen Staaten

verknüpft ist, so daß die Gläubigen einen auswärtigen Obern oder religiöse Interessen anerkennen, welche denen ihres heimathlichen Staates widerstreiten. Diese Schwierigkeiten haben seit Jahrhunderten Stoff zu Erörterungen gegeben, deren Beantwortung die Aufgabe des sogenannten Staatskirchenrechtes ist, soweit es sich um Beurtheilung solcher Beziehungen und Streitigkeiten nach Rechtsgrundsätzen handelt. Das (allgemeine) Staatskirchenrecht als solches ist ein Theil des (allgemeinen) Staatsrechts, und es schiene somit, daß dieser Gegenstand unserer Aufgabe (der praktischen Politik) fremd sei. Man wird sich aber von vornherein leicht überzeugen, daß auch nach der Ausmittelung der rechtlichen Grundsätze noch Vieles für Staatsweisheit zu thun übrig bleibt, wobei allerdings von den Rechtsgrundsätzen als Basis auszugehen ist. Noch mehr aber wird nähere Kenntniß dieser Verhältnisse und die Geschichte belehren, daß die Rechtsgrundsätze selbst in dieser Materie nur mit politischem Blicke eine gesunde Beurtheilung finden können.

Die Idee der Kirche ist wohl eine speciell christliche; sie stammt aus der christlichen Offenbarung. Kaum könnte man passend von einer mohammedanischen, braminischen, hellenischen, altrömischen Kirche sprechen, ungeachtet diese Völker positive Religionen und Priesterschaften haben oder hatten. Eine Kirche (Gemeinschaft der Gläubigen) ohne Religion ist nicht denkbar; aber wohl eine Religion (Uebereinstimmung in gewissen religiösen Meinungen, Verehrung der gleichen Gegenstände, Gleichförmigkeit des Cultus) ohne eine Gemeinschaft der Gläubigen. Man wird daher den Begriff der Kirche als einen gegebenen geschichtlich entwickeln müssen. Die Etymologie kann uns hier nicht helfen; in Westeuropa hat der Sprachgebrauch der germanischen Völker ein Wort adoptirt, welches sich auf den Versammlungsort der Gläubigen bezieht, „Kirche“, Kirk, Church, russisch Zerkow, sei es daß es aus des Gothen Ulfilas Bibelübersetzung (360—380 n. Chr.) von Mösien her zu uns gebracht wurde (*κυριακὴ* sc. *οἶκος*), oder nach Anderer Meinung von circus (kreisförmige Halle) herstammt; bei den romanischen Völkern ist aus dem hellenischen ἐκκλήσια des N. T. ein Wort gebräuchlich, welches eigentlich die Versammlung der Gläubigen bedeutet, durch Metonymie aber auf den Versammlungsort übergetragen wird, église, iglesia, chiesa.

Die meisten Lehrer des s. g. philosophischen Kirchenrechts betrachten die Kirche als eine Gesellschaft, und gründen das Kirchenrecht auf das Gesellschaftsrecht (Krug, Philos. Wörterbuch. Schmitthenner, Zwölf Bücher v. Staate.) Mit Recht verwirft dieses Rotteck (Handb. d. Staatsw. und Staatsler.). Die Kirche in der weitesten Bedeutung, sagt er, ist die Gesammtheit der Genossen eines und desselben religiösen Glaubens, oder der, vermöge solcher Genossenschaft, berechtigten Theilnehmer an den

Wohlthaten einer zur Pflege und Forterhaltung jenes Glaubens errichteten Anstalt. Im Allgemeinen dürfte als unbestritten angenommen werden, daß die (sichtbare) Kirche eine äußere, organisirte, religiöse Gemeinschaft ist (Bluntschli, Allgem. Staatsrecht IX. B.). Eine Gemeinschaft (κοινωνία) kann durch Vertrag (societas, Gesellschaftsvertrag) oder durch eine vom Willen der Genossen unabhängige Ursache (Predigt, Autorität, Stiftung, providentia majorum) gegründet werden. Die Uebereinstimmung des Glaubens kann nicht Gegenstand eines Vertrages sein; die Kirche — wie der Staat — besteht fort, wenngleich die Glieder verschwinden und durch Andere ersetzt werden. Die Kirche, als Gesammtheit der Gläubigen, ist an sich keine Gesammtpersönlichkeit (s. g. moralische oder juristische Person, d. h. Subject von Rechten und Verbindlichkeiten). Es ist zufällig, wenn der Staat sie als eine juristische Person (universitas, collegium) anerkennt; die christliche Kirche übte in den ersten drei Jahrhunderten, als sie vom Staate nicht anerkannt war, die größte moralische Macht und verbreitete ihre Wirksamkeit über alle Provinzen des großen römischen Reiches; sie bestand und wirkte durch die Macht der Gesinnung und das Walten des heiligen Geistes. So wenig durch Vertrag das Recht oder die Pflicht zu glauben bedingt ist, so wenig kann die Gesammtheit geistig ein äußeres Recht des Zwanges gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte haben.

Die Kirche begreift unzweifelhaft sowohl nach der Etymologie (ἐκκλήσια als nach der Lehre des Christenthums die Gesammtheit der Gläubigen d. h. sowohl die Geistlichen (Vorsteher, Priester, ministri) als die Laien. Gleichwohl gebraucht man den Ausdruck oft, wie wenn Kirche und Clerus (Geistlichkeit) identisch wären. Dies ist richtig, insofern und insoweit die Gesammtheit nach der Kirchenverfassung durch den Clerus repräsentirt ist, oder als dieser nach der Verfassung Träger der Kirchengewalt ist (Concilien, Episcopat, Curie).

Auch wird oft unter der Kirche die Anstalt selbst als eine ewige göttliche Anstalt verstanden; dann muß die Verfassung, das Dogma, die Disciplin, das Recht der Kirche aus ihrer Geschichte, ihren Urkunden, Gesetzen und Statuten ermittelt werden.

Um eine Argumentation über die Kirche zu prüfen, ist es daher nothwendig genau zu achten, in welcher Bedeutung das Wort gebraucht wird. Der Clerus liebt es, sich als die Kirche schlechtweg darzustellen, die Rechte, welche der Gesammtheit zukommen, für sich allein in Anspruch zu nehmen, und seine Belieben über die Verfassung und Gesetze der Kirche zu erheben.

Der Idee nach ist die christliche Kirche eine Anstalt des Heils durch sittliche Bildung und Uebung der Tugend im Glauben an

Gott, Unsterblichkeit, Vergeltung. Dogma und Moral, Glauben und Werke sind unzertrennlich; die Summe der Gebote: Liebe Gott über Alles und den Nächsten wie dich selbst. Die Kirche soll durch Glauben und Liebe erreichen, was dem Staate und dem Zwange nicht erreichbar ist; sie soll nicht bloß die Handlungen, sondern auch die Gesinnung beherrschen. Vor dem Rechtsgesetze besteht die Sphäre des Individuums (das Mein und Dein) und Unterschied der Stände; in Gott sind wir Alle gleich und Brüder. Der Kirche soll der Gläubige mehr opfern (offerre, oblatio) als der Staat vom Bürger fordern kann (tributum, Auflage). Die Kirchengüter gehören — nach der Lehre der ersten Jahrhunderte — vorzugsweise den Armen, welche sich der Kirchendisciplin unterziehen. Sie sollen aber nicht verschleudert, sondern weise verwaltet werden. Sie sind nicht Staatsgut. In dieser Anerkennung der Kirche und Wiederbelebung des kirchlichen (religiösen) Sinnes und der kirchlichen Zucht, und im Auseinanderhalten der verschiedenen Aufgaben von Staat und Kirche, Recht und Charitas ist die Lösung der socialen Frage. Man darf aber nicht vergessen, daß es in der Wirklichkeit keine abstracte, sondern nur positive Kirchen gibt, die der Staat — in seinem Interesse — ehren und schützen muß. Die Kirche in der äußern Erscheinung (in der Welt, Wirklichkeit) kann als organisirter Verein nicht gedacht werden ohne Gliederung, ohne Kirchengewalt, legislative, vollziehende, ohne Festsetzung über die Träger dieser Gewalt, über die Wahlen, die Bedingungen des Anschlusses, der Theilnahme (Genossenschaft), über die äußern Mittel (Güter, Wirthschaft) und deren Verwendung (Verwaltung, beneficia, Pfründen, Unterstützung). Der Inbegriff dieser Bestimmungen bildet das innere Kirchenrecht. Wenn auch die Kirche an sich, als eine geistige, sittliche Macht, keine äußeren Zwangsmittel besitzt (die ihr nur durch Concession der Staatsgewalt übertragen werden können), so wird dadurch der Begriff des innern Kirchenrechtes nicht ausgeschlossen. Denn der Zwang ist nicht das Wesentliche des Rechtes, sondern daß es das Gesetz der Wechselwirkung freier Personen, die Norm der socialen Beziehungen ist: und wenn die leibliche Coercion nicht bei der Kirche als solcher ist, so hat das innere Kirchenrecht immer eine Sanction durch kirchliche Rüge, Disciplin, Entzug von Wohlthaten, Ausschluß (Excommunication). Die Macht und Wirksamkeit der Kirche, auch wenn sie lediglich auf ihre eigenen Mittel beschränkt ist, erscheint in bewundernswerther Größe in der Civitas Dei (in der christlichen Kirche) zur Zeit des Verfalls des römischen Reiches, als aller politische Gemeinsinn (Patriotismus) erloschen, keine Nationalität in den Provinzen des weitläufigen Reiches lebenskräftig, die Municipalverfassung eine organisirte Oppression war; da fand unter der christ-

lichen Verbrüderung reichliche Armenunterstützung statt (wie selbst der Spötter Lucian im Peregrinus berichtet), Sclaven wurden aus religiösem Antriebe massenhaft freigegeben, die Fechterspiele und Thierhetzen abgeschafft, unter den Gräueln bestialischer Wollust der Keuschheit Zufluchtsstätten errichtet, und sittenreine Männer zu den kirchlichen Aemtern erhoben; selbst die wilden Eroberer wurden von den wehrlosen Priestern des Christenthums bezähmt.

Die Kirche, als äußere Erscheinung, steht aber in Berührung (Wechselwirkung, Rechtsverhältniß) mit dem Staate, mit andern Kirchen, mit Privaten; es können selbst Kirchengenossen in ihren nichtkirchlichen Beziehungen mit der Kirche in Verkehr, Wechselwirkung kommen; auch mit fremden Staaten kann die Kirche möglicherweise in rechtlichen Beziehungen stehen. Die Rechtsgrundsätze, welche solche Beziehungen der Kirche nach Außen bestimmen, sind Gegenstand des äußern Kirchenrechtes; der wichtigste Theil desselben betrifft das rechtliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Es kann als ein Theil des (gesammten) Kirchenrechtes und als ein Theil des Staatsrechtes betrachtet werden. Betrachtet man es vom Standpunkte des Staatsrechtes, so erscheint der Name des Staatskirchenrechtes passend. Wenn auch der Standpunkt (Ansicht, vue) das Wesen der Sache (des Gegenstandes) nicht ändert, so ist doch etwelche Verschiedenheit der Behandlungsweise nicht nur begreiflich, sondern selbst principiell nothwendig. Vom kirchlichen Standpunkte werden die Argumente, welche sich auf das kirchliche Bewußtsein gründen, das Entscheidende sein, umgekehrt für den staatlichen Gesichtspunkt die Staats- und Rechtslehre. Allein sowie der Kirchenrechtslehrer das äußere Kirchenrecht unmöglich richtig behandeln kann ohne Kenntniß der Rechts- und Staatslehre, so kann der Publicist kein gründliches Staatskirchenrecht entwickeln, ohne dabei das innere Kirchenrecht, das rechtliche Wesen der Kirche überhaupt, ihren Organismus und ihre Lebensprincipien zu kennen.

Der Gegensatz von innerem und äußerem Kirchenrecht ist keineswegs etwa bloß Sache der Schul-Systematik, sondern von höchster praktischer Wichtigkeit. Ueber Fragen des innern Kirchenrechts haben nicht der Staat und die Staatsbehörden zu entscheiden, sondern die Kirche, das kirchliche Bewußtsein; z. B. die Frage über das Verhältniß zwischen Episcopat und Curie (Episcopal- und Curial-System) ist eine innere kirchliche Angelegenheit. Die Staatsbehörden können eine Berufung in kirchlichen Angelegenheiten (recursus ab abusu, appel comme d'abus) nur an Hand nehmen, wenn dieselbe sich entweder auf notorische Bestimmungen des Kirchenrechts oder auf Rechte gründet, welche dem Kirchengenossen als Staatsbürger zustehen (Schutz gegen Zwang, Mißhandlung). Mit der Anerkennung der Kirche als solcher ist auch ihr inneres

Kirchenrecht und das in ihrer Verfassung gegründete Kirchenregiment anerkannt.

Die christliche Kirche kann nach der Idee nur eine, ungetheilte sein, nach der Ueberzeugung der Gläubigen und dem Standpunkte der Theologen. Allein nach der Geschichte haben sich diejenigen, welche sich als Christen bekennen, in Partheien getheilt, welche Lehre und Disciplin (speculative Dogmen, Moral, Kirchenverwaltung, Cultus) verschieden auffaßten und sich gegenseitig als Irrende (Ketzer, Götzendiener) oder als Schismatiker betrachten. Daher eine morgenländische und abendländische (griechische — römisch-katholische), eine russische, gallicanische Kirche; Katholiken (Papisten), Protestanten (Lutheraner, Reformirte, anglicanische Kirche, Presbyterianer u. s. w.); früher Gnostiker, Manichäer, Donatisten, Arianer, Albigenser, Wiklefiten, Hussiten. Von den jetzigen Religionspartheien haben mehrere einen factischen Bestand und ein anerkanntes juristisches, auch politisches Dasein. Daher ist sowohl das innere als das äußere positive Kirchenrecht verschieden je nach dem Begriff und den Principien jeder Kirche und der Verfassung des Staates.

Die katholische Kirche hat sich über den Begriff der Kirche nirgends ausgesprochen (auch nicht im Tridentinum), wohl deswegen, weil sie über einen Begriff, welcher die Wurzel ihres Daseins ist, keine Autorität hat, und weil sie überhaupt in der Regel weislich vermeidet, ohne dazu gedrängt zu sein, speculative Fragen zu entscheiden und dadurch Stoff zu Spaltungen zu geben. Die Theologen unterscheiden die sichtbare und die unsichtbare Kirche. Die unsichtbare Kirche ist einzig Gott (Christo) bekannt; derselben kann angehören, wer nicht Mitglied der sichtbaren Kirche ist, z. B. ungerecht Excommunicirte und solche, welche ohne Verschulden das Licht des Evangeliums nicht kannten, aber nach der Erkenntniß Gottes strebten und seine Gebote erfüllten. Umgekehrt kann Mancher, welcher in der sichtbaren Kirche hoch steht, der unsichtbaren fremd sein. Das Staatskirchenrecht hat es nur mit der sichtbaren Kirche zu thun. Diese ist nach der doctrinellen Definition der Katholiken eine sichtbare, allgemeine (katholische), einige, apostolische, wahre, heilige.

1) Sichtbar: die Sacramente sind äußere Zeichen (aber nicht nur dieses), das Episcopat äußeres Organ; daher behalten auch unwürdige Päbste, Bischöfe, Priester, Cleriker ihre kirchliche Befähigung zur Verwaltung der Sacramente, nicht aber Ketzer oder Apostaten, weil diese sich von der Kirche getrennt haben.

2) Allgemein (καθολικὴ); der Ausdruck findet sich schon bei Ignatius, Bischof von Antiochia, † 110. Sie soll alle Völker umfassen; die Religion

der Menschheit. Daher von Anfang Propaganda, die Apostel (Missionäre): „Lehret alle Welt."

3) Einig, durch das Episcopat und dessen Einheitspunkt, und weil nur eine Kirche die wahre sein kann. Wer nicht in der Gemeinschaft (communicatio) bleibt oder geduldet wird, gehört nicht zur Kirche. Cyprian, Bischof von Karthago, † 258, welcher den Bischöfen von Rom gegenüber eine charaktervolle Selbstständigkeit in gewissen Punkten behauptete und für den Christenglauben den Tod litt, schärfte diesen Punkt mit allem Nachdruck ein. »Scire debes, episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo; et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.« Durch diese Einheit wurde die verfolgte civitas Dei (Reich Gottes) dem äußern Glanze des weltlichen Reiches übermächtig.

4) Apostolisch, d. h. von den Aposteln durch ununterbrochene Succession (Ordination und Tradition) auf das Episcopat der Gegenwart überliefert und fortgepflanzt. Diese Anschauung, diese lebendige Anknüpfung an die Lehre des göttlichen Stifters und seiner unmittelbaren Jünger ist es, was in der katholischen Kirche dem Episcopat eine Bedeutung und eine Autorität gibt, die dem Protestantismus gänzlich fremd ist; in diesem Unterschiede liegt auch die Ursache, warum die katholische Kirche ihrem Wesen nach einheitlich ist und bleibt, der Protestantismus hingegen sich durch Individualismus und Subjectivität in Partheien und Secten spaltet.

5) Die katholische Kirche macht endlich Anspruch darauf, wahr und heilig zu sein, durch den h. Geist und zugesicherten Beistand Christi bis ans Ende der Zeiten, und als nothwendig zum Heil (alleinseligmachend). Walter (Kirchenr. § 12.) sucht eine gewisse Toleranz in Ansicht zu bringen; allein die „unsichtbare Kirche" der Theologen tilgt nicht die Auto-da-Fé's, die Albigenserkriege, die Bulla in Coena Domini, die fortwährend geltende Lehre der „sichtbaren Kirche". Bei den Protestanten fällt auch diese Lehre weg, da weder die Geistlichen Anspruch auf eine specielle Tradition haben, noch die Gemeinde als Organ einer höhern Inspiration angesehen werden kann. Der Protestantismus, welcher seinem Princip nach auf Gewissensfreiheit beruht, kann, wie Cromwell dieses so schön gesagt hat, keinen Christen ausschließen oder verfolgen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen und sich einer empörenden Anmaaßung schuldig zu machen. (Siehe oben § 110.)

Gleichwohl haben die recipirten Confessionen der Protestanten sich von Anfang einer solchen Inconsequenz mehr oder weniger schuldig gemacht, und man kann diese Quasi-Autorität nicht ganz von der Verfassung dieser Confessionen trennen; der Staat wird sie daher anerkennen müssen. Nach der Augsburger Confession Art. 7. »est Ecclesia Congregatio Sancto-

rum in qua Evangelium recte docetur et recte administrantur Sacramenta: et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione Sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas,« d. h. „die Kirche ist eine Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium richtig gelehrt wird und die Sacramente richtig verwaltet werden: zur wahren Einheit der Kirche genügt die Uebereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sacramente; es ist nicht nothwendig, daß die menschlichen Lehrsätze und die Gebräuche und Ceremonien durchweg gleich seien." Aber auch diese Definition setzt doch gewisse Normen voraus, welche die Einheit der Kirche und mithin die Berechtigung zur Theilnahme an ihren Wohlthaten bedingen: es gibt eine „richtige" Auslegung des Evangeliums, eine „richtige" Verwaltung der Sacramente. Wer soll nun entscheiden, was richtig sei? Da es an einem mit göttlicher Autorität bekleideten Organ in der Kirche fehlt, so muß gewissermaaßen die politische Entscheidung dem Streit der subjectiven Ansichten ein Ende machen, und in diesem Sinne hat der Satz eine gewisse Berechtigung, daß der Fürst (die Regierung) der Bischof der protestantischen Kirche sei, während das innere Wesen der Sache sich dagegen auflehnt. Der Begriff der Orthodoxie (recte docere) ist sehr geeignet auch praktisch die Intoleranz zu erzeugen, wie die Geschichte bestätigt. Doch möchte nähere Prüfung zeigen, daß s. g. Verfolgungen unter den Protestanten in den meisten Fällen aus polizeilichen Gründen stattfanden, wobei die Polizei die Geistlichkeit als belehrende Macht zu Hülfe nahm.

Luther (vom Pabstthum) will, daß die „Christenheit sei eine geistliche Versammlung der Seelen in einem Glauben und daß niemand seines Leibes halber werde für einen Christen geachtet: es sei aber eine andere Weise zu reden, nach der heißet man „Christenheit" eine Versammlung in ein Haus oder Bistum, Erzbistum, Bapstum, und sich durch äußerliche Gebehrden, Singen, Lesen, Meßgewand dazu bekennen. Von dieser Kirche stehe kein Wort im Evangelium. Wo beides vereint, sei eine leibliche äußere Christenheit; beide gehören zusammen wie Leib und Seele; die wahrhafte Kirche möge kein ander Haupt auf Erden haben als Christum im Himmel, der sie allein regiere, nicht Bischöfe oder Pabst." Es ist dem Sinne nach übereinstimmend mit der Definition der Augsburger Confession; es ist die gesuchte Quadratur des Zirkels; es wird eine äußere Kirche gesetzt, in welcher aber Einheit des Glaubens sein muß, für welchen es keine Autorität auf Erden gibt.

§ 113. Ehe wir aber das Verhältniß des Staates zur Kirche d. i. zu den verschiedenen Kirchen, Confessionen, Religionspartheien erörtern, ist es

29*

nothwendig, das vernünftige Verhältniß beider zu den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen der Einzelnen d. h. die Frage der individuellen Gewissensfreiheit zu erörtern, theils weil auch diese Frage für den Staat und staatliche Ordnung wichtig, theils weil die richtige Beantwortung derselben zugleich die Grundlage ist zur Beurtheilung der Aufgabe des Staatskirchenrechtes. Indem wir vor Allem auf die edeln Gesinnungen und ächt staatsmännischen Grundsätze verweisen, welche der großen Seele Cromwells entflossen (siehe oben § 111.), wollen wir summarisch die Gründe hier darlegen, welche unsers Erachtens auch vom philosophischen Standpunkte zu dem gleichen Resultate führen.

Die individuelle Gewissensfreiheit im absoluten Sinne genommen (als etwas Innerliches) ist überall kein Rechtsbegriff aus doppeltem Grunde: 1) es ist dem Staate unmöglich auf den innern Glauben des Menschen Zwang auszuüben, weil derselbe weder erkennbar noch erreichbar; 2) der Glaube ist (zunächst) nicht durch den Willen bedingt; was der Einzelne glauben soll, glauben kann, hängt nicht von seinem Willen ab. Daher ist die individuelle Gewissensfreiheit (Denk- oder Glaubensfreiheit) in diesem Sinne nicht ein Recht, sondern eine Thatsache. Gleichwohl ist es schon von einigem Werthe, daß auch nur diese Freiheit in neuerer Zeit vom Staate (Verfassung, Gesetz, Praxis, Doctrin) ausgesprochen und garantirt ist; eine Gewalt, welche heutzutage dieselbe nicht anerkennen wollte, würde in der öffentlichen Meinung der civilisirten Nationen geächtet sein. Damit ist wenigstens die Verwerfung der Auto-da-Fé's, der Inquisition, der Verfolgung wegen Verdachts der Ketzerei, der Angebereien u. s. w. ausgesprochen und dem Einzelnen Schutz gegen religiöse Intoleranz zugesichert. Diesen Schutz ist der Staat dem Individuum schuldig, 1) weil die individuelle Freiheit im Staate nur soweit beschränkt werden darf, als es der Rechtsfriede und die Wohlfahrt der Gesellschaft erfordern, 2) weil es ungerecht ist, zu verfolgen (strafen, tödten) für unwillkürliche Seelenzustände. Allein für die bloße Gewissensfreiheit in diesem beschränkten Sinne ist die Pflicht der Dankbarkeit nicht groß. Auch ist man in neuerer Zeit wenigstens theoretisch in den meisten europäischen Ländern ziemlich einverstanden, daß noch etwas mehr dem Individuum zugestanden werden muß, nämlich: 1) das Recht seine religiöse Ueberzeugung offen zu bekennen, 2) das Recht der Hausandacht im Verein mit den Hausgenossen, jedoch ohne Oeffentlichkeit. Indeß ist die Gewissensfreiheit in diesem Umfange wesentlich nur zu verstehen als Schutz gegen Verfolgung und unverkümmerter Genuß der bürgerlichen Rechte. Keineswegs ist für dieselbe — abgesehen von Verfassung oder Verträgen — auch volle politische Rechtsgleichheit zu fordern. (Darüber Näheres

im folgenden Paragraph.) Die Gründe für diese Gewissensfreiheit sind folgende: 1) der Mensch soll wahr sein; die Sprache ist dem Menschen von Gott gegeben als Mittel der Gedankenmittheilung; der religiöse Mensch muß es als seine Pflicht betrachten, seinem Glauben Zeugniß zu geben; 2) die religiöse Wahrheit als Ueberzeugung des Menschen ist subjectiv; jeder muß nach dem Naturgesetz seine Ueberzeugung für objectiv wahr halten; der religiöse Mensch wird nicht Andere zur Heuchelei verleiten wollen. Die Gewissensfreiheit hat aber rechtliche Schranken: 1) sie darf nicht zum Angriff auf die Rechte Anderer, zur Beschimpfung, Verleumdung, Religionsstörung werden, 2) sie darf nicht in Propaganda (Proselytenmacherei, Sectenstifterei) übergehen, wodurch Unfriede, Beunruhigung der Gemüther erzeugt werden könnte. In vorzüglichem Maaße gilt diese Beschränkung in Beziehung auf solche Dogmen, welche die allgemeinen Grundlagen der Sittlichkeit, der gesellschaftlichen Ordnung oder der Religion überhaupt bestreiten, und daher eigentlich nicht als religiöse Dogmen anerkannt zu werden verdienen. Denn, wenngleich die speculativen Sätze der Menschen ihre Handlungen nicht nothwendig bestimmen, so kann der Staat es auf diese Gefahr nicht ankommen lassen, 3) die individuelle religiöse Ueberzeugung darf nicht in ungesetzliche Handlungen übergehen. Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen drei Beziehungen es oft schwer ist, die richtige Grenzlinie auszumitteln; aber es muß dieses nach der Natur der Sache den competenten Behörden und dem Gewissen der Regenten anheimgestellt bleiben. Eine Verletzung der Gewissensfreiheit (nach dem oben festgestellten Begriffe) ist es unzweifelhaft, wenn Andersdenkende mit Zwang zum Begehen äußerer Handlungen (Ceremonieen u. s. w.) genöthigt werden, welche ihrem Gewissen zuwider sind und nicht als Bürgerpflicht betrachtet werden können.

Die Geschichte der religiösen und politischen Intoleranz ist aus der Geschichte nur zu bekannt und die Ausführung derselben würde uns hier zu weit führen. Dagegen wollen wir einige Literatur notiren, welche für Gewissensfreiheit gewirkt hat; darunter können wir natürlich diejenigen Schriften nicht begreifen, deren Verfasser sich gegen die recipirten Kirchen, ihre Dogmen und ihren Cultus als Freidenker erhoben und im eigenen Interesse sich die Denkfreiheit oder vielmehr die Verbreitung ihrer Lehren factisch unter Begünstigung des Zeitgeistes und hochgestellter oder einflußreicher Personen angemaaßt haben, wie Voltaire, Diderot u. a. Das Beispiel dieser Schriftsteller, ihre Zügellosigkeit und die Folgen, welche man derselben zuschreibt, könnten gerade als plausibler Vorwand dazu benutzt werden, die Gewissensfreiheit und die Freiheit der Presse in religiösen Sachen neuerdings zu bedrücken. Auch unter denjenigen, welche grundsätzlich die Maximen religiöser Toleranz entwickelt und mit Gründen

vertheidigt haben, waltet ein wesentlicher Unterschied, da die einen als Freidenker pro domo reden oder den Indifferentismus zur Schau tragen, die andern dagegen, erfüllt von ernster religiöser Gesinnung, im Geiste des ächten Christenthums die Toleranz vertheidigen. Gleichwohl findet man auch in den Schriften der ersten Kategorie Sätze der Vernunft und Gerechtigkeit, welche anerkannt werden müssen. Auch ist es schwer über die Motive der Einzelnen ein gerechtes Urtheil zu fällen. Zu den frühesten und würdigsten Vertheidigern der Toleranz gehören der Kanzler Frankreichs l'Hopital und Jacques Auguste de Thou, welche in einer stürmischen Zeit und mit persönlicher Gefahr muthvoll und offen für Religionsfrieden kämpften. L'Hopital, geb. 1505, war Legationsrath beim Concilium von Trient, Kanzler unter Franz II. und starb 1573. Ein Denkmal seines Wirkens ist uns erhalten in seinen Reden und Denkschriften: Harangues de Michel l'Hopital. Paris 1825. 2 Vol. 8. —

De Thou, geb. 1553 (Vater des unglücklichen François Auguste de Thou, Präsident à Mortier unter Heinrich III. und Heinrich IV., redigirte das französische Toleranz-Edict (Edit de Nantes), starb 1617. In diesem Sinne hat er sein Geschichtswerk geschrieben. Die Stellung Heinrichs IV., seine Conversion (le royaume de France vaut bien une messe), der Abscheu über Ravaillacs Parricidium und die dadurch verursachte Reaction gegen die Jesuiten förderten immer mehr die Sache der Toleranz, und Richelieu gab durch sein Bündniß mit den Protestanten Deutschlands den Beweis, daß der confessionelle Unterschied in politischen Verhältnissen die Verträglichkeit nicht ausschließt. In den Niederlanden triumphirte Anfangs der protestantische Glaubenszwang, auf der Synode von Dordrecht 1618/19, die Arminianer wurden verdammt und Barneveldt, welchem die Niederlande ihre Freiheit wesentlich verdankten, enthauptet. Sein Freund Hugo Grotius, aus dem Kerker durch seine Gattin gerettet, lehrte die Grundsätze der Toleranz in seinem Werke — Jus Belli ac Pacis. Paris 1625 (Lib. II. c. 20. §§ 44. 50. L. III. c. 15. § 11.). Die Verfassung des Landes und das Interesse Wilhelms III. waren dem Fortbestand des Glaubenszwangs entgegen. Holland wurde das sichere Asyl der Freidenkerei. Spinoza zeigte im Tractatus theologo-politicus, daß der Gewissenszwang erfolglos und unpolitisch sei. Mag man über seine speculative Philosophie urtheilen wie man will, so ist er als tiefer Denker von ernstem Charakter und der strengsten Sittlichkeit anerkannt. Von vielen Gelehrten und von geistreichen Fürsten geachtet und einzig verfolgt von jüdischen Zeloten starb er 1677. Bayle, geb. 1647 im Süden Frankreichs und als Relaps aus diesem Lande flüchtig, publicirte in Holland seinen Dictionnaire, welcher indirect zur Nachsicht gegen Andersdenkende hinleitet, indem er die unendliche Mannichfaltigkeit der Ansichten und Irrthümer zur Schau stellt; er verfocht grundsätzlich die Gewissensfreiheit in seinem Commentaire

philosophique sur les paroles de l'Evangile: Contrains les d'entrer. Er selbst aber genoß nicht die Vortheile derselben, sondern wurde von den Theologen beider Religionspartheien verfolgt, was er zum Theil durch sein schwankendes Benehmen und seine ebenso beißende als feine Satyre sich mag zugezogen haben. Sein Tod 1708 war Folge physischer und moralischer Leiden.

In England mußte der brutale Cäsaropapismus Heinrichs VIII., die darauf folgenden schnellen Wechsel in Glaubenssachen, der Pedantismus Jakobs I., die wechselseitigen Anfeindungen zwischen Hochkirche und Presbyterianern das Ansehen der Intoleranz untergraben. Schon unter Karl II. war Indifferentismus herrschender Ton unter den Gebildeten. In Shaftesbury — nicht zu verwechseln mit dem ältern Staatsmann, welcher 1683 starb — fand die philosophische Tendenz ein würdiges Organ. Seine Letter concerning enthusiasm 1708 empfiehlt Milde und Schonung selbst gegen excentrische Schwärmer. In gleichem Geiste sind seine Characteristics of men, manners, opinions and times geschrieben. Er starb 1713. Noch entschiedener und bündiger macht Locke die Rechte der Gewissensfreiheit geltend, vorzüglich in seinem Schreiben über Toleranz 1689, dann in seiner Schrift On civil government 1690. Allein auch sein Werk über die menschliche Erkenntniß diente der gleichen Sache. Swift, geb. 1667, † 1745, machte die Intoleranz lächerlich durch seine satyrischen Schriften (das Märchen von der Tonne — Gullivers Reisen). Seither war in England von keiner andern Intoleranz (Glaubensverfolgung) die Rede als gegen die Papisten aus Furcht vor ihren politischen Umtrieben.

Die französische Literatur des 18. Jahrhunderts vollendete den Triumph der Gewissensfreiheit nicht nur in Frankreich, sondern in Deutschland und im Norden, wo sie die Lieblingslectüre der Großen war. An der Spitze steht die große Autorität Montesquieu's (Esprit dd. LL. XXV. 9. 10. 12. 13. XXVI. 2. 11. 12. 14.); vorzüglich incisiv ist die Très-humble remontrance aux Inquisiteurs d'Espagne XXV. 13. Indeß billigt er vom politischen Standpunkte, daß man die Neuerung in Religionssachen, die Störung der Religionseinheit — wo sie vorhanden ist — als nachtheilig betrachtet und zu hindern sucht.

Voltaire griff die Intoleranz, den Dogmatismus, die katholische Kirche, das Christenthum selbst in allen seinen Schriften in allen Formen, nur zu oft mit gehässiger Leidenschaft und auf unwürdige Weise an; doch kämpfte er nicht ohne Wärme und Rechtsgefühl für Gewissensfreiheit in dem Traité sur la tolérance à l'occasion de la mort de Jean Calas 1763. und der Relation de la mort du Chevalier de la Barre 1766. Früher in den Lettres sur les

Anglais. Auch Rousseau in der Profession de foi du Vicaire Savoyard (im Emile) führte die gleiche Sache mit den Waffen seiner dialectischen Rhetorik und Wärme des Gemüthes. Als Kämpfer für Gewissensfreiheit möchten wir diejenigen nicht aufzählen, welche vielmehr mit unduldsamer Leidenschaft die Grundlagen des Christenthums und der Moral angreifen, um Atheismus und Materialismus zu verbreiten (Boulanger, Freret, Holbach, Raynal, Diderot [le Compère Matthieu], Volney). Dagegen verdient noch besonders mit Achtung genannt zu werden Marmontel, welcher im Belisaire (Chap. 15) alle Gründe des Verstandes, des Gemüthes und der Religiosität zusammenstellt, um allen Religionspartheien gegenseitige Duldung zu empfehlen. (Vgl. Barante, De la littérature du XVIII. Siècle.) Als Jünger und Bewunderer dieser Philosophie machten in Frankreich der Premier-Minister Choiseuil und die königliche Maitresse Pompadour, im Norden Friedrich der Große, Katharina II., Josef II. den Grundsatz der Toleranz zur herrschenden Maxime der Regierungen theils aus Ueberzeugung, theils aus Gründen der Politik. Bekannt ist, daß die übereilten Reformen Josefs II. in der österreichischen Monarchie keinen nachhaltigen Bestand hatten, und daß er die mit pomphafter Hast verkündigte Gewissensfreiheit selbst wieder beschränkte. In Frankreich dagegen sind die Grundsätze derselben durch vielfach wiederholte feierliche Erklärungen der höchsten Staatsgewalt zu einem unumstößlichen Princip des nationalen Staatsrechtes geworden, welches weder die Bigotterie der Restauration noch der neue Imperialismus mit Erfolg zu erschüttern vermochte. Die ehrwürdigen Minister Ludwigs XVI. Turgot und Lamoignon de Malesherbes waren bereit der öffentlichen Meinung diese Concession zu machen, als sie 1776 durch eine Hofintrigue verdrängt wurden. Gleichwohl wurde ein Protestant (Necker) berufen, um die kranken Finanzen des Staates zu heilen. Als auch er gestürzt war, suchte ein katholischer Prälat (Brienne) das Gehässige seiner fiscalischen Gewaltstreiche durch liberale Maßregeln zu compensiren. So wurde in der Séance Royale des Parlaments am 19. November 1787 ein Edict zu Gunsten der Protestanten eingebracht und vom Parlament wirklich einregistrirt. Dasselbe sichert den état civil der Protestanten und regelt ihr Verhältniß zur herrschenden Religion und die Schranken ihrer confessionellen Freiheit. Bemerkenswerth ist das préambule (die Motive), welches feierlich die katholische Religion als die herrschende und wahre anerkennt, dabei aber die Gewissensfreiheit auf das natürliche Recht und die Zwecklosigkeit des Gewissenszwanges gründet. Die Protestanten werden ernstlich gewarnt vor Angriffen auf die katholische Religion; sie sind verpflichtet zu den Lasten des öffentlichen Cultus beizutragen; ihre ministres dürfen sich nicht öffentlich in der Amtskleidung zeigen. So stand es, als 1789 die constituirende Versammlung zusammentrat, welche sowohl in der Déclaration des

droits de l'homme als in den Bestimmungen der Verfassung nicht nur unbeschränkte Gewissensfreiheit, sondern auch völlige Rechtsgleichheit sanctionirte, welche keinem Unterschiede der Confessionen Raum läßt, indem zugleich jede Erwähnung der Kirche oder des Cultus vermieden und alle politischen Rechte der kirchlichen Corporationen stillschweigend abrogirt werden. Aus der Geschichte ist bekannt, daß diese philanthropischen Maximen in der Schreckensperiode der grimmigsten Verfolgung der katholischen Kirche weichen mußten, die sich noch unter dem Directorium fortsetzte. Die Constitutions consulaires von 1799, 1802 und die Constitution Impériale von 1804 enthalten keine grundgesetzlichen Bestimmungen über die religiösen und kirchlichen Fragen. Es muß hier auf das Concordat und die Articles organiques verwiesen werden. Das Concordat (Convention) enthält an der Spitze die Erklärung: »Le gouvernement reconnait, que la religion catholique, apostolique, Romaine est la religion de la grande majorité de la nation française.« Es räumt derselben (Art. 1. 14. 17.) die Rechte einer anerkannten Staatskirche ein. Gleichzeitig mit den die Convention betreffenden Articles organiques wurden die Articles organiques des Cultes protestans promulgirt, welche auch der reformirten und der lutherischen Confession die vollen Rechte eines öffentlichen Cultus, den Staatsschutz, eine Staatssustentation und confessionelle Unterrichtsanstalten zusicherten, zugleich aber dem Staate ein ausgedehntes Jus inspiciendi vorbehielten. Die Parthei der Freidenker dachte sich nicht möglich, daß es zum Schutze der individuellen Gewissensfreiheit ausdrücklicher Garantieen bedürfe, da vielmehr Schutz und Pflege der Kirche damals als eine Concession betrachtet wurde. Auch lag es weder im Geiste der Zeit noch in der Politik Napoleons, in dieser Richtung einen Zwang zu gestatten; der Clerus war mit dem Erreichten einstweilen sehr zufrieden. Im Uebrigen geht aus dem Zusammenhange der Articles organiques und noch mehr aus der officiellen Rede von Portalis bestimmt hervor, daß das Sectenwesen und das Gebahren der Schwärmerei verhindert werden sollte. Die von Ludwig XVIII. im J. 1814 octroyirte Charte erklärt Art. 5: »Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.« Art. 6: »Cependant la religion Catholique Apost. et Rom. est la religion de l'état.« Karl X. versprach in seinem Serment bei der Krönung zu Rheims 1825: »Je promets à mon peuple de maintenir et d'honorer notre Sainte Religion comme il appartient au Roi Très-Chrétien et au fils aîné de l'église de gouverner conformément à la Charte constitutionelle, que je jure d'observer fidèlement.« Der Widerspruch, welcher hierin liegt, ist wohl durch eine Mental-Reservation zu erklären. Die Charte de 1830 ließ Art. 5 der frühern unverändert, märzte den Article 6 aus und erwähnte bloß in einer Parenthese,

daß die katholische Religion sei »la religion professée par la majorité des Français.« — Ohne daß seither ein eigentlicher Gewissenszwang ausgeübt worden wäre, ist dennoch nicht bloß die individuelle Gewissensfreiheit in ihren öffentlichen Kundgebungen, sondern sogar die Rechtsgleichheit der neben dem Katholicismus recipirten Confessionen mehrfach verkümmert worden, theils indem man die Beschränkungen des Vereinsrechtes, welche gegen politische oder anarchische Verbindungen gerichtet sind, mißbrauchte, um die Constituirung kleiner protestantischer Gemeinden oder Vereine zu hindern, theils indem man die Verbreitung der Bibel und protestantischer Schriften unter polizeilichen Vorwänden verbot.

§ 114. Viel schwieriger, zugleich politisch weit wichtiger als die Frage der individuellen Gewissensfreiheit, ist die Entscheidung über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, oder den verschiedenen im gleichen Staate vorhandenen Kirchen (Religionspartheien, Confessionen).

Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. IX. Bd. besonders Cap. 4. 7.

Einige haben in neuern Zeiten diese schwierige Frage wohlfeil zu erledigen geglaubt, indem sie einfach negirten, daß zwischen Staat und Kirche überhaupt eine rechtliche Beziehung stattfinde, doch mehr in dem Sinne, daß man bald dem Staate jede Jurisdiction über die Kirche bestreiten, oder die absolute Indifferenz des Staates in Hinsicht auf Kirche und Religion zum Staatsprincip (wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt ist) erheben wollte, oder um die sogenannte Selbstständigkeit der Kirche zu verfechten. Es verbirgt sich also hinter einer solchen Negation vielmehr ein positives Rechtsverhältniß, welches als Axiom gelten soll. Denn daß eine Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche als unabweisbare Thatsache irgend ein Rechtsverhältniß nothwendig bedingt, brauchen wir hier nicht zu wiederholen. (S. oben § 112.) Man sagt: „der Staat hat keine Religion" (soll keine haben), Staat und Kirche bewegen sich in ganz verschiedenen (getrennten) Gebieten, der Staat im Aeußern (Leiblichen, Materiellen), die Kirche im Uebersinnlichen (Ideellen). Ihre Mittel sind ganz verschieden (dort physischer Zwang, hier geistige Entwickelung), ebenso die Zwecke (Wohlfahrt, äußere Sicherheit — geistige Erhebung, ewiges Heil). Es findet kein Rapport statt zwischen Kirche und Staat. Es sind zwei selbstständige Organismen, die sich in verschiedenen Sphären bewegen.

Siehe Rotteck, Staatsler. V. Kirchenrecht. S. 297.

Dies ist ganz richtig, wenn die Kirche ohne materielle Mittel bestehen kann, nicht als äußere Corporation in dem Gebiete des Staates auftritt und einwirkt, und sich auf geistige Entwickelung beschränkt, ohne Assistenz und Schutz des Staates, was Alles nicht möglich ist.

Der Staat als Abstraction, als Collectivbegriff, oder als mystische Person, wie man es auffassen mag, hat allerdings keine Religion, und kann keine haben, so wenig als Wind oder Schall eine Farbe, oder so wenig als das Territorium des Staates eine Religion hat. Man kann sagen: „die Staatsregierung als solche soll keine positive Religion haben mit Ausschluß anderer, soll nicht confessionell sein; aber Religion überhaupt, Christenthum soll sie bekennen und für Beförderung religiöser Gesinnung der Bürger sorgen." Allein es darf nicht angenommen werden, daß die wirkliche (lebendige) Staatsregierung, die persönlichen Träger der Staatsgewalt nicht eine bestimmte (positive) Religion haben. Es gibt in Wirklichkeit so wenig eine abstracte Religion, ein abstractes Christenthum, als einen abstracten Staat oder abstracte Menschen. Regenten nun, von denen angenommen würde, sie haben keine (bestimmte) Religion, wären wenig geeignet die religiöse Gesinnung der Bürger zu pflegen; ja man könnte ihnen auch kaum den Ernst zutrauen, die Kirche wenigstens äußerlich zu ehren und zu schützen. Exempla sunt odiosa. Der Mensch kann aber in der Wirklichkeit nicht gespalten sein; es ist eine und dieselbe Seele des Christen (Katholiken, Protestanten) und des Regenten. Nun läßt sich aber nicht denken, daß die Religion (Confession) der Regierenden ohne Einfluß sei auf das Verhältniß der Kirche zum Staat; dieser persönliche Einfluß der Regierenden kann nur beschränkt oder geregelt sein durch das, was im wirklichen Staate allerdings ideell ist, durch Verfassung oder Gesetz, insofern und insoweit diese ideelle Gewalt die Macht der menschlichen Gesinnung im Zaume zu halten vermag. Man sagt: „der Mensch ist Bürger, ehe er Christ, Jude, Katholik, Protestant ist." Dies ist kein Axiom, wofür man es ausgeben will, sondern eine Behauptung. Die meisten Menschen sind wohl durch Erziehung, Unterricht, kirchliche Gebräuche einer Religion zugethan, ehe sie über ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse ein klares Bewußtsein haben. Durch Zufall der Geburt und durch geschichtliche Verhältnisse wird der Mensch gleichzeitig und auf gleiche Weise Bürger eines bestimmten Staates und Mitglied einer bestimmten Religion (Kirche). Jener Satz kann also nur den Sinn haben, entweder: es ist nothwendig, daß der im Staate lebende Mensch Bürger sei, hingegen indifferent für den Staat, daß er dieser oder jener positiven Religion angehöre, überhaupt daß er Religion habe; oder, die bürgerlichen Verhältnisse müssen mehr gelten als die religiösen. Aber das erstere ist unrichtig vom politischen Standpunkte; das letztere werden Menschen, die von lebendiger religiöser Ueberzeugung erfüllt sind, nicht gelten lassen. Es würde diese Maxime also einen Conflict erzeugen, welcher

entweder durch Unterordnung oder Verständigung (Concordia Sacerdotii et Imperii) gehoben werden muß.

Beweisender ist folgendes Argument: 1) alle Staatsangehörigen müssen als Bürger gleichberechtigt sein, wenigstens alle ohne Unterschied der bürgerlichen Rechte (droits civils) genössig sein: 2) es hängt nicht vom Willen des Menschen ab zu glauben oder nicht zu glauben; der Glaubensunterschied darf daher keine bürgerlichen oder politischen Vorrechte oder Nachtheile (Strafen) zur Folge haben. Aber auch dieses beruht zum Theil auf der unrichtigen Theorie, welche als abstractes Recht für alle Staaten absolute politische Gleichheit fordert; Sache der Gesetzgebung ist es, ob sie, ohne Verletzung der unveräußerlichen Menschenrechte und ohne Gewissenszwang die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft allen Einwohnern in gleichem Maaße zukommen lassen will. Auf einer hohen Stufe der Civilisation werden freilich die Motive ungleicher Behandlung immer mehr zurücktreten.

Früher war es ein beliebtes Raisonnement: „Der Mensch überträgt durch den Grundvertrag (Contrat social) nur soviel von seiner natürlichen (unbeschränkten) Freiheit auf die Staatsgewalt (Souverän), als der Staatszweck fordert, nicht mehr als er vernünftiger und möglicher Weise veräußern kann. In beiden Beziehungen bleibt ihm Wollen und Glauben reservirt.“ Doch die Doctrin des Contrat social hat längst aufgehört der alleinseligmachende Glaube des allgemeinen Staatsrechtes zu sein; überdies würde dieses Raisonnement lediglich die individuelle Gewissensfreiheit begründen, nicht aber die Rechte kirchlicher Vereine, des öffentlichen Cultus, die Lehrfreiheit u. s. w.

Es kann wohl von Unbefangenen nicht bestritten werden — wenn sie gleich in der Anwendung auseinander gehen können — daß die eine Religion (Confession) dem Nationalcharakter, dem Geiste der Verfassung, der Culturstufe angemessener oder für bürgerliche und politische Tugend, Volkswirthschaft u. s. w. fördersamer ist als die andere. Wenn Glaubenseinheit die politische Einheit kräftiget, so ist die Verschiedenheit der Religionen (Confessionen, Secten) eine Ursache der Entzweiung (wenn die Individuen glaubenseifrig sind), oder des Indifferentismus (Mangels an lebendiger, wirksamer Ueberzeugung). Es gibt Secten, deren Grundsätze die bürgerliche und die sittliche Ordnung untergraben; und wenn gleich speculative Meinungen noch keine Handlungen sind, so werden sie doch einen Einfluß auf diese üben. Es kann daher der Staatsregierung nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn sie die Verbreitung solcher Grundsätze zu hindern strebt.

Endlich, wenn angenommen wird, daß der Staat Religion überhaupt pflegen, seine Institutionen im eigenen Interesse durch religiöse

Gebräuche (religiöse Eröffnung gewisser Staatsacte, Beeidigungen, Salbung, Tedeum, Fahnenweihe u. s. f.) heiligen, für religiöse Erziehung der Kinder sorgen soll, so muß er eine bestimmte Religion (Confession) als Staatsreligion adoptiren. Für paritätische Staaten ist dieser Punkt schwierig.

Eine gemeinsame (gleichsam neutrale) Staatsreligion, Staatscultus, woran die verschiedenen Confessionen (auch wohl Juden, Mohammedaner) Theil nehmen könnten, ist im christlichen Staate nicht denkbar; dies war nur mit dem Polytheismus verträglich. Protestanten wie Katholiken würden eine solche kirchliche Gemeinschaft mit denen, welche nach ihrer Ueberzeugung außer der Gemeinschaft (excommunicirt) sind, oder von welchen sie als Excommunicirte betrachtet werden, mit gleicher Entschiedenheit verwerfen, und ein solcher Cultus, wie einst der Cultus der Theophilanthropen, jeder wahrhaft religiösen Bedeutung entbehren.

Das Naturgemäße ist wohl, daß die Religion der Mehrheit des Volkes die Staatsreligion sei; es kann freilich vorkommen, daß die Religion des Staatsoberhauptes entscheidet. Um ein solches Verhältniß richtig zu beurtheilen, muß man wohl unterscheiden, zwischen dem Volk, d. h. der Gesammtheit der Staatsbürger, der Nation im politischen Sinne und einer allfällig untergeordneten Kaste, Race. Unter einer Bevölkerung von Zigeunern, Negern, Rothhäuten, Kaffern, würde ein höherer und civilisirter, wenn auch numerisch minder zahlreicher Stamm, welcher die Einsicht und Energie hat, die Herrschaft zu behaupten, seine Religion mit Recht zur Staatsreligion erheben.

In Frankreich kämpfte die constitutionelle Parthei gegen die Qualification der katholischen Kirche als Staatskirche, weil man diese Bezeichnung für identisch hielt mit dem Begriffe einer herrschenden und unduldsamen Kirche. Wo verschiedene Religionspartheien sich in Hinsicht auf Zahl der Bekenner annähernd gleichstehen, oder wo sonst die Toleranz Staatsprincip geworden ist, kann es vorkommen, daß mehrere Kirchen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Berechtigung gleichgestellt werden (Parität), und in diesem Falle wird keine derselben sich weigern dürfen, den Regenten als solchen zu ehren, besonders wenn sie vom Regenten Schutz und Pflege genießt und soweit es nicht nach ihrem Glauben das Gewissen beschwert. (Gebete, Landestrauer u. s. w.). Diese mehrern Kirchen sind dann Landeskirchen (recipirte), von welchen gleichwohl nach dem positiven Staatsrechte die eine zugleich als Staatskirche gewisse Vorrechte besitzen kann.

Da das allgemeine Staatsrecht nur die individuelle Gewissensfreiheit (mit Haus- und Familienandacht) fordert (§ 113.), die sichtbare Kirche, d. h. die äußere Gemeinschaft der Gläubigen mit Ver-

fassung, öffentlichem Cultus, Güterbesitz, Jugendunterricht, in die staatliche Sphäre eintritt, so kann nicht nach dem allgemeinen Staatsrecht (a priori) gefordert werden, daß der Staat jeden Verein, welcher sich als Kirche organisiren, einen öffentlichen Cultus stiften, als Corporation auftreten will, als Landeskirche anerkenne. Er kann vielmehr, wenn das positive Staatsrecht (die Landesverfassung) der Staatsgewalt diese Befugniß einräumt, solchen Secten, in dem was über die individuelle Gewissensfreiheit hinausgeht, entgegentreten, oder dieselben in gewissem Maaße — auf Zusehen und Wohlverhalten, toleriren, ohne Einräumung positiver Rechte. Eine verständige Regierung wird sich hierin theils nach der Zahl der Bekenner, theils mit Rücksicht auf Erhaltung des religiösen Friedens und nach der Zulässigkeit der sittlichen Grundsätze einer solchen Secte bestimmen. Für Oesterreich war der Abschluß des Concordates vom 18. August 1855 ein Ereigniß von großer Wichtigkeit; vor Allem ist klar, daß durch dasselbe die Stellung des Staates zur Kirche, wie sie durch die Josefinische Gesetzgebung geregelt und im Wesentlichen seither behauptet wurde, zum Vortheil der Kirche geändert worden und derselben ein in gewissen Beziehungen bedenklicher Einfluß auf die innere Staatsverwaltung eingeräumt worden ist. Indeß ist dieses Factum nur ein Glied in der Kette von Erscheinungen, welche die Reaction des Zeitgeistes gegen die einseitig angestrebte Superiorität der Staatsgewalt und den Rationalismus einer frühern Periode in mehr als einem Staate hervorgerufen hat. Der Kirche war auch die rechtmäßige Freiheit zu sehr geschmälert, das Wesen des Katholicismus verkannt worden. Ging man in dem Concordate über die Grenze der richtigen gegenseitigen Stellung hinaus, so war dieses vom politischen Standpunkte aus ein Fehler, erklärt sich aber größtentheils aus der eifrigen katholischen Gesinnung hoher Personen, welche nichts davon wissen wollten, daß der Staat keine (positive) Religion habe. Es dürfte aber nicht schwer sein, zu zeigen, daß tiefe politische Combinationen beitrugen auch Staatsmänner geneigt zu machen für das Concordat zu stimmen. Wie dem sei, so ist nicht zu läugnen, daß der Geist des Concordates den Protestanten ernstliche Besorgnisse für die Gleichberechtigung (Parität) einflößen mußte, welche in Ungarn ein längst erworbenes Recht und in der ganzen Monarchie in Folge der Märzereignisse als ein Grundgesetz verheißen war. Einzelne Thatsachen und die Prätensionen des Episcopats konnten diese Besorgnisse nur verstärken. Erwägt man nun die Populationsverhältnisse, so kann ein solcher Zustand nur als politisch sehr bedenklich angesehen werden. Im eigentlichen Königreich Ungarn leben (nach einer Angabe der Ostd. Post, Septb. 1859) 2,196,810 Protestanten, was den vierten Theil der Bevölkerung ausmacht; hiervon gehören die Bekenner der evangelischen Kirche helvetischer Confession (1,450,090) beinahe sämmtlich der magyarischen Nationalität an (Pesther

Evang. Wochenblatt, Febr. 1859). In Siebenbürgen leben unter einer Bevölkerung von 2,073,737 Seelen 543,634 Protestanten, wovon 297,419 Reformirte. In der Woiwodschaft Serbien zählt man 78,345, in der Militärgrenze 15,381, in Croatien und Slavonien 4831 Protestanten. Unter den zum Deutschen Bunde gehörenden Kronländern zählt das kleine Schlesien 60,783, Böhmen 90,000, Mähren 52,000, Ober-Oesterreich 18,511, Kärnthen 17,900, Nieder-Oesterreich 20,000, Steiermark 5800 Protestanten. Von den übrigen Kronländern hat Galizien 24,580, die Bukowina 7280 Bekenner der evang. Confession, und überall in der Gesammtmonarchie finden sich solche. Im Ganzen ist die protestantische Bevölkerung über 4 Millionen. Eine solche Zahl kann in unserm Zeitalter auf volle Berechtigung Anspruch machen, und die Politik läßt diese auch in hohem Grade als räthlich erscheinen. In Ungarn und Siebenbürgen haben Reformirte, Lutheraner und Unirte von früherher eine regelmäßige Kirchenverfassung. Es ist daher ein Act der Gerechtigkeit und Weisheit, daß die neuesten Verordnungen der Regierung, speciell das Patent für Ungarn, die bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Protestanten, ihre kirchliche Verfassung und das Recht ihr Schulwesen zu ordnen, anerkennen und sichern. Wenn sich dabei die Staatsregierung das Oberaufsichtsrecht in einem Maaße reservirt, wie es nach dem Concordat gegenüber der katholischen Kirche nicht mehr geübt wird, so liegt der Grund eben in der Verschiedenheit der Principien beider Kirchen; es ist nicht wünschbar daß der protestantische Clerus eine Stellung erhalte, die er nach den Grundsätzen der Confession nicht beanspruchen kann, in andern Staaten auch nicht hat, und wodurch allfällige Revision des Concordates desto mehr erschwert würde.

§ 115. Es entsteht die Frage, ob nicht die Intoleranz gegen solche Religionspartheien, welche selbst ihrem Wesen nach intolerant gegen Andere oder staatsfeindlich sind, sich vom Standpunkte der Retaliation oder der Nothwehr ausnahmsweise rechtfertigt. Dies ist der Standpunkt, von welchem man früher die anglicanischen Gesetze gegen die katholische Kirche, oder gegen Katholiken und die Abneigung gegen die Emancipation der Katholiken rechtfertigte. Es ist nicht zu läugnen, daß sich dabei Anfangs religiöse Bigotterie, welche den katholischen Gottesdienst als Abgötterei, den Pabst als Antichrist betrachtete und die Duldung für Sünde hielt, stark einmischte. Aber auf der andern Seite hatten die englischen Protestanten des 16. und 17. Jahrhunderts hinreichende Ursachen von dem Fanatismus der Katholiken erneuerte Pulververschwörungen (1605), von ihrem Triumphe das Aeußerste zu besorgen; die Schreckensherrschaft Alba's in Flandern (1566), die Bartholomäusnacht (1572), mußten mit Schauder erfüllen. Die Katholiken waren die Verbündeten Philipps II., Ludwigs XIV., von welchen sie Wiederherstel-

lung ihrer Kirche hofften, als solche aber Feinde ihres Vaterlandes. Nachdem die Furcht vor der spanischen Armada vergessen war, flößte die Macht Ludwigs XIV., welcher den katholischen Prätendenten unterstützte und die englische Verfassung haßte, lange dauernde Besorgnisse ein. Erst 1745 noch hatte der Prätendent Karl Eduard, Enkel Jakobs II., einen Einfall gemacht und den Thron des protestantischen Königs Georg II. ernstlich bedroht. In Irland war es zugleich der Kampf zwischen der privilegirten englischen Race und der unterdrückten irischen Nation, ein Kampf um Sein oder Nichtsein, um den Besitz der irdischen Güter. Die Communication mit dem Pabste war zugleich die Verbindung mit einem auswärtigen Feinde. Die Vermittler dieser Verbindung, die fortwährenden Anstifter von Complotten, waren vorzugsweise die Jesuiten, welche selbst in katholischen Staaten als staatsgefährlich betrachtet wurden. Nach diesem scheinen die anglicanischen Exclusiv-, Suspicions- und Strafgesetze gegen Katholiken und katholische Priester oder Mönche politisch als Act der Nothwehr und als Sicherheitsmaßregeln gerechtfertigt, wenigstens entschuldigt für jene Zeit, wo sie erlassen wurden und so lange die nämlichen Gründe fortbestanden. Sie bildeten gewissermaaßen einen Belagerungszustand gegen eine staatsfeindliche Classe.

Es bedurfte den ganzen Einfluß der durch Locke, Bayle und die Philosophie des 18. Jahrhunderts verbreiteten Toleranzgrundsätze, und den Einfluß der Zeit, welche eine amnestirende Wirkung in allen Dingen übt, und die scheinbare Friedfertigkeit der römischen Curie unter Benedict XIV., Clemens XIV., Pius VI., um den Menschenfreunden und Liberalen in England die Abschaffung jener Ausnahmsgesetze zu ermöglichen und den Volksvorurtheilen und dem zähen Festhalten der Briten an den bestehenden Gesetzen eine Concession nach der andern zu Gunsten der Toleranz und Gleichberechtigung auch für Katholiken abzuringen. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß politische Besorgnisse einwirkten, um die Stimmung in Irland durch Milderung jener Gesetze zu beschwichtigen, so wie die den irischen Katholiken gemachten Zugeständnisse eine consequente Gesetzgebung für England nach sich ziehn mußten. Der erste Toleranzversuch 1780 erregte in London den Aufstand Gordons. Georgs III. protestantische Bigotterie, welche sich für Gewissenhaftigkeit in treuer Erfüllung des Krönungseides hielt, machte seinen Ministern die Emancipation der Katholiken unmöglich. Den liberalen Bestrebungen Cannings widerstand Wellington durch das Oberhaus; als er Minister war, mußte er selbst (1830) aus gebieterischer Nothwendigkeit die Emancipation unterstützen, weil diese zu einem Bestandtheile des radicalen Glaubensbekenntnisses geworden war, welcher damals die Massen bewegte. Der Geist der neuesten Zeit, Reaction gegen die Philosophie des 18. Jahrh., war dem neuen Aufschwung des Katholicismus auch in England so günstig, daß er selbst unter den Protestanten unter dem

Namen und Gewande des Puseyismus Anhänger gewann. Die römische Propaganda, das kühne Auftreten des Episcopats, haben bei Manchen erneuerte Besorgnisse und Reue über die gemachten Concessionen erregt; doch widersetzen sich die einsichtigen Staatsmänner dem erneuerten Ruf no popery. (Burke's Werke, Tracts on the laws against popery in Ireland; — A letter to William Smith; — Letter on the affairs of Ireland; — Letter on the penal laws against Irish Catholics; besonders: Speech at Bristol previous to the election. Künzel, Leben und Reden Sir Robert Peels, Rede vom 1. Mai 1813, vom 9. Mai 1817 und schließlich vom 5. Mai 1829. Macaulay, Ueber die römisch-katholische Kirche, deutsch bearbeitet von Creizenach). Schwieriger könnte sich in Großbritannien das Verhältniß neuerdings gestalten, wenn die Irländer im Einverständnisse mit fremden Feinden England bedrohen und ihre Priesterschaft sich nicht vorwurfsfrei benehmen sollte.

Um aber die oben gestellte Frage nicht bloß im Hinblick auf Großbritannien, sondern allgemein zu erörtern, setzen wir als selbstverständlich voraus, daß Verfassungsbestimmungen oder Verträge, welche den Katholiken eines Staates gewisse kirchliche Freiheiten und Rechte einräumen, als feststehendes positives Recht getreu und unverbrüchlich gehalten werden müssen, so lange nicht ein aggressives Benehmen der Kirche den Staat zur Nothwehr und Sicherheitsmaßregeln berechtigt. Denn Verfassungen und Staatsverträge sind die Grundlage des Rechtszustandes und der Civilisation. Dabei aber unterscheiden wir zwischen den Rechten der Staatsangehörigen, welche sich zur römisch-katholischen Kirche bekennen und den Rechten des Pabstes. Der Pabst in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom und Oberhaupt der katholischen Kirche, wird nur anerkannt von den Gläubigen derselben; für die Staatsgewalt als solche und für Nichtkatholiken ist er eine bloße Thatsache ohne rechtliche Beziehung; sobald die Katholiken eines Landes sämmtlich aus der römisch-katholischen Kirche austreten würden, würde alle geistliche und kirchliche Autorität desselben aufhören. So lange aber dieser Fall nicht eintritt, übt er seine kirchliche Autorität aus, weil das Recht der katholischen Staatsangehörigen, ihn als ihr Oberhaupt in kirchlichen Sachen zu betrachten, dieses fordert.

Abgesehen nun von Verfassungsbestimmungen und Verträgen halten wir dafür, daß der Staat auch gegen die römisch-katholische Kirche nicht nur tolerant sein, sondern derselben in ihren innern Angelegenheiten freie Bewegung, aber kein Recht des physischen Zwanges oder Anmaaßung solcher Befugnisse gestatten soll, welche zu den Attributen der Staatsgewalt gehören. Wenn in dem früheren richtig bewiesen worden ist, daß Religion, positive Religion, speciell Christenthum, Bedürfniß der Menschheit und von unendlicher Wichtigkeit für Sittlichkeit und staatliche Ordnung, die Ursache und Grundlage der höhern Civilisation ist, und wenn die befestigte und umfassende Wirksamkeit derselben

eine kirchliche Organisation fordert, so möchte kaum zu läugnen sein, daß der Organismus der katholischen Kirche nach seinem Ideal aufgefaßt, jenem Bedürfnisse in ausgezeichnetem Maaße entspricht, wie er auch von Denjenigen bewundert wird, welche objectiv die Consequenz des Systems und den wundervollen Bau der Gliederung, oder die Beharrlichkeit und Klugheit Derer betrachten, welche im Laufe der Jahrhunderte den Bau zu seiner Vollendung geführt haben. Sein Princip, das Princip der Autorität, ist in Sachen des Glaubens das einzig zulässige; der Protestantismus verlegt dasselbe in die Bücher des Neuen Testamentes, ohne den Widerstreit der Auslegung, ja die Kritik der Bücher selbst auszuschließen; der Katholicismus hat das Mittel gefunden, die Autorität des göttlichen Stifters selbst und seiner Apostel durch Tradition und Weihe stets gegenwärtig und lebendig zu erhalten und dadurch auch die Autorität und Deutung der schriftlichen Urkunden der Meinungsverschiedenheit zu entziehen. Der Glaube und die Autorität sind durch den Begriff der Unwandelbarkeit und Untrüglichkeit bedingt, welcher in der katholischen Kirche festgehalten wird. Was die Einheit der Hierarchie, die innere Festigkeit des Organismus, und bei Alle diesem eine gewisse Elasticität betrifft, welche sich den besondern Bedürfnissen der Zeit und der Localitäten anpaßt, so wird Niemand diese Eigenschaften dem Katholicismus absprechen, da seine Gegner vielmehr eben darin seine Gefährlichkeit und drückende Gewalt erblicken. Es wäre eine Verblendung confessionellen oder antireligiösen Hasses, zu läugnen, daß die Disciplin der katholischen Kirche, ihre Fasten, die Beichte, das Ideal ascetischer Enthaltsamkeit im Großen und Ganzen wohlthätig für die öffentliche Sittlichkeit wirkt, und daß die Folgsamkeit in kirchlichen Sachen einen Habitus erzeugt, welcher auch der staatlichen Ordnung zu gute kommt, und unter Voraussetzung der Concordia Sacerdotii et Imperii dieselbe mächtig unterstützt. Warum sollte denn der Staat der katholischen Kirche Anerkennung und Schutz verweigern? Seit der Glaubensspaltung macht sich eine ernstliche Reform im Schooße der katholischen Kirche bemerklich. Es beflecken keine Päbste mehr, wie der scandalöse Borgia, der kriegerisch wilde Julius II. oder der heidnisch-üppige Leo X. den Stuhl Petri; eine Reihe würdiger, gelehrter, charakterfester Päbste standen den verdorbenen Höfen weltlicher Fürsten gegenüber. Der Vorwurf, welcher ihnen, mit Ausnahme Ganganelli's, von den Philosophen des 18. Jahrhunderts gemacht wurde, besteht im Wesentlichen darin, daß sie bigott, d. h. ehrlich und aufrichtig in ihrem Glaubensbekenntnisse waren, oder daß sie ihre Mission erfüllten und das ihnen anvertraute Erbe Petri intact erhalten wollten, und sich weder durch Schmeicheleien und Versprechungen, noch durch Drohungen und Mißhandlungen (Josefs II., Napoleons, der Carbonari) bestimmen ließen, das ihnen heilige anvertraute Pfand zu verrathen. Jede Stellung hat ihre Pflicht; jeder thue was seines Amtes ist.

Es ist bekannt, was die politischen Gegner des Katholicismus demselben vorwerfen: die Uebergriffe der Kirche im Mittelalter, der Gewissenszwang, die blutigen Verfolgungen, die Entzweiung der Völker, die Spoliationen zum Vortheil der römischen Curie. Alle diese Vorwürfe beruhen auf Thatsachen, welche durch die Geschichte documentirt sind. Aber eine unbefangenere Geschichtsforschung und objective Würdigung hat in neuerer Zeit zum Bewußtsein gebracht, daß jene sogenannten Uebergriffe ins staatliche Gebiet Jahrhunderte hindurch ihre volle Berechtigung hatten und für jene Generationen, denen die Staatsidee abhanden gekommen war, wo außer der Kirche das Faustrecht triumphirte und die Massen unter dem Drucke und den Fehden des Adels seufzten, eine providentielle Wohlthat waren. Es kommt für die Menschheit nicht darauf an, in wessen Namen und in welcher Form Recht und Friede gehandhabt wird, wohl aber, daß dieses geschehe. So lange jener Schutz nur durch die Kirche gewährt wurde, zweifelte man nicht an ihrem Rechte dazu. Als aber außerhalb der Kirche die staatliche Organisation wieder zum Bewußtsein erwacht und erstarkt war, vindicirte sie, was ihr ausschließliches Attribut zu sein schien, und seit Jahrhunderten ist jetzt jener Vorwurf ohne Gegenstand, die bezüglichen Anmaaßungen der Kirche sind Antiquitäten geworden und dürfen daher nicht weiter ein Grund sein, derselben die Anerkennung zu verweigern. Noch weit mehr verhält es sich so mit den Vorwürfen jener Mißbräuche, welche nur durch die Schwäche des weltlichen Armes und die Unwissenheit der Völker möglich waren, sie haben aufgehört mit ihren Ursachen. Wahr ist, aber auch begreiflich, daß Rom im 16. Jahrhundert die großen Verluste, welche es durch die Reformation erlitten hatte, nicht sogleich verschmerzen konnte und die Hoffnung nicht aufgab, mit Hülfe Spaniens und der Jesuiten die entfremdeten Schafe mit Güte oder mit Gewalt zur Heerde zurückzubringen; aber seit zwei Jahrhunderten hat die Curie, obgleich hart auf die Probe gesetzt, vielfache Beweise der Verträglichkeit und der Langmuth oder Besonnenheit gegeben, froh, conserviren zu können, was man ihr nicht nahm und dankbar für theilweise Restitutionen. Die friedliche Propaganda darf Rom ebenso wenig vorgeworfen werden als dem Protestantismus, und noch weniger, daß es acceptirt, was die Regierungen für gut finden ihm zuzuwenden. Schon darin, daß die Neuzeit die Anerkennung der Kirche in Frage stellen konnte, liegt der Beweis, daß die Staatsgewalt der Gegenwart in sich die Kraft hat, jene Mißbräuche zu hindern und nöthigenfalls einen Rückhalt findet an dem Bewußtsein der Völker, welche die Kirche verehren, aber dieselbe nicht identificiren mit Bürgerkrieg und Spoliation. Es soll damit nicht gesagt sein, daß nicht von Zeit zu Zeit hie und da unter der Maske der Kirchlichkeit unziemliche Gelüste auftauchen, und daß nicht Aberglaube, Dummheit und Unwissenheit, oder eigennützige Arglist solche Gelüste begünstigen; aber es ist die Aufgabe der Wissenschaft und der Staats-

verwaltung, durch richtige Bestimmung der Grenzen des weltlichen und des kirchlichen Reiches solchen Gelüsten den Riegel zu schieben und mit Entschiedenheit und Nachdruck jedem Versuche entgegenzutreten, was um so sicherer und erfolgreicher geschehen wird, wenn die Staatsgewalt sich ihrerseits hütet, die Grenzlinie zu überschreiten oder die Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete zu verkümmern.

§ 116. Das Problem der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche läßt sich auf fünf verschiedene Weisen lösen*). Beide Reiche oder Gewalten können verschmolzen, identificirt werden, entweder so, daß das Priesterthum zugleich die Functionen der Staatsgewalt übt, oder so, daß die Staatsgewalt als solche auch die Angelegenheiten der Religion und der Kirche unbeschränkt ordnet und leitet. Jenes ist die Theokratie (der Priesterstaat; das letztere ist der Cäsaropapismus. Die Theokratie kann so gemäßigt (modificirt) werden, daß die Staatsgewalt als getrennt vom Priesterthum auf weltlicher Grundlage organisirt wird, aber unter der Suzeränität der Kirche; es ist dieses die Doctrin der zwei Schwerter, von welchen der Kaiser das eine vom Pabste zu Lehen trägt. Umgekehrt kann der Cäsaropapismus ein besonderes Kirchenregiment dulden, aber indem er gleichwohl dasselbe beherrscht, wie dies im Czarenthum der Fall ist und Napoleon offenbar danach strebte. Man kann sich endlich beide Systeme denken als coordinirt und jedes selbstständig in seiner Sphäre wirkend, wobei nur das oben (§ 112. § 114) über den unvermeidlichen Contact beider gesagte nicht zu übersehen ist, woraus folgt, daß Conflicte nur durch aufrichtige Feststellung und getreue Achtung der beiderseitigen Grenzen oder durch Verträge verhütet werden können. (Concordia Sacerdotii et Imperii.) Die unbeschränkte Theokratie und der absolute Cäsaropapismus (les extrêmes se touchent) sind die einfachsten Systeme und mögen eben deswegen auf niedrigen Culturstufen den Bedürfnissen der Völker je nach ihrem mehr rohen oder geistigen Charakter entsprechen; aber ebenso

---

*) Mohl hat in seiner Politik I. Bd. S. 171—292. das Verhältniß des Staates zur Kirche ausführlich erörtert, und es gereicht uns zu großer Befriedigung in vielen Hauptansichten mit den Sätzen des ausgezeichneten Publicisten im wesentlichen zusammen zu treffen. Sein Urtheil, daß keine der abstracten Theorieen in der praktischen Anwendung scharf consequent befolgt werden dürfe, billigen wir und glauben im Resultate ziemlich damit übereinzustimmen. Daß unsere Auffassung eine selbstständig gewonnene ist, davon wird sich der einsichtige Leser leicht überzeugen, wie denn auch das Mohl'sche Werk später erschien, als dieses Manuscript schon ausgearbeitet war; in materieller Hinsicht finden sich ebenfalls manche Abweichungen, welche an den betreffenden Stellen wenigstens theilweise berücksichtigt werden sollen.

gewiß ist, daß beide Systeme bei mehr entwickelter Civilisation gleich nachtheilig und verhaßt sind. Sie liegen in ihrer Unbedingtheit unsern Zuständen fern. Die Regierung des Kirchenstaates ist keine Theokratie, so wenig als die Regierung der ehemaligen geistlichen Churfürstenthümer und Fürstenthümer Deutschlands. Der Kirchenstaat wird vom Pabste als Fürsten regiert; die Regierung wird durch Staatsbehörden geführt, wobei es zufällig ist, daß Cleriker eine größere Zahl der Aemter bekleiden. Das hierarchische oder ultramontane System (Curialsystem, Hildebrandismus) betrachtet die Kirche und den Staat als zwei gesonderte Organismen; es stellt zwar den Staat unter die Hoheit der Kirche, macht die weltliche Macht zum Diener der Kirche, so weit es die Verwirklichung der kirchlichen Zwecke erheischt, läßt aber den Staat in der weltlichen Sphäre walten, jedoch immer mit Vorbehalt, einzuschreiten, aus angeblich religiösen Gründen oder im höheren Interesse der gesammten Christenheit und des Friedens. Die Hierarchie ist in Haupt und Gliedern geistlich und nur dieses. Bei der unbedingten Cäsaropapie dagegen ist die Kirche unter die Botmäßigkeit des politischen Absolutismus gestellt; der Soldat ist als solcher zugleich Oberhaupt der Kirche. Die Kirche ist eine intolerante Staatskirche, und eine Opposition, welche selbst den mächtigsten Kaisern und Päbsten entgegentrat, physisch unmöglich. Der Regent gebietet zugleich über das Gewissen. Das Czarenthum, die Suprematie Heinrichs VIII., das sogenannte Episcopalsystem gewisser protestantischer Publicisten einer frühern Periode (nicht zu verwechseln mit dem Episcopalsystem, welches in der katholischen Kirche dem sogenannten Curialsystem entgegengesetzt wird), das Territorialsystem des Hobbes sind Erscheinungen oder Ausdrücke dieser Idee. Daß man dem Czarenthum nicht Unrecht thut, wenn man es so beurtheilt, beweisen aus neuesten Zeiten die Gewaltsacte gegen die Protestanten der nordwestlichen Provinzen Rußlands, gegen die katholische Kirche in Polen und gegen die unirten Griechen. Gegen diese Thatsachen fallen gleißnerische Versicherungen nicht ins Gewicht, und die Toleranz gegen Mohammedaner und Heiden, welche ihre guten politischen Gründe hat, ist kein Verdienst. Sicher hätte auch Napoleon, wenn es ihm erst gelang sich entweder als Oberhaupt der Kirche zu proclamiren oder den Pabst und das Episcopat zu willenlosen Werkzeugen seiner innern und äußern Politik herabzuwürdigen, sich gegen den Protestantismus nicht so tolerant erwiesen als gegen die Ideologen. Wenn Bluntschli (Allgem. Staatsr. S. 539. Not. 4.) Napoleon von der Tendenz zur Cäsaropapie freispricht, so läßt sich dieses rechtfertigen in Beziehung auf die Periode des Consulats, nicht aber in Hinsicht jener spätern Zeit, wo Napoleon vom Schwindel des Erfolges ergriffen und durch die Ausübung unumschränkter Gewalt verblendet, sich für einen neuen Sesostris hielt und Pius VII. auf das brutalste mißhandelte. Das

hierarchische System, wenn es sich in voller Kraft behauptet, ist seinem Wesen nach exclusiv und intolerant. Dieses Verhältniß zwischen Priesterthum und Fürstenthum scheint in Egypten bestanden zu haben, als die Götter, d. h. die Priester aufgehört hatten selbst zu regieren; ebenso zwischen den Braminen und der indischen Priesterkaste, ehe die Hindus von den Mongolen und Tartaren unterjocht waren. In Egypten scheint jedoch die Wagschaale geschwankt zu haben, je nachdem kühne Eroberer die Herrschaft besaßen oder das Land in seinem Innern absorbirt war. Die Nachklänge verwandter theokratischer Zustände einer frühern Zeit, welche über die Geschichte hinausreicht, finden wir in den Verhältnissen der Druiden zu der keltischen Ritterschaft, der germanischen Priester zur freien Volksgemeinde, der Magier zum persischen Königthum, der hellenischen Priester und der patricischen Priesterkaste des ältesten Roms zu den Königen und nachher zum Demos und der Plebs.

Zwischen dem Czarenthum (Cäsaropapie) und dem hierarchischen System ist, der Idee nach, der diametrale Unterschied, daß im Czarenthum es der Wille eines Menschen ist, welcher die Gewissen beherrscht, ein Soldat die Parole der religiösen Losung ertheilt, während in der Hierarchie das offenbarte Gesetz Gottes (natürlich durch das Organ der Priester) die menschlichen Angelegenheiten beherrscht und die physische Gewalt als die gehorchende erscheint. Keine Frage, welches von diesen beiden Systemen in ihrem schroffen Gegensatze gedacht, der Würde und der Freiheit des Menschen erträglicher ist. Allein in der Wirklichkeit gehen dieselben in manchen Abstufungen in einander über, so daß es oft schwierig ist gegebene Zustände unter einen dieser beiden Begriffe zu bringen.

Wohin die absolute Cäsaropapie führen kann, das zeigt uns die Geschichte des römischen Reiches unter den Caligula, Nero, Domitian, Caracalla; wilde oder stupide Bestien mit dem Purpur geschmückt, ließen sich als Götter verehren, sprachen aller Sittlichkeit und allem Ehrgefühl Hohn, traten die Menschheit mit Füßen und erklärten unwissentliche Verunehrungen der Abbildungen ihrer Fratzen für Majestätsverbrechen. Aber Dank der Regeneration des Abendlandes durch die germanischen Stämme und der höhern Civilisation der germanisch-christlichen Welt, wagen es auch die servilsten Fürstenschmeichler kaum mehr, die crassen Consequenzen der Hobbesischen Syllogismen oder die petitio principii: cujus est regio, ejus est religio, in ihrer schamlosen Unbedingtheit zu lehren*). Die Stellung, welche Constantin und Karl der Große einnahmen, näherte sich in gewissen Beziehungen der Cäsaropapie, jedoch ohne

*) Hobbes, Leviathan III. 33. Im übrigen besaß Hobbes als Kritiker und Exeget eine bedeutende Gelehrsamkeit und Scharfsinn; man findet in dem citirten Capitel manches Interessante; vorzüglich originell und pikant ist Lib. IV. de regno tenebrarum.

die Achtung vor der kirchlichen Autorität zu verletzen und in frommer Verehrung der Dogmen und des göttlichen Gesetzes. Auch diese gemischten Systeme waren von ihrer Zeit getragen, deren Bedürfnissen sie entsprachen.

In der Christenheit wird immerhin angenommen, daß das geoffenbarte göttliche Gesetz und die symbolischen Bücher als Grundgesetz auch für das Oberhaupt der Kirche bindend sei, dieses mag nun ein weltlicher Fürst oder ein Priester sein. Der Chef der Hierarchie, welcher sich Stellvertreter Christi, sogar Stellvertreter Gottes auf Erden nennen läßt, und als Organ des heiligen Geistes betrachtet wird, anerkennt jenes Grundgesetz, und ist in weltlichen Sachen, auch bei der größten Obedienz katholischer Staaten, dennoch factisch weniger absolut, weil er nicht unmittelbar über die weltliche Gewalt disponirt. Der Czar ist für seine Person nicht Priester, sondern nur rechtgläubig. Nicht nur beugt er sich vor der Autorität der heiligen Schrift und der Canones, sondern die Ausübung der Kirchengewalt ist von ihm zunächst der heiligen Synode (einem permanenten National-Concil, au petit pied) delegirt. Drückender ist der Glaubenszwang, welchen er (oder seine Regierung) als weltlicher Fürst gegen seine Unterthanen außerhalb der russisch-griechischen Kirche übt, was zwar zum Theil eben auch seiner Stellung als Oberhaupt und Protector dieser Kirche, großentheils aber wohl politischen Motiven zuzuschreiben ist.

Die ersten christlichen Kaiser wurden vom Episcopat selbst aufgemuntert als Schutzherrn der Kirche zu handeln, zwischen den streitenden Partheien zu entscheiden und die Leitung der allgemeinen Kirchenversammlungen zu übernehmen. Später zwar machte sich in Constantinopel die Cäsaropapie in bedeutendem Grade geltend; gleichwohl anerkannten die Kaiser grundsätzlich immer, daß die Entscheidung in dogmatischen Sachen dem Episcopat zustehe, und die Kirchenverfassung, wie sie vor Constantin in der freien Kirche sich primitiv entwickelt hatte, nicht angetastet werden dürfe. »Vos quidem in iis quae intra ecclesiam sunt episcopi estis; ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus.« Eusebius in Vita Constantini IV. 24. Ammianus Marcellinus erzählt (XV. 6), daß Constantins Sohn, Constantius (†361) den Bischof von Rom mitternächtlich aufheben und deportiren ließ, weil derselbe sich weigerte die vom Kaiser verlangte Verurtheilung des Athanasius zu unterzeichnen. Ein ähnliches Verhältniß trat ein bei Karl dem Großen, und mehrern deutschen Kaisern vor den Zeiten Gregors VII. Seitdem trieb Heinrich VIII., König von England, die Grundsätze des Territorialsystems sehr weit, doch immer wenigstens theoretisch die Grundprincipien der christlichen Kirche als ein Gegebenes anerkennend. Aehnlich verhält es sich mit dem Episcopalsystem der früheren Publicisten des protestantischen Deutschlands, welches den Fürsten als Landesbischof anerkennt. Die Kirchengewalt, welche

in Rußland der Czar seit Peter I. (1721) besitzt, wurde von diesem genialen Autokraten im Interesse der Civilisation und Aufklärung usurpirt, indem er nach Erledigung des Patriarchats in Moskau sich selbst als Patriarchen erklärte; sie ist aber, wie schon oben gesagt, keine unumschränkte.

Das Episcopalsystem protestantischer Publicisten stützt sich geflissentlich auf den Religionsfrieden von 1655 und die große Gewalt, welche die protestantischen deutschen Fürsten factisch in kirchlichen Angelegenheiten übten, als eine durch die in der Kirche eingetretene Anarchie nothwendig gewordene Dictatur. Die Theorie dieses Systems wurde ausgeheckt von Benedict Carpzov (Jurisprudentia Ecclesiastica). Der Art. 20 des Religionsfriedens bestimmt: .... „soll die geistliche Jurisdiction wider der „Augsburger-Confession Glauben, Bestellung der Kirchenministerien, Zerimo„nien so sie aufgericht oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung „der Religion nicht exercirt werden, und also bis zu Vergleichung der Religion „die geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben." Durch diese Bestimmungen — gegen welche der Pabst, freilich ohne Erfolg protestirte — wurde vom deutschen Reiche, aus den dringendsten politischen Beweggründen — um die Wunden des Bürgerkrieges zu heilen und wo möglich eine „Vergleichung der Religion" anzubahnen — ein exceptioneller Interimszustand verfügt. Es wurde dem katholischen Episcopat die Macht entzogen, durch Einschreiten und fortwährende Beunruhigung der Protestanten die Beobachtung des äußern Friedens unmöglich zu machen. Die Jurisdiction wurde ihnen ad interim entzogen, suspendirt; sie sollte ruhen. Kein Wort, daß die geistliche Jurisdiction definitiv aufgehoben, oder daß sie auf die Fürsten transferirt sei; vielweniger kann behauptet werden, daß sie ipso jure durch Devolution an sie gekommen sei. Sie waren als Protestanten in momentaner Ermangelung eines andern Organs berufen die Gesammtheit ihrer Glaubensgenossen zu repräsentiren, und die nothwendige Dictatur zu ergreifen. Nach der Lehre der Reformatoren waren in Hinsicht der Kirchenlehre die pastores die episcopi. (Diese Mission nahmen sie sich selbst.) An den Fürsten als solchen war allerdings derjenige Theil der bischöflichen Jurisdiction zurückgefallen, welcher seinem Wesen und Ursprunge nach nicht kirchlich, sondern ein Ausfluß der Staatsgewalt war, z. B. die fürstliche oder gräfliche Jurisdiction oder Patrimonialgerichtsbarkeit, in deren Besitz viele Bischöfe waren, äußere Jurisdiction in Ehesachen, coercitive Mittel u. dgl. Dieses begünstigte die irrthümliche Ansicht, als wenn auch die wahre Kirchengewalt auf den Fürsten als solchen devolvirt sei. Der scharfsinnige J. H. Böhmer verwarf die Theorie Carpzovs als inconsequent, weil sie

die Rechte des Landesherrn, welche aus dem Wesen der Staatsgewalt fließen, von dem katholischen Episcopat ableite; deswegen erklärt er sich für das Territorialsystem. In ähnlichem Sinne hatten sich schon vor Böhmer Hugo Grotius (De Imp. Summ. Potestatum circa sacra), der sächsische Jurist Titius (De habitu territoriorum Germanicorum §§ 43 ff.), Thomasius und später Moser ausgesprochen. Allein diese Männer nahmen das „Territorialsystem" keineswegs in dem crassen Sinne wie Hobbes; es ist vielmehr bei ihnen nur ein anderer Ausdruck um die Jura Majestatica circa sacra zu bezeichnen. Die Frage ist besonders wichtig geworden durch die seit dem Luneviller Frieden (1801) bis zum Wiener Congresse eingetretenen Veränderungen im Territorialbesitze, welche zur Folge hatten, daß katholische Fürsten zur Regierung über protestantische Landesbezirke gelangten und umgekehrt katholische Bevölkerungen protestantische Landesherren erhielten. (Vgl. Eichhorn, Deutsche St. u. R. Geschichte. §§ 500—556.) Wir werden weiterhin auf diese Frage zurückkommen.

§ 117. Das hierarchische System (Curialsystem — Ultramontanismus).

Die Sagen aus dem grauen Alterthum und die Zustände der in neuern Zeiten entdeckten Welttheile stimmen überein, daß alle geselligen Racen des menschlichen Geschlechts, namentlich aber diejenigen Völkerstämme, von welchen die Culturvölker abstammen, ursprünglich unter Leitung von Theokratieen gestanden und später wenigstens durch Priester in Verbindung mit einem kriegerischen Adel beherrscht wurden. Wenn dies der natürliche Zustand der Kindheit der Völker ist, so entsteht die Frage, ob nicht auch für das Völkerleben, für die Menschheit das Gesetz gelte, daß mit der Periode des gereiften Bewußtseins, der Erfahrung, Reflexion und Einsicht die Emancipation von der frühern Autorität (Tutel, Zucht, Schule) eine nothwendige Entwickelung, Fortschritt sei? Schon im grauen Alterthum erkennen wir eine allenthalben — also naturgesetzlich — hervortretende Tendenz, daß sich das Königthum oder Fürstenthum äußerlich vom Priesterthum trennt, absondert, ein eigenes Organ bekömmt. In unsern Zeiten stehen noch Mohammedaner, Lamaiten, Japanesen auf dieser Stufe, wo die Theokratie vermenschlicht, mittelbar, zur Hierarchie geworden ist; dabei aber ist immerhin das Ansehn des göttlichen Gesetzes, der religiöse Glaube und der Einfluß der Priester das Fundamentalgesetz und die regelnde Macht, die Grundlage, Weihe und Schranke der physischen Gewalt, mag dieselbe noch so sehr in trunkenem Uebermuthe factisch und zeitweise sich über die Regel hinwegsetzen.

Für die christlichen Rechtsstaaten aber und ihre Culturstufe müssen wir das hierarchische System entschieden verwerfen aus folgenden Gründen:

Die christliche Kirche muß nach dem Worte ihres göttlichen Stifters und ihrer erhabenen Idee sich vom Rechtszwange trennen; sie ist ein Reich der Liebe, nicht von dieser Welt, eine Herrschaft im Reiche der Geister. Sie darf ihre hohe Bestimmung nicht verweltlichen. Die Geschichte zeugt dafür, daß die Verweltlichung — der Besitz weltlicher Gewalt, großer Reichthümer, die Einmischung in weltliche Angelegenheiten — ihr verderblich geworden sind. Sie hat ihren wahren Beruf darüber hintan gesetzt. Wer zwingen kann, hört leicht auf zu lehren, zu überzeugen. Wer sein Ansehn auf Gewalt gründet, vernachlässigt das Ansehen, welches sich auf geistige Vorzüge und Tugend stützt. Die Sphäre der Kirche ist von der Sphäre weltlicher Herrschaft verschieden; das geistige Leben, das geistige Ziel, das Reich Gottes auf Erden. Die wahre Religion (Christenthum) ist die Religion der Menschheit; die politischen Interessen stehen unter dem Gesetze des Particularismus, welcher Antagonismus, Krieg erzeugt. Der Staat hat die Pflicht für das materielle Wohl zu sorgen (weltliche Sorgen), was die Kirche vom Streben nach höheren Gütern abziehen müßte. Die Lehre und Ermahnung werden unwillig aufgenommen, wenn sie mit dem Schwerte in der Hand kommen und von Anforderungen begleitet sind.

Der Staat ist allen Staatsangehörigen Schutz schuldig, so wie alle Einwohner desselben Gehorsam schuldig sind. Gleiches Recht ist wenigstens das Ideal, welches die einzelnen Staaten nach Möglichkeit zu verwirklichen haben. Dagegen liegt es nicht in der Willkür des Menschen, noch in der Möglichkeit eines Zwanges, alle Staatsbürger zum gleichen Glauben (in der gleichen Kirche) zu vereinigen. Der einheitliche Staat kann daher nicht von einer Kirche hierarchisch beherrscht werden. Wenn seine Wirksamkeit für die der Idee nach höheren Zwecke der Kirche in Anspruch genommen wird, so ist er gehemmt in Verwirklichung seiner wahren Aufgabe, Realisation des Rechtes und Beförderung zeitlicher Wohlfahrt.

Eine weltliche, zwingende Kirche ist nicht geeignet die ächte — in der Gesinnung wurzelnde — Religiosität und Sittlichkeit zu pflegen, sie bewirkt nur die äußere Legalität und Heuchelei oder Aberglauben. Allein auch die geistige Entwickelung und Bestimmung des Menschen geht nicht auf in der religiösen Richtung; Wissenschaft und Kunst sind in der vollen Blüthe menschlicher Zustände ebenfalls enthalten; ein eifersüchtiges Priesterregiment hat nothwendig die Tendenz, außerhalb des Clerus (oder Kaste) die geistige Entwickelung zu hindern, auch in der Kirche die Doctrin stationär und zur bloßen Tradition (Gedächtnißsache) zu machen, ja selbst die Wahrheit, Reinheit und den Fortschritt der

Wissenschaften und Künste im Interesse der Stabilität zu verfälschen, zu verstümmeln und zu unterdrücken. Die Belege dazu aus alter und neuer Geschichte sind bekannt.

Wenn aber Theokratie und hierarchisches System für die Kindheit der Völker und der Wissenschaft Bedürfniß sind, so darf man nicht übersehen, daß solche Zustände in Folge großer socialer Katastrophen (Völkerwanderungen, Irruptionen, Verwilderung, Anarchie, Vandalismus von Innen oder von Außen) wiederkehren können! Daß ein großer Theil der Menschen fortwährend sich im Zustande geistiger und sittlicher Kindheit befindet; daß die katholische Kirche bei dem schrecklichen Verfalle des römischen Reiches durch innere Verdorbenheit und Fäulniß, bei der Ueberfluthung des westlichen Abendlandes durch barbarische Völker und dem zerstörenden Vandalismus derselben, bei der allgemeinen Verwilderung in Folge des Elendes und der Entvölkerung, bei dem herrschend gewordenen Faustrecht, — das Werkzeug der Vorsehung war, um das Edelste, das Palladium der Menschheit, Gesittung, Tugend, Monumente der Wissenschaft und Kunst, den Saamen für bessere Zeiten, den glimmenden Docht aufzubewahren, zu retten und das erste Wiederaufleben der Civilisation und Cultur zu befördern.

Man darf nicht vergessen, daß die Kirche Leo's I., Gregors I., selbst eines Gregor VII. oder Urbans II. und Innocenz III. nicht die verdorbene Kirche Bonifaz VIII. oder des Kostnitzer Conciliums oder Leo's X. war. Wenn sie irrte, so war es Folge der allgemeinen Unwissenheit der Zeiten. Ein genaueres Geschichtsstudium lehrt uns, daß die Kirche durch alle Jahrhunderte des Mittelalters große Männer hatte, welche Ausgezeichnetes leisteten und rühmliche Zwecke verfolgten, wie — unter vielen Andern — der heilige Bernhard, Thomas von Aquino, Albert der Große, Abt Suger, Thomas a Kempis, Gerson, Abälard, Eginhard. In den schlimmsten Zeiten hat die Kirche für Abschaffung der Sclaverei und der Leibeigenschaft gewirkt; sie war eine Schule der Gleichheit, wo kein Unterschied der Geburt oder des Standes war. Sie stiftete Frieden unter den Fürsten, bewirkte die für das Wohl der Menschheit unendlich wichtige treuga dei, schützte, so viel sie konnte, den Pflug und die Strohhütte, excommunicirte wegen Sittenlosigkeit auch die mächtigsten Fürsten, brachte zuerst ein vernünftiges Rechtsverfahren in Gang, gründete theils unmittelbar, theils durch ihren Einfluß Armenanstalten und Spitäler, und begünstigte das Aufblühen der italienischen Republiken. Die Klagen über Excesse des Kirchenregiments treffen dieses an sich nicht mehr, als die Excesse der Staatsgewalt Grund sein können die politischen Institutionen überhaupt oder gewisse Staatsformen zu verwerfen. Die Verwüstung der Pfalz durch Ludwig XIV., die Mißhandlung der Polen durch die Kaiserin Catharina, die Scheußlichkeiten der französischen Revolution, die

Mißhandlung Spaniens, Hollands, Deutschlands durch Napoleon, sind wohl geeignet die Rechnung auszuebnen. Auch in Hinsicht auf gewisse Mittel der Täuschung, welche mitunter im vermeinten Interesse der Kirche angewendet wurden, wovon aber die Schuld nur auf Einzelne zurückfällt, dürfte es nicht schwer sein Gegenstücke aus den Schulen der Diplomaten und der Publicisten zu sammeln, wenn gleich dem wehrlosen Cleriker die Waffe der List natürlicher ist, wie dem Krieger oder Dynasten das Schwert. Daß die Kirche später über das Wesen und über die Tragweite der eingetretnen Veränderungen und über ihre dadurch veränderte Stellung sich nicht sofort Rechenschaft gab, daß sie das wieder erstarkte staatliche Princip und die Fortschritte der Cultur nicht gehörig würdigte und auf eine ihrem eigentlichen Wesen fremdartige, aber durch Zeitumstände ihr zugefallene Gewalt nicht freiwillig, nicht gern verzichtete, als die Verhältnisse anders geworden, ist menschlicher Weise sehr begreiflich und entschuldbar und mehr als gesühnt, durch die in neuesten Zeiten über sie verhängten Demüthigungen und Spoliationen.

In der Gegenwart könnte man denken, sei von der Herrschaft der Kirche über den Staat, in dem Sinne, wie sie von Gregor VII. und seinen Nachfolgern förmlich proclamirt, angestrebt und in hohem Maaße ausgeübt wurde, nicht mehr die Rede. Die Kirche hat seit dem Concil von Trient (Reformation) theils grundsätzlich, theils factisch darauf verzichtet; sie verlangt nur Freiheit für ihr Wirken, Anerkennung und Schutz ihrer Rechte. Gegenüber protestantischen und paritätischen Staaten würde der Anspruch auf die Suzeränität über den Staat (das hierarchische System) völlig bedeutungslos sein. In Frankreich wird nicht nur von der gallicanischen Kirche die Selbstständigkeit des Staates auf seinem Gebiete förmlich anerkannt, sondern von der Staatsgewalt die Jura Majestatica (die unveräußerlichen Hoheitsrechte des Staates) und darüber hinaus noch das Jus Patronatus (Advocatie), welches eine gewisse Einmischung in die Disciplin der Kirche mit sich führt, seit Jahrhunderten mit Entschiedenheit geltend gemacht. Auch das Haus Oesterreich hat gewußt in Spanien wie in Deutschland die dem Pabstthum oft gewährte Protection mitunter als Schutzherrschaft auszuüben und die theoretische Suprematie der Kirche durch factische Behauptung das Staatsinteresse zu neutralisiren. Durch die Josephinische Gesetzgebung waren sogar die Grundsätze der gallicanischen Kirche und die Maximen der französischen Staatsverwaltung adoptirt und gegen Pius VI. mit Härte ausgeübt worden. In der neuesten Zeit ist freilich durch ein Concordat die Sachlage bedeutend verändert und seit Abschluß desselben der Kirche ein Einfluß eingeräumt worden, welcher vielfach als eine Abschwächung oder theilweise Aufgebung der Jura Majestatica betrachtet wird.

Ueberhaupt fordern die theoretischen Sätze des hierarchischen

Systems und das Uebergewicht, welches das Curialsystem seit der französischen Revolution in der katholischen Kirche erhalten zu haben scheint, sorgfältige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit. Es ist wohl nicht Uebertreibung, wenn man annimmt, daß die römisch-katholische Kirche, welche bald zwei Jahrtausende besteht und Jahrzehnte wie Momente betrachtet, darauf rechnet, durch das, was sie jetzt behauptet, auch früher Besessenes unter Umständen wieder zu erlangen. Der gegen die Kirche geübte materielle und literarische Vandalismus, die Irreligiosität, die Zügellosigkeit der Sitten, die Anarchie, die Bureaukratie, die Drangsale des Krieges haben bei Völkern und Regierungen eine Reaction zu Gunsten der Kirche herbeigeführt.

Wir werden die Theorie des hierarchischen Systems (die Lehre von der Suzeränität der Kirche) im Gegensatze zur Doctrin der Coordination beider Gewalten (Collegialsystem) näher besprechen. Hier noch die Bemerkung, daß das Curialsystem (häufig von seinen Gegnern Ultramontanismus genannt) die hierarchischen Grundsätze mächtig unterstützt, obgleich es auch ohne diese bestehen kann, und anderseits Dinge begreift, welche die Verhältnisse zum Staat nicht berühren.

§ 118. Das Episcopalsystem in der katholischen Kirche. Das Curialsystem ist wesentlich der Gegensatz des s. g. Episcopalsystems (nicht jenes Episcopalsystems protestantischer Publicisten, welche das Kirchenregiment in die Hände der Staatsgewalt legen). Man versteht unter dem Curialsystem die monarchische Kirchenverfassung (Autokratie, Absolutismus des Pabstes in der Kirche). Nach den Grundsätzen des Episcopalsystems bildet das Episcopat in seiner Gesammtheit eine Aristokratie; das Kirchenregiment ist eine Föderativ-Verfassung; der Schwerpunkt der Kirchengewalt liegt in den Concilien, welche über dem Pabste sind; der Bischof von Rom ist primus inter pares. Man sieht also, daß das hierarchische System das äußere Kirchenrecht berührt, das Curialsystem hingegen das innere. Aber die Dictatur des Pabstes in der Kirche befähigt ihn desto mehr, auch auf den Staat mit Erfolg einzuwirken, und zum Theil gründen sich seine Ansprüche in beiden Richtungen auf den gleichen Prämissen. Es ist daher kein Wunder, wenn kluge Regierungen (sofern nicht anderweitige Rücksichten entgegentreten) es in ihrem Interesse finden, das Episcopalsystem auf dem theoretischen Felde und praktisch zu begünstigen. Unläugbar hat das Episcopalsystem Jahrhunderte lang bestanden, ehe es den Päbsten gelang durch schlaue und consequente Benutzung der Zeiten und Umstände allmählich eine beschränkte und zuletzt eine beinahe unumschränkte monarchische Gewalt an sich zu bringen. Aber in allen Jahrhunderten vor und nach der Reformation hat es im Schooße der katholischen

Kirche ausgezeichnete gelehrte und fromme Männer gegeben, welche das Episcopalsystem vertheidigten; in der gallicanischen Kirche hatte dasselbe einen bedeutenden Einfluß behauptet; und im 18. Jahrhundert ist es auch in Deutschland eine Weile durch das berühmte Buch Hontheims, durch die s. g. Emser Punctation und Josefs II. Aufklärungspolitik zur Geltung gekommen; aber der Plan der Emser Punctation scheiterte an der Zerrissenheit und den Particularinteressen deutscher Fürsten und Bischöfe; Josef II. kümmerte sich mehr um die politischen Interessen des Staates als um die Grundsätze des innern Kirchenrechtes, und Hontheim (Justinus Febronius) wurde preisgegeben und unterlag der Curie. In neuerer Zeit haben die Bedrückungen und Verfolgungen, welchen die Kirche durch revolutionäre Grundsätze und absolutistische Uebergriffe der Staatsgewalt ausgesetzt war, das Episcopat und den Clerus gestimmt, durch einmüthige Anerkennung der Suprematie des Pabstes und Centralisation des Kirchenregiments die Widerstandsfähigkeit der Kirche zu erhöhen. Die Folge davon ist, daß die Grundsätze des Episcopalsystems jetzt beinahe einzig in Frankreich von der Staatsgewalt praktisch mehr oder weniger festgehalten und in Deutschland von der Schule der liberalen Publicisten gelehrt werden, während die Regierungen, welche ihrerseits die Kräftigung der Kirche ebenfalls gern sehen, und unter dem Mantel des Episcopalsystems eine schismatische Tendenz argwohnen, dasselbe eher mit scheelen Augen ansehen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Geschichte und Literatur dieses Antagonismus ausführlich darzustellen oder ihre objective Berechtigung vom Standpunkte des Kirchenrechtes zu erörtern. Wir müssen uns auf einige Notizen beschränken.

Als obligat zu betrachten ist die Citation des stoffreichen Werkes von Thomassin:

Thomassini vetus ac nova ecclesiae disciplina,

aus welchem alle Neuern schöpfen, weshalb es auch ins Französische übersetzt wurde; es gibt den Unterschied zwischen dem frühern und dem neuern Kirchenregimente deutlich an, obgleich es mehr durch Gelehrsamkeit und Stoffreichthum als durch geistreiche Ausführungen sich auszeichnet.

Das Arsenal des Curialsystems bilden die gewandten und gelehrten Ausführungen des Cardinals Bellarmin:

Bellarmini Disputationes de controversiis Christianae fidei;

diese Schriften datiren vom Ende des 16. und vom Anfange des 17. Jahrhunderts; die Autorität, welche dieselben erlangten, die Kühnheit, womit er die Interessen des Pabstthums verfocht, die Gelehrsamkeit und der Scharfsinn, welche nicht mit der gewissenhaftesten Wahrheitsliebe verwendet wurden, nöthigten die Protestanten und die dem Episcopalsystem geneigten Katholiken,

sich vielfach mit der Widerlegung Bellarmins zu beschäftigen, wobei mitunter die Schranken der Mäßigung überschritten wurden.

Ihn secundirte sein Zeitgenosse, der Cardinal Baronius, dessen voluminose

Annales ecclesiastici

mit immensem Fleiß und Gelehrsamkeit aus der Geschichte Alles zusammenschleppen, was gefunden werden konnte, um die Ansprüche des Bischofs von Rom auf monarchische Herrschaft in der Kirche zu unterstützen; man hat die vielfachen Irrthümer oder Unrichtigkeiten und das Einseitige seines Werkes aufgedeckt.

Ein Werk, welches ebenfalls von großer Erudition, wie von Geist und Scharfsinn zeugt, ist

Petri de Marca Libri VIII de Concordia Sacerdotii et Imperii.

Der Verfasser, Staatsmann und Theolog, starb als designirter Erzbischof von Paris; er verfaßte sein Werk unter den Auspicien des Cardinals Richelieu, um die Rechte der Staatsgewalt gegen die hierarchischen Maximen zu vertheidigen und eine gewisse Unabhängigkeit der gallicanischen Kirche zu verfechten; da er aber wesentlich einen politischen Zweck verfolgte, so beobachtete er gegen die römische Curie große Mäßigung, und lehnte es ab, mit den Publicisten, welche die s. g. Libertés de l'église Gallicane lehrten, gemeine Sache zu machen, obgleich er im Resultate und in der Begründung sich kaum merklich von ihrer Doctrin unterschied. Ihm war es vorzüglich um die Erhebung der königlichen Gewalt und Erhaltung eines guten Einvernehmens mit Rom zu thun, indem er hervorhob, daß nur gegenseitige Concessionen die dem beiderseitigen Interesse nachtheiligen Conflicte verhüten können. Dabei aber zieht er aus den kirchlichen Antiquitäten bemerkenswerthe Data hervor. Dieses Werk erfuhr große Anfechtungen in Rom und wurde von J. H. Böhmer mit Anmerkungen herausgegeben.

Die eben erwähnten sogenannten

Libertés de l'église Gallicane, zuerst 1594,

bestehen in einer Reihe von Sätzen, welche der gelehrte Pierre Pithou auf Grundlage des 1591 von Coquille herausgegebenen Traité des Libertés de l'Eglise Gallicane formulirt hat; sie sind von den französischen Juristen, welche sich mit Staatskirchenrecht befaßten, und von den Parlamenten fortwährend als große Autorität betrachtet, wiederholt, und in der neuesten Zeit mit Beweisstücken (Preuves des LL. etc.) und mit verschiedenen Commentaires herausgegeben und neu aufgelegt worden. Dupin hat sie gleichsam als Fundament in sein Droit public ecclesiastique français aufgenommen. Da diese Doctrin die Freiheit der gallicanischen Kirche in einem Sinne vertheidigte, welcher dem Hofe nicht immer in allen Beziehungen be-

quem und angenehm war, und da sie die Theorie ausdrücken, welche die Opposition der Parlamente adoptirte, so begreift man, daß die Hofpublicisten dieselben weniger günstig betrachteten. Das Princip, worauf sich diese Theorie gründet und womit im Wesentlichen auch Marca übereinstimmt, beruht darauf, daß die gallicanische Kirche keineswegs etwa bloße Privilegien, welche sie der päbstlichen Curie zu verdanken hätte, in Anspruch nehme, sondern nur die Reste der ursprünglichen allgemeinen Rechte aller Nationalkirchen vertheidige, welche in Frankreich weniger unbedingt als anderwärts preisgegeben worden seien.

Das eigentliche Credo des französischen Staatskirchenrechtes ist die berühmte

Déclaration du Clergé de France sur l'autorité ecclésiastique du 19. mars 1682,

welche in vier kurzen aber inhaltsschweren Sätzen die Selbstständigkeit der Staatsgewalt gegenüber der Kirchengewalt und die Beschränkung der päbstlichen Gewalt in der Kirche ausspricht, jedoch ohne das Episcopalsystem der frühern Jahrhunderte wieder geltend zu machen. Diese Déclaration, welche gewissermaaßen zu einem Fundamentalgesetze des französischen Droit public erhoben wurde, ist bekanntlich das Werk des glaubenseifrigen Erzbischofs Bossuet und von einem Nationalconcil der französischen Bischöfe und Prälaten sanctionirt. Bossuet hat eine Vertheidigung (Defensio declarationis etc.) herausgegeben, welche in lateinischer und französischer Sprache erschienen ist.

Es muß anerkannt werden, daß zu jener Zeit in Frankreich die Selbstständigkeit der Staatsgewalt gegenüber der Hierarchie und ein Rest der Freiheit der Nationalkirche gegenüber der römischen Curie theoretisch besser gewahrt war, als in den übrigen katholischen Ländern, wenngleich factisch das Haus Habsburg die Päbste durch die Protection, welche es ihnen gewährte, beherrschte. In Deutschland erwachte unter den Katholiken das Streben, die Gewalt der römischen Curie und ihre fiscalischen Forderungen in engere Schranken zurückzuführen, im 18. Jahrhunderte, was sich aus dem allgemeinen Geiste jener Zeiten, den Fortschritten der historischen Kritik, der vorherrschenden Toleranz, dem dadurch begünstigten literarischen Verkehr, welcher die protestantische Wissenschaft auch für Katholiken zugänglich machte, und der bei den Päbsten sich kundgebenden Schwäche hinlänglich erklärt.

Justini Febronii de Statu ecclesiae et legitima potestate Rom. Pontificis Liber singularis,

erschien zuerst 1763 (beinahe gleichzeitig mit den Beschlüssen der Parlamente in Frankreich gegen den Jesuiten-Orden, dessen Aufhebung Clemens XIV. (Ganganelli) 1773 aussprach).

Das Buch Hontheims entwickelte das Episcopalsystem aus den neu-

testamentlichen Aussprüchen, aus der Kirchengeschichte und den Entscheidungen der Concilien; es erregte grosses Aufsehen in und außer Deutschland, wurde ins Französische und Italienische übersetzt und in Venedig nachgedruckt; die Curie bot Alles auf, um dasselbe zu unterdrücken und dem Verfasser einen Widerruf auszupressen, was endlich durch Einflüsse jeder Art 1779 gelang; die Intrigue wurde aber ans Tageslicht gezogen und von Hontheim 1781 ein Commentarius in suam retractationem veröffentlicht, welcher dem Widerrufe jede Bedeutung nahm.

Die s. g. Emser Punctation, deren Grundsätze bestimmt waren, das Episcopalsystem in Deutschland geltend zu machen, wurde am 25. August 1785 im Badeorte Ems von den Bevollmächtigten der vier deutschen Erzbischöfe unterzeichnet, scheiterte aber an dem Widerstande der Suffraganbischöfe, welche die Herrschaft des Pabstes dem erweiterten Ansehen der Metropolitanbischöfe vorzogen, an den Territorialinteressen Baierns und am Mangel an Festigkeit der Erzbischöfe selbst. Bis 1789 war das Project von allen Seiten aufgegeben.

Vom staatsmännischen Gesichtspunkte können nur die Sätze und Gegensätze an sich und in ihren Beziehungen zur Staatsgewalt, und diejenigen Schriften, welche allgemeine Autorität bei den Partheien haben, Interesse einflößen; die innere Wahrheit derselben und der kritische Werth der Darstellung ist Sache der Rechtsgelehrten, der Theologen und der Geschichtsforscher; diese Literatur findet man in den Lehrbüchern von Walter, Richter, den Schriften von Binterim, Jacobson u. s. w. Wir notiren bloß einige der bemerkenswerthesten:

Dr. Edm. Richer († 1631), De ecclesiastica et politica potestate.

Bingham, Origines ecclesiasticae.

Justus Hen. Böhmerus, Jus Eccles. Protestantium, welches eine einläßliche Beleuchtung des katholischen Kirchenrechtes enthält.

Ebendess. Dissert. XII. Juris Eccles. antiqui.

Fleury, Histoire ecclesiastique.

Ebendess. Discours (huit) sur l'hist. ecclesiastique.

Die Geschichtswerke von Mosheim, Spittler und Plank.

§ 119. Folgende historische Aphorismen mögen Diejenigen, welchen diese Materie ganz fremd sein sollte, vielleicht einigermaaßen orientiren oder ihr Interesse für die Sache anregen.

1) Es ist eine vielverbreitete Meinung, daß die s. g. falschen Decretalen des Isidorus Mercator (oder Peccator) durch eine freche Fälschung die Suprematie des Bischofs von Rom in der katholischen Kirche gegründet haben und im Auftrage der römischen Curie verfertigt worden seien. Diese Ansicht ist in mehrfacher Beziehung unrichtig. Als diese Decretalen des Pseudo-Isidor im

Anfange des 9. Jahrhunderts in Umlauf kamen, war bereits die Autorität des römischen Stuhles auf einer hohen Stufe und die Befugnisse, welche demselben in diesen Decretalen zugeschrieben werden, waren im Wesentlichen bereits von den meisten Gliedern der katholischen Kirche des Abendlandes anerkannt; man kann daher eher sagen, daß der Falsarius, wer er immer gewesen sein mag, dem, was in praxi schon bestand, durch eine gelehrte Fiction, wie sie in jener Zeit der Barbarei und Unwissenheit möglich war, eine theoretische Grundlage geben wollte. Daß man in Rom diesen gelehrten Betrug ohne ängstliche Kritik adoptirte, läßt sich schon denken; aber das Machwerk wurde erwiesenermaaßen zuerst im Erzbisthum Mainz in Umlauf gesetzt, vielleicht zunächst veranlaßt durch Motive localer Bedeutung. Uebrigens ist weder der ganze Inhalt falsch, noch ist die Fälschung mit Bewußtsein von Einem und demselben mit einem Male zu Stande gebracht worden, sondern entstanden wie manches andere Lügenwerk, indem Jeder wieder etwas hinzuthat. Den neuesten Stand dieser Untersuchung siehe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. XI. Heft 2. (Ueber die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts von Eichhorn), womit zu vergleichen ist: Kunst, De Consilio et fontibus Pseudo-Isid. Collect. Goettingae 1832. Walter, Kirchenr. §§ 95—97. nebst einschlägigen Schriften von Wasserschleben, Theiner, Blasco. Es ist bekannt, daß die Decretalen (d. h. angebliche Entscheidungen der Päbste der ersten Jahrhunderte) des Pseudo-Isidor — deren Unächtheit allerdings vollständig erwiesen ist — von dem Mönche Gratian in sein Decretum aufgenommen wurden, welches den ersten Theil des Corpus Juris Canonici bildet. Aber das heutzutage geltende Kirchenrecht der katholischen Kirche ist von demjenigen, welches sich im Decretum Gratiani findet, sehr verschieden und die Päbste haben erst viel später noch weit mehr Befugnisse erworben. Mit einem Worte, die falschen Decretalen des Pseudo-Isidor haben für die Entwickelung des jetzt geltenden Systems eine sehr untergeordnete Bedeutung. Die Unächtheit derselben wurde schon früher behauptet und wahrscheinlich gemacht von dem Cardinal Nicolaus Cusanus († 1464) in dessen Concordia catholica III. 2. Später von dem Juristen Molinäus. Vorzüglich wirkten die s. g. Magdeburger Centuriatoren zur Aufdeckung des Betruges (Ecclesiast. historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica. Tom. II. cap. 7. Tom. III. c. 7. 1560. 1561.); gegen sie schrieb der Jesuit Torrenus 1572. Nun fiel der scharfsinnige Kritiker David Blondel in Genf über ihn her (Pseudo-Isidorus et Torrenus vapulantes. Genevae 1628.). Indessen haben schon Baronius und Bellarminus auf die Aechtheit verzichtet. Einen Beitrag liefert Antonius Augustinus Archiepisc. Tarrac. in seinen Notis ad Capitula Hadriani. Im Wesentlichen gibt auch Marca (Concordia S. et I. III. 5.) die Beweise für

die Unächtheit der Decretalen. Wenn man annehmen will, daß die Päbste, welche im 9. Jahrhundert sich auf dieselben beriefen und dieselben autorisirten, in gutem Glauben waren, so liegt darin mindestens ein Beweis, daß sie in solchen Sachen nicht unfehlbar waren.

2) Daß der Bischof von Rom der Rechtsnachfolger des Apostel Petrus in dem Sinne sei, daß Petrus der erste Bischof von Rom gewesen und dort als Märtyrer gestorben sei, ist höchstens eine durch nichts unterstützte Sage; viele Gründe sprechen sogar für die Annahme, daß diese Sage unrichtig sei. (Spanhemii Miscellaneorum ad sacr. antiquitatem pertin. Lib. III. c. 3. de ficta profectione Petri Apostoli in urbem Romam.) Thatsache ist zwar, daß schon in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts sich die Sage bildete, Petrus habe in Rom eine ecclesiam (Christenverein) gebildet und sei dort gekreuzigt worden. Aber ebenfalls Thatsache ist es, daß in jener Periode die Kirche bereits mit vielen andern, jetzt unbestritten als Fabeln anerkannten Sagen und apokryphen, pseudonymen Schriften erfüllt war. Die Umstände und Zeitbestimmungen, welche mit jener Erzählung verbunden werden, sind theils abweichend, theils im Widerspruche unter sich und mit den ausdrücklichen Zeugnissen oder dem Stillschweigen gleichzeitiger Geschichtschreiber und Urkunden. Da der Glaube an die Wahrheit der Sage nie als ein Dogma sanctionirt, von keinem Concil bestätigt und die Negative bis jetzt nie für ketzerisch erklärt wurde, so steht auch dem Katholiken ein freies Urtheil darüber zu, obgleich zu vermuthen ist, daß die Bestreitung vorkommendenfalls nach dem üblichen Curialstyl als falsch, verwegen, scandalös und der Frömmigkeit nachtheilig censurirt würde, was für den Zweck genügend wäre und jedenfalls leichter als die Widerlegung *).

3) Der wahre Grund der Suprematie des römischen Stuhls ist ein zweifacher, und man muß als Thatsache anerkennen, daß schon im 2. Jahrhundert der Grund dazu gelegt war. Die Christenvereine (ecclesiae) in den Provinzen des großen römischen Reiches bildeten ursprünglich eine auf der Einheit des Glaubens beruhende Verbrüderung; aber von Anfang machte sich das Bedürfniß geltend, der Conföderation durch einen festen äußern Organismus der Gliederung und Verknüpfung festen Bestand zu geben, theils um die Erkennungszeichen der Zusammengehörigkeit (communicatio) festzustellen, theils

*) Uebrigens ist die kritische Erörterung der Glaubwürdigkeit jener Sage für Liebhaber solcher Untersuchungen nicht ohne Interesse. Der älteste Zeuge, welcher von Eusebius in seiner Kirchengeschichte II. 15 erwähnt wird, jedoch ohne dessen Worte anzuführen, lebte ungefähr hundert Jahre später als die Zeit, in welcher der Märtyrertod Petri sich soll zugetragen haben, und wird von Eusebius selbst (III. 39) als ein wenig zuverlässiger Gewährsmann geschildert; auch lebte derselbe nicht etwa in Rom, sondern in einer entfernten Provinz. Für weitere Ausführung ist hier kein Raum.

um sich gegenseitig in der Noth und im Kampfe gegen die feindseligen Mächte brüderlich zu unterstützen. Diese Organisation entwickelte sich gleichsam naturwüchsig, indem die ecclesiae der bedeutendern Ortschaften und ihre Vorsteher (episcopi) die Leitung über die kleinern Vereine hatten, welche sich in der Umgegend bildeten, und die Bischöfe einer Provinz hinwieder den Bischof der Hauptstadt derselben als ihren Metropoliten anerkannten, welcher mit der größern Autorität die Leitung der Geschäfte verband. Die Apostel selbst legten den Grund zu einer solchen Organisation, indem sie an die Kirchen der Hauptstädte Antiochien, Ephesus u. s. w. schrieben, was für die Brüder der ganzen Provinz gelten und ihnen mitgetheilt werden sollte. Indem man von der Basis bis zur Spitze die politische Organisation des Reiches zum Vorbild nahm, geschah es, daß die Bischöfe derjenigen Hauptstädte, welche die Sitze der Centralverwaltung einer größern Reichsabtheilung waren, als Patriarchen, Exarchen, Primas anerkannt wurden (einzelne Abweichungen dürfen hier nicht berücksichtigt werden). Und da auch unter diesen Patriarchen (von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Rom) wieder Einem als primus inter pares für gewisse Zwecke der Vorrang eingeräumt werden mußte, so ist es ganz natürlich, daß der Bischof von Rom, als der primitiven Hauptstadt des ganzen Reiches, diesen Vorrang und die Directorialbefugniß für sich in Anspruch nahm und von der Gesammtheit am willigsten anerkannt wurde. In Rom wurde, ungeachtet der Entfernung von Palästina, alsbald ein Christenverein (ecclesia) gestiftet; unternehmende, betriebsame, strebende Männer jeder Art waren zu allen Zeiten in der Welthauptstadt zusammengeströmt: wie hätte es anders sein können, als daß sehr bald auch Christen, welchen Propaganda Pflicht war, zu diesem Zwecke oder aus andern Ursachen hinkamen. Mit welcher Missionsthätigkeit und Betriebsamkeit die Orientalen ihre religiösen und mystischen Systeme verbreiteten und welche Empfänglichkeit das Abendland zeigte, sieht man bei Lucian (im Tode des Peregrinus und im Alexander) und bei Philostratus (im Leben des Apollonius). Mußten nicht die Boten des Evangeliums weit wirksamer in ihrer Mission sein? So apokryph der Aufenthalt Petri in Rom, so gewiß ist es, daß der Apostel Paulus, von der Vorsehung zur Bekehrung der Heiden vorzugsweise erkoren, nach Rom kam, die aufkeimende ecclesia kräftigte und unter Nero den Märtyrertod erlitt. Rom war der geeignetste Centralpunkt, in welchem die Kirchen der übrigen Provinzen am leichtesten communiciren konnten, und als Aufbewahrerin der persönlich von dem Apostel Paulus verbreiteten Lehre eine ecclesia apostolica. Auf die Autorität der apostolischen Kirchen berief man sich vorzugsweise. Schon Tertullian († 245) beruft sich auf die Tradition der apostolischen Kirchen (Korinth, Thessalonich, Ephesus, Rom). Tertull. de Praescriptionibus im Decret (Gratiani, Distinct. 96. de saecul. potest. jure.). Unter diesen aber behauptete Rom

schon im 3. und 4. Jahrhundert den ersten Rang und das größte Ansehen. Cyprianus, Bischof von Karthago, † 258, hatte Streitigkeiten mit den Bischöfen von Rom über gewisse Punkte der kirchlichen Disciplin und wird oft citirt, um zu beweisen, daß die Bischöfe von Rom in jener Zeit keine Suprematie über andere Kirchen besaßen; aber derselbe Cyprian (III. epist. 13. 67) fordert den römischen Bischof Stephanus auf, Namens der gesammten Kirche (allerdings gestützt auf eine frühere von der gesammten Kirche anerkannte Entscheidung) den Bischof von Arles von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und die Bischöfe Galliens aufzufordern, den Stuhl desselben zu besetzen. (Gerade dieses Bedürfniß einer Executivbehörde war eines der Elemente der künftigen Kirchengewalt.) Der nichtchristliche Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus drückt sich aus, die episcopi aeternae urbis seien autoritate potiores gewesen (XV. 6). Wie groß die Reichthümer und der Luxus des römischen Stuhles schon im 4. Jahrhundert waren, wie sehr damals schon die Bewerbung um denselben ein Gegenstand leidenschaftlichen Ehrgeizes und wie weit die Verweltlichung der römischen Kirche in jener Zeit gediehen war, zeigt desselben Geschichtschreibers Schilderung des bei der Wahl des Damasus (366) ausgebrochenen Kampfes, wobei an einem Tage in der Kirche des h. Sicininus 137 Leichen gefunden wurden (Ammian. Marcell. XXVII. 3). Es liegt auf der Hand, daß diese Reichthümer, wie sie in der Hauptstadt des Reiches am leichtesten zusammengebracht werden konnten, in bedeutendem Maaße beitrugen das Ansehen und den Einfluß ihrer Bischöfe zu erhöhen durch gespendete Unterstützungen, durch Missionen in allen Richtungen, durch die gastliche Aufnahme der aus den Provinzen nach Rom kommenden Cleriker und anderer Christen und durch den Glanz des Cultus. Indeß stellt noch das Concilium von Nicäa (325) Can. 6 die Bischöfe von Antiochien und Alexandrien dem römischen gleich und nennt alle drei schlechtweg Bischöfe. Das Concilium von Ephesus (431) nennt sie archiepiscopos, das Concilium von Constantinopel (381) gebraucht die Benennung „Exarchen der Diöcesen“. Man verstand damals unter Diöcesen große Abtheilungen des Reiches, deren jede mehrere große Provinzen begriff. Das Concilium von Chalcedon (451) nennt sie abwechselnd Erzbischöfe, Exarchen und Patriarchen. Der Titel Patriarch wurde früher von den Juden nach der Zerstörung Jerusalems einem zu Alexandrien residirenden Oberhaupte gegeben. Bei alledem aber darf nicht verschwiegen werden, daß schon in jenen Zeiten, zwar nicht die Suprematie, aber der Primat des römischen Stuhles von den römischen Bischöfen angestrebt und sowohl von Clerikern, denen es eben für ihre Zwecke diente, als von Kaisern anerkannt wurde, wobei der Glaube an die Successorschaft des Apostel Petrus weit weniger als das Bedürfniß eines Centralpunktes oder einer Executivbehörde und das Ansehen der aeterna urbs, der vetus

Roma das Entscheidende war. Optatus, Bischof von Mileve in Numidien, † 384, sagt in seiner Epistel gegen den Donatisten Parmenianus: »Negare non potes scire te in urbe Roma a Petro primo episcopalem cathedram esse constitutam in quâ sederit omnium apostolorum caput Petrus, in quâ una cathedra unitas ab omnibus servaretur.« In gleichem Sinne spricht sich Hieronymus, † 420, aus. Die Bischöfe von Rom lehnten mit schlauer Bescheidenheit den hochtönenden Titel Patriarchen ab, weil er auch andern Kirchenhäuptern ertheilt wurde, strebten aber nach Anerkennung des Primats. Diese Stellung machte Gelasius geltend, gewählt 492, † 496. Schon vor ihm hatten Liberius (352—366) und Siricius (384—398) factisch mit Erfolg eine vorwiegende Autorität ausgeübt, welche zwar vorzugsweise von den abendländischen Kirchen anerkannt wurde, aber Anspruch auf allgemeine Anerkennung machte. Der schwache Kaiser Valentinian III. erließ auf Ansuchen Leo I., welcher den Erzbischof von Arles verurtheilt hatte, 445 eine Verordnung, welche diesen Entscheid bestätigte, aber überdies in allgemeinen Ausdrücken dem Romanus episcopus eine Jurisdiction über alle Bischöfe einräumte. Freilich hatte diese kaiserliche Constitutio nur für das Abendland Gesetzeskraft. Aber der in Byzanz herrschende Kaiser Justinian verordnete in einem Erlasse an den Patriarchen von Constantinopel (l. 7. C. de Summa Trinitate 533), es müsse in omnibus servari status unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum ipso SS. Papa veteris Romae. Wenn indeß die Curialisten sich auf diese Verordnungen der Kaiser berufen, so anerkennen sie damit, daß die Jurisdiction des römischen Bischofs von der Staatsgewalt octroyirt war, also auch durch die Gesetzgebung wieder zurückgenommen werden kann. Dagegen läßt sich nur einwenden, die Kaiser haben die Berechtigung nicht geschaffen, sondern bloß anerkannt. Die Bischöfe von Rom hatten das unbestreitbare Recht, sich von der kirchlichen Gemeinschaft mit dissentirenden Bischöfen loszusagen, ihnen die Fortdauer der Communicatio zu verweigern. Diese Excommunicatio, die an sich ein bloßes Factum war, erhielt aber ihre hohe Bedeutung dadurch, daß nicht nur die unter dem Metropoliten und Exarchen von Rom stehenden Suffraganbischöfe, sondern überhaupt alle Bischöfe der gesammten Kirche, welche nicht selbst auf die Communicatio mit dem Bischofe der vetus Roma und auf die kirchliche Einheit verzichten wollten, gezwungen waren, der Excommunicatio zu adhäriren. Es hätte einer großen Coalition bedurft, um dieser Nothwendigkeit das Gegengewicht zu bilden, und ein Schisma hätte erfolgen müssen, worauf man es so leicht nicht ankommen ließ. Das Resultat ist also, daß die Bischöfe der alten Hauptstadt des römischen Reiches bereits im 3., 4. und 5. Jahrhundert den ersten Rang (primi inter pares) unter allen Bischöfen und ein großes Ansehen besaßen, welches im Abendland als oberste, wenn auch

bei weitem nicht unumschränkte Kirchengewalt angesehen wurde. Der gesammte Episcopat wurde als idealische Einheit, der Bischof von Rom als die Personification dieser Einheit betrachtet; aber den römischen Bischöfen kam es damals und noch Jahrhunderte später nicht zu Sinn, alle übrigen Bischöfe nur als ihre Delegirten, sich selbst als unumschränkte Bischöfe aller Kirchen zu betrachten, wie es nachher das Curialsystem lehrte. Wir können uns nicht versagen, hier eine Vermuthung beizufügen, die uns wiederholt sich aufdrängte und welche freilich mehr ein historisches Interesse hat. Die Excommunicatio war bekanntlich die furchtbare Waffe, deren die Päbste während einer gewissen Periode des Mittelalters sich hauptsächlich bedienten, um ihren Geboten Nachdruck zu verleihen; diese Excommunicatio aber, wenn sie lediglich Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft gewesen wäre, hätte vielleicht bei Manchen, denen diese Gemeinschaft persönlich kein Bedürfniß war, keinen Erfolg gehabt und vielmehr die Zahl der kirchlichen Unterthanen Roms vermindert und seiner Macht in den zurückgestoßenen Gegnern eine gefährliche Opposition bereitet. Allein man weiß, daß die eigentliche Excommunication (Excommunicatio major) allen Gläubigen — nicht bloß den Clerikern — die strengste Pflicht auflegte, jeden Verkehr mit dem Excommunicirten in allen Verhältnissen zu meiden, ihm alle und jede Gemeinschaft, Aufnahme, Hülfe zu versagen, was in Anwendung auf Fürsten von selbst die Entbindung der Unterthanen von den Unterthanspflichten in sich schloß und Personen geringern Standes in eine verzweifelte Lage brachte. Man begreift kaum, wie Rom es wagen durfte, wie es ihm gelingen konnte, seinen Bannstrahlen diese furchtbare Wirkung zu verschaffen. Hier möchten wir nun fragen, ob nicht diese Wirkung des Bannes schon früher in Gallien nach der uralten Sitte der Kelten bestanden habe, da Cäsar der Interdictio a sacrificiis, welche die Druiden proclamirten, genau diese Bedeutung und Wirkung zuschreibt (Caesar de Bello Gall. VI. 13.). Es ist bekannt, daß das Druidenthum, welches in der That als Religion über dem römischen Paganismus stand und das Dogma der Unsterblichkeit hatte, auch nach Cäsar nicht ausgerottet wurde, und wenn auch in seinem politischen Einflusse unterdrückt, in den Gemüthern nur um so intenser wirkte (Gibbon, History. Chap. 2.). Ebenso bekannt ist, daß das Christenthum früh in Gallien sich ausbreitete und organisirte; es ist sehr wahrscheinlich, daß viele Druiden für den Uebertritt zu demselben empfänglich waren und die Concilien der gallischen Kirchenprovinzen die Excommunication in dem Sinne geltend machten, wie es früher von den Druiden geschah. Sollte diese Vermuthung gerechtfertigt sein, so wird man auch begreifen, wie dieses Beispiel bei dem italienischen Episcopat sehr bereitwillige Nachahmung fand. Bonifaz, der Apostel der Deutschen, in England geboren, wo der Hauptsitz des Druidenthums gewesen und welches stets mit Gallien im engsten Verkehre stand, konnte

keine andern Begriffe haben; ebenso frühere Missionäre, welche aus England oder Irland nach Helvetien kamen. Dies im Vorbeigehen für Freunde solcher Forschungen.

4) Daß der Bischof von Rom seit dem 9. Jahrhundert die Stellung nicht bloß als der erste unter den Patriarchen, sondern als Oberhaupt der Kirche einnehmen konnte, war die Folge der politischen Ablösung des Abendlandes vom byzantinischen Reiche und das Schisma, wodurch die abendländische Kirche von der morgenländischen getrennt wurde. Es wäre dem Patriarchen von Constantinopel beinahe gelungen, den ersten Rang an sich zu bringen. Die Idee eines einzigen Oberhauptes der ganzen Kirche konnte sich erst entwickeln, als die Patriarchen von Antiochien, Jerusalem, Alexandrien entweder ganz verschwanden durch die Eroberungen der Mohammedaner, oder in eine ganz untergeordnete hülfsbedürftige Lage versanken, und die griechische Kirche, an deren Spitze der Patriarch von Constantinopel stand, durch ein Schisma von der römisch-katholischen getrennt wurde. Diese Trennung wird gewöhnlich von dem Bilderstreite, zuweilen von theologischen Zänkereien über die processio S. Spiritus abgeleitet. Sie trat ein zur Zeit der byzantinischen Patriarchen Photius und Ignatius (857—892), der Kaiser Michael III., Basilius, Leo, der Päbste Nikolaus, † 867, Johannes VIII., † 882, und des 8. ökumenischen (allgemeinen) Conciliums in Constantinopel 869. Der wahre Grund war, daß die Griechen die Provinz Bulgarien (ein Theil von Illyricum) dem Bischof von Rom entzogen und dem Patriarchen von Constantinopel untergeordnet hatten. Auf dem Concilium Florentinum 1439 kam in der Gegenwart des von Türkennoth bedrängten Kaisers Paläologus und seines Patriarchen Josef eine Schein-Union zu Stande, welche aber keinen nachhaltigen Erfolg hatte. Der Bischof von Rom war nun für das Abendland unbestritten der einzige Patriarch in der vollen Bedeutung des Wortes, obgleich einige Erzbischöfe (von Aquileja, Lissabon) später, als der Bischof von Rom exclusiv Pabst hieß, sich abusive als Patriarchen betiteln ließen, jedoch ohne jenem die Suprematie zu bestreiten. Die Trennung von der morgenländischen Kirche hatte auch die wichtige Folge, daß nunmehr manche Ritus und disciplinarische Punkte (z. B. das Cölibat, die Zahl der Ordines) von den Römischkatholischen als wesentlich betrachtet werden, worüber in der Gesammtkirche der ersten acht Jahrhunderte Verschiedenheit geherrscht hatte. Der Bischof von Rom war, nach der Vernichtung des abendländischen Reiches durch die Barbaren, das natürliche Oberhaupt der alten Bevölkerung und der civilisirten Classen, um dieselben durch die Gewalt des Geistes gegen die Brutalität der Eroberer bestmöglichst zu vertheidigen: an ihn schloß sich der Episcopat und der Clerus Italiens und der übrigen Abendländer an. Der Lanze und der Streitaxt wurde die pontificalische Würde

entgegengesetzt, in welche diejenigen Provincialen, welche durch Bildung und Charakter ausgezeichnet waren, sich hüllten. Große Männer bestiegen den Stuhl Petri, wofür der römische Stuhl nun ohne Widerspruch gehalten wurde. Die Patriarchen von Constantinopel hatten in der Nähe ihrer Kaiser nie die volle Selbstständigkeit errungen, welche jetzt die römischen Bischöfe bei dem häufigen Wechsel der politischen Herrschaft in Italien und im Abendlande, bei der eingetretenen Anarchie und auf der Grenzscheide verschiedener Reiche nicht selten behaupteten.

Da es nicht anzugehen schien, dem Apostel Petrus auch die Stiftung der gallischen, britannischen, spanischen Kirche zuzuschreiben, so läßt die Sage den Apostel Paulus in den Jahren 64—66 diese Länder besuchen, was zwar nicht bewiesen, aber möglich ist. Wie dem aber sein mag, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Kirchen derselben ihren Ursprung hauptsächlich dem Einflusse der Hauptstadt Rom zu verdanken haben. Rom war für das Abendland der Sitz der Cultur; dort flossen die Reichthümer zusammen. Nach Rom strömten die Provincialen theils wegen rechtlicher Angelegenheiten oder mercantilischer Interessen, theils der Studien wegen. So der afrikanische Augustinus, der pannonische Hieronymus, der Gallier Ambrosius u. a. m. Da die Kirche auf Glauben, Autorität und Tradition gegründet ist, so mußte das Ansehen der Mutterkirche, des apostolischen Stuhles zu Rom für die Abendländer maaßgebend sein. Bei den Barbaren, welche Gallien und Spanien überschwemmten, wurde dieses Ansehen nach ihrer Bekehrung zum Christenthum Gegenstand einer abergläubischen Verehrung. Kein Wunder daher, wenn die Bischöfe der abendländischen Nationalkirchen sich um so mehr an den römischen Stuhl anschlossen, dessen Autorität sie schützen konnte. Daß der heilige Bonifacius (in England geboren) die Bekehrung der deutschen Völker, zu welchen er seine Mission 718 antrat, als Bevollmächtigter des Bischofs von Rom unternahm und später als päbstlicher Legat die germanische Kirche regierte, ist eine bekannte Sache.

Die Geschichte zeigt uns also, wie die römischen Bischöfe nach der Trennung von der morgenländischen Kirche von ihrer frühern Stellung als primi inter pares zu einem monarchischen Ansehen in der abendländischen Kirche gelangten; durch die während einer Reihe von Jahrhunderten angestrebte und allmählich bewirkte Abschwächung der Autonomie, welche die Nationalkirchen besaßen, und durch den Triumph des kirchlichen Absolutismus ist in neueren Zeiten das Curialsystem gegründet worden; es darf sich allerdings jetzt gegen das Episcopalsystem auf einen Posseß mehrerer Jahrhunderte berufen und ist also im Wesentlichen die jetzt in Kraft bestehende Verfassung der römisch-katholischen Kirche, welche daher respectirt werden muß, wo diese Kirche vom Staate ausdrücklich anerkannt ist. Die umständliche Darstellung dieser Entwickelung

ihres stufenweisen Fortschreitens und der mitwirkenden Ursachen findet hier nicht Raum. Wir müssen auf die oben angegebene Literatur verweisen.

5) Da Namen und Worte bei der Mehrzahl der Menschen soviel bedeuten, so mag es nicht außer Wege sein, auch darüber Einiges zu bemerken. Die Benennungen Sanctus, Beatus, Sanctissimus und Beatissimus waren in den ersten Jahrhunderten allgemein als Bezeichnung wahrhaft Gläubiger, frommer, heiliger Männer, und wurden dann als Titulatur der Bischöfe gebraucht und erst später ausschließlich dem Bischof von Rom beigelegt. Pontifex maximus oder summus Pontifex war im heidnischen Rom die Benennung des Oberpriesters. Sie wurde dann, als die Demuth der primitiven Kirche verschwunden war, die Benennung der Bischöfe, um damit ihre höhere Würde im Gegensatze zu den einfachen Priestern und den Diakonen auszudrücken. Es existiren noch Canones, in welchen alle Bischöfe so genannt werden. Das Epithet Apostolicus war im Zeitalter Karls des Großen zum allgemeinen Ehrentitel der Metropolitan-Bischöfe geworden. (Alcuinus de divinis officiis c. 36. Marca VI. 1. § 7. VI. 3. § 3.) Auch die Benennung Papa war ursprünglich den Bischöfen gemein; daher wird im zweiten Nicäischen Concil (787) der Bischof von Rom Papa senioris Romae genannt. Cyprianus erhielt diesen Namen; Hieronymus gibt ihn dem Augustinus; Sidonius Apollinaris gibt und empfängt ihn. Im Decretum Gratiani wird Martinus Braccarensis so bezeichnet, und erst Gregor VII. verordnete 1076, daß außer dem Bischof von Rom kein anderer so titulirt werden solle. Später behaupteten Curialisten, es sei eben so verwegen diesen Namen in der Vielzahl zu gebrauchen als den Namen Gottes. Die Bischöfe von Rom nennen sich nicht nur die Nachfolger des Apostels Petrus, sondern Vicarii Sancti Petri dist. 63. cap. 30. Caussa 1. qu. I. c. 86. qu. 7. c. 9, es scheint damit in Widerspruch, wenn sie Vicarii Christi sein wollen. (Decretal. L. I. Tit. 7. c. 3. 4. und sogar Vicarii Dei Sexto Lib. I. Tit. 6. c. 17. L. II. Tit. 14. c. 2.) Die Geschichte der dreifachen Krone ist ebenso ungewiß als die Bedeutung derselben. Ursprünglich bedienten sich die Bischöfe von Rom, wie andre Bischöfe, der Infula, d. h. einer weißwollenen Kopfbinde, welche im Alterthum überhaupt ein priesterliches Zeichen war, im Oriente von Baumwolle, bei den christlichen Bischöfen aber die Form einer spitzigen Mütze angenommen hat. Später nahmen die Bischöfe von Rom, vermuthlich nach dem Beispiel morgenländischer Patriarchen, die Tiare (auch Phrygium, mithra) an, welches bei Herodot die Kopfbedeckung der persischen Könige und der höchsten Magier war, und jetzt als päbstliche Tiare mit 3 Kronen geschmückt ist. Die zweite Krone soll nach Marca Bonifaz VIII., die dritte Urban V. hinzugefügt haben. Bei Walter (§ 129) wird die erste Krone als ein Geschenk Chlodwigs (510) dargestellt, die zweite bis 1061, die dritte auf 1314 zurückgeführt. Bei den Cere-

monieen werden dieselben bald in weltlich herrschsüchtigem, bald in mystischem Sinne gedeutet, je nach dem Geiste der Zeiten. Wir vermuthen, daß die erste Krone ein Geschenk war, welches die Bischöfe von Rom sich selbst genommen, und daß dasselbe mit der berühmten Schenkung Constantins oder mit dem Acte Karls des Kahlen (876), welcher der Sedes apostolica das dominium solidum der civitas ac ducatus Romani übertrug, im Zusammenhange steht. Soviel ist gewiß, daß der Apostel Petrus, dessen Nachfolger die Päbste sein wollen, weder eine einfache, noch eine dreifache Krone trug. Den zelotischen Protestanten des 16. Jahrhunderts war dieselbe eine Zielscheibe giftigen Spottes.

6) Von wesentlicher Bedeutung für das Curialsystem ist die päbstliche Infallibilität (Unfehlbarkeit). Die Prüfung und Festsetzung des richtigen Begriffes dient ebensowohl dem Aberglauben und überspannten Behauptungen der Curialisten zu begegnen, als schiefe Begriffe der Protestanten zu berichtigen. Richtig aufgefaßt und begrenzt dürfte der Begriff für das System der monarchischen römisch-katholischen Kirche wesentlich sein. Derselbe steht in engster Beziehung zu der Controverse über das Verhältniß des Pabstes zu den allgemeinen Concilien. Wenn auch die angebliche Nachfolgerschaft auf dem Stuhle Petri, historisch genommen, auf einer Fabel beruht, so konnte der Bischof von Rom nichts destoweniger behaupten, daß er in cathedra Petri sitze, da die römische Kirche in Wirklichkeit eine apostolische, d. h. vom Apostel Paulus gestiftete war und daher mit Recht auf die Vermuthung apostolischer Tradition (der mündlichen Ueberlieferung der Lehre eines Apostels) sich berufen konnte. Nach der Lehre der ältesten Kirchenväter war Petrus das Symbol der Einheit des Apostolats, und was Christus zu ihm sagte, war zu allen Aposteln gesagt, wie denn auch wirklich Christus, das was er bei einer Gelegenheit zu Petrus sagte, bei andern Gelegenheiten ebenso zu allen Aposteln sagte, so daß jeder Bischof als Nachfolger im apostolischen Lehramte, in cathedra Petri sitzt. Man findet die Stellen der Kirchenväter bei Marca l. 2. Justin. Febronius cap.2. §§ 2 sqq. Die Kirchenväter sind Augustinus, Hieronymus, Tertullian. Die Stellen des N. T. sind Matth. X. 1. XIX. 28. XXVIII. 18—20. Marc. III. 14. 15. Luc. IX. 1. 2. Joh. XX. 21—23. Letztere Stelle ist um so entscheidender, als die Aeußerung gleichsam als letztes Vermächtniß Christi zu betrachten ist. Gegen irgend eine Superiorität Petri spricht die feste Stellung, welche Paulus demselben gegenüber einnahm, und Pauli Erklärung, er habe seine Mission nicht von Menschen, nicht von Aposteln, sondern unmittelbar von Christus (Galat. c. 1 u. 2), ferner die Vorgänge Actor. 1. 6. 8. 15, wo keine Spur sich findet, daß Petrus unter den Aposteln eine bevorzugte Stellung einnahm. Auch darf nicht übersehen werden, daß historisch genommen, die Bischöfe von

Antiochien, wo Petrus sieben Jahre lehrte, einen gegründeten Anspruch haben würden, sich die Nachfolger Petri zu nennen. Der Bischof von Rom, wie ein anderer Bischof, sitzt daher in cathedra Petri, in dem Sinne, daß er ein apostolisches Lehramt ausübt.

Die Päbste behaupten, daß sie infallibel seien, d. h. daß ihre Entscheidungen unfehlbar seien und von jedem gläubigen Katholiken als unfehlbar betrachtet und geachtet werden müssen. Diese Infallibilität der Päbste ist nicht zu verwechseln mit ihrer Inviolabilität (Unverletzlichkeit, worüber im folgenden Paragraphen näheres), obgleich eine gewisse Beziehung zwischen beiden Attributen stattfindet. In Frankreich wie in Deutschland spricht das Bewußtsein der Katholiken für die höchste und unumschränkte Autorität des Pabstes in Glaubenssachen und in Vertheidigung der Rechte und Freiheit der Kirche; und es läßt sich nicht verkennen, daß dieses System vom Standpunkte der Kirche große innere Consequenz hat, da bei der unendlichen Schwierigkeit, ein allgemeines Concil zu Stande zu bringen, nachdem seit drei Jahrhunderten ein solches nicht mehr stattfand, eine solche Behörde der obersten und allgemein gültigen Entscheidung nothwendig ist. Walter, K. R. §§ 47. 176. 178. Indeß leidet nach dem Geständnisse gelehrter Katholiken diese Infallibilität eine doppelte Beschränkung. Sie bezieht sich nur auf dogmatische Entscheidungen (Glaubenssachen), welche der Pabst ex cathedra, d. h. nach vorgängiger Prüfung (und Consultation) ausspricht, mit der bestimmten Absicht, einen definitiven Entscheid zu fällen, also weder auf factische Punkte, in welcher Beziehung den Päbsten flagrante Irrthümer von der Kritik nachgewiesen sind, noch auf zufällig ausgesprochene Ansichten oder Voraussetzungen, oder Folgerungen, welche man an ihre Aussprüche zu knüpfen sucht. Demnach ist ebenfalls anerkannt, daß die Päbste durch die Aussprüche des N. T., durch die von der Kirche recipirten Canones und die Entscheidungen der ökumenischen Concilien beschränkt sind. Einer der größten und gelehrtesten Päbste, Innocenz III. anerkannte, daß der Pabst auch in fide (in Glaubenssachen) irren könne (Richter K. R. § 154. Walter § 158.). Wenn die Selbstständigkeit der Bischöfe und der Nationalkirchen nach der Lehre früherer Zeiten (vetus ecclesiae disciplina) dem Bischof von Rom eine solche Autorität überhaupt nicht zugestand, so lehren noch jetzt Viele, daß die päbstlichen Entscheidungen nur eine provisorische Gültigkeit haben und erst durch die allgemeine Zustimmung der gesammten Kirche in volle Kraft erwachsen; eine Zustimmung, welche sowohl durch stillschweigende Acquiescenz als durch positive Erklärungen des Episcopats und des Clerus sich kundgeben kann. Diese Materie ist erörtert in Gersonii Resolutiones circa materiam excommunicationis et irregularitatum. (Const. XII. Discussio illius Assertionis: Pastoris sententia

etiam injusta timenda est), und: Fra Paolo, Apologia per l'opposizioni fatte dall' Ill. e Rev. Sig. Cardin. Bellarmino alli trattati di Gersone und Osservazioni sulla Risposta di Bellarmino etc. Obgleich seit drei Jahrhunderten kein allgemeines Concilium der römisch-katholischen Kirche versammelt war und die künftige Möglichkeit eines solchen sehr unwahrscheinlich ist, so bleibt es immer eine stehende Frage des innern Kirchenrechtes dieser Kirche, ob das Concilium über dem Pabst stehe oder umgekehrt, worüber starker Widerspruch stattfindet. Die Superiorität der Concilien wird von Gerson und Fra Paolo mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn behauptet, und auf die Appellatio a Papa male informato ad Papam melius informandum, und auf die Appellatio ad futurum Concilium hingewiesen. Die gleiche Theorie wird vertheidigt von Fleury, Sur les libertés de l'église Gallicane. No. 17. — Marca III. 1, IV. 17. — Natalis Alexander, Hist. eccles. Tom. VIII. Diss. ad Seculum XV. — Bossuet, Defensio Declarationis Cleri Gall. Daraus sieht man wenigstens, daß diese Ansicht, welcher Justinus Febronius selbstverständlich zugethan ist, viele Vertheidiger in den Reihen der ausgezeichnetsten katholischen Kirchenrechtslehrer hat, da zumal die hier genannten noch viele ältere Doctores und Canonisten anführen. Gleichwohl muß anerkannt werden, daß die Doctrin, welche den Concilien im Gegensatz zum Pabste überwiegende Autorität zuschreibt, in neuerer Zeit wenig Anklang findet, und daß die entgegengesetzte die jetzt in der katholischen Kirche vorherrschende ist. (Richter, K. R. § 154.) Walter, welcher kitzliche Fragen gern in ein gewisses Helldunkel hüllt, hält die Frage für eine müßige, die keinen Sinn habe. (Walter, K. R. § 158.) Wir können dieses nicht begreifen; wohl aber müssen wir Denjenigen beistimmen, welche sie für unpraktisch halten, wegen der Unwahrscheinlichkeit eines künftigen Concils; und aus dem gleichen Grunde ist wohl auch die Appellatio ad futurum Concilium zu verwerfen. Die Appellationen an ein künftiges Concilium sind durch Martin V., Pius II., Julius II. und Paul V. verdammt, wogegen man freilich einwenden kann, die Päbste werfen sich hier zu Richtern in eigener Sache auf, und die Superiorität der Concilien stütze sich auf die Canones. Die Frage der Superiorität an sich wird von beiden Partheien in weitläufigen Citaten und Argumenten erörtert, wofür wir hier so wenig Raum hätten, als die meisten unserer Leser sich damit befassen würden.

7) Man hat selbst vom katholischen Standpunkte aus sowohl die Nothwendigkeit einer personificirten Einheit der Kirche, als die Voraussetzung bestritten, daß das Oberhaupt der Kirche seinen Sitz nothwendig in Rom haben müsse. Man führt dagegen an, die wiederholten und theilweise andauernden Interregna und Schismen, die längeren Residenzen der Päbste in Avignon und andern Orten, und Wahlen durch Consistorien, die nicht in Rom

residirten, so daß Päbste, welche nicht in Rom gewählt waren und nicht daselbst residirten, sich als Bischöfe von Rom mit nicht besserem Grunde qualificirten, als man diesen Titel dem Bischof von Paris oder von Prag ertheilen könnte. In Hinsicht auf das Schisma von 1378—1415 sagt Antoninus Archiepisc. Florent.: „Es gab in der einen wie in der andern Obedienz sehr gelehrte Männer und sehr große Heilige, und selbst Heilige, deren Heiligkeit Gott durch herrliche Wunder kundthat. Und die große Frage, welcher von beiden der wahre Pabst war, konnte nie mit voller Gewißheit ermittelt und außer Zweifel gesetzt werden. Man soll allerdings glauben, daß, so wie es nur eine katholische Kirche gibt, es auch nur einen einzigen obersten Hirten geben kann, welcher der Stellvertreter Jesu Christi ist, nach den Worten des Evangeliums: „„Es wird nur ein Hirt und eine Heerde sein."" Wenn aber ein Schisma entsteht, in welchem mehrere Päbste gewählt werden, so ist es zum Heile nicht nothwendig zu wissen, welcher der wahre Pabst ist, sondern nur, daß es einer derselben ist, nämlich Derjenige, welcher canonisch erwählt ist, ohne daß man wissen muß, welcher der canonisch Erwählte ist. Die Völker können sich deshalb an das Befinden ihrer Regenten halten." — Das Concilium zu Constanz ließ dahingestellt, ob Urban VI. oder Clemens VII. der ächte Pabst gewesen. Daß die Päbste in Avignon residiren können, so gut wie in Rom, wurde gar nicht bestritten; also auch in Paris oder in Mailand, oder in Salzburg u. s. w. Martin V. wurde 1417 in Folge eines Beschlusses des Conciliums in Constanz gewählt von einem Conclave, welches bestand aus 28 Cardinälen der ehemaligen 3 Obedienzen und 30 Erwählten der 5 Nationen. Es sollte die Mehrheit entscheiden: die Wahl erfolgte aber einhellig. Wie die Päbste im 10. Jahrhundert gewählt wurden (Formosus, Johannes XI., Johannes XII., die Günstlinge der berüchtigten Theodora und Marozia), ist aus der Geschichte bekannt. Von 1047 ernannte Heinrich VII. nach seinem Belieben deutsche Bischöfe zu Päbsten. Auf Eingeben Hildebrands verordnete Nikolaus II. 1056, daß die Wahl von den Cardinales getroffen werden solle. 1061 wurde zum ersten Male Alexander II. nach diesem neuen Regulativ gewählt und 1073 bestieg Gregor VII. den päbstlichen Stuhl. Es ist ein Satz der Curialisten und in den Dictata Gregors VII. ausgesprochen: primam Sedem a nemine judicari, ein Satz, welcher aber nur in dem Sinne richtig ist, daß eigenmächtige Handlungen einzelner Erzbischöfe, oder der Provincialsynode als unzulässige Auflehnung betrachtet werden. Johannes XII. wurde auf einer Versammlung zu Sutri vom Kaiser Otho wegen Hochverraths abgesetzt. Gregor VI. wurde 1047 von Heinrich III. in einem Concilium Romanum genöthigt, wegen Simonie das Pontificat niederzulegen. Beide waren gültig gewählte Päbste. Das Concil zu Basel entsetzte den Pabst Eugen und ernannte an seiner statt Felix VII., welcher indeß von der Kirche nicht anerkannt

wurde. Daß ein ketzerischer Pabst aufhört rechtmäßiger Pabst zu sein, wird von den Canonisten allgemein zugestanden. Marca I. 11.

Man darf auf diese Thatsachen, welche das Zeugniß der Geschichte außer Zweifel setzt, nicht zu viel Gewicht legen. Sie vertheilen sich auf eine lange Reihe von Jahrhunderten und beziehen sich auf abnorme Zustände, welche außerordentliche Abhülfe nothwendig machten. Es muß von Wahrheitliebenden anerkannt werden, daß die Curie in den letzten Jahrhunderten Aergernisse früherer Zeiten vermieden hat und daß in der Regel würdige Männer den römischen Stuhl bestiegen. Die große Idee der Kircheneinheit und die Nothwendigkeit eines sichtbaren Oberhauptes kann durch vorübergehende Störungen und Unregelmäßigkeiten nicht widerlegt werden. Aber jene Ausstellungen, welche von gelehrten Katholiken gemacht werden, können den Nichtkatholiken zeigen, daß auch ihre confessionellen Gegner sich der Schattenseite ihres Systemes bewußt sind, und weisen auf die Mittel, welche künftigen Zeiten zu Gebote stehen, wenn gleiche Nothwendigkeiten jemals eintreten sollten.

§ 120. Der Pabst als Souverän des Kirchenstaates. Sei es, daß man dem Curialsystem beipflichte, oder das Episcopalsystem für das richtige halte, so erheischt die Stellung des Bischofs von Rom als weltlicher Fürst des Kirchenstaates eine ernste Erwägung. Man muß hier verschiedene Gesichtspunkte auseinander halten. Die Frage, welches die primitiven Rechtstitel der Erwerbung und Ausdehnung des kirchenstaatlichen Gebietes und der dazu gehörenden Provinzen, Marken, Legationen gewesen seien, ist ein Gegenstand geschichtlicher Erörterung und bietet Stoff zu interessanten kritischen Untersuchungen, aber für die Gegenwart und für Beurtheilung des rechtmäßigen Besitzes ohne praktische Bedeutung. Wenn man in frühere Jahrhunderte und in das vorige Jahrtausend zurückgeht, so würde man Stoff genug finden die Legitimität der Besitzungen der meisten Dynastieen oder Staaten in Frage zu stellen. Um nur ein Paar nahe liegende und allbekannte Beispiele aufzugreifen, so ist bekannt, wie Ludwig XIV. Lothringen und Straßburg, Friedrich der Große Schlesien an sich brachte, der Theilung Polens, der Napoleonischen Länderräubereien nicht zu gedenken. Der Besitzstand der Päbste beruht seit Jahrhunderten auf Verträgen, deren Rechtmäßigkeit nicht mit Grund angefochten werden kann; das Territorium des Kirchenstaates ist anerkannt und garantirt in allen feierlichen Friedensschlüssen und Congreßacten, welche seit dem westphälischen Frieden successiv die Grundlage des europäischen Völkerrechtes gebildet haben. Man kann die Gültigkeit derselben nicht angreifen ohne zugleich die Gültigkeit jener Verträge überhaupt, die Besitzungen der andern Staaten, welche auf den gleichen Verträgen beruhen, und den europäischen Rechtszustand überhaupt in Frage zu stellen. Man könnte dagegen nur ein-

wenden, daß es dem Wesen und der Wohlfahrt der Kirche widerstrebe, wenn das Oberhaupt derselben zugleich ein weltlicher Fürst sei, oder auch, daß die Regierung eines Landes durch einen Bischof und die Besetzung der Staatsämter mit Geistlichen den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes widerspreche, mit andern Worten, daß ein Kirchenstaat als solcher eine absolut widerrechtliche Staatsform, eine Verletzung der Menschenrechte in Hinsicht der Einwohner eines solchen Territoriums sei. Eine solche Behauptung wäre jedenfalls in grellem Widerspruche mit den Zuständen, welche in Europa bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden haben. Jeder weiß, daß bis auf diesen Zeitpunkt in Europa nicht nur der par excellence sogenannte Kirchenstaat, sondern außer demselben zahlreiche und theilweise sehr beträchtliche Gebiete Bischöfe oder Aebte als ihre Fürsten anerkannten; das alte Sprichwort: „unter dem Krummstab ist gut wohnen," spricht nicht dafür, daß die Einwohner solcher Gebiete die Unterthanen weltlicher Fürsten beneideten oder ihre Menschenrechte durch die Herrschaft eines Geistlichen gekränkt glaubten. Es gab allerdings Ausnahmen; aber welche weltliche Staatsgewalt — Republiken nicht ausgeschlossen — hätte sich nicht in der Geschichte Vorwürfe von Tyrannei und Excessen vorzuwerfen; die Geschichte scheint aber dafür zu zeugen, daß die Unterthanen geistlicher Fürsten die nöthige Energie bewahrten, um in Perioden der Bedrückung kräftig zu protestiren. Die geistlichen Kurfürstenthümer und die Bisthümer in Deutschland haben auch in den letzten Zeiten ihrer Existenz zu den bestverwalteten Kleinstaaten gehört, in welchen Wissenschaft und Verdienst zum mindesten so geehrt waren als anderwärts. Keineswegs etwa bloß in Deutschland finden wir solche Territorien. Es gab mehrere derselben in der Schweiz. In Frankreich hatte allerdings die monarchische Centralität schon frühe die Autonomie auch der Kirchenfürsten gebeugt, wie man die ältern Rechte aller Stände vernichtet hatte; gleichwohl nahmen in denjenigen Provinzen, welchen bis zur Revolution noch ein gewisser Grad ständischer Freiheiten geblieben war, Bischöfe und Aebte eine hervorragende politische Stellung ein, und nicht selten zeichneten sie sich durch ihre administrativen Talente aus. Man muß entweder die auf Volkssouveränität gegründete Verfassung für die einzig rechtmäßige halten oder der Erbmonarchie unbedingt den Vorzug geben, um die geistlichen Fürstenthümer für eine verwerfliche Staatseinrichtung zu erklären. Oder warum sollte die Wahl des Staatsoberhauptes durch eine geistliche Corporation weniger zulässig sein, als die Regierung einer städtischen Aristokratie oder die Wahl durch einen Senat des Geburtsadels. Niemand wird bestreiten, daß die Staatsverwaltung der geistlichen Fürstenthümer, namentlich des Kirchenstaates, ihre Mängel und Schattenseiten hat; aber welche andere Staatseinrichtung wäre frei davon? Wo fänden nicht gewisse Bevorzugungen und gewisse Exclusivitäten statt. Man wird nicht im Ernste das

Cölibat der katholischen Geistlichen als einen Verwerfungsgrund geltend machen; am allerwenigsten hätte eine Nation das Recht dazu, bei welcher das Cicisbeat und die Buhlereien unter den sogenannten höhern Ständen und den gebildeten Classen allgemein herrschend ist. Auch in Frankreich, im protestantischen wie im katholischen Deutschland, in den radicalen Cantonen der Schweiz ist factisch das Cölibat nicht nur beim Militär, sondern beim Civilstande, unter Hochgestellten wie bei dem subalternen Federvieh und dem bureaukratischen Heere sehr häufig und zum mindesten so sehr als das clerikalische Cölibat mit Nachtheilen verbunden. Ueberhaupt sind die Beschwerden über die Mängel der Verwaltung des Kirchenstaates großentheils auf unrichtige Voraussetzungen gebaut und haben meist sehr unlautere Beweggründe. Wir verweisen auf die bekannte Denkschrift des wohlunterrichteten französischen Diplomaten Rayneval, welche sehr positive und ins Einzelne gehende statistische Nachweise enthält, welche er in amtlicher Stellung seiner Regierung nicht hätte unterbreiten dürfen, wenn er nicht die Richtigkeit derselben hätte verbürgen können. Er behauptet wohl nicht ohne Gründ, daß die Uebel, worüber geklagt wird, ihren Grund nicht darin haben, daß der römische Staat ein geistliches Fürstenthum ist, sondern in dem Nationalcharakter der Italiener, wie er sich seit einem Jahrtausend bewährt hat, und wie er sich gleichmäßig in Neapel wie in Rom, in Toscana wie in Venedig und der Lombardei kund gibt. Wenn nicht eben dieser Nationalcharakter hindernd im Wege stünde, so könnte im Kirchenstaate ohne denselben im Wesen zu verändern, manches verbessert werden. Die Römer scheinen überdies ganz zu vergessen, daß die preti, über deren Privilegien, Herrschaft und Vortheile sie klagen, zum größten Theile ihr eigen Fleisch und Blut sind, daß diese Cardinäle, Priester, Aebte in der Regel im Kirchenstaate oder in Italien geboren sind; der Unterschied besteht nur in der eigenthümlichen Uniform. Ein Haupteinwurf, den man öfter gegen das päbstliche Regiment vorgebracht hat, ist der Nepotismus. Man sagt: die Wahl des Staatsoberhauptes durch einen Senat gelehrter, bejahrter Männer, welche präsumirt sind keine Familienrücksichten zu nehmen, verspricht theoretisch große Vortheile; aber das Bestreben jedes Pabstes, die kurze Zeit seiner Regierung zur Beförderung, Bereicherung, Versorgung seiner Verwandten zu benutzen, die Nothwendigkeit, worin sie sich befinden, ähnliche Wünsche einflußreicher Cardinäle zu befriedigen, macht jene Vortheile factisch zu nichte, ist eine Quelle von Mißbräuchen, Verschleuderungen und steht jeder auf die Zukunft berechneten Reform entgegen. Darauf ist zweierlei zu erwidern. Erstens, daß in neuern Zeiten die großartigen Mißbräuche des päbstlichen Nepotismus unter dem Druck der politischen Verhältnisse und der öffentlichen Meinung in den Hintergrund getreten sind. Demnach aber wird eine unpartheiische Vergleichung lehren, daß dieses Uebel leider in allen Staaten und unter jeglicher Staatsform sich kund gibt. In

demokratischen Staaten, bei öfterem Wechsel der regierenden Partheien ist ein crasser Nepotismus oder Begünstigungssystem von oben bis unten an der Tagesordnung; in England wird dasselbe sogar als wesentliches Element der gepriesenen Partheiregierung betrachtet. Der Nepotismus des ersten und des zweiten französischen Kaiserreichs glänzt in der Weltgeschichte. Jede Dynastie sorgt für ihre Familienangehörigen. Wenn der Nepotismus nicht an den Stufen der Throne seinen Sitz hätte, so wäre doch der Nepotismus der Günstlinge, der Minister, der höhern Beamten nicht zu vertilgen. Naturam furca expellas, tamen usque recurret. Auch dieser Vorwurf beweist also nichts gegen die Regierung und Verwaltung des Kirchenstaates durch ein geistliches Oberhaupt. Nun ist aber eine andere und die wichtigste Seite der Frage zu prüfen, nämlich ob es im wohlverstandenen Interesse des europäischen Staatensystemes und der Gesammtheit katholischer Staaten liege, daß das Oberhaupt ihrer Kirche zugleich als souveräner Fürst ein Territorium beherrsche? Wir glauben, diese Frage beantwortet sich von selbst. Dem Beherrscher eines französischen grand Empire möchte es allerdings angenehm sein, das Oberhaupt der katholischen Kirche in seinem Gebiete und unter seiner Botmäßigkeit zu besitzen, sei es nun, daß Rom dem grand Empire einverleibt, oder dem Pabste Avignon, Fontainebleau oder Paris zur Residenz angewiesen würde. Aber für die Freiheit der Kirche wäre dies keine Garantie, und der Schritt zur Cäsaropapie leicht zu machen. Für die andern katholischen Staaten aber wäre es zu gefährlich, ihren Clerus in der Abhängigkeit von einem französischen Bischofe zu wissen. Dasselbe würde man in Frankreich urtheilen, wenn der Bischof von Rom unter österreichische oder neapolitanische Botmäßigkeit käme, oder wenn der Pabst Prag oder Salzburg zur Residenz erhielte. Was ist also zu thun? Um solchen Uebelständen oder der Zersplitterung der katholischen Kirche in eine gallicanische, italienische, österreichische Nationalkirche unter ebensoviel Patriarchen und mit Aufhebung der personificirten Einheit und eines einheitlichen Organs auszuweichen, ist es nothwendig, daß der Kirchenstaat Kirchenstaat und der Bischof von Rom Fürst desselben bleibe. Dies ist die Nothwendigkeit der katholischen Kirche, das Interesse nicht nur der katholischen Staaten, sondern des gesammten europäischen Staatensystems und zugleich ein Recht derselben. Auch ist wohl kaum zu läugnen, daß diese Stellung des Bischofs von Rom als souveräner Fürst, seine gesicherte Unabhängigkeit von jedem weltlichen Oberherrn sehr wesentlich dazu beiträgt, sein Ansehen als Pabst, als sichtbares Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche, sowohl durch erhöhte äußere Würde, als durch den Glauben an seine Unpartheilichkeit zu erhöhen.

So wenig die Christen der Gegenwart, welche ihre Abstammung von christlichen Eltern und die christliche Kindererziehung und Schulbildung ohne ihr Zuthun zu Christen macht, mit den überzeugten und glaubenseifrigen Neo-

phyten der ersten Jahrhunderte, mit den bekehrten Heiden und Blutzeugen zu vergleichen sind, ebensowenig ist zu erwarten, daß die Bischöfe des 18. oder 19. Jahrhunderts, wie die Jünger des Herrn, wie die inspirirten, mit Wunderkräften ausgerüsteten Apostel durch Einfachheit und die höhere Macht, welche jene unterstützte, das ihnen nothwendige Ansehen behaupten können, in einer Welt, wo das Ansehen der Aeußerlichkeit in allen Sphären und Richtungen vorherrscht und auch der religiöse Sinn verflacht ist.

Mit Recht könnten die Einwohner des Kirchenstaates einwenden, daß sie nicht verpflichtet seien die Mittel herzugeben, um die Regierung der allgemeinen Kirche zu bestreiten und ihre politische Existenz fremden Interessen zu opfern. Wir wollen darauf nicht erwidern, daß nach vielfachen Zeugnissen der Geschichte Napoleon seinen Vasallen den Königen von Neapel, Holland, Spanien u. s. w. immerfort einschärfte, daß sie das Wohl und die Wünsche ihrer Unterthanen dem Interesse Frankreichs d. h. dem seinigen unterordnen müssen, daß das Interesse und die Rechte Irlands, der Sieben Inseln, Ostindiens, dem Interesse des vereinigten Königreichs untergeordnet wird und die Absentees Irlands ihre Einkünfte, die sie aus dem Lande beziehen, anderwärts verzehren, daß jedes größere Reich in gewissem Sinne die Wohlfahrt und die Autonomie der entfernteren Provinzen dem Interesse des Gesammtstaates unterordnet, daß z. B. in Frankreich die Hauptstadt aus den Departements zu saugen gewohnt ist. Die politische Verwaltung des Kirchenstaates ist aber nicht kostspieliger und nicht schlechter, weil der Souverän zugleich Oberhaupt der Kirche ist. Das erhöhte Ansehen desselben beruht eben darauf, daß er souverän, d. h. keinem irdischen Obern unterthan und, als Fürst, mit Macht bekleidet und mit einem gewissen äußern Glanze umgeben ist. Seine Stellung als Oberhaupt der Kirche verschafft den Einwohnern Roms und des Kirchenstaates vielfache große Vortheile. Ohne auf jene früheren Zeiten zurückzugehen, wo die römische Curie die katholischen Länder auf eine Weise brandschatzte, die allgemeine Klagen verursachte, und wesentlich beitrug, daß die Kirchenspaltung zum unheilbaren Risse wurde, ist bekannt, daß noch heutzutage aus den katholischen Ländern fortwährend bedeutende Summen unter verschiedenen Titeln nach Rom fließen für Bullen, Annaten, Pallien, Dispensen, Entscheidungen u. s. w., ohne die Ausgaben derjenigen, welche in geistlichen Angelegenheiten theils freiwillig, theils gezwungen, oder als Pilger nach Rom wandern. Das päbstliche Regiment wird, abgesehen von den seit mehr als einem Jahrtausend bestehenden kirchlichen Stiftungen der Stadt Rom und der provincia suburbicaria, auf Unkosten der andern katholischen Länder bestritten und die Einwohner des Kirchenstaates haben nur Vortheil davon. Dies soll keineswegs ein Angriff auf die Rechtmäßigkeit solcher Contributionen sein; mögen gewisse Leistungen vor Jahrhunderten entstanden sein, wie sie wollen (worüber die historische Kritik

viel Pikantes zu sagen weiß), so sind sie jetzt durch Gewohnheit und Anerkennung sanctionirt. Besser noch sind sie gerechtfertigt durch die Billigkeit und die Natur der Sache. Der Bischof von Rom ist nach der Verfassung der katholischen Religion nothwendiges Oberhaupt derselben; seine kirchliche Regierung innerhalb der jetzt durch das katholische Bewußtsein und Verträge anerkannten Schranken ist das unentbehrliche Complement, welches der kirchlichen Ordnung jedes katholischen Landes ihre Vollendung und festen Halt gibt; die kirchliche Befugniß des Pabstes und die Freiheit in kirchlichen Angelegenheiten an ihn sich zu wenden, ist das Recht der Katholiken der verschiedenen katholischen Länder; jene Befugniß und dieses Recht haben ihre Anerkennung in der Anerkennung der katholischen Kirche, weil sie zum Wesen derselben gehören. Deswegen ist es nur der Gerechtigkeit angemessen, daß die Katholiken aller Länder zu den Kosten einer Institution, welche ihr Bedürfniß ist, in angemessenem Verhältnisse beitragen. Den Regierenden kommt aber die Sorge zu, daß solche Beiträge nicht rechtswidrig gesteigert werden, eine Sorge, wozu die Erinnerung an frühere Mißbräuche allerdings Veranlassung gibt. Hier war nur zu zeigen, daß die Einwohner des Kirchenstaates keinen Grund haben sich über pecuniäre Nachtheile zu beschweren. Auch waltet bei solchen Beschwerden vermuthlich die Meinung, daß der Bischof von Rom Unterthan eines italienischen Staates sein, nichtsdestoweniger aber zum Vortheil der Römer die Contributionen anderer Länder erheben soll, wofür sich diese Länder bedanken würden.

§ 121. Die Coordination der beiden Gewalten (das Collegialsystem).

Man hat die Beziehungen des Staates zu den religiösen Culten bisher auf drei Arten combinirt.

Entweder der Staat war in der Kirche, d. h. die Kirchengewalt ist es, welche die politische Gewalt verleiht und entzieht (hierarchisches System).

Oder die Kirche ist im Staat, d. h. die politische Gewalt ist es, welche die religiösen Institutionen gründet, proclamirt, ändert oder modificirt (cujus est regio, ejus est religio. Hobbes, Territorialsystem).

Oder beide Gewalten stellen sich als unabhängig neben einander; nach diesem System entsteht die Aufgabe, die Grenzlinie zwischen ihren beiderseitigen Competenzen zu ermitteln (Coordination, Collegialsystem).

So bezeichnet Hello (Du Régime Constitutionnel, Tit. III. de la liberté religieuse) den bisherigen Standpunkt. (Vgl. oben § 116.)

Aber dieser scharfe Denker, einer der gründlichsten Bearbeiter der constitutionellen Theorie nach den Principien von 1789, welchen er mit Ueberzeugung zugethan ist, sucht nun darzuthun, daß nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, so wie nach der Theorie des französischen Constitutio-

nalismus, speciell nach der Charte v. 1830, keines jener drei Systeme als richtig anerkannt werden kann, oder die wahre Lösung des socialen Problems ist. Da seine neue Theorie, welche, wie er sagt, neu und alt zugleich ist, nach den von ihm angenommenen Prämissen als consequent erscheint und den Vorwurf der Irreligiosität mit würdigem Ernst zurückweist, und nach unserem Dafürhalten richtig wäre, wenn abstracte Begriffe genügen könnten, die socialen Verhältnisse der concreten Wirklichkeit zu lösen, so halten wir uns verpflichtet, diese Theorie Hello's genau zu prüfen und dadurch den Grund zu legen zur Feststellung und Entwickelung des Collegialsystems, welches wir für das praktisch richtige halten.

„Keines jener drei Systeme", sagt Hello, „gewährt den Bürgern die wahre Freiheit; auch das friedliche Einverständniß der beiden Gewalten (Collegialsystem) nicht. Die Ausscheidung ihrer Competenzen kommt nicht den Bürgern zu gut; sie berücksichtigt nur das Interesse der Gewalten." Hier verläugnet Hello den Begriff des Staates, wie er nach seiner eigenen constitutionellen Theorie aufzufassen ist. Nach dieser Doctrin vorzüglich (so wie im Grunde nach jeder gründlichen Staatstheorie) vertritt die Staatsgewalt die Interessen der Bürger und zwar speciell — nach der Doctrin des Constitutionalismus — die Interessen der individuellen Freiheit. Wie reimt es sich damit zu sagen, daß die Staatsgewalt in ihrem Verhältniß der Kirchengewalt gegenüber diese Interessen preisgeben könne. Wir sollten vielmehr meinen, daß die Interessen durch eine solche Vertretung besser geschützt sind, als durch die vereinzelten Anstrengungen der Individuen. Auch kommt Hello auf einem Umweg doch dazu, den Staat zum Hüter derselben zu machen. Es ist ihm eigentlich nur darum zu thun, die Kirche ganz ohnmächtig zu machen, indem er von zwei Gewalten überhaupt nichts wissen will. „Die Annahme zweier Gewalten", fährt er fort, „ist die Quelle alles Unheils; diese einmal gesetzt, gibt es nur zwei Möglichkeiten, entweder Unterdrückung der einen durch die andere, oder Anarchie und Zwiespalt, ohne daß die Gewissensfreiheit dabei gewinnt." Auch bei diesem Raisonnement ist vieles einzuwenden. Einmal ist Unterordnung nicht nothwendig Unterdrückung, sonst wäre jede staatliche Ordnung eine solche. Auch zeigt uns die Geschichte Zustände, wo die eine Gewalt der andern untergeordnet war oder ist, ohne daß dabei gerade eine Unterdrückung stattfindet. Ebenso wenig muß Coordination nothwendig Zwiespalt erzeugen, sonst wäre dieser in jeder Verfassung, welche die Trennung oder Theilung der Gewalten sanctionirt, unvermeidlich und der Zustand des Friedens zwischen souveränen Staaten eine Unmöglichkeit. Es kommt nur darauf an, daß rechtliche Gesinnung und vernünftige Mäßigung beide Theile beseele. Allerdings kann die Schwierigkeit einer scharfen Competenzausscheidung mitunter Zweifel und Erörterungen veranlassen, wie dies auch unter den verschiedenen Gliedern der Staatsgewalt,

z. B. Oberhaus und Unterhaus, Ministerium und Kammern, den Gerichten und Verwaltungsbehörden vorkommt. Die Frage ist nur, ob sich nicht eben dabei die individuelle Freiheit am besten befindet. Von Anarchie kann nicht die Rede sein, wo die Gebiete ganz verschieden sind.

Wie soll denn aber das constitutionelle System (la Charte) das Problem lösen? Die Sache, meint Hello, ist ganz einfach. „Sie verfährt mit unbeschränkter Gewalt, wie sie dazu befugt ist. (Elle agit en maîtresse qu'elle est.) Sie vernichtet das Trugbild der zwei Gestalten, indem sie die Einheit herstellt und die Rechtsgleichheit (le droit commun) verkündet.“ Die Cäsaropapie verfährt ja auch en maîtresse; auch sie will Einheit. Der Unterschied besteht darin, daß die Cäsaropapie eine Staatsreligion als Dienerin für ihre Zwecke will, während das constitutionelle System der Charte auf die Mitwirkung der Religion verzichtet und die verschiedenen Religionspartheien eine durch die andere zu schwächen sucht. Die Früchte sehen wir in Frankreich und Nordamerika.

„Für Diejenigen, welche mit den bisher gangbaren Begriffen erfüllt sind“, sagt Hello, „ist es etwas neues und überraschendes, daß das bürgerliche Gesetz von oben herab den Individuen Gewissensfreiheit, den Culten seinen Schutz verheißt, gerade so wie es die Preßfreiheit proclamirt und das Eigenthum zu schützen verspricht. Welch erhabene Idee; sie ist ganz neu und zugleich alt; die Rechtsgleichheit (le droit commun) auf dem religiösen Gebiete. Mehr kann die freisinnige Regierung nicht gewähren; ein Mehreres zu fordern habt ihr kein Recht. Die Idee, welche das constitutionelle System neu verkündet hat, ist gleichwohl uralt. Als die verfolgte Kirche durch den Mund der Apologeten sich vertheidigte, begehrte sie nichts Anderes als Rechtsgleichheit; sie verlangte, daß man sie gewähren lasse, wie die andern Culte, indem sie versprach friedlich neben denselben zu leben. Sie hielt die Herrschaft oder auch ein bloßes Vorrecht so wenig für nothwendig, daß sie ihren ganzen Ehrgeiz darauf beschränkte, die Rechtsgleichheit zu erhalten. Ihr legt uns, sagt Tertullian, Verbrechen zur Last, behandelt uns als Verbrecher; verurtheilt uns nicht, ehe ihr untersucht, unsere Vertheidigung angehört habt. Ihr sagt, wir hätten nichts zu lehren, was eure Philosophen nicht auch wüßten; wohlan, so haltet uns gleiches Recht wie diesen, die auch Secten stiften, laßt auch uns unsere Schulen öffnen. Diese Sprache führten die Christen der ersten Jahrhunderte unter der Herrschaft des römischen Reiches. Es ist bemerkenswerth, fährt Hello fort, „daß die Kirche, nach dem mittelalterlichen System der Theokratie und nach Ablauf vieler Jahrhunderte, wieder beim nämlichen Punkte anlangt, wo sie froh ist, daß ihr die Rechtsgleichheit zugesichert wird. Anfang und Ende sind gleich. Ist dieses nicht der bündigste Beweis für die Rechtmäßigkeit dieses Verhältnisses.“

Wir sind weit entfernt für Theokratie oder für das hierarchische System kämpfen zu wollen. Aber wir können nichts dafür, daß dieses naive Raisonne-

ment eines Publicisten, dessen Gründlichkeit und Gesinnungen in andern Beziehungen wir aufrichtig hochachten, uns beinahe lächerlich vorkommt. Die verfolgte Kirche hat von ihren grimmigen Verfolgern, von den christenfeindlichen Kaisern des römischen Reiches keine Herrschaft, nicht einmal Vorrechte verlangt; wahrlich, eine große Mäßigung. Jetzt nach den Priesterschlächtereien im September 1791, nach der Verfolgung des unbeeidigten Clerus, nach der Säcularisation der Kirchengüter, nach den Orgien des Dantonischen Vernunftcultus, nach dem Deismus Robespierres, begnügt sich die Kirche von der entchristeten Staatsgewalt die Rechtsgleichheit und den Schutz der Gesetze zu verlangen. Diese Aehnlichkeit der Verhältnisse und Lagen soll ein Beweis sein, daß sie dem wahren Rechte und der Erstrebung der menschheitlichen Zwecke entsprechen. Besser ist folgendes weitere Raisonnement Hello's. „Wenn man von Rechtsgleichheit spricht, so wird eine Mehrheit verschiedener Culte gesetzt und eine höhere Gewalt, welche unter diesen verschiedenen Culten die Rechtsgleichheit aufrecht erhält. Jede Religionspartheі, auch die am wenigsten unduldsame, muß nach ihrer Ueberzeugung sich selbst den Vorzug zuschreiben und kann daher nicht unpartheiisch sein; dies ist nur einer neutralen Macht möglich, welche selbst bei keinem Cultus betheiligt und daher neutral ist. Nur das bürgerliche Gesetz ist geeignet diese Stellung einzunehmen; die Staatsgewalt allein besitzt die hiezu nothwendige Neutralität und physische Macht." Hier vergißt Hello, daß man in Wirklichkeit den Menschen nicht spalten kann, daß der Magistrat, der Fürst, die Regierung, wenn sie christlich-katholisch, oder protestantisch, calvinistisch oder lutherisch sind, in ihrer bürgerlichen Stellung nicht aufhören dieses zu sein, insofern ihr religiöses Glaubensbekenntniß ernstlich gemeint ist. (Siehe oben § 114.) Oder soll die Rechtsgleichheit der Religionspartheien etwa darauf hinauslaufen, daß die aufrichtigen Bekenner der positiven Religion von höhern Staatsämtern auszuschließen und nur Deisten oder Scheinchristen dazu befähigt seien? Dieses ist sicher nicht im Sinne Hello's; gleichwohl können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß er zwar ernstlich gegen Verdächtigung wegen Atheismus protestirt, aber im Sinne der Theophilanthropen von gewissen dogmatischen und sittlichen Wahrheiten spricht, welche der gemeinsame Kern aller positiven Glaubensbekenntnisse seien, und welche für das bürgerliche Gemeinwesen das allein wesentliche sein sollen. Nun wollen wir zwar die hohe Achtbarkeit und den sittlichen Werth ächter Deisten (eines Sokrates, Epiktet, Marcus Antoninus) auf keine Weise schmälern oder antasten; wir halten aber dafür, daß der Deismus solcher Männer nie die Völker beseelen wird, und daß die Indifferentisten in der Regel dem Egoismus und Materialismus näher stehen, als der hohen Sittlichkeit jener auserwählten Männer. Den Gläubigen ist jedenfalls nicht zuzumuthen, daß sie als ihre Regenten vorzugsweise diejenigen erwählen, welche von ihrem Glaubensbekennt-

nisse nichts wissen wollen. Uebrigens hat die Geschichte der französischen Revolution bewiesen, daß die Hasser des Christenthums den ärgsten Fanatismus besitzen und fähig sind im Gefühl ihrer eigenen Verworfenheit, mit der Grausamkeit von Tigern oder Cannibalen die Priester der Religion zu verfolgen.

Hello verliert sich dann in eine hohle Phraseologie und nimmt seine Zuflucht zu einer petitio principii. Die religiöse Freiheit, die organisirte kirchliche Gemeinschaft soll einmal keine Gewalt sein, es soll keine kirchliche Gewalt geben, weil dieses dem System der Charte und der Theorie des Verfassers nicht entspricht. Es ist freilich wahr, gibt Hello zu, daß die Unterscheidung zwischen dem Geistigen und dem Irdischen (la distinction entre le spirituel et le temporel) der menschlichen Natur entspricht, so gewiß Geist und Materie sich unterscheiden. Aber dem Geistigen darf ja keine Macht (puissance) zugestanden werden, sonst ist Alles verloren. Man kann lange sagen, daß die weltliche Regierungsgewalt in ihrer Sphäre ebensowohl als die Kirchengewalt in der ihrigen göttlichen Ursprungs sei; die geistige Gewalt wird immer ihre Superiorität behaupten, da der Geist höher ist als die Materie. „Ist es darauf abgesehen", sagt Hello voll Eifers, „dann werde ich Euch anklagen, die Gewissensfreiheit zu bedrohen und alle theokratischen Mißbräuche des Mittelalters wieder herbeizuführen." Auf diese Philippica kann man erwidern, daß allerdings das Geistige, wenn es in der That und Wahrheit diesen Namen verdient, das Materielle beherrschen soll, aber auf geistige Weise, mit geistigen Waffen, durch die Macht der Ueberzeugung und sittlichen Erhebung, daß die Kirchengewalt nur eine Gewalt in der Kirche ist, wie die Staatsgewalt im Staate, und daß die providentielle Entwickelung, auf welche sich Hello beruft, der wahre Fortschritt eben darin besteht, jede der beiden Gewalten in ihren Schranken zu halten und dadurch die Rückkehr mittelalterlicher Mißbräuche (wenn sie für ihre Zeit wirklich Mißbräuche waren) zu verhüten für eine so ganz veränderte Zeit.

Hello stützt sich ferner auf die große Schwierigkeit, die richtige Grenzscheide zwischen den Gebieten beider Gewalten zu ermitteln, da es viele Sachen gebe, welche nicht ohne plausible Gründe von der einen wie von der andern für ihre Competenz in Anspruch genommen werden, so daß ein Entscheid nicht als absolut wahr zu betrachten sei. Er beruft sich auf Marca, welcher in der Einleitung seines sehr gelehrten und scharfsinnigen Werkes De Concordia S. et I. diese Schwierigkeit gestehe, wodurch er die Theorie, welche er zu entwickeln unternimmt, selbst von vornherein als unzuverlässig bezeichne. Als ob die Bescheidenheit eines solchen Mannes, womit er auf absprechendes Urtheil verzichtet, ein Grund wäre, seine Ansichten zu verwerfen, oder als ob die große Schwierigkeit einer Aufgabe die Nützlichkeit der Lösung verminderte. Es ist selten möglich einen großen Zweck ohne große Anstrengung zu erreichen, und

jede Wissenschaft für das wirkliche Leben muß die Entscheidung vieler Fälle dem subjectiven Ermessen (arbitrium) überlassen, welches immer die concreten Verhältnisse zu berücksichtigen hat. Hello würde selbst nicht bestreiten, daß es ebenfalls schwierig, ja unmöglich ist, die Grenzen zwischen der constituirenden und gesetzgebenden, der administrativen und richterlichen Gewalt, zwischen der Civil- und der Militär-Jurisdiction in abstracten Sätzen so zu bestimmen, daß jede Competenzfrage durch einfache Subsumtion unter den Text der Bestimmung mit objectiver Gewißheit sich entscheiden ließe. Am gegründetsten scheint uns die Bemerkung Hello's, daß durch Anerkennung einer Mehrheit von Religionspartheien und gleichberechtigte Stellung derselben das Verhältniß zum Staate ein anderes geworden sei. Eine einzige Kirche habe sich allerdings dem Staate gegenüber als eine Gewalt betrachten können, aber dem Staate eine Vielheit kirchlicher Gewalten entgegen zu stellen, sei nicht gedenkbar. Der Satz, daß die katholische Religion die Religion der großen Mehrheit des französischen Volkes sei (Charte de 1830), sei eine bloße Bemerkung, welche ein factisches Verhältniß bezeichne, aber ohne rechtliche Bedeutung. Man habe die in der frühern Charte enthaltene Anerkennung der katholischen Kirche als Staatskirche absichtlich und mit vollem Bewußtsein beseitigt. Durch eine providentielle Fügung sei es geschehen, daß die herrschende Stellung, welche früher die katholische Kirche in Frankreich einnahm, thatsächlich zerstört war, ehe das Gesetz diese Thatsache förmlich sanctionirte, indem es die ehemals herrschende Religion den andern rechtlich gleichstellte. Es ginge durchaus nicht an, das schon ehemals schwierige Problem der Coordination zweier Gewalten nun vollends zu verwickeln, um einerseits das Verhältniß jeder der mehrern Religionspartheien zum Staate, und dann wieder jener unter sich zu bestimmen. Diese allerdings gegründete und tief eingreifende Bemerkung führt uns nun zurück auf das oben (§ 114.) gesagte über die verschiedenen möglichen Verhältnisse einer Kirche als Staatskirche, Landeskirche, tolerirte Kirche, Secte, über Parität und auf das (§ 112.) gesagte über inneres und äußeres Kirchenrecht, so wie auf den Begriff der (individuellen) Gewissensfreiheit (§ 113.). Die französische Charte von 1830 schob noch den Begriff einer Mehrheitskirche (l'église de l'immense majorité des français) hinein, worüber Hello sich freut; aber es war leicht vorauszusehen, daß diese Mehrheitskirche, wie es sich denn auch ergab, in der Wirklichkeit zu einer église d'état sich entpuppen würde, und die Nicht-Katholiken froh sein müssen, wenn sie nur die Stellung anerkannter Landeskirchen und die politische Rechtsgleichheit behalten. Eine Parität ist kaum zu fordern, eben weil die katholische Kirche die Kirche der weit überwiegenden Mehrheit ist. Die Mäßigung derselben wird sich nur so lange bewähren, als der Glaubenseifer bei den höhern Ständen lau bleibt, die Traditionen der galli-

canischen Kirche mitwirken und die Staatsregierung mit der römischen Curie in Hinsicht auf dynastische oder internationale Beziehungen nicht auf einem sehr intimen Fuße steht. Wir müssen auch noch in Erinnerung bringen, daß eine gemeinsame (neutrale) Staatsreligion, die wir (§ 114.) als nichtig und unhaltbar verworfen haben, ja nicht verwechselt werden darf mit einer (positiven) Staatskirche, welche eher das gerade Gegentheil jener ist. Indem wir nun aber diese verschiedenen neuen Verhältnisse ins Auge fassen, welche eine Mehrheit von Kirchen, die in dem gleichen Staate bestehen, mit sich bringt, können wir gleichwohl nicht dem Schlusse Hello's beipflichten, daß der Begriff einer Kirchengewalt unter diesen Umständen überall nicht mehr haltbar sei. Jedenfalls ist dies nicht richtig, und dieses scheint Hello selbst zuzugeben, so lange eine der mehreren Landeskirchen zugleich als Staatskirche proclamirt ist; aber auch jede einfach anerkannte Kirche muß als organisirter Verein eine Kirchengewalt haben, welche durch die Anerkennung der Kirche vom Staate mit logischer Nothwendigkeit und rechtlicher Consequenz ebenfalls anerkannt ist; es ist dann eben die Aufgabe des Staatskirchenrechtes (welches vom Standpunkte der Kirche das äußere Kirchenrecht ist) zu ermitteln, welches die Sphäre ist, innerhalb welcher die Kirchengewalt zu walten hat und welches die Mittel, deren sie sich bedienen darf, sowie die Stellung und die Mittel der Staatsgewalt, um allfällige Uebergriffe und unzulässige Bestrebungen der Kirchengewalt oder der Kirche selbst (Religionsparthei) zurückzuweisen und den Rechtszustand zwischen den verschiedenen Kirchen (Religionsfrieden) zu erhalten. Wenn also die Mehrheit von Landeskirchen die Behauptung der politischen Hoheitsrechte factisch erleichtert, weil eine Kirche durch die andere mehr oder weniger gezügelt ist, so ist die Aufgabe des Staatskirchenrechtes desto umfangreicher und verwickelter, und das Studium desselben ûm so nothwendiger geworden. Dabei machen wir aufmerksam, daß für die praktische Politik — welcher dieses Werk gewidmet ist — sich an das Staatskirchenrecht auch die Staatskirchenpolitik aufs engste anschließt, d. h. daß die schwierige Aufgabe vom wahren Staatsmanne nicht bloß in einer häkelnden, juristischen Manier, etwa gar advocatenmäßig im einseitigen Interesse der Staatsgewalt, sondern von einem höhern Standpunkte im Interesse der Sittlichkeit, der Civilisation, der ächten Staatsklugheit mit Mäßigung und nach den Lehren der Geschichte und der Menschenkenntniß zu behandeln ist.

Die Behauptung Hello's, daß nach dem Staatsrechte unserer Zeit der Kirche gegenüber das droit commun (Rechtsgleichheit) gelte, ist, richtig verstanden, zu billigen. Gewiß liegt es nicht im Sinne Hello's, daß die Staatsgewalt in kirchlichen Sachen schalten dürfe oder solle, wie dies mitunter in weltlichen Angelegenheiten und in materiellen Dingen geschieht, indem

das Eigenthum der Zwangsabtretung unterworfen, den Credit- oder Actienvereinen Statuten octroyirt, die Gewerbs- und Handelsfreiheit bald erweitert, bald beschränkt, in die Localverwaltung bureaukratisch eingegriffen, gewisse Industriezweige der Polizeiaufsicht unterworfen werden u. s. w. Es können auch solche Durchgriffe der Staatsgewalt auf dem staatlichen Gebiete gar nicht droit commun heißen, da sie vielmehr Singularitäten des Rechtes (häufig privilegia odiosa) sind. Wohl aber ist es eine werthvolle Errungenschaft der Neuzeit, daß auch die Kirche und die Kirchengewalt der Competenz des Staates in weltlichen Dingen unterworfen ist; die genauere Prüfung zeigt aber, daß diese Botmäßigkeit nicht die Kirche (die Gläubigen) oder die Kirchengewalt (die kirchlichen Behörden, die Kirchenobern) als solche trifft, sondern die Individuen als Bürger betrachtet, oder den unkirchlichen Mißbrauch der Kirchengewalt. Wenn ein Geistlicher sich des Hochverrathes, der Anstiftung zum Aufruhr, eines Giftmordes, einer Testamentsfälschung schuldig macht, so ist er in dem Staate, welcher sein Recht rücksichtslos geltend macht, von den gleichen Gerichten und nach gleichen Gesetzen wie irgend ein anderer Verbrecher zu beurtheilen. Ebenso kann der Staat, wenn er es für gut findet, geistliche Güter und Einkommen den allgemeinen Steuergesetzen unterwerfen. Indeß möchten gute Gründe und Rücksichten eine weise Gesetzgebung bestimmen, in beiden Beziehungen gewisse Rücksichten eintreten zu lassen, wie denn z. B. im neuen imperialistischen und constitutionellen Frankreich Bischöfe sowohl als höhere Staatsbeamte einen privilegirten Gerichtsstand genießen; ebenso dürfte das Interesse des Staates an der Wirksamkeit der Kirche ein hinreichender Grund sein, derselben verschiedene finanzielle Begünstigungen angedeihen zu lassen, auch davon abgesehen, daß Kirchengut sehr oft Armengut oder mit demselben vermischt ist (siehe oben §§ 109—111.) und soweit die Regelmäßigkeit des Steuersystems mit solchen Concessionen bestehen kann. Immerhin ist es nicht die Kirche, welche kraft eigenen Rechtes vom modernen Staate solche Immunitäten oder Privilegien fordert. Aber ihrerseits fordert sie mit Recht, daß, sowie sie dem droit commun unterworfen ist, ihr auch die Vortheile desselben nicht verweigert werden, daß der Staat sie nicht einer exceptionellen Polizei unterwerfe u. dgl. Auch dem katholischen Priester, dem Mönche wird der moderne Staat die Freiheit, welche andern Bürgern zusteht, nicht verweigern eine Ehe zu schließen; aber der Kirche kann das Recht nicht abgesprochen werden, ein solches Individuum, welches das innere Kirchenrecht, ihr Gesetz, seine als Priester eingegangenen Verpflichtungen und Gelübde verletzt hat, auszustoßen (zu excommuniciren), ihn seiner geistlichen Würde und Stelle zu entsetzen. Indeß hat die französische Praxis die Consequenz des Constitutionalismus und das droit commun nicht soweit festgehalten, sondern dem Ansehen der kirch-

lichen Ordnung und der Sitte Rechnung getragen. Auch können Verträge (Concordate) oder festes Herkommen (Verfassungsbestimmungen) die abstracte Theorie in den wirklichen Staaten modificiren. Auch in Deutschland fehlt es nicht an Publicisten, deren Tendenz dahin geht, die Kirche durch den Staat zu vernichten, indem sie jener alle Jurisdiction auch in kirchlichen Sachen, d. h. die Befugniß ihre Ordnung zu handhaben absprechen. Allein solche Schriften eines Wurm, Bauer u. a. verdienen nicht die gleiche Aufmerksamkeit wie die redlichen wenngleich irrigen Ansichten des ernsten Hello.

Versuchen wir nun nach diesen Präliminarien die Grundsätze und die praktische Ausführung des Collegialsystems (Coordination des Staates und der Kirche; — Selbstständigkeit des einen wie des andern Organismus in ihren eigenthümlichen Wirkungskreisen) vom Standpunkte des Staates und aus seinen wesentlichen Hoheitsrechten näher zu entwickeln, wobei wir zur Rechtfertigung gegen Reminiscenzen des hierarchischen Systems eine historische Skizze vorangehen lassen, um zu zeigen, daß die Emancipation des Staates die Berechtigung der katholischen Kirche nicht verletzt. Manchem wird diese historische Darstellung als überflüssig erscheinen, da die Grundsätze des rationellen Staatsrechtes durch geschichtliche Begebenheiten nicht bestimmt werden und die gegenwärtigen factischen Verhältnisse ebenso gut ihre Berechtigung haben als die Zustände längst entschwundener Zeiten. Diese Kritiker hätten Recht, wenn die Curialisten nicht mit Beharrlichkeit die Traditionen jener frühen Zeiten festhielten, um daraus Rechte für die Gegenwart abzuleiten, und wenn nicht für gläubige Katholiken solche Autoritäten immer noch von großem Gewichte wären. Es lohnt sich daher wohl der Mühe und ist von praktischem Interesse, die Entstellung geschichtlicher Verhältnisse mit der Fackel der Wahrheit zu beleuchten. Auch für Diejenigen, welche darauf wenig rechtliches Gewicht legen, ist die kritische Beleuchtung nicht uninteressant.

§ 122. Die Curialisten haben die Suprematie der Kirche geschichtlich aus der angeblichen Uebertragung des abendländischen Kaiserreiches auf Karl den Großen abgeleitet. (Collatio Imperii in Carolum Magnum per Leonem III. Rom. Pontif.) Nach ihrer Behauptung (Bellarminus, Baronius, Natalis Alex., Leo Allatius) hätte Leo III. die byzantinischen Kaiser wegen Ketzerei ihrer Rechte auf das Abendland entsetzt und kraft der dem Pabste von Gott ertheilten Machtvollkommenheit Karl den Großen an deren Statt zum Kaiser gekrönt; seither sei keiner rechtmäßiger Kaiser oder König, als welcher vom Pabste dafür anerkannt werde; dieser habe das Recht Kaiser und Könige zu entsetzen, wie solches den griechischen Kaisern widerfahren sei. Dieses behaupteten seit Johann VIII. (unter Karl

dem Kahlen) Gregor VII., Innocenz III., Clemens V. (Extravag. Commun. I. 8. de majoritate et obedientia. Bonifac. VIII. 1302. Bulle: Unam Sanctam.) Diese Behauptung wird freilich heutzutage nicht hervorgehoben; aber die Curie hat darauf niemals verzichtet und kann es nicht, weil die Tradition Gesetz ihres Systems ist. Auch werden jene Sätze stillschweigend noch immer vorausgesetzt. Eine Widerlegung ist daher nichts unnützes. Allervorderst darf man verlangen, daß die Urkunde vorgewiesen werde, auf welche die behauptete Machtvollkommenheit sich stützt. Allein hiervon abgesehen ist die Erzählung geschichtlich ganz unwahr, und es stehen derselben sowohl entscheidende historische Beweise als rechtliche Bedenken in Menge entgegen. Wir benutzen dabei die gelehrten Darstellungen Marca's III. 11. und die scharfsinnige Kritik Friedr. Spanheims (De ficta Collatione Imperii in Carolum M. per Leonem III.).

Nach Besiegung der Ostgothen durch die Feldherrn des Kaisers Justinian gehorchte Rom und Italien den in Constantinopel residirenden römischen Kaisern. Auf dem römischen Stuhle saßen in jener Periode: Gregor II., † 731, Gregor III., † 741, Zacharias, † 752, Stephan I., nach drei Tagen gestorben, Stephan II., † 757, Paul I., † 767, Stephan III., † 772, Hadrian I., † 795, Leo III., † 816. Gregor II. widersetzte sich der Einführung einer neuen Steuer, welche der Kaiser Leo Isauricus auf die italienischen Provinzen ausgeschrieben hatte. Der Kaiser ertheilte dem Dux Romanus, hierauf dem Patricius und Exarchen den Auftrag, den Bischof tödten zu lassen. Gregor erhielt Hülfe von den Longobarden und Spoletanern. Später wurde die italienische Bevölkerung durch das kaiserliche Edict, betreffend die Zerstörung der Bilder, aufgereizt. Man wählte überall Duces, so auch die Römer. Die Souveränität wurde im Namen Senatus Populique Romani ausgeübt. Der Bischof hatte überwiegenden Einfluß nicht nur in Rom, sondern überhaupt in Italien, und im ganzen Abendlande war sein Ansehen groß. Die Italiener wollten dem Kaiser den Gehorsam ganz aufkünden und einen neuen Fürsten wählen; allein Gregor hielt sie davon ab und bewirkte sogar, daß man in Rom die Autorität des kaiserlichen Statthalters (Exarchen) in Ravenna wieder anerkannte. Dazu mögen ihn verschiedene politische Rücksichten bestimmt haben. Der Kaiser hatte auf die in Calabrien und Sicilien befindlichen Güter des römischen Stuhls, deren jährlicher Ertrag sich auf 189 Pfd. Gold belief (das Verhältniß zum Silber = 1 : 10 angenommen, eine Summe von ca. 3780 köln. Mark), Sequester gelegt. Mittel-Italien war von den Longobarden bedroht, gegen welche der Beistand des Kaisers nöthig war. Es ist unrichtig, daß Gregor II. den Kaiser Leo excommunicirt habe: dieses geschah erst von Gregor III., jedoch nicht expressis verbis, sondern inter caeteros. Uebrigens wurde die Herrschaft des Kaisers Leo und seines Sohnes Constantinus und

die Autorität des Patricius in Ravenna von Gregor III. und noch von Zacharias anerkannt, wie sich aus Urkunden ergibt. Als der longobardische König Aistolf Ravenna und das Exarchat erobert hatte, bedrohte er auch Rom. Ein von Constantinopel abgeordneter Gesandter des häretischen Kaisers Constantinus Copronymus und ein Bruder Stephans II. begaben sich vereint zu Aistolf und ermahnten ihn, von seinem Unternehmen abzustehen. Da ihre Vorstellungen erfolglos blieben, verlangte Stephan vom Kaiser wirksame Hülfe durch eine ansehnliche Streitmacht. Da diese nicht erfolgte, so wandte sich nun Stephan an den fränkischen König Pipin, indem er sich (754) persönlich zu demselben hinbegab. Schon Gregor III. hatte sich 739, zwar ohne Erfolg, an Karl Martell gewendet. Pipin zog nach Italien, besiegte Aistolf und schenkte das Exarchat dem Bischof von Rom mit der damit verknüpften Würde eines Patricius. Zum Exarchat gehörte Rom. Pipin hatte, außer dem Eroberungsgeiste und politischen Antrieben, Gründe der Dankbarkeit, welche ihn zu diesen Dienstleistungen bewogen. Stephans Vorfahr, der Pabst Zacharias, hatte 750 auf eine Consultation der Franken, wem von beiden, dem Scheinkönige oder dem wirklichen Regenten (dem erblichen Majordomus) der Königstitel gebühre, sich zu Gunsten Pipins erklärt, und darauf hin wurde Chilperich von den Franken abgesetzt. (Decretum Grat. Caussa XV. qu. 6. cap. 3. Aimoin. de Gest. Franc. c. 61.) Zwar bestreiten einige die Richtigkeit dieses Factums, weil nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen Eginhard, Eutropius Longob. und des Abbas Ursperg. Stephan erst den nach Italien gezogenen Pipin von seinem Eide losgesprochen habe. Das Richtige ist wohl, beide Angaben zu verbinden, so daß die Handlung Stephans nur eine Bestätigung und Amplification des früheren Entscheides des Zacharias war. Ueber diese Vorgänge drängen sich folgende Bemerkungen auf. Daß Stephan sich an den fränkischen König wendete, kann nicht mißbilligt werden, da der Kaiser in Byzanz keine Hülfe sandte oder senden konnte; ein Fürst, welcher seine Unterthanen nicht schützen will oder kann, verliert sein Recht auf die Herrschaft; ist die Unmöglichkeit eine vorübergehende oder unverschuldete, so kann durch spätere Wiederbefreiung, Wiedereroberung oder durch freiwillige Rückkehr der ehemaligen Unterthanen das Recht auf Herrschaft aufs neue erworben werden. Bis dahin aber ist es verwirkt oder schlafend, und die verlassenen Unterthanen suchen mit Recht einen Schutzherrn, welcher ihnen wirksamen Schutz verleihe. Ebenso war Pipin durch das Recht der Eroberung rechtmäßiger Herr des Exarchats geworden, welches die Longobarden dem byzantinischen Kaiser entrissen hatten: er war daher vollkommen befugt, dasselbe dem Bischof von Rom zu verleihen. Soweit ist Alles in Ordnung; auch scheint uns, der Entscheid des Pabstes Zacharias, als ihm die Frage vorgelegt wurde, sei ganz vernünftig und dem materiellen Rechte angemessen gewesen; er diente aber nur zur Be-

ruhigung der Gewissen und es liegt darin nicht die Anmaaßung, proprio motu Fürsten zu entsetzen und Kronen zu vergeben. Nach der Erzählung Aimoins waren die Franken es, welche Chilperich verstießen und Pipin an seine Stelle setzten. Trotz alledem hat noch bedeutend später der Pabst Hadrian bei vorkommenden Fällen die Namens-Oberherrschaft der byzantinischen Kaiser anerkannt, wie Marca aus den Epist. Hadriani nachweist: ebenderselbe bemerkt scharfsinnig, daß Pipin dem Pabste nur das den Longobarden abgenommene Land zu vollkommenem Eigenthum (dominium) nach dem Rechte der Eroberung schenkte, hingegen nur das Patriciat in Rom, nicht die Stadt selbst, wie denn auch vor Leo III. kein Pabst von den Römern Dominus noster betitelt wurde. Das Verhältniß blieb noch geraume Zeit unklar und schwankend, wie es aus der Verwirrung, den wechselvollen Zuständen jener Zeiten und den Begriffen des Feudalwesens sich erklären läßt. Pipin war selbst von den Römern und vom Pabste als Patricius gewählt; dieses heißt vermuthlich nur soviel, daß sie die längst bestandene Abhängigkeit der Stadt Rom vom Exarchat anerkannten und froh waren, dadurch den Schutz der Franken zu erhalten; aber wie man sich die Solidarität des doppelten Patriciats denken soll, ob es ein gemeinsamer Besitz (pro indiviso) oder ein Suzeränitätsverhältniß oder ein Schwanken nach Zeitumständen war, hat Marca nicht gelöst. Thatsache ist, daß Hadrian in Rom die höchste Jurisdiction in seinem Namen durch den Praefectus urbis verwalten ließ, und bei Karl dem Großen, unter Berufung auf die Verleihung des Patriciats durch Pipin, Vorstellungen gegen angebliche Eingriffe machte, doch im gleichen Briefe das Patriciat Karls als bestehend anerkannte: und als Karl nach der Belagerung von Pavia nach Rom zog, ließ ihn Hadrian als Exarchen feierlich empfangen. Karl d. Gr. wurde durch das Flehen Hadrians bewogen, 773 nach Italien zu ziehen und den König der Longobarden Desiderius zu bekriegen; 774 ließ er sich in Pavia als König der Longobarden krönen. Im Januar 795 wurde nach Hadrians Tode Leo III. auf nicht canonische Weise als Pabst gewählt; es regte sich eine mächtige Gegenparthei und gegen den neuen Pabst wurden in Rom Anklagen schwerer Verbrechen erhoben. Karl d. Gr. kam deswegen nach Rom im November 800, hielt Gericht als Patricius und entschied zu Gunsten Leo's drei Tage vor Weihnachten. Als nun Karl d. Gr. am Weihnachtstage (welcher nach altem Herkommen der Neujahrstag 801 war) die Basilica S. Petri betrat, wurde er vom Pabste als Piissimus, Magnus, Pacificus Imperator begrüßt, ter acclamantibus Romanis, hierauf vom Pabste gekrönt (nach Anastasius Bibl. in. vita Leonis auch gesalbt) und mit der Chlamys Augustalis bekleidet. Nach Eginhard war der Kaiser gar nicht darauf vorbereitet, würde sonst nicht gekommen sein und ließ es nur sträubend geschehen. Und dies ist nun, was die Curialisten die translatio Imperii Romani a Graecis in Germanos s. Francos nennen,

worüber Folgendes zu bemerken ist. Man muß unterscheiden die Ernennung Karls zum Kaiser und die Feierlichkeit der Krönung. Jene geschah im Namen des römischen Volkes (S. P. Q. R.). Der Bischof von Rom handelte im Einverständniß mit den Angesehensten der Stadt, und das Volk bezeugte seine Zustimmung durch dreimalige Acclamation (jubelndes Mehr). Dieses war im Mittelalter eine übliche Weise, die auch bei Bischofswahlen, ja sogar bei ökumenischen Concilien angewendet wurde. Das römische Volk handelte bei dieser Gelegenheit, wie später zu Rienzi's Zeit in Erinnerung seiner alten Rechte. Mit einem Worte, der Act ist rechtlich nicht ein Act des Pabstes als solchen, sondern des weiland souveränen römischen Volkes, welches freilich dem mächtigen König der Franken weiter nichts als einen leeren Ehrentitel verlieh und keine reelle Bedeutung hatte, außer etwa soweit, daß in Bezug auf den Ducatus Romanus das Patriciat Karls in die höhere Würde eines Imperators umgewandelt wurde, welche immer noch an die Stadt Rom geknüpft scheinen mochte. Aber sicher kam es weder dem Bischof noch dem Volke zu Sinn, Karl dadurch die Herrschaft über die Franken, deren erwählter König er war, oder über andere Länder, welche er nach dem Rechte der Eroberung besaß und worüber sie die Herrschaft seit Jahrhunderten verloren hatten, verleihen zu wollen. Die Krönung (und Salbung, wenn diese stattfand) war eine religiöse Feierlichkeit, welche Demjenigen, der sie als Ministrant vollzog, nicht das geringste Recht über den Gekrönten verlieh. Auch erklärte Leo sich sofort als Unterthan des Gekrönten. Eginhard und die ältesten fränkischen Annalen bezeugen: »Carolum mox a coronatione ab ipso Leone more antiquorum Principum adoratum esse.« (Ein Patricius vollzog die adoratio, indem er den adoratum auf die Brust küßte.) Aber schon vorher hatte Leo III. der schriftlichen Anzeige von seiner Wahl an den Kaiser die Urkunde des Eides der Treue beigefügt (Epistolae Alcuini Cap. 2. A. 802) und später wollte Gregor IV. »non obire Pontificium munus antequam a legatis Ludovici Pii ob eam caussam Romam missis confirmatus esset« (Platina, Annales Bertiniani u. a.). Stephan V. und dessen Nachfolger Paschalis schickten Gesandte an Ludwig, um demselben die Wahl zur Bestätigung zu empfehlen. (Hist. Franc. IV. c. 104. Aimoin IV. c. 105.) War doch auch Gregor der Große vom Kaiser Mauritius confirmirt worden. (Marca VIII. 9. 12.)

Nach diesen bestimmten Zeugnissen gleichzeitiger Geschichtschreiber oder Urkunden ist es unverschämt, daß Baronius keine Scheu trägt, aus dem Decret Gratians Dist. 19. c. 3 zu citiren, wonach Karl d. Gr. bekennt: »jugum sedis Apostolicae ferendum esse.« Baronius wußte gar wohl, daß jene im Decret nur unvollständig enthaltene Piece im vaticanischen Manuscript durch die grellsten Anachronismen deutlich verräth, daß sie mit der berüchtigten Schenkung Constantins in eine Classe gehört. Auch steht sie in seltsamem

Widersprüche mit Dist. 63. c. 22, wonach eine zahlreiche (aus 153 Bischöfen und Aebten bestehende) Synodus Romana (Provincial-Synode) mit Hadrian 773 Karl d. Gr. das Recht zugesteht eligendi Papam et ordinandi Sedem Apostolicam. Erst Ludovicus I. soll den Römern die freie Wahl ihres Bischofs concedirt haben (Dist. 63. c. 30.). Diese Widersprüche zeigen, mit welcher stupiden Kritiklosigkeit Gratian ächte und falsche Stücke zusammenstoppelte. In der That ist auch Dist. 63. c. 30. unächt oder verfälscht. (Carol. Molinaeus Comment. ad Dist. 63.)

Fassen wir nun Alles zusammen, so erscheint die berufene translatio Imperii als eine bedeutungslose Ceremonie, als ein Act der Höflichkeit und Schmeichelei, wodurch Leo III. die Dankbarkeit, welche er Karl d. Gr. für seine Protection und sein günstiges Urtheil schuldete, bethätigen wollte, indem er das römische Volk veranlaßte, ihn als Imperator zu proclamiren. Zur Entsetzung des Kaisers in Constantinopel hatte er gar keine Befugniß; diese Entsetzung wurde bewirkt durch die Invasion der Longobarden und durch des byzantinischen Kaisers Unvermögen, seine italienischen Unterthanen zu schützen. Ebenso wenig erlangte Karl d. Gr. durch jene Feierlichkeit einen Zuwachs an reeller Macht. In Rom übte Karl d. Gr. und seine Nachfolger auch später die souveräne und legislative Gewalt. Nach Eginhard verurtheilte Karl diejenigen Römer, welche Leo nach dem Leben gestellt hatten, als Majestätsverbrecher (weil nach den römischen Pönalgesetzen ein Attentat auf hohe Beamtete des Monarchen und Würdenträger unter diese Strafbestimmung fiel), und Lothar verordnete, es solle jeder Römer erklären, nach welchem Rechte (Lex Romana s. Francica s. Longobardica) er leben wolle, damit er per dispensationem Pontificis et nostram zu derselben verhalten werden könne. (Lib. 2. LL. Longob. tit. 57.) Erst Karl der Kahle übertrug der Sedes Apostolica 876 das dominium solidum civitatis ac ducatus Romani, und von da an wurden die Urkunden nach den Jahren der Regierung der Päbste datirt. Es sind also die Päbste, welchen von den fränkischen Königen und Kaisern eine weltliche Herrschaft verliehen worden ist, nicht umgekehrt.

Uebrigens wurden Karl d. Gr. und Pipin schon vor der Kaiserkrönung in Rom wiederholt Augusti und Imperatores titulirt. Nach jenem Act betitelte Karl d. Gr. sich: a Deo coronatum Imperatorem, — Imperatorem divino nutu, s. divina misericordia (Kaiser von Gottes Gnaden). Er und Ludwig der Fromme erließen im Einverständniß mit ihrem fränkischen aus Bischöfen und Proceribus (weltlichen Pairs) zusammengesetzten Parlamente eine Reihe der eingreifendsten Verordnungen (Capitula) über Gegenstände der Kirchendisciplin, ohne hiefür die Zustimmung des Bischofs von Rom einzuholen.

Es ist eine neue Geschichtsfälschung, wenn Baronius zur Unterstützung der Fabel von der translatio Imperii behauptet, Karl d. Gr. habe durch ein

Testament seine Länder unter seine Söhne vertheilt und das Testament dem Pabste zur Genehmigung übersendet, über den Kaisertitel aber nicht verfügt. Die Authenticität des Testamentes, welches Baronius producirt, ist höchst zweifelhaft; aber dasselbe für ächt angenommen verfügt Karl nach dem Wortlaute desselben über Regnum vel Imperium suum, indem er seine Söhne als Erben desselben einsetzt. Er sendet die tabulas hujus partitionis jam confirmatas jure jurando ab Optimatibus Francorum an Leo, damit er als Zeuge ebenfalls unterzeichne. Später als Karls Söhne Karl und Pipin gestorben waren und Ludwig allein noch lebte, berief er eine Reichsversammlung und ernannte mit deren Zustimmung Ludwig als Mitregenten und Imperialis nominis heredem, setzte ihm das Diadem auf und verlieh ihm den Titel Imperator et Augustus 813. Dieses bezeugen die Zeitgenossen Eginhard, Annales Fuldenses, Bertiniani, Aimoinus u. a. In der Distributio thesaurorum 811, welche Eginhard gibt, erscheint Roma als die erste civitas metropolitana in regno suo, worauf Ravenna folgt, dann Mailand. Wie tief indeß der Glaube an eine durch die Päbste vollzogene translatio Imperii gewurzelt hatte, geht daraus hervor, daß selbst die Publicisten, welche um 1325 im Interesse Kaiser Ludwigs die Unabhängigkeit des deutschen Reiches verfochten, nicht wagten, jenem Glauben entschieden zu widersprechen (Petrus Occam, Marsilius de Menandrino). Lüpold von Bebenburg räumte dem Pabst sogar das Recht ein, in außerordentlichen Fällen über die weltliche Herrschaft zu verfügen (Goldast, Monarchia S. Rom. Imperii).

Die Curialisten stellen die Sache dar, als hätte der Pabst nebst der Kaiserkrone auf Karl d. Gr. und vorher schon auf Pipin das Amt und die Würde eines Vogt und Protector der Kirche, insbesondere des römischen Stuhles, als ein hohes beneficium übertragen. Wie es sich mit der Uebertragung der Krone verhält, haben wir gesehen. Die Protection der Kirche, insbesondere des römischen Stuhls, war allerdings ein beneficium, welches die fränkischen Monarchen den Päbsten auf ihr Flehen ertheilten, für sie eine Last und nicht ein Vortheil. Die Urkunden, auf welche die Curialisten sich berufen, sind unächt. Die Advocatia oder Tutel der Kirche gründet sich zum Theil auf die Hoheitsrechte des Fürsten, theils auf seine Stellung als natürlicher Repräsentant der Gesammtheit der Gläubigen, welche die Kirche (ecclesia) bilden. Auch die merovingischen Könige und alle römischen Kaiser nach Constantin übten diese Advocatia aus. Karl d. Gr. machte sie in einem Maaße geltend, wie es der Curie nimmer lieb wäre, wenn jetzt ein Fürst auf solche Weise in das Kirchenregiment eingreifen wollte.

Richtig ist allerdings, daß in der Periode vom 10. bis 14. Jahrhundert die römische Kirche die Suprematie über die Staatsgewalt in den meisten

Staaten des abendländischen Europa behauptete und zeitweise diese Ansprüche durchsetzte. Es war die Periode, wo die tiefste Unwissenheit Europa beherrschte, wo man das Ende der Welt verkündete und mit Zittern erwartete, wo Normannen, Ungarn, Saracenen die Länder verheerten, wo die gröbsten Fälschungen unbedingten Glauben fanden, alle Staaten in Anarchie zerfallen waren, das Faustrecht galt und die Päbste die Kreuzzüge predigten. Es war eine providentielle Wohlthat für die Menschheit, daß in einer so verwilderten Zeit, wo die staatliche Ordnung darnieder lag, die einzige Macht, welche es vermochte, weil sie im Namen Gottes sprach und alle Intelligenz in sich concentrirte, die Zügel ergriff, und durch die Schrecken der Hölle und der kirchlichen Aechtung die Rohheit der physischen Gewalt bändigte. Es gibt Menschen, welche genöthigt sind, sich des Fußes statt der Hand, des Tastsinnes statt des Gesichts zu bedienen; aber niemand wird dieses für die natürliche Bestimmung dieser Organe halten. Ebenso ist es nicht die natürliche Aufgabe oder das Recht der Kirche, in einer Periode der Civilisation und in einem geregelten Staatswesen in die Functionen der Staatsgewalt einzugreifen: und mit vollstem Rechte hat diese, als sie erstarkt war, im Bewußtsein ihre Pflichten selbst zu erfüllen, die kirchlichen Uebergriffe zurückgewiesen. Indeß hat die Berechtigung der Staatsgewalt auch in jenen finstern Zeiten ihre Vertheidiger gefunden; nur zu oft aber ließen weltliche Fürsten und Republiken sich zu schwachherziger Nachgiebigkeit verleiten, und oft, noch schlimmer, als Werkzeuge der Unterdrückung gebrauchen.

Als Otho I. 964 zum Kaiser gekrönt wurde, anerkannte Leo VIII., daß dem Kaiser das Recht zustehe, den Bischof von Rom zu ernennen oder zu bestätigen. (Decret. Grat. Dist. 63. c. 23, von Manchen als unächt qualificirt, wohl ohne Grund, weil eine solche Fälschung gegen das Interesse der Kirche wäre, und weil die streitige Wahl dieses Leo vom Kaiser zu seinen Gunsten entschieden wurde.) Pabst Nikolaus, † 887, in einem Schreiben an den Kaiser Michael (Decret. Grat. Dist. 96. c. 6) erklärt ausdrücklich, daß der Clerus mit dem Weltlichen nichts zu schaffen habe, da Christus selbst jeder Gewalt ihre eigenthümliche Wirksamkeit angewiesen habe. Der Cardinal Petrus Damiani, geb. zu Ravenna 988, † 1072, einer der frömmsten und für seine Zeit einer der gelehrtesten Kirchenmänner, sprach sich für die Selbstständigkeit der Staatsgewalt aus. — Dagegen lehrte freilich Innocenz III. in einem Schreiben an den byzantinischen Kaiser 1198 (Decretal. Greg. L. I. 33. c. 6), daß die weltliche Gewalt der geistlichen Gehorsam schuldig sei. Er vertheidigt diese Theorie mit scholastischer Spitzfindigkeit und juristischen Advocatenkünsten und erhebt sich zu der schwungvollen Vergleichung mit Sonne und Mond, von welchen erstere natürlich die geistliche Gewalt repräsentirt. Heinrich IV. machte 1075 gegen Gregor VII. das Gleichniß der zwei Schwerter, welche der

Apostel Petrus dem Herrn gebracht hatte, geltend, um zu beweisen, daß von Gott zwei coordinirte Gewalten eingesetzt seien. Aber Kaiser Friedrich II., welcher in seinem Curialstyl sich immer devot gegen den Pabst zu zeigen suchte, bezieht sich zwar (in den Constitutiones Regni Siculi) ebenfalls auf jenes Gleichniß, um daraus die Nothwendigkeit zweier Gewalten herzuleiten, gibt aber zu, daß der Pabst das Schwert der weltlichen Gewalt dem Kaiser verleihe. Diese Theorie ist in den Schwabenspiegel aufgenommen (Vorrede, Cap. I. § 4), während der Sachsenspiegel nichts davon wissen will (I. 1). Noch 1111 erhielt Heinrich V. bei seiner Krönung in Rom von Paschalis II. die Anerkennung des Rechtes die Päbste zu confirmiren; aber 1112 ließ der Pabst dieses Zugeständniß von einer Synode wegen angeblichen Zwanges für nichtig erklären. Lothar I. wurde 1133 in Rom gekrönt von Innocenz II., den er geschützt hatte; die Curialisten behaupten, Lothar habe die Krone vom Pabste als Lehen empfangen und Innocenz selbst diesen Hergang in einem Wandgemälde darstellen lassen mit der Aufschrift:

»Rex venit ante fores jurans prius urbis honores,
Post homo fit Papae, sumit quo dante coronam.«

Friedrich I. soll aber den Pabst Hadrian bewogen haben, dieses Gemälde zu beseitigen. Es ist möglich, daß die Belehnung mit den Mathildischen Gütern, welche Lothar schwach genug war vom Pabste als Lehen zu empfangen, diesem Stoff zu einem solchen Triumphe gab, und er war nach seinem Charakter fähig dazu. Friedrich I. mußte sich 1177 in Venedig vor Alexander III. demüthigen: ob die angegebenen Umstände richtig seien, ist eine historische Controverse. (Raumer, Hohenstaufen. I. Bd. S. 252. Dagegen Daru, Hist. de Venise. Liv. III. Vol. I. p. 210 ff.) In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahm in Deutschland das Nationalgefühl und das staatliche Bewußtsein einen Aufschwung auf Veranlassung des Kampfes Ludwigs von Baiern gegen die päbstlichen Anmaaßungen; es wurden für ihn scharfe Streitschriften veröffentlicht von dem gelehrten Franciscaner Wilhelm von Occam, welcher zugleich die Statuten seines Ordens gegen päbstliche Ordonnanzen vertheidigte und deshalb 1328 zu Ludwig flüchtete; Occam lehrte die Selbstständigkeit zweier ganz getrennter Gewalten, die höchste Autorität der Concilien in kirchlichen Sachen, und vindicirte der weltlichen Gewalt eine ausgedehnte Jurisdiction. Kaiser Ludwig publicirte ein Manifest, in welchem er aufs förmlichste die Unabhängigkeit der deutschen Krone vom päbstlichen Stuhle aussprach. Für ihn schrieben außer Occam, Marsilius von Padua, Lehrer der Theologie und Rector der Universität zu Paris, und Lüpold von Bebenburg, ein deutscher Prälat, welcher jedoch weniger entschieden ist, als beide erstern. Die Schriften derselben findet man in Goldast, Monarchia S. Romani Imperii. Ein weniger bekanntes Beispiel der Jurisdiction, welche die Päbste sich über die Regierungen in politischen

Händeln anmaaßten, ist die Acquisition von Ferrara. Diese Stadt hatte seit 60 Jahren das Haus Este als Oberherrn anerkannt; nach dem Tode Azo's von Este 1309 stritten sich dessen zwei Söhne um die Erbschaft. Der eine rief die Venetianer zur Hülfe und trat ihnen hernach seine Rechte ab. Die Gegenparthei wandte sich an Clemens V., welcher von Avignon den Bann gegen die Venetianer schleuderte. In Frankreich und in England wurden die Niederlagen der Venetianer geplündert und diese von allen Seiten so gedrängt, daß sie 1311 durch die größte Demüthigung die Aufhebung des Bannes erwirkten. So kam Ferrara an den Bischof von Rom (Daru, Hist. de Venise. Liv. VII. u. VIII.). In unserer Zeit übersieht man oft, daß schon in frühern Jahrhunderten die Auflehnung der Römer die Päbste nicht hinderte, ihre Macht gegen andere Staaten auszuüben.

In Frankreich hatte die weltliche Gewalt früher kräftiger und beharrlicher ihre Selbstständigkeit gegenüber dem päbstlichen Stuhle behauptet und war dabei auch von ihrem Clerus entschieden unterstützt worden. Karl d. Gr. hatte, wie wir oben gezeigt, die Advocatia ecclesiae mit einer Kraft ausgeübt, welche die Anmaaßung einer päbstlichen Suprematie nicht von ferne aufkommen ließ. Aber auch unter Ludwig dem Frommen hatte die Geistlichkeit selbst die Selbstständigkeit der Staatsgewalt aufs förmlichste anerkannt. Concil. Paris. sub Ludov. Pio L. I. c. 3: »principaliter totius ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem sc. et regalem, sicut a SS. Patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.«

Zwar bezieht die Pragmatique Sanction Ludwigs IX. (des Heiligen) 1270 sich mehr auf das innere Kirchenrecht als auf die Anmaaßung päbstlicher Suprematie in politischen Sachen. (Die Zweifel gegen ihre Authenticität sind übrigens durch neueste Forschungen widerlegt.) Aber in den Streitigkeiten Friedrichs II. mit Gregor IX. verweigerte Ludwig dem Pabste den verlangten Beistand, indem er die von ihm gegen den Kaiser ausgesprochene Excommunication mißbilligte: zwar bestritt er nicht absolut die Competenz des Pabstes, und entschuldigte die Weigerung mit politischen Rücksichten (Matth. Paris.). Indeß wenn die Rede seines Ambassadors an Innocenz IV. 1247 authentisch ist, so hätte Ludwig IX. damals die päbstliche plenitudo potestatis mit Entschiedenheit negirt (Ortwin, Fascic. rerum expetend. Appendix., neuere Ausgabe von Browne). In den Etablissemens de St. Louis I. 78. III. 13. 19 ist es als Axiom ausgesprochen: »Le Roi ne tient de nullui fors de Dieu et de lui.« Die Päbste Innocenz IV., Urban IV., Alexander IV. und Clemens IV. 1250—1268 ertheilten Ludwig eine Reihe von Bullen, wodurch er, seine Familie, seine Beamteten, sein Gebiet theils unbedingt, theils in gewissem Maaße gegen Excommunication und Interdicte gesichert wurden. Die Curie kann freilich diese Bullen als Concessionen des römischen Stuhles und

als Privilegien darstellen. Allein die Päbste konnten die Rechte der Staatsgewalt durch einseitige Acte nicht schmälern: und acceptirt konnten sie immerhin werden als Anerkennung dessen, was ohnehin fest stünde. Auch beziehen sich die Privilegien zum Theil auf persönliche Verhältnisse und nicht auf die Rechte der Staatsgewalt in ihrer Sphäre, und dienten überdies zur Beruhigung Gläubiger in foro interno.

Philipp IV. in seinem Streite mit Bonifaz VIII. (um 1303) behauptete mit dem größten Nachdruck (und indem er dem Uebermuthe eine göttliche Grobheit entgegensetzte) die Selbstständigkeit der Krone. Seine Publicisten (Pierre Flotte, Nogaret) sprachen sich aus:

»Regimen temporalitatis ad ipsum regem solum et ad neminem alium pertinere;«

»Antequam essent Clerici rex Franciae habebat custodiam regni;«

»Seigneur Pape, le Roi est Sire des Clercs plus que vous ne l'êtes des Laiques;«

und der König schrieb dem Pabste:

»Sciat tua fatuitas in temporalibus nos alicui non subesse.«

(Capefigue, Hist. de la France depuis Philippe Auguste etc. Chap. XI. — Preuves du différend du Pape Boniface et de Philippe le Bel.)

Das große Schisma und die Demüthigung der Päbste durch die Concilien von Pisa, Constanz und Basel konnten nicht anders als zum Vortheil der Staatsgewalt ausschlagen und die Anmaaßung päbstlicher Suprematie noch mehr schwächen. Auch griff Jo. Gersonius (welcher auf dem Costnitzer Concilium eine bedeutsame Rolle spielte) die Macht der Päbste und die Wirksamkeit der päbstlichen Excommunication in mehrern Schriften an (Circa materiam excommunicationis resolutio, und Discussio illius assertionis: Sententia pastoris etiam injusta timenda est). Man möchte denken, die Päbste werden nach der Reformation sich die größte Behutsamkeit zur Regel gemacht haben, um nicht durch Einmischung in die Staatsverwaltung und durch Censuren der Regierungen katholischer Staaten sich bloßzustellen und die Lehre Gersons wieder in Erinnerung zu bringen; aber der herrschsüchtige und auffahrende Paul V. machte sich kein Bedenken, 1605 ein Interdict gegen die Republik Venedig zu schleudern, weil sie sich erlaubt hatte, die Freiheit der Schenkungen an die todte Hand durch eine neue Verordnung von 1603 zu beschränken, und Geistliche, welche arge Verbrechen verübt und durch ihre Excesse Scandal gegeben hatten, den Gerichten zu überweisen. Die Republik ließ durch den Minoriten Fra Paolo, einen Mann von ascetischer Strenge und Reinheit der Sitten, von immenser Gelehrsamkeit und ausgezeichnetem Geiste, eine Reihe von Schriften publiciren, welche ihr Verfahren rechtfertigten, und die Lehre Gersons, daß eine ungerechte Verurtheilung des Pabstes ungültig

sei und nicht beachtet werden dürfe, in Erinnerung brachten und mit neuen Gründen bestärkten. Die Ironie, welche in diesen Schriften überall herrscht, war den Gegnern so empfindlich, daß Paolo durch gedungene Mörder angegriffen wurde (er nannte dieses stylum Curiae Romanae), und die Regierung um seine Person zu schützen, außergewöhnliche Vorkehrungen traf. Wir werden noch weiterhin im Falle sein diese Schriften zu citiren, welche, auch abgesehen von ihrem Inhalte, ein Muster scharfer Dialectik und feiner Ironie sind*). Der Streit mit der Republik Venedig wurde durch die bona officia Heinrichs IV. in der Weise beigelegt, daß dieselbe sich endlich herbeiließ dem Pabste durch eine vage Erklärung eine Scheingenugthuung zu geben, um der Curie eine goldene Brücke zum Rückzuge zu gewähren.

Mittlerweile wurde in Frankreich die Doctrin der Unabhängigkeit der politischen Gewalt beharrlich festgehalten. Der ehrgeizige und kriegerische Pabst Julius II. hatte wegen der Streitigkeiten, in welche er mit Ludwig XII. über italienische Angelegenheiten gerathen war, eine Bulle gegen diesen König erlassen. Der französische Clerus trug kein Bedenken zu erklären, daß diese Bulle ungerecht und ungültig sei und der König diesem Pabste die Obedienz aufsagen könne; diese Erklärung ist von 1510. Sixtus V. mischte sich in die Streitigkeiten, welche unter Heinrich III. Frankreich zerrütteten und sprach gegen diesen Monarchen, welcher lange nur zu sehr seine protestantischen Unterthanen verfolgt hatte, 1589 den Bann aus. Gegen Heinrich IV. und dessen legitime Ansprüche auf die französische Krone bewies sich die Curie entschieden feindlich. Solche Erfahrungen hatten die Folge, daß Diejenigen unter den französischen Katholiken, welchen die Rechte der Krone und die Unabhängigkeit der Staatsgewalt am Herzen lag, sich aufs nachdrücklichste gegen die Suprematie des Papstes in weltlichen Dingen erhoben. Es ist die Lehre, welche Guy Coquille in seinem Traité des libertés de l'église gallicane 1591. verficht; in den libertés de l'église gallicane, von Pithou (1594), ist die maxime vorangestellt: »que les Papes ne peuvent rien ordonner soit en général ou en particulier, de ce qui concerne les choses temporelles ès terres et pays de l'obéissance et souveraineté du roi très-chrétien; et s'ils y commandent ou statuent quelque chose, les sujets du roi, encore qu'ils soient clercs, ne sont tenus leur obéir pour ce regard.« In den Art. 15. 16. ist ausgesprochen, daß der Pabst die Unterthanen nicht des Eides der Treue gegen den König entbinden und seine Beamteten wegen ihrer amtlichen Verrichtungen nicht excommuniciren könne. Art. 18: daß er kein Recht hat über die Krone zu verfügen. In einer Reihe von Artikeln werden dem Pabste im Speciellen gewisse Eingriffe in die Staatsverwaltung oder Rechtspflege versagt. Nach dem Tode

---

*) Wir setzen sie in dieser Beziehung den Lettres à un provincial Pascals an die Seite.

Heinrichs IV. wurde in der Versammlung der Reichsstände 1614 der Antrag gestellt, ein Grundgesetz zu promulgiren, daß der König von Frankreich die Krone von Niemandem als von Gott und seinem guten Schwerte zu Lehen trage und in Betreff des Weltlichen keinen Obern auf Erden anerkenne. Unterm 2. Januar 1615 wurde die unbedingte Selbstständigkeit der Krone vom Parlamente ausgesprochen. Aber am wichtigsten für die neuere Zeit ist die berühmte Déclaration du Clergé de France de 1682. Sie ist deshalb von großer Bedeutsamkeit, weil es die wohlerwogene, feierlich ausgesprochene Erklärung der gallicanischen Geistlichkeit selbst ist, redigirt und später durch eine ausführliche Rechtfertigungsschrift begründet von dem durch polemischen Glaubenseifer und strenge Orthodoxie so wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Erzbischof Bossuet, während Coquille und Pithou Organe der weltlichen Jurisprudenz waren. Diese Declaration resumirt in wenigen, aber entscheidenden Sätzen die Maximen, welche seit Ludwig IX. und Gerson zwar nie aufgegeben aber in Vergessenheit gerathen waren. Während die Polemik Philipps IV. die Schranken des Anstandes verletzt hatte, war hier alles abgemessen in der Sprache des Anstandes und der geziemenden Ehrfurcht für den römischen Stuhl; endlich trug die Macht, das Ansehen Ludwigs XIV., auf dessen Anregung und unter dessen Auspicien die Declaration gegeben wurde, und der Glanz seines Namens nicht wenig dazu bei, dieselbe zu einem wichtigen Ereigniß zu machen. Es ist darin gesagt: »que St. Pierre et ses successeurs et que toute l'église même n'ont reçu d'autorité de dieu, que sur les choses spirituelles et non point sur les temporelles et civiles; — que les rois ne sont soumis à aucune puissance ecclésiastique par l'ordre de dieu dans les choses, qui concernent le temporel; que leurs sujets ne peuvent être exemptés de la soumission, qu'ils leur doivent.« Die in dieser Declaration ausgesprochenen Fundamentalgrundsätze des französischen Staatskirchenrechtes sind durch wiederholte von der königlichen Regierung erlassene Verordnungen sowohl unter Ludwig XIV. als unter seinem Nachfolger als Staatsgrundgesetz und jede Bestreitung derselben als unzulässig erklärt worden. Edit du Roi régistré en Parlement le 23. Mars 1682, Avril 1695. Arrêts du Conseil 10. Mars 1731, 24. Mai 1766. Diese wiederholten Bestätigungen beweisen freilich zugleich, daß es von der andern Seite nie an Bestrebungen gefehlt hat, diese Theorie zu untergraben, um bei günstigen Gelegenheiten die Suprematie der Kirchengewalt wieder geltend zu machen. Auch hat man, um die Bedeutung der Declaration zu schwächen, behauptet, es sei später ein Widerruf erfolgt sowohl von Seite der Bischöfe als vom Könige. Das Thatsächliche ist, daß designirte Bischöfe, um ihre Bestätigung zu erhalten (pour obtenir les bulles) individuelle Submissionsbriefe einsandten, in welchen sie nur im Allgemeinen dem heiligen Stuhl Gehorsam anloben, wodurch

also eine von dem Nationalconcil ausgesprochene Erklärung nicht geschwächt werden konnte. Der König richtete an Innocenz XII. einen Brief d. d. 14. September 1693, mit der Verheißung, die Vollziehung seines Edicts zu mildern, aber 1713 ertheilte er dem französischen Protector in Rom, Cardinal de la Tremoille den Auftrag, bei der Curie zu erklären, es sei von einem Aufgeben der maximes de l'église gallicane (und auf diese gründete sich die déclaration) nicht die Rede gewesen. Die französische Monarchie war vor der Revolution nicht eine Autokratie, sondern eine monarchia legitima, in welcher gewisse Grundgesetze anerkannt waren. Nach diesen konnte der König, wenn er in einem Privatschreiben an den Pabst, zur Beruhigung seines geängstigten Gewissens, vielleicht auch der politischen Conjuncturen wegen, Aeußerungen gethan hätte, welche die unveräußerlichen Hoheitsrechte der Krone gefährdeten, nicht entkräften, was das Nationalconcil entschieden und was der König en son conseil sanctionirt hatte und durch das enrégitrement des Parlaments zum Reichsgesetz geworden war. Im übrigen sind die Edicte vom April 1695 und die Arrêts von 1731 und 1766 entscheidende Beweise, daß die Declaration fortwährend in Kraft bestand. Heinrich IV., welchem Niemand Energie in Behauptung seiner Rechte absprechen wird, hat bekanntlich, nm wieder in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche aufgenommen zu werden und vom Pabste die Absolution zu erlangen, sich einer väterlichen Züchtigung unterworfen, welcher der Cardinal d'Ossat als sein Stellvertreter sich unterzog; allein auch dieses Beispiel beweist nichts gegen die Selbstständigkeit der Staatsgewalt. Heinrich IV. bat nicht um die Verleihung der Krone und der weltlichen Herrschaft, in deren vollem Besitz er war, sondern als bekehrter Gläubiger um die Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche, welcher er als Hugenott entsagt hatte; daß er dieses aus politischen Gründen that, ist allerdings nicht zu bezweifeln, weil er der Ansicht war, daß le royaume de France vaut bien une messe, und weil er Sicherheit von Seite der bigotten Katholiken wünschte. Ebensowenig kann die Excommunication des Kaisers Theodosius durch den tugendhaften Ambrosius auf das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt bezogen werden. Der Kirchenvater war als Erzbischof von Mailand, wo der Kaiser residirte, dessen gesetzlicher Seelsorger, und es war nur treue Pflichterfüllung, wenn er ohne Menschenfurcht demselben die kirchliche Gemeinschaft verweigerte, bis er für eine himmelschreiende Blutthat, die Abschlachtung von mehr als 7000 Einwohnern Thessalonichs, ohne Untersuchung, Schuldiger und Unschuldiger, jeden Geschlechtes und Alters, aus Zorn und Uebereilung, öffentliche Buße gethan hatte. Als großer Sünder, wofür er selbst sich bekannte, nicht als Regent, wurde Theodosius excommunicirt; die Unterthanen zum Abfall aufzustiften, kam dem Erzbischof nicht zu Sinn. (Gibbon, Decline and fall of the R. E. ch. 27.) Wir zählen auch nicht unter die Angriffe der

päbstlichen Gewalt auf die Unabhängigkeit weltlicher Fürsten die Bannbulle quum memoranda, welche Pius VII. am 10. Juni 1809 gegen Napoleon schleuderte. Der Pabst mischte sich dadurch weder in die Staatsverwaltung und die innern Angelegenheiten Frankreichs, noch in die Streitigkeiten des Imperators mit andern Mächten, sondern es war ein Act der Nothwehr gegen die auf keine Weise gerechtfertigte gewaltthätige Besitznahme des Kirchenstaats und der Stadt Rom, und gegen die Mißhandlungen, welcher der Pabst selbst und seine Cardinäle ausgesetzt waren. So gewiß jeder öffentliche Charakter, jeder Depositar die Pflicht hat, das ihm anvertraute Gut zu bewahren, so gewiß hatte Pius VII. die Pflicht das ihm anvertraute Erbe Petri mit den ihm einzig zu Gebote stehenden Waffen zu vertheidigen und gegen den Raub zu protestiren; und wenn Napoleon Katholik heißen wollte, so durfte er sich nicht beschweren, wenn muthwillige Gewaltthätigkeiten gegen die ersten Würdenträger der Kirche seine Excommunication zur Folge hatten. Ja man kann weiter gehen und sagen: indem Napoleon im J. 1804 den Pabst bemühte, die Reise nach Paris zu machen und die Kaiserkrönung zu vollziehen, was durch den Erzbischof von Paris hätte geschehen können, huldigte er selbst der Vorstellung, als sei der Bischof von Rom berechtigt zur Weihe neuer Dynastieen, worin doch offenbar eine gewisse Suprematie liegt. Allein jener Bann braucht, wie gesagt, gar nicht als ein Act der Suzeränität betrachtet zu werden; es war reine Nothwehr und die Ausübung der geistlichen Jurisdiction gegen verbrecherische Handlungen, welche außer dem Völkerrechte liegen. Eine Reihe aggressiver Schritte hatte Napoleon vom 7. Januar 1806 begonnen, und in steter Steigerung fortgesetzt. Es ist hier nicht der Raum, die odiose Darlegung dieser Handlungen im Einzelnen auszuführen; der Pabst, welcher denselben eine würdevolle, inoffensive, aber feste Haltung entgegensetzte, fand sich am 29. Januar 1808 veranlaßt, dem französischen Gesandten Alquier zu bemerken: »l'Univers saura, que l'Empereur a fait fouler aux pieds celui, qui l'a sacré; Dieu fera le reste.« Am 2. Februar 1809 besetzte ein französischer General die Stadt Rom und entwaffnete die päbstlichen Truppen. Am 26. März wurden 14 Cardinäle, nach der katholischen Kirchenverfassung die Räthe und Gehülfen des Pabstes, gewaltsam aufgehoben und deportirt, um Pius VII. immer mehr zu isoliren. Ein von Napoleon unterm 17. Mai unterzeichnetes Decret, worin er sich als Rechtsnachfolger Karls d. Gr. erklärt und die von jenem Kaiser dem Pabste (vor einem Jahrtausend) gemachte Schenkung annullirt, spricht die Vereinigung des gesammten Kirchenstaates, Rom inbegriffen, mit dem französischen Reiche aus; dieses Decret wurde, nach Napoleons Weise, dem Pabste officiell nicht mitgetheilt, sondern plötzlich am Morgen 10. Juni 1809 durch die französischen Militärbehörden in Rom den Einwohnern unter dem Donner des Geschützes und Trompetenschall verkündet.

Darauf nun war jene Bulle die Antwort. Man darf, ohne der weltlichen Macht etwas zu vergeben, im Interesse des internationalen Rechtszustandes und der Völkerfreiheit sagen: möge auch in künftigen Zeiten ein Pabst ebenso handeln, wenn je wieder ein neuer Sesostris oder Attila ähnliche Acte schnöder Gewaltthätigkeit verüben sollte und dabei schamlos genug wäre, für einen katholischen Fürsten gelten zu wollen. Aber damit ist eine Suprematie der Kirche über die Staatsgewalt und eine Jurisdiction derselben in weltlichen Sachen nicht anerkannt.

Wir sind mit Vorbedacht in der Darstellung des französischen Staatskirchenrechtes bei der Periode vor der Revolution stehen geblieben und haben der bekannten Articles organiques, welche Napoleon als Erster Consul im Jahr 1802 durch sein Corps législatif sanctioniren ließ, zur Vollziehung des mit dem Pabste abgeschlossenen Concordats nicht gedacht. Unser Zweck war, den gläubigen Katholiken anderer Staaten nachzuweisen, daß die angebliche Suprematie der Kirche über die Staatsgewalt nach den Entscheidungen, welche für jeden Katholiken unverdächtig sind und von anerkannt orthodoxen Prälaten oder Regenten ausgehen, weder im Dogma der katholischen Kirche, noch in der Verfassung derselben begründet seien, daß jede Regierung ihre Unabhängigkeit in weltlichen Dingen (in temporalibus) auch dem Pabste gegenüber aussprechen, festhalten und mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln behaupten und vertheidigen kann, ohne die Rechte ihrer katholischen Unterthanen zu verletzen oder ihr Gewissen zu beschweren. Denn die wesentlichen Grundsätze der katholischen Kirche müssen überall dieselben sein, und was in Frankreich zulässig ist, kann für andere Staaten und Regierungen nicht unerlaubt sein. So weit nun die gedachten Articles organiques nur eine Bestätigung jenes alten Staatskirchenrechtes und des Jus commune, oder getreue Vollziehung des Concordates sind, wäre es überflüssig, dieselben zu citiren. Denn die äußere Autorität Napoleons und seines Corps législatif kann bei gläubigen Katholiken, so wie bei allen, welche Gewaltthätigkeiten nicht als rechtliche Normen anerkennen, von keinem Gewichte sein; sie müßten im Gegentheil eine an sich richtige und auf die achtungswerthesten Autoritäten der Kirche und des Staatsrechtes gegründete Lehre nur verunreinigen und in ein verdächtiges Licht stellen. Mit dem neuen Leben, wozu der Katholicismus in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit verjüngter Kraft erwacht ist (erzeugt durch eine Reaction gegen Unterdrückung, Indifferentismus, wahnwitzige Systeme der Philosophie und seichte Auffassung der Geschichte, und begünstigt durch mancherlei lautere und unlautere Zwecke und Mittel), hat sich auch der Curialismus und die Theorie der Suprematie der Kirche aufs neue erhoben. In Frankreich verfochten geistreiche Schriftsteller, wie Bonald, Lamennais, Frayssinous, Montalambert dieselbe; einer der genialsten Verfechter des Systems war der Piemontese

de Maistre. Unter den Deutschen machten sich Stolberg, Görres, Hurter, Jarke, Adam Müller, Haller bemerkbar. Walter gibt sich den Schein die Selbstständigkeit beider Organismen zu lehren, gesteht aber indirect der Kirche doch eine Suprematie zu. Indeß stützen diese modernen Anwälte des Ultramontanismus sich weniger auf historische Data oder innere theologische Gründe, als auf politische Theorieen und theosophische Anschauungen und haben ihren Stützpunkt mehr in dem Hasse gegen revolutionäre Principien, aber auch gegen gemäßigten Liberalismus, weshalb ein Eingehen auf ihre Dialectik und Rhetorik, und ihre theilweis grellen Entstellungen der Geschichte zu weitläufig wäre und nicht nöthig erscheint, da diese Bestrebungen, aus vorübergehenden Umständen und Stimmungen hervorgegangen, nicht von nachhaltiger Wirksamkeit sein können und mehr ins Gebiet der Literatur, als der gediegenen Gelehrsamkeit gehören. Die gründlichen Schriften eines Klee und Möhler gehören nicht hieher.

§ 123. Wenn demnach bewiesen ist, daß weder Dogma noch Verfassung der römisch-katholischen Kirche der Unabhängigkeit der Staatsgewalt entgegenstehen, so muß vom Standpunkte der Rechtsphilosophie die Verschiedenheit der Sphären und der Aufgaben beider Organismen (§§ 112. 114.) und die unläugbare Thatsache entscheiden, daß politische Reiche und Staatsregierung durch göttliche Vorsehung gestiftet waren, ehe es eine christliche oder römisch-katholische Kirche gab (antequam essent Clerici), was schon die Publicisten des Königs Philipp IV., Bonifaz VIII. zu Gemüthe führten, oder, was zum gleichen Schlusse führt, daß in dem Gebiete eines Staates Christen und Nichtchristen, Katholiken und Nichtkatholiken leben können und auf die Wohlthaten der staatlichen Ordnung Anspruch haben, wenn sie die Gesetze desselben anerkennen. Noch höher aber ist für Christen die Autorität der klaren Aussprüche des göttlichen Stifters unserer Religion: „gebt dem Kaiser — auch dem nichtchristlichen — was des Kaisers, und Gott was Gottes ist;" und: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Mächtigen unter ihnen haben Gewalt; aber also soll es unter Euch nicht sein;" — „das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebährden;" — „Ihr seid von dieser Welt, ich bin nicht von dieser Welt;" — „mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre ich von dieser Welt, so würden meine Diener für mich kämpfen, daß ich nicht den Juden überantwortet würde." Diese göttlichen Aussprüche sind wohl entscheidender, als jene Vergleichungen mit zwei Schwertern, welche Christus beide zurückwies, oder von Sonne und Mond und ähnliche Sophistereien.

Wenn durch die vorstehende Ausführung die Ansprüche der Curialisten auf eine Suprematie der Kirche widerlegt sind, so ist nun das Feld geebnet, um die rechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, mit Achtung der

freien Wirksamkeit jedes der beiden Organismen in seiner Sphäre zu entwickeln, und damit zugleich die Regeln der Staatsklugheit (der praktischen Politik) zu verbinden. Wir werden hiebei die einfachste Methode befolgen, indem wir einerseits aus dem Begriffe des Staates seine wesentlichen Hoheitsrechte entwickeln, die Anwendung derselben beleuchten und anderseits prüfen, welche Freiheit der Kirche nach ihrer Verfassung und ihrer Aufgabe gebühre; wir werden zeigen, wie die allgemeinen Grundsätze durch Verträge, Verfassungen und das Nebeneinanderbestehen verschiedener Religionspartheien modificirt werden, und wie der Staat seinen Rechtsschutz, wenn er angerufen wird, auch den verschiedenen Gliedern der Kirche, welche in ihrer bürgerlichen Freiheit oder in ihren kirchlichen Rechten verletzt sind, zu gewähren hat. Man hat in früheren Zeiten versucht das Problem zu lösen, indem man caussas spirituales, temporales und mixtas unterschied. Allein diese Begriffe sind bloße Rubriken; sie enthalten in sich selbst nicht die Kriterien, um danach zu entscheiden, welche Sachen in diese oder jene Kategorie zu setzen seien. Es müssen daher erst wieder Principien gefunden werden, um danach zu entscheiden. Die Ansichten sind aber nicht stets dieselben gewesen; man hat je nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder die Grenzen verschieden bezeichnet, und in der Gegenwart herrscht Widerspruch, je nach den entgegengesetzten Tendenzen (van Espen, Jus eccles. P. III. Tit. 3. Beaumanoir, Coutumes du Beauvoisis. Chap. XI. Fleury, Droit ecclesiastique. Tit. 3. Ch. 5. J. H. Böhmer, J. E. P. Eichhorn, Kirchenrecht. Walter, K. R. 10. Aufl. §§ 181 ff. Jacobson im Rechtsler. V. Gerichtsbarkeit, geistliche. S. 648 ff., wo diese Begriffe sehr genau und methodisch erörtert sind). Diese Eintheilung betrifft überdies nur die Jurisdiction in streitigen Sachen und erschöpft daher bei weitem nicht die Aufgabe. Wir müssen aus dem Begriffe des Staates und seiner Hoheit (Souveränität) die der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zukommenden Hoheitsrechte (Jura majestatica), welche man unter dem Jus principis circa sacra begreift, ableiten, und die Grenzen derselben durch Berücksichtigung der Rechte der Kirche ermitteln. Denn so wie die Staatsgewalt auch in Hinsicht auf die Individuen keine unbeschränkte (despotische) ist, sondern ihre Persönlichkeit achten muß, ebenso müssen die Rechte der Kirche, welche in ihrem Wesen liegen, geachtet und die Jura majestatica auf die Sicherstellung des Staatszweckes beschränkt werden. Denn die Rechte der Kirche sind in der Wirklichkeit nicht Rechte eines bloßen Gedankenwesens (Noumenon), sondern die Rechte der zur Kirche gehörenden Individuen, Rechte welche ihre innerste Persönlichkeit berühren und deren Verletzung eine Verletzung ihres Heiligsten ist. In dieser Hinsicht müssen wir vor Allem aufmerksam machen, daß man das sogenannte Jus principis circa sacra ja nicht verwechseln darf mit dem Jus sacrorum (Kirchenge-

walt, potestas ecclesiastica), welche, wie es schon die Bezeichnung andeutet, die der Kirche selbst und ihren Organen zukommende Gewalt ist. Gleichwohl hat eine solche Verwechselung nicht selten stattgefunden, theils ausdrücklich und grundsätzlich (cujus est regio, ejus est religio), theils thatsächlich. Die Verwechselung hat ihren Grund nicht immer in schiefen speculativen Raisonnements, sondern ist theilweise dadurch begünstigt worden, daß die Ausübung gewisser Rechte der Kirchengewalt, thatsächlich der Staatsgewalt übertragen wurde, durch Delegation, stillschweigende Zulassung, Gewohnheitsrecht, Drang der Umstände. Eine solche bloße Uebertragung der Ausübung ändert aber an der Natur des Rechtes nichts, welches, wenn es wirklich ein kirchliches Recht ist, unverändert ein Recht der Kirche ist und bleibt, und dessen Ausübung von derselben vindicirt werden kann, wenn sich die Uebertragung an die Staatsgewalt als unverträglich mit dem Zwecke der Kirche erweist. Hierher gehört z. B. das Recht, Bischöfe zu ernennen, liturgische Formeln zu bestimmen u. s. w. Hier ist aber das positive Wirken in kirchlichen Angelegenheiten wieder nicht zu verwechseln mit einem Veto, welches die Staatsgewalt im Interesse der Staatswohlfahrt ausübt, insofern politische Nothwendigkeit, Abwehr staatsfeindlicher oder die staatliche Ordnung bedrohender Wahlen oder Handlungen dieses fordert. Die exclusio der personae minus gratae z. B. darf nicht würdige Candidaten ausschließen um Günstlinge durch indirecten Zwang aufzudringen. Man muß ferner von den Jura majestatica, welche der Staatsgewalt als solcher zustehen, um die staatliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, unterscheiden das sogenannte Jus advocatiae (Kirchenvogtei), Schutzrecht, welches die Staatsgewalt im Interesse der Kirche ausübt, um ihre kirchliche Ordnung zu handhaben, die verschiedenen Glieder der Kirche in ihren kirchlichen Rechten und Beziehungen unter sich zu schützen. Die Anmaaßung einer solchen Kirchengewalt ist kaum zu rechtfertigen, wenn sie nicht von der Kirche selbst verlangt wird, besonders wenn die Staatsgewalt durch Angehörige einer andern Kirche verwaltet wird. Wenn die Staatsgewalt zur gleichen Kirche gehört und derselben zugethan ist, kann allerdings vorkommen, daß sie die kirchlichen Rechte Einzelner oder ganzer Classen gegen andere schützt; dieses Schutzrecht, wenn auf gültigen kirchlichen Beschlüssen, Verträgen, alten Gewohnheiten beruhend, kann sogar als integrirender Bestandtheil der Kirchenverfassung selbst betrachtet werden*). Es muß hier aber wieder unterschieden werden. Wenn z. B. ein Mönch den Schutz der Staatsgewalt gegen seine kirchlichen Obern anruft, so frägt sich, ob er verlangt in seiner Stellung als Ordensbruder, als Conventuale geschützt zu werden, um das Kleid zu tragen, gewisse Functionen auszuüben, gewisse Pri-

*) Siehe oben § 116 am Ende.

vilegien zu genießen, welche ihm in dieser Eigenschaft zukommen, dabei aber von der Disciplin des Ordens, vom Gehorsam gegen seine Obern und ihre Beschlüsse befreit zu sein, oder aber sein Ordenskleid ablegen, das Kloster verlassen, sich verehelichen will (wenn die Civilgesetzgebung ihm dazu die Möglichkeit gewährt) und gegen Verfolgung von Seite des Ordens, gegen klösterliche Einsperrung, Züchtigung u. s. w. Schutz anruft. In letzterem Falle handelt es sich nicht um kirchliche Rechte; der Staat hat den Imploranten nicht als Mönch, sondern einfach als Menschen, als Staatsangehörigen gegen Mißhandlung zu schützen. Dies ist nicht ein Act der Kirchenvogtei, sondern ein politischer Act der Justiz oder Polizei, wobei die politische Behörde keine Ordensstatuten oder Observanzen zu prüfen hat, sondern lediglich die individuelle Freiheit und Sicherheit wahrt. So leicht und einfach diese Unterscheidung scheint, so schwierig und subtil ist bisweilen die richtige Anwendung, wie wir im Verfolge zeigen werden. Libertés de l'Eglise Gallicane. Art. 34.

Nach diesen allgemeinen Definitionen wollen wir nun in den folgenden §§ die Jura majestatica und das Jus advocatiae näher erörtern.

Siehe Joh. Ulric. de Cramer, De jure majest. et collegiali circa sacra.

Grotius, De Imperii summa potestate circa sacra.

Georg. Lud. Böhmer, Principia Juris Canonici §§ 20 seqq.

Staatsler. V. Kirchenrecht.

Krug, Philos. Wörterbuch. V. Kirchenrecht.

Pölitz (Staatsw. im L. uns. Zeit), Staats- und Staatenrecht. § 40.

§ 124. Die Jura majestatica werden auf folgende drei zurückgeführt: 1) Jus reformandi, 2) Jus inspectionis secularis, 3) Jus patronatus s. advocatiae. Das Letztere wird zwar, wie § 123 bemerkt ist, von Manchen nicht zu den Jura majestatica gezählt, weil es kein nothwendiger Ausfluß der Souveränität, sondern ein von der Kirche delegirtes Recht sei.

1) Jus reformandi (scilicet: exercitium religionis). Man schreibt der Staatsregierung (dem Souverän — es sei ein Fürst, Parlament, Landgemeinde, Senat) das Recht zu, Einzelnen oder ganzen Genossenschaften die Privat- oder öffentliche, beschränkte oder unbeschränkte Ausübung ihrer Religion und ihres Cultus zu gestatten, zu verweigern, zu entziehen. Dieses im dreißigjährigen Kriege angesprochene, durch den westphälischen Frieden regulirte und von ältern protestantischen deutschen Publicisten anerkannte Hoheitsrecht wird von den Neuern bestritten: man muß die Ansicht dieser Letztern nach den Grundsätzen des philosophischen allgemeinen Staatsrechtes als theoretisch richtig anerkennen. Gleichwohl gibt auch Rotteck zu, daß man einer wahrhaft repräsentativen Staatsgewalt kaum das Recht bestreiten könne, mit Berücksichtigung der gegebenen Zustände, der socialen Vorzüge der verschiedenen Kirchen,

im Interesse der öffentlichen Ruhe, der Unabhängigkeit des Staates und des öffentlichen Wohles in diesen Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen, immerhin ohne Verletzung der wahren Rechte der individuellen Gewissensfreiheit (§ 113). Wir müssen diese Ansicht für eine praktische Politik adoptiren, indem wir aber hiebei die Verschiedenheit der Verfassungsform nicht als entscheidend betrachten. Auch ein unumschränkter Herrscher repräsentirt der Idee nach die Gesammtheit, wie dies der moderne französische Imperialismus wiederholt verkündet hat; auf der andern Seite kann die Mehrheit einer Landsgemeinde oder eines durch das allgemeine Stimmrecht gewählten Rathes sehr willkürlich und intolerant handeln. Wir müssen daher das Jus reformandi in dem oben näher bestimmten Sinne der Staatsgewalt als solcher (ohne Unterschied der Verfassungsform) vindiciren, wobei freilich Alles auf die gewissenhafte Beobachtung der bezeichneten Rücksichten ankommt. Im Wesentlichen stimmt hiermit überein Mohl (Politik. Ueber das Verhältniß des Staates zur Kirche). Die Erfahrungen, welche uns die nordamerikanischen Zustände darbieten, haben den Erwartungen der Philanthropen und Ideologen nicht entsprochen. (Dahlmann, Politik. § 293, Justus Möser, Vermischte Schriften, Bd. I. Rehberg, Allgem. Toleranz). Ebenso stellt die Erfahrung mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse der Emancipation oder Aufnahme der Juden mit unbeschränkten politischen und bürgerlichen Rechten manche Bedenken entgegen. Sobald man zugibt, daß allgemeine gleiche Theilnahme an den politischen Rechten (Demokratie) nicht die allein zulässige Staatsform ist, daß es nach historischem Rechte eine Aristokratie, cives optimo jure und latini, citoyens und habitans geben kann, daß solche Unterschiede rechtlich zulässig sind — was Römer und Hellenen ebenso wenig bezweifelten als die Germanen, — so kann man auch den Unterschied zwischen einer herrschenden und einer bloß anerkannten Landeskirche, zwischen anerkannten Landeskirchen und tolerirten Religionspartheien nicht absolut verwerfen. Oder sollte die bloße Abstammung (Franken und Kelten oder Provincialen, geborne Bürger und bloße Niedergelassene, normannischer Ursprung u. s. w.), oder eine Vermögensverschiedenheit (Plutokratie, Timokratie, römische Centurienverfassung, citoyens nach den Bestimmungen der Constituante) politische Unterschiede begründen können, nicht aber die Verschiedenheit der Religion oder Confession? Hat das Recht der Mehrheiten, die geschichtliche Entwickelung, die Nothwendigkeit gewisser Garantieen nicht auch Gültigkeit, wenn sie sich auf religiöse Unterschiede beziehen? Vielleicht wird man das Jus reformandi weniger bestreiten, soweit es dazu benutzt werden kann, einer Kirche gewisse Privilegien, die sie einer Concession der Staatsgewalt verdankt, zu entziehen, wenn der Fortbestand derselben den geänderten Zeitverhältnissen oder dem Staatswohl widerstreitet, z. B. wenn eine herrschende Kirche, welche früher dem Cultus einer über-

wiegenden Mehrheit der Bevölkerung angehörte, zur Minderheit herabgesunken ist, oder wenn gewisse Immunitäten sich schädlich erweisen und mit der öffentlichen Meinung im Widerspruche sind. In solchen Sachen ist aber wohlerworbenen historischen Rechten soviel möglich Rechnung zu tragen. Es liegt schon in dem Gesagten, daß nicht etwa die individuelle Neigung und religiöse Ueberzeugung der regierenden Persönlichkeiten, sondern einzig der Rechtszustand und das wohlerwogene politische Interesse des Ganzen entscheiden und individuelle Gewissensfreiheit nicht verletzt werden darf. Von diesem Jus reformandi haben Staatsregierungen aller Zeiten Gebrauch gemacht, wenn sie sich dazu stark genug fühlten, um Mißbräuche oder veraltete oder ausgeartete Institute (Mönchsorden oder einzelne Klöster), unnöthige oder schädliche Feiertage, Wallfahrten oder andere Sachen, die nicht zum Wesen der betreffenden Kirche gehören, abzuschaffen. Aber auch hier kommt es wieder auf die Unbefangenheit, auf die richtige Erkenntniß der Zustände, die Wahl des glücklichen Augenblicks, auf Besonnenheit, Kraft und Mäßigung an. Auch Unnützes soll man schonen, wenn durch Neuerung eine Beunruhigung der Gewissen entstünde; dieses fordert Politik sowohl, als die Achtung der individuellen Gefühle. Verderbliches soll man mit Entschlossenheit angreifen. In solchen Sachen ist oft gefehlt worden. Nicht ohne Grund ist von kirchlicher Seite eingewendet worden, daß die Staatsgewalt als solche nicht competent sei zu beurtheilen und zu entscheiden, was zum Wesen einer Kirche gehöre, besonders wenn die Regierenden einer andern Religionspartei angehören, z. B. wenn Protestanten den Katholiken sagen wollen, was für den katholischen Cultus wesentlich sei oder nicht. Hierauf kann man jedoch erwiedern, daß eine Staatsregierung die Möglichkeit habe, eine solche Frage nach anerkannten katholischen Autoritäten, z. B. Entscheidungen der Päbste, katholischer Kirchenrechtslehrer und Theologen zu beurtheilen, indem sie hiebei nicht ihre eigenen subjectiven Ansichten geltend macht, sondern unbefangen (objectiv) verfährt. Freilich wird man, wie dieses von dem Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz gesagt worden ist, nach solchen Autoritäten nicht behaupten dürfen, daß das Mönchswesen überhaupt nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unwesentlich sei, daß eine Staatsregierung den Katholiken solche Institute gänzlich entziehen könne. In der Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz 1853 heißt es § 11:

„Die katholische Kirche und alle Katholiken haben das Recht auf Klöster. Dieselben sind der katholischen Religion und Kirche eigenthümliche (wesentliche) Institute; wie es ein Eingriff in die Gewissensfreiheit der Protestanten wäre, denselben solche aufzuzwingen, wäre es umgekehrt ein Eingriff in die Gewissensfreiheit der Katholiken, ihnen diese ihrer Kirche wesentliche Institute zu wehren. Das Klosterleben ist nach katholischem Glauben ein Stand besonderer

Vollkommenheit, und es gibt stets Menschen, welche von Gott dazu berufen sind; für diese also sind Klöster ein religiöses Bedürfniß. Die Klöster sind aber auch für die katholische Gesammtkirche (für die Gesammtheit der Katholiken) ein Bedürfniß in mehrfachen Beziehungen und dieses Institut wird von ihr als eine ihrer ersten Zierden betrachtet.“ Wir halten diese Ansicht für ganz begründet, da das Exempel der Klosterleute, der Eindruck des klösterlichen Cultus eine Wirkung übt auch auf die übrige katholische Bevölkerung. Nicht so unbedingt treten wir der weiteren Behauptung bei: „welche Klöster und Orden zweckmäßig und dem Geiste der kirchlichen Disciplin angemessen seien, dieses zu beurtheilen sei offenbar Sache der Kirche. Der Staat könne nur fordern, daß die Klöster die allgemeinen Staatsgesetze beobachten.“ Vielmehr muß hier der verschiedene Standpunkt des Staats und der Kirche berücksichtigt werden. Allerdings ist es Sache der Kirche, zu beurtheilen, welche Orden, welche Klöster in kirchlicher Beziehung als zweckmäßig, musterhaft erscheinen und sich bewähren. Aber da entschieden nicht der Bestand dieses oder jenes Klosters zum Wesen der katholischen Kirche gehört, da die verschiedenen Orden erst im Laufe der Zeit, in verschiedenen Perioden entstanden und die Reception derselben in den verschiedenen Staaten von den Verfügungen der Regierungen abhing, so liegt es auch jetzt und künftig in der Competenz der politischen Behörde zu prüfen, ob die Stiftung oder der Fortbestand der einzelnen Klöster und die Zulassung bestimmter Orden mit dem staatlichen Interesse verträglich sei oder nicht. Und da der Werth auch der besten Sachen durch das rechte Maaß bestimmt wird, und ein unverhältnißmäßiger Bestand von Klöstern und Klosterleuten dem öffentlichen Wohl sehr nachtheilig werden könnte, so kann obige Frage der Zweckmäßigkeit einzelner Klöster und Orden in politischer Beziehung der Competenz des Staates nicht entzogen werden. Nur muß die Staatsgewalt hiebei vertragsmäßige Rechte achten oder schonen, soweit solche Rechte überhaupt vor den höhern Forderungen des Staatswohls bestehen können, und sie darf ihre Competenz nicht mißbrauchen, um unter Vorwänden auf indirecte Weise die Aufhebung des Klosterwesens zu erzielen. Mohl (Politik, Verhältniß des Staats zur Kirche. S. 226 ff.) scheint im Wesentlichen die hier ausgesprochenen Ansichten zu theilen. Jedoch sind seine Sätze nicht frei vom Einflusse örtlicher und confessioneller Interessen; es scheint uns, daß er den katholischen Standpunkt nicht gehörig erfaßt. Die Denkschrift frägt weiter: „wo liegt der Rechtsgrund, ein logischer Grund, Vereine mit klösterlicher Regel nicht nach den allgemeinen Gesetzen der Vereine zu beurtheilen? Die Pflichten, welche sich die Mitglieder auflegen, die Zwecke dieser Vereine sind nicht geeignet ein privilegium odiosum zu motiviren. Im Falle, daß Corporationsrechte beansprucht werden, hätte allerdings der Verein sich den diesfälligen allgemeinen Staatsgesetzen zu unterziehen. In Belgien und in Frankreich anerkennt

die Staatsgesetzgebung die Klostergelübde nicht; aber sie anerkennt die Freiheit der Einzelnen nach klösterlichen Regeln zu leben. In den Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz können solche Vereine sich auf gewährleistete confessionelle Rechte berufen." — Es ist in diesem Raisonnement wahres mit falschem vermischt. Allervorderst wird man ohne Befangenheit kaum widersprechen können, daß klösterliche Vereine sich von gewöhnlichen Vereinen durch Eigenthümlichkeiten der wichtigsten Art unterscheiden und eben wegen dieser Eigenthümlichkeiten kaum mit andern Vereinen auf gleiche Linie gestellt werden können. Die klösterlichen Vereine, die Verpflichtungen, welche ihre Mitglieder eingehen, erhalten ihre Sanction durch eine religiöse Weihe, welche die Verletzung derselben für die Gewissen nicht als einen bloßen Vertragsbruch, sondern als Frevel gegen göttliche Gesetze erscheinen läßt. Die Gelübde, welche unter solcher Sanction abgelegt werden, entäußern die ganze Persönlichkeit der Eintretenden und zwar für die ganze Lebenszeit, während (gewöhnliche) Vereine ihre Mitglieder in Allem, was außer dem speciellen Vereinszwecke liegt, frei lassen und der Austritt frei steht. Wir wissen nicht bestimmt, ob die Denkschrift solche Freiheit des Austrittes auch für klösterliche Vereine annimmt, oder den in Frankreich und Belgien geltenden Maximen für Deutschland ein anderes Recht entgegensetzen will. Aber gesetzt, man berufe sich darauf, daß der Austritt nach den Staatsgesetzen frei bleibe, so bleiben die Gewissen gebunden. Endlich gilt in den klösterlichen Vereinen die Pflicht des unbedingten Gehorsams, verknüpft mit der Beichte und dem fortwährenden Beisammenleben unter der unmittelbaren Aufsicht der Obern in Abgeschiedenheit von Verwandten und der übrigen Welt. Es ist demnach keineswegs gerechtfertigt, eine specielle Gesetzgebung für so ganz specifisch verschiedene Vereine als ein privilegium odiosum zu bezeichnen. Außerdem möchte der Fall sein, daß das Jus commune (droit commun), welches die Denkschrift für die Klöster und Mönchsorden in Anspruch nimmt, die freie Entwickelung des Mönchswesens in dem von ihr gewünschten Umfange kaum begünstigen würde. Immunitäten wenigstens werden den (gewöhnlichen) Vereinen nicht zugestanden. Damit fiele auch Befreiung von der Conscription und mancherlei persönlichen Leistungen, z. B. Wachtdiensten, Frohnden, Uebernahme von Vogtstellen, Gemeindeämtern u. s. w. hinweg. Auch liegt es nicht in der Befugniß anderer Vereine, das Erbrecht in Hinsicht ihrer Mitglieder zu ändern. In den meisten Staaten ist auch das Jus commune der Vereine in mehrfacher Weise so beschränkt, daß die Befugnisse der Staatsgewalt, welche die Denkschrift bestreitet, dadurch aufs vollständigste gerechtfertigt wären. Beinahe überall findet polizeiliche Ueberwachung statt und das Gesetz gibt der Regierung die Befugniß, solche Vereine zu verbieten oder aufzulösen. Es wäre zu viel gefordert und hieße die Zeugnisse der Geschichte verläugnen, wenn man uns glauben machen wollte, daß nicht gewisse Orden nach ihrer Organisation

und ihren Statuten dem Staate oder den Einzelnen nachtheilig sein, daß manche Klöster durch Ausartung und Aergerniß sich ihres Fortbestandes unwürdig zeigen können. Auf der andern Seite halten wir dafür, daß die in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts und im Anfang des gegenwärtigen, vorherrschende Abneigung gegen Klöster und Klosterwesen im Allgemeinen auf sehr einseitigen Ansichten beruhte. Wir wollen hier den specifisch katholischen Standpunkt und die Verdienste der Klöster im Mittelalter ganz bei Seite lassen. Aber wenn man neben andern Dingen gegen das Mönchswesen anführte, daß die Gelübde der Klosterleute nachtheilig seien für die Vermehrung der Bevölkerung, so ist man seither und seit Malthus von jener Bevölkerungspolitik zurückgekommen und dürfte zugeben, daß klösterliche Gelübde gewissen in Vorschlag gekommenen Präventivmaßregeln gegen relative Uebervölkerung vorzuziehen seien. Ferner hat man in protestantischen Ländern schon oft schmerzlich empfunden, daß Asyle und Convicte für Lebensmüde, für gebeugte Gemüther, gebrochene Herzen, so wie für Personen beiderlei Geschlechtes, welche eine Hinneigung zum stillen, beschaulichen Leben, zu ungestörten ernsten Studien haben, so gänzlich fehlen; nicht unbedeutend ist die Zahl solcher, welche eine gesicherte Existenz, eine regelmäßige Lebensweise, selbst strenge Diät und wohlwollende Disciplin, verbunden mit religiösen Tröstungen, und angemessener Umgang vor schlimmern Wendungen bewahren könnte. Eben diese Verschiedenheit der Zwecke, wofür solche Institute nützlich sein könnten, erfordert eine Mannichfaltigkeit derselben. Eine unbefangene Würdigung wird also zu dem Schlusse führen, daß nicht die gänzliche Abschaffung des Klosterwesens, sondern eine Reform desselben in Hinsicht einzelner Mängel und Mißbräuche, und theilweise die Regelung und Beschränkung auf ein gewisses Maaß zu wünschen sei. Diese Reformen und diese Regulirung erfordern Anordnungen, welche zum Theil in der Competenz der Kirche, zum Theil in derjenigen des Staates liegen.

Wir haben diese Materie des Klosterwesens nicht nur des speciellen Gegenstandes wegen etwas umständlich besprochen, sondern als ein Beispiel, nach welchen Grundsätzen das Jus reformandi anzuwenden sei, ohne Eingriff in die Competenz der Kirche, die man anerkennt, oder nach geschichtlichem Rechte zu anerkennen hat. Auch noch in andern ähnlichen Dingen ist die Neigung zu Reformen (abgesehen von der Incompetenz) oft auf sehr einseitige Ansichten gegründet. Manches, worüber die dünkelhafte Aufklärerei sich ereifert, läßt sich vom rein menschlichen Standpunkte vertheidigen. Man hat z. B. die Feiertage aus volkswirthschaftlichen Gründen angefochten. Dabei wird vorerst übersehen, daß diese Feiertage, wie die Sonntage, ein Schutzmittel für die arbeitenden Classen sind; daß sie nicht als bloße Maschinen zu immerwährender mechanischer Arbeit und körperlicher Anstrengung verdammt und im Interesse der Besitzenden ausgebeutet werden; es ist nur zu wünschen, daß die Kirche sich

bemühe, daß diese Feiertage wirklich zur sittlichen Erhebung, zur Bildung und zu anständiger Erholung für die von ihrem gewöhnlichen Tagewerke Erlösten verwendet werden im Geiste des Stifters der christlichen Religion, welcher den Menschen erlaubte Freuden nicht mißgönnte. Jene Klagen der Nationalökonomiker werden dann berechtigter erscheinen, wenn vorerst die blauen Montage, die lärmenden Feste ausgelassener Lustbarkeit, die Schützenfeste, Sängerfeste, die vielfachen Vereinsversammlungen aller Arten, die politischen Versäumnisse durch Wahlen, Gemeindeversammlungen, die Militärübungen u. s. w. abgeschafft sein werden. Sonst dürfte man annehmen, der Zweck sei nicht Zeitersparniß im Interesse productiver Arbeit, sondern dem Weltsinne und der Fleischeslust Vorschub zu leisten auf Kosten der religiösen Gesinnung. Und so ließe sich vielleicht Punkt für Punkt Manches beantworten, was man im Namen des Jus reformandi verlangt. Die Fasten, um noch dieses zu berühren, dürften die Nationalökonomen und die Aerzte übereinstimmend in Schutz nehmen, versteht sich mit Dispensationen, welche die Kirche nicht verweigert, soweit ein wirkliches Bedürfniß dieselben erheischt. Doch die drei Viertheile — um nicht zu sagen neun Zehntheile der Bevölkerung — werden trotz der Abschaffung kirchlicher Fasten, auch fernerhin durch das ganze Jahr sechs Tage der Woche fasten und sich für glücklich halten müssen, wenn sie am siebenten Tage eine Henne im Topfe haben. Den Wohlhabenden aber wird es nur Gewinn bringen für Gesundheit und Sittlichkeit, wenn die Kirche ihnen auflegt sich ausnahmsweise ihren ärmern Brüdern einigermaaßen gleichzustellen und mit mäßiger Kost sich zu begnügen. Die Aufgabe der Kirche wäre es, dafür zu sorgen, daß auch für die Reichen die Fasten nicht bloß eine Veränderung in den Gegenständen des Luxus, sondern eine Uebung wirklicher Mäßigkeit würden. Ueberhaupt wollen wir nicht verhehlen, daß der Kirche in ihrer Sphäre Manches zu thun bleibt, um dem Geiste ihres Stifters zu genügen, die Institutionen und Gebräuche ihrem höheren Zwecke näher zu bringen und dadurch den Angriffen oberflächlicher Weltweisheit zu begegnen. Wenn sie aber dieses thut und durch die Staatsgewalt unbeirrt in diesem Geiste wirken kann, dann wird die hohe sociale Aufgabe gelöst sein, wie die staatliche Rechtsordnung mit der Idee christlicher Brüderlichkeit zu versöhnen sei. Unter die Rubrik des Jus reformandi gehört auch das Recht, welches der Staatsgewalt zusteht in Hinsicht auf Veränderungen, betreffend die Kirchenämter, namentlich betreffend Errichtung neuer Bisthümer, Circumscription der Diöcesen, Vereinigung mehrerer Bisthümer, Trennung u. s. w., ebenso in Rücksicht der Parochieen. Die Geschichte zeigt, daß die kirchlichen Eintheilungen in Bisthümer, Erzbisthümer u. s. w. ursprünglich ohne Mitwirkung des Staates durch die Kirche selbst gebildet wurden, da der Staat während drei Jahrhunderten die christliche Kirche gar nicht anerkannte, sondern verfolgte, daß jedoch diese Eintheilungen aus

nahe liegenden Gründen sich in der Regel analog den geographischen Eintheilungen des römischen Reiches entwickelten. Nachher wurde die durch Herkommen befestigte Eintheilung als eine solche betrachtet, welche auf einer apostolischen Tradition und Concilienbeschlüssen beruhe und nur in außerordentlichen Fällen durch Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Autorität modificirt werden dürfe. Indeß übten große Regenten, wie Karl d. Gr., welche mit der Kirche innig befreundet waren, mächtigen Einfluß. Thatsache ist, daß die römisch-katholische Kirche seit Jahrhunderten die Befugniß, Aenderungen in der Eintheilung und den Verhältnissen der Diöcesen vorzunehmen, dem Pabste vindicirt, so daß jede ohne seine Autorität vorgenommene Neuerung von den gläubigen Katholiken als ungültig und schismatisch betrachtet wird. Obgleich nun solche Aenderungen vielfach als wünschbar und als Bedürfniß erscheinen, um die Kirchenprovinzen mit der politischen Geographie in Einklang zu bringen oder um den Veränderungen im Stande der Population oder der finanziellen Lage Rechnung zu tragen, so bleibt den Regierungen nichts übrig als Unterhandlungen, um die Zustimmung des römischen Stuhles auszuwirken, was am leichtesten gelingt, wenn der Episcopat des Landes selbst in Rom solche Wünsche geltend macht. Dagegen kann der Staatsgewalt anderseits die Befugniß nicht abgesprochen werden, gegen Aenderungen, welche die Kirche einseitig durchsetzen wollte, ihr Veto geltend zu machen und nöthigenfalls mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Denn man kann nicht sagen, daß durch eine solche Inhibition der anerkannte Rechtszustand verletzt werde. Und da die Kirche in ihrer äußern Wirksamkeit ohne Anerkennung und Schutz des Staates sehr gelähmt wäre und ihre äußere Ordnung hinwieder auch für den Staat nicht gleichgültig ist, so rechtfertigt sich seine Cognition in dieser Hinsicht vollkommen. Indeß kommt man zu dem gleichen Resultat auch vom Standpunkte des Jus cavendi (§ 125) und des Placitum regium (§ 126). In Hinsicht der protestantischen Landeskirchen (Lutheraner, Reformirte) bietet dieser Punkt keine Schwierigkeit, weil diese die äußere Kirchenordnung dem Einfluß der Staatsbehörde unbedenklich unterwerfen, soweit das religiöse Element dabei nicht verletzt wird, und überdies in den meisten Staaten der Regent als Bischof quoad externa anerkannt wird.

§ 125. II. Jus inspectionis secularis ist dasjenige Jus majestaticum, welches die Kirche, wenn sie das Princip der Coordination (Collegial-System) anerkennt und auf hierarchische Suprematie verzichtet, am wenigsten bestreiten darf, obgleich der Versuch nicht selten gemacht wird, indem man unter dem Aushängeschild der Freiheit der Kirche Ansprüche versteckt, welche über die Freiheit unter dem Gesetze (Jus commune, welches man an-

rust) hinausgehen und auf versteckte Weise hierarchische Zwecke verfolgen. Dabei wollen wir aber im Allgemeinen nicht läugnen, daß von der andern Seite diesem Jus inspectionis manchmal eine Ausdehnung gegeben wird, welche in die rechtmäßige Sphäre kirchlicher Freiheit auf eine zuweilen gewaltthätige, öfter verletzende Weise eingreift. Die Erörterung der Einzelheiten wird beides deutlich machen. Die Inspectio secularis (staatliche Aufsicht) wird von G. L. Böhmer (Principia Jur. Can. Part. Gen. Tit. II. § 22) ganz richtig definirt als »Jus imperii civilis curandi et efficiendi ne salus et tranquillitas publica detrimenti quid ex ecclesia et exercitiis potestatis ecclesiasticae capiat;« d. h. als das Recht der Staatsgewalt, zu wachen und erforderlichen Falls durch wirksame Maßregeln zu verhüten, daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und die öffentliche Ruhe nicht durch die Kirche oder die Ausübung der Kirchengewalt Schaden leide. Man sieht, daß diese Begriffsbestimmung eine vielumfassende ist. Sie kann leicht mißbraucht werden und ist unläugbar oft, auch in neuern Zeiten und namentlich von sogenannten Liberalen, hinter deren Pseudoliberalismus sich ein antikatholischer oder irreligiöser oder protestantisch bigotter Sinn versteckt, mißbraucht worden, um die rechtmäßige Freiheit, sei es der katholischen oder der protestantischen Kirche, zu verkümmern, oder sie als verdächtig oder staatsgefährlich einer unwürdigen Polizeiaufsicht oder einer bureaukratischen Bevormundung und Vielregiererei (*πολυπραγμοσύνη*) zu unterwerfen und ihre Wirksamkeit zu untergraben. Aber solche Mißbräuche heben das Recht an sich nicht auf; es ist, als ein nothwendiges, in dem Begriffe des Staates selbst gegründet; der Staat kann, ohne sich selbst aufzugeben, oder seine Pflichten zu verletzen, die Waffen zur Vertheidigung seiner Existenz, der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt nicht abgeben oder ungenutzt lassen. Denn so wie jene Ueberschreitungen von Seite der Staatsgewalt von Unpartheiischen nicht geläugnet werden, so kann auf der andern Seite ebensowenig mit Grund widersprochen werden, daß — nicht zwar der ächte Geist der Kirche oder des Christenthums — wohl aber hierarchische Herrschsucht des Clerus oder der Fanatismus bigotter Massen, oft und auf die gefährlichste Weise den Staat und seine Ordnung und Wohlfahrt bedroht, ja zeitweise unterdrückt oder zerrüttet haben. Daher wird auch von ältern katholischen Kirchenrechtslehrern das Jus inspectionis secularis anerkannt, und es ist von Rotteck, so sehr er gegen den Mißbrauch desselben eifert, aufs bündigste begründet worden (Lehrb. d. Staatswiss. — Polizeiwissenschaft § 25). Es wird von Einigen Jus summae inspectionis, Jus cavendi u. s. w. genannt. Besondere Anwendungen desselben sind das vielfach besprochene Placitum regium, die Exclusiva bei Wahlen. Versuchen wir nun einige der wichtigern Anwendungen dieses Hoheitsrechtes etwas genauer zu erörtern. Wir setzen dabei in erster Linie voraus, daß sowohl die

Staatsgewalt als die Kirchengewalt nach den Principien des s. g. Collegialsystems sich gegenseitig die Selbstständigkeit in den getrennten Sphären aufrichtig zugestehen und anerkennen (Souveränität des Staates, Freiheit der Kirche, Coordination beider Organismen), daß sie, wie es ächte Staatsweisheit und der wahre Geist des Christenthums gebietet, Frieden wünschen und anstreben (Concordia Sacerdotii et Imperii). Möglich ist leider, daß dieser Sinn auf der einen oder auf der andern Seite oder auch bei beiden Theilen fehlt, was nothwendig zu einem Kriegszustande führt, wobei jeder Theil die ihm zu Gebote stehenden Mittel der Selbsterhaltung anwendet und benutzt, und die gewöhnlichen Grundsätze des friedlichen Rechtszustandes nicht unbedingt maaßgebend sein können. Aber, sowie das Kriegsrecht unter civilisirten Völkern gewisse Gesetze der Humanität, des Anstandes, der Mäßigung und Klugheit soweit möglich achtet und den Krieg nur als ein nothwendiges Uebel und als das Mittel, den friedlichen Rechtszustand wieder herzustellen betrachtet, so sollte auch im Kampfe zwischen der Staats- und der Kirchengewalt die Staatsbehörde niemals, wenn es die Nothwehr irgend gestattet, die religiösen Gefühle der Gläubigen verletzen, oder das Heilige beschmutzen, und stets die Möglichkeit der künftigen heilsamen Wirksamkeit der Kirche im Auge behalten. Wir werden, nachdem wir das Recht im Friedenszustand beleuchtet haben, am Schlusse die Mittel prüfen, deren sich die Staatsgewalt zum Zweck der Selbsterhaltung gegen offenbare feindselige Handlungen der hierarchischen oder fanatischen Kirchenbehörden bedienen kann.

Eine in neueren Zeiten nicht selten in Thätigkeit gesetzte Anwendung des Jus inspectionis ist die polizeiliche Regelung und Ueberwachung des Cultus, womit denn bisweilen eine repressive Beschränkung der Redefreiheit der Kanzel oder Zumuthung positiver Dienstleistungen verbunden wird. Gerade diese polizeiliche Maßregelung führt häufig zu großen Ueberschreitungen und ist im Allgemeinen eine entwürdigende Behandlung der Institutionen, welche der Staat als das wirksamste Mittel zur sittlichen Bildung des Volkes zu betrachten hat; in keiner Beziehung rechtfertigen sich die Angriffe auf den s. g. Polizeistaat mehr, als gerade in Hinsicht auf das Mißtrauen, welches von vornherein gegen die Kirche an den Tag gelegt und wodurch dieselbe in den Augen der Indifferenten als eine gefährliche Anstalt oder als ein bloßes Werkzeug für politische Zwecke dargestellt, das Selbstgefühl und der Eifer der Geistlichen gebrochen oder ihr heimlicher Groll entzündet und genährt wird. Die freie Rede, auch die strafende, kühne Sprache ohne Menschenfurcht, ohne Ansehen der Person ist die heilige Pflicht des wahren Priesters; wie dürfte er die Laster und Sünden der Kleinen rügen und strafen, wenn er feige die öffentlichen Aergernisse der Mächtigen und Großen schonen würde. Unsere Zeit verträgt freilich nicht jene erhabene Freimüthigkeit der alten Kirchenväter, welche furcht-

los und direct die Frevelthaten auch der Höchsten angriff; es muß nach unsern geglätteten Sitten die strafende Wahrheit, die Ermahnung zur Besserung in der Form allgemeiner Betrachtungen und Warnungen unter der Firma der Namenlosigkeit vorgetragen werden. Und wir müssen diese Anschauung als Staatsgesetz respectiren und namentliche Angriffe auch im Munde des Priesters als straffällige Ehrverletzungen, ja, wenn gegen hochgestellte Persönlichkeiten gerichtet, selbst für qualificirte Vergehen betrachten, für welche ein Eiferer — vielleicht als Märtyrer — zu büßen hat. Aber wehe, wenn man selbst dieses nicht ertragen wollte; alsdann wäre das Wort Gottes ein leerer Schall, das Sittengebot der Religion jeder ernstlichen Bedeutung beraubt. Wer sich getroffen fühlt, der klagt sich selbst an; er bessere sich oder erkläre öffentlich, daß das Sittengesetz und die Religion nichts als Lug und Trug seien, erfunden zum Vortheil der Großen und Mächtigen. Hier ist allerdings eine Schwierigkeit, die nicht so leicht zu lösen ist. Ernste Theoretiker, welche der Religion und ihren Geboten nichts vergeben wollen, können sagen: allerdings sei die Kanzel berechtigt und verpflichtet Laster, Sünden, Aergernisse ohne Ansehen der Person, ohne Menschenfurcht zu rügen, und erst dadurch erhalten ihre Ermahnungen, auch wenn sie an die Menge gerichtet sind, Würde und Kraft; aber man müsse unterscheiden zwischen persönlichen Handlungen oder Lastern (z. B. Ehebruch, Völlerei u. dgl.) und Regierungshandlungen: über letztere dürfe die Kirche sich keine Censur anmaaßen, sonst verfalle man geradezu in die hierarchische Suprematie der Kirche, welche man principiell verwerfe. Wir halten aber dieses Raisonnement nicht für richtig. Die hierarchische Suprematie beschränkt sich nicht auf Tadel und Ermahnung; sie maaßt sich das Recht an Regenten ein- und abzusetzen, die Unterthanen des Gehorsams zu entbinden, zum Ungehorsam anzustiften, durch Bann und Interdict die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören. Die wahrhaft christliche Ermahnung vergißt nicht des Gebotes: seid der Obrigkeit unterthan, gebt dem Kaiser was des Kaisers ist; aber sie hat auch des Kaisers Gewissen, wenn er ein Sohn der Kirche ist und heißen will, vor dem ewigen Richter zu vertreten: es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß der Regent in seinem Berufe als Regent sündigen kann wie der Kaufmann, der Richter, der Anwalt, jeder in dem seinigen. Meineid, Eroberungssucht, Grausamkeit, widerrechtliche Gewaltthätigkeit auch in Staatsangelegenheiten, oder unter politischen Vorwänden verübt, sind deshalb nicht weniger Frevel und Sünden, welche die strafende, mahnende Stimme der Kirche fordern. Dabei wollen wir aber nicht läugnen, daß Geistliche in diesem Punkte sich auf mehrfache Weise verfehlen können, so daß Beschwerde bei der kirchlichen Oberbehörde und in manchen Fällen auch Ueberweisung an die weltlichen Gerichte völlig gerechtfertigt ist. Fürs erste ist wohl ein großer Unterschied, ob derjenige Geistliche, welchem die Seelsorge des Sünders ob-

liegt, oder welcher in dessen Gegenwart zu predigen berufen ist, oder in dessen Sprengel ein Frevel verübt wurde, sich darüber ausläßt, oder ob in irgend einem Winkel des Staatsgebietes ein Zelot ohne speciellen Beruf sich dieses anmaaßt; sodann ist die furchtlose Rüge offenkundiger und offenbarer Frevel nicht zu verwechseln mit leichtsinniger Verbreitung falscher Gerüchte, oder angemaaßter Kritik eigentlicher Regierungs- oder Amtshandlungen, deren Würdigung von subjectiven Ansichten abhängt und oft die Kenntnisse und Urtheilsfähigkeit eines Predigers übersteigt. Endlich gibt die Pflicht, gottlose Handlungen sofort zu rügen, kein Recht, in gehässiger, feindseliger Absicht verjährte Dinge hervorzusuchen. Auch was an sich nur pflichtgemäß sein möchte, kann durch die Form der Darstellung, oder durch ungeziemende Sprache und Andeutungen, durch Beharrlichkeit, Complott und Umstände zum wahren Verbrechen werden. Sowie die Staatsbehörde auch in ihren amtlichen Verrichtungen sündigen kann, so kann der Priester in seinen priesterlichen Functionen sich gegen die Strafgesetze vergehen. Das Resultat ist, daß in diesem Punkte beide Theile mit großer Umsicht zu verfahren haben. Eine wahrhaft religiös gesinnte, auch eine kluge Regierung wird die Wahrheit, selbst wenn sie unangenehm ist, zu ertragen wissen; der Clerus aber hat sich ebenfalls nicht zu beschweren, wenn staatsfeindliche Tendenzen als solche aufgenommen, und wenn Mißbrauch der Kanzelfreiheit, wenn in demselben der Thatbestand eines Verbrechens liegt, den Strafgesetzen anheimfällt. Das Richtige ist eben, daß der Geistliche auch als solcher dem gemeinen Rechte (droit commun), aber keinen Ausnahmsgesetzen unterworfen sei, und daß die Freiheit der Kanzel nicht weniger geachtet werde als die Freiheit der Presse. Wenn sie auf eine Weise mißbraucht wird, welche, ohne den Thatbestand eines Verbrechens zu bilden, dem hohen Berufe des Geistlichen und der Würde der Kanzel, welche nicht eine politische Rednerbühne, nicht ein Tummelplatz des Partheigeistes sein soll, unangemessen ist, so ist es Sache der Kirche selbst, aber nur der Kirche, dagegen einzuschreiten. Wohl mag die Staatsbehörde darauf aufmerksam machen und die erlaubten Mittel ihres Einflusses dagegen anwenden. Im Allgemeinen aber müssen wir auf das oben Gesagte zurückkommen, daß die Staatsgewalt die Kirche nicht von vornherein als suspect betrachten, nicht einer speciellen präventiven Polizeiaufsicht unterwerfen soll. Daraus folgt, daß sie der Kirche in Sachen, welche anerkanntermaaßen zu ihrem Cultus gehören, keine willkürlichen Beschränkungen oder Vorschriften aufdrängen darf. Wir sagen willkürliche, denn, da der Cultus aus einer Reihe öffentlicher Handlungen besteht, so liegt es auf der Hand, daß derselbe, wie alle äußern Handlungen und alles öffentliche Treiben der Menschen, mit den Forderungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Berührung gerathen kann. So z. B. ist das Abhalten von feierlichen religiösen Umgängen (Processionen)

außer der Kirche ein Act, welcher je nach Localitäten, Auswahl der Tage, Mischung einer paritätischen Bevölkerung oder wegen der Zeitumstände leicht störend oder aufregend wirken kann, in welchem Falle die Polizei abwehrend einschreiten muß, besonders wenn es sich um etwas Neues und Außerordentliches handelt. Der Staat ist berechtigt überhaupt zu verlangen, daß seinen Behörden von allen beabsichtigten neuen oder außerordentlichen Anordnungen dieser Art rechtzeitig Anzeige gemacht werde, damit sich die Polizei danach benehmen und nöthigenfalls ihr Veto einlegen kann. Es können gesundheitspolizeiliche Rücksichten vorwalten um in Cholera- oder Pestzeiten außerordentliche Ceremonieen, welche deprimirend wirken müßten oder das Contagium oder Miasma begünstigen würden, zu hindern. Aber das Recht solcher Hemmungen wegen besonderer Umstände und aus genügenden Gründen kann den Staatsbehörden nicht die Befugniß gewähren, die Anordnungen der Kirche nach bloßem Belieben zu maßregeln und ihr Beschränkungen aufzulegen, wofür ein wirklicher Grund nicht vorliegt und die sich nur aus einer Abneigung gegen die Kirche und ihren Cultus erklären lassen. Zuweilen verlangt die Staatsregierung, daß die Kirche dem Staate gewisse lithurgische Dienste leiste, z. B. Gedächtnißfeier des verstorbenen Fürsten, Celebration (resp. Weihe) bei einer Thronbesteigung, Tedeum, Fürbitten u. dgl. Dieser Punkt ist etwas heikel, wenn der Fürst oder die Regierung der Kirche nicht zugethan, schismatisch, ketzerisch, im Interdict ist. Eine weise Regierung wird in solchen Sachen mit großer Umsicht handeln. Einerseits ist die Kirche wirklich nicht berufen, sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen; auch können solche Zumuthungen unter Umständen dem speciellen religiösen Bewußtsein der Kirche widerstreiten und vom Staate wohl entbehrt werden. Anderseits kann die (ausdrückliche oder stillschweigende) Weigerung als eine Manifestation des Clerus, welche eine politische feindselige Bedeutung hat, als Demonstration erscheinen. In solchem Falle würden Retorsionsmaßregeln (nicht Repressalien) am Platze sein, wozu sich wohl Mittel und Gelegenheit werden finden lassen. Und soweit die Regierung die staatliche Ordnung, den Rechtsfrieden, die Salus populi vertritt, darf von der Kirche nach den Grundsätzen des göttlichen Stifters Theilnahme und für den ihr gewährten Schutz oder gar Concessionen auch Vergeltung rechtlich erwartet werden. Wo solche Anerkennung der allgemeinen Bürgerpflicht und der speciellen Dankbarkeit verweigert wird, dürften selbst Repressalien (Entziehung der Temporalien, Immunitäten u. s. w.) gerecht erscheinen.

§ 126. Jus inspectionis secularis; Fortsetzung. Das Placet (Placitum regium). Wir verweisen auf den objectiv gehaltenen Artikel placet im Rechtslex. von Jacobson. Man versteht darunter die For-

derung der Staatsbehörde, daß a) alle von der römischen Curie ausgehenden Erlasse (Bullen, Breve's, Dispensen u. s. w.), b) alle allgemeinen Kundmachungen und Verordnungen der Bischöfe oder National- oder Diöcesan-Concilien zur vorläufigen Kenntniß der Staatsbehörde gebracht und deren Genehmigung unterstellt werden sollen. So geläufig die Berufung auf dieses Placitum regium dem vulgären Liberalismus ist, so unbestimmt und schwankend zeigt sich bei näherer Prüfung sowohl der Begriff als die Begründung desselben. Von Einigen wird diese Cognition der Staatsbehörde nur in Beziehung auf die Erlasse der römischen Curie gefordert, so daß der Verkehr der Katholiken im Lande mit dem Oberhaupte ihrer Kirche einer polizeilichen Aufsicht (Staatsinquisition) unterworfen und die Gültigkeit der päbstlichen Erlasse von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht wird. Von Andern wird das Placet auch auf die Verordnungen und Erlasse der Landesbischöfe und ihrer Stellvertreter ausgedehnt. Die Einen wollen demselben alle römischen Erlasse und alle Kundmachungen und Verordnungen der Bischöfe unterwerfen; Andere unterscheiden zwischen rein geistlichen Verfügungen, Dogmen u. dgl. und solchen Anordnungen, welche auch die Interessen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft direct oder indirect berühren. Hier ist dann wieder die Anwendung dieser Distinction schwierig und in praxi verschieden. Die Einen erblicken in dem Placet nur einen negativen Entscheid, — daß von Seite des Staates der Vollziehung durch die kirchliche Behörde nichts im Wege stehe; die Andern betrachten die affirmative Ertheilung des Placet als ein förmliches pareatis oder exequatur, wodurch die betreffende kirchliche Verfügung als Staatsgesetz erklärt und die Unterstützung der politischen Behörde zugesichert werde. Einige Gesetze haben lediglich vorläufige oder gleichzeitige Mittheilung entweder aller oder gewisser Erlasse der Curie oder des Episcopats verlangt, damit die Staatsbehörde eintretendenfalls interveniren könne. In Hinsicht auf die Begründung berufen sich die Einen auf die Geschichte, die Andern auf die Nothwendigkeit, die Rechte und Interessen des Staates gegen die hierarchischen Tendenzen und die Gefahr der ehemaligen Suprematie der Kirche zu schützen. Die Citate aus der Geschichte sind nicht beweisend. Die ältesten Gesetze römischer Kaiser, welche man anführt, sind solche, wodurch die früher verfolgte christliche Kirche in den Stand einer anerkannten Landeskirche, dann einer Staatskirche erhoben wurde. Es begreift sich leicht, daß die Bischöfe, in frischer Erinnerung an das frühere gedrückte Verhältniß der Kirche unter heidnischen Kaisern, und neuerdings erschreckt durch das Beispiel des Apostaten Julianus, mit großer Befriedigung alle kaiserlichen Verfügungen entgegen nahmen, wodurch die Kirche fortwährend als Staatskirche bestätigt und ihre Wirksamkeit

unterstützt wurde, besonders solange in mehreren Provinzen theils gebildete Classen, theils die ländliche Bevölkerung dem Christenthum abhold waren, jene aus Abneigung gegen die Dogmen und die Disciplin der christlichen Kirche, letztere aus Anhänglichkeit an den Cultus ihrer Väter. Auch bedurfte die christliche Kirche noch längere Zeit der Intervention des kaiserlichen Ansehens, um ihre innern Zwistigkeiten zum Entscheide zu bringen und ihre noch schwankende Organisation auszubilden. Später erließen die Kaiser zu Rom und Byzanz Verordnungen, welche man oberflächlich als Präcedentien für die Ausübung des modernen Placitum regium halten könnte; allein nähere Prüfung zeigt, daß jene Constitutionen gar nicht hierher gehören. Es waren vielmehr entweder eigentliche litterae pareatis, wodurch die Verordnungen des Episcopats für Staatsgesetze erklärt und der Kirche zur Vollziehung derselben eine ihr sonst nicht zustehende Zwangsgewalt direct oder indirect verliehen wurde; oder es waren Concessionen, welche der Kirche gewisse Attribute und Privilegien ertheilten, die ihr ursprünglich nicht zustanden und nicht zum Wesen der Kirche gehören, z. B. persönliche oder sächliche Immunitäten, eigentliche Jurisdiction, Gewalt gegen Andersgläubige. Solche Concessionen mochten bei den damaligen Zuständen zeitgemäß sein oder ihren Grund in der Schwäche oder Bigotterie der Regenten haben. Aber in den meisten katholischen Staaten sind jene Privilegien längst entweder ganz oder großentheils abgeschafft, indem die staatliche Hoheit (Souveränität) die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte (ihrer nothwendigen Attribute) vindicirte. Eine positive Sanction der kirchlichen Verordnungen, wodurch dieselben förmlich als Staatsgesetze adoptirt wären, würde der Episcopat wahrscheinlich auch heutzutage gern acceptiren; allein auch dieses wollen die Publicisten, welche das Placet vertheidigen, keineswegs; der Sinn ist vielmehr, daß die kirchliche Behörde ohne staatliche Bewilligung ihre Verordnungen oder Verfügungen gar nicht erlassen, kundmachen, denselben auch durch ihre eigenen Mittel keine Folge geben, die Gewissen der Gläubigen nicht verpflichten dürfe, was ohne das pareatis der Staatsgewalt möglich ist. Noch spätere Gesetze der byzantinischen Kaiser, der gothischen und merovingischen Könige, soweit sie nicht ebenfalls unter obige Gesichtspunkte zu bringen sind, erklären sich aus den Zeitverhältnissen. Es kann nicht geläugnet werden, daß in Byzanz zeitweise eine Cäsaropapie angestrebt und wenigstens mit vorübergehendem Erfolge ausgeübt wurde, welche an sich nicht zu billigen ist (§ 116.) und von der abendländischen Kirche stets mit Abscheu zurückgewiesen wurde. Die Ursachen jener Erscheinungen in Byzanz zu erörtern, gehört nicht hierher. In den abendländischen Reichen der Gothen und Franken hatten die Verhältnisse sich so gestaltet, daß die Kirche bei der entsetzlichen Verwilderung unter den Einfällen der Saracenen, der Ungarn, der Normannen des kräftigsten Schutzes von Seite des Militärstaates, und

einer eingreifenden Unterstützung weiser Fürsten — wie Karls d. Gr. — bedurfte, um ihre eigene Versunkenheit und die verfallene Disciplin wieder einigermaaßen zu heben; anderseits hatten die Fürsten dem Episcopate, welcher Intelligenz, Reichthum, Einfluß repräsentirte und geneigt war das Königthum, als Träger der Rechtsordnung, gegen die Anarchie zu unterstützen, in den Reichsversammlungen Sitz und Stimme eingeräumt. Ist es ein Wunder, wenn die Könige in diesen gemischten Parlamenten Verordnungen auch über Gegenstände der kirchlichen Disciplin durchsetzten (das Dogma überließen sie dem Episcopat ausschließlich), welche als bloße Beschlüsse der National- oder Provincialsynoden, oder als Verfügungen der einzelnen Bischöfe nicht das nöthige Ansehen gehabt und mannichfaltigen Widerspruch und Widerstand erfahren hätten. Die Bischöfe von Rom selbst, zwischen ketzerischen Longobarden und schismatischen Griechen, der Souveränität der byzantinischen Kaiser noch nicht entwachsen, verdankten ihre Rettung den Karolingern, deren Suprematie sie anerkannten, und waren noch nicht auf dem Punkte angelangt, die speciellen Angelegenheiten der Nationalkirchen zu regeln. Zudem stellen die meisten jener Capitularien der Karolinger, jener Edicte gothischer oder merovingischer Könige sich als Concessionen oder litterae pareatis heraus; jedenfalls aber gab es damals keine bureaukratische Centralität und Vielregiererei, welche sich auf kleinliche Weise, wie das Placet nicht selten angewendet wurde, in geringfügige Disciplinarangelegenheiten und locale Verhältnisse der einzelnen Diöcesen, ja selbst einzelner Pfarreien einmischte und Alles controliren wollte; dieses lag gar nicht im Geiste jener Zeit, wo eher ein Uebermaaß der Autonomie herrschte. Wie hätte die Staatsgewalt, welche den weltlichen Großen soviel Selbstherrlichkeit gestatten mußte, sich um das kirchliche Gebahren der einzelnen Bischöfe bekümmern mögen? Mit einem Worte, die Verordnungen abendländischer Regenten über kirchliche Gegenstände gehören nicht dem Jus cavendi an, sondern der Advocatia, dem Jus tuitionis. Man hat endlich, um das Placitum regium rechtsgeschichtlich zu begründen, noch ein ganz fremdartiges Verhältniß damit vermischt. Es wird nämlich auch von den gemäßigtern Verfechtern des Episcopalsystems der Grundsatz festgehalten, welcher sich allerdings auf vielfache geschichtliche Thatsachen stützt und im Wesen der Sache wie in dem wohlverstandenen Interesse der Kirche selbst liegt, daß Verordnungen der Päbste, ja selbst die Beschlüsse allgemeiner Concilien über minder wesentliche Punkte der äußern kirchlichen Ordnung und Disciplin für die einzelnen Nationalkirchen und Diöcesen nicht ohne weiteres absolut gültig und verbindlich seien, wenn sie gutem altem Herkommen widersprechen oder bedenklichen Anstoß geben, zum Schisma oder Abfall führen könnten oder sonst wegen besonderer Localverhältnisse unpassend seien; in diesem Falle wird den opponirenden Provincial- oder National-Synoden oder Bischöfen das Recht zugestanden, in

ihren Diöcesen die Vollziehung auszusetzen, und dem römischen Stuhle angemessene Vorstellungen zu machen. Es wird also für Beschlüsse oder päbstliche Verfügungen dieser Art die Reception von Seite der Localkirchen erfordert. Allein dieses Verhältniß zwischen dem römischen Stuhl und den kirchlichen Localbehörden ist auf keine Weise identisch mit dem Verhältnisse der Staats- und der Kirchengewalt. Soviel läßt sich daraus ableiten, daß gegründete Bedenken der politischen Behörde gegen päbstliche Verfügungen (wenn sie auch nicht gerade zum offenen Kampfe berechtigen) durch das Dazwischentreten weiser Bischöfe beseitigt werden können. Nur ist freilich die Grenzlinie zwischen solchen Angelegenheiten, worin die Bischöfe dem römischen Stuhle unbedingt zum Gehorsam verpflichtet sind, und dem Gebiete, welches ihrem Ermessen zusteht, etwas unbestimmt, und können die Bischöfe von der Staatsgewalt zum Intercediren nicht gezwungen werden, weil die Beurtheilung Sache ihrer Competenz und ihres Gewissens ist. Man hat auch für das Placet sich auf einige Erlasse der drei geistlichen Kurfürsten berufen; allein da diese — wie heutzutage der Pabst — in ihrer Person geistliche und weltliche Jurisdiction vereinigten, so liegt es wohl näher, ihre Intervention auf die eben angedeutete kirchliche Reception zu beziehen, abgesehen davon, daß einige wenige Beispiele deutscher Territorialfürsten (auch geistlichen Standes) in einer Frage des allgemeinen Staatskirchenrechtes nicht entscheiden können.

Das moderne Placet kann geschichtlich auf zwei Momente zurückgeführt werden, nämlich auf den Kampf Ludwigs des Bayern (und seiner Publicisten) gegen Johann XXII., und auf das von den französischen Königen seit einer Reihe von Jahrhunderten ausgeübte Placet. Allein die Maßregeln des Kaisers Ludwig sind nicht geeignet das bureaukratische Placet der Neuzeit zu rechtfertigen. Fürs erste betraf sein Widerstand nur die päbstlichen Verfügungen, welche die Selbstständigkeit des deutschen Reiches und der Staatsgewalt bedrohten, und keineswegs die Verordnungen des heimischen Episcopats. Ueberdies handelte es sich gar nicht um die regelmäßige Ueberwachung der Kirche durch die politische Behörde. Vielmehr war offener Kriegszustand zwischen Kaiser und Pabst ausgebrochen; die Reichsversammlung hatte ausgesprochen, daß der Kaiser ohne Erfolg alle versöhnlichen Schritte versucht habe; der Pabst, welcher in Avignon residirte und ein Werkzeug in der Hand Frankreichs war, maaßte sich unumwunden die hierarchische Suzeränität über die Kaiserkrone und das deutsche Reich an, und hatte zu diesem Zwecke Deutschland mit dem Interdicte belegt. Nun proclamirten Kaiser und Reich feierlich die Selbstständigkeit Deutschlands; im Einklang mit den Fürsten hob der Kaiser vermöge seiner Machtvollkommenheit das Interdict des Franzosenpabstes auf. Von einem solchen weltgeschichtlichen Vorgang auf das moderne Placet zu schließen, um Hirtenbriefe, Fastenmandate,

Kleiderverordnungen, Ablaßverkündungen u. dgl. aus confessioneller Antipathie oder zum Vergnügen der Bureaukratie zu controliren, kann logisch nicht wohl angehen und fällt ins Lächerliche.

Gewichtiger ist die Berufung auf das Placet der französischen Könige. Darauf weist auch die technische Bezeichnung Placitum regium hin. Gleichwohl ist dasselbe nicht geeignet, den maaßlosen und kleinlichen Gebrauch zu autorisiren, welchen deutsche Bureaukratie und schweizerischer Radicalismus von dem Placet gemacht hat. Allervorderst ist auch hier wieder die historische Erudition, welche die Händel Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. hineinzieht, übel angebracht. Wie Ludwig der Bayer, so war Philipp der Schöne mit dem Pabst, welcher unverholen die Suprematie über die Staatsgewalt geltend machen wollte, in offenem Kampfe: es handelte sich nicht um einfache Ueberwachung der kirchlichen Behörden, sondern um die Selbsterhaltung der politischen Gewalt gegen die Agression des Pabstes; das Princip der beiderseitigen Selbstständigkeit war von Seite der Curie bestritten. In einem solchen Kriegszustande konnten die Grundsätze der Concordia Sacerdotii et Imperii nicht beachtet werden. Der Unterschied zwischen diesem Kampfe und demjenigen des Kaisers Ludwig ist nur, daß Philipp der Schöne den Anstand weniger beobachtete und dem Uebermuthe des Pabstes eine höhnende Grobheit entgegensetzte, welche freilich von dem Gegner provocirt und auf den Charakter des französischen Volkes berechnet war. Aber auch sonst unterscheidet sich das Placitum regium. wie es in Frankreich seit dem 14. Jahrhundert geübt wurde, sehr von dem Placet deutscher Publicisten. Es war hauptsächlich gegen die Einwirkungen des römischen Stuhles gerichtet, während die politische Behörde dem Episcopate im Ganzen freie Hand ließ, und als Waffe gegen Ausschreitungen des nationalen Clerus sich des Appel comme d'abus (Recursus ab abusu) bediente. Es ist aber durchaus unzulässig, das Placet mit dem Recursus ab abusu zu verwechseln; jenes ist ein präventives, letzterer ein Repressiv-Mittel. Es ist derselbe Unterschied wie zwischen Censur und gerichtlicher Bestrafung von Preßvergehen. In der That waren es auch die höchsten Gerichtshöfe (Parlamente, welche — vor der Revolution — über den Appel comme d'abus entschieden; auch dieses ist, wie die liberalen Theoretiker nicht werden bestreiten wollen, ein großer Vorzug des Recursus ab abusu vor dem bureaukratischen Placet. Wir werden jenen unter der Rubrik des Jus advocatiae näher besprechen. Es muß im Allgemeinen anerkannt werden, daß die französischen Könige und die französische Nationalkirche (gallicanische Kirche) gegenüber der römischen Curie manche Rechte und Privilegien behauptet haben, welche andern Regierungen und Nationen nicht zugestanden wurden. Einige dieser von den Franzosen s. g. Freiheiten (libertés, Immunitäten in umgekehrter Beziehung)

und Regalien sind eigentliche Privilegien, d. h. Ausflüsse der eigentlichen Kirchengewalt, Concessionen zu Gunsten der politischen Behörde, welche sich nach den strengen Grundsätzen des reinen Kirchenrechtes theoretisch nicht rechtfertigen, z. B. das Recht die Bischöfe zu ernennen. Vieles aber beruht darauf, daß die französischen Könige die wahren Rechte der Staatsgewalt (Hoheitsrechte) wirksamer vertheidigten oder vindicirten als andere Fürsten, und unter ihrem Schutze (advocatia) die Nationalkirche mehr von denjenigen Rechten der Selbstständigkeit gegenüber der Curie bewahrte, welche ursprünglich allen Nationalkirchen gemeinsam waren (Episcopalsystem), später aber den Prätentionen des römischen Stuhles geopfert wurden. Die geschichtlichen Ursachen dieser Verschiedenheit sind mehrfach. Allerdings hatte die staatliche Einheit, wozu Frankreich frühe gelangte, während das deutsche Reich sich auflöste, großen Antheil daran. Ein anderer Moment ist, daß die Päbste seit den Zeiten Pipins und Karls d. Gr. öfters die Hülfe und den Schutz der französischen Monarchen bedurften und anriefen. Besonders aber war der Aufenthalt einer Reihe von Päbsten in Avignon und die Abhängigkeit mehrerer dieser in Avignon residirenden Päbste von Frankreich von großem Einflusse gewesen. Ebenso ist die Art und Weise, wie im nördlichen Deutschland und Europa Bonifaz der Heilige (Winfried) als Bevollmächtigter des römischen Stuhles Bisthümer gründete, und das Uebergewicht dieser Kirchenfürsten, deren sich Karl d. Gr. und seine Nachfolger bedienten, um unter den Sachsen und Wenden Christenthum, Civilisation und staatliche Ordnung zu pflanzen, für das Ansehen der Kirche und des Pabstthums günstig gewesen. — Allein diese geschichtliche Erklärung der factisch eingetretenen Ungleichheit ist kein Grund, daß andere Nationen und Regierungen nicht sich auf gleiches Recht berufen dürften: was der römische Stuhl der Krone Frankreichs und der französischen Nation zugesteht, das kann nicht den göttlichen Geboten und den wesentlichen Grundsätzen der Kirche widerstreiten, und muß daher auch andern Katholiken und Regierungen zugestanden werden, besonders wenn es eine positive Rechtfertigung in der richtigen Doctrin und der früheren Kirchenverfassung findet, oder soweit die französischen Monarchen vermöge der wesentlichen Rechte der politischen Souveränität, und nicht etwa bloß als hochstehende Glieder der Kirche gewisse Befugnisse ausüben.

Was nun zunächst das Requisit des königlichen pareatis in Hinsicht der Bullen, Breven und anderer Expeditionen des römischen Stuhles betrifft, so müssen wir hier allervorderst auf das oben Gesagte verweisen, daß ein ertheiltes pareatis (s. exequatur) eine mehr als bloß negative Bedeutung hat, eine Bedeutung, welche deutsche Publicisten und Regierungen paritätischer Staaten mit dem Placet in der Regel nicht verbinden wollen. Zweitens lauten die Artikel der s. g. Libertés de l'église Gallicane (Art. 14. 17. 41. 44. 77.),

welche hierher bezogen werden, sowie die Pragmatique Karls VII. und eine Ordonnanz Ludwigs XI., daß ohne solches exequatur die päbstlichen Expeditionen nicht vollzogen werden sollen, daß sie einer Prüfung unterliegen, was freilich jede amtliche, auf Vollziehung berechnete Kundmachung (officielle Publication) stillschweigend ausschließt, aber andere Mittel der Mittheilung nicht mit einem Pönale bedroht, und den Verkehr der Katholiken mit dem Oberhaupte ihrer Kirche nicht untersagt, obgleich damit nicht geläugnet werden soll, daß ausnahmsweise in gewissen Zeiten auch dieser Verkehr entweder ganz, oder wenigstens Geldsendungen, Reisen nach Rom u. dgl. gehindert wurde, wenn die Verhältnisse gespannt waren. Vorzüglich aber hielt das französische Königthum darauf, daß die Päbste nicht durch ihre Legaten und Nuncien in Frankreich selbst einen unzulässigen Einfluß üben, sei es zum Nachtheil der Staatsrechte, sei es auf Kosten der Nationalkirche. Darauf sind die Art. 11. 12. 14. 45. 46. 58. 59. 60 der Libertés gerichtet, welche sich allerdings auf alte Reichsgesetze und königliche Ordonnanzen gründen. Und wir sind der Ansicht, daß jede andere Regierung mit dem gleichen Rechte solche Maßregeln der Abwehr hierarchischer Uebergriffe anwenden kann, ohne die Katholiken in ihrem Glauben oder Cultus zu verletzen. Die Anwesenheit persönlicher Stellvertreter des Pabstes, besonders eines Legaten a latere als Alter ego desselben, kann nur in seltenen Fällen als nothwendig erscheinen und trägt in sich die Gefahr und Versuchung, die Principien des Curialismus durch mancherlei Anmaaßungen auf Kosten entweder der Nationalkirche oder der Staatsgewalt geltend zu machen. Es war daher eine weise Politik der französischen Könige, denselben den Eintritt nur in seltenen Fällen zu gestatten, und in diesen Fällen nur unter Bedingungen, welche den Zweck hatten, jene Uebergriffe zu hindern. Die Wirksamkeit dieser Maßregeln sollte dadurch erhöht werden, daß hinwieder den französischen Prälaten untersagt war, ohne königliche Bewilligung das Königreich zu verlassen (Libertés de l'égl. Gall. Art. 13), was dann wieder damit zusammenhing, daß nach den Reichsgesetzen kein Fremder in Frankreich ein geistliches Amt bekleiden durfte (Art. 39), und nach den Grundsätzen der Feudalmonarchie kein Unterthan gegen den Willen seines Herrn sich ins Ausland begeben durfte. (Fleury, Institution au droit ecclesiastique. III. Partie. Chap. 25.) Dieses Verbot wurde noch damit unterstützt, daß nach den Canonen (Kirchengesetzen) die Bischöfe zur Residenz verpflichtet sind. Allein dieser Grund hatte wenig zu bedeuten, da die Bischöfe häufig am Hofe wohlgelitten waren oder zu Staatsgeschäften verwendet wurden, und nicht nur dem Pabste das Dispensationsrecht zustand, sondern die Bischöfe durch neuere und ältere Kirchengesetze sogar verpflichtet waren, in gewissen Fällen sich vor dem Oberhaupte der Kirche persönlich zu stellen. Es kann daher jenes Gesetz, welches den Prälaten die Reisen ohne königliche Be-

willigung untersagte, nur als ein Beweis angesehen werden, mit welcher Energie das französische Königthum seine politische Suzeränität auch gegen das Pabstthum behauptete; wir könnten kaum zugeben, daß dasselbe in strenger und regelmäßiger Anwendung mit dem Geiste der katholischen Disciplin verträglich sei, sowie auch die Grundsätze der liberalen Staatstheorie die Freiheit der Expatriation als ein anerborenes Menschenrecht betrachten, und den Unterthanenverband nicht als einen unauflöslichen nexus, die Unterhanen nicht als glebae adscriptos anerkennen. Freilich nimmt jenes französische Reichsgesetz der alten Monarchie an, daß es gar nicht die Absicht der das Reich verlassenden, namentlich der nach Rom gehenden Prälaten sei, auf ihre Kirchenämter in Frankreich oder auf ihre Nationalität zu verzichten: und insofern steht das allgemeine Staatsrecht jenem Verbote nicht entgegen.

Eine Aeußerung der Staatsgewalt in Beziehung auf die Thätigkeit des heimischen Clerus, welche unter den Begriff des Placet gebracht werden kann, bestand darin, daß die französische Geistlichkeit ohne königliche Bewilligung keine Versammlungen halten durfte, wohlverstanden jedoch, daß damit allgemeine Versammlungen (National-Concilien) oder andere zahlreiche berathende und beschließende Versammlungen einer Mehrzahl von Bischöfen, Prälaten und Theologen gemeint sind. (Fleury l. c. und Mémoire sur les affaires du Clergé als Anhang zu der Institution von Fleury, Libertés Art. 67.) Dagegen war es den Bischöfen überlassen, ohne vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde ihre Mandements (Hirtenbriefe, Fastenmandate u. s. w.) zu erlassen, vorbehältlich des Appel comme d'abus, und hierbei ist es denn auch in Folge des régime der Napoleonischen Articles organiques geblieben (Articl. organ. 14. 15.). In andern Beziehungen freilich ist durch diese Artikel der katholische Clerus und Cultus unter schärfere Polizeiaufsicht gestellt worden. Nicht nur schärft Art. 4 aufs nachdrücklichste ein, daß ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung keine National-, Provincial- oder Diöcesan-Synode oder sonstige berathende Versammlung erlaubt sei, Art. 20 daß kein Bischof ohne Bewilligung des Staatsoberhauptes seine Diöcese verlassen darf; sondern Art. 19 unterwirft die Ernennung der Pfarrer, Art. 23 und 27 die bischöflichen Reglements für die Seminarien, Art. 35 die Stiftung von Capiteln, Art. 41 die Verkündigung von kirchlichen Festen, Art. 44 die Errichtung von Capellen und Bethäusern, Art. 45 sogar das Glockenläuten, Art. 53 die Kundmachungen von der Kanzel, theils der speciellen Erlaubniß des Staatsoberhauptes, theils der Genehmigung der Regierung oder der Präfecten. Aber auf die Autorität dieser Bestimmungen, welche eine despotische Staatsgewalt erlassen hat, werden die Publicisten der liberalen Schule sich nicht berufen wollen. Thatsache ist dagegen, daß in Oesterreich und Bayern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Erforderniß des vorher einzu-

holenden Placets nicht nur in Beziehung auf Erlasse des römischen Stuhls, sondern auf alle „geistlichen Verordnungen, allgemeine Belehrungen u. s. w.“ in großem Umfange vorgeschrieben wurde; aber ebenso bekannt ist, daß das Episcopat in neuerer Zeit gegen jene Richtung einer frühern Zeit mit großer Energie, Beharrlichkeit und günstigem Erfolge reagirt hat.

Nach diesem Ueberblicke des Geschichtlichen versuchen wir nun aus den Principien des Collegial-Systems und des allgemeinen Staatsrechtes unser Urtheil zu entwickeln.

I. Gegen päbstliche Erlasse kann die Staatsgewalt sich entweder präventiver oder repressiver Mittel bedienen. Jene sind, was man gewöhnlich das Placet nennt (litterae pareatis s. exequatur). Damit diese präventive Cautel nicht illusorisch sei, muß dem heimischen Clerus bei Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht werden, daß er alle Expeditionen der römischen Curie, ehe er denselben Folge gibt, zur Kenntniß der Staatsbehörde bringe und deren Genehmigung abwarte. Denn es kann weder erwartet noch gefordert werden, daß die Curie ihre Mittheilungen an die Staatsbehörde richte, zumal wenn diese nicht katholisch ist. Erzwungen werden könnte dieses nur indirect, nämlich wenn dem heimischen Clerus unter Androhung eines hohen Pönale der directe Verkehr mit dem römischen Stuhl verboten würde. Allein dieses ist nicht wohl thunlich; denn fürs erste ist es ein Eingriff in die innere Ordnung der katholischen Kirche, welche eben diesen Verkehr für viele Fälle fordert; zweitens würden dadurch viele Gewissenssachen und andere domestica, welche ihrer Natur nach geheim oder confidentiell bleiben sollen, der Kenntnißnahme unbefugter Laien, vielleicht gar der Oeffentlichkeit preisgegeben. Was nun die Verpflichtung des heimischen Clerus zur Mittheilung betrifft, so kann dagegen nicht ohne Schein von Grund eingewendet werden: es sei nach den Grundsätzen des Liberalismus und des Rechtsstaates (gegensätzlich zum sogenannten Polizeistaat) kein Grund, die innern Angelegenheiten der Kirche einer speciellen Polizeiaufsicht zu unterwerfen, die Verfügungen des Oberhauptes der Kirche von vornherein als suspect, als staatsfeindlich, widergesetzlich oder der öffentlichen Wohlfahrt nachtheilig zu betrachten, zumal wenn die Concordia S. et I. beiderseitig aufrichtig angestrebt werde, wenn durchaus kein Kampf obwalte, wie solcher etwa zu den Zeiten eines Gregor VII., eines Innocenz III., eines Bonifaz VIII. stattfand, sondern die Kirche zufrieden sei, wenn nur ihr Besitz nicht angefochten, ihre innere Ordnung nicht gestört werde. Wahrheitsliebe zwingt zu dem Geständniß, daß die Spannungen, welche in neuerer Zeit hier und da eingetreten sind, ihre Ursache nicht selten in einem aggressiven Verhalten der Staatsbehörde hatten, in einem maaßlosen Gebrauche des Jus reformandi, einem Streben, die Kirche dem Staate unterzuordnen, die Gewissen durch bürgerliche Gesetze zu regeln, den Katholicismus seines katholischen Wesens

und Geistes zu entledigen. Gegen ein solches Vorgehen vertheidigt sich begreiflich die Kirche, und als Oberhirt derselben der Bischof von Rom mit den ihm zu Gebote stehenden Waffen; an den Pabst wendet sich der Clerus mit seinen Klagen, um Rath, Beistand, Trost zu erhalten. Hieraus entsteht freilich für die Staatsbehörde das Bedürfniß, die Wirksamkeit der päbstlichen Erlasse, die Aufregung der Gewissen, welche aus dem Conflict zwischen den päbstlichen Entscheidungen und den weltlichen Gesetzen entstehen kann, zu verhindern, indem man jene gar nicht zur (amtlichen) Kenntniß der Gläubigen gelangen läßt. Allein da dieselben nichtsdestoweniger, wenn sie auch auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, die katholischen Gewissen verpflichten, so ist ein solcher Zustand ein ungesunder, bedauerlicher, er führt mit sich eine drückende Staatsinquisition und eine Verfolgung von Geistlichen, welche erfüllen, was ihre clericale Stellung und die Grundsätze ihrer Kirche von ihnen fordern. Man möchte daher einfach zu dem Schlusse kommen: die Staatsbehörde solle den Posseß und die hergebrachten Gebräuche der katholischen Kirche unangefochten lassen, allfällige wünschbare und zweckmäßige Reformen von der Zeit, der innern Ueberzeugung, dem allgemeinen Fortschritt, der freiwilligen Emancipation der katholischen Laien, oder der Mitwirkung des heimischen Clerus erwarten, und, in dieser Stellung, auf das Placet verzichten, vorbehältlich der Anwendung von Repressivmitteln (Strafen, Entzug der Temporalien u. s. w.), wenn Geistliche oder Laien durch Erlasse der Curie sich sollten verleiten lassen, gegen die Gesetze oder die Wohlfahrt des Staates zu handeln, wozu die — nachher zu besprechende — Beeidigung der Geistlichen noch einen besondern Titel gewährt. Gleichwohl können wir dieser Theorie nicht unbedingt beipflichten, sondern halten dafür, daß die präventive Kenntnißnahme von Erlassen der römischen Curie für die Staatsbehörde Pflicht sei und die Mittheilung derselben von der Geistlichkeit mit gewissen Restrictionen gefordert werden könne. Zugegeben, daß der römische Stuhl heutzutage, wenn er nicht widerrechtlich angegriffen oder bedroht wird (wie dieses z. B. von Napoleon unläugbar geschehen und in neuester Zeit auch versucht worden ist), sich nicht feindlich gegen den Staat erweist, und nicht daran denkt, eine Suprematie, wie sie im Mittelalter von Päbsten geübt wurde, geltend zu machen, oder Immunitäten und Privilegien der Kirche, welche durch Verjährung oder Acquiescenz erloschen sind, zu reclamiren, ist es dennoch Thatsache, daß die Curie von ihrem Standpunkte manches anders ansieht als der Staat, daß es in ihrer Stellung liegt, das den kirchlichen Zwecken Vortheilhafteste, der vollkommensten Einheit der Kirche, dem Curialsystem Zuträglichste anzustreben, ohne sich um die staatlichen und weltlichen Interessen zu bekümmern, daß sie in dieser einseitigen Richtung mit letztern nicht selten in Conflict geräth, und daß die Staatsbehörde nach ihrer Stellung zur Wahrung

eben dieser Interessen berufen und verpflichtet ist. Nun ist es aber für das Ansehen der Curie selbst zuträglicher, den äußern Anstand weniger verletzend und zweckmäßig zu Verhütung von Reibungen, unter welchen der Clerus am meisten leidet, wenn eine Präventivmaßregel diese verhütet und Expeditionen der Curie nicht veröffentlicht werden, also im rechtlichen Sinne als nicht existent zu betrachten sind, als wenn die Staatsgewalt dieselben nach ihrer Veröffentlichung cassiren, der Autorität des Kirchenoberhauptes einen thätlichen Widerstand entgegensetzen, dieselben zu einem Gegenstand der Geringschätzung machen, oder als der öffentlichen Wohlfahrt feindlich behandeln und die Geistlichen wegen Befolgung der Gebote ihres Oberhauptes bestrafen oder zur Nichtachtung derselben auffordern müßte. Es ist aber überdies der Fall, daß die kirchlichen Verfügungen sich häufig auf Gegenstände beziehen, welche zugleich die staatliche Ordnung wesentlich berühren und gerechterweise nur durch beiderseitiges Einverständniß geordnet werden können, z. B. veränderte Eintheilung der Diöcesen, Ernennung der Bischöfe, Vereinigung oder Trennung von Stiftungen u. s. w. Endlich ist gar nicht zu läugnen, daß mitunter auch in neuern Zeiten die Kirche Neuerungen, welche alles Herkommen verletzen, angestrebt, oder theilweise ehemalige Uebergriffe auf indirecte Weise zu erneuern, auch wohl Einmischung in politische Angelegenheiten versucht hat. Aus allen diesen Gründen halten wir das Placet in Beziehung auf die Expeditionen der römischen Curie für gerechtfertigt nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, und würden in keinem Falle rathen, darauf, wo es auf einem alten Herkommen beruht, zu verzichten. Zugleich aber ist demselben nicht eine weitere Bedeutung zu geben, als es seiner Natur nach haben soll. Selbst in Frankreich sind die Breven der Poenitentiaria, welche das Forum internum angehen (Gewissenssachen, Beichte, Ablaß, Dispensen von kirchlichen Ehehindernissen, welche nicht zur Oeffentlichkeit gelangen u. dgl.), von der Cognition der Staatsbehörde ausgenommen. Ferner kann es wohl nicht als ein Gegenstand der Staatsinquisition betrachtet werden, wenn der Inhalt der Expeditionen der Curie auf nichtamtliche Weise (durch Zeitungen, Correspondenzen, mündliche Mittheilungen) verbreitet wird, wenn nicht aus den Umständen die Absicht hervorleuchtet, Ungehorsam gegen die Staatsbehörde oder Zwietracht zu stiften. Wir müssen selbst die Ansicht derjenigen für richtig halten, welche behaupten, daß nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche dogmatische Entscheidungen des Pabstes für die Gewissen der Katholiken gültig seien, wenn sie Gewißheit von der Existenz derselben erhalten, gleichviel auf welche Weise. Sollte indeß hiervon ein Mißbrauch gemacht werden, um Einzelne zu verfolgen, oder indirect durchzusetzen, was die Staatsbehörde durch die Verweigerung des Placet verhindern wollte, so würde der Recursus ab abusu oder die Strafgesetze zur Anwendung kommen, letzteres

besonders in dem Falle, wenn die Verbreitung zum Zwecke hätte, die öffentliche Ruhe zu stören, gerade so wie Zeitungsartikel oder politische Reden nach den obwaltenden Umständen, Absichten und Folgen beurtheilt werden.

II. In Hinsicht auf die Verordnungen, Kundmachungen, Verfügungen des Episcopats und der Diöcesangeistlichkeit dürfte die Staatsbehörde besser auf die allgemeine Placetirung verzichten und sich die Genehmigung nur speciell für gewisse Neuerungen vorbehalten, welche in das bürgerliche Leben eingreifen (wie z. B. neue Feiertage), oder den Laien neue Lasten auflegen (verschärfte Fasten, neue oder erhöhte Gebühren). Die Landesgeistlichkeit wird von sich aus nicht leicht etwas staatsgefährliches unternehmen, da sie unter der Hand der Staatsgewalt und ihren Gesetzen unterworfen ist; auch wird sie in ihrem eigenen Interesse die Gewohnheiten des Landes und die Bedürfnisse ihrer Mitbürger berücksichtigen. Ueberdies ist der Bürgereid, welcher von den Geistlichen gefordert wird, eine Garantie, daß sie nicht leicht wagen werden durch ihre Verrichtungen die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt zu benachtheiligen. Die Forderung, daß man sie des gemeinen Rechtes genießen lasse und gegen sie keine Präventivmittel anwende, denen die Bürger oder andere Vereine nicht unterworfen, und welche auf Mißtrauen gegründet sind, ist daher eine billige. Ueberdies hat die Erfahrung gezeigt, daß das Placet als Regel umfassende Ausnahmen nothwendig macht, wodurch die Ausführung zweifelhaft und Veranlassung von Streitigkeiten wird. Weit zweckmäßiger ist das umgekehrte System, welches eben nur für gewisse bestimmte Sachen die Genehmigung des Staates fordert. Allerdings wird es begegnen, daß die Geistlichkeit dieses oder jenes verordnet, verfügt oder thut, was eben nicht den Beifall der Behörden hat, aber darauf kommt es nicht an. Dieselben müssen auch von Privaten und von nichtchristlichen Vereinen manches, was nicht gerade verboten ist, geschehen lassen und dulden, was sie lieber anders sähen. Der Staat soll ja nicht eine Maschine sein, wo alles mechanisch nach dem Willen der politischen Machthaber geschieht; auch ist gar nicht gesagt, daß in ihnen die richtige Einsicht in allen Dingen concentrirt sei. Vielmehr muß angenommen werden, daß in kirchlichen Dingen die kirchlichen Behörden competent seien. Auf der andern Seite versteht sich von selbst, daß die Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden, so lange sie nicht durch die Gesetzgebung des Staates sanctionirt, oder factisch von der Staatsgewalt approbirt sind, von den Staatsbehörden keine Mitwirkung oder positive Anerkennung beanspruchen können, so wie es auch lediglich von der Staatsgesetzgebung abhängt, eine solche Sanction, wenn sie stattfand, jederzeit zu widerrufen, insofern nicht Verfassung oder Vertragsrechte dadurch verletzt werden. Die hier ausgesprochenen Ansichten über Anwendung des Placet stimmen mit den Grundsätzen, welche Mohl (Politik, üb. d. Verhältniß d. Staates zur Kirche) aufstellt, überein, so weit es

die päbstlichen Erlasse betrifft; dagegen will er dem Placet auch die Verordnungen des einheimischen Episcopats und Clerus unterwerfen. Wir können diesem nicht beipflichten aus den angegebenen Gründen und erlauben uns zu finden, daß der ausgezeichnete Publicist die confessionelle Antipathie und den Geist der Bureaukratie, welcher sich vom Rheinbunde her in der oberrheinischen Kirchenprovinz erhalten und fortentwickelt hat, nicht genug überwindet.

§ 127. Jus inspectionis secularis. (Fortsetzung.) Eid der Geistlichen. Ausschluß der personae minus gratae. Ausschluß fremder Geistlicher. Seminarien. Staatsprüfung, kirchliche Prüfung. Diese Rubriken bezeichnen ebenso viele specielle Ausflüsse des Jus inspectionis s. cavendi, von welchen mehr oder weniger allgemein, theilweise erst in neuern Zeiten Gebrauch gemacht worden ist.

I. Beeidigung der Geistlichen auf die Staatsgesetze. Man sollte denken, daß in denjenigen Staaten, wo allgemeine Beeidigung der Staatsbürger oder Unterthanen stattfindet, eine besondere Beeidigung der Geistlichen nicht nur überflüssig, sondern unpassend, und da, wo ein solcher Eid von den übrigen Bürgern nicht gefordert wird, ebenfalls unzulässig sei, da die Pflicht zum Gehorsam gegen die Gesetze und zur Unterthanstreue sich von selbst versteht, und nicht angenommen werden darf, daß Geistliche, welche den Laien ihre Pflichten ans Gewissen zu legen haben, diese selbst am wenigsten beobachten werden. Allein dieser Einwand wird durch mehrfache Gründe widerlegt. Allervorderst beruht diese Beeidigung in den meisten Staaten auf uraltem Herkommen, und der Kirche, welche auf Tradition und Herkommen viele der wichtigsten Behauptungen stützt, würde es nicht anstehen, ein solches Herkommen nicht ihrerseits zu respectiren. Dasselbe stammt aus den Feudal- und Patrimonialverhältnissen, da die Bisthümer und höhern Kirchenämter mit Staatsämtern und mit dem Besitz von Staatslehen oder Afterlehen verknüpft waren, welche jeden Besitzer zur Leistung des Eides der Treue gegen den Lehnsherren verpflichteten. Es kann ferner nicht geläugnet werden, daß heutzutage die Geistlichen mit verschiedenen Functionen betraut sind, welche ihrer Natur nach einen amtlichen Charakter und staatliche Wirkung haben, daß auch die Kirchenämter häufig noch mit dem Besitze von weltlichen Lehen und Gütern verbunden sind. Auch von den weltlichen Beamten wird ein Amtseid gefordert, sowohl da, wo allgemeine Beeidigung der Bürger stattfindet, als wo dieses der Fall nicht ist. Dann aber wird man mit Wahrheitsliebe nicht läugnen können, daß die Kirche, namentlich die katholische, in frühern Zeiten die Suprematie offen beanspruchte, und diesen Anspruch niemals grundsätzlich aufgegeben hat, auch nicht principiell aufgeben kann, theils um nicht mit ihren frühern Ansprüchen und Behauptungen in Widerspruch zu gerathen, theils weil

sie von ihrem Standpunkte auf die Beherrschung der Gewissen quoad forum internum nicht verzichten darf. Allein eben diese Tradition und immanente Tendenz der katholischen Kirche fordert ein Gegengewicht, welches die Beeidigung auf die Staatsgesetze oder der Eid der Unterthanstreue gewähren soll. Endlich darf nicht übersehen werden, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche zugleich Fürst des Kirchenstaates ist und als solcher in politische Interessen verflochten werden kann, welche seine kirchlichen Untergebenen unter Umständen staatsgefährlichen Zumuthungen aussetzen möchten, die ebenfalls durch ihren Eid der Treue gegen den heimischen Staat beseitigt werden müssen. Dabei kommt freilich viel auf die Eidesformel an, und es muß einleuchten, daß, wenn die Staatsgesetze die richtigen Principien oder die rechtmäßige Verfassung der Kirche verletzen, der Geistliche, ohne sein Gewissen zu verletzen, oder ohne eine Mentalreservation, einen Eid nicht leisten kann, welcher ihn auf solche Gesetze verpflichten würde. Indeß ist es möglich, eine Formel zu finden, durch welche der Zweck erreicht und jene Klippe vermieden wird. Es kann nicht ignorirt werden, daß der Geistliche als solcher durch die kirchlichen Gesetze verpflichtet ist, und daß er überdies seinem Obern, der Priester dem Bischofe, der Bischof dem Pabste (ehemals seinem Metropoliten) den Eid der Treue leisten muß; die Eidesformel für die Bischöfe ist bekanntlich durch Gregor VII. im Jahr 1079 festgesetzt und seitdem im Wesentlichen während acht Jahrhunderten unverändert beibehalten worden, so daß an eine Verweigerung oder Abänderung derselben nicht zu denken ist. Sie wurde von Gregor VII. im Geiste der damaligen Zeit dem Eid der Treue nachgebildet, welchen die Vasallen ihren Lehensherren zu leisten hatten, und hatte wohl damals zum Zwecke, den Clerus unbedingt der Kirche zu verpflichten und die Suprematie derselben zu befestigen. Heutzutage ist dieses nicht anzunehmen; aber verkannt kann doch nicht werden, daß dieser Eid immerhin dem Bischofe gewisse besondere Pflichten auflegt, welche der Staat, wenn er die katholische Kirche anerkennt, achten muß. Hinwieder leistet der Priester bei der Ordination dem Bischofe einen Eid. Mithin ist der Bischof wie der Pfarrer nach zwei Seiten hin eidlich verpflichtet. Die richtige Folgerung ist wohl, daß er zum Gehorsam gegen die Saatsgesetze soweit verpflichtet ist, als dieselben den canonischen Gesetzen nicht widersprechen und den geistlichen Obern den canonischen Gehorsam schuldig ist, d. h. in Sachen, welche sie in Gemäßheit der canonischen Gesetze verordnen oder befehlen. Das Placet in Anwendung auf die Erlasse der Curie erhält eben dadurch Wichtigkeit, da dieselben auch nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes nur in Folge der Promulgation oder Insinuation (amtlichen Kundmachung) in Rechtskraft treten. Man hat großes Gewicht auf die Bestimmung gelegt, welche in mehren Staaten festgehalten ist, daß die Consecration des Bischofs erst erfolgen darf, nachdem derselbe dem Landesfürsten oder den Staatsgesetzen geschworen hat. Der

Streit darüber datirt von dem mittelalterlichen Investiturstreit. Dieses möchte aber von geringer Bedeutung sein, da der katholische Geistliche, wie oben angedeutet ist, sich durch keinen Eid zu etwas verpflichten kann, was den wesentlichen Vorschriften der Kirche oder seinem canonischen Gehorsam gegen seine kirchlichen Obern zuwider ist, nicht davon zu reden, daß die Kirche von einem Eide, welcher nach ihrem Standpunkte zu etwas sündlichem oder widerrechtlichem verpflichten soll, entbinden kann (wenigstens quoad forum internum). Auch wird der Cleriker sich nicht für gebunden halten, wenn aus seinem politischen Eide Consequenzen hergeleitet werden, die er, aus einem verzeihlichen Irrthum nicht kannte, oder — soweit es spätere Staatsgesetze betrifft — nicht voraussehen konnte. Diese Bemerkungen sollen dazu dienen, daß man einem solchen Eide nicht mehr Werth und nicht mehr Gewicht beilege, als er bei unbefangener Erwägung wirklich hat. Auch kann bei einem Conflicte zwischen den Gesetzen des Staates und der Kirche in manchen Fällen für den Geistlichen der passive Gehorsam gegen jene sich als genügende Erfüllung seines politischen Eides darstellen.

II. Ausschluß der personae minus gratae. Nach der Regel des katholischen Kirchenrechtes steht die Wahl der Bischöfe und der Pfarrer der Kirche zu; aber in manchen Ländern hat die Staatsgewalt oder — hinsichtlich der Pfarrer — Corporationen, oder Privaten aus verschiedenen Gründen das Recht der Ernennung (vorbehaltlich der kirchlichen Prüfung) erhalten. Offenbar ist dieses eine Concession oder ein Privilegium, da dieses Recht seiner Natur nach nur der Kirche zustehen kann; es ist in den Händen der Staatsgewalt ein außerwesentliches Recht, ähnlich den Immunitäten, welche die Kirche gegen die wahren Grundsätze des Staatsrechtes besaß und hie und da noch besitzt. Praktisch stellt sich die Sache so, daß die Staatsgewalt gestützt auf geschichtliche Titel oder Concordate diese Befugnisse fest behauptet und die Kirche sich dabei beruhigt, um nicht die Entziehung der Temporalien oder noch schlimmeres zu gefahren. Die Kirche kann, wie die Erfahrung zeigt, durch ihre nie ganz auszuschließende Mitwirkung (canonische Prüfung, Bildung der künftigen Priester, Beeidigung, kirchliche Gerichtsbarkeit) den Uebelständen, welche von dieser Anomalie zu besorgen sind, großentheils begegnen. Da in dieser Welt nichts vollkommen ist, und das theoretisch oder abstract Beste sehr oft in der Wirklichkeit des Lebens durch den Einfluß der menschlichen Schwachheiten corrumpirt wird (corruptio optimi pessima), so dürfte auch ein aufrichtiger Katholik einsehen, daß jene — rein theoretisch, nicht regelmäßige — Besetzung von Kirchenämtern durch die Staatsgewalt praktisch dem wahren Interesse der Kirche nützlicher ist, als wenn sie dem Clerus selbst unbedingt überlassen wäre. Wie dem aber sein mag, so haben wir hier das letztere Verhältniß zu besprechen, wo die Besetzung durch die kirchliche Behörde stattfindet. In diesem Falle

ist der Staatsbehörde häufig entweder durch Concordate oder Herkommen das Recht einer negativen Mitwirkung durch ihr Veto (Exclusio personarum minus gratarum) zugestanden oder erworben; auch entsteht die Frage, ob nicht dem Staate, abgesehen von Vertrag oder Possess, nach allgemeinen Grundsätzen und vermöge des Jus cavendi ein solches Recht zustehe. Wo das Recht der Exclusion auf Observanz oder Vertrag (Concordat) beruht, wird es in dem Umfange, in der Art und Weise auszuüben sein, wie es eben durch das Herkommen (Präcedenzien) oder Vertrag bestimmt ist; es läßt sich sogar gedenken, daß unter dem anständigeren Namen der Exclusive der Staatsgewalt indirect das Ernennungsrecht zugestanden ist; im Zweifel darf dies jedoch nicht vermuthet werden. Denn das Recht Personen auszuschließen, welche mit Grund der politischen Behörde mißbeliebig, suspect sind, findet seine natürliche Erklärung in dem großen Interesse, welches allerdings auch der Staat bei solchen Wahlen hat; und wenn dasselbe nur in diesem Maaße ausgeübt wird, so kann die Kirche über Verletzung ihrer Freiheit nicht mit Grund klagen; dagegen ist die Ernennung der Kirchenbeamten durch den Staat eine Anomalie, welche freilich durch positives Recht sanctionirt sein kann, aber nicht vermuthet werden darf. Wo das Recht der Ausschließung aus (altem) Herkommen oder aus Vertrag hergeleitet wird, kann dasselbe, wenn es in den Schranken des Jus cavendi bleibt, dem Staate nicht bestritten werden; aber in diesem Verhältnisse würde der Gebrauch desselben mit Grund als eine willkürliche und gewaltthätige Verletzung des Rechtes (der Freiheit) der Kirche betrachtet werden, wenn es etwa bloß als Rache wegen persönlicher Reibungen, oder gar wegen freimüthiger, furchtloser Erfüllung kirchlicher Pflichten, oder zur Begünstigung eines Nepoten oder Protegirten dienen sollte. Dagegen wird ein notorisch unruhiger, händelsüchtiger Charakter, entschiedene Feindseligkeit gegen die bestehende politische Ordnung, thatsächliche Beweise eines dem Staate feindlichen Ultramontanismus, gefährliche Verbindungen mit fremden Regierungen oder scandalöser, unsittlicher Wandel die Ausschließung völlig rechtfertigen. Im Interesse der Kirche wie des Staates liegt es, daß von dem Rechte der Ausschließung rechtzeitig Gebrauch gemacht werde, da die einmal vollzogene Wahl, besonders betreffend Bischöfe, kaum mehr rückgängig gemacht werden kann, selbst wenn die Curie den besten Willen dazu hätte. Der Zweck kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Wo die Exclusiva auf Observanz oder Concordat beruht, wird durch diese auch der Modus gegeben sein. Wo die Staatsbehörde lediglich das Jus inspectionis s. cavendi in Anwendung bringt, kann das Placet benutzt werden und dieses ist in Hinsicht der von Rom ausgehenden Ernennungen schon nach dem oben (§ 126) Gesagten das zweckmäßigste; oder die Wahlbehörde kann verpflichtet werden, die zu treffende Wahl als vorläufige Designation der politischen

Behörde mitzutheilen, oder einen Repräsentanten (Commissarius) derselben zuzuziehen. Es versteht sich, daß ein solcher Commissarius weder eine Stimme, noch eine positive Beeinflussung, oder eine den Kirchengesetzen widerstreitende Einmischung in die Wahl selbst beanspruchen kann, sondern einzig berufen ist, auf Begehren sein Gutachten zu ertheilen, vertrauliche Mittheilungen zu machen, wenn die Gründe der Ausschließung der Wahlbehörde unbekannt sein sollten, oder endlich gegen die Promulgation einer getroffenen Wahl, wenn er sie für bedenklich hält, einstweilen zu intercediren und die Entschließung der Regierung einzuholen. Die Intervention solcher Commissäre, wo kein (altes Herkommen oder Concordat dafür angeführt werden kann, ist von kirchlicher Seite als eine die Freiheit und die Gesetze der Kirche verletzende Einmischung dargestellt worden, und man begreift, wie das Gefühl eifriger Kirchenmänner dadurch unangenehm berührt wird, besonders wenn die Staatsregierung oder der Vertreter derselben nicht katholisch ist. Aber wir halten die Maßregel, selbst in diesem Falle, aus den angeführten Gründen und mit den angegebenen Beschränkungen für rechtmäßig und nothwendig, es wäre denn, daß die kirchliche Wahlbehörde den Modus des Placet vorzöge. Der Anstoß wurde wohl mehr durch das Gebahren solcher politischer Repräsentanten und durch Ueberschreitung ihrer rechtmäßigen Stellung als durch das Institut selbst gegeben. Dasselbe ist einer heimlichen Spionage und unregelmäßigem Durchgreifen der Staatsgewalt vorzuziehen.

III. Ausschließung Fremder von Kirchenämtern. Diese Maßregel ist eine der am besten gerechtfertigten und sehr zweckmäßig, um diejenigen Uebelstände zu verhüten, gegen welche das Jus cavendi wirken soll. Ausländer sind am ehesten geneigt die speciellen Interessen der Curie und des Clerus, vielleicht auch fremder Staaten, zum Nachtheil eines Landes zu begünstigen, welches nicht ihr Vaterland ist, das sie im Nothfall wieder verlassen können, dessen Institutionen, Gesetze, Sitten, Bedürfnisse ihnen fremd, mit welchem sie durch keine Bande des Blutes oder der Jugendfreundschaft verknüpft sind. Ein solches Ausschließungsgesetz ist dem ältern canonischen Rechte angemessen, und wurde in verschiedenen Staaten lange vor der Reformation hauptsächlich zu dem Zwecke eingeführt, um allen den ärgerlichen Erfindungen und dem Geiste der alten Canonen widerstreitenden Künsteleien und Dispensationen entgegen zu treten, mit welchen die Curie es dahin gebracht hatte, über die einträglichsten Beneficien aller Länder zu verfügen, dieselben in einer Person zu cumuliren, dieselben theils aus Gunst, theils aus Simonischen Beweggründen ihren Anhängern und Freunden, und in einer großen Zahl Italienern, oder wenn die Curie in Avignon residirte, Franzosen zuzuwenden, und auf diese Weise andere Länder wie eroberte Provinzen auszusaugen. Daß der heimische Clerus, welchem man die Mühen der Seelsorge und die kümmerlich be-

lohnten Stellen gleichsam wie die Knochen eines fetten Bratens überließ, entmuthigt, die Laien zum Nachtheil der Kirche geärgert werden mußten, ist sehr natürlich. Mit Recht trat in Frankreich und England die Krone und die Landeskirche frühe entschieden dagegen auf, und man kann vom Standpunkte jener Periode solche Gesetze vielmehr als eine Ausübung des Jus advocatiae (Schirmvogtei für die Landeskirche) betrachten. In neuerer Zeit, da die Curie nicht mehr wagt zu Gunsten ihrer Nepoten und der Italiener andere Länder wie eroberte Provinzen zu brandschatzen, und wo die Staatsregierung als solche nicht der Kirche genössig ist, gestaltet sich diese Ausschließung der Ausländer mehr im Sinne des Jus cavendi, ohne deswegen antikirchlich zu sein, da sie vielmehr dem Geiste des ältern Kirchenrechtes gemäß ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Clerus jedes Bisthums zusammengehörig ist und im kirchlichen Sinne nicht füglich durch eine solche Ausschließung betroffen werden kann, ferner, daß die Ausschließung einen ganz andern Charakter hat, wenn ein Großstaat dieselbe ausübt, als wenn sie von Kleinstaaten proclamirt wird. In Territorien von beschränktem Umfange kann gar leicht Mangel an geeigneten Personen für höhere Aemter oder Lehrstellen vorhanden sein, und jedenfalls kann man nicht darauf zählen jeder Zeit ausgezeichnete Charaktere oder außerordentliche Talente zu finden, deren die Kirche, wenn auch nicht in Mehrzahl, bedarf, um die Flamme der höhern Weihe und des lebendigen Geistes zu erhalten. In solchen Kleinstaaten kann daher eine gänzliche Abschließung eine wahre Calamität und ein Unrecht gegenüber der Kirche werden, welche man dadurch ihres Lebensprincips und ihres Zusammenhanges mit den übrigen Gliedern der Gesammtkirche beraubt; für solche Staaten scheint es daher angemessen, entweder die Zusammengehörigkeit mit einer Kirchenprovinz zu anerkennen, oder die Admissibilität Fremder (statt gänzlicher Ausschließung) durch das Begehren der heimischen Geistlichkeit und zugleich durch die staatliche Bewilligung zu bedingen, welche jedoch — wenn jenes Begehren, das Bedürfniß und die Würdigkeit des postulirten vorliegt — ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden sollte. Es wäre besonders auffallend, wenn an Orten, wo man geneigt ist an öffentliche Lehranstalten oder für gewisse Zweige der Staatsverwaltung Ausländer beinahe vorzugsweise zu berufen, der Kirche die Befugniß entziehen wollte, für ihre Bedürfnisse auf ähnliche Weise zu sorgen. Und wenn man oft politisch Verfolgten von besonderer Würdigkeit nicht bloß das Asyl, sondern Anstellungen, welche ihre Existenz sichern, gewährt, warum sollte nicht die Ausübung gleicher Großmuth der Kirche vergönnt sein? Eine besondere Schwierigkeit erhebt sich in Hinsicht der Mönchsorden, deren Verfassung es gewissermaaßen zur Nothwendigkeit macht, so wie Einzelne dem Rufe ihrer Obern gehorchen müssen, um in auswärtige Klöster gesendet zu werden, gewisse Stellen oder Missionen zu übernehmen, ebenso auch fremde

Ordensglieder aufzunehmen. Soweit nun die Statuten eines Ordens dieses erfordern, wird es die Staatsbehörde, wenn der Orden überhaupt im Lande geduldet ist, nicht hindern dürfen; aber auch nur soweit diese Nothwendigkeit in den Ordensstatuten liegt. Die Staatsbehörde kann überdies gegen solche ausländische Individuen, welche persönlich zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, gerichtlich oder polizeilich einschreiten und Einzelne, nicht als Ausländer, aber wegen ihres Benehmens, ausweisen. Ueber die Duldung der Orden selbst verweisen wir auf das oben (sub voce: Jus reformandi § 124) Gesagte.

§ 128. Die Seminarien; die Prüfung der Geistlichen. Das Concilium Tridentinum verordnet, daß die Bischöfe zur Bildung und Erziehung der künftigen Priester Seminarien halten sollen. Die Napoleonischen Articles organiques enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

23. Les évêques seront chargés de l'organisation de leurs séminaires, et les règlemens de cette organisation seront soumis à l'approbation du premier Consul.

24. Ceux qui seront choisis pour l'enseignement dans les seminaires souscriront la déclaration faite par le Clergé de France en 1682, et publiée par un édit de la même année; ils se soumettront à y enseigner la doctrine qui y est contenue, et les évêques adresseront une expédition en forme de cette soumission au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

25. Les évêques enverront toutes les années à ce conseiller d'état le nom des personnes, qui étudieront dans les séminaires et qui se destineront à l'état ecclésiastique.

Es ergibt sich daraus, daß die Napoleonische Gesetzgebung die Zulässigkeit und relative Nothwendigkeit von Specialschulen zur Bildung der künftigen Cleriker anerkannte, indem sie zugleich sehr bedacht war die Interessen des Staates in Hinsicht derselben zu wahren, theils durch das vorbehaltene Aufsichtsrecht betreffend die Organisation der Seminarien, das Personal der Lehrer und die Festhaltung an den Grundsätzen der gallicanischen Kirche, theils durch die Controle über die Zahl der Zöglinge, wodurch man die unverhältnißmäßige Zahl von Clerikern verhüten und ebenfalls verhindern wollte, daß diese der Kirche eingeräumten Specialschulen nicht junge Leute, welche eine nichtkirchliche Bestimmung hätten, an sich ziehen und den clericalischen Geist auf die Laien verbreiten könnten. In erster Linie jedoch wurde die Organisation, die Wahl der Lehrer und die Aufnahme der Zöglinge als Recht der Bischöfe anerkannt, der Staatsbehörde dagegen nur eine Controle, ein negatives Oberaufsichtsrecht vorbehalten. Unter der Restauration und dem Bür-

gerkönigthum gestaltete sich die Sache mehr im Interesse der Kirche und speciell zum Vortheil der Grundsätze der Ultramontanen. Schon die Articles organiques und spätere Napoleonische Decrete hatten die Sache dahin geleitet, daß für jedes Erzbisthum une maison d'instruction pour ceux qui se destinent à l'état ecclésiastique sous le nom de seminaire errichtet wurde, in welcher die künftigen Geistlichen eine ihrer Bestimmung angemessene ziemlich entwickelte wissenschaftliche Bildung erhielten, neben diesen Seminarien aber in den einzelnen Bisthümern und Departements sogenannte écoles ecclésiastiques, welche man petits seminaires nannte, und die als Vorschulen für die Seminare erster Classe dienen sollten, deren Lehrer ebenfalls von den Bischöfen gewählt wurden. Die Restauration suchte gleich im Beginn diesen écoles ecclésiastiques eine größere Wirksamkeit zu geben: durch eine Ordonnanz vom 5. October 1814 wurde ausdrücklich erlaubt, solche clericalische Schulen auch auf dem Lande, oder an Orten zu errichten, wo keine Staats- oder Gemeindeschulen bestanden; sie sollten Donationen oder Vermächtnisse erhalten können; ihre Schüler sollten nach zwei Jahren geistliche Kleidung tragen (wodurch sie aber noch keineswegs an den geistlichen Stand gebunden waren), von Entrichtung der Schulgelder, so wie vom Besuche der weltlichen Schulen befreit sein. Es liegt auf der Hand, daß diese petits séminaires (welche die constitutionelle Parthei durchaus nur écoles secondaires ecclésiastiques genannt wissen wollte, eigentliche Klosterschulen und mit Privilegien begünstigt waren, wodurch es ihnen leicht wurde, eine große Zahl keineswegs für den geistlichen Stand bestimmter junger Leute an sich zu ziehen, in streng katholischem Sinne zu erziehen und zu bilden, und den weltlichen Schulen, in welchen freilich ein — milde zu sagen — unkirchlicher Sinn vorherrschte, Concurrenz zu machen. Wenn dieses schon den Partheien der Doctrinäre und des Radicalismus sehr anstößig war, so wurden sie — und dieses nicht ohne Grund, noch mehr aufgereizt durch die unläugbare Thatsache, daß ein Theil dieser petits séminaires unter der Leitung von solchen Geistlichen standen, die sich offen als Jesuiten bekannten, oder als Aggregirte dieses Ordens bekannt waren. Man schrie über Ungesetzlichkeit, da der Jesuitenorden in Frankreich gesetzlich nicht anerkannt sei; anderseits wurde erwiedert, es werden keine corporativen Rechte für den Jesuitenorden beansprucht, die betreffenden Geistlichen functioniren nicht als Jesuiten, Jedem aber stehe nach der Verfassung frei für seine Person individuell einen beliebigen Cultus zu wählen. Es ist hier nicht nöthig die Erörterung dieses subtilen Streites umständlich zu entwickeln*). Der antijesuitischen Parthei müssen wir insoweit entschieden Recht geben, daß nicht bloß nach den Articles organiques, sondern nach wiederholten Verordnungen

*) Siehe in Dupins Manuel die Artikel des Congrégations und Seminaires.

aus den Zeiten vor der Revolution in Frankreich die Angelobung auf die Sätze der Déclaration du Clergé de France für die theologischen Anstalten Gesetz war, nun aber keinem Zweifel unterworfen ist, daß die Statute und der Geist des Jesuitenordens jener Declaration feindlich und ganz besonders auf Verbreitung der hierarchischen und curialistischen Maximen gerichtet sind. Daran schloß sich die Beschwerde, daß die sogenannten petits séminaires — welche man aber legal nur écoles secondaires ecclésiastiques nennen dürfe — eine Masse von Zöglingen aufnehmen, welche gar keine Vocation zum clericalischen Stande haben, aus diesen Klosterschulen aber unfehlbar einen strengkirchlichen, hierarchischen Sinn und politische Grundsätze, welche damit zusammenhängen, ins bürgerliche Leben mit sich bringen würden. Die clericalische Parthei dagegen machte geltend, daß die Charte von 1830 ein Gesetz über die Freiheit des Unterrichts verheißen habe, daß die Université (die Corporation des weltlichen Unterrichtswesens) von einem antikatholischen Sinne, zum Theil sogar von einem Geiste atheistischer Philosopheme angesteckt sei, und daß man dem Gewissen katholisch gesinnter Eltern das Recht nicht rauben könne, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder religiösen Männern anzuvertrauen. Aber unter allen diesen Partheikämpfen wurde von Männern wie Portalis, Dupin, Troplong aufs förmlichste anerkannt, daß der katholischen Kirche das Recht zustehe, ja daß es gewissermaaßen auch vom staatlichen Standpunkte als Bedürfniß anerkannt werden müsse, geistliche Specialschulen (Seminare) zu haben, in welchen die zum geistlichen Stande bestimmten jungen Leute frühe und während mehrerer Jahre zu ihrem künftigen Berufe erzogen, gewöhnt und gebildet wurden. Man betonte nur schwach, daß man vor der Revolution eine solche speciell-clericalische Erziehung nicht absolut gefordert habe, um die Weihen und das Recht der Seelsorge zu ertheilen, daß viele Geistliche auf Universitäten studirten und die Graduirten ein Vorzugsrecht auf gute Beneficien gehabt hätten. Man fühlte, daß jene Facilitäten gewöhnlich den Söhnen der „privilegirten Stände" zu gut kamen, und daß damals die katholische Kirche die herrschende und allein geduldete war, während jetzt der Staatsunterricht (wie der Staat selbst) indifferent ist, hinsichtlich der Religion und ein jüdischer oder protestantischer Professor nicht füglich die Bildung katholischer Cleriker beanspruchen kann. Allein hiervon abgesehen, wird uns die Unpartheilichkeit zu dem Geständniß nöthigen, daß Specialschulen für den geistlichen Stand mindestens ebenso nothwendig sind, als für andere Stände. Es ist gewiß sehr zweckmäßig, ja nothwendig, daß ein Staat, welcher sich als Großmacht behaupten will, Specialschulen für den Militärstand hat, in welchem die künftigen Führer des Heeres zu ihrem Berufe nicht bloß wissenschaftlich unterrichtet, sondern auch von früher Jugend in den Gesinnungen, welche derselbe fordert

(strenge Subordination, Geist der Ehre, der Selbstaufopferung) erzogen und an die Anstrengungen und Entbehrungen, womit derselbe verknüpft ist, gewöhnt werden. Jeder Stand hat seinen besondern Geist und soll ihn haben; aber man wird kaum behaupten, daß die große Mehrzahl der Zöglinge jener Militärschulen aus denselben den constitutionellen Geist oder die Grundsätze des Liberalismus mit sich ins bürgerliche Leben bringen. Die Beispiele, welche man anführen möchte, sind seltene Ausnahmen, wie denn auch aus geistlichen Seminaren und aus Mönchsorden sehr anticlericalische Männer hervorgegangen sind; überdies ist der militärische Liberalismus der Restaurationsperiode in Frankreich eher dem Hasse gegen die Bourbons und gegen die Offiziere aus der Classe der Cidevants zuzuschreiben und dem revolutionären Imperialismus geneigt gewesen. Dessen ungeachtet wird Niemand die Existenz der militärischen Specialschulen, oder der Institute zu Bildung von Männern der Marine anfeinden. Man hat zum Theil in Frankreich, besonders aber in den Kleinstaaten der oberrheinischen Kirchenprovinz die Ansicht geltend gemacht, es sei im Interesse des Clerus und Bedürfniß für die künftige Wirksamkeit des Geistlichen, daß er seine Jugend in geselligem Verkehr mit seinen Mitbürgern anderer Stände zubringe, sich im freien Leben tummle und das Treiben desselben in allen Beziehungen kennen lerne. Es mag dieses, jedoch mit wesentlichen Beschränkungen, in Beziehung auf die protestantische Geistlichkeit zugegeben werden. Aber anders verhält sich die Sache in Hinsicht der großen Mehrzahl der katholischen Geistlichen; Ausnahmen finden statt in allen Verhältnissen des Lebens. Der katholische Geistliche verpflichtet sich beim Eintritt in seinen Stand zu Privationen, welche der Mehrzahl der Menschen schwere Ueberwindung kosten, die er aber, wenn er seine Pflichten erfüllen, sein Bewußtsein stärken und das Ansehen seines Standes und dessen Wirksamkeit nicht schwächen will, gewissenhaft beobachten soll; er muß Selbstbeherrschung, Geduld zu jeder Zeit und Beobachtung eines mühsamen Rituals sich zur Lebensgewohnheit machen. Die Fähigkeit zu einer solchen Lebensweise fordert frühzeitige Angewöhnung, mehrjährige Uebung unter Leitung geeigneter Lehrer und Vorbilder, und die Entfernung von den Versuchungen, welche das Beispiel der Welt dem jugendlichen Leichtsinn und dem Alter der tobenden Leidenschaften bereitet. Wir müssen hierin dem Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz beipflichten, welcher in seiner Denkschrift das burschikose Treiben der Universitäten, die Zügellosigkeit, die Rohheiten, welche die Zöglinge so vieler Unterrichtsanstalten auszeichnen, nicht für geeignet hält würdige Geistliche und Vorbilder frommer Katholiken zu erziehen. Allerdings hat es in allen Jahrhunderten Einzelne gegeben, welche entweder in dem Alter, wo die Leidenschaften ausgetobt haben, oder durch schwere Krankheit oder Widerwärtigkeiten des Lebens gebeugt, ihr besseres Selbst gerettet haben und aus einem Saul einen Paulus

der Kirche gebracht haben. Aber diese seltnen Beispiele berechtigen nicht bei der Mehrzahl auf gleichen Erfolg zu rechnen und eine verkehrte Erziehungsweise absichtlich zu wählen. Nur der politische oder confessionelle Partheigeist kann es für Lüge erklären, wenn die Denkschrift des Episcopats behauptet, daß unter denjenigen Geistlichen, welche die beliebte ungeistliche Erziehungsweise genossen haben, manche nicht zur Erbauung, sondern zum Aergerniß der Gläubigen dienten. Man begreift aber, daß manche Leute nicht gerade ungern sähen, wenn der Geistliche in Rückerinnerung an seine burschikosen Jugendstreiche und sein früheres Benehmen sich vor kirchlicher Strenge gegen ehemalige Kameraden oder rücksichtloser Erfüllung seiner Amtspflichten scheuen müßte.

In den Staaten des ehemaligen Rheinbundes, namentlich in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, hat man nach 1803 die Seminare, wie sie das Tridentinum fordert, beseitigt, und diese Verletzung des katholischen Kirchenrechtes durch Errichtung sogenannter Priesterseminare zu bemänteln gesucht; das heißt: die künftigen Geistlichen sollten nicht mehr in früher Jugend in Specialschulen und unter Aufsicht des Episcopats für ihren Stand erzogen und gebildet, sondern mit andern Knaben und Jünglingen in den öffentlichen Unterrichtsanstalten des Staates, und zur völligen wissenschaftlichen Ausbildung auf den Universitäten unterrichtet werden, von Lehrern und Professoren, welche (mit Ausnahme der Professoren der katholischen Theologie) von der Staatsbehörde ernannt wurden, ohne Einfluß oder Mitwirkung des Episcopats, und ohne Rücksicht auf deren kirchliche oder confessionelle Gesinnung. Erst nach Vollendung der wissenschaftlichen Bildung sollte der Geweihte in kurzer Zeit in dem sogenannten Priesterseminar die praktische Anleitung zur Ausübung der kirchlichen Functionen erhalten. Die nahe liegenden Bedenken, betreffend die wenig kirchlichen Sitten und das Burschenwesen auf den Universitäten, suchte man durch Errichtung sogenannter Convicte für die künftigen Cleriker zu beschwichtigen. Allein abgesehen davon, daß auch diese Convicte als Staatsanstalten der bischöflichen Aufsicht entzogen waren, konnten dieselben weder den Contact mit den übrigen Studenten und das Contagium des Burschenthums verhindern, noch änderten sie den Geist des Unterrichtes. Die nächste Ursache dieser Aenderung der früher bestandenen Institutionen war eine materielle, fiscalische; durch die Säcularisation von 1803 waren die Kirchengüter, aus welchen die Seminare früher bestritten wurden, größtentheils in weltliche Staatsgüter verwandelt und fremdartigen Zwecken zugewendet worden. Eine zweite Ursache trat hinzu, als Napoleon die Fürstenthümer des Rheinbundes durch Mediatisirung der kleinen Reichsstände vergrößerte, deren Gebiete durch Zusammenfügung protestantischer und katholischer Territorien arrondirte und ihre Fürsten für souverän erklärte. Weniger den Fürsten, als denjenigen Ministern und Publicisten, welche die

neue Souveränität als Entbindung von allen bestehenden Rechtsverhältnissen auslegten und ausbeuteten, ist es zuzuschreiben, daß die Staatsgewalt darauf hinsteuerte, die confessionellen Gegensätze im Interesse der Staatseinheit möglichst abzuschwächen und in einem politischen Indifferentismus aufgehen zu lassen. Nicht das unehrenhafteste Motiv mochte es sein, wenn die Minister protestantischer Fürsten mit einer gewissen Partheilichkeit für ihre Confession die katholische Kirche des Staates zu einem gewissen Moderantismus gewöhnen, die Intoleranz, die in gewissem Sinne zum Wesen der „alleinseligmachenden" Kirche gehörte, gänzlich überwinden wollten, um den Religionsfrieden besser zu sichern und ihrem Fürsten willige Unterthanen zu erziehen. Auch wird man nicht läugnen können, daß mehrere hochgestellte katholische Kirchenmänner, welche ihre Geistesrichtung vom Einflusse des 18. Jahrhunderts erhalten hatten, im Geiste der Emser Punctation und der Josefinischen Gesetzgebung diese Tendenz billigten und begünstigten. Aber es ist begreiflich, daß, als das katholische Bewußtsein wieder erwacht war und durch mächtige Beschützer ermuntert wurde, der Episcopat mit Nachdruck die Wiederherstellung der Seminare forderte, indem er seine Forderung zugleich aus der innern kirchlichen Nothwendigkeit und aus Rechtsgründen ableitete. Die politischen Behörden erkannten die Nothwendigkeit, dieser Forderung in gewissem Maaße gerecht zu werden, und der Streit drehte sich zuletzt um die Art und Weise, wie der Staat sein Jus inspectionis hinsichtlich der Seminare geltend machen soll. In der Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz, § 6, ist über diese heikle Materie vom kirchlichen Standpunkte viel wahres und treffendes gesagt; gleichwohl hat dieselbe, nach unserer Ansicht, über das Ziel hinausgeschossen und den unabweislichen Interessen des Staates, aus welchen für die Regierungen Pflichten und Rechte hervorgehen, nicht genug Rechnung getragen. Ebensowenig können wir dem Recht und der Natur der Sache angemessen finden, wenn die Staatsbehörde diese geistlichen Anstalten reglementiren, die Lehren bezeichnen und darin regieren will. In einem paritätischen Staate, dessen Regierung protestantisch, vielleicht ganz unkirchlich ist, erscheint dieses noch weniger zulässig und für die Rechte der katholischen Kirche verletzender, als in einem Staate, wo der Katholicismus vorherrschendes Princip (la religion de l'immense majorité) und der Regent selbst sich zur katholischen Kirche bekennt, in einem solchen katholischen Staate kann das Jus advocatiae dem Regenten als erstem weltlichen Mitgliede der Kirche eine größere Einmischung gestatten, als da, wo er der Kirche fremd ist, derselben confessionell gegenüber steht. Die wahre, auf den Rechtsboden sich stützende Staatsweisheit wird den protestantischen Fürsten — oder eine protestantische oder paritätische Regierung vermögen — ihre katholischen Angehörigen, die katholische Kirche des Landes bei ihren confessionellen Rechten unver-

kümmert zu lassen, und ein für alle Mal auf die Absicht zu verzichten, bei der katholischen Bevölkerung, also zumal bei dem katholischen Clerus die Grundsätze und Anschauungen des Katholicismus auszurotten. In dieser Angelegenheit der Seminare kann nur beiderseitiger guter Wille, die gegenseitige aufrichtige Achtung der beiden Organismen zukommenden Rechte, die Concordia Sacerdotii et Imperii, zu einem ersprießlichen Zustande führen. In der That, wir halten dafür, daß die französische Praxis geeignet ist auf den richtigen Weg zu leiten. Die Einsichtnahme der Statuten (versteht sich um nöthigenfalls zu remediren), die Bestätigung der Lehrer, die Ausschließung von Jesuiten und Ausländern als Regel, die Ausübung der Exclusiva aus gewichtigen Gründen, Beschränkung der Zahl der Zöglinge, und Verpflichtung auf die richtige Doctrin über das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Curie zur Landeskirche sind die Punkte, welche wir zum Grunde legen möchten. Der Staatsbehörde muß das Recht bleiben ihr Jus cavendi (Polizei), welches alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfaßt, auch in Hinsicht der Seminare geltend zu machen, aber nur wann, wie und inwieweit diese Ausübung gemeines Recht (Jus commune) ist; ein Mißtrauen von vornherein wäre ein Hohn gegen den sittlich religiösen Zweck solcher Anstalten und den Standescharakter der leitenden Personen.

Die Mittel zu Erstrebung der rechtmäßigen Zwecke der politischen Behörde finden ihre Ergänzung durch die derselben vorbehaltene Staatsprüfung und Genehmigung der Wahlen oder directe Besetzung der Kirchenämter (Patronat, Staatspatronat, Exclusio personarum minus gratarum). Es versteht sich, daß die Staatsprüfung lediglich auf Gegenstände zu beschränken ist, welche die absolut erforderliche allgemeine Bildung des künftigen Geistlichen (seine Schulkenntnisse), seine Pflichten gegen den Staat und diejenigen Functionen betreffen, welche er als Staatsbeamteter ausübt (Führung der Civilstandsregister, Schulinspection, Erhebung von Gefällen, ökonomische Verwaltung u. dgl.), während dabei ganz abzusehen ist von Allem, was das Dogma oder specifisch kirchliche Disciplin und kirchliche Gebräuche betrifft.

§ 129. Die **Kirchenvogtei**, Jus advocatiae wird von den einen zu den Jura majestatica gezählt, als Ausfluß der Souveränität, von andern davon unterschieden, als ein Recht, welches der Staatsgewalt nur durch Delegation, Vertrag oder langjährige Gewohnheit (also ein sogenanntes geschichtliches, zufälliges Recht) zukomme, oder etwa insofern, als die Staatsgewalt (princeps) persönlich Mitglied der Kirche (im weiten Sinne) sei und daher die Kirche in ihren äußern Verhältnissen repräsentire. (Siehe oben §§ 123. 124.) Nach dieser Ansicht kann die Kirchenvogtei ohne Gefährdung der Kirche nicht

einem Regenten anvertraut bleiben, welcher der Kirche fremd, unkirchlich ist oder gar in confessioneller Beziehung derselben gegenübersteht. Das absolute Recht und das Wohl der Kirche fordern daher vielmehr ein solches Verhältniß, wenn es factisch (geschichtlich, zufällig) besteht, aufzuheben. Diese Verschiedenheit der Ansichten entspringt theils aus einer Unklarheit der Begriffe, theils aus den einzelnen Anwendungen, welche man von der Kirchenvogtei gemacht hat, indem man derselben bald eine zu weite Ausdehnung gab, bald dieselbe auf ihre wahren Grenzen zurückführte. Die Kirchenvogtei wird zuweilen als ein Recht der Staatsgewalt aufgefaßt, sich in die innern Angelegenheiten der Kirche einzumischen (wo das Jus cavendi nicht auszureichen schien) oder das Kirchengut auszubeuten; bald wird es von der Kirche oder einzelnen Mitgliedern derselben angerufen als eine Pflicht des Staates (Schutzherrschaft), wo dann wieder mancherlei Ungebühr unterläuft; z. B. es wird verlangt, daß der weltliche Arm (brachium seculare) die Satzungen der Kirche durch grausame Strafmittel und Executionen handhaben, vollziehen soll, oder einzelne Mitglieder der Kirche rufen den Schutz der Staatsgewalt gegen mißliebige kirchliche Verfügungen an (recursus ab abusu), oder ziehen in ihrem persönlichen Interesse Streitigkeiten, welche sich für die kirchliche Gerichtsbarkeit eignen, vor die weltlichen Gerichte. Jenes (Inquisition, Autodafés u. s. w.) wird von dem Geiste der Zeit weniger begünstigt; über das Letztere dagegen wird von kirchlicher Seite häufig geklagt. Sowohl von der Staatsgewalt selbst (in der irrigen Meinung, damit ihre Befugnisse besser zu begründen) als von den Gegnern wird oft als Kirchenvogtei, oder als Anmaaßung derselben dargestellt, was bei genauer Prüfung sich aus dem Jus inspectionis s. cavendi ableiten läßt. Wir haben oben (§ 123.) das Beispiel des renitenten Mönches angeführt, und unterschieden, je nachdem es den Schutz gegen Mißhandlung oder die individuelle Freiheit, oder Auflehnung gegen klösterliche Zucht betrifft. Schutz in der Ausübung ihrer religiösen Gebräuche (Cultus), Repression der Religionsstörung durch Gewaltthätigkeiten, Beschimpfungen u. dgl. kann die Kirche, als eine ethische Anstalt und anerkannte Gemeinschaft, mit Recht verlangen, so gut wie irgend eine andere vom Staate anerkannte Institution oder Gesellschaft, z. B. wissenschaftliche Institute, Gewerbsvereine u. s. w. und es bedarf hiezu nicht des Begriffes der Kirchenvogtei, da der Schutz Aller gegen unbefugte Angriffe und Rechtsverletzungen in der allgemeinen Pflicht des Staates enthalten ist.

Wenn die Kirchenvogtei hineingezogen wird, so bietet dies nur Gelegenheit den Begriff der Religionsstörung über seine richtigen Grenzen auszudehnen und die weltliche Strafjustiz gegen die Freiheit der Erörterung und gegen die Gewissensfreiheit zu mißbrauchen, oder die Kirchenzucht als allgemein verbindliche Staatspolizei geltend zu machen, indem z. B. die Beobachtung der

Feiertage u. s. w. durch Androhung weltlicher Strafen geboten werden soll. Wenn die Staatsgewalt solche und ähnliche Zumuthungen abweist, so muß sie auf der andern Seite sich ebenfalls vor Einmischungen in die Angelegenheiten der kirchlichen Gerichtsbarkeit hüten, welche durch die Appellatio oder den Recursus ab abusu (recours comme d'abus) veranlaßt werden können. Hier stehen sich die Behauptungen katholischer Theologen und die Ansichten der Publicisten schroff entgegen, und diese Materie gehört zu den schwierigsten, indem sie auch dem unpartheiischen Prüfer ein schwer zu lösendes Problem darbietet. Man könnte versucht sein den Knoten auf abstracte Weise durchzuhauen, indem man der geistlichen Gewalt die kirchliche Entscheidung und die kirchlichen Mittel unbedingt und unbeschränkt überließe, ihren Entscheidungen aber jeden Anspruch auf Vollziehung durch die weltliche Behörde entzöge. Allein die praktische Behandlung der vorkommenden Verhältnisse und die Anschauung des wirklichen Lebens gestatten eine so einfache Lösung nicht. Wenn z. B. der Pfarrer auf der Kanzel sich gegen ein Mitglied der Gemeinde Invectiven, Anzüglichkeiten erlaubt, unter dem Vorwande seiner Pflicht der Sittenzucht ein Genüge zu leisten, oder die Verletzung der kirchlichen Ordnungen zu rügen, indem er seiner persönlichen Rache fröhnt, oder verleumderische Gerüchte bestätigt, oder wenn er die weltlichen Localbehörden in den Augen ihrer Untergebenen herabwürdigt, soll den Angegriffenen kein Schutz ihrer Ehre, keine Genugthuung zu Theil werden, wenn der Pfarrer sich vor Namensbezeichnungen, vor groben Schimpfworten des gemeinen Lebens in Acht nimmt, sich biblischer Redensarten bedient, und seine kirchlichen Obern den Beschwerden kein Gehör leihen? Hinwieder setze man den Fall, daß der Bischof einen unwürdigen Geistlichen, oder einen Geistlichen, welcher dem Dogma oder der Disciplin Hohn spricht, seines Amtes entsetzt, und dieser die Beachtung dieser Entsetzung verweigert, und unterstützt von Gleichgesinnten, sich im Besitze seiner Pfründe und seiner entweihten oder mißbrauchten Stellung behauptet und auf solche Weise die kirchliche Ordnung immer mehr verletzt; tritt hier nicht die Nothwendigkeit einer Vollziehung durch die weltliche Behörde ein? Es entsteht daher die Frage:

Steht der Staatsbehörde, wenn sie von der kirchlichen Behörde zur Vollziehung einer Entscheidung oder Verfügung aufgefordert wird, welche nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes in der Competenz der letztern lag, das Recht zu die materielle Begründung derselben zu prüfen, modo appellationis, oder von Amtswegen, oder muß sie sich darauf beschränken, die Authenticität der Verfügung, die Competenz der kirchlichen Behörde, und höchstens die formelle Gültigkeit hinsichtlich des beobachteten Verfahrens zu prüfen? Außerdem, wenn die kirchliche Behörde die Vollziehung durch die staatliche Behörde nicht bedarf, sondern lediglich die kirchlichen Mittel anwendet, z. B. Kirchenbußen, Entzie-

hung der geistlichen Befugnisse, Excommunication, Verweigerung des Ablasses, geistliche Einwirkung auf dritte Personen, kann in diesem Falle von dem Beschwerten die Einmischung und Abhülfe von der staatlichen Behörde nachgesucht werden? Dieses ist der eigentliche Recursus ab abusu. Es ist nicht zu verkennen, daß das Verhältniß ein sehr verschiedenes ist, je nachdem die Kirche eine herrschende ist, welcher das Staatsoberhaupt und die Staatsgewalt selbst angehört, und wo der princeps als Bischof quoad externa angesehen wird, oder wenigstens die Gesammtheit der Kirche im weitern Sinne — die Gemeinde — repräsentirt und der Erste unter den Gläubigen ist, oder wenn das Staatsrecht die Maximen adoptirt, daß der Staat, die Staatsgewalt keine Religion (Confession) hat und daß die politische Berechtigung und bürgerliche Gleichheit durch die Bekennerschaft zu dieser oder jener Kirche nicht bedingt ist. In dem erstern Falle wird es weniger bedenklich sein und sich sowohl aus der Kirchengeschichte als dem katholischen Kirchenrechte rechtfertigen, wenn dem Staatsoberhaupt (princeps) das Recht eingeräumt wird zu interveniren, und nicht nur die Vollziehung zu verweigern, sondern selbst einzuschreiten (durch Entziehung der Temporalien u. s. w.), besonders wenn er diese Befugniß nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes und unter Einholung der Gutachten von Theologen oder Canonisten ausübt. Auch ist in Frankreich diese Prärogative seit Jahrhunderten durch Posseß und durch die Anerkennung von Seite der gallicanischen Kirche sanctionirt gewesen, wenn gleich die Curie und die Ultramontanen nach Möglichkeit opponirten. Wenn aber der „Staat ohne Religion" oder die Indifferenz des Staates als Grundgesetz proclamirt ist, so wird die Entscheidung weit schwieriger. Einerseits kann der Staatsgewalt, welche (als solche) der Kirche fremd ist, und in der That meist wenig kirchliche Gesinnung hat, die Competenz und die Befähigung abgesprochen werden, über kirchliche Fragen zu entscheiden; anderseits kann geltend gemacht werden, ein Bedürfniß gegen kirchliche Bedrückung den Schutz der Staatsgewalt anzurufen, finde gar nicht statt, da Jedem frei stehe, wenn er den kirchlichen Entscheidungen sich nicht unterziehen will, wenn ihm die kirchliche Disciplin als eine Bedrückung oder Verfolgung erscheint, sich dieser sofort zu entziehen, indem er seinen Austritt aus dieser Kirche erklärt; wolle er aber Mitglied derselben bleiben, so müsse er auch ihre Ordnung und die Entscheidungen der kirchlichen Autorität respectiren. Es kann hier noch eine weitere Vermittelung oder Zwangsausscheidung in der Weise gesucht werden, daß dem Beschwerten Aussicht auf den Schutz des gemeinen Rechtes eröffnet wird, so daß er die bürgerliche oder criminelle Gerichtsbarkeit des Staates anrufen kann, wenn in der Beschwerde nach dem Jus commune der Thatbestand eines Verbrechens oder die Verletzung erworbener Rechte liegt; diese Maxime gilt wenigstens theoretisch in Frankreich. Daß auch dieser Grundsatz in der Anwendung Schwierigkeiten hat, ist nicht zu läugnen; aber

es findet dieses bei der Anwendung vieler Rechtsgrundsätze statt. Es gibt aber einen Standpunkt, von welchem man das unbeschränkte Interventionsrecht der „Staatsgewalt ohne Religion“ in kirchlichen Streitigkeiten vertheidigt, indem man sagt: der staatliche Organismus sei die Anstalt zum Schutze aller Rechte, auch derjenigen, welche den Genossen von Vereinen, Gesellschaften, Corporationen als solchen unter sich und gegen einander zustehen; also könne auch von den Mitgliedern einer Kirche der Rechtsschutz des Staates angerufen werden, wenn und so oft sie sich in ihren kirchlichen Rechten gekränkt oder verletzt glauben; die Existenz und den Umfang solcher Rechte, so wie die allfällige Verletzung derselben, könne die politische Gewalt ebenso gut auf Grundlage von Documenten (Urkunden des Kirchenrechtes, Statuten u. s. w.), Zeugnissen, Commentaren und Gutachten beurtheilen, als sie die Streitigkeiten von Innungsgenossen, Vereinsgliedern, technische Fragen oder Probleme des Mercantilrechtes entscheide; die Verweisung des Beschwerten auf die Freiheit des Austrittes aus der Kirche sei eine baare Rechtsverweigerung; der Kirchengenosse habe ein Recht Genosse der Kirche zu bleiben, wenn er in Wahrheit ihren Dogmen und Satzungen ein Genüge leistet. Der Austritt aus derselben beschwere sein Gewissen und sei ihm vielfach nachtheilig. Die kirchlichen Autoritäten entscheiden keineswegs immer nach dem Geiste des Kirchenrechtes, sondern werden nicht selten durch Leidenschaft oder Irrthum verleitet und für solche Fälle könne dem Beschwerten der staatliche Rechtsschutz nicht verweigert werden. (Mohl, Politik S. 259 ff. Doch fügt er wichtige Beschränkungen bei, wodurch die Bedenken großentheils beseitigt sind.) Daß diese Theorie, wo sie zur Anwendung gebracht wird, bedauerliche Conflicte herbeiführt, welche beiden Organismen gleich nachtheilig sind, hat die Erfahrung gelehrt. Ein energisches Einschreiten der Staatsgewalt kann dem Ansehen der kirchlichen Behörden, dessen Erhaltung im Interesse des Staates selbst liegt, großen Abbruch thun; ebenso kann das Ansehen der politischen Behörden sehr geschwächt werden, wenn die eifrigen Kirchengenossen die Parthei der kirchlichen Behörde ergreifen. Die so wünschbare Concordia Sacerdotii et Imperii läßt es daher räthlich erscheinen, daß die Staatsgewalt ihr Interventionsrecht nur aus erheblichen Gründen und selbst in wichtigen Fällen nur dann zur Anwendung bringt, wenn mehr schonende Formen sich unwirksam zeigen und wenn die Beschwerde nach anerkannten Grundsätzen der Kirche selbst gerechtfertigt und thatsächlich außer Zweifel ist. Jene *πολυπραγμοσύνη* dagegen, welche ihre Eitelkeit darein setzt, sich überall einzumischen, das Ansehen der Kirchenbehörde als abhängig von dem bon plaisir der Bureaukratie darzustellen und der kirchlichen Disciplin den Nerv abzuschneiden, kann man nur verwerfen und als eine Cäsaropapie des Rationalismus qualifiziren. Ueberdies sind die Prämissen, auf welche obiges Raisonnement logisch gegründet ist, doch keineswegs so axiomatisch, als es

beim ersten Anblick scheinen möchte. Fürs Erste sind die collegialischen Rechte der Kirche und Competenzen der kirchlichen Behörden vom Staate anerkannt und eine Intervention, welche factisch die Competenz und die Entscheidungen derselben vernichtet, ist eine seltsame Art des Rechtsschutzes. Ueberdies kann man sagen, daß die sogenannten Rechte, über deren Verletzung Kirchengenossen bei politischen Behörden Beschwerde erheben, eben gar nicht Rechte in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, sondern lediglich Qualificationen oder Privilegien seien, deren Besitz und Umfang ihrer Natur nach durch die kirchlichen Autoritäten bedingt sei, und daß zwischen der Ordnung des Reiches Gottes auf Erden, den Forderungen der Anstalt des ewigen Heiles und den Verhältnissen jedes andern Vereines, zumal solcher, welche direct oder indirect wirthschaftliche oder sonst materielle Ziele verfolgen, eine Kluft sei, die jede Gleichstellung als unzulässig erscheinen läßt. Dieses Raisonnement mag den unkirchlich gesinnten sinnlos erscheinen (weil sie den Sinn dafür nicht haben), aber den eifrigen Genossen der Kirche hat es tiefe Bedeutung.

In engem Zusammenhange mit dieser Lehre steht die Erörterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; wir werden dieselbe, so weit es der Raum gestattet, weiterhin besprechen. Hier verweisen wir auf

Brendel, Handbuch des Kirchenrechtes Bd. I. § 218.

Dupin, Manuel du droit public ecclés. français, wo unter der Rubrik des appels comme d'abus die Theorie und Praxis in Frankreich nach ältern und neuern Autoren entwickelt ist.

Die Denkschrift des oberrheinischen Episcopats, welche § 5. die clericalische Ansicht mit Scharfsinn und Mäßigung vertheidigt.

Auch Walter, Kirchenrecht 10. Ausg. § 47. Nr. IX. verwirft nicht absolut das Interventionsrecht der politischen Behörde, sondern empfiehlt nur Mäßigung.

Einer besondern Inconsequenz würden Diejenigen sich schuldig machen, welche die Kirche, wenn sie für sich das Jus commune anruft, damit abfertigen, daß sie ihre ganz specielle Natur hervorheben, dann aber gestützt auf angebliches Jus commune sich in die Kirchendisciplin einmischen.

Entschieden für den appel comme d'abus ist Mohl (Politik S. 278 ff.), doch will er nach französischem Vorbild ein umsichtiges Verfahren vor einer hochgestellten Staatsbehörde.

§ 130. Die Advocatia wurde seit jeher ganz vornehmlich auch auf die Verwaltung der Kirchengüter bezogen; zwar sollte sie ihrer ursprünglichen Bedeutung nach zum Zwecke haben, wie die Personen und Privilegien, so auch die Güter und unläugbaren Rechte der Kirche, ihrer Institute und Corporationen zu schützen, zu vertreten und nach dem Geiste der Zeiten mit

es findet dieses bei der Anwendung vieler Rechtsgrundsätze statt. Es gibt aber einen Standpunkt, von welchem man das unbeschränkte Interventionsrecht der „Staatsgewalt ohne Religion" in kirchlichen Streitigkeiten vertheidigt, indem man sagt: der staatliche Organismus sei die Anstalt zum Schutze aller Rechte, auch derjenigen, welche den Genossen von Vereinen, Gesellschaften, Corporationen als solchen unter sich und gegen einander zustehen; also könne auch von den Mitgliedern einer Kirche der Rechtsschutz des Staates angerufen werden, wenn und so oft sie sich in ihren kirchlichen Rechten gekränkt oder verletzt glauben; die Existenz und den Umfang solcher Rechte, so wie die allfällige Verletzung derselben, könne die politische Gewalt ebenso gut auf Grundlage von Documenten (Urkunden des Kirchenrechtes, Statuten u. s. w.), Zeugnissen, Commentaren und Gutachten beurtheilen, als sie die Streitigkeiten von Innungsgenossen, Vereinsgliedern, technische Fragen oder Probleme des Mercantilrechtes entscheide; die Verweisung des Beschwerten auf die Freiheit des Austrittes aus der Kirche sei eine baare Rechtsverweigerung; der Kirchengenosse habe ein Recht Genosse der Kirche zu bleiben, wenn er in Wahrheit ihren Dogmen und Satzungen ein Genüge leistet. Der Austritt aus derselben beschwere sein Gewissen und sei ihm vielfach nachtheilig. Die kirchlichen Autoritäten entscheiden keineswegs immer nach dem Geiste des Kirchenrechtes, sondern werden nicht selten durch Leidenschaft oder Irrthum verleitet und für solche Fälle könne dem Beschwerten der staatliche Rechtsschutz nicht verweigert werden. (Mohl, Politik S. 259 ff. Doch fügt er wichtige Beschränkungen bei, wodurch die Bedenken großentheils beseitigt sind.) Daß diese Theorie, wo sie zur Anwendung gebracht wird, bedauerliche Conflicte herbeiführt, welche beiden Organismen gleich nachtheilig sind, hat die Erfahrung gelehrt. Ein energisches Einschreiten der Staatsgewalt kann dem Ansehen der kirchlichen Behörden, dessen Erhaltung im Interesse des Staates selbst liegt, großen Abbruch thun; ebenso kann das Ansehen der politischen Behörden sehr geschwächt werden, wenn die eifrigen Kirchengenossen die Parthei der kirchlichen Behörde ergreifen. Die so wünschbare Concordia Sacerdotii et Imperii läßt es daher räthlich erscheinen, daß die Staatsgewalt ihr Interventionsrecht nur aus erheblichen Gründen und selbst in wichtigen Fällen nur dann zur Anwendung bringt, wenn mehr schonende Formen sich unwirksam zeigen und wenn die Beschwerde nach anerkannten Grundsätzen der Kirche selbst gerechtfertigt und thatsächlich außer Zweifel ist. Jene πολυπραγμοσύνη dagegen, welche ihre Eitelkeit darein setzt, sich überall einzumischen, das Ansehen der Kirchenbehörde als abhängig von dem bon plaisir der Bureaukratie darzustellen und der kirchlichen Disciplin den Nerv abzuschneiden, kann man nur verwerfen und als eine Cäsaropapie des Rationalismus qualifiziren. Ueberdies sind die Prämissen, auf welche obiges Raisonnement logisch gegründet ist, doch keineswegs so axiomatisch, als es

beim ersten Anblick scheinen möchte. Fürs Erste sind die collegialischen Rechte der Kirche und Competenzen der kirchlichen Behörden vom Staate anerkannt und eine Intervention, welche factisch die Competenz und die Entscheidungen derselben vernichtet, ist eine seltsame Art des Rechtsschutzes. Ueberdies kann man sagen, daß die sogenannten Rechte, über deren Verletzung Kirchengenossen bei politischen Behörden Beschwerde erheben, eben gar nicht Rechte in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, sondern lediglich Qualificationen oder Privilegien seien, deren Besitz und Umfang ihrer Natur nach durch die kirchlichen Autoritäten bedingt sei, und daß zwischen der Ordnung des Reiches Gottes auf Erden, den Forderungen der Anstalt des ewigen Heiles und den Verhältnissen jedes andern Vereines, zumal solcher, welche direct oder indirect wirthschaftliche oder sonst materielle Ziele verfolgen, eine Kluft sei, die jede Gleichstellung als unzulässig erscheinen läßt. Dieses Raisonnement mag den unkirchlich gesinnten sinnlos erscheinen (weil sie den Sinn dafür nicht haben), aber den eifrigen Genossen der Kirche hat es tiefe Bedeutung.

In engem Zusammenhange mit dieser Lehre steht die Erörterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; wir werden dieselbe, so weit es der Raum gestattet, weiterhin besprechen. Hier verweisen wir auf

Brendel, Handbuch des Kirchenrechtes Bd. I. § 218.

Dupin, Manuel du droit public ecclés. français, wo unter der Rubrik des appels comme d'abus die Theorie und Praxis in Frankreich nach ältern und neuern Autoren entwickelt ist.

Die Denkschrift des oberrheinischen Episcopats, welche § 5. die clericalische Ansicht mit Scharfsinn und Mäßigung vertheidigt.

Auch Walter, Kirchenrecht 10. Ausg. § 47. Nr. IX. verwirft nicht absolut das Interventionsrecht der politischen Behörde, sondern empfiehlt nur Mäßigung.

Einer besondern Inconsequenz würden Diejenigen sich schuldig machen, welche die Kirche, wenn sie für sich das Jus commune anruft, damit abfertigen, daß sie ihre ganz specielle Natur hervorheben, dann aber gestützt auf angebliches Jus commune sich in die Kirchendisciplin einmischen.

Entschieden für den appel comme d'abus ist Mohl (Politik S. 278 ff.), doch will er nach französischem Vorbild ein umsichtiges Verfahren vor einer hochgestellten Staatsbehörde.

§ 130. Die Advocatia wurde seit jeher ganz vornehmlich auch auf die Verwaltung der Kirchengüter bezogen; zwar sollte sie ihrer ursprünglichen Bedeutung nach zum Zwecke haben, wie die Personen und Privilegien, so auch die Güter und unläugbaren Rechte der Kirche, ihrer Institute und Corporationen zu schützen, zu vertreten und nach dem Geiste der Zeiten mit

gewaffneter Hand zu vertheidigen, die Vasallen und Lehensleute der Kirche in Kriegen und Fehden anzuführen. Dafür wurden den Kastvögten beträchtliche Vortheile, der Besitz von geistlichen Lehen und Anderes eingeräumt; nach Analogie der Nutzungsrechte, welche das weltliche Recht den Vormündern adliger Mündel einräumte, die in einer beinahe unbeschränkten Administration des Vogtgutes bestanden, strebten die Kastvögte der Kirche dahin, bei erledigten Bisthümern, Abteien und andern Beneficien sich gleiche Vortheile zu verschaffen, überhaupt soviel Nutzen als möglich aus der Vogtei für sich zu ziehen. So kam es, daß diese Schirmvogteien, welche anfangs von der Kirche erbeten oder aufgetragen waren, im Verfolge häufig als erworbene und selbst als vererbliche Rechte betrachtet und geltend gemacht wurden: dieser Begriff eines Rechtes wurde befestigt durch den Umstand, daß manche Fürsten oder Edelleute bei Stiftung oder Begabung von Klöstern oder Pfründen die Kastvogtei für sich und ihre Nachkommen reservirten.

Es liegt schon in dem Gesagten, daß im Mittelalter die Schirmvogtei nicht in der Hand einer über große Territorien gebietenden Staatsgewalt concentrirt, sondern, wie andere Hoheitsrechte, unter eine Menge von Baronen, Dynasten und Edelleuten zersplittert war und ebenfalls, wie andere Hoheitsrechte, ja wie die höchste Gewalt des sogenannten Patrimonialstaates mehr als ein nutzbares Object und als Privatbesitz betrachtet wurde, als daß hierbei die rationelle Theorie des Staatsorganismus und die Pflicht des Rechtsschutzes vorgeleuchtet hätte, wobei zufällig die fromme Gesinnung des Schirmvogtes, je nach seiner Persönlichkeit und Stimmung, ihren Einfluß geltend machte. Eine höhere Idee lag der Schirmvogtei des Kaisers als Schutzherrn des Stuhles Petri zum Grunde. Als in neuerer Zeit der centralisirte Vernunftstaat an die Stelle der mittelalterlichen Feudalanarchie und des Patrimonialstaates getreten war, sprach die Staatsgewalt für den ganzen Gebietsumfang das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Kirchengüter an; in neuester Zeit steigerte sich der Begriff desselben zum Obereigenthum; es wurde hieraus das Recht der Besteuerung abgeleitet und zuletzt feierte diese Richtung in den Säcularisationen ihren höchsten Triumph. So hatte das Jus advocatiae in sein Gegentheil umgeschlagen. Prüfen wir nun die Sache vom Standpunkte des Rechtes und des wahren Staatswohles. Mit Unpartheilichkeit und großer Mäßigung behandelt Mohl diesen Gegenstand (Politik S. 234 ff.). Wir lassen hier die problematische Lehre von dem sogenannten Obereigenthum des Staates (dominium eminens) an dem Kirchengute unberücksichtigt; die logische Folge dieser Theorie ist allerdings, daß man die Kirchengüter als sogenannte „mittelbare Staatsgüter“ betrachtet, und es liegt auf der Hand, welche praktische Folgerungen oder welche Versuchungen sich für eine unkirchliche Staatsgewalt aus diesem Begriffe ergeben. Deshalb

wird er auch von sehr helldenkenden Publicisten und Juristen aufs entschiedenste bekämpft als Ausfluß des crassesten Territorialsystems (Jacobson im Rechtslex. V. Kirchengut Nr. 76. Walter, Kirchenrecht § 47. Nr. 13.). Andere lassen ihn als eine unschuldige Abstraction in den Wolken schweben. Dagegen hat freilich das revolutionäre Princip und der Radicalismus denselben bis zur gänzlichen Spoliation der Kirche getrieben. Wir haben uns darüber im Abschnitte vom Eigenthum §§ 91. 92 ausgesprochen. Allerdings ist auch die Kirche wie die bürgerliche Gesellschaft dem Geschicke übermächtiger Umwälzungen von Innen oder von Außen ausgesetzt; der zermalmenden Kraft der Weltgeschichte vermag nichts zu widerstehen. Aber wir können nur die normalen Zustände ins Auge fassen, wo die Grundsätze des Rechtes und die Interessen einer friedlich fortschreitenden Civilisation maaßgebend sind. Von diesem Standpunkte aber tragen wir kein Bedenken, der Staatsgewalt, sei es als Schirmvogtei, wenn der Regent Mitglied der Kirche ist, sei es als unveräußerliches Hoheitsrecht ein Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter zuzuschreiben, soweit nicht dasselbe durch Verfassung, Verträge oder andere bindende Rechtsnormen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Dieses Oberaufsichtsrecht kann aber seiner Natur nach nur den Zweck haben, dahin zu wirken, daß das Kirchengut seiner Bestimmung getreu verwaltet und verwendet werde, und eine Deterioration, Verschleuderung, Veräußerung, welche den Grundsätzen des Kirchenrechtes nicht gemäß ist, oder Verwendung zu fremdartigen Zwecken zu verhüten. Es versteht sich von selbst, daß in der Regel, wenn nicht ausnahmsweise andere Bestimmungen zu Recht erwachsen sind, die Kirche selbst, die Gemeinde oder Corporation oder Stiftung, und die kirchlichen Aufsichtsbehörden, die unmittelbare Verwaltung ihres Gutes und die Initiative haben, die politische Behörde dagegen ein Veto ausübt oder berathend und controlirend sich verhält. Man darf nur die Schranken einer bloßen Administration (Verwaltung) ins Auge fassen, um den Mißbrauch oder die Verwendung zu fremdartigen oder stiftungswidrigen Zwecken auszuschließen. In diesen Schranken guter Treue kann man aber der Staatshoheit dieses Oberaufsichtsrecht nicht absprechen. Es stützt sich auf mehrfache Gründe. Die Staatsregierung hat die Pflicht, möglichst zu wachen, daß das Nationalvermögen (Capital) nicht vermindert, deteriorirt, in seiner Ertragsfähigkeit nicht geschwächt werde: wenn nun ein bedeutender Theil dieses Nationalcapitals (Grundstücke, Waldungen, Zehnten, Renten, Oekonomie- und andere Gebäude, Betriebscapital u. s. w.) sich in dem Besitze der Kirche befindet, so wird dieser Theil des Nationalvermögens oder vielmehr die Sorge für den ungeminderten Bestand desselben der Regierung nicht fremd bleiben dürfen. Ein zweiter Grund liegt in der Natur kirchlicher Stiftungen; die Verwaltung und der Besitz und Nießbrauch der Kirchengüter befindet sich in

Händen, welche ein Interesse haben, für sich möglichst persönlichen Vortheil und Genuß daraus zu ziehen, dagegen des Antriebes entbehren, welcher Eigenthümer von erblichem Gute und Privaten beherrscht, durch Fleiß, Anstrengung und Entbehrung dasselbe zu äufnen; nicht selten fühlen solche Nutznießer (die Inhaber von Bisthümern, Abteien, Pfründen) sich versucht, das Stiftungsvermögen für persönliche Zwecke, oder zu Gunsten von Verwandten, Günstlingen, Freunden u. s. w. zu entfremden durch eigenmächtige Handlungen, durch Simulationen, üble Bewirthschaftung u. s. w. Oder sie absorbiren wenigstens den Ertrag, contrahiren auch wohl Schulden auf das Stiftungsvermögen, ohne die Gebäude, Grundstücke u. a. in gehörigem Stande zu erhalten. Mit einem Worte, diese Güter und die ideellen Subjecte des Eigenthums an denselben befinden sich in gleicher Lage mit Unmündigen, deren Gut der Verwaltung Vormündern anvertraut ist: wenn aber niemand dem Staate das Recht einer wachsamen obervormundschaftlichen Aufsicht bestreitet, vielmehr dieselbe als eine Pflicht betrachtet wird, so wird man anerkennen müssen, daß die gleiche Pflicht auch in Hinsicht der Kirchengüter und im Interesse der Kirche stattfindet, sei es, daß man das nationalökonomische Interesse der Staatsgesammtheit oder das specielle Interesse der betreffenden Stiftungen, Gemeinden berücksichtigt. Ein dritter Grund liegt noch darin, daß die meisten Kirchengüter ganz oder theilweise bestimmten Zwecken gewidmet sind, bei welchen das Staatswohl in hohem Maaße betheiligt ist, z. B. die Armenunterstützung und das Unterrichtswesen. Deswegen soll das Oberaufsichtsrecht des Staates keineswegs etwa dazu benutzt werden, denjenigen Theil der Kirchengüter, welcher nach der Stiftung oder nach unvordenklichem Besitze bestimmt ist, den Cultus, die Kirchenbauten, ein standesgemäßes persönliches Einkommen der Geistlichen und Prälaten zu bestreiten, für das Schulwesen, Spitäler u. s. w. zu verwenden. Eine geistige Auffassung wird in dem standesgemäßen Einkommen der Geistlichen das Mittel erkennen, gute Studien zu ermuntern, Jünglinge aus den höhern Ständen und dem wohlhäbigen Mittelstande für die Kirche zu gewinnen, und durch das äußere Ansehen, den persönlichen Einfluß derselben ihre Wirksamkeit zu unterstützen. Jedenfalls hat die Kirche ein Recht, ihre Güter in ihrem Sinne zu verwenden; aber ebenso gewiß hat der Staat das Recht zu wachen, daß denjenigen speciellen Zwecken, für die er sich vorzugsweise interessirt, nichts entzogen werde, was ihnen nach der Stiftung oder dem Herkommen gebührt. Indem er dieses Recht geltend macht, erfüllt er zugleich eine Pflicht zu Gunsten derjenigen Gläubigen, welchen es zu gut kommt, und handelt wirklich als Advocatus ecclesiae. Es wird zwar von clericalischer Seite eingewendet, es sei durch die Kirche selbst für diese Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter gesorgt, da die Kirchenobern bis zum Oberhaupte der katholischen Kirche hinauf dieselbe ausüben. Man kann hierauf kurz ant-

worten, daß, wenn die Berechtigung des Staates an sich nicht geläugnet werden kann, die Staatsbehörde die Erfüllung ihrer Pflicht nicht blindlings Denjenigen überlassen darf, die ihr nicht verantwortlich sind. In der That aber wird man ehrlicherweise zugeben müssen, daß die römische Curie theils zu entfernt ist, um diese Controle wirksam auszuüben, theils aber, nach dem Zeugniß der Geschichte und nach der Natur der Sache, eher geneigt ist, die Localstiftungen in dem fiscalischen und personellen Interesse des römischen Hofes auszubeuten, und die Werkzeuge ihrer ultramontanen Tendenzen durch Duldung von Mißbräuchen und Unterschleifen zu begünstigen und zu belohnen. Was die Geistlichkeit der Landeskirche selbst betrifft, so steht schon das collegialische Verhältniß und gegenseitige persönliche Interessen einer rücksichtslosen und zuverlässigen Controle entgegen. Ueberdies ist der wahrhaft kirchliche Sinn, welcher der Geistlichkeit zu wünschen ist, selten vereinigt mit dem Geschäftssinne und der ökonomischen Genauigkeit, welche nothwendig sind zur ersprießlichen Aufsicht über eine Güterverwaltung. Bei alledem versteht es sich, daß die politische Behörde die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter nur mit derjenigen Zartheit ausüben soll, welche der ehrwürdige Stand der Kirchendiener und das rechtliche Verhältniß fordert. Es darf nie vergessen werden, daß das Kirchengut denn doch immer das Eigenthum der Kirche ist, und daß der Staat (wo nicht specielle Rechtsverhältnisse und Besitz eine Ausnahme bedingen) nicht das Recht der Verwaltung, sondern bloß das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung hat, daß der kirchlichen Verwaltung die Vermuthung redlichen Willens und der erforderlichen Fähigkeit zur Seite steht, eine Vermuthung, welche auch thatsächlich vielfach in ausgezeichnetem Grade bestätigt wird, und daß nur erhebliche Uebelstände und fortgesetzte Mißbräuche ein strengeres Eingreifen rechtfertigen können. Die bloße Aufsicht, in milder Form ausgeübt, wird schon Vieles verhüten, was ohne diese vielleicht stattfände. Ist man mit diesen Grundsätzen einverstanden, so wird man leicht den modus der Ausführung für die speciellen Verhältnisse finden. In der schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Advocatia ecclesiae von jeher, vor und nach der Reformation, von den Obrigkeiten und in den katholisch gebliebenen Cantonen mit Entschiedenheit gehandhabt worden. (Balthasar, De Jurib. Helv. c. Sacra § 9.) Gar nicht hierher gehört die Säcularisation der Klöster in neuerer Zeit, welche vielmehr eine mehr oder weniger gerechtfertigte Ausübung des Jus reformandi ist.

In engem Zusammenhange mit dieser Erörterung steht die Frage, ob und inwieweit Kirchengüter für politische Bedürfnisse zu besteuern seien? Nur zu leicht verführt dieser Zweck die Regierungen, das Recht der Oberaufsicht zu überschreiten und derselben, wenn nicht die directe Verwaltung und Nutzung, doch eine Bevormundung zu substituiren, welche die kirchlichen Verwalter gleich-

sam als Commis oder Factoren des Fiscus behandelt. Wir haben das Recht der Besteuerung, in gehörigen Schranken, oben § 93 besprochen und werden weiterhin noch einen Blick auf die Immunitätsansprüche werfen.

Je mehr in einem Staate das Princip der Autonomie geachtet wird, desto mehr wird billig auch die kirchliche Selbstverwaltung freie Bewegung haben. Wo dagegen der revolutionäre Orkan die Kirchengüter weggefegt und Cultus und Clerus von der Staatscasse abhängig gemacht hat, die Trümmer ehemaliger Kirchengüter für Communalgüter erklärt und unter eine bureaukratische Centralität gestellt sind, da ist kein Object und keine Atmosphäre für eine kirchliche Verwaltung vorhanden.

Wir finden diese Materie bei den Schriftstellern der liberalen Schule nur oberflächlich berührt*). Rotteck (Lehrb. d. mater. Politik, 3. Thl. § 25. S. 352 ff. u. Staatslex. V. Kirchenrecht) äußert Abneigung gegen die Einmischung der Staatsgewalt, wenn diese in der Hand eines Fürsten ist, möchte aber freie Hand behalten für den Willen der Gesammtheit (Volkssouveränität). Jacobson (Rechtslex. V. Staat und Kirche) läugnet nicht ein Hoheitsrecht des Staates, weist demselben aber keinen Wirkungskreis an. Richter (Kirchenrecht § 288) zeigt ebenfalls Abneigung gegen die Einmischung der politischen Behörde. Sehr bestimmt lauten dagegen die Forderungen des Clerus aus neuester Zeit auf unbeschränkte Selbstverwaltung. (Denkschrift des oberrhein. Episcopats § 18.) Doch wird dem Staat das Recht einer angemessenen Aufsicht nicht abgesprochen. Warnkönig (über den Conflict d. Episcopats in d. O. Rh. K. Pr. mit den Regierungen) will der kirchlichen Behörde überlassen das Budget zu entwerfen, der Regierung aber die Genehmigung vorbehalten. Wir sind auf unsere Ansichten geleitet worden durch die Reflexionen über bezügliche Conflicte und Beschwerden in einigen Cantonen der Schweiz und durch die Ueberzeugung, daß in dem guten Einvernehmen zwischen Staat und Kirche das Heil beider zu suchen ist.

§ 131. Nachdem wir die Hoheitsrechte des Staates (Jura majestatica) in seinem Verhältnisse zur Kirche (Jura principis circa sacra) erörtert haben (§§ 123—129.), müssen wir nun, zu vollständiger Beleuchtung der rechtlichen Beziehungen zwischen beiden und der Politik in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten, auch noch von dem andern Standpunkte diejenigen Befugnisse oder Ansprüche der Kirche in älterer Zeit und in der Gegenwart besprechen, welche die staatliche Thätigkeitssphäre berühren, in dieselbe eingreifen oder von der politischen Gewalt beanstandet werden.

Zunächst beschäftigt uns hier die geistliche Gerichtsbarkeit (Juris-

*) Durch Mohl a. a. O. ist nun diese Lücke ausgefüllt.

dictio ecclesiastica im engern Sinne). Diese Rubrik umfaßt die gesetzgebende, urtheilende und vollziehende Thätigkeit, die objective und subjective Competenz. Im Mittelalter behauptete bekanntlich die katholische Kirche die Immunität der geistlichen Personen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und die theils ausschließliche theils concurrirende Zuständigkeit in geistlichen und gemischten Sachen, wobei der Begriff und die Grenzen je nach dem Geiste der Zeiten und Gelegenheit bald enger bald weiter gezogen wurden. Man kann nun nicht verkennen, daß in der neuern Zeit die Kirche wenigstens factisch auf die weitgehenden Ueberschreitungen und Usurpationen früherer Jahrhunderte größtentheils verzichtet hat, und daß in der Gegenwart in den meisten Staaten ihre Ansprüche auf ein bescheidenes Maaß beschränkt sind, wenngleich noch Manches verwirrt ist. Hinsichtlich der Vergangenheit, die uns für unsere praktische Aufgabe weiter nicht interessirt, wiederholen wir nur kurz die schon früher gemachte Bemerkung, daß jene Einwirkungen der ältern Kirche, so wenig sie mit unsern doctrinären Begriffen von Staat und Kirche übereinstimmen, durch die Zustände sehr natürlich hervorgerufen und ein providentieller Ersatz desjenigen waren, was der im Feudalwesen und im Faustrecht aufgegangene Staat nicht zu leisten vermochte, um das schwache Recht gegen rohe Gewalt zu schützen, und daß die rationelle Procedur der geistlichen Gerichte und die von Geistlichen abgefaßten Urkunden begreiflich den Gottesurtheilen jeder Art, dem Urtheilschelten und dem mündlichen Zeugnisse vorgezogen wurden. Nachdem sich aber die Zeiten geändert haben, ist diese Erstreckung geistlicher Gerichtsbarkeit weggefallen, und es verräth geringe Einsicht oder Redlichkeit, über Dinge loszuziehen, welche zu ihrer Zeit nothwendig und wohlthätig waren. Das Staatsrecht der Gegenwart hält den Satz fest, und er ist auch in den meisten Staaten sowohl praktisch in Geltung gebracht als von frommen und strenggläubigen Geistlichen anerkannt, daß Geistliche dem gemeinen Rechte (Jus commune) wie andere Bürger unterworfen seien, welches sie selbst anrufen, um privilegia odiosa, welche kirchenfeindliche Publicisten ihnen octroyiren wollen, von sich abzulehnen. Es wird jetzt beinahe durchweg anerkannt, daß die für alle Staatsbürger erlassenen Strafgesetze auch auf Geistliche anwendbar, und daß dieselben wegen verübter Verbrechen, die das bürgerliche Strafgesetzbuch verpönt, z. B. wegen Hochverrath, Fälschung, Giftmord, Unterschlagung u. s. f. den ordentlichen Strafgerichten und dem bei diesen geltenden Strafverfahren unterworfen sind. Es ist dem Geiste und dem Bedürfnisse unserer Zeit, unsern Rechtsbegriffen und dem wohlverstandenen Interesse der Kirche selbst angemessen, daß dieser Grundsatz mit Entschiedenheit festgehalten werde. Was der Mönch Fra Paolo in den Rechtsschriften, welche er für die Republik Venedig gegen die römische Curie verfaßte, ebenso wahr als einleuchtend hierüber sagt, verdient auch jetzt gelesen zu werden. Dabei

müssen wir aber gleichwohl bemerken, daß in einem Staate, wo für hochgestellte Personen weltlichen Standes ein persönlich privilegirter Gerichtsstand und specielle schützende Formen geordnet sind, diese Rücksichten auch für Cleriker, besonders für Geistliche höhern Ranges, beobachtet werden sollten, wie dieses auch wirklich in Frankreich nach der Napoleonischen Gesetzgebung der Fall ist. Und wenn Untersuchungen gegen irgendeinen Bürger nur mit Umsicht eingeleitet und Maßregeln, welche seine Ehre bloßstellen, nicht ohne Nothwendigkeit und genügende Gründe ergriffen werden sollten, so muß strenge Verantwortlichkeit der Beamteten gelten, welche leichtsinnig oder muthwillig durch übereilte oder ungerechtfertigte Einschreitungen gegen Geistliche die Würde des Amtes compromittiren. In diesem Sinne ist die persönliche Immunität der Geistlichen, welche ihnen ursprünglich von den Regenten selbst als Privilegium octroyirt wurde und in einer spätern Periode sich auf das Princip der Volksrechte und des judicium parium gründete, in einer der wichtigsten Beziehungen abrogirt. Dieses gibt auch die Denkschrift des oberrheinischen Episcopats § 5 unbedenklich zu. Ebenso ist die geistliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in früheren Zeiten die Processe der Geistlichen und die Beurtheilung gewisser Rechtssachen an sich zog, auf dem Continente erloschen, während in dem protestantischen England die bischöfliche Jurisdiction sich bis in jüngster Zeit behauptet hat. Der Streit dreht sich in der Gegenwart wesentlich um die Frage, ob die geistlichen Gerichte Vergehen, deren Geistliche als solche sich schuldig machen, Verletzung der kirchlichen Amtspflichten und der Kirchenzucht und öffentliche Aergernisse selbstständig untersuchen, beurtheilen und bestrafen können, und welche Strafmittel ihnen zu diesem Zwecke zu Gebote stehen, oder ob die Beurtheilung auch solcher Fälle den Gerichtshöfen des Staates zukommen soll, oder ob wenigstens die Gerichtsbarkeit der Kirche in solchen Angelegenheiten zu beschränken und unter die Mitwirkung oder Cognition der staatlichen Behörde zu stellen sei. Man begreift, daß eine protestantische oder eine dem strengen Katholicismus und seiner Disciplin abgeneigte Regierung versucht sein kann, dem Episcopat die Mittel einer nachdrücklichen Kirchenzucht zu entwinden, und Geistliche, welche dem Rationalismus huldigen, gewisse Gebräuche des katholischen Cultus vernachlässigen, die Cölibatsgesetze umgehen, einen weltlichen Wandel führen und das Ansehen der Kirche durch ihr Benehmen untergraben, angenehme Gesellschafter oder Günstlinge gegen die kirchliche Strenge ihrer Obern zu schützen. Allein diese Tendenz verträgt sich nun einmal nicht mit der ehrlichen, aufrichtigen Anerkennung der katholischen Kirche, und da uns Wahrheit und Unpartheilichkeit über Alles geht, so müssen wir, so anstößig es Manchem sein mag, dem oberrheinischen Episcopate (a. a. O. § 5) in diesem Punkte Recht geben. Den geistlichen Gerichten, dem Episcopate steht es allein zu, zu beur-

theilen, ob von dem Geistlichen die Kirchengesetze verletzt sind; seine Cognition der Controle oder Genehmigung der politischen Behörde unterwerfen heißt das innere Recht der Kirche verletzen, dem Episcopate seine wesentlichen Befugnisse entziehen, renitente oder unwürdige Priester gegen ihre Obern in Schutz nehmen; mag immerhin im concreten Falle der Schuld des Betreffenden widersprochen, oder seine Bestrafung als zu hart getadelt, das Verfahren der Leidenschaft oder Verleumdung zugeschrieben werden, so ändert dieses nichts am Princip. Wer entscheidet, ob solche Behauptungen richtig sind? Könnte nicht auf gleiche Weise auch eine Untersuchung der weltlichen Gerichte wegen Amtsverletzung, Unterschlagung, wegen Landesverrath, unnatürlicher Wollust u. s. w. als ein Werk der Leidenschaft oder Verleumdung, die Strafe als hart angefochten werden? was würde man zu solchen Angriffen auf das Ansehen der weltlichen Gerichte sagen? Am schwierigsten ist wohl der Punkt der Entsetzung Geistlicher durch den Bischof da, wo der Staat vermöge des Patronats oder sonst im Besitze ist, die Kirchenämter (Pfarreien oder andere Pfründen) zu vergeben, da die von der Staatsbehörde vorgenommene Wahl oder Nomination auf solche Weise unter irgend einem Vorwande illusorisch gemacht werden kann. Für diesen Fall verweisen wir auf das oben (§ 128.) Gesagte, wo wir der Staatsbehörde unter Empfehlung von Umsicht den Recursus ab abusu bei genügenden Gründen vorbehalten haben. Seiner Inhibition kann der Staat, soweit es von ihm abhängt, durch Entzug der Temporalien Nachdruck verleihen, auch allfällig das Fungiren eines intrudirten Stellvertreters via facti oder durch Pönalien hindern. Doch kann dies in vielen Fällen eine Aufregung der Gemüther, welche möglichst zu vermeiden ist, veranlassen. Indeß möchten die Bedenken gegen die geistliche Gerichtsbarkeit großentheils durch das Zugeständniß des oberrheinischen Episcopats beseitigt werden: „der Geistliche als solcher unterwirft sich durch freie Ueberzeugung und im Interesse des Standeswohles dem Urtheil der Kirche: die kirchlichen Strafen bestehen in der Regel in Entziehung kirchlicher Rechte und Wohlthaten. Den Strafen des Besserungshauses und Bußen kann sich der Bestrafte jederzeit durch Austritt aus der Kirche entziehen.“ (Denkschrift § 9.) Das war nun freilich anders, als Kaiser und Könige vor dem Banne und Interdicte zitterten, und selbst noch viel später, als die Ketzergerichte einer herrschenden und verfolgenden Kirche auch die Laien durch den weltlichen Arm erreichten und das compellite eos intrare als Maxime befolgten. Aber da es jetzt nicht mehr so ist, soll der Kirche die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen durch kirchliche Mittel unverkümmert bleiben. Gleichwohl müssen wir noch auf einen Fall aufmerksam machen, wo diese Gerichtsbarkeit nach unsern Grundsätzen wirkungslos bleiben müßte. Setzen wir nämlich, daß die große Mehrheit einer Gemeinde für den vom Bischofe entsetzten oder suspendirten Pfarrer entschieden Parthei ergriffe

und der bischöflichen Autorität eine beharrliche Renitenz entgegensetzte. In einem solchen Falle dürfte die Regierung sich passiv (neutral) verhalten; und wenn das Schisma zur förmlichen Lossagung von der Kirchengemeinschaft führte, so hätte der Staat kraft des Jus reformandi das Recht, der selbstständig constituirten Gemeinde die Anerkennung zu ertheilen. Da das Kirchengut der Gemeinde (der Kirche im weitern Sinne, ecclesia) weder dem Pfarrstuhl, noch der Minderheit oder dem Bischof gehört, so müßte dasselbe der Mehrheit überlassen werden, wenn sie sich als eine in That und Wahrheit religiöse und christlichgesinnte Gemeinde constituirte und als solche die staatliche Anerkennung erhielte. Sache der Regierung wäre es zu überlegen, ob sie in Erwägung aller Verhältnisse und nach den Rücksichten der Staatsklugheit diese Anerkennung ertheilen wolle, wobei sie sich nicht durch eine bloß momentane Stimmung in der Gemeinde wird bewegen lassen, sondern auch die Wahrscheinlichkeit eines spätern Umschlages ins Auge fassen muß. Ueber diese schwierige Materie siehe Mohl a. a. O. S. 259—267.

§ 132. Eine der wichtigsten Anwendungen der geistlichen Gerichtsbarkeit in ihrer Ausdehnung auf die Laien und auf Verhältnisse, welche tief in das bürgerliche Leben eingreifen und die Vermögensrechte berühren, ist die kirchliche Gesetzgebung und Praxis betreffend die Ehe und was damit zusammenhängt. Es ist zu bekannt, welch ernste Conflicte und Kämpfe zwischen der politischen Gesetzgebung und der Kirche, besonders der katholischen, aber in verschiedenen Ländern auch der protestantischen, aus dieser Frage erwachsen sind. Und es ist nicht zu verkennen, daß dieselbe eine der schwierigsten ist, da sie unläugbar sowohl die Kirche als den Staat angeht, die Standpunkte und Grundsätze beider aber wesentlich verschieden sind. Auch kann eine Ehe sowohl nach dem natürlichen Rechtsgefühl als nach dem Moralgesetz zulässig oder gültig, und dennoch durch positive Gesetze oder kirchliche Satzungen verboten oder unwirksam sein. Man unterscheidet daher matrimonium verum d. h. eine nach den Begriffen des natürlichen Rechtes gültige Ehe, matrimonium legitimum eine Ehe, welche nach den bürgerlichen Gesetzen gültig ist, und matrimonium ratum, die nach den Gesetzen der Kirche gültige. Eine Ehe kann nach den Gesetzen der Kirche verboten, und dennoch gültig sein nach den politischen Gesetzen, matrimonium legitimum nec ratum, oder umgekehrt, matrimonium ratum nec legitimum. Eine Ehe, welche in allen Beziehungen gültig ist, heißt matrimonium firmum. Es sind dieses bekannte Sachen und ebenso, daß die Ehe nach den Lehren der katholischen Kirche ein Sacrament und unauflöslich ist, sowie, daß man die Conflicte zwischen der politischen und der kirchlichen Ehegesetzgebung in Frankreich und anderwärts durch Einführung der sogenannten Civilehe (mariage civil;

aufzuheben gesucht hat, indem man will, der Staat solle seine Gesetze selbstständig ohne Rücksicht auf kirchliche Satzungen dieser oder jener Confession bestimmen, und dem Gewissen der Betreffenden überlassen, sich mit der Kirche abzufinden. Allein dieser Zweck ist, abgesehen von dem Werthe des Princips an sich, factisch nur unvollständig erreicht. In Frankreich ist einerseits der Geistlichkeit unter Strafandrohung untersagt, irgendeine Ehe, welche nicht bereits vom Staate anerkannt ist, einzusegnen, und anderseits hat die öffentliche Meinung und die gerichtliche Praxis Mittel gefunden, Ehen, welche nach kirchlichen Satzungen und nach den Begriffen gläubiger Katholiken scandalös sind, auch für bürgerlich unzulässig oder ungültig zu erklären, selbst wo der Buchstabe des Gesetzes dieses nicht begründet. In gewissen protestantischen Staaten hat man gestrebt, die Geistlichen zur Einsegnung von Ehen zu nöthigen, welche diese als den Vorschriften des Christenthums widerstreitend erklärten. Nach der hohen Bedeutung, welche wir (in dem Abschnitte von der Familie) der Ehe und der Familie als dem Fundamente der sittlichen und der bürgerlichen Ordnung beilegen, wird es nicht befremden, wenn wir der Ansicht sind, es müsse aufs ernstlichste angestrebt werden, die politische und die kirchliche Gesetzgebung über Ehe soviel möglich in Einklang zu bringen. Ist diese Forderung gegründet im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst und der sittlichen Ordnung, so wird man ebenfalls nicht bestreiten, daß die kirchliche Satzung, soweit sie mit Recht (dieses nicht nach Kriterien des Rationalismus, sondern nach den Urkunden der h. Schrift oder feststehenden kirchlichen Autoritäten) sich auf göttliche Gebote oder Verbote stützt, die Grundlage bilden muß, da das göttliche Gesetz dem Begriffe nach unabänderlich und absolut maaßgebend ist, während positive Menschensatzungen nach Ort, Zeit und Umständen modificirt werden können und sollen. Wenn es scheinen kann, daß dieser Grundsatz die Rechte der Staatshoheit den hierarchischen Forderungen preisgebe, so machen wir aufmerksam 1) daß gewisse von kirchlicher Seite aufgestellte Behauptungen über Ehesachen nach den Ansichten anderer bewährter Theologen und Canonisten keineswegs zweifellos, und daher, wenn auch von hohen kirchlichen Autoritäten approbirt, nicht nothwendig als göttliche Vorschrift zu betrachten sind; 2) daß die göttlichen Gebote Forderungen sittlicher Vollkommenheit sind, welche die bürgerliche Ordnung durch ihren Zwang nicht verwirklichen kann, und daher in manchen Fällen eine Verschiedenheit beider Gesetzgebungen dem Willen des göttlichen Stifters des Christenthums nicht widerstreitet; 3) daß die kirchliche Gesetzgebung selbst unterscheidet zwischen Hindernissen, welche keine menschliche Autorität, auch des Pabstes nicht, aufheben kann, und solchen, welche eine Dispensation zulassen, daß aber Hindernisse der letztern Art nicht als göttliches Gesetz zu betrachten sind, und für solche Fälle die politische Gesetzgebung allerdings dem Gewissen der Betheiligten überlassen kann,

sich mit der Kirche abzufinden. Wieder muß die Politik das Verhältniß der Gleichberechtigung verschiedener Religionspartheien, welches jetzt in vielen Staaten durch die Verfassung sanctionirt ist, berücksichtigen, indem der Staat nicht positive Satzungen einer Confession, bloß um der kirchlichen Ansichten dieser Confession willen, und wenn sie nicht zugleich aus rein bürgerlichen oder politischen Gründen sich rechtfertigen, den Angehörigen anderer Confessionen aufdringen oder diesen einen Zwang auflegen darf, welcher sich nach ihren Ansichten und vom bürgerlichen Standpunkte nicht rechtfertigt. Es steht freilich nichts entgegen, daß die politische Gesetzgebung für solche Verhältnisse verschiedene Bestimmungen für die Angehörigen verschiedener Confessionen aufnehme, wie dieses z. B. in Oesterreich der Fall ist: und das Streben nach Einförmigkeit würde für uns kein entscheidender Grund sein, eine solche Ungleichheit zu verwerfen. Allein es ergeben sich daraus Verwickelungen bei gemischten Ehen und bei Glaubensänderungen; auch liegt darin nicht bloß ein Mangel an Gleichförmigkeit, sondern auch eine Rechtsungleichheit, welche dem Charakter des bürgerlichen Gesetzes wenig angemessen scheint; zugleich liegt darin das offene Geständniß, daß der Gesetzgeber den positiven Satzungen einer Glaubenspartheі zu lieb die natürlichen Rechte der Bürger beschränkt, ohne daß diese Beschränkung an sich gerechtfertigt wäre. Immerhin aber ist es noch besser, solche Beschränkungen bloß Denen aufzulegen, welchen ihr Glaube dieselben vorschreibt, als dieselben auf Andere zu erstrecken, welche darin einen Glaubenszwang erblicken müßten. Die Frage ist also nur, ob es in einem paritätischen Staate besser sei, eine solche Rechtsungleichheit in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, oder die betreffenden Hindernisse im Gesetzbuche zu ignoriren und als Gewissenssache den Einzelnen anheim zu stellen. Zu diesem und den folgenden Paragraphen verweisen wir im Allgemeinen auf die inhaltsreichen und gründlichen Artikel Dispensation und Ehe im Rechtsler. (von Jacobson) und die dort angeführte Literatur.

§ 133. Der Conflict kann zweierlei Ursachen haben; entweder versagt die politische Gesetzgebung einer Ehe die Anerkennung, welche von der Kirche als gültig betrachtet wird; oder die Kirche verweigert ihre Sanction einer Ehe, welche nach dem bürgerlichen Gesetze zuläßig und gültig ist. Die Opposition der Kirche gegen eine Ehe kann sich in der Weise und im Grade verschieden bethätigen, entweder durch bloße Verweigerung der positiven Mitwirkung (Einsegnung) der Ehe, oder indem die Eheleute durch Anwendung kirchlicher Mittel angehalten werden, der Kirche Genugthuung zu leisten oder gar sich zu trennen. Wenn Staat und Kirche ihre widerstreitenden Ansichten rücksichtslos verfolgen, so entstehen daraus bedauerliche Verwickelungen und Mißverhältnisse. Der Staat sichert den ex matrimonio legitimo nec rato entsprossenen Kindern die

Intestaterbrechte und überhaupt alle bürgerlichen Rechte zu, welche ihnen als rechtmäßigen ehelichen Descendenten oder Cognaten zukommen, mögen sie auch in den Augen der Kirchgläubigen als illegitim, und, je nach Umständen, als im Ehebruche, vielleicht gar incestuos Erzeugte betrachtet werden. Daß hieraus eine Verwirrung der sittlichen Begriffe und eine Aufregung gegen die bürgerliche Ordnung folgen muß, ist nicht zu verkennen. Auf der andern Seite behandelt der Staat alle diejenigen Kinder als illegitim, als Bastarde, welche in einem matrimonium ratum nec legitimum erzeugt sind, was ebenfalls die Gefühle der Eltern und der sympathisirenden Kirchgläubigen aufs empfindlichste verletzt und die schuldlosen Kinder zu Opfern macht, indem es ihnen die bürgerlichen und politischen Rechte der ehelich Geborenen abspricht. Solcher Dissonanzen zwischen den beiden Gesetzgebungen gibt es in der Wirklichkeit nur zu viele: und ihre Zahl kann vermehrt werden, wenn der Staat polizeiliche Zwecke, die Kirche ihren Rigorismus ohne Rücksicht auf die bedauerlichen Folgen walten läßt. Es gibt Staaten, insbesondere gewisse Kleinstaaten — namentlich unter den Cantonen der Schweiz — wo man zu sehr vergißt (was die römischen Juristen so klar erkannten), daß die Ehe nicht ein politisches, sondern ein rein menschliches, und in edlerer Auffassung ein ethisches Institut sei, welches sich eben deswegen nicht polizeilich nach Belieben maßregeln läßt. Es ist im Interesse der Volkswirthschaft und der zur Armenunterstützung verpflichteten Gemeinden allerdings in hohem Grade wünschbar, daß nicht durch leichtsinnige Ehen der Pauperismus und relative Uebervölkerung befördert werde; man kann es daher nur billigen, wenn die politische Behörde strebt, auf angemessene Weise solche Ehen soweit möglich zu verhüten; allein hierbei sollte nie vergessen werden, daß der geschlechtliche Umgang, wozu der mächtigste Naturtrieb hindrängt, und wozu die Natur alle Individuen bestimmt hat, niemals absolut verboten, viel weniger verpönt werden sollte, wenn er die sittlich-religiöse Form der christlichen Ehe beobachtet und in Folge der ehelichen Pflichten sich Schranken auflegt. Mag man gewisse Nachtheile, in welchen keine unverhältnißmäßige Härte liegt, an frühzeitige oder wirthschaftlich unbesonnene Ehen knüpfen; aber absolut verbieten oder verhindern sollte man nicht, was ein standhafter Wille verlangt, besonders wenn im gegebenen Falle eine edlere Gesinnung der Liebe, der Treue, der zärtlichen Hingebung sich kund gibt. Es ist verwerflich, wenn man Gesinnungen dieser Art verfolgt und dagegen thierische Wollust befördert. Es ist recht, daß man (wie in dem Abschnitt von der Familie gesagt ist) die väterliche Autorität in Verhütung unbesonnener Ehen unterstützt; und ebenfalls mag man den Armenbehörden das Recht einräumen, Eltern, welche die Gemeinde mit Kindern belästigen, jede nicht absolut nothwendige Unterstützung zu verweigern, sie — zum warnenden Beispiel für Andere — die Folgen ihres Leichtsinnes

und ihrer Unenthaltsamkeit empfinden zu lassen — immer ohne Unmenschlichkeit. Aber es soll herzlosen und geizigen Matadoren nicht die Befugniß eingeräumt werden, den minder bemittelten Jünglingen und Töchtern, welche ein angemessenes Alter erreicht haben, nicht den Vorwurf der Faulheit oder Verschwendung verdienen, und vernünftige Aussicht haben, durch ihre Arbeit sich und ihre Kinder ehrlich durchzubringen, die Eingehung der Ehe bloß deswegen zu verweigern, weil sie keine Garantie zu leisten vermögen, daß nicht aus derselben durch eintretende Unglücksfälle früher oder später der Gemeinde eine Last erwachsen könnte. Die Erfahrung hat durch statistisch verificirte Thatsachen bewiesen, daß Beschränkungen dieser Art die Zahl der außerehelichen Kinder in starkem Maaße vermehren und für Sittlichkeit und Volkswirthschaft nachtheilig sind: häufig dienen sie einer odiosen Dorfdespotie zum Vorwande und Mittel, um Rache zu befriedigen.

Nächst dieser armenpolizeilichen Ehebeschränkung gibt es anderweitige politische Speculationen, welche im Geiste hellenischer Ideologie die Ehen willkürlich regeln und beschränken wollen, um eine schöne Race und einen gesunden starken Menschenschlag zu züchten, etwa wie man in Stutereien, oder bei der Kreuzung von verschiedenen Racen der Schafe gewisse Regeln beobachtet. Praktisch ist dieser Punkt von keiner erheblichen Bedeutung, da die modernen Gesetzgebungen in dieser Richtung wenig gethan haben: wir haben ihn mehr angeführt, um klar zu machen, wie die politische Gesetzgebung, wenn sie in der Ehegesetzgebung nur eine polizeiliche Aufgabe erblickt, auf Resultate gelangen kann, welche dem kirchlichen Begriff ganz fremd sind. In der Wirklichkeit ist diese Angelegenheit am besten der individuellen Freiheit zu überlassen. Ein gesundes, junges, hübsches Mädchen wird caeteris paribus den Vorzug vor einer alten oder häßlichen Person erhalten und auch ihrerseits einen ansehnlichen kräftigen Mann vorziehen: dafür darf man gar nicht sorgen. Aber es würde eine Mißachtung der intellectuellen und moralischen Eigenschaften sein, wenn es nicht einer geistreichen, sittlich achtungswerthen und durch ihr ganzes Wesen liebenswürdigen Person erlaubt sein sollte, eine jüngere und hübschere, welcher jene Eigenschaften fehlen, auszustechen; andere Anomalien, welche als eine Abweichung von dem rein animalischen Paarungsgesetze erscheinen, wenn auch dabei ökonomische Rücksichten oder andere Bestimmungsgründe einwirken, zeigen sich oft in den concreten Fällen als ganz unverwerflich, ja sogar als glückliche Compensationen. Ueberhaupt ist dieses eine zu zarte Materie, wobei tausend verschiedene Momente in die Waagschale fallen, als daß hier der kurzsichtige Gesetzgeber seinen rohen Maaßstab anlegen dürfte. Was wir für wünschbar und zulässig halten, besteht etwa in Folgendem. Die väterliche Autorität darf nicht mißbraucht werden, um Kinder gegen ihre Neigung zu verkuppeln und zur Ehe zu nöthigen; ist die angebliche Einwilligung Minder-

jährigen, besonders Töchtern, durch Drohungen oder harte Behandlung abgenöthigt worden, so ist sie rechtlich als nichtexistent und die Ehe als nichtig zu betrachten, womit auch die Kirche, welche den Consens als das Wesentliche betrachtet, einverstanden sein sollte. Speculations-Ehen zwischen ganz jungen Männern und ältern Weibspersonen sollen verhütet werden durch angemessene Bestimmungen der Gesetze über Erbschaften und Schenkungen. Das Erbrecht der Töchter soll demjenigen der Söhne gleich oder nahe gestellt werden, damit sie nicht durch Armuth genöthigt seien, gegen ihre Neigung zu heirathen. Im Uebrigen wird die Sorge für eine kräftige und gesunde Race am wirksamsten durch das ganze System der Volkswirthschaft und der socialen Verhältnisse verwirklicht werden, wenn die arbeitende und ackerbauende Bevölkerung die Mittel hat, ihre Kinder gut zu nähren, und denselben die Mittel zu verschaffen, sich in die höhern Stände emporzuschwingen, welche durch Luxus und Verweichlichung hinwelken und einer fortwährenden Ergänzung und Erfrischung bedürfen. Man hat in manchen Staaten Ehen zwischen sehr jungen und sehr alten Personen gesetzlich verboten, doch Dispensen gegen Entrichtung einer Summe Geldes gestattet. Eine solche Anordnung in richtigem Sinne ausgeführt könnte gebilligt werden, da solche Copulationen in der Regel anstößig sind, in besondern Fällen aber sich rechtfertigen. Aber in praxi wird ein solches Gesetz nur die Folge haben, daß ein reicher alter Wüstling für Geld zu Dem gelangen kann, was man einem Armen als ein Aergerniß verwehren würde. Da Fälle dieser Art nicht häufig sind, ist es besser, auch dieses der individuellen Freiheit zu überlassen, so daß das Aergerniß des Reichen wenigstens nicht als ein gesetzliches Privilegium erscheint, und eine Veranlassung weniger zu Conflicten zwischen Staat und Kirche stattfindet.

Hier ist wohl der geeignete Ort, ein politisches Ehehinderniß ganz eigener Art zu erwähnen, welches in einigen Staaten das aristokratische Princip auf eine sehr unchristliche Weise statuirt, indem es die Ehen zwischen Unebenbürtigen nicht bloß als Mißheirathen oder morganatische Ehen behandelt, so daß die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder wenigstens als ehelich Geborene betrachtet, aber in Hinsicht auf Erbfähigkeit und politische Rechte verkürzt werden, sondern solche Ehen geradezu verbietet und für ungültig erklärt. Es möchte nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die väterliche Autorität berechtigt würde, solche Ehen minderjährigen Kindern zu verwehren, oder den Eltern sowohl als den Betreffenden selbst gestattet würde, eine solche schon geschlossene Ehe wegen rapt de seduction (arglistiger Berückung und Mangel freier Einwilligung) als nichtig anzufechten, wenn im concreten Falle hinreichende Gründe vorliegen. Aber das Verbot im Allgemeinen ist ein wahrhaft unchristliches und verletzt die jetzt allgemein zum Bewußtsein gekommenen Grundsätze der bürgerlichen Rechtsgleichheit und der

Menschenwürde. Die Aufrechthaltung desselben ist in unserer Zeit um so empörender, als in den meisten Fällen das, zwar den Zeitgeist verletzende, aristokratische Princip bloßer Vorwand, das eigentliche Motiv solcher Processe aber schnöder Eigennutz von Seitenverwandten ist, welche den Kindern das Erbgut zu entreißen trachten, das ihnen nach dem göttlichen Gesetze und dem Willen der Eltern zukommen sollte. Bekanntlich ist es ein protestantischer Staat, wo solche Scandale in jüngster Zeit vorkamen und durch juristische Pedanterie sanctionirt wurden. Beträfe es katholische Länder, so möchten wir wünschen, daß die Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln denselben entgegen träte.

§ 134. Wir wollen nun von den Ehehindernissen sprechen, welche nicht auf göttlichen Geboten oder Verboten, aber auf kirchlichen Satzungen beruhen und Conflicte mit dem bürgerlichen Gesetze begründen können. Ehe wir uns auf das famose Thema der sogenannten gemischten Ehen einlassen, welches der Tummelplatz der Partheien ist, besprechen wir dasjenige, was von weit allgemeinerer Bedeutung, wichtiger und anziehender ist, das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft. Wir überlassen die Erörterung, worauf sich das Princip dieses Verbotes gründe, der müßigen Speculation. Die Berufung auf das Beispiel roher, entarteter, wollüstiger Völker des Alterthums, welche Ehen oder Geschlechtsvermischung duldeten, die wir als incestuos verabscheuen, sind uns kein Beweis, daß dieser Abscheu nicht seine Wurzel in dem sittlichen Gefühle der edleren und wahrhafter Civilisation fähiger Völker habe. (Montesquieu, E. dd. LL. XXVI. 14.) Die Verwandtenliebe (pietas) verträgt sich mit der Wollust so wenig als thierische Brutalität mit der Vernunft; die Vermischung der Eltern mit den Kindern würde zur Verkrüppelung und Vergiftung der Race führen. Das Dach, welches die Geschwister und die nächsten Familienglieder gemeinschaftlich beherbergt und eine Pflanzschule der Zucht sein soll, darf nicht der Unzucht geweiht sein; die Ehe, diese Grundlage der Familie, soll nicht die Attentate derer fürchten, welche als Cognaten oder Verschwägerte stündlichen Zutritt haben. Diese Ehehindernisse haben gleichzeitig die Wirkung, das bürgerliche Gemeinwesen fester zu kitten, indem sie fortwährend durch Schwägerschaft verschiedene Familien verbinden. Wir dürfen daher das Verbot der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, oder zwischen zu nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten als ein göttliches betrachten, das die Kirche in den Gemüthern einprägt und mit allen Gründen befestigt, welche die Religion darbietet; die politischen Gesetze können nicht anders als dasselbe ihrerseits aufs Nachdrücklichste sanctioniren. Nur über die Grenzen desselben, über den Umfang, können die positiven Bestimmungen abweichen und finden thatsächlich Verschiedenheiten statt. Die mosaische und die römische Gesetzgebung haben

ursprünglich der christlichen als Vorbild gedient, was sich leicht erklärt, wenn man das Verhältniß ins Auge faßt, in welchem der christliche Offenbarungsglaube und der christliche Staat zu jenen standen. Später aber hat die katholische Kirche ihre Verbote weit über jene Grenzen ausgedehnt. Zu dieser Ausdehnung, welche im 11. Jahrhundert den siebenten Grad der Verwandtschaft erreichte, aber durch die Weisheit und juristische Einsicht Innocenz III. auf den vierten zurückgeführt wurde (Walter, Kirchenrecht § 310.), war theilweise durch ein Mißverständniß hinsichtlich der Berechnung veranlaßt, theilweise aber hatte sie wirklich ihren Grund in den strengen ascetischen Grundsätzen der ältern christlichen Kirche, welche hohe Reinheit in geschlechtlicher Hinsicht forderte, und aus welchen auch das Klosterwesen entsprang. Die Casteiung des Fleisches, d. h. die Befreiung des Geistes von der Herrschaft der Sinnlichkeit, ist eine große sittliche Idee, welche nur die schaale Weisheit und der rohe Materialismus verdorbener Zeitalter verspottet; diese Idee hat sich unter allen Völkern edlerer Race manifestirt und ist der natürliche und nothwendige Gegensatz zu der Fleischeslust, welche in der Sinnlichkeit wurzelt, die gewöhnlichen Menschen beherrscht und durch welche für die Fortpflanzung und für die Geselligkeit des Menschengeschlechts gesorgt ist. Im Orient huldigt der Buddhismus dieser Idee; die Römer weihten ihr die Vestalinnen; der Reformator des hellenischen Heidenthums, Appollonius von Tyana beobachtete, wie die größte Reinheit in seiner Kleidung, so die strengste Enthaltsamkeit in allen sinnlichen Genüssen und wurde deshalb von Vielen für einen Wunderthäter gehalten. Unter den Juden beobachteten die Essäer (Therapeuten) gleiche Grundsätze. Der göttliche Stifter des Christenthums forderte nicht bloß Keuschheit in Handlungen, sondern auch der Gedanken und lehrte die Heiligkeit der Ehe. Seine Jünger und die Apostel bekämpften ebenso eifrig die Unzucht als die Vielgötterei der Heiden, und Enthaltsamkeit galt den Christen der ersten Jahrhunderte für die größte Tugend. Was Wunder, wenn dieser ascetische Enthusiasmus die Reinigung der verwandtschaftlichen Verhältnisse von den Regungen der Sinnlichkeit immer weiter trieb. In der That lehrt die Geschichte, daß dieser Eifer sich spontan in den entlegensten Nationalkirchen kundgab und der römische Stuhl beinahe moralisch gezwungen war, die Forderungen desselben zum allgemeinen Gesetze der Kirche zu erheben. (Walter a. a. O.) Daneben wird es erlaubt sein, anzunehmen, daß noch verschiedene Motive beim Clerus und bei der päbstlichen Curie mitwirkten, das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft auszudehnen. Die von der Kirche festgehaltene Unauflöslichkeit des Ehebandes machte es in vielen Fällen erwünscht, Ehen wegen obwaltender Impedimenta für nichtig (nichtexistent, Scheinehen) erklären zu können, wodurch die Trennung erzweckt und gleichwohl der Grundsatz der Unauflöslichkeit gerettet wurde. Wenn die Großen genöthigt waren, sich Gattinnen in fremden Familien zu

suchen, so wurden die Bevölkerungen verschiedener Territorien durch freundschaftliche Beziehungen ihrer Herrscher umschlungen und die Bande der christlichen Republik befestigt. Die Nothwendigkeit, bei entfernten Graden die Dispense des Pabstes zu erhalten, war eines der vielen Mittel, seinen Einfluß und sein Ansehen zu erhöhen und zugleich eine ergiebige Quelle von Einnahmen. Es wird daher keiner weitläufigen Beweisführung bedürfen, daß die politische Gesetzgebung ebenso gewiß das Ehehinderniß wegen Descendenz und zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft in Uebereinstimmung mit der Kirche zu sanctioniren, als Grund hat, dasselbe für die entfernten Grade, wo die Kirche dispensirt, aus ihrem Codex zu streichen. Die Kirche ertheilt für jene entfernten Grade Dispensen; freilich (sagt man) muß eine justa caussa nachgewiesen werden, allein diese justae caussae werden in so großer Zahl angegeben und sind theilweise so elastisch, daß man in jedem vorkommenden Fall eine justa caussa finden kann; es bleibt daher in der Wirklichkeit nichts anderes als Willkür und ein Mittel Geld zu erheben. Es ist kein Grund, warum der Staat diese Plackerei durch seine Gesetze unterstützen, oder nicht seinerseits die Dispense ein für alle Mal gratis ertheilen und den Betreffenden überlassen sollte, sich mit den kirchlichen Behörden oder ihrem Gewissen abzufinden. Frägt man aber, welche Grade als verboten gelten sollen, so läßt sich darauf — außer was die Descendenz betrifft — keine unbedingte Entscheidung aus allgemeinen Gründen ertheilen, vielmehr ist dieses ein Gegenstand legislativer Beurtheilung und Weisheit, welche sich je nach den Sitten und socialen Bedürfnissen eines Volkes bestimmen wird, um den lockenden Gedanken und die Sinnlichkeit von denjenigen Familienverhältnissen zu entfernen, wo dieselbe verderblich sein könnte. Hiebei ist, wie bei manchem anderen legislativen Probleme, gedenkbar, daß in dem gleichen Staate die Ansichten sich über Einzelnes widerstreiten können. So ist z. B. über die Ehe mit dem Schwager oder der Schwägerin sehr vieles für und wider zu sagen: wir möchten denken, daß das Volksbewußtsein, welches sich als die „öffentliche Meinung“ kund gibt, am richtigsten anzeigt, auf welcher Seite das Uebergewicht der Gründe sei.

Das Impedimentum wegen der sogenannten geistlichen Verwandtschaft (durch Taufe oder Firmung) würden wir ebenfalls lediglich der Kirche überlassen. Wir halten zwar dieses Hinderniß durchaus nicht für eine Ausgeburt bloßen Aberglaubens oder bigotter Pedanterei; im Gegentheil ist es eine Idee ferventer Religiosität, welche von dem Heiligen jede Beimischung sinnlicher Gedanken entfernt halten will, und gehört einer Zeit an, wo die Taufe eines bekehrten Heiden als eine geistige Wiedergeburt betrachtet wurde; aber in der Gegenwart, wo die Taufe für die Meisten ein bloßer nicht zu umgehender Gebrauch ist, ist diese Idee nicht wirksam genug, um künstliche Ehehindernisse mit bürgerlicher Wirkung zu schaffen. Wir stellen daher dieses kirchliche

Hinderniß, wenn gleich dasselbe auch von der Kirche angemessen beschränkt worden ist, neben die dispensabeln Verwandtschaftsgrade.

Dagegen halten wir es für sehr bedenklich durch die politische Gesetzgebung das Hinderniß des Ehebruchs zu beseitigen; daß das römische Recht ohne Einwirkung christlicher Begriffe dieses Impedimentum sanctionirte, begründet wohl eine Vermuthung für den politischen Werth dieses Verbotes. Wenn die Kirche hierin nachsichtiger war und dasselbe auf Fälle beschränkte, wo mit dem Ehebruch erschwerende Umstände, z. B. Complott gegen den unschuldigen Ehegatten, verbunden waren, so mag hiebei die gutgemeinte Absicht vorgewaltet haben, eine Neigung, welche sonst auf ungesetzliche Weise ihre Befriedigung suchen würde, durch die Ehe zu legitimiren, oder frühere Sünde, nach vorgängiger Buße, zu tilgen, vielleicht ein verführtes Mädchen schadlos zu halten. Allein die Lockungen und Gefahren, welche eine solche Aussicht erzeugt, und die Schwierigkeit, jene erschwerenden Umstände, wenn sie auch vorhanden sind, zu entdecken, oder zu beweisen, scheinen die Strenge der römischen Gesetzgebung zu rechtfertigen.

Auch das römische Verbot der Ehelichung der Adoptiv-Tochter oder Enkelin hat für sich den Zweck, zu verhüten, daß nicht unter der Larve heuchlerischer Wohlthätigkeit eigennützige oder wollüstige Absichten verfolgt, ein unerfahrenes Mädchen einem alten Wüstling überliefert, oder das Zutrauen der natürlichen Eltern getäuscht werde; indeß kann es auch Fälle geben, wo die Ehelichung nur die Vollendung derjenigen lobenswerthen Absichten ist, welche früher durch die Adoption bethätigt wurden, z. B. wenn der treue Freund eines gefallenen Kriegscameraden dessen verwaistes Kind adoptirt und später demselben durch Ehelichung seinen Schutz und sein Vermögen auf immer zusichert. Wir halten daher diesen Punkt für ein legislatives Problem. Die weiter gehenden römischen Verbote, welche auf Begriffen des Agnatenverhältnisses und Rechtsfictionen beruhen, liegen unsern Sitten fern. Mit der Kirche ist in dieser Beziehung ein Conflict nicht zu besorgen.

§ 135. Wir können nicht umhin endlich auch auf das leidige Thema der Religionsverschiedenheit einzutreten, welches in neuerer Zeit so viele Wirren und Controversen verursacht hat. Wir scheuen die Behandlung desselben, weil man in dieser Beziehung der Kirche und ihrer Freiheit kaum gerecht werden kann, ohne die Coalition der protestantischen Bureaukratie, des unkirchlichen Radicalismus und des sentimentalen Liberalismus gegen sich aufzureizen. Gleichwohl sagen wir es rund heraus, daß wir auch vom politischen und reinethischen Standpunkte, ohne alle Rücksicht auf die Forderungen der katholischen Kirche, nicht Grund finden, die gemischten Ehen durch legislative Hülfsleistung zu begünstigen, wenn es sich nur darum handeln würde in seltenem Falle zwei Ver-

liebte, welche nach dem letzten Acte ihres Romanes schmachten, von der Pein zu erlösen. Ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur; nam ad ea potius debet aptari jus, quae et frequenter et facile, quam quae perraro eveniunt. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß die Sache ihre großen Schwierigkeiten hat, wo in volkreichen Städten eine Bevölkerung ungleicher Confessionen in täglichem Verkehre und geselligen Verhältnissen zusammenlebt, oder wo die verschiedenen Confessionen einer ländlichen oder industriellen Bevölkerung in nächster Nachbarschaft und häufigem Verkehr sich berühren. Hier macht sich ein Bedürfniß geltend, welches durch die Gründe, welche an sich gegen solche Ehen angeführt werden können, nicht beseitigt wird. Hier werden alltäglich Bekanntschaften angeknüpft, entzünden sich Neigungen, werden Unterpfänder der Liebe gegeben und genommen, welche ohne die Möglichkeit der Ehe mit Elend, Verzweiflung, Unglück enden. Man kann darauf antworten: es steht den Betreffenden frei das kirchliche Hinderniß durch Glaubensänderung des einen Theils zu beseitigen, wie dieses ja oft bei fürstlichen Verlobungen geschieht. Aber dieses argumentum ad hominem paßt nicht: denn, wenn es heißt: »le royaume de France vaut bien une messe«, so hat dieses eben keinen Sinn für Brautleute bürgerlichen Standes. Die Unbefangenheit gestattet nicht dem protestantischen Theile zuzumuthen, daß er um einer sinnlichen Neigung willen auf seinen Glauben verzichte, wenn dieses dem Katholiken zur Todsünde angerechnet würde, obgleich wir gern zugeben, daß manche Protestanten ihrer Confession kaum anders zugethan sind, als weil sie eben zufällig in derselben geboren wurden; aber Protestanten dieser Art geben sicherlich noch schlechtere Katholiken ab, wenn sie bloß, um zur Ehe zu gelangen, Convertiten werden. Die Aufgabe und ihre Schwierigkeit besteht also in ihrer ganzen Größe. Das Auskunftsmittel der bürgerlichen Ehe scheint auf den ersten Anblick allerdings geeignet, dieselbe auf einem leichten Wege, wo nicht zu beseitigen, doch zu umgehen und dabei die volle Berechtigung und Freiheit der Kirche wie des Staates unangetastet zu lassen. Daß in vielen Staaten die Pfarrbücher zugleich die Stelle der Civilstandsregister versehen, daß also die bürgerliche Ehe die Anstellung eigener Beamteten, oder die Uebertragung der Führung solcher Register an die Civilbeamteten nothwendig macht, daß die Pfarrbücher angeblich mit einer Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit geführt werden, auf welche man bei der Mehrzahl der Civilbeamteten, zumal in Dorfgemeinden, nicht zählen dürfte, möchte wohl kein durchschlagender Grund sein. Denn einerseits ist es an manchen Orten mit der Ordnung und Zuverlässigkeit der Pfarrbücher auch nicht weit her, anderseits sollte man in manchen Ländern dem Volksunterrichtswesen zumuthen dürfen, taugliche Civilbeamtete zu liefern und diese können jedenfalls durch ihre Aufsichtsbehörden auf eine Weise instruirt, controlirt und verantwortlich gemacht werden, wie die geistlichen Herren

nicht gewöhnt sind. Aber es ist für den Staat von höchster Wichtigkeit, daß die Ehe, die Grundlage der Familie, nicht als ein bloßer Civilcontract — welcher seiner Natur nach als auflöslich gedacht wird — sondern als ein sittlich-religiöses Institut betrachtet werde. Noch mehr: wenn es zu den höchsten Interessen des staatlichen Organismus gehört, daß die Bürger von religiöser Gesinnung erfüllt und durchdrungen seien, so darf er sie nicht in Zwiespalt mit ihrem Gewissen und Glauben bringen, indem er sie ermuntert Ehen zu schließen, welche die Kirche mißbilligt und für sündlich erklärt. (Siehe Linde, Beiträge zum Eherecht, in der Zeitschr. für Civilrecht und Proceß II. Bd. N. Folge 1846.) Jedoch sollte sich das bureaukratische und radicale Geschrei über verweigerte Einsegnung gemischter Ehen von Seite des katholischen Clerus und die Klagen rechtschaffener Protestanten über angebliche Intoleranz der Katholiken über ultramontane Maximen u. s. w. mäßigen und beruhigen, wenn folgende Momente, welche entweder unbedacht oder Vielen thatsächlich unbekannt sind, ins Auge gefaßt werden: 1) die katholische Kirche erklärt die gemischten Ehen, wenn ihnen kein anderweitiges Hinderniß entgegensteht, und die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind, keineswegs für ungültig, da nach ihrem Begriffe die kirchliche Einsegnung durchaus nicht ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit ist, sondern nur die Anwesenheit des zuständigen Pfarrers oder eines Delegirten desselben, ohne irgend eine Aeußerung der Billigung, nebst der Eintragung ins Pfarrbuch erfordert wird. 2) Die Ehe ist nach der katholischen Lehre eine göttliche Einsetzung, als solche heilig (res sacra) und bindend schon vor Christo, und unter Bekennern aller Religionen, weßhalb auch die Ehen der bekehrten Heiden gültig sind, und Ehen der Christen durch den Abfall des einen Theiles nicht aufgelöst werden. Dieser Charakter der Ehe als einer göttlichen Einsetzung ist also unabhängig von der Eigenschaft der Ehe als Sacrament in der katholischen Kirche. Uebrigens ist auch die Einsegnung solcher Ehen unter Katholiken verboten, welche die Kirche nur gerade nicht als empfehlenswerth betrachtet, z. B. Ehen der Wittwen, welche keineswegs verboten oder ungültig sind. Es ist daher entschieden unrichtig und eine böswillige Verläumdung, wenn gesagt wird, die katholische Kirche betrachte Kinder aus gemischten Ehen als Bastarde. Wenn die Gesetzgebung protestantischer Staaten die kirchliche Einsegnung für ein nothwendiges Requisit der Gültigkeit der Ehe erklärt, so handelt sie nicht consequent nach reinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, sondern nach rein confessionellen Begriffen und nach den Maximen des sogenannten Territorialsystems, oder kraft der Episcopalgewalt des Regenten, welche er aber nur in Hinsicht der Protestanten besitzen kann. Auch ist diese Benediction eine bloße von der politischen Behörde vorgeschriebene Formalität, welche dem katholischen Geistlichen nicht aufgedrungen werden kann, da sein Cultus und Ritual ihm von der

Kirche vorgeschrieben wird. Der politischen Behörde ist es dagegen leicht, eine rein politische Form der Celebration zu substituiren, welche allfällig darin bestehen kann, daß die Ehe von irgend einem „freisinnigen" und von der politischen Behörde speciell dazu autorisirten katholischen Geistlichen oder von dem protestantischen Pfarrer der Braut eingesegnet oder von einem Civilbeamten auf eine rein bürgerliche Weise constatirt und beurkundet wird. Ist der katholische Gatte in Ermangelung der Benediction seines zuständigen Pfarrers nicht befriedigt, so ist dieses seine Sache, und wenn durch seinen Scrupel in dieser Beziehung die Ehe unterbleibt, so ist dieses nicht gerade ein Unglück. Der eigentliche Punkt aber, welcher diese Materie verwickelt und erschwert, liegt wohl darin, daß der katholische Clerus die Einsegnung von dem Versprechen abhängig macht, daß die Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und die Verletzung eines diesfalls gemachten Angelöbnisses oder Vertrages mit geistlichen Strafen belegt, während protestantische Regierungen oder Regierungen paritätischer Staaten eher das Gegentheil befördern möchten oder wenigstens vorschreiben, entweder daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, oder die Knaben in der väterlichen, die Mädchen in der mütterlichen. Das letztere macht die religiöse Erziehung vom Zufall abhängig, und muß die ächt religiöse Gesinnung des wahren Protestanten, wie des Katholiken verletzen; eher läßt sich das erstere System aus dem Begriffe der väterlichen Gewalt rechtfertigen, obgleich die Mütter weit mehr Einfluß gerade in dieser Beziehung haben, und wenn sie ihrer Kirche wirklich zugethan sind, nichts sparen werden, diesen Einfluß trotz Gesetz oder Vertrag zu benutzen, um den Kindern einen Glauben einzuflößen, welcher nach ihrer Ueberzeugung zum Heile führt. Am ehesten lassen solche Gesetzesbestimmungen sich rechtfertigen, insofern danach allfällige Streitigkeiten der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder entschieden werden sollen. Dieses setzt aber voraus, daß die gemischten Ehen eben wegen dieses Punktes eine Quelle von Zerwürfnissen sind und die religiösen Ideen der Kinder von Anfang verwirren. Kaum dürfte ein Unbefangener, welcher die Kirche nicht als eine bloße untergeordnete Polizeianstalt betrachtet, und nicht dem crassesten Territorialprincip huldigt, läugnen, daß es in der Pflicht des Seelsorgers, des Katholiken wie des Protestanten liegt, den betreffenden Gatten in seinem Glaubensbekenntnisse zu stärken, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel der Gefahr des Abfalls entgegen zu wirken, und — wenn trotz dieser Bemühungen — der Abfall wirklich erfolgt ist, indem der Betreffende seine kirchlichen Pflichten beharrlich verletzt, denselben zuwider handelt, nach vergeblichen Ermahnungen selbst zur Excommunication zu schreiten. Der Excommunicirte kann sich hierüber nicht beschweren, wenn die Gesetze des Staates die völlige Gewissensfreiheit sanctioniren und dem Grundsatze huldigen, daß die verschiedenen Religionspartheien

gleich berechtigt sind. Schwieriger wird das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, wenn der katholische Clerus nicht bloß defensiv verfährt, indem er den Abfall seines Angehörigen zu verhüten strebt, sondern denselben nöthigen will, den andern Gatten zum Uebertritt zu bewegen durch Störung des Hausfriedens oder Verweigerung des Beischlafs u. dgl. Wenn die katholische Kirche die Verweigerung der Einsegnung damit rechtfertigt, daß sie sagt, es sei dieselbe nach katholischer Lehre nicht nothwendig zur Gültigkeit, so widerspricht sie sich selbst, wenn sie gleichwohl den einen Gatten reizt seine ehelichen Pflichten zu verletzen. Wir sind daher der Ansicht, daß ein solches Verfahren, aus doppeltem Grunde, als Attentat gegen die Ehe und als Störung des Religionsfriedens ahndungswerth sei. Nur wird es äußerst schwierig sein, den Thatbestand eines solchen Vergehens auf eine glaubwürdige Weise zu constatiren, da Beschwerden solcher Art leicht auf ganz andern Motiven beruhen können. Alle diese Erörterungen zeigen, wie bedenklich gemischte Ehen sind, wenn nicht entweder beide Ehegatten, oder wenigstens der eine ihrer Confession bloß nominell zugethan und durch Rationalismus oder Indifferentismus gepanzert sind. Wir wüßten den Standpunkt würdiger katholischer Geistlicher in dieser Angelegenheit nicht zuverlässiger zu bezeichnen, als indem wir zum Schlusse einige Stellen eines Hirtenbriefes anführen, welchen der Erzbischof von Wien im J. 1857 erlassen hat: „Ueber die Dispensen in gemischten Ehen", sagt er, „sind hie und da Mißverständnisse aufgetaucht. Durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtsgewährung (Dispense) wird die Ehe nicht nur, wenn es sich um ein Hinderniß der Gültigkeit handelt, gültig, sondern sie wird auch erlaubt und kann also mit gutem Gewissen eingegangen werden. Es kann aber einem Katholiken unter keiner Bedingung erlaubt sein bei Eingehung der Ehe sich anheischig zu machen, wofern Gott ihm Kinder schenkt, die erste und wichtigste Elternpflicht hintanzusetzen und die ihm anvertrauten Miterben Jesu Christi in einem andern als dem Bekenntniß der katholischen Wahrheit erziehen zu lassen. Der nichtkatholische Vater ist, abgesehen von einer besondern, durch ihn übernommenen Verpflichtung, durch das Staatsgesetz (Oesterreichs) nicht gehindert, seine Söhne in seinem Bekenntniß erziehen zu lassen. Wenn also der nichtkatholische Bräutigam das Versprechen verweigert, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so weiß die katholische Braut, daß, wenn Söhne die Frucht ihrer Verbindung sind, dieselben in dem nichtkatholischen Bekenntniß werden erzogen werden. Auf diese Bedingung hin sich zu verehelichen verbietet das Gesetz Gottes; deswegen kann die Kirchengewalt es ihr unmöglich erlauben und also auch zum Zwecke einer solchen Ehe die Nachsicht (Dispense) im Hinderniß der Religionsverschiedenheit niemals ertheilen. Besteht die Braut trotz aller Abmahnungen auf ihrem Beschlusse, so treten die Vorschriften ein, welche vom Standpunkte des kleinern Uebels gemacht worden

sind, und der Pfarrer empfängt die Erklärung der Einwilligung vor zwei Zeugen, doch mit sorgfältiger Vermeidung von Allem, was der Handlung den Schein einer kirchlichen Feierlichkeit irgendwie geben könnte. Anders verhält es sich, wenn die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder entweder durch das Staatsgesetz oder durch das schriftliche Versprechen des Bräutigams sicher gestellt ist. Auch in diesem Fall ist dem katholischen Theile mit aller Liebe und Ruhe abzurathen, es ihm vorzustellen, daß jene Einigung der Gemüther, welche die christliche Ehe in ihrer Vollkommenheit voraussetzt, ohne Einheit der Ueberzeugung von Gott und seinem Willen nicht erreichbar sei, und in gemischten Ehen der katholische Theil entweder für die Hoffnungen der Ewigkeit oder gegen seinen Gatten gleichgültig werden, oder aber mit einem Stachel im Herzen leben müsse. Denn für einen Katholiken von lebendiger Glaubenskraft ist es kein geringer Kummer, den Gatten, welchen er liebt, über die höchste Angelegenheit des Lebens im Irrthum zu sehen. Bleiben diese Vorstellungen fruchtlos, so ist der katholische Theil angewiesen die Nachsicht zur Eingehung der gemischten Ehe auszuwirken, und nach Erwägung aller Umstände werde ich kraft der mir ertheilten päbstlichen Vollmacht die Nachsicht (Dispense) in dem Eheverbote der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen ertheilen."

Wir verweisen betreffend die gemischten Ehen sowohl als den folgenden Punkt der Ehescheidung auf die geistvolle und gelehrte Abhandlung von Linde (Beiträge zum Eherecht) in der Zeitschrift für Civilrecht II. Bd. Neue Folge 1846. Mohl a. a. O. S. 248 behandelt ebenfalls diese Materie mit Unbefangenheit und Scharfsinn.

§ 136. Eine der größten Schwierigkeiten in dieser Materie verursacht die Ehescheidung; schon die Entscheidung über die Zulässigkeit der Scheidung überhaupt oder in bestimmten Fällen erzeugt vielfache Widersprüche zwischen der politischen und der Kirchengewalt, vorzüglich aber hat die Wiederverehelichung geschiedener Personen Conflicte veranlaßt. Ueber diesen Punkt nähert sich der rigoristische Theil der Protestanten den Ansichten der katholischen Kirche. Die katholische Kirche verwirft die gänzliche Scheidung (a vinculo) unbedingt; die strenggläubigen Protestanten wollen sie nur wegen Ehebruchs gestatten, indem sie wie die Katholiken sich auf Stellen des N. T. berufen. Eine gefälligere Parthei unter den protestantischen Geistlichen hat zuerst durch räsonnirende Auslegung gewisse, immer noch beschränkte Scheidungsgründe dem Ehebruche gleichgestellt (z. B. böswillige Verlassung, beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht u. dgl.), später aber der bürgerlichen Gesetzgebung freien Spielraum gegeben, indem man sagte: die Vorschriften Christi seien Tugendgebote zur Erstrebung sittlicher Vollkommenheit, das politische Gesetz könne dieses

hohe Ziel nicht erstreben, sondern müsse vom Standpunkte des kleineren Uebels manches, was sittlich zu bedauern sei, dennoch gestatten. So ist es gekommen, daß nachdem der sansculottische Standpunkt überwunden war, gleichwohl in manchen protestantischen und paritätischen Staaten eine große Laxheit von der bürgerlichen Gesetzgebung gestattet und der Scandal der Ehescheidung beinahe auf den Punkt getrieben wurde, welcher die verdorbenen Zeiten der römischen Republik charakterisirt. Der Kampf der Kirche mit diesem Verderben hat zu Conflicten führen müssen. Soll der Staat eine Scheidung sanctioniren, wenn die Kirche, deren Verfassung und Dogmen er anerkennt, deren Ansehen und Wirksamkeit ihm am Herzen liegt, dieselbe als ein Sacrilegium, als einen Frevel am Sacramente verdammt und verwirft; und wenn die Kirche den Frevler — wofür sie ihn nach ihrem Standpunkte halten muß — straft, excommunicirt, kann der Staat dieses als eine gesetzwidrige Verfolgung qualificiren, als Auflehnung strafen? steht es dem Betreffenden nicht frei, sich von einer Kirche loszusagen, deren Ordnung er gebrochen, welcher er den Gehorsam aufgekündigt hat? Und wenn rigoristische protestantische Geistliche auf analoge Weise in Widerspruch mit der Staatsgesetzgebung gerathen, wenn sie durch geistliche Mittel die kirchliche Zucht nach den göttlichen Geboten sittlicher Vollkommenheit möglichst zu befestigen suchen, wird eine weise Staatsregierung zürnen, daß die Nachfolger der Apostel nicht eine Sittenverderbniß, wogegen jene eiferten, durch weltliche Gefälligkeit gutheißen? Ist es nicht genug, wenn dem weltlich (um nicht zu sagen heidnisch) gesinnten frei gestellt wird, sich eines ihm lästigen Ehebandes ohne Strafe oder Hinderniß von Seite des Staates zu entledigen? Soll er auch noch gegen die Stimme des wiedererwachenden Gewissens oder die Mißbilligung sittlicher denkender Mitbürger in Schutz genommen werden? Sollte nicht vielmehr die Staatsgewalt mindestens bis auf einen gewissen Grad die Gebote der Religion und der Sittlichkeit durch ihre Gesetze sanctioniren oder die Scheidung wenigstens erschweren und beschränken? Wenn die Monogamie wesentliche Grundlage ächter Cultur, bürgerlicher Freiheit, und eine den edlern Menschenstämmen eingepflanzte Idee ist, ein heiliges Band, in der sittlichen Natur des Menschen ebenso tief begründet als die Pietät (Verwandtenliebe), nicht ein bloßer bürgerlicher Vertrag (etwa eine Art gegenseitiger Dienstmiethe oder eine Erwerbsgesellschaft), so ist auch die unauflösliche, für die ganze Lebensdauer geschlossene Ehe dieser Idee der Culturvölker allein angemessen. Es ist allerdings wahr, daß die starr festgehaltene Unauflöslichkeit der Ehe in unserer Zeit in Folge der Lockerung aller sittlichen Begriffe und der Abschwächung der religiösen Gesinnung (Gottesfurcht) bei der vorherrschenden Selbstsucht; Ueppigkeit und dem öffentlichen Aergerniß jeder Art, in manchen einzelnen Fällen traurige Verhältnisse und Zustände herbeiführt, in manchen Fällen sogar gefährlich werden kann. Allein die Frage ist,

ob nicht vielmehr durch energisches Einwirken auf jene Ursachen des Uebels auch die Folgen gehoben werden könnten, jedenfalls aber, wenn die Lykurge und Solon, die Katone oder eifernde Päbste wie Innocenz III. in unserem Zeitalter unmöglich sind, ob nicht die Uebel, welche die Leichtigkeit der Ehescheidung erzeugt und die man nicht wird läugnen wollen, weit zahlreicher und verderblicher seien, als die schädlichen Folgen der strengen Ehe, und ob nicht die (auch von der Kirche gestattete) Trennung a thoro et mensa die letztern (welche man absichtlich ins Schwarze malt) größtentheils beseitigen könne? Auch wird manches als Folge der unauflöslichen Ehe angeführt, was vielmehr eine Folge des Sittenverfalls, der Gewissenlosigkeit ist und trotz aller Leichtigkeit der Scheidung stattfindet. Auch zeugt wohl die Erfahrung nicht zu Gunsten der erleichterten Scheidung. Endlich darf man nicht bloß die übeln Folgen, welche die unauflösliche Ehe in einzelnen Fällen haben mag oder nachweislich gehabt hat, in Rechnung bringen, sondern es ist zu erwägen, wie viel Uebles in tausend Fällen durch das Bewußtsein dieser Unauflöslichkeit verhütet wird, besonders wenn sich damit lebendige religiöse Gesinnung oder sittliche Selbstbestimmung verbindet. Die Frage der Ehescheidung wurde bei den Berathungen über den Entwurf des französischen bürgerlichen Gesetzbuches aufs ernstlichste, lebhafteste und wiederholt erörtert; die Quellen, aus welchen man diese Discussionen kennen lernt (die Werke von Maleville, Locré und die Protocolle und die Auszüge der Berathungen) sind bekannt und Jedermann zugänglich. Der französische Gesetzgeber hatte als nächste Vergangenheit hinter sich die Moral der Sansculotten und den Cultus der emancipirten (gott-losen) Vernunft; er selbst war keineswegs durch kirchliche Autoritäten, oder durch Texte der Bibel influenzirt; die Berathung bewegte sich auf dem rein politischen Gebiete der bürgerlichen Nothwendigkeit und des Staatswohls, und so kam man dahin, die Ehescheidung (a vinculo) zwar zuzulassen, aber nur in sehr wenigen Fällen, als ein Uebel und unter erschwerenden Formen. Napoleon selbst, dessen tiefe Einsicht bei diesen Berathungen auf eine Weise glänzt, welche so sehr gegen seine Eroberungsmanie absticht, wollte zwar die Scheidung (wohl aus ganz speciellen Beweggründen) nicht absolut ausschließen, aber sprach ebenfalls für möglichste Beschränkung und gab in mehreren Beziehungen eine beinahe idealistische Anschauung vom Wesen der Ehe und ihren hohen Pflichten zu erkennen. Warnkönig, welcher sonst die Ehe von einem sehr freien Standpunkte philosophischer Kritik erörtert, hält die Gründe für Unauflöslichkeit der Ehe für „sehr triftig.“ (Warnkönig, Rechtsphilosophie § 146.) Bentham, welcher kein anderes Princip der Sittlichkeit und Gesetzgebung anerkennt, als die Nützlichkeit, behandelt die Frage mit Unpartheilichkeit, zählt die Gründe für und wider die Ehescheidung auf, und indem er die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe verwirft, schließt er mit der Bemerkung: »c'est ici une de ces questions

sur lesquelles les sentimens seront toujours partagés.« Er will jedenfalls die Scheidung durch gesetzliche Bestimmungen und Formen erschweren. (Bentham, Traités de législation. 1830. Tome 1. Principes du Code civil III. Partie Chap. V.) Auch der höchst freidenkende Hugo sagt in seinem Lehrb. des Naturrechts (1809) §§ 228 ff.: „eine leicht aufzulösende Ehe ist fast gar keine; die Kinder leiden darunter, und es ist hart, einen Theil von der Laune des andern abhängig zu machen." Daher will er Erschwerung der Scheidung. Stellt sich nun die Gesetzgebung auf diesen Standpunkt, so wird sie der Kirche nicht grollen, wenn sie an dem Gesetze hoher Sittlichkeit, an dem religiösen Begriffe der unauflöslichen Ehe festhaltend, die Scheidung unbedingt oder in allen Fällen, außer Ehebruch, verwirft, und verdammt, was Moses den Juden um der Härtigkeit ihrer Herzen willen, gestattet hatte. Mag sich scheiden, wem es das bürgerliche Gesetz gestattet, aber daß die Kirche sein Thun gutheiße, kann er nicht verlangen, und der Staat hat dafür zu sorgen, daß der Geistliche nicht gedrängt werde mitzuwirken, wo er es nach seinem Gewissen und der göttlichen Vorschrift nicht kann. Sei diese eben eine Vorschrift sittlicher Vollkommenheit, an welcher der Staat nicht festhalten kann, so muß dagegen die Kirche dasselbe heilig achten. Will der Betreffende sich den kirchlichen Censuren nicht unterwerfen, ihren Ermahnungen nicht Folge leisten, so mag er aus dem kirchlichen Verbande ausscheiden und sich mit seinem Gewissen ins Reine setzen; aber er darf nicht über Verfolgung klagen, wenn die Diener der Kirche thun, was ihres Amtes ist, ja selbst wenn sie ihn ausschließen (excommuniciren), wenn das Kirchenrecht es so vorschreibt. Ein Einschreiten der Staatsgewalt in solchem Falle (appellatio ab abusu) wäre eine Einmischung in das innere Gebiet der Kirche, eine Verletzung ihrer Freiheit. Wohlverstanden, daß wir hier von der Kirche und ihren unabänderlichen Satzungen sprechen, nicht von den subjectiven Ansichten einzelner Geistlicher. Bei den Protestanten kann nur eine große, die Gesammtheit repräsentirende Synode, und gestützt auf anerkannte Kirchensatzungen, im Namen der Kirche sprechen; die päbstelnde Anmaaßung einzelner hyperorthodoxer Geistlicher, welche vielleicht unter dieser Orthodoxie nur ihre persönliche Herrschsucht oder Effectmacherei verbergen, kann dem Souverän gegenüber, welcher nach protestantischen Begriffen der geborene Repräsentant der Kirche ist, keine Berechtigung ansprechen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, welches das Verhältniß der politischen und der kirchlichen Gewalt sei in Beziehung auf die Wiederverehelichung Geschiedener. Die katholische Kirche kann solchen Ehen, die nach ihrer Lehre und ihren unabänderlichen Gesetzen eine Bigamie, ein Verbrechen sind, die Gültigkeit nimmermehr zugestehen. Die Geistlichen können ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtspflichten auf keine Weise, auch nicht durch passive Assistenz

oder Verkündung (publication des bans) dazu mitwirken. Sie dazu durch coercitive Mittel anhalten, ist wahre Tyrannei, eine Verletzung der Freiheit der Kirche. Auch kann es der katholischen Kirche nicht gewehrt werden, wenn sie den — nach ihren Begriffen — Fehlbaren durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu bestimmen sucht, sein sündiges Verhältniß — die zweite Ehe, welche in ihren Augen gar keine Ehe ist — aufzuheben und sich factisch von dem neuen Bande loszusagen. Der Staatsgewalt ist es unbenommen, wenn sie solche Ehen begünstigen will, sich dazu der bürgerlichen Beamten oder protestantischer Geistlicher zu bedienen. Wenn aber der Gesetzgeber in seiner Weisheit solche Gegensätze, Verwickelungen und die daraus entstehenden weitern Incongruenzen verhüten will, indem er verlangt, der Katholik soll nach den Gesetzen seiner Kirche leben, so bleibt dem Scheidungs- und Wiedervereheligungslustigen unbenommen, den Austritt aus seiner Kirche zu erklären. Freilich ist gedenkbar, daß die Staatsbehörde dieses Mittel, ein Ehehinderniß der katholischen Kirche zu umgehen, nicht zuläßt, wie z. B. Napoleon die Verehelichung katholischer Geistlicher untersagte, auch wenn diese zum Protestantismus übergegangen waren. Das einfachste ist, wenn die bürgerliche Gesetzgebung die Scheidung nur in seltenen Fällen und mit Erschwerung in den Formen gestattet. Dadurch wird die Wiedervereheligung Geschiedener von selbst vermieden oder doch höchst selten werden. Jener Hader, welcher in einigen Staaten von den politischen Machthabern con amore gepflegt wird, kann nur als die Frucht einseitiger Bildung oder versteckter Feindschaft gegen die Kirche betrachtet werden und muß entweder die kirchliche Gesinnung des Volkes oder das Zutrauen zu den Regenten untergraben.

Wäre unsere Aufgabe eine Monographie über das Verhältniß des Staates zur Kirche hinsichtlich der Ehe, so wäre noch manches Einschlägige zu besprechen. Aber das Gesagte enthält wohl die wichtigsten Punkte, und dürfte genügen um anzudeuten, in welchem Geiste die praktische höhere Politik diese Verhältnisse aufzufassen und zu behandeln hat, wenn es um das Staatswohl und nicht um eine cäsaropapistische Rechthaberei zu thun ist.

Sechstes Buch.

Unzulässige und obsolete Ansprüche der Hierarchie.

Immunität der Kirche; ihre Jurisdiction in Civilsachen; die Inquisition; der Index der verbotenen Bücher; das Asylrecht.

§ 137. Nachdem wir gesucht haben die wahren und in lebendiger Gültigkeit bestehenden oder unveräußerlichen Rechte sowohl des Staates als der Kirche und die Grenzen ihrer beiderseitigen Sphären im Geiste der Concordia Sacerdotii et Imperii zu ermitteln, wollen wir noch in einer gedrängten Skizze zeigen, wie viel weiter in früherer Zeit die Ansprüche der Kirche sich ausdehnten und wie sich die Staatsgewalt zu denselben verhielt. Diese Vergleichung kann Diejenigen, welche die gegenwärtigen Ansprüche der Kirche für exorbitant halten, beruhigen und durch die Reflexion, wie groß die Errungenschaften der politischen Gewalt sind, mit dem jetzigen Besitzstande aussöhnen. Wir berühren in dieser Hinsicht die Immunität der Kirche, ihre Jurisdiction in Civilsachen, die Inquisition und bei dieser Gelegenheit den jetzigen Index der verbotenen Bücher, endlich das Asylrecht. Indeß auch jene Anomalieen erscheinen nicht nur begreiflich, sondern gerechtfertigt, wenn man die Ursachen derselben und die Zeitverhältnisse berücksichtigt; sie wurden anstößig und mußten durch eine Reaction beseitigt werden, als jene Ursachen nicht mehr fortbestanden und die Verhältnisse geändert waren. Mißbräuche und Uebertreibung, welche dabei vorkamen, beförderten die Reaction und ließen eine Zeit lang unbefangener Beurtheilung nicht Raum. Die Kirche trat ein in die natürlichen Functionen der (richterlichen) Staatsbehörden, als in dem sinkenden Römerreiche aller Patriotismus und alles Nationalgefühl erloschen war und der verfaulte Organismus nur noch äußerlich durch mechanischen Zwang zusammengehalten wurde; ihre Thätigkeit wurde zur Nothwendigkeit, um einigermaaßen innern Frieden und Rechtsordnung zu erhalten, als die zerrütteten Feudalstaaten der germanischen Barbaren und das Faustrecht den Begriff des Staates so gut wie aufgehoben hatte und staatliche Ordnung nur langsam sich wieder entwickelte. Wer kann es der Kirche verdenken, wenn sie für unabänderlich hielt, was so lange bestanden hatte? Und welche politische Ordnung neuerer Zeiten wäre frei von Mißbräuchen und Uebelständen?

I. Exemtion der Geistlichen von der Jurisdiction weltlicher Gerichte. (Siehe oben § 130.)

Wir würden hier gern der Genauigkeit und Methode zu lieb unterscheiden zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Allein in der Wirklichkeit und Geschichte finden wir dieselben nicht immer gesondert; vielmehr scheint die Vermischung beider die Entwickelung der Immunität in beiden Beziehungen begünstigt zu haben.

Nichts ist natürlicher, als daß die Kirche von Anfang an, ganz im ächten Geiste des Evangeliums, trachtete, die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Brüdern durch vermittelnde, belehrende, ermahnende Dazwischenkunft zu hindern; zu diesem Zwecke mußten die Vorsteher mitunter die Gründe der Streitenden anhören und darauf hin einen billigen Vergleich oder je nach Umständen eine bestimmte Entscheidung zur Geltung zu bringen suchen. Diese Entscheidung war freilich kein Erkenntniß oder Richterspruch, welcher von den staatlichen Behörden vollzogen wurde. Aber in jenen Zeiten des lebendigen Glaubens und des apostolischen Ansehens der Vorsteher konnte es nicht fehlen, daß dieselbe unter den Christen ein beinahe zwingendes Ansehen genoß. Vorzüglich in den ersten Jahrhunderten und vor Constantin mußte den Brüdern daran gelegen sein, mit ihren Zwistigkeiten nicht vor den heidnischen Gerichten zu erscheinen; sie liefen überdies Gefahr nach den proceduerlichen Formen dieser Gerichte sich durch heidnische Gebräuche zu versündigen. Derjenige, welcher durch diese Rücksichten und die Ermahnungen der Vorsteher und der Gemeinde sich nicht abhalten ließ, den Bruder vor den weltlichen (heidnischen) Richter zu ziehen, verdiente aus der Gemeinschaft der Brüder ausgeschlossen (excommunicirt) zu werden. Die Entscheidungen der Bischöfe in Rechtsstreitigkeiten der Christen erhielten also ihre Sanction durch die kirchlichen Strafen (Rügen, Buße, Excommunication). Diese geschichtliche Entwickelung findet ihren Beleg in der Natur der Sache und der innern Nothwendigkeit; es fehlt aber auch nicht an positiven geschichtlichen Zeugnissen. (1. Corinther 6. Cap. 1—8.) Augustin in seinen Confess. erzählt, er habe mit Ambrosius (dem großen Erzbischofe von Mailand) nicht sprechen können, da dieser immer von Rechtsuchenden umlagert war. Daß diese Sitte und diese Begriffe sich auch nach Constantin erhielten, ist natürlich; besonders aber mußte es anstößig und für das Ansehen der Kirche nachtheilig scheinen, wenn die kirchlichen Vorsteher selbst durch Streitigkeiten vor den (weltlichen) Gerichten Aergerniß gaben, und wenn untergeordnete Cleriker den Entscheidungen des Bischofs den Gehorsam verweigerten. Auch waren die bischöflichen Stühle vor und nach Constantin häufig mit Männern besetzt, welche früher in der Welt den ersten Ständen angehörten und durch ihre wissenschaftliche Bildung sowohl als durch frühere Verrichtungen zu richterlichen Functionen vollkommen befähigt waren, wie Ambrosius und Augustin, welchen,

wenn auch in minderem Grade, die meisten Bischöfe hierin ähnlich waren. Constantin (Cod. Theod. de Episc. Judic.) verordnete: Quemlibet litem habentem posse in quacunque parte litis, etiam adversario renitente, judicium episcoporum eligere. Nach Constantin, dessen christliche Gesinnung immer etwas apokryph erscheint, fanden christlich gesinnte, kirchenfreundliche Kaiser sich bewogen, das Ansehen des Clerus durch verschiedene Privilegien zu heben und zu befestigen. Constantin selbst hatte (um 315) die Geistlichen von den bürgerlichen Dienstverrichtungen enthoben (Cod. Theod. de Episc. et Cleric. l. 2. l. 10.), seine Söhne befreiten dieselben von Frohnen, Kopfgeld u. s. w. und eximirten die Bischöfe von der weltlichen Gerichtsbarkeit. (Ibid. l. 12.) Die Cleriker geringern Grades waren in dieser Exemtion nicht begriffen, sondern blieben der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Criminalfällen. Ibid. l. 23. l. 37. l. 41. l 47. (Anno 380—400.) Aber um 420 concedirten Honorius, Theodosius II. und Valentinian III. den Bischöfen die Jurisdiction in Sachen der Cleriker, wenn beide Theile damit einverstanden seien, wodurch ihre Entscheidungen an äußerer Rechtskraft denen der weltlichen Gerichte gleich gestellt waren. Dieses wurde bestätigt von Martian und dessen Nachfolger Leo. Justinian verordnete (560), daß die Geistlichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen sein sollen, in Criminalsachen aber der Jurisdiction der weltlichen Gerichte. (Cod. de Episc. et Cler. l. 25. l. 33. [32.]) Endlich dehnte Heraclius die Immunität der Geistlichen auch auf Criminalfälle aus (630). Diese geschichtlichen Daten sind benutzt worden, und mit Recht, um zu beweisen, daß die Exemtion der Geistlichen von der Jurisdiction weltlicher Gerichte nicht auf göttlicher Vorschrift beruhe, sondern eine Concession der weltlichen Regierung war, folglich auch von dieser durch spätere Gesetze aufgehoben werden konnte, und daß jene Kaiser, indem sie die ordentlichen Gerichte in Sachen der Geistlichen für incompetent erklärten, niemals für sich selbst auf ihre höchste Gerichtsbarkeit verzichteten. Aber ebenfalls wahr ist es nach diesen Zeugnissen, daß diese Immunität schon seit dem 4. Jahrhundert datirt und nicht etwa erst von der Schlauheit späterer Päbste und Bischöfe des Mittelalters erschlichen und der Unwissenheit der Laien abgerungen wurde; und begreiflich ist, daß der Clerus dieselbe dieses hohen Alters wegen beinahe als wesentlichen Theil der Kirchenfreiheit zu betrachten geneigt war. Nach dem Einbruche der Barbaren in das römische Reich des Westens waren die Umstände dem Clerus in seinem Streben nach Immunität noch günstiger; aber man muß anerkennen, daß er auch die innere Berechtigung dazu hatte. Sobald die Barbaren zum Christenthum bekehrt waren, standen die Geistlichen bei ihnen in hohem Ansehen, wie es der Gesittigung über die Rohheit und der Wissenschaft, so gering sie auch ist, über die Unwissenheit gebührt, und durch einen feierlichen

Cultus erhöht wurde. Dabei war der Clerus nicht unbeholfen durch Wunder und Legenden und durch Verkündung des nahen Endes aller Dinge die Laien in einer ehrerbietigen Scheu zu bestärken. Die Bischöfe waren die nothwendigen und einflußreichen Mitglieder im Rathe der Könige und auf den Reichstagen. Wie hätte unter diesen Umständen der Gedanke entstehen können, die Immunität oder Autonomie der Kirche, in deren langjährigem Besitze man sie fand, anzutasten. Im Gegentheil, sie hätte, wenn sie vorher nicht bestand, in den germanischen Reichen sich entwickeln müssen aus dem Grundsatze der Persönlichkeit der nationalen Rechte, welche jedem Geschichtsfreunde aus der Constitution Lothars I. von 824 aus dem Inhalte der Leges Barbarorum und einer Menge von Urkunden bekannt ist, welche angeben, zu welchem Rechte sich die genannten Personen bekennen (professio). Siehe Savigny, Gesch. d. Röm. R. im M. A. Cap. III. Nun ist es außer Zweifel, daß die Kirche und kirchliche Stiftungen, als Universitates juris (juristische Personen), für welche die Leges Barbarorum keine Bestimmungen hatten, sich des römischen Rechtes behalfen, und daß auch die Geistlichen sich individuell daran hielten; sie bildeten als Stand auch eine eigene Natio, welche von jeher nach römischem Rechte gelebt hatte, und stammten in der Regel von ehemaligen römischen Provincialen, welchen sich später jeder Einzelne assimilirte. Ihre Kenntnisse und Bildung, so gering sie auch in Vergleichung mit bessern Zeiten waren, setzten sie in den Stand, die Lex Romana, oder wenigstens die Rudimente und die nöthigsten Geschäftsformen des römischen Rechtes zu verstehen, zu handhaben und die Vorzüge desselben vor den Leges Barbarorum, so wie die Vortheile welche ihnen dasselbe darbot, einzusehen. Wie hätten die germanischen Volksgerichte, Richter und Schöffen auf ihren Malstätten und mündlichen Verhandlungen ihnen, den Geistlichen, nach römischem Rechte richten können? Auch hatten die germanischen Gerichte einen durchaus nationalen Charakter und schlossen Jeden aus, welcher nicht zur Genossenschaft gehörte; auf der andern Seite bildete auch der Clerus der Diöcese, so wie die Brüder jeder Stiftung oder klösterlichen Gemeinschaft besondere Genossenschaften, welchen nach der germanischen Rechtsanschauung die Autonomie nicht verweigert werden konnte. Das Princip der persönlichen Volksrechte (Professionen, Natio. Siehe Savigny a. a. O.) und der dadurch bestimmten Gerichtsbarkeit wirkte noch lange fort und wir finden dasselbe noch in den Assisen von Jerusalem und in der Art, wie in Deutschland und der Schweiz oft die Einwohner desselben Dorfes verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen waren. Im Lehenrechte fand dasselbe ein Analogon in der Maxime, daß Jeder durch seines Gleichen zu richten sei (Judicium Parium), oder wie Möser sagt: Mäuse müßten von Mäusen und Katzen von Katzen beurtheilt werden. (Patriot. Phantas. I. Nr. 51.) Später, als das naive kindliche Zutrauen und die überschwängliche Verehrung sich min-

derte, als Kirche und Fürstengewalt in Kampf geriethen und jene nach Selbstständigkeit rang, um später die Staatsgewalt sich zu unterwerfen, als nicht selten die Laienschaft und der Clerus in Feindschaft lebten, wurde es eine der wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, ihre ausschließliche Jurisdiction über den Clerus, vor Allem aber die Immunität und Unantastbarkeit der Bischöfe zu behaupten und die Attentate dagegen mit den höchsten Kirchenstrafen zu bedrohen, welche in jenen Zeiten eine Bedeutung hatten, wie es im Zeitalter der römischen Imperatoren nicht der Fall gewesen war. Damit hing aufs engste zusammen das Streben der römischen Bischöfe nach der Oberherrschaft über die gesammte abendländische Kirche, welche wesentlich durch ihre ausschließliche Jurisdiction über die Bischöfe bedingt war, und die Bischöfe sahen darin den Schutz gegen die Autokratie der weltlichen Monarchen und gegen die antikirchlichen Gesinnungen der weltlichen Großen. Die Nationalkirchen nahmen in diesem Kampfe eine schwankende Stellung ein, je nachdem es einzelnen Provincialconcilien und Erzbischöfen mehr daran lag die frühere Autonomie dem römischen Stuhl gegenüber oder die Immunität des Clerus gegen die weltliche Gewalt zu behaupten. Unter den Karolingern und den ersten Capetingern wurde der Kampf endlich zu Gunsten des römischen Stuhles durch die Beharrlichkeit, Kühnheit und List der Päbste entschieden. Sehr gelehrt und scharfsinnig wird dieses nachgewiesen von Petrus de Marca, De Conc. S. et I. Lib. VII. cap. 20—26. Hadrian I. beschenkte Karl den Großen (773) und den Bischof Ingilram von Metz (775) mit zwei Rechtsbüchern (Collectio 80. Capitulorum Hadriani und Epitome Canonum), welche aus ächten Quellen des römischen und des Kirchenrechtes gezogen, in einzelnen Stellen aber mit einer Gewandtheit gefälscht waren, gegen welche die naive Unwissenheit des Zeitalters sich nicht zu schützen wußte. Diese Rechtsbücher wurden den Sammlungen einverleibt, welche unter dem Namen der Capitularien bekannt sind, von dem sogenannten Isidor ebenfalls benutzt und gingen aus demselben in das Decretum über. Darin findet sich der Satz: »Nullus Episcopus nisi canonice vocatus et in legitimo Synodo suo tempore apostolica auctoritate convocata super quibuslibet criminibus pulsatus audiatur vel impetatur.« Im J. 992 wurde der Erzbischof von Rheims, Arnulf, ein unehelicher Sohn des Königs Lothar, wegen Eidesbruchs und Hochverraths, welchen er gegen König Hugo verübt hatte, durch ein vom Könige in Rheims versammeltes Nationalconcil seiner Würde entsetzt und von den ebenfalls versammelten weltlichen Pairs verurtheilt, vom Könige aber begnadigt. Johann XV., damaliger Pabst, cassirte dieses Urtheil aus dem rein formellen Grunde, »quod Arnulfus deponi non potuerit absque consensu et auctoritate Sedis Apost.«, obgleich Arnulf die 12 Bischöfe selbst als seine Richter erbeten und das Geständniß des Eidesbruches unterschrieben hatte. Die 12 Bischöfe wurden vom Pabste suspen-

dirt und Arnulf durch einen Legaten in seine Würde wieder eingesetzt. Dieses Recht wurde von Gregor VII. in den sogenannten Dictatus Papae No. 4 u. 5. feierlich sanctionirt. Kaiser Friedrich II. endlich, welcher, gleich einem Fürsten unserer Tage, vielfaches that, um sich den römischen Stuhl geneigt zu machen, wiewohl ohne bleibenden Erfolg, proclamirte gesetzlich die Immunität aller personae ecclesiasticae in criminali questione vel civili Cod. de Episcop. Auth. Statuimus ut nullus ecclesiasticus. Für diesen Grundsatz setzte in England Thomas von Canterbury das Leben ein und der britische Clerus nahm das Privilegium für alle Individuen in Anspruch, welche die Tonsur erhalten hatten, was bis in die jüngste Zeit eine gewisse Bedeutung behielt. Auch in Frankreich klagte 1329 der Staatsanwalt Pierre de Cugnieres in einer feierlichen Verhandlung in Vincennes über diese mißbräuchliche Verleihung des Clericats durch Tonsur an Individuen jeder Art, ganz rohe Menschen, Kinder sogar; Diebe, Mörder werden auf solche Weise dem Arm der Gerechtigkeit entzogen. Aber wie die Verhältnisse die persönliche Immunität der Geistlichen auf eine sehr begreifliche Weise und mit einer gewissen Nothwendigkeit erzeugt hatten, so mußte dieselbe unter veränderten Verhältnissen ebenso nothwendig dem Bedürfnisse der Staatseinheit, der zum Bewußtsein gekommenen politischen Souveränität mit ihren unveräußerlichen Hoheitsrechten und der Kritik, welche die Quellen des Kirchenrechtes prüfte, weichen. Aus einem Mittel des Rechtsschutzes war sie eine Waffe geworden zur Gefährdung der staatlichen Ordnung und zu Vertheidigung aller Ungebühr. In Frankreich hatte das Uebermaaß des Uebels die weltlichen Großen bereits 1260 veranlaßt, unter sich eine Art Bund zu schließen, um den Eingriffen der geistlichen Jurisdiction entgegen zu treten. Ludwig IX., dessen wundersamer Charakter die Festigkeit in Vertheidigung der Rechte der Krone gegenüber dem Pabste mit der aufrichtigsten Frömmigkeit vereinigte, ließ 1267 den Bischof von Chalons-sur-Marne wegen grober Pflichtverletzung in Ausübung seiner Feudalgerichtsbarkeit durch den Gerichtshof der Pairs beurtheilen, ohne seine Einrede zu beachten, daß er nur der geistlichen Jurisdiction verantwortlich sei. Durand, Bischof von Mende, Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, klagt, daß beinahe täglich Bischöfe auf Befehl des Königs verhaftet würden, gegen die göttlichen Gesetze, wozu der römische Stuhl leider stille schweige. Henrion de Pansey, De l'autorité judiciaire en France Tome II. Chap. 26. Bekannt sind die ärgerlichen Zwistigkeiten, welche um 1300 zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. durch Verhaftung eines päbstlichen Legaten, des Bischofs von Pamiers, verursacht wurden; der König nahm den Bischof als seinen Vasallen in Anspruch wegen hochverrätherischer Umtriebe. Jener Handel rief in Frankreich wiederholte energische Erklärungen der Reichsstände gegen die Anmaassungen des Clerus hervor. (Capefigue, Hist. de la France depuis Philippe-Auguste. Chap. XI.)

Nach mehrfachen Conflicten und Schwankungen bildete sich später in Frankreich die Praxis, daß die Untersuchung durch eine gemischte Commission geführt wurde, worauf jede Behörde ein besonderes Urtheil ausfällte; von der geistlichen wurden die canonischen Strafen, von der weltlichen die Criminalstrafen verhängt. (Pansey a. a. O.) Eine Cause célèbre aus den letzten Zeiten, unmittelbar vor dem Ausbruch der Revolution, ist die Geschichte des berüchtigten Halsbandes und der vom Parlamente vollführte Proceß des Cardinal Rohan. Dieser Proceß ist um so bemerkenswerther, als der Angeklagte nicht bloß Erzbischof, sondern Cardinal, und Ludwig XVI. ein kirchlich gesinnter Monarch war. Indeß war das Parlament theilweise mit geistlichen Mitgliedern bestellt und Rom zu jener Zeit durch Josef II. und den Zeitgeist herabgedrückt. Aus einer etwas frühern Periode (den ersten Regierungsjahren Ludwigs XIV.) kann die Verhaftung des Cardinal Retz (damals zwar erst Coadjutor) angeführt werden; ungeachtet er sich des Hochverrathes unzweifelhaft schuldig gemacht hatte und ebenfalls ein Cardinal (Mazarin) an der Spitze der Staatsregierung stand, verwendete der Pabst sich aufs eifrigste und in drohender Weise für seine Freilassung, zwar ohne Erfolg, da der Coadjutor ein fortwährend gefährlicher Feind der öffentlichen Ruhe war. Die noch frühere Verhaftung des Cardinal Guise und sein tragisches Schicksal gehört nicht hieher, da es als bloßer Act ungezügelter Leidenschaft erscheint und zur Charakteristik Heinrichs III. dient. Man darf nicht zweifeln, daß auch Geistliche weniger hohen Ranges ähnlichen Schicksalen ausgesetzt waren, wenn gleich ihre geringe Bedeutsamkeit sie mehr schützte und die Geschichte ihrer nicht erwähnt. In der ebenso unterhaltenden als lehrreichen Sammlung Pitavals findet man verschiedene Beispiele, wie in Untersuchungen gegen Cleriker die geistliche und weltliche Behörde zusammen wirkten, z. B. in Sachen des Pfarrers von Loudun und des Priester Gaufridy. Die Könige behaupteten schon frühe das Recht, auch Geistliche, selbst Cardinäle, wenn sie als Angestellte des Staates ihre Pflichten verletzten, deswegen durch die Gerichtshöfe des Staates beurtheilen zu lassen. Libertés de l'église Gallicane Art. 38. Ein Beispiel ist die Verurtheilung des Cardinals von Bouillon, welcher als Gesandter Ludwigs XIV. sich dessen Ungnade zugezogen hatte und wegen seiner angeblichen Vergehungen 1710 vom Parlament verurtheilt wurde. Das Urtheil wurde, da er selbst sich außer Landes begeben hatte, an seinem Vermögen vollzogen. Außergerichtlich mußten während des 18. Jahrhunderts manche Geistliche in der Bastille oder andern Staatsgefängnissen die Ungnade der Regierung oder die Feindschaft von einflußreichen Personen büßen. Man sehe die Enthüllungen über die Bastille.

In Civilsachen war die Immunität der Geistlichen obsolet geworden. Daß eine Revolution, welche die Altäre des Christenthums umstürzte, um der „Vernunft“ einen Cultus zu widmen, und die Priester wie wilde Thiere hetzte und

massacrirte, von den Immunitäten des Clerus nichts wissen wollte, versteht sich von selbst; und bei der Restauration der Kirche durch Napoleon waren die Begriffe der Rechtsgleichheit zu übermächtig, die Achtung der Geistlichen zu schwach, als daß von einer Wiederherstellung derselben die Rede hätte sein können. Das Schwert des Code pénal hängt über dem Haupte des Geistlichen wie über dem Haupte des Laien; diese Gleichstellung folgt nicht nur aus dem absoluten Stillschweigen des Gesetzbuches hinsichtlich einer Exemtion, sondern aus den prägnanten Ausdrücken, deren es sich bedient (quiconque — tout français u. s. w.). Ja sogar ist der Clerus mit einer speciellen Kategorie von Verbrechen bedacht: »des troubles apportés à l'ordre public par les ministres des cultes dans l'exercice de leurs fonctions,« Art. 199—208. Indeß ist dieser Rigorismus später durch die Praxis bedeutend gemildert worden.

Daß die Immunität der Geistlichen in Italien sich in der Regel am längsten behauptete, ist begreiflich; war doch der Sitz des Pabstthums im Mittelpunkte der Halbinsel und ein großer Theil derselben als Kirchenstaat unter geistlicher Herrschaft; die Tradition des römischen Rechtes sprach, wie wir gesehen haben, ebenfalls für die Immunität. Durch die Intriguen mancher Päbste waren mehrere Provinzen in die Hände von Nepoten gekommen. In Mailand war die Alleinherrschaft durch einen Erzbischof gestiftet. In Neapel hatte das Haus Anjou den Päbsten zu viel zu verdanken, um Neuerungen dieser Art zu unternehmen (Giannone XXII. 8.). Die Zerrissenheit des Landes gestattete nicht die Energie zu entwickeln, welche ein solches Unternehmen forderte. Einzelne Ausnahmen kamen in tumultuarischer Weise vor, z. B. als der Erzbischof von Florenz und mehrere Geistliche im J. 1478 wegen der ruchlosen und mörderischen Verschwörung gegen die Gebrüder Medicis von dem erbitterten Volke an den Fenstern des Staatspalastes aufgeknüpft und ein Cardinal verhaftet, aber nach einiger Zeit frei gegeben wurde. Der Pabst Sixtus IV. wüthete darüber; es wurde ihm aber geantwortet, er mache es wie jene Frau, welche, da ihr der Wind die Perrücke von der Glatze weggerissen, ihren Rock von hinten aufhob, um die Glatze zu verdecken. (Roscoe, Leben des Lorenz von Medicis. Cap. IV. Anhang Nr. 21 ff.) Bei der Verurtheilung Savanarola's 1498 wirkten die Delegirten Roms mit den weltlichen Behörden in Florenz brüderlich zusammen, um an demselben Rache zu nehmen. Eine ganz eigenthümliche Stellung behauptete in dieser Beziehung die Republik Venedig. Sie hatte sich gebildet zu einer Zeit, wo die Bischöfe von Rom, obgleich immerhin hoch verehrt in der katholischen Welt, und als Mittelpunkt der Einheit und Nachfolger der Apostel Petrus und Paulus betrachtet, dennoch weit entfernt waren von den spätern Ansprüchen auf unumschränkte Monarchie in der Kirche und Suzeränität über die Staatsgewalt; der rührige und ener-

gische Charakter und der unbändige Sinn, die demokratische Verfassung der ersten Venetianer in den Lagunen war den Anmaaßungen eines herrschsüchtigen Clerus nicht günstig. Später, als die Republik Ansehen gewonnen hatte und bei mehreren Gelegenheiten den Päbsten in ihren Kämpfen mit dem Kaiserthum wichtige Dienste leistete, kam es diesen kaum zu Sinne, diese nützliche Freundschaft durch Bestreitung der staatlichen Justizhoheit zu verscherzen; eine Aristokratie, welche gegen ihre eigenen Mitglieder, sobald sie in Verdacht kamen, der patricischen Gleichheit oder der Majestät des Staates gefährlich zu sein, durch die allmächtige Staatsinquisition unschädlich machte, konnte unmöglich die Autonomie und Insubordination der Cleriker dulden. So scheint es denn, daß die Venetianer fortwährend die Criminaljurisdiction wegen nicht rein kirchlicher Vergehen, auch gegen Geistliche übten, namentlich in Fällen von Tödtung, Münzfälschung und ähnlichen Verbrechen, nicht nur ungestört und unbeirrt von Seite des römischen Stuhles, sondern noch im 15. Jahrhundert mit ausdrücklicher Billigung mehrerer Päbste. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts fiel es dem hochfahrenden und händelsüchtigen Paul V. ein, wegen dieses Punktes sowie wegen anderer ebensowenig begründeter Klagpunkte die Republik nach einem sehr hastigen und unregelmäßigen Verfahren 1605 mit dem Interdict zu belegen. Die Signoria fand an Fra Paolo, einem der ausgezeichnetsten Charaktere und der größten Geister, welcher das Genie eines Newton oder Pascal mit der Gelehrsamkeit eines Cujas oder Mosheim verband, und durch seine Sittlichkeit mit den gepriesensten Heiligen sich vergleichen durfte, einen Vertheidiger, welcher als bestellter Staatstheologus in einer Reihe von kleinern Streitschriften die Hoheitsrechte des Staates aufs glänzendste verfocht und die Anwälte der Curie, namentlich den Cardinal Bellarmin, zur Verzweiflung brachte, indem er ihre Declamationen und Argumente mit einer beißenden Ironie und schlagender Gründlichkeit zermalmte; dem Mordstahl (stylo Curiae, wie er satyrisch sagte) mit genauer Noth entronnen wurde er am Ende, als beiden Mächten gefiel Frieden zu schließen, von der Signoria geopfert, wie dieses diplomatischer Gebrauch ist. Zwei Geistliche, ein Canonicus und ein Abt, hatten durch mehrfache offenkundige schändliche Verbrechen und eine alle Sittlichkeit höhnende Frechheit, sogar Giftmord und Gewaltthätigkeit jeder Art, den allgemeinen Unwillen erregt und waren deswegen in Untersuchung gezogen; der Pabst trug kein Bedenken, einen so wenig schicklichen Anlaß zu ergreifen und die Immunität der Geistlichen auch im Gebiete der Republik Venedig zu fordern. Fra Paolo vertheidigt vom Standpunkte der Staatssouveränität die ausnahmslose Gerichtsbarkeit über alle im Staatsgebiete lebenden Personen und Bestrafung der Verbrechen zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit als ein wesentliches und unveräußerliches Hoheitsrecht; seine gründliche, lucide und nachdrucksvolle Aus-

führung läßt spätern Publicisten kaum etwas Besseres zu sagen übrig; eigenthümlich ist ihm aber das schlagende Argument, daß gerade im Kirchenstaat die Bestrafung von Verbrechern; auch der Cleriker, nicht ihren geistlichen Obern, sondern den Gerichten übertragen sei, welche, wenngleich meist mit geistlichen Personen besetzt, gleichwohl als ordentliche Gerichtshöfe über Geistliche und Weltliche und alle Gegenstände der Civil- und Criminaljurisdiction zu erkennen haben und nicht bloß kirchliche, sondern eigentliche Criminalstrafen verhängen. »Habbiamo veduto Torre di Nona e altri prigioni laiche piene di Preti et di frati giustiziati; e quello che importa eziandio senza degradatione nelli Pontificati di Sisto e di Clemente s'è veduto impiechati frati con l'abito regolare.« Anderseits schildert er nach dem Leben, wie die geistlichen Behörden ihre behauptete ausschließliche Jurisdiction über Cleriker mißbrauchen, um die Straflosigkeit der Verbrechen der Geistlichen zu bewirken; Untersuchung trete überhaupt nur ein, wenn man wegen öffentlicher Beschwerden oder Anzeige von Seite weltlicher Beamteten nicht anders könne; die Todesstrafe werde grundsätzlich auch in den schwersten Fällen nicht erkannt und wenn in seltenen Fällen eine längere Gefängnißstrafe verhängt werde, so erhalte der Verbrecher nach einiger Zeit, wenn er anscheinend Reue zeige, seine Freiheit wieder. (Fra Paolo, Considerationi sopra le Censure della Santità di P. Paolo V. contra la Ser. Rep. di Venetia. Vgl. Daru, Hist. de la R. de Venise L. 29.)

In Deutschland scheint die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Geistliche sich bis zur Reformation im Ganzen ungeschmälert erhalten zu haben, sei es daß die immer mehr sinkende Gewalt des Kaisers, die Auflösung des Reiches in eine Unzahl größerer und kleinerer Territorien vom Kurfürstenthum bis zum Weichbilde der Reichsstadt und zur Herrschaft des unmittelbaren Freiherrn, die beständige Zwietracht der Reichsstände und der Einfluß so vieler geistlicher Reichsstände ersten Ranges einen Kampf der Staatsgewalt für Emancipation ihrer Justizhoheit unmöglich machte, oder daß die deutsche Laienschaft an Bildung und politischer Einsicht der französischen nicht ebenbürtig war. Die Reformation mußte nach ihren Principien die Autorität der kirchlichen Jurisdiction und der Kirchengesetze, worauf diese sich gründete, vernichten, und die erstarkte Landeshoheit der größern protestantischen Territorien siegte bald über dieselbe. Aber in den katholischen Staaten konnte sie noch länger aufrecht erhalten werden, und sogar in manchen protestantischen Territorien wurde der Geistlichkeit eine besondere Consistorialgerichtsbarkeit oder wenigstens gemeinsam mit privilegirten Laien ein eremter Gerichtsstand angewiesen (Jacobson im Rechtsler. V. Gerichtsbarkeit, geistliche. S. 590.), so daß noch Stübel (Criminalverfahren in den D. Gerichten 1811. I. Bd. §§ 296 ff.) diese Materie als eine Lehre des gemeinen in Deutschland gültigen

Rechtes von praktischer Bedeutung behandelt. Daß sie diese Bedeutung endlich verloren hat, kann als eine der guten Folgen betrachtet werden, welche die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer und der Einfluß der Napoleonischen Gesetzbücher in Deutschland gehabt hat. Es ist im wahren Interesse der Kirche wie der Staatsordnung zu hoffen, daß diese Anomalie nicht wieder ins Leben gerufen werde. Wie die Schweizer schon zu der Zeit, als sie noch dem Reiche verwandt waren, und seither die Immunität der Geistlichen nicht bloß in Hinsicht auf Steuern u. dgl., sondern auch in Hinsicht auf Bestrafung von Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe mit Erfolg bekämpften, zeigt Felix Balthasar, De Helvetiorum Juribus circa sacra §§ 5. 7.

§ 138. II. Gerichtsbarkeit der Geistlichen über die Laien und in Civilsachen. Wenn es durch die geschichtlichen Verhältnisse nach dem Gesagten leicht erklärt wird, wie der Clerus in frühern Jahrhunderten Autonomie für seine Mitglieder anstreben und erlangen konnte, so ist es nach den Begriffen unserer Zeit viel auffallender, wie die Kirche auch über die Laien und in Civilsachen sich eine Jurisdiction verschaffte, welche diejenige des Staates beinahe absorbirte. Montesquieu (Espr. d. LL. II. 4.) scheint derselben das Wort zu reden. Er betrachtet die Gerichtsbarkeit der Geistlichen wie diejenige der weltlichen Großen als eine der Garantieen gegen eine zur Despotie führende absolute Gewalt des Monarchen. In einer Republik (z. B. Venedig) sei sie gefährlich. Es ist aber nicht klar, ob er in dieser unbestimmt lautenden Stelle nicht bloß die Gerichtsbarkeit versteht, welche Bischöfe oder Aebte vermöge der von ihnen besessenen Lehen und Herrschaften über ihre Aftervasallen und Hörigen ausübten. Von dieser handelt Montesquieu speciell L. XXX. Chap. 21. Wie dem sei, so lehrt ein näheres Studium der Geschichte und der bezüglichen Verhältnisse, daß auch die eigentlich kirchliche Gerichtsbarkeit sich unter den Verhältnissen jener Zeit sehr natürlich entwickelte und, wie alles Zeitgemäße, wohlthätig wirkte, bis sie durch Mißbrauch und veränderte Verhältnisse sich als ein Uebel gestaltete, welches der Reaction unterliegen mußte. Die Literatur dieser Geschichte findet man angegeben von Jacobson im Rechtslex. V. Gerichtsbarkeit, geistl., S. 583. Not. 8. S. 644. Not. 485. et passim. Schon im vorhergehenden Paragraphen ist bemerkt, wie der Apostel Paulus (1. Kor. VI. 1—6) die Christen (welchen der göttliche Stifter Friedfertigkeit, Vermeidung aller Streitigkeiten befohlen hatte) ermahnte, wenigstens nicht vor heidnischen Gerichten zu hadern, sondern ihre Streitigkeiten durch einsichtsvolle Mitglieder der Gemeinde entscheiden zu lassen. Als schiedsrichterliche Entscheidungen wurden sie auch vom römischen Rechte für gültig und verbindlich anerkannt; sehr natürlich wurden dieselben in der Regel von dem ersten und angesehensten Vorsteher der Gemeinde, dem Bischofe verlangt, da dieser zu-

gleich die Mittel besaß, denselben Nachdruck durch die kirchliche Autorität zu verschaffen; wie im § 137 bemerkt ist, waren die Bischöfe jener Zeit häufig durch ihre Bildung oder frühere Geschäfts- und Standesverhältnisse rechtskundige Männer. So kam es, daß schon zu Ende des dritten Jahrhunderts die episcopalis audientia, episcopale judicium vollauf beschäftigt waren und der Bischof seinen Richterstuhl (δικαστήριον) einnahm. (Vgl. Bethmann-Hollweg, Handb. d. Civ. Proz. I. Bd. § 12.) Durch die Verordnungen christlicher Kaiser wurde der Entscheid des Bischofs dem Urtheil eines weltlichen Gerichtes auch für das Forum externum gleich gestellt und auf verschiedene Weise die concurrirende Gerichtsbarkeit der Bischöfe begünstigt, die Bischöfe sogar gewissermaaßen zur Controlirung der weltlichen Richter bevollmächtigt. Dieser Einfluß der Kirche auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erhielt sich, wie andere römische Einrichtungen, auch unter der Herrschaft der Gothen, Burgunder, Franken, soweit es die Nachkommen der römischen Provincialen und die Städte, welche von solchen bewohnt waren, betrifft. Später kamen zwei Ursachen hinzu, welche dieser Gerichtsbarkeit immer mehr Ausdehnung verschafften. Die eine dieser Ursachen liegt in der Unwissenheit der Barbaren, in deren Mitte der Clerus sich durch die Kenntniß des Lesens und Schreibens und einige wissenschaftliche Bildung auszeichnete, und in den Vorzügen, welche das rationelle Verfahren der geistlichen Gerichte vor den Formen des germanischen Volksgerichtes besaß. Die andere Ursache beruht auf dem an sich richtigen Gedanken, daß jeder, welcher wissentlich Unrecht thut oder darin beharrt oder einem Andern das Seinige vorenthält, zugleich nicht nur das Rechtsgesetz verletzt, sondern eine Sünde verübt, und daher, wenn er der Ermahnung durch die Gemeinde oder ihren Vorsteher kein Gehör gibt, die kirchlichen Strafen, Buße, zeitweiligen Ausschluß, und zuletzt Ausstoßung auf immer verdient. In jenen Zeiten, wo nicht nur lebendiger Glaube an die Gebote der Religion, sondern eine bis zum Aberglauben gesteigerte, die Diener der Kirche als Vertreter Gottes auf Erden betrachtende Gottesfurcht die Gemüther beherrschte, mußte diese indirecte Gerichtsbarkeit sich Geltung verschaffen. Endlich wirkte auch die weltliche Gerichtsbarkeit, welche vielen Bischöfen und Aebten über Herzogthümer, Städte, Herrschaften verliehen und ihrem Wesen und Ursprunge nach von der Jurisdiction der weltlichen Grafen und Herren nicht verschieden war, gleichwohl mit, die geistliche Gerichtsbarkeit auch außerhalb der geistlichen Territorien zu begünstigen, indem sie Gelegenheit darbot, die Vorzüge des Verfahrens vor den geistlichen Gerichten ins Licht zu stellen. Wie man gewußt hatte, jedes in Vermögenssachen verschuldete Unrecht zu einem religiösen Vergehen (Sünde) zu stempeln, um Civilsachen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen, so hatte man umgekehrt den Fürsten die Ueberzeugung beigebracht, daß Vergehen gegen die Religion (Ketzerei, Schisma u. s. w.) von

dem weltlichen Arm als Criminalverbrechen bestraft werden müßten, wobei die Anklage, Untersuchung und Beurtheilung nach der Natur der Sache den Geistlichen zustehe, der weltlichen Obrigkeit aber nur das formelle Straferkenntniß und die Vollziehung obliege; auf diese Weise wurden die Laien auch der Strafgerichtsbarkeit der Kirche beinahe wehrlos unterworfen. In Civil- und in Criminalsachen endlich gab es verschiedene Fälle (caussae mixtae), in welchen beide Gerichtsbarkeiten concurrirten, so daß in der Theorie die Prävention entschied, factisch aber gewöhnlich die geistliche Gerichtsbarkeit zur Anwendung kam. (Vgl. oben § 123.) Man findet über alles dieses in zahlreichen geschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Werken genaue Angaben, namentlich in der schon wiederholt angeführten ausführlichen Abhandlung von Jacobson (Rechtsler.), kurz in Eichhorns St. u. R. Gesch. 2. Aufl. §§ 320 ff., geistreich bei Montesquieu XXVII. 50. 51., einläßlich und gründlich bei Henrion de Pansey, De l'autorité judic. Chap. 26., welchem wir einige Notizen entheben. „Die Kirche," sagt er, „stützt ihre Jurisdiction auf folgendes Raisonnement: Da die Sünde die göttliche Majestät noch weit mehr beleidigt als die bürgerliche Ordnung und die Interessen der Einzelnen, so muß jede Streitigkeit, welche geeignet ist eine Sünde zu veranlassen, nothwendig vor die geistlichen Richter gebracht werden, welche dazu berufen sind, die Verletzung der göttlichen Gesetze zu beurtheilen und zu strafen. Hieraus folgt unmittelbar, daß jeder Rechtsstreit, wobei es auf den Eid einer der Partheien ankommt, ausschließlich zur Competenz der geistlichen Gerichte gehört; denn da der Eid ein Pact ist zwischen Gott und dem menschlichen Gewissen, so darf er nur von Denjenigen abgenommen werden, welche seine Stellvertreter auf Erden sind. Die Rechte und Interessen der Wittwen und Waisen stehen unter der Obsorge der Kirche: denn Gottes unendliche Güte tritt zu ihren Gunsten an die Stelle der Gatten und Väter, die er abgefordert hat. Deswegen dürfen Wittwen und Minderjährige nur vor geistlichen Gerichten belangt werden. Ganz von selbst verstand sich, daß Verträge, welche von Geistlichen besiegelt waren, nur von geistlichen Gerichten beurtheilt werden können. Es gab Bischöfe, welche behaupteten, alles Mobiliarvermögen eines Verstorbenen, worüber derselbe nicht verfügt hatte, falle ihnen zu als Preis der geweihten Erde, in welche derselbe aufgenommen wurde. Ueberhaupt lehrte der Clerus, ein ächter Christ dürfe nicht sterben, ohne der Kirche, die unser Aller Mutter ist, ein Vermächtniß als Beweis seiner kirchlichen Verehrung zu hinterlassen. Hat er dieses versäumt, so wird ihm ein christliches Begräbniß verweigert, bis die Erben an seiner Stelle diese Pflicht erfüllt haben." Pansey führt in dieser Beziehung Angaben von Lauriere an, wie der Clerus im 12., 13. und 14. Jahrhundert diese Plünderung der Verlassenschaften und den Zwang zu frommen Vermächtnissen mit großer Härte betrieb. Gestützt auf diese Zumuthungen maaßte die Geist-

lichkeit sich die ausschließliche Jurisdiction in Testamentssachen an (wobei freilich noch andere Gründe mitwirkten). Da die Ehe zum Sacrament erhoben war, so wurde der Kirche die ausschließliche Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung in allen Ehesachen von Niemandem streitig gemacht. Die Ausdehnung des Ehehindernisses wegen Verwandtschaft bis zum siebenten Grade in einer Zeit, wo keine ordentlichen Civilstandsregister von Niemandem geführt wurden und schriftliche Notizen in den Familien nicht aufbewahrt wurden, da das Schreiben eine seltene Kunst war, mußte den Geistlichen eine Menge von Processen über die Gültigkeit von Ehen eintragen. Wenn Ehegatten, deren Ehe der Bischof oder der Pabst für unerlaubt erklärte, die Trennung verweigerten, so wurde der Bann gegen sie geschleudert: königliche Häupter selbst waren gegen diese Blitze nicht gesichert, wie — neben andern Beispielen — die Ehe König Roberts mit Bertha von Burgund beweist, die der Pabst verdammte, ungeachtet die französischen Bischöfe dieselbe gebilligt hatten. Ja man erstreckte das kirchliche Forum sogar auf Streitigkeiten über die Auslegung der Eheverträge, da auch diese, obgleich nur zeitliche Interessen beschlagend, durch die Verknüpfung mit dem Sacramente einen spirituellen Charakter annehmen. Dem Sacramente zu Ehren wurde die Vorschrift erlassen, daß die Eheleute sich während der ersten und zweiten Nacht des fleischlichen Umgangs enthalten sollen; in einigen Diöcesen dehnte man dieses auf die dritte Nacht aus. Indeß für Geld ließ sich der Bischof bewegen hiervon zu dispensiren, worüber Montesquieu (XXVIII. 41.) einen Witz macht. Pansey führt die Textesworte eines Erkenntnisses (Arrêt) des Parlamentes von Paris vom 19. März 1409 an, welches dem Bischofe von Amiens und dortigen Pfarrherrn untersagt, sich für solche Dispensen zahlen zu lassen, den Einwohnern die volle Erlaubniß gibt, die erste Nacht nach der Verehelichung cum uxoribus suis zu schlafen, und ebenfalls den Zwang zu sogenannten frommen Vermächtnissen oder die Verweigerung christlichen Begräbnisses aus diesem Grunde verbietet. Dieses Arrêt ist zugleich eine Bestätigung der Bedrückungen, wozu der Clerus seine Jurisdiction mißbrauchte, und ein Symptom der erwachenden Reaction gegen diese Mißbräuche. Dieses sind die wichtigsten Fälle, in welchen die Laien genöthigt waren, sich der geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen; aber außer denselben gab es (wie Pansey nach Lauriere bemerkt) noch andere, welche aufzuzählen zu weitläufig wäre. Die geistlichen Gerichte durften zwar keine Todesstrafen erkennen, aber sie legten schwere Geldbußen auf, zu deren Bezahlung sie durch Excommunication nöthigten. Die königlichen Beamten waren gehalten, ihre Erkenntnisse blindlings zu vollziehen, oder hatten ebenfalls die Excommunication zu gewärtigen. Das Volk klagte wegen dieser Uebergriffe nicht, da es vielmehr das Verfahren vor den geistlichen Gerichten dem Processe der weltlichen Gerichte vorzog; Beschwerden der weltlichen Gerichtsherren über

diese Beeinträchtigung ihrer Jurisdiction wurden durch die Furcht vor Excommunication beschwichtigt, deren Schrecknisse in jenen Zeiten aus der Geschichte allgemein bekannt sind. Gleichwohl begann im 13. Jahrhundert sich dagegen eine Opposition von Seiten der Großen und der Krone zu regen, welche im 14. Jahrhundert sich zum wissenschaftlichen Bewußtsein entwickelte. Im J. 1371 verbot das Parlament den geistlichen Gerichten, sich in Streitigkeiten über dingliche Rechte oder Posseß einzumischen, und von da an verfolgten die Laiengerichte die Tendenz, ihre Competenz in Civilsachen zu behaupten. Endlich beschränkte eine Ordonnanz des Königs Franz I. vom J. 1539 die geistliche Jurisdiction über Laien auf rein geistliche Angelegenheiten und solche, welche die Sacramente betrafen, indem sie ihnen verbot, Klagen betreffend persönliche Verpflichtungen an Hand zu nehmen. Zwar enthielt die Ordonnanz einen Vorbehalt für solche Fälle, wo die geistlichen Gerichte sich auf Privilegien oder unvordenklichen Besitz berufen könnten; allein die Parlamente cassirten hinfür alle dem Verbote zuwiderlaufenden Citationen und Proceduren ohne Rücksicht auf Privilegien oder Posseß. Solange die geistliche Gerichtsbarkeit sich in Civilsachen so weit ausdehnte, war damit natürlich und consequent auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (das Recht zur Abfassung von Testamenten, Verträgen u. s. w. mit öffentlichem Glauben) verbunden. Dies ist für den Juristen und Geschichtskenner sehr begreiflich, da solche Acte meist auf die Bestimmungen des römischen Rechtes gegründet und nach den germanischen Volksrechten ungültig waren, und die Cleriker beinahe allein die Kunst des Schreibens, einige Kenntniß der Lex Romana und der lateinischen Sprache besaßen, in welcher diese Urkunden verfaßt wurden, theils weil man sie nach solchen formulae abfaßte, theils weil die neuen Idiome noch nicht zu Schriftsprachen ausgebildet waren*); aber der Clerus mißbrauchte diese freiwillige Gerichtsbarkeit vielfach, indem er die Urkunden materiell oder formell zum Vortheil der Kirche oder ihrer Anhänger fälschte. Daher wurde auch gegen diese freiwillige Gerichtsbarkeit in Frankreich mit Entschiedenheit Protest erhoben, als der blinde Glaube gewichen und Einsicht in die Grundsätze der bürgerlichen Ordnung erwacht war. Man sehe in den Libertés de l'église Gallicane Art. 19. 20. 21. 24. 26.

Daß in England die anglicanische Kirche die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen und Ehesachen bis auf unsere Tage behalten konnte, ist bekannt und erklärt sich aus der Schwerfälligkeit, womit in England die nützlichsten und nothwendigsten Reformen zu Stande gebracht werden.

Für Deutschland kann im Allgemeinen die § 137 gemachte Bemerkung auch hier gelten, daß die Uebergriffe und Mißbräuche geistlicher Gerichtsbarkeit

*) Siehe Eichhorn, St. u. R. Gesch. 2. Aufl. § 184.

durch die Reformation und durch die Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien beseitigt wurden, obgleich sich dieselben ausnahmsweise in den Territorien geistlicher Landesherren und in andern Herrschaften theilweise erhielt, was man daraus schließen muß, daß im Jahr 1856 Heimbach im Rechtsler. V. Testament. S. 868 ff. sehr ausführlich die testamenta ad pias caussas behandelt als einen Theil des deutschen gemeinen Rechtes. Wir führen diese Darstellung um so eher an, als dieselbe wenigstens geschichtlich die Abnormitäten dieser kirchlichen Jurisprudenz auseinander setzt. Im Uebrigen zweifeln wir, ob dieselbe noch irgend von praktischer Bedeutung sei, seit den Säcularisationen von 1803 und der Einführung der Napoleonischen Codification in einem großen Theile des westlichen Deutschlands, und nachdem das preußische Landrecht und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch derselben in allen größern Territorien Deutschlands ein Ende gemacht haben. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde freilich selbst in protestantischen Staaten den Consistorien ein Theil der Jurisdiction der Bischöfe zwar in abgeschwächtem Maaße übertragen, was sich hier und da bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts im Gebrauche erhielt. (Eichhorn, St. u. R. Gesch. 2. Aufl. § 556.) In der Schweiz widerstrebte der Freiheitssinn des Volkes, seine Municipalverfassungen, der unverfälschte Rechtssinn der Landsgemeinden, unbeschadet der naivsten Frömmigkeit und der Anhänglichkeit an Rom, den Uebergriffen der geistlichen Gerichtsbarkeit. (Vgl. Balthasar, De Jure Helvetorum circa sacra.) Die Reformation machte in den meisten der größern Cantone dieselben unmöglich und die Revolution von 1798 fegte vollends weg, was in einzelnen Localitäten davon mochte gegolten haben. (Vgl. Felix Balthasar, De Juribus Helvetiorum circa sacra § 5.)

In Italien ist die geistliche Jurisdiction in Civilsachen durch die Einführung des Code Napoléon oder seiner Nachbildungen gründlich beseitigt worden. In dem Gebiete der Republik Venedig machte die Gerichtsbarkeit der Staatsbehörden sich schon früher geltend, und ohne specielle Data vor uns zu haben, glauben wir in der Annahme nicht zu irren, daß die Municipalrechte der einst freien Städte, desgleichen die toscanische Gesetzgebung unter den österreichischen Fürsten dieselbe ausschloß oder doch sehr beschränkte. Im Königreiche Neapel wurden die Anmaaßungen der geistlichen Gerichte, Civilstreitigkeiten und Erbsachen betreffend, auf einen hohen Grad getrieben; eine Menge Personen ließen sich dem geistlichen Stande durch Tonsur oder sonst affiliren, bloß um das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes zu benutzen, ohne sich auf Studien zu legen oder geistliche Beschäftigungen zu wählen. (Giannone XIX. Buch. 5. Cap.) Aber später machte sich auch hier die Reaction geltend und daher traten schon die Statthalter Philipps II. mit Energie den

clericalischen Uebergriffen in Erb- und Testamentssachen entgegen. (Giannone XXXIII. Buch. 9. Cap.)

§ 139. III. Die geistliche Gerichtsbarkeit über Laien in Strafsachen und die Ausübung derselben durch die Inquisition erheischt eine specielle Behandlung.

Um in dieser Materie mit Klarheit vorzuschreiten, müssen wir vor Allem die Verwechselung beseitigen, welche die Begriffe des inquisitorischen Verfahrens und der Inquisition für identisch hält. Das inquisitorische Verfahren — welches auch bei den ordentlichen Criminalgerichten des Staates auf rein bürgerliche Verbrechen, als Mord, Raub, Diebstahl u. s. w., Anwendung fand — ist der Gegensatz des accusatorischen Verfahrens oder des Anklageprocesses; es beruht auf dem Grundsatze, daß Verbrechen, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind zu vermuthen, daß solche verübt wurden, von Amtswegen untersucht werden sollen, auch wenn kein Ankläger gegen den oder die Verbrecher auftritt; diese Maxime ist an sich sehr vernünftig und liegt dem Criminalprocesse in Wahrheit auch da zum Grunde, wo zwar der Form nach ein Ankläger auftritt, welcher aber vom Staate dazu bestellt, besoldet, verpflichtet und von derjenigen Verantwortlichkeit befreit ist, welche da, wo das eigentliche Anklageverfahren gilt, dem Ankläger droht. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das inquisitorische Verfahren in manchen Ländern durch besondere Formen und Bestimmungen einen für Unschuldige gefährlichen Charakter angenommen hat. Man sucht denselben dadurch zu beseitigen, daß Staatsankläger aufgestellt werden, welche an der Urtheilsfällung keinen Antheil nehmen; in gewissem Maaße ist der Zweck erreicht, mehr oder weniger, je nachdem das Verfahren und der Organismus im Einzelnen bestimmt ist. Mit dem Begriffe dieser Inquisitionsmaxime nun ist die Inquisition (sanctum officium, il santo officio) nicht zu verwechseln; man bezeichnet damit ein besonderes Gericht (forum privilegiatum), welches die Fälle von Häresie (Ketzerei) und ähnlichen „Verbrechen" gegen Religion und Kirche zu untersuchen und zu beurtheilen hat, und dabei ein Verfahren befolgt, welches die vernünftigen Grundsätze der Inquisitionsmaxime weit überschreitet und ganz darauf berechnet scheint, den Verdacht oder die Verleumdung als erwiesene Wahrheit geltend zu machen, indem es dem Angeschuldigten alle Mittel abschneidet, sich zu vertheidigen, Angeber ermuntert und sicher stellt. Geistliche Verbrechen wurden längst von den Bischöfen, als ordentlichen Richtern in ihren Diöcesen, nach der Inquisitionsmaxime untersucht und die Bestrafung der weltlichen Obrigkeit zugewiesen, ehe es ein besonderes Inquisitionstribunal gab. Innocenz III. war es, welcher der Inquisitionsmaxime für die ordentlichen Gerichte der Bischöfe bestimmte Formen und eine ge-

wisse Vollendung gab, und zugleich die besondern Inquisitionstribunale zu Verfolgung und Ausrottung der Ketzer einführte; die Specialität dieser Gerichte, der fanatische Eifer der Inquisitoren und nachfolgende Päbste bildeten das Verfahren derselben in der Weise aus, welche dieselben zu einem Gegenstande des Abscheues und des Schreckens gemacht und in mehrern Ländern Widerstand gegen ihre Einführung und Aufstände gegen ihre Grausamkeit hervorgerufen hat. Nachdem sie aus diesen Gründen schon früh aus mehrern Staaten ausgeschlossen worden, kam wesentlich die römische (oder päbstliche) und die spanische Inquisition in Betrachtung. Die letztere war eigentlich in ihrer Entstehung nur ein Zweig der römischen, faßte aber in Spanien Wurzel, eine selbstständige Existenz, wodurch sie ein permanentes von den Königen gestiftetes Reichsgericht wurde, und übertraf bald ihre Mutter an Grausamkeit und empörender Härte. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs der spanischen Inquisition wurden vom König ernannt, aus geistlichen Personen und Juristen gewählt, und die Bußen und Confiscationen theilweise zu frommen Stiftungen bestimmt, großentheils aber flossen sie in den königlichen Schatz. Es wäre überflüssig, allbekannter Dinge, der Auto-da-fé's und ihrer Scheußlichkeit zu gedenken. Als Ursachen betrachten wir die besondern Gründe ihrer ersten Einführung, nämlich 1) die Absicht, die Nationalität der unterworfenen Mauren und Juden zu vernichten, womit die Nothwendigkeit gegeben war, nicht Einzelne, sondern ganze Massen zu verfolgen; 2) den finstern Geist der Castilianer und den Starrsinn, welcher schon zur Zeit der Römer die Völker der iberischen Halbinsel charakterisirte und welchen auch die Mauren mochten ererbt oder durch Absorbirung der frühern Einwohner in sich aufgenommen haben, sowie die Juden von jeher denselben bewiesen: solcher Starrsinn hat zu allen Zeiten die grausame Härte der Sieger zur Folge gehabt; 3) die Tendenz der Nachfolger Karls V., einen despotischen Absolutismus in Spanien zu befestigen, welcher jede Regung freien Denkens haßte. Wir wollen hoffen, daß die Aufhebung dieser spanischen Inquisition eine definitive sein und bleiben werde. (Vgl. Llorente, Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne. Giannone XXXII. B. 5. Cap. und XXXIII. B. 5. Cap.)

Die römische (oder päbstliche) Inquisition wurde von Innocenz III. auf Veranlassung der Albigenserkriege eingeführt, und größtentheils durch Mönche des zu jener Zeit neu eingeführten Dominicaner-Ordens, doch häufig auch durch Franciscaner vollzogen; diese Inquisitoren traten als päbstliche Commissarien auf, deren Verrichtungen ein Eingriff in die ordentliche (bischöfliche) Jurisdiction waren. Mit denselben war alles Gehässige verbunden, was richterliche Functionen von Commissarien ad hoc und Specialgerichte immer an sich haben. Ihre Mission war eines der Mittel, durch welche die den frühern Jahrhunderten unbekannte Lehre von dem all-

gemeinen Episcopate, der höchstinstanzlichen sowie der außerordentlichen Jurisdiction, und der unumschränkten Gewalt des Bischofs von Rom in Anwendung gebracht und factisch begründet wurde. Wenn die unverhüllte Einführung der römischen Inquisition durch den Widerstand der Fürsten oder der Völker auf Schwierigkeiten stieß, so suchte man diese zu umgehen, indem man entweder sich das königliche Exequatur für die gesendeten Commissarien erbat, welches später dann als überflüssig erklärt wurde, oder man empfahl den Bischöfen die verordneten Inquisitoren als Gehülfen, welche aber bald jene von allem wesentlichen Einflusse verdrängten. Da die päbstliche Inquisition ihren Hauptsitz in Rom hatte, so ging die Tendenz dahin, die Angeschuldigten nicht bloß durch Commissarien beurtheilen zu lassen, welche von Rom an Ort und Stelle hingesendet wurden, sondern sie noch lieber vor das in Rom residirende Sanctum officium zu citiren oder an dasselbe ausliefern zu lassen, indem man sie auf diese Weise ihrem natürlichen Richter entzog. Aus diesen Gründen leistete man den Uebergriffen dieser römischen Inquisition in den meisten Gegenden Italiens, z. B. in Neapel, wo die spanischen Behörden derselben Vorschub leisteten, in Venedig und Mailand den entschiedensten und erfolgreichen Widerstand. Mit der Republik Venedig schloß der Pabst Julius III. im J. 1551 ein Concordat, infolge dessen zwar geistliche Inquisitoren in dem Gebiete der Republik zugelassen, aber unter wirksame Controle der Staatsbehörde und ihrer Beamten gesetzt wurden. Die Republik behauptete ihre Rechte stets mit Wachsamkeit und Energie, trotz der Bestrebungen der Curie. (Fra Paolo, Historia dell' Inquisizione.) In Deutschland wurde der Ketzermeister Conrad von Marburg, ein Mönch, mit seinen Gehülfen 1240 erschlagen, und seither wagte Niemand seine Stelle zu übernehmen. (Zöpfel, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. § 56.) In Frankreich durfte kein Inquisitor procediren ohne königliche Bewilligung und unter Mitwirkung der weltlichen Gewalt. (Libertés de l'église Gallicane. Art. 37.) Auch die schweizer Cantone wiesen die Inquisitionsgerichte mit Entschiedenheit zurück. (Balthasar, De Juribus Helvetiorum circa sacra. § 4.) Der Geschichte dieser Special-Inquisition fremd ist der Proceß Arnolds von Brescia, welcher 1155 in Rom verbrannt wurde. So hart sein Urtheil sein mag und wie man immer über den Werth seiner Bestrebungen urtheile, so läßt sich nicht bestreiten, daß Innocenz II. in formeller Hinsicht sein competenter Richter war, in der doppelten Eigenschaft als Bischof von Rom, wo Arnold längere Zeit gelebt und seine Grundsätze öffentlich verkündet hatte, und als Fürst, da Arnold die bestehende Ordnung angegriffen und die Römer gegen den Pabst aufgewiegelt hatte: überdies hatte Friedrich I. als Kaiser, ein Concil und das Collegium der Cardinäle in verschiedener Weise zu der Verurtheilung mitgewirkt. Ebenso kann der Proceß der Templer 1307—1313 nicht als ein Act der

römischen Inquisition betrachtet werden; derselbe war ein Staatsstreich Philipps des Schönen, gegen den Einfluß, die Besitzungen und Reichthümer dieses mächtigen Ordens gerichtet. Der König traf die ersten Maßregeln und Einleitungen von sich aus und durch das Mittel seiner Beamten, und hätte es vorgezogen, den Entscheid ganz den weltlichen Gerichten zu überlassen; da aber die Eigenschaft des Ordens als einer religiösen Stiftung und Corporation dieses nach den Rechtsbegriffen jener Zeit nicht gestattete, so ernannte er seinen Beichtvater als außerordentlichen Commissär in der Sache. Der Pabst intervenirte eher zum Schutze des Ordens und suchte den Proceß nach Rom zu evociren, aber ohne Erfolg. Da der Orden ein Gemeingut der abendländischen Christenheit war, und in der Absicht des Königs lag, daß derselbe allerwärts vernichtet werden sollte, so beschäftigten sich wiederholt Concile damit und zuletzt sprach eine Congregation in Rom, nicht ohne einiges Widerstreben, die Verdammung des Ordens aus; das Urtheil über die Einzelnen und die Vollstreckung fand in Paris statt. Ebensowenig geht das traurige Schicksal der Jeanne d'Arc 1431 die römische Inquisition an; sie wurde der Politik und Rache der Engländer geopfert durch die bischöfliche Jurisdiction. Gleichfalls war es die ordentliche Gerichtsbarkeit der betreffenden Bischöfe und Universitäten, welche in England Wiclef und seine Lehren und Lord Cobham, das Haupt der (englischen) Lollharden, verfolgte (1431). Das Parlament unterstützte die Verurtheilung des letztern, welche ebensosehr gegen revolutionäre Tendenzen als gegen häretische Lehren gerichtet war. Das Schicksal des Huß und des Hieronymus von Prag (1415, 1416) fällt auch nicht auf Rechnung der römischen Inquisition, sondern des Conciliums von Constanz, und man kann sich nicht wundern, wenn die zu jener Zeit sehr verdorbene Clerisei, deren Mißbräuche jene beiden Männer mit Nachdruck angriffen, dieselben aufs äußerste haßte, da sie nicht etwa nur für ihre Personen ketzerischer Meinungen verdächtig, oder wegen einzelner Aeußerungen oder Schriften beschuldigt waren, sondern die Bedeutung mächtiger Partheihäupter hatten, welche das Ansehen der Clerisei in ihren Grundfesten erschütterten. Doch würde der Haß des Clerus allein diese mit Wortbrüchigkeit verknüpften Auto-da-fé's kaum erlangt haben ohne die Connivenz des Königs Wenzel, des Kaisers Sigismund und vieler weltlichen Großen, welche hierzu wohl mehr durch die Abneigung gegen den Beigeschmack socialer Bestrebungen in den Lehren jener Männer, als durch Bigotterie bestimmt wurden. Das Resultat dieser Bemerkungen ist, daß das Sanctum officium in Rom bei weitem nicht einzig die Grausamkeiten geistlicher Gerichte zu verantworten hat, sondern in vielen Fällen die Politik der Fürsten dieselben hervorrief, und daß die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die Laien eine größere Summe solcher Scenen zu Tage förderte, da sie viel früher wirksam war und in allen Ländern gleichmäßig ihre Thätigkeit unge-

hindert entfaltete. Von dieser müssen wir daher noch einläßlich handeln: über das Sanctum officium oder jetzt: Congregatio Sacri Officii s. Inquisitionis ist vorher nur noch weniges zu bemerken. Nach Fleury (Institution au droit ecclesiastique. Tom. II. Chap. 9.) erneuerte Paul III das Sanctum officium, welches eine Zeit lang nicht in Thätigkeit gewesen war, auf Veranlassung der lutherischen Ketzerei. Er ernannte eine Congregation von Cardinälen, welche über Ketzer, Schismatiker u. s. w. in letzter Instanz urtheilen, Inquisitoren ernennen oder absetzen und die Verrichtungen derselben leiten sollte. Sixtus V., welcher die verschiedenen Congregationen der Cardinäle organisirte, gab der Congregatio Inquisitionis den ersten Rang. Sie besteht aus sieben Cardinälen und einigen andern Beamten unter dem persönlichen Vorsitze des Pabstes und spricht die Competenz über alle Länder an. Es ist allervorderst nicht zu läugnen, daß die römische Inquisition in einigen Fällen auf ebenso grausame Weise sogenannte Ketzer massenhaft vertilgte, wie dieses von der spanischen Inquisition geschah; doch sind dieses die Ausnahmen. In der Regel war die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der römischen Inquisition mehr gegen Einzelne, gegen Geistliche und Gelehrte gerichtet, deren mündliche Lehren oder Schriften den Autoritätsglauben überhaupt, oder die Einheit des Dogma oder das Ansehen des Clerus gefährdeten, oder dem menschlichen Geiste neue Bahnen öffneten, welche zur Freiheit des Denkens führen konnten; in den meisten Fällen wirkte sie als die Jurisdiction der Kirche über ihre Mitglieder, concentrirt in der Hand des Bischofs von Rom. Sie richtete sich gewöhnlich mehr gegen die als ketzerisch erklärte Lehre als gegen die Personen, welche sie nicht selten mit Schonung behandelte, wenn sie ihre Lehre dem Urtheil der Kirche unterwarfen oder sich zum Widerrufe oder befriedigenden Erklärungen verstanden. Diese Competenz des Bischofs von Rom, soweit sie das Dogma betrifft, und der Autorität allgemeiner Concilien unvorgegriffen, ließe sich aus den ächten Grundsätzen des alten katholischen Kirchenrechtes rechtfertigen, sowie die damit consequent verknüpfte Befugniß, notorische Verbreiter der für ketzerisch erklärten Lehren von der Gemeinschaft der katholischen Kirche auszuschließen, wenn sie auch nicht zur Diöcese oder zur Kirchenprovinz des römischen Bischofs gehören; etwas anderes ist die Beurtheilung der Person, die proceduralichen Handlungen und Mittel, wenn das Factum bestritten ist. Hier gründet sich die Jurisdiction der Curie auf das spätere Kirchenrecht, wie es im Decrete entwickelt und später in den Dictaten Gregors VII. ausgesprochen wurde. Das Sanctum officium zeigte sich aber den Grundsätzen des ältern Kirchenrechtes in der Hinsicht treu, daß es gegen die Personen, auch wenn sie in seine Gewalt fielen, in der Regel mit einer gewissen Milde verfuhr. Indeß gibt es immer noch genug Fälle, wo es auch gegen besonders verhaßte oder hartnäckige Personen, zumal gegen Relapse (Rückfällige) mit der äußersten Strenge verfuhr,

indem es sie zum Scheiterhaufen verdammte. (Giannone XXXII. 5.) Zur Charakteristik der römischen Inquisition dient mit Rücksicht auf frühere Zeiten vorzüglich das Directorium Inquisitorum (Reglement der Inquisition) von Thomas Eymeric, welcher im 14. Jahrhundert Großinquisitor war; es wurde in Rom gedruckt zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Eine französische Uebersetzung nach einer römischen Edition von 1578 wurde 1762 vom Abbé Morellet herausgegeben (Manuel des Inquisiteurs). Dieses Directorium zeigt allerdings, daß das Verfahren der Inquisition ein höchst willkürliches, den Forderungen der Gerechtigkeit wenig angemessenes war. Curiositäts halber citiren wir für Liebhaber einer kurzen und leichten Lectüre den Artikel Inquisition im Dictionnaire philosophique von Voltaire. Heutzutage ist die römische Inquisition das Tribunal zu Beurtheilung von Bischöfen oder Häresiarchen aus den Reihen der Geistlichen, und schwerlich würde dasselbe auch in dieser Competenz es wagen, eine grausame Execution anzuordnen. Der im neuern Kirchenrechte anerkannte Grundsatz, daß der Pabst der competente Richter der Bischöfe ist, und die von jedem Bischofe eidlich übernommene Verpflichtung, alle drei Jahre in Rom zu erscheinen, geben dieser Jurisdiction eine specielle Begründung. Im Uebrigen bedarf die Curie in unsern Zeiten nicht einmal der Umständlichkeiten und der Strenge eines förmlichen Strafprocesses oder Anwendung von Verhaft und Gefängniß (immurare), um gegenüber solchen Gegnern ihre Zwecke zu erreichen. Die bloß objective Verdammung mißfälliger Lehren und Schriften durch Bullen, feierliche Allocutionen im Cardinalscollegium, Encyclicae, Breven, mittelbare Einwirkung durch Nuncien und Erzbischöfe, der Einfluß auf die Fürsten oder ihre Beichtväter, Verweigerung von gewünschten Beförderungen und Intriguen genügen in der Regel, um diejenigen, welche nicht von vornherein sich durch eine als Cautel gemachte Verwahrung dem Urtheil des Pabstes demüthig unterwerfen, zu beugen, oder ihre Stellung und Wirksamkeit zu vernichten. Die Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue, welche Märtyrer macht, ist unserer Zeit fremd; gegen die Wenigen, welche eine Ausnahme machen, findet der Mächtige dienstwillige Helfer genug. Als Beleg für das Gesagte verweisen wir auf die Widerwärtigkeiten, denen Fénélon, der Cardinal Noailles, van Espen, Hontheim, Wessenberg, Hermes, Bautain, Lamennais u. a. m. ausgesetzt waren. Mögen viele dieser Männer persönlich sehr achtungswerth, ihre Bestrebungen löblich sein, so waren sie nach ihrer Stellung der höchsten Autorität der Kirche unterworfen und diese formell in ihrem Rechte, wenn sie Lehren entgegentrat, welche ihrer bestehenden Verfassung und dem Autoritätsglauben, ohne welchen sie nicht bestehen kann, Abbruch thaten, oder die Einheit des Glaubens oder der Kirche gefährdeten. Auch der Staat ist formell in seinem Rechte, wenn er diejenigen gerichtlich verfolgt, welche seine Existenz oder seine Rechtsordnung

gefährden oder das Ansehen seiner Regenten angreifen, wenn gleich die Motive und Zwecke derselben vom subjectiven Standpunkte ehrenwerth sein können.

§ 140. Was nun die ordentliche Criminaljurisdiction der Bischöfe über Laien betrifft, so muß diese vorerst wieder unterschieden werden von den bloßen Bußen, welche den Sündern durch den Beichtvater und in reservirten Fällen von dem Bischofe oder dem Pabste aufgelegt werden, damit sie durch Abbüßung sich mit ihrem Gewissen aussöhnen und Verzeihung der Sünde mit Hinsicht auf die Strafen der Ewigkeit erhalten. Diese Bußen oder Bußübungen, welche heutzutage in der Regel unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses auferlegt und im Stillen verrichtet werden, sind geistliche Strafen im eigentlichsten Sinne, wogegen die geistliche Strafgerichtsbarkeit ein gerichtliches Verfahren voraussetzt, mit äußerem Zwang verbunden ist und nicht hauptsächlich die Besserung des Sünders, sondern die Erhaltung der kirchlichen Ordnung zum Ziele hat. Beiden Functionen der Kirchengewalt ist als äußerstes Mittel das Interdict und die Excommunication gemein, und findet auch als rein geistliche Strafe gegen den läugnenden oder unbußfertigen Sünder Anwendung, wenn das Vergehen notorisch oder öffentlich ist; doch hat die rein geistliche Strafe für sich keine weitern bürgerlichen Nachtheile zur Folge, welche auf einer Concession oder Zulassung von Seite der Staatsgewalt beruhen und daher eine allgemeine Vorschrift (daß der Bann auch die Acht zur Folge haben soll) oder im Einzelnen das Exequatur (Pareatis, Placet) der Staatsbehörde erfordern, und eben deswegen durch die Verhinderung einer rechtsgültigen Kundmachung verhütet werden können. Die Pönitenz und Excommunication (abgesehen von bürgerlichen Nachtheilen) können der Kirchengewalt ihrem Wesen und Begriffe nach nicht abgesprochen werden; die Bedeutung derselben für die Gewissen (auch Dritter) ist an keine Solemnitätsform oder Staatsbewilligung gebunden. Heinrich IV. wie Ludwig XIV. anerkannten in diesem Sinne die päbstliche Pönitentiargewalt troß aller Privilegien der französischen Krone und der Freiheiten der gallicanischen Kirche, welche auf dem staatsrechtlichen Standpunkte gegen die Suzeränität des Pabstes und seine Strafgewalt aufs entschiedenste sprechen. Und so muß jeder ächte Katholik dieselbe als Mitglied der sichtbaren Kirche ebenfalls anerkennen, wenn er auch als Mitglied der unsichtbaren Kirche sein Gewissen beruhigt fühlt, oder er muß von dem Ordinarius an dessen Obern, vom Papa male informato ad Papam melius informandum appelliren. Sententia Pastoris etiam injusta est timenda, ist Grundsaß des Kirchenrechtes. Derselbe kann auf angedeutete Weise, nämlich durch Verhinderung einer rechtsgültigen Publication oder durch Appellation umgangen werden, wenn die injustitia oder der Irrthum des Hirten durch kirchliche Autoritäten entschieden nachgewiesen

wird. Die Buße (Besserung, poenitentia, μετάνοια, Sinnesänderung verbunden mit thätiger Reue, contritio und satisfactio) ist eine religiös sittliche Nothwendigkeit für den Sünder, und eine kirchliche Einrichtung, welche dieselbe bewirkt und vermittelt, ein Institut von hohem Werthe, obgleich, wie in allen besten Dingen, Mißbräuche und Ausartungen nicht ausbleiben. Der erste Mißbrauch, nämlich Umwandlung in Geldbußen, ist wesentlich eine Folge und Analogie der Compositiones (Geldtarife) im Strafrechte der Germanen und wurde begreiflich befördert durch die Bedürfnisse oder die Habsucht der Kirche und ihrer Priester. Wie der Germane je nach dem Straftarif seines Volksrechtes verschiedene Taxen bezahlte für die Tödtung eines Gemeinfreien, eines Antrustio, eines Provincialen, eines Sclaven, für die Verletzung eines Armes, für die freche Betastung eines freien Weibes, für Verletzung des Hausfriedens, für einen Pferde- oder einen Schweinediebstahl u. s. w., so lag die Taxirung der Sünden in Geld nahe, nachdem die Pönitentialbücher, um die Willkür der Priester zu regeln oder ihr judicium zu leiten, schon früher kleinliche, oft lächerliche Bestimmungen aufgenommen hatten*). Die Bußübungen bestanden ursprünglich in Gebet, Fasten, Tragen von Bußkleidern, öffentlichen Reubezeugungen, woran sich elemosynae sehr natürlich anschlossen, indem Almosen den Armen zu gut kamen, jene andern Bußübungen in manchen Fällen zu hart schienen oder nicht ausreichten. Aus den Almosen wurden Geldbußen in das Kirchengut der Gemeine, welches wesentlich als Armengut betrachtet wurde. Wie man dann weiter zu den Indulgenzen (Ablaß) kam, und die Verdienste Christi oder der Heiligen in Geld verwerthete, ist bekannt. Aber trotz der Mißbräuche hat sich auch das Gute des Pönitentialwesens erhalten und durch die Verordnungen des Tridentinischen Conciliums sind die Mißbräuche, wenn nicht ganz abgeschafft, doch wesentlich beschränkt worden.

Dieser Excursus über das Bußwesen, dessen oberste Behörde jetzt unter dem Pabste die Poenitentiaria in Rom ist, dient um den juridischen Charakter der äußern geistlichen Strafgerichtsbarkeit bestimmt hervorzuheben.

---

*) Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen von Kunstmann, p. 119. No. 29. Si quis obtrectaverit puellae aut mulieris pectus vel turpitudinem earum, si Clericus est, quinque dies, si Laicus tres dies poeniteat. Monachus vel Sacerdos a ministerio divino suspensi, si quid tale fecerint, viginti dies poeniteant. No. 30. Si quis in balneo se lavare praesumserit cum mulieribus tres dies poeniteat et ulterius non praesumat. — p. 73. No. 26. — Si quis presbyter aut diaconus per ebrietatem vomitum facit, 40 dies cum pane et aqua poeniteat. p. 127. Nr. 59. Mater, si juxta focum infantem suum posuerit et homo aquam in caldarium miserit et ebullita aqua infans superfusus mortuus fuerit, pro negligentia mater poeniteat et ille homo securus sit. p. 168. No. 35. De liquore in quo mus cecidit. Hundert ähnliche Bestimmungen findet man in diesen Pönitentialbüchern, welche übrigens für die Sittengeschichte jener Zeit interessant sind.

Diese gründet sich nicht auf das Wesen der Kirche und hat keine innere Nothwendigkeit für sich; als eine geschichtliche Thatsache hatte sie eine zeitliche Berechtigung, die aber unter veränderten Verhältnissen nicht mehr besteht. Zuerst durch den Eifer christlicher und fränkischer Kaiser indirect begründet, indem dieselben die kirchlichen Vergehen mit schweren Strafen bedrohten, welche begreiflich meist auf Anzeige oder Beschwerde kirchlicher Behörden zur Anwendung kamen, wurde sie eine providentielle Wohlthat und das einzige Mittel, die Civilisation zu retten oder wieder herzustellen, als im 9. und den folgenden Jahrhunderten alle bürgerliche Ordnung, der Rechtsfriede, Zucht und weltliche Justiz unter den Stürmen der Feudalanarchie, den Rohheiten des Fehdewesens und des Faustrechtes, und durch die Zügellosigkeit der Großen unterzugehen drohte, als der Gottesfriede das einzige Mittel schien die Verwilderung einigermaassen zu mäßigen und dem Schwachen einigen Schutz zu verleihen. Auch Karl der Große hatte die kirchlichen Vorschriften durch seine Gesetze sanctionirt und bestrafte durch seine weltlichen Gerichte die Verletzung derselben, indem er, zur großen Zufriedenheit der Päbste, die gesunkene Kirchenzucht von sich aus durch kräftiges Einschreiten wieder herstellte; aber diese Verordnungen und die grausame Strenge, womit er die Sachsen nöthigte sich zum Christenthume zu bekehren und ihrem Volksglauben zu entsagen, die weltliche Jurisdiction, die Territorial-Immunität, welche er vielen Bischöfen verlieh und die Erwerbung immer größerer Lehen und Besitzungen durch Bischöfe und Aebte, verbunden mit der intensen Gewalt, welche die Furcht vor der Excommunication und vor den Strafen der Ewigkeit über die auf andere Weise nicht zu zügelnden Gemüther jener Zeiten und Menschen übte, bahnte den Bischöfen den Weg in der spätern Periode, als die staatliche Ordnung in das Chaos zurückgesunken war, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen. Daß sie sich längere Zeit in sehr großer Ausdehnung behauptete, und, auf gewisse Grenzen zurückgeführt, noch in spätern Jahrhunderten sich neben der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit erhielt, erklärt sich aus den Gründen, welche § 139. und im Anfang dieses Paragraphen angegeben sind, und aus der Macht, welche unvordenkliche Gewohnheit besitzt.

§ 141. Es ist bereits bemerkt worden, daß der erste Grund zur Bestrafung von Vergehen gegen Religion und Kirche durch die Gesetze der ersten christlichen Kaiser gelegt und die Vollziehung derselben den Staatsbeamten aufgetragen war. Man hat diesen Anfängen christlicher Intoleranz die Nachsicht entgegen gesetzt, welche die Politik und Philosophie des römisch-griechischen Heidenthums gegen Verschiedenheit religiöser Culte bewiesen habe; und diese Vergleichung ist von Einigen benutzt worden, um auf das Christenthum ein nachtheiliges Licht zu werfen, als ob es für Irrthümer und Verbrechen, die in

seinem Namen begangen werden, verantwortlich wäre. Allein die Behauptung ist ebenso unrichtig in thatsächlicher Beziehung, als die Schlüsse unbegründet sind, welche man daraus hat herleiten wollen. An sich ist allerdings der griechisch-römische Paganismus seinem Wesen nach indifferent und nachsichtig gegen eine Verschiedenheit der Culte. Die Vielgötterei, welche demselben zu Grunde liegt, die niedrigen Vorstellungen die er von den einzelnen Gottheiten und ihrem beschränkten Wirkungskreise hat, die vorherrschende Aeußerlichkeit seines Gottesdienstes, das Schwankende seiner Mythologie lassen es als ganz einfach erscheinen, wenn der Verehrer des Apollo oder der Minerva nichts dagegen einzuwenden hat, daß von Andern auch die Isis oder Cybele gefeiert wird; die Vielheit der Götter, die Verschiedenheit der Benennungen, welche bald als bloße Abweichung im Namen, bald als Verschiedenheit der Götter selbst betrachtet wird, führt von selbst auf die Anschauung, daß jeder Gott sein eigenes Territorium, jede Völkerschaft oder Stadt ihre eigenen Schutzgötter habe. Ihre Anbeter stören also auf keine Weise die religiösen Ueberzeugungen der Andern. Ganz anders verhält sich dieses mit dem Glauben an einen einigen, allmächtigen, geistigen Gott; dieser Glaube schließt in sich die Verwerfung jener Vielgötterei und ihres sinnlichen Cultus; die Mythologie erscheint ihm entweder als eine Fabel, welche die Menschen erniedrigt und sittlich verdirbt, oder als abscheulicher Cultus böser Dämonen. In beiden Fällen muß es für Pflicht gehalten werden, durch die geeigneten Mittel einem solchen Culte ein Ende zu machen und die Bethörten zu einer bessern Gottesverehrung zu bekehren, womit freilich nicht gesagt ist, daß äußerer Zwang und grausame Härte diese Mittel seien. Wir werden im Verfolge zeigen, daß ursprünglich dieses weder in der Absicht der Kaiser, noch im Willen der Kirche lag, und wie es allmählich anders gekommen sei. Vorerst aber müssen wir in thatsächlicher Hinsicht die dem Paganismus nachgerühmte Toleranz (die eigentlich nur Indifferenz ohne Verdienst war) bestreiten, da uns die Geschichte vielfache Beweise heidnischer Intoleranz liefert. Wir erinnern, daß Sokrates und Aristoteles die Opfer der Priesterverfolgung wurden; denn, wenn die Priester sich um die Verehrer anderer Idole nicht kümmerten, so geriethen sie in Wuth, sobald das Licht eines geistigen Gottesglaubens flimmerte und sie sich in ihren Vortheilen bedroht glaubten. In Rom war es nicht eine habsüchtige Priesterkaste, welche gegen die Verbreitung neuer Lehren eiferte, sondern der Senat schritt auf das strengste dagegen ein und hielt geheime religiöse Verbindungen für staatsgefährlich. Eine merkwürdige Geschichte dieser Art erzählt Livius im XXXIX. Buche aus dem Jahr 566. d. St. 186 v. Chr.; es ist nicht möglich das dunkle und räthselhafte derselben aufzuhellen, da die Verbindung durch Entfaltung der Staatsmacht als hochverrätherisch unterdrückt wurde und wir die Natur und den Zweck derselben nur nach den einseitigen Berichten der Gegner kennen.

Der Consul sprach in einer weitläufigen Rede, in welcher er auf die zu treffenden Maßregeln antrug, und welche Livius ausgeschmückt und polirt, aber der Substanz nach nicht erfunden haben kann, aus: »Judicabant prudentissimi viri omnis divini humanique juris, nihil aeque dissolvendae religionis esse, quam ubi non patrio sed externo ritu sacrificaretur.« Die außerordentliche Commission, welche niedergesetzt wurde, verfuhr nach Grundsätzen und mit einer Strenge, welche der spanischen Inquisition hätte als Muster dienen können. Angeber wurden ermuntert, die Verfolgung in alle Provinzen erstreckt. Plures necati, quam in vincula conjecti sunt. Den Anhängern werden Verbrechen der Unzucht, Fälschungen und dem Vereine ein Plan zum Umsturze der Staatsverfassung angeschuldet. Indeß gesteht der Consul selbst, daß in letzterer Hinsicht noch keine Ausführung beabsichtigt sei; zu Beschuldigungen der ersten Art, welche auch seither auf ähnliche Weise gegen die Anhänger von Secten gebräuchlich waren, gab wohl der Umstand Veranlassung, daß sie ihre Versammlungen heimlich und nächtlich abhalten mußten, vielleicht auch Verirrungen Einzelner und mystische Lehren, welche der Mißdeutung unterlagen. Man ist versucht zu glauben, daß dieser Verein auf die Verwerfung des Polytheismus und auf schwärmerischen Mysticismus gegründet war. Wir brauchen nicht anzuführen, daß Nero die Christen verfolgte, indem er sie beschuldigte Rom in Brand gesteckt zu haben; wichtiger ist, mit welcher Bitterkeit selbst Tacitus (Annal. XV. 44.) sich mit offenbarem Vorurtheil gegen die Christen ausläßt. Wie selbst ein freisinniger Fürst, Trajan, wenn auch mit Widerstreben und Beschränkung, glaubte aus Staatsraison gegen hartnäckige Bekenner des Christenthums mit der äußersten Strenge verfahren zu müssen, da er ihre Verwerfung des heidnischen Cultus als eine Gefährdung des kaiserlichen Ansehens betrachtete; und wie ein philosophischer kaiserlicher Magistrat, Caj. Plinius Cäc. Sec., welcher gar nicht eine ungünstige Meinung von den sittlichen Grundsätzen der Christen hatte, gleichwohl sich verpflichtet hielt in einigen Fällen bis zur Todesstrafe zu schreiten, zeigt seine Correspondenz (Epist. X. 97. 98.). Die Reihe der bald kürzern, bald längern Verfolgungen der Christen durch mehrere römische Kaiser ist aus der Geschichte bekannt genug, und wenn einige dieser Kaiser, wie Decius und Diocletian, nicht durch religiöse Intoleranz, sondern durch staatsmännische Rücksichten dazu bestimmt wurden, so bleibt die Thatsache nichtsdestoweniger feststehen, und die politischen Gründe beruhten nicht auf wirklichen hochverrätherischen Unternehmen oder Complotten der Christen, sondern auf der vorausgesetzten Gefährlichkeit eines so weitverzweigten, zahlreichen, festverbundenen, einflußreichen Vereines und der Unverträglichkeit seiner religiösen Ueberzeugungen mit der bestehenden Staatsreligion, mit welcher die staatliche Ordnung enge verknüpft schien (Vgl. Gibbon, History, Ch. 15.). Aehnliche Grundsätze sind es aber, welche nachher

christliche Fürsten und Minister bewogen haben, die von der Staatsreligion abweichenden Secten zu verfolgen. Es dürfte nicht befremden, wenn Constantin und seine christlichen Nachfolger, nachdem sie das Christenthum als Staatsreligion erklärt oder wenigstens dasselbe öffentlich angenommen hatten, die gleichen Mittel der Strenge gegen den Paganismus angewendet hätten. Man könnte dieses keineswegs dem eigenthümlichen Charakter des Christenthums zuschreiben; es wäre eine bloße Reaction oder vielmehr die consequente Anwendung der früher von den heidnischen Kaisern befolgten Staatsmaxime in veränderter Richtung. Doch war dieses längere Zeit nicht der Fall. Constantinus begnügte sich den Christen volle Freiheit des öffentlichen Cultus und der christlichen Kirche das Recht zum Erwerb und Besitze von Eigenthum zu gewähren; dabei ließ er auch die Anhänger der alten Volksreligion ihrem Cultus ungehindert huldigen. Er begnügte sich, seinen Unterthanen zu empfehlen, seinem Beispiel nachzuahmen und das Christenthum anzunehmen, und gewisse abergläubische Mißbräuche, welche nicht das Wesen der alten Volksreligion betrafen, zu verbieten. (Gibbon, Ch. 21. Not. 165 seq.) Erst vierzig Jahre nach seinem Tode begann die Gesetzgebung, welche die endliche Unterdrückung des Polytheismus und des heidnischen Cultus zum Zwecke hatte. Es ist Thatsache, daß der Eifer der Geistlichkeit den Anstoß dazu gab. Die Bischöfe erklärten die Regenten verantwortlich vor Gott für die Verdammniß heidnischer Seelen und führten die alttestamentlichen Beispiele blutiger Vertilgung Ungläubiger und die draconischen Bestimmungen der mosaischen Gesetze als preiswürdig und nachahmungswerth an; gleichwohl nahm der Kaiser Theodosius längere Zeit Anstand solchen Zumuthungen in vollem Maaße zu entsprechen; seine Gesetze galten Anfangs nur den Sachen, nicht den Personen; Tempel und Götzenbilder wurden zerstört und geschlossen, die Begehung heidnischer Gebräuche verhindert und der Senat des alten Roms vermocht durch einen Mehrheitsbeschluß den alten Cultus für abgeschafft zu erklären. Die Vollziehung dieser Gesetze wurde nur allmählich und mit behutsamer Schonung zu Stande gebracht, wobei der stürmische Eifer mancher Bischöfe wesentlich mitwirkte. Erst nach zehn Jahren wurde Theodosius vermocht, auch gegen die Einzelnen, welche sich erlauben würden heidnische Gebräuche öffentlich oder heimlich zu begehen, Strafen anzudrohen, welche in gewissen Fällen, die als Hochverrath erklärt wurden, bis zur Todesstrafe gingen, in den geringern Fällen aber Confiscation und schwere Bußen. Aber auch jetzt noch wurde Niemand wegen bloßer Meinungen oder Aeußerungen verfolgt; vielmehr blieb die Denk- und Redefreiheit ungeschmälert. Es genügte, sich der heidnischen Handlungen zu enthalten; das positive Bekenntniß der christlichen Religion wurde nicht gefordert als Bedingung des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte. Notorische Gegner des Christenthums,

wenn sie sich durch Talente, Verdienste, Kenntnisse auszeichneten, gelangten zu hohen Aemtern und Würden. Auch thatsächliche Verletzung jener Gebote wurde Denjenigen, welche Reue bezeugten, leicht nachgesehen, und überhaupt zeigten Wenige Lust zu Ehren des Polytheismus Märtyrer zu werden; die Angeklagten läugneten oder versprachen Besserung, und dabei ließen die Beamten es gerne gelten. (Gibbon, Chap. 28.) Man muß daher das Edict des Kaisers Constantius l. 4. C. Theod. de Pag. Sacr. vom J. 353, welches Todesstrafe auf die Verrichtung heidnischer Opfer setzt, aus dem grausamen und tyrannischen Charakter dieses Kaisers und als ein Gelegenheitsgesetz erklären, vielleicht veranlaßt durch Neigungen, welche der Thronfolger Julian schon damals verrathen mochte; daß dasselbe wirklich zur Anwendung gebracht worden sei, liegt nicht vor; jedenfalls kam es unter der Regierung Julians außer Kraft und wurde erst später wieder in die Theodosianische Sammlung aufgenommen. Allein selbst dieses Gesetz beschränkt sich darauf, äußere Handlungen, die öffentliche Ausübung eines verbotenen Cultus mit Strafe zu bedrohen und konnte wohl nur die fungirenden Priester treffen; ein Glaubenszwang oder ein Inquisitionsverfahren liegt nicht darin. Daß es später als obsolet betrachtet wurde, ergibt sich aus l. 9. Cod. Theod. eod. tit. vom J. 385, worin die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius nur die Opfer welche begangen werden, um die Zukunft zu verkünden, mit Todesstrafe bedrohen. Dagegen finden Arcadius und Theodosius sich veranlaßt, einige Jahre später 399 die Zerstörung von (heidnischen) Baudenkmälern zu untersagen und zu erklären, daß die Begehung fröhlicher Volksfeste an den gewohnten Tagen (den ehemaligen heidnischen Festen) keineswegs unlieb sei, wenn nur die abergläubischen Ceremonien unterbleiben. ll. 15. 17. ibid. Sehr vernünftig und mild erscheint im Ganzen die Gesetzgebung der Kaiser jener Periode über die Verhältnisse der Juden. (Cod. Theod. de Judaeis.) Aggressive Handlungen derselben gegen die christliche Religion, wie Proselytenmacherei, Verhöhnung, wird nicht geduldet; wenn sie die zum Christenthum übergetretenen steinigen, so ist ihnen der Scheiterhaufen angedroht. Dagegen drückt sich l. 21. sehr schön folgendermaassen aus: »Nullus tamquam Judaeus, quum sit innocens obteratur, nec expositum eum ad contumeliam religio qualiscunque perficiat: non passim eorum synagogae vel habitacula concrementur.« Es wird ihnen nachdrücklicher Schutz zugesichert. Freilich spricht sich das christliche Bewußtsein jener Zeit bereits in dem Verbote der Ehe von Juden oder Jüdinnen mit Christen aus; auch dürfen weder Juden noch Heiden oder Ketzer Christen als Sclaven halten oder erwerben; Beschneidung solcher ist mit Todesstrafe bedroht. Cod. Theod. ne Christ. manc. XVI. 9.

Später ging die Strafgesetzgebung der christlichen Kaiser in größere Strenge über, als sie sich weniger mehr mit den Heiden als mit Sectirern und

mit kirchlichen Händeln zu beschäftigen hatte; und so mußte es kommen, sobald die Kaiser den Grundsatz adoptirten, daß sie die Aufgabe haben, nicht bloß die Freiheit der Kirche zu gewährleisten und sie unter den Schutz des gemeinen Rechtes zu stellen, sondern durch die Zwangsmittel der weltlichen Strafgerichtsbarkeit die Dogmen und Disciplin der Kirche zu unterstützen. Man erklärt diese größere Strenge gegen christliche Partheien durch die allgemeine Bemerkung, daß, je subtiler die Gegenstände des menschlichen Glaubens sind, je näher die in ihren Meinungen abweichenden sich in den Hauptpunkten stehen, desto bitterer die Controverse, desto größer der Haß sei. Auch läßt sich dieses Axiom psychologisch aus mehrfachen Gründen erklären. Nur darf man diese Wahrnehmung nicht etwa aus dem speciellen Wesen der christlichen Religion oder dem Geiste der katholischen Kirche ableiten. Nicht bloß haben die verschiedenen Religionspartheien sowohl jener frühern Jahrhunderte, als das Zeitalter der Reformation sich in dieser Hinsicht ebenbürtig erwiesen, sondern diese geschärfte Feindschaft der Nächststehenden gibt sich in andern Gebieten und Verhältnissen des menschlichen Lebens kund, welche mit der christlichen Religion und der Kirche nichts gemein haben. So zeichnen Bürgerkriege sich durch gegenseitige Erbitterung aus; Bruderzwist und Familienstreitigkeiten, gelehrte Zänkereien, die Partheien, welche sich im französischen Nationalconvente zerfleischten, die gegenseitigen Anfeindungen der deutschen, polnischen, italienischen Emigranten und Revolutionäre, liefern Beweise genug für unsere Behauptung. Allein jene Verschärfung der christlichen Strafgesetze gegen christliche Sectirer oder Schismatiker begreift sich leicht, wenn man die geschichtliche Veranlassung dazu näher ins Auge faßt. Es ist häufig behauptet worden, der ursprüngliche reine Geist des Christenthums, welcher in den Vorschriften der Moral und ihrer Befolgung bestehe, sei später durch Beimischung müßiger speculativer Sätze und die Nöthigung an dieselben zu glauben, gefälscht worden, und hieraus seien die Glaubensstreitigkeiten, der Haß und die Verfolgung der Andersdenkenden (Ketzer, Häretiker) entstanden. Ist dieses aber richtig? oder ist nicht die höhere Weihe der sittlichen Vorschriften der Antrieb zur treuen Befolgung derselben, die Verläugnung des Ich (Egoismus), die innige Verbrüderung mit den Glaubensgenossen unzertrennlich verknüpft mit der festen Ueberzeugung von der höhern Sanction jener Vorschriften (Vergeltung in der Ewigkeit, Unsterblichkeit) und diese wieder mit dem Glauben an die Göttlichkeit des Stifters und seiner Offenbarung, und an die Erleuchtung der Apostel (den heiligen Geist). War nicht das Christenthum vor Allem die Erlösung der Menschheit von den unwürdigen Fabeln des griechisch-römischen Polytheismus, ihre Erhebung zur Würde unsterblicher Wesen? Oder wie läßt sich anders der Enthusiasmus der ersten Christen erklären, welche freudig Märtyrer ihres Glaubens wurden, und womit die Strenge gegen Apostaten (Excommu-

nication) genau zusammenhängt? So ist der Begriff des nothwendigen und allein seligmachenden Glaubens von Anfang gegeben; dieser aber kann nur einer sein, und es war die Aufgabe der Kirche diesen festzustellen, zu verbreiten, Verfälschung und Abfall nach Kräften zu hindern. Eins folgt aus dem andern mit Nothwendigkeit, und das Uebel liegt nur darin, daß den wesentlichen Glaubenswahrheiten unwesentliche Sätze beigefügt und die geistigen Mittel der Lehre mit physischem Zwange vertauscht wurden. Aber begreiflich ist auch diese Verirrung des redlichen Glaubenseifers. Diejenigen, welche bereit waren für ihre Ueberzeugung und zur Erbauung ihrer Glaubensgenossen als Märtyrer zu sterben, konnten von ihrem Feuereifer hingerissen werden, als die weltliche Gewalt ihnen günstig wurde, dieselbe in Anspruch zu nehmen, um den alleinseligmachenden Glauben zum allgemeinen zu erheben. Man kann nur zu oft wahrnehmen, daß auf dem Felde der politischen, der gerichtlichen und der wissenschaftlichen Streitigkeiten und Verhandlungen die eine Parthei geneigt ist, die beharrlichen Widersprüche und Einwendungen der Gegner dem bösen Glauben beizumessen, welcher aus Eigennutz oder Ehrgeiz gegen besseres Wissen der Wahrheit nicht Zeugniß geben will. Was Wunder, wenn in Glaubensstreitigkeiten, welche die höchsten Interessen des Menschen und seine innersten Gefühle berühren, die erhitzten Gemüther dieser gleichen Leidenschaftlichkeit verfallen und die Andersdenkenden nicht bloß für Irrende ansehen, sondern als böswillige Ketzer hassen oder als die Verführer betrachten, durch welche das Seelenheil ihrer Anhänger gefährdet und der Friede der Kirche gestört werde. Diese Unduldsamkeit und Verfolgungssucht fällt ja nicht etwa bloß der katholischen Kirche zur Last, welche dem Nicäischen Glaubensbekenntnisse treu blieb, sondern ebensowohl andern Glaubenspartheien, z. B. den Arianern, wo und so lange dieselben mächtig waren und die weltlichen Gewalten auf ihrer Seite hatten. Schon aus diesen Gründen ließe sich nicht nur begreifen, sondern in gewissem Maaße entschuldigen, daß die kirchlichen Eiferer (Bischöfe, Mönche) die christlichen Kaiser zu strengen Maßregeln gegen Diejenigen anspornten, welche die allgemeine Kirche, die ökumenischen Concilien als Irrlehrer und Irrgläubige (Häretiker, Ketzer) bezeichneten, oder welche die von der Kirche festgestellten Sätze und Ordnungen anzweifelten oder verletzten. Das alte Testament und das (Mosaische) „Gesetz", auf welches Jesus oft Bezug nahm, und der unduldsame Geist der Synagoge, welcher ihn ans Kreuz schlug, der aber der christlichen Gemeinde nicht fremd blieb, trugen durch unpassende Vergleichung das Ihrige bei, diese Unduldsamkeit als eine Pflicht darzustellen. Allein es wirkten dabei noch verschiedene andere specielle Gründe und lassen theilweise die Maßregeln der Strenge als gerechtfertigt erscheinen. Die christliche Verbrüderung (der Leib Christi, das Reich Gottes auf Erden, die civitas dei), welche mit wundersamer Schnelligkeit sich aus Syrien nach Griechenland

und nach Rom und über alle Provinzen des römischen Reiches ausbreitete, hatte, noch ehe der Staat sie anerkannte, eine meisterhafte Organisation gewonnen; die Gläubigen hatten ihre Bischöfe, der Episcopat war geordnet nach Provinzen und Exarchaten; der Begriff der Glaubenseinheit bedingte mit Nothwendigkeit einen Mittelpunkt der Einheit, ein Organ des kirchlichen Bewußtseins und der unverfälschten Lehre (Tradition durch apostolische Bischöfe und allgemeine Concilien). Als nun die weltliche Gewalt diese kirchliche Ordnung anerkannte, nahmen ihre Vorsteher, die Bischöfe, Metropolitane und Patriarchen den Charakter hoher öffentlicher Beamter an; sie waren nicht Staatsbeamte, aber Vorsteher des kirchlichen Staates, welcher von dem politischen Staate anerkannt war. Die Kaiser repräsentirten in der Kirche die Gesammtheit der Laien. Da nun Glaubensstreitigkeiten nicht ermangeln konnten in die Hierarchie und Gemeinschaft der Kirche Verwirrung zu bringen, und aus der republikanischen Form der Bischofswahlen nicht selten Streitigkeiten, Doppelwahlen hervorgingen, welche zu tumultuarischen Auftritten, selbst zum Blutvergießen führten (Ammianus Marcellinus XXVII. 3.), so waren die Kaiser gewissermaaßen genöthigt, um die öffentliche Ruhe und Frieden zu erhalten, die Kirche und ihre Disciplin durch die weltliche Gewalt zu unterstützen, da die Häresiarchen und Schismatiker zugleich als Unruhstifter und Friedensbrecher erschienen. Männer wie Athanasius, Osius, Liberius, Cyrillus, Nestorius, Ambrosius waren nicht bloß Cleriker, sondern mächtige Partheihäupter, mindestens zu vergleichen den Dunin, Droste-Vischering, Montalambert, oder besser den Oconnel und Kossuth unserer Zeiten. Ihren kirchlichen und theologischen Kämpfen, welche die staatliche Ordnung in ihren Fundamenten erschütterten, konnten die Kaiser unmöglich indifferent zusehen; sie mußten sich einmischen, um die Anarchie zu hindern. Ammianus Marcellinus (XXII. 5.) drückt sich über die Streitigkeiten der christlichen Secten unter einander folgendermaaßen aus: »nullas infestas hominibus bestias ut sunt sibi ferales plerique Christiani.« Theodosius, welcher während einer Regierung von fünfzehn Jahren (380—395) strebte durch seine Gesetze und seine Maßregeln den definitiven Sieg des Christenthums über den Paganismus und in der Kirche den Triumph des orthodoxen Clerus und Glaubens zu vollenden, wurde nicht ohne Grund mit dem Beinamen des Großen geehrt. Ein Soldat im vollen Sinne des Wortes, hielt er strenge Ordnung und Subordination, welche ihm im Kriege den Sieg über die Feinde des Reiches verschaffte, für das Nothwendigste. Diese Begriffe wendete er auch auf die innere Verwaltung und die kirchlichen Angelegenheiten an. Sein Gemüth war ebenso empfänglich für religiöse Eindrücke, als es leicht zum Zorne aufgeregt wurde. Man weiß, wie er sich wegen der grausamen Behandlung der Einwohner von Thessalonich durch öffentliche Buße und tiefe Reue demüthigte. Dieses genügt, um seine

Strafgesetze gegen Apostasie und Ketzer zu erklären. Gleichwohl liegt in denselben immer noch eine gewisse Mäßigung. Einerseits beschränken sich die angedrohten Strafen in der Regel auf den Ausschluß von Stellen und Aemtern, den Entzug von letztwilligen Verfügungen über Vermögen, auf Confiscationen und Bußen. Daß den ketzerischen Secten öffentlicher Cultus und der Besitz von Gebäuden zur Ausübung desselben nicht zugestanden wird, kann nicht als Strafe betrachtet werden. Denjenigen, welche heidnische Opfer vollbringen, um aus den Eingeweiden Weissagungen zu finden (ohne Zweifel sind staatsgefährliche gemeint), wird zwar die Todesstrafe angedroht, doch in einer Weise, welche kaum die ernstliche Absicht annehmen läßt, die Drohung zu vollziehen. l. 9. Cod. Theod. de Sacrificiis Pagan. Eine andere Verordnung l. 4. Cod. Theod. de Apostat. drückt sich aus, daß Apostaten die Verbannung aus dem Reiche oder Deportation verdient hätten; aber der Kaiser findet, sie seien härter gestraft, wenn sie mit Entzug der politischen und bürgerlichen Rechte im Lande geduldet werden. Anderseits treffen die Strafen nur solche, welche durch öffentliche Handlungen das christliche Bewußtsein verletzen oder für ketzerische Secten Propaganda treiben. Die individuelle Gewissensfreiheit, die Denkfreiheit, die passive Opposition ist nicht bedroht; immer noch bekleiden Heiden und Sectirer, welche sich durch Talente oder Verdienste auszeichnen, hohe Aemter am Hofe und bei der Armee. Die öftere Erneuerung jener Strafgesetze unter den Nachfolgern des Theodosius beweist, daß die Mehrzahl der weltlichen Beamten wenig Eifer zeigte dieselben zu vollziehen. Die Kaiser selbst nahmen Bedacht die Anwendung zu beschränken. l. 7. Cod. Theod. de Apostat. Allerdings erließen sie ihre Strafgesetze gegen die Ungläubigen, die Häretiker und Schismatiker nicht im Geiste einer philosophischen Gesetzgebung, welche lediglich die Störung der öffentlichen Ordnung ins Auge faßt. Sie waren persönlich vom Glauben der orthodoxen Kirche erfüllt, so daß in ihren Augen Meuterei und Ketzerei in den Begriff eines Verbrechens verschmolzen. Es gab aber wirklich fanatische Sectirer, welche solchen kaiserlichen Verordnungen, die auch nach der Theorie unsers modernen Staatsrechtes sich auf das Jus reformandi gründeten, nicht nur ungehorsam waren, sondern angriffsweise die öffentliche Sicherheit störten und die sociale Ordnung bedrohten, wie die exaltirten Donatisten. (Circumcelliones.) Gibbon, Chap. 21. Besondere Strenge bewies Theodosius gegen die Manichäer; man ist zuerst verlegen, die Härte der sie betreffenden Gesetze zu erklären, da nicht vorliegt, daß sie die öffentliche Ruhe gestört oder gefährliche Bewegungen veranlaßt hätten; nähere Prüfung indeß läßt die Gründe derselben muthmaaßen. Als der römisch-griechische Polytheismus seine Bedeutung verloren hatte und so gut wie erloschen schien, war es der Manichäismus, welcher nicht bloß etwa in einzelnen Punkten von der orthodoxen Lehre, dem Nicäischen Glaubensbekenntnisse abwich, sondern durch eine Ge-

heimlehre das Wesen des Christenthums und selbst den Glauben an einen allmächtigen Gott, Schöpfer des Himmels und der Erde und an die Unsterblichkeit (persönliche Fortdauer nach dem Tode) angriff. Diese Lehre war nicht, wie jener Polytheismus, ein Aggregat incohärenter, lächerlicher Fabeln, ohne Gewicht bei der gereiften Intelligenz des Volkes; der Manichäismus war die Ausgeburt der speculativen Vernunft, welche zwei gleichewige Principe aller Dinge, den Dualismus des Guten und des Bösen voraussetzte. Wenn auch gewisse Anschuldigungen gegen die Manichäer wegen sinnlicher Ausschweifungen so ganz ungegründet sein sollten, wie Gibbon annimmt, so ist wenigstens gewiß, daß sie eine Moral lehrten, welche dem Staatswohl nicht zuträglich schien. Ihr Glaube beruhte auf einem philosophischen System, wurde aber durch eine eifrige Propaganda verbreitet und hatte zahlreiche Anhänger. Wenn man nun vier Jahrhunderte gearbeitet, gelitten, gekämpft hatte, um die Lehre des Christenthums, das Heil der Menschheit zu verbreiten und zu befestigen, so konnte die Kirche nicht zugeben, daß der gute Saame erstickt und eine Lehre verkündet werde, welche nach ihrer Ueberzeugung zur Verdammniß führte. Die Manichäer nannten sich Christen; aber auch ihre Apologeten geben zu, daß sie dieses nur dem Namen nach waren, das Neue Testament willkürlich deuteten und eine ganz andere Geheimlehre hatten. Uebrigens erklärt sich die Heftigkeit der Verfolgung von Seite des Clerus am besten daraus, daß die Manichäer nicht bloß das Dogma, sondern zugleich die kirchliche Ordnung, Hierarchie und den Cultus angriffen, indem sie nach Art der spätern Paulianer, Waldenser, Wiklefiten den Stolz des Clerus, seine Ueppigkeit und den Ceremoniendienst tadelten. Da die kirchliche Ordnung mit dem Staatsorganismus verwachsen war, so mochten die Angriffe auf denselben und den Autoritätsglauben als staatsgefährlich dargestellt werden; und es wurde für politisch erachtet die Secte zu unterdrücken, ehe es zu spät wäre.

Nicht dieselben Gründe, welche die Secte der Manichäer verhaßt machten, konnten gegen die Montanisten geltend gemacht werden, welche ebenfalls ein Gegenstand der Verketzerung waren. In Hinsicht auf Sittlichkeit machte man ihnen eher allzugroße Strenge zum Vorwurf; aber sie verfeindeten sich den Clerus, indem sie ein geläutertes Christenthum für die gereifte Vernunft predigten und behaupteten, jeder Christ sei der Eingebungen des heiligen Geistes fähig, womit die ganze kirchliche Hierarchie, der Clerus als besonderer Stand und die mysteriose Kraft der Weihen angegriffen waren. Die Priscillianisten, welche sich in Gallien und Spanien verbreiteten, wurden von ihren Gegnern angeschuldigt, daß sie von den Manichäern bloß dem Namen nach verschieden seien und sich arger Unsittlichkeiten schuldig machten; damit steht freilich im Widerspruch, daß man solche, welche sich durch strenges Fasten und ascetische Lebensweise auszeichneten, deswegen als Priscil-

lianisten verdächtigte. Auch haben mehrere Zeitgenossen, deren Orthodoxie anerkannt ist, dem Priscillian und seinen vornehmsten Schülern ein ehrenvolles Zeugniß in Hinsicht ihres Charakters ertheilt. Man muß annehmen, daß sie als Gnostiker (Denkgläubige) dem Clerus ein Dorn im Auge waren.

Mit Justinian beginnt eine Periode größerer Strenge gegen die Ketzer und Schismatiker, als Theodosius und seine nächsten Nachfolger in ihren Gesetzen bewiesen hatten. Den Strafen gegen die Häretiker selbst werden nun Strafdrohungen beigefügt gegen Diejenigen, welche die amtliche Pflicht der Denunciation versäumen würden und sogar gegen Privatpersonen, welche mit Ketzern Umgang pflegen statt sie zu verzeigen; in gemischten Ehen soll der orthodoxe Theil Gewalt haben die Kinder in seinem Glauben zu erziehen; die Häretiker sollen nicht bloß von Aemtern, sondern auch von der Advocatur ausgeschlossen sein; Testamente der Häretiker zum Nachtheil orthodoxer Kinder sind ungültig u. s. w. Todesstrafe gegen Halsstarrige und Relapse, namentlich gegen die verhaßten „Manichäer und Ihresgleichen", verschärfte die bisherigen gelindern Strafen. Justinian rühmte sich, daß er Gesetze solchen Inhalts nicht bloß promulgire, wie frühere Kaiser, sondern auch für die Vollstreckung derselben sorge; in der That ist er es, welcher zuerst einen Bischof förmlich zum Glaubensinquisitor ernannte. Gibbon, Chap. 47. Das Unglück war, daß die bigotte Härte seiner Gesetze sich im Oriente in der Gesetzessammlung der sogenannten Basiliken, im Occident in seinem Codex und Novellen fortpflanzte und auf Generationen vererbte, welche bei der immer mächtiger hereinbrechenden Unwissenheit nur zu geneigt waren, daran festzuhalten. Aus dieser trüben Quelle floß ein Geist der Intoleranz, des Gewissenszwangs, der Verfolgung, welcher während eines ganzen Jahrtausends die Rechtsanschauung der Christenheit verfinsterte und erst in den letzten Jahrhunderten durch wahrhaft christliche Gesinnung und geläuterte Religionsbegriffe überwunden wurde, und den Feinden der Kirche und des Glaubens Stoff darbot nicht ohne Schein der Wahrheit jene Greuel einer Religion aufzubürden, welche die innigste Menschenliebe, Duldung und Belehrung athmet.

§ 142. Zu den Strafgesetzen der Kaiser gegen Ketzer und Schismatiker hatten die Klagen des Episcopates den Anstoß gegeben; dagegen mißbilligten Manche und zwar die ausgezeichnetesten Kirchenväter die Anwendung von Todesstrafen und schlossen sogar diejenigen Bischöfe von ihrer Gemeinschaft aus, welche durch Anklage von Ketzern die Hinrichtungen provocirten, so der H. Ambrosius und der H. Martinus, welcher sein ganzes Leben strenge Reue bethätigte, als er sich hatte bewegen lassen einen Tag mit denjenigen Bischöfen, welche die Hinrichtung Priscillians und seiner Anhänger verschuldet hatten, Gemeinschaft zu pflegen, wozu er sich nur verstand, um das Leben

mehrerer als Priscillianisten verdächtigter und von dem Tyrannen Maximus bedrohter Männer zu retten. Der H. Augustinus erklärte, wenn nicht die blutigen Strafen der Irrgläubigen unterbleiben, so werden die Geistlichen die Ketzer den Gerichten nicht mehr verzeigen. (Augustinus ad Marcellinum Epist. 158. 159. Caussa XXVIII. 5.) Es war Styl der meisten Bischöfe, mit der Verzeigung der Ketzer die Fürbitte zu verbinden, daß das Blut der Denuncirten verschont wird. Es liegt nahe, diese Fürbitte nur als heuchlerische Formel zu betrachten, da die Denuncianten das Schicksal ihrer Opfer voraussahen; immerhin liegt darin das Geständniß, daß die Grundsätze der Kirche solche Executionen mißbilligen. Auch Augustinus blieb seinen humanen Aeußerungen nicht treu, da er in mehrern seiner Schriften Wohlgefallen an dem strengen Verfahren der Kaiser und ihrer Beamteten ausdrückt. Später wurde dasselbe vom Pabste Leo mit Lob erwähnt. Man könnte selbst das Verdienst des Ambrosius und Martinus bestreiten und sagen, ihr Protest habe eigentlich nur die Beurtheilung von Bischöfen durch weltliche Gerichte betroffen; aber ihre Mißbilligung war ausdrücklich gegen die harte Behandlung von Personen jeden Standes gerichtet, und ohne Unterschied, ob dieselben notorisch Ketzer oder bloß verdächtigt waren. Vergehen solcher Art sollten nach dem Ausspruche jener hervorragenden Männer nur kirchliche Strafen, Excommunication, Absetzung ketzerischer Bischöfe zur Folge haben. Blutige Strafen verwarfen sie, und der Usurpator Maximus wird von Kirchenscribenten getadelt, daß er durch Erpressung von Bußen und durch Confiscationen auf Kosten angeblicher Ketzer seine Kriegscasse zu füllen suchte. Sulpicii Severi hist. sac. Lib. II. cap. 61 seqq. Ejusdem Dial. III. § 15. Ambros. epist. 75. Hieronymus ad Ctesiph. Latinus Pacatus Panegyr. Theod. Aber es ist leider nur zu wahr, daß in spätern Zeiten und als die geistlichen Gerichte die Cognition über das Factum und über die Qualification an sich gebracht hatten, und den weltlichen Gerichten nur die Vollziehung der gesetzlichen Strafen übrig gelassen wurde, die Bischöfe ihre blutige Verfolgungssucht durch eine heuchlerische Fürbitte nur in der Absicht beschönigten, die Irregularität (Unfähigkeit zu geistlichen Functionen) von sich abzuwenden, welche nach den alten Kirchengesetzen (Canones) Diejenigen trifft, welche den Tod eines Menschen verschuldet haben. Diese Heuchelei ging so weit, daß das oben erwähnte Directorium der römischen Inquisition ausführlich angibt, wie sich der Geistliche, welcher den Verurtheilten zum Richtplatze begleitet, vor Allem zu hüten habe, was als eine solche Betheiligung erscheinen könnte, und selbst die spanische Inquisition, obgleich eine Staatsbehörde, beobachtete noch in dem Momente, wo der Unglückliche dem Henker überliefert wurde, eine Cautel, wodurch dieser Vorwurf abgelehnt werden sollte. Auch das Verbrennen der Ketzer sollte dienen, um das Vergießen von Blut zu vermeiden; man berief sich darauf, daß Sodom durch

Feuer vertilgt worden sei. Vielleicht wollte man im Oriente die Manichäer, welche vieles mit den Feueranbetern gemein hatten, schrecken durch die Furcht das Feuer zu verunreinigen. Wie dem sei, so steht jene heuchlerische Cautel mit den eigenen Grundsätzen des canonischen Rechtes im Widerspruch. Perniciose se decipiunt qui existimant, eos tantum homicidas esse: qui manibus hominem occidunt et non potius eos, per quorum consilium et fraudem et exhortationem homines extinguuntur. c. 23. Caussa XXXIII. qu. 3. c. 7. Caussa XXIII. 5. c. 21. tit. de homicidio voluntario vel casuali. Lib. V. 12. Indeß darf nicht übersehen werden, daß schon frühe mehrere abendländische Kirchenväter (Isidor, Hieronymus, auch Augustin) nicht nur die apostolische Lehre wiederholten, daß die Obrigkeit das Schwert nicht umsonst führe, und ihres Amtes sei Verbrecher auch am Leben zu strafen c. 17. 18. 23. 28. 29. 31. 39. Caussa XXIII. qu. 5, sondern ausdrücklich lehrten, daß gegen Ketzer und Schismatiker mit der äußersten Strenge zu verfahren sei. Ibid. c. 20. c. 32. c. 34.

Wir rechnen die blutigen Auftritte, welche die Bilderstürmerei im Oriente veranlaßte und die grausamen Maßregeln Karls des Großen gegen die heidnischen Sachsen nicht zu den Glaubensverfolgungen durch Strafgerichte. Bei den Unruhen wegen des Bilderstreites war Aufruhr und Hochverrath, sogar Bürgerkrieg die eigentliche Ursache des Blutvergießens; übrigens waren es nicht die Anhänger des katholischen Glaubens, sondern die Gegner desselben, welche Verfolgung übten. Die Maßregeln Karls d. Gr. waren eine politische Nothwendigkeit. Karl suchte das Reich gegen neue Invasionen barbarischer Völker zu sichern und die Civilisation des christlichen Europa's gegen die Rohheit der nördlichen Heiden wie gegen den Fanatismus der Saracenen zu schützen. Er sah die Gefahren voraus, welche unter seinen Nachfolgern die Küsten den Normannen, die Ostgrenze den Ungarn preisgaben; am furchtbarsten und nächsten schienen ihm die heidnischen Völker Norddeutschlands, welchen die Wenden und andere Slaven auf dem Fuße folgten. Seine Aufgabe war daher, diese tapfern Stämme um jeden Preis zur Annahme des Christenthums zu bringen, sie durch Bischöfe, welche er mit der weltlichen Gewalt bekleidete, zu civilisiren und für den Ackerbau zu gewinnen, damit sie sich an feste Wohnsitze gewöhnten. Solche politische Nothwendigkeiten kennt unsere Zeit ebenfalls und trotz der gerühmten Fortschritte der Humanität ist unerbittliche Strenge die unabweisliche Folge derselben. Wir erinnern an die Maßregeln Cromwells gegen die keltische Bevölkerung Irlands, an die Decrete des Nationalconvents, betreffend die Vendee, die Behandlung Polens durch Niclaus I., der Magyaren, der französischen Communisten und an die Pacification Indiens durch die frommen Briten in den letzten Jahren.

Wir können daher Denjenigen beistimmen, welche sagen, daß bis zum

11. Jahrhundert das Abendland die Ketzergerichte nicht kannte. Um jene Zeit wurden die Gemüther durch verschiedene Ursachen dazu vorbereitet. Die Erzählungen der vom heiligen Grabe zurückkehrenden Pilger von der Verfolgung der Christen in Syrien und den Greueln der Ungläubigen, die religiöse Schwärmerei, welche durch die Kreuzzüge aufgestachelt wurde, erzeugten eine fanatische Stimmung, welche geneigt war nicht nur an Saracenen, sondern an allen Gegnern der Kirche und des orthodoxen Glaubens grausame Rache zu nehmen. Da nun gleichzeitig mit dieser Ueberspannung des religiösen Sinnes, des Autoritätsglaubens und mit dem Triumphe des hierarchischen Systemes, welcher eine Folge der herrschenden Unwissenheit und der Feudalanarchie war, in mehreren Gegenden Italiens und des südlichen Frankreichs, namentlich da, wo die frühere Civilisation der Römerzeit nicht ganz erloschen war und die Keime neuer Cultur durch Handel und Industrie zuerst sich entwickelten, Secten auftauchten und heterodoxe Lehren sich verbreiteten, welche die bigotte Orthodoxie ärgerten und den Clerus in seiner Macht und seinen Reichthümern, besonders aber die Einheit der Kirche und die Gewalt der römischen Curie bedrohten, so darf man sich nicht wundern, wenn der Fanatismus der Laien und die Politik der Päbste und der Geistlichen sich verbanden, um die draconischen Gesetze der alten römischen Kaiser gegen die sogenannten Irrlehrer wieder anzurufen und selbst Kreuzfahrer von den Gestaden Syriens abzulenken und zu Vertilgung der Ketzer zu verwenden. Eines der frühesten Auto-da-fé's war die schreckliche Execution sogenannter Manichäer in der Stadt Orleans 1022. Der König Robert, welcher geistliche Hymnen verfertigte und von Gregor V. genöthigt worden war, sich von seiner ersten Gemahlin Bertha zu trennen wegen Verwandtschaft, verfügte sich persönlich dorthin, mit seiner zweiten Gemahlin Constanze und mehrern Bischöfen, um das Ketzergericht zu hegen; die Königin soll dabei durch fanatische Wildheit sich hervor gethan haben. Dreizehn der Unglücklichen litten standhaft den Feuertod. Der Archidiaconus Berengar, Lehrer der Philosophie zu Tours, welcher die Lehre von der Transsubstantiation bestritt, entging einem ähnlichen Schicksal nur durch die Biegsamkeit seines Charakters, welche ihn keinen Anstand nehmen ließ, sich zu dem verlangten Widerrufe zu bequemen; doch sah er sich genöthigt (1080) sich in die Einsamkeit zurückzuziehen. Arnold von Brescia, dessen Geist durch seinen Lehrer Abälard angeregt worden war, verbreitete seit 1136 in Italien, in der Schweiz und Frankreich Grundsätze, welche der hierarchischen Gewalt und den Vortheilen des reichen Clerus nicht günstig waren und welche die Römer vermochten sich gegen die päbstliche Herrschaft aufzulehnen; er wurde 1150 zu Rom als Ketzer verbrannt. In jener Periode standen nicht nur einzelne Geistliche oder gelehrte Männer auf, welche entweder den Autoritätsglauben oder die kirchliche Hierarchie mit Gründen angriffen, die den Lehrsätzen theils der

frühern Gnostiker und Manichäer, theils der spätern Lollharden, Wiclefiten und Reformatoren verwandt sind, sondern auch Schwärmer, welche ohne Bildung oder wissenschaftliche Einsicht die Grundlagen der Civilisation und Sittlichkeit angriffen, indem sie sich für Propheten oder Inspirirte hielten oder ausgaben, wie dies auch in der Reformationsperiode und in England zur Zeit Cromwells vorkam: solche Fanatiker fanden oft bei den Massen gefährlichen Anhang. Mehrere Kirchenversammlungen und die Päbste Alexander III. und Lucius II. erließen Verordnungen, durch welche die weltlichen Gewalten aufgefordert wurden, gegen Ketzer, die den geistlichen Behörden widerstehen, mit Strenge zu verfahren. Diese Verordnungen erhielten ihre volle verbindliche Kraft durch die Constitutiones, welche Kaiser Friedrich II. bei seiner Krönung in Rom durch Honorius III im J. 1220 erließ, in den folgenden Jahren 1222 und 1224 bestätigte und die als Authenticae dem Justinianischen Codex einverleibt worden sind (Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. VII. B. 1. Cap. kirchl. Alterthümer. V. Ketzer.). In diesen neuen Kaisergesetzen war verordnet, daß starrsinnige Ketzer verbrannt, Reuende zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt werden sollten. Die Untersuchung und der Entscheid wird den geistlichen Gerichten eingeräumt und dem weltlichen Arme die Verfügung und Vollziehung der Strafe aufgetragen. Der competente Richter war nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes der Bischof oder das bischöfliche Gericht: über die Bischöfe richtete nach dem neuern Kirchenrechte der Pabst oder dessen Delegirte, nach älterem Rechte das Concil der betreffenden Kirchenprovinz. Wie neben dieser ordentlichen Gerichtsbarkeit die außerordentliche der römischen Inquisition eingeführt wurde, ist oben § 139 gesagt. Mit welcher blutdürstigen Grausamkeit und gewissenlosem Leichtsinn die durch ein Provincialconcil im südlichen Frankreich eingeführten außerordentlichen Ketzergerichte verfuhren, und wie der vom Pabste ernannte Inquisitor dort gegen die Albigenser verfuhr, ist aus der Geschichte bekannt. Innocenz III. gab selbst Veranlassung durch seine Ermahnungen zu unnachsichtlicher Strenge, daß seine früher erlassenen zweckmäßigen Bestimmungen zum Schutze Unschuldiger von jenen Commissarien außer Acht gelassen wurden (Raumer a. a. O. kirchliche Alterthümer. V. Ketzer.). Besser wurden sie beobachtet, wo die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe ihre Thätigkeit ausübte, obgleich auch bei diesen Gerichten das Beispiel des Verfahrens der päbstlichen Inquisitoren einen verderblichen Einfluß übte.

§ 143. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier das schreckliche Gemälde aller Greuelscenen zu entrollen, welche diese Ketzergerichte und jene Gesetze der Kaiser und der Päbste vom Anfange des 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts in allen Ländern Europa's hervorriefen: in vielen Geschichtswerken sehr ungleichen Werthes und in Monographieen ist entweder eine Uebersicht mehr oder

weniger vollständig und gründlich oder oberflächlich, oder einzelne Parthieen oder Specialfälle den Geschichtsfreunden und der Lesewelt dargestellt. Nicht selten ist das Gemälde chargirt, das Zerstreute zusammengehäuft und zu subjectiven Zwecken entstellt worden. Auch für die Periode vom 13. bis 18. Jahrhundert muß unterschieden werden der Kampf der Staatsgewalt und der Kirchenordnung gegen Anarchie und antisociale Tendenzen und Verfolgung der Gewissensfreiheit und harmloser Secten, Maßregeln gegen geflissene Verbreitung ketzerischer Lehren, gegen öffentliche Kundgebungen, ungesetzliche Vereine, und Inquisition wegen wissenschaftlicher Mittheilungen durch Schrift oder Lehrvorträge. Auch mit Beobachtung dieser Unterscheidungen und Rücksichtnahme auf die herrschenden Gesinnungen und Anschauungen bleibt leider die Summe der verdammungswerthen Greuelscenen noch groß, und auch da, wo die Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung die Maßregeln der Strenge rechtfertigt oder entschuldigt, äußert nur zu oft die Beimischung religiöser Bigotterie und die Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit ihren verderblichen Einfluß, indem sie die Strenge zur Wuth steigert. Will man aber Einseitigkeit der Beurtheilung vermeiden, welche immer ungerecht und nachtheilig ist, so darf man nicht vergessen, daß auch die politischen Gesetzgebungen neuester Zeit von dem Grundsatze ausgehen, ein energisches Einschreiten gegen anarchische Lehren und antisociale Tendenzen sei, wenn die Gefahr offen vorliegt, nothwendig und gerechtfertigt, noch ehe dieselben eine größere Consistenz gewinnen können, oder grobe Excesse vorliegen, und daß zum Thatbestande des Hochverrathes ein Anfang der wirklichen Ausführung nicht erfordert werde. Auf der andern Seite ist ebenfalls wahr, daß die Bewegungen religiöser (ketzerischer) Färbung oft nur ein Act der Nothwehr gegen Verfolgung waren: oft auch haben politische oder sociale Bedrückungen die unterdrückte Classe zur Verzweiflung getrieben, so daß sie aus Motiven, welche an sich mit der Religion nicht in Beziehung standen, empfänglich wurde für anarchische Lehren, die nach dem Geiste jener Zeiten in religiösem Gewande verbreitet wurden. Solche Aufstände waren formell strafbar, innerlich aber (vor Gott) berechtigt. Es ist nicht immer leicht, den Charakter und die wahre Ursache solcher Bewegungen mit Gewißheit zu ermitteln und zu beurtheilen, auf welcher Seite die Schuld liegt.

Die Ketzerverfolgungen sind übrigens nicht der römisch-katholischen Kirche eigenthümlich. Wie schon in den frühesten Zeiten andere Religionspartheien, z. B. die Arianer, wenn sie die Macht hatten, ihre Gegner auf ähnliche Weise verfolgten, so gaben nach der Reformation die Protestanten Beweise der heftigsten Intoleranz. In der Schweiz wurde Servet 1553 zu Genf, Jo. Valerianus Gentilis 1566 zu Bern, beide rein aus theologischem Hasse verbrannt, unter Umständen, welche diese „reformirten" Auto-da-fé's aufs widerwärtigste charakterisiren. Bekannt ist die Intoleranz der Dortmunder Synode; und die

beiden Brüder Socin konnten mit Noth dem Aeußersten entgehen. Die Maßregeln gegen anarchische Lehren der Wiedertäufer und ähnlicher Sectirer, z. B. der Millenarier, wollen wir hierher nicht rechnen, da sie großentheils im Interesse der öffentlichen Ordnung als nothwendig geboten waren. Aus der englischen Geschichte ist bekannt, wie von Heinrichs VIII. Abfall von der römischen Kirche bis zur Thronbesteigung Wilhelms III. während einer Periode von anderthalb Jahrhunderten die Anhänger der königlichen Suprematie, der Clerus der anglicanischen Kirche, die Dissenters, Presbyterianer, Puritaner, Covenanters, Millenarier und Heilige sich untereinander und nebenbei die Katholiken verfolgten. Nun ist allerdings wahr, daß die verschiedenen Partheien nur die religiöse Gestaltung der politischen Gegensätze waren, welche zum Theil schon vor der Reformation in den englischen Zuständen lagen, zum Theil aus denselben zu dieser Zeit sich nothwendig entwickeln mußten, daß königlicher Despotismus die Alleinherrschaft der anglicanischen Kirche in seinem Interesse zu erhalten suchte, während die Opposition der Presbyterianer und Puritaner identisch war mit der Vertheidigung und Erweiterung der Volksrechte gegen die althergebrachten Rechte und gegen die Uebergriffe der Krone, und daß die strengen Gesetze gegen Katholiken überhaupt, besonders gegen Priester und Jesuiten, ein Act der Nothwehr gegen ausländische Invasion und gegen Restauration des Absolutismus waren. Nichtsdestoweniger ist unverkennbar, daß die Beimischung der religiösen Ueberzeugungen und der theologische Haß diesen politischen Feindschaften eine Intensität und Heftigkeit verlieh, welche sie ohne dieses kaum gehabt hätten: und wenn der Märtyrertod des Katholiken Thomas Morus der Brutalität Heinrichs VIII. zugeschrieben werden kann, so muß die Verbrennung zweier arianischer Ketzer und eines Wahnsinnigen, welcher sich für den h. Geist ausgab, unter Jacob I. als ein protestantisches Auto-da-fé betrachtet werden (Hume, James I. Appendix.). Der schottische Covenant verpflichtete seine Bekenner ausdrücklich zur Ausrottung der Ketzer, und die Reden und Briefe Oliver Cromwells beweisen, wie dieser große Mann Mühe hatte, seinen Grundsätzen der Toleranz bei seinen Glaubensgenossen Eingang zu verschaffen. Wenn auch in Deutschland und der Schweiz eigentliche Ketzergerichte bei den Protestanten neuerer Zeit nicht mehr vorkommen, und wenn die Entsetzung von Kirchendienern, welche die festgestellten Bekenntnisse ihrer Kirche verläugnen, nicht als Intoleranz bezeichnet werden darf, so könnte ein langes Verzeichniß von Vexationen und Verfolgungen der Freidenker durch sogenannte Orthodoxe angefertigt werden. Der Haß der Theologen gegen Thomasius und Wolff ist bekannt; diesen Herren fehlte oft nur die Gewalt, welche die weltliche Regierung ihnen nicht verlieh, um ihr Müthchen am Scheiterhaufen der Gegner zu kühlen. In Summa muß jedoch die Wahrheitsliebe anerkennen, daß die Acte der protestantischen Intoleranz bei weitem die

grausamen Verfolgungen, welche die katholische Kirche sowohl in processualischer Form als durch Metzeleien und selbst durch Anstiftung von Meuchelmördern ausübte, nicht aufwiegen.

Da wir uns eine möglichst objective Auffassung zum Gesetze machen, so setzen wir die Bekriegung der Hugenotten durch Richelieu nicht auf Rechnung religiöser Intoleranz, weil es der Kampf der Staatseinheit gegen Föderalismus, des Absolutismus gegen Autonomie war. Dagegen erinnern wir, um, der Kürze zu lieb, nur das Große anzudeuten, an die Metzelei von Amboise, an die Bluthochzeit, an des Herzogs von Alba Schreckensherrschaft in den Niederlanden, an die Verfolgung der Waldenser, die Aufhebung des Edict von Nantes, die Dragonaden Ludwigs XIV. und die Ausrottung des Protestantismus in den österreichischen Provinzen, der Anstiftungen zum Königsmorde nicht zu gedenken. Dem Clerus der römisch-katholischen Kirche, welcher die theologische Intoleranz nach ihrem Princip wesentlich ist, liegt allerdings die Versuchung nahe, das Cogite eos intrare auf eine Weise in Anwendung zu bringen, welche freilich dem Geiste des ächten Christenthums und den Vorschriften seines göttlichen Stifters nicht angemessen ist, und schon bei dem Kirchenvater Augustin äußert sich die Neigung dazu. Allein die angeführten Beispiele protestantischer Intoleranz und die Verfolgungssucht der Synagoge und der heidnischen Priester beweisen, daß die religiöse Unduldsamkeit nicht in dem speciellen Charakter der römisch-katholischen Kirche ihren Grund hat, sondern daß dieser tiefer liegt, in dem allgemeinen Geiste jeder kirchlichen Hierarchie oder Parthei, sobald ihr die Gewalt ertheilt ist, andere als rein kirchliche Strafen zu verhängen, ihre Wirksamkeit durch äußere Zwangsmittel geltend zu machen, und den Verurtheilten nicht bloß kirchliche Rechte und Vortheile zu entziehen, sondern Scheiterhaufen anzuzünden, Kerker, Confiscationen oder Entzug bürgerlicher Rechte zu verhängen. Wir müssen daher der Vorsehung danken, daß der Kirche zu ihrem eigenen Wohle und im Geiste des ächten Christenthums diese Gewalt entzogen worden ist. Man schreibt dieses Verdienst von gewisser Seite einer sogenannten Philosophie zu, welche alle kirchlichen Institutionen haßt und anfeindet, und nicht zufrieden mit ihren kirchenfeindlichen Angriffen die Grundwahrheiten der Religion selbst bestreitet, um die Völker dem Materialismus zu überliefern, die Vorschriften der Moral als Vorurtheile zu entkräften und Egoismus und sinnlichen Genuß als die wahre Lebensweisheit darzustellen. Von der entgegengesetzten Seite wird die Toleranz und die Aufhebung der mit Gewalt bekleideten geistlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls als die Frucht jener Philosophie und als die Pflanzschule des Atheismus und des Materialismus bezeichnet. Beides ist gleich unrichtig. Auf jedem Blatte der Bücher des Neuen Testamentes gibt sich kund, daß nichts dem Sinne des göttlichen Stifters des Christenthums mehr entgegen sein kann, als geist-

liche Herrschsucht, Gewaltthätigkeit, Verfolgung: und die Geschichte der ersten Jahrhunderte wie die Erscheinungen der letzten hundert Jahre beweisen, daß eine wirksame kirchliche Ordnung bestehen und ihre Aufgabe, die Gemüther dem Uebersinnlichen zuzuwenden, höhere Sittlichkeit und thätige Nächstenliebe zu befördern, erfüllen kann ohne mit äußerer Gewalt ausgerüstet zu sein, ja selbst unter dem Drucke derselben. Das Verdienst, die Geister und Gemüther für Toleranz zu gewinnen und der Hierarchie die Mittel des Gewissenszwanges und der Ketzerverfolgung zu entwinden, gebührt keineswegs jener kirchenfeindlichen und irreligiösen Philosophie. Es soll nicht geläugnet werden, daß Schriften, welche dieser Richtung angehören, durch ihre gefällige Form und gemeinfaßliche Seichtigkeit mitgewirkt haben, den Fanatismus der Bigotterie an Höfen und bei der Lesewelt verhaßt zu machen, und auf diese Weise indirect die ächt christliche Duldsamkeit zu befördern. Aber ehe Voltaire und Diderot wagen konnten, die leichtsinnigen Umgebungen des Regenten (des Herzogs von Orleans) und Ludwigs XV. zu amusiren, und das Licht ihrer Philosophie als Pariser Mode nach Berlin und Petersburg leuchten zu lassen, mußte die Gewalt des Vaticans gebrochen und durch gründliche Forscher die kritiklose Orthodoxie widerlegt sein. Jene erste Grundbedingung wurde erfüllt nicht durch Sophistereien und eine Schmutzliteratur, sondern durch langen ernsten Kampf der wieder zum Bewußtsein gekommenen Staatsgewalt gegen die Uebergriffe der Kirche. (Siehe § 122.) Ludwig der Heilige legte den Grund zur Ausscheidung der beiden Gewalten; der gallicanische Episcopat unterstützte diese Bestrebungen; der streng orthodoxe Bossuet verkündete einen Protest gegen die hierarchischen Uebergriffe, welcher weithin wiederhallte. Der tiefreligiöse Pascal geißelte die Jünger Loyola's. Die Rückschritte des hierarchischen Systems gehen parallel mit dem Wiedererwachen humanistischer Studien und wissenschaftlicher Bestrebungen. Das große Schisma, die scandalösen Streitigkeiten dreier gleichzeitiger Päbste, die kirchenrechtlichen Ausführungen eines Gerson kräftigten im Reiche der Geister die Restauration der Jura majestatica und tödteten jene von Gottesfurcht sehr verschiedene Furcht vor den Bannstrahlen Derjenigen, welche sich Vicarii Christi und endlich sogar Vicarii Dei nannten. Die Reformation (wie man dieselbe vom confessionellen Standpunkte beurtheilen mag), die dadurch veranlaßten harten Kämpfe, die Religionsfrieden und Toleranzedicte, welche in Deutschland und in Frankreich die endliche Folge langen Blutvergießens und der Erschöpfung waren, führten mit sich die Anerkennung der Rechtsgleichheit, und nöthigten die katholische Kirche, in den ihr gebliebenen Territorien rücksichtsvoller zu verfahren. Die Bartholomäusnacht, das unwürdige Verhalten Roms bei dieser Greuelthat, die bedrohte Existenz der französischen Nationalität durch die ehrgeizigen und hochverrätherischen Umtriebe der Ligue, und in neuerer Zeit der bigotte Fanatismus des gealterten

Ludwig XIV. haben der Curie und der Intoleranz tiefere Wunden geschlagen, als dieses durch tausend Spott- und Schmutzschriften geschehen konnte. In England war es der mehrmalige schändliche Wechsel der Staatsreligion und hernach die gehässigen Streitigkeiten der verschiedenen Secten und ihre Uebertreibungen, welche den Sieg der gemäßigten Gesinnung herbeiführten und Alle von der Nothwendigkeit überzeugten, durch gegenseitige Verträglichkeit die Ruhe zu erkaufen. Während dieser Vorgänge auf dem geräuschvollen Schauplatze politischer und religiöser Kämpfe arbeiteten fortwährend fleißige Forscher und gründliche Gelehrte an der Beleuchtung, Feststellung und Berichtigung der Kirchengeschichte und der theologischen Quellen: Pithou, Blondel, Spanheim, Simon, Hontheim u. v. a. vernichteten wenigstens für die gelehrte Welt die Irrthümer und die beschränkten Ansichten, worauf bigotte Orthodoxie und geistlicher Hochmuth ihren Despotismus gegründet hatten. Der Einfluß wissenschaftlicher Theologen wies unvermerkt auch die Cleriker minorum gentium in die Schranken der Bescheidenheit: und so wurde es ernsten Denkern, den Locke, Leibnitz, Mallebranche, Mendelssohn, möglich, für religiöse Geister eine Philosophie zu verbreiten, welche die aufrichtigen Bekenner der verschiedenen Confessionen und die Glieder der unsichtbaren Kirche, an welche auch der Katholik glaubt, durch ein menschheitliches Band des Friedens verknüpft. Wir nennen noch, um zu zeigen, wie wenig das Verdienst, die äußere geistliche Gerichtsbarkeit und die Scheiterhaufen beseitigt zu haben, einer frivolen Literatur gebührt, Männer wie L'Hopital, den Geschichtschreiber de Thou, Sarpi, Cromwell, Milton, Fénélon, Montesquieu, den Verfasser Nathans des Weisen, Malesherbes, welche theils lange vor Voltaire und seinen Genossen, theils mit andern Waffen die Sache der Toleranz mit Wort und That wirksam verfochten haben. Verkannt darf jedoch nicht werden, daß Voltaire durch inniges Gefühl und warmen Eifer für Gewissensfreiheit bestimmt wurde, wenn er mit würdigem Ernste sich über die Verfolgung der Familie Calas oder die Hinrichtung des Chevalier de la Barre ereiferte oder Frankreich das Beispiel englischer Toleranz vorhielt. (Siehe oben §§ 113—115.)

§ 144. Untersuchungen und Verurtheilungen wegen Ketzerei, Schisma, Apostasie sind unstreitig der hervorstechendste Punkt, worauf sich die geistliche Gerichtsbarkeit über Laien bezog, weil solche Processe immer die gesammte Kirche mehr oder minder inetressirten, und entweder gegen ausgezeichnete Männer oder gegen ganze Secten gerichtet waren. Allein es gab außerdem noch andere wirkliche oder vermeinte Verbrechen, welche die Kirche vor ihr Forum zog.

Das ganze Gebiet dieser Gerichtsbarkeit theilte sich in kirchliche und gemischte Verbrechen. (Siehe oben § 138.) Die kirchlichen Verbrechen

waren entweder besondere Verbrechen der Geistlichen (Amtsverbrechen, deren nur der Geistliche als solcher sich schuldig machen konnte) oder gemeine kirchliche Verbrechen (Ketzerei, Schisma, Apostasie und Simonie). Wir verweisen hinsichtlich der besondern Verbrechen der Geistlichen und was die heutige Praxis betrifft, auf das §§ 131, 137 Gesagte, mit der Bemerkung, daß jetzt die Jurisdiction der geistlichen Gerichte auch über Geistliche auf die Verhängung kirchlicher Strafen beschränkt ist, daß aber auch die Staatsbehörden dabei einschreiten können und müssen, wenn und soweit durch solche Verbrechen zugleich staatliche oder bürgerliche Interessen verletzt werden, z. B. wenn durch Fälschung der Pfarrbücher da, wo solche öffentlichen Glauben haben, Familienrechte verletzt werden, oder wenn ein Prediger zum Aufruhr aufstiftet, oder die Ehre eines Privaten widerrechtlich kränkt. Nur ist hierbei die § 131 empfohlene Rücksicht auf die Freiheit der Kirche und der Kanzel zu beachten, und besonders dürfen Tendenzprocesse schon im Interesse der bürgerlichen Freiheit nicht stattfinden.

Die gemeinen kirchlichen Verbrechen gehören, wenn sie von Laien verübt werden, auch jetzt noch zur Cognition der Kirche, aber nicht mehr als Criminalverbrechen, sondern soweit die Kirche im Falle ist dieselben ohne äußern Gerichtszwang durch rein kirchliche Strafen zu ahnden, durch die Beichte, Bußen, Entzug kirchlicher Rechte, Excommunication.

Als causae mixtae werden aufgezählt: Blasphemie, Zauberei, Sacrilegium, Meineid, Zinswucher, Fleischesverbrechen (Jacobson im Rechtsler. V. Gerichtsbarkeit, geistliche, S. 618 ff.). Was von Zauberei und Hexenprocessen zu halten sei, darüber sind jetzt alle vernünftigen Leute einverstanden. Wenn angebliche Zauberkünste mißbraucht werden, um den Getäuschten Geld abzulocken oder andere unerlaubte Zwecke zu erreichen, so ist ganz einfach, daß die Schuldigen (ihre Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt) von den weltlichen Gerichten wegen Betrugs (Escrocquerie) oder sonstiger Verbrechen beurtheilt werden. Dagegen ist trotz der gepriesenen Aufklärung unserer Zeit daran festzuhalten, daß der Thatbestand wirklicher Zauberei oder eines Verkehrs mit bösen Geistern als lächerliches Hirngespinnst, als die Ausgeburt der Unwissenheit und des Aberglaubens mit Entschiedenheit verworfen und der Geistlichkeit keine solche Jurisdiction eingeräumt werde. Es ist keine kirchenfeindliche Verleumdung, wenn man für möglich hält, daß hier und da Weltgeistliche oder Mönche noch heutzutage geneigt wären, solche Processe anzuheben, wenn ihnen die Gewalt dazu eingeräumt wäre. Der Aberglauben, dieses Unkraut auf dem Acker der Gottesverehrung, wuchert unausrottbar immer aufs neue und hat seine Wurzel in der menschlichen Natur: ja, es ist vielfach bewiesen, daß solche, welche das Dasein Gottes läugnen, nicht selten dem Glauben an Dämonen und magische Einwirkungen zugänglich sind.

Eine Zeit, welche an Tischrücken, Geisterklopfen, somnambulistische Weissagungen u. dgl. glaubt, ist nicht weit entfernt, das Hexenwesen unter anderem Namen oder in etwas veränderter Form wieder ins Leben zu rufen. Niemand wird Gewähr leisten, daß auch Cleriker solchen Illusionen zugänglich oder versucht sein könnten, solche für persönliche Zwecke oder im Interesse ihres Standes auszubeuten. So lange hier und da geweihte Dinger als Amulete ausgetheilt, Maikäfer, Mäuse, oder böse Geister, welche den Kühen schädlich oder die Ursache einer Impotenz sein sollen, exorcirt werden, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß neue Anklagen von Zauberei und Hexerei auch jene Greuelscenen, welche man jetzt glaubt überwunden zu haben, wieder herbeizuführen im Stande wären, wenn den geistlichen Gerichten eine solche Jurisdiction eingeräumt würde.

Nach allem Bisherigen versteht sich von selbst, daß der Geistlichkeit auch wegen Blasphemie auf keinen Fall eine mit äußerem Zwang verbundene Gerichtsbarkeit, sondern lediglich die Befugniß zugestanden werden kann, durch Ermahnungen, Buße, öffentliche Rüge, Entzug kirchlicher Rechte und Vortheile, im äußersten Falle durch Excommunication gegen Fehlbare zu verfahren; und es möchte scheinen, daß solche rein kirchliche Strafen der Natur des Vergehens angemessener seien als Criminalstrafen. Da die Gottheit über Beleidigung erhaben und der weltliche Richter für sie nicht als Rächer berufen ist, wirkliche Gotteslästerung in den meisten Fällen als Ausbruch momentanen Unsinns oder eines nicht zurechnungsfähigen Zustandes angesehen werden muß und mehr eine Sünde als eine Verletzung der Rechte Dritter oder der öffentlichen Sicherheit ist, so erscheinen Criminalstrafen wegen Blasphemie im Lichte unserer Zeit unzulässig; auf der andern Seite wäre es unschicklich, dieselbe als Polizeiübertretung etwa mit der Verunreinigung öffentlicher Plätze in eine Classe zu bringen. Die Gotteslästerung und das durch dieselbe den religiös gesinnten Menschen gegebene Aergerniß und ein schädliches Beispiel für rohe Menschen als völlig straflos und erlaubt zu erklären, würde dem öffentlichen Wohl nicht angemessen sein. Gleichwohl müssen wir uns dafür entscheiden, die Blasphemie der weltlichen Gerichtsbarkeit zu vindiciren aus einem doppelten Grunde. Einmal würde es viele ruchlose und unkirchliche Menschen geben, welche sich um alle kirchlichen Strafen nicht bekümmern. Auf der andern Seite ist der Begriff der Gotteslästerung, welcher bei den Juristen eine genaue Definition erhält, in den Augen herrsch- und verfolgungssüchtiger Geistlicher sehr unbestimmt und elastisch. Solche würden sich kein Bedenken machen, in einer Bestreitung gewisser Glaubenspunkte, in einer philosophischen Entwickelung, in einer Ironie, in einer burlesken Darstellung, etwa wie sie die im Mittelalter mit Approbation der Kirche aufgeführten Mysterien oder gewisse Sculpturen gothischer Kirchen enthalten, in einer unpassenden Anspielung, in einer kritischen

Auslassung u. s. w. eine Blasphemie zu finden, und statt der nicht mehr populären Qualification als Ketzer verhaßte Personen als Gotteslästerer zu bezeichnen. Sobald aber einmal dem Clerus eine Zuständigkeit über Blasphemie zu urtheilen eingeräumt wird, so kann von derselben, wenn auch beschränkt auf rein kirchliche Mittel und Strafen, ein oppressiver Gebrauch gemacht werden, gegen welchen die Staatsbehörde nicht Schutz gewähren dürfte. Es scheint also rathsamer, die Bestrafung wirklicher absichtlicher Gotteslästerung, besonders wenn sie mit öffentlichem Aergerniß verbunden ist, und die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit den correctionellen Gerichten zu überweisen, wobei indeß der Kirche das Recht nicht entzogen werden kann, ihrerseits gegen Sünde und öffentliches Aergerniß auf angemessene Weise den Beichtstuhl, die Kanzel oder andere kirchliche Mittel zu verwenden, vorbehältlich des Recursus ab abusu, wo dazu Grund gegeben wurde. (§§ 126. 129. 131.)

Das Sacrilegium (Verletzung heiliger Sachen, Orte, Personen) begreift gewöhnliche Verbrechen, z. B. Diebstahl, Eigenthumsschädigung, Tödtung, Körperverletzung, wenn dabei vorliegt, daß die Objecte derselben (Sachen oder Personen) für religiöse Zwecke oder Verrichtungen geweiht sind. Nach der hierarchischen Anschauungsweise, die sich auch auf protestantische Zeloten vererbte, wurde dieser erschwerende Umstand als die Hauptsache und als ein selbstständiges Verbrechen betrachtet, so daß eine Handlung, welche sonst als einfacher Diebstahl von geringem Betrage, oder als bloße Realinjurie erscheint, als Sacrilegium ein enormes Verbrechen ist. Jetzt kommt der erschwerende Umstand, daß das Verbrechen eine gewisse Sache oder Person betrifft, bei den weltlichen Gerichten soweit in Betrachtung, als daraus auf besondere Verwegenheit oder Ruchlosigkeit des Thäters zu schließen ist. Andere strafbare Handlungen, welche ebenfalls unter den Begriff des Sacrilegium gebracht wurden, sind heutzutage von der weltlichen Gesetzgebung als Religionsstörung verpönt, da der Staat ein Interesse und die rechtliche Pflicht hat, die von ihm anerkannte Kirche und ihre Wirksamkeit für sittliche Erziehung und Bildung des Volkes zu schützen. Wenn ein Geistlicher zufällig mißhandelt wird, ohne daß die ihm zugefügte Realinjurie zu seinem clericalen Charakter oder seinen geistlichen Functionen in einer Beziehung steht, so ist sein Stand als erschwerend soweit in Betrachtung zu ziehen, als die Standesverhältnisse nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei Injurien auf das Strafmaaß einen Einfluß üben. Je wichtiger das Verbrechen an sich ist, z. B. Tödtung oder Körperverletzung, desto untergeordneter wird nach Verhältniß die Berücksichtigung des Standes sein. Aber ganz anders ist es, wenn der Geistliche während seiner amtlichen Verrichtungen, oder aus Rache darüber, oder zu Verhinderung derselben wörtlich oder thätlich injurirt oder verletzt oder getödtet wird: durch eine solche Handlung wird die Kirche selbst in ihren gewährleisteten Rechten

verletzt und nach Umständen eine Mehrheit oder eine Menge von Personen in Schrecken gesetzt, oder in der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, in ihrer Andacht gestört, oder wegen künftiger Ausübung ihres Cultus in Sorge versetzt. Der Richter wird in dem einzelnen Falle zu prüfen haben, welches bei solchen Religionsstörungen die eigentliche Absicht des Urhebers, ob sie gegen die Person oder gegen die kirchliche Genossenschaft gerichtet war, und in welchem Grade und Umfange die angedeuteten Wirkungen eingetreten sind. Es ist fest daran zu halten, daß auch in dieser Hinsicht die geistliche Gerichtsbarkeit für immer abgeschafft bleibe und die Gesetzgebung des Staates der hierarchischen Auffassung keinen Einfluß einräume: die Geistlichen sind geneigt, das Heilige in ein Gebiet herabzuziehen, welches tief unter demselben ist, aber auch ihre persönlichen und Standesinteressen in das Gewand der verletzten Religion zu hüllen und mit einer das Maaß überschreitenden Härte zu verfahren. Auf der andern Seite muß eine Gesetzgebung und Regierung, welche den kirchlich-religiösen Sinn der Staatsbürger heben, den Religionsfrieden wahren und die confessionellen Rechte aufrichtig schützen will, darauf halten, daß Verletzungen so wichtiger Interessen nicht etwa aus Indifferentismus oder von einem entgegengesetzten confessionellen Standpunkte zu leicht genommen und etwa gar noch von den Gerichten als schlechte Späße begnadigt werden. Wir führen als Beispiele an das Umstürzen von Kreuzen, Verunreinigung von Altären, Verspotten kirchlicher Gebräuche. Wenn solche Unfuge nicht mit dem Scheiterhaufen oder mit Kettenstrafe gerächt werden dürfen, so darf auch ernstliche Ahndung (die Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt und unter milder Berücksichtigung großer Jugend oder starker Betrunkenheit) nicht unterlassen werden. Schwieriger ist gehörige Würdigung leichtfertiger Reden oder Bilder, oder muthwilliger Producte der Poesie oder Literatur. Wenn die Absicht, eine Kirchengenossenschaft zu ärgern, und der Erfolg eines öffentlichen Aergernisses vorliegen, so kann eine angemessene Genugthuung durch richterliche Mißbilligung und Verbot des Verkaufes, auch etwa Landesverweisung am Platze sein. Hierbei darf aber nicht pietistische Empfindlichkeit oder Bigotterie leiten: sonst müßten nicht nur Producte wie die komische Epopöe von Evariste Parny oder die Voltaire'sche Entweihung einer nationalen Heroin, sondern die Satyren von Rabelais, die Novellen des Boccaz, die Comödien Macchiavells, ja selbst Tartuffe den Flammen übergeben werden. Wenn die weltlichen Gerichte in dieser Materie den Wünschen kirchlicher Eiferer nicht genügen können, so bleibt diesen unbenommen, die Verbreitung erbaulicher Schriften und die Predigt als Gegengift zu gebrauchen und die Gläubigen vor gefährlicher Lecture zu warnen. In geeigneten Fällen mag die Kirche selbst zur Excommunication schreiten, vorbehältlich des Recursus ab abusu. (§ 129.)

§ 145. Der Meineid, sowohl falscher assertorischer Eid, als Eidesbruch, war von der Kirche mit Pönitenzen, Excommunication, Infamie bedroht, für Geistliche mit Amtsentsetzung. Jetzt rügt die Kirche dieses Verbrechen, welches als ein bürgerliches besondern Strafen unterliegt, noch im Beichtstuhle. (Jacobson a. a. O. S. 618.) Wir können diejenige legislative und criminalistische Systematik, welche den Meineid nur als Betrug, falsches Zeugniß, Verletzung der Amtspflicht oder anderer Rechtsverpflichtungen auffaßt und die Strafbarkeit lediglich nach dem gestifteten oder beabsichtigten Schaden beurtheilt, nicht als richtig anerkennen für einen Staat, welcher den religiösen Sinn befördern will. Wir halten dafür, der Meineid als solcher (delictum sui generis) sei ernstlich zu strafen, und, wenn ein anderes Verbrechen (Amtspflichtverletzung, Hochverrath, Betrug) damit verbunden ist, die Grundsätze von der Concurrenz der Verbrechen anzuwenden. Der wahren Verehrung Gottes unwürdig ist der Gedanke, daß der Meineid als Verletzung eines mit der Gottheit eingegangenen Contractes oder als Blasphemie zu strafen sei. „Mein ist die Rache, spricht der Herr.“ Aber es kann das Verbrechen, welches mit dem Meineide zusammenhängt, in materieller Hinsicht gering sein und dennoch das öffentliche Aergerniß und die Schwächung des allgemeinen Vertrauens auf den Eid eine ernstliche Sühne erheischen. Auf der andern Seite muß es in Hinsicht des Thatbestandes und der Zurechnung genau genommen werden. Wir würden zum Thatbestande einen gültig auferlegten und gehörig vollzogenen amtlichen oder gerichtlichen Eid fordern, außergerichtliche Eide hingegen oder gar Bekräftigung bürgerlich ungültiger Verträge mit dem Aergerniß erregenden Schwören auf gleiche Linie stellen (Blasphemie). Falsches Zeugniß aus Irrthum, etwa weil der Zeuge zwischen eigener sinnlicher Wahrnehmung und seiner aus andern Gründen geschöpften Ueberzeugung nicht gehörig unterschied, oder von einem nahen Verwandten große Nachtheile abzuwenden suchte, Eidesbruch aus dringender Noth u. s. w. schließen den beim Meineid erforderlichen speciellen dolus aus, und mögen auch von religiös gesinnten Menschen verschuldet werden mit dem Gedanken, das Vergehen werde in den Augen des Allwissenden Verzeihung finden. Daß der Kirche unbenommen bleiben muß, ihre rein kirchlichen Mittel zu Verhütung von Meineid anzuwenden, versteht sich von selbst: darunter möchte obenan stehen, wenn die Vorschrift „Du sollst nicht schwören“ richtig ausgelegt, durch Predigt nachdrücklich eingeschärft wird. Auch der Gesetzgeber und die Gerichte haben die Pflicht, nicht durch leichtfertige Anwendung und Behandlung von Eiden die Heiligkeit derselben zu schwächen und die moralische Schuld der Meineide auf sich zu laden. Als nothwendige Eide betrachten wir Amtseide, Fahneneide, Beeidigung der Hauptzeugen in wichtigen Criminalfällen, und unentbehrliche Eide in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von bedeutendem Be-

lange. Uebrigens mag wohl ein specieller Grund, warum die Jurisdiction betreffend Meineid im Mittelalter den geistlichen Gerichten überlassen wurde, darin zu finden sein, daß die Leges Barbarorum, welche Alles nach dem Objectiven und Greifbaren bestimmten, und die Volksgerichte oder Lehengerichte nicht geeignet waren ein Verbrechen zu beurtheilen, wo das Subjective (die böse Absicht, die Zurechnungsfähigkeit) und die genaue Feststellung und Deutung der Worte sorgfältig zu prüfen sind.

Die Rüge des Wuchers (usuraria pravitas) würden wir der Kirche in dem Sinne überlassen, daß wir die sogenannten Wuchergesetze, als den jetzigen Verkehrsverhältnissen durchaus unangemessen, unwirksam und dem Zwecke nachtheilig, gänzlich abgeschafft sehen möchten. Es wäre überflüssig zu wiederholen, was von Rechtsphilosophen und von Nationalökonomen hundertmal über diese Materie gesagt worden ist. Der wirklich strafbare Wucher (Uebervortheilung, gewissenlose Benutzung von Verstandesschwäche oder momentanen Geldverlegenheiten) beschränkt sich nicht auf stipulirte Zinse beim Gelddarlehn, sondern kommt in den verschiedensten Einkleidungen und Contractsformen vor. Namentlich wird er durch das Wechselgeschäft und den Handel mit Werthpapieren begünstigt. Es wäre zu wünschen, daß Gesetzgebung und Gerichtspraxis solchem Unfug wirksam entgegentreten würden; auch kann die Staatsverwaltung durch Eröffnung oder Begünstigung von Leihcassen, welche zweckmäßig regulirt sind, dem Wucher in bedeutendem Maaße entgegenarbeiten, sowie die Kirche die Predigt und den Beichtstuhl für diesen Zweck benutzen soll. Einen äußern Gerichtszwang wollen wir derselben nicht einräumen. Für das Mittelalter wird die Jurisdiction der Kirche wegen Wuchers, neben den Gründen, welche ihre Gerichtsbarkeit im Allgemeinen aus der geschichtlichen Entwickelung und den Zuständen jener Zeiten rechtfertigen, noch speciell durch besondere Gründe erklärt. Die entwickelte Industrie, der lebhafte Weltverkehr mittelst Eisenbahnen und Dampfschiffen, das Creditwesen, die Mobilisation und Theilbarkeit der Grundstücke, welche jetzt die sogenannten Wuchergesetze theils als unwirksam, theils als hemmend erscheinen lassen, existirten damals nicht: dagegen war Geld (Münze) rar, und doch traten Fälle ein, wo Fürsten, Corporationen, große Besitzer desselben bedurften, namentlich zu Kreuzzügen, Heerfahrten, Erbauung von Kirchen, Klöstern u. s. w. Die Lombarden, Cawertschen (de Cahors) und Juden, welche durch ihre Handels- und Geschäftsverbindungen das so dringend gesuchte Specificum zu beschaffen wußten, waren nicht Leute, die sich ein Gewissen daraus machten, aus diesem Geschäfte übermäßigen Gewinn zu ziehen und mit ihren Schuldnern aufs hartherzigste zu verfahren. Die Leges Barbarorum enthielten keine Bestimmungen, welche solchem Treiben steuern konnten, da man in den alten Wohnsitzen, nordwestlich des Rheins und der Donau, auf einer noch tiefern Stufe der Civilisation

gestanden hatte; auch hätten die Volksgerichte und Feudalherren weder die Macht noch die Mittel besessen, die Wucherer vor ihre Localjurisdiction zu ziehen. Die geistlichen Gerichte fanden im römischen Rechte, dessen Tradition sich bei ihnen erhielt, Gesetze, welche das Ueberschreiten des gesetzlichen Zinsfußes und den Anatocismus verboten, im Testamente die Ermahnung Christi (Luc. VI. 36.), welche schien jeden Gewinn aus Darlehn zu untersagen. Die Kirchenväter machten auch diese Vorschrift der erhabensten Moral (wenn sie im richtigen Sinne angewendet wird) als strenge Pflicht des Christen geltend (Augustinus, Hieronymus, Ambrosius); später erklärten mehrere Concilien und Päbste, das Zinsennehmen wie überhaupt jeder Geschäftsgewinn sei des Clerikers unwürdig und durch sorgfältige Bestimmungen wurde jede Umgehung dieses Verbotes untersagt. Den Geistlichen war die Amtsentsetzung, den Laien geistliche Strafen angedroht; und dafür, daß diese nicht etwa bloß in einem beschränkten Gebiete den Schuldigen erreichen konnten, wußte der Clerus durch seine kirchlichen Verbindungen zu sorgen. Fatalerweise kümmerten die Juden sich wenig um die geistlichen Gerichte und ihre Excommunication; daher kam es, daß sie ein höchst verhaßtes und verabscheutes Monopol mit empörender Gewissenlosigkeit und Härte ausbeuteten. Auch hier wußte die Kirche Rath; sie untersagte den Christen jeden Verkehr mit jüdischen Wucherern und ermahnte die Fürsten, den Juden zu Geltendmachung ihrer Wucher-Contracte keine Unterstützung zu leihen, vielmehr jüdische Wucherer zu strafen. In diesen päbstlichen Erlassen fand die wiederholt gegen die Juden ausgeübte Volksjustiz eine gewisse Sanction; freilich artete sie oft in Verfolgung und Gewaltthätigkeit aus.

§ 146. Fleischesverbrechen (delicta carnis) scheinen vorzugsweise in das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit zu fallen, weil sie, wo nicht Rechtsverletzungen damit verbunden sind, wie bei Nothzucht, Ehebruch u. s. w. wesentlich wegen Verletzung des Moralgesetzes und der Vorschriften christlicher Vollkommenheit als strafbar betrachtet werden, auch in vielen Fällen als Uebertretung kirchlicher Satzungen hinsichtlich des Cölibats, der Keuschheitsgelübde, gewisser Verwandtschaftsgrade. In den germanischen Gesetzen fanden sich keine ausreichenden Strafbestimmungen über delicta carnis, und das Verfahren vor den Volksgerichten und beim Gerichte der pares war nicht geeignet in diesem Punkte die nöthige Disciplin zu handhaben. So kam es, daß die Sendgerichte und später die bischöfliche oder päbstliche Jurisdiction dieses übernehmen mußte und konnte, wo ein Verfahren ex officio und Verurtheilung auf Zeugen- oder Indicienbeweis stattfand. Durch den Grundsatz, daß der geistliche Bann (excommunicatio) auch die weltliche Acht nach sich ziehe, wurde diese Gerichtsbarkeit eine äußerliche coercitive. Folgerecht mit dem bisher Gesagten sind

wir der Ansicht, daß nach den jetzigen Zuständen auch in dieser Materie der Kirche keine weitere Gerichtsbarkeit einzuräumen sei, als diejenige, welche sie über die Gläubigen und insbesondere über Cleriker durch rein geistliche Mittel und durch die kirchliche Disciplin ausüben kann. Die Anwendung dieser Mittel und der Predigt darf ihr aber nicht verkümmert werden, wenn dem Staate überhaupt an Erhaltung der Sittlichkeit gelegen ist. Die bürgerliche Gesetzgebung und die weltlichen Gerichte sind im modernen christlichen Staate berufen eigentliche Strafen anzuwenden, so weit dieselben in diesem Punkte gerechtfertigt und nothwendig scheinen. Wenn das oben (§ 78.) über Ehe und Monogamie als Grundlage aller edlern Gesittung und höhern Civilisation Gesagte richtig, und wenn die Innigkeit der Familienbande die Bedingung eines gesunden Staatsorganismus, eines warmen Patriotismus ist, so muß consequent Alles, wodurch die Heiligkeit der Ehe untergraben, an die Stelle des Familienglückes und der Verwandtenliebe egoistische Sinnlichkeit und thierische Wollust gesetzt wird, als eine sociale Pest betrachtet und mit Ernst bekämpft werden durch die politische Strafgewalt und, so weit diese nicht ausreicht, durch die Autorität der Kirche. (In dieser Hinsicht muß der Verfasser das in seiner Schrift über strafbaren Betrug I. Abschn. § 4. gesagte nach wiederholter Ueberlegung consequenter festhalten, als es dort Seite 90 ff. einer abstracten Theorie zu lieb geschehen ist.) Wir nehmen daher an, daß die politische Gesetzgebung und die weltlichen Gerichte die wichtigern delicta carnis zwar nicht mehr nach mittelalterlicher Strenge mit Scheiterhaufen, Schwert u. dgl. oder mit den schwersten Criminalstrafen, doch immer mit Ernst zu ahnden habe, auch wenn keine Rechtsverletzung gegen Einzelne vorliegt, und daß da, wo dieses der Fall ist, die verletzte pudicitia, die Brutalität oder sittliche Schlechtigkeit des Delinquenten gebührend in Anschlag zu bringen sei, nicht etwa bloß die physischen oder ökonomischen Nachtheile, welche dem Verletzten zugefügt wurden. Nach der mittelalterlichen, religiösen Auffassung, die sich auch nach der Reformation noch längere Zeit erhielt, mußte die Strafgewalt des Staates die Sünden des Fleisches strafen, weil durch Unterlassung der Zorn und der Fluch Gottes dem Volke zugezogen wurde; die Folge dieser finstern Anschauung war eine draconische Härte. Derselben liegt indeß eine Wahrheit zum Grunde, welche der Leichtsinn neuerer Zeit zu wenig beherzigt. Welches die Folgen sind, wenn die Prostitution patentirt und durch Findelhäuser ermuntert, das öffentliche Aergerniß gleichgültig angesehen und durch das Schauspiel zum Gegenstande des Vergnügens und Beifalls gemacht, die unreife Jugend durch das Beispiel und Verführung sittlich und physisch zu Grunde gerichtet wird, das lehrt uns Geschichte und Gegenwart, das beweisen die trockenen Zahlen der Statistik und Populationistik. (Siehe oben §§ 38. 39.) Es gibt Verwandtschaftsgrade, welche nicht bloß nach den Vorschriften des mosaischen und cano-

nischen Rechtes, sondern nach römischer und germanischer Rechtsansicht und nach der Sitte der Hellenen die Zulässigkeit der Ehe ausschließen und die fleischliche Vermischung zur Blutschande machen, welche als Verbrechen zu bestrafen ist. (§ 78.) Eine Nation, welche durch Ausschweifungen sittlich verdorben und in Egoismus versunken ist, befindet sich im Zustande der Auflösung; der Staat kann nur mechanisch zusammengehalten werden; das Flittergold eines durch kriegerische Unternehmungen gewonnenen Ruhmes deckt die innere Fäulniß, und wenn noch von Gemeinwohl und Vaterlandsliebe gesprochen wird, so sind dieses hohle Redensarten, womit man selbstische Zwecke verbirgt. Man muß es der Kirche nicht verdenken, wenn sie in ihrer Moral nach den Anforderungen sittlicher Vollkommenheit die Grenzen überschreitet, die der politischen Gesetzgebung, auf dem Gebiete der äußern Handlungen und zum Zwecke der öffentlichen Ordnung gesetzt sind. Sie bleibt hierin den Lehren des göttlichen Stifters der christlichen Religion und den Grundsätzen treu, welche der Clerus der ersten Jahrhunderte bekannte. In den Regungen des Geschlechtstriebes und in der Beherrschung desselben machen die beiden Elemente des Menschen als eines sinnlich-vernünftigen Wesens ihre Ansprüche geltend. Auch beim Menschengeschlechte ist von der Vorsehung für die Erhaltung der Species gegen die Wirkungen so vieler die Existenz der Individuen zerstörender Ursachen durch eine überschwengliche Reproductionskraft gesorgt; wenn diese Kraft im Pflanzengeschlechte beinahe mechanisch (doch wohl nicht ohne Lebensgefühl) thätig ist, so wird bei den vorzugsweise lebendig genannten, nicht mit Wurzeln in der Erde befestigten Geschöpfen (den Thieren) die Ausübung desselben durch einen Willensact (mit Lust, aus Begierde) vermittelt; je höher die Gattung, desto überwiegender scheint die Mitwirkung des Willens, desto heftiger und unbeschränkter die Begierde. Beim Menschen kommt hinzu noch die Einwirkung des Schönheitssinnes, welcher bei edlern Naturen nicht auf das Sinnlichschöne beschränkt ist. Das Mysterium der Zeugung, welches keine Fortschritte der Physiologie enträthseln werden, ist ein Act der unendlichen, ewig fortwirkenden, die Welt der äußern Erscheinungen (Phänomene) in jedem Momente erhaltenden und erneuernden Schöpfung. Das Gesagte erklärt, wie mächtig, beinahe unwiderstehlich der Geschlechtstrieb wirkt, warum einige Gesetzgeber die Thätigkeit desselben zur Vermehrung des Volkes durch religiöse Vorschrift geheiligt haben, und die Neigung selbst die Verirrungen desselben zu entschuldigen, ja selbst in wohlgefälligem Lichte und eleganter Form darzustellen; daher erklärt sich auch, warum selbst unter den Christen gewisse Culte, die dem heidnischen Naturdienste angehören, als Ketzereien aufgetaucht sind; aus eben dieser Quelle sind wohl gewisse allzu zärtliche und, wegen leichter Abirrung auf ganz verwerfliche Pfade, zum mindesten gefährliche Formen mystischer Religiosität, und die Irrlehre entstanden, daß der Geist nicht sündige, sondern nur das Fleisch, was

freilich ganz wahr ist in dem Sinne, daß Ausschweifungen dem Fleische (dem Thierischen im Menschen) angehören und seiner geistigen Natur unwürdig sind. So mächtig aber der Geschlechtstrieb nach der sinnlichen Natur des Menschen ist, so steht die Berechtigung der Vernunft höher denselben zu beherrschen. Indeß wird diese Berechtigung geläugnet von Denen, welche die Emancipation des Fleisches als die Erlösung der Menschheit von den Fesseln des Aberglaubens verkünden. Lassen wir diese Philosophie, welche den Hunden abgelernt ist, Denjenigen, welche den Geist für bestimmt halten die gröbern Elemente vor Fäulniß zu bewahren (etwa wie Alcohol einen foetus) oder ihre Beute zu erhaschen, wie der Fuchs eine Henne, und die ihren Cadaver als ihr nobles Ich verehren. Mögen die Todten ihre Todten begraben. Wir gehen davon aus, daß die Vernunft im Menschen etwas Höheres und berufen sei, die thierischen Triebe und die Leidenschaften in Schranken zu halten und nach vernünftigen Zwecken zu regeln. Diese Zwecke sind um so edler, der Vernunft, welche mit dem Göttlichen (Absoluten) verwandt ist, um so würdiger, je mehr sie über den Selbstvortheil des Individuums herausgehen und sich als Liebe zur Familie, zur Genossenschaft, als Vaterlandsliebe ausdehnen. Die Liebe zur Familie ist bedingt durch die Ehe, die allein wahre Ehe (Monogamie) und Verwerfung Alles dessen, was diesem göttlichen Institute widerstreitet. Etwas anderes ist nun freilich der Preis mönchischer Keuschheit und der Cölibat des katholischen Clerus. Die Vernunft gebietet nicht die gänzliche Unterdrückung, sondern die Regelung des Geschlechtstriebes. Selbstverständlich kann diese Forderung absoluter Enthaltsamkeit nicht als Vorschrift für alle Menschen, als nothwendige Bedingung des Heils gelten, weil sie einen Trieb der Natur vernichten und der providenciellen Fürsorge für die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes widerstreiten würde. Sie kann daher nur als Bedingung höherer Vollkommenheit betrachtet werden. Indeß kann dem Cölibat der Geistlichen im Allgemeinen auch diese Bedeutung nicht beigelegt werden; es kann nicht anders sein, als daß unter dieser militia der Kirche die Mehrzahl gleiche Naturanlagen und Bedürfnisse mit der Mehrzahl der Laien gemein und zu jener ascetischen Vollkommenheit keinen natürlichen Beruf hat, welcher durch clericalische Erziehung und Disciplin nur unvollkommen ersetzt werden kann; daher finden auch Verletzungen der Vorschrift, wenn sie nicht zum Scandal werden, immer eine nachsichtige Beurtheilung und Connivenz. Man kennt die geschichtliche Begründung dieses Institutes, und es ist wohl mit Recht behauptet worden, daß die Politik der Kirche, welche den Clerus allen andern Banden der Verwandtschaft und der Nationalität entfremden und mit einem intensen Esprit de corps durchdringen will, der Hauptgrund davon sei. Der Cölibat gehört nun aber zu den historischen Rechten, zur innern Verfassung der römisch-katholischen Kirche und kann daher ohne diese anzutasten, nicht angegriffen

werden. Und hat die Kirche bei ihrer hohen Aufgabe nicht wirklich ein Recht, sich eine militia zu bilden, welche im Kampfe gegen die Welt durch andere Bande und Sorgen nicht gehemmt sei? Indessen verbindet sich mit dem angegebenen Grunde des Cölibats noch ein zweiter, welcher nach geschichtlichen Zeugnissen nicht bezweifelt werden kann, auch durch die Menschenkenntniß bestätigt, in unserer Zeit aber gewöhnlich ganz übersehen wird. Die Kirchenämter sollten nicht wie die weltlichen Lehen Erbgüter der Familien werden; man wollte dem Nepotismus nach Möglichkeit steuern. Die Kirchengüter sollten ihren Zwecken nicht entfremdet werden um die Söhne der Bischöfe auszustatten, um die Eitelkeit der Pfarrweiber zu befriedigen.

Soviel über den Cölibat des Clerus. Was den mönchischen Ascetismus und den Preis der Virginität betrifft, so ist unsere Zeit geneigt dieselben als Verirrungen überspannter Frömmigkeit zu betrachten; und es ist wahr, daß die vorgebliche Keuschheit bei manchen bloße Heuchelei ist zu Verdeckung der schändlichsten Laster und Bethörung der Einfältigen, daß sie bei andern die Ursache von Gemüthsverstimmung, Fanatismus, Menschenhaß, Wahnsinn wurde. Nichtsdestoweniger sind wir der Ansicht, daß dem Preise der absoluten Enthaltsamkeit eine hohe Idee vorschwebt. Wir finden zwar im N. Testamente nicht, daß Christus irgendwie das eheliche Leben herabgesetzt oder den Cölibat als einen Stand höherer Vollkommenheit empfohlen hätte; wohl aber schärfte er eheliche Treue ein und forderte nicht bloß äußere Keuschheit, sondern keusche Gesinnung, indem er als Ehebrecher Diejenigen erklärte, welche ein Weib mit unkeuscher Begierde anblickten. Dabei verschmähte er nicht Theil zu nehmen an einer fröhlichen Hochzeitsfeier und strafte die Pharisäer, welche eine Ehebrecherin steinigen wollten; das Weib aber ermahnte er fortan nicht mehr zu sündigen. In den Episteln des Apostel Paulus wird überall gegen sinnliche Ausschweifungen mit Nachdruck geeifert und die strengste Sittlichkeit in dieser Beziehung als ein wesentlicher Punkt christlichen Lebens im Gegensatze heidnischer Ausgelassenheit hervorgehoben. Dabei lehrte er: „wer ohne Weib leben kann, desgleichen Jungfrauen, welche in diesem Stande verharren, thun wohl. Aber nicht allen Menschen ist gleiches gegeben; besser Heirathen als Brunst leiden. Der eheliche Stand führet mit sich zeitliche Sorgen und knüpft an das Irdische; wer ledig bleibt, ist frei sich dem Höhern, dem Göttlichen zu weihen. Auch lassen die Drangsale und Gefahren einer bewegten Zeit das ehelose Leben als Erleichterung erscheinen. Wer heirathet thut wohl, wer aber nicht heirathet thut noch besser.“ (1. Corinth. Cap. 7.) Den Eheleuten empfiehlt der Apostel nicht bloß eheliche Treue, sondern innige Liebe. Erst im Verfolge verbreitete sich bei den Christen die hohe Verehrung unbedingter Enthaltsamkeit; die Idee, welche diesem Cultus zu Grunde liegt, entspringt dem Bewußtsein, daß der Mensch mit der Sinnlichkeit den Thieren, mit dem Geiste der Gottheit

verwandt ist, und ausgezeichnete Menschen der Gottheit um so ähnlicher werden, je mehr ihr Geist sich von den Banden der Sinnlichkeit befreit, dieselbe absolut beherrscht. (Epist. Pauli an die Römer, Cap. 7. 8.) Die Menge bewundert überhaupt Diejenigen, welche durch ihre Anstrengungen vermögen und vollbringen, was Andern unmöglich ist; daher ist die Verehrung absoluter Enthaltsamkeit am größten bei den südasiatischen Völkern, wo im Allgemeinen Wollust herrscht. So kommt es, daß die Priester der Buddhisten (Lamas) das Cölibat beobachten, daß im ganzen Oriente die Derwische und Fakirs (Bonzen, Talapoins) große Verehrung genießen, daß die Inder und überhaupt die Orientalen Heiligen, welche das Fleisch ertödtet haben, die Kraft Wunderwerke zu verrichten, die Gabe der Weissagung — d. h. eine Intuition, welche die Vergangenheit und Zukunft in einem Momente umfaßt — und das Vermögen Nichtsichtbares zu sehen, zuschreiben. Das Dogma der Emancipation des Geistes hat sich aus jenen Gegenden bei den Christen verbreitet. Der göttliche Stifter des Christenthums forderte von der menschlichen Schwachheit solche Casteiung nicht; aber er selbst leuchtete durch sein hehres Vorbild, und der Glaube an die Wunderkraft, welche auch vom Saume seines Kleides ausströme, stand damit in engem Zusammenhange. Die indischen Priester, zu welchen Appollonius von Tyana kam, lebten nach der Erzählung des Damis bei Philostratus in einem Kloster; das gleiche muß nach der ganzen Darstellung bei den ägyptischen Gymnosophisten angenommen werden. Appollonius selbst (jedenfalls eine ausgezeichnete Erscheinung, beinahe gleichzeitig mit Christus) hatte sich von frühester Jugend Enthaltsamkeit von Weibern, von Wein, von animalischer Nahrung und Kleidung zum Gesetze gemacht, und von seinen Zeitgenossen, von denen die einen ihn für einen Wunderthäter, die andern für einen mit Dämonen verbundenen Zauberer hielten, wird ihm keine Verletzung seines Gelübdes vorgeworfen; er stand in großem Ansehen bei hohen Magistratspersonen und beim Kaiser Vespasian und strebte den heidnischen Cultus zu reinigen und Sittlichkeit zu befördern. Die jüdische Secte (oder vielmehr Bund, Orden) der Essäer verlangte von seinen Erwählten ein Gleiches. Die Idee wurzelt so tief in dem menschlichen Gemüthe, daß sie in der ganzen Kirchengeschichte, bei Orthodoxen (Katholiken) wie bei Ketzern (Katharern, Gnostikern, Priscillianisten) stets wieder auftaucht. Ob das druidische Priesterthum dem buddhistischen Princip huldigte, läßt sich aus der Schilderung Cäsars nicht mit Bestimmtheit erkennen (de Bello Gallico V. 13. 14.); indeß spricht der Zusammenhang dafür, daß die Druiden ein Stand und nicht eine Kaste waren; Cäsars Stillschweigen über die Familienverhältnisse derselben und andere Momente machen wahrscheinlich, daß sie — in Klöstern — ein collegialisches Leben führten. Von den Germanen ist nach Tacitus soviel gewiß, daß heilige Jungfrauen (Veleda, Gauna, Aurinia) bei ihnen in hoher Verehrung standen,

eheliche Treue strenge gefordert, der Ehebruch an den Frauen aufs härteste gestraft und die corpore infames ertränkt wurden. Nach diesem ist kaum zu zweifeln, daß von den sacerdotes Keuschheit gefordert wurde. Mag nun immerhin die mönchische Enthaltsamkeit, wo sie nicht aus individueller Freiheit und Willenskraft entspringt, sondern durch äußere Einwirkungen und Institutionen angestrebt wird, mit Mängeln und Uebeln behaftet sein, so bleiben die Individuen, welche das Ideal verkörpern, z. B. die Jungfrau von Orleans (diese moderne Veleda), Niclaus von der Flüe, Fra Paolo, Franz von Paula, Gegenstände unserer Liebe und Verehrung; und es ist bekannt, daß viele Männer von feurigem Streben nach großartiger Wirksamkeit für Wissenschaft und Tugend (wie Albert Graf von Bollstädt, Thomas von Aquino ebenfalls von hochadliger Geburt, Bernhard von Clairvaux u. a.) auf das eheliche Leben und Familienglück verzichteten. Auf der andern Seite ist es Thatsache, daß große Talente bei Vielen durch sinnliche Ausschweifungen zu Grunde gerichtet wurden. Das Gesagte soll dienen zu zeigen, daß das Mönchsthum im Princip weder der menschlichen Natur fremd, noch der Geringschätzung werth ist und dazu dient, wenigstens bei den Gläubigen als Vorbild der Herrschaft des Geistes über die Sinnlichkeit und einer Frömmigkeit zu leuchten, welche dem Streben nach höhern Gütern und der Erbauung des Nächsten Alles opfert. Statt dasselbe zu verwerfen, möchte es dienlicher sein, durch zweckmäßige Bestimmungen den Mängeln desselben zu begegnen, die vielartigen Vortheile desselben zu begünstigen und an die Stelle äußern Zwanges das Verdienst freier Selbstbestimmung zu setzen.

Es ist öfter bemerkt worden und an sich wahr, daß die Pflichten der Moral nicht in der Enthaltsamkeit allein bestehen, daß werkthätige Menschenliebe, Gemeinnützigkeit, Vaterlandsliebe, Wohlthätigkeit ebenfalls Tugenden sind, daß Mancher, welcher den geschlechtlichen Ausschweifungen ergeben ist, dieses durch andere Tugenden gut mache, während solche, deren Enthaltsamkeit vielleicht nur das Verdienst eines kalten Temperamentes ist, sich den Lastern der Habsucht, der Verläumdung ergeben und um das Gemeinwohl sich nicht bekümmern; man schmückt die Liederlichkeit mit dem gefälligen Gewande des Schönheitssinnes, oder stellt wenigstens die Genüsse der Wollust als Vergnügungen dar, welche Dritte nichts angehen und für Manche, welchen das eheliche Leben nicht vergönnt ist, ein physisches Bedürfniß seien. Aber wenn Enthaltsamkeit allerdings nicht die ganze Tugend ist, so ist sie da, wo sie nicht das Verdienst bloßer Impotenz ist, eine der größten Tugenden. Daß sie durch Laster anderer Art bei Manchen zum Theil entwerthet wird, ist ebenso zufällig, als daß ausgezeichnete Menschen große Verdienste und Eigenschaften durch sinnliche Ausschweifungen beflecken. In der Regel erzeugt das Laster der Wollust noch andere, Nachstellungen, oft lebensgefährlicher Art, Unterschlagung, Betrug, um schändliche

Ausgaben zu bestreiten oder eine zerrüttete Oekonomie zu decken. Wenn Thoren in Verblendung der Leidenschaft oder die brausende Jugend, welche die Lebensverhältnisse nicht kennt, die Folgen ihres Leichtsinnes nicht überlegen, so ist der gereiften Erfahrung und der Weisheit des Gesetzgebers nicht verborgen, auf welch schlüpfrigen Pfaden zum Abgrunde der Leichtsinnige sich selbst bewegt, wie das Streben nach Befriedigung selbstischer Lust manches Familienglück zertrümmert, den Samen des Hasses, der Verzweiflung ausstreut, bethörte Mädchen um die Ruhe der Unschuld und ihr ganzes Lebensglück betrügt und menschliche Wesen auf die Welt setzt, welche von vorn herein, wenn nicht der frühe Tod sie wegrafft, der Schmach und dem Elende geweiht sind, und ihre Väter verfluchen müssen, mögen sie dieselben kennen oder nicht. Diese Reflexionen sollten nochmals das oben Gesagte unterstützen, daß es im Interesse des Staates liegt durch ernste Gesetze und durch das Beispiel von oben sinnliche Ausschweifungen zu verhindern, und wo der bürgerliche Rechtszwang nicht ausreicht, der Kirche ihre Wirksamkeit nicht zu verkümmern.

§ 147. IV. **Das Recht der Kirche, Güter, insbesondere Grundeigenthum zu erwerben, die Immunität der Kirchengüter von bürgerlichen Lasten, Freiheit der Erbauung von Kirchen und Klöstern.** Nachdem was bereits oben bei der Frage des Eigenthums über die Kirchengüter einläßlich gesagt ist (§§ 91—94) können wir uns hier nachträglich auf einige kurze historische und statistische Notizen beschränken und theilweise auf allgemein zugängliche Literatur verweisen.

Daß die Kirche als eine in Wirklichkeit nicht existirende, sondern bloß durch eine juristische (legislative) Fiction bestehende (also fingirte) Persönlichkeit (Rechtssubject) nur insofern fähig ist, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, als ihr vom Staate (der allgemeinen Rechtsanstalt) vom Gesetzgeber, von welchem alle Gesetze über das Eigenthum ausgehen, diese Fähigkeit ertheilt wird, daß Immobilien (Grundstücke), Theile des Staatsgebietes (Territoriums) und als solche der Landeshoheit nothwendig unterworfen sind, daß die Kirche als ein geistiges Reich, welches geistige Zwecke durch geistige Mittel anstrebt, mit der körperlichen Güterwelt nichts zu schaffen hat, als äußere Anstalt aber und soweit sie weltlicher Mittel bedarf, im Bereiche der Staatsgewalt ist, sowie sie auch ihres Schutzes bedarf, das sind alles evidente Sätze, die man zwar bestreiten kann, indem man sich auf göttliche Vorschriften beruft (welche nicht existiren), welche wir aber nicht weiter zu demonstriren unternehmen, da der Beweis in ihrer Evidenz liegt, und unsere Leser einen solchen weiten Beweis nicht verlangen. Daß die Fähigkeitserklärung von der Staatsgewalt ausging, wird auch durch die Rechtsgeschichte hinlänglich belegt. Diese

Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, wurde der Kirche von den christlichen Kaisern des 4. bis 6. Jahrhunderts (Constantin, Valentinian, Theodosius, Marcian, Justinian) octroyirt, geregelt und nach vorkommenden Bedürfnissen erweitert, beschränkt, modificirt. (Siehe Jacobson im Rechtslexicon V. Kirchengut.) Daß die Kirche selbst nicht unterließ diese Begünstigung durch die Autorität von Concilienbeschlüssen zu unterstützen, oder vielmehr Angriffe auf erworbene Besitzthümer mit kirchlichen Strafen zu bedrohen, begreift sich leicht. Aber nur so weit durch die abergläubische Unwissenheit der Laien und das wachsende Ansehen des Clerus theokratische Zustände und Anschauungen ins Leben getreten waren und sich behaupteten, konnte man glauben, es hänge von der Kirche ab, sich selbst beliebige Rechte zu ertheilen, welche ihrer Natur nach ein Ausfluß der Staatshoheit sind. Hier drängt sich uns abermals die Vermuthung auf, daß die behauptete Heiligkeit der kirchlichen Besitzthümer auf einer geschichtlichen Unterlage beruhte, auf die wir bereits früher in einer andern Beziehung (§ 119. Nr. 3. hins. d. Bannes) hingewiesen haben. Cäsar (Bell. Gallic. VI. 13. 14.) sagt bestimmt, daß die Besitzungen der Druiden, welche nach seinen Angaben nicht klein gewesen sein können, bei den Kelten als unantastbar betrachtet wurden. Von einer allgemeinen Confiscation derselben durch die römischen Kaiser hat die Geschichte nichts überliefert: es ist wahrscheinlich, daß diese Güter, nach den Edicten gegen den Cultus der Druiden, entweder durch Vertrauensmänner (trustees) oder unter dem angenommenen Aushängeschild eines dem römischen ähnlichen Cultus oder wegen ruhigen Verhaltens der einzelnen Druiden-Collegien (Stifter) sich erhielten und von den Provincialen keltischer Abstammung unter den Schutz der Municipalverwaltung genommen wurden. Die Reichthümer der keltischen Tempel (und Klöster) kann man nach den Angaben Strabo's, der von 15,000 Talenten in Gold und Silber, welche dem Heiligthum zu Tolosa geraubt wurden, spricht (Strabo IV. 1.) und Suetons beurtheilen, welcher (Jul. 54.) angibt, Cäsar habe von den Tempeln (und Städten) Galliens eine so immense Masse Goldes zusammen geraubt, daß er dasselbe in Italien allein nicht placiren konnte, sondern in verschiedenen Provinzen anlegen mußte. Strabo bemerkt ausdrücklich, das Gold in den Tempeln Galliens sei nicht in Bildsäulen (deren die druidische Religion keine kannte) oder andern Kunstgegenständen verwendet worden, sondern als rohe Masse aufbewahrt worden. Aus solchen Schätzen darf wohl auch auf großen Reichthum in Grundbesitzungen geschlossen werden. Daß das Druidenthum seinen Hauptsitz in Britannien (der Insel Man) hatte, ist schon oben erwähnt. Die germanischen Priester können bei den nomadischen Zuständen und der Armuth der Stämme kaum irgend erheblichen Eigenthumsbesitz gehabt haben. Aber über die Verhältnisse der keltiberischen Priesterschaft in der pyrenäischen Halbinsel waltet Dunkel. Strabo (III. Buch) hat die ethnogra-

phische Schilderung Spaniens detaillirt, aber weder mit Ueberblick, noch mit eindringender Tiefe behandelt; aus dem Ganzen möchte zu schließen sein, daß in der Halbinsel Stämme und Völkertrümmer sehr ungleicher Abstammung durcheinander gewürfelt waren, daß die Bewohner des Innern, Lusitaniens und der nördlichen Provinzen zwischen dem Ebro und den Pyrenäen Opfergebräuche aber keine Götterbilder hatten, und den Tod (wie die Anhänger des Druidenthums) verachteten, was auf eine Aehnlichkeit mit der druidischen Religion hindeutet. Nehmen wir hinzu die Angaben der übrigen Geschichtschreiber über die Bewegung der iberischen und keltischen Stämme, welche zu beiden Seiten der Pyrenäen sich hin und her drängten, die Bezeichnung der Einwohner eines großen Theils der Halbinsel als Keltiberer, die Einwanderung der irischen Kelten aus Spanien, die Thatsache, daß die Basken noch heutzutage ein keltisches Idiom sprechen, so wird man den Schluß wagen dürfen, daß keltische Nationalität und also wohl auch keltische Religionsbegriffe wenigstens in einem großen Theile Spaniens herrschend waren. Und aus allem Gesagten zusammen folgern wir weiter, daß in dem großen Ländercomplexe, welcher Gallien, Spanien, Britannien umfaßt, die Unverletzlichkeit und Immunität der Besitzthümer des Priesterthums, also selbstverständlich die Fähigkeit der religiösen Institute und Gemeinheiten Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, vor der Ausbreitung des Christenthums durch das mächtige Druidenthum (welches wir dem römisch-hellenischen Götzendienste nicht gleichstellen) dem Volksglauben eingeprägt war und sehr begreiflich von dem christlichen Clerus als traditionelles Rechtsbewußtsein adoptirt und durch Synodalbeschlüsse bekräftigt wurde. Karl der Große, der sich als Rechtsnachfolger des Constantin und Theodosius betrachtete, mußte auch ihre Gesetzgebung achten, welche mit seinem Streben übereinstimmte, durch die Geistlichkeit und die Klosterschulen die Unbändigkeit und Rohheit der germanischen Stämme zu überwinden. Bekannt ist, daß die Kirche während des 10. Jahrhunderts, welche durch Normänner, Saracenen, Ungarn niedergetreten war und das nahende Ende der Welt fürchtete, dann noch weiter im 11. und 12. Jahrhundert, als die Theokratie vollständig triumphirte und Unwissenheit das Abendland verfinsterte, das Recht des Eigenthumserwerbes und die Immunität ihrer Besitzungen, wie die persönliche, in unbeschränktem Maaße besaß und über Gebühr auf jede Weise benutzte. Nun trat aber, sobald die Staatsgewalt wieder erwachte, erstarkte, die wissenschaftliche Thätigkeit die Macht der kirchlichen Autorität schwächte und die Bekanntschaft mit den Schriften des Aristoteles und Cicero's die wesentlichen Attribute des bürgerlichen Gemeinwesens zum Bewußtsein brachte, eine Reaction ein, provocirt durch den Mißbrauch, den die Kirche von ihrer Erwerbsfähigkeit gemacht hatte, und unterstützt durch den von der Kirche selbst vielfach genährten kecken Geist der Städte, welche die unter dem Schutze ihrer Mauern und ihrer Banner

lebenden Geistlichen und Mönche der Rechtsgleichheit in Tragung der Gemeindelasten unterworfen hielten. Es folgten nun in den meisten Staaten eine Reihe von Gesetzen, welche theils den Eigenthumserwerb der Kirche entweder grundsätzlich beschränkten oder von speciellen Bewilligungen der politischen Behörden abhängig machten, oder den Mißbrauch durch schützende Formen verhüten sollten, theils die Immunität der Besitzungen der Kirche beschränkten und sie verpflichteten, entweder zu allen oder zu gewissen öffentlichen Lasten in gleichem Maaße wie die Laien oder wenigstens theilweise beizutragen. Man nennt die Gesetze, welche den Eigenthumserwerb oder Eigenthumsbesitz der kirchlichen Corporationen und Institute beschränken, Amortisationsgesetze (Lois d'amortissement). Zu den ältesten gehören wohl die Constitutions of Clarendon (1164), in welchen sich auch das Bewußtsein des politischen Zweckes, die Wehrkraft der Nation nicht allzusehr schwächen zu lassen, am klarsten ausspricht. Es wird behauptet, daß die englischen Gesetze schon vor Wilhelm dem Eroberer ähnliche Bestimmungen enthielten. Seither wurden in England noch eine Reihe von Bestimmungen erlassen, welche die schlauen Erfindungen und Fictionen, wodurch der Clerus jene Gesetze zu umgehen wußte, hindern sollten. Man ist dort erst in neuerer Zeit von der Strenge des Grundsatzes wieder soweit zurückgekommen, daß ausnahmsweise den Universitäten, Spitälern, Armengütern, und gemeinnützigen Anstalten gewisse Concessionen gemacht wurden. (Blackstone II. 18.) Eine gleiche Bestimmung in den Assises de Jerusalem, welche bis 1099 hinaufreichen, aber nur in einer spätern Restauration auf uns gekommen sind, scheint im gleichen Geiste gemacht, was auch durch die bedrängte Lage jenes Reiches sehr begreiflich wird. Auf gleiche Weise erklärt sich das Verbot des fränkischen Kaisers Heinrich in Constantinopel vom J. 1208, Grundstücke an die Kirche zu veräußern. Privilegien, welche den Städten von den Kaisern ertheilt wurden, oder die Städte selbst sich verschafften, um solche Veräußerungen zu hindern, finden sich von Florenz 1218, im lübischen Rechte 1266, in Augsburg 1306. Eine Reihe späterer gemeinrechtlicher und particularrechtlicher Bestimmungen, um den Erwerb der Kirche zu beschränken, führt Richter (Kirchenrecht § 288) aus Deutschland, Italien, Spanien an. Für Frankreich findet man solche seit der Zeit Ludwigs IX. (in den Etablissemens und bei Beaumanoir. Vgl. Ordonnances des Rois de France Tom. XV. Préface.) Indeß scheinen in Frankreich die Beschränkungen der Veräußerung an die todte Hand (main-morte, d. h. die Kirche) weniger aus politischen Gründen hergeflossen zu sein, als aus den Principien des Feudalrechtes und der Sorge für die Interessen der Lehnsherren. Einerseits wurde nämlich der Grundsatz geltend gemacht: wenn ein Lehnsmann sein Lehen ohne Zustimmung seines Lehnsherrn veräußert, so liegt darin eine Auf-

gebung des Lehns von seiner Seite; aber die Uebertragung an einen Dritten ist nicht gültig, das Gut fällt an den Lehnsherrn zurück. Un da man später in Frankreich die rechtliche Präsumtion geltend machte, der König sei, wie in England, oberster Lehnsherr aller Grundbesitzungen, so folgte von selbst der Satz: en France nul ne peut amortir fors le Roi. (Loysel, Institutes Coutumieres LIX.) Der Grund aber, eine solche Bewilligung nicht ohne Entgelt zu ertheilen, lag für den nächsten Lehnsherrn, so wie für die Oberlehnsherren in dem Nachtheil, welcher für sie daraus entstand, daß durch die Veräußerung an eine kirchliche Corporation oder Stiftung dem Lehnsherrn für die Zukunft die Gefälle entzogen werden, welche nach dem Lehnrechte bei jedem Erbfalle oder jeder Handänderung zu entrichten sind und die Aussicht auf den Heimfall des Lehens, wenn die Belehnten ohne successionsfähige Erben absterben oder das Lehen selbst verwirkt wird. Denn die kirchlichen Collegien und Stiftungen sind unsterblich und Veräußerung des einmal Erworbenen oder Confiscation ist nur in äußerst seltenen Fällen gedenkbar. Als Entschädigung für diesen Nachtheil wurden nun gewisse im Verhältniß zum Werthe des Lehens berechnete Beträge festgesetzt und auf andere Weise Ersatz geleistet, wenn ein Lehen an die todte Hand (Kirche) veräußert wurde. (Amortissement, indemnité, homme vivant et mourant voire confisquant. Loysel LX. u. ff.) Mit Grund könnte daher eingewendet werden, es sei das Amortissement in Frankreich nicht aus den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates, sondern nur aus der eigenthümlichen Natur der Lehen abgeleitet und nach der Uebung immer ertheilt worden, wenn die bestimmten Leistungen erfüllt wurden. Allein vermöge der Präsumtion oder Fiction, daß der König der oberste Lehnsherr aller Güter sei, wurde die Nothwendigkeit königlicher Bewilligung zum Amortissement eine allgemeine für alle Veräußerungen von Immobilien an die Kirche und die geschichtliche Begründung des Anspruchs auf ein gewisses Aequivalent, auch wohl einzelne Beispiele ließen die Bewilligung als eine Concession erscheinen, welche verweigert werden konnte. Es war also eine geschichtliche Grundlage vorhanden, an welche eine fortgeschrittene Staatslehre später die politischen und nationalökonomischen Rücksichten anknüpfen konnte, die eine gewisse Beschränkung als nothwendig erscheinen lassen. Noch wenige Jahrzehnte vor der Revolution, 1749 erschien ein Edict, welches vom Standpunkte der Nationalökonomie und im Interesse der Familie die Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirche mehrfachen Beschränkungen unterwarf, und jede neue Stiftung, auch zu angeblich wohlthätigen Zwecken, von der königlichen Bewilligung abhängig machte. Der Text ist von Dupin aufgenommen (Manuel du droit public ecclesiastique). Die Articles organiques erfordern die Bewilligung der Regierung für jede Stiftung und erklären jeden Besitz des Clerus an Grundstücken für unzulässig, mit Ausnahme der Kirchen, der Wohngebäude und

Gärten zur Wohnung. Die Stiftungen dürfen nur in Renten bestehen. Art. 35. 44. 61. 62. 71—77. Die seit 1800 bis 31. December 1855 mit Staatsbewilligung den wohlthätigen Anstalten (hopitaux, hospices und bureaux de bienfaisance) zugeflossenen Schenkungen und Vermächtnisse betragen in valeurs mobilières 121,348,126 Francs, in valeurs immobilières 37,090,050 Francs, zusammen 158,438,176 Francs. Das Verhältniß der beiden Kategorieen würde anders sein, wenn nicht die Ministerien seit 1814 sehr entschieden den Schenkungen und Vermächtnissen von Immobiliarvermögen entgegengetreten wären. In den zwanzig Jahren 1836—1855 sind den Bisthümern, Pfarreien, Kirchenfonds und Klöstern ungefähr 16 Millionen an Mobiliar- und 4 Millionen an Immobiliarwerthen geschenkt und legirt worden. (Legoyt im Annuaire pour 1859. p. 648 sq.) Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, Untersuchungen darüber anzustellen, wie die Bezeichnung der Kirche als der todten Hand (manus mortua) zu erklären sei (man hat dieselbe auf verschiedene Weise erklärt), oder wie es komme, daß derselbe Ausdruck (todte Hand) gebraucht wurde, um die Leibeigenen (Hörigen, serfs, gens de main-morte) und die kirchlichen Collegien zu bezeichnen. Näher liegt uns die Bemerkung (zu Verhütung von Mißverständnissen), daß in der (ältern) französischen Rechtssprache der Ausdruck »amortissement« sowohl die Bewilligung zur Veräußerung an die Kirche, als die Gebühr bedeutet, welche für diese Bewilligung an die Krone bezahlt werden mußte. Die politischen und nationalökonomischen Gründe, welche die Staatsregierungen hinsichtlich dieses Punktes in den letzten Jahrhunderten geleitet haben und welche eine weise Regierung auch in Zukunft zur Richtschnur nehmen wird, sind bereits §§ 91 ff. angegeben worden.

§ 148. Es ist allerdings wahr, daß diese Gründe einiges von ihrem Gewichte verlieren, nachdem die Immunität der Kirchengüter beseitigt ist. Aber es bleibt nichts destoweniger der politische Nachtheil eines zu überwiegenden Einflusses des Clerus durch übermäßigen Grundbesitz und zu große Vermehrung seines Personalbestandes und der nationalökonomische Nachtheil, daß die Kirchengüter dem Verkehr entzogen sind und aus mehrfachen Ursachen nicht in der Weise beworben werden, welche den wünschbaren Ertrag liefert. Auch darf man sich nicht verhehlen, daß die Kirche den Anspruch auf Immunität nicht aufgegeben hat, und daß die Bestrebungen und Versuche, diesem Anspruche neuerdings praktische Gewalt zu verschaffen, nur um so eher werden erneuert werden, und um so einflußreicher sein, je größer der kirchliche Vermögensbesitz ist. Wir haben §§ 91 ff. zugleich die Gesichtspunkte angegeben, welche für eine Dotation der Kirche, so wie der wissenschaftlichen und wohlthätigen Anstalten ins Auge zu fassen sind, und weiterhin (§ 124) Gründe angedeutet, welche das

Bestehen von Klöstern in einem gewissen Maaße als nützlich in mehrern Hinsichten erscheinen lassen. In der unbefangenen Abwägung und Ausgleichung aller dieser Momente wird eine erleuchtete Politik das richtige Maaß in Gestaltung oder Beschränkung des Erwerbes von Vermögen, besonders von Grundbesitz, durch kirchliche Institute zu finden wissen, wobei sie freilich nie vergessen wird, daß die Kirche ein Institut ist, welches auf unendliche Dauer Anspruch macht, und während einer Reihe von Jahrhunderten Staaten wie ephemere Erscheinungen entstehen und untergehen gesehen hat, daß ein Institut dieser Natur, welches nur neue Erwerbungen macht, die alten niemals veräußert, im Laufe der Zeit durch allmählichen Zuwachs in den Besitz des sämmtlichen Grundeigenthums gelangen könnte, eine Gefahr, die wenigstens annähernd in mehr als einem Staate verwirklicht worden ist. Eine interessante Darstellung der Geschichte der todten Hand hat der belgische Minister Frère-Orban geliefert, unter dem Titel: la Main morte I. Bd. 1854. II. Bd. 1857. Die Tendenz ist freilich einseitig, doch ist das Werk geschichtlich belehrend. Necker (de l'Administration des Finances de France. Tome II. Chap. 9.) glaubt nach den Daten, welche er sich zu verschaffen gewußt, daß die Geistlichkeit in ganz Frankreich (die sogenannten pays conquis inbegriffen) durchschnittlich etwa $1/_{5}$ der sämmtlichen Grundstücke besaß (= 1 : 53/4) und daß in einzelnen Provinzen das Verhältniß = 1 : 3 oder 1 : 2 gewesen (die Zehnten nicht begriffen). Da indeß Necker dieses Resultat mehr aus dem Ertrage gefolgert zu haben scheint, und wir annehmen können, daß die Kirchengüter (einzelne Ausnahmen abgerechnet) zu den minder gut bewirthschafteten gehörten, so dürfte man vermuthen, daß dieselben nach den Verhältnissen des Areals und der Ertragsfähigkeit wenigstens $1/_{5}$, wo nicht $1/_{4}$ der gesammten culturfähigen Fläche ausmachten. Necker berechnet das Gesammteinkommen der Geistlichkeit in den Provinzen beider Classen (Clergé de France im engern Sinne und Clergé étranger) auf beiläufig 130 Millionen und darüber, wovon 40—45 Millionen (ca. $1/_{3}$ des Ganzen) den Seelsorgern der Gemeinden (Curés de paroisse) zu gut kommen, die übrigen $2/_{3}$ der hohen Geistlichkeit, den sogenannten Abbés und für Kirchenbauten. Nach Dupin (Manuel. Etat du Clergé) zählte Frankreich vor der Revolution 132 Bisthümer, nach derselben 86, früher gab es 36,000 Pfarreien und 2500 annexes (Filialkirchen, Caplaneien), nach dem Concordat bloß 3301 Pfarrer und 27,451 Succursalkirchen, deren Desservants vom Bischofe beliebig abberufen werden können. Es wird nicht bestritten, daß dieses jetzige Verhältniß und die kärglichen Einkünfte der Desservants ein Uebelstand sind. Das gesammte Personal der Geistlichkeit wird auf 41,619 angegeben. Die Communautés religieuses (Klöster für weibliche Personen) stiegen nach der Restauration auf 1800, wovon aber nur 876 eine gesetzliche Existenz hatten. Sie zählten ca. 25,000

Schwestern. Ueber die Mitglieder der Congrégations non légalement autorisées (Jesuiten und andere Mönchsorden) fehlen die Zahlen. Der Staat (in Folge des Concordates, und als Ersatz für die ehemaligen Kirchengüter und Zehnten) zahlte im J. 1844 an die Kosten des katholischen Cultus 35,952,100 Francs, die Departements 184,312 Francs, die Gemeinden 8,886,099 Francs, zusammen ungefähr 45 Millionen (statt der ehemaligen 130 Mill.). Die Emolumente (le Casuel) schätzt Dupin auf mindestens 20 Mill. Von den 45 Millionen kommen den 3301 Pfarrern 4,178,000, den 28,262 Desservants 21,140,800 und 6486 Vicaren 2,019,500 Francs zu gut.

Nach Jourdain (Annuaire d'Economie politique pour 1859. Budget des Cultes) hatte Frankreich 1789 auf eine Bevölkerung von 24 Millionen 136 Bisthümer, 600 Chorherrnstifte, 40,000 Pfarreien und Filialen, über 800 männliche und 300 weibliche Abteien mit 51,000 Mönchen und Nonnen. Der Reinertrag der Kirchengüter war 70 Millionen, der Ertrag der Zehnten 80 Millionen. Nach dem Concordat ist die Staatsausgabe für den katholischen Cultus von 4,059,005 Francs im J. 1803 (Consulat) im J. 1805 (Kaiserkrönung) auf 12,212,307 und bis 1813 auf 16½ Million, unter der Restauration successiv auf 21 und 35 Millionen unter dem Juliuskönigthum auf 37½, während der Republik auf 40 Millionen und 1856 auf 42,765,450 Francs gestiegen. 6 Cardinäle, 15 Erzbischöfe und 66 Bischöfe erhalten zusammen 1,430,800 Francs. Die 3413 Pfarrer erhalten 4,325,153 Francs, 29,984 Desservants 25,443,755 und 6958 Vicare 2,360,482 (letztere ja nicht zu verwechseln mit den Generalvicaren). Jourdain glaubt, daß die Leistungen der Departements, der Gemeinden und der Privaten dem Staatsbeitrage ungefähr gleichkommen dürften. Aus der Vergleichung dieser verschiedenen Angaben, welche sich ergänzen, ergibt sich, daß das jetzige Frankreich mit etwa 36 Millionen Einwohner und einem sehr gestiegenen Ertrage und Geldwerthe der Agriculturproduction und unendlich gesteigerten industriellen Thätigkeit für den katholischen Cultus kaum etwa die Hälfte der Summe zahlt, auf welche sich vor der Revolution die Einkünfte des Clerus beliefen. Man kann auch nicht sagen, daß der sittlich-religiöse Einfluß der Geistlichkeit in dem Zeitalter, wo die Pompadour und Dubarri regierten, Voltaire, Diderot und Holbach ihre Schriften verbreiteten, und viele Prälaten ein scandalöses Leben führten, größer oder nützlicher war als nach der Revolution. Wie gering das Ansehen des Clerus im Volke war, das hat die Leichtigkeit bewiesen, womit er gestürzt wurde, und die Scenen der crassesten Irreligiosität und die Priester-Massacres, welche unmittelbar darauf folgten. Wenn in neuester Zeit der Atheismus, der Materialismus und die subversiven Tendenzen große Verbreitung gewonnen haben, so ist dagegen eine andere und zahlreiche Classe des

Volkes, auf welche der Clerus den größten Einfluß übt, was auch die Regierung wohl weiß. Jene irreligiöse Stimmung ist die Folge des Materialismus, den die höchsten Classen und die Industriellen verbreiten, der schamlosen Unsittlichkeit, die sich in den höchsten Regionen spreizt und durch das Theater und die Modeliteratur gepredigt wird und des Zusammenflusses der Arbeiter in den großen Städten.

Ueber die Verhältnisse der Besitzungen und Einkünfte des spanischen Clerus entheben wir der Schrift Borrego's über den Nationalreichthum Spaniens (übersetzt von Kottenkamp 1834), folgende Angaben. Nach einem 1799 auf Veranstaltung der Regierung angefertigten bloß approximativen Kataster betrug das jährliche Einkommen der Nation aus Grundeigenthum 5200 Mill. Realen; der Minister Canga-Arguelles schätzte dasselbe auf 8500 Millionen. Nach officiellen Untersuchungen besaß die Welt- und Ordensgeistlichkeit (Klöster beider Geschlechter) ein jährliches Einkommen von 859,806,257 Realen von Landgütern, Häusern, Heerden, Renten und Patrimonialrechten; der jährliche Ertrag des Kirchenzehnten war 342,319,223 Realen, die Güter der Jesuiten in obigem nicht begriffen, 5 Millionen; die unter dem Namen der Santa Cruzada, voto de Santiago und primicia von Grundstücken erhobenen Abgaben zusammen 82 Millionen, die Nutzung der kirchlichen und Klostergebäude ca. 19 Millionen, Alles zusammen über 1,300 Millionen Realen oder 325 Millionen Francs jährlichen Einkommens, oder beinahe ein Sechstheil des gesammten Nationaleinkommens aus den Immobilien und dem landwirthschaftlichen Capital. Welche Vortheile dieser Löwentheil des Clerus Spanien gebracht hat, ist bekannt genug.

Die merkwürdigsten Fortschritte haben in der neuern Zeit die Erwerbungen der todten Hand in Belgien gemacht, aber eben dadurch lebhaften Widerstand von Seite der liberalen und anticlericalen Parthei provocirt. In diesem Lande bekämpfen sich der aus alter Zeit ererbte katholische Sinn der ländlichen Bevölkerung und die von Frankreich überkommenen revolutionären und doctrinären Grundsätze und Tendenzen, welche sich auf die städtische Bevölkerung und die besitzlosen Arbeiter stützen. So fruchtbar das Land und so groß seine Industrie ist, so hat gleichwohl der Pauperismus in demselben einen schrecklichen Umfang gewonnen. Von 908,000 Familien leben 446,000 von dem, was ihnen jeder Tag bringt, 226,000 derselben stehen auf den Armenlisten. Die Gesammteinnahme der politischen Anstalten (Spitäler und Wohlthätigkeitsbureaus), welche von den weltlichen Behörden verwaltet werden, beläuft sich auf 10 Millionen jährlich, was auf 800,000 Individuen eine Tagesunterstützung von 4 Cents bringt, ein Betrag, welcher offenbar nicht zureicht. Die anticlericale Parthei will nun dem Pauperismus theils durch präventive Mittel (Begünstigung der Industrie, Volksunterricht, Polizeige-

setze u. s. w.), theils durch Armensteuern und Armenhäuser abhelfen. Die kirchlich gesinnte Parthei erblickt die Ursache des Uebels in dem durch die industrielle Thätigkeit erzeugten schnellen Steigen der Arbeiterbevölkerung. Im Jahr 1831 zählte Belgien 3,785,815 Einwohner, Ende 1855 4,533,302. In der Provinz Brabant war die Vermehrung verhältnißmäßig noch stärker, sie betrug im Jahr durchschnittlich 1,66%. Die Zahl der Personen in Belgien, welche öffentliche Unterstützung genießen, wurde 1842 auf 700,000 berechnet, gegen 587,000 im Jahr 1835. Das unbekannte Elend war ebenso massenhaft; ein Dritttheil aller Belgier waren Proletarier. Die clericalische Parthei behauptete nun, daß der Staat nicht berechtigt sei den Bürgern Armensteuern aufzulegen, welche genügend wären diese Masse der Armen genügend zu unterstützen; dieses könne nur von der frommen Gesinnung und christlichen Liebe der Gläubigen erwartet werden, großartige Stiftungen seien dazu nothwendig; auch sei von der Kirche bessere Verwaltung, sorgfältigere Pflege und die angemessene Zucht der Armen zu erwarten. Die anticlericalische Parthei hob die national-ökonomischen Nachtheile der Stiftungen (todten Hand) hervor und fürchtete den Einfluß, welchen dieselben dem Clerus verschaffen würden. Ohnehin waren die Klöster beider Geschlechter und die kirchlichen Stiftungen unter der Firma wohlthätiger Anstalten und Schulvereine in reißender Progression fortgeschritten. Belgien zählte 1789 12,000 Mönche und Nonnen (ohne die Beguinenhöfe, deren 30 waren). Es gab 422 Klöster (nach einer andern Angabe 601). Die französische Revolution hatte auch in Belgien alle Mönchs- und Nonnenorden, alle Corporationen und Congregationen, alle Beneficien, Substitutionen, kurz alle sogenannten juristischen Personen, Majorate und gens de main-morte abgeschafft. Das Directorium setzte in den Jahren VI. und VII. die Bureaux de bienfaisance und die Commission des Hospices ein, welche von den Gemeinden ausgingen und die Schenkungen und Vermächtnisse zu philanthropischen Zwecken verwalten sollten, alles unter der Controle des Justizministers und der Gerichte. Allein die revolutionäre Philanthropie war nicht sehr ergiebig und die revolutionären Behörden flößten den Gläubigen wenig Vertrauen ein. Napoleon führte die Majorate wieder ein und ertheilte den Soeurs hospitalières das Recht der juristischen Persönlichkeit (corporative Erwerbsfähigkeit durch Testamente und Schenkungen). Die Restauration schritt auf diesem Wege weiter. Allein während in Frankreich die durch bloße Decrete der Regierung geschaffenen Congregationen die Anerkennung des Gesetzes nicht erhielten, entstanden in Belgien seit dem Consulate (1803) bis 1846 642 Frauengemeinschaften (communautés religieuses, d. h. Klöster unter neuer Benennung), wovon 175 als juristische Personen anerkannt wurden. Im Königreich der Niederlande bestanden im J. 1829 bereits 280 Klöster. Im Jahr 1846 zählte Belgien 759 Congregationen mit 11,948 Mönchen und Nonnen.

89 Congregationen waren dem beschaulichen Leben gewidmet, die übrigen hießen Wohlthätigkeitsassociationen. Die katholisch gesinnten Ministerien begünstigten Schenkungen und Vermächtnisse an noch nicht personificirte Institute durch untergeschobene Personen und geheime Curatoren, wodurch noch mehr Fonds den gesetzlichen Verwaltungsbehörden entzogen und hierarchischen Zwecken zugewendet wurden. Man kann indeß zweifeln, ob die Gläubigen, was sie in die Hände der kirchlichen Behörden legten, den politischen Behörden ebenso würden zugedacht haben. Das Ministerium von 1847 schritt gegen dieses Verfahren nachdrücklich ein; aber nach dem Sturze desselben schritt die Vermehrung der moralischen Personen (erwerbsfähigen Corporationen) wieder rüstig vor. Der Minister Rothomb gab selbst (obwohl zu gering) die Zahl der Congregationen auf 945 mit 16,853 Individuen an. Die Vermehrung betraf hauptsächlich die sogenannten „lehrenden Gemeinschaften", d. h. Klöster, wo man einige Bauernkinder den Katechismus buchstabiren lehrt. Belgien zählte also auf je 250 Laien eine klösterliche Person, da noch vor ca. 50 Jahren gar keine gewesen waren und darunter ist die Weltpriesterschaft nicht begriffen. Laut amtlicher Veröffentlichung betrugen die Donationen nur in den Jahren 1854—56 für die wohlthätigen Anstalten 7,416,011 Francs, für den Cultus 2,445,637, zusammen ca. 10 Millionen oder durchschnittlich 3⅓ Million im Jahre. Nach authentischen Angaben beliefen sich in den letzten 20 Jahren vor 1858 die autorisirten Schenkungen (unter Lebenden) zu Gunsten der Bisthümer, Seminarien, Kirchenfabriken und religiösen Associationen auf 3451, und die Vermächtnisse auf 2615, im Betrage von über 16 Millionen Francs; die Schenkungen und Vermächtnisse während der gleichen Periode an Stiftungen für wohlthätige Zwecke beliefen sich auf eine wenig höhere Summe. Als nun im J. 1857 den Kammern der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt wurde, welches unter dem Namen des Wohlthätigkeitsgesetzes die Erwerbungen der todten Hand sanctioniren sollte, so brach von Seite der anticlericalen Parthei, welche durch kühne Schritte der Hierarchie und durch den Einfluß, welcher dem Episcopate durch die sogenannte Convention d'Arras 1854 auf die Mittelschulen war eingeräumt worden, gereizt war, ein Sturm los, welcher sich durch die rohesten Excesse des städtischen Pöbels charakterisirte und den Sturz des katholischen Ministeriums herbeiführte. Diese Notiz über Belgien liefert ein auffallendes Beispiel, welche reißende Fortschritte die Erwerbungen der todten Hand unter günstigen Umständen in wenigen Jahren machen können, wenn derselben nicht gesetzliche Schranken entgegen stehen und mit fester Hand behauptet werden. Nach dem oben (§§ 91 ff. und § 124) Gesagten wird man uns nicht mißverstehen, als wollten wir den religiösen oder wohlthätigen Corporationen oder den Unterrichtsanstalten das Recht, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen oder sonst Vermögen und Grundstücke zu erwerben, absprechen. Nur gegen

Uebermaaß und Mißbrauch soll die Staatsgewalt wachsam sein, wobei freilich gilt: principiis obsta. Durch das Uebermaaß aber gefährdet die Kirche selbst ihren Besitz, wie die Geschichte nicht erst seit der Revolution, nicht seit der Reformation, sondern des ganzen Mittelalters beweist.

Nach Springer (Statistik d. österreichischen Monarchie 1840) gab es in der gesammten Monarchie 91 Erzbisthümer und Bisthümer, 28,900 Pfarreien und über 70,000 Geistliche mit Einschluß des regulären Clerus. Im Durchschnitt kommt ein Geistlicher auf je 530 Einwohner, nach den Provinzen: in Tirol auf je 197, Lombardei und Venedig auf 220, in Kärnthen und Krain auf 450, in Steiermark auf 530, in Ungarn auf 700, in Böhmen auf 804, in Galizien auf 959. Hier ist zu beachten, daß Tirol zu den ärmern Provinzen gehört, Venedig [und die Lombardei] wohl die reichste ist (oder war). Auch mag es Stoff zu Vergleichung darbieten, wenn wir wissen, daß nach den neuesten Quellen die Monarchie 6398 Aerzte, 6148 Chirurgen, 2951 Pharmaceuten besaß; also sind die Geistlichen im Verhältniß zu den Medicinal-Personen wie 700 : 154. Der römisch-katholischen Kirche gehören 12 Erzbisthümer, 59 Bisthümer, 71 Domcapitel mit 1000 Domherren und an 1500 Pfarreien mit einigen 40,000 Geistlichen, so wie etwa 800 Klöster mit 13,000 Bewohnern. Es ist aber wohl zu beachten, daß die letztere Zahl gegenwärtig nicht mehr als die richtige betrachtet werden kann, da seit 1840, besonders auch nach dem Concordat, sich die Zahl der Klöster, namentlich der Jesuitenhäuser und die Ordensgeistlichen beider Geschlechter fortwährend vermehrt haben, so daß gegenwärtig die römisch-katholische Geistlichkeit mit Inbegriff der Mönche und Nonnen sich wohl auf mindestens 60,000 Personen belaufen dürfte. Zu Josefs II. Zeit war die Bevölkerung der Klöster nicht weniger als 80,000 (Belgien inbegriffen?). Er hob 625 Klöster auf; allein seit 1815 machte das Mönchsthum neue Fortschritte. Nach Springer betrug 1840 die römisch-katholische Bevölkerung 25,469,000, die griechisch-unirte 3,573,000, zusammen 29,042,000, worauf über 53,000 Geistliche kommen. Wir haben oben gesehen, daß in Frankreich das gesammte Personal der römisch-katholischen Geistlichkeit auf eine katholische Bevölkerung von ca. 32 Millionen sich auf 41,000 beläuft. (Freilich abgesehen von den Communautés religieuses.) Die Kopfzahl des Clerus gewährt indeß nur einen entfernten Anhaltspunkt, um über die national-ökonomischen Beziehungen der todten Hand zu urtheilen. Wir heben daher folgende arithmetische Data aus, um für Oesterreich diesen Punkt einigermaaßen zu beleuchten.

Das Vermögen und Einkommen ist sehr verschieden; der griechische Clerus ist ärmlich ausgestattet, ebenso die protestantische Geistlichkeit, welche von der Bevölkerung aus Beiträgen unterhalten wird. Nach der Josefinischen Regulirung beträgt das Einkommen eines katholischen Pfarrers 300—600 Gulden,

für die böhmischen Bischöfe ist die Congrua in der Regel 12,000 Gulden, doch gibt es auch Domherrnstellen und selbst Pfarrer, welche ein Einkommen von 20,000 Gulden beziehen. Die Einkünfte der Erzbischöfe von Erlau, Kolotscha, Olmütz und des Primas von Ungarn belaufen sich auf 150,000 bis 500,000 Gulden, wovon sie zwar auch verschiedenes zu bestreiten haben. Man berechnete das reine Einkommen des katholischen Clerus in der nicht zu den ehemaligen Provinzen Ungarns gehörenden Länderhälfte auf 13 Millionen Gulden, was zu 4% einem Grundstock (Capital) von 325 Millionen Gulden entspricht. Hiezu kommen noch die Stolgebühren.

Da es hier nicht um die Statistik der österreichischen Monarchie, sondern bloß darum zu thun ist, beispielsweise an Spanien, Frankreich, Belgien und Oesterreich einige Beispiele zu finden, welche die Wichtigkeit der sogenannten Amortissementsgesetze für die Gegenwart klar machen können, so wollen wir uns und unsern Lesern mühsame und weitläufige Nachforschungen und Zusammenstellungen über den Totalbesitz der todten Hand in der österreichischen Gesammtmonarchie ersparen; es müßte dabei nicht bloß das Einkommen und der Besitz der Geistlichkeit (z. B. auch der Erzbischöfe von Wien, Prag, Salzburg), sondern auch die Dotationen der wohlthätigen und der Unterrichtsanstalten (Spitäler, Universitäten, Gymnasien u. s. w.) und anderer Corporationen ermittelt werden. Wir beschränken uns auf einige Fingerzeige, indem wir obige Notizen benutzen. Das reine Einkommen des Clerus in der einen Hälfte der Monarchie beträgt 13 Millionen Gulden; wenn wir für die andere Hälfte (Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Dalmatien) 10 Millionen hinzusetzen, dürfte die Annahme nicht übertrieben sein; dazu die Stolgebühren im Ganzen mit nur 12 Millionen, macht zusammen 35 Millionen jährlich. Nach der Staatsrechnung von 1856 belief sich die ordentliche Staatseinnahme auf 268,508,796 Gulden, die ordentliche Ausgabe auf 321,377,664 Gulden, darunter die ordentliche Ausgabe des Armee-Commandos auf 109,695,558 Gulden, ohne ca. 14 Mill. Außerordentliches. Unter den Staatsausgaben erscheint die Verzinsung der Staatsschuld mit 88 Millionen, so daß die reine Staatseinnahme sich auf 180 Millionen vermindert. Auf dem Budget der Staatsfinanzen stehen ferner noch über 5 Millionen für Cultus und Unterrichtswesen. Das Grundentlastungscapital in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, ohne die ehemaligen ungarischen, beträgt 292,884,625 Gulden oder einen Zinsertrag zu 4% von ca. 12 Millionen Gulden. Der Reinertrag der productiven Fläche in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern zusammengenommen wurde in Folge Patents vom 4. März 1850 auf 104,495,117 Gulden geschätzt. Vertheilen wir die 35 Millionen, worauf wir das gesammte Einkommen des katholischen Clerus berechnet haben, auf die 53,000 Individuen, so trifft es auf den Kopf beinahe 700 Gulden, was für Mönche, Nonnen

und die im Cölibat lebenden Geistlichen bei der Wohlfeilheit der Lebensmittel in den meisten Provinzen, den Fastenzeiten und der außerdem vorgeschriebenen Lebensweise eine mehr als zureichende Summe ist. Wir enthalten uns aller Reflexionen, welche aus diesen Ziffern von selbst hervorspringen; aber soviel darf wohl bemerkt werden, daß auch für Oesterreich Grund vorhanden ist, neue Erwerbungen der todten Hand zu beschränken, da ihre Besitzungen für alle Zwecke der Kirche ihrer wahren Aufgabe nach und von entschieden katholischem Standpunkte aus genügen, besonders wenn sich die Staatsgewalt mit der Curie zu einer zweckmäßigen Verwaltung, Repartition und Verwendung einigt. Allein die im Juli 1858 erschienene Ausführungsverordnung zu Artikel 20 und 29 des Concordats reißt alle bisher bestandenen Schranken nieder. Alle zur Zeit der Promulgation des Concordates factisch (außergesetzlich) bestandenen geistlichen Orden und Klöster sind als zu Recht bestehend anerkannt. Wollen neue errichtet werden, so hat der Bischof der politischen Stelle davon Kenntniß zu geben in Hinsicht der vorhandenen Subsistenzmittel u. s. f. Wenn es sich bloß um Gründung eines neuen Klosters eines schon anerkannten Ordens handelt, so ist die politische Localbehörde — wenn nicht besondere Anstände obwalten — ermächtigt, von sich aus dem Bischof die Zustimmung zu ertheilen unter Anzeige an das Cultusministerium. Handelt es sich dagegen um einen neuen Orden, so ist dem Cultusministerium Bericht zu erstatten über die kirchliche Bestätigung und übrigen Verhältnisse, und die Approbation ist der allerhöchsten Entschließung vorbehalten. Alle gesetzlich bestehenden Orden haben die Befugniß, Rechtsgeschäfte durch ihre Local-Obern zu schließen, namentlich Eigenthum zu erwerben, soweit nicht die Ordensregel entgegensteht. Es darf wohl angenommen werden, daß in Folge der neuesten Entwickelungen in der österreichischen Monarchie einstweilen die Mittel gefunden seien, den nachtheiligen Bestimmungen factisch entgegenzuwirken, und daß das Concordat namentlich auch in dieser Beziehung durch Verständigung mit der Curie oder durch Gesetz eine Abänderung erleiden wird.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde seit Anfang des 17. Jahrhunderts auf den Tagsatzungen der Grundsatz öfter sanctionirt, daß Klöster und todte Hand ohne hoheitliche Bewilligung keine neuen Erwerbungen machen dürfen. (Balthasar, De Juribus Helv. c. sacra. § 9.) Die Staatsgewalt muß sich aber immer versehen, daß die Curie, so klug sie unter Umständen sich in das Unausweichliche oder Unabänderliche (fait accompli) zu fügen weiß, bei günstiger Gelegenheit oder unter der Inspiration heftiger Persönlichkeiten mit Kühnheit die Behauptung der Hoheitsrechte angreift und die Ausübung uralter Gesetze und Gewohnheiten als Eingriff in die Freiheit der Kirche anklagt. Vorzüglich belehrend in dieser Hinsicht sind die Acten betreffend die Händel der Republik Venedig mit Paul V, welcher die Republik mit dem

Interdict belegte, weil die Signoria alte Verordnungen erneuerte und in Anwendung brachte, welche verboten, ohne hoheitliche Bewilligung neue Kirchen zu bauen, und der todten Hand den Erwerb neuer Grundstücke durch Heimfall, Kauf, Schenkung und Vermächtniß untersagte, wobei jedoch den geistlichen Anstalten concedirt wurde, die geschenkten oder vermachten Grundstücke binnen Jahresfrist zu veräußern und den Kaufpreis zu behalten. Die kleinen Staats- und Rechtsschriften von Fra Paolo führen in diesen Hinsichten die Berechtigung der Staatsgewalt aus und zeigen, wie man ungerechten Angriffen der Curie mit Entschiedenheit widerstehen kann, ohne die Kirchengesetze oder die Achtung vor dem römischen Stuhle zu verletzen. Es ist freilich wahr, daß Heinrich IV. eine Vermittelung zu Stande brachte, wobei die Republik die Aufhebung des Interdictes durch eine scheinbare Genugthuung gegen den Pabst erkaufte; allein die Gesetze, welche das Interdict veranlaßt hatten, blieben in Kraft. Heutzutage müßte eine Regierung (zumal eines paritätischen Staates) schwach sein, wenn sie ihr Recht — falls sie dieses will — nicht zu behaupten wüßte.

§ 149. V. Der Index (Index librorum prohibitorum). Nach Fleury (Institution au droit eccles. Tom. II. Chap. 9.) wäre es die Congregatio S. Officii (päbstliche Inquisition), welche dieses Verzeichniß verbotener Bücher anzufertigen hätte; die meisten neuern dagegen unterscheiden eine besondere Congregatio Indicis, welche Pius V. und Sixtus V. zur Unterstützung der Congregatio Inquisitionis bei Beaufsichtigung der Bücher eingesetzt hätten. (Walter, K. R. § 133. Staatslex. V. Curie.) Das Richtige ist wohl, daß eine Section der Congregatio S. Officii, verstärkt durch einige Doctores und Mönche, die Arbeiten der Bücher-Censur besorgt und ihre Entscheidungen der Congregatio S. Officii zur Bestätigung vorlegt. Die römische Curie hat sich in der neuern Zeit nicht leicht durch etwas Anderes mit der öffentlichen Meinung Europa's und den Urtheilen der aufgeklärtesten Männer so sehr in Conflict gesetzt, als durch die periodischen Publicationen des Index, da derselbe nebst schlechten oder mittelmäßigen Büchern und wirklich kirchenfeindlichen oder scandalösen Schriften auch eine bedeutende Zahl gründlicher Werke aus allen Gebieten der Wissenschaft, darunter solche aufnahm, deren Verfasser zu den ersten Größen der intellectuellen Welt gezählt werden, oder Werke, die mit einem Reichthum von Belehrung oder ausgezeichnetem literarischem Werthe beiläufig Einiges brachten, was dem Curialsystem, oder, sei es dem Autoritätsglauben oder dem kirchlichen Regimente nicht zuträglich schien. Es mag sein, daß man in Rom weise genug ist, den Eindruck dieser Bücherverbote lediglich auf dieselben Classen zu berechnen, für welche auch das Bibellesen gefährlich erachtet wird. Wie dem sei, so ist Thatsache, daß der Index

in Frankreich niemals als gültig anerkannt wurde (Fleury, Instit. au droit eccles. Tom. II. Chap. 9.) und auch in Deutschland von den Behörden nicht als gesetzliche Norm betrachtet wird. Wo die Kundmachungen der geistlichen Behörden dem Placet unterworfen sind, wird der Versuch nicht gemacht werden, die Approbation des Index zu erhalten. Und wahrlich, jede geräuschvolle Verkündung desselben wäre vorzüglich geeignet die Zweckmäßigkeit des Placet darzuthun, da Bücher, welche ein Verbot der Staatsbehörde wirklich rechtfertigen würden, von ihr selbst — auf allfällige Anregung von geistlichen Behörden — in eigenem Namen verboten werden können, jede weitergehende Verketzerung wissenschaftlicher oder literarischer Producte nicht zulässig, und auch nicht nöthig ist, um das Ansehen der Religion und der wahren Rechte der Kirche zu erhalten. Im Uebrigen kann nicht geläugnet werden, daß die unter päbstlicher Autorität erlassenen Bücherverbote consequenterweise von Denjenigen, welche dem Pabste die höchste Autorität in Glaubenssachen zugestehen, als verbindlich für die Gewissen (in foro interno) betrachtet werden müssen, wenn die Leser sich nicht eines festen Glaubens und zugleich geistiger Selbstständigkeit bewußt sind. Auch wird in Rom alljährlich die Promulgation des Index vom Hofmeister des päbstlichen Haushaltes in solenner Weise mit der ausdrücklichen Clausel vollzogen, daß derselbe für alle katholischen Lande verbindlich und jeder Gläubige, wie er immer davon zuverlässige Kenntniß erhalte, im Gewissen zur Beachtung desselben verbunden sei. Daher kann, ohne amtliche Kundmachung, der Index durch den Einfluß der Bischöfe und der Beichtväter seine Absicht bei einer zahlreichen Classe von Katholiken erreichen, da es in foro interno zur Verbindlichkeit genügt, wenn der Gläubige von päbstlichen Entscheidungen in Glaubenssachen, auf welche Weise es immer sei, zuverlässige Kenntniß erhält. (Walter, K. R. § 177.) Es ist bemerkenswerth, mit welcher Salbung dieser Gelehrte die Beachtung des Index empfiehlt und mit einer Art von Genuß die Qualification ganzer Bücher oder einzelner Sätze (propositiones) als haereticae, erroneae, haeresi proximae, heresiam sapientes, — — male sonantes, simplicium seductivae etc. etc. auftischt. Auch in dieser Sache hatte die Regierung der Republik Venedig die Selbstständigkeit der Staatsgewalt mit ebensoviel Festigkeit als Mäßigung behauptet (Fra Paolo, Historia dell' Inquisizione. Ordinazioni in diverse occorrenze fatte. Art. 29. und den Commentar dazu.). Nach einer ernstlichen Verhandlung kam mit den päbstlichen Delegirten 1595 ein Concordat zu Stande, welches die bis zu jener Zeit erschienenen päbstlichen Bücherverbote genehmigte, aber für die Zukunft alle neuen Kundmachungen dieser Art ohne Genehmigung der Staatsbehörde untersagte. Fra Paolo weist nach, daß das Sanctum Officium in seinen Verboten sich in Dinge einmischte, welche der kirchlichen Competenz fremd und ausschließlich Sache der Staatspolizei seien, auch seine Autorität mißbrauche, um die

Vertheidigung der Rechte des Staates zu hindern und die hierarchischen Anmaaßungen zu begünstigen. Zu diesem Zwecke habe der Cardinal Baronius in der Vorrede zum XI. und XII. Bande seiner Annalen sich die verwegensten Angriffe auf die Rechte der Krone beider Sicilien und die Personen Ferdinands des Katholischen und seiner Vorfahren erlaubt, und als die spanischen Minister in Neapel und Mailand diese Bücher verboten, sogar behauptet, keine Regierung sei befugt, Bücher, die mit päbstlicher Bewilligung gedruckt seien, zu verbieten. Es ist bekannt, daß die Congregatio Indicis nicht bloß die Aufgabe hatte, Bücher zu prüfen, um die Approbation zu ertheilen oder gedruckte zu verbieten und zur Vernichtung derselben aufzufordern, sondern sich auch damit beschäftigte, die Werke berühmter alter und neuer Schriftsteller, die man nicht gänzlich unterdrücken konnte oder wollte, zu castriren und im Geiste und Interesse der Curie zu emendiren (durch Veränderungen und Interpolationen). Es wurde sogar zum Behufe der Unternehmer neuer Ausgaben solcher Bücher ein Index expurgatorius in Rom gedruckt. Man hat denselben später zu dem entgegengesetzten Zwecke benutzt, um die auf solche Weise corrumpirten Bücher wieder in ihrer Aechtheit und Vollständigkeit neu aufzulegen. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Buchhandels würden freilich solche Castrationen und Emendationen keinen Erfolg haben, außer etwa, daß zum Schulgebrauche die „emendirten" Ausgaben in denjenigen Anstalten benutzt werden möchten, welche unbedingt unter geistlicher Aufsicht stehen. Obgleich aber heutzutage kaum in einem Staate außer dem Kirchenstaate der Index als Staats- oder als gültiges Kirchengesetz öffentlich promulgirt werden möchte, und der Episcopat selbst denselben je nach den Localverhältnissen oder subjectivem Ermessen nur theilweise recipirt und auf stille oder indirecte Weise demselben Vollziehung zu verschaffen strebt, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, daß derselbe nicht ohne bedeutende Wirkung auf die Massen der katholischen Gläubigen ist, und den Verfassern der prohibirten Werke, wenn sie dem Clerus angehören oder ihre Schriften für wissenschaftliche Theologen und Studirende bestimmt sind, manche Unannehmlichkeit für ihre Person und beschränkte Verbreitung ihrer Schriften zuzieht. Es ist dieses aber nicht zu hindern und folgt ganz natürlich aus der Autorität, welche der Katholik dem Oberhaupt seiner Kirche zugesteht, und aus der Pflicht des Pabstes, für die Reinheit der Lehre zu sorgen und der Verbreitung schädlicher Lehren entgegen zu wirken. Jeder Versuch, diesen moralischen Einfluß des Index in theologischen Dingen gewaltsam zu hindern, wäre ein Eingriff in die Freiheit der Kirche. Etwas anderes wäre es, wenn der Localclerus sich bestrebte, außerhalb der seiner Leitung unterworfenen Schulen auch nichttheologische Werke, welche in dem Index verzeichnet sind, zu verketzern oder ihre Verfasser zu verfolgen, oder wenn das Verbot sich auf Gründe stützte, welche das Dogma, die Einheit und Disciplin der

Kirche nicht berühren, und daher, wie Fra Paolo zeigt, als ein hierarchischer Uebergriff qualificirt werden müßte. Im 16. und 17. Jahrhundert war der metus reverentialis vor dem Index noch in dem Maaße wirksam, daß mehrere Male die französischen Könige oder ihre Minister in Rom sich ernstlich verwendeten, diese Art von kirchlicher Brandmarkung von bedeutsamen Werken (wie z. B. die Weltgeschichte von de Thou, Marca's De Concordia S. et I.) abzuwenden. Heutzutage achten profane Schriftsteller es oft für eine Art von Ehre, oder als ein Mittel, die Aufmerksamkeit der freidenkerischen Lesewelt auf ihre vielleicht wenig bedeutenden Producte zu lenken, wenn ihre Schriften im Index genannt werden. Früher hätte ein solches Verbot manche Obrigkeiten bestimmt, die prohibirten Bücher auf schimpfliche Weise öffentlich verbrennen zu lassen und deren Vertrieb wirksam zu hindern.

In Oesterreich ist freilich in Folge des Concordates der kirchlichen Büchercensur neuerdings ein großer Einfluß eingeräumt worden. Das Concordat vindicirte der Kirche die Bekehrung und Belehrung der Laien (ohne Vorbehalt für Nichtkatholiken), die bischöfliche Censur, die Proscription schriftstellerischer Werke durch den Index. Die Oesterreichische Zeitung vom 30. Juni 1857 widersprach der Behauptung eines ultramontanen Blattes, daß das Concordat dem Episcopat das Recht einräume, die periodische Presse zu überwachen: „kein Artikel des Concordates könne hierauf gedeutet werden. Daß den Bischöfen das Recht zugestanden sei, „die Gläubigen" vor dem Lesen antikatholischer Bücher zu warnen, sei natürlich, aber weit entfernt von dem allgemeinen Verbot solcher Bücher. Uebrigens sei ein wesentlicher Unterschied zwischen Büchern und periodischen Blättern. Diese stehen unter einer Specialgesetzgebung, seien durch Concessionen und Cautionen bedingt; ihre Objecte seien staatliche, nicht confessionelle. Es sei nicht zu fordern, daß ein politisches Blatt einen confessionellen Standpunkt habe." In dieser Darstellung ist aber keine beruhigende Gewährleistung, und es scheint ein höherer Wille die entgegengesetzte Ansicht befolgt zu haben. Der Bischof von Bergamo verbot gleichzeitig in einem Hirtenbriefe den Gläubigen das Halten und Lesen der Gazetta di Bergamo und das Schreiben in dieselbe, indem er das Blatt als irreligiös und kirchenfeindlich brandmarkte. Er forderte die weltlichen Behörden auf, dieses Verbot zu handhaben, indem er sich auf Art. 9 des Concordates berief. Großes Aufsehen erregte die Verurtheilung der Werke des österreichischen Philosophen und Priesters Anton Günther durch die Congregation des Index. Günther, ein alter friedliebender Mann, unterzog sich mit Resignation der päbstlichen Verfügung. Aber von andern Seiten wurde bedauert, daß der deutsche Episcopat die Selbstständigkeit der Nationalkirche nicht wahre. Denn der Inhalt und Geist dieser Schriften war nicht im mindesten irreligiös oder kirchenfeindlich; im

Gegentheil hatte Günther jederzeit mit Wärme den Katholicismus vertheidigt. Aber die Curie ging hier und überhaupt in neuerer Zeit von dem Satze aus, es dürfe nicht speculative Philosophie in die Theologie hineingezogen werden: Glaube und Autorität haben damit nichts zu thun. Was sich die ultramontane Richtung in der österreichischen Monarchie seit dem Concordat erlauben durfte, davon mögen folgende Beispiele zeugen. Der Bischof von Brünn, Anton Ernst, hat mit einem am 1. November 1857 vollzogenen Documente, welches die Ostdeutsche Post veröffentlichte, die Heilung eines augenkranken Mädchens durch andächtige Berührung eines Fläschchens mit dem Oel der h. Walpurgis für ein Wunder erklärt und zur Gedächtnißfeier ein jährliches Fest in der betreffenden Capelle angeordnet. Ein Erlaß des Bischofs von Linz, welcher durch die Linzer Zeitung 1857 Nr. 40 in die Oeffentlichkeit überging, bezeichnete nicht nur die evangelischen Glaubensgenossen als Irrende — was vom Standpunkte der katholischen Kirche natürlich ist — sondern die evangelischen Geistlichen als Diener der falschen Religion, was die gesetzlich anerkannte Gleichberechtigung und die bürgerliche Toleranz verletzt. Es ist nur gerecht zu sagen, daß ein großer Theil des österreichischen Clerus und die gemäßigten und gebildeten Katholiken der Monarchie diese Richtung mißbilligten und bedauerten, und durch die neueren Entwickelungen ist dem Fanatismus der ultramontanen Eiferer die Gewalt entzogen. Wahr ist allerdings, daß auch in Frankreich und in gewissen Gegenden der Schweiz Intoleranz, Verketzerungssucht und Beförderung des Aberglaubens sich in crassester Weise kundgeben; aber sie genießen wenigstens nicht die Unterstützung der Staatsgewalt und werden neutralisirt durch ebenso derbe Manifestationen der entgegengesetzten Art. Man muß aber überzeugt sein, daß auch außer Oesterreich der ultramontane Clerus und diejenigen Classen, welche mit seinen Interessen die ihrigen identificiren, kein Bedenken tragen würden, dem Index wieder die schärfste Bedeutung zu geben und verhaßte Bücher durch Henkershand zu verbrennen, faute de mieux. Es darf daher mit unausgesetzter Wachsamkeit gesorgt werden, daß solche Eingriffe in die Hoheitsrechte und die Polizeigewalt des Staates nicht wieder stattfinden können. Die Wahrheitsliebe muß indeß der Geschichte das Zeugniß gestatten, daß auch die protestantische Kirche vor dem 19. Jahrhundert bei manchen Gelegenheiten die weltlichen Behörden zur Vollstreckung solcher literarischer Auto-da-fé's bestimmte, und daß die Staatsregierungen mitunter im eigenen Interesse und ohne alle religiöse Beziehungen Schriften verbrennen ließen, welche die Willkürherrschaft zu gefährden schienen oder Mißbräuche und Schändlichkeiten der Oeffentlichkeit preisgaben. Auch dürfte an manchen Orten ebenso wie in Rom Neigung genug vorhanden sein, statt der Preßfreiheit nicht bloß die Censur, sondern die wirksamern Methoden früherer Zeiten wieder in Anwendung zu bringen; viele, die sich als Liberale

oder Radicale hervorthun, möchten nicht die letzten sein, diese Mittel gegen Andersdenkende zu gebrauchen. Wenigstens kommen Sicherheitsgesetze und ominöse Verwarnungen denselben ziemlich nahe. Aber nur die Principien des katholischen Autoritätsglaubens führen mit Consequenz zur Aufstellung einer Congregatio Indicis. Da indeß die Verbindlichkeit des Katholiken die Entscheidungen des Pabstes, welche irgendwie zu seiner Kenntniß gelangen, in foro interno für verbindlich zu achten, sich nur auf das Dogma bezieht und selbst die Disciplin der Kirche nicht von der Curie eigenmächtig bestimmt werden kann, so würde die Appellatio ab abusu und selbst die Strafgesetze des Staates anwendbar sein, wenn entweder Bücherverbote des Inder, welche dem Dogma fremd sind, von dem Clerus ohne staatliche Genehmigung eingeschärft werden wollten, oder wenn auch die auf das Dogma bezüglichen Verbote zu persönlichen Verfolgungen oder Gefährdung mercantilischer Interessen oder Störung des Religionsfriedens mißbraucht würden.

§ 150. VI. Das Asylrecht. Man findet in der Sammlung kleinerer Schriften Fra Paolo's eine Abhandlung, De Jure Asylorum, welche als ein Muster gesunder Kritik betrachtet werden kann und diese Materie vom geschichtlichen und vom rechtlichen Standpunkte trefflich beleuchtet. Es wird darin nachgewiesen, daß das Asylrecht, welches der Clerus für Kirchen und kirchliche Gebäude in Anspruch nahm, weder auf göttlichem Gesetze noch auf allgemein verbindlichen Verordnungen der Kirche gegründet sei, sondern erst nach dem 6. Jahrhundert durch Localverordnung in größerem oder geringerem Umfange geltend gemacht wurde, und später durch willkürliche Auslegungen einiger Canonisten zu den gröbsten Mißbräuchen führte, welche dem wahren Geiste göttlicher Gesetze und aller öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Er zeigt, daß die Scheu vor gewaltsamer Ergreifung derjenigen, welche Schutz in einer Kirche suchten, gegen Ende des 4. Jahrhunderts eine Art von Gewohnheitsrecht erzeugte, welches ursprünglich auf keinem Gesetze beruhte, dann aber durch kaiserliche Verordnungen theils in gewissem Maaße sanctionirt, theils geregelt und beschränkt wurde, ohne daß vor dem 6. Jahrhundert die Concilien sich erlaubten, etwas darüber festzusetzen. Zwar hat man später das Asylrecht auf Vorschriften des alten Testamentes gründen wollen; dieses ist aber irrig. Sechs Städte des jüdischen Landes waren als Zufluchtsorte denjenigen angewiesen, welche das Unglück hatten, unwillkürlich eine Tödtung durch Fahrlässigkeit zu verschulden. Es war dieses ein Correctiv der unerbittlichen Strenge des Gesetzes, welches die Talio forderte, ohne zwischen absichtlicher und unwillkürlicher Tödtung zu unterscheiden. Mit dem Tempel, welcher in Jerusalem war, steht dieses in keiner Beziehung. Im Gegentheil man findet im alten und im neuen Testament vielfache Beispiele, daß Angeschuldigte ohne Bedenken im

Tempel ergriffen wurden, ohne daß dieses im mindesten gerügt wird. Das Gewohnheitsrecht war den Fürbitten und der thatsächlichen Dazwischenkunft der Geistlichen zu verdanken, welche sich der von grausamen Herren verfolgten Sclaven, der von ihren Gläubigern bedrängten Debitoren, oder derer annahmen, welche geringere Vergehen verübt oder im Affecte verbrochen hatten; auch mag wohl nach dem Einbruche der barbarischen (germanischen) Völker noch ein anderes Moment zu dieser Gewohnheit beigetragen haben. Es ist bekannt, daß bei diesen Völkern die Verbrechen, welche gegen Privaten verübt waren, nicht im Namen des Staates untersucht und bestraft wurden, sondern die Blutrache nach sich zogen, welche durch Compositionen (Abfindung in Geld oder Vieh) abgewendet werden konnte. Wenn aber die Bluträcher sich nicht abfinden lassen wollten (die Compositio nicht annahmen), so intervenirte auf Anrufen des Bedrohten der Graf oder König. Es scheint nun, daß in diesen Vermittelungsbestrebungen die Bischöfe nicht zurückblieben. Will man diese Genesis des Asylrechts nicht befriedigend finden, so kann man freilich weiter hinaufsteigen und den Stammbaum desselben auf das Heidenthum zurückführen. In der That findet man, daß unter der Herrschaft der Römer viele Städte in Griechenland und in Kleinasien für ihre Tempel ein solches Asylrecht in Anspruch nahmen, woraus die größten Mißbräuche und immer weiter gehende Verwegenheit der Banditen und Räuber entstand. Dieser Glaube an die Unverletzlichkeit derjenigen, welche als Schutzflehende zu den Altären der Götter flüchteten, war bei den Hellenen seit langem eingewurzelt. Thukydides (I. Buch Cap. 26. 28. 134. 136.) liefert Beispiele aus seiner und der nächstvorhergehenden Zeit. Die griechischen Mythen und Sagen weisen vielfach darauf hin. Der Glaube an die Heiligkeit solcher Privilegien muß tief gewurzelt und der Eifer der griechischen Bevölkerung für Erhaltung dieser Mißbräuche, womit vielleicht ein Rest von Garantieen individueller Freiheit gegen römischen Despotismus zusammenhing, so groß gewesen sein, daß die kaiserlichen Behörden nicht wagten, keck darüber hinweg zu gehen und das Asylrecht schlechtweg abzuschaffen. Da aber bekannt war, daß manche dieser Tempel erst in neuerer Zeit sich ein solches Privilegium angemaaßt hatten, so wurde die Prüfung ihrer Rechtsansprüche angeordnet, wovon das Ergebniß war, daß zwölf solchen Tempeln das Asylrecht als auf gültige Rechtstitel gestützt anerkannt, im Uebrigen abgeschafft wurde. Die Römer selbst kannten, so lange die Republik bestand, kein Asylrecht geweihter Stätten. Erst mit dem wahrhaft heidnischen Cultus, welcher je den schändlichsten der Kaiser geweiht wurde, erfand zu Ehren dieser Divi der Servilismus etwas Aehnliches. Man flüchtete zu den Standbildern der Kaiser, die auf den öffentlichen Gerichtsstätten (in foro) aufgestellt waren, wenn man behauptete von einem übermächtigen Gegner bedrängt zu sein, und verschaffte sich dadurch einen privilegirten Gerichtsstand und summarische Justiz.

Aber der Mißbrauch, welcher hiervon gemacht wurde, bestimmte die bessern Kaiser, dagegen Strafverordnungen zu erlassen. Von diesem Gebrauche des heidnischen Imperialismus wird die katholische Kirche ihr Asylrecht nicht herleiten wollen: und es ist unserer Aufgabe ebenfalls fremd, den Zusammenhang des Asylrechts der heidnischen Griechen theils mit dem Glauben an unmittelbaren Schutz der angerufenen Gottheit, wie er sich bei Homer kund gibt, theils mit der Idee des Gastrechtes und vielleicht mit dem Begriffe einer den Göttern geweihten Sache und mit den Menschenopfern zu erforschen. Wir wenden uns zu unserem Gegenstande. Als die kaiserlich römische Gesetzgebung durch die Auflösung des abendländischen Reiches ihre Gültigkeit und Thätigkeit verloren hatte und in den Leges Barbarorum sich entsprechende Bestimmungen nicht fanden, übernahmen die Provincial-Concilien die Regulirung dieses Punktes, wobei sie, da ihnen die unwissenden Eroberer diese Befugniß nicht streitig machten, begreiflich die Immunität und Gerichtsbarkeit der Kirche auszudehnen wußten; doch blieben sie immer dabei, daß durch das Asylrecht nur Lebens- und Leibesstrafen durch das christliche Erbarmen abgewendet, keineswegs Straflosigkeit schwerer Verbrechen bewirkt oder den Geschädigten die Möglichkeit abgeschnitten werden sollte, Ersatz zu erlangen. Karl der Große, welcher den Clerus zu heben suchte im Interesse der Civilisation, und dessen Politik die Päbste und ihr Ansehen zu benutzen wußte, sanctionirte das Asylrecht in dem angegebenen Sinne. So kam es, daß das Decretum Gratiani, welches für das Studium des Kirchenrechtes eine Autorität wurde, wie die Rechtsbücher der Franzosen und Deutschen für weltliches Recht, eine Reihe kaiserlicher Verordnungen, päbstlicher Rescripte und Beschlüsse verschiedener Provincial-Concilien zusammenstellte, durch welche das Asylrecht nun als eine der unzweifelhaften Immunitäten der Kirche sich darstellte. Der rechtskundige und ebenso einsichtige als für kirchliche Disciplin eifrige Pabst Innocenz III. bekräftigte das Asylrecht als bestehendes Recht in den angedeuteten Schranken, nimmt aber von demselben aus: publicos latrones, nocturnos agrorum depopulatores et qui itinera frequentata vel publicas stratas obsident agressionis insidiis, qui ab ecclesia extrahi possunt. Gregor IX. erklärte diejenigen des Asylrechtes unwürdig, welche auf geweihten Stätten Tödtungen oder schwere Körperverletzungen verschulden würden. Das Concilium von Lyon entzog es den sogenannten Assassinen, worunter man zu jener Zeit Emissäre des sogenannten Vieux de la Montagne (des Oberhauptes einer fanatischen muhammedanischen Secte) verstand; allein wie dieser Name (Assassins) nachher auf alle gedungenen Mörder und auf Mörder überhaupt ausgedehnt wurde, so dehnte Praxis und Doctrin auch jenen Canon des Concils ebenfalls auf Mörder und andere schwere Verbrecher aus. Dieser Ansicht sind die angesehensten Lehrer des Kirchenrechtes, namentlich Farinacius, ein Mitglied der

Rota in Rom. Ein Arrêt des Pariser Parlaments von 1535 sanctionirte ebenfalls diesen Grundsatz, ebenso ein Gesetz der Republik Venedig vom Februar 1609. Die Doctrin schloß auch betrügliche Bankerottirer aus, indem die DD. scharfsinnig bewiesen, daß solche Leute eine species publicorum latronum seien, d. h. Menschen, welche das Publicum bestehlen. Dem Straßenraube stellte man ferner gleich Diebstahl mittelst Einbruch u. dgl., sowie die Falschmünzerei. In Hinsicht des crimen perduellionis (Hochverraths) waren die DD. ungleicher Ansicht: die Einen, als Vorgänger der Liberalen unserer Zeit, wollten die wegen Hochverraths Verfolgten vom Asylrechte nicht ausschließen; die Andern meinten, Leute, welche sich kein Gewissen daraus machen, durch allgemeinen Umsturz Alle zu gefährden, verdienen keine Begünstigung. In Summa ergibt sich, daß bereits im 16. Jahrhundert nach Ansicht der meisten und angesehensten Lehrer oder Schriftsteller über Kirchenrecht das Asylrecht nur bei Vergehen geringerer Art und gegen Schuldenverhaft (Contrainte par corps) schützte; namentlich befolgte in ganz Italien die Praxis diese Ansicht. Farinacius bezeugt, daß in Rom keine Kirche das Asylrecht für schwere Verbrechen besaß; und Fra Paolo bemerkt, es wäre Unsinn zu denken, daß die Päbste einen die allgemeine Rechtsordnung zerstörenden Unfug, den sie in Rom nicht duldeten, andern Souveränen zumuthen wollen. Gregor XIV. (welcher Heinrich IV. in Bann that und während seiner einjährigen Herrschaft die von Sixtus V. gesammelten Schätze verschleuderte, um in Frankreich die Ligue zu unterstützen) erließ eine Bulle, welche alle bestehenden Verordnungen über das Asylrecht zusammenfassen, bereinigen und alle Meinungen und Controversen der Doctores beseitigen sollte; nach den Bestimmungen dieser Bulle wurden bloß sieben Verbrechen vom Asylrecht ausgeschlossen (Hochverrath, Münzfälschung, Vatermord, Giftmord, Straßenraub, Nothzucht, Sacrilegium) und festgesetzt, daß selbst in diesen Fällen die Staatsgewalt den Verbrecher in der Kirche nicht selbst festnehmen dürfe, sondern eine bischöfliche Voruntersuchung in legaler Form stattfinden müsse, ehe die Auslieferung zu erfolgen habe. Allein diese hierarchischen Prätensionen waren so sehr im Widerspruche mit dem Geiste der Zeit, daß die Bulle ein todtgeborenes Machwerk blieb und nirgends recipirt oder befolgt wurde. Sie kann als ein Beispiel zur Erläuterung des Satzes dienen, daß die Entscheidungen des Pabstes auch nach dem Usus der katholischen Kirche nur eine präsumtive Gültigkeit haben und definitiv nur dann in Kraft treten, wenn sie von der Kirche recipirt werden. In Hinsicht der Oertlichkeiten, welchen das Asylrecht zugeschrieben wurde, fand dasselbe statt 1) in den Kirchen, 2) in deren Pertinenzen auf eine Distanz von 30 Schritten, und bei Metropolitankirchen von 40 Schritten, 3) in der bischöflichen Wohnung. Diese zum Theil durch päbstliche Entscheidungen sanctionirten Bestimmungen boten den Juristen (Canonisten) Stoff zu scharfsinnigen Erörterungen und Distinctionen.

In Städten sollte das Asylrecht in der Umgebung der Kirchen nicht gelten, da sonst sich finden könnte, daß die Umgebungen der verschiedenen Kirchen der Thätigkeit der Justiz keinen Raum mehr übrig lassen würden; dem Fliehenden sollte es nicht helfen, wenn er die Kirchenthüre geschlossen fände und sich daran klammerte. Der Begriff der Kirche wurde im gleichen Sinne (im Interesse des Rechtes und der öffentlichen Sicherheit) strenge gedeutet und Privatcapellen, Spitäler u. s. w. ausgeschlossen.

Das Gesammtergebniß ist, daß vernünftigerweise die Katholiken das Asylrecht nicht als göttliches Recht oder als ein wesentlich zur Freiheit oder Disciplin der Kirche gehörendes Institut betrachten können, sondern daß dasselbe geschichtlich und zufällig aus vorübergehenden Zuständen sich als Gewohnheitsrecht bildete, von den Päbsten wie früher von den römischen Kaisern geregelt wurde, um die offenbaren Mißbräuche und Nachtheile desselben zu beschränken, und daß die verwickelte Theorie desselben als das Product des Scharfsinnes und der Subtilitäten der Juristen (Canonisten) zu betrachten ist. Das Ganze mußte daher fallen, sowie die Souveränität des Staates und seine wesentlichen Hoheitsrechte und die Forderungen der Gerechtigkeit und öffentlichen Sicherheit klar begriffen wurden. Obgleich schon im 15. Jahrhundert die schädlichsten Auswüchse desselben weggeschnitten waren, so ist die radicale Abschaffung weit vorzuziehen, da die Rechte dieser Anomalie Niemandem nützen und nur dazu dienen könnten, die einfachen Grundsätze des Rechtes zu verwirren. Es versteht sich, daß eine weise Behörde in vorkommenden Fällen die Ausübung von Polizeimaßregeln in Kirchen und geweihten Stätten mit Umsicht und Vermeidung von Scandal, und, soweit thunlich, mit geziemender Achtung vor den geistlichen Beamteten einrichten wird. Auch dieses Institut war ein Bedürfniß der Zeiten, wo es entstand und wo es sich kraftvoll behauptete: es hemmte in vielen Fällen die Blutrache und schützte falsch Angeklagte vor einer rohen Justiz und Verbrecher vor grausamen Strafen, als draconische Strafgesetze, martervolle Hinrichtungen und barbarische Verstümmelungen an der Tagesordnung waren: jetzt, da den Angeklagten eine wirksame Vertheidigung zusteht und die Milde der Strafgesetze die Grenzen erleuchteter Humanität beinahe überschritten haben, fällt jenes Bedürfniß weg. Nachdem die Geistlichen freiwillig oder gezwungen selbst auf die Exemtion von dem Gerichtszwang der weltlichen Tribunale verzichtet und sich dem gemeinen Rechte unterworfen haben, wäre ein Asylrecht für Laien ein Unsinn, ein Anachronismus wie das benefice of clergy in England, welches seinen Ursprung ähnlichen Ursachen verdankte.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

SH

m.a

1

